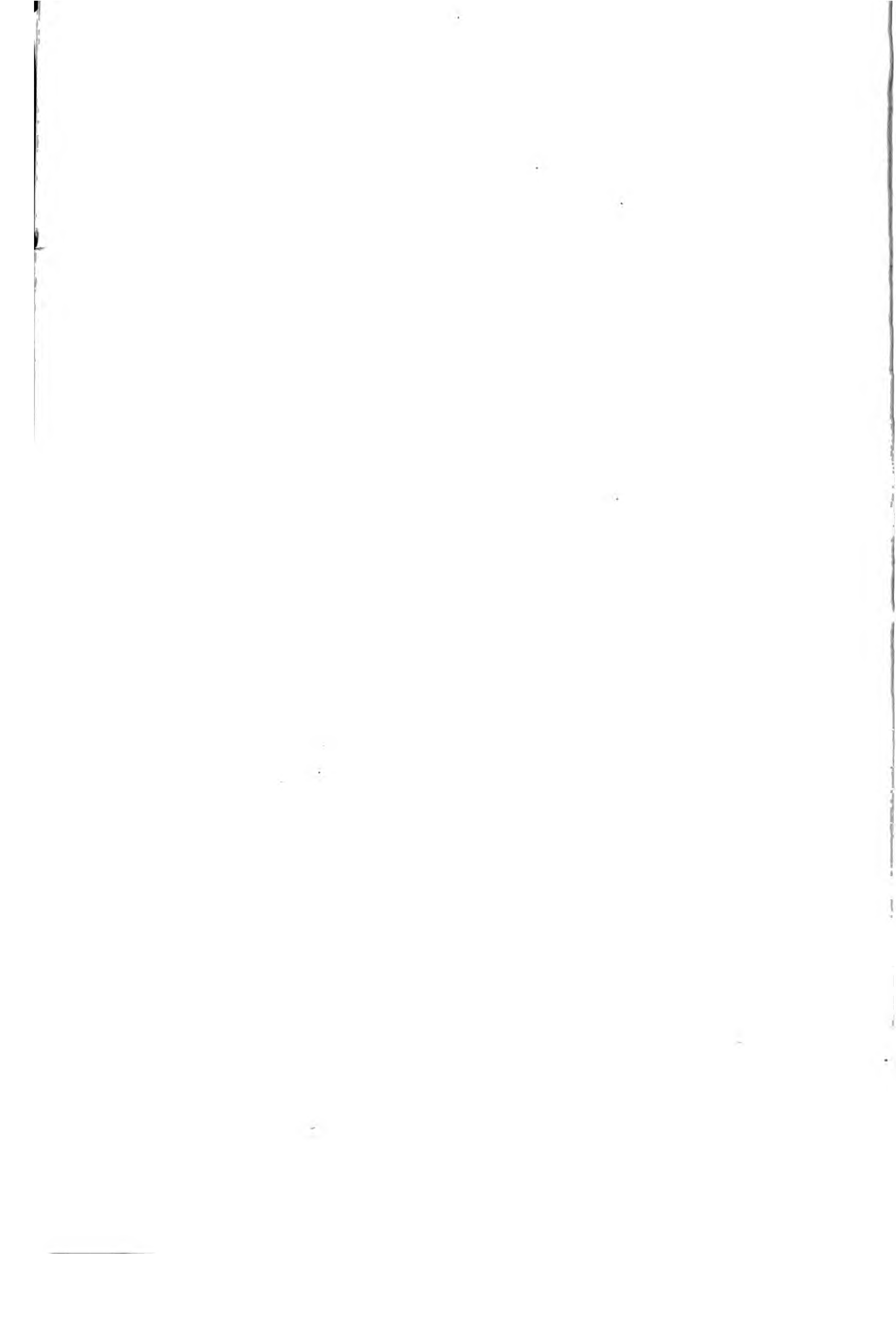
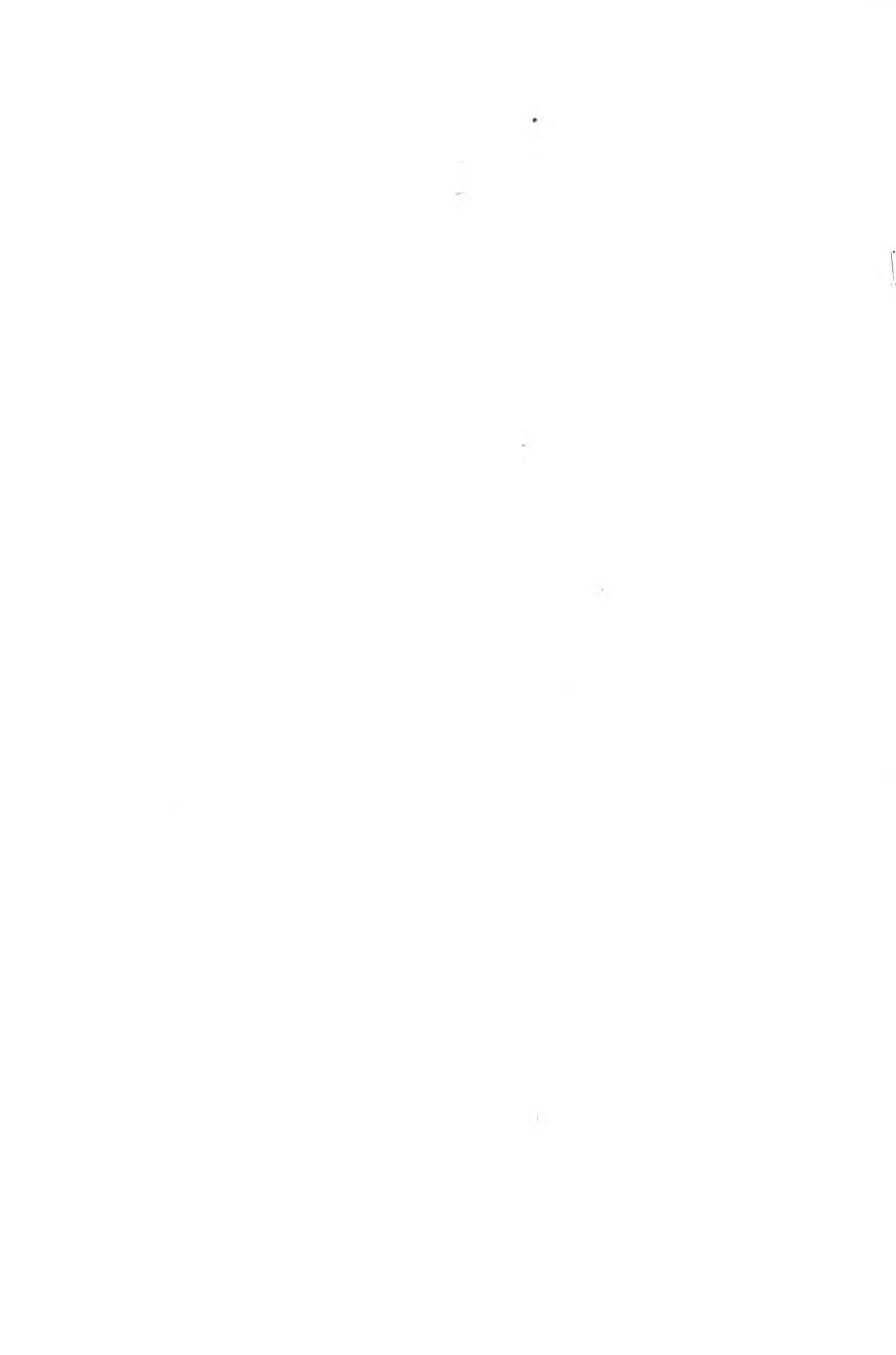






JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

Dr. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **Dr. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **Dr. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 29. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXIV (III. FOLGE, BAND XXIX).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1905.

Inhalt d. XXIX. Bd. Dritte Folge (LXXXIV).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Die Mittelstandsbewegung[1]).

Von

Wilhelm Stieda.

I.

Man hat kaum Widerstand zu fürchten, wenn man die Aufrechterhaltung des Mittelstandes im Interesse des sozialen Gleichgewichts für wünschenswert erklärt. Unsere heutige Arbeitsverfassung auf industriellem Gebiete zeigt in allem das Gegenteil von der, wie man sie fast überall in Europa Jahrhunderte hindurch gewohnt war. Heute haben wir in Deutschland 18 955 industrielle Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern, von denen insgesamt 3 044 343 Personen abhängig sind. Durchschnittlich weist jeder Betrieb ca. 160 Personen auf. Früher dagegen hatte man eine, zwar statistisch nicht mehr nachweisbare, außerordentlich große Zahl von kleinen Betrieben, die im Maximum kaum mehr als 10—12 Arbeitskräfte vereinigt haben werden. In den älteren Zeiten des Zunftwesens, wo strenge Gesetze dem Halten von Arbeitspersonal eine Grenze zogen, war es nicht einmal soviel, höchstens 3—4 Gesellen und immer nur einen Lehrling zur Zeit zu beschäftigen erlaubt. Dabei hat diese Konzentration die unverkennbare Neigung vorwärts zu schreiten. Durchschnittlich weist wohl jeder Betrieb nicht mehr Arbeiter als bisher auf, aber die Zahl der Großbetriebe wächst. Denn im Jahre 1882 hatten wir in Deutschland erst 10 000 Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern, die zusammen 1 613 247 Menschen beschäftigten.

Technisch und wirtschaftlich sind ja mit diesem Umschwunge sichtliche Vorteile für die Gesamtheit verbunden gewesen. Wir haben heute die Massenproduktion, die insbesondere den ärmeren Schichten der Bevölkerung die Lebenshaltung durch wohlfeileren Einkauf erleichtert. In sozialer Beziehung haben sich jedoch wenig erfreuliche

1) Ueber das Thema im allgemeinen handeln: Biermer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Mittelstandsbewegung. — Hector Lambrechts, Le problème social de la petite bourgeoisie. Avec une préface de Victor Brants, Bruxelles 1902. — Max Prager, Die Mittelstandsfrage, in Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 201/202, Berlin 1904.

Zustände herausgebildet. Wir wollen hier ganz absehen von den Leiden der eigentlich handarbeitenden Klassen, die notorisch eine Zeit lang so arg gewesen sind, daß man von Rechtswegen einschreiten mußte. Ueberall hat man der drohenden Ausbeutung der Fabrikarbeiter mit Hilfe der Arbeiterschutzgesetze einen Riegel vorgeschoben. Wohl aber soll darauf Gewicht gelegt werden, daß man in weiten Kreisen nichts mehr von dem Selbstbewußtsein, das die statutenmäßige langjährige sorgfältige Ausbildung dem ehrbaren Handwerksmann verlieh, wahrnimmt, keinen berechtigten Stolz mehr auf hervorragende Einzelleistungen. Vielmehr wird das Gros der Bevölkerung von einer zum Teil stumpfen, überarbeiteten, gleichgültigen Masse gebildet, die in harter Tätigkeit geringe Mittel zur Bestreitung einer kärglichen Existenz gewinnt, die keine Freude an der Vollendung eines Erzeugnisses zeigt, zu dem sie nur einen Teil geliefert hat. Früher wurde der Lehrling nur in einem bestimmten Alter zum Erlernen des Gewerbes zugelassen und die Beschäftigung von Frauen und Kindern gewann einen geringen Umfang. Heute massenhafte Verwendung von Kindern und weiblichen Personen, die die verheiratete Frau aus dem häuslichen Milieu reißt und in jungen Mädchen gar nicht den Geschmack an der Führung eines eigenen Haushalts aufkommen läßt.

Dabei muß man sich klar darüber werden, daß ein wirklich triftiger Grund für das Aufsaugen des Mittelstandes nicht gegeben ist. Es ist durchaus nicht immer die unaufhaltsam vordrängende Technik, die Einführung des Dampfes, welche die Großbetriebe geschaffen hat. Vielfach ist es nur die Macht des Kapitals, ist es lediglich das Bedürfnis desselben nach erneuten großen Gewinnen, das diese beklagenswerte Unterjochung der Massen bewirkt hat, wie denn der erste Durchbruch der älteren Zunftverfassung, der auf dem Wege der Hausindustrie erfolgte, durchaus nicht technisch gerechtfertigt, sondern durch das Kapital der Kaufleute bedingt war. Diese begannen eben Handwerker auf ihre Rechnung zu beschäftigen, um an dem Vertrieb der Erzeugnisse, sei es im Inlande oder Auslande verdienen zu können. Die Fortschritte der Technik, der heutige Maschinen- und Motorenbau lehrt uns, daß abgesehen von bestimmten Fällen, gar nicht die größte Maschine stets die leistungsfähigste ist, daß man vielmehr schon technisch tadellos funktionierende Kleinmaschinen und Motoren konstruieren kann, die mit Maschinen größten Kalibers wetteifern können. Auch die Bildung von Riesenbetrieben, wie etwa der eines Krupp, die die verschiedensten Tätigkeiten in einer Hand vereinigen, die Bildung von Trusts, die Errichtung von Warenhäusern sind nicht Folgen der gebieterisch vorwärts schreitenden Technik, die alles Dagewesene über den Haufen wirft. Immer wieder ist es in erster Linie das Kapital, das seinen Geldhunger, wie die Sozialisten sagen, unaufhörlich betätigt und die staunendsten Ergebnisse erzielt, weil man es gewähren läßt.

Macht sich nun eine Neigung zur Konzentration geltend, tritt einer kleinen Zahl von Großunternehmern gegenüber eine große Zahl

abhängiger Arbeiter, so bleiben die schädlichen Konsequenzen für die Gesamtheit auf die Dauer nicht aus. Niemals ist mehr Stimmung im Volke für, meinetwegen gewaltsame Durchführung sozialreformatorischer Pläne als wenn eine Hälfte der Bevölkerung, die zahlreichere, zu stark leidet und die Gegensätze zwischen Arm und Reich zu grell hervortreten. Wo die Armut keine Hoffnung hat die auftauchende Kluft je überbrückt zu sehen, da ist sie nur zu sehr geneigt, die bestehende Wirtschaftsverfassung für falsch, überlebt, unpraktisch zu halten und sich die Folgen eines etwa einzuführenden Sozialismus oder gar Kommunismus als höchst heilsam vorzustellen [1]). Die kommunistischen Systeme, die Vorschläge zur Aufhebung des Privateigentums seit dem Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts stehen in Wechselwirkung mit den Konsequenzen der Fabrikverfassung, die Einigen viel und Vielen wenig beschert. In Großstädten und auf dem Lande dort, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, hebt die Sozialdemokratie am kühnsten ihr Haupt. Die unvermittelten Gegensätze zwischen dem Besitz und der Besitzlosigkeit führen ihr täglich neue Jünger zu.

Unsere heutigen Kleingewerbetreibenden sind zwar nicht zur Sozialdemokratie übergegangen trotz mancher Drohung, die sie haben laut werden lassen. Aber eine hochgradige Verbitterung und wachsende Unzufriedenheit hat in jenen Kreisen Eingang gefunden, von der sich Fernerstehende schwer eine Vorstellung machen. Daß für die Arbeiter in den Fabriken soviel geschehen ist, während man für ihre Leiden kein Auge zu haben scheint, macht sie mürrisch und verdrossen. Kommt nun noch hinzu, daß aus der neuen Versicherungsgesetzgebung ihnen als Unternehmern Pflichten, Lasten, materielle Opfer zu Gunsten der von ihnen Beschäftigten erwachsen, so ist die Schale des Unwillens zum Ueberlaufen voll.

Für die Mißachtung, die ihnen die Gesellschaft zuteil werden läßt, halten sich dann die Handwerker schadlos, indem sie ihre Kunden übervorteilen. Es ist gewiß das Ungeschickteste was sie tun können, um die verlorene Sympathie wieder zu gewinnen — aber die Klagen sind doch allgemein, daß sie für ihre Leistungen zu hohe Forderungen stellen. Sie liefern unpünktlich, ungenügend, zu teuer und sie verscherzen damit den Rest des Wohlwollens, der ihnen bisher entgegengetragen wurde. Der Kaufmann oder Wiederverkäufer, der eine Ware bestellt hat, pflegt bei der Abnahme nicht zu scherzen. Der in der Regel nicht sachverständige Privatkunde muß sich viel gefallen lassen.

Nun hat man freilich gesagt, daß es mit dem Schwinden des Mittelstandes eigentlich nichts auf sich hätte [2]). An die Stelle der durch die Großbetriebe in ihrer Selbständigkeit verdrängten Hand-

1) Vergl. G. Adler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Sozialismus und Kommunismus.

2) G. Schmoller, Was verstehen wir unter dem Mittelstand? in Verhandl. d. 8. evangelisch-sozialen Kongresses 1897, S. 132 ff. Hugo Böttger, Vom alten und neuen Mittelstand, 1901.

werker seien Werkführer, Vorarbeiter, Monteure, Maschinisten und sonstige Angestellte der Großunternehmungen getreten, deren ökonomische Lage eine gesichertere und bessere sei. Auch das Heer der subalternen Beamten in Staats- und Kommunaldienst, die ein zwar geringes, jedoch den Schwankungen entzogenes Einkommen hätten, gehöre hierher. Es sei eben anstatt des alten ein neuer Mittelstand erstanden, der den veränderten Verhältnissen entsprechend sich herausgebildet hat [1]). Man hätte, da seine Angehörigen jetzt mehr verdienten als früher die selbständigen Kleinmeister, keinen Grund, über die Verschiebung zu klagen. Es wird ferner auf die große Schar der Kleingewerbetreibenden hingewiesen, die seit Jahren beobachtet wird, mithin nach wie vor lebensfähig erscheine. Auch ist eine Gruppierung der vielleicht 12 Mill. Haushaltungen in Deutschland vorgenommen worden, die erweisen soll, daß Zustände bestehen, die als zufriedenstellende angesehen werden dürfen. 250 000 Familien sollen die oberste Gruppe bilden mit einem Einkommen von mehr als 8—9000 M. 2 750 000 Familien gehören zum oberen Mittelstand, der über 2700—9000 M. verfüge.

3 750 000 Familien stellten die Gruppe des unteren Mittelstandes dar, dessen Einkommen von 1800—2700 M. reiche. Endlich 5 250 000 Familien sollen die unteren Klassen sein, d. h. Familien die weniger als 1800 M. Einkommen haben [2]).

Ich kann nicht finden, daß eine derartige Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands, wenn sie eine Tatsache sein sollte, befriedigte. Zwei Drittel aller Haushaltungen, 9 Mill. hätten alsdann wenig zu verzehren gegenüber 2 750 000 Familien, die ein leidliches Auskommen hätten und 250 000, die herrlich und in Freuden leben könnten. Daß vor 200—300 Jahren eine ähnliche Gruppierung geherrscht hat, möchte ich bezweifeln. Die heute noch große Zahl von Kleingewerbetreibenden an sich ist auch nicht beweiskräftig [3]). Denn eben diese zahlreichen Personen sind es ja, die heute über ihre wirtschaftliche Lage klagen und sich dem Untergange geweiht fühlen. Endlich läßt sich dieser neue Mittelstand auch nicht annähernd mit dem der früheren Zunftverfassung vergleichen. Ihm fehlt die politische Unabhängigkeit, die wirtschaftliche Selbständigkeit, die jenen zierte. Der Handwerksmeister der alten Zeit war freilich auch nicht ganz frei, aber er war abhängig von einem Gesetze, das er selbst gegeben, dessen Inhalt durch die Rücksicht auf das Wohl der Produzenten und Konsumenten diktiert war. Der neue Mittelstand jedoch lebt in Abhängigkeit von seinem Brotherren. Es fragt sich immer, ob er es diesem recht macht. Politisch darf er sich nicht frei betätigen aus Furcht, gemaßregelt zu werden. Er kann schon wegen eines geringen Versehens seine Stelle verlieren. Er muß vielleicht einem Verwandten oder einem Günstling seines

1) Böttger, a. a. O. S. 38 ff.
2) Schmoller, a. a. O. S. 159.
3) Böttger, a. a. O. S. 31, 38.

Chefs Platz machen. Er hat wenig Aussicht über das, was ihm einmal zuteil geworden ist, hinauszukommen. Seine verdoppelten Anstrengungen kommen in geringem Maße ihm selbst, vollständig nur der Unternehmung zu gute, von deren Reingewinn er nichts bezieht.

Was auf industriellem Gebiete zweckmäßig erscheint, nämlich den Mittelstand nicht untergehen zu lassen, ist es noch mehr auf landwirtschaftlichem Gebiete. Die Notwendigkeit eines ausgedehnten Bauernstandes ist über jeden Zweifel erhaben. Die Lebensfähigkeit des mittleren und kleineren Landguts mit seinem intensiveren Wirtschaftssystem gegenüber dem extensiveren Betrieb des großen Guts ist unbestritten. Wenn es eine Epoche gab, wo man die Entstehung der größeren Gutskomplexe nicht hinderte — heute hat man begriffen, daß bei starker Zunahme der Bevölkerung nichts wohltätiger wirkt als jedem die Möglichkeit einzuräumen, ein Grundstück selbständig bewirtschaften zu können. Die heutige innere Kolonisation strebt dahin, die größeren Güter zu zerschlagen, einen leistungsfähigen Bauern- und Kolonistenstand hervorzubringen, der eine kaufkräftige dauernde Nachfrage nach den gewerblichen Leistungen unterhält und die nie versiegende Quelle unserer Volksgesundheit und Wehrkraft ist. Wo in deutschen Provinzen der Großgrundbesitz vorherrscht, hat der Gewerbefleiß immer nur zaghaft seine Schwingen zu entfalten vermocht.

Es ist nicht auffallend, daß bei dieser Sachlage seit einiger Zeit begonnen worden ist, auf Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes Bedacht zu nehmen. Die am meisten direkt von den Zuständen Betroffenen haben versucht, eine Mittelstandspartei ins Leben zu rufen. Zuerst ist die Idee, soweit ich sie zurückzuverfolgen vermag, auf dem Innungs- und allgemeinen Handwerkertage in Berlin 1892 angeregt worden. Man dachte an die Gründung einer Handwerkerpartei, die insbesondere dafür sorgen sollte, daß Handwerker im Reichstage vertreten wären. Doch kam man wieder davon ab, weil es schien, als ob verschiedene Fraktionen im Reichstage bereits die Interessen des Handwerks zu ihren eigenen gemacht hatten. Auch sagte man sich, daß der 10 Jahre vorher — 1882 — ins Leben getretene Allgemeine Deutsche Handwerkerbund, dessen Kreise nach Reichstagswahlbezirken abgegrenzt waren, die erwünschte Organisation eigentlich bot[1]).

Im nächsten Jahre — 1893 — kam indes auf einer Versammlung Berliner Handwerker doch das Thema aufs neue zur Beratung. Man hielt das Zusammengehen der Handwerker mit den vorhandenen politischen Parteien nicht für ersprießlich und wollte in einer selbständigen Mittelstandspartei das ersehnte Heil für den Handwerkerstand finden. Die daran anknüpfenden Verhandlungen, die wesentlich von dem Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutsch-

1) Vergl. meinen Artikel über das „Handwerk“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

lands geführt wurden, brachten keine greifbaren Ergebnisse. Immer war der Kernpunkt derselben, dem Handwerk in politischen Dingen mehr Einfluß zu verschaffen und diesen bei Reichstags- und Landtagswahlen betätigen zu können. Auf den gesamten städtischen Mittelstand sollte die Vereinigung sich erstrecken.

Offenbar aber waren die Handwerker sich weder einig noch klar über das anzustrebende Ziel. Man konnte es daher erleben, daß der im April 1895 zusammentretende 8. Allgemeine Deutsche Handwerkertag die Gründung einer Mittelstandspartei für überflüssig, ja für schädlich erklärte. Es seien doch Parteien mehr wie genug vorhanden und im Reichstage bestünde ja auch eine Mehrheit für die Forderungen der Handwerker.

Gleichwohl kam im Mai 1895 in Halle doch eine Mittelstandspartei zu stande. Sie erklärte es als ihre hauptsächlichste Aufgabe Handwerk und Handel, die bisher ohne rechte Fühlung waren, einander näher zu bringen. Man wies auf die Interessengemeinschaften beider Berufsgruppen hin und betonte als gemeinsames Ziel: die Erhaltung eines leistungsfähigen breiten Mittelstandes, eines selbständigen deutschen Bürgertums. Die Auswüchse des Kapitalismus und die wüste schrankenlose Konkurrenz, die man als die Hauptursache der rückgängigen Bewegung in den wirtschaftlichen Verhältnissen ansah, sollten bekämpft werden.

Soviel ich weiß hat diese Partei den Massenbeitritt, auf den das Programm rechnete, nie gefunden und hat sich in der Folge nicht mehr betätigt. Gleichwohl hat der Gedanke nicht aufgehört die Handwerker zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit taucht er in den Versammlungen auf, freilich in dem gleichen Zwiespalt wie bisher. Der 20. Allgemeine Bayerische Handwerkertag, der im Jahre 1903 in Nürnberg versammelt war, hat ausdrücklich beschlossen von der Gründung einer eigenen Mittelstandspartei abzusehen. Dagegen war auf einer nicht öffentlichen Versammlung, die im November vorigen Jahres in Augsburg veranstaltet wurde, zu der man Vertreter aller dortigen Innungen eingeladen hatte, unter anderem ein Antrag auf der Tagesordnung, eine eigene politisch den ganzen Mittelstand umfassende Partei ins Leben zu rufen. Wieder einmal hat man betont, daß weder vom Zentrum noch vom Liberalismus ausreichende Maßnahmen zur Besserung der bedrängten Lage zu erwarten seien. Indes hat in dieser Form der Gedanke doch nicht Zustimmung gefunden. Nicht auf eine Mittelstandspartei, sondern eine Mittelstandsvereinigung hat man sich verständigt. Man strebt einen Zusammenschluß der Mitglieder des erwerbstätigen Mittelstands behufs Wahrung der Berufs- und Standesinteressen an [1]).

Aehnlich hat man sich im Jahre 1903 auch in Hannover geäußert [2]). Und denselben Standpunkt hat der am 28. August 1904 in Magdeburg versammelt gewesene Allgemeine Deutsche Innungs-

1) Allgemeine Handwerkerzeitung. Herausgeg. vom Allgemeinen Gewerbeverein. München 1903, S. 370, 377.

2) Allgemeine Handwerkerzeitung, 1903, S. 356.

und Handwerkertag eingenommen [1]). Die Stimme, die hier unter heftiger Kritik der Leistungen der bestehenden Parteien für das Handwerk, dahin laut wurde, eine eigene Mittelstandspartei zu gründen, blieb vereinzelt. Man beschloß mit nahezu einstimmiger Mehrheit die Einberufung eines Verbandstags auf dem die gesamten mittelständischen Existenzen zu einer großen „Vereinigung" zusammengeschlossen werden sollten, die die Forderungen des gesamten deutschen Mittelstandes dann nachdrücklichst zur Verwirklichung zu bringen habe.

Sicher ist diese Auffassung die richtige. Die Politik bleibt besser bei den Erörterungen, wie man dem Handwerke helfen kann, ganz aus dem Spiele. Eine neue Partei zu schaffen, bietet schon deshalb Schwierigkeiten, weil der Begriff „Mittelstand" sich kaum genau abgrenzen läßt. Aus den allerverschiedensten Bevölkerungsklassen und Interessentengruppen setzt er sich zusammen. Man könnte eigentlich nur sagen: zum Mittelstande gehört, was zwischen Großkapital und Proletariat in der Mitte liegt, ohne daß man nach oben oder unten Schranken aufrichten kann. Hat es aber keinen Sinn, eine Partei mit politischen Zielen zu gründen, so hat es doch sehr große Bedeutung, alle Kleingewerbetreibenden unter einer Fahne zu sammeln. Mit mehr Nachdruck und mit erheblicheren Mitteln kann man alsdann für die gute Sache ins Feld ziehen und hat sicher mehr Chance, weitere Kreise für das Problem zu gewinnen.

Diese Mittelstandsvereinigung ist jetzt, nachdem vorher eine Delegiertenkonferenz in Hannover abgehalten worden ist, auf der 65 Verbände vertreten waren, am 20. November 1904 als eine das gesamte Deutschland umfassende zu stande gekommen [2]). Ausdrücklich hat man auf der ersten Generalversammlung erklärt, keine politische Partei sein, sondern eine wirtschaftliche Macht bilden zu wollen, mit der die bestehenden Parteien zu rechnen haben. Der § 1 der Satzungen besagt: sie bezweckt durch den Zusammenschluß der einzelnen aus Angehörigen des Mittelstands bestehenden Vereinigungen die Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen des deutschen Mittelstands, vornehmlich bei den politischen und Gemeindewahlen, sei es innerhalb der bestehenden Parteien, sei es erforderlichenfalls neben diesen. Der Sitz ist nach Hannover gelegt und die Kosten werden in der Weise gedeckt, daß jedes Mitglied jährlich 50 Pfg. bezahlt, nämlich 20 Pfg. für die Mitgliedschaft und 30 Pfg. für den Wahlfonds.

Demnach hätte die neue Vereinigung nur auf die Bezeichnung als Partei verzichtet, während sie tatsächlich als solche sich zu betätigen suchen wird. Da wird es dann freilich weiter nicht auffallend, was übrigens in der Geschichte der deutschen Handwerkerbewegung nichts neues ist, daß eine volle Einstimmigkeit der beteiligten Kreise sich nicht zeigt. Kurz vorher waren in München am 18. No-

---

1) Allgemeine Handwerkerzeitung, 1904, S. 286.
2) Allgemeine Handwerkerzeitung, 1904, S. 358, 387.

vember 1904 die Vorstände dortiger gewerblicher Korporationen versammelt. Bei dieser Gelegenheit kam ein Aufsatz eines Münchener Handwerksmeisters zur Verlesung, der „beim besten Willen in der neuen Mittelstandsbewegung, mag sie sich Verein oder Partei nennen, keine Maßnahmen zu erblicken vermag, die geeignet scheinen, die Interessen und Rechte der Handwerker zu fördern“. In der Diskussion erschienen zwei einander gegenüberstehende Gruppen von Rednern. Die kleinere Gruppe begrüßte die neue Bewegung und wünschte deren Unterstützung. Sie beantragte eine Resolution, in der die Sympathie mit dem beabsichtigten Vorgehen zum Ausdruck kommen und betont werden sollte, daß jede Bestrebung, die sich zur Aufgabe stelle, die Interessen des Handwerks zu vertreten, gefördert zu werden verdiene. Die Redner der zahlreicheren Gruppe hoben hervor, daß im bayerischen Landtage neuerdings sowohl vom Zentrum als auch von den Liberalen sehr viel für Gewerbe und Handel durchgesetzt worden sei. Um auf diesem Wege fortzufahren, sei keine neue Vereinigung erforderlich. Vielmehr genüge allseitiger Anschluß an den bayerischen Handwerkerbund, der alsdann um so nachhaltigeren Einfluß auf die handwerkerfreundlichen Parteien werde ausüben können. Die Auffassung der letzteren drang durch und die von ihren Anhängern vorgeschlagene und angenommene Resolution besagt: „Die heute versammelten Vertreter der gewerblichen Korporationen erblicken in der gebildeten neuen Mittelstandspartei in München nicht den Weg, der dem gewerblichen Mittelstande die von ihm ersehnte Besserung seiner Verhältnisse verbürgt. — ... Die Versammlung erwartet von den Handwerkermeistern Münchens, daß sie im Interesse des Handwerks selbst eine Vereinigung nicht unterstützen, die bei allem Idealismus durch ihr Vorgehen nur die Gefahr einer Zersplitterung und damit eine Schwächung der bisherigen handwerkerfreundlichen Parteien zeitigen und damit indirekt die größten Gegner des Handwerks, die Sozialdemokratie, unterstützen wird.“

Was die Handwerker, wie wir gesehen haben, längere Zeit anstrebten, ohne ans Ziel zu gelangen, setzten die Kleinkaufleute rascher ins Werk. Allerdings hatte ein im Jahre 1897 von dem Harzer Schutzverein veranlaßter Aufruf zur Schaffung regelmäßiger Konferenzen deutscher Schutzverbände noch keinen Erfolg. Dann aber reussierte eine nach Leipzig auf den Oktober 1898 einberufene Konferenz kaufmännischer und gewerblicher Vereine mit der Absicht gleichstrebende Vereine in einem Deutschen Bunde für Handel und Gewerbe zu vereinigen, vollkommen. So sehr kam dieser Vorschlag einem allgemein gefühlten Verlangen entgegen, daß, wenn auch Bedenken laut wurden, doch schon im Juni nächsten Jahres von zunächst 36 Vereinen mit etwa 6500 Mitgliedern der geplante Bund gegründet werden konnte. Ausgehend von dem Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb, indem das Gesetz zu seiner Bekämpfung sich als ohnmächtig erwiesen haben soll, erklärt der Bund doch zugleich das Eindringen des Großkapitals in den Detailhandel und das Ueberhandnehmen der Konsumvereine und des Filialenunwesens verhängnisvoll für den gewerblichen und

kaufmännischen Mittelstand. So wie die von den Handwerkern angeregte Mittelstandsvereinigung sich auf Innungen und territoriale Handwerkerverbände stützt, so baut der Bund sich auf den nach und nach an so vielen Orten ins Leben getretenen Schutzgemeinschaften und Gewerbevereinen auf[1]).

Um nun für die umfangreiche Tätigkeit, die der Bund entwickelt, das geistige Rüstzeug zu gewinnen, ist auf der Generalversammlung im Jahre 1901 beschlossen, ein eigenes Organ ins Leben zu rufen. Dasselbe ist am 1. Januar 1902 unter dem Titel „Die Bundes-Wacht“ begonnen worden und erscheint seitdem regelmäßig monatlich. Seit Anfang des folgenden Jahres ist die Bezeichnung in „Der Mittelstand“ umgewandelt, die treffender als bisher die Aufgaben kennzeichnet, die sich der Bund gestellt hat. In den Satzungen, die am 6. Juli 1903 neu redigiert worden sind, ist der Zweck des Bundes dahin präzisiert: alle Personen, kaufmännische und gewerbliche Vereinigungen Deutschlands, die das Unwesen im Handel, Gewerbe und Handwerk bekämpfen und für die Hebung des Handels, Gewerbes und Handwerks eintreten, zu einer Gemeinschaft zusammenzufassen und wirtschaftliche und rechtliche Interessen des Handels-, Gewerbe- und Handwerkerstandes gemeinsam zu vertreten. Die Interessen, die von dem Bunde wahrgenommen werden sollen, sind im einzelnen, aber wohl kaum in der Absicht erschöpfend zu sein, wie folgt spezialisiert: Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb, Kampf gegen das eine Gefährdung für Handel, Gewerbe und Handwerk bedeutende Großkapital, wo es sich in Warenhäusern, Konsumvereinen und verwandten Organisationen zeigt, gemeinsame Behandlung von Fragen, welche die Weckung und Wahrung des Standesbewußtseins und der Standesehre und die Vertretung der allgemeinen Standesfragen betreffen.

Eine Verstärkung hat diese Bewegung durch die am 25. Februar 1903 erfolgte Begründung des Bundes der Kaufleute erfahren. Dieser beabsichtigt die gesamte deutsche Kaufmannschaft zur Schaffung einer großen Standesorganisation aufzurufen. Der Handelsstand als solcher soll in seiner Gesamtheit und in seiner Bedeutung für die Wirtschaft der Nation organisiert werden. Auf den Wegen, die er wandeln will, um den deutschen Kaufmannsstand in einer würdigen und hervorragend sozialen Stellung zu befestigen, begegnet er sich vielfach mit dem Bunde für Handel und Gewerbe. Auch er bekämpft die Ausverkäufe, die Unlauterkeit bei Auktionen und Submissionen, die Errichtung von Kaufhäusern der Beamten- und Offiziersvereine, die Bildung von Konsumvereinen u. s. w.[2]). Sein Organ ist das seit 1. Januar 1904 erscheinende „Deutsche Handels-Museum“.

---

1) Bericht über die Konferenz der Delegierten kaufmännischer und gewerblicher Vereine Deutschlands am 3. und 4. Oktober 1898 in Leipzig. — Bericht über die Gründung des Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe in Leipzig am 19. Juni 1899, herausgegeben vom Bundesvorstand.

2) Aus dem Arbeitsprogramm des Bundes der Kaufleute, 1903.

Bei der Vereinigung des Mittelstandes, wie sie auf diese Weise überall in Deutschland sich regt, ist es darauf abgesehen, alle Interessenten selbst zum Kampfe aufzubieten. Man scheint in weiteren Kreisen eben nicht den wünschenswerten Eifer für die Erhaltung des Mittelstandes an den Tag zu legen oder tröstet sich mit der Erwägung, daß der neue Mittelstand den alten durchaus ersetze. Daher wird es zur Pflicht für die Betroffenen, sich selbst energisch umzutun. Die Kraft dieser neuen Vereinigung wird um so größer sein als es jetzt nicht nur um den Schutz des Kleinhandwerks sich handelt, sondern auch der Detailhandel auf den Plan getreten ist. Von zwei Seiten also will man dem gemeinsamen Feinde auf den Leib rücken.

Unter den deutschen Regierungen haben namentlich die süddeutschen seit geraumer Zeit es an ernsthaften Versuchen, dem Kleingewerbe aufzuhelfen, nicht fehlen lassen [1]). Im Königreich Sachsen ist viel auf dem Gebiete des gewerblichen Fachschulwesens geschehen. Durch das Entgegenkommen der Stände ist das Ministerium des Innern in der Lage, fast sämtlichen Fachschulen jährlich teilweise recht namhafte Staatsbeihilfen zu gewähren. Durch Errichtung von Meisterkursen ist neuerdings mehrfach für die weitere Fortbildung der Meister gesorgt worden, und ein Kapital zur Förderung von Genossenschaften im Gebiete des Kleingewerbes ausgesetzt [2]). Auf diesen Pfaden folgt jetzt auch die preußische Regierung, die lange Zeit in dieser Richtung kein rechtes Verständnis offenbart hat. Nun veranstaltet sie ebenfalls Meisterkurse, hat die Besteuerung der Warenhäuser eingeführt und für das Bildungswesen des Kleingewerbes Kredite bewilligt [3]). Die Reichsregierung verhält sich eher ablehnend als aufmunternd. Im Februar des Jahres 1903 interpellierte das Zentrum, was gegenüber dem anschwellenden Riesenheer unselbständiger Lohnarbeiter und im Hinblick auf den Mittelstand als zuverlässiger Träger des nationalen Gedankens etwa zu tun wäre. Der Staatssekretär des Innern meinte wohl, daß die verbündeten Regierungen gesonnen seien, den Mittelstand zu erhalten. Aber, fügte er einschränkend hinzu: man könne nicht beleben, was nun einmal nicht zu beleben sei. Man könne nicht mit gesetzlichen Maßnahmen zu Hilfe kommen, die mit den Grundsätzen des modernen Staats unvereinbar seien. Auch er hielt den neuen Mittelstand für einen lebensfähigen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft. Auf dem deutschen Mittelstandstage am 26. November 1904 hat ein Ver-

1) Bericht des Geheimen Regierungsrates Dr. von Seefeld über die Förderung des Kleingewerbes in Hessen, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen und der Schweiz in Drucksachen des Hauses der Abgeordneten in Preußen, 20. Legislaturperiode, I. Session 1904, No. 142. — Denkschrift des Königl. Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung des Handwerks und Gewerbes vom 15. Oktober 1903.

2) Leipziger Zeitung, 1904, No. 255: Staatliche Fürsorge für das Handwerk in Sachsen. Vergl. auch die Jahresberichte der Gewerbekammern von Leipzig, Chemnitz und Dresden.

3) Th. Hampke, Staatliche Gewerbeförderung und die sogenannten Trimbornschen Anträge, in Conrads Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. F. Bd. 26, S. 788 ff.

treter des Reichsamts des Innern den lebhaften Wunsch der Staatsregierung zum Ausdrucke gebracht, daß die Bestrebungen der neuen deutschen Mittelstandsvereinigung einen erfolgreichen und günstigen Verlauf nehmen möchten. Es bleibe auf sich beruhen, ob man daraus auf eine dem Kleingewerbe geneigtere Auffassung in den maßgebenden Kreisen schließen darf. An sich wollen ja dergleichen allgemeine Wendungen noch nicht viel besagen.

Dagegen gibt ein kleinerer außerdeutscher Staat eben ein gutes Beispiel wie man tatkräftig vorgehen kann. Nicht daß Belgien zur Zeit gerade mehr geleistet hätte als bisher in Bayern, Hessen, Württemberg oder Baden zur Hebung des Kleingewerbes schon lange erfolgt. Aber man hat mit großem Nachdruck öffentlich die Sympathie für die Lage des Mittelstands bekundet und ist am Werke zu bessern. Die Bewegung hat in Belgien im Jahre 1896 begonnen als der damalige Senator Cooremann im Senat das Problem aufwarf und zu Studien darüber anregte. Bald danach Arbeits- und Industrieminister, setzte er seine Ansichten in die Praxis um und bewirkte, daß seinem Ressort die Pflege der Interessen des Mittelstandes zugewiesen wurden. Ungefähr zu derselben Zeit versandte ein aus Mitgliedern der Kammer gebildetes Organisationskomitee Einladungen zu einem Mittelstandskongreß nach Antwerpen. Die Krisis, die das kleine Bürgertum ergriffen hat und die in der Kammer beim Etat des Arbeits- und Industrieministeriums veranlaßte Debatte hatten zu einem Austausch der Ansichten Gelegenheit geboten. Der Minister übernahm das Patronat der Versammlung und so kam im September 1899 der erste Kongreß zu stande, der in wahrhaft wissenschaftlicher Weise sich an die Lösung der Aufgabe gemacht hat. Ihm ist im Jahre 1901 ein zweiter Kongreß in Namur und im Jahre 1902 ein dritter in Amsterdam gefolgt[1]). In der Zwischenzeit trat seit dem 1. April 1902 eine königliche Untersuchungskommission ins Leben mit der Aufgabe, die Lage des Mittelstandes zu studieren. Sie hat im vorigen Jahr ein gediegenes zweibändiges Werk über den Stand des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens veröffentlicht und ist dabei tätig gewesen, internationale Beziehungen anzuknüpfen. Es ist ein internationaler Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes gegründet worden, dessen deutsche Abteilung unter dem Präsidium des früheren Direktors des Reichsversicherungsamts, Bödiker steht. Auf den Herbst des nächsten Jahres wird ein vierter Kongreß vorbereitet, der während der Ausstellung in Lüttich stattfinden soll und zum ersten Male die unterdessen angesponnenen internationalen Beziehungen zum Ausdrucke bringen wird.

1) Compte Rendu sténographique du Congrès international de la petite Bourgeoisie, tenu à Anvers les 17 et 18 septembre 1899. Bruxelles 1900. — 2e Congrès international de la petite Bourgeoisie, tenu à Namur les 15 et 16 septembre 1901. Namur 1902. — Derde Internationaal Congress voor den handeldrijvenden Middenstand op 3 en 4 September 1902 te Amsterdam. Amsterdam 1903. — Rapport sur la situation de l'enseignement technique en Belgique 1897—1902. 2 Bände, 1903. — Verschiedene kleinere Schriften von H. Lambrecht, Leon Franconnier, Leopold Segers, Georges Malherbe, G. Berry zur Belehrung der Kleingewerbetreibenden.

II.

Fragen wir nun nach den Ursachen, die den Mittelstand zurückgebracht haben, so wird in der Regel die Gewerbe- und Handelsfreiheit genannt. Sie sei schuld daran, daß das ganze Elend entstanden sei. Man hätte die Zünfte nicht aufheben und die gewerbliche Freiheit nicht zum leitenden Grundsatze erklären dürfen. Die Folge sei eine völlige Desorganisation gewesen, die die Gewerbetreibenden um so leichter eine Beute des Großkapitals hätte werden lassen [1]). Diese Auffassung glaubt daher die Abhilfe in der Richtung suchen zu sollen, daß sie die Wiedereinführung der obligatorischen Innung und des Befähigungsnachweises verlangt.

Es hält schwer, sich davon eine Vorstellung zu machen, wie gerade der Befähigungsnachweis den Mittelstand wieder zu Ehren bringen kann.

Hauptsächlich aus drei Gründen wird der Wiedereinführung desselben das Wort geredet. Er soll eine technische Vervollkommnung der Gewerbe herbeiführen. Er soll die Konsumenten vor mangelhafter Ausführung gewerblicher Arbeit bewahren und er soll drittens Schutz vor der das Handwerk drückenden Konkurrenz gewähren. Indes verflüchtigen sich diese wohltätigen Wirkungen bei näherem Zusehen vollständig. Die größere technische Leistungsfähigkeit kann man auf anderem Wege besser erreichen, ohne die unangenehmen Folgen der Meisterprüfung. Daß man aus dieser auf den Umfang der Kenntnisse schließen und für die Zukunft die gleiche Sorgfalt erwarten darf, ist eine trügerische Hoffnung. Mit dem Wunsche endlich, durch das Examen den Wettbewerb einzuengen, richtet sich das Handwerk selbst. Die Konkurrenz ist nicht zu entbehren und es kommt heute darauf an, jedem die Möglichkeit zuzugestehen, seine Kräfte und Fähigkeiten so gut auszunutzen als er irgend vermag. Diese aber ist beeinträchtigt, wenn niemand sich selbständig niederlassen darf, ehe er ein bestimmtes Maß von Kenntnissen nachweisen kann.

Dazu kommt, daß in der Durchführung sich Schwierigkeiten auftürmen. Es würden die fabriksmäßigen, handwerksmäßigen und hausindustriellen Betriebe getrennt werden müssen, da man nur von den Inhabern der Handwerksbetriebe den Befähigungsnachweis verlangen kann. Die Trennung der drei Betriebsarten ist jedoch bei dem Mangel an begrifflich bequem festzuhaltenden Kennzeichen keine leichte Aufgabe. Endlich gipfelt das Hauptbedenken in der notwendig werdenden Abgrenzung der verschiedenen Arbeitsgebiete gegen einander. Wer den Befähigungsnachweis liefert, erlangt ein bestimmtes Recht zum Betriebe eben desjenigen Handwerks, für das er den Nachweis erbracht hat. Aber darin liegt es, daß er nun auch kein anderes Gewerbe betreiben darf, für das ein Be-

---

1) Näheres bei Wilh. Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. 1897, S. 2 ff.

fähigungsnachweis vorgesehen ist. Er würde dann diejenigen beeinträchtigen, die diesen erworben haben. Daraus folgt die Notwendigkeit einer genauen Begrenzung der Arbeitsbefugnisse, die jedem Gewerbe zustehen. Oesterreich ist das Land, wo man sehr anschaulich verfolgen kann, wohin diese Schwierigkeiten in der Praxis führen.

Von eben so wenig Erfolg können Zwangsinnungen sein. Hier ist ja neuerdings das Gesetz den Wünschen der Handwerker entgegengekommen. Seit 1897 haben wir die sogenannten fakultativen Zwangsinnungen [1]), d. h. Innungen, die durch eine unter Aufsicht der Obrigkeit vor sich gehende Mehrheitsabstimmung der Gewerbetreibenden desselben Fachs ins Leben gerufen werden. Diesen haben sich alsdann alle Vertreter anzuschließen. Wie gut an sich diese Korporationen gedacht sein mögen und obwohl sich mit ihnen die schönsten Erinnerungen weiter Kreise des Volks verknüpfen, sind sie es doch nicht, die Gesundung versprechen. Alle die vortrefflichen obligatorischen und fakultativen Aufgaben, die der Innung der Gegenwart zugewiesen sind, haben nicht genügt, um ihr eine größere Anziehungskraft zu verleihen und ihr neues Leben einzuhauchen. Es ist Tatsache, daß dieser Teil des neuen Handwerkergesetzes Fiasko gemacht hat. Die Notwendigkeit einer statistischen Erhebung, die für den März des laufenden Jahres vom Reichsamte des Innern vorbereitet wird, um sich zu vergewissern, wie weit die neue Organisation gedrungen ist, deutet bereits die Verlegenheit an, in die man geraten ist. Wäre der Plan eingeschlagen, so wären in hellen Haufen die Korporationen aufgetaucht und man brauchte sie nicht heute ängstlich mit der Laterne zu suchen.

Unter rund 11000 Innungen, die zusammen 460000 Mitglieder aufweisen, d. h. etwa den 5. Teil aller Handwerker vereinigen, bestehen 2955 Zwangsinnungen mit 197543 Mitgliedern. Demnach haben die Beteiligten es vorgezogen, von der Aneignung der Reform, von der man sich soviel versprach, abzusehen. Nur das ließe sich vielleicht für die Zwangsinnung anführen, daß auf sie durchschnittlich 67 Mitglieder entfallen, während auf eine freie Innung nur 32 Mitglieder gerechnet werden können. Drückt sich in der höheren Zahl eine stärkere Leistungsfähigkeit aus, so wird sie doch eben durch Anwendung des Zwangs erklärlich. Eben dieser Zwang aber ist es offenbar, der die neue Form nicht begehrenswert erscheinen läßt. Die Innung bietet dem Handwerker keine greifbaren praktischen Vorteile und die zwangsweise Verbindung schließt keine Gewähr in sich, daß größere Arbeitsfreudigkeit und mehr Aufopferung für Innungszwecke zu Tage treten wird. Was seither den engeren Aneinanderschluß der Gewerbetreibenden hinderte, wird auch bei Anwendung des Zwangs nicht aus dem Wege geräumt.

Dabei macht sich hier die gleiche Verlegenheit wie beim Be-

1) Th. Hampke in diesen Jahrbüchern, 3. Folge Bd. 25, S. 577 „Die deutschen Handwerkerorganisationen".

fähigungsnachweis geltend, nämlich Handwerk und Fabrik gegen einander abgrenzen zu müssen, um bestimmen zu können bei Betrieben welchen Umfangs der Zwang in Wirksamkeit treten soll.

Die in derartigen Vorschlägen zur Abhilfe der Not des Mittelstandes erscheinende Auffassung verkennt vollständig die neuzeitliche Entwickelung. Sie will von den großen technischen und wirtschaftlichen Umwälzungen, welche die Volks- und Weltwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts gründlich verändert haben, nichts wissen. Sie erkennt nicht an, daß ganz bestimmte Ursachen im gegebenen Falle die Verdrängung des Kleingewerbes veranlaßt haben, Ursachen, die weiter fortwirken und die man nicht aus der Welt schaffen kann. Hier ist es die Maschine, dort das Kapital. Hier die größere kaufmännische Ueberlegenheit beim Einkaufe des Rohstoffs, dort die bessere Einteilung des Arbeitsprozesses. Hier der veränderte Geschmack und Bedarf des Publikums, dort die völlig veränderte weltwirtschaftliche Organisation, welche die Umwälzung veranlaßt haben.

Und hören wir weiter die Beschwerden des Mittelstandes selbst, so wird alles über einen Kamm geschoren, wird neben manchen gesunden wirtschaftspolitischen Reformen eine gesetzliche Regelung solcher Angelegenheiten gefordert, die man nun einmal von oben nicht meistern kann. Die Wünsche der Kleingewerbetreibenden spitzen sich heute zu auf Beseitigung der Militärwerkstätten, Beschränkung der Gefängnisarbeit, Regelung des Submissionswesens in der Richtung, daß die sogenannten Unternehmer ausgeschlossen werden, Aenderung der Abzahlungsgeschäfte und Konkursordnung, Einführung von Vorzugsrechten für Bauhandwerker. Der Kleinhandel, zum Teil in seinen Forderungen eins mit denen der Kleingewerbe, beschwert sich über Warenhäuser und Bazare, wünscht die Filialgeschäfte beseitigt oder durch progressive Besteuerung ihre Begründung erschwert, möchte die Konsum- und Beamtenvereine, den Hausierhandel und die Warenlager, die Auktionen und Ausverkäufe, die Partiewarengeschäfte und Rabattmarkengesellschaften aus der Welt geschafft, den unlauteren Wettbewerb strenger als bisher zur Verantwortung gezogen haben [1]).

---

1) Aus der neueren hierher gehörenden Literatur seien unter Bezugnahme auf die in Conrads Jahrbücher, 3. Folge, Bd. 18, S. 547 und Bd. 19, S. 390 besprochenen Schriften jetzt genannt: Ueber Konsumvereine: R. Riehn, Das Konsumvereinswesen, 1902. — Otto Lindecke, Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenvereine, 1904. — E. Suchsland, Schutz- und Trutzwaffen gegen die Konsumvereine und Warenhäuser, 1904. — Genossenschaftliche Volksbücher Nr. 1—7, 1904. — Ueber den Kleinhandel: Achilles, Der Detailhandel der Großstadt, 1903. — Die Lage des Kleinhandels, herausgegeben von der Handelskammer Hannover, Bd. 2, 1900. — Reform des Kleinhandels zur Selbsthilfe der Detaillisten. Braunschweig o. J. — L. Pohle, Die neuere Entwickelung des Kleinhandels. Dresden 1900. — Handelskammer Stuttgart (Prof. Huber), Die Notlage des Detailgeschäfts und der staatliche Schutz des Mittelstandes, 1904. — Ueber Rabattsparwesen: M. Kandt, Ueber das Rabattsparwesen, Bromberg, 1904. — H. Beythien, Das gemeinnützige Rabattsparvereinswesen, 1904. — Ueber Warenhäuser: H. Gehring, Die Warenhaussteuer in Preußen, 1905. — Bd. Braun, Die Warenhäuser, 1904. — Achilles, Das genossenschaftliche Warenhaus. Hamburg 1904. — Im Paradies der Damen. Hamburg 1903, 10. Aufl. — G. Strese-

Gegenüber allen diesen Erscheinungen darf man indes doch nicht vergessen, daß es sich zum Teil um solche handelt, die ganz berechtigt sind. Im wirtschaftlichen Leben bedeutet die Konkurrenz alles. Sie zu Gunsten einer Klasse von Mitbürgern unterdrücken wollen, heißt dieser zum Schaden der Gesamtheit eine nicht recht begründete Vorzugsstellung einräumen. Konsum- und Beamtenvereine schließen für sehr weite Kreise der Bevölkerung und zwar für solche, die finanziell nicht leistungsfähig sind, die Erleichterung der Lebenshaltung ein. Den Hausierhandel verbieten, hieße eine nicht geringe Zahl von schon heute nur kümmerlich sich erhaltenden Existenzen völlig erwerbslos machen. Auktionen, selbst solche neuer Waren und von Handwerkserzeugnissen, können unter Umständen, z. B. bei plötzlichen Todesfällen und Konkursen nicht entbehrt werden. Die Beschäftigung von Gefangenen darf im Hinblick auf die dem Staate erwachsenden erheblichen Unterhaltskosten und darauf, daß die Arbeit für die Eingekerkerten Zucht- und Besserungsmittel ist, nicht aufgegeben werden. Auch Submissionen, öffentliche oder private, sind nützlich, weil sie den Wettbewerb herausfordern und die Bürgschaft bieten, daß mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam und haushälterisch umgegangen wird. Kurz man kann nicht leugnen, daß in fast allen den genannten Fällen eine Unterdrückung der betreffenden Einrichtung Ungerechtigkeiten für die gesamte Bevölkerung oder ansehnliche Teile derselben nach sich ziehen würde.

Selbst der wohlmeinendsten Regierung wird es somit unmöglich sein, auf derartige Wünsche einzugehen. Wohl aber ist sie verpflichtet, zu Gunsten einzelner Klassen einzuschreiten, sobald die diesen bereitete Konkurrenz auf einem Mißbrauche der allen zugestandenen Freiheit beruht. Das ist leider im heutigen Wirtschaftsleben nur zu oft der Fall, während das Individuum gar nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Daher ist es im höchsten Grade wünschenswert, diese unlautere Konkurrenz als solche gebrandmarkt und in tunlichst enge Grenzen gewiesen zu sehen, wenn man schon nicht vollständig ihrer Herr zu werden vermag.

Aus diesem Grunde haben wir in den letzten Jahren die Gesetze über den unlauteren Wettbewerb, die Abzahlungsgeschäfte, den Hausierhandel, die Besteuerung der Warenlager und Warenhäuser, die Verordnung über die Auktionen bekommen. Wie bedauernswert es dem Moralphilosophen erscheinen mag, daß in der besten aller Welten derartige Fallgatter aufgezogen werden mußten — sie haben sich als sehr notwendig herausgestellt und entschieden erfreuliche Wirkungen gehabt. Höchstens bliebe zu wünschen, daß einige unter ihnen noch schonungsloser gegen die Uebertreter angewandt würden.

Man kann aber darin, glaube ich, noch weitergehen. Ich hätte

---

mann, Die Warenhäuser, in Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1900, S. 696 ffg. — Walter Jäh, Die Großbazare und Warenhäuser, ihre Berechtigung und ihre Besteuerung, in Schmollers Jahrbuch, Bd. 24, S. 723 ffg. — M. v. Heckel, Das Problem der Warenhäuser und der Warenhaussteuer, 1902. — Denkschrift des sächsischen Ministeriums des Innern über die Umsatzsteuer, 1901/02.

kein Bedenken gegen eine Regelung der Ausverkäufe. Man könnte etwa den Amtsgerichten gewerblich-kaufmännische Senate beigesellt sehen, gebildet aus einem Richterbeamten als Vorsitzenden und 2—4 selbständigen Handwerkern oder Kaufleuten, die alle Fälle auf dem Gebiete unlauteren Geschäftsgebahrens und sonstiger gewerblicher Auswüchse unnachsichtig zu verfolgen hätten. Auch eine Neuordnung des Submissionswesens, bei der ein erheblicher Teil der Wünsche der Kleingewerbetreibenden berücksichtigt werden könnte, würde ich empfehlen.

Indes nicht allein auf diesem Wege, mit dem Gesetzbuch in der Hand, ließe sich dem Mittelstande helfen. Es kommen noch manche andere Maßnahmen in Betracht, die den Mittelstand in allen seinen Angehörigen wirtschaftlich soweit kräftigen könnten, daß er die Ueberlegenheit des Großkapitals auszuhalten vermag. Diese aber könnte man sich nach einer doppelten Richtung in Angriff genommen denken.

Unser Handwerker- und Kleinkaufmannstand ist nicht unterrichtet genug. Die erforderliche, technische und kommerzielle, fachliche und allgemeine Bildung geht ihm noch vielfach ab. Er versteht nicht ordentlich zu rechnen und stellt bei Submissionen die seltsamsten Anschläge auf, bei deren Ausführung er zu Schaden kommen muß. Er kennt nicht die guten Einkaufsquellen des Rohstoffs und versteht denselben nicht zweckmäßig einzuteilen. Daher arbeiten unsere Handwerker mit höheren Produktionskosten und fordern höhere Preise als in den Magazinen und Großbetrieben geschieht. Auf dem Wege der bisherigen Ausbildung in der Werkstätte des Meisters kann der Lehrling die wünschenswerte Vollkommenheit nicht erreichen. Der heutige Kleinmeister hat selbst nicht immer ausreichende Kenntnis von allen Dingen, die er wissen müßte und ist hauptsächlich mit Reparaturen beschäftigt, an denen er den Lehrling nicht mit allen in seinem Fache vorkommenden Arbeiten vertraut machen kann. Vieles ist in den letzten Jahren in dieser Beziehung besser geworden. Fortbildungsschulen, Fachschulen, Lehrwerkstätten und Meisterkurse lassen sich angelegen sein, die Mängel der Werkstattlehre auszugleichen und den schon selbständigen Handwerkern die neuesten Errungenschaften in Wirtschaft und Technik zugänglich zu machen. Auch die kaufmännische Seite des Handwerks, die übersichtliche Buchführung, richtige Vorstellungen vom Wesen des Kredits, die Grundlagen des Wechselrechts hat man sich bemüht auf diesem Wege den Handwerkern einzuprägen.

Zweitens aber leiden Kleingewerbe und Kleinhandel am Mangel eines ausreichenden Kapitals. Seine Vertreter könnten sich die gleichen oder ähnliche Vorteile wie der Großbetrieb sie genießt, verschaffen, wenn sie in der Lage wären, ebenso wohlfeil einzukaufen und unter ähnlich günstigen Bedingungen, in gut gelegenen, hell beleuchteten Räumlichkeiten mit Hilfe von Preiskuranten und größeren Vorräten zur Auswahl wieder zu verkaufen. Der einzelne Handwerker oder Kleinkaufmann ist in der Regel nicht in der Lage hohe Spesen aufzu-

wenden, bleibt im Verborgenen, kauft möglicherweise für jede einzelne Bestellung erst das Material. Da können Genossenschaften helfen.

Genossenschaften sind seit Jahren dem Kleingewerbe als ein Haupthilfsmittel zur Besserung der Lage empfohlen. Aber wie schwer lassen sie sich doch in Szene setzen! Während sie in der Landwirtschaft in neuerer Zeit die größten Triumphe feiern, wollen sie auf industriellem und kommerziellem Gebiete nicht recht einschlagen. Nur sehr zögernd schreitet die Zahl der Rohstoff-, Magazin-, Einkaufsgenossenschaften, Produktivassociationen usw. vor und die Ergebnisse der bestehenden, soweit sie in der Oeffentlichkeit bekannt werden, sind nicht glänzend oder verheißungsvoll.

Indes die Sache geht doch vorwärts und man darf sie daher nicht aus dem Auge verlieren. Die erwähnte belgische Kommission hat in Anerkennung der Wichtigkeit dieses Punkts Anleitungen zur Gründung von Berufsvereinigungen, Einkaufsgenossenschaften etc. gegeben. In der gleichen Weise ist auch der Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei uns vorgegangen, hat jedoch leider bis jetzt zu wenig erreicht. Um gerecht zu sein muß man zugeben, daß in der Sache selbst erhebliche Schwierigkeiten liegen. Die Genossenschaft verlangt Hintenansetzung der Sonderinteressen und Hingabe an ein allgemeines Interesse. Diese Eigenschaften gehen den Kleinmeistern zunächst noch ab. In ihnen herrscht noch ein zu großes Selbständigkeitsgefühl, das sie davon abhält, sich unter die Vorschriften anderer zu fügen. Bei den Rohstoffgenossenschaften bereitet die Durchführung der gerechten Verteilung des Rohstoffes Schwierigkeiten und ist die Wahl der Persönlichkeit des Lagerhalters nicht leicht. Sie werden vorzugsweise bei den Gewerben vorteilhaft, wo die Rohstoffe einen erheblichen Teil des Wertes der Erzeugnisse bilden, wie etwa Tischlerei und Schneiderei. Da verspricht eben der Bezug im großen Gewinn. Die Magazingenossenschaften wiederum sind für alle Gewerbe, die Waren von geringem Umfange herstellen, von vornherein bedeutungslos. Auch bei ihnen ist die Wahl des Verwalters ein Hauptpunkt und die zweckmäßigste Organisation schwer zu treffen. Ein sachverständiger Handwerksmann versteht nicht immer den Verkauf und die Buchführung ausreichend und ein kaufmännisch gebildeter beherrscht wiederum die technische Seite unvollkommen. Die verhältnismäßig am leichtesten zu organisierenden Werkgenossenschaften sind bisher selten versucht worden. Das Maß persönlicher Vorteile für den einzelnen ist sehr groß, ohne viele Schwierigkeiten bestimmbar, und von Aufopferung von seiten der Genossen wenig oder gar nicht die Rede. Wenn Tischler gemeinsam die kostbaren Holzbearbeitungsmaschinen anschaffen und in einer gewissen Reihenfolge sie allen unter Bezahlung einer geringen Vergütung, die endlich die Amortisation erlaubt, zur Verfügung stellen, so leuchtet der Vorteil sofort ein. Der einzelne könnte sich dieses so nützliche als teuere Werkzeug, mit dem er

ebenso vorzüglich arbeiten kann wie die Großtischlerei, für sich allein nicht anschaffen.

Eine aussichtsvolle Perspektive eröffnen die neuerdings in Bayern und Hessen gegründeten Handwerker-Zentralgenossenschaften. Die in Preußen schon länger bestehende Zentralgenossenschaft umfaßt alle Genossenschaften, auch die landwirtschaftlichen. Die Handwerker-Zentralgenossenschaft verkörpert den gesunden Gedanken der Selbsthilfe unter Heranziehung einer maßvollen Staatshilfe. In Hessen hat die Regierung zu dem Grundkapital von 50000 M. einen Kredit in gleicher Höhe vorgesehen. In Bayern ist der Zentralgenossenschaft vom Landtage der Betrag von 250000 M. gegen 2 Proz. zur Verfügung gestellt worden.[1]) Diese Genossenschaften beabsichtigen nun Geschäfte zu betreiben, die zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks dienen, namentlich die Beschaffung von Handwerksbetriebsmitteln, wie Rohstoffen, Kleinmotoren, Arbeitsmaschinen usw.

Um nun in der doppelten erwähnten Richtung, dem Unterrichte und dem Genossenschaftswesen, dem Mittelstande wirklich zu Hilfe zu kommen, bedarf es, glaube ich, noch einer weiteren Einrichtung. Die Verdrängung des Mittelstandes scheint mir im wesentlichen eine Frage des Kapitals zu sein, aus eigner Kraft vermögen sich die Kleingewerbetreibenden nicht zu helfen, während die Gesamtheit das lebhafteste Interesse hat, sie in ihrer Selbständigkeit erhalten zu sehen. Daher scheue ich mich nicht, Staatsmittel für sie zu fordern. Sie können und sollen für die angedeuteten Zwecke verwandt werden, aber sie sollten zugleich dazu dienen, einen Mittelpunkt zu schaffen, von dem aus angegeben werden könnte, in welcher Weise am zweckmäßigsten die Hilfe in Szene zu setzen wäre. Es müßte in jedem Lande eine Stätte geben,[2]) wo wirtschaftlicher und gewerblicher Beirat den Handwerkern und Kleinkaufleuten erteilt würde, die über gewisse Mittel verfügt, um Fachschulen, Lehrkurse u. dergl. begründen zu können, die gesetzgeberische Maßregeln vorzubereiten imstande wäre, ausgerüstet mit der ganzen Sach- und Fachkenntnis, wie sie für solche Zwecke erforderlich ist. Handelt es sich um endgültige Feststellung der Zweckmäßigkeit einer angeregten technischen Verbesserung, so wird die Zentralstelle mit der Kenntnis des Verfahrens dem Gewerbetreibenden zu Hilfe kommen. In wirtschaftlicher Hinsicht kann es vielleicht auf die Anregung zur Verarbeitung vorhandener, indes noch nicht in Angriff genommener Rohstoffe ankommen. Oder es kann bestehenden Gewerbszweigen derart kräftig unter die Arme gegriffen werden, daß sie einen Grad von Vollkommenheit erreichen, der sie befähigt, jeden Wettbewerb im Inlande auszuhalten und sogar auf dem Weltmarkte zu erscheinen.

---

1) Allgemeine Handwerkerzeitung 1904, S. 158; 1903, S. 125, 367, 383, 391.

2) Die Forderung nach Verallgemeinerung der Zentralstellen für Gewerbe und Handel, die jetzt als erster Punkt der Trimbornschen Anträge vom 1. Febr. 1902 steht, habe ich bereits gestellt im Mecklenburgischen Gewerbeblatt 1893/94, Nr. 12 u. 16 und in der „Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks“. Rostock 1897, S. 27/28.

Auch die Frage der Niederlassung würde ich von dieser Zentralstelle in Angriff genommen wünschen. Nicht in dem Sinne, daß der Konzessionsgrundsatz wieder eingeführt würde, aber doch in dem Sinne, daß man denjenigen, die sich niederlassen wollen, einen Rat erteile. Für die Fabrik- und Handarbeit bemühen wir uns seit langem einen Arbeitsmarkt aufzustellen, um Angebot und Nachfrage auszugleichen. Da wäre es mitunter ebenfalls sehr angezeigt, demjenigen Handwerker oder Fachmann, der sich etablieren will, vorher die Augen zu öffnen. Wie mancher etabliert sich, ohne zu überlegen, welchem Risiko er sich aussetzt, und würde für einen guten Rat dankbar sein.

Nachstehende dem Leipziger Handelsregister [1]) entnommene Angaben beleuchten das Gesagte sehr deutlich. Es sind in das Handelsregister Firmen eingetragen worden:

		Von diesen Firmen wurden innerhalb des Jahres 1903/04 gelöscht:
1862 bis einschl. 1892	8361	57
1893 bis einschl. 1899	2263	46
1900 bis einschl. 1904	1732	50

Von der großen Zahl älterer Firmen sind ungefähr ebensoviel gelöscht worden im letzten Jahre wie von der geringen Zahl der Neugründungen der letzten 5 Jahre. Dabei sind jene unzähligen kleinen Geschäfte, die nicht eintragspflichtig sind, und die sehr bald wieder von der Bildfläche verschwunden sind, noch gar nicht mitgerechnet. Nichts scheint mir schlagender die Leichtfertigkeit zu beweisen, die manche Geschäftsleute an den Tag legen, wenn sie sich selbständig machen.

Im Kleinhandel, um das an einem Beispiele zu erläutern, ist der Notstand gerade darauf zurückzuführen, daß mehr Geschäfte eröffnet zu werden pflegen als die Nachfrage erheischt. Nach der Berufsstatistik hat sich die Zahl der Handelsbetriebe von 1882 bis 1895 um 40,3 Proz. vermehrt, während die Bevölkerung in derselben Zeit nur um 13 Proz. wuchs. Im Königreich Sachsen gab es 1882 13500 Handlungen mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren, 1895 dagegen 19500, d. h. 6000 mehr. Dagegen wuchs die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften nur um 200 in der gleichen Zeit.

Der geringere Zuwachs der letzteren erklärt sich aus ihrer Konzessionspflicht. Diese für den Handel einzuführen würde ich zwar nicht anregen wollen. Aber ich würde es für glücklich halten, denen, die sich etablieren wollen, vorher ihre Chancen auseinanderzusetzen. Man würde viele vor dem Konkurs bewahren. Im Jahre 1898 stellten 861 Handlungen mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren ihre Zahlung ein. 1901 waren es 1141, 1902 1153. Sollte hier nicht mit etwas Leichtsinn vorgegangen worden sein? Um Konzessionen zur Eröffnung von Gastwirtschaften bewarben sich im Bezirk der

1) Gefällige Mitteilung des Herrn Bibliothekars an der Handelskammer in Leipzig S. Moltke.

Gewerbekammer Leipzig im Jahre 1899 711, im Jahre 1900 508 Personen. Wehe uns, wenn alle diese Gesuche erhört worden wären!

Nun ließe sich vielleicht gegen eine Zentralstelle einwenden, daß wir seit einigen Jahren Handwerkskammern hätten, von denen man das erwarten könnte, was man der Zentralstelle zumuten würde. Sicher sind diese Kammern eine glückliche Einrichtung, die sich bewährt und schon viel Gutes gestiftet hat. Auch haben sie untereinander bereits Fühlung gesucht und verständigen sich auf Tagungen über das Vorzunehmende. Allein nach ihrer Zusammensetzung und aus Mangel an Mitteln fürchte ich, daß sie auf die Dauer erlahmen werden. Es ist etwas anderes, für jede etwa beabsichtigte Neuerung sich Mittel von oben her erbitten zu müssen als aus einem angewiesenen Fonds schöpfen zu dürfen. Die Regierung kann jeder Kammer nur einen beschränkten Betrag zur Verfügung stellen und zersplittert damit ohnehin die finanzielle Kraft. Die für das ganze Land auszugebenden Summen müßten von einem Mittelpunkte, technisch sachverständiger Art, in die Wege geleitet werden.

Die süddeutschen Staaten geben bereits ansehnliche Beträge für diese Zwecke aus. Hessen hält etatsmäßig für Zwecke der Gewerbeförderung 106 766 M., Baden 159 550 M., Württemberg 154 160 M. zur Verfügung. Die preußische Regierung hat neuerdings 100 000 M. angewiesen, um die Mittelstandsfrage zu studieren und die nötigen Vorarbeiten durchzuführen. In Sachsen hat der Landtag vor einigen Jahren 5 Mill. M. bereitgestellt, von denen 3 Mill. zur Forderung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und 2 Mill. für die Handwerkergenossenschaften dienen sollen. Während die Landwirtschaft von diesem Kredit ausgiebig Gebrauch gemacht hat, hat sich das Handwerk höchst zurückhaltend gezeigt. Es sind kaum 20 000 M. aus diesen Kreisen entliehen worden. Nun hat freilich das Ministerium die Gewerbekammern aufmerksam gemacht und hoffentlich wird demnächst die Bewegung lebhafter werden. Nachdrücklicher als das Ministerium es nach Lage der Verhältnisse überhaupt vermag, könnte hier eine Zentralstelle wirken, von der aus sofort da, wo eine Neigung für Genossenschaft sich regt, mit sachverständigem Rat im einzelnen beigesprungen werden könnte.

Nach all dem Gesagten halte ich die neue Bewegung für gerechtfertigt. Allen Anregungen, die aus den Kreisen des Mittelstandes zu seiner Erhaltung ergangen sind, vermag ich freilich nicht beizupflichten. Den unverkennbaren Schiefheiten und Uebertreibungen entgegenzutreten würde zweifellos eine Zentralstelle am ehesten in der Lage sein.

II.

Die weibliche Heimarbeit.

Von

Gertrud Dyhrenfurth [1]).

Wer die Verhältnisse in der Hausindustrie bespricht, hat den Nachteil, mit einem Begriff zu operieren, der im Sprachgebrauch höchst vieldeutig angewandt wird, der durch keine klare Legaldefinition festgelegt ist und über den auch die Wissenschaft noch zu keinem abschließenden Urteil gelangt ist. Die Fülle der Gestaltungen in der Hausindustrie ist so groß, daß keine Definition sie recht auszuschöpfen vermag. Mit jeder ihrer Erscheinungsformen sehen wir die Frauen verknüpft, soweit sie ein mittätiges Glied der Familie ist, soweit sie von ihren männlichen Angehörigen an der Ausführung hausindustrieller Arbeit beteiligt wird. Denn es liegt ja im Wesen dieser häuslichen Erwerbsform, daß sie sich nicht nur auf den Uebernehmer der Arbeit beschränkt, sondern zumeist auch die anderen Familienglieder in die Beschäftigung einbezieht.

Für die Frau dagegen, die selbst Inhaberin des hausindustriellen Betriebes ist, die für die eigene Person die Arbeitsleistung übernimmt, kommt fast nur die e i n e Form der Hausindustrie in Betracht. Die weibliche Hausindustrielle ist die unselbständige Lohnarbeiterin des kapitalistischen Großunternehmertums, die außerhalb des Betriebes in ihren eigenen Räumen Massenartikel verfertigt. Beschäftigt sie in diesen eigenen Räumen keine fremden Personen und gibt sie den Arbeitsauftrag nicht an andere Außenarbeiter weiter, so haben wir den r e i n e n Typus der Heimarbeiterin vor uns. Ihre Wohnung bezeichne ich als häusliche oder Familienwerkstatt im Gegensatz zum hausindustriellen Gehilfenbetriebe, in dem fremdes Arbeitspersonal gegen Lohn beschäftigt wird, und der damit eine andere Kategorie für die Gesetzgebung darstellt.

Diese häusliche oder Familienwerkstatt wird im Mittelpunkte unseres Interesses stehen. Sie enthält so recht eigentlich den Kern des Problems, das die Hausindustrie dem Gesetzgeber stellt.

---

1) Vortrag gehalten im 15. evangelisch-sozialen Kongresse in Breslau am 26. Mai 1904.

Wer sich mit dem Personenkreis in der Heimarbeit beschäftigt, kämpft nun weiterhin mit dem Nachteil, ihn statistisch nicht sicher erfassen zu können! Die Zahlen der Berufs- und Gewerbezählung geben kein zuverlässiges Bild von dem Umfange der Hausindustrie, speziell der Frauenheimarbeit, das ist die Ueberzeugung eines jeden, der persönlich an den Zählungen von 1895 teilgenommen oder die einzelnen Gewerbe durch Detailuntersuchungen kennen gelernt hat. Die Zwischenmeister oder Mittelspersonen haben ihr Arbeitspersonal ganz unvollständig in den Gewerbebogen angegeben, und in den Haushaltungslisten ist von den Ehefrauen und Töchtern ihre gewerbliche Tätigkeit verschwiegen worden, teils in der unbestimmten Furcht vor Steuererhöhungen, teils weil man sich überhaupt nicht als Arbeiterin bezeichnen wollte.

Als gesicherte Erkenntnis geht aus dem verfügbaren Zahlenmaterial nur das hervor: Wir haben es im großen und ganzen mit einer zunehmenden Ausdehnung der Hausindustrie zu tun. Sich selbst überlassen, erscheint sie als eine wachsende Größe. Ausnahmen machen nur verschiedene Gewerbe der Textilindustrie, namentlich die häusliche Weberei, die in der Konkurrenz mit den Kraftstühlen rapide zusammenschmilzt. Wo dieses Uebergewicht des mechanischen Betriebes über die Handarbeit weniger bedeutet, erscheint die Hausindustrie vom Unternehmerstandpunkt noch immer rentabler als die Fabrik durch geringere Kapitalanlage, Betriebsersparnisse, niedrige Löhne und — Freiheit von Schutz- und Versicherungsgesetzen. Diesem Bedürfnis der Industrie kommen aber in besonderen Bezirken, deren Bevölkerungsverhältnisse wir noch besprechen werden, die Bedürfnisse einer großen Arbeiterschaft entgegen.

Von alters her haben die Gebirgsgegenden eine Ueberschußbevölkerung geliefert, die von der Landwirtschaft nicht ausreichend ernährt wird, und, zerstreut wohnend, zur hausindustrieller Arbeit greift. Unsere deutschen Mittelgebirge, von den Sudeten bis zu den Vogesen, sind mit Hausindustrie jeglicher Art besetzt. Hier ist es das dezentralisierte Wohnen, das den dezentralisierten Betrieb begünstigt. In neuerer Zeit aber sind es umgekehrt die großen Bevölkerungszentren, in denen am dichtesten zusammengewohnt wird, die den Nährboden für den hausindustriellen Betrieb abgeben. Unsere Großstädte mit ihrem großen Frauenüberschuß und ihren zusammengeschrumpften Hauswirtschaften haben ein wahrhaft tropisches Wachstum der Hausindustrie gezeitigt. Dem männlichen Bevölkerungsteil, der in den 60er, 70er und 80er Jahren in die großen Städte zog und dort eine auf Männerarbeit beruhende Großindustrie bildete, ist ein weiblicher Nachschub gefolgt, der in diesen Gewerben keine Aufnahme fand. Und doch überragt zur Zeit die Zahl der Frauen in den Großstädten die der Männer um nicht weniger als 6 Proz. Im Verhältnis zu den Riesenansammlungen, von Arbeiterfamilien finden wir aber nicht eine entsprechende Zahl von Familien der besser Situ-

ierten, die früher in Form von häuslichen Diensten und Störarbeit die weibliche Lohnarbeit aufsogen.

Was aber fordert die kleine Eigenwirtschaft denn noch von der Tätigkeit der Arbeiterfrau? In unseren modernen Arbeitervierteln kann sie kein Fleckchen Garten haben, kein Stück Vieh halten, das ihre Pflege in Anspruch nähme. Das Brot erhält sie fertig gebacken, die Speckseite fertig geräuchert, überhaupt jede Ware im letzten Stadium der Bearbeitung geliefert. Das Wasser wird nicht mehr am Brunnen geholt, es quillt ihr aus den Leitungsröhren zu. Das Reinigen der kleinen Wohnung ist schnell besorgt. Die Miete jdoch für diese ein, zwei Räume ist so hoch, daß sie vom Lohne des männlichen Ernährers der Familie nicht aufgebracht werden kann. Kein Wunder, daß sich aus all den Arbeitskasernen tausende und abertausende von weiblichen Händen gierig nach Beschäftigung ausstrecken! Offen wird die Lohnarbeit von den Ehefrauen der Arbeiter gesucht bis hinauf in die hochbezahlten und gelernten Industrien. Versteckt greifen die Frauen der Handwerker und kleinen Beamten danach, zu deren Tradition die Erwerbsarbeit früher nicht gehörte. Einschränkung des häuslichen Beschäftigunsgebietes und erhöhte Lebenskosten machen auch ihnen einen Zuverdienst höchst erwünscht. In weitestem Maße aber suchen die Töchter dieses dritten Standes nach bezahlter Arbeit außerhalb der Fabriken. Denn das Vaterhaus gibt ihnen wohl Unterkommen, doch weder hinreichende Beschäftigung noch das bare Geld, das sie für ihre Anschaffungen brauchen.

Den Bedürfnissen dieser verschiedenen Typen konnte nach ihrer Art und Entwickelung am meisten die moderne Bekleidungsindustrie entgegenkommen. Schätzungsweise ist die Zahl der Frauen, die sie hausindustriell beschäftigt, auf 226000 berechnet worden, die der Frauen in der Hausindustrie überhaupt auf rund 370000. Davon sollen etwa $^2/_5$ verheiratet, geschieden und verwitwet sein.

Doch wir verlassen diese unsicheren und blassen Zahlenbilder und suchen Bilder auf, die die Wirklichkeit vor uns entrollt.

Ich brauche einem sozial interessierten Hörerkreis nicht detaillierte Schilderungen von dem sprichwörtlich gewordenen Heimarbeiterelend zu geben. Ich möchte nur an einigen typischen Fällen zeigen, wie die Frau in der Hausindustrie lebt, warum man ihr diese Arbeitsweise nicht nehmen darf und wie ihr eine gesundere Gestaltung zu geben wäre. — Wenn wir zuerst die Frau als mittätige Angehörige im hausindustriellen Betriebe betrachten, so sehen wir in ihren Verhältnissen bei aller Verschiedenheit gewisse einheitliche Züge. Die Frau des Hausindustriellen ist immer ein Mitglied des vierten oder fünften Standes, in seinen Bedürfnissen aufgewachsen und erzogen, und die schlechten Erwerbsverhältnisse des Mannes schaffen auch für sie eine allseitig schlechte Lebenslage. Der Mann übernimmt zwar die Arbeit, aber zu Stücklöhnen, bei denen das Existenzminimum nur dann verdient werden kann, wenn Frau und Kinder aufs schärfste zur Mitarbeit herangezogen werden.

Die Weberfamilien auf dem Eichsfelde kommen auf einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 8 M. nur, wenn die Frau und 1 bis 2 Kinder mithelfen, und dabei sollen Arbeitszeiten von 15 Stunden hier nichts Seltenes sein. Im Eulengebirge geht der Wochenverdienst für Mann, Frau und Kind bis auf 4 M. herab. — Das Jahreseinkommen der hausindustriellen Familie, die die gewöhnliche Ware der Sonneberger Spielwarenindustrie herstellt, wird auf 600—700 M. geschätzt; dabei heißt es von dort, daß an manchen Tagen selbst die Kinder die ganze Nacht hindurch arbeiten müssen. — Die hausindustriellen Korbmacher antworten auf die Frage nach der Dauer der Arbeitszeit: im Sommer von Sonnenaufgang bis Untergang, im Winter von 6 oder 7 Uhr bis 11 und 12 Uhr nachts. Die Arbeitszeit der Frau wäre ebenso lange; das bißchen Hausarbeit sei morgens schnell besorgt und der Küchenzettel so klein, daß auch mit dem Kochen kaum Zeit verloren gehe. Man versichert, daß manche Frauen sich das Kind mit dem Tuche auf den Rücken binden, um die Hände zu ungestörter Arbeit frei zu haben. — Wo der Hausindustrielle auf die Hilfs- und Nebenarbeiten der Angehörigen angewiesen ist, werden eben auch diese auf das Arbeitsrad geflochten und rastlos damit umgedreht.

Am häßlichsten aber wird das Bild in den Industrien, in denen ein schmutziges und ungesundes Arbeitsmaterial in die Wohnungen hineingebracht wird.

In der sächsischen Zigarrenindustrie stößt man auf Räume von 2 m Höhe, die als Küche, als Wohn- und Eßstube, als Arbeits- und Trockenraum, ja, noch als Schlafraum dienen müssen. Die Luft ist erfüllt von dem beim Trocknen erzeugten Tabaksdunst und dem Staub, der sich beim Entrippen des Materials entwickelt, die den denkbar ungünstigen Einfluß auf die Gesundheit ausüben. Und überall entsteht ein ekliges Durcheinander von Tabak und Tabaksarbeit und häuslichen Vorräten und Verrichtungen.

Die Wohnungen der elend bezahlten Blechinstrumentenmacher des sächsischen Vogtlandes starren von Unsauberkeit. Die Frauen, die das Polieren der Instrumente besorgen, werden dabei von einer schmierigen Kruste überzogen; der Schmutz, der bei der Arbeit entsteht und die Umgebung überzieht, ist ein fast unausrottbarer.

Unter solchen Verhältnissen vermag die Frau nicht Hausfrau in unserem Sinne zu sein. Sie lebt zwar zwischen ihren vier Wänden, aber sie hat nicht die Zeit, um die Bedürfnisse von Haus und Kindern zu versehen. Vor allem macht es ihr das Schmutz und Schädlichkeiten erzeugende Gewerbe, das in der Wohnung nistet, unmöglich, ein gesundes, sauberes Heim zu gestalten. Sie verliert den Sinn für Ordnung und Zierlichkeit; stumpf und mutlos läßt sie ihr Haus, ihre Kinder verwahrlosen.

Tun wir nun noch einen Gang zu den Heimarbeiterinnen, die selbst Arbeitnehmer sind. Als Führer vermag ich Ihnen am besten in den von mir selbst geschauten Verhältnissen der Berliner Konfektionsarbeit zu dienen. Doch sind die Berliner Verhältnisse auch

maßgebend für die anderen Großstädte. Denn wenn hier etwas mehr verdient wird, so ist dafür der Aufwand für Wohnung und Lebensmittel um so höher. — Die erste Wohnung, die wir betreten, ist ein Küchengelaß, so schmal, daß außer dem Herd, dem Küchentisch und der Nähmaschine nichts anderes mehr Platz hat. Eine Steigeleiter führt auf den Hängeboden, auf dem die Inhaberin der Wohnung, eine junge Witwe, mit ihren 4 Kindern schläft und wohnt. Ihre Einnahmen sind 4,50 M. wöchentlich an Pflegegeldern für die Kinder und bei 12-stündiger Arbeitszeit ein Nettoverdienst von 7 M. für Blusenähen — Summa 11,50 M. Nach Abzug von 3 M. wöchentlich für Miete, bleiben also 1,20 M. täglich für sämtliche übrigen Lebensbedürfnisse. Mutter und Kinder sehen wie bleiche Schatten aus. — Im nächsten Vorderhause finden wir bei einer ähnlichen Arbeit, doch in einer elegant eingerichteten Wohnstube, die kinderlose Frau eines kaufmännischen Angestellten. Sie gibt an, sich zu langweilen und gern ein paar Stunden Beschäftigung zu haben, um so mehr, als sie mit dem kleinen Verdienst ihre Theaterpassion befriedigen könne. Der Zwischenmeister gebe ihr die Arbeit, weil sie es billiger tun könne, als die anderen. —

Im Hinterhause desselben Grundstückes sitzt in einer kleinen Küche ein älteres Mädchen an einer Nähmaschine und näht Unterröcke, von denen das Dutzend mit 1 M. bezahlt wird. Der Zwischenmeister, für den sie früher arbeitete, löste seine Werkstatt auf, um dem Versicherungszwange zu entgehen; in einer anderen wurde sie nicht angenommen, weil genug junge Arbeitskräfte da sind. Sie sagt, die Preise seien gegen früher um die Hälfte gefallen und selbst bei der übermäßigsten Arbeit müsse man dabei hungern. Ihr Mobiliar besteht nur noch aus Tisch, Stuhl und einigen Betten, die auf dem Fußboden liegen, das übrige ist verpfändet. Das Mädchen lebt in tiefster Erbitterung gegen Schicksal, Kirche, Gesellschaft. Das sind die weiblichen Rebellen, die geneigt wären, bei jedem Straßenputsch mitzumachen und deren Zorn gegen eine ungerechte Welt sich noch heftiger entladen würde, als der der Männer. —

Eine zweite, ledige Arbeiterin, die wir besuchen, vermag sich und ihr Kind durch Schürzennähen durchzubringen, weil sie selbst 12—14 Stunden näht, und ihre Mutter, die tagsüber in die Fabrik geht, nur wenig Miete von ihr fordert und abends fleißig bei der Arbeit hilft. Trotzdem beträgt ihr Nettoverdienst nur 7,50 M. —

Der Mann der nächsten Arbeiterin, die wir besuchen, hätte als Zimmermann zwar einen Wochenverdienst von 24 M., doch ist er 5 Monate arbeitslos gewesen. In dieser Zeit erhielt die Frau die ganze Familie. Ihre Gesundheit habe seitdem einen Knicks weg, denn 6 Wochen sei sie überhaupt kaum aus den Kleidern gekommen. Durch das Nähen von Trikottaillen erwirbt sie bei 10—12-stündiger Arbeit und gelegentlicher Hilfe von Nachbarsfrauen 7—9 M. Die Küche ist als Schlafstelle abvermietet. Das Arbeitsmaterial füllt die Stube, in der das Ehepaar, ein 16-jähriger Sohn und ein masernkrankes

Kind schläft. Ob die Trikottaillen auf ihrer Weiterreise Ansteckungsstoff verbreitet haben, können wir natürlich nicht ermitteln. —

Bei unserem nächsten Besuche empfängt uns ein gutgekleidetes Mädchen, das ihre Vorderstube an einen Herrn abvermietet hat. Er zahle so gut dafür, daß sie nur nebenher etwas zu nähen brauche. Wir orientieren uns nicht näher, denn wir verstehen, daß hier der Arbeitsverdienst gleichgültig, ja nur als Vorwand dient. —

Die beiden jungen Frauen, die uns dann Auskunft geben, arbeiten in einem freundlichen, geordneten Hauswesen. Die Männer verdienen regelmäßig den ortsüblichen Tagelohn. Doch die eine meint, um ein größeres Stück für Wirtschaft und Kinder anschaffen zu können, müsse sie doch die unlohnende Arbeit aufnehmen — unlohnend, denn sie arbeitet Kinderschürzen, das Dutzend zu 15 Pfg. — Die zweite kommt selbst bei den elegantesten Mustern nur auf 6—7 M. pro Woche, während sie früher in der Werkstatt bis 12 M. verdiente. Sie muß erwerben, um die Wohnungseinrichtung abzuzahlen. —

Zuletzt treten wir bei einer Frau ein, die elend, und kummervoll aussehend, an der Wiege ihres Jüngsten sitzt und Tändelschürzen näht. Die Betten in dem Raume sind an Schlafburschen abvermietet, aber um 12 Uhr noch nicht gemacht. Hauswesen und Kinder vergehen vor Schmutz. Nachts schlafen in der Küche die Mutter, 5 Kinder und der lungenkranke Mann, der nur noch wenige und unregelmäßige Beschäftigung findet. Er hilft ihr abends beim Nähen, so daß sie auf ein Bruttoverdienst von 5—6 M. wöchentlich kommt. Die Frau denkt nicht mehr und kritisiert nicht mehr den Lohn, den sie erwirbt. Sie macht, wie so viele, den Eindruck eines hilflosen, abgehetzten Tieres. —

Vergleichen wir nun diese Einzeleindrücke, so sehen wir, daß die Grundlagen der Existenz für jede dieser Arbeiterinnen ganz verschiedene waren. Die Mehrzahl ist nicht auf sich selbst gestellt; die Familie mit der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse bedingt die Lage der Frauen. War aber die Arbeiterin auf ihr eigenes Verdienst angewiesen oder ihre Angehörigen zum größeren Teil davon abhängig, so fanden wir sie trotz übermäßiger körperlicher Anstrengung in der elendesten Lebensverfassung.

Die Ausschnitte, die wir kennen lernten, sind nicht zufällige! Alle amtlichen Untersuchungen und privaten Forschungen haben bestätigt: Hier herrscht ein trauriges Mißverhältnis zwischen Lohn und Leistung, zwischen Lohn und Lebensbedürfnissen!

Schaut man nach den Gebirgsgegenden, so findet man, daß die Filetarbeiterin im Taunus 3 M. wöchentlich verdient, bei 12—14stündiger Arbeitszeit, die Blumenarbeiterin in Sebnitz bei fleißiger Hilfe der Kinder und viel Nachtarbeit 8 M., die Klöpplerin im Erzgebirge 60 Kreuzer wöchentlich, manche der dortigen Stickerinnen gar nur 18—30 Kreuzer. Doch so bitter diese Not ist, sie wird in den ländlichen Verhältnissen nicht so verhängnisvoll wie in den Großstädten. Der Jahresverdienst der Berliner Heimarbeiterinnen schwankt zwischen

3—400 M., ist aber näher an 300 M. Dabei müssen hier allein für die reinen Haushaltungsausgaben bei völlig fleischloser Ernährung 312 M. jährlich gerechnet werden. Wer bezahlt Schuhe, Kleidung Krankenkassenbeitrag? Wer deckt die verschiedenen anderen körperlichen und geistigen Bedürfnisse? Die normale Frau will ja nicht nur sich kleiden, sondern auch zierlich und sauber erscheinen. Sie will, wenn gutgeartet, arbeiten, aber auch dann und wann aufatmen in berechtigter Lebensfreude. Wer bestreitet den Unterhalt alleinstehender Frauen, wenn das Geschäft ruht und die Gelegenheit zum Verdienst gänzlich fehlt!

Der Verfasser einer tief eindringenden Studie über die Berliner Kleiderkonfektion gibt als Antwort, daß eine alleinstehende Arbeiterin, welche nicht gelegentlich zu unsittlichem Nebenverdienst greift, eine Ausnahme sei. — In den amtlichen Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Konfektionsarbeiterinnen von 1887 heißt es aus dem Regbz. Erfurt: „Soweit die Näherinnen einen unsittlichen Lebenswandel führen, dürften sie hierzu durch ihren geringen Verdienst veranlaßt werden.“ Der ursächliche Zusammenhang von Lohnfrage und sittlichem Notstand wird in jedem der Berichte hervorgehoben. Und die Logik der Tatsachen führt uns zu demselben Schluß! Vielleicht ist es uns, die das Leben so viel weicher gebettet hat, gar nicht recht möglich, voll nachzuempfinden, was es bedeutet, bei 6 M. Wochenlohn zu arbeiten, zu hungern und Versuchungen zu widerstehen, was es heißt bei Arbeiten, die oft den raffiniertesten Luxusbedürfnissen dienen, nicht die Notdurft des Lebens zu verdienen, in den Stätten des üppigsten Lebensgenusses einem hoffnungslosen Entbehren ausgesetzt zu sein. Aber das ist uns doch zur Ueberzeugung geworden: Solange die Frau sich nicht durch ein ehrliches Arbeitsleben eine anständige und gesunde Existenz zu schaffen vermag, so lange trägt die Gesellschaft eine schwere Schuld ihr gegenüber. Sie hat die Pflicht, ordnend und bessernd in diese Verhältnisse einzugreifen.

Welche Auffassung hat man nun der Heimarbeit in Theorie und Praxis entgegengebracht?

Während die Tätigkeit der Frau in den Fabriken von ihrem ersten Auftreten an die öffentliche Aufmerksamkeit erregte, während jedes Eintreten der Frau in neue liberale Berufe das lebhafteste Für und Wider hervorruft, hatte sich die Frau auf dem Gebiete der Hausindustrie schon lange eingewohnt, ehe sie dort Gegenstand der Beobachtung wurde. — Ueber die Verhältnisse, in denen sie dort lebte, lag ein täuschender Schleier ausgebreitet.

Es schien, als bewegte sie sich als Heimarbeiterin noch in ihrem alten historischen Rahmen — tätig im eignen Haus, frei über ihre Zeit verfügend, im Bereiche der Familie lebend und wirkend. Man erkannte nicht den tiefen Wesensunterschied, der die Heimarbeit von der sonstigen Haustätigkeit der Frau trennt, ein Unterschied, der so groß ist, daß er eine vollkommene Zweiteilung in ihr Leben bringt, und daß von den zwei Berufskreisen, die sich in ihrem Dasein aus-

scheiden, wie die Verhältnisse **heute** liegen, der gewerbliche den häuslichen so gut wie ganz unterdrückt. Der Arm, der früh und spät für den Lohn schafft, ist so gefesselt, daß auch der andere Arm Haus und Kinder nicht recht zu versorgen vermag.

Die Klagen, die in der erstarkenden Gewerkschaftsbewegung über die Schädlichkeit der Heimarbeit laut wurden, die Zustände, die eine amtliche Untersuchung im Jahre 1887 in der Bekleidungsindustrie enthüllte, das Material, das über das sweating-system des Auslandes zu uns herüberkam, klärten schließlich die öffentliche Meinung auf, und seit dem Streik der Konfektionsarbeiter von 1896 ist der Ruf nach Reform der Hausindustrie ein allgemeiner geworden.

Doch über das Wie der Reform herrscht keine Einigkeit. Das Endziel, das man wollte, war ein verschiedenes, und darum auch der Weg, der dazu führen sollte.

Die Reformvorschläge, die von der organisierten Arbeiterschaft ausgingen, bedeuteten die einfache Abtötung der Heimarbeit. Das war natürlich! Die Gewerkschaften sind Interessenverbände der Fabrik- und Werkstättenarbeiter, Heimarbeiter sind so gut wie gar nicht darin vorhanden. Der Arbeiter des geschlossenen Betriebes aber sieht sich durch den Außenarbeiter dauernd in seiner gewerblichen Position geschwächt. Was der Staat ihm an Schutz angedeihen lassen will, was er durch Selbsthilfe zu erreichen sucht, wird durch das Vorhandensein der Hausindustrie gelähmt, gekreuzt, illusorisch gemacht. —

Die Gewerbeinspektion beanstandet die sanitären Verhältnisse in einem Zwischenmeisterbetriebe; sie werden nicht gebessert, sondern die Werkstatt aufgelöst, die Arbeiten in den Wohnungen des Personals hergestellt. — Der gesetzliche Maximalarbeitstag soll die Beschäftigung der Frauen auf 11 Stunden beschränken; sie erhalten nach Ablauf dieser Zeit die Arbeit zur Fertigstellung ins Haus mitgegeben. — Die Konfektionsschneider Berlins erreichen durch den Streik von 1900 die Festlegung ihrer Arbeitsbedingungen in einem Lohntarif; die Geschäftsinhaber umgehen die Abmachungen, indem sie die Sachen außerhalb der Ateliers herstellen lassen. Aufs neue legen die Arbeiter die Arbeit nieder, um diese Praxis zu bekämpfen; der Streik mißglückte diesmal gänzlich und seitdem wird $^2/_3$ der Arbeit außerhalb der Werkstätten ausgeführt, darunter die höchstbezahlten Damentoiletten. Und welche ungerechtfertigten Unterschiede in der Bezahlung von Werkstatt und Heimarbeit obwalten, das hat uns die Ausstellung genügend demonstriert, die mit dem Heimarbeiterschutz-Kongreß in Berlin verbunden war. Wo dem Unternehmer das Fabriksystem unbequem wird, greift er zum Verlagsystem und umgeht damit die Einschränkungen, die ihm das Gesetz oder die Privatverträge mit seinen Arbeitern auferlegen. Darum denkt der Gewerkschaftler von der Heimarbeit: dieses Glied, das uns schmerzt, muß abgeschlagen werden, damit der übrige Körper gesunden könne. —

Theoretiker, die nach Heilmethoden für das kranke Glied selbst

forschten, kamen teilweise zu denselben Schlüssen. Die hausindustrielle Betriebsform sei als eine technisch rückständige und sozial schädliche auszumerzen; der hausindustriellen Arbeiterschaft könne nur geholfen werden, indem man sie durch Versetzung in Fabriken und Werkstätten in das Bereich der staatlichen Schutz- und Versicherungsgesetze brächte und sie gleichzeitig auf den Boden pflanze, auf dem sich Koalition und Organisation bisher allein wirksam gezeigt habe. — Einerseits Eisenbahnbauten, durch die Fabriken auch in die entlegensten Gebirgstäler gezogen werden, eine großstädtische Boden- und Verkehrspolitik, die es ermöglicht, in den Vororten bei erniedrigten Mietspreisen Werkstätten einzurichten und andererseits die Arbeiter gezwungen, diese neuen Arbeitsgelegenheiten aufzusuchen, weil ihnen das Arbeiten in der Häuslichkeit gesetzlich untersagt wird — diese Kur erschien möglich und wünschenswert, soweit es sich um männliche Arbeiter handelte. Wäre sie auch wünschenswert für die weibliche Heimarbeit?

Wie so oft, ist auch hier die Bedeutung der Frage für die Frauen teils nicht gewürdigt worden, teils hat man über die weibliche Heimarbeit geredet und die Heimarbeiterinnen selbst nicht gehört. Sie bildeten bisher ein großes Lager, aber ein Lager von Stummen, die kein Organ für ihre Wünsche besaßen. Zum erstenmal sind sie zum Wort gekommen durch den Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands. In ihm hat die große Gruppe von Personen, die wie keine andere an der häuslichen Erwerbsarbeit interessiert ist, eine Vertretung gefunden: die Mütter des arbeitenden Volkes.

Die Programme der männlichen Gewerkschaften hatten keine werbende Kraft für sie, denn es waren Programme zum Schutz vor der Heimarbeit, nicht zum Schutz für die Heimarbeit. Das, was ihnen von dieser Seite gepredigt wurde, war eigentlich nur die Aufforderung, sich als Heimarbeiterinnen selbst aus der Welt zu schaffen. Der Zwang ihrer Lage, der sie zur Heimarbeit führt, wurde ignoriert. Und doch kann man bei den überzeugtesten Genossen, die jede Resolution gegen die Heimarbeit sofort unterschreiben würden, die Frau bei der Heimarbeit finden. Der Ehemann in der Versammlung ist eben auch hier nicht immer derselbe, wie der Ehemann zu Hause! Die Frauenkraft muß verwendet werden in Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit und um den ungenügenden Lohn zu ergänzen. Und sie wird gern verwendet, um der Familie eine erhöhte Lebenshaltung zu ermöglichen, um Lehrgeld für die Kinder aufzubringen und sie in die gelernten Berufe zu bringen, und schließlich um Ersparnisse für die Zeiten des Alters machen zu können. Doch die Frau um des Verdienstes willen außer dem Hause arbeiten zu lassen, das wünscht auch der eingefleischteste Sozialdemokrat nicht, wenn er sein Haus und seine Kinder liebt.

Spricht man aber den Frauen gegenüber von einer Gesetzgebung, die ihnen das Verdienen im Hause unmöglich machen könnte, so entlädt sich ein spontaner Ausbruch der Entrüstung: „Wir sollen fort von unseren Kindern? Kann man einer Mutter so etwas wünschen?

So schlecht es uns geht, das wäre doch das Allerschlimmste." — Es ist, als verletzte man den geheiligten Kern im Dasein der Frauen, und man sieht, wieviel in denen absterben muß, die den gefürchteten Weg zur Fabrik zu gehen gezwungen waren. —

Lassen Sie uns betrachten, was die Heimarbeiterin auf diesem Wege zu gewinnen und zu verlieren hätte. — Der Streik von Krimmitschau hat wieder ein besonders grelles Licht darauf geworfen. Es ist bei dieser Gelegenheit gefragt worden: „wie kann die Frau noch Hausfrau und Mutter sein bei einer elfstündigen Arbeitszeit außerhalb?" Antwort: „Sie hält garnicht Haus und kann nicht Mutter sein." Kein Feuer brennt tagsüber auf dem Familienherd, kein Kind kann in der Wohnung spielen. Wenn die Mutter um 7 Uhr abends heimkehrt, wird in dem verödeten Hause die erste Mahlzeit gewärmt, an der das Kind aber nicht teilnimmt, weil es zu Fremden in Pflege gegeben werden mußte. Auch Sonntags kommt es nicht heim, um seine regelmäßige Lebensweise nicht zu unterbrechen und — weil in der Mutter die Fähigkeit, das eigene Geschöpf zu pflegen und mit ihm umzugehen, gar nicht mehr recht entwickelt ist.

Oft ist die Heimarbeiterin als rückständig bezeichnet worden, weil sie für ihre Berufsinteressen noch wenig aufgeschlossen ist. Und in der Tat wird man bei den Frauen, die isoliert zwischen ihren 4 Wänden arbeitend sitzen, seltener die Fähigkeit finden, über die Interessen ihres Einzellebens hinauszudenken, als bei denen, die in Fabrik und Werkstatt in steter Fühlung mit ihresgleichen sich als ein Gesellschaftsglied fühlen lernten. Dagegen ist die Fabrikarbeiterin rückständig geworden, was ihre eigentlichen Fraueninteressen betrifft! Zurückstehen mußte bei ihr, was mit der Macht der Naturforderung an ihr ganzes Sein appellierte — die Fürsorge für das junge Leben und für die Umgebung, die es für sein Gedeihen braucht. Ihre zartesten und stärksten Instinkte mußten in der Zwangsjacke des Fabriksystems zurückgedrängt werden. Verlernen mußte sie, was Generationen von Müttern durch ihr Vorbild gelehrt haben: Das Dienen und Glücklichmachen im häuslichen Kreise.

Noch weniger wird der Mann, in dem die Natur nicht von Anfang an stark zu sprechen pflegt, zum Vater erzogen. Das Kind, das er nie um sich hat, wächst ihm auch nicht ans Herz; es gibt ihm nichts an Freuden, verlangt nur Opfer. Sein Verantwortlichkeitsgefühl ihm gegenüber entwickelt sich nicht.

Dem Kinde aber, selbst wenn es bei Fremden gut untergekommen, bleibt das Beste vorenthalten: die Liebe des Elternhauses, die es als schönste Erinnerung ins Leben mitnehmen kann, eine Erinnerung, die es auch drängen wird, denen im Alter etwas zu sein, die ihm in der Jugend so viel gegeben haben. Das auf Geben und Nehmen beruhende Zusammengehörigkeitsgefühl, das den Kitt des Familienlebens bildet, kann sich unter diesen Verhältnissen nicht entwickeln.

Der moderne Arbeiterhaushalt ist eine reine Verbrauchsgemeinschaft geworden, seitdem auch die Frau seine Bedarfsgüter nicht mehr selbst erzeugt. Immer mehr tritt die wirtschaftliche Tätigkeit bei dem Bau der Familienzelle zurück, immer mehr müssen es psychologische Momente sein, durch die sie wächst und Entgegenstehendes überwindet. Reißt man aber die Mutter aus der Familiengemeinschaft, die ihr erst die einheitliche Gestaltung geben soll, so löst man sie innerlich auf. Man zerstört damit die wärmende Stelle, an der das primitivste Empfinden keimt, das Gefühl für die Blutsverwandten, aus dem sich alle Gefühle für die weitere Volksfamilie erst allmählich entwickeln können.

Man wird nun einwenden, auch die Lohnarbeit im Hause übe einen zersetzenden Einfluß auf das Familienleben aus, und das soll keineswegs abgeleugnet, sondern stark betont werden, da wo die Löhne so niedrig sind, daß sie übermäßige Arbeitszeiten aus den Frauen herauspressen.

Die Mutter, die in chronischer Uebermüdung am Arbeitstische sitzen muß, in nervöser Hast Haus und Kinder nur als ein Nebenher bedient, ist beiden nicht, was sie sein könnte. Sie reibt sich persönlich vielleicht mehr dabei auf, als die Fabrikarbeiterin, die ungestört ihre Arbeit ausführen kann und für die der häusliche Pflichtenkreis in dieser Zeit nicht mehr da ist. Aber er ist eben nicht mehr für sie da!

Darum sterben ihre kleinen Kinder dahin in viel größerer Zahl, als die Kinder, die bei der Mutter bleiben können.

In Bremen zählte man bei den Zigarrenarbeiterinnen in Fabriken schon auf 6,5, bei den zu Haus Arbeitenden erst auf 11,2 lebende Kinder ein verstorbenes. — Frau Gnauk fand bei den Müttern in Berliner Kartonnagefabriken eine Kindersterblichkeit von 61 Proz., wohl die doppelte selbst der großstädtischen Arbeiterviertel. — Und schließlich sei noch an das Schulbeispiel von den englischen Textilarbeitern erinnert, deren Kinder während der großen Baumwollkrise, trotz des großen Notstandes weniger zahlreich starben, weil die arbeitslosen Mütter daheim blieben.

Die Verpflegung des Kindes ist bei aller Armseligkeit eine regelmäßige und die schlimmsten Fährlichkeiten werden ihm ferngehalten. Diesen Vorteil würde das Kind auch nicht genießen, wenn ihm durch eine Verkürzung der Arbeitszeit in Fabriken die Mutter 2—3 Stunden länger als jetzt gehörte. Ihre Abwesenheit am größten Teile des Tages hebt die Organisation der Häuslichkeit auf.

Dagegen sieht man bei den zahllosen Frauen in anderen Berufsarten, deren Arbeit neben der häuslichen noch stark in Anspruch genommen wird, daß das Familienleben nicht Not leidet. Wie angespannt sind die Frauen der Kaufleute im Ladengeschäft tätig; was leisten die kleinen und großen Besitzersfrauen von früh bis spät im landwirtschaftlichen Betriebe! Aber das ist der springende Punkt: Sie können hierbei frei über sich verfügen, teilen sich ihre

Tätigkeit nach Gutdünken ein und behalten Kinder und Wirtschaft im Auge. Diese beiden Momente fallen fort, sobald sie außerhalb einer fremden Arbeitsorganisation unterworfen sind. Und in dieser fremden Arbeitsorganisation ändert sich auch manches in der Psychologie der Frau. Ihrer Natur nach lebt und webt sie im Persönlichen und das Persönliche ist im mechanischen Betriebe ausgeschaltet. Fühlt sich schon der an die Maschine gefesselte Mann in seiner Menschlichkeit beeinträchtigt, um wieviel mehr die Frau mit ihrer subjektiveren Empfindungswelt, die ihr stärkstes Lebensinteresse in einer anderen Sphäre hat. Graut einem nicht davor, daß noch viel größere Teile der Frauenwelt aus dem individuellen häuslichen Leben in diesen öden Mechanismus des Fabriklebens, in die unschöne Welt der Maschine hineingezogen werden sollen? Die Mütter, die jetzt in den Fabriken seelisch verkümmern — und es sind bereits 230000 Ehefrauen und Witwen dort beschäftigt — sie würden sich beglückt zur Heimarbeit wenden, wenn hier die Ausbeutung geringer und die Möglichkeit, ausreichend zu verdienen, gegeben wäre.

Zieht man den männlichen Hausindustriellen in die Fabrik, so wird seine Arbeitszeit geregelt, seine Produktionskraft erhöht, seine Einnahme verbessert. Die Familie, die von ihm abhängt, wird durch die veränderte Stellung des männlichen Ernährers gewinnen. Fallen die Nebenarbeiten fort, mit denen sie ihn unterstütze, so verdient er dafür in der Fabrik den ganzen Lohn, der sich in der Hausindustrie auf alle Angehörigen zu zerlegen pflegt.

Tut aber die Mutter den Schritt in die Fabrik, so bedeutet dieser berufliche Fortschritt eine Herabsetzung ihres sonstigen Lebensinhaltes. Und dieser wiegt schwerer in unseren Augen. Wenn es heißt: hie Krimmitschauer Familienelend und hie Breslauer Heimarbeiterinnenelend — wir wählen doch das letztere! — Das hängt im letzten Grunde aber von der Gesamtauffassung des gesellschaftlichen Lebens ab, die man hegt.

Wir sehen den Fortschritt darin, daß in immer weiteren Volkskreisen der Mann die erwerbende Einheit wird, die Frau die Erhalterin und Verwalterin des Erworbenen — daß die Eltern in arbeitsteiligem d. h. ihrem Geschlechte gemäßesten Schaffen für die Familie sorgen. Erstrebt man dagegen, daß die Mutter unabhängig und in wirtschaftlicher Gleichstellung mit dem Manne den Unterhalt erwirbt, so ist man mit der vermehrten Fabrikarbeit der Frauen ja auf dem Wege zu diesem Ideal. Man muß dann aber auch das, was sie draußen im Erwerbsleben einsetzen, von dem abstreichen, was sie bisher im häuslichen Kreise leisteten, und wollen, daß diese Leistung von anderen Faktoren übernommen wird. Dann haben wir die Frau als einen Teil des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses, das Kind von der Gesellschaft erzogen; die Mutter in der Fabrik, in Werk- oder Schreibstube, das Kind in Anstaltspflege. Will man aber die Frau als Mittelpunkt des Hauses in der Gemeinschaft mit dem Kinde erhalten und die bindenden Kräfte des Familienlebens

nicht geschwächt sehen, weil in ihm die Quelle höchster Gefühlswerte und individueller Charakterbildung liegt, so wird man auch die Heimarbeit der Mütter nicht durch Fabrikarbeit ersetzen wollen.

Doch es wäre schlimm, wenn uns die Rücksicht auf diese Gesichtspunkte dazu führte, die heutigen Verhältnisse in der Hausindustrie verewigen zu wollen. Sie mußten nur betont werden, um den Tendenzen, die auf Abschaffung der Heimarbeit gehen, die übermäßige Stoßkraft zu nehmen und uns in unseren Anschauungen auf eine richtige Mittellinie zu führen.

Dieser Wunsch, den Heimarbeiter auf den Aussterbeetat zu setzen, entspringt natürlich nicht aus einer Feindschaft gegen das unschuldige Produkt der Wirtschaftsentwickelung, sondern der Ueberzeugung, daß die Mittel, durch welche die Lage der übrigen Arbeiterschaft gehoben wurde, ihm gegenüber nicht anwendbar sind.

Die Heimarbeiter haben sich fast durchweg als organisationsunfähig erwiesen. Dieselben Umstände, die ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so ungünstig gestalten, lassen sie auch nicht zu einem wirksamen Zusammenschluß kommen. Auf diesen Punkt wird noch zurückzukommen sein. — Eine Schutzgesetzgebung in der Form, durch die der geschlossene Betrieb erfaßt und die Arbeitsbedingungen der Fabrik- und Werkstattarbeiter gebessert worden sind, versagt gegenüber der Heimarbeit. — Die Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Hausindustrie ausgedehnt, würden nur auf dem Papier stehen, in Wirklichkeit alles beim alten bleiben. Man stelle sich allein vor, was es heißt, die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit in tausenden und abertausenden von Häuslichkeiten, selbst in den städtischen Zentren zu überwachen! Dächte man sich aber durch einen ungeheueren Kontrollapparat — eigentlich einen Schutzmann hinter jeder Nähmaschine — die gesetzlichen Bestimmungen wirklich durchgeführt, so käme das doch auf das Ende der Heimarbeit hinaus. Sie würde gewissermaßen aus dem Hause hinauschikaniert und hätte für beide, Unternehmer und Arbeiter, ihre Vorzüge eingebüßt. Damit wäre dann das Ziel mancher Reformer erreicht.

Doch die Meinungen haben sich weiter gebildet. Man sieht allmählich ein, daß die Hausindustrie, als ein neuer Gegenstand der Reform, auch ganz neuer Behandlungsmethoden bedarf!

Auf dem in diesem Frühjahr tagenden Heimarbeiterschutzkongreß wurde zum erstenmal von Arbeiterorganisationen eine positive Forderung für die Hausindustrie aufgestellt, eine Forderung, die wohl schon vereinzelt vertreten, im allgemeinen aber bisher von bürgerlicher Seite ignoriert, von sozialdemokratischer abgelehnt wurde: die Forderung gesetzlicher Mindestlöhne. In dieser Forderung scheint die Möglichkeit der Erhaltung und der Gesundung der Hausindustrie gleichzeitig gegeben. Wer einen gewissen Bestand von Heimarbeit im Interesse der Arbeiter selbst für nötig hält, aber das Schwitzsystem, d. h. ungenügenden Lohn, übermäßige Arbeitszeit und

ungesundes Wohnen beseitigen will, der wird zu dem Schlusse kommen müssen, daß neben einer energischen Wohnungspolitik die Beeinflussung der Lohnbildung das Heilmittel ist, nach dem man greifen muß.

Wohnungspolitik und Lohnpolitik, das sind die beiden Gleise, auf denen die Arbeiterschaft der Hausindustrie vorwärts zu bringen ist!

Wir prüfen zuerst das eine Gleis, das in den Anfängen der Wohnungsreform ja schon schüchtern betreten ist; das zweite, das zweifellos eine ganz neue Weichenstellung für unsere Sozialpolitik erfordern würde, zum Schluß. —

Vorausgeschickt sei, daß ich nicht annehme, die Hausindustrie mit ihren mannigfaltigen Formen könne als eine gesetzliche Einheit erfaßt werden. Nur in einigen Punkten ließe sich eine generelle Regelung für sie befürworten.

Durchgängig müßte die Registrationspflicht eingeführt werden, die Verpflichtung des Auftraggebers den Hausindustriellen bei der Gewerbeinspektion anzumelden und die Verpflichtung des Arbeiters sich seinerseits bei der Behörde eintragen zu lassen, damit einmal der Umfang der Hausindustrie erst festgestellt würde und sodann ihre Arbeiterschaft in die Hände derjenigen Behörde gegeben würde, deren beobachtender und pflegender Tätigkeit sie so dringend bedarf. Diese Forderung ist überhaupt die Voraussetzung für jede weitere Reformarbeit.

Allgemein müßten ferner die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf den hausindustriellen Gehilfenbetrieb ausgedehnt werden, denn wo fremdes Arbeitspersonal beschäftigt wird, ist auch die Möglichkeit der Kontrolle gegeben und wo das volle Maß der Schutzgesetze anzuwenden geht, sollte es wirksam gemacht werden, um Mißstände zu bekämpfen, die noch größer sind, als die im gewerblichen Großbetriebe.

Drittens aber wäre die Einbeziehung sämtlicher Hausindustrieller in die staatliche Versicherungsgesetzgebung zu verlangen. — Daß die Klasse der Hausindustriellen mit ihrem großen Bruchteile invalider und gebrechlicher Personen ganz besonders dieser staatlichen Fürsorge bedarf, darüber herrscht wohl kein Zweifel mehr! Ich brauche auf diesen Punkt nicht näher einzugehen.

Weiterhin müßte aber vorsichtig, spezialisierend auf dem Wege der Verordnungen vorgegangen werden und der Regierung für derartige Verordnungen ein möglichst elastischer gesetzlicher Rahmen zur Verfügung gestellt werden, den sie nach Prüfung jeder Hausindustrie auf ihre Standorte, Zu- oder Abnahmetendenzen, sanitäre Beschaffenheit in verschiedener Weise für sie anwenden könnte. —

Wie sehr verschieden das Wohnen der Arbeiter von der Art ihrer industriellen Beschäftigung beeinflußt wird, leuchtet von vorn herein ein.

Selbst der flüchtigste Einblick in das Leben der unbemittelten

Klassen lehrt uns ja, wie schwer sie unter schlechter und unzulänglicher Behausung leiden. Wie sich aber diese Nachteile plus einer hausindustriellen Beschäftigung steigern können, das erfährt man nur, wenn man verschiedenen Hausindustrien in die Häuslichkeiten hineinfolgt! — Niemand wird etwas dagegen einzuwenden haben, wenn die Frauen fein säuberlich am Klöppelkissen, am Stickrahmen, bei der Posamentierarbeit sitzen. Aber die Staub, Schmutz, Geruch verbreitenden Beschäftigungen — die Borstenverarbeitung, das Kürschnern, Federarbeiten, Tabakrippen; das Schleifen, Polieren etc. etc.? Absichtlich gehe ich nicht auf die Frage ein, wie weit die öffentliche Gesundheit durch die häusliche Warenherstellung, durch Unsauberkeit und Uebertragung von Ansteckungsstoffen gefährdet werden kann. Hierzu mögen die Hygieniker das Wort ergreifen. Nur die Bedürfnisse des Hausindustriellen selbst sollen hier in Frage kommen. Und da muß gesagt werden: Er sollte in Zukunft davor bewahrt werden, seine Wohnung so zu benutzen, wie es heute geschieht.

Alles was man zu Gunsten der Heimarbeit sagen kann, weil sie das Heim erhält, hört ja auf, wahr zu sein, wenn die Arbeit die Häuslichkeit so einengt, beschmutzt und ungesund macht, daß sie kein Heim mehr ist. Es gibt Familienwerkstätten, die man ohne weiteres auflösen und sagen möchte: „Besser Mutter und Kinder auswärts und getrennt, als Tag und Nacht zusammen und in diesem Zustande.“

Zu den Anforderungen an Luftraum, Ventilation, Reinlichkeit, Licht und Trockenheit, die als Mindestmaß bei Wohnungsinspektionen aufgestellt werden sollten, müßte eine Zuschlagforderung kommen, da, wo es sich um Wohnungen handelt, in denen hausindustriell gearbeitet wird, ein Zuschlag für den Umstand, daß der Raum auch tagsüber benutzt und in ihm geatmet wird und weitere Zuschlagforderungen je nach der Art des verarbeiteten Materials bis zum absoluten Verbot bestimmter gesundheitsschädigender Produktionen.

Nicht an die heutigen Heimarbeiter sollen derartige Ansprüche gestellt werden. Das armselige, verelendete Geschlecht würde eine derartige Störung seiner Verhältnisse nicht mehr ertragen können. Wohl aber sollte verhindert werden, daß sich die gleichen Schädlichkeiten auch bei weiteren Generationen einnisten. Wer neu mit einer hausindustriellen Beschäftigung beginnt, sollte darum verpflichtet sein, einen behördlichen Erlaubnisschein nachzusuchen und einen solchen nur dann erhalten, wenn sein Quartier zur häuslichen Werkstatt in der betreffenden Industrie geeignet ist! — Diese Maßnahme würde zweifellos eine allmähliche, aber erhebliche Einschränkung der Heimarbeit herbeiführen, doch eine Einschränkung, welche die ungeeignetsten Arbeitsstätten nicht mehr entstehen läßt, und darum auch im Interesse der Arbeiterfamilien herbeigeführt werden sollte. Durch diese Maßnahme würde ferner die Heimarbeit mehr auf solche Elemente beschränkt, welche ernstlich gewillt sind, die Arbeit dauernd

zu betreiben und durch den Ausschluß derjenigen, welche nur vorübergehend Beschäftigung suchen, ein festerer und voll beschäftigter Arbeitsstamm gebildet werden.

Wie groß aber der Bestand an Heimarbeit in dafür geeigneten Wohnungen sein kann, das wird natürlich von einer positiven Wohnungspolitik abhängen, von Boden- und Baureform; ferner aber von der Fähigkeit der Hausindustriellen, die Miete zur Bezahlung besserer Quartiere aufzubringen. Das aber führt uns zu dem wichtigsten Teil unseres Problems, zu der Maßnahme, die Prof. v. Philippowich in Wien einmal als den spezifischen Arbeiterschutz für die Hausindustrie bezeichnet hat: die Lohnregelung.

Wenn der Satz vom ehernen Lohngesetz nicht zutreffend ist, weil sich das Einkommen breiter Arbeiterschichten über die Armutslinie emporentwickeln konnte, so ist er umgekehrt auch falsch, da wo Hausindustrielle und Frauen in Frage kommen; denn ihre Löhne sinken stellenweis unter das Existenzminimum herab. Das, was andere Teile der Arbeiterschaft über dieser Linie erhält, die einheitliche traditionelle Lebensstellung, die sie durch beruflichen Zusammenschluß zu heben und zu verteidigen suchen, ist hier nicht vorhanden. Der Hausindustrielle mit ländlicher Beschäftigung oder Besitz, die große Masse der Frauen, die nicht den vollen Lebensunterhalt zu verdienen brauchen, begnügen sich mit Zuschußverdiensten; die Verschiedenheit ihrer Lebensbedürfnisse läßt sie nicht zu fest normierten Lohnansprüchen kommen. So fehlt es den gleichen Arbeitsgenossen am gleichen Interesse an der Bezahlung, damit aber auch am Hauptmotiv zum gewerkschaftlichen Beieinanderstehen. Je weniger der ländliche Wirt, die unterstützte Haustochter zu verdienen brauchen, desto weniger fühlen sie sich ihren Mitarbeitern verknüpft, desto mehr glauben sie sozial über ihnen zu stehen. Vor allem aber ist die Fähigkeit zur tatkräftigen Selbsthilfe in diesen Reihen nicht vorhanden. Es hieße einem im Sumpfe Versinkenden raten, sich am eigenen Schopfe emporzuziehen, wollte man den körperlich und geistig verkommenen Leuten, die vereinzelt wohnend, kaum Gelegenheit haben, sich zu sehen und zu sprechen, empfehlen, durch eigene Anstrengung ihre Lage zu verbessern.

Auch wer die Regelung der Arbeitsbedingungen dem Privatkriege überlassen möchte, muß sich doch sagen, daß die Schwächsten und Bedürftigsten überhaupt nicht zum Kampfe kommen. Das große Heer der Frauen und Mütter! Man kann es wohl vorübergehend zur Kampfstellung aufstacheln, aber nicht zum langwierigen Kriege zusammenhalten, dessen Ergebnis zu beweisen pflegt, nicht wo das größte Recht, sondern wo die größte Macht ist. Doch erst die Erfahrungen der letzten Zeit haben uns deutlicher gezeigt, bei welchen Arbeitergruppen das gewerkschaftliche Prinzip wirksam ist, bei welchen es versagt. Versagt es, so muß die Hoffnung auf eine freiwillige Fortbildung des Arbeitervertrages aufgegeben werden. Es bleibt beim Einzelvertrage und der gewerblichen Anarchie. Wenn man aber zugeben muß, es sei für die zerstreut wohnenden Arbeiter,

für die Arbeiter ohne Zeit und Kraft zur Organisation ausgeschlossen, daß sie zu Kollektivverträgen kommen, die den auskömmlichen Lohn sicher stellen, was bleibt dann? Die Lohnkonkurrenz gefährdet die Lebenshaltung der Arbeiterschaft, erzeugt Schmarotzerindustrien, die eine Schädigung für das Gemeinwesen bedeuten; die Aufhebung der Konkurrenz durch korporative Verträge ist für manche Arbeitergruppen nicht zu erreichen, es bleibt hier nur übrig, durch staatlichen Zwang dahin zu wirken, daß korporative Verträge zustande kommen und ihnen Gesetzeskraft zu verleihen!

Es will mir oft so scheinen, als würden künftige Zeiten das am wenigsten in der unsrigen verstehen, daß wir große Bestandteile unseres Volkes physisch und moralisch verkümmern ließen aus der individualistischen Abneigung heraus, den Staat in Lohnfragen eingreifen zu sehen. Denn die theoretische Befangenheit anderer Zeiten begreift man am allerwenigsten. Der Staat, der ein Minimum an Unterricht, an Gesundheitspflege verlangt, soll auf ein Minimum an Arbeitslöhnen verzichten, durch das die Notdurft des Lebens gedeckt werden kann? Man wird nicht begreifen, daß in England eine vom Hause der Lords eingesetzte Untersuchungskommission einen so erschütternden Bericht über das Sweatingsystem abfassen konnte und daß daraufhin so gut wie nichts geschah. Und man wird es noch weniger verstehen, daß bei uns in Deutschland, dem Lande der Staatsfürsorge und Kontrolle, in der Begründung eines Gesetzentwurfes für die Konfektionsindustrie stehen konnte: „Die Löhne in der Kleider- und Wäschekonfektion sind allerdings außerordentlich niedrig. So beklagenswert das ist, kann eine unmittelbare Einwirkung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht ins Auge gefaßt werden."

In Australien, dem Lande „des Sozialismus ohne Theorie", wie es einmal bezeichnet wurde, d. h. der auf naheliegende Erfolge gerichteten praktischen Reformtätigkeit hat man anders gedacht. Als dort die Lohnkonkurrenz dieselben Auswüchse zeitigte, wie im Mutterlande, hat man diesem Wachstum nicht hilflos zugesehen, sondern, weniger beschwert mit Doktrinen, zu einem Mittel gegriffen, das radikale Abhilfe bringen mußte.

Im Jahre 1896 sind in besonders notleidenden Gewerben des Bezirkes von Melbourne sog. Lohnämter gebildet worden, aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem unparteiischen Vorsitzenden bestehend. Ihnen wurde die Aufgabe gestellt, Mindestbedingungen für die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Berufe festzusetzen, die von Zeit zu Zeit abgeändert werden können, aber während ihrer Gültigkeit rechtskräftig sind und von den Gewerbeinspektoren, wie jede andere Vorschrift der Fabrikgesetze, durch Anrufung der Gerichte zur Durchführung gebracht werden. Das Amt hat die Natur, Art und Klasse der Arbeit, und das Alter und Geschlecht der Arbeitenden bei seinen Bestimmungen in Betracht zu ziehen. Der von ihm festgestellte Mindestlohnsatz für das Gewerbe kann für Zeit- und Stücklohn angesetzt sein, der Zeitlohn in entsprechende Stücklöhne umgerechnet werden. Seine

Bestimmungen sind anwendbar für einzelne Bezirke und einzelne Personenklassen, für Arbeiter in und außerhalb der Fabrik. Das Amt hat ferner die Bezahlung der Ueberstunden vorzuschreiben, die Mindestlöhne für Lehrlinge und Gehilfen festzusetzen, sowie deren Verhältniszahl zu den erwachsenen Personen im Betriebe. Die 6 Lohnämter für das Bäcker-, Tischler-, Schuhmachergewerbe, für die Hemd- und Kragenindustrie, für Männer- und Knabenbekleidung und Frauen- und Kinder-Unterkleidung hahen naturgemäß mit sehr verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, aber im großen und ganzen ihre Aufgabe befriedigend gelöst. Nach einer vierjährigen Erfahrung ist das Gesetz nach allen Richtungen hin erweitert worden, und umfaßt jetzt praktisch die ganze Kolonie. Dem Nachteil, der invaliden und schwachen Personen durch das Gesetz erwuchs, weil sie zu den gesetzlichen Lohnsätzen keine Beschäftigung fanden, begegnete man dadurch, daß dem Oberinspektor die Vollmacht erteilt wurde, ihnen das Arbeiten zu niedrigeren Löhnen zu gestatten. Die Errichtung eines Lohnamtes in jedem Gewerbe hängt heute nur von der Zustimmung der Parlamente ab, und wie sehr man ihre Tätigkeit schätzt, geht daraus hervor, daß 1902 schon 38 neue Aemter errichtet waren, davon viele auf Verlangen der Arbeitgeber selbst. Das Ehepaar Webb, das die neue Entwickelungsphase in Australien eingehend studiert hat, sagt von Viktoria: „Die Löhne sind beträchtlich höher als die Beträge, die viele Arbeiter vordem erhalten hatten, doch scheint diese Tatsache trotzdem weder den Umfang der Industrie noch den Unternehmergewinn berührt zu haben. Wir konnten nicht feststellen, daß bis zum Jahre 1898 irgend welche Verringerung der Beschäftigung in den betreffenden Gewerben eingetreten war — im Gegenteil der zahlenmäßige Stand war sicher größer geworden. Wir konnten auch keinen Nachweis finden, daß die Preise in die Höhe gegangen wären und wir wurden von Unternehmern belehrt, es sei dies nicht der Fall gewesen. Auch waren die Arbeitgeber selbst mit dem Resultat keineswegs unzufrieden. Die Erklärung dieses Paradoxons liegt, wie wir uns versichert haben, in dem sehr bedeutsamen Umstand, daß die Arbeitgeber, als sie sich gezwungen sahen, einen Normallohn allen ihren Arbeitern zu zahlen, dafür Sorge trugen, die Arbeit so produktiv wie möglich zu gestalten — sie wählten ihre Arbeiter sorgfältiger aus, hielten sie stets voll beschäftigt, führten neue Arbeitsmethoden und Maschinen ein und machten in jeder Weise die Industrie leistungsfähiger. Die Wirkung einer Beseitigung der Konkurrenz in Löhnen ist, wie Mundella aus praktischer Erfahrung vor mehr als 30 Jahren schon gesagt hat, die Konzentration des Wettbewerbs auf die Leistungsfähigkeit."

Natürlich haben die Lohnämter mehrfach ihre Entscheidungen abändern müssen und die Bestimmungen werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern stellenweise umgangen — wie jedes andere Gesetz. Wenn man aber die Berichte der Gewerbeinspektoren liest, die die Lohnregelung behandeln, so meint man einen Seufzer der Erleichterung daraus zu hören, daß sie dem schlimmsten Uebel nicht länger

ohnmächtig gegenüberstehen. In dem Bericht von 1902 sagt der Oberinspektor stolz: „Ich wage zu behaupten, daß es in der Bekleidungsindustrie von Viktoria kein „sweating-system“ mehr gibt.“ Dabei wird Arbeit noch in großen Quantitäten ausgegeben, „aber nicht mehr zu elenden Löhnen in elenden Heimstätten.“ In dem Stadtbezirk von Melbourne finden wir noch ca. 1000 Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie registriert, eine Zahl, die im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Beschäftigten recht erheblich ist. Die Erfahrung hat gelehrt, wie das Verhältnis von Heimarbeiterlöhnen zu Werkstattlöhnen richtig zu gestalten ist. Die Befürchtung, daß der Minimallohn zum Maximallohn werden könnte, ist nicht eingetroffen; denn die Durchschnittslöhne halten sich über dem Minimalsatz. Die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses soll sich in erfreulicher Weise gebessert haben. — Süd-Australien hat das Gesetz von Viktoria fast in gleichem Wortlaut eingeführt. In England haben Sir Charles Dilke und John Burns einen Gesetzentwurf des gleichen Inhaltes im Unterhanse eingebracht.

Das australische Experiment hat zwei sichere Ergebnisse gezeitigt, auf die auch wir lossteuern möchten: das Lohnniveau ist in den regulierten Gewerben gestiegen und ein Kontingent von Heimarbeit, das den Bedürfnissen der Arbeiter entspricht, ist erhalten geblieben.

Wie weit es richtig war, die Regulierung für alle Gewerbe zuzugestehen, ist schwer zu beurteilen. Diese Frage wird nur im Zusammenhang mit den allgemeinen politisch-sozialen Verhältnissen eines Landes beurteilt werden können. Sie kommt für uns nicht in Betracht, denn was wir fordern, ist nur ein fakultativer Organisationszwang für einzelne Gewerbe, die sich infolge des Vorherrschens des Verlagssystems und der Frauenarbeit als unorganisierbar erwiesen haben. Was diese Gewerbe betrifft, bin ich allerdings geneigt, obligatorische Mindestlöhne nicht nur für die Heimarbeiter, sondern auch für diejenigen in Werkstätten und Fabriken zu verlangen. Einmal, weil die Lohnverhältnisse einer Industrie im organischen Zusammenhange behandelt werden müssen, zum andern, weil in Gewerben mit vorherrschender Hausindustrie gewöhnlich in allen Betriebsformen ungesunde Zustände herrschen. Man täusche sich nicht über das Lohnelend in den kleinen zerstreuten hausindustriellen Werkstätten und die Unfähigkeit, die dort herrscht, zu wirksamen Vereinigungen zu kommen.

Es wird mir gesagt werden, mit dieser Regelung greife man über die Hausindustrie hinaus und gebe dem neuen Prinzip eine noch größere Tragweite. Dem muß ich zustimmen. Aber wer an das Prinzip glaubt, wird nicht davor zurückscheuen, daß es fruchtbar wird und weite Wirkung hat. Auch meine ich, man kann in unserem Lande und unseren Verhältnissen sicher sein, daß es nur dort durchdringt, wo es zum Schutz der Arbeitenden unentbehrlich erscheint. Es soll ja nach meinem Programm das radikale Mittel auch in

ruhigen und stetigen Händen bleiben — in denen der Bundesregierungen.

Gegen ein Argument möchte ich mich von vornherein wenden, das sicher gegen die Uebertragbarkeit der Lohnämter auf unsere Verhältnisse geltend gemacht wird: Die Rücksicht auf den Export. Darauf ist zu antworten: der Handel ist im Grunde ein schlechter, bei dem Volkskraft und Gesundheit, Frauenehre und Kinderglück ausgeführt werden! Wir wollen nicht, daß amerikanische Kinder Spielzeug erhalten, das durch die Nachtarbeit deutscher Familien erzeugt werden mußte. Wir wollen nicht, daß die Damen in Halb-Asien seidene Jupons über die Straße schleifen, die auf Kosten der Ehre unserer Töchter gefertigt sind. Kein Geld, das das Ausland dafür zahlt, kann diese Güter ersetzen.

In der Konfektion werden Sie auch nur selten von Unternehmerseite hören, daß die Industrie nicht höhere Löhne zahlen könne. „Nicht in den Weltverhältnissen,“ so sagt ein preußischer Aufsichtsbeamter, „nicht in der größeren oder geringeren Exportfähigkeit der hier angefertigten Artikel liegt die Erklärung für den zum Teil fast unglaublich niedrigen Verdienst, also nicht in dem gemeinhin die Preise regulierenden Faktor Nachfrage. Die Erklärung liegt vielmehr in der Eigentümlichkeit des sich zur Arbeit anbietenden Personales.“

Ein wohlwollender Konfektionär — ich will ihn nicht als Typus hinstellen — äußerte zu mir: „Ich würde sofort 10000 M. für einen Streik der Konfektionsarbeiterinnen zahlen, wenn man sich davon eine allgemeine Lohnerhöhung versprechen könnte. Das Publikum würde eine Steigerung der Preise kaum empfinden; wer 10 M. für diesen Unterrock zahlt, gibt ruhig auch 10,50 M. und damit würde der Wochenlohn der Arbeiterinnen um 3 M. erhöht werden können. Aber sehen Sie sich dieses Muster an, für das wir unseren Arbeiterinnen bisher 3 M. gaben. Neulich verlangte eine Beamtentochter nur 0,75 M. dafür. Ich widerstehe solchem Angebot, doch meine Konkurrenz tut es nicht.“ Aus diesen Verhältnissen erklärt sich auch die tiefe Erbitterung der Arbeiter gegen die Lohndrücker aus höherer Klasse. Man kann aber das Arbeitsangebot aus diesen Kreisen darum nicht als unberechtigt bezeichnen. Der häusliche Frauenverdienst ist eine wichtige Lebensfrage auch für den untern Mittelstand. So ist ja ein großer Teil unserer Subalternbeamten noch weit davon entfernt, den auskömmlichen Verdienst für einen Familienvater zu haben. Die Opposition gegen das Erwerbsbedürfnis der Mittelstandsfrauen aber würde sofort nachlassen, wären erst die großen proletarischen Frauenhausindustrien durch gesetzliche Tarife vor dem Unterbieten dieser Elemente geschützt. Ohne den Schutz einer Lohnsatzung würde auch die Konkurrenz der Arbeiterfrauen unter sich eine gesunde Lohnbildung verhindern. Wenn wir jetzt z. B. wünschen, daß jede Arbeiterwitwe mit ihren Kindern bald eine Staatsrente empfangen soll, so kann man doch voraussehen, daß jede dieser Rentenempfängerinnen ihren Lohn um so viel herab-

drücken lassen wird, als der Betrag des Rentenzuschusses ausmacht. — Durch den Schutz der Lohnsatzung würden auch die Zuverdienenden einen berechtigten Platz auf dem weiblichen Arbeitsmarkt einnehmen. Innerhalb dieser Barriere könnte sich das Erwerbsleben in all den Variationen, die das abhängige Frauentum mit sich bringt, ruhig und sicher gestalten. Und andererseits würde die Hebung des Lohnniveau in einem breiten, tiefliegenden Becken auch steigernd auf sämtliche weibliche Lohnstufen wirken und von günstigstem Einfluß auf die allgemeine Lage der Frauen seien, die, wohin wir sehen, ihre Arbeit gegen unzulänglichen Lohn zu tauschen haben.

Doch die Vorteile der Lohnregulierung brauchen nicht weiter auseinandergesetzt zu werden. Bedenken werden sich nur hinsichtlich ihrer Durchführung regen. Aber sehen wir nicht heutzutage in den verschiedensten Gewerben Tarifbildungen entstehen, von den ersten versuchsweisen Ansätzen bis zu den großen interlokalen Vereinbarungen, die die Industrie eines ganzen Landes umfassen, Festsetzungen, welche die abweichenden lokalen Verhältnisse berücksichtigen und durch klug ausgedachte Lohnzahlungsmethoden den verschiedensten Formen der Arbeit Rechnung tragen? Die Entwickelungsstufe der Tarifgemeinschaft hängt regelmäßig von dem Machtverhältnis der Arbeiter- und Unternehmerorganisation ab. Vermag die Arbeiterschaft einen starken Druck auszuüben, so werden auch die technischen Schwierigkeiten, die die einheitliche Regelung bietet, überwunden. Nun, was hier unter günstigeren Bedingungen durch den freien Arbeitsvertrag erreicht wurde, soll durch die Gesetzgebung herbeigeführt werden, da, wo nach der Erfahrung eines Menschenalters keine neuen Ordnungen zu entstehen vermögen. — der Zwang, in Verhandlungen zu treten, da, wo man sonst den schwächeren Teil nicht anhören würde; der Zwang, zum Leben nötige Löhne festzusetzen da, wo man sonst das billigste Angebot den Preis der Arbeit bestimmen läßt und der Zwang, Verträge festzuhalten und durchzuführen da, wo Treu und Glauben nicht ausreichen, um ihnen Gültigkeit zu verschaffen.

Doch ich kann nicht erwarten, daß Sie, v. A., schon jetzt eines Sinnes mit mir sein werden. Ich möchte aber die Bitte an Sie richten, dem Problem selbst praktisch näher zu treten. Wenden Sie ihr Interesse den Organisationsversuchen des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands zu, der der Hilfe gebildeter Freunde so sehr bedarf. Durch die Berufsvereinigungen lernt man die Bedürfnisse eines Standes am besten kennen und aus diesen heraus Gesetzesvorschläge für sie zu formulieren. Ich denke, daß Sie auf diesem Umwege auch zu meinem Standpunkte gelangen werden! Sie werden mit mir sagen: die Heimarbeit der Frauen hat Vorzüge menschlich-sittlicher Art, um derentwillen wir sie erhalten wollen. Damit aber diese Vorzüge nicht nur in der Idee leben, sondern sich in der Wirklichkeit entfalten können, müssen die schädlichen Begleiterscheinungen, welche die Betriebsform fast regelmäßig mit sich

führt, beseitigt werden. Die Heimarbeit darf sich nicht unter Wohnungsverhältnissen vollziehen, die den Produzenten schädigen und den Konsumenten gefährden, und sie darf sich nicht unter Konkurrenzverhältnissen vollziehen, die keine Konkurrenz der Leistung, sondern der niedrigsten Bedürfnisse ist; kein gesundes Moment, das alle zur Tüchtigkeit entfaltet, sondern eine Peitsche, die alle erniedrigt.

Abhilfe kann nur der Staat, der Wille der Gesamtheit bringen. So gilt es diesen Willen zu beeinflussen, daß er auch auf diesem Gebiete die Freiheit, die nichts Gutes wirkt, durch die Gebote sittlich-sozialer Gerechtigkeit zu binden sucht. So kommen auch wir dazu, in dieser Sache umstimmend auf Herz und Verstand der Gemeinschaft wirken zu wollen. — Wenn meine schwache Stimme dazu beitragen sollte, Ihren Anteil für diesen Ideenkampf zu gewinnen, so will ich aus tiefer Seele dankbar sein. —

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1903.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

(Fortsetzung und Schluß.)

II. Gesetzsammlung vom Jahre 1903. Herausgegeben vom Königlich Ungarischen Ministerium des Innern.

I. Gesetzartikel über die Inartikulierung des in betreff der Zuckergesetzgebung in Brüssel am 5. März 1902 abgeschlossenen internationalen Vertrages.

Vertrag betr. die Zuckergesetzgebung S. 3.

Vergl. III. Folge Bd. 28, S. 597 dieser Jahrbücher.

Schlußprotokoll S. 29.

Vergl. III. Folge Bd. 38, S. 62 dieser Jahrbücher.

II. Gesetzartikel über Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zuckergesetze. Vom 28. Januar 1903, S. 36.

Vergl. III. Folge Bd. 28, S. 757 dieser Jahrbücher.

III. Gesetzartikel über die Deckung der Kosten der öffentlichen Straßenarbeiten, welche behufs Linderung der in einigen Munizipien des Landes sich zeigenden Erwerbslosigkeit angeordnet werden sollen. Vom 9. März 1903, S. 42.

IV. Gesetzartikel über die Auswanderung. Vom 11. März 1903, S. 43.

I. Abschnitt. Von der Auswanderung im allgemeinen.

§ 1. Vom Gesichtspunkte der Anwendung dieses Gesetzes wird derjenige als Auswanderer betrachtet, der behufs ständigen Erwerbes für unbestimmte Zeit sich in das Ausland begibt.

§ 2. Hinsichtlich der Auswanderung bestehen folgende Einschränkungen: a) diejenigen, welche der auf dem Wehrgesetz beruhenden Stellungs- oder Dienstpflicht unterstehen, können nur mit einer von der hierzu kompetenten Behörde erhaltenen Bewilligung auswandern; b) nicht auswandern können diejenigen, gegen welche infolge einer mit Freiheitsverlust zu bestrafenden Handlung ein Kriminalverfahren im Zuge ist, desgleichen die verurteilten vor dem Vollzuge der Strafe, c) Minderjährige können nur mit einer von ihrem Vater oder Vormunde schriftlich gegebenen und behördlich legalisierten Einwilligung, männliche Personen unter 15 Jahren und minderjährige weibliche Personen jedoch auch in diesem Falle nur dann auswandern, wenn sie in Begleitung einer verläßlichen Person reisen und wenn an dem Bestimmungsort für ihre Unterkunft gesorgt ist; ferner können nicht auswandern d) diejenigen Eltern, welche Kinder unter 15 Jahren zu Hause zurück-

zulassen beabsichtigen, ohne deren entsprechende Pflege sichergestellt zu haben e) diejenigen, welche über den zur Reise an den Bestimmungsort erforderlichen Geldbetrag nicht verfügen oder den Bedingungen nicht entsprechen, welche in dem Staate, wohin sie auswandern wollen, bezüglich der Einwanderung vorgeschrieben sind; f) schließlich diejenigen, denen behufs Kolonisation, die von der Regierung eines auswärtigen Staates oder einer Kolonisations- oder ähnlichen Gesellschaft oder von einer Privatperson geplant ist, ein ganz oder teilweiser unentgeltlicher Transport, oder die Vorstreckung der Transportkosten in Aussicht gestellt wurde.

§ 3. Jeder Auswanderer muß mit einem für jenen Staat lautenden Passe versehen sein, in welchen er auszuwandern beabsichtigt.

§ 4. Der Minister des Innern sorgt dafür, daß die Auswanderer auf Wunsch über sämtliche hier in Betracht kommenden Verhältnisse jenes Staates oder jener Gegend, wohin sie auszuwandern beabsichtigen, erschöpfende und verläßliche Aufschlüsse erhalten.

§ 5. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Auswanderung in einen solchen Staat oder solches Land, wo Leben, Gesundheid, Moral oder Vermögen der Auswanderer einer Gefahr ausgesetzt sind, überhaupt oder nur für Personen mit einer gewissen Beschäftigung zeitweilig zu verbieten.

§ 6. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Auswanderung auf eine gewisse festgesetzte Route oder auf gewisse festgesetzte Routen zu beschränken, die vom Gesichtspunkt der staatlichen Aufsicht und der Wahrung der Interessen der Auswanderer am zweckentsprechendsten erscheinen.

II. Abschnitt. Die Transportunternehmer und Bevollmächtigten.

§ 7. Derjenige, der sich mit dem Transport von Auswanderern befassen will, muß hierzu eine Bewilligung des Ministers des Innern haben.

§ 8. Eine Bewilligung können erhalten: 1) Vaterländische Unternehmer, sofern dieselben nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens unter Anklage oder überhaupt unter Freiheitsstrafen stehen, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Deliktes nicht verurteilt waren und in bezug auf Moral und Verläßlichkeit gegen sie kein begründeter Einwand besteht. 2) Ausländische Unternehmer a) wenn sie für das Gebiet Ungarns einen hier wohnenden ungarischen Staatsbürger als Vertreter bestellen, der sie mit vollem Rechte und voller Verantwortlichkeit vertritt, b) wenn sie sich in den aus dem Transport entstehenden Streitsachen den ungarischen Gesetzen und ungarischen Gerichten unterworfen.

§ 9. Befähigungsnachweis. Kautionspflicht.

§ 10. Die Bewilligung kann nur für gewisse Landesteile oder für einzelne Orte, bei dem überseeischen Transport aber nur für gewisse Hafenplätze erteilt werden.

§ 11. Genehmigung des Transporttarifs.

§ 12. Verbot aller Bekanntmachungen außer den auf die Fahrordnung, Verpflegung und Tranportgebühr bezüglichen, sowie jeder mündlichen oder schriftlichen Aufforderung.

§§ 13 ff. Vertreter und Bevollmächtigte des Transportunternehmers.

§ 21. Einschränkung und Entziehung der Bewilligung a) sofern der Betreffende den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entspricht, b) bei unverläßlicher Geschäftsführung, c) nicht rechtzeitiger Ergänzung der Kaution.

§ 22. Die Kaution dient zur Deckung aller Geschäftsverpflichtungen, sowie der Strafen und Kosten.

§ 23. Geschäftsführung.

III. Abschnitt. Rechtsverhältnis zwischen dem Transportunternehmer und dem Auswanderer.

§ 24 ff. Schriftlicher Vertrag. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt.

§ 27. Der Unterehmer ist gegenüber dem Auswanderer verpflichtet 1) dessen Person, ev. dessen Familie und Gepäck an den im Vertrag bezeichneten Ort für die vertraglich festgesetzte Gebühr zu befördern, 2) auf der ganzen Reise für ausreichende, gesunde und reinliche Verpflegung und Unterkunft zu sorgen, ausgenommen, wenn der Auswanderer im Vertrage sich vorbehält, auf dem Landwege selbst hierfür zu sorgen, 3) für unentgeltliche ärztliche Behandlung, im Falle des Ablebens während der Reise für die Bestattung zu sorgen, 4) das Gepäck gegen Beschädigung und Verlust, das Familienhaupt aber gegen Unfall zu versichern,

5) während einer Verspätung oder Unterbrechung der Reise ohne Verschulden des Auswanderers diesen ohne jede besondere Gebühr gänzlich zu verpflegen, einzuquartieren und sobald als möglich weiter zu befördern. Abmachungen, laut welchen der Auswanderer die Transportgebühr durch Arbeiten ganz oder teilweise zu entrichten hat, und welche den Auswanderer in der freien Wahl seines Aufenthaltsorts oder seiner Beschäftigung beschränken, sind verboten. Die Vorschriften sind zwingenden Rechts.

§§ 28, 29. Rücktritt und Schadensersatz.

§ 31. Der Unternehmer ist verpflichtet, diejenigen von ihm in das Ausland beförderten Personen, welche nicht mit einem Paß versehen sind oder gemäß § 2 nicht auswandern dürfen, unentgeltlich zurückzubefördern.

§ 33. Behördliche Untersuchung der Auswandererschiffe.

IV. Abschnitt. Auswanderungsfonds.

§ 35. In erster Reihe behufs teilweiser oder gänzlicher Deckung der Reisekosten jener Vermögenslosen, die in ihr Vaterland zurückkehren wollen, ferner behufs Orientierung der Ausgewanderten im Auslande, Versorgung derselben mit Arbeit, Einrichtung von Unterkunftshäusern für dieselben, zu wohltätigen Zwecken, behufs Förderung ihrer religiösen und geistigen Bedürfnisse ist ein besonderer Fonds zu begründen.

V. Abschnitt. Behörden.

§ 38. Behufs fachgemäßer Behandlung der auf die Auswanderung bezüglichen Fragen und Unterstützung des Ministers des Innern in diesem Geschäftskreise wird ein Auswanderungssenat organisiert.

§ 41. Zur Kontrolle der Durchführung des Gesetzes und zur unmittelbaren Aufsicht über das gesamte Auswanderungswesen kann der Minister des Innern einen Auswanderungskommissär mit dem Charakter eines Staatsbeamten und neben diesem je nach Bedarf entsprechendes Hilfspersonal anstellen.

VI. Abschnitt. Strafbestimmungen.

VII. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

V. Gesetzartikel über das Wohnrecht von Ausländern auf dem Gebiete der Länder der Ungarischen Krone. Vom 11. März 1903, S. 62.

§ 1. Ausländer können sich in jeder Gemeinde der Länder ungarischer Krone aufhalten.

§ 2. Meldepflicht der Quartiergeber.

§§ 3. 4. Wenn der Ausländer auf dem Gebiete der Gemeinde zu wohnen beabsichtigt, so hat er diese seine Absicht bei der Behörde innerhalb 15 Tagen seit seiner Ankunft anzumelden, zugleich seine Legitimation, desgleichen seine Staatsangehörigkeit, erforderlichenfalls seine Zuständigkeit, sein moralisches Vorleben und auch den Umstand auszuweisen, daß er sich und seine Familie auf die Dauer zu erhalten im stande ist. Hierüber erhält er von der Behörde ein Zertifikat.

§ 10. Jener Ausländer, der sich nicht gehörig legitimiert, der die zu seiner und seiner Familie Erhaltung dienenden Mittel nicht nachweist, oder dessen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung bedenklich ist, kann durch die Polizeibehörde vom Staatsgebiete ausgewiesen, ev. auch zwangsweise entfernt werden.

§ 16. Jener Ausländer, der nachweist, daß er seine Wohnabsicht der Behörde angemeldet hat und daß er zwei Jahre lang auf dem Gebiet des Landes ständig wohnt, kann unter den für die Staatsbürger bestehenden Bedingungen um die Bewilligung einer Niederlassung ansuchen. Die Aufnahme in dem Gemeindeverbande kann derselbe jedoch nur unter der Bedingung erwerben, wenn die Naturalisation hinzukommt und die Gemeinde kann ihm die Aufnahme, wenn er bereits 5 Jahre im Lande wohnt, in Aussicht stellen, ev. für den Fall der Naturalisation gewähren. Weder eine Bewilligung zur Niederlassung kann erteilt noch die Aufnahme in den Gemeindeverband jenem Ausländer in Aussicht gestellt werden, welcher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Genüge geleistet hat.

VI. Gesetzartikel über das Paßwesen vom 11. März 1903, S. 69.

§ 1. Zum Aufenthalt und zur Reise auf dem Gebiete der Länder der Ungarischen Krone, desgleichen zum Ueberschreiten der Staatsgrenzen ist ein Paß in der Regel nicht erforderlich.

§ 2. Das Ministerium wird ermächtigt, im Kriegsfalle, oder wenn die Sicherheit des Staates oder eines Teiles desselben, oder die Reziprozität irgend einem Staate gegenüber es erfordert, den Paßzwang für das ganze Gebiet des Staates oder einen gewissen Teil desselben, bezw. für die Grenze oder einen Teil derselben zeitweilig anzuordnen, sowie den Paß für die Reise in irgend einen auswärtigen Staat obligatorisch zu machen oder die Ausfolgung von Pässen zum Ueberschreiten der Staatsgrenzen an Personen, die dem Verbande der bewaffneten Macht angehören, überhaupt einzustellen.

§ 4. Die Ausfolgung eines Passes kann denjenigen verweigert werden, a) die betreffs der Erfüllung ihrer auf dem Wehrgesetze beruhenden Stellungs- oder Dienstpflicht, im Sinne der bestehenden Vorschriften bezüglich der Reise ins Ausland einer Einschränkung unterworfen sind, b) gegen welche infolge einer mit Freiheitsverlust zu bestrafenden Handlung ein Kriminalverfahren im Zuge ist, desgleichen den Verurteilten vor dem Strafvollzuge. Einen Paß behufs Auswanderung können diejenigen, welche hierin durch das Auswanderungsgesetz beschränkt sind, nicht erhalten.

§ 5. Für Minderjährige, für unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen kann ein Paß nur mit Bewilligung ihres gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden.

§ 12. Die Giltigkeitsdauer des Passes ist in der Regel ein Jahr, in Ausnahmefällen höchstens drei Jahre.

§ 13. Erleichterungen für die in der Nähe der Grenzen Wohnenden hinsichtlich des Grenzübertritts im Verordnungswege.

VIII. Gesetzartikel über die Grenzpolizei vom 11. März 1903, S. 76.

II.

Englands wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1903.

Von Georg Brodnitz, Halle a. S.

I. Finanzen und Zölle.

1) Etat für 1903: Appropriation Act, 1903, 3. Edw. 7. ch. 32; Consolidated Fund (No. 1) Act, 1903, 3. Edw. 7. ch. 3.

	Ordinarium £	s	d	Zuschuß £	s	d
Nachtrag für 1901—1903	1 520 804	15	5	7 372 211	7	9
Für 1903/1904:						
Flotte	34 457 500	0	0	1 379 341	0	0
Heer (inkl. Werkstätten und Materialverwaltung)	34 500 000	0	0	7 274 489	0	0
Civilverwaltung						
1) Königliche Paläste und öffentliche Gebäude	2 557 712	0	0	88 791	0	0
2) Parlament, Ministerien, Münz- und Staatsschuldenverwaltung, Verwaltung von Irland	2 599 692	0	0	590 452	0	0
3) Justizverwaltung	3 939 579	0	0	739 236	0	0
4) Unterrichtsverwaltung (einschließlich Museen)	14 576 824	0	0	30 400	0	0
5) Auswärtiger Dienst	2 223 998	0	0	191 957	0	0
6) Pensionen und Unterstützungen	693 521	0	0	147	0	0
7) Kommissionen (Ausstellung in St. Louis), Besuch des Präsidenten der französischen Republik, Ireland Development Grant	324 123	0	0	6 520	0	0
Gesamte Civilverwaltung	26 915 449	0	0	1 647 503	0	0
Revenüenverwaltung (Zoll-, Steuer-, Postverwaltung)	18 517 220	0	0	471 582	0	0
Gesamtbewilligungen	115 910 973	15	5	18 145 126	7	9

2) Bewilligung nichtfeststehender Einnahmen. Finance Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 8.

I. Vom 1. Juli 1903 ab werden die 1902 eingeführten Kornzölle und Zollerhöhung auf Glukose aufgehoben. Der Teezoll beträgt bis 1. August 1904 6 d für das Pfund. Die 1900 eingeführten Zollerhöhungen auf Tabak, Bier und Spirituosen bleiben bis zum 1. August 1904 bestehen.

II. Die Einkommensteuer wird für 1903 auf 11 d festgesetzt.

III. Der Staatsschuldenverwaltung werden statt bisher 23, in Zukunft jährlich 27 Millionen £ überwiesen.

3) Garantieübernahme für die Transvaalanleihe. South African Loan and War Contribution Act, 1903, 3. Edw. 7 ch. 27.

England übernimmt die 3-proz. Garantie einer Anleihe bis zur Höhe von 35 Millionen £, die nachfolgende Bestimmung hat:

Bestehende Verbindlichkeiten	6 000 000 £
Erwerbung der Eisenbahnen in Transvaal und Oranjefreistaat	14 000 000 £
Vorschüsse und Unterstützungen an Bürger dieser Kolonien	5 000 000 £
Neue Eisenbahnen, Besiedelung und öffentliche Arbeiten	10 000 000 £
	35 000 000 £

4) Meliorationsdarlehen. Public Works Loans Act, 1903, 3. Edw. 7. ch. 28.

Es werden den Public Works Loan Commissioners in England 7 Millionen £ und in Irland 900 000 £ für diesen Zweck überwiesen.

5) Zuckerbesteuerung. Sugar Convention Act, 1903, 3. Edw. 7. ch. 21; Isle of Man (Customs) Act, 1903, 3. Edr. 7. ch. 35; Revenue Act, 1903, 3. Edw. 7. ch. 46.

Melasse für landwirtschaftliche Zwecke ist zollfrei; die Zuckerzölle der Insel Man werden neu festgesetzt. Der König wird ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der Brüsseler Zuckerkonvention Zucker aus Staaten mit direkter oder indirekter Prämie von der Einfuhr auszuschließen oder mit Zuschlagszöllen zu belegen. Die Zuckerfabriken und Raffinerien können der Kontrolle der Steuer- und Zollbehörden unterstellt werden.

II. Handel und Gewerbe.

1) Schankkonzessionen in Schottland. Licensing (Scotland) Act, 1903, 3. Edw. 7. ch. 25.

Die Erteilung der Konzession zum Betriebe des Schankgewerbes (zu unterscheiden vom Steuergewerbeschein!) erfolgt in Schottland durch Licensing Courts, die für Bezirke von mindestens 4000 Einwohnern aus Beamten der Selbstverwaltung gebildet werden und zweimal im Jahre tagen. Die Anträge auf Konzessionserteilung sind vorher schriftlich einzureichen und zu veröffentlichen. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich, die Beteiligten sind zu hören. Die Konzession soll nicht an Personen unter 21 Jahren erteilt werden. Ein Einspruchsrecht haben die Eigentümer und Bewohner benachbarter Häuser. Die Verweigerung der Konzession durch den Licensing Court ist endgültig. Die Erteilung, die auf ein halbes oder ganzes Jahr erfolgen kann, muß durch den Court of Appeal bestätigt werden, der zur Hälfte aus Friedensrichtern und Mitgliedern der Selbstverwaltung besteht. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Konzessionserteilung sind alle an der Herstellung und dem Verkauf von Spirituosen Interessierten, sowie die Eigentümer der Häuser, für die eine Konzession beantragt wird. Binnen 8 Tagen nach Erteilung der Gewerbekonzession ist der Steuergewerbeschein nachzusuchen.

Verboten wird der Verkauf von Spirituosen zum sofortigen Konsum an Personen unter 16 Jahren; an Kinder unter 14 Jahren darf überhaupt nur in verschlossenen Gefäßen und nicht unter einer Pint verkauft werden. Polizeibeamten im Dienst darf der Aufenthalt nicht gestattet werden. Bauliche Veränderungen sind nur mit Erlaubnis des Licensing Court statthaft.

2) Trödelhandel in Irland. General Dealers (Ireland) Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 44.

In Irland ist der Trödelhandel mit Metall, Glas, Werkzeugen, Kisten etc., allein oder in Verbindung mit anderem Althandel, konzessionspflichtig. Jeder An- und Verkauf ist mit Angabe des Preises gesondert zu registrieren. Mit Personen unter 14 Jahren dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden. Gekaufte Altsachen dürfen erst nach 7 Tagen weiterveräußert werden.

3) Handel mit Feuerwaffen. Pistols Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 18 (gilt nur in England und Schottland). Feuerwaffen dürfen nur an Personen verliehen oder verkauft werden, die mit einem Waffenschein versehen sind. Strafen für Uebertretungen bis zu 5 £.

III. Verkehrswesen.

1) Einführung elektrischer Bahnen. Railways (Electrical Power) Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 30.

Das Handelsamt (Board of Trade) kann den Eisenbahnen den Uebergang zum elektrischen Betriebe gestatten und sie zur Anlegung von Kraftstationen ermächtigen.

2) Verkehr mit Kraftwagen. Motor Car Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 36.

Jeder Lenker eines Kraftwagens muß eine Licenz haben, die von den Gemeindebehörden auf 12 Monate erteilt wird. Jeder Wagen wird registriert und mit einer Nummer versehen (Gebühr 20 sh, für Motorräder 5 sh). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist 20 Meilen in der Stunde. Die Strafe für Uebertretungen steigt bis 1000 M. Ausführungsverordnungen erläßt der Local Government Board (z. B. Beschränkung der Schnelligkeit auf 10 Meilen in und in der Nähe bewohnter Plätze).

3) Höchstbetrag der Postanweisungen. Post Office (Money Orders) Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 12.

Der Höchstbetrag der auf feste Beträge lautenden Postanweisungen (Money Orders) wird von 20 auf 21 sh erhöht.

IV. Agrarpolitik.

1) Die irische Agrarreform (Irish Land Act, 1903, 3. Edw. 7. ch. 37; Ireland Development Grant Act, 1903, 3. Edw. 7. ch. 23) wird an dieser Stelle eine besondere, ausführliche Darstellung finden.

2) Erweiterung des Board of Agriculture. Board of Agriculture and Fisheries Acts, 1889 and 1903, 3. Edw. 7. ch. 31.

Das Landwirtschaftsamt wird oberste Behörde für das Fischereiwesen, sein Name wird entsprechend erweitert: Board of Agriculture and Fisheries.

V. Sozialpolitik.

1) Kinderschutzgesetz. Employment of Children Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 45. Daß Gesetz ist bereits früher an dieser Stelle besprochen worden: 1902, S. 829 und 1904, S. 187.

2) Irischer Bankfeiertag. Bank Holiday (Ireland) Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 1.

Der 17. März bezw. der darauffolgende Wochentag jedes Jahres ist gesetzlicher Feiertag in Irland.

3) Verteidigung Unbemittelter in Strafsachen. Poor Prisoners' Defence Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 38. Gilt nur für England, nicht für Schottland und Irland.

Unbemittelte, wegen einer Strafsache in Untersuchung befindliche Personen erhalten, wenn nötig, vom Gericht auf Staatskosten Rechtsbeistand und Verteidiger (solicitor and counsel) zugewiesen.

4) Grubeninspektion. Coal Mines Regulation Act (1887) Amendment Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 7.

Unwesentliche Aenderung der Ausbildungsanforderungen für Grubeninspektoren.

5) Arbeiterwohnhäuser. Housing of the Working Classes Act, 1903. 3. Edw. 7, ch. 39. Gilt nur für England.

Die Gemeinden dürfen Anleihen zum Bau von Arbeiterwohnhäusern nur für höchstens 80 Jahre aufnehmen. Der König wird ermächtigt, die Aufsicht dem Local Government Board zu übertragen. — Sonstige unwesentliche Aenderungen der Gesetze von 1890—1900.

6) Städtische Baupolizei in Schottland. Burgh Police (Scottland) Act, 1903. 3. Edw. 7. ch. 33.

Das Gesetz ordnet in erster Linie die städtischen Katasterämter in Schottland. Fakultativ werden in Sektion 61—68 baupolizeiliche Vorschriften gegeben betr. Fensterhöhe, Straßenbreite, Luftraum für Schlafzimmer.

Miszellen.

I.

Monopolbetrieb auf den neuen preufsischen Wasserstrafsen.

Beitrag zur Frage der Betriebsform.

Von Schachner-Heidelberg.

„Auf dem Kanal vom Rhein nach Hannover, auf dem Lippekanal und auf den Zweigkanälen dieser Schiffahrtsstraße ist ein einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten ist auf diesen Schiffahrtsstraßen die mechanische Schlepperei untersagt. Zum Befahren dieser Schiffahrtsstraßen durch Schiffe mit eigener Triebkraft bedarf es besonderer Genehmigung.“ In diese Worte kleidet sich der Beschluß der XX. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses, der eine Flut von Erörterungen im Gefolge hatte. Man prägte für diese wirtschaftspolitische Frage das Schlagwort „staatliches Schleppmonopol“, obwohl schon der Wortlaut dieses in das Wasserstraßengesetz neu eingefügten § 9h uns zeigt, daß der ganze mechanische Betrieb prinzipiell in die Hände des Staates gelegt sein soll.

Die Monopolfrage auf der Wasserstraße hat eine rasche Wandlung erfahren: noch vor wenigen Jahren wandte man sich in Wissenschaft wie Praxis gegen jedes Binnenschiffahrtsmonopol[1]), nur vereinzelt trat man, so Meitzen[2]) schon im Jahre 1885, für monopolistischen Schleppbetrieb in Privathänden ein; wie etwas Absurdes lehnte die preußische Regierung noch im Jahre 1874 den Gedanken eines Staatsmonopols[3]) ab, heute stimmt sie der nunmehr von Wissenschaft wie Praxis empfohlenen Monopolisierung der bewegenden Kraft zu, und bereits ist das Betriebsmonopol in ernste Diskussion getreten.

Das wichtigste Moment für die Monopolisierung der bewegenden Kraft beruht in der von technischen und nationalökonomischen Autoritäten im Binnenschiffahrtswesen[4]) anerkannten und auch von Handelskammern[5]), diesen prinzipiellen Verteidigern der „Gewerbefreiheit“, zu-

1) Cf. Lotz in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 89, Einl.

2) „Die Frage des Kanalbaus in Preußen“, Meitzen, Leipzig 1885.

3) Schumacher gibt in seinem Buch „Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgabe, Berlin 1901“, S. 256 ein Regierungsprotokoll aus dem Jahr 1874 wieder: Ist nun zwar eine direkte Rentabilität eines Kanals alsdann denkbar, wenn dem Besitzer desselben ebenfalls das Monopol des Betriebes eingeräumt würde, so ging doch damit ein großer Teil des eigentümlichen Nutzens der Kanäle verloren, welcher hauptsächlich aus der ungehinderten Benützung durch jedermann und an jeder Stelle entspringt.

4) Schromm, Schumacher, Kurs, Rehder-Lübeck, Teubert-Potsdam, Philippi-Dresden u. a. m.

5) Z. B. von der Handelskammer in Minden, Düsseldorf.

gestandenen Tatsache, daß ein Kanal allein bei organisiertem Betrieb die höchst mögliche Leistungsfähigkeit erreichen kann.

Der Abgeordnete Dr. am Zehnhoff hat in seinem Kommissionsreferate hervorgehoben, das die Ausnützung der Schleusen, die die Leistungsfähigkeit des Kanals wesentlich bedinge, bei Monopolbetrieb bedeutend größer ist, daß jener Zeitverlust vermieden wird, der sonst durch Aufsuchen und Erhandeln von Schleppgelegenheit zu entstehen pflegt, vor allem aber, daß eine durchgehende große Kanalverbindung die Ansprüche des modernen Verkehrs nur dann erfüllen könne, wenn der Verkehr auf ihr ein schneller, regelmäßiger und bezüglich der Lieferfristen durchaus zuverlässiger sei. Ihm assistiert Kurs [1]), wenn er sagt, daß ohne Schleppzwang jene Pünktlichkeit verloren geht, auf welche die Geschäftswelt heutzutage im Verkehr rechnen muß, und ebenfalls prinzipiell für das Monopol geht Schumachers Gutachten, daß so lange Kanäle, wie der Rhein-Hannoverkanal, wenn überhaupt, nur dann zu rechtfertigen sind, wenn die Schiffahrt einheitlich und damit so sparsam wie möglich organisiert wird.

Die französischen Kanäle von St. Quentin und der Sensée haben durch Verdoppelung ihres Verkehrs nach Organisierung des Betriebes den Beweis der Stärkung der Leistungsfähigkeit hierdurch gegeben.

Kurs und Teubert [1]) wandten sich hauptsächlich gegen die Annahme, daß kanalpolizeiliche Vorschriften die freie Konkurrenz in jene geordneten Bahnen zu leiten vermöchte, die monopolistischer Betrieb schreiten kann. Allen den aus der verschiedenartigen Geschwindigkeit der Schiffe, aus der zu starken Belastung der Kähne, der Vorschleusung und anderem mehr sich ergebenden Störungen durch Vorschriften und Kontrolle vorzubeugen, erscheint nicht durchführbar; die hohen und immer wachsenden Unterhaltungskosten der vorhandenen Kanäle werden zum großen Teil darauf zurückgeführt, daß es nicht möglich ist, Uebertretungen und Schädigungen des Verkehrs und insbesondere der Kanäle selbst, zu verhüten; ausreichende polizeiliche Ueberwachung der Kanäle müßte aber zu einer bedenklichen Mehrung der Betriebskosten führen.

Zudem erscheint die Frage der freien Konkurrenz auf den neuen Wasserstraßen mehr als eine theoretische, da die tatsächliche Entwickelung dem manchesterlichen Ideal der freien Konkurrenz kaum entsprechen wird.

Wenn selbst verschiedene Gesellschaften auf dem Kanal ihre Tätigkeit begännen, so ist bei den vielen Reibungspunkten, bei dem notwendigen Zusammenarbeiten und Rücksichtnehmen, wie es schon kanalpolizeiliche Anordnungen bedingen, ein Zusammenschluß so naheliegend, daß aus der Vielheit in Bälde eine Einheit erwachsen würde.

Wenn auf den freien deutschen Strömen der Zusammenschluß der Unternehmungen und das Beherrschen der Schiffahrt durch wenige oder eine sich vollzogen hat, so wird dies auf einem Kanal um so weniger ausbleiben.

---

1) In einem Vortrage vor dem Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt.

Das Privatmonopol hat aber heute nur wenig Anhänger. Ebensowenig, wie man solches von vornherein gestatten will — ist ja doch das Anerbieten des Privatkapitals, den Mittellandkanal zu bauen, unter anderem daran gescheitert, daß dieses das zum Monopolbetriebe führende Vorschleuserecht verlangte — will man es tatsächlich zur Entwickelung kommen lassen.

Die Politiker von der Kölnischen Volkszeitung bis zur Frankfurter Zeitung stimmen darin überein, daß, wenn schon ein Monopol kommt, das gesetzliche Monopol des Staates dem tatsächlichen Transportmonopol der Syndikate der Großindustrie doch noch vorzuziehen ist. Macht der Syndikate oder Macht des Staates? Das ist die Alternative.

Treffend schreibt die Frankfurter Zeitung (Nr. 356): Wir leben in der Zeit der industriellen Assoziationen und wir müssen als verständige Politiker gegen deren Ausschreitungen Vorsorge treffen. Der Rhein ist ein freier Strom, gleichwohl sehen wir, daß hier jetzt schon das Kohlensyndikat durch das Kohlenkontor ein Schleppmonopol auf Kohle tatsächlich übt. Es kommt kein Zentner Syndikatskohle den Rhein herauf, der nicht durch einen Syndikatsdampfer geschleppt würde. Das Syndikat nützt sein Schleppmonopol so rücksichtslos aus, wie es der Staat kaum könnte. Es hält die Schiffskohle im Preis fast der Bahnkohle gleich und verbietet einfach den Bahnbezug, solange die Schiffahrt offen ist, damit die Konsumenten dem Schleppmonopol nicht entrinnen. Was hier auf dem Rhein geschieht, würde auf dem Kanal erst recht eintreten. Nun bliebe allerdings noch die freie Kanalfahrt für die übrigen Güter, es ist jedoch fraglich, ob sich ein freier Schleppbetrieb entwickeln kann, wenn die Kohle ausgeschaltet bleibt. Die Wahrscheinlichkeit spricht eher dafür, daß das mächtige Kohlensyndikat die Schlepperei auch für die anderen Güter mit übernehme, um seinen Schiffspark besser auszunützen und keine Konkurrenz aufkommen zu lassen. . . . Angesichts dieses Sachverhaltes sind wir entschieden für den staatlichen Schleppbetrieb, weil er kontrolliert werden kann, während sich das Kohlensyndikat der öffentlichen Einwirkung entzieht.

Aber nicht nur auf bittere verkehrspolitische Erfahrungen gegründete Erwägungen sprechen gegen das Privatmonopol, auch aus schiffahrstechnischen Gründen erscheint die Ausübung des Monopols durch den Staat für zweckmäßiger, wie uns das Kurs in seinem Vortrage darlegt:

Gewisse Anordnungen, die den Betrieb betreffen, so z. B. die darüber, wo Bagger oder sonstige Dienst- und Arbeitsfahrzeuge in den betreffenden Strecken liegen oder fahren oder arbeiten sollen, kann nur der Staat treffen, er muß den Schleusendienst leiten, auch — schon wegen der Ufer- und Sohlenbeschädigungen, die durch die Fahrten veranlaßt werden — die Schnelligkeit der Schlepper bestimmen und die Beaufsichtigung ihrer Fahrten in der Hand behalten, er allein wird die strompolizeilichen Maßnahmen in verkehrsfördernder Weise entsprechend scharf handhaben.

Wenn der Abgeordnete Beumer im Verein zur Wahrung der ge-

meinsamen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen meinte, daß, wenn ein Monopol sein muß, es noch lange nicht feststehe, daß es ein Staatsmonopol sein muß, so hat er in dieser Ansicht wohl wenig Gefolgschaft.

Zudem darf man nicht vergessen, daß der elektrische Betrieb im Hintergrund lauert, der schon wegen der Erfordernisse der Einheitlichkeit den Staatsbetrieb noch mehr in den Vordergrund schiebt. Würde man heute die Gesellschaften nur auf Ruf oder Widerruf auf dem Kanal tätig werden lassen, so dürfte kaum auf eine genügende Bedienung des Verkehrs gerechnet werden, weit ausschauende Organisationen würden ganz unterbleiben, momentan erreichbare höchste Rentabilität die Ausdehnung des Betriebes bestimmen. Bei unbegrenztem Betrieb aber würden Expropriationen mit allen ihren wirtschaftlichen Folgen eine künftige staatliche Betriebsübernahme erschweren. Dann ist es sattsam bekannt, wie schwer der Staat in bestehende Betriebe eintritt: Private Verkehrsunternehmungen graben sich eigenartige Bahnen und erhebliche Störungen des ganzen Wirtschafts- und Verkehrslebens sind die Folgen einer später erfolgenden Verstaatlichung, sie würde sicher weit größeren und begründeteren Widerspruch finden, als heute der Schaffung des staatlichen Monopols entgegengesetzt wird.

Wenn wir die Argumente für monopolistischen staatlichen Betrieb betrachten, so müssen lebhafte Bedenken dagegen erstehen, wenn das Treideln mit Hand- und Pferdekraft zugelassen werden soll[1]), oder Frachtschiffe mit eigener Bewegkraft sich frei bewegen dürfen.

Die Ruhrorter Handelskammer fordert sogar gegenüber dem Kommissionsbeschluß, der für das Fahren von Schiffen mit eigener Betriebskraft besondere Genehmigung vorschreibt, daß Sicherheiten geschaffen werden müssen, daß diesen der Verkehr auf dem Kanal stets ungehindert frei steht; ihr stehen die Düsseldorfer und andere Handelskammern zur Seite.

Wenn wir erwägen, daß die Zusammensetzung der Schleppzüge nach der Leistungsfähigkeit der Schleusen, die gleichmäßige Geschwindigkeit der Schiffe, sorgfältige Schonung der Böschungen und Sohle die Hauptargumente für den staatlichen Monopolbetrieb sind und daraus der leistungsfähigste und billigste Betrieb erquellen soll, so erscheint die Konstituierung solcher Ausnahmen inkonsequent. Alles, was für die Erreichung der größten Einheitlichkeit ins Feld geführt wird, alles, was gegen die freie Konkurrenz angeführt wird, verlangt den Ausschluß dieser Monopoldurchbrechungen. Da das geschlossene Monopol mit der besten Ausnützung des Materials die günstigste Verteilung der Generalkosten bringt, die Selbstkosten des Schleppbetriebes sich um so günstiger gestalten, je größer die Kahnziffer und Gütermenge ist, die auf diese Weise zur Beförderung gelangt[2]), so muß schon im

1) Dr. am Zehnhoff fügte seinem Antrag bei: Im Interesse der mit Menschen- und Tierkraft treidelnden Kleinschiffahrt empfiehlt es sich, nur den mechanischen Betrieb zu verstaatlichen.

2) Rehder führt in seinen Vorschlägen über den im Elbe-Trave-Kanal einzurichtenden organisierten Regieschleppbetrieb (Lübeck 1899) anläßlich eines Vergleichs

Interesse möglichst niedriger Schlepplöhne derartige Konkurrenz ausgeschlossen bleiben.

Auch sind die Bedenken nicht von der Hand zu weisen, daß es auf diese Weise möglich ist, das staatliche Monopol zu befehden und gefährlichen Wettbewerb ins Leben zu rufen.

Schließlich ist das geschlossene Staatsmonopol wiederum in Rücksicht auf die Einführung elektrischen Schleppzugs zu fordern; läßt man heute Privatunternehmungen nicht bloß auf Ruf und Widerruf zu, so werden die oben angeführten Schwierigkeiten bei ihrer Ausschaltung sich dem Staate in gleicher Weise entgegenstellen.

Was dem Staatsmonopol die größte Anhängerschaft brachte, ist der Umstand, daß sich aus ihm staatliche Tarifhoheit ergibt. Der Vorteil der vom Staate zu erwartenden konstanten Schlepptarife ist wiederum kaum bestritten, er dient dem Handel und der Industrie, die damit statt der bei Privatbetrieben bestehenden Schwankungen auf stabile Selbstkosten bei ihren geschäftlichen Aktionen rechnen können [1]).

Die durch staatliches Schleppmonopol technisch ermöglichte größte Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen bedarf jedoch zu ihrer Ausnützung und die im Zusammenhang mit der Mehrung der Gütermassen sinkenden Selbstkosten zu ihrer möglichst günstigen Gestaltung einer entsprechenden, den Güterverkehr hebenden, Tarifpolitik und allgemeinen Verkehrspolitik. Hier setzen die schwerwiegendsten Bedenken, die von Handel und Industrie erhoben werden, ein.

Schwere politische Kämpfe wogten um den Kanal: werden nicht diejenigen Parteien, die das Wasserstraßengesetz zur Annahme gelangen lassen, auch ihre parteipolitischen Interessen dabei zur fortdauernden Wirksamkeit bringen?

Die tarifpolitischen Ausführungen des Kommissionsreferenten gipfeln darin, daß der Staat im Besitze der Traktion in der Lage sei, durch regulierende Tarifgestaltungen wirtschaftlichen Verschiebungen vorzubeugen, daß „er die der Industrie im Verhältnisse zum Auslande notwendigen Tarifermäßigungen gewähren, *dabei aber den Eintritt nicht gewollter Nebenwirkungen* (*Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts im Inlande, sowie Begünstigung des Auslandes*) verhindern könne“. Der in den Kanalabgaben gebotene Spielraum wird von ihm als zu eng bezeichnet; nicht nur daß eine ausreichende Nüancierung der Tarife ausgeschlossen sei,

der Dampfer- und Elektrizitätsschleppmethode eine Berechnung der Schleppgebühren für einen Tonnenkilometer bei verschieden großem Güterverkehr vor:

Bei einem Verkehr von Gütern	Schraubendampfer Mit Verzinsung und Abschreibung. Abgabe für einen Tonnenkilometer	
	Ladung Pf.	Schiffe Pf.
100000 t	0,43	0,15
200000 t	0,30	0,10

1) Da $^2/_3$ der Frachtkosten auf Kanalabgabe und Schlepplohn entfallen, ist damit ein bedeutender Teil den Schwankungen entzogen.

würde eine Erhöhung der Kanalabgaben auch eine gesetzliche Grenze in der Bestimmung des Artikels 54 der Reichsverfassung finden.

Hiergegen wendet sich die Berliner Handelskammer, indem sie hervorhebt, daß eine Einwirkung des Staates auf den Güteraustausch zwischen den einzelnen Landesteilen, sowie namentlich in Ergänzung der Zollpolitik des Reichs auf den Güteraustausch mit dem Auslande eine um so schwierigere Aufgabe für staatliche Organe sei, je unübersehbarer in der Entwickelung unserer Volkswirtschaft die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Berufskreise an den Transporttarifen sich gestaltet haben.

Die Handelskammer in Münster fordert die Bemessung der Schleppgebühren nur nach der Maßgabe der gewährten Verkehrsleistung, indem sie vor allem prohibitive Tarifierung ausländischer Produkte ausgeschlossen sehen will; auch der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund glaubt statt „regulierender" „prohibitive" Tarife kommen zu sehen.

Der Ausschuß des deutschen Handelstages spricht die Befürchtung aus, daß die Bemessung des Schlepplohnes nicht nach denjenigen Grundsätzen, die für die bestmöglichste Entwickelung des Verkehrs befolgt werden müßten, stattfinde.

Eine Tarifallmacht des Staates, die zur Förderung der Schutzpolitik und damit zur direkten Verleugnung der Handelsvertragstendenzen mißbraucht werden kann, besonders die einseitige Wahrung der agrarischen Interessen werden von Handel und Industrie befürchtet.

Was von einem Interessenstandpunkt wirtschaftliche Regulierung ist, kann vom anderen wirtschaftliche Verschiebung sein, wer soll darüber entscheiden? Wird die staatliche Tarifpolitik unbeeinflußt von parteipolitischen Einflüssen bleiben?

Schwere Bedenken können nicht von der Hand gewiesen werden. 8 Jahre zurück liegt ein Präzedenzfall: als die Neckarschiffahrt den Schlepplohn für Getreide ermäßigen wollte, verbot dies Württemberg auf Grund seines Tarifeinspruchrechtes [1]), da dadurch die württembergische Landwirtschaft einen Nachteil erführe; dabei war diese Ermäßigung in keiner Weise derart, daß dadurch etwa aus Konkurrenzrücksichten die Transportselbstkosten unterboten worden wären [2]).

Was die Höhe der Tarife betrifft, so fordert die Berliner Handelskammer, daß für die Bemessung der Schleppgebühren der dem Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung entsprechende Grundsatz aufzustellen sei, daß diese nur die Kosten der Verzinsung des in den Schleppeinrichtungen investierten Kapitals zu decken haben.

Ziemlich übereinstimmend damit forderte die Düsseldorfer Handelskammer, daß Ueberschüsse der Kanalwirtschaft, einerlei, ob sie aus

---

1) § 25 der damaligen Statuten der Akt.-Ges. Schleppschiffahrt auf dem Neckar lautet: Einer ausdrücklichen Genehmigung der Kgl. Staatsregierung bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft: 3. Ueber die Ermäßigung der Tarife für den Transport der Waren und für das Schleppen der Fahrzüge und ihrer Ladungen.

2) Dem Manuskript der Heidelberger Doktorschrift Dr. Hans Heimans „Die Neckarschiffer" entnommen.

Tarifen, Schleppgebühren, Landpacht u. a. entstehen, nur für den Kanal selbst oder zur Verbesserung des Wasserstraßennetzes in seinem Bereiche verwendet werden und zwar entweder zur Schaffung von Rücklagen und Erneuerungsfonds oder zur schnellen Abstoßung des Baukapitals und zwar zuerst des Baukostenanteils der Provinzen und anderer Verbände.

Daß sich der Staat in seiner Tarifsetzung so engen Schranken unterwerfen wird, ist kaum wahrscheinlich, zumal er das Gebührenprinzip auch bei seinen anderen Verkehrsunternehmungen nicht beachtet, anderseits ist aber damit wirtschaftlichen Verschiebungen durch Tarife kaum vorgebeugt. Gegen die Gefahr, daß der Staat die Kanaltarife je nach den Gütern verschieden zu mehr oder minder einträglichen Finanztarifen gestaltet, liegt die beste Kautele in der von den Handelskammern geforderten Mitwirkung des Wasserstraßenbeirats[1]) bei der Tarifaufstellung. Diese Forderung wurde von der Düsseldorfer Handelskammer in sehr praktischer Weise spezialisiert: Der zu bildende Wasserstraßenbeirat muß größere Befugnisse erhalten, als der heutige Bezirkseisenbahnrat. Insbesondere muß seinen Beschlüssen eine gewisse bindende Kraft gegeben werden in einem noch zu bestimmenden Umfange. Die eigentlichen Verkehrsinteressenten müssen vor allem durch die Handelskammern eine starke Vertretung in ihm erhalten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Verpflichtung, auf alle Anträge des Wasserstraßenbeirats eine begründete Antwort zu erteilen, selbst wenn er oder eine andere Instanz sie abgelehnt hat.

Es muß im Wasserstraßenbeirat, besonders wenn er in dieser Weise gebildet wird, eine geeignetere Tarifkontrollstelle gesehen werden, als in den an dem Kanal finanziell beteiligten Garantieverbänden, denen die Handelskammer von Minden einen Einfluß auf die Tarifgestaltung einräumen will.

Aber nicht nur die Tarifpolitik darf der Verkehrsentwicklung nicht entgegenstehen, sondern die allgemeine Verkehrspolitik der Eisenbahnen muß die Kanäle auch direkt fördern.

Die Monopolfreunde glauben die Harmonie der beiden Verkehrsarten nur dann gewährleistet, wenn der Staat auf beiden Gebieten herrscht, da — wie der Kommissionsbericht sich äußert — nur bei Beseitigung der Konkurrenz zwischen Eisenbahn und Kanal der Anlaß, dem Kanal die Frachten zu entziehen, fehle, und damit der Staat geneigt sein werde, durch Verbesserung der vorhandenen und Anlage neuer Umschlagsgelegenheit, durch den Bau von Kranen, Schuppen und

---

1) § 9g der Beschlüsse der XX. Kommission bestimmte hinsichtlich dieser Behörde:

Zur Durchführung der in diesem Gesetze (betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen) beschlossenen Arbeiten wird neben dem aus den Garantieverbänden zu bildenden Beirat ein aus Kommissarien der Regierungen und Vertretern der verschiedenen in Betracht kommenden Interessenten bestehender Wasserstraßenbeirat gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom König ernannt. Das Nähere wird durch königliche Verordnungen geregelt.

dergleichen den Uebergang von dem einen Verkehrsmittel auf das andere zu erleichtern.

Theoretisch klingt das sehr schön; ob aber die Praxis die Erfüllung dieses Ideals, diese umfassende Förderung des Kanalverkehrs bringen wird, ob nicht die Rücksicht auf die Eisenbahnrente die Bedachtnahme auf die Hebung des Wasserverkehrs überwuchert, steht noch in Frage.

Als der bayerische Landtag über die staatliche Kettenschleppschifffahrt auf dem Main beriet, sagte Minister Frh. v. Crailsheim: In Bayern sind alle diejenigen Verkehrsanstalten, welche dem großen Verkehr dienen, in der Hand des Staates vereinigt und wir dürfen keine einzelne Masche aus diesem Netze aus der Hand geben und dadurch einen Bruch in das System herbeiführen . . . . . Wir werden der Entwickelung der Kette nur dann froh werden, wenn dasjenige, was auf der einen Seite den Eisenbahnen entgeht, auf der anderen Seite dem Staate zu gute kommt.

In der Folgezeit aber vermied der Staat alles, was seinen Eisenbahnverkehr zu Gunsten der staatlichen Kettenschiffahrt hätte beeinträchtigen können; die von den Handelskammern der Mainstädte erbetenen Umschlagtarife wurden ebensowenig bewilligt, wie dem Uebergang der Güter von der Bahn zum Wasser die geforderten günstigeren Bedingungen geschaffen wurden.

Wenn die Monopolgegner fürchten, daß der Staat den Verkehr nicht nach Möglichkeit hebt, so wird dem dadurch begegnet werden müssen, daß dem Wasserbaubeirat auch auf die Ausgestaltung des Verkehrswesens, wie Einführung von Umschlagtarifen, Uebergangsgeleisen, und auf die ganze Betriebsführung [1]) eine ähnliche Einwirkung, wie sie für die Tarife geboten erscheint, zugestanden wird.

Man darf sich indessen nicht verhehlen, daß der Staat erst dann willens sein wird, die Wasserstraßen als „Bundesgenossen" der Eisenbahnen zu betrachten, wenn er dort ebenso herrscht, wie hier. Erst das Betriebsmonopol, das ihm den ganzen Frachtverdienst ausantwortet, verschafft ihm jene gleiche Stellung, denn trotz des Schleppmonopols liegt ja noch immer ein reichliches Drittel der Fracht in den Händen privater Unternehmung.

Warum soll der Staat auch auf eine Vollendung seines Schleppverkehrs verzichten, die auf allen Strömen von der Privatunternehmung angestrebt wird?

Wenn der Schleppschiffahrt auf dem Neckar die Angliederung eigenen Schleppmaterials bei ihrer Konzessionierung tatsächlich unmöglich gemacht wurde [2]) und das staatliche Unternehmen auf dem Main hierauf vorerst verzichtet hat, so geschah das nur zu Gunsten des not-

1) In dieser Richtung liegt vor allem das Bedenken, daß der Staat nur so viel Betriebsmaterial (Schlepper) anschaffen wird, als er durchschnittlich bedarf, daß also dem periodisch ungemein anschwellenden Verkehr ebensowenig Befriedigung wird, wie bei Hochkonjunktur auf den staatlichen Eisenbahnen.

2) Die konzessionierenden Regierungen behielten sich vor, daß die eigenen Fahrzeuge der Unternehmerin der Schleppschiffahrt denen anderer Personen bei der Beförderung nachstehen sollen.

leidenden Kleinschiffergewerbes jener Flußgebiete. Da dieses Bedenken bei den preußischen Kanälen nicht besteht, so sollte doch die tatsächliche Entwickelung bei den Schleppschiffunternehmungen, die allüberall, nach der Verbilligung im umfassenden Großbetriebe strebend, dem Schlepp- den Frachtdienst beigesellte, als Muster wirtschaftlicher Betriebsführung Beachtung und Nachfolge finden.

Man sieht die Notwendigkeit solcher Ausgestaltung des Schleppbetriebes [1]) kommen, und der Abgeordnete Arendt sagte zutreffend: „Will das Schleppmonopol die Ziele erreichen, die es erreichen soll, so kann es kein Schleppmonopol bleiben, sondern es muß zum Betriebsmonopol werden" — wie schwer wird es werden, späterhin das Schleppmonopol zum Betriebsmonopol auszugestalten! [2])

Darum sollte man heute nicht halbe Arbeit tun! [3])

So sehen wir, daß zur höchsten Leistungsfähigkeit mehr gehört, als ihre technische Gewährleistung, es gehört vor allem der Wille des Staates, die Wasserstraße zu ihr emporzuführen, dazu, die Tarife dürfen keine verkehrsfeindlichen Tendenzen in sich tragen und die allgemeine Verkehrspolitik muß geneigt sein, jenen Verkehr zu unterstützen.

Die Denkschrift zur Begründung des Gesetzes hat hohe Ziele angegeben:

Die Vorlage verfolgt im wesentlichen den Zweck, die Transportkosten für Wassergüter zu ermäßigen, dadurch die wirtschaftliche Annäherung der verschiedenen Landesteile zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Inlandes gegen das Ausland sowohl auf den inländischen wie auf den auswärtigen Märkten zu erhöhen, endlich auch solchen Gütern einen Wert zu verleihen, die bisher wegen zu hoher Transportkosten brach lagen. Ein weiterer Zweck besteht in der Unterstützung und Entlastung der Eisenbahnen namentlich hinsichtlich der Beförderung von Massengütern.

Erst wenn die Garantien für eine gerechte und gleichmäßige und verkehrspolitisch zweckmäßige Erfüllung dieser Aufgaben gegeben sind, wird Handel, Industrie, Land- und Forstwirtschaft und vor allem der Staat selbst der neuen Wasserstraßen froh, die deutsche Volkswirtschaft der von ihnen erwarteten Förderungen teilhaftig werden.

---

1) Der bayerische Ministerpräsident erkannte sie an, als er gegen die Zulassung eines Privatbetriebes zur Kettenschiffahrt mit folgenden Worten sich wandte: Es wird, wenn in weiterer Ausdehnung des Verkehrs sich die Notwendigkeit ergeben wird, mit dem Kettenbetrieb das Frachtgeschäft zu verbinden, eine Konkurrenz für die Eisenbahnen entstehen, welche es allerdings wünschenswert macht, daß beide Unternehmungen in einer Hand sind.

2) Cf. auch meinen Aufsatz oben Absatz II.

3) cf. Wiedenfeld, Das Schleppmonopol, in den preußischen Jahrbüchern, Bd. 118, 3. Heft, S. 582 ff.

II.

Sozialpolitik und Betriebsform auf den neuen preufsischen Wasserstrafsen.

Von Schachner-Heidelberg.

I.

Die vom Reichstag im Jahre 1885 veranstaltete Enquete über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen hatte zum erstenmal weitere Kreise auf die schlimmen Arbeitsverhältnisse, die im Binnenschiffahrtsbetriebe sich finden, aufmerksam gemacht.

Zehn Jahre später bei der Beratung des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt sprachen in der Kommission, wie im Reichstag selbst, Vertreter aller Parteien von der Unhaltbarkeit der Erwerbsbedingungen in diesem Berufszweige. Wiederum gab es Worte lebhaften sozialpolitischen Bedauerns und die Vertröstung, daß die Gewerbeordnung, die längst ersehnte und allerseits als berechtigt anerkannte Regelung dieser Materie bringen werde. Ueberdies entschloß man sich zu einer Resolution, die der Kommission für Arbeiterstatistik Erhebungen über die Sonntagsarbeit bei Binnenschiffahrt und Flößerei auftrug. Das Resultat dieser Kommissionsberatungen ging dahin, daß bei der Unmöglichkeit, den in der Binnenschiffahrt Erwerbstätigen den Kirchenbesuch zu sichern, das Bedürfnis fehle, eine Regelung der Sonntagsruhe vorzunehmen [1]); die Folge dieses Ausspruches war es neben anderem, daß man bei der Umgestaltung der Gewerbeordnung der Binnenschiffahrt überhaupt nicht gedachte; das im Jahre 1895 von Regierung und Parteivertretern gegebene Versprechen wurde nicht eingelöst; noch immer entbehrt, wie schon im Jahre 1895 eine Petition klagend aussprach, das rauhe und zur Verwilderung neigende Schiffahrtsgewerbe des Einflusses der neueren segenbringenden Gesetzgebung.

Wenn Dr. Hahn im Jahre 1895 sagte: Es muß dafür gesorgt werden, daß die unbestreitbare Ausbeutung der Schiffsmannschaft in Zukunft möglichst vermieden werde und Frhr. Heyl von Herrnsheim in der Kommission für Arbeiterstatistik ausdrücklich konstatierte, daß von einer Regelung der Arbeitszeit gar keine Rede sei, so daß die Leute

1) Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 16, S. 119.

auf das Aeußerste ausgebeutet werden, so können wir schon aus dem Urteil dieser Parlamentarier auf die obwaltenden Verhältnisse unsere Schlüsse ziehen. In der Tat gibt es kaum einen Beruf, in dem die Arbeitskraft in gleicher Weise ausgenützt wird. Sonntags- und Nachtruhe sind unbekannt und obendrein sind die Lohnsätze außerordentlich niedrige.

Nur in geringem Umfange führen derzeit strompolizeiliche Vorschriften zu einer Einschränkung der Arbeitszeit. Auf dem Rhein und ebenso auf den meisten Flußgebieten ist Schiffen, die mit eigener Triebkraft bezw. frei fahren, die Nachtfahrt prinzipiell, Schleppzügen hingegen nur bei mondhellen Nächten gestattet. Abgesehen davon, daß der Begriff der mondhellen Nacht ein sehr dehnbarer, sind die Klagen über Nichtachtung der strompolizeilichen Vorschriften allgemein, bei dem Mangel einer scharfen Kontrolle kommen Verstöße gegen sie meist nur bei Unglücksfällen zur Kenntnis der Behörden.

Das sind die geringfügigen Schranken für die Binnenschiffahrt, zu geringfügig, um eine Schonung der Arbeitskräfte nach sich zu ziehen, die sie ja auch gar nicht bezielen, denn Zweck dieser Vorschriften ist ja nur die Verhütung von Unglück und Störungen des Fahrwassers.

Da sich, wenn überhaupt, so nur auf den Dampfern genügend Bemannung findet, um in Schichten zu arbeiten, so können wir uns leicht vorstellen, daß eben auf den Schleppkähnen so lange Arbeitszeit ist, bis man das nähere oder fernere Ziel der Reise erreicht hat, wenn nicht das Dunkel der Nacht gelegentlich einmal eine Weiterfahrt unmöglich macht [1]).

Stoy berichtet in seiner Schrift Das Rheinschiffergewerbe, daß Schifffahrtstreibende selten mehr als 3—4 Stunden Nachtruhe haben, ja ein Dienst von 18—22 Stunden auf Dampfschiffen keine Seltenheit ist, auf Schleppkähnen Schiffsführer in 30 Stunden nur eine Stunde schlafen.

Trotzdem fand bei Beratung der Binnenschiffahrtsordnung der Antrag, welcher der Schiffsmannschaft eine 6-stündige Nachtruhe sichern wollte, keine Annahme und ebenso erfolglos war die Petition des Schiffervereins Jus et Justitia auf Grund § 120e der R.G.O. eine 6-stündige Nachtruhe reichsgesetzlich einzuführen.

Geht es rastlos an den Werktagen auf den Binnenwässern dahin, so bringt auch der Sonntag keine Pause und wenn auch wirklich nur 12 Sonntage (nach Annahme der arbeiterstatistischen Kommission) auf den Aufenthalt auf dem Wasser entfallen, während die übrigen auf Lade- und Löschaufenthalt am Lande treffen, so können die Binnenschiffer doch wochenlang um die Sonntagsruhe kommen und, so sehr auch das religiöse

---

1) Bei den Reichstagsverhandlungen im Jahre 1895 sagte ein Abgeordneter: Auf dem schleppenden Dampfer sind Kräfte, die sich gegenseitig ablösen, wogegen der Mann am Steuer auf dem geschleppten Kahn fortwährend als einzelner Mensch dasteht und in Nacht und Nebel mit gespannter Aufmerksamkeit den Bewegungen des Dampfers folgen muß, um Unglück zu verhüten. — Ferner Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Vhdlgn. No. 15, S. 52: Solche Vorschriften (Sonntagsruhe betr.) würden freilich die Kleinschiffer bei Seite lassen müssen, sie könnten sich nur auf Betriebe mit ausreichend großem Personale beziehen, vor allem auf die großen Schiffahrtsgesellschaften mit regelmäßigem Verkehre.

Bedürfnis beachtet werden mag, so hätte die Kommission doch darauf, daß dessen Befriedigung nicht gewährleistet ist, nicht ihre Ablehnung der Sonntagsruhe aufbauen dürfen, denn schließlich fällt das Ruhebedürfnis doch auch noch sehr ins Gewicht.

Wenn im Reichstag im Jahre 1895 beantragt wurde: an Sonn- und Feiertagen die Arbeit an Bord der Frachtschiffe nur in Fällen der Not zu gestatten, so wäre damit der Eigenart des Berufes genügend Rechnung getragen und dabei doch auch die Sonntagsruhe prinzipiell ausgesprochen worden.

Was endlich die Lohnverhältnisse betrifft, so sind diese an und für sich schon sehr nieder, sicherlich aber außer allem Verhältnis zur Arbeitsleistung.

Einer sehr verdienstvollen Arbeit Hans Heimans (Berlin) über die Neckarschiffahrt [1]) entnehme ich folgende Ziffern:

	Frachtschiffer (Angestellter, Matrose)	Schifferjunge
Rhein	800—1000 M. Jahresverdienst	550—700 M. Jahresverdienst
Neckar	650— 800 „ „	500—600 „ „

Wenn wir die Fahrtdauer auf dem Neckar auf 320 Tage, die des Rheins auf 340 Tage ansetzen, so ergibt sich uns als Durchschnittslohn auf den Tag (rund)

Rhein	Frachtschiffer (Angestellter, Matrose) 2,35—2,95 M.,	Schifferjunge	1,60—2,00 M.
Neckar	„ „ „ 2,00—2,50 „	„	1,50—1,90 „

also ein Lohn, wie er auf dem Land nur bei nieder gelohnten ungelernten Arbeitern bei beschränkter Arbeitszeit und bei Sonntagsruhe sich findet.

Erklärlich erscheinen diese ungünstigen Lohnverhältnisse nur dann, wenn man ins Auge faßt, daß die Tätigkeit im Schiffergewerbe eine so eigenartige ist, daß derjenige, der sich daran gewöhnt hat, sich nur sehr schwer entschließt, sie aufzugeben und sich anderer Tätigkeit zuzuwenden. Die Unternehmer aber benützen dieses Kleben am Berufe eben in ihrer Weise; der Kleinschiffer könnte ohne diese Lohnverhältnisse überhaupt nicht existieren [2]).

Es fragt sich nun, sollen diese beklagenswerten Arbeits- und Lohnverhältnisse auch auf die neuen preußischen Kanäle übertragen werden.

Eines der Hauptbedenken, das seinerzeit im Reichstage gegen die Regelung der Nacht- und Sonntagsruhe erhoben wurde, bestand darin, daß die Verhältnisse der Wasserstraßen so verschiedenartige seien, daß ihre generelle Regelung nicht möglich sei.

Das nun zur Erschließung kommende Erwerbsgebiet ist im Gegensatz dazu recht wohl einer einheitlichen Regelung fähig, und wird der Staat nicht verfehlen dürfen, auf diesem Verkehrsgebiete, das er eröffnet, gesündere Verhältnisse von Anbeginn an einzupflanzen.

Wenn auf den neuen Wasserstraßen freie Konkurrenz sich entfalten sollte — wie wohl nicht mehr anzunehmen ist —, so werden

1) Der Verfasser hat mir den Einblick in das Manuskript seiner aus dem Heidelberger volkswirtschaftlichen Seminar hervorgegangenen Arbeit gestattet, wofür ich ihm hiermit bestens danke; die sehr ausführliche Abhandlung wird in Bälde in Druck gehen.

2) Siehe Absatz II dieser Abhandlung.

kanalpolizeiliche Vorschriften kaum mehr Erfolg haben, wie auf den Strömen. Wenn Kurs in seinem Aufsatz „Die Gestaltung des Schleppzugs auf kanalisierten Flüssen und Kanälen" wenig Vertrauen zur Durchführung strompolizeilicher Maßregeln äußert [1]), so bedürfte bei den großen Strecken zwischen den einzelnen Schleusen jedenfalls eine strikte Beachtung des Verbots der Nachtfahrt, wie es seinerzeit bei Beratung des Binnenschiffahrtsgesetzes prinzipiell gefordert wurde [2]), der Beaufsichtigung durch ein großes Kontrollpersonal, das die Betriebskosten des Kanals erheblich erhöhen würde. Nur bei Einführung des staatlichen Monopols des mechanischen Betriebes und zwar ohne daß man daneben Kähnen, die mit Menschen- oder Pferdekraft treideln, und Schiffen mit eigener Kraft Fahrberechtigung gewährt, erscheint Nacht- wie Sonntagsruhe gewährleistet. Eine Bestimmung, wie die auf dem Rheine, die — angenommen die Zulassung der privaten Schiffahrt mit eigener bewegender Kraft neben dem staatlichen Schleppzwang — solchen Kähnen auch Nachts die Fahrt gestattet, wäre geeignet, der Schleppschiffahrt des Staates eine starke Konkurrenz zur Seite zu stellen, da jene Kähne bei der kaum durchführbaren Erzwingung von doppelter Schiffsbesatzung unter günstigeren Bedingungen, als die vom Staat geschleppten Kähne, verfrachten könnten.

Erscheint die Durchführung von Nacht- und Sonntagsruhe nur bei der Existenz geschlossener staatlicher Monopolisierung der Fortbewegung der Schiffe gesichert, so wird eine Hebung der Lohnverhältnisse, soweit sie nicht nur die Besatzung der Schlepper betrifft [3]), sich nur dann herbeiführen lassen, wenn der Staat den Betrieb übernimmt.

Erst im Betriebsmonopol des Staates würden die sozialpolitischen Forderungen für das Binnenschiffahrtgewerbe eine befriedigende Lösung finden können. Aber nicht nur, daß der Staat dadurch in einem großen Erwerbszweige bessere Existenzbedingungen schaffen könnte, der Wert des Betriebsmonopols liegt weiter darin, daß er von seinen Eisenbahnen eine Konkurrenz fernhält, die für eine Reihe von Waren nur auf der Differenz der hier und dort gezahlten Löhne sich aufbaut.

Wenn die Schiffahrtsunternehmer seit 1885 immer wiederholt haben, daß bei Einschränkung der Arbeitstätigkeit an Sonntagen ihnen die Konkurrenz mit den Eisenbahnen zu sehr erschwert würde [4]), so haben sie damit zugegeben, daß ein Teil ihres Verdienstes eben auf der von

1) Cf. Zeitschrift für Binnenschiffahrt, 11. Jahrgang, 1904, Heft 21.

2) Der Antrag auf sechsstündige Nachtruhe wurde erst gestellt, als der weitergehende auf völlige Nachtruhe auf Widerstand stieß.

3) Als der bayerische Staat die Kettenschiffahrt auf dem Main von der Aktiengesellschaft Mainkette übernahm, sah er sich gezwungen, die Löhne für die Bemannung auf den Kettendampfern, sollten sie nicht erheblich unter den für gleiche Dienstleistungen in anderen Staatsbetrieben gezahlten bleiben, beträchtlich zu erhöhen. Zahlte das Privatunternehmen für 7 Angestellte 6600 M., so zahlt der Staat für die gleiche Zahl 7980 M.

4) Cf. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Vhdlg. No. 15 S. 51: „Ein Verbot der Sonntagsfahrt würde die Leistungsfähigkeit in unerträglicher Weise mindern."

bedeutenden Mitgliedern staatserhaltender Parteien gebrandmarkten Ausbeutung der Arbeitskräfte sich aufbaut.

Wie „ökonomisch“ auch der Staat seine Kanäle zu betreiben beabsichtigt, die Forderungen moderner Sozialpolitik wird und darf er nicht mißachten.

II.

Nicht minder beklagenswert, wie die Verhältnisse der Angestellten, sind auch die der Kleinschiffer. Meist haben sie mit jenen ihre Stimmen zur Einführung der Nacht- und Sonntagsruhe erhoben, nur die Großunternehmer wendeten sich stets gegen Aenderung der Arbeitsverhältnisse. Schon in dem Bericht der ersten Kommission über die Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben vom Jahre 1885 heißt es, daß das Anlagekapital der Dampfer ein so hohes sei, daß mit möglichst wenig Unterbrechungen gefahren werden muß, und auch in dem von 1899 von der Kommission der Arbeiterstatistik wehrte sich vor allem der Großbetrieb gegen Einschränkungen des Betriebes[1]. Er ist es, der den kleinen Schiffer, der kaum mit ihm zu konkurrieren vermag, in die Rastlosigkeit fortreißt; soweit der Einzelschiffer (auch Partikularschiffer genannt) seine Kähne von jenem schleppen läßt, ist er abhängig von den Betriebsverhältnissen des Großbetriebes und diese Abhängigkeit macht ihn oft auch mundtot, wenn er seine, jenen entgegengesetzten Interessen öffentlich bekunden soll.

Aber nicht nur, daß dem kleinen Schiffer die ungünstigen Arbeitsbedingungen aufgezwungen sind, er, der Unternehmer, hat auch geradezu kläglichen Verdienst. Aus den wertvollen Untersuchungen Heimans[2] geht hervor, daß z. B. das Einkommen des selbständigen Nekarschiffers, trotz seiner kaum irgendwo sonst erreichten umfassenden Organisation, sich nur in den seltenen Fällen besonders günstiger Verkehrskonjunktur, wenn Verzinsung und Amortisation des im Schiffe steckenden Kapitals unberücksichtigt bleibt, über den Lohnbezug des angestellten Schiffers erhebt, nach Tilgung dieser Kapitalbedürfnisse aber den Jahresverdienst des Schiffsjungen nicht erreicht[3] Und ebenso liegen die Verhältnisse in anderen Schiffahrtsgebieten.

Trotz dieser traurigen Erwerbsverhältnisse zeigt der Stand der Partikularschiffer kaum irgendwo eine Abnahme; es ist das in den

---

1) Cf. Verhdl. der Kommission für Arbeiterstatistik. Vhdlgn. No. 15, Seite 47 ff. Unter anderem wird hervorgehoben, daß bei den Dampfschiffen ein Mehrverbrauch an Kohlen infolge des Ausblasens der Kessel entstehen würde.

2) Heiman schreibt unter anderem: Die Neckarfrachtschiffer werden in der Regel aus ihrem Gewerbebetriebe die entsprechende Vergütung für ihre Arbeitskraft und das aufgewandte Kapital nicht gewinnen können, vielmehr sich mit dem Entgelt für einen Teil dieser Leistungen bezw. für eine der beiden und zwar zunächst wohl für die Arbeitstätigkeit begnügen müssen.

3) Schanz sagt in seiner Schrift „Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main“, (Bamberg 1893) über die Neckarschiffer S. 42: Ja, rechnet man die Kosten . . ., so bleibt ein leidlicher Gewinn überhaupt nur bei größeren Fahrzeugen und auch dann nur, wenn das Schiff, nicht leer neckaraufwärts fahren mußte. (Zahlenbeispiele siehe dortselbst.)

Wirtschaftsverhältnissen der Ufergebiete jener Ströme begründet. Landwirtschaftliche Zwergbetriebe, kleine Handwerksstätten oder Kleinhandel, die ihren Mann nicht dauernd beschäftigen, noch für sich allein zu ernähren vermögen, finden sich allenthalben an den Uferorten; der geringe Schiffsverdienst ist die notwendige Ergänzung des Einkommens aus jenen Landberufen. In besonders guten Jahren, oft schon vor Dezennien, hatte man ein Schiff gekauft und dieses befährt man, nachdem das Kapital eben einmal in das Gewerbe gesteckt ist; nach dem Tode des Vaters fährt der Sohn auf dem ererbten Kahn. Patriarchalische Anhänglichkeit an einen seit Generationen in der Familie betriebenen Erwerbszweig übt seinen Einfluß aus. Der Stolz, Schiffseigentümer zu sein, die Ueberschätzung einer unabhängigen wirtschaftlichen Stellung, mag sie in Wirklichkeit auch schlechter als eine Lohnstellung sich erweisen, hat seit einem halben Jahrhundert immer wieder dem Schiffergewerbe Nachwuchs zugeführt.

Am Neckar und in anderen Schiffahrtsgebieten ist der Kahn eine beliebte Morgengabe; auch sind dort die Leute stolz, am Lebensabend soviel aus allen ihren Erwerbszweigen verdient zu haben, um ihren Söhnen ein neues Schiff zu bauen [1]), das in Wirklichkeit nur eine Fessel ist, die an einen der härtesten und unlohnendsten Berufe knüpft.

Um schweren wirtschaftlichen Verwickelungen weiter Schichten seiner Bevölkerung vorzubeugen, hat verschiedentlich der Staat eingegriffen, um jenem Schiffergewerbe wenigstens nicht allen Verdienst entschwinden zu lassen; die Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse in diesem Gewerbe hatte vor 26 Jahren die Legung der Kette in den Neckar veranlaßt und die Rücksicht auf die Mainschiffer stand auch bei dem staatlichen Mainkettenunternehmen Pathe [2]).

Es fragt sich nun, ob aus der Eröffnung der neuen Wasserstraßen für den vorhandenen Partikularschifferstand eine Besserung seiner Lage sich ergeben wird.

Wenn wir uns vor Augen halten, daß am Rhein eine Tragfähigkeit der Kähne von etwa 1500 t, auf der Elbe von 1000 t, auf der Weser von 350 t, auf dem Neckar von 200 t sich am rentabelsten erweist und deshalb der Schiffspark dieser Ströme zum größten Teil denn aus Kähnen von solchen Größenverhältnissen besteht [3]), während die neuen Kanäle für Schiffe von 600 t gebaut werden, so dürfte daraus allein schon hervorgehen, daß dieses neue Verkehrsgebiet den meisten Stromgebieten wenig überflüssigen Schiffspark abnehmen wird. Selbst Schiffahrtsgebiete mit Schiffen von weniger als 600 t werden kaum dorthin ihre überschüssigen, auf die Frachtsätze drückenden Räumte abzuschieben vermögen; denn es hat sich erwiesen, daß die Kähne nicht von einem Schiffahrtsgebiete auf das andere übergehen können, mögen sie auch der Fahrtiefe nach sich für andere Wasserstraßen eignen; wenn sie nämlich

1) Aus Heimans Schrift „Der Neckarschiffer“.

2) Der Abgeordnete Mehling sagte in der Bayerschen Kammer der Abeordneten bei der Beratung über die Kettenschiffahrt: Dem alten ehrwürdigen Gewerbe des Schifferstandes soll seine frühere Existenzberechtigung wieder zurückgegeben werden.

3) Schiffe von erheblich geringerer Größe rentieren meist nur im Stückgüterverkehr.

nur ein geringes hinter dem jeweils rentabelsten Schiffstyp eines anderen Stromgebietes zurückbleiben, gestaltet sich ihr Betrieb gleich so kostspielig, daß sie mit jenem nicht zu konkurrieren vermögen [1]. Der Kanal wird, ebenso wie der Rhein und Neckar und andere Flüsse sein eigenes Schleppkahntyp bekommen und es wird in großem Umfang sich aus Gründen rentabelsten Verkehrs auf dem Kanal, wie anderseits auf den berührten Flußgebieten an den Kreuzungspunkten des Kanals mit anderen Wasserstraßen die Notwendigkeit der Umladung ergeben.

Wenn aber dem bestehenden Schiffergewerbe kaum eine wesentliche Förderung, der es so notwendig bedürfte, aus dem neuen Schiffsverkehr erwachsen wird, so fragt sich, ob der Staat nicht mit allen Mitteln verhindern soll, daß an den Ufern der Kanäle ein neuer Kleinschifferstand emporwächst. Die Hoffnungen auf Verdienst werden auch dort schwer errungene kleine Kapitalien sich Schiffskäufen zuwenden lassen, der eiserne Kahn, einmal geschaffen, fesselt dann wieder Generationen an den neu erstandenen Beruf, es werden sich, wie am Main, Neckar, Elbe und Rhein jene Zwergwirtschaften bilden, die einmal erstanden, ohne tiefgreifende wirtschaftliche Störungen nicht mehr zu beseitigen sind.

Der preußische Staat soll an dem Elend, das in diesem Berufe dort herrscht, soll an den Schwierigkeiten, mit denen süddeutsche Staaten diesen Einzelschiffern das Existenzminimum zu erhalten unternahmen, lernen, und nicht die gleichen Verhältnisse an dem neuen Verkehrswege entstehen lassen. Um dem vorzubeugen, gibt es nur einen Weg und der ist die Einführung des Betriebsmonopols.

Aber wiederum ist es nicht nur das sozialpolitische Moment, das uns auch hier zur Forderung des Betriebsmonopols führt, sondern das verkehrspolitische steht ihm zur Seite. Der Eisenbahnverkehr soll nicht durch ein derartiges klägliches Unternehmertum, das auf die Grundbedingungen der Betriebsrentabilität verzichten muß, in seinem Warenverkehr unterboten werden.

Wenn die heutige Scheidung der Waren nach Eisenbahn- oder Wassertransport zum Teil auf die außerordentlich ungünstigen sozialen Verhältnisse im Binnenschiffahrtsberufe zurückzuführen ist, wenn eine Reihe von Waren ohne jene überhaupt nicht in den Verkehr kommen könnte, so darf diesem Verhältnisse auf den neuen Wasserstraßen nicht Bürgerrecht gewährt werden. Wasserweg und Eisenbahn dienen nur dann dem Verkehr in gleicher Weise und teilen sich in zu rechtfertigender Weise nach natürlichen Bedingungen in den Verkehr, wenn beide Verkehrsarten die gleichen sozialen Verhältnisse aufweisen.

Mögen diese Momente bei dem großen preußischen Kanalunternehmen nicht vergessen werden.

1) Heiman konstatiert die Unrentabilität der Neckarkähne auf dem Rheine.

III.

Dänemarks genossenschaftlicher Butterexport im Jahre 1904.

Von Dr. Heinrich Pudor.

Das dänische Land lebt bekanntlich heute zu einem beträchtlichen Teile von seiner Butterproduktion. Diese wird zum weitaus größten Teile zum Export verwendet [1]) [dem Konsum in Dänemark dient in der Hauptsache sibirische Butter [2]) und Margarine [3])] und dieser Export ist wiederum zum weitaus größten Teile genossenschaftlicher Art. Die hierbei in Betracht kommenden genossenschaftlichen Organisationen sind Danmarks Landmaends Smoerexportforening (The farmers of Denmark Butter-Export-association), 1888 gegründet, welcher im Jahre 1897 120 Meiereigenossenschaften angegliedert waren, und die Butterverpackungsgenossenschaft (Dansk Andelssmoerpakkeri, Danish Cooperative Butter-Factory), 1895 gegründet, welche im Jahre 1903 einen Umsatz von 8 Mill. Kr. hatte. Dazu kommt der Warenzeichenverein „Danske Smoermaerkeforening". Anfang 1904 waren demselben 1240 Meiereien angegliedert. Der Verein ist in 20 Kreise eingeteilt. Die Mitglieder jeden Kreises wählen für 3 Jahre einen Repräsentanten und Stellvertreter desselben, welche die Kontrolle über die Schutzmarkenverwendung führen. Auch hier werden die Ausgaben von den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrer Butterproduktion gedeckt.

Betrachten wir nunmehr den Butterexport selbst und zwar für das Jahr 1904. Derselbe hat auch in diesem letzten Jahre wieder eine Steigerung erfahren, er war 20 Mill. Pfd. größer, als vor zwei Jahren und dreißig Mill. Pfd. größer, als vor drei Jahren. Sehr bemerkenswert ist dabei, daß der Export nach Deutschland beträchtlich (um nahezu das Doppelte) gestiegen ist, nämlich von 7,6 Mill. Pfd. auf 14,2 Mill. Pfd. Auch der Export nach Norwegen ist stark gestiegen, während der Hauptexport nach England etwas gefallen ist. Näheres siehe in der folgenden Tabelle:

1) Die Ueberschußbutterausfuhr betrug im Jahre 1902—1903 150,2 Mill. Pfund.
2) ca. 25 Mill. Pfund jährlicher Import.
3) Im Kalenderjahr 1903 $5^1/_2$ Mill. Pfund Import.

Dänemarks Butterexport in Pfund.

Nach	1./10. 1900 bis 30./9. 1901	1./10. 1901 bis 30./9. 1902	1./10. 1902 bis 30./9. 1903	1./10. 1903 bis 30./9. 1904
England	157 796 922	168 273 916	183 613 135	180 260 353
Deutschland	6 613 658	6 497 036	7 604 874	14 180 656
Schweden	624 062	343 446	354 882	307 946
Norwegen	153 933	95 867	152 004	324 886
Holland	5 000	4 205	6 160	17 880
Belgien	30 028	57 116	62 277	72 324
Frankreich	673	1 100	1 116	—
Amerika	14 472	12 280	2 271	6 544
Ostasien	93 590	86 200	84 500	80 572
Westindien	—	—	—	131 000
Andere Länder	190 474	139 711	61 760	46 975
Im ganzen	**165 531 812**	**175 510 907**	**191 942 979**	**195 429 136**

Die beste Uebersicht über die Bedeutung der dänischen Butterproduktion gewährt die Ueberschußausfuhr von Butter. Dieselbe betrug im Jahre

1894—95	80,0	Millionen Pfund
1895—96	90,2	„ „
1896—97	92,4	„ „
1897—98	109,0	„ „
1898—99	110,1	„ „
1899—1900	109,0	„ „
1900—1901	118,9	„ „
1901—1902	126,3	„ „
1902—1903	149,2	„ „
1903—1904	151,9	„ „

Die Ueberschußausfuhr ist also innerhalb der letzten zehn Jahre um nahezu das Doppelte gestiegen. Wie schon oben bemerkt, ist fast die ganze Produktion des dänischen Butterexportes dänisch.

Von d. i. Jahre 1903/04 export. 195,5 Mill. Pfd. waren 163,0 Mill. Pfd. dänisch u. 32,5 Mill. Pfd. ausländ. Fabrik
„ „ „ „ 1902/03 „ 191,9 „ „ „ 155,9 „ „ „ „ 36,0 „ „ „ „
„ „ „ „ 1900/01 „ 165,5 „ „ „ 128,8 „ „ „ „ 36,7 „ „ „ „
„ „ „ „ 1898/99 „ 144,4 „ „ „ 123,8 „ „ „ „ 20,6 „ „ „ „

Der Durchschnittspreis war vom 1. November 1903 bis 31. Oktober 1904 92,6 Oere, d. i. $1^1/_2$ Oere niedriger, als im vorigen Jahre.

Wenngleich also das Jahr 1903/1904 sowohl was die Qualität der Produktion, als was die Höhe der Steigerung des Exportes betrifft, von dem vorhergegangenen Jahr übertroffen wurde, so hat doch in demselben der Butterexport eine abermalige Steigerung (2,7 Mill. Pfd.) erfahren.

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß die Anzahl der Meiereigenossenschaften in Dänemark im Jahre 1904 1057 mit 150 000 Einzelmitgliedern betrug.

IV.

Die Auswanderung aus Rufsland und Finland.

Von Dmitrij J. Richter[1]).

1. Rußland.

In Rußland (außer Finland) wird eine Statistik der Auswanderung nicht geführt. Die vom Departement der Zolleinnahmen alljährlich herausgegebenen Uebersichten des russischen Außenhandels geben nur an, wie viel Personen die Grenze überschritten haben, sowohl in der Richtung nach Rußland als auch aus Rußland heraus. Eine jede solche Person muß nämlich mit einem Paß oder einem Legitimationsbillet versehen sein. Die Legitimationsbillets werden nur den Grenzbewohnern auf kurze Abwesenheit erteilt, dabei fast ausschließlich auf der Grenze mit Deutschland (87 Proz.) und Oesterreich-Ungarn (11 Proz.), während auf die übrigen Grenzen des Reichs (1901) nur 2 Proz. kommen. Mit Pässen ist gewöhnlich nur der kleinere Teil der Personen versehen, die die Grenze überschreiten; so überschritten die Grenze in der einen oder der anderen Richtung:

Jahre	mit Pässen in Tausenden	mit Legitimationsscheinen in Tausenden
1891	720	4 516
1892	593	3 195
1893	643	3 573
1894	620	3 475
1895	692	5 247
1896	809	5 551
1897	819	6 932
1898	818	7 399
1899	814	7 085
1900	894	7 957
1901	852	8 624
1902	854	10 206
1903	1 004	10 691
1891—1903	10 132	84 451
	94 583	

Die Zahl derer, die die Grenze mit Pässen überschritten, ist im Rückgang begriffen; so waren es 1892 noch 16 Proz. aller derer, die

1) Aus dem Artikel Emigrazija im russischen „Encyklopädischen Wörterbuch, herausgegeben von Brockhaus-Efron", Bd. XL (Petersburg 1904), übersetzt von T. Pech.

die Grenze überschritten; 1903 nur noch 8,5 Proz. Die Zahl der Pässe selbst hat sich in 12 Jahren um 40 Proz. erhöht, die der Legitimationsbillets aber um 137 Proz. Die Differenz zwischen den ankommenden und abreisenden Personen in Rußland kann bis zu einem gewissen Grade als Index dafür dienen, welchen Schwankungen die Zahl der Bevölkerung auf dem Wege der Einwanderung und der Auswanderung unterworfen war. Angaben in dieser Beziehung finden sich in den Publikationen des Departements der Zolleinnahmen auf die Zeit von 1856—1903 für ganz Rußland (außer Finland) und wir führen die runden Zahlen in der folgenden Tabelle an.

Der Personenverkehr über die Grenzen Rußlands.

Jahre	Die jährliche Durchschnittszahl der Abgereisten in Tausenden	Angekommenen in Tausenden	Unterschied in Tausenden
1856—60	254	234	— 20
1861—65	318	340	+ 22
1866—70	446	485	+ 39
1871—75	728	773	+ 45
1876—80	835	870	+ 35
1881—85	863	923	+ 60
1886—90	1557	1605	+ 48
1891	2648	2588	— 60
1892	1907	1881	— 26
1893	2117	2099	— 18
1894	2051	2044	— 7
1895	2963	2976	+ 13
1896	3194	3166	— 28
1897	3879	3872	— 7
1898	4067	4052	— 15
1899	3971	3928	— 43
1900	3959	3892	— 67
1901	4740	4736	— 4
1902	5552	5508	— 44
1903	5884	5812	— 72

In der Periode von 1856—1890 übertraf die Einwanderung nach Rußland entschieden die Auswanderung von dort; dann macht sich eine umgekehrte Erscheinung bemerkbar, und in den letzten 13 Jahren herrscht die Auswanderung vor (außer im Jahre 1895). In der Tabelle sind die russischen Staatsangehörigen nicht von den Ausländern geschieden, was jedenfalls geschehen müßte, um beurteilen zu können, wie groß die Auswanderung eigentlich aus Rußland selbst ist. Dabei könnten, wie es scheint, nur die Personen in Betracht kommen, die die Grenze mit Pässen überschreiten, da die Legitimationsbillets nur der Grenzbevölkerung und auf kurze Abwesenheit gegeben werden. Aber wenn man die russischen Angaben mit den ausländischen vergleicht, da erweist es sich, daß viele, die Rußland für immer verlassen, das augenscheinlich tun, ohne sich mit einem Paß versehen zu haben, entweder heimlich oder bei der Strenge der russischen Grenzwache, mit einem Legitimationsbillet versehen, das viel leichter und billiger zu erlangen ist. Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Mehrzahl der russischen Auswanderer aus Juden, Polen und Litauern besteht, die nahe an der Landesgrenze mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn wohnen, über

welche fast der ganze Personenverkehr (98 Proz.) aus Rußland und umgekehrt geht. Ueber den Verkehr der russischen Staatsangehörigen über die Grenze gibt es Nachrichten vom Jahre 1876 bis einschließlich 1890 nur über die europäischen Grenzen, und bis 1891 nur mit Pässen, von 1891 an über alle Grenzen und von 1892 an mit Pässen und Legitimationsbillets.

Der Verkehr russischer Staatsangehöriger über die Grenze.

Mit Pässen sind über die europäische Grenze (in 1000)

Jahre	abgereist	angekommen	Unterschied
1876	62,3	60,0	— 1,3
1877	60,7	51,2	— 9,5
1878	72,5	72,3	— 0,2
1879	62,0	53,6	— 8,4
1880	45,6	46,7	+ 1,1
1881	62,4	37,6	— 24,8
1882	57,3	43,1	— 14,2
1883	60,1	36,4	— 23,7
1884	53,4	36,1	— 17,3
1885	68,6	58,9	— 9,7
1886	68,9	53,9	— 15,0
1887	63,3	44,6	— 18,7
1888	63,4	50,6	— 12,8
1889	115,6	79,1	— 36,5
1890	105,5	64,6	— 40,9

über alle Grenzen (in 1000)

Jahre	abgereist	angekommen	Unterschied
1891	137,2	95,1	— 42,1
1892	126,8	86,9	— 39,9
1893	135,7	87,1	— 48,6
1894	111,5	84,8	— 26,7
1895	142,1	112,4	— 27,8
1896	156,0	128,2	— 26,0
1897	159,3	133,3	— 39,3
1898	175,9	136,6	— 45,2
1899	187,3	142,1	— 35,0
1900	229,9	194,9	— 39,8
1901	232,8	193,0	— 37,6
1902	212,7	175,1	— 67,9
1903	246,6	178,7	

mit Pässen und Legitimationsbillets (in 1000)

Jahre	abgereist in Tausenden	angekommen in Tausenden	Unterschied
1892	768	712	— 56
1893	834	761	— 73
1894	822	781	— 41
1895	1241	1295	+ 54
1896	1442	1367	— 75
1897	1606	1519	— 87
1898	1908	1809	— 99
1899	2156	2018	— 138
1900	2210	2081	— 129
1901	2274	2172	— 102
1902	2476	2358	— 118
1903	3003	2845	— 158

Der Unterschied zwischen den abgereisten und angekommenen russischen Staatsangehörigen kann als Auswanderung aus Rußland gelten;

die Hauptmasse derselben nimmt ihre Richtung über die europäische Landesgrenze, um sich dann über deutsche und englische Häfen weiterzubegeben. Abgereist sind aus Rußland mehr als angekommen:

	1896	1897	1898 (in 1000)	1899	1900	1901
über die russisch-preußische Grenze	56	74	65	111	100	62
über die russisch-österreichische Grenze	8	4	9	9	4	15
über die Schwarze Meer-Asowsche Grenze	10	7	21	14	20	20
über die kaukasische Küste des Schwarzen Meeres	0,3	0,4	6	3	1	7
über die übrigen Grenzen	0,7	1,6	— 4	1	4	— 2
Summa	75	87	97	138	129	102

Das Uebergewicht der Einwanderung über die Auswanderung in der letzten Gruppe der Grenzen in den Jahren 1898 und 1901 erklärt sich dadurch, daß in diesen Jahren eine beträchtliche Anzahl von Persern und Chinesen nach Rußland übersiedelte.

Die Auswanderung aus Rußland wird bis zu einem gewissen Grade durch die Einwanderung von Ausländern nach Rußland aufgewogen. So betrug nach den Angaben derselben Zollstatistik der Personenverkehr über die russische Grenze:

Jahre	An russ. Staatsangehörigen reisten mehr ab als ankamen (Auswanderung)	Ausländer kamen mehr an als abreisten (Einwanderung):						
		Ausländer in Summa	darunter Staatsangehörige von					
			Oesterreich-Ungarn	Deutschland	China	Persien	Türkei	den übrigen Staaten
1896	75 118	47 701	3 179	23 460	1 431	12 095	4 771	2 765
1897	86 875	79 343	9 153	26 567	1 039	26 624	4 740	11 220
1898	98 715	83 642	14 479	19 680	1 050	26 612	9 956	11 856
1899	137 918	95 154	8 689	39 526	1 474	31 058	8 199	6 208
1900	129 260	62 552	11 790	28 424	1 237	10 021	8 448	2 632
1901	101 964	97 128	13 699	36 675	23 761	16 538	3 584	2 871
1902	118 434	73 128	15 340	20 341	3 469	21 989	7 911	4 606
1903	157 545	85 642	11 458	24 582	5 252	26 845	10 102	7 399

Wir wenden uns nun der Auswanderung aus Rußland zu, wie sie sich in der ausländischen (d. h. nicht russischen) Statistik verzeichnet findet. Solche Angaben finden sich in den Denkschriften der Hafenstädte Deutschlands und Belgiens, ferner in den statistischen Arbeiten Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Argentiniens und anderer Länder, in die sich jene Auswanderung richtet. Die Mehrzahl dieser Nachrichten wird alljährlich von dem Direktor des königlichen statistischen Bureaus in Rom, L. Bodio, veröffentlicht und seit 1896 werden sie auch in den russischen Uebersichten des Departements der Zolleinnahmen (unter Redaktion von W. J. Pokrowskij) angeführt. Die Haupthäfen, in denen die russischen Auswanderer ihre Fahrt über den Ozean antreten, sind Hamburg und Bremen. Genauere Nachrichten gibt es erst seit 1886; in der Zeit vorher kann man sich über die Zahl der Auswanderer aus jenen Häfen nur nach einigen lückenhaften Angaben einen Begriff machen. Es reisten nämlich innerhalb der Jahre 1856—1866 5893 russische Auswanderer von Hamburg

weg und in den 5 Jahren von 1871—75 30 389 aus Hamburg und Bremen. Von 1886 an ist die folgende Zahl von Auswanderern aus Rußland registriert:

Jahre	über Hamburg	über Bremen	über Stettin	über alle 3 Häfen zusammen
1886	29 216	4 508	—	33 724
1887	22 482	6 873	—	29 355
1888	31 501	7 246	—	38 747
1889	24 875	10 999	—	35 874
1890	42 429	42 661	458	85 548
1891	76 791	29 503	3221	109 515
1892	54 149	19 416	1116	74 681
1893	11 732	28 811	2	40 545
1894	7 495	10 297	—	17 792
1895	19 461	17 133	131	36 725
1896	18 270	13 805	52	32 127
1897	8 841	9 266	—	18 107
1898	13 633	14 220	—	27 853
1899	30 941	26 453	—	57 394
1900	40 452	25 811	—	66 263
1901	36 395	20 769	—	57 164
1902	43 994	29 130	—	73 124

Der Hauptstrom der Auswanderung aus Rußland richtet sich in die Vereinigten Staaten und in den letzten Jahren nach Großbritannien. 1890 und 1891 wanderten viele nach Brasilien aus (Polen). In gleichmäßigerem Tempo richtet sich die Auswanderung nach Argentinien; in den Jahren der starken Auswanderung (1890—91) gingen viele nach Canada, und im letzten Jahrzehnt hat sich die Bewegung nach Afrika verstärkt. Von den oben genannten Auswanderern über Hamburg, Bremen und Stettin begaben sich in die folgenden Länder:

Jahre	Vereinigte Staaten	Canada	Brasilien	Argentinien	Afrika	andere außereuropäische Staaten	Großbritannien	Summa
1886	32 143	232	169	1155	6	19	—	33 724
1887	28 219	234	42	762	25	73	—	29 355
1888	37 560	522	79	516	41	29	—	38 747
1889	34 022	297	12	1356	133	54	—	35 874
1890	55 145	666	29 226	144	307	60	—	85 548
1891	93 848	2716	10 051	2394	394	112	—	109 515
1892	70 343	2520	142	1330	303	43	—	74 681
1893	39 054	957	149	311	35	39	—	40 545
1894	16 678	340	54	407	311	2	—	17 792
1895	33 180	694	373	1278	1195	5	—	36 725
1896	29 415	439	425	599	1235	14	—	32 127
1897	16 507	460	178	425	510	27	—	18 107
1898	25 230	364	111	1463	611	74	—	27 853
1899	42 082	227	115	1251	504	22	13 192	57 394 [1])
1900	49 580	104	241	1253	444	4	14 637	66 263
1901	44 714	200	159	1255	551	9	10 276	57 164
1902	55 368	878	228	800	1179	21	14 650	73 124

1) Ein Auswanderer begab sich nach Belgien.

Von den 699 Auswanderern, die sich in die nicht aufgezählten außereuropäischen Länder begaben, reisten 89 in verschiedene in der Tabelle nicht genannte Staaten Amerikas, 60 nach Asien, 458 nach Australien.

Nach belgischen Nachrichten begaben sich aus Antwerpen an russischen Auswanderern:

Jahre	Zahl der Auswanderer	nach Nordamerika	nach Südamerika	nach Canada	nach Australien und Neuseeland
1895	905	867	29	9	—
1896	1863	1784	1	76	2
1897	2360	2237	119	3	1
1898	3664	3648	12	—	4

Mit diesen Angaben ist aber die Zahl der Auswanderer die alljährlich Rußland verlassen, noch nicht erschöpft, die Nachrichten der Länder, in die diese Leute gelangen, geben von Jahr zu Jahr höhere Zahlen an. So sind nach amerikanischen Angaben dort an Auswanderern aus Rußland angekommen:

Jahre	in Vereinigten Staaten	in Argentinien
1886	33 216	?
1887	30 775	?
1888	43 255	?
1889	38 353	1339
1890	60 665	318
1891	104 572	2953
1892	79 347	1623
1893	57 927	966
1894	29 390	3132
1895	44 357	2336
1896	52 136	575
1897	29 981	617
1898	34 554	1459
1899	60 982	1686
1900	90 787	2119
1901	85 257	2086
1902	107 347	?

Außerdem trafen in Großbritannien an Auswanderern aus Rußland ein:

im Jahre 1900	25 633
„ „ 1901	20 914
„ „ 1902	28 512

Von ihnen kamen 1902:

über Hamburg	10 957
„ Bremen	5 733
„ Dänemark	86
„ Schweden und Norwegen	28
„ Holland und Belgien	3 640
„ Dieppe	659
„ Libau	6 922
„ andere Häfen	487
	Sa. 28 512

Die große Mehrzahl der Auswanderer aus Rußland besteht aus Juden, Polen und Litauern; die Großrussen, Kleinrussen, Weißrussen wandern zwar auch aus, aber nur nach dem Süden und Osten Rußlands. Das sind also Binnenwanderungen. Ueber die Zahl der auswandernden Polen kann man sich aus den statistischen Angaben der Vereinigten Staaten ein Urteil bilden; dort wanderten von ihnen aus Rußland ein:

im	Jahre	1886	6 396	Personen
„	„	1887	4 960	„
„	„	1888	5 902	„
„	„	1889	4 866	„
„	„	1890	19 743	„
„	„	1891	31 301	„
„	„	1892	27 013	„
„	„	1893	6 126	„
„	„	1894	1 088	„
„	„	1895	731	„
„	„	1896 (1/2 Jahr)	339	„
„	„	1896—97	4 165	„
„	„	1897—98	4 726	„

Ueber die aus Rußland ausgewanderten Juden gab es bis 1898 keine genauen Ausweise, weil überall nur das Land verzeichnet wurde, aus dem die Auswanderer kamen, nicht aber ihre Nationalität. Erst seit dem Jahre 1898 ist in den Vereinigten Staaten auch die Registrierung nach Nationalitäten eingeführt. An russischen Juden wanderten in die Vereinigten Staaten ein 1888—89 24,2 Tausend, 1899—1900 37 Tausend, 1900—1901 37,6 Tausend, 1901—1902 37,8 Tausend. Da sich fast 80 Proz. des ganzen Stromes der jüdischen Auswanderung aus Rußland nach den Vereinigten Staaten richten, so wandern im ganzen jährlich gegen 45 000 Juden aus Rußland aus. In unruhigen Jahren wird die Zahl bedeutend größer.

Daß die Auswanderung aus Rußland erst neueren Datums ist, zeigt ebenfalls die amerikanische Statistik. Nach derselben wanderten aus Rußland in die Vereinigten Staaten aus:

im	Jahre	1821—30	111	Personen	jährlich
„	„	1831—40	643	„	„
„	„	1841—50	656	„	„
„	„	1851—60	1 621	„	„
„	„	1861—70	3 050	„	„
„	„	1871—85	?	„	„
„	„	1886—90	41 253	„	„
„	„	1891—95	63 119	„	„
„	„	1896—1900	53 688	„	„
„	„	1901—02	96 302	„	„

2. Finland.

Die Auswanderung aus Finland beginnt mit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts. Nach dem Statistischen Zentralbureau in Helsingfors betrug die Zahl der Personen, die Auslandpässe nahmen, um in nichteuropäische Länder überzusiedeln:

Jahre	Zahl der Personen	Jahre	Zahl der Personen
1882	1 559	1891	4 869
1883	1 616	1892	6 620
1884	889	1893	9 117
1885	439	1894	1 380
1886	1 324	1895	4 020
1887	6 117	1896	5 185
1888	4 205	1897	1 916
1889	4 340	1898	3 467
1890	5 982	1899	12 071
	Sa. 26 471	1900	10 397
			Sa. 59 042
		1901	12 561

In 20 Jahren (1882—1901) sind also 98014 Personen ausgewandert, darunter 65205 männliche und 32869 weibliche. Nach englischen Nachrichten ist aus Hangö und Helsingfors eine etwas größere Zahl von geborenen Finländern in England angekommen, um sich nach Amerika weiterzubegeben, als in der finländischen Statistik angegeben ist, nämlich

im Jahre 1897	2 584	Personen
„ „ 1898	3 612	„
„ „ 1899	13 532	„
„ „ 1900	13 937	„
„ „ 1901	12 859	„
„ „ 1902	21 506	„

Aus Finland wandern vorwiegend Angehörige der Landbevölkerung aus: Bauern, Tagelöhner, Kossäten (torpare); die Städter sind bei der Auswanderung schwach vertreten. In den neun Jahren (1893—1901) wanderten aus: aus dem Gouvernement Wasa 40136 Personen, aus Ulråborg 10762, Åbo-Björneburg 4229 und aus den übrigen fünf Gouvernements 4987, zusammen also 60114 Personen, wovon 54906 Dorfbewohner (91,4 Proz.) und 5208 Städter (8,6 Proz.) waren. Es sind vorwiegend Leute im blühenden, arbeitsfähigen Alter, die aus Finland fortgehen. Personen im Alter von 16 bis 40 Jahren bildeten unter den Auswanderern im Jahre 1900 79 Proz., unter denen im Jahre 1901 81 Proz. Nach dem Familienstand verteilten sich die Auswanderer so:

		1900	1901
Männer:	ledige	4392	5179
	verheiratete	1579	2821
	Witwer	15	78
	Sa.	5986	8078
Weiber:	ledige	2999	3076
	verheiratete	1010	1137
	Witwen	71	77
	Sa.	4080	4290

Unter die Witwer und Witwen sind auch die geschiedenen Personen mit einbegriffen. Der Familienstand der übrigen Auswanderer (1900 331, 1901 193) blieb unaufgeklärt. Alle Auswanderer mit wenigen Ausnahmen (1900 9, 1901 25 Personen) begaben sich nach

Nordamerika, und zwar vorzugsweise in die Vereinigten Staaten, wo sie gleich von Beginn der finländischen Einwanderung an Kolonien gründeten, die besondere Kirchspiele bilden, und ihre eigenen Zeitungen in finnischer Sprache herausgeben. Die nach Amerika auswandernden Finländer lassen häufig ihre Familien in der Heimat zurück und lassen sie erst dann nachkommen, wenn sie selbst in der neuen Heimat wirtschaftlich festen Fuß gefaßt haben. So blieben an Familienmitgliedern der Ausgewanderten in Finland zurück:

	1900	1901
Männer	6	31
Weiber	1281	2465
Kinder	3087	5707
Sa.	4374	8203

Häufig kommen die Finländer, nachdem sie ihre Lage in der Fremde gesichert haben, auf ihre alten Tage in die Heimat zurück. Die Einwanderung nach Finland aus außereuropäischen Ländern (zum größten Teil heimkehrende Auswanderer) betrug: 1894 630, 1895 646, 1896 894, 1897 693, 1898 572, 1899 312, 1900 1043, 1901 1148, zusammen in acht Jahren 5938 Personen, was etwa 12 Proz. aller Auswanderer (50 997 Personen) bildet.

Literatur.

I.

Die Jahresberichte der deutschen Gewerbaufsichtsbeamten.

Besprochen von W. Kähler in Aachen.

Zur Besprechung[1]) liegen vor:

1. Jahresberichte der kgl. preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1903. Amtliche Ausgabe. Berlin (R. v. Decker) 1904. 769 SS.

2. Jahresberichte der kgl. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der kgl. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1903. Mit einem Anhange, betreffend Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns. I. Teil. Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge. Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abt. f. Landw., Gewerbe und Handel veröffentlicht. München (Ackermann) 1904. 351, 135 SS.

3. Jahresberichte der kgl. sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1903. Nebst Berichten der kgl. sächs. Berginspektoren, betr. die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Berlin 1904. 432 SS.

4. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1903. Stuttgart (Lindemann). 224 SS.

5. Jahresbericht der großherzoglich badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1903. Erstattet an großherzogliches Ministerium des Innern. Karlsruhe (Tiergarten) 1904. 152 SS.

Die deutsche Gewerbeinspektion beruht auf der Reichsgesetzgebung, die Art ihrer Durchführung und ihre Ausgestaltung im einzelnen ist aber Sache der Bundesstaaten. Dieser Zustand spiegelt sich auch in den Berichten der Gewerbeinspektoren, indem für die Berichterstattung zwar gemeinsame Richtlinien bestehen, tatsächlich die einzelnen Berichte aber doch verschieden gestaltet sind.

---

1) Vergl. Jahrbücher III. F. Bd. 24, S. 679; Bd. 27, S. 211.

In Preußen erstatten die Regierungs- und Gewerberäte die Berichte für ihren Bezirk auf Grund der von den Inspektoren gelieferten Unterlagen; zusammengefaßt für des ganze Königreich werden nur die statistischen Angaben in dem Anhang. In Sachsen werden in dem Berichte die einzelnen Inspektionsbezirke gesondert behandelt; die Statistik wird zunächst für die einzelnen Kreishauptmannschaften und dann zusammenfassend für das Königreich gegeben. Die Arbeit mit dem sächsischen Bericht wird durch den Mangel eines alphabetischen Gesamtregisters ganz wesentlich erschwert, während die anderen besprochenen Berichte nach dieser Richtung durchaus genügend ausgestattet sind; das Fehlen eines Sachregisters beim badischen Bericht fällt weniger unangenehm auf, weil es sich hier um einen einheitlichen Bericht handelt.

Mit den bayerischen Berichten werden seit 1896 regelmäßig Anhänge herausgegeben, welche die Aufgabe haben, Einzeldarstellungen der Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter Bayerns aus den von den Gewerbeaufsichtsbeamten gesammelten Beobachtungen sozialer, hygienischer und wirtschaftlicher Art zu geben. Bisher sind solche Arbeiten über einzelne Gewerbszweige veröffentlicht und zwar betrafen sie die Verhältnisse der Buchdrucker und Schlosser, Schreiner, Schneider, Schmiede, Maurer, Müller und Bierbrauer. Für die nächste Zeit sind dagegen zusammenfassende Untersuchungen über die gesamte gewerbliche Arbeiterschaft Bayerns in Aussicht genommen; in diesem Jahre wird das Material mitgeteilt über Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge; für später stehen in Aussicht Erhebungen über Arbeitslöhne, Wohnungswesen und Ernährungsverhältnisse. Die Anordnung des Stoffes ist die gleiche wie in den Berichten: zunächst wird eine zusammenfassende Abhandlung des Zentralgewerbeinspektors[1]) gegeben und dann folgen die Mitteilungen für die 8 Aufsichtsbezirke.

Aus den württembergischen Berichten möchte ich auf eine Lohnstatistik (S. 128) hinweisen, welche für 276 Betriebe verschiedener Gewerbe des III. Bezirks mit rund 19000 Arbeitern erhoben wurde, d. h. für nicht ganz die Hälfte der 41321 im Bezirk beschäftigten Arbeiter. „Die Auswahl der in die Erhebung einbezogenen Betriebe wurde nach Größe, Art und Oertlichkeit so getroffen, daß sich ein möglichst scharfes Durchschnittsbild gewinnen ließ“, sagt der Berichterstatter; aber so interessant die Angaben der Tabelle sind, welche die Ergebnisse mitteilen soll, so verlieren sie doch erheblich an Brauchbarkeit, weil über die Art der Gewinnung des Materials nicht genügend Mitteilungen gemacht worden sind: Sollte in den offiziellen Berichten aus irgendwelchen Rücksichten für solche genauere Mitteilung der Voraussetzungen der statistischen Arbeit kein Platz gefunden werden können, so sind sie

1) Ihr Verfasser, der Regierungsrat Pöllath ist inzwischen am 28. Juni 1904 im rüstigsten Mannesalter gestorben. Wenn auch keiner der Veteranen der Gewerbeinspektion, wie der in meinem früheren Bericht kurz gewürdigte Wörrishofer, hat er doch seit 1888 als Inspektor für Oberbayern, seit 1902 als Zentralinspektor für die Durchführung und den Ausbau der bayerischen Inspektion wichtige Verdienste.

auch heute noch der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift wert. Aber darüber wird unter Fachgenossen Einstimmigkeit herrschen, daß die wissenschaftliche Verwertung namentlich lohnstatistischer Arbeiten nur möglich ist, wenn die Erhebungsweise genauer beschrieben wird, um die Tragweite der gemachten Feststellungen ermessen zu können. — Als Besonderheit sei ferner erwähnt, daß die Gewerbeinspektions-Assistentin zur Erstattung eines besonderen Berichts das Wort ergreift.

In dem badischen Bericht werden die Angaben der einzelnen Beamten zu einer einheitlichen Darstellung verarbeitet. Er enthält in diesem Jahre als besondere Beilage zur Schilderung der „wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung“ eine Lohnstatistik der chemischen Industrie und der Pforzheimer Edel- und Unedelmetallindustrie. Erstere wurde von den Beamten der Gewerbeinspektion selbst aufgenommen und konnte zum Teil für 3 Jahre 1890, 1896 und 1903 durchgeführt werden; letztere beruht auf berufsgenossenschaftlichen Angaben für 1896 und 1900 und leidet daher an den Mängeln dieser Art von Lohnstatistiken. Wertvoller scheinen mir drei Haushaltungsbudgets von Arbeitern, welche der Gewerbeinspektion zur Verfügung gestellt wurden. Freilich nehmen auch sie an dem Mangel so vieler Haushaltungsbudgets teil: die einzelnen Rubriken sind nicht zweckmäßig geschieden und zusammengefaßt und auch nicht für alle drei gleichmäßig angeordnet. Immerhin sind sie als wertvolle Beispiele dankbar zu begrüßen; denn die Beschaffung solcher Uebersichten über die Ausgabegebarung der Arbeiter, namentlich wenn sie für eine längere Reihe von Jahren gegeben werden können, ist immer eine Bereicherung unserer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Es liegt dabei im Wesen der Dinge, daß die genaue Aufzeichnung der Ausgaben in der Regel nicht nur besondere geistige Gewandtheit im allgemeinen, sondern auch eine außergewöhnliche wirtschaftliche Einsicht voraussetzt und daher uns auf diesem Wege überdurchschnittliche Zustände gezeigt werden. No. I, ein junger Arbeiter im nördlichen Industriegebiet, jungverheiratet mit zwei Kindern erspart von 1165 M. Arbeitsverdienst 1903 noch 70 M. No. II, Holzarbeiter in Pforzheim, verdient 1902 1590 M., 1903 1632 M., die Ersparnis beträgt 39 und 117 M. No. III, Schwarzwälder Uhrenarbeiter, bekommt im Laufe der 14 Jahre, für die seine Ausgabewirtschaft mitgeteilt wird, 3 Kinder. Die Lohneinnahme schwankt zwischen 1056 M. im ersten und 1343 M. im letzten Jahre; es stehen aber noch andere Einnahmen in wechselnder Höhe zur Verfügung. Die Ausgaben wachsen ziemlich regelmäßig von 830 M. im ersten Jahr auf 1208 M. im letzten; doch sind es nicht nur Ausgaben für Konsumtivbedürfnisse, zum Teil sind Kapitalanlagen für das inzwischen erworbene eigene Haus darin enthalten. Einmal schließt die Wirtschaft mit einem Fehlbetrag von 63 M. ab, die Ersparnisse betragen in den übrigen Jahren zwischen 78 und 243 M., zusammen 2152 M. abzüglich des Fehlbetrages.

Aus dieser Art der Bekanntgabe der Einzelberichte erklärt sich, daß nur in zwei von den fünf vorliegenden Veröffentlichungen der Tat-

sache gedacht wird, daß das Berichtsjahr 1903 für die deutsche Gewerbeinspektion gewissermaßen ein Jubiläumsjahr war: Die obligatorische deutsche Fabrikinspektion bestand in diesem Jahre 25 Jahre. Aus diesem Anlaß wirft der bayerische Bericht einen kurzen Rückblick auf die Entwickelung der Gewerbeinspektion seit 1879, in dem die Veränderung der Aufgaben, der Ausbau der Organisation und die zahlenmäßig verfolgbaren Leistungen dargestellt werden. Der badische Bericht stellt in Aussicht, daß eine selbständige Darstellung der 25jährigen Tätigkeit der Inspektion seitens des Ministeriums des Innern veröffentlicht werden wird.

Bis 1878 bestand die Fabrikinspektion als fakultative Einrichtung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch die Gewerbeordnung. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 verwandelte sie in eine obligatorische Einrichtung. In Preußen gab es 1875 (vgl. Handw. d. Staatsw., 2. Aufl. Bd. 4, S. 496) 10, in Sachsen 4 Fabrikinspektoren. Die bundesstaatlichen Ausführungsverordnungen im Anschluß an die Novelle führten zu einer starken Vermehrung der Beamten und ihre Wirksamkeit. Die Berichte der Gewerberäte für das Jahr 1879 [1]) zeigen, wenn sie auch zumeist nur auf einen kleinen Teil des Jahres sich erstrecken, schon äußerlich das Anwachsen der Fabrikinspektion: aus dem schmächtigen Band „Jahresberichte der (preußischen) Fabrikinspektoren für 1875“ mit 123 Seiten war allerdings schon 1878 ein Band von 368 Seiten geworden; aber durch die Ausdehnung auf fast alle anderen Bundesstaaten schwoll der Umfang auf über 900 Seiten an. Und die Vermehrung der Beamten und ihrer Tätigkeit ist ständig fortgeschritten. Aus den Berichten für 1879 und 1903 ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Gewerbeinspektion (ausschl. Bergbau)	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemb.	Baden
1879					
Zahl der Beamten	20	3	5 [3])	3	1
Revisionen	6 241 [2])	1 173	2 812	85 [4])	328 [5])
Zahl der revisionspflichtigen Betriebe	?	2 900	?	613	?
Zahl der in diesen beschäftigten Arbeiter	?	103 000	?	?	?
1903					
Zahl der Beamten	237	25	41	12	7
Revisionen	79 670	13 223	16 104	4 793	3 056
Zahl der revisionspflichtigen Betriebe	103 423	{ 7 643 / 89 576	18 803	8 016	8 339
Zahl der in diesen beschäftigten Arbeiter	2 516 783	571 818	568 130	177 980	193 590

1) Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Berlin, 2 Bde.
2) Die Inspektoren traten zum Teil erst während des Jahres in Tätigkeit.
3) Ohne Assistenten.
4) Die Inspektion trat im November in Tätigkeit.
5) Die Inspektion trat im März in Tätigkeit.

Nach der Novelle von 1878 hat dann diejenige vom 1. Juni 1891, betr. Arbeiterschutz wieder einen tiefgreifenden Einfluß auf die Fabrikinspektion ausgeübt: Die inhaltliche Erweiterung des Arbeiterschutzes führte zu einer starken Vermehrung der Arbeitsleistungen und zu einer Neuanstellung von Arbeitskräften, und formell wandelte sich die **Fabrik**inspektion in eine **Gewerbe**inspektion, weil ihr Wirkungskreis nicht mehr auf den fabrikmäßigen Großbetrieb und ihm besonders gleichgestellte Betriebsarten beschränkt blieb, sondern erheblich weiter ausgedehnt wurde auf einzelne Teile von Handwerk und Hausindustrie.

Ich habe in meiner ersten Besprechung der „Jahresberichte“ schon darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht möglich ist, ihren reichhaltigen Inhalt auch nur andeutungsweise anzuführen. Das was ich bisher mitteilte, soll dazu dienen, auf solche Mitteilungen aufmerksam zu machen, die man deshalb nicht in den Jahresberichten vermutet, weil sie nicht unmittelbar auf die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung sich beziehen. Aus dem Bereich dieser eigentlichen Arbeit der Gewerbeinspektion möchte ich zunächst in Anknüpfung an eine früher mitgeteilte Stelle über die Verhältnisse im Gewerbeinspektionsbezirk Siegen auf den bezüglichen Bericht (Preußen S. 306) hinweisen. Die Stimmung der Arbeitgeber im Siegerlande schien der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Gewerbeinspektion im Laufe der 10 Jahre ihres lokalen Bestehens geneigter geworden zu sein, nachdem anfangs Schwierigkeiten zu erwarten waren. Im Berichtsjahre ist der persönliche Verkehr des Gewerbeinspektors mit den Arbeitgebern und Arbeitern sehr lebhaft gewesen. Er erhielt 109 Besuche aus den Kreisen der ersteren, 255 aus denen der letzteren. Aber die alte Mißstimmung ist wieder zu deutlicher Aussprache gekommen und zwar in einer um so mehr bedauerlichen Form, weil eine Interessenvertretung sich zu einem nach Lage der Dinge ganz ungerechtfertigten und von dem Regierungs- und Gewerberat zu Arnsberg durch Tatsachen widerlegten Urteil über die Gewerbeinspektion bewogen gefühlt hat. Die Handelskammer zu Siegen hat im Verein mit dem Berg- und Hüttenmännischen Verein zu Siegen in einem veröffentlichten Gutachten über die Begründung eines Gewerbegerichts behauptet: „Die Tätigkeit der preußischen Gewerbeinspektoren auf dem Gebiete der Pflege von guten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sei keine ersprießliche, weil durch die öffentliche und häufige Bekanntmachung der Sprechstunden der Gewerbeinspektoren die Arbeiter gewissermaßen dazu angeregt würden, Beschwerden anzubringen, und weil den letzteren durch die Aufsichtsbeamten zu viel Beachtung geschenkt würde und Untersuchungen und Verhandlungen über die lächerlichsten Gegenstände entständen.“ Es ist bedauerlich, daß solche unbegründete und das Verhältnis trübende Aeußerungen nicht von einem einzelnen Arbeitgeber, sondern von zwei angesehenen Organisationen, deren eine noch dazu eine öffentliche Autorität behauptet, ausgesprochen worden sind. In den anderen Berichten findet sich erfreulicherweise solch schroffer Widerspruch gegen das Institut oder einzelne Beamte nicht wieder.

Genauer mag diesmal eine Einzelfrage aus dem Gebiet des Arbeiterschutzes behandelt werden, die in den Berichten überall wiederkehrende Klagen veranlaßt.

Unter den Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900, welche am 1. Oktober 1900 in Kraft traten, befindet sich auch die des § 134, Abs. 3, daß in Fabriken auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten ist. In das Buch soll bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes eingetragen werden; die Eintragung ist von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Bei der Lohnzahlung ist das Buch dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Versehentlich hat der Reichstag aber vergessen, diese Bestimmungen unter die Strafandrohung des § 150 I. No. 2 zu stellen. Infolgedessen hat sich sehr bald die Ansicht verbreitet, die durch einige Gerichtsentscheidungen bestärkt wurde, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen straflos sind, während tatsächlich Polizeistrafen verhängt werden können.

Der Zweck, den man mit der Einführung dieser Vorschrift verfolgte, ist leicht erkennbar: es sollte die Zucht unter den minderjährigen Arbeitern gehoben werden, indem die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter von dem Verdienst ihrer Kinder oder Mündel Kenntnis erhalten und dessen Verwendung kontrollieren sollten. Tatsächlich hat sich aber die Vorschrift als ein Schlag ins Wasser erwiesen. Allerdings haben die festgestellten Verfehlungen gegen die Bestimmung abgenommen: In Preußen wurden solche gezählt

im ersten Jahre der Geltung, also	1901	2039
	1902	1082
	1903 nur noch	726

Tatsächlich aber sind die Verfehlungen sicher viel zahlreicher, nur daß ihre Feststellung nicht erfolgen kann, weil die Lohnzahlungsbücher nicht zur Stelle zu sein brauchen, wenn der Gewerbeinspektor revidiert. Und ähnlich werden die Verhältnisse auch in den anderen Staaten liegen, in denen zusammen 1903 noch 1046 Verfehlungen festgestellt wurden. Was bedeutet das für die Gewerbeinspektionsbeamten für eine Last! Und dabei ist die Gewerbeinspektion selbstverständlich nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Durchführung des Arbeiterschutzes. Wie wenig dient diese Bestimmung dem wahren Interesse des Arbeiterschutzes, der Besserung des Arbeitsverhältnisses und der Milderung der Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeiter! Während in den früheren Jahresberichten sich noch ab und zu Stimmen fanden, die wenigstens den Zweck der Lohnzahlungsbücher als nützlich hinstellten, auch wenn gleich danach über die Schwierigkeiten der Durchführung geklagt wurde, ist es diesmal ganz anders. Nur ein einziges Mal findet sich noch eine anerkennende Bemerkung eines Gewerbeinspektors (Bayern S. 37, für Niederbayern). „Die Führung von Lohnzahlungsbüchern in Fabrikbetrieben macht angemessene Fortschritte . . . Ein erheblicher Teil der Eltern minderjähriger Fabrikarbeiter hat ein In-

teresse an dem Bestande der Lohnzahlungsbücher." Aber gleichzeitig muß derselbe Referent mitteilen: „Einzelne Besitzer stellen sich auf den Standpunkt, deren Einrichtung solange nicht zu betätigen, als der Mangel an solchen nicht unter Strafe gestellt ist . . . Die Unbequemlichkeit der Führung wird von Betriebsbesitzern meist zum Ausdruck gebracht."

Demgegenüber finden sich in über 20 Berichten aus allen Staaten außerordentlich abschätzige Urteile von Arbeitgebern und von Arbeitern über die Einrichtung. Einmal allerdings wird berichtet (Sachsen S. 179), daß „die Väter der jugendlichen Arbeiter sich anerkennend über die Bücher ausgesprochen hätten". Aber auf derselben Seite berichtet ein anderer Beamter von einem jugendlichen Arbeiter, der erklärt habe, „er könne wohl mehr verdienen, aber er wolle sich nicht bloß anstrengen, um dann den verdienten Lohn zu Haus wieder abliefern zu müssen". Nun ist selbstverständlich das Urteil eines unreifen Burschen nicht maßgebend. Wohl aber muß zum Nachdenken anregen, daß kein Gewerbeinspektor den zahlreich berichteten abschätzigen Urteilen der Arbeitgeber widerspricht.

Im badischen Bericht (S. 27) heißt es zusammenfassend: „Die Lohnzahlungsbücher verursachen nach wie vor den Aufsichtsbeamten viel Mühe. Nur ein verschwindender Bruchteil der Eltern macht von ihrem Recht, den Verdienst der Kinder zu kontrollieren, Gebrauch. Die Arbeitgeber klagen über die an die Führung der Bücher nutzlos verschwendete Zeit. So läßt der gemeinsame Widerstand der Arbeiter und der Arbeitgeber eine geregelte Führung der Bücher überhaupt nicht aufkommen."

Eine gleiche Stimme kommt aus Sachsen (S. 84): „Aus dem Kreise der Unternehmer, insbesondere der Inhaber größerer Anlagen, wird nicht bloß darüber geklagt, daß die bei jedem Lohntage notwendige Unterschrift des Arbeitgebers oder des bevollmächtigten Betriebsleiters einen bedeutenden durch den Zweck der Sache nicht gerechtfertigten Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, sondern es fallen auch Aeußerungen über die teilweise höchst mangelhafte Behandlung, sowie die nicht rechtzeitige Rückgabe der Bücher seitens der Arbeiter. Andererseits verhalten sich die Eltern und Vormünder in der großen Mehrzahl höchst gleichgültig gegen die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher. (Um die Unbotmäßigkeit und Zügellosigkeit ihrer Sprößlinge und Mündel einzudämmen, wäre es nötig, daß der von den Minderjährigen oder wenigstens von den noch nicht 18 Jahre alten verdiente Lohn nicht an diese direkt, sondern an die Eltern oder Vormünder ausgezahlt würde. Dem gegenüber muß jedoch angeführt werden, daß von dem für die Stadt Olbernhau 1894 gemäß § 119a [2] G.O. erlassenen Ortsstatut über die Auszahlung der von Minderjährigen verdienten Löhne im Berichtsjahre wiederum kein Gebrauch gemacht worden ist)."

Und in dem preußischen Bericht heißt es (S. 273 aus Münster): „Die Abneigung gegen die Lohnzahlungsbücher hat sich erhalten, sofern sie nicht noch gewachsen ist. Besonders werden immer wieder die alten Klagen laut, daß die rechtzeitige Rückgabe der Bücher vor der

Lohnzahlung nicht durchzuführen sei, daß die Eltern und gesetzlichen Vertreter der Arbeiter nicht den geringsten Wert auf die Aushändigung der Bücher legten, und daß für die größeren Betriebe die Leistung der Unterschriften durch den Arbeitgeber oder Betriebsleiter eine arge Inanspruchnahme sei. Sehr viele Arbeitgeber sind der Ansicht, daß die Lohnzahlungsbücher ihren Hauptzweck, das Bewußtsein der Abhängigkeit von den Eltern und den Trieb zur Sparsamkeit lebendig zu erhalten, verfehlt haben und wünschen dringend, zu dem Verfahren der Lohnzahlung mit Tüten zurückkehren zu dürfen.“ Und der Breslauer Gewerberat meint dazu (S. 119): „Zu den früher angegebenen Ursachen . . . ist noch der scheinbar unbedeutende äußerliche Umstand hinzugekommen, daß sie häufig in sehr beschmutztem Zustand eingeliefert werden und als Krankheitsträger angesehen werden.“

An den mitgeteilten Aeußerungen erscheint nicht bemerkenswert, daß Arbeitgeber über eine ihnen auferlegte Last im Rahmen der Arbeiterschutzgesetze Klage führen. Das ist fast stets vorgekommen, wenn neue Bestimmungen durchgeführt werden sollten. Vielmehr möchte ich eine stille Verzweiflung der Gewerbeinspektoren an der Durchführbarkeit der Bestimmung aus den Zeilen herauslesen. Sie setzen Zeit, Kraft und Einfluß an die Ausführung einer Bestimmung, deren tatsächliche Durchführung durch den Mangel reichsrechtlicher Strafvorschriften von vornherein erschwert wird, die die Arbeitgeber selbst mit nutzloser Schreibarbeit belastet, ohne daß sie dieselbe auf Angestellte abwälzen können, die aber für die Arbeiter und insbesondere auch für deren Eltern keinen Vorteil bringt, weil das Ergebnis dieser Belästigung der Arbeitgeber gar nicht zu deren Kenntnis gelangt.

Eine Bestimmung, die nur auf dem Papiere steht, ist der Geltung und Wirksamkeit der Gesetze immer schädlich. Eine Bestimmung, die ihren Zweck nicht erreicht und dabei eine große Anzahl von Personen völlig überflüssige und lästige persönliche Anstrengung kostet, wird dem Ansehen des Gesetzes gleichfalls schaden. Beides trifft für den § 134 Abs. 3 zu. Wird er nicht durchgeführt oder wird er durchgeführt, er schadet der Geltung und dem Ansehen des Arbeiterschutzes. Die Fabrikanten, die durch die Arbeiterschutzbestimmungen wie durch die Arbeiterversicherungsgesetze manche notwendige Arbeit und persönliche Belästigung im Interesse der Arbeiter auf sich nehmen müssen, haben das Recht, zu verlangen, daß ihnen nutzlose persönliche Beanspruchung erspart bleibt. Jeder Freund der Sozialreform hat die Pflicht, auf die Beseitigung einer Vorschrift zu dringen, welche die bestehende, in der lezten Zeit etwas abnehmende Abneigung der Arbeitgeber gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung neu zu verstärken geeignet ist. Daß die gekennzeichneten Mißstände, in erster Linie das mangelnde Interesse der Eltern oder Vormünder u. s. w. an der Kenntnis des verdienten Lohnes der minderjährigen Arbeiter sich bald ändern werden, kann man kaum annehmen. Deshalb möchte ich nicht empfehlen, etwa allein zur Nachholung des gesetzgeberischen Versehens in den § 150 I. No. 2 das Wort Lohnzahlungsbücher einzuschalten und damit die reichsrechtliche Strafbarkeit zur besseren Erzwingung der Durchführung des § 134

Abs. 3 zu erzielen. Vielmehr müßte zum mindesten die Anwendung des § 111 Abs. 2 gestrichen werden, um den Fabrikanten von der persönlichen Unterschrift zu befreien, da doch ein Angestellter die Lohnberechnung aufstellt und für sie verantwortlich ist. Noch besser wäre aber ein Ersatz des § 134 Abs. 3 durch eine Bestimmung dahin, daß auf Wunsch den gesetzlichen Vertretern der Minderjährigen eine schriftliche Mitteilung über den Betrag des verdienten Lohnes zu behändigen ist. Dadurch würde erreicht werden, daß solche Eltern, Vormünder u. s. w., die ein wirkliches Interesse an der Mitteilung haben, und die ihre Autorität dem minderjährigen Arbeiter gegenüber bei der Verwendung des verdienten Lohnes anwenden wollen, eine Nachricht erhielten, ohne daß deshalb eine Belastung des Arbeitgebers nötig würde, die außer allem Verhältnis zum erzielten Erfolg steht. Daß die Verletzung dieser gemilderten Vorschrift unter Strafe gestellt werde, erscheint durchaus wünschenswert nach den Erfahrungen, die man bisher gemacht hat, wenngleich die Wahrscheinlichkeit einer häufigen Uebertretung bei dem mangelnden allgemeinen Interesse der Eltern nicht groß ist.

II.

Die Literatur zur Arbeitskammerfrage.

Von Privatdozent Dr. Bernhard Harms (Tübingen).

Durch die Erklärung des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky-Wehner, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, mit dem Ausbau der Arbeiterinteressenvertretungen im Sinne der kaiserlichen Erlasse vom 4. Febr. 1890 fortzufahren[1]), ist eine Frage von neuem in den Vordergrund des sozialpolitischen Interesses getreten, die schon mehrfach den Reichstag und die Landesparlamente beschäftigte. Die Literatur über diesen Gegenstand ist inzwischen so angewachsen, daß es rätlich erscheint, sie einmal systematisch zusammenzustellen, um so die Benutzung zu erleichtern. Ganz zweifellos werden sich in nächster Zeit gerade die nationalökonomischen Fachgenossen mit der Arbeitskammerfrage eingehend zu befassen haben, denn die Anschauungen gehen nach dieser Richtung bis jetzt so sehr auseinander, daß die Grundlagen für ein gesetzgeberisches Vorgehen noch nicht hinreichend geklärt sind. Der besseren Orientierung halber werde ich in dieser Uebersicht die Literatur im Anschluß an die hauptsächlichsten mit dem Arbeitskammerproblem verbundenen Einzelfragen geben. Es liegt in der Natur der Sache, daß ich dabei auch das Zeitungsmaterial in weitestem Umfange heranziehe. Ist dies in einer volkswirtschaftlichen Frage an sich schon geboten, so erst recht in einer Angelegenheit, die vorerst — weil politisch — in der Hauptsache in den Spalten unserer Tagesblätter ihre Erörterung findet. Da in diesen Jahrbüchern die Arbeitskammerfrage noch nicht behandelt wurde, habe ich in dem nachstehenden Aufsatze ausführlicher als dies bei Literaturübersichten die Regel ist, auch den augenblicklichen Stand der ganzen Angelegenheit berücksichtigt.

I.

Zur Terminologie der Arbeiterinteressenvertretungen.

Bunt durcheinander wurden früher die verschiedensten Bezeichnungen für die Arbeiterinteressenvertretungen gebraucht: „Arbeitskammern", „Arbeiterkammern", „Arbeitsämter", „Arbeitsräte" u. s. w. Heute ist in dieser Beziehung eine gewisse Klärung herbeigeführt und zwar auf

1) Reichstagssitzung vom 30. Januar 1904.

folgender Grundlage: Die Bezeichnungen „Kammer“ und „Amt“ in Verbindung mit der Vertretung wirtschaftlicher Interessen deuten den öffentlich-rechtlichen Charakter der betreffenden Institutionen an. Dabei setzt sich die Kammer aus gewählten „Mitgliedern“, das Amt aus „Ernannten“ zusammen. Die Träger des Amts sind „Beamte“, die Träger der Kammer aber „Vertreter“ oder schlechtweg „Mitglieder“. Ein „Arbeitsamt“ ist demnach ein Organ, das von einem anderen höheren Organ eingesetzt wird und dessen Beamte ernannt werden. Ist von einer „Arbeitskammer“ die Rede, so involviert diese Bezeichnung neben dem öffentlich-rechtlichen Charakter unter allen Umständen die Wählbarkeit der Mitglieder. Das Wort „Arbeitskammer“ sagt aber nach allgemein üblicher Auffassung auch noch dieses, daß die Mitglieder solches Organs sich zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern zusammensetzen. Eine Kammer, welche nur Arbeiter zu ihren Mitgliedern zählt, wird als „Arbeiterkammer“ bezeichnet. Arbeitskammern sind demnach öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen der Unternehmer und Arbeiter, Arbeiterkammern hingegen öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen der Arbeiter allein.

Die Literatur über die terminologisch-systematische Seite unseres Themas ist nicht zahlreich. Soweit ich sehe, hat die erste Zusammenstellung Sombart gegeben [1]). Er präzisiert die Ausdrücke: Arbeitsbureaus oder Arbeitsämter, Arbeitersekretariate, Arbeitsbörsen, Arbeitskammern und Arbeiterkammern in manchen Punkten abweichend von der hier aufgestellten Begriffsbestimmung. Dabei muß freilich bemerkt werden, daß allerdings im Jahre 1895, zu welcher Zeit jener Artikel geschrieben wurde, der Sprachgebrauch noch nicht in der bestimmten Weise zwischen Arbeits- und Arbeiterkammern unterschied, als es heute der Fall ist. Eine ausführliche Abhandlung über die Terminologie der Arbeiterinteressenvertretungen habe ich in meiner Arbeit „Deutsche Arbeitskammern“ gegeben [2]). Neuerdings ist der Reichstagsabgeordnete Erzberger dafür eingetreten, daß an Stelle der Bezeichnung Arbeitskammer der Ausdruck Industriekammer acceptiert werde, weil diese Organisationen doch in erster Linie für die Industrie errichtet würden [3]). Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich nicht empfiehlt, eingebürgerte Begriffe durch neue, unbekannte zu ersetzen. Auch ist zu bedenken, daß in den Hansastädten z. B. die Bezeichnung Industriekammer nicht angebracht wäre, weil hier auch die im Verkehrsgewerbe Tätigen stark ins Gewicht fallen. Zudem ist es zweckmäßig, den Begriff so weit zu fassen, daß er auch die später ev. zu errichtenden Interessenvertretungen der Landarbeiter einschließt. Die Hauptsache aber ist, wie gesagt, daß man nicht unnötigerweise einen künstlichen Begriff formulieren soll, der dem allgemeinen Sprachgebrauch direkt widerspricht.

---

1) Werner Sombart, Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats. IV. Die Arbeiterkammern in Italien. Brauns Archiv; Bd. 8, S. 521.

2) Bernhard Harms, „Deutsche Arbeitskammern“; H. Lauppsche Buchhandlung. 1904, Abschnitt I.

3) Kölnische Volkszeitung vom 21. Nov. 1904. Vergl. ferner ebendaselbst vom 28. Nov. 1904. Desgl. „Der Tag“ vom 28. Okt. und 24. Nov. 1904.

Endlich hat noch Karl Bücher in einer Besprechung meiner bezüglichen Abhandlung gegen die Bezeichnung Arbeiterkammer protestiert, weil sie der Praxis entgegenstehe und alle Institutionen des Auslandes sich als Arbeitskammern bezeichnen. Ich habe hierauf ausführlich geantwortet, ohne freilich — wie eine entsprechende Schlußbemerkung zeigt — die Meinungsverschiedenheit beseitigt zu haben [1]).

II.

Gesetzliche Arbeiterinteressenvertretungen im Auslande.

In einer Reihe von Staaten sind Interessenvertretungen der Arbeiter bereits eingeführt. Legt man die obige Begriffsbestimmung zu Grunde, so kommen in Betracht: Belgien, Holland und Frankreich. Die italienischen „Camera del lavoro", die Züricher „Arbeitskammer" und die Genfer „Chambre du travail" scheiden für uns aus, weil diese Organisationen, obwohl ihre Namen sie scheinbar in unseren Kreis ziehen, ihr Dasein privater Initiative verdanken. Die wichtigste Literatur über diese Institutionen gebe ich unten an [2]).

Die erste Organisation im Sinne unserer Terminologie enstand in Belgien. Durch Gesetz vom 16. Aug. 1887 wurden hier die „Conseils de l'industrie et du travail" ins Leben gerufen. Eine ausführliche Darstellung dieser Institution gab zuerst Morisseaux im Jahre 1891 [3]); über die praktischen Erfolge berichtete Fernand Payen [4]) im Jahre 1899. Neuerdings hat die „Gesellschaft für soziale Reform" in

---

1) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 60 Jahrg., S. 397. Ebendaselbst mein Aufsatz: Zur Terminologie der gesetzlichen Interessenvertretungen. 61. Jahrg., S. 185 ff.

2) A. Italien.

Sombart, a. a. O., S. 521 ff., mit reichen Literaturnachweisen.

V. John, Die italienischen Arbeiterkammern und deren Bedeutung für die nationale Produktivität. Conrads Jahrbücher, Bd. 19, S. 471 ff. u. 337 ff.

Pinardi u. Schiavi, Die italienischen Arbeitskammern. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 14.

Vergl. a. Oda Olberg, Der italienische Generalstreik. Neue Zeit 1904, No. 1, S. 18 ff. Ferner meine Arbeit a. a. O., S. 23 ff. u. die verschiedenen Jahrgänge der Zeitschrift „De Kamer van Arbeid". (Vergl. S. 90 dieser Abhandlg.).

B. Die Schweiz.

Fanny Imle, Die Züricher Arbeitskammer. Sozialistische Monatshefte 1901, 1. Bd., S. 349.

H. Greulich, Die Arbeitskammer Zürich vor dem großen Stadtrat, Zürich 1899.

Jahresberichte der Arbeitskammer Zürich, I—IV.

Jahresberichte der Arbeiterunion Zürich, 1901—02.

Jean Lipp, Die Genfer Arbeitskammer. Neue Zeit 1903, Bd. 2, No. 32.

Chambre du travail de Genève, Rapport annuel pour l'année 1902.

Die Arbeitskammern der Schweiz. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 14.

Dreydorf, Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Leipzig 1902, S. 51 ff.

Richard Soudeck, Die deutschen Arbeitersekretariate. Leipzig 1902, S. 24 ff.

Eine ausführliche Darstellung aller einschlägigen Organisationen der Schweiz wird demnächst als Tübinger Dissertation erscheinen.

3) Ch. Morisseaux, Les conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1890.

4) Fernand Payen, Une tentative recende d'organisation du travail. Les conseils de l'industrie et du travail en Belgique. Paris 1899.

ihren Heften eine ausführliche Untersuchung über die belgischen Industrie- und Arbeitsräte veröffentlicht; ihr Verfasser, Louis Varlez, Vorsitzender der kommunalen Hilfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent, hat in sehr präziser und übersichtlicher Form die bisherige Entwickelung vorgeführt[1]. Gerade aus dieser kleinen Abhandlung ist für den in Deutschland einzuschlagenden Weg manches zu lernen. Einige weitere Schriften führe ich unten an, wobei bemerkt sei, daß die Varlezsche Schrift ausführliche Literaturnachweise enthält.

Dem belgischen Beispiel folgten 10 Jahre später die Niederlande. Ein Gesetz vom 15. Mai 1897 rief die „Kamers van Arbeid" ins Leben. Schon lange vorher wurde die Forderung von besonderen Arbeiterinteressenvertretungen literarisch sehr intensiv verfochten. Der bekannte holländische Politiker J. A. Levy schrieb bereits 1887 eine Broschüre, die in flammenden Worten die Errichtung von „Arbeitsraaden" verlangte[2]. Ihm zur Seite traten, vor allem unter dem Eindruck der Ergebnisse einer allgemeinen Enquete über die Lage der arbeitenden Klassen, die holländischen Sozialpolitiker A. Kerdijk, Mr. Drucker, Prof. Treub, Prof. Quack, der Großindustrielle van Marken u. a. Zahlreiche Abhandlungen dieser Männer finden sich im „Social Weekblad"[3], vor allem in den Jahrgängen 1893—97. Auf die schließliche Gestaltung der neuen Organisation sind die Schriften von zwei jungen Holländern von unverkennbarem Einfluß gewesen: H. P. van Heukelom[4] und J. M. J. van Rossem[5]. Ueber die nunmehr fast 6-jährige Wirksamkeit der holländischen Arbeitskammern unterrichten vor allem zwei Quellen. Einmal das seit dem Jahre 1900 herausgegebene Organ der Kammern: „De Kamer van Arbeid", redigiert von Dr. J. H. van Zanten[6]. Letzterer ist überhaupt der fruchtbarste Arbeitskammerschriftsteller Hollands, dessen klaren Darlegungen man nicht selten

1) Louis Varlez, Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 14.

Weitere Schriften.

A. Delporte, Prud'hommes et conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1904.

Van Beveren, de Werk- und Nyverheidsraaden. Gent 1890.

Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern, Heft 2 u. 3 der „Sozialen Tagesfragen", herausgegeben vom „Volksverein für das kath. Deutschland", S. 31 ff. (In folgendem zitiert unter „Hitze".

Dreydorf a. a. O., S. 42.

Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin. Erster Teil 1904, S. 127 ff.

„Arbeiterwohl", Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert vom Generalsekretär Dr. Franz Hitze. 1890, VI, S. 131 ff., 1898, VIII, S. 201 ff.

Harms a. a. O., S. 10.

2) J. A. Levy, Arbeidsraaden, Amsterdam 1887.

3) Social Weekblad, Redaktie van: J. van Drooge en J. Limburg, Haarlem.

4) H. B. Heukelom, Arbeidsraaden. Amsterdam 1892.

5) J. M. van Rossem, Over de berechting van Geschillen tuschen Patrons en Werkliden. Rotterdam, 1889.

6) „De Kamer van Arbeid", onder Redaktie van Mr. Dr. J. H. van Zanten. Delft, van Markens Drukkery-Vennotschap. (Im fünften Jahrgang.)

auch in deutschen Zeitschriften begegnet. Er ist der Verfasser des bei Gustav Fischer erschienenen Buches: „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern", ein Werk, das auch für unseren Zweck sehr beachtenswerte Hinweise enthält. Die andere Quelle sind die jährlich vom Ministerium des Innern herausgegebenen Jahresberichte der Kammern [1]), die eine vorzügliche Orientierung ermöglichen. Eine Gesamtdarstellung der Geschichte und Tätigkeit der holländischen Organisationen habe ich selbst zu geben versucht in meinem 1902 erschienenen Buch über „Die holländischen Arbeitskammern" [2]). Einen Auszug daraus bringt Heft 12 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Eine Anzahl weiterer Abhandlungen sei unten angeführt [3]).

In Frankreich sind die „Conseils du travail" nicht durch Gesetz, sondern durch Dekret ins Leben gerufen, und zwar erst im Jahre 1900. Da gegen diese Art der Inauguration beim Staatsrat die Nichtigkeitsbeschwerde anhängig gemacht wurde, zog sich die tatsächliche Errichtung der Räte sehr hinaus. Erst Ende Februar 1904 hat der Staatsrat den Einspruch verworfen und die Gesetzlichkeit der Errichtung von Arbeitsräten durch Verordnung anerkannt. Erst jetzt konnte die eigentliche Tätigkeit der Räte einsetzen. Von einer Literatur über die bisherigen Erfolge kann kaum die Rede sein. Der bekannte französische Sozialpolitiker Raoul Jay in Paris hat in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform eine kurze Darstellung der Organisationen gegeben. Auch in meiner Arbeit findet sich einiges Material. Desgleichen kann auf die „Soziale Praxis" und auf „Brauns Archiv" verwiesen werden. Das Dekret selbst ist, wie die späteren Ausführungsbestimmungen, veröffentlicht im „Bulletin de l'office du travail", September 1900, S. 931; daselbst auch weitere Mitteilungen.

In Oesterreich plante man 1886 die Errichtung von Arbeiterkammern; später, als das politische Wahlrecht der Arbeiter erweitert wurde, ließ man den Plan fallen. Ich verweise auf den Artikel von Mataja „Arbeiterkammern" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und die dort angegebene Literatur [4]).

---

1) Verslagen der Kamers van Arbeid, s'Gravenhaage, Gebr. Belinfante. (Für 1903 soeben erschienen).

2) Bernhard Harms, Die holländischen Arbeitskammern, ihre Entstehung, Organisation u. Wirksamkeit. Tübingen 1902. (Mit Angaben über holländische Literatur).

3) Weitere Schriften:

Hitze, a. a. O., S. 41—49.

van Zanten, Die niederländischen Arbeitskammern. „Die Zeit", Wien 1903, Bd. 35, No. 450.

Dochow, Die holländischen Arbeitskammern. Beilage zur Allg. Zeitg., München 1903, S. 213.

Vliegen, Die holländischen Arbeitskammern. „Die neue Zeit" 1903, Bd. 2, S. 367.

Vergl. ferner die letzten Jahrgänge der „Soz. Praxis", des „Correspondenzblatt der deutschen Gewerkschaften", des „Arbeiterwohl", sowie „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerschaften Deutschlands", 4. Jahrg. 1904, No. 1 u. 3.

Bemerkt sei noch, daß eine ganz ausgezeichnete kurze Uebersicht über sämtliche Auslandsorganisationen in No. 53 (1904) der „Sozialen Praxis" aus der Feder von Georg Sydow zu finden ist.

4) Vgl. auch „Mitteilungen des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften Deutschlands" a. a. O. 1904, S. 263. „Arbeiterwohl" a. a. O. 1894, IX, S. 242.

III.

Zur Geschichte der Arbeitskammerfrage in Deutschland.

Bestrebungen auf die Errichtung von besonderen gesetzlichen Arbeiterinteressenvertretungen machten sich in Deutschland schon in den 70er Jahren geltend. Soweit ich sehe, trat als erster Gustav Schönberg auf den Plan. Er veröffentlichte im Jahre 1871 eine kleine Schrift [1]), in der er vorschlug, Deutschland mit einem Netz von „Arbeitsämtern" zu überziehen, die in den Dienst einer umfassenden Arbeitsstatistik gestellt werden sollten. Für jedes Amt wünschte er einen Beirat, bestehend aus sachverständigen Unternehmern und Arbeitern. Dieser Schönbergsche Vorschlag fand damals ebensowenig Beachtung wie alle späteren Anregungen nach dieser Richtung. Unermüdlich tätig war die sozialdemokratische Reichtagssfraktion, die in Verfolg des Erfurter Programms schon 1877 einen Gesetzentwurf beim Reichstag einbrachte, der u. a. Gewerbekammern forderte, die je zur Hälfte aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzt sein sollten. Weitere Anträge folgten in den Jahren 1885, 1899, 1900 und 1903 [2]). Auch das Zentrum hat im Reichstag wiederholt sehr energisch die Erfüllung des bezüglichen Teiles der Kaiserlichen Botschaft gefordert. Entsprechende Anträge wurden gestellt: 1893, 1894, 1897 und, gemeinsam mit den Nationalliberalen, 1900 und 1903. Das letzte Vorgehen geschah in Form einer Interpellation, auf welche der Staatssekretär Graf von Posadowsky-Wehner die eingangs zitierte Antwort gab [3]).

Auch in den Landtagen mehrerer Bundesstaaten stand die Arbeitskammerfrage wiederholt auf der Tagesordnung. So in Württemberg, Baden, Hamburg, Bremen, Altenburg, Hessen und Reuß j. L. Eine zusammenfassende Darstellung dieser Bestrebungen in den deutschen Einzelparlamenten ist bisher nicht erschienen; soweit der Reichstag in Betracht kommt, habe ich die bezüglichen Angaben in Kapitel III meiner wiederholt zitierten Arbeit gemacht. Sollte es, was nicht ganz unwahrscheinlich ist, zu einer 2. Auflage kommen, so werde ich die Einzelstaaten ebenfalls behandeln. Einstweilen begnüge ich mich mit

---

1) Gustav Schönberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des deutschen Reiches. 1871.

2) Ueber die sozialdem. Anträge im Reichstage vergleiche „Drucksachen des deutschen Reichstages": 1877, Bd. 1, No. 92; 1885/86 No. 10. „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages". X. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, Bd. 3, S. 1944. Drucksachen a. a. O. 1898/1900, No. 465, S. 6. Ebendaselbst 1903, No. 67—80.

3) Ueber die Anträge des Zentrums und der Nationalliberalen vergl.: Drucksachen a. a. O. 1893, No. 39; 1894, No. 21; 1895, No. 121; 1898, No. 46; 1899, No. 144. Vergl. auch „Arbeiterwohl" a. a. O. 1901, I, S. 83 ff. 1904, I, S. 28 und 45/46. Ferner: „Freies Koalitionsrecht und Arbeitskammern. Aus der Interpellationsrede des Zentrumsabgeordneten Trimborn in der Reichstagssitzung vom 30. Januar 1904." Sozialpolitisches Flugblatt No. 27. Verlag des Volksvereins für das katholische Deutschland. München-Gladbach 1904. Vergl. auch „Soziale Praxis," 1904, S. 481.

der Wiedergabe von Jahrgang und Nummer der offiziellen Drucksachen und Verhandlungsberichte [1]).

Aber auch außerhalb der Parlamente ist in Deutschland im letzten Jahrzehnt die Arbeitskammerfrage eifrig debattiert worden. Im Jahre 1898 hielt der katholische Verband „Arbeiterwohl" eine Generalversammlung ab, in welcher der Abg. Dr. Hitze auf Grund von Leitsätzen, die der Vorstand des Verbandes ausgearbeitet hatte, ein sehr instruktives Referat gab, das zweifellos zu dem Besten gehört, was zur Arbeitskammerfrage überhaupt gesagt ist [2]). Seit dieser Generalversammlung haben die katholischen Arbeitervereine mit großem Eifer für die Errichtung von Arbeitskammern Propaganda gemacht.

Im Jahre 1903 beschäftigte sich der nach Frankfurt einberufene Kongreß deutscher (nationaler) Arbeiter mit der Arbeitskammerfrage. Die Verhandlungen sind in einem Protokoll niedergelegt und veröffentlicht [3]).

Die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine hatten in der im Jahre 1904 in Hannover abgehaltenen Delegiertenversammlung die Arbeitskammerfrage ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt. Ein heißer Streit darüber, ob man paritätisch oder einseitig zusammengesetzte

---

1) Württemberg. Verhdlg. der Württ. Kammer der Abg. 1901; 59. Sitzung, S. 1309 ff.

Ebendaselbst 1904; 222. und 223. Sitzung, S. 5087 ff. und 5117 ff.

Bericht der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung über die Anträge . . . . . . betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern und . . . . . . Arbeitskammern. 1904, Beilage 321. Vergl. auch Beil. 336.

Baden. Antrag Dreesbach und Genossen betreffend die Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer. (Beilage No. 50 zum Protokoll der 60. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 10. April 1902.) Vergl. ferner: Ebendaselbst Beilage No. 50a und 50b; für die im Jahre 1904 wiederholten Anträge vergl. Beil. a. a. O. No. 38a und 38; sowie „Karlsruher Zeitung" 1904, No. 115 mit dem Bericht über die 51. öffentl. Sitzung des badischen Landtags.

Hamburg. Stenographische Berichte der Bürgerschaft zu Hamburg. 1902, 6. Sitzung vom 5. Febr., S. 140 ff., 7. Sitzung vom 12. Febr. S. 163 ff., 8. Sitzung vom 19. Febr., S. 183 ff.

Bremen. Verhandlg. der Bürgerschaft. 1902, No. 7 vom 19. Febr., S. 186, No. 9 vom 5. März, S. 148.

Altenburg. Landschaftliche Mitteilungen 1898—1900, I. Abt., S. 526, 527; 1901—03, S. 295—303.

Hessen. Antrag Ullrich und Genossen betreffend die Einführung von Arbeiterkammern. Drucksachen der II. Kammer der Landstände 1900—03, No. 61. Vergl. in derselben Sache ebendaselbst No. 358, ferner: Protokoll der 36. Sitzung der II. Kammer der Landstände, 1900, S. 858—860. Siehe auch Drucksachen a. a. O. 1903—06, No. 34 (erneuter Antrag Ullrich) und 256 (Bericht des Ausschusses). In derselben Sache: Protokoll a. a. O. der 38. Sitzung, 1903, S. 983 ff.

Reuß j. L. „Antrag auf Errichtung einer Arbeiterkammer für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie". Drucksachen des Landtages 1903, B., No. 10. Vergl. in derselben Sache: Verhandlungen des Landtages, 1903 C, No. 18.

Sachsen. Vergl. „Bericht der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer" (neues Wahlrecht betreffend). — Berichte der II. Kammer, 1904, No. 232, S. 5 ff.

2) Hitze a. a. O. S. 5. „Arbeiterwohl" a. a. O. 1898, IX, S. 233 ff.

3) Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses. Abgehalten am 25. und 26. Okt. 1903 in Frankfurt a. M. Vgl. auch: „Soziale Praxis", 1904, S. 57—60, 93, 105—111, 289—293, 321—324; verschiedene Urteile über diesen Kongreß: ebendaselbst S. 137, 165, 193, ferner die meisten Gewerkschaftsblätter.

Institute fordern solle, endete mit der Annahme einer Resolution zu Gunsten reiner Arbeiterkammern [1]). Der Zentralrat hatte einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Im Anschluß an diese Resolution brachte Franz Oppenheimer im „Tag“ einen „Der zweite Streich“ überschriebenen Aufsatz, der einen zunehmenden Radikalismus der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine konstatierte. Abg. Karl Goldschmidt antwortete in einer Abhandlung, welche nachzuweisen versuchte, daß die Ablehnung paritätischer Körperschaften lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt sei und mit den Grundanschauungen nichts zu tun habe; auch die Vertreter der „schärferen Tonart“ hätten dies ausdrücklich anerkannt [2]).

Der im September 1904 in Leipzig abgehaltene Delegiertentag des Reichsverbandes der nationalliberalen Jugendvereine beschäftigte sich ebenfalls mit der Arbeitskammerfrage. Der vorgerückten Zeit wegen beschränkte man sich auf die Annahme einer paritätische, selbständige Organisationen fordernden Resolution. [3]) Der Referent, Ratsassessor Hauber, Augsburg, hatte vorher in der Septembernummer der „Nationalliberalen Jugend“ seinen die Resolution deckenden Standpunkt dargelegt [4]). Auf Veranlassung desselben Autors beschäftigte sich auch der Jungliberale Verein in Nürnberg mit der Arbeitskammerfrage [5]); ebenso der Jungliberale Verein in München [6]).

Von großer Bedeutung für die Arbeitskammerfrage ist die Tätigkeit der „Gesellschaft für soziale Reform“ geworden. In ihren Schriften hat sie, wie schon bemerkt, umfassendes Material über die entsprechenden Institutionen des Auslandes gegeben. Außerdem wurde bereits in ihrer ersten Ausschußsitzung die Errichtung eines Reichsarbeitsamts debattiert und zwar an der Hand von zwei Referaten, die der Reichstagsabgeordnete Dr. Pachnicke und Staatsminister Freiherr von Berlepsch erstattet hatten [7]). Sehr eingehend erörterte dieselbe Gesellschaft die Arbeitskammerfrage auf der im Jahre 1904 in Mainz abgehaltenen II. Generalversammlung. Referenten waren hier Magistratsrat von Schulz und der Schreiber dieser Uebersicht. Die Verhandlungen sind im 2. Heft der Schriften veröffentlicht [8]). Auch die

1) Bericht über den Delegiertentag im „Gewerkverein“ 1904, Juni; „Soziale Praxis“, 1904, S. 940—943; Hannoverscher Courier vom 29. Mai 1904; Kreuzzeitung vom 22. Mai 1904; Volkszeitung (Berlin) vom 24. und 25. Mai 1904; Kölnische Volkszeitung vom 28. Mai 1904.

2) „Der Tag“ vom 1. und 4. Juni 1904.

3) Vergl. Kölnische Zeitung vom 7. Sept. 1904, Berliner Neueste Nachrichten vom 7. Sept. 1904.

4) Vergl. darüber u. a. Hannoverscher Courier vom 4. Sept. 1904, Saalezeitung, Halle, vom 3. Sept. 1904, Provinzialzeitung, Gestemünde, 4. Sept. 1904.

5) Augsburger Abendzeitung vom 1. Okt. 1904.

6) Münchener Neueste Nachrichten vom 25. Okt. 1904.

7) Die Referate sind veröffentlicht im 1. Heft der Schriften der G. f. s. R.

8) Vergl. über die Generalversammlung: Soziale Praxis, 1905, No. 2 u. 3, Köln. Zeitung vom 2. April, 13. und 15. Okt., Kölnische Volkszeitung vom 15. und 16. Okt., Germania vom 16. Okt., Hannoverscher Courier vom 16. Okt., Berliner Tageblatt vom 16. Okt., Tägliche Rundschau vom 16. Okt., Vorwärts vom 16. Okt., Freistatt, München, vom 22. Okt., Hamburger Nachrichten vom 10. Nov. 1904.

Ortsgruppen der Gesellschaft für soziale Reform haben unser Thema gelegentlich erörtert, so in Köln[1]), Berlin[2]) und Hamburg[3]).

Der 10. Allgemeine Parteitag der deutschen Reformpartei, der im Sept. 1904 in Dresden abgehalten wurde, nahm nach einem Referat des Stadtverordneten Ahlhelm-Dresden ebenfalls eine Arbeitskammern fordernde Resolution an[4]). Derselbe Redner hielt am 2. Dezember 1904 im evangelischen Arbeiterverein Dresden-Ost einen Vortrag über Arbeitskammern, der ebenfalls die Annahme einer entsprechenden Resolution zur Folge hatte[5]).

IV.

Der Streit um die Ausgestaltung deutscher Arbeitskammern.

Bei keiner sozialpolitischen Forderung gehen die Meinungen über die Gestaltung des Gewünschten im einzelnen so sehr auseinander, wie in der Arbeitskammerfrage. Denn selbst wenn man prinzipiell mit ihrer Errichtung vollständig einverstanden ist, können die Bedenken gegen gewisse Organisationsformen so bedeutende sein, daß der absolute Verzicht unter Umständen vorzuziehen ist. Zwei Streitpunkte sind es vor allem, die immer wieder in den Vordergrund der Debatte geschoben werden: 1) Arbeitskammern oder Arbeiterkammern? 2) Selbständige Organisationen oder Anschluß an die Gewerbegerichte? Die neuere Literatur dreht sich fast ausschließlich um diese Fragen.

A. Arbeitskammern oder Arbeiterkammern?

Wie schon in den terminologischen Bemerkungen hervorgehoben, involvieren Arbeitskammern paritätische Körperschaften, während Arbeiterkammern zu ihren Mitgliedern nur Arbeiter zählen. Die politischen Parteien forderten im Reichstage ursprünglich Arbeiterkammern, später aber ohne Ausnahme Arbeitskammern. Auch die sozialdemokratische Partei hat diese Forderung immer wieder vertreten, wenigstens im Reichstage. In den Landtagen plädierten sie zumeist für Arbeiterkammern, so in Baden, Württemberg, Hessen, Bremen und Hamburg. Dieser Gegensatz zwischen Reichs- und Landespartei findet sich übrigens auch bei den Nationalliberalen, die beispielsweise in Württemberg ebenfalls den reinen Kammern das Wort reden. Nur das Zentrum vertritt im Reich wie in den Einzelparlamenten einheitlich den Arbeitskammer-

---

1) Kölnische Volkszeitung vom 11. Okt.

2) Das Reich vom 11. Nov. 1904, Tägl. Rundschau vom 8. Nov. 1904, Soziale Praxis 1905, No. 6. Vossische Zeitung vom 10. Nov. 1904.

3) Hamburger Nachrichten vom 9. Nov. 1904, Hamburger Fremdenblatt vom 10. Nov. 1904, Generalanzeiger für Hamburg-Altona vom 9. Nov. 1904, Hamburger Correspondent vom 8. Nov. 1904.

4) Vergl. Dredener Nachrichten vom 12. Sept. 1904.

5) Vergl. Dresdener Anzeiger vom 6. Dez. 1904, Dresdener Nachrichten vom 4. Dez. 1904.

gedanken, während es früher ebenfalls den Arbeiterkammern den Vorzug gab.

Die einschlägige Literatur läßt sich zumeist nach der politischen Stellung der Autoren gruppieren: Sozialdemokratische Presse in der Regel Arbeitskammern, Zentrum desgleichen, Nationalliberale geteilter Meinung. Daneben sind noch zwei Gruppen zu scheiden: Einmal die organisierten „Arbeitgeber“, die durchweg für Arbeiterkammern — als das kleinere Uebel — plädieren, und zum andern die außerhalb der Parteien stehenden Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft, die, merkwürdigerweise, mit wenigen Ausnahmen — zu denen der Verfasser dieser Abhandlung gehört — ebenfalls die Forderung reiner Kammern vertreten. Dabei sei übrigens bemerkt, daß die eigentliche Fachwissenschaft sich in dieser Angelegenheit bisher auffallend passiv verhielt.

Sieht man sich die Argumentation der verschiedenen Richtungen etwas näher an, so fällt sofort in die Augen, daß gleiche Forderungen oft aus kontrastierenden Gründen erhoben werden. In der sozialdemokratischen Presse ist unsere Spezialfrage gerade in den letzten Monaten ziemlich eingehend behandelt worden. In No. 2 der „Neuen Zeit“ vom 26. Nov. 1904 veröffentlichte Paul Umbreit unter der Ueberschrift: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern einen Aufsatz, der sich für paritätische Organisationen ausspricht, und zwar deshalb, weil nach seiner Meinung den neuen Institutionen neben der Gutachtenerstattung auch gewisse öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen werden müssen. Dafür aber sei Vorbedingung die paritätische Zusammensetzung. Zu ähnlichem Resultate kommt eine Artikelserie des „Correspondenzblattes deutscher Gewerkschaften“ [1]). Der nichtgenannte Verfasser entscheidet sich unter bestimmten Bedingungen für Arbeitskammern. Es dürfte von Interesse sein, die resumierten Ausführungen des Correspondenzblattes hierherzusetzen: 1) Für Repräsentation und Interessenvertretung der Arbeiter im Sinne der Aeußerung von Meinungen, Vertretung von Forderungen, Stellung von Anträgen und Abgabe von Gutachten genügen reine Arbeiterkammern. Die beste Arbeitervertretung aber sind die Gewerkschaften selbst, deren Kartelle, Verbandstage und Kongresse. 2) Sollen diese Kammern mehr als bloße Arbeiterausschüsse mit unverbindlicher Meinungsäußerung sein, sollen sie in Verbindung mit Arbeitsämtern staatliche Befugnisse der Selbstverwaltung und Regelung der Arbeitsverhältnisse ausüben können, so müssen wir Arbeitskammern auf paritätischer Grundlage fordern. 3) Paritätische Kammern isolieren und schwächen den Einfluß der reinen Interessenvertretungen des Unternehmertums und üben durch ihre Initiative eine stärkere Wirkung auf Regierungen und Verwaltungen als jene aus. Sie schränken die Macht der Bureaukratie ein und bringen den sozialpolitischen Fortschritt wirksamer zur Geltung. 4) In jedem Falle muß ein direktes, allgemeines, gleiches und geheimes

1) 14. Jahrg. 1904. No. 45—47.

Wahlrecht der Kammer das volle Vertrauen der Arbeiter sichern; für paritätische Kammern ist ein solches wegen ihrer verantwortlichen Stellung in höherem Maße notwendig.

Im Anschluß an diesen Aufsatz hat fast die gesamte sozialdemokratische Presse zur Arbeitskammerfrage Stellung genommen, vor allem auch die Gewerkschaftspresse. Desgleichen nahmen die bürgerlichen Zeitungen diesen Artikel vielfach zum Anlaß, um ihre abweichende oder zustimmende Meinung zum Ausdruck zu bringen. Einige dieser Zeitungen führte ich unten an [1]). Einen der sozialdemokratischen Partei entgegengesetzten Standpunkt vertritt der Abg. Robert Schmidt, der „Arbeiterkammern" fordert; allerdings will er sie ergänzen durch übergeordnete Arbeitsämter, für welche er die paritätische Zusammensetzung vorsieht [2]). Die Begründungen der Arbeiterkammern fordernden Anträge der sozialdemokratischen Landtagsfraktionen sind in den auf S. 93 dieser Abhandlung zitierten Drucksachen zu finden.

Etwas gemeinsames haben fast alle Verhandlungen und Schriften zu Gunsten einseitiger Arbeiterinteressenvertretungen: sie laborieren mit dem sogenannten Gleichberechtigungsargument: Weil die Arbeitgeber in den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern einseitige Interessenvertretungen haben, können sie auch den Arbeitern nicht vorenthalten werden. Dieser Gesichtspunkt kehrt — in welcher Form auch — immer wieder und hat namentlich viele bürgerliche Sozialreformer zu Gegnern der Arbeitskammern gemacht. Neuerdings hat Franz Dochow diesen Standpunkt wieder vertreten [3]). Auch der frühere badische Gewerbeinspektor, jetzige Baurat R. Fuchs ist in einer längeren Abhandlung für Arbeiterkammern unter anderem deshalb eingetreten, weil es nach seiner Meinung unbillig ist, den Arbeitgebern außer den Handels- und Handwerkerkammern noch ein zweites Organ zu geben, in denen sie ihre Interessen wahrnehmen können [4]). Ich habe wiederholt Gelegenheit genommen, auf das Unhaltbare dieser Gleichberechtigungstheorie hinzuweisen. Meines Erachtens ist sie strikt abzulehnen, weil dem Unternehmer in Hinsicht der wirtschaftlichen Interessenvertretung eine Vorzugsstellung mit Fug und Recht einzuräumen ist. Ich darf mich an dieser Stelle damit begnügen, auf die bezüglichen Publikationen zu verweisen [5]).

1) Chemnitzer Tageblatt vom 15. November 1904; Münchener Post vom 19. und 24. November, 3. Dezember 1904; Thüringer Zeitung, Erfurt, vom 24. November 1904; Kreuzzeitung vom 4. Dezember 1904; Schlesische Zeitung vom 16. November; Rheinischer Courier vom 25. November 1904.

2) „Arbeiterkammern und Arbeitsamt" (Sozialistische Monatshefte 1902, Heft 3, S. 185 ff.

3) Wenn anders ich seinen Aufsatz (Schmollers Jahrbücher 1904, 3. Heft, S. 263 ff.) richtig verstanden habe.

4) R. Fuchs, Arbeiterkammern (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1904, S. 101 ff.).

5) „Deutsche Arbeitskammern"; a. a. O. S. 66. Ferner: Zur Frage einer gesetzlichen Arbeiterinteressenvertretung in Deutschland. I." (Kölnische Zeitung vom 26. August 1904). „Arbeitskammern oder Arbeiterkammern" (Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin 1905, No. 3). Arbeitskammerreferat in Mainz (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 16).

Außer mit dem Gleichberechtigungsargument wird die einseitige Kammer aber auch mit Zweckmäßigkeitsgründen motiviert. Dies namentlich in dem schon zitierten Aufsatz von Fuchs, der den geplanten Institutionen in der Hauptsache Gutachtenerstattungs- und Antragsrecht geben will, für welche Zwecke er Arbeiterkammern empfiehlt. Nur in diesen könnten die Anschauungen der Arbeiter unverfälscht zum Ausdruck kommen. Auch in der Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform wurde diese Meinung vertreten, so von Wirminghaus in Köln und den anwesenden Mitgliedern der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Wirminghaus hat im Dezemberheft (1904) der „Nationalliberalen Jugend" unter der Ueberschrift „Arbeitskammern oder Arbeiterkammern?" einen seinen Standpunkt motivierenden Aufsatz veröffentlicht, der wohl das Beste bedeutet was bisher für Arbeiterkammern geltend gemacht wurde. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten schon auf ihrem Delegiertentag in Hannover nach erbittertem Redegefecht eine Resolution zu Gunsten von Arbeiterkammern angenommen [1]. Karl Bücher tritt in der erwähnten Rezension ebenfalls für Arbeiterkammern ein [2], weil „die Interessen nun einmal die leidige Eigentümlichkeit haben, daß sie einseitig sind und einseitig geltend gemacht sein wollen; den Ausgleich zwischen ihnen zu finden, ist Sache der Regierung und der allgemeinen Volksvertretung" [3]. Auffälligerweise findet sich auch in dem Organ der „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" in Berlin ein Artikel, der in aller Schärfe für Arbeiterkammern eintritt [4]. Es widerspricht dieser Standpunkt eigentlich dem ganzen Programme der Zentralstelle; es ist zu wünschen, daß damit nicht eine Aenderung der grundsätzlichen Haltung dieser so überaus segensreichen Institution angedeutet werden soll.

In mehreren Artikeln hat endlich noch die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" zur Arbeitskammerfrage Stellung genommen [5] und dabei zunächst erklärt, daß „sie gegen Einführung von Arbeiterkammern nichts einzuwenden habe". „Hat man Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkerkammern, Anwaltskammern, Aerztekammern u. s. w. geschaffen, in denen die „Selbstständigen" ihre Wünsche aussprechen können, so müssen sich diese damit abfinden, daß auch Kammern geschaffen werden, in denen die „Unselbständigen" zu Worte kommen.

---

1) Vgl. die auf Seite 94 zitierte Literatur. Ferner „Soziale Praxis" 1905, No. 7.

2) Tübinger Zeitschrift, 1904, S. 397 ff. (Vergl. S. 89 dieser Abhandlung.)

3) Ich werde mich in einer Neubearbeitung meines Buches gerade mit diesem Gesichtspunkt eingehend befassen und den Nachweis versuchen, daß den absolut einseitigen Interessen der Unternehmer und Arbeiter auch solche Interessen gegenüberstehen, die beiden gemeinsam sind. Diese Tatsache ists ja gerade, die paritätische Kammern rechtfertigt. (Vgl. mein Mainzer Referat und den zitierten Artikel in der „Deutschen Wirtschaftszeitung": Arbeiterkammern oder Arbeitskammern?)

4) „Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen". Berlin 1904, No. 14.

5) „Die deutsche Arbeitgeberzeitung, Zentralorgan der deutschen Arbeitgeberverbände"; redigiert von W. G. H. Frhr. von Reißwitz. 1904, No. 45 und 47.

Entschieden ablehnend verhalten wir uns dagegen den Arbeitskammern gegenüber". In der übernächsten Nummer tritt die Redaktion dann freilich schon den Rückzug an: „Auch die Schaffung einer Interessenvertretung für die Lohnarbeiter in Gestalt von Arbeiter- oder Arbeitskammern stellt nach unserem Dafürhalten eine Konzession an den dunklen Drang nach sozialen Reformen dar, die der Verpflichtung zu weiser Prüfung der sich daraus ergebenden Möglichkeiten in keiner Hinsicht Rechnung trägt. An und für sich haben die Arbeiter infolge der Eigenart des bestehenden Reichstagswahlrechtes die Mittel zu energischer Verfechtung ihrer wirtschaftlichen Ansprüche in einem Maße in der Hand, wie es den Arbeitgebern sicherlich nicht beschieden ist. Außerdem aber gibt ihnen die Koalitionsfreiheit reichlich Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen dem Unternehmertum gegenüber. Warum also wünscht man ihnen nun noch eine besondere Instanz zu schaffen, die auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse Einfluß besitzt? Wir haben nun zwar vor 14 Tagen selbst gesagt, „daß wir gegen die Einführung von Arbeiterkammern nichts einzuwenden haben". Indessen gingen wir hierbei selbstverständlich von der Voraussetzung aus, daß es auf die Dauer doch unmöglich sein wird, der Einführung einer Interessenvertretung der gedachten Art Widerstand zu leisten, und nach dem Satz, daß man von zwei Uebeln unter allen Umständen das kleinere wählen soll, erklärten wir uns eben für die Errichtung von Arbeiterkammern, für die in rein formeller Hinsicht immerhin die Erwägung spricht, daß sie das natürliche Gegenstück zu den Handelskammern, Landwirtschaftskammern und Handwerkerkammern bilden würden. Trotzdem ist es uns vollkommen klar, daß irgend eine ersprießliche Wirksamkeit, irgend welche positive Leistung von der einen wie von der anderen Art der geplanten Interessenvertretung nicht im geringsten zu erwarten ist. Arbeiterkammern oder Arbeitskammern, — es wird das Tun und Taten dieser Körperschaften ausschließlich darauf hinauslaufen, das der modernen Arbeiterbewegung zu Grunde liegende Verlangen der Expropriierung des Unternehmertums, der Ablösung der individualistischen Produktionsweise durch die kollektivistische nach Möglichkeit seiner Erfüllung entgegen zu bringen."

Offenbar war die ursprüngliche Auffassung auf Widerspruch gestoßen.

Ebenso wie das Gleichberechtigungsargument hat auch die Motivierung der Arbeiterkammern mit Zweckmäßigkeitsgründen vielfache Widerlegung gefunden. Ich verweise auf die oben zitierte in Beziehung zum Zentrum stehende Arbeitskammerliteratur, in der zum Teil vorzüglich argumentiert wird. Die beiden Referenten des Mainzer Kongresses traten ebenfalls für Arbeitskammern ein; desgleichen wie bemerkt, der Delegiertentag der nationalliberalen Jugendvereine. Auch in den Schriften des Verfassers dieser Abhandlung ist der Arbeitskammerstandpunkt konsequent vertreten. Ebenso hat die „Soziale Praxis" wiederholt Gelegenheit genommen, paritätischen Organen das Wort zu reden; ihr Herausgeber Ernst Francke gehört, wie sein

Mitarbeiter Georg Sydow, zu den ausgesprochensten Anhängern der Arbeitskammern [1] [2].

B. Selbständige Organisationen oder Anschluß an die Gewerbegerichte?

Ist die Frage: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern, zu Gunsten der letzteren entschieden worden, so wird damit die weitere Frage, ob selbständige oder unselbständige Organisation, hinfällig, denn Arbeiterkammern lassen sich mit einer bestehenden gesetzlichen Institution nicht verbinden. Anders aber, wenn es sich um die Einführung von Arbeitskammern handelt. In diesem Falle ist es nämlich möglich, die bestehenden Gewerbegerichte, die bekanntlich neben der richterlichen Tätigkeit schon heute die Vermittlung von Interessenstreitigkeiten und die Erstattung von Gutachten in ihren Wirkungskreis einbeziehen, zu Arbeitskammern auszubauen. Es handelt sich hier um eine Entscheidung von großer prinzipieller Bedeutung, die freilich in ihrer ganzen Tragweite bisher kaum richtig gewürdigt ist. Die ältere Litteratur kümmert sich fast gar nicht darum, für sie ist überhaupt das Primäre die Errichtung von Interessenvertretungen an sich; der Ausgestaltung im einzelnen legt sie weniger Bedeutung bei. Von den politischen Parteien forderten Sozialdemokraten und Zentrum ursprünglich selbständige Organisationen. Während aber die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bis auf den heutigen Tag an dieser Forderung festhielt, ließ das Zentrum sie fallen, um im Verein mit den Nationalliberalen den Anschluß an die Gewerbegerichte herbeizuführen. Wie der Reichstagsabgeordnete Hitze in der Generalversammlung der G. f. s. R. erklärte, geschah das hauptsächlich aus Opportunitätsgründen. Man glaubte nämlich für diese Lösung der schwierigen Frage am ehesten die Zustimmung der verbündeten Regierungen erhalten zu können — eine Annahme, die sich in der Folge als richtig erwies.

Eine spezielle Bearbeitung hat diese Frage in der Arbeitskammerliteratur bisher nicht gefunden. Ich selbst habe allerdings wiederholt meinen den Anschluß ablehnenden Standpunkt vertreten. Meine oben zitierten Schriften weisen sämtlich bezügliche Abhandlungen auf. Einen längeren Aufsatz über diese Frage habe ich in der Kölnischen Zeitung

1) Bemerkt sei schließlich noch, daß in den „Volkswirtschaftlichen Blättern“ (1904, No. 4) unter der Ueberschrift: „Arbeitskammern oder Arbeiterkammern“? W. Borgius, Berlin, einen Aufsatz veröffentlicht, der sich für Arbeiterkammern entscheidet, weil allein von ihnen eine ersprießliche Wirksamkeit zu erwarten sei. Borgius weist unter anderem auf die schwierige Stellung des Sekretärs in paritätischen Organisationen hin. Ich möchte demgegenüber hervorheben, daß in allen ausländischen Institutionen sich in dieser Beziehung niemals Schwierigkeiten ergeben haben. Uebrigens gibt es doch auch in den deutschen Handels- und Handwerkskammern Minoritäten, mit denen sich der Sekretär abfinden muß. Ich finde sogar, daß die vermittelnde Stellung des volkswirtschaftlichen Beamten in paritätischen Kammern eine sehr befriedigende ist.

2) In dem Augenblick, wo ich diese Uebersicht abschließe, fällt mir Heft 1 (Bd. 5) der „Sozialistischen Monatshefte“ in die Hände. Es enthält einen weiteren Artikel von Robert Schmidt, der aufs neue die Forderung von Arbeiterkammern vertritt.

veröffentlicht [1]). Magistratsrat von Schulz, mein Korreferent in der Mainzer Generalversammlung, trat im Gegensatz zu mir für den Ausbau der Gewerbegerichte ein, seine Ausführungen, auf die ich hier besonders verweisen möchte, sind im Protokoll der Versammlung wiedergegeben. In der schon erwähnten Sitzung der Berliner Ortsgruppe der G. f. s. R. trat der Zentrumsabgeordnete Erzberger sehr energisch für die selbständige Organisation ein, womit er einen seiner Partei strikt entgegengesetzten Standpunkt einnahm. Derselbe Abgeordnete veröffentlichte dann in der Kölnischen Volkszeitung eine längere Begründung seiner Auffassung, die alsbald von anderer Seite ihre Widerlegung fand [2]). Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die nationalliberalen Jugendvereine und auch die deutsche Reformpartei traten für die selbständige Organisation ein.

Im allgemeinen begründen die Gegner der Verschmelzung ihren Standpunkt damit, daß es grundsätzlich zu verwerfen sei, wenn einem Gericht gleichzeitig Aufgaben übertragen werden, die es zwingen, zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen offiziell Stellung zu nehmen. Der Abg. Erzberger bezeichnete solche Verquickung von Gericht und Verwaltung direkt als einen Kulturrückschritt. Demgegenüber vertreten die Anhänger der Angliederung die Auffassung, daß die Erreichung des Ziels auf diesem Wege am frühesten möglich sei und außerdem die gefürchteten Folgeerscheinungen sich vermeiden ließen. Es leuchtet ein, daß von der grundsätzlichen Stellungnahme gerade dieser Frage gegenüber für die schließliche Wirksamkeit der geplanten Institutionen außerordentlich viel abhängt. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß ihr fürder größere Aufmerksamkeit geschenkt würde, als es bisher geschehen ist. Opportunitätsrücksichten dürfen keineswegs so weit gehen, daß sie schwere prinzipielle Bedenken negieren [3]).

Schließlich sei noch erwähnt, daß von mancher Seite auch die Angliederung der Arbeitskammern an die Handelskammern gewünscht wird. Eine ausführliche Abhandlung hierüber veröffentlichte in den „Volkswirtschaftlichen Blättern“ M. Kandt [4]).

Tübingen, 31. Dezember 1904.

---

1) „Zur Frage einer gesetzlichen Arbeiterinteressenvertretung in Deutschland. II. Anschluß an die Gewerbegerichte oder selbständige Organisation?“ Kölnische Ztg. vom 29. Aug. 1904.

2) „Nicht Arbeits- sondern Industriekammern und deren Konsequenzen“ (Kölnische Volkszeitung vom 21. Nov. 1904). „Industrie- oder Arbeitskammern“ (ebendaselbst vom 28. Nov. 1904).

3) Vergl. in dieser Sache außer den genannten Schriften noch: „Deutsche Arbeitskammern“ (Norddeutsche Allg. Zeitung vom 9. Sept. 1904), „Rückblicke“ (ebendaselbst vom 7. Febr. 1904). Allgemein sei bemerkt, daß die Nordd. Allg. Ztg. die Arbeitskammerfrage sehr eingehend verfolgt. Ferner: „Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern“ (Hannoverscher Courier vom 23. Juli 1904), „Arbeits- oder Arbeiterkammern“ (Königsberger Hartungsche Ztg. vom 18. Juni 1904), „Arbeitskammern, Arbeiterkammern und Gewerbegerichte“ (Correspondenzblatt a. a. O. No. 45—47.) Die oben zitierten Artikel der „Sozialen Praxis“.

4) „Arbeiterkammern und Handlungsgehilfenkammern; III. Anschluß an die Handelskammern.“ (Volkswirtschaftliche Blätter 1904, Heft 24. Vergl. ebendaselbst Heft 16 und 17.)

Nachschrift.

Nachdem ich schon die Revision dieses Aufsatzes gelesen hatte ging mir die neue „Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge“, herausgegeben von Magnus Biermer, zu. Heft 2 dieser Sammlung enthält einen kurzen Aufsatz zur Arbeitskammerfrage, der erstmals in No. 281 des „Darmstädter Täglichen Anzeigers“, Jahrg. 1904 erschien und mir leider entgangen ist. Biermer hält die Errichtung besonderer Arbeiterinteressenvertretungen für überflüssig, da nach seiner Meinung die Arbeiter schon heute reichlich Gelegenheit haben, ihren Wünschen Ausdruck zu geben. Im Parlament seien sie stark vertreten, sowohl im Reichstag wie in den Landtagen; der Verkehr mit den Ministerien, Kommunalverwaltungen und den Gewerbeaufsichtsbeamten ferner sei ihnen durch ihre Organisationen ermöglicht, die sich eines raschen Wachstums erfreuten. Ein Bedürfnis für Arbeiterkammern könne demnach nicht anerkannt werden.

Aber auch Arbeitskammern lehnt er ab, da sie „unmöglich etwas Verständiges leisten“ könnten, weil „beide Parteien sozialpolitisch nicht reif genug seien, um sich gegenseitig zu vertragen“.

Tübingen, 27. Januar 1905.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Giglioli, Italo, Malessere agrario ed alimentare in Italia. Rom (Loescher) 1903. 798 pp.

Das vorliegende Werk stellt den Bericht eines Mitgliedes der italienischen Jury auf der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1900 über die Lage der italienischen Landwirtschaft im Verhältnis zu der des Auslandes dar. Der in ihm herrschende Geist ist durch die Widmung am besten charakterisiert, die lautet: „Euch allen, die Ihr Italien im Wohlbefinden der Italiener liebt, die ihr alle Klassen einmütig vereinigt erhofft zu einem Volke". Daß der Verfasser ein genauer Kenner, daher auch ein kompetenter Beurteiler der Verhältnisse ist, ergibt sich aus seiner Stellung als Direktor der kgl. Agrarstation in Rom und ehemaligem Professor der Agrikulturchemie an der höheren Landwirtschaftsschule in Portici. Angesichts des enormen Interesses, welches die agrarischen Verhältnisse des Agrarstaates Italien in erster Reihe für Oesterreich-Ungarn und dann vor allem für Deutschland und Frankreich haben, kann das von so hohen Idealen getragene und sachkundig und objektiv abgefaßte Werk nur die größte Aufmerksamkeit erregen, und es wäre sehr zu bedauern, wenn gerade jetzt — zur Zeit der Handelsvertragsverhandlungen — darauf nicht sorgfältig geachtet würde. Die Erkenntnis, daß der Aufschwung im Bodenbau in Italien nicht gleichen Schritt hält mit der gleichzeitigen Entwickelung im übrigen Europa, wird vom Verfasser an die Spitze gestellt und als Ursache dieser Erscheinung die Rückständigkeit der Bevölkerung auf kulturellem Gebiete, insbesondere in gewissen Teilen des Reiches bezeichnet. Bei den ungeheueren natürlichen Hilfsmitteln, über die Italien verfügt, bei der gewaltigen Kraft, die in seinem Volke liegt und bei dem oft fast chauvinistischen Patriotismus, der weite Kreise desselben beherrscht, kann gerade diese Erkenntnis, dieses laute pater pecavi, wenn es in weiten Kreisen gefühlt und gesprochen wird, zur Anregung werden, um den mächtigen Aufschwung der Landwirtschaft, der ja in Oberitalien schon reichlich eingesetzt hat, zu verallgemeinern; damit aber wird Italien wirtschaftspolitisch ein unvergleichlich ernsterer Faktor im Leben der europäischen Völker werden, als es jetzt ist; die Perspektive, die sich in einem solchen Falle erschlösse, wäre gewaltig und großartig für jenes Land, das einst der Garten Europas war und, wie der Verfasser sagt, es wieder werden kann. — Es sei hiermit auf das Werk Gigliolis aufmerksam gemacht, auf dessen überaus reichen Inhalt hier einzugehen, selbstverständlich unmöglich wäre. v. Schullern.

Supino, Camillo, Principi di Economia politica. Napoli (Luigi Pierro) 1904. 501 pp.

Der durch eine lange Reihe tüchtiger Monographien sehr vorteilhaft in die Literatur eingeführte Gelehrte will in dieser Loria gewidmeten Schrift die theoretische Nationalökonomie nach dem neuesten Stande der Wissenschaft darstellen, um endlich den Wißbegierigen ein erschöpfendes Handbuch zu bieten, das allen billigen Anforderungen entsprechen soll; er verzichtet hierbei darauf, sich irgend einer bestimmten Richtung anzuschließen und betrachtet es als seine Aufgabe, das Gute und Beste dort zu nehmen, wo es sich findet, ohne Rücksicht auf wissenschaftliche oder politische Parteistellung und auf die Nationalität der Autoren; im Wesen allerdings legt er seiner Darstellung die klassische Nationalökonomie zu Grunde; auf praktische Fragen geht er nicht ein, insoweit sie nicht in unlösbarem Zusammenhange mit theoretischen sich ihm aufdrängen.

Ich glaube wohl sagen zu können, daß das Werk der ihm gestellten Aufgabe entspricht, und daß die Gefahr eines Mißerfolges, von der im Vorworte geredet wird, sich durchaus nicht verwirklichen wird.

Auf eine Einleitung, welche das Wesen und die Methoden der politischen Oekonomie behandelt, folgt ein erstes Buch: „Die ökonomische Organisation", in welchem eine Reihe von Grundbegriffen, darunter der Begriff des Wertes, in sehr einfacher und klarer Weise entwickelt wird; sehr tief allerdings wird an dieser Stelle gerade in das letztere Problem nicht eingegangen, ja es könnte wohl eine Reihe von Bedenken gegen die Art der Darstellung und vielleicht auch gegen die Terminologie vorgebracht werden. Ich will aber hier und auch sonst davon Umgang nehmen, da ich nicht zum Splitterrichter werden will und mir der Tatsache bewußt bin, daß der Verfasser nach seinem freien Ermessen dort das Beste genommen hat, wo er es gefunden und wie er es erkannt hat. Sehr hübsch ist das Kapitel über die Prinzipien der ökonomischen Organisation, in welchem Kollektivismus und Individualismus umschrieben und einander gegenübergestellt sind.

Das zweite Buch behandelt den Verkehr (Tausch, Geld, Kredit, Handel, Transportwesen u. s. w.) und bespricht hierbei unter anderem auch die Handelspolitik. Das dritte Buch ist der Güterverteilung gewidmet und stellt die verschiedenen Einkommensarten dar. Eine durchaus klare, alles Wesentliche umfassende Darstellung — insoweit der Plan des Werkes überhaupt alle jene Probleme in sich begreift, die gewöhnlich in den Rahmen der theoretischen Nationalökonomie einbezogen werden — macht das Buch Supinos zu einem vollkommen entsprechenden Handbuche der Nationalökonomie, das auch weiteren Kreisen verständlich und durchaus geeignet ist, ihnen reiche Belehrung zu spenden. v. Schullern.

Gide, Charles, Principes d'économie politique. Neuvième édition corrigée et augmentée. Paris, Larose et Forcel, 1905. 650 pp. in 8⁰.

Vor 15 Jahren habe ich an dieser Stelle (N. F., 18. Bd., S. 225—227) das Lehrbuch von Charles Gide, damals Professor in Montpellier, angezeigt. Es ist seither das herrschende Handbuch in Frank-

reich geworden und liegt bereits in der neunten Auflage vor — abgesehen von Uebersetzungen ins Englische, Spanische, Schwedische, Russische, Polnische, Tschechische und Holländische. Seine elegante Darstellung und der moderne Geist, der es erfüllt, erklären und rechtfertigen diesen Erfolg; es ist eine angenehme und zugleich gediegene Lektüre. Durch die Ausscheidung des bisherigen Anhanges über das Finanzwesen hat es auch an Geschlossenheit gewonnen.

Wien. E. Schwiedland.

Biermann, W. Ed., Staat und Wirtschaft. Bd. I: Die Anschauungen des ökonomischen Individualismus. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. gr. 8. 200 SS. M. 3,60. (Inhalt: Das Naturrecht des 17. u. 18. Jahrhunderts. — Der ökonomische Liberalismus. — Anarchismus und Kommunismus. — Die Systeme der freien Konkurrenz.)

Geschichtskalender, deutscher, für 1904. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland von (Prof.) K. Wippermann. I. Bd. Leipzig, Fr. W. Grunow, 1904. gr. 8. XII—396 SS., geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Das Deutsche Reich und Preußen. VII. Abschnitt. Soziale Angelegenheiten: Allgemeiner Heimarbeiterkongreß; Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände; Evangelischer Arbeitervereinstag; Kirchlich-sozialer Kongreß; Evangelisch-sozialer Kongreß.)

Gumplowicz, Ludwig, Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck, Wagner, 1905. gr. 8. XI—592 SS. M. 12.—.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausgeg. von Georg Adler. Heft 2. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. gr. 8. 95 SS. M. 1,50. (Godwin, William, Das Eigentum: Aus dem Englischen übs. von Max Bahrfeld. Mit einer Einleitung von Georg Adler.)

Lopuszański, Eugen (MinistVizesekr. im k. k. Finanzminister.), Die Volkswirtschaft Oesterreichs in den Jahren 1900 bis 1904. Wien, Alfred Hölder, 1904. gr. 8. 110 SS. M. 2,20.

Marx, Karl, Theorien über den Mehrwert. Aus dem nachgelassenen Mskr. „Zur Kritik der politischen Oekonomie" von Marx, herausgeg. von Karl Kautsky. I. Die Anfänge der Theorie vom Mehrwert bis Adam Smith. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1905. 8. XX—430 SS. M. 5,50. (A. u. d. T.: Bibliothek, internationale, Bd. XXXV.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 68 und 69. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1904. gr. 8. (Inhalt: Stück 68. Collas, Constantin, Der Staatsbankerott und seine Abwickelung. X—64 SS. M. 1,50. — Stück 69. Waltz, Wilhelm, Vom Reinertrag in der Landwirtschaft. Eine historisch-kritische Studie. X—121 SS. M. 2,40.)

Raffel, Friedrich, Ist Berkeley ein Freihändler? Kiel, Druck von H. Peters, 1904. gr. 8. 31 SS. (Kieler Promotionsschrift.)

Simon, Helene, Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. XII—338 SS. Mit e. Bildnis Owens. M. 7.—.

v. Sommerfeld (Privdoz., Univ. Berlin), Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. I. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XII—168 SS. M. 4.—. (Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg. Teil I.)

Stein, Ludwig (Prof., Univ. Bern), Der soziale Optimismus. Jena, Herm. Costenoble, 1904. gr. 8. VII—267 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Soziale Ideen und soziale Ideale. — Soziale Hemmungsapparate. — Zur Philosophie der mittleren Linie und das soziale Kräfteparallelogramm. — Mengers volkstümlicher Arbeitsstaat und der Rechtssozialismus. — Der Rechtssozialismus und die politischen Parteien. — Sozialpolitisches. — Ueberwindung des erkenntnistheoretischen Pessimismus. — Soziologie auf monistischer Grundlage. — etc.)

Antoine, Ch. (prof. d'économie sociale), Cours d'économie sociale. 3e édition revue et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. gr. in-8. XVI—773 pag. fr. 9.—. (Table des matières: Introduction. — Définition de la science sociale. — Objet et définition de l'économie sociale ou politique. — L'économie politique est une science pratique. — Rapports de l'économie politique avec la morale et la politique. — De la méthode qui convient à l'économie politique. — Méthodes défectueuses: 1. Méthode

déductive pure; 2. Méthode historique; 3. Méthode positiviste; 4. Méthode de Le Play; 5. Critique de la méthode. — Division du traité.)

Bourguin, Maurice, Les systèmes socialistes et l'évolution économique. Paris, Armand Colin, 1904. 8. X—519 pag.

Sabatier, C., Le socialisme libéral ou morcellisme. Paris, Giard & Brière, 1905. 8. 392 pag. fr. 6.—.

Keynes, John Neville, The scope and method of political economy. 3rd edition, revised. London, Macmillan, 1904. 8. 396 pp. 7/.—.

Catechismo, il, della sociologia cristiana. Brescia, tip. edit. A. Luzzago, 1904. 8. 172 pp. l. 0,60.

Rignano, E., La sociologia nel corso di filosofia positiva d'Augusto Comte. Milano, Palermo, Napoli, R. Sandron, 1904. 8. 122 pp.

Bruin, P. B., Sociologische beginselen. Leiddraad bij de studie der sociale quaestie. Nijmegen, L. C. G. Malmberg, 1904. gr. 8. 398 blz. fl. 3.—.

Landbouw-paragraaf, de, in het werkprogram van den vrijzinnig-democratischen bond. Met toelichting. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1904. gr. 8. 38 blz. fl. 0,20.

Lipke, Leonard (s. J.), Nowe kierunki spoleczne i idealy przyszlsci. Krakau, 1904. 8. (Neue soziale Richtungen und Zukunftsideale.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schönfeld, E. Dagobert, Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit. Nach den Quellen dargestellt. Straßburg (Karl J. Trübner) 1902. XVI, 286 SS. 8⁰. 8 M.

A. u. d. T. i. Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. Herausgeg. von A. Brandl, E. Martin, E. Schmidt. 91. Heft.

Vielleicht kein Land der Erde ist über die Anfänge seiner Besiedelung und Geschichte so reichlich mit Nachrichten versehen wie Island. Ueber die Zeit von der Besitznahme der Insel durch großbäuerliche politische Flüchtlinge aus Norwegen (um 875) bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts reicht die um die Mitte des 12. Jahrhunderts beginnende eigentümliche Geschichtsschreibung Islands in Form der Sagas. Dies breit strömende Quellenmaterial in Verbindung mit den Bestimmungen der isländischen Rechtsbücher und gelegentlicher Heranziehung der Ergebnisse nordischer Grabfunde nach der wirtschaftsgeschichtlichen Seite hin auszubeuten und ein Bild von dem Leben und Treiben auf dem isländischen Bauernhof jener Zeit zu entwerfen, ist die Aufgabe, die sich der Verf., geschulter germanistischer Philologe und zugleich erfahrener praktischer Landwirt, gestellt hat. Er behandelt im 1. Kapitel das Gutsareal nach Lage, Größe und Bewirtschaftungsform, Gutskauf und -verkauf, Bodenwert und Gutspreis; im 2. die Gutsleute nach ihren körperlichen und geistigen Qualitäten, ihren sozialen, ökonomischen und sittlichen Verhältnissen; im 3.—7. das Pferd, Rind, Schaf und Kleinvieh (Ziegen, Schweine, Geflügel) und die Gesellschaftstiere (Hund, Katze, Hausbär) im Besitz und Dienst des Isländers; der Inhalt der 3. Kapitels ist bereits 1900 Gegenstand der Dissertation des Verf. gewesen. Eine wirkliche Geschichte der wirtschaftlichen Entwickelung Islands und seiner Bauernhöfe darf man in dem Buche nicht erwarten; dazu dürfte das Material wohl auch kaum ausreichen. Der Verf. hat sich vielmehr darauf beschränkt, seine Darstellung auf das Jahr 1000 zu projizieren; allein das Bild, das dabei herausgekommen ist, setzt sich zusammen

aus Einzelzügen, die mehreren Jahrhunderten angehören. In diesem Kompromiß, den der Verf. mit seinen Quellen notgedrungen hat schließen müssen, liegt, vom historischen Standpunkt aus betrachtet, die Schwäche des Buches. Indes heißt es hier einfach, sich mit dem Erreichbaren und Erreichten, dem ungefähren Durchschnittsbild, bescheiden.

Im einzelnen ist, vorausgesetzt, daß die in Betracht kommenden Stellen der Sagas richtig übersetzt sind (Ref. ist nicht kompetent, das zu beurteilen), dies Bild in umsichtiger und sorgfältiger, wenn auch freilich im allgemeinen übermäßig breiter und nur zu häufig stilistisch unerfreulicher Pinselführung entworfen. Von den Ergebnissen hebe ich nur einige heraus. Der isländische Großbauer war in erster Linie Viehzüchter; die Bewirtschaftungsweise seines Gutsareals in erster Linie Weidewirtschaft (S. 21 ff., 47). Das isländische Gemeinwesen kannte schon zur Sagazeit eine Versicherungspflicht für Rindvieh (S. 179); die Schafzucht bildete schon um 1000 den Kern der gesamten Viehwirtschaft auf den Islandsgütern wie noch heute (S. 211). Sehr lehrreich sind insbesondere des Verf. exakte Berechnungen der Viehpreise zur Sagazeit und die Reduktionen der darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf heutigen Geldwert. Unter den Gesellschaftstieren hätte noch des Falken gedacht werden können, über den nur zerstreut an verschiedenen Stellen des Buches (S. 102, 129, 148) gehandelt wird.

Wäre es dem bloßen Germanisten wohl kaum möglich gewesen, die Realien des agrarischen Betriebes und Lebens der Isländer so bestimmt zu erfassen, so ist andererseits der moderne deutsche Landwirt in dem Verf. der Gefahr nicht entgangen, die isländischen Verhältnisse des 9. bis 12. Jahrhunderts als brauchbares Analogiematerial zur Rekonstruktion der deutschen Agrarzustände um 1000 anzusehen (S. IX); darüber braucht man kein Wort weiter zu verlieren. Zudem steht die quellenmäßige Zuverlässigkeit der Sagas doch nicht so fest, wie S anzunehmen scheint. Gerade der älteste Geschichtsschreiber Islands, Ari Frodi (1067—1148), läßt nach G. Bilfingers Untersuchungen über die Zeitrechnung der alten Germanen (I. Stuttgart 1899) in dieser Hinsicht zu wünschen übrig. Jedenfalls mußte dem Buche zur Einführung erstens eine kritische Würdigung des in Betracht kommenden und den wenigsten Nationalökonomen, an die sich S. in erster Linie wendet, bekannten Quellenmaterials und zweitens ein Ueberblick über die älteste Geschichte Islands beigegeben werden, die auf S. 103 ff. an ganz unpassender Stelle steht. J. Grimms Rechtsaltertümer zitiert S. wiederholt nach der Ausgabe von 1828 (S. 55, 70, 269), Hehns Kulturpflanzen nach der von 1874 (S. 105), Mommsens Römische Geschichte I nach der 5. von 1868 (S. 265): alle drei Werke liegen in wesentlich neueren Auflagen vor.

Halle a. S. K. Heldmann.

Baasch, E., Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte. Hamburg (Herold) 1902. Heft 3. IV, 186 SS. 8°.

Der Direktor der Hamburger Kommerzbibliothek ist zugleich der eifrigste Erforscher und gegenwärtig zweifellos der beste Kenner der Handelsgeschichte seiner Vaterstadt. Zahlreiche größere und kleinere

Arbeiten hat er ihr gewidmet: beginnend mit dem 1889 erschienenen Schriftchen über „Die Islandfahrt der Deutschen, namentlich der Hamburger vom 15.—17. Jahrhundert“, dem 1. Heft seiner „Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte“. Das vorliegende 3. Heft dieser „Forschungen“ vereinigt drei auf gründlichstem Quellenstudium beruhende Abhandlungen. Die erste schildert die Organisation des alten Land-, Fuhr- und Frachtwesens in Hamburg seit dem Erlaß der ersten und grundlegenden „Ordnung“ für die „Bestätter der Güter und Waren, so auf Lübeck und Oldesloe geführet werden sollen“ im Jahre 1641. Die Geschichte der hamburgischen Güterspeditionen ist im wesentlichen die Geschichte des Emporkommens der 1651 zum ersten Mal urkundlich auftretenden „Litzenbrüder“ (d. h. der Auf- und Ablader von Frachtgütern) im Kampf mit den Bestättern, bis die freie Konkurrenz seit ca. 1830 auch die Genossenschaft der Litzenbrüder überwindet und der Anschluß Hamburgs an die neu aufkommenden Eisenbahnnetze in den 1840er Jahren die ganze Technik des Transport- und Speditionswesens umgestaltet. Der zweite Aufsatz behandelt die mit dem Ende des 17. Jahrhunderts einsetzenden hamburgischen Warenauktionen vor der Einführung der Reichsgewerbeordnung und erzählt von ähnlichen Konkurrenzkämpfen zwischen den Ausrufern und den siegreichen Maklern in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts und der allmählichen Umgestaltung des unreellen Auktionswesens oder „Windhandels“ infolge der Opposition der Kaufleute vom Jahre 1773—1856. Den Beschluß der Sammlung bildet die äußere Geschichte des hamburgischen Warenpreiskurants, deren erster, wahrscheinlich der Abklatsch eines niederländischen Vorbilds, aus dem Ende des 16. Jahrhundert bekannt ist (herausgeg. von R. Ehrenberg, Hans. G.-Bll., 1883, S. 165 ff.). Die 3 nächstältesten hamburgischen privaten Preiskurante hat Baasch aufgefunden; sie gehören erst den Jahren 1693, 1703 und 1712 an. Der Urkundenanhang enthält u. a. ein Verzeichnis der von 1739—90 auf den Börsensaal gehaltenen Auktionen.

Halle a. S. K. Heldmann.

Ehrenberg, Richard, Das Haus Parish in Hamburg. Jena 1905. 150 SS.

Der Verfasser hat uns bereits wertvolle Darstellungen über die Fugger, Rothschild und Krupp in dem ersten Bande seines Werkes „Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung“ im Jahre 1903 gegeben. Die unter obigem Titel erschienene Publikation bildet den zweiten Band jenes Werkes. Das hier behandelte Haus Parish war besonders während des 18. Jahrhunderts auf das engste mit dem Hamburger Handel verbunden, so daß wir in der Schrift sehr interessante Einblicke in die Geschäftsverhältnisse Hamburgs jener Zeit erlangen. Namentlich für die Geschichte des Bankwesens liefert die Schrift wichtige Beiträge. Wir sehen weiteren Darstellungen des Verfassers in gleicher Richtung mit Interesse entgegen. J. C.

Chroniken, zwei Kasseler, des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Orts- und Familiengeschichte, herausgeg. von Philipp Losch. Kassel, C. Vietor, 1904. gr. 8. VI—173 SS. M. 2,50.

Ehrenberg, Richard (Prof., Univ. Rostock), Das Haus Parish in Hamburg. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. XI—150 SS. Mit 5 Abbildgn. M. 3.—. (A. u. d. T.: Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung, Bd. II.)

Foltz, M., Urkundenbuch der Stadt Friedberg. I. Bd.: 1216—1410, bearbeitet von M. F. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhdl., 1904. gr. 8. XVIII—698 SS. M. 16. (A. u. d. T.: Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck.)

Gensel, Julius, Im Dienste des Gemeinwohls. Gesammelte Vorträge, Leipzig, J. C. Hinrichs Verlag, 1905. 8. 252 SS. mit 4 Vollbildern, geb. M. 3,50.

Kennan, George, Zeltleben in Sibirien und Abenteuer unter den Korjäken und anderen Stämmen in Kamtschatka und Nordasien. Deutsch von E. Kirchner. 8. Aufl. Berlin, S. Cronbach, 1905. 8. X—355 SS., geb. M. 5,50.

Ludwig Salvator (Erzherzog), Zante. Leipzig, Woerl, 1904. 4. XIV—687 SS. mit Abbildgn., geb. M. 60.—.

Mitchell, John (Vorsitzender der Verein. Bergarbeiter, Indianopolis, Ind. Un. St. A.), Organisierte Arbeit. Ihre Aufgaben und Ideale unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lage der amerikanischen Lohnarbeiterschaft. Dresden, O. V. Böhmert, 1904. Lex.-8. IV—206 SS. M. 4.—.

Reyer, E., Städtisches Leben im XVI. Jahrhundert. Kulturbilder aus der freien Bergstadt Schlackenwald. Leipzig, W. Engelmann, 1904. gr. 8. VII—129 SS. M. 1.—.

Stadt Danzig, die, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre öffentlichen Einrichtungen. Danzig 1904. 12. 222 SS., geb. Mit 1 Karte. M. 2,50.

Vetter, Julius (Prof.), Chronik der Stadt Luckau im Markgraft. Niederlausitz. Neue Aufl., ergänzt u. fortgesetzt von (Prof.) Adolf Petersen. Luckau, C. F. Kutscher, 1904. gr. 8. VI—258 SS. M. 3.—.

Buron, E. J. P., Les richesses du Canada. Paris, Guilmoto, 1904. gr. in-8. 368 pag. fr. 7,50.

Grenard, F., Le Tibet. Le pays et les habitants. (Mission Dutreuil de Rhins dans la Haute Asie.) Paris, Armand Colin, 1904. 8. III—387 pag. Avec une carte en couleur. fr. 5.—.

Rignano, Eug., La question de l'héritage. Paris, G. Bellais, 1905. 12. 116 pag. fr. 0,50.

Angus, D. C., Japan. The eastern wonderland. London, Cassell, 1904. 8. 208 pp. with illustr. 2/.6.

Averbury (Lord), Free trade. London, Macmillan & C°, 1904. gr. 8. X—164 pp., cloth. 5/.—.

Beccari, Odoardo, Wanderings in the great forest of Borneo. Travels and researches of a naturalist in Sarawak. London, Constable, 1904. 8. 468 pp. 16/.—.

Dudgeon, J. Scott, Agriculture and industry, and how it affects the great social problem. Edinburgh, J. Anderson, 1904. 8.

Dyer, Henry, Dai Nippon. The Britain of the East. A study in national evolution. London, Blackie, 1904. 8. XVI—450 pp. With map. 12/.6.

Geddes, Patrick, City development. A study of parks, gardens, and culture institutes. A report to the Carnegie-Dunfermline trust. London, Geddes, 1904. Folio. 236 pp. with plan, perspective and 136 illustrations. 21/.—.

Grange, H., English farmer in Canada, and a visit to the United States. Notes and observations by a practical farmer and commercial man on Canada as a field for British capital and labour. London, Blackie, 1904. 8. 162 pp. 3/.6.

Hoare, B., Preferential trade. A study of its esoteric meaning. London, Paul, Trübner & C°, 1904. 8. 6/.—.

Howlett, Maurice, The road in Tuscany. A commentary. 2 vols. London, Macmillan, 1904. 8. 402 and 390 pp. 21/.—.

Meredith, H. O., Protection in France. London, P. S. King, 1904. 8. VI—194 pp. 3/.6.

Murray, A. H. Hallam, and others, Sketches on the old road through France to Florence. London, J. Murray, 1904. Roy.-8. 356 pp. with colour. illustr. 21/.—.

Ross, Janet, Old Florence and modern Tuskany. London, Dent, 1904. 8. 229 pp. with illustr. 3/.6.

de Viti de Marco, A., Per il mezzogiorno e per la libertà commerciale. Palermo, Remo Sandron, 1904. gr. 8. l. 2.—. (Contiene: La questione meridionale: 1. Lavori

pubblici o sgravi tributari; 2. Riforma tributaria; 3. Credito agrario, trasformazioni culturali e politica ecclesiastica; 4. Politica commerciale. — La politica commerciale e gl'interessi de mezzogiorno: 1. La tariffa del 1887 e la sua azione nociva verso il mezzogiorno; 2. La politica della reciprocità secondo i protezionisti; 3. La riduzione autonoma della tariffa secondo i libero-scambisti; 4. L'attitudine del mezzogiorno nelle prossime trattative commerciali. — La politica commerciale e gl'interessi dei lavoratori: 1. Fondazione della lega antiprotezzionista; 2. L'interesse economico dei lavoratori per il libero scambio; 3. L'interesse politico dei lavoratori contro il protezionismo; 4. Gli altri interessi antiprotezionisti in Italia; 5. Il carattere politico della lega antiprotezionista.)

Uhlenhorst, M., Zijt gij koopman of prutser? Het goed recht der agrariers. Een praktische handleiding voor middenstand en arbeider, om door betere arbeidsverdeeling het kapitaal produktiever te maken. Vertaald en van een slotrede voorzien door Builtje. Amsterdam, S. Eisendrath, 1904. 8. 68 blz. fl. 0,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Suschmann, H., Das preußische Rentengut. Berlin 1904.

Eine mit Sachkenntnis und Umsicht durchgeführte Verteidigung des modernen Rentengutes, welche ein reiches Material zum Belege der Behauptungen heranzieht. J. C.

Denkschrift über Eingeborenenpolitik und Hereroaufstand in Deutsch-Südwestafrika. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. Folio. 94 SS. (Beilage zum „Deutschen Kolonialblatt", 1904.)

Leue, A. (Hauptmann a. D.), Die Besiedlungsfähigkeit Deutsch-Ostafrikas. Ein Beitrag zur Auswanderungsfrage. Leipzig, Wilhelm Weicher, 1904. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Des Préaux, L. M., L'éducation des sexes et la repopulation. Paris, impr. Dumesnil, 1904. 12. 127 pag. fr. 3,50.

Capitoli, i, delle colonie greco-albanesi di Sicilia dei secoli XV e XVI, raccolti e pubblicati da Giuseppe La Mantia. Palermo, tip. A. Giannitrapani, 1904. 8. XLII—85 pp.

Movimento della popolazione secondo gli atti dello stato civile nell'anno 1902: Nascite, morti e matrimoni. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero & C., 1904. Lex. in-8. LXXV—67 pp. con 2 diagrammi. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Levy, H., Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. (56. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien.)

Levy schildert die bekannte Entwickelung der englischen Landwirtschaft im 18. und in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf Grund der verschiedenen parlamentarischen Berichte, die aber, wie der Verfasser zugibt, durchaus nicht absolute Glaubwürdigigkeit beanspruchen können, da sie einerseits auf den Aussagen der Interessenten, andererseits auf denen dritter Personen beruhen. Zunächst wird das Bauernlegen, das durch die steigende Rentabilität des Getreidebaues hervorgerufen wurde, erwähnt, sodann das ausgedehnte Pachtwesen, das durch die Häufung des Grundbesitzes in wenigen Händen veranlaßt war, darauf die ungesunde, künstliche Steigerung der Anbaufläche des Weizens als Folge der Kontinentalsperre, die dadurch bewirkte Erhöhung der Pachtpreise und das nach Veränderung dieser wirtschaftlichen Verhältnisse eintretende Fallen der Preise, dem man durch Erhöhung der Zölle und Einführung der gleitenden Skala abzuhelfen suchte.

Nach 2 Richtungen hin sucht der Verfasser Beweise zu führen, nämlich: 1) Die Not der englischen Landwirte während der Dauer der Schutzzölle hat ihren alleinigen Grund in den hohen Pachtpreisen. 2) Der Aufschwung der englischen Landwirtschaft trat erst nach Aufhebung der Schutzzölle ein, durch Erblühen der Viehzuht, wie es der Freihandel herbeiführte (S. 14). Zu bedauern ist, daß der Verfasser keine Belege beibringt für seine Behauptung: „Das hauptsächliche Kostenelement bildete für den Pächter die Pachtrente“. Arbeitslöhne und Armensteuer sollen nur $^1/_4$—$^1/_5$ der Pachtquote betragen haben. Meines Erachtens dürfte die Pachtrente bei dem intensiven Getreidebau auf dem schweren Boden trotz der sinkenden Arbeitslöhne und der widersinnigen Armenpolitik, die eine Menge billige Arbeitskräfte Gutspächtern zur Verfügung stellte, weit niedriger als der Lohnaufwand gewesen sein.

Interessant sind die Hinweise, daß auch auf gutem Boden unter gänzlichem Erlaß der Pacht die Produktionskosten nicht gedeckt wurden, denn das widerlegt am besten die angebliche Bedeutung der Pachtpreise. Wenn Levy den Aufschwung der englischen Landwirtschaft nach Aufhebung der Zölle in der Hauptsache der intensiveren Viehhaltung zuschreibt und sich dabei auf Poggendorf beruft (S. 116), der angibt, daß die Lebensfrage aller dieser schweren kalten Bodenarten die Drainage ist, so ist doch offenkundig, daß allein diese Meliorationen die höheren Erträge hervorgebracht haben. Wie es möglich gewesen sein soll, daß, wie auf S. 117 behauptet wird, die Rentabilität des Getreidebaues bedeutend stieg bei gleichbleibenden Preisen für das Produkt, aber steigenden Löhnen (S. 123) und steigenden Pachtraten (S. 117) ist etwas unerklärliches.

Von Ende der 70er Jahre gesteht Levy einen Rückgang der englischen Landwirtschaft zu, jedoch „galt es jetzt, die unrentabeln Produktionszweige zu verlassen und sich mit ganzer Wucht den rentableren Produktionen zuzuwenden“. Als Beweis dafür soll die Zunahme des Gartenlandes dienen, welches sich von 1874—1900 um ca. 81 000 Acres = 33 000 ha vergrößerte. Wie wenig fällt aber dieses Areal ins Gewicht! Ebenfalls findet sich der Hinweis auf die Rentabilität der Wirtschaften, welche Hochzucht treiben. Das können aber doch immer nur einzelne wenige sein. Als Ursache der Krisen und Nöte seit 1879 gibt Levy die geringe Anpassungsgabe an die wechselnde Rentabilität der einzelnen Produktionszweige an. Levy scheint nicht zu berücksichtigen, daß die Anpassungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes auch im Osten Englands eine durch das Klima und den Boden hervorgerufene enge Grenze hat.

Der Aufschwung der Landwirtschaft im 5. und 6. Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts in England ist durchaus nicht durch den Uebergang Englands zum Freihandel verursacht, denn er fand sich nicht bloß in England, sondern in allen Ländern des Kontinents und war vor allem mit hervorgerufen durch die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte und die Entwickelung des Verkehrswesens.

Carl Steinbrück.

Bewertung, die, von Weizen und Roggen auf den Weltmärkten in den Erntejahren 1902/1903 und 1903/1904. Paritätisch zusammengestellt von der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1904. kl. 4. 24 SS. Text und 4 Tafeln graphische Darstellungen in größt. Imp.-quer-Folio.

Guide pratique pour la création de caisses de crédit agricole mutuel. Paris, impr. nationale, 1904. 8. 72 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

de Leener, L. Wodon et Waxweiler, Le charbon dans le nord de la Belgique. Bruxelles, Misch & Thron, 1904. 8. 217 pag.

Nicou, P., Le cuivre en Transcaucasie. Notes de voyage. Tours, impr. Deslis frères, 1904. 8. 52 pag. av. fig. (Extrait des Annales des mines.)

Green, J. L., Agriculture and tariff reform. London, Rural World Publication C°, 1904. 8. 176 pp. 2/.6.

Kessler, L., The gold mines of the Witwatersrand and the determination of their value. London, Stanford, 1904. 8. XII—135 pp. with maps. 10/.6.

Nash, William Giles, The Rio Tinto mine; its history and romance. London, Simpkin, 1904. 8. 248 pp. 10/.6.

Rogers, Arthur G. L., The business side of agriculture. London, Methuen, 1904. 8. 172 pp. 2/.6.

Schwappach, A., Forestry. London, 1904. 12. 170 pp. 1/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Whitney, Edward B., Anti-Trust Remedies under the Northern Securities Decision. The Yale Review, Vol. XIII, No. 1, May 1904. New Haven, Conn.

Das Bundesobergericht der Verein. Staaten hat die Northern Securities Company, jene Gründung, durch die sich J. P. Morgan und Genossen die „Kontrolle" über die 3 großen Bahnen Northern Pacific, Great Northern und Chicago Burlington verschafft hatten, für ungültig erklärt. Damit hat die Trustbekämpfung einen gewissen Erfolg errungen, wenngleich derselbe von den Demokraten, die daraufhin von einer „Zerschmetterung der Trusts" überhaupt sprechen, überschätzt wurde. Die Frage, wie die Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Sachen der Northern Securities Company weiterhin zur Bekämpfung der Auswüchse des Trustwesens verwendet werden könnte, erörtert E. B. Whitney im neuesten Hefte der Yale Review.

Verfasser bespricht zunächst Organisation und Bedeutung der gegenwärtigen amerikanischen Trustform, der Holding company — ich habe dafür die Bezeichnung Beteiligungsgesellschaften vorgeschlagen, man könnte sie auch Treuhandgesellschaften nennen, der Ausdruck „finanzielle Trustgesellschaften" aber, den Jörgens, der die deutschen Organisationen dieser Art zuerst geschildert hat [1]), anwendet, gibt kein Bild von der Sache und ist irreführend. Er meint, daß es auf Grund der neuesten Gerichtsentscheidung, die selbst übrigens auf einer strikteren Auslegung des Shermanschen Antitrustsgesetzes basiert, möglich sei, daß jeder Einzelstaat seinen Korporationen untersage, Aktien anderer Korporationen zu kaufen, und fremde Gesellschaften verhindere, ihr Kapital in solchen des eigenen Staates anzulegen. Wenn das überall geschehe, wären holding companies unmöglich. Verfasser schildert nun kurz die Gefahr dieser Beteiligungsgesellschaften, die Mißbräuche, zu

---

1) M. Jörgens, Finanzielle Trustgesellschaften. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 54.

denen das Schachtelsystem führen kann — alles das sind ja auch bei uns keine unbekannten Dinge — und will dabei insbesondere zwischen Industrie- und Transportgesellschaften unterschieden wissen und erachtete die Verbindung beider in einer holding company für besonders gefährlich.

Obgleich Whitney die Nachteile der Beteiligungsgesellschaften, namentlich auch die, welche für die kleinen Aktienbesitzer die Spekulationsmanöver der Leiter mit sich bringen, voll anerkennt, macht er die Frage, wie dem abgeholfen werden kann, sehr kurz ab. Er erkennt aber, daß eine Verbesserung des Gesellschaftsrechts notwendig ist. Seine Vorschläge, größere Oeffentlichkeit, strengere Haftung der Direktoren, Verbot der Spekulation in den Aktien der eigenen Gesellschaft u. s. w. gehen jedoch über den Rahmen des schon oft Erörterten nicht hinaus. Eine bessere Kenntnis unseres deutschen Aktienrechtes und der zahlreichen heutigen Vorschläge zu seiner Verbesserung würde für die Amerikaner von Nutzen sein. Robert Liefmann.

Cleinow, George, Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula, staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Schmoller und Sering, Bd. 22, Heft 4, Leipzig 1904, 131 und X SS. 3,20 M.

Diese sehr gründliche und interessante Arbeit bringt mehr, als der Titel vermuten läßt. Die Betrachtung der bedeutenden Hausindustrie des Gouvernements Tula gibt dem Kenner russischer Verhältnisse, als welcher sich Verf. legitimiert, zwingenden Anlaß, die großen Zusammenhänge der russischen Volkswirtschaft überhaupt zu beleuchten. Die Literatur über das letztere Thema ist umfangreich, aber wenig derartige Bücher sind mir bekannt, welche so knapp, scharf und klar die Lage der russischen Wirtschaft, ihre Bedingungen und Ursachen zur Einsicht bringen. Es ist meines Erachtens ganz vorzüglich dargelegt, wie die Tulaer Hausindustrie aus dem Bauerndorf hervorgeht, und wie sich alle charakteristischen Merkmale dieses Gewerbes aus jenem Zusammenhang ergeben. Wie dann der Handel und die vom Witteschen System künstlich gezüchtete Industrie hier eingreifen, mit welchen Wirkungen, und wie sich aus alledem eine so große Verschiedenheit dieser russischen hausindustriellen Verhältnisse von den deutschen ergibt. Besonders interessant ist die Arbeit auch dadurch, daß im Gouvernement Tula die Samowarhausindustrie ihren Mittelpunkt hat und deshalb besondere Behandlung erfährt. Verf. schildert die wichtigeren Zweige der Tulaer Hausindustrie sowohl im Aufbau der Arbeitstechnik als auch in der Arbeitsorganisation, der Verwertung ihrer Erzeugnisse und der gesamten sozialen Lage. Zum Schluß wird die gegenwärtige Bedeutung dieser Hausindustrie für die russische Volkswirtschaft erörtert und die Frage beantwortet, ob und unter welchen Bedingungen dem Tulaer Hausgewerbe noch eine Zukunft vorbehalten sein könne. Im Anschluß hieran werden die entsprechenden Forderungen an die Gesetzgebung aufgestellt. Von dem reichen Inhalt des Buchs konnte so nur eine sehr schwache Andeutung gegeben werden.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Abraham, Karl, Die Dampfwirtschaft in der Zuckerfabrik. Magdeburg, Schallehn & Wollbrück, 1904. gr. 8. 119 SS., geb. M. 4.—.

Bericht der Handwerkskammer zu Saarbrücken über ihre Tätigkeit im 4. Geschäftsjahr 1903/04 (vom 1. III. 1903 bis 1. IV. 1904). Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1904. gr. 8. 109 SS.

Drescher, Karl (Prof., Univ. Bonn), Die Wiederbelebung der Handspinnerei in Baden. Karlsruhe, A. Bielefelds Hofbuchhandlung, 1904. Lex.-8. 156 SS. mit Karte in Imp.-Fol. M. 4,20.

Geschäftsbericht der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. für die Zeit vom 28. IV. 1900 bis zum 31. III. 1904. Frankfurt a. O., Druck von Frz. Köhler, 1904. gr. 8. VIII—276 SS.

Imle, Fanny, Gewerbliche Friedensdokumente. Entstehung und Entwickelungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1905. gr. 8. VI—566 SS. M. 10.—.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Düsseldorf 1903/04. Krefeld, Druck von Wilhelm Greven, 1904. gr. 8. 175 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Insterburg für 1903. Insterburg, Druck von A. Bittner, 1904. gr. 8. VIII—148 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer Münster 1903/04. Münster, Buchdruckerei von A. Karaus in Ochtrup, 1904. gr. 8. 245 SS.

Jahresbericht, erster, der Handwerkskammer zu Posen, erstattet in Gemäßheit des § 103e Abs. 1 Ziff. 4 G.-O. im Oktober 1903. Posen, Druck von M. Marx, 1904. gr. 8. 127 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Stettin. Jahrg. 1904. Stettin, Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost", 1904. gr. 8. 179 SS.

Klemm, Paul, Handbuch der Papierkunde. Zum Nachschlagen und zum Unterricht über Verwendung, Herstellung, Prüfung und Vertrieb von Papier. Leipzig, Th. Griebens Verlag, 1904. gr. 8. VII—352 SS. mit 104 Textbildern u. 3 farbigen Taf. M. 7,50.

Stillich, Osk. (Doz.), Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung. Bd. I. Eisen- und Stahlindustrie. Berlin, F. Siemenroth, 1904, gr. 8. XII—238 SS. M. 6.—.

Wangemann, Paul (Diplomingenieur), Die Calciumcarbid-Industrie. Eine kommerzielle Studie. Dresden, O. V. Böhmert, 1904. gr. 8. 98 SS. Mit 5 graph. Taf. M. 2.—. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Heft 3.)

Ansiaux, Que faut-il faire de nos industries à domicile? Bruxelles, Misch & Thron, 1904. 8. 130 pag.

Boison, J., Le patronage industriel des enfants de l'ébénisterie. Paris, impr. Collemant, 1904. 8. 38 pag. (Sommaire: Son histoire; ses concours professionnels; son école.)

Protection légale, la, des travailleurs. Discussions de la section nationale française. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 372 pag. fr. 3,50.

Repos hebdomadaire, le. Procès-verbaux et documents. Rapport de M[lle] Blondelu. Paris, impr. nationale, 1904. in-4. 73 pag.

Johnson, W. H., The cultivation and preparation of para rubber. London, Crosby, Lockwood, 1904. 8. 112 pp. 7/.6.

Mitchell, C. Ainsworth, and T. C. Hepworth, Inks, their composition and manufacture. Including methods of examination and a full list of English patents. London, C. Griffin, 1904. 8. 266 pp. 7/.6.

Moore, N. Hudson, The old China book. Including Staffordshire, Wedgwood, Lustre, and other English pottery and porcelain. London, G. Richards, 1904. 8. 312 pp. 8/.6.

Poplar labour colony, at Dunton, near Laindon, Essex. Opened by the poplar Board of Guardians, 1904. 8.

Yellow labour. The truth about the Chinese in the Transvaal. Reprinted from the „Daily Chronicle". London (Office of the Daily Chronicle) 1904. 8.

Cassala, C., I sindicati industriali, cartelli, pools, trusts. Bari, G. Laterza & figli, 1905. 8. 341 pp.

6. Handel und Verkehr.

Schachner, Robert, Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. Bd. 7, Heft 2. der „Volkswirtschaftlichen Abhandlungen an Badischen Hochschulen". Herausgeg. v. Karl Johannes Fuchs, Karl Rathgen, Gerhard v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Karlsruhe (Druck u. Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei) 1904. Preis im Abonnement 4 M.; im Einzelverkauf 5 M.

Obwohl in zusammenfassenden größeren verkehrs- und handelstechnischen Abhandlungen auch die überseeischen Personentarife wiederholt berücksichtigt sind, lag doch eine systematische Bearbeitung dieser Materie bisher nicht vor. Robert Schachner, der sich durch seine Arbeiten über den Seeverkehr (Schriften d. V. f. S. Bd. 107 u. 108) mit gutem Erfolge in die Wissenschaft eingeführt hat, füllt deshalb mit der vorliegenden Darstellung eine in nationalökonomischen Fachkreisen in steigendem Maße empfundene literarische Lücke aus. Mit Unterstützung seines in modernen Verkehrsfragen besonders kompetenten Lehrers Karl Rathgen ist es ihm gelungen, die Lösung der schwierigen Aufgabe befriedigend durchzuführen. Diese unumwundene Anerkennung gebührt ebensowohl der sachlichen Darstellung, wie vor allem auch der methodischen Anordnung des Stoffes.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, einen allgemeinen und einen speziellen. Ersterer beschäftigt sich mit der Konjunktur in der Personenbeförderung, wobei im einzelnen Zwischendeckverkehr und Kajütverkehr auseinandergehalten sind. Bekanntlich beruhen die Ursachen des Prosperierens von Zwischendeck- und Kajütverkehr in durchaus verschiedenen Umständen. Während z. B. wirtschaftlicher Niedergang die Zahl der Auswanderer emporschnellt, und damit eine starke Frequenz des Zwischendecks herbeigeführt wird, sind für die Konjunktur im Kajütverkehr wirtschaftliche Stabilität und Aufwärtsbewegung von entscheidendem Einflusse. Daneben sind für die Auswanderung auch politische Verhältnisse von größter Bedeutung. Die besonderen Ursachen der Höhepunkte deutscher Auswanderung bieten hierfür treffliche Belege. Die Jahre nach 1866 und 1871 brachten eine Steigerung der Auswandererzahl; viele mit der Neuordnung der politischen Verhältnisse Unzufriedene verließen die Heimat. Auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht übte auf die Auswanderung erheblichen Einfluß aus, ebenso das am 21. Oktober 1878 erlassene Sozialistengesetz. Ein besonders starkes Anwachsen der Auswanderer führten ferner die ungenügenden Erwerbsverhältnisse des preußischen Ostens herbei. Im Jahre 1881 und 1882 entfielen auf die östlichen Provinzen Preußens sogar 50—55 Proz. der Gesamtauswanderung. Die Einführung der 2-jährigen Dienstzeit, die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Kolonisation des Ostens und namentlich die Entwickelung der deutschen Industrie ließen die Auswandererzahl immer kleiner werden, bis sie infolge der wirtschaftlichen Krisis im Jahre 1902 wieder in die Höhe ging. Daneben spielten selbstverständlich die besonderen Verhältnisse des Einwande-

rungslandes — für Masseneinwanderung in erster Linie die Vereinigten Staaten von Nordamerika — eine ausschlaggebende Rolle. So beschränkte sich während der ersten Hälfte der 60er Jahre zur Zeit des Bürgerkrieges die Auswanderung im wesentlichen auf Kriegsteilnehmer. Der unmittelbar nach dem Bürgerkriege einsetzende wirtschaftliche Aufschwung Nordamerikas belebte die deutsche Auswanderung in bisher nicht erreichtem Maße. Die Krisis vom Jahre 1873 brachte die Umkehr, das Jahr 1879 von neuem den Aufstieg. Von da ab stete Wechselwirkung zwischen Konjunktur und Einwanderung, die bezüglich Deutschlands nur dann nachläßt, wenn gleichzeitig auch hier die wirtschaftlichen Verhältnisse aufwärts gehen. Schachner bringt für die meisten der in Betracht kommenden Auswanderungsländer sehr instruktives Zahlenmaterial, wobei er den Ursachen des Auf und Nieder der Auswanderung eingehendste Beachtung schenkt. Er weist auch sehr mit Recht darauf hin, daß die goldenen Zeiten des Zwischendecks vorbei sind, daß dem Auswanderungsgeschäft kritische Zeiten bevorstehen; dies deshalb, weil die Auswanderungsstaaten sich dem Ausländerelement immer mehr verschließen und namentlich die Vereinigten Staaten durch das Einwanderergesetz vom Jahre 1893 die Einwanderung sehr erschwerten. Damit droht unseren deutschen Schiffahrtsgesellschaften ein schwerer Schlag, denn für die nordeuropäischen Reedereien hat gerade das nordamerikanische Passagegeschäft große Bedeutung, während bei der Auswandererbeförderung nach anderen Ländern die südeuropäischen Häfen in günstigeren Mitbewerb treten können.

Einen teilweisen Ersatz für den Rückgang des Auswanderergeschäftes müssen die Reedereien im Kajütverkehr suchen. Der zunehmende Geschäftsverkehr zwischen alter und neuer Welt, vorübergehende Besuche früherer Auswanderer, Vergnügungs- und Studienfahrten geben dem Kajütverkehr, der noch in den 60er Jahren belanglos war, zunehmende Bedeutung. Das sogenannte Reisepublikum mehrt sich von Jahr zu Jahr, so daß unsere Schiffahrtsgesellschaften in Hinsicht des Personenverkehrs schon heute ebensosehr auf den Erträgnissen des Kajütverkehrs basieren, wie auf der Auswanderung und dem Frachtverkehr, welch letzterer in seiner Rentabilität ebenfalls stark zurückgegangen ist.

Im zweiten, speziellen Teil behandelt Schachner die Selbstkosten und Tarife der Personenbeförderung. Es kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er in den ersten Kapiteln dieses Teiles seiner Arbeit der Auseinandersetzung elementarer Preisfragen zu große Bedeutung beimißt: die Ausführungen verlieren sich zuweilen in ermüdende Breite. Dies ist um so mehr zu bedauern, als Schachner im übrigen das Tarifproblem in scharfsinnigen Ausführungen erörtert. Bezüglich desjenigen Betrages, der als die Untergrenze der Tarife anzusehen ist, vertritt er die Auffassung, daß neben den Betriebskosten Verzinsung und Amortisation der Obligationen, Bedienung des Reservefonds, sowie ein mäßiger Zins der Aktien in Ansatz zu bringen seien. Dieser „mäßige Zins" soll nicht unter den Zins inklusive Amortisationsquote der Obligationen fallen. Mit dieser Einschränkung wird man sich den

Schachnerschen Selbstkostenstandpunkt gefallen lassen können, freilich nur so lange, als das Konkurrenzmoment nicht völlig ausgeschaltet ist. Denn dann würde diese Einbeziehung eines „mäßigen Zinses“ von willkürlich normiertem Anlagekapital in die Selbstkosten, wie bei den Eisenbahnen zu ungerechtfertigt hohen Niedrigsttarifen führen. Bei den Untersuchungen über die Betriebskosten fehlen leider ausführliche statistische Unterlagen, obwohl es doch gewiß ein Leichtes gewesen wäre, sie von den deutschen Schiffahrtsgesellschaften zu erhalten.

Recht interessant gestalten sich auch die Darlegungen über Groß- und Kleinbetrieb in der Schiffahrt. Bekanntlich hat der Konzentrationsprozeß hier im allerschärfsten Maße mit dem Ergebnis gewirkt, daß wenige große Gesellschaften den Hauptverkehr an sich rissen. Die Ueberlegenheit des Großbetriebes findet ihre Ursachen in verschiedenem: billigere Kohlenbeschaffung, Provianteinkauf im Großen, Selbstversicherung, finanzielle Ersparungen beim Schiffbau und bei Schiffreparaturen etc. Es kann deshalb nicht wundernehmen, daß der Kleinbetrieb im Konkurrenzkampfe erlag. Indes ist hier nicht Kleinbetrieb mit Segelbetrieb zu identifizieren. Die Segelschiffahrt ist für mancherlei Frachtverkehr auch heute noch durchaus konkurrenzfähig. Große Drei- bis Fünfmaster werden immer noch gebaut und mit Vorteil verwendet; der enorme Kohlenverbrauch unserer Dampfschiffe wird ihnen auch für die Zukunft die Lebensfähigkeit sichern.

Aus dem Abschnitt über „Tarife“ sei besonders auf das in letzter Zeit brennend gewordene „Konkurrenzmoment“ verwiesen. Zu unterscheiden ist hier die Konkurrenz der Eisenbahnen und diejenige der Gesellschaften untereinander. Bezüglich der ersteren sieht der Verfasser — vielleicht bloß infolge der von ihm beliebten präzisen, nur das Ja und Nein kennenden Stellungnahme — meines Erachtens zu schwarz; wenn er z. B. die sibirische Bahn als „eine der gefährlichsten Erscheinungen der neuesten Zeit“ bezeichnet, die in absehbarer Zeit den Personen- und hochwertigen Frachtverkehr von Bord der Schiffe auf den Landweg ziehen werde, so dünkt mich das stark übertrieben. Im übrigen soll selbstverständlich keineswegs bestritten werden, daß in vielen anderen Fällen die Eisenbahnen den Schiffahrtsgesellschaften sehr gefährlich werden, namentlich soweit es sich um die Verbindung von Küstenplätzen handelt.

Von einschneidender Bedeutung ist die Konkurrenz der Schiffahrtsgesellschaften untereinander und zwar der kontinentalen wie der englischen. Auf dem Kontinent konkurrieren deutsche, holländische, belgische und französische Gesellschaften, die sich gelegentlich aufs Heftigste befehdeten und erst nach langen Kämpfen zu einer Einigung gelangten, die eine Abgrenzung der Interessensphären mit sich brachte. Weit schwerer in ihren Folgen war die englische Konkurrenz, die in den 70er Jahren den deutschen Markt aufsuchte und ihn seitdem nicht mehr verlassen hat. Die in den Jahren 1874—75 seitens der englischen Gesellschaft normierten Konkurrenzpreise brachten namentlich der „Packetfahrt“ solche Verluste, daß deren Aktien von 165 Proz. im Jahre 1873

auf 66$^1/_2$ Proz. im Jahre 1875 heruntergingen. Ebenso sehen wir in den nächsten Jahrzehnten einen steten, erbitterten Kampf, der, kaum beigelegt, immer von neuem ausbricht, und unerhört niedrige Zwischendeckraten mit sich bringt. Auch der Morgantrust hat diese Kalamität nicht beseitigt, da sich bekanntlich die Cunard-Line durch hohe Staatssubventionen bestimmen ließ, dem Trust nicht beizutreten. Gerade jetzt tobt ja zwischen dieser und den Trustgesellschaften der Kampf aufs neue. Die englische Zwischendeckrate beträgt augenblicklich nur 2 Pfd., ein Preis, bei dem auch die Cunard-Line trotz hoher Zuschüsse auf die Dauer nicht bestehen kann. Man darf deshalb dem Verfasser zustimmen, wenn er meint, daß, wie im englischen Eisenbahnwesen, auch in der Schiffahrt die Verständigung kommen muß. Uebrigens sind die Mitteilungen Schachners über den Morgantrust sehr dürftig, obwohl gerade in diesem Zusammenhange eine Darstellung seiner Organisation erwünscht gewesen wäre. Hielt Schachner es in den übrigen Teilen seiner Arbeit für notwendig, durchaus elementare Fragen des längeren zu erörtern, so durfte er auch die Bekanntschaft mit dem Morgantrust nicht voraussetzen.

Mit einer Darstellung des Subventionswesens und des Staatsinteresses an der Höhe der Tarifsätze schließt das interessante Buch, auf dessen Bedeutung nochmals hingewiesen sei.

Tübingen. Bernhard Harms.

Seidler, Dr. Ernst und Freud, Alexander, Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik. Leipzig (Verlag von Duncker und Humblot) 1904. 189 SS.

In der vorliegenden Schrift legen die Verfasser vom Standpunkte moderner, schutzzöllnerisch gesinnter Wirtschaftspolitiker aus dar, wie die heutigen Eisenbahntarife in ihrem Verhältnis zur äußeren Handelspolitik beschaffen sind, wie sie beschaffen sein sollten und wie sie sich vermutlich entwickeln werden.

Die Abhandlung zerfällt, abgesehen von einer Einleitung, in der die Verfasser den bisher geringen Einfluß der Handelspolitik auf die Eisenbahntarifpolitik beklagen, in zwei Abschnitte; im ersten wird „der handelspolitische Charakter des heutigen Tarifwesens“, im zweiten „die handelspolitische Ausgestaltung des Tarifwesens“ erörtert.

Zwei große Prinzipien sind es, welche aller Handelspolitik zu Grunde liegen; die Beherrschung des inneren Marktes durch Hinderung des unerwünschten Imports und die Förderung des Exports nach fremden Absatzgebieten. Für die Beherrschung des inneren Marktes sind zunächst die Güterklassifikation der Eisenbahnen, das Tarifbarême und ein sehr großer Teil der Ausnahmetarife, ohne jeden Belang, da sie keinen Unterschied zwischen dem inländischen schutzbedürftigen und dem ausländischen konkurrierenden Gut machen. Ein anderer Teil der Ausnahmetarife, die sogenannten direkten Importtarife, widerspricht vielfach durch Einräumung billigerer Frachtsätze für die ausländischen Produkte den Anforderungen einer gesunden autonomen Handelspolitik. Nur bei dem Rest der Ausnahmetarife, die teils ausdrücklich den ein-

heimischen Erzeugnissen vorbehalten sind, so vor allem in Italien, teils durch bestimmte, auf die inländischen Waren zugeschnittene Vorschriften tatsächlich auf sie beschränkt sind, so namentlich in Ungarn, findet eine Bevorzugung der nationalen Produktion statt.

Der kräftiger entwickelten Förderung des Exports dienen neben der in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz bestehenden Exportklassifikation, nach der eine Anzahl Artikel für den Fall der Ausfuhr zu den Sätzen einer geringeren Klasse befördert werden als der sie im gewöhnlichen Inlandsverkehr angehören, die Exportausnahmetarife, deren Anwendung, wie der Name andeutet, an die Bedingung des Exports geknüpft ist.

Was die vertragsmäßige Eisenbahntarifpolitik angeht, so kehrt in den verschiedenen Handelsverträgen, die sich nebenbei mit ihr beschäftigen, fast stets das Paritätsprinzip, d. h. der Grundsatz der Gleichstellung des Auslands mit dem Inlande auf den heimischen Bahnen, in bald weiterem, bald engerem Umfange wieder. Dagegen kommt der Meistbegünstigungsklausel wesentliche Bedeutung nur im Staatsbahnverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn zu. Von einer individualisierenden Behandlung wie überhaupt von der Vereinbarung absolut bestimmter Frachtsätze findet sich in den Handelsverträgen kaum eine Spur. Es gibt zwar eine Anzahl Tarifverträge, und insofern Staatsbahnen an solchen Vereinbarungen beteiligt sind, erscheinen diese nicht selten geradezu als Niederschlag handelspolitischer Tendenzen. Dennoch lehnen es die Verf. ab, diese Verträge in den Kreis ihrerErörterung zu ziehen, da sie nicht als Staatsverträge, nicht in ihren Formen und mit ihren Wirkungen, insbesondere auch nicht von den zur Errichtung der Staatsverträge zuständigen Organen geschlossen werden. Diese Begründung dürfte wohl für die Uebergehung der fraglichen Abmachungen nicht ausreichend sein, da es für die handelspolitische Bedeutung von Tarifverträgen unerheblich ist, ob sie als Staatsverträge abgeschlossen sind oder nicht, sofern sie eben nur als „Niederschlag handelspolitischer Tendenzen erscheinen“.

Die Verf. kommen zu dem Gesamtresultat, daß das heutige Eisenbahntarifwesen einen ausgesprochen freihändlerischen Charakter an sich trägt. Nach der gegenwärtigen Sachlage darf das heimische Gut im Inlande nicht billiger fahren als das ausländische, während kein Hindernis besteht, daß unter Umständen die fremde Ware billiger fahre als die einheimische.

Es ist nun anzunehmen, daß man in Zukunft in der Beseitigung der das Ausland vor dem Inlande bevorzugenden Differentialtarife zielbewußt fortfahren und außerdem versuchen wird, den Ausgleich der Bedingungen in- und ausländischer Produktion nicht wie bisher ausschließlich im Zollwesen, sondern auch im Anschluß an dieses auf eisenbahntarifarischem Gebiete durch Bevorzugung der inländischen Güter zu erreichen. Auch die Exporttarife werden eine noch höhere Ausbildung erfahren, als sie heute schon haben. Freilich werden gerade sie Gegenmaßregeln des betreffenden Exportlandes herausfordern. Auch der Transitverkehr wird wahrscheinlich auf die Begünstigungen, die er heute

genießt, verzichten und höhere Frachten als der einheimische Export bezahlen müssen.

In der künftigen Vertragspolitik werden das Paritäts- und das Meistbegünstigungsprinzip eine weit geringere Rolle spielen als heutzutage, dagegen wird das Prinzip der Individualisierung, die Vereinbarung einzelner bestimmter Frachtsätze für besonders ausgesuchte Güter in den Vordergrund treten. Die Durchführung der angedeuteten Gedanken wird natürlich im Tarifwesen der Staatsbahnen keine Schwierigkeiten bereiten. Was die Privatbahnen angeht, so kann hier der Staat bei der Konzessionierung neuer Bahnen, bei der Genehmigung und Prüfung der Tarife der bereits bestehenden Linien, vielfach auch durch bloße Anwendung seines Einflusses als Aufsichtsbehörde seinem Willen hinsichtlich der Abänderung der Tarife im handelspolitischen Sinne Nachdruck zu verschaffen. Im äußersten Falle wird er auch nicht davor zurückschrecken, seine Handelspolitik hemmende Tarifrechte im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Die vorliegende Schrift ist ein interessanter Beitrag zu der Literatur über das Eisenbahntarifwesen, indem sie auf ihrem Spezialgebiet die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Gütertarife dartut. Andererseits ist die Abhandlung auch anziehend für den Wirtschafts- namentlich den Zollpolitiker, dem sie eine schwache Stelle in dem zum Schutze der nationalen Produktion aufgeführten Bollwerke in ihrer ganzen Bedeutung zeigt und dem sie Winke gibt, wie diese schwache Stelle zu einer starken umgestaltet werden kann. Hervorzuheben ist ferner die große Fülle von Beispielen, die namentlich im ersten Teile der Arbeit geboten werden. Obwohl die Verf. Oesterreicher sind, haben sie sich doch nicht auf die Anführung von Belegen aus dem österreichisch-ungarischen Bahnwesen beschränkt, sondern in umfassender Weise auch Tarifgestaltungen namentlich aus Deutschland, Italien, Frankreich, Rußland und der Schweiz mitgeteilt, so daß auch die Angehörigen dieser Nationen, vor allem die Reichsdeutschen, manches Interessante über ihre heimischen Bahnen erfahren. Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Verf. S. 104, 105, 108 Anm. 2 dem österreichischen Abgeordnetenhause Unrecht tun, wenn sie ihm eine prinzipielle Bekämpfung des Differentialtarifs vorwerfen, denn es hat sich in dem angezogenen Beschlusse vom 1. Juni 1877 nicht gegen Differentialtarife überhaupt, sondern nur gegen die Disparitätentarife ausgesprochen, die ja auch heute noch nach der weitaus herrschenden Ansicht zu verwerfen sind.

Halle a. S. F. Kopf.

Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Berlin 1904. 549 SS.

Der vorliegende Jahrgang ist der 6. Band dieses verdienstlichen Jahrbuchs und der 9. der Nauticus-Schriften, die schon wesentlich dazu beigetragen haben, das Interesse und Verständnis für die Seemachtentwickelung und nautische Tätigkeit in Deutschland zu verbreiten.

Das Buch zerfällt in drei Teile; der erste enthält Aufsätze, kriegsmaritimen, politischen und historischen Inhalts; der zweite bringt Auf-

sätze wirtschaftlichen und technischen Inhalts; der dritte bietet reiches statistisches Material hauptsächlich für Deutschland, aber auch internationalen Charakters.

In dem ersten Teile gibt der Verfasser eine politische Jahresrundschau, um den Leser in die Gebiete einzuführen, welche im einzelnen die Machtmittel der überseeischen Politik Deutschlands und anderer Staaten umfassen. Er verfolgt die Fortschritte der deutschen Kriegsmarine, aber auch der des Auslandes im letzten Jahre. Eine besondere Behandlung erfährt der militärische Wert der Schiffsgeschwindigkeit, der heutige Stand der Unterseebootsfrage und dann die Grundzüge der englischen Kolonialpolitik, die für den deutschen Leser besonderes Interesse beanspruchen können. In dem zweiten Teile wird die Stellung der Großmächte zum Seeverkehr in seinen Hauptwegen behandelt, um die wirtschaftliche Bedeutung des Seeverkehres in das rechte Licht zu stellen, wozu graphische Darstellungen herangezogen sind. Eine ausführliche Besprechung wird den neuesten Fortschritten der deutschen und ausländischen Handelsmarine gewidmet, der gegenwärtigen Lage der Schiffbaugewerbe, der handelspolitischen Bedeutung des Panamakanals etc. Die statistische Uebersicht hat gegenüber den früheren Bänden noch eine wesentliche Erweiterung erfahren. J. C.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen, der Bodensee-Dampfschiffahrt, des Ludwig-Donau-Mainkanals, der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main und des Frankenthaler Kanals im Betriebsjahre 1903. München, E. Mühlthalers Buch- und Kunstdruckerei, 1904. gr. Folio. IV—92 SS. mit 53 Beilagen.

Handelsgebräuche im Großhandel und Schiffahrtsverkehre Magdeburgs, nebst Sammlung von Schlußscheinbedingungen, Schiedsgerichtsordnungen, Vorschriften u. s. w., herausgeg. im Auftrage der Handelskammer zu Magdeburg von Georg Gutsche (Rechtsanw.) und M. Behrend (Syndikus der Handelskammer). Magdeburg, Heinrichshofensche Buchhandl., 1905. gr. 8. XXXIII—392 SS., geb. M. 5.—.

Handelskammer, die, zu Aachen 1804 bis 1904. Bericht über die Feier des hundertjährigen Bestehens der Handelskammer zu Aachen am 20. IX. 1904. Aachen, Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1904. gr. 8. 72 SS.

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Herzegovina im Jahre 1903. Sarajevo, Landesdruckerei, 1904. Lex.-8. 70 SS. (Herausgeg. von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina.)

Hildebrandt, Ed. (Postdirektor a. D.), Die hauptsächlichsten Mängel im Reichspost- und Telegraphenwesen. Berlin, Verlag der „Deutschen Stimmen", 1905. gr. 8. 27 SS.

Neufeld, A., Die führenden Nationalexportämter. Ein Beitrag zur Errichtung einer Reichshandelsstelle. Berlin, Frz. Siemenroth, 1905. gr. 8. 244 SS. M. 5.—.

Peters, Max, Die Entwickelung der deutschen Reederei seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Begründung des Deutschen Reichs. II. Bd.: Von der Mitte des XIX. Jahrh. bis zur Begründung des Deutschen Reichs. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. X—236 SS. M. 6.—.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von Georg Schanz. Bd. XXI: Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und ihre geschichtliche Entwickelung während ihrer ersten Hauptperiode (1824—1847). Unter Benutzung amtlicher Quellen von Friedrich Pernwerth von Bärnstein. Leipzig, A. Deichertscher Verlag Nachf., 1905. gr. 8. VIII—241 SS. M. 5,40.

Annales du commerce extérieur. Commission permanente des valeurs de douane (session de 1904). Valeurs arbitrées pour 1903. Paris, impr. nationale, 1904, 9 XII. gr in-8. 401 pag. (Publication du Ministère de commerce.)

Annuaire des chambres de commerce et chambres consultatives des arts et manufactures pour 1904. Paris, impr. Baudelot, 1904. 8. III—559 pag.

van Ijsselsteyn, H. A., Le port de Rotterdam. 2e édition. Rotterdam, Nijgh & van Ditmar, 1904. 4. 18; 248 pag. av. figur., planches, cartes, tableaux graphiqu. etc. Fl. 5,25.

Broomhall, G. J. S., Annual review of the wheat trade. Liverpool, Northern Publication C°, 1904. 8.

Harington, J. E. M., Tea in Europe. A study of the continent as a market for British-grown tea. London, Garden City Press, 1904. 8. 1/.—.

What a business man ought to know. Being the daily business life, by a confidential clerk. London, G. Pitman, 1904. 8. 110 pp. 1/.6.

Memoria comercial de la camara de comercio española de Argel y Constantina (1903). Alger, impr. Fontana, 1904. 8. 36 pp.

7. Finanzwesen.

Georgi, Dr. jur. Otto, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880. Ein Beitrag zur Beurteilung der gegenwärtigen Finanzlage. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1903. 8⁰ gr. 136 SS.

Nostitz, Hans von, Die Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen. Eine Studie. Jena (Gustav Fischer) 1903. 8⁰ gr. VIII u. 244 SS.

Zwei Schriften über die Finanzen im Königreich Sachsen werden allen Fachleuten willkommen sein.

Die erste von Georgi gibt eine Uebersicht über die sächsischen Finanzen von 1880 bis zur Gegenwart. Sie bildet eine Paraphrase des Finanzhaushalts und will einstweilen orientieren und eine Lücke in der Literatur ausfüllen, bis ein in Aussicht stehendes größeres Werk an seine Stelle zu treten vermag. Der Inhalt ist wesentlich finanzstatistischer Natur. Der Verfasser zeigt uns in den ersten drei Kapiteln den Entwickelungsgang des ordentlichen und außerordentlichen Etats auf und begleitet die Budgetziffern mit erklärendem und teilweise kritischem Text. Die Anordnung folgt der im sächsischen Budget üblichen Filiation, wobei wohl das umfassende Werk von Schwarz und Strutz für Preußen zum Vorbild gedient hat. Das 4. Kapitel ist der wichtigen Frage der sächsischen Staatseisenbahnen gewidmet. Wir werden hier mit deren finanzieller Entwickelung und mit den Grundsätzen für die Aufstellung des Budgets der Staatseisenbahnen bekannt gemacht. Bei der Frage der Eisenbahngemeinschaft mit Preußen wird vielfaches literarisches und parlamentarisches Material beigebracht. Der Verfasser spricht sich prinzipiell für eine solche aus, nicht für eine lokalisierte, wie eine solche zwischen Preußen und Hessen besteht, sondern für eine, sämtliche deutschen Staatseisenbahnen zusammenschließende Vereinigung aus, an die dann zweckmäßig auch noch die Wasserstraßen angeschlossen werden könnten. Endlich wird noch die schwierige Frage des Verhältnisses der sächsischen Finanzen zu den Reichsfinanzen und die Reichsfinanzreform untersucht. Der Verfasser knüpft hier an die bekannte Literatur (Koeppe, v. Mayr, Preuss, Cohn u. a.) an und sucht sich kritisch zu den gemachten Vorschlägen zu stellen. Zu einem endgültig abschließenden Ergebnis, das sich zu fester Gestaltung einer Reform verdichtet, scheint er selbst aber nicht zu kommen.

Die Entwickelung der Finanz- und Steuergesetzgebung hat der Verfasser aus seinen Betrachtungen ausgeschaltet.

Ein beschränkteres Gebiet aus dem sächsischen Finanzwesen hat Hans von Nostitz zum Vorwurf seiner Monographie gewählt. Er schildert uns Entwickelung, Tatsachen und Rechtsstand der direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen. In einer Einleitung ist in kurzer Uebersicht der äußere Verlauf der Entwickelung nach den drei Reformepochen beschrieben: 1834—68, 1868—78 und 1897—1902. Wir sehen hier, wie sich schrittweise aus älteren, unvollkommenen Steuerzuständen das heutige moderne System der Personalbesteuerung herausgebildet hat. Durch die Einfügung einer Ergänzungssteuer durch Gesetz vom 2. Juli 1902 hat es nunmehr seinen Abschluß gefunden, nachdem durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 1. Juli 1902 die Steuersätze dnr Einkommensteuer, allerdings nur auf 4 Jahre (1904—07), erhöht worden waren. Der ganze Stoff ist dann in 4 Hauptabschnitte zerlegt. Der erste handelt von der Grundsteuer, der zweite schildert die Vorgänge der Reform von 1868—78, wo hier der entscheidende Schritt von der Ertragsbesteuerung zur allgemeinen Einkommensteuer gemacht wird. Die Personalbesteuerung wird in Sachsen konsequent durchgeführt und nur die Grundsteuer wird als Rest der vormaligen Realsteuern und zwar mit der ausgesprochenen Aufgabe der Präzipualbelastung der Einkünfte aus Grund und Boden, neben einer finanziell belanglosen Wandergewerbesteuer beibehalten. Das materielle Recht der Einkommensteuer hat die wichtigsten Grundsätze, die von der Finanztheorie für die Einrichtung einer allgemeinen Einkommensteuer aufgestellt worden sind, zuerst in einem großen Staate mit glücklicher Hand verwirklicht. Die sächsische Einkommensteuer von 1878 hat dadurch für die Steuerreformen in den größeren und kleineren deutschen Staaten ebenso vorbildlich gewirkt, wie später die preußische vom Jahre 1891.

Der dritte Abschnitt ist dem System der Einkommensteuer gewidmet. Er verfolgt das materielle und das formelle Steuerrecht nach den inneren Zusammenhängen und in allen steuertechnischen Einzelheiten. Mitunter möchte man aber gerade hier eine größere Ausführlichkeit wünschen. Oefters stoßen dem Leser und Fachmann vor allem bei Vergleichung verschiedener deutscher Einkommensteuern Zweifel auf, die man durch eingehendere Belehrung und durch Aufdeckung der Zusammenhänge oder der steuergeschichtlichen Entwickelung beseitigen möchte. Hier findet man aber nicht immer die gesuchte Aufklärung. Dagegen dürfte diese systematische Darstellung für die Bedürfnisse der Praxis und der Gesetzanwendung besonders glücklich geartet sein, da die Verbindung der Systematik im Texte mit einem ausführlichen Kommentar in den Anmerkungen die Brauchbarkeit besonders erhöht. Ebenso sind viele Zusätze insbesondere z. B. beim Steuertarif die Prozentberechnungen dem Leser sehr erwünscht. Den Schluß bildet die Statistik der Einkommensteuer.

Im letzten Hauptabschnitt ist die Vermögens-(Ergänzungs-)Steuer auch wieder nach der systematischen Seite hin bearbeitet. Sachsen ist damit prinzipiell dem preußischen Muster gefolgt. Es hat aber die ob-

jektive Steuerpflicht enger als dieses gefaßt. Das Vermögen, das durch die Grundsteuer bereits vorbelastet ist, bleibt steuerfrei. Die Steuerpflicht ist daher auf das grundsteuerfreie, bewegliche Vermögen beschränkt. Dadurch ist die Ueberbürdung des Bodens verhütet worden. Allein die Aufgabe für den sächsischen Gesetzgeber war auch leichter durchzuführen als in Preußen, da dort neben der Grundsteuer keine anderen Ertragssteuern mehr bestanden. Den Abschluß der ganzen Schrift bildet ein Schlußkapitel, das die inneren Zusammenhänge der Entwickelung und die typische Geartung des Steuersystems darstellt.

Der Verfasser hat sich bei seiner Arbeit nicht damit beschieden, nur die Geschichte und das System des sächsischen Steuerrechts darzubieten. Vielmehr hat er mit Erfolg versucht, tiefer zu gehen und die konkreten Tatsachen mit den allgemeinen Gesichtspunkten zu verbinden und aus leitenden Prinzipien zu erklären. Vom Schlußkapitel abgesehen, in dem fast ausschließlich solche Beobachtungen zusammengefaßt sind, enthält jeder Abschnitt noch eine Mehrzahl allgemeiner Untersuchungen. Vielleicht dürfte es sich überhaupt empfehlen, bei einer 2. Auflage die Neubearbeitung in zwei auch äußerlich geschiedene Teile aufzulösen, von denen der erste historisch-prinzipieller Art ist, während der zweite das System der direkten Steuern in Sachsen in all seinen Einzelheiten darstellt.

Münster i. W. Max von Heckel.

Ehrenstein, Th., Die Hauptargumente gegen den deutschen 4 Mark-Gerstezoll und die Differenzierung zwischen Malz- und Futtergerste in einer Artikelserie dargelegt. Wien, Halm & Goldmann, 1904. 8. M. 0,60.

Wohlleben, O. C., Wer soll den Kanal bezahlen? Köln, Westdeutscher Schriftenverein, 1904. 8. 20 SS. M. 0,30.

Cornereau, A. (membre de l'Académie de Dijon), Un procès d'octroi à Dijon au XVIII[e] siècle (1776—1768). Dijon, impr. Darantière, 1905. 8. 65 pag.

de Saint Agnan, G., Le budget de Berlin depuis 1893. Etude de finances municipales. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 220 pag. fr. 5.—.

Bowles, Thomas Gibson, National finance: an imminent peril. London, T. Fisher Unwin, 1904. Roy.-8.

Fiscal reform 60 years ago. Passages from the speeches of Chales Pelham Villiers, selected by Wilbraham Villiers Cooper. London, T. Fisher Unwin, 1904. 12. 63 pp. 1/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzkompaß. Jahrbuch für Versicherungswesen. Gegründet und herausgeg. von Gustav J. Wischniowsky (Kontrollor der österr.-ungarischen Bank), Jahrgang XIII. Berlin, Puttkammer & Mühlbr., 1905. gr. 8. XVI—1108 SS., geb. M. 18.—.

Ebert, Erich, Die Nebenleistungsaktiengesellschaft. Leipzig, Veit & C[o], 1904. gr. 8. VIII—127 SS. M. 3,50.

Genossenschaftliches für Gewerbetreibende etc., auch etwas über Bürgen und Bürgschaften. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, 1904. kl. 8. 15 SS. M. 0,20.

Geschäftsbericht des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1903. Berlin, J. Guttentag, 1904. kl. 4. 45 SS.

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen für das Jahr 1903. Dresden, Druck von Wilhelm Baensch, 1904. 4. 42 SS. mit 2 tabellarischen Anlagen.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westpreußen

für die Zeit vom 1. I. bis Ende Dezember 1903. o. O. u. J. (Danzig, 26. XI. 1904.) gr. 4. 67 SS.

Häberlin, H., Ueber das heutige Krankenkassenwesen und die zukünftige Krankenversicherung in der Schweiz. Zürich, E. Speidel, 1904. 8. IV—99 SS. M. 1.—.

Jahrbuch der Hamburger Börse sowie Bremen und Hannover. Ausgabe 1904/1905. Handbuch der Aktiengesellschaften von Hamburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg und Mecklenburg. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1904. gr. 8. XXIV—781 SS., geb. M. 10.—.

Loewe, Cornelius C., August Scherl und Dr Cornelius Loewe. Lotterie und Sparkasse. Aktenmäßige Auseinandersetzung und Klarstellung über das sogenannte Scherlsche Sparsystem, seine Geschichte und Aussicht. Berlin, Pharus-Verlag, 1904. gr. 8. 63 SS. M. 0,50.

Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung (in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Dezember 1904. Lex.-8. 261 SS. (Nicht im Handel.)

Antoine, Ch., La coopération: Sociétés coopératives; Sociétés coopératives de consommation; Sociétés coopératives de production; Avenir de la coopération ouvrière; Sociétés coopératives de crédit. (Cours d'économie sociale, 3e édition, Paris 1905, pag. 469 ff.)

Colliez, André, Les associations agricoles et production et de vente. Préface de Paul Deschanel (de l'Académie francaise). Paris, Guillaumin & Cie, 1905. gr. in-8. 144 pag. fr. 2,50.

Hoffman, Frederick L. (Statistician), Handbook and reference guide to the exhibits of the Prudential Insurance Company of America. St. Louis, Louisiana Purchase Exposition, 1904. gr. 8. 111 pp. (Contents: Mortality experience and medical statistics. American mortality. — Theory of life insurance. — American life insurance, practice and results. — Insurance economics, etc.)

Atti della Commissione reale per la conversione del debito ipotecario oneroso sulle terre. Roma, tipogr. nazion. di G. Bertero & C., 1904. gr. 8. 423 pp. (Annali del credito e della previdenza, anno 1904, n° 58.) [Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.]

Stuart, H. N., Catalogues der munten en amuletten van China, Japan, Corea en Annam, behoorende tot de numismatische verzameling van het Bataviaasch genootschap van kunsten en wetenschappen. Batavia en 's Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1904. gr. 8. 24 en 227 blz. fl. 3.—.

Varlez, Louis, Het Gentsche stelsel van verzekering tegen werkeloosheid. Rede, gehouden te 's Gravenhage, den 18 IV 1904. 's-Gravenhage, L. Levisson, 1904. gr. 8. 31 blz. fl. 0,25.

9. Soziale Frage.

Jaffé, Karl, Stellung und Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Jena (G. Fischer) 1903. 238 SS. (Handb. der soz. Med., Bd. II.)

Das Verhältnis zwischen Aerzten und Krankenkassen, für welches leider eine rechtliche Grundlage zur Zeit nicht besteht, hat in den letzten Jahren mannigfache Aenderungen erfahren, und es ist in der Natur der Sache begründet, wenn ein Buch, das eine so aktuelle Frage behandelt, beim Erscheinen manchen Aenderungen begegnet, die in ihm nicht berührt sein können. Es ist trotzdem sehr wertvoll, wenn das bis zu einem gewissen Zeitpunkte Vollbrachte von sachkundiger Hand gesammelt wird, und man muß dem Verfasser das Lob spenden, daß es ihm gelungen ist, in sachlicher Weise alle einschlägigen Fragen darzustellen. Unter den Sätzen, die Jaffé aufstellt, heben wir die folgenden hervor: 1) Die Bezahlung der Aerzte durch die Krankenkassen ist meist eine sehr niedrige; 2) die freie Arztwahl ist unter gewissen Bedingungen

durchführbar; 3) die Verträge sollen nicht zwischen einzelnen Aerzten und Krankenkassenvorständen, sondern zwischen diesen und Arztverbänden (Arztkommissionen) abgeschlossen werden. Diese Punkte sind für die Freiheit des ärztlichen Standes notwendig, und gerade aus diesem Grunde wird die Forderung der freien Arztwahl bei den Krankenkassen nicht von der Bildfläche verschwinden, bis sie allgemein durchgeführt ist. Nicht genügend wird vom Verfasser hervorgehoben, daß das Interesse der Krankenkassen bei der freien Arztwahl gewisse Maßnahmen erfordert, die sie (oder bei Pauschalsumme die übrigen Kassenärzte) vor Ausnützung schützen (Aufstellung von Revisionsärzten, Buchführung über die durchschnittliche Zahl der Besuche und Beratungen bei einem Krankheitsfall u. dergl.). Gut gelungen ist das Kapitel über die Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Den Schluß des Buches bildet ein kurzer Ueberblick über die außerdeutsche Krankenversicherung. Prinzing (Ulm).

Dont, Jak. (Magistratssekr.), Das Wiener Versorgungsheim. Eine Gedenkschrift zur Eröffnung, im Auftrage der Gemeinde Wien verfaßt. Wien, Gerlach & Wiedling, 1904. Lex.-8. 95 SS. mit Abbildgn., schwarzen u. farbigen Tafeln und 2 Plänen. M. 10.—.

Annales des dames de la charité de Saint-Vincent-de-Paul (1904—1905). Paris, impr. Chaix, 1904. 8. 370 pag.

Collins, Winfield H., The domestic slave trade of the Southern States. New York, Broadway Publiation C°. 1904. 8. 154 pp.

Stelzle, Charles, Boys of the street. How to win them. London, Revell, 1904. 8. 96 pp. 1/.6.

10. Gesetzgebung.

Bahr, Eug., Gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Produzenten Schutz gegen schädigenden Aufkauf und Preisunterbietungen seitens eines Kartells? Borna (Berlin, H. Bahr) 1904. 8. X—66 SS. M. 2.—.

Fischer, O. (ord. Prof. d. Rechte, Breslau), Revision und Revisionssumme in rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung. Vortrag, geh. am 29. X. 1904. Berlin, Julius Springer, 1904. gr. 8. 32 SS.

Friedrichs, Karl (Rechtsanw.), Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. VIII. 1883. Berlin, O. Häring, 1904. 8. XIII—365 SS. M. 6.—.

Jahre, die ersten 25, des Reichsgerichts. Sonderheft des sächsischen Archives für deutsches bürgerliches Recht zum 25-jährigen Bestehen des höchsten Deutschen Gerichtshofs. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbhdl., 1904. gr. 8. VII—239 SS. Mit 3 Portr. u. 3 Abbildgn. M. 5.—.

Josewski, Hermann (ProvSteuersekret.), Das preußische Erbschaftssteuergesetz vom 30. V. 1873, vom 19. V. 1891, vom 31. VII. 1895. Erläutert. Cöln, Cölner Verlagsanst. u. Druckerei, gr. 8. XII—148 SS. M. 6.—.

Kraus, Bernhard, Die Pfandgläubiger in Konkurs und Nachlaßvertrag nach dem Bundesgesetz unter Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. IV. 1889. Basel, Buchdruckerei Kreis, 1904. gr. 8. 56 SS. (Berner Promotionsschrift.)

Lehmann, Hans, Das Recht der Handlungslehrlinge. Für Juristen und Kaufleute dargestellt. Ellwangen, J. Heß, 1904. gr. 8. VIII—119 SS. M. 2,40.

Lex, Peter, Das kirchliche Begräbnisrecht historisch und kanonistisch dargestellt. Regensburg, 1904. 8. XII—407 SS. M. 4.—. (Von der theologischen Fakultät in Münster gekrönte Preisschrift.)

Petrakakos, D. A., Die Toten im Recht nach der Lehre des orthodoxen morgenländischen Kirchenrechts und der Gesetzgebung Griechenlands. Leipzig, A. Deichert, 1905. gr. 8. XIX—248 SS. M. 6.—.

v. Randa, Anton R., Das österreichische Handelsrecht mit Einschluß des Ge-

nossenschaftsrechts. Deutsche Ausgabe, bearbeitet unter Beihilfe des (LandgerR.) Balt. Joh. Wolf. I. Bd. Wien, Manz, 1905. gr. 8. 243 SS.

Reidel, Karl J. (Rechtsanw.), Die katholische Kirche im Großherzogtum Hessen. Die Gesetze für Kirche und Schule gesammelt und erläutert. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1904. gr. 8. VII—275 SS., geb. M. 3,50.

Weinel, P. (RegR.) u. O. Grünewald (RegAss.), Verkehrssteuergesetz für Elsaß-Lothringen vom 14. XI. 1904. Textausgabe mit Anmerkungen etc. Straßburg, F. Bull, 1905. VIII—101 SS., kart. M. 1,50.

Bezard-Falgas, Traité théorique et pratique du contentieux des transferts d'actions et obligations nominatives. Paris, librairie générale de droit, 1905. 8. 444 pag. fr. 9.—.

Fontaine, G. (rédacteur au Ministère des finances), Principes de législation financière. La comptabilité de l'Etat. Paris, Ch. Béranger, 1905. 8. II—286 pag. fr. 5.—.

Kenny, Courtney Stanhope, A selection of cases illustrative of the English law of tort. London, Cambric Univers. Press, 1904. 8. 646 pp. 12/.6.

Quill, A. W. (and others), The Irish Land Acts, 1903—04. With an appendix of rules and forms and a commentary. Dublin, Ponsoby, 1904. 8. 541 pp. 20/.—.

Topham, A. F., Principles of company law. London, Buttervorth, 1904. 8. XXVIII—226 pp. 7./6.

Pitzorno, Benvenuto, La legittimazione nella storia delle istituzioni familiari del medio evo. Sassari, tip. Ubaldo Satta, 1904. 8. XII—279 pp. (Contiene: Diritto romano e bizantino. — La legittimazione dalla caduta del dominio bizantino d'occidente al risorgere del diritto romano. — La legittimazione durante l'epoca del risorgimento.)

de Wilde, H. W., De wetgeving op het recht van successie en van overgang bij overlijden toegelicht. Afl. 1. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1904. 80 blz. fl. 0,80. (Das vollständige Werk ist auf 7 Hefte à fl. 0,80 veranschlagt.)

Drankwet 1904, met aanteekeningen bewerkt door L. Peerbolte en H. Blaupot ten Cate. Stuk I. Groningen, J. B. Wolters, 1904. gr. 8. 20 en 171 blz. pro cplt. in 2 stukken. fl. 2,50.

Enquête, gehouden door de staatscommissie benoemd krachtens de wet van 11 April 1903. (Stbl. N° 103) tot het instellen van een onderzoek ten aanzien van de rechtsverhoudingen en de voorwaarden, waaronder het personeel bij het spoorwegbedrijf in dienst is. V. Statistische gegevens. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1904. Folio. 10; 62; 287 en blz. fl. 1.—.

Verbeek, Reinier D., Mijnwet 1903. Eene onrechtmatige daad van onze wetgevende macht. Haarlem, de Erven F. Bohn, 1904. gr. 8. 4 en 108 blz. fl. 1.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Beiger, R., Rechnungswesen und Buchführung der Römer. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 8. VII—266 SS. M. 5.—. (S. 91 ff. Staatsbuchhaltung im alten Rom.)

Glogau. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Glogau für 1. IV. 1903—31. III. 1904. Glogau, Druck von R. Grundmann, 1904. gr. 4. 75 SS.

Halle a. S. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halle a. S. für 1903/1904. Halle a. S., Druck von Gebauer-Schwetschke, 1904. gr. 4. 314; 33 SS.

Hatschek, Julius (Prof.), Englisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten. I. Bd. Die Verfassung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. Lex.-8. XII—669 SS. M. 18.—. (A. u. d. T.: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Bd. IV, 2 Halbbd. IV. Abteil. I. Herausgeg. von (Prof.) Rob. Piloty.)

v. Malfatti di Monte Tretto, Jos. (Frh.), Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens. 2 Bde. Wien, Manz, 1904. gr. 8.

Matzen, Henning (Prof. der Rechte, Univers. Kopenhagen), Die Nordschleswigsche Optantenfrage. Kopenhagen, Gyldendal, 1904. gr. 8. 204 SS. M. 3.—.

Michalski, F. (Zentralregistraturvorsteher), Leitfaden für das Registraturwesen und den allgemeinen Geschäftsgang der deutschen Stadtverwaltungen. Leipzig, F. Leineweber, 1904. 8. XI—197 SS., M. 3,60. (Gekrönte Preisschrift.)

Nürnberg. — Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1902. Mit den Gemeinderechnungen in summarischer Fassung. Nürnberg, hrsg. vom Stadtmagistrat, 1904. Roy.-Lex.-8. XII—650 SS. mit 25 Abbildgn. u. (summarische Ergebnisse de Gemeinderechnungen) 170 SS.

Osnabrück. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr 1903. Osnabrück, Buchdruckerei von A. Liesecke, 1904. gr. 4. 121 SS.

Schröter, K. (Refer.), Die Steuern der Stadt Nordhausen und ihre Bedeutung für die Gemeindefinanzen historisch dargestellt. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. X—94 SS. M. 2,50. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. 48.)

Rapport présenté au Conseil communal (de la ville de Bruxelles) en séance du 3 X 1904 par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles, typ. E. Guyot, 1904. gr. in-8. 470 pag. et 4 tables graphiques oblong in-Folio.

Dyer, Louis, Machiavelli and the modern State. London, Ginn, 1904. 8. 4/.6.

Low, Sydney, The governance of England. London, T. Fisher Unwin, 1904. 8. 328 pp. 7/.6.

Macy, Jesse, Party organisation and machinery. London, T. F. Unwin, 1904. 8. 6/.—. (American State series.)

Mill, John Stuart, Considerations on representative government. With an index now first added. London, Routledge, 1904. 12. 352 pp. 1/.—.

Reglementen op de pensioenen verloven, vrije overtocht, wachtgelden, nonactiviteits-traktementen enz. voor Europeesche Oost-Indische ambtenaren, bijgewerkt tot ultimo Juni 1904 en van aanteekeningen voorzien door K. H. Boers. Leiden, A. W. Sijthoff, 1904. 8. 10 en 164 blz. fl. 1,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Genossenschaftskataster für das Deutsche Reich. Berlin 1904. 865 SS.

Die bisherige Statistik des deutschen Genossenschaftswesens war bekanntlich außerordentlich lückenhaft. Es ist deshalb ungemein wichtig, daß in dem vorliegenden Werke eine, wenn auch nicht vollständig befriedigende, so doch in der Hauptsache korrekte Zusammenfassung der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für das ganze Deutsche Reich unter Aufführung jeder einzelnen für den 1. Januar 1903 geliefert ist.

Für Preußen wurde bereits für das Jahr 1897 ein Genossenschaftskataster ausgearbeitet und publiziert. In dem folgenden Jahre ergriff der preußische Finanzminister die Initiative zur Ausdehnung des Werkes auf das ganze Deutsche Reich, und der Reichskanzler übernahm die Vermittelung zwischen den verschiedenen Bundesstaaten. Die Anregung fand entsprechendes Entgegenkommen, und im Jahre 1901 kam eine Vereinbarung über die Durchführung eines Katasters zu stande. Die Zentralstelle dafür wurde die statistische Abteilung der preußischen Zentralgenossenschaftskasse, zu deren Leiter der Geheimrat Dr. Petersilie vom preußischen statistischen Bureau berufen wurde. Nur Bayern, Württemberg und Hessen behielten die Aufstellung ihren landesstatistischen Behörden vor, deren Ergebnis dem Werke natürlich mit einverleibt ist. Die Erhebung scheidet 10 verschiedene Arten der Genossenschaften, gibt das Gründungsjahr, die Höhe des Geschäftsanteils an, bei Genossenschaften mit beschränkter Haft die Haftsumme pro Geschäfts-

anteil, sowie den Gesamtbetrag der Haftsumme, die Zahl der Genossen am Schlusse des letzten Geschäftsjahres, den Beginn des Geschäftsjahres und das Revisionsverhältnis, d. h. die Angabe, welchem der 4 Revisionsverbände (Schulze-Delitzsch, Haas-Darmstadt, Raiffeisen-Neuwied, Zentralverband deutscher Konsumvereine in Dresden) oder anderen Revisionsverbänden die Genossenschaft angehört, resp. ob dieselbe einen gerichtlichen Revisor hat. In dankenswerter Weise ist ein alphabetisches Verzeichnis der Genossenschaftssitze im Deutschen Reiche angefügt. Eine Zusammenfassung der statistischen Ergebnisse des vorliegenden Katasters ist in dem Bande noch nicht gegeben, befindet sich aber in Arbeit, und soll demnächst veröffentlicht werden. J. C.

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit genannten Autoren, herausgeg. von (Prof.) M. Neefe (Direktor des statist. Amtes der Stadt Breslau). Jahrgang XII. Breslau, W. G. Korn, 1904. gr. 8. XII—481 SS. M. 14.—.

Produktionsstatistik der im Verein deutscher Schiffswerften vereinigten Firmen in den Jahren 1899—1903. Berlin, Königgrätzer Str. 104, 1904. gr. 4. 99 SS. (Veröffentlichung des Vereins deutscher Schiffswerften.)

Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1902 (1. IV. 02.—31. III. 04). Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1904. Lex.-8. 187 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique. 23e vol. (1903). Paris, imprim. nationale, 1904 (9 XII). gr. in-8. XXXIX—594 pag. (Statistique générale de la France. Publication du Ministère du commerce.)

England.

Abstract, statistical, for London, 1904. (Vol. VII.) London, Local Government and Statistical Department, 1904, November, gr. 8. 142 pp.

Report, statistical, of the Health of the Navy for the year 1903. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1904. gr. 8. VII—217 pp. with 22 graphics. 4/.6.

Whitaker, Jos., An almanack for the year of Our Lord 1905. Containing a vast amount of information respecting the government, finances, population, commerce and general statistics of the British Empire throughout the world, etc. London, Office: 12 Warwick Lane, 1904. 8. 792 pp. bd. 2/.6.

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1903. Heft II. Bergwerksstatistik Oesterreichs im Jahre 1903. Lieferung 2: Bergwerksverhältnisse (mit Ausnahme der Bergwerksproduktion und Lohnstatistik). Naphthastatistik. Schlagwetterstatistik. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 8. 313 SS.

Rußland.

Сборникъ статистическихъ свѣдѣній Министерства юстиціи. (Statistisches Jahrbuch des kais. russischen Justizministeriums für das Jahr 1903. 2 Teile: Teil I. Das europäische, Teil II. Das asiatische Rußland.) С.-Петербургъ 1904. Imp. in-Folio. 241 pp. u. 64 pp.

— (Finland).

Arbetsstatistik. II. Undersökning af textilindustrin i Finland. Pa uppdrag af industristyrelsen och under dess öfverinseende värkstäld af G. R. Snellman. Helsingfors 1904. Lex. in-8. XIII—238; 183; 123 pp.

Bidrag till Finlands officiella Statistik. I. a Handel. 8 och 9: Finlands handel på Ryssland och utrikes orter Augusti 1904 och September 1904. 71 och 71 pp. — II. Öfversikt af Finlands ekonomiska tillstånd. 8. Femårsperioden (Fünfjahrsperioden)

1896—1900. 383 och 151 pp. — VI. Befolknings-Statistik. 35: Folkräkningen (Volkszählungen) i Helsingfors, Åbo, Tammerfors och Viborg den 5 XII 1900. 92; 313 pp. Mit 6 farbigen Diagrammen. — X. Statistik öfver folkundervisningen i Finland. 33. Volksschulstatistik für das Schuljahr 1902/1903. XX—79 pp. — XII. Fångvården. 21. Berättelse för år 1902 (Gefängnisstatistik für 1902). 75 pp. u. XIII tabellarische Beilagen. — XXII. Försäkringsväsendet (Feuerversicherungsstatistik für die Jahre 1897—1901. 18; XIV; 245 pp. — XXV. Pantlåne-Statistik (Pfandleihstatistik für 1903). XIV pp. — XXVI. Arbetsstatistik. 1. (Arbeiterunfall- und Unfallversicherungsstatistik für die Jahre 1898—1900.) 9 Hefte. Helsingfors 1904. Lex. in-8.

Italien.

Annali di Statistica, serie IV, n° 106: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria e notarile, sessione del gennaio 1904. gr. 8. XLII—598 pp. l. 5.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria civile e commerciale e statistica notarile per l'anno 1900. Parte I: Statistica giudiziaria civile e commerciale. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1904. Lex. in-8. CLVII—154 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1901. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1904. Lex. in-8. 12; CLVIII—122 pp. (Pubblicazione della Direzione della statistica.)

Statistica della emigrazione Italiana per l'estero negli anni 1902 e 1903, e notizie sull' emigrazione da alcuni altri Stati. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1904. Lex. in-8. XXIV—142 pp. l. 2.—.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog (IX^{de} Aargang) 1904. København, Gyldendal, December 1904. Lex. in-8. XVI—199 pp. (Udgivet af Statens statistiske Bureau.)

Belgien.

Statistique judiciaire de la Belgique. V^{e} année. Bruxelles, Société belge de librairie, 1904. gr. in-4. LXVII—350 pag. (Sommaire: Statistique pénale, 1902. — Statistique de la justice civile et commerciale, 1901—1902. — Statistique pénitentiaire, 1902. — Statistique de la mendicité et du vagabondage, 1902. — Statistique des graces et de la libération conditionnelle, 1902. — Statistique de la police des étrangers, 1902. — Statistique des aliénés, 1902.)

Schweiz.

Angaben, statistische, betreffend die Geschäftsführung der eidgenöss. Alkoholverwaltung pro 1903. o. O. u. J. (Bern 1904.) Roy.-Folio. 164 SS. (Beilage zum Delegationsbericht 34.)

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1904. Lieferung 2: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1900—1903. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyss, 1904. gr. 8. 159 u. 14 SS.

Großbritannien (Kolonien und überseeische Besitzungen).

Tables, statistical, relating to British colonies, possessions, and protectorates. Part XXVII: 1902. London, printed by Darling & Son, 1904. gr. Folio. XIII—881 pp. 7/.—. (Parl. pap.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series. n°s 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1903. Part II. Reports and statistics for each port. With report on foreign trade of China, and index to annual trade reports. 45th and (report on foreign trade) 39th issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, P. S. King & Son, 1904. 4. XVIII—943 pp.

Australien.

Satistics. Six States of Australia and New Zealand, 1861 to 1903. Compiled from official sources by T. A. Coghlan (Statistician of New South Wales). Sydney, W. A. Gullick printed, 1904. 8. VII—94 pp. 1/.—.

13. Verschiedenes.

Eulenburg, Fr., Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1904. 323 SS.

Der Verfasser hat schon früher in diesen Jahrbüchern über die Frequenz der deutschen Universitäten in älterer Zeit geschrieben. Das vorliegende große Werk ist mit Hilfe der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften, welche erhebliche Mittel zur Durchführung zur Verfügung stellte, und der sächsischen Akademie, welche dasselbe in ihren Abhandlungen zum Abdruck brachte, durchgeführt. Es geht von der Gründung der einzelnen Universitäten aus und führt die Untersuchung bis zur Gegenwart fort. Es bietet erheblich mehr, als der Titel besagt, denn es berücksichtigt nicht nur die Frequenz der Studierenden, sondern auch die Zahl des Lehrpersonals und berücksichtigt auch das Ergebnis des Studiums in den Promotionen.

Der Verfasser hat es sich aber auch zur Aufgabe gestellt, auf die Ursachen der Frequenzverschiebungen einzugehen und die Entwickelung der Universitäten selbst in ihrer Organisation und ihren Aufgaben zu charakterisieren. So erhalten wir durch das Werk eine sehr wertvolle Uebersicht über die Entwickelung des deutschen Universitätswesens. Es ist dem Verfasser auch gelungen, den spröden Stoff nicht nur sehr übersichtlich zu verarbeiten, sondern auch in einer gut lesbaren Form zur Darstellung zu bringen.

Sehr wünschenswert wäre es, daß diese Arbeit eine Ergänzung nach zwei Richtungen erhielte. Einmal durch eine Darstellung der Finanzverhältnisse der Universitäten in den verschiedenen Jahrhunderten, wofür ausreichendes Material, wenn auch freilich nicht ohne Lücken, vorhanden ist; dann eine Untersuchung der Lebensverhältnisse und, worauf wir besonders Gewicht legen, der Ausgaben der Studenten auf der Universität. Für die letztere Aufgabe liegen allerdings nur vereinzelte Anhalte vor, die aber immerhin, zusammengefaßt, interessante Aufschlüsse, sowohl über die Lebenshaltung der Studenten wie über den Geldwert in den verschiedenen Zeiten geben würden. Niemand wäre so geeignet und berufen, diese Ergänzungen in die Hand zu nehmen, wie der verdiente Verfasser des vorliegenden Werkes. J. Conrad.

Bericht über die 57. Hauptversammlung des evangelischen Vereins der Gustav Adolf-Stiftung, abgehalten in Heidelberg am 19., 20., 21. und 22. IX. 1904. Leipzig, Selbstverlag des Zentralvorstandes des Vereins, 1904. gr. 8. 324 SS.

Bismarcks Briefwechsel mit dem Minister Freiherrn von Schleinitz 1858—1861. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. VIII—186 SS. M. 3.—.

Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, geb. am 13. XI. 1504. Kassel, Georg Dufayel, 1904. gr. 8. 358 SS. Mit Portr. (A. u. d. T.: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Neue Folge, XXXVIII. Bd.)

Frobenius, Leo, Das Zeitalter des Sonnengottes. I. Bd. Berlin, G. Reimer, 1904. gr. 8. XII—420 SS. M. 8.—.

Hassel, Paul, Josef Maria v. Radowitz. I. Bd.: 1797—1848. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. gr. 8. XVIII—592 SS. mit 1 Bildnis. M. 12.—.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, herausgeg. von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrg. XX. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1904. gr. 8. 308 SS. mit 1 Portr. M. 2,50.

Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten. Jahrg. XXI: 1903. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1904. Lex.-8. CCCXXXVI; 33 SS. mit Abbildgn., 4 Taf. u. 1 Tab. M. 10.—.

Keller, Ludwig (GArchivR.), Der Humanismus und seine Geschichte. Berlin, Weidmann, 1904. gr. 8. 15 SS. M. 1.—. (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft, Jahrg. XII, Stück 4.)

Külz, Wilhelm, Die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen und ihre Mängel. Leipzig-Reudnitz, A. Hoffmann, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. II. Abteilung. Neuere Zeit. III. Bd., 1. Hälfte. Freiburg i. B., Hermann Heyfelder, 1905. gr. 8. XVI—396 SS. M. 6.—. (Inhalt: Uebersicht der fremden Kultureinflüsse vom 16. bis ins 18. Jahrhundert (Buch XIX). etc.)

Lange, Friedrich, Reines Deutschtum. Grundzüge einer nationalen Weltanschauung mit einem Anhange: Nationale Arbeit und Erlebnisse. 4. stark vermehrte Aufl. Berlin, Alex. Duncker, 1904. gr. 8. XV—443 SS. M. 4.—.

Tuberkulosebekämpfung, zur, 1904. Verhandlungen des deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in der 8. Generalversammlung am 20. V. 1904, redigiert von (OStabsArzt a. D.) Nietner. Berlin, W. 9, Eichhornstr. 9. gr. 8. 83 SS.

Türkei, Siegfr., Die kriminellen Geisteskranken. Ein Beitrag zur Geschichte der Irrenrechts- und Strafrechtsreform in Oesterreich (1850—1904). Wien, Moritz Perles, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

Cook, T. A., A history of the English turf. 3 vols. London, Virtue, 1904. 4. XVIII—741 pp. Illustrated. 63/.—.

Lombardo Radice, G. (prof.), Studi sulla scuola secondaria. Vol. I. Catania, fratelli Battiato edit., 1905. 12. 139 pp. l. 1,50.

Mario, Jessie W., Garibaldi e i suoi tempi, illustrato da Edoardo Matania. Milano, fratelli Treves edit., 1905. 4. VIII—391 pp. l. 6.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXVIII[e] année, 1904, Novembre: A. France et colonies: Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1904. — Production des vins en 1904. Résultats provisoires. — Produits des droits sur les boissons pendant les neuf premiers mois de 1904. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France pendant l'exercice 1903. — La caisse nationale d'épargne en 1903. — B. Pays étrangers: Autriche-Hongrie: Le montant des frappes de la monarchie de 1892 à 1902; Le projet de budget hongrois pour 1905; Le revenu national en Hongrie; Le commerce entre l'Autriche et la Hongrie en 1903. — Belgique: La consommation de l'alcool de 1890 à 1903; Les frappes de monnaies, démonétisations et refontes de 1832 à 1903. — Espagne: Le commerce extérieur pendant les trois premiers trimestres de 1904; Le régime des alcools (loi du 19 juillet 1904). — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1903; Modifications au tarif douanier. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique etc. 63[e] année, 1904, Décembre: L'évolution du salariat, par G. de Molinari. — Valeur économique et morale des caisses d'épargne scolaires en Europe et en Amérique, par A. de Malarce. — Le cout de la guerre Sud-Africaine 1899—1902, par A. Raffalovich. — Les leçons de choses à l'exposition de Saint-Louis, par Laborer. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1[er] août au 1[er] décembre 1904), par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerces, par Rouxel. — I[er] congrès de l'hygiène des travailleurs et des ateliers du 20 au 30 X 1904, par Fr. Passy. — Administration des monnaies et médailles en

1903, par M. Zablet. — L'arithmétique de M. Méline, par Ernest Martineau. — Le tarif Dingley menacé. — Société d'économie politique, réunion du 5 XII 1904: Nécrologie; Discussion: Solidarité, solidarisme, socialisme. — Chronique: Le mouvement de la population en 1903. — etc.)

Réforme sociale, la. XXIVe année, 1904, n° 23, 1 XII 1904: A coté de l'école secondaire, par (l'Abbé) M. Gossard. — La renaissance du théâtre populaire, par Louis Rivière. — Les vicissitudes de la vie provinciale en France depuis le XVIIe siècle, par Alfred des Cilleuls. — L'industrie domestique en Allemagne et le congrès de Mars 1904, par Constantin Bresciani. — Exode des campagnards vers les villes dans le département de l'Ain, par Henri de Boissieu. — Quelques monographies, par Georges Blondel. — Société Belge d'économie sociale. Rapport sommaire sur la XXIIIe session, par V. Brants. — Chronique du mouvement social: France, par A. Béchaux. — etc.

Revue internationale de sociologie. 12e année, 1904, N° 11, Novembre: L'enseignement de Sir Henry Maine. Leçon d'ouverture d'un cours d'histoire du droit, faite au Collège Corpus Christi de l'Université d'Oxford le 1er mars 1904, par Paul Vinogradow. — Classification de l'art, par J. Dody. — Psychologie, morale, sociologie, par H. Laplaigne. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XLV, n° 396, June 30, 1904: Openings for British trade. — Trade of Natal. — Trade of the Transvaal. — Silver lead and lead ore in Spain. — Agricultural possibilities in Abyssinia, etc. — Vol. XLVI, n° 397 to 409, July 7, 1904 to September 29, 1904: British trade abroad: Beira, Carthagena, Rio Grande do Sul, Moscow. — Imports of cotton grown in the British colonies and possessions. — Tin and gold mining in the Federated Malay States. — Trade of the treaty ports of Northern China in 1903. — Foreign trade of the United Kingdom in June, 1904. — Trade of foreign countries and British possessions. — Warsaw wool fair of 1904. — British trade abroad: Cadiz, Cordoba, Nice, Chicago. — Commercial notes on the state of affairs in Western Russia. — British trade abroad: Leghorn (Livorno), Licata, Trinidad and Tobago, Hawaii, Dunkirk, Genoa, Jaffa, etc. — Trade of Cape Colony. — Trade of the federated Malay States in 1903. — Trade of the Congo Free State. — Trade of Madagascar in 1903. — Foreign trade of the United Kingdom in July, 1904. — British trade abroad: Wuchow, Yokohama, Marseilles. — Finishing trade in Germany. — Statistical tables: Cotton returns, Corn prices, etc. — British trade abroad: Weihaiwei, Barcelona, Bulgaria. — Trade of the Orange River Colony. — Trade of foreign countries and British possessions. — Trade of Cape colony, 5 months, 1904. — Wireless Telegraphy Act, 1904. — Agricultural returns of Great Britain 1903 and 1904. — Mining industry of Sweden. — British trade abroad: Morocco, Mexico. — Coal production and consumption in the principal countries of the world. — Cotton growing in Sierra Leone and Gambia. — Cotton cultivation in German colonies. — Trade and shipping of the Persian Gulf ports. — Silk conditioned in Europe. — Foreign trade of the United Kingdom in August, 1904. — Importation of shipbuilding materials into Germany. — Production of tea and coffee in India. — Import trade of Southern Rhodesia. — Trade of Natal, 6 months ended 30th June, 1904. — British trade abroad: Sardinia, Canton. — Transfrontier trade of Burma. — Mining industry in Bohemia. — Republic of Panama. — Trade and shipping of the treaty ports of the Yangtze-Kiang in 1903. — Agriculture in the State of Bahia. — British trade abroad: Alexandria, Belgime. — Board of Trade Journal. Vol. XLVII, n° 410—421, October 6, 1904 to December 22, 1904: Import trade of Egypt. — Import trade of Natal. — Coal industry of British India. — Trade development in Argentina. — Trade and shipping of the treaty ports of Central China. — Imports of cotton grown in the British colonies and possessions. — Foreign trade of the United Kingdom in September, 1904. — Meeting of the Association of Chambers of Commerce. — British trade abroad: Rio de Janeiro, Mexico, Crete, Chungking. — Import trade of Natal in 1903. — Trade of the Transvaal, 7 months ended 31st VII, 1903. — Commercial conditions in Western Poland: A visit to Czenstochowa, Dombrowa, Sosnowice, Skarzynsko and Lodz. — Silk production of the world in 1903. — German toy industry and export trade. — Sisal hemp cultivatian in German East Africa. — Chartered companies in Mozambique. — Foreign trade of the United Kingdom in October, 1904. — Mineral production of the United Kingdom in 1903. — Import trade of the Transvaal, January to August, 1904. —

Openings for trade in the Uganda protectorate. — Trade of the United Kingdom with the African continent in 1899—1903. — New Canadian Trans-Continental railway. — Government aid to industrial development in Italy. — Special Indian and colonial trade enquiry offices. — Foreign trade of the United Kingdom in November, 1904. — Import trade of the Transvaal during the 9 months ended 30[th] IX, 1904. — German methods for starting business abroad. — Trade of Cuba. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Miscellaneous. — Statistical tables. — etc.

Nineteenth Century, the, and after, December 1904: Great Britain and Germany: a conversation with (Count) von Bülow, the German Chancellor, by J. L. Bashford. — President Roosevelt's opportunities, by Sidney Low. — The Census of India, by J. D. Rees. — The Rhodes bequest and University federation, by J. Churton Collins. — Palmistry in China, by Herbert A. Giles (Prof., Cambridge). The German navy league, by Louis Elkind. — The reflow from town to country, by (Sir) Robert Hunter. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsministerium. Bd. XIX, N[r] 51 u. 52, 22.—29. XII. 1904: Amerikanische Reiseeindrücke von (Prof.) S. Feitler (Art. 7 u. 8, Schluß.) — Der neue norwegische Zolltarif. — Kartellwesen: Kartellbestrebungen in der deutschen Lederindustrie; Der deutsche Spiritusring. — Winke für den Export von Leder und Lederwaren. — Das Importgeschäft in Ceylon. — Die Lage der Kautschukindustrie. — Hafenverhältnisse im nördlichen Kleinasien. — Winke für den Export von Kerzen und Seife. — Oesterreichisch-indische Handelsbeziehungen. — Geschäftliche Verhältnisse in Marrakesch. — Das Baumaterialiengeschäft in Kapstadt. — Das Wachstum der japanischen Industrie. — Die chemische Industrie in den Niederlanden. — Steinkohle in der Türkei. — Verkehrsverhältnisse in Abessinien. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. X, Heft 2, ausgegeben im Oktober 1904. (Inhalt: Die Salinen Oesterreichs im Jahre 1902. Mit 21 Taf. in Imp.-quer-Folio.)

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Novemberheft: Arbeiterschutz: Bestimmungen über die Anwendung der Durchführungsverordnung zum französischen Gesetze vom 11. VII. 1903, betreff. die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen in industriellen und Handelsbetrieben; Neue Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Alter von weniger als 13 Jahren in Theatern und Variétés in Frankreich. — Arbeitsstatistische Aemter: XVIII. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates (in Wien). — Genossenschaftswesen: Die Verbände der gewerblichen Genossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1902; Verband schweizerischer Konsumvereine 1903. — Arbeiterorganisationen: Die Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1903: Verband der Metallarbeiter Oesterreichs; Die Gewerkschaftsorganisationen des Deutschen Reiches im Jahre 1903. — Soziale Versicherung: Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1903; Statistische Ergebnisse der Heilbehandlung bei der Invalidenversicherung im Deutschen Reich für die Jahre 1899 bis 1903. — Arbeitskonflikte in Oesterreich, Oktober 1904. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Oktober 1904, S. 817—856. — Das österreichische Tabakmonopol im Jahre 1903. — Soziale Fürsorge: Vorschriften über die Beherbergung und Verpflegung von Auswanderern in Fiume; II. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform. — Wohnungswesen: Allgemeiner deutscher Wohnungskongreß; — Für Arbeiterwirtschaften und Arbeiterhäuser in Schweden. — Schweizerischer Gewerbeverein 1903. — Naturalverpflegungsstationen in Böhmen. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XIII, 1904, Heft 5: Der gesetzliche Kinderschutz in Oesterreich und die wünschenswerten Richtungen seiner Reform, von R. Riemer. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Das Gesetz über Erbhöfe in Kärnten, von W. Schiff. — etc.

E. Italien.

Bollettino dell' Ufficio del Lavoro. Vol. II, 1904, N° 3: I salari e le spese delle famiglie operaie negli Stati Uniti. — Assemblea del Comitato dell' Associazione internationale per la protezione legali dei lavoratori.

Giornale degli Economisti. Novembre 1904: La situazione del mercato monetario. — Della natura logico dei problemi terminali dell'economia politica, per E. Sella. — Sull'istituzione di un ispettorato del lavoro, per C. Dragoni. — Sulle zone franche doganali, per V. Giuffrida. — La situazione finanziaria del comune di Roma, per L. Nina. — La popolazione dello stato Romano nel secolo XVIII, per F. Corridore. — Cronaca: Risultato delle elezioni; Il trattato con l'Austria-Ungheria; Il manifesto radicale; Le minacce della nuova Camera; I milioni degli emigranti.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII[ste] jaarg., 1904, December: Het katoenvraagstuk, door J. D. Waller. — Uit de Nederlandsche bevolkingsstatistiek, door C. A. Verrijn Stuart (II. art.). — Het Panama-kanaal, door W. M. J. van Lutterveld (art. II). — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Versicherungsgesetzgebung; Reichspostsparkasse; Arbeitsbörsen für Arbeitsnachweise. — Handelskroniek: Zuckerpreise, Zuckerproduktion und Zuckerkonsum auf dem Weltmarkt; Terminhandel in Gußeisen. — Economische nalezingen en berichten: Geschriften van de Vereeniging „het Vrije Ruilverkeer": N° 31. De 10 kleinere groepen van de ingediende tariefwet; N° 32. Zullen de prijzen der goederen stijgen als de inkomende rechten verhoogd worden?; N° 33. Groep IV. Meel en meelfabrikaten; N° 34. Het verzoekschrift der kaarsenmakers, N° 35. De tariefwet en de praktijk der protectie; N° 36. De strijd over het tarief van invoerrechten.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 20: Der Stand der Wohnungsreform im Deutschen Reich, von Leopold Katscher (Budapest). — Zur Frage der sexuellen Aufklärung, von Albert Flachs in Moinesti (Rumänien). — Der französisch-italienische Arbeitsvertrag vom 15. IV. 1904. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVI, 1904, N[r] 12: Die Heimarbeit in Oesterreich, von Friedrich St. Guschlbauer (Arbeitersekretär, Wien). — Der schweizerische Bauernverband und das Bauernsekretariat, von J. Wirz. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien, 2. XI. 1904: 1. Der russisch-japanische Krieg und die Staatsfinanzen; 2. Die Kriegskosten; 3. Die Wirkung der Kriege auf Börsen und Staatsschulden; 4. Verfehlte Berechnungen der Berliner Banken; 5. Das Wiener Bankwesen; 6. Die Kartelle und deren Bekämpfung. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg, Schweiz): Kinderschutz: Oeffentliche Kinderfürsorge; Aufgaben der Familie jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen; Jugendschutz in der Industrie und Landwirtschaft, etc. —

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. N° 55, November 1904: Child labor. — Building and loan associations in the United States, by G. W. Hanger. — The revival of handicrafts in America, by Max West. — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Illinois; Indiana; Iowa; Kansas; Missouri; New Jersey; Pennsylvania. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Blätter, volkswirtschaftliche. Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Mit Beilage: Wirtschaftliches Vereinsarchiv. Jahrg. IV, N[r] 1, 5. Januar 1905: Die wirtschaftspolitische Presse der Schweiz, von Tr. Geering (Sekret. der Handelskammer Basel). — Volkswirte in der Armenpflege (Fürsorge), von Ch. J. Klumker (Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.). — Die Nationalökonomie im Lehrplane der deutschen Fachhochschulen, von (Prof.) K. Thiess (Danzig). — Bildung und Aufgaben des Kaufmanns (nach Prof. Schär: Pflege der Handelswissenschaften an der Univers. Zürich). — Das Zeitungswesen in Persien. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Jahrg. I, 1904, Nr 11: Die weltpolitische Bedeutung der englischen Invasion in Tibet, von Vossberg-Rekow. — Genügen unsere Einrichtungen auf dem Gebiete des Zollauskunftswesens. — Die chemische Industrie in der Schweiz. — Handelskammern im Auslande. — Die Aussichten der Kanalvorlage. — Die Notlage des Detailgeschäftes, von (Prof.) Huber (Stuttgart): III. Art. Das Manufakturwarengeschäft und die Ausverkäufe. — Ein Versuch zur Lösung der Kleinhandelsfragen, von Leopold Gillrath (II. Art.). — etc.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Jahrg. XIV, 1904, Nr 39—47: Die Wahl der Arbeitervertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden. — Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1903, von L. Brunner. — Zur Versicherung der Heimarbeiter. — Die Unfallversicherung unter dem Einfluß der Arbeitersekretariate, von Ernst Kirchberg. — Zur Verhütung von Bleivergiftungen, von G. Link. — Kinderarbeit in den Verein. Staaten. – Die Generalversammlung der Internation. Arbeiterschutzvereinigung in Basel. — Der VIII. französische Gewerkschaftskongreß. — Die Gewerkschaftsbewegung in Bulgarien, von Gr. Wassilew. — Sozialpolitisches aus der Schweiz, von D. Zinner. — Ueber die Steigerung der Arbeitslöhne in Japan. — Die Aussperrung in Marseille, von P. Trapp. — Die Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter Cornwalls, von B. Weingartz. — Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1903, von L. Brunner. — Von den Kämpfen der amerikanischen Gewerkschaften. — Die Tarifgemeinschaften im Lichte der „Deutschen Arbeitgeberzeitung". — Die Arbeiterschutzgesetzgebung Englands, von B. Weingartz. — Die Arbeitszeit in der rheinisch-westfälischen Eisengroßindustrie. — Dritte Konferenz der Gewerkschaften in Elsaß-Lothringen. — Jahresarbeitsverdienst und Unfallrente, von H. Mattutat. — Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden im III. Quartal 1904. — Die gewerkschaftliche Bewegung in Ungarn, von S. Jászai. — Die amerikanischen Gewerkschaften im Jahre 1903. — Niederländische Berufskongresse, von A. Jantzen. — Arbeitskammern, Arbeiterkammern und Gewerbegerichte. — II. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform. — Aus den Gewerkschaftskartellen. — Ueber das Koalitionsrecht. — Alkohol und Gewerkschaftswesen, von (Dr med.) Richard Fröhlich. — Die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter. — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. VIII (X), 1904, Heft 12: Zum Kampf um die Schule, von Paul Göhre. — Das Ergebnis der italienischen Wahlen, von Leonida Bissolati. — Der Kulturkampf in Frankreich, von Eduard Bernstein. — Ein Wort über die Aufgaben der Arbeitersekretariate und die Ausbildung der Arbeitersekretäre, von Johannes Heiden. — Die sächsische Probe, von Edmund Fischer. — Sozialpädagogik, von Albert Ruben. — Der Kampf gegen die Lehrlingszüchterei, von Julius Deutsch. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXIII, Bd. I, Nr 4 bis 12, vom 22. X. bis 17. XII. 1904: Zur Problemstellung der theoretischen Oekonomie bei Karl Marx, von Rud. Hilferding. — Die sächsische Probe. Bemerkungen über Wahlrechtsschutz, von Georg Gradnauer. — Die christliche Liebestätigkeit, von Paul Lafargue. Art. 2, 3 u. 4: Die Wohltätigkeitspflege im heidnischen Altertum; Die Liebestätigkeit der Bischöfe und Mönche; Der Wohltätigkeitsbetrieb der Bourgeois. — John Locke-Marx' Theorie der Wirtschaftskrisen, von Otto Bauer (Wien). — Lohnkämpfe der Buchdrucker im Jahre 1848, von Karl Böttcher. — Berufstätige und gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in Oesterreich, von H. Fehlinger. — Sozialreformerkongresse, von Paul Hirsch. — Der Abolitionismus, von Hans Block. — Die Dresdener Städteausstellung, von Adolf Braun. — Die Marxstudien, von Max Zetterbaum. — Der Zunftgedanke im Tarifvertrag, von Bernhard Schildbach. — Ist die Wurmkrankheit ausgetilgt? von Otto Hué. — Die Wahlsysteme der deutschen Einzelstaaten, von Hans Marckwald: 1. Allgemeines; 2. Liberale Musterländer; 3. Die Musterländer der Reaktion. — Albert Schäffle: Aus meinem Leben, von August Bebel. — Zur Frage des Generalstreiks, von W. Düwell. — Republik und Sozialdemokratie in Frankreich, von K. Kautsky. (Art. I—VI.) — Marinesorgen (Revision des Flottenprogramms), von A. Bebel. — Die italienischen Wahlen, von Oda Olberg (Rom). — Arbeits- oder Arbeiterkammern? von Paul Umbreit (Berlin). — Die amerikanischen Wahlen und die Sozialisten, von Hermann Schlüter. — Der Kampf um den Stillen Ozean, von M. Beer. — Säuglingsschutz und städtische Verwaltung, von Hermann Weyl. — Der Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie, von Dionys Zinner. — Zwei Dramen einer deutschen Arbeiterin, von Friedrich Stampfer. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. IX, Nr 11, Berlin, No-

vember 1904: Patentgesetzgebung und Erfinderschicksale, von Arved Jürgensohn (Berlin-Friedenau) [S. 309—339]. Inhalt: 1. Erfinderschutz und Patentgebühren; 2. Fünfundzwanzig Jahre deutscher Patententwickelung oder die verheerenden Wirkungen der hohen Patentgebühren; 3. Patentdauer, Patentverwertung und Patentgebühren; 4. Allerhand Erfinderschicksale. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, etc. Jahrg. IX, Nr 12, Dezember 1904: Zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, von H. Gerschel: Die Uebergangsbestimmungen. — Der Ausübungszwang patentierter Erfindungen, von (Patentanw.) B. Tolksdorf (Berlin). — Die Adler- und Geier-Marke vor Gericht. Ein Rechtsgutachten, von F. Meili (Prof. an der Universit. Zürich). [S. 354—363.] — Der Einfluß der Union auf §§ 15—16 des Warenbezeichnungsgesetzes, von (StaatsanwaltschaftsR.) Finger (Kolmar, i. Elsaß). — Der IX. internationale Pressekongreß in Wien, 11—15. Sept. 1904, von (Prof.) Ernst Röthlisberger (Bern). — Hauptversammlung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums (Fortsetz.: 17. XI. 1904.) — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt, Jahrgang XIII, 1904, Heft 4: Konkursstatistik 1903. — Zur deutschen Justizstatistik 1903. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1903. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1898—1903. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts (1903). — Die Schulbildung der Rekruten 1903. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1903. — Zur Statistik der Preise: Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im dritten Vierteljahr 1898—1904; Viehpreise in 10 deutschen Städten im 3. Vierteljahr 1898—1904; Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten 1898—1904; Viehpreise im Auslande im III. Vierteljahr 1898—1904; Rindviehpreise nach Lebendgewicht in 6 britischen Städten 1894—1903; Preise von Rindern und Hammeln nach Schlachtgewicht und von Rind- und Hammelfleisch in London 1894—1903; Lebensmittelpreise in Preußen, Bayern, Baden, Hessen 1899—1903. — Salzgewinnung und -Besteuerung 1903. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1903. — Hopfenanbau und Schätzung der Hopfenernte 1904. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen 1903. — Konkursstatistik 1904. (Drittes Vierteljahr). — Streiks und Aussperrungen 1904. (Drittes Vierteljahr.) — Stärkezuckergewinnung und -Handel 1903/1904. — Zuckergewinnung- und Besteuerung 1903 1904. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1903. — Tabakanbau 1904. Vorläufige Nachweise. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im III. Vierteljahr 1904. — Ergänzungsheft zu Vierteljahrshefte 1904, Heft IV: Die deutsche Flagge in den außerdeutschen Häfen. I. Teil: Europäische Häfen. 43 SS.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VI, 1904, Heft 11: Der hochschulmäßige Kolonialunterricht, von (Edler) v. Hoffmann (Göttingen). — Ackerbau in Südwestafrika (Contra Rehbock), von Schlettwein. — Die Entdeckung des Chaco und Boliviens, von R. v. Fischer-Treuenfeld. — Uganda, von Said Ruete. — Bodenreform und Kolonialpolitik, von Boeters (Kontreadmir. z. D.). — Der „farbige Ortsvorsteher“ im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, (GerAss.) E. Wolff (Posen). — Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unseren afrikanischen Schutzgebieten, von (GRegR. a. D.) Schwabe. — Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika, von Th. Rehbock. — Verlorener englischer Kolonialbesitz, von Fritz Brandes (London). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXV, 1905, Heft 1: Stand und Stellung der Militär- und Marinegerichtsschreiber, von (KriegsgerR.) E. Steidle (Ulm). — Die Lehre vom Versuch, von Eduard (Ritter) von Liszt (Wien). — Tagesfragen: Gesetzentwürfe, von (Prof.) Kohlrausch; Zur Strafprozeßreform, von (Prof.) Beling; Kriminalstatistik, von (Prof.) Kohlrausch; Gnadenerlaß des Kaisers von Rußland. Ein Schritt zur Aufhebung der Leibesstrafe, von (OLandespräsident) August Löwenstimm. — Zur Psychologie der Gefangenen. Eine Enquete, von Fritz Auer.

Erklärung.

Der Streit über die Entscheidung des Jenenser Preisgerichts.

Wie bekannt, hat schon Ende 1899 Alfred Krupp die Preisaufgabe gestellt: „Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten?“ Zu Kuratoren wurden die Professoren Haeckel, Fraas und Conrad ernannt, welche am 1. Januar 1900 das Preisausschreiben erließen und zur Beteiligung und Einlieferung der Arbeiten bis 1. Dezember 1902 aufforderten. Zu Preisrichtern wurden berufen als Naturforscher Professor Ziegler in Jena, als Historiker Professor Schäfer in Berlin, als Nationalökonom Professor Conrad in Halle. Darauf sind 60 Arbeiten eingeliefert, über welche die Entscheidung am 7. März 1903 getroffen wurde. Acht Arbeiten wurden prämiiert, unter ihnen der Arbeit des Herrn Dr. Woltmann ein dritter Preis zuerkannt. Schon unmittelbar nach der Publikation der Urteile beklagte sich Dr. W. über das Resultat; und als er erfuhr, daß sich das Kollegium die Publikation selbst vorbehalten hätte, zog er es vor, auf den Preis von 2000 M. zu verzichten, um seine Arbeit selbständig zu verwerten, mit der ausdrücklichen Motivierung, daß er die Zurückstellung in die dritte Linie als eine Ungerechtigkeit ansehe und seinerseits auf den ersten Preis glaube Anspruch erheben zu können. Darauf hat er sich dann zuletzt veranlaßt gesehen, in seiner Zeitschrift, der „Politisch-Anthropologischen Revue“ und zwar in Nummer 5, 7 und 10 des III. Jahrganges äußerst scharfe Angriffe gegen das Preisgericht zu veröffentlichen, in denen er schließlich erklärt, daß die Preisrichter weder „intellektuell noch moralisch auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden haben“, „daß Oberflächlichkeit, Unwissenheit und Begünstigung in Jena zu Gericht gesessen haben, indem die Preisrichter ihre geistigen Kreaturen und rückständige Autoren prämiierten“, „so daß derjenige, der nach dem Urteil von einwandfreien Autoritäten das relativ beste und meiste geleistet hat, um den gebührenden Lohn für seine Bemühungen betrogen worden ist“. „Ich fordere hiermit die Preisrichter öffentlich auf, diejenigen Gesichtspunkte anzugeben, welche den größeren wissenschaftlichen Wert der anderen Preisschriften und ihre höhere Preisbelohnung begründen. So lange sie dies nicht tun, erkläre ich sie für gewissenlose Ignoranten und Betrüger.“ Zur Begründung dieser Auffassung hat Herr Dr. W. in derselben Zeitschrift eine Anzahl Aeußerungen angeführt fast ausschließlich von Rassen-Anthropologen, welche seine Schrift außerordentlich loben, dagegen den Wert der anderen Preisschriften wesentlich geringer einschätzen.

Herr Professor Ziegler nahm nun Gelegenheit, in Heft 7, Jahrg. III der „Politisch-Anthropologischen Revue“, dann später in Heft 6, Jahrg. I des Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie diesen Angriffen entgegenzutreten. Auch Herr Professor Schäfer hat, wenn auch nur kurz, im letzten Heft, Jahrg. 1904, der Historischen Zeitschrift auf diese Angriffe geantwortet.

Da ich ganz besonders von Dr. W. angegriffen wurde, und er mich der wissentlichen Begünstigung zweier meiner Schüler bezichtigte, konnte ich nicht umhin, den Schutz des Gerichts anzurufen, um vor demselben klarzulegen, daß auch nicht der geringste Anhalt zu der Beschuldigung vorlag, da die exponierte Stellung eines Dozenten, der fortdauernd zu examinieren hat, das Zutrauen zu dessen Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit unbedingt erfordert. Der Angriff betraf nicht nur meine Person, sondern auch meine Stellung und die Universität, der ich angehöre. Hätte Herr W. mir nur wie dem Kollegen Schäfer „idiotenhaftes“ Urteil vorgeworfen, ich hätte, wie er, nur die Achseln darüber gezuckt. Hier waren mir unlautere Motive vorgeworfen, meine Ehre angegriffen. Darauf ist auch am 20. Januar 1905 die Verurteilung des Dr. W. zu einer Geldstrafe von 300 M. eventuell 20 Tagen Gefängnis erfolgt, unter der Begründung:

„Bei der Wahl der Geldstrafe hat das Gericht nicht verkannt, daß der Angeklagte selbst nicht die geringste Achtung vor der Ehre eines Mannes gezeigt hat, gegen die er schlechthin nicht den kleinsten Vorwurf beweisen konnte, und daß er hierdurch sich das Anrecht darauf verwirkt hat, mit der weniger seine Ehre verletzenden Geldstrafe abgestraft zu werden.

Wenn es gleichwohl bei letzterer belassen ist, so geschah dies nur aus der Erwägung heraus, daß in den Beleidigungen des Angeklagten nicht so sehr dessen Nichtachtung vor fremder Ehre, wie sein Schmerz und seine Bitterkeit darüber zum Ausdruck gekommen ist, daß ein Zufall in der Besetzung des Preisgerichts ihn um den Preis gebracht hat, den ihm andere Autoritäten nach ihren veröffentlichten Kritiken zugesprochen haben würden.“

Diese Sätze sind mir von meinem Herrn Anwalt aus den Akten ausgeschrieben, da mir die Begründung offiziell noch nicht zugestellt ist. In dem Vorliegenden sind Wendungen enthalten, die zu Mißverständnissen Anlaß geben und zur Richtigstellung einer näheren Darlegung des ganzen Hergangs bedürfen.

In zwei Hallenser Zeitungen und ihnen folgend in den verschiedensten Zeitungen ist dies Ergebnis in das Gegenteil umgewendet. Die beiden Zeitungen haben dann eine eingehende Richtigstellung gebracht, die ihnen durch meinen Anwalt Herrn Justizrat Dr. Keil zugegangen war.

Zur Erklärung des Gegensatzes der Auffassungen von Dr. W. und seinen Anhängern auf der einen, der Preisrichter und einer ganzen Anzahl hervorragender Männer der Wissenschaft auf der anderen Seite ist ein Eingehen auf die Entwickelung der ganzen Angelegenheit erforderlich.

Vor allem ist festzustellen, daß die Preisfrage und deren Motivierung den Preisrichtern gegeben wurde und diese daher daran gebunden waren. Aus beiden ergab sich, daß nicht nur auf die Behandlung der naturwissenschaftlichen Seite der Frage Gewicht gelegt wurde, sondern ausdrücklich auch der philosophischen, der nationalökonomischen und der historischen. Daher mußten auch Preisrichter gewählt werden, welche nach diesen verschiedenen Richtungen hin ein fach-

männisches Urteil abzugeben in der Lage waren. Es wurden deshalb ein Naturforscher, ein Historiker und ein Nationalökonom gewählt. Gern hätte ich noch einen Philosophen dabei gesehen; doch konnte ich dieses nicht durchsetzen. Die Zusammensetzung des Preisgerichtes beruht daher nicht auf einem Zufall, wie das Gericht angenommen hat, sondern sie ergab sich mit Notwendigkeit aus der Fragestellung.

Aus der Wahl der Preisrichter ging hervor, daß die Bewerber nach allen diesen Richtungen hin ihre Ausführungen zu lenken hatten; und wir waren uns bewußt, daß außerordentliche Anforderungen damit gestellt waren. So mußte sich auch Herr Dr. W. sagen, daß die naturwissenschaftliche Seite allein nicht entscheidend war, und wer auf historischem oder nationalökonomischem Gebiete nicht Genügendes leistete, in Gefahr kam, ungünstig beurteilt zu werden. Und in diesem Punkte liegt der Grund für die gegensätzliche Auffassung in der Beurteilung der Preisarbeiten. Es kam aber noch ein zweites Moment hinzu. Wir waren uns vollständig klar darüber, daß hier nicht zu erwarten war, wesentlich neue wissenschaftliche Ergebnisse hervorzurufen. Vielmehr wurde als das Ziel von uns allen aufgefaßt, zur Klärung der Auffassung und zur Feststellung der besten Methode zur Beantwortung der Frage beizutragen, da bisher noch nicht einmal über die elementarsten Grundlagen irgend eine Einigkeit zu erzielen gewesen ist. Wurde doch noch kurz nach Publikation der Aufgabe von einem hervorragenden Philosophen an mich die Frage gerichtet, ob denn auch derjenige einen Preis erhalten könne, der zu dem Ergebnisse komme, daß nichts aus der Deszendenztheorie für die innerpolitischen Aufgaben zu lernen sei, und ich antwortete natürlich: ganz gewiß, vorausgesetzt, daß die Begründung wissenschaftlichen Charakter hat.

Wenn man nun die Ausführungen von Dr. W. und seinen Freunden liest, so sieht man überall, daß sie allein danach fragen, was auf naturwissenschaftlichem Gebiet in den Preisschriften Neues geboten ist. Wer so etwas nicht aufzuweisen hat, wird ohne weiteres abgetan. Wer dagegen, namentlich in der Rassentheorie, irgend einen neuen Gedanken bringt, er mag noch so fragwürdig sein, wird über alle anderen gestellt. Wir haben als Preisrichter auf diese Fragen weniger Gewicht gelegt; sie schienen uns noch viel zu wenig durchgearbeitet, die neu aufgestellten Theorien viel zu wenig fundiert, um wissenschaftlich etwas wesentliches bedeuten zu können. Dagegen hielten wir gerade Arbeiten, welche die Voruntersuchungen mit Schärfe und Klarheit durchführten, von größerer Bedeutung für unsere Zwecke. Daher erschienen uns die Arbeiten von Hesse und Matzat sehr beachtenswert. Von diesem Standpunkt aus mußten wir zu einem wesentlich anderen Urteil über die Preisarbeiten gelangen als Dr. W. Er sagt: „Wenn man bedenkt, daß die Preisrichter vom Rassenproblem und seiner Bedeutung für die Preisfrage keine blasse Ahnung gehabt haben, so könnte man es zur Not halbwegs verstehen, wenn sie zwischen der Arbeit von Schallmayer und der meinigen geschwankt hätten. Aber daß die Schriften von Matzat, Ruppin und Hesse der meinigen vorgezogen wurden, ist eine so offenbare intellektuelle Gewissenlosigkeit, daß dies nur durch die Be-

schuldigungen und Verdächtigungen erklärt werden kann, die ich in meinem Artikel öffentlich ausgesprochen habe."

Den Preisrichtern ist auch von W. der Vorwurf gemacht, daß sie nicht gründlich genug die Arbeiten durchgesehen, da ein Vierteljahr nicht hinreichend gewesen sei, um 60 zum Teil sehr umfangreiche Arbeiten richtig beurteilen zu können. Darauf ist schon von anderer Seite erwidert, daß ein großer Teil derselben sich schon nach oberflächlicher Durchsicht als jeden wissenschaftlichen Charakters entbehrend erwies. Wer nun, wie ich, seit mehr als dreißig Jahren Redakteur einer großen Zeitschrift ist, gewinnt genug Uebung, um sich schnell ein solches Urteil zu bilden. Außerdem habe ich schon im November eine ganze Anzahl vorzeitig eingelaufener Arbeiten durchnehmen können. Bei dem größten Teile der Abhandlungen ergab sich nun schon sofort volle Einstimmigkeit der Preisrichter, besonders in Betreff der Ablehnung. Wo dagegen die Urteile abwichen, sind die Arbeiten an die Preisrichter zur nochmaligen Durchsicht zurückgegangen, und gerade die Woltmannsche Arbeit ist wohl von uns allen dreien dreimal genau durchgenommen. Ein erheblicher Gegensatz hat überhaupt nach meiner Erinnerung nur in Betreff der Arbeiten von Woltmann und Schallmayer vorgelegen, über welche wiederholte eingehende Erörterungen stattfinden mußten.

Was die gegen mich persönlich gerichteten Angriffe betrifft, so könnte ich nach der Entscheidung des Gerichts darüber hinfortgehen. Ich möchte jedoch einige tatsächliche Berichtigungen anführen, die vor Gericht nicht zur Sprache kommen konnten. Herr Dr. W. beschuldigt mich der Begünstigung zweier Schüler. Er wirft mir vor, ich müsse gewußt haben, daß sie sich um den Preis bewerben, und müsse erkannt haben, welche Arbeiten von ihnen herrühren. Das erstere habe ich stets zugegeben. In Betreff des zweiten Punktes habe ich in einer Erwiderung an Dr. W. erklärt, daß ich absolut nicht erkannt habe, daß die betreffende Preisarbeit von Herrn Dr. Ruppin herrühre. Da ich dieselbe überdies nur zum dritten Preise vorgeschlagen habe, während die anderen Herren sie günstiger beurteilten und den zweiten Preis durchsetzten, so dürfte die Beschuldigung in dieser Hinsicht in sich zusammenfallen. In Betreff des Herrn Dr. Hesse liegt die Sache insofern anders, als ich bald die Vermutung faßte, No. 30 werde wohl von ihm herrühren. Herr Dr. W. hat in seiner Verteidigungsschrift nun behauptet, bei einiger Gewissenhaftigkeit hätte ich dann sofort aus der Zahl der Preisrichter ausscheiden müssen. Das konnte mir als altem Professor nicht in den Sinn kommen. Wir erlangen bei der Durchsicht der eingereichten Arbeiten sehr häufig eine bestimmte Vermutung, wer der Bearbeiter der Universitäts-Preisaufgaben ist, und wir fühlen uns völlig sicher, nichtsdestoweniger unbedingte Objektivität zu bewahren. Und jeder unliebsame Preisrichter könnte ja dann zur Ausscheidung dadurch gezwungen werden, daß man ihm die betreffende Mitteilung in irgend einer Weise zukommen ließe.

Herr Dr. W. behauptet außerdem, von Herrn Professor Haeckel erfahren zu haben, ich hätte Herrn Dr. H. nicht nur für den ersten

Preis vorgeschlagen, sondern ihn auch mündlich bei der Beratung, auf seine Persönlichkeit und seine persönlichen Verhältnisse hinweisend, empfohlen. Nun hat Herr Professor Ziegler mir in einem Briefe ausdrücklich erklärt, daß „während der Besprechung über die Reihenfolge sowie in der entscheidenden Sitzung die persönlichen Verhältnisse von Dr. H. ebensowenig wie die irgend eines anderen Preisbewerbers zur Sprache gekommen sind“, daß also obige Behauptung von Dr. W. durchaus falsch ist. Außerdem hatte ich beantragt, Herrn Professor Haeckel als Zeugen darüber zu vernehmen, was der Richter aber für überflüssig hielt. Prof. Haeckel schrieb mir aber, daß Dr. W. seine Aeußerungen durchaus mißverstanden habe, und außerdem, Herr Dr. W. habe sich bei diesem Gespräch in einer ganz außerordentlichen Aufregung befunden und sei nur mit Mühe zu beruhigen gewesen. Daraus läßt sich das Mißverständnis leicht erklären.

Es versteht sich ganz von selbst, daß ich mich in der mündlichen Beratung durchaus zurückgehalten habe. In meinem schriftlichen Urteil über die Hessesche Arbeit habe ich ausdrücklich erklärt: „ich halte die Arbeit wohl eines, wenn auch nicht des ersten Preises würdig“ — da der Verfasser offenbar nicht die Zeit gehabt hatte, die ganze Arbeit zu vollenden und infolgedessen die naturwissenschaftliche Seite nicht ausreichend behandelt hatte. — Dagegen sagt Herr Professor Schäfer in seinem Urteil über diese Arbeit wörtlich: „Die Arbeit halte ich für die bedeutendste von allen 40 mir bisher bekannt gewordenen“, und in einem späteren Brief an Herrn Professor Ziegler in Bezug auf sie ausdrücklich: „Nachher ist mir keine Arbeit mehr vorgekommen, die Anlaß geben könnte, mein Urteil über No. 30 zu ändern. Soll der erste Preis unter allen Umständen erteilt werden (Prof. Schäfer war ebenso wie ich gegen die Erteilung eines ersten Preises), so würde ich ihn lieber der No. 30 als der No. 53 (Schallmayer) zuerkannt sehen, da jene trotz ihrer Unvollständigkeit zweifellos die behandelten Fragen tiefer faßt“. Es ergibt sich daraus ganz klar, wie die Erteilung des Preises an Dr. Hesse erfolgte.

In den Publikationen von Dr. W. wird nun fortdauernd die Schrift von Dr. H. ohne irgend welche sachliche Kritik in wegwerfenden Worten herabgesetzt. So schreibt z. B. Otto Ammon: „Es macht einen ungemein ärmlichen Eindruck, wenn ein Verfasser heute mit den aprioristischen Denkformen Raum und Zeit (!) und Kausalität kommt“. L. Wilser hält die Arbeit für ein „schwächliches Machwerk“, an anderer Stelle gilt sie als „minderwertige Dutzendware —, die die Erkenntnis um keinen Schritt vorwärts bringt“ u. s. w. Um nun zu zeigen, daß Männer, die nicht auf dem Standpunkte einer einseitigen naturwissenschaftlichen Richtung stehen, ein ganz anderes Urteil über die Arbeit fällen, habe ich von drei meiner Kollegen, einem Juristen, einem Historiker und einem Philosophen Urteile erbeten, die ich in folgendem wiedergebe:

Die Schrift des Dr. A. Hesse „Natur und Gesellschaft“ besitzt einen bleibenden wissenschaftlichen Wert. In eindringender, scharfsinniger Kritik stellt der Verfasser in dem ersten Teile die Methode

fest, nach der allein die wissenschaftliche Untersuchung der gestellten Preisfrage zu führen ist. Er steht auf dem Boden der kritischen Philosophie Kants und geht von den Ergebnissen aus, zu denen Stammler gelangt ist. Seine Ausführungen sind aber durchaus selbständig. Er hat sich ein bedeutsames wissenschaftliches Verdienst erworben, indem er die Methode der sogenannten biologischen Soziologie einer scharfen und meines Erachtens richtigen Kritik unterzogen hat. Auch der zweite Teil der Schrift, der die einzelnen Lehren der Descendenztheorie nach den in der Preisfrage angegebenen Richtungen hin untersucht, zeigt umfassende Kenntnisse und wohldurchdachtes Urteil, wenn man vielleicht auch nicht allen Ergebnissen, zu denen der Verf. gelangt, zustimmen wird. Loening.

Das Buch von Dr. Albert Hesse: Natur und Gesellschaft. Jena 1904, ist mir genau bekannt. Es ist ein durchaus wissenschaftliches Werk, das Kenntnis der umfangreichen Literatur, besonnene Kritik, klares Urteil mit geschickter Darstellung vereinigt.

Halle a. S. 15. Januar 1905. Prof. Dr. Theodor Lindner.

Hesses Schrift: Natur und Gesellschaft ist ein Buch von hohem wissenschaftlichem Werte, ausgezeichnet durch die Methode und meisterhaft in der Form der Darstellung.

Halle a. S. 19. Januar 1905. A. Riehl.

Ich habe meinerseits den naturwissenschaftlichen Teil der Woltmannschen Arbeit sehr günstig beurteilt. Ich sagte außerdem in meinem Gutachten wörtlich: „daß darin (in den nationalökonomischen Teil) manches Verfehlte, mancher Schnitzer mit untergelaufen ist, verkenne ich nicht. Die Aufgabe ist aber für eines Menschen Kraft viel zu groß, um diese ganz vermeiden zu können. Er stützt sich, und das ist zu beklagen, mitunter auf sehr veraltete Quellen . . . . aber ich erkenne an, daß sie (die Schrift) zu den besten der eingelieferten gehört, die unbedingt zur engeren Wahl gezogen werden muß.“ Ich habe sie anfangs für den zweiten Preis in Aussicht genommen und dieses vertreten, obgleich ich den nationalökonomischen Teil für verhältnismäßig unbedeutend hielt. Als dann aber die Kritik von Herrn Professor Schäfer hinzutrat, konnte ich das Urteil beim besten Willen nicht aufrecht erhalten. Professor Schäfer sagt in seinem Gutachten wörtlich: „Ich kann die Arbeit nur dann für druckwürdig erklären, wenn wenigstens die gröbsten historischen Schnitzer entfernt werden. Einer Berücksichtigung bei der Preisverteilung sind andere, tiefer auf die Dinge eingehende Arbeiten würdiger.“ Und in einem Brief vom 2. März 1902 an Professor Ziegler schreibt er in Bezug auf die Arbeit von Dr. W. wörtlich: „Noch entschiedener muß ich mich gegen die Einreihung von No. 17 in die dritte Preisreihe aussprechen; dagegen muß ich geradezu Protest erheben als einer der Preisrichter. Ich wäre blamiert, wenn sie unter meiner Mitwirkung preisgekrönt würde.“ Das Gutachten von Herrn Professor Schäfer ist ein außerordentlich eingehendes und begründet mit solcher Klarheit das Schülerhafte des historischen Teils, daß wir uns der Richtigkeit seines Urteils nicht verschließen konnten. Ich betone ausdrück-

lich im Gegensatz zu der Behauptung von Dr. W., daß niemand seine Arbeit für den ersten Preis vorgeschlagen hat, wenn auch vielleicht der eine oder der andere im ersten Moment daran gedacht haben mag; sie kam von Anfang an nur für den zweiten Preis in Betracht. Unter solchen Umständen aber gab es absolut keinen anderen Ausweg als den, sie von der zweiten Reihe in die dritte zu setzen, um damit Professor Schäfers Urteil die entsprechende Berücksichtigung zu teil werden zu lassen. Professor Schäfer konnte gar nicht anders urteilen, und wir waren gezwungen, ihm zu folgen. So gut die beiden anderen Kuratoren in betreff der Schallmayerschen Schrift mich überstimmt haben, hätten sie es sicher auch in betreff der Woltmannschen getan, wenn sie sie so günstig beurteilt hätten, wie W. es darstellt. Sie haben sich dem zutreffenden Urteil Schäfers nicht entziehen können.

Ich möchte aber noch einen anderen Angriff des Dr. W. gegen mich etwas niedriger hängen. Er zitiert nämlich aus einem an ihn gerichteten Brief den Satz: „Und wer den Conrad am meisten zitiert, wird prämiiert“, welches sich auf Dr. Schallmayers Arbeit bezieht. Nun hat Herr Dr. Schallmayer in einem Briefe mir ausdrücklich geschrieben, daß er mich in seiner Preisschrift nur ein einziges Mal zitiert habe, dagegen allerdings in der gedruckten Schrift mich öfter erwähnt, nachdem er eine Anzahl Schriften von mir nachträglich gelesen. Die Herren hätten sich auch wohl sagen können, daß auf einen alten Mann wie mich das Zitiertwerden keinen großen Eindruck mehr macht.

Ich bin am Schlusse und appelliere mit großer Ruhe an das Urteil der Fachgenossen über unser Verhalten und — über das des Herrn Dr. Woltmann.

den 29. Januar 1905. J. Conrad.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Entwickelungsgeschichte einer amerikanischen Industrie.

Studien über den Einfluss der Zolltarife und Trusts auf die Weissblechindustrie der Vereinigten Staaten[1]).

Von

Dr. **Hermann Levy.**

I.

Zu denjenigen Industrien der Vereinigten Staaten, welche seit geraumer Zeit das öffentliche Interesse lebhaft beansprucht haben, gehört die Weißblechindustrie. Man hat sie den „Preisschüler der protektonistschen Schule" genannt. Diese Bezeichnung stützt sich auf die Tatsache, daß sich die Weißblechindustrie in den Vereinigten Staaten überhaupt erst seit der Einführung des Mc. Kinley'-Tarifs im Jahre 1891 entwickelt hat, und daß jene Entwickelung naturgemäß von schutzzöllnerischer Seite stets als der glänzende Erfolg der höheren Zölle bezeichnet wird.

Im Jahre 1890 war eine Weiß- und Mattblechindustrie in den Vereinigten Staaten so gut wie nicht vorhanden. Im damaligen Census war nichts von ihr zu lesen. Im Jahre 1900 dagegen konnte die im Census veröffentlichte Gewerbestatistik stattliche Ziffern über die Weißblechindustrie vorlegen. Es bestanden 66 Firmen, welche Weiß- und Mattblech fabrizierten und welche zusammen 13798 männliche Arbeiter (über 16 Jahre alt) beschäftigten. Der Wert jährlichen Produktion dieser Werke betrug nach dem Census 41322053 $ [2]).

Diejenigen Industrien, welche als Hauptabnehmer von Weißblech in Amerika figurieren, sind die Konservenindustrien. Um eine Vorstellung davon zu gewinnen, in welchem rapiden Tempo die Nachfrage nach Weißblech seitens dieser Industrien sich gesteigert hat, vergegenwärtige man sich deren Anwachsen in den letzten Jahrzehnten. Im Jahre 1880 betrug der Gesamtwert der in den Vereinigten Staaten produzierten Gemüse- und Obstkonserven 17599576 $,

1) Der Verfasser erlaubt sich, darauf aufmerksam zu machen, daß die Behandlung der Geschehnisse nicht über die erste Hälfte des Jahres 1904 hinausgeht.

2) Vergl. Census von 1900. Manufactures, Part IV, S. 100.

im Jahre 1900 dagegen 56668313 $ [1]). Die Produktion der Büchsen (cans) mit eingemachten Tomaten ist allein von 2768012 Dutzend im Jahre 1885 auf 10990186 Dutzend im Jahre 1900 gestiegen. Die Produktion von eingemachten Erbsen betrug im Jahre 1899 die ansehnliche Höhe von 5476502 Dutzend Büchsen [2]). Ein weiterer, blühender Zweig der amerikanischen Konservenindustrie ist die Produktion von Fleischkonserven. Deren Wert ist von 6972268 $ im Jahre 1890 auf 22253749 $ im Jahre 1900 gestiegen [1]). Vergegenwärtigt man sich ferner, daß die Produktion von eingemachten Fischen und eingemachten Austern im Jahre 1900 einen Wert von 9 resp. 3 Mill. $ repräsentierte, so begreift man, welche außerordentliche Nachfrage nach Weißblech in Form von Blechbüchsen die amerikanische Konservenindustrie entfaltet. Weiter aber ist die Petroleumindustrie, also in erster Linie der Standard Oil Trust, ein wichtiger Abnehmer von Weißblech. Schließlich wird Weißblech in steigendem Maße für alle möglichen Haushaltungsgegenstände, ferner für Bedachungszwecke und für Gefäße, die in den Molkereiwirtschaften Verwendung finden, benötigt [3]).

Daß schon in den 80er Jahren die Nachfrage nach Weißblech in den Vereinigten Staaten beträchtlich war, zeigen die Einfuhrziffern. Sie zeigen auch ferner, daß es von den Ausfuhrländern in erster Linie England und Wales waren, welche den amerikanischen Markt mit Weißblech versorgten. Es betrug die Einfuhr von Weißblech nach den Vereinigten Staaten in pounds [4]):

Jahr	aus dem Vereinigten Königreiche	im ganzen
1880	371 104 832	379 902 880
1881	365 703 408	370 007 568
1882	429 610 384	440 929 328
1883	477 309 056	484 038 688
1884	506 364 102	507 894 756
1885	508 231 501	507 154 935
1886	569 488 534	572 252 699
1887	566 071 998	572 220 397
1888	632 614 482	634 944 945
1889	734 211 853	735 779 988
1890	678 933 940	680 060 925

Wir sehen, daß die Einfuhr aus England den weitaus größten Teil der Gesamteinfuhr von Weißblech darstellte, und daß der Export englischen Weißblechs nach den Vereinigten Staaten in der kurzen Spanne von 10 Jahren sich nahezu verdoppelt hatte. Im Durchschnitt der Jahre 1888—1890 hatte England für ca. 20000000 $

1) Ebenda Part III, S. 467, 492, 508, 406.

2) Ebenda. Agriculture. Part II, 1902, S. 302 und 304.

3) Von einer originellen Verwendung des Weißblechs weiß Prof. Münsterberg zu erzählen. Er spricht von „Zinnplatten (?), die besonders für den Schiffsbau (?) nötig sind." Die Uebersetzung von tin plate mit „Zinnplatten" ist dabei nicht weniger wunderlich als die ihnen nachgerühmte Verwendbarkeit für den Schiffsbau. (Vergl. H. Münsterberg, Die Amerikaner. Berlin 1904, S. 427.)

4) Vergl. Statistical Abstract of the United States. Washington 1904, S. 373.

jährlich Weißblech nach Amerika exportiert. Damit aber versorgte die englische Weißblechindustrie so gut wie allein den amerikanischen Markt. Die heimische Produktion war im Vergleich zur Einfuhr minimal. Sie betrug 2236743 pounds in den letzten 6 Monaten des Jahres 1891 [1]). Die englischen Fabrikanten hatten also sozusagen das Monopol auf dem amerikanischen Weißblechmarkte.

Der Gedanke, daß die so große und so rapide zunehmende Nachfrage nach Weißblech in den Vereinigten Staaten so gut wie ausschließlich vom Auslande befriedigt wurde, wurmte den Yankee, der neue Industrien im Inlande zu entfalten suchte. Obschon auf die Einfuhr von Weißblech ein Zoll von 1 $ pro lbs gelegt war, hatte sich bisher jeder Versuch, eine Weißblechindustrie in den Vereinigten Staaten ins Leben zu rufen, als erfolglos erwiesen. Selbst zollgeschützt konnten die amerikanischen Weißblechfabrikanten nicht mit den englischen konkurrieren.

Die Hauptursache, weshalb die Weißblechindustrie in den Vereinigten Staaten wenig oder gar nicht entwickelungsfähig schien, lag augenscheinlich in den hohen Löhnen, welche der Amerikaner gegenüber dem englischen Konkurrenten zu zahlen hatte. Weißblech ist ein hochwertiges Fertigfabrikat. Das Kostenelement „Arbeitslohn" spielt bei der Herstellung desselben eine weit wichtigere Rolle als in den Produktionskosten anderer Zweige der Stahlindustrie. Dies wird sofort ersichtlich, wenn wir einmal den Herstellungsprozeß von Weißblech näher betrachten [2]).

Dieser beginnt damit, daß Stahlknüppel in Platinen ausgewalzt werden. Heute werden vielfach nicht mehr Knüppel in Platinen ausgewalzt, sondern es werden direkt aus den Stahlingots Flachstäbe (sheet bars) hergestellt, die zu Platinen zerschnitten werden, so daß der Zwischenprozeß der Herstellung von Knüppeln fortfällt. Die Platinen werden dann vermittelst Auswalzens auf eine gewünschte Stärke reduziert. Bis zu diesem Stadium hat sich der Prozeß des Auswalzens der Platinen 3mal, der Prozeß des Erwärmens der Bleche in verschiedenen Oefen 4mal und der Prozeß des Umschlagens, d. h. des Zusammenlegens von 2 Blechen zu einem, zweimal abgespielt. Haben die Bleche die gewünschte Stärke erreicht, so werden sie zerschnitten und zum Beizen fertig gemacht. Der Beizprozeß geht in einem Bade von Schwefelsäure vor sich. Die abgebeizten und in Wasser gut abgespülten Bleche werden dann sorgfältig in Glühkisten gepackt, wobei in der Regel Hobelspäne zwischen die einzelnen Schichten der Bleche gestreut werden. Die Glühkisten werden luftdicht verschlossen und in einem Flammofen ca. 6 Stunden der Glühhitze ausgesetzt. Darauf reduziert man die Hitze des Ofens allmählich und läßt die Bleche abkühlen. Die kalten Bleche

1) Vergl. Statistical Abstract a. a. O. Es ist dies die erste Angabe über die heimische Produktion von Weißblech.

2) Vergl. Census Manufactures, Part IV, S. 118—119. Auch Mc. Vey in der Yale Review, 1898, S. 302—303. Vergl. auch L. Beck, Die Geschichte des Eisens. Braunschweig 1903, Bd. 5, S. 839.

werden dann verschiedene Male durch Walzen geschickt, welche Unebenheiten, Beulen u. s. w. aus den Blechen entfernen. Dann werden die Bleche wieder wie oben, aber in einer weniger scharfen Essenz gebadet und darauf in Wasser abgespült[1]. Hiermit schließt der erste Teil des Produktionsprozesses von Weißblech ab. Es ist nun erst das Schwarzblech[2] entstanden, welches verzinnt werden soll. Zum Zwecke des Verzinnens werden die Bleche zunächst in Fett gebadet, dann folgt die Verzinnung im Zinnkessel, wobei sich der Prozeß des Eintauchens der Bleche in geschmolzenes Zinn, das Abbürsten desselben und das Bestreichen mit Fett öfters wiederholt. Schließlich läßt man die Bleche abkühlen, entfernt sorgsam übrig gebliebenes Fett und sortiert das nunmehr fertiggestellte Weißblech in die üblichen Kästen zum Versande.

Was lehrt uns diese summarische Darstellung des Produktionsprozesses von Weißblech? Sie lehrt uns auf den ersten Blick, daß die Produktion von Weißblech sich aus mannigfachen Prozessen zusammensetzt, welche weit komplizierter sind als die Prozesse bei der Herstellung sonstiger Stahlprodukte, z. B. bei der Herstellung von Schienen oder Trägern. Die Mannigfaltigkeit der Prozesse einerseits und die Feinheit des herzustellenden Produktes andererseits aber sind die Ursache, weshalb eine mechanische Durchführung des Gesamtprozesses, mit starker Ersetzung von Hand- durch Maschinenarbeit nicht in dem Grade möglich ist wie in anderen Zweigen der Stahl- oder Eisenindustrie. Die persönliche Arbeit des Menschen hat im Vergleich zu anderen Stahlproduktionen eine außerordentlich große Bedeutung in der Weißblechfabrikation. Dies gilt noch heute, wo ein großer Teil früherer Handarbeit, wie wir später näher ausführen werden, durch Maschinenarbeit ersetzt worden ist. Als Beweis seien einige Ziffern aus offiziellen Berichten und aus dem Census angeführt. Nach dem Census von 1900 betrugen die Kosten des in diesem Jahre verbrauchten Rohmaterials für die gesamte Stahl- und Eisenindustrie (exklusive Weiß- und Mattblechindustrie) 522 431 701 $. Die Lohnausgaben im ganzen 120 836 338 $[3]. Es betrugen also die Ausgaben an Löhnen ca. 23 Proz. der Kosten des Rohmaterials. Der Wert des in der Weiß- und Mattblechindustrie benutzten Rohmaterials betrug 24 414 150 $. Die Lohnausgaben 10 288 061 $[4], also ca. 41 Proz. der Kosten des Rohmaterials. Diese Zahlen veranschaulichen, wie viel bedeutsamer der Faktor „Arbeitslohn" in den Produktionskosten des Weißblechs ist als in den übrigen Zweigen der Stahl- und Eisenindustrie. Weiter! Die Kosten der Gesamtproduktion von Weißblech im

1) Naturgemäß weichen die verschiedenen Systeme der Herstellung in Einzelheiten von dieser Beschreibung ab.

2) Im folgenden soll unter Schwarzblech (black plate) stets das zur Weißblechfabrikation benötigte zu verstehen sein.

3) Vergl. Census, Manufactures, Part IV, S. 4.

4) Ebenda S. 100.

Jahre 1900 setzten sich zusammen aus: Gehältern mit 818015 $, Löhnen mit 10288061 $, verschiedenen Ausgaben mit 505128 $ und den Kosten des Rohmaterials mit 24414150 $. Der Gesamtwert dieser Kostenelemente betrug also 36025354 $. Von diesen Gesamtproduktionskosten machten die Kosten der Arbeitslöhne ca. 28 Proz. aus. Berechnet man für das investierte Kapital, wie es der Zensus angibt, eine Verzinsung von 4 Proz., so würde diese Zahl sich auf 27 Proz. reduzieren. Vergleichen wir diese Zahl mit den Produktionskosten von Stahlschienen, wie sie das Labour Department im Jahre 1891 für das Jahr 1890 angab[1]). Es betrugen danach die Produktionskosten einer Tonne Stahlschienen à 2240 pds. in den Vereinigten Staaten 24,84 $, die Kosten der zur Herstellung von Schienen aus Ingots benötigten Handarbeit nur 1,54 $ pro Tonne, also ca. 6 Proz. der Gesamtkosten. Dagegen halte man die prozentualen Werte der Arbeitskosten in der Weißblechproduktion. Waren diese im Jahre 1900 ca. 27 Proz. der Gesamtkosten, so hatten sie sicherlich im Jahre 1890 weit mehr betragen, denn es lagen ja zwischen 1890 und 1900 alle jene auf die Ersetzung menschlicher Arbeit durch mechanische Kraft gerichteten Fortschritte in der Weißblechindustrie, während andererseits, wie wir später hören werden, die Löhne im Jahre 1900 nur unwesentlich höher standen als zu Anfang der 90er Jahre. Aber selbst wenn wir annehmen, die Kosten der Arbeit wären seit 1890 nicht reduziert worden und hätten in jenem Jahre, wie 10 Jahre später, ca. 27 Proz. der Gesamtproduktionskosten ausgemacht, so ergibt sich doch, daß die Kosten der menschlichen Arbeit in der Weißblechfabrikation relativ weit größer waren als in anderen Zweigen der Stahl- und Eisenindustrie.

Gerade aber die Bedeutung dieses Kostenelementes, der menschlichen Arbeit, mußte dem amerikanischen Fabrikanten die Konkurrenz mit englischem Weißblech erschweren. Denn da die Löhne der in Weißblechwerken beschäftigten Arbeiter in Wales nur die Hälfte, ja teilweise nur ein Drittel der amerikanischen Löhne betrugen[2]), so war derjenige, der in den Vereinigten Staaten Weißblech produzieren wollte, bezüglich des wichtigsten Kostenelementes weit schlechter gestellt als sein englischer Konkurrent.

Was den Bezug von Rohmaterial angeht, so hatte der amerikanische Weißblechfabrikant in den 70er und 80er Jahren keine Vorteile vor dem englischen. Er hatte für seinen Stahl bedeutend mehr zu bezahlen als dieser. Die Produktion von Zinn aber ist heute immer noch eine der unerfüllten Hoffnungen der Vereinigten Staaten. Sie müssen wie ihr Konkurrent in der Weißblechfabrikation ihren Gesamtbedarf an Rohzinn aus den wenigen Ländern, die dieses überhaupt produzieren, importieren[3]). So hatte die Weiß-

1) Vergl. Sixth Annual Report of the Commissioner of Labor. Washington 1890. S. 173.
2) Vergl. Mc. Vey a. a. O. S. 306 (Yale Review, 1898).
3) Vgl. The Mineral Industry, 1903, S. 595.

blechfabrikation bezüglich der Rohmaterialien keine Vorteile vor den fremden Konkurrenzländern. In dem Maße aber, wie sie einen relativ starken Aufwand menschlicher Arbeit benötigte, mußten die hohen Löhne in den Vereinigten Staaten den Wettbewerb des ausländischen Weißblechs begünstigen.

Dies war die Lehre aller seit 1890 gemachten Versuche, eine Weißblechindustrie in den Vereinigten Staaten ins Leben zu rufen. Verschiedene größere Stahlwerke produzierten in den 70er und 80er Jahren Weißblech. Die Mehrzahl dieser Werke aber gab nach kurzem Betriebe die Fabrikation von Weißblech wieder auf und beschränkte sich darauf, das Walzwerk zur Herstellung von feinem Eisen- und Stahlblech zu benutzen [1]). Die Herstellung dieser Produkte benötigte eben weniger Handarbeit als die Fertigstellung des zum Verzinnen benötigten Schwarzblechs, welche damals noch so gut wie ganz auf der Handarbeit beruhte, sowie der Prozeß des Verzinnens der präparierten Schwarzbleche. In den 60er Jahren hatten zwei Firmen in Pennsylvanien geschulte Ingenieure nach England geschickt, um die Produktionsprozesse der Weißblechfabrikation dort zu erlernen. Beide Herren kamen zu der Ueberzeugung, daß angesichts der hohen Löhne eine erfolgreiche Entwickelung der Weißblechindustrie in den Vereinigten Staaten nicht möglich sei [2]). Ihre Ansicht wurde durch die Erfahrungen der nächsten zwei Jahrzehnte bestätigt. Das letzte größere Werk von denen, welche in den 70er und 80er Jahren mit starkem Mißerfolg Weißblech produzierten, war eine Fabrik der American Tinned Plate Association in Pittsburg. Diese Fabrik war in der zweiten Hälfte von 1889 errichtet und in Betrieb gesetzt worden, um zu beweisen, daß Weißblech von derselben Güte wie das eingeführte mit Erfolg in den Vereinigten Staaten produziert werden könne. Mehrere Hundert Kisten Weißblech von guter Qualität wurden hergestellt. Aber nachdem das Werk kurze Zeit in Betrieb gewesen war, wurde es wieder geschlossen.

Die Entfaltung einer Weißblechindustrie in den Vereinigten Staaten schien eine Unmöglichkeit zu sein.

II.

Je stärker die Mißerfolge gewesen waren, welche die amerikanische Weißblechfabrikation in den 70er und 80er Jahren erlebt hatte, um so glänzender erschien ihre schnelle Ausbreitung in der letzten Dekade des 19. Jahrhunderts. Der Import von ausländischem Weißblech ging mehr und mehr zurück Die heimische Produktion stieg rapide. Es betrug [3]):

---

1) Vgl. Zensus, Manufacturers, Part IV, S. 112 ff. Dies war der Fall bei den drei Hauptwerken: Rogers and Burchfieldt, Leechburg (Pa.); American Tin Plate Company, Wellsville (Ohio) und U. S. Iron and Tin Company, Demmler (Pa.).

2) Ebenda, S. 113.

3) Vgl. Statistical Abstracts, S. 552.

im Jahre	Einfuhr in pounds	Produktion in pounds
1891	1 036 489 074	2 236 743
1892	422 176 202	42 119 192
1893	628 425 902	123 606 707
1894	454 160 826	166 343 409
1895	508 038 938	254 611 395
1896	385 138 983	359 209 798
1897	230 073 683	574 779 520
1898	171 662 345	732 289 600
1899	108 484 826	808 360 000
1900	147 963 804	677 969 600
1901	117 880 312	894 411 840
1902	198 996 086	819 840 000
1903	109 913 293	

Die Zahlen für das Jahr 1891 sind für den Vergleich mit den folgenden Jahren nicht brauchbar. Die Einfuhrziffer ist außergewöhnlich hoch, da kurz vor der Einführung des höheren Zolls naturgemäß eine ungewöhnlich große Menge von Weißblech nach Amerika eingeführt wurde. Andererseits stellt die Ziffer für die amerikanische Produktion nur eine solche von 6 Monaten dar. Die folgenden Zahlen aber zeigen uns, wie die Einfuhr mehr und mehr eingeschrumpft ist, und die heimische Produktion sie nicht nur ersetzt hat, sondern heute eine noch weit größere Menge von Weißblech liefert als zu Anfang der 90er Jahre eingeführt wurde.

Diese glänzende Entwickelung der amerikanischen Weißblechproduktion ist nun vielfach auf das Konto der seit 1891 inaugurierten Hochschutzzollpolitik geschrieben worden.

Der Zoll von 1 $ pro 100 lbs. Weißblech war seit dem 1. Juli 1891 auf 2,20 $ gesteigert worden. Gegen diese Erhöhung hatten die Konservenbüchsenfabrikanten einen heftigen Protest eingelegt. Aber man setzte sich über das Konsumenteninteresse leicht hinweg. Der Zoll, so meinte man, solle nur zur Entfaltung der Industrie dienen. Die Benachteiligung der Konsumenten werde nur eine vorübergehende sein. Denn sei erst einmal die Industrie erzogen, so werde der „heimische Wettbewerb“ schon dafür sorgen, daß der Konsument keine hohen Preise zu zahlen habe[1]). Der Wilsontarif, der am 28. August 1894 in Kraft trat, ermäßigte dann den Zoll wieder auf 1,20 $ pro 100 lbs., aber nur für kurze Zeit. Denn seit dem 24. Juli 1897 bis auf den heutigen Tag wird Weißblech nach dem Dingleytarif mit 1,50 $ pro 100 lbs. verzollt.

Wie es viele gibt, welche ohne nähere Prüfung der Verhältnisse dem höheren Zollschutze das Erblühen der Weißblechindustrie seit 1891 zuschreiben, so gibt es eine große Zahl von Männern, welche behaupten, auch ohne höheren Zollschutz hätte sich die Weißblechindustrie in Amerika entwickeln können: nicht die Zollpolitik, sondern die Erniedrigung der Produktionskosten und technischen Fortschritte hätten zu ihrer Entstehung in den Ver-

1) Vergl. die Ausführungen des bekannten James M. Swank in einem offenen Brief an W. B. Allison vom 10. Dezember 1888. Tariff Tract. No. 1 published by the American Iron and Steel Association.

einigten Staaten geführt. Diese freihändlerische Analyse der Entwickelung der Weißblechindustrie wurde vor dem offiziellen Untersuchungsausschuß von 1901 vor allem von dem bekannten Nationalökonomen Edward Atkinson vertreten[1]. Betrachten wir einmal die Verhältnisse in der amerikanischen Weißblechindustrie nach 1891 etwas genauer.

Unzweifelhaft steigerte sich die Rentabilität der Weißblechindustrie in den ersten Jahren des Mc. Kinleytarifes ganz außerordentlich. Soweit aber diese Steigerung der Rentabilität auf die absolute Höhe des Verkaufspreises von Weißblech zurückzuführen war, ist natürlich die Erhöhung der Zölle von großem Einfluß gewesen. Sie bewirkten, daß trotz sinkenden Weltmarktspreises die Preise für Weißblech in Amerika nach 1891 höher waren als vordem. Dies war darauf zurückzuführen, daß der Zoll im Jahre 1891 stärker gesteigert worden war, als der Weltmarktspreis in den nächsten Jahren zurückging. Es betrug[2]:

im Jahre	Preis von 100 lbs. engl. Weißblech in New York (Zoll bezahlt)	Preis von 100 lbs. Weißblech in England[3]	Differenz
	$	$	$
1890	4,43	3,61	0,82
1891	4,93	3,29	1,64
1892	4,90	2,76	2,14
1893	4,97	2,66	2,31
1894	4,52	2,31	2,21

Es stand also der Preis von Weißblech in New York nach 1890 höher als in diesem Jahre, obschon der Weltmarktspreis beständig herabging. Der Mc. Kinley-Zoll von 2,20 $ kam in der Differenz zwischen dem Weltmarktspreis und dem Preis des zollgeschützten Marktes so gut wie voll zum Ausdruck, mit Ausnahme des Jahres 1891, was sich wahrscheinlich daraus erklärt, daß der Zoll ja erst im Juli Gültigkeit erlangte. Dieses Hochschrauben der Preise durch den höheren Zolltarif mußte sicherlich die Rentabilität der Industrie im Inlande steigern, vorausgesetzt daß die Produktionskosten nicht ebenfalls entsprechend stiegen. Die Produktionskosten aber stiegen in den ersten Jahren der 90er Jahre nicht nur nicht, sondern verringerten sich ganz bedeutend im Vergleich zu dem Ende der 80er Jahre.

---

1) Industrial Commission, 1901, Vol. XIII, S. 536: „Die Uebertragung der Industrie auf dieses Land kam in erster Linie daher, daß wir die Suprematie in der Herstellung dünner Stahlplatten erlangt hatten und ferner daher, daß wir Erfindungen gemacht hatten, welche bewirkten, daß der Prozeß des Verzinnens ohne Handarbeit vor sich gehen konnte“ etc.

2) Die Zahlen sind entnommen: a) die englischen Preise dem London Economist der ersten Woche jeden Monats, b) die amerikanischen Preise dem Bulletin of the Bureau of Labour, Washington 1904, S. 362. Die Zahlen sind aus dem englischen Maß von einer box à 108 pds. auf das amerikanische Maß von einer box à 100 pds. umgerechnet.

3) Die englische Kiste I. C. Coke Tin Plates 14—20 inches enthält 108 pds., weshalb eine Umrechnung in 100 pds. vorgenommen werden mußte.

Vor allem verbilligte sich das wichtigste Kostenelement für den Weißblechfabrikanten: die Kosten der Lohnarbeit. Die ersten $^3/_4$ der 90er Jahre bedeuteten in der gesamten amerikanischen Industrie einen Tiefstand der Löhne. Die Löhne der organisierten Weißblecharbeiter wurden im Jahre 1893 um 10 Proz. herabgesetzt [1]).

Weiter gingen die Preise des Rohmaterials bedeutend zurück. Es kosteten Stahlknüppel in Pittsburg per ton [2]):

Jahr	$	Jahr	$
1890	30,46	1893	20,43
1891	25,32	1894	16,57
1892	23,63		

Auch der Preis von Rohzinn ging herab. Es kostete das Pfund Rohzinn in New York [3]):

Jahr	$	Jahr	$
1890	0,2121	1893	0,2002
1891	0,2025	1894	0,1812
1892	0,2037		

Nun bedenke man: ein Zollschutz, der den heimischen Preis trotz sinkenden Weltmarktspreises in die Höhe schraubte. Dazu sinkende Kosten der Lohnarbeit und ein Herabgehen des Preises der Rohmaterialien. Kein Wunder, daß die Rentabilität der Weißblechindustrie enorm stieg und tüchtige Fabrikanten, wie z. B. Mr. Griffiths, in jenen Zeiten ihr Kapital mit 100 Proz. verzinsten [4]).

Es schossen nun Weißblechwerke wie Pilze aus dem Boden. Sie hier aufzuzählen, würde Seiten dieser Abhandlung ausfüllen [5]). Die oben angeführten Ziffern, welche das schnelle Anwachsen der heimischen Produktion in den Jahren 1891—1894 darlegen, ersparen uns auch eine solche Aufzählung. Jedenfalls aber zeigt uns unsere Betrachtung, daß es durchaus einseitig wäre, dem hohen Zollschutz nach 1891 allein die Entstehung der Weißblechindustrie in den Vereinigten Staaten zuzuschreiben. Es war das Zusammentreffen einer starken Erniedrigung der Produktionskosten mit der künstlichen Preiserhöhung des Fabrikats, welches die Entwickelung der Industrie nach 1891 rentabel machte. Der Verbilligung der Produktionskosten hätte beim Freihandel das starke Sinken des Fabrikatspreises gegenübergestanden, wie es auf dem Weltmarkte stattfand. Dieses Sinken des Preises hätte den Vorteil der Verbilligung der Produktionskosten für den amerikanischen Fabrikanten wieder illusorisch gemacht. Die hohen Zölle erst bewirken, daß die Rentabilität der Industrie sich steigerte, indem nun bei sinkenden Kosten die Preise für Weißblech auf dem heimischen Markte nicht nur nicht herabgingen, sondern sogar noch in die Höhe geschraubt wurden.

---

1) Vgl. Industrial Commission, Vol. VII, S. 383—384.
2) Vgl. Bulletin a. a. O. S. 361.
3) Ebenda S. 362.
4) Vgl. Industrial Commission, Vol. XIII, S. 898.
5) Der Census von 1900 gibt eine ziemlich ausführliche Darstellung hierüber Vgl. Part IV, Manufacturers, S. 114—118.

Das Jahr 1895 stellte das Uebergangsjahr zu schlechteren Zeiten dar. Der Weltmarktspreis für Weißblech ging zwar nur von 2,31 $ auf 2,14 zurück, aber die Herabsetzung des Zolles in den Vereinigten Staaten bewirkte, daß hier der Preis von 4,52 $ im Jahre 1894 auf 3,58 $ im Jahre 1895 herabschnellte. Immerhin standen die Dinge im Jahre 1895 noch günstig. Die Löhne hatten wieder eine Ermäßigung erfahren. Sie wurden im Jahre 1895 um weitere 15 Proz. herabgesetzt[1]). Die Fabrikanten erklärten, daß sie bei den „niedrigen“ Zöllen des Wilson-Tarifs den Konkurrenzkampf mit dem Auslande und bei tieferen Löhnen fortsetzen könnten, und die Arbeiterschaft mußte sich nach kurzem Streik der Lohnreduktion fügen[2]).

Auch die Stahlpreise standen noch bis zum Juni 1895 niedrig. Die Bellaire Steel Company verkaufte Knüppel[3]) (per ton) zu:

		$			$
im Jahre 1894		16,49	im Jahre 1895:	April	14,76
im Jahre 1895:	Januar	14,86		Mai	15,02
	Februar	14,85		Juni	15,62
	März	14,88			

In der zweiten Hälfte des Jahres 1895 aber trübte sich bereits der Horizont für die Weißblechindustrie. Seit dem Jahre 1896 besitzen wir Zahlen über die Preise amerikanischen Weißblechs in New York. Vergleichen wir diese mit den englischen Preisen, so sehen wir, wie nach 1896 die Preisdifferenz zwischen dem amerikanischen und dem Weltmarkte kleiner und kleiner wurde. Es betrug in $:

Jahr	Preis von 100 lbs. amerik. Weißblechs in New York[4])	Preis in England[5])	Zoll	Preisdifferenz
1895[6])	3,44	2,14	1,20	1,30
1896	3,43	2,09	1,20	1,34
1897	3,18	2,20	1,20—1,50	0,98
1898	2,85	2,21	1,50	0,64

Wir sehen: während der englische Preis in den Jahren 1897 und 1898 höher stand als im Jahre 1896, ging der amerikanische Preis stark zurück. Auch die Zollerhöhung konnte daran nichts ändern. Es kam vielmehr nur mehr ein Teil des Zolls in der Differenz zum Ausdruck. Trotz Erhöhung der Zölle wurde die Spannung zwischen beiden Preisen kleiner und kleiner. Naturgemäß wurde die Spannung zwischen dem Preise verzollten englischen

1) Vgl. Industrial Commission, Vol. VII, a. a. O.

2) Vgl. Annual statistical Report of the American Iron and Steel Association, 1895, S. 19: „Unmittelbar nachdem der Tarif Gesetz geworden war, bestanden die Weißblechindustriellen auf einer Herabsetzung der Löhne ihrer gelernten Arbeiter, um weiter im stande zu sein, den gesteigerten Wettbewerb des Auslandes auszuhalten.“

3) Vgl. Industrial Commission, Vol. XIII, S. 868.

4) Vgl. Bulletin of the Bureau of Labour, S. 362.

5) Die englischen Preise sind berechnet nach dem London Economist der ersten Woche jedes Monats.

6) Der amerikanische Preis von 1895 ist berechnet nach den Angaben in der Industrial Commission, Vol. I, S. 868.

Weißblechs in New York und amerikanischen Weißblechs immer größer. Dies zeigt folgender Vergleich, der für eine Kiste von 108 pounds Weißblech berechnet ist und bei welchem der Preis für „fremdes" Weißblech Zoll und Fracht einschließt. Es kostete Weißblech [1]):

1896	Fremdes $	Heimisches $	1897	Fremdes $	Heimisches $	1898	Fremdes $	Heimisches $
Jan.	3,86	3,80	Jan.	3,45	3,55	Jan.	4,00	3,05
Febr.	3,88	3,78	Febr.	3,45	3,35	Febr.	4,00	3,02
März	3,85	3,75	März	3,45	3,32	März	4,00	3,00
April	3,80	3,70	April	3,45	3,39	April	4,00	3,00
Mai	3,72	3,55	Mai	3,45	3,34	Mai	4,00	3,00
Juni	3,70	3,55	Juni	3,81	3,30	Juni	4,00	2,99
Juli	3,70	3,56	Juli	3,76	3,17	Juli	4,00	2,94
Aug.	3,70	3,60	Aug.	3,70	3,20	Aug.	4,00	2,93
Sept.	3,82	3,58	Sept.	3,83	3,18	Sept.	4,00	2,98
Okt.	3,80	3,56	Okt.	4,01	3,11	Okt.	4,00	2,98
Nov.	3,87	3,64	Nov.	3,46	3,10	Nov.	4,00	2,98
Dez.	3,90	3,55	Dez.	4,01	3,09	Dez.	4,00	3,00
Durchschnitt	**3,80**	**3,63**	Durchschnitt	**3,90**	**3,26**	Durchschnitt	**4,00**	**2,99**

Wir sehen, wie sich die Differenz des Importpreises + Zoll und des Preises heimischer Waren seit 1896 beständig vergrößerte. Im Januar 1896 war fremdes Weißblech in New York nur 6 Cents pro 108 box teurer gewesen; bis Dezember 1898 war der heimische Preis so weit unter den Weltmarktspreis + Zoll gesunken, daß dieser 1 $ pro 108 pounds mehr betrug als der heimische Preis.

Gegenüber dieser Tatsache erscheint es wunderbar, daß im Jahre 1897 und 1898 immer noch beträchtliche Mengen von Weißblech nach den Vereinigten Staaten eingeführt wurden, nämlich, wie wir hörten, 230 Millionen Pfund im Jahre 1897 und 171 Millionen im folgenden Jahre. Angesichts der Tatsache, daß der Zoll seit 1896 nicht mehr voll zum Ausdruck kam, hätte man ein völliges Aufhören der Einfuhr erwarten müssen, da niemand geneigt ist, den Weltmarktspreis + Zoll zu bezahlen, wenn er die Ware im Inlande billiger kaufen kann. Daß dennoch beträchtliche Mengen von Weißblech eingeführt wurden, erklärt sich folgendermaßen: einmal wurde eine große Menge von Weißblech zur Wiederausfuhr in veredeltem Zustande eingeführt. Das Zollgesetz sowohl von 1894 wie von 1897 bestimmt, daß 99 Proz. des Zolls auf Weißblech beim Rückexport desselben dem Exporteur vergütet werden. Es liegt daher im Interesse gewisser Exporteure, vor allem der Exporteure von Petroleum, eingemachtem Fleisch und Obst und Gemüse, fremdes Weißblech zu beziehen und in Form von Büchsen mit Rückvergütung wieder auszuführen. So wurden im Jahre 1898 139014815 pounds mit Rückvergütung wieder ausgeführt [2]). In den Jahren 1895, 1896 und

1) Vgl. James M. Swank, Statistics of the American Iron Trade for 1901. Washington 1902, S. 17.

2) Vgl. J. Ayer, Special report relative to the Production of Tin and Terne Plates, Washington 1895, S. 9.

1897 waren 126, 137 und 139 Millionen Pfund Weißblech mit Rückvergütung wieder exportiert worden.

Jedoch erklären diese Ausfuhrziffern die relativ starke Einfuhr nur zum Teil. Selbst bei Berücksichtigung einer Wiederausfuhr in der Höhe der oben angegebenen Ziffer bleibt immer noch ein beträchtlicher Import von Weißblech für die Jahre 1897 und 1898 bestehen, welcher augenscheinlich dem heimischen Bedarf diente. Wie war dieser angesichts der oben geschilderten Preisverhältnisse möglich?

Die Antwort auf diese Frage ist darin zu suchen, daß das für den heimischen Bedarf importierte Weißblech zum Teil dorthin Absatz fand, wo die Transportverhältnisse den amerikanischen Weißblechfabrikanten gegenüber dem englischen benachteiligten. Nach einem für die englische Regierung verfertigten Bericht[1]) des Sir J. Pauncefote wurden 54000000 lbs. englisches Weißblech im Jahre 1896 nach der pacifischen Küste verkauft. Sie dienten vor allem der Fisch- und Obstkonservenindustrie. Ferner gingen 5000000 lbs. nach den Hafenstädten des Golfes von Mexiko zur Herstellung von Büchsen für Austern- und Obstkonserven. Von diesen 59000000 lbs. wurden nur 10840000 lbs. wieder mit Rückvergütung exportiert. Die Ursache, daß es für jene Distrikte rentabler war, englisches Weißblech zu beziehen und hierfür den Zoll zu bezahlen, anstatt das billigere amerikanische Weißblech zu beziehen, lag augenscheinlich in der Höhe der Frachtkosten. Diese betrugen nach dem englischen Berichte im Jahre 1896 von Süd-Wales nach der pacifischen Küste 18 Cents pro 100 lb. Dagegen von Pittsburg nach der pacifischen Küste $61\frac{1}{4}$ Cent[2]). Dieser Unterschied mußte also die Einfuhr englischen Weißblechs nach der pacifischen Küste beträchtlich begünstigen. „Der einzige Teil der Vereinigten Staaten, welcher noch ganz von Süd-Wales versorgt wurde, war die pacifische Küste“, meinte der englische Bericht[3]). Als dann in den Jahren 1897 und 1898 die Preise für Weißblech in den Staaten mehr und mehr unter das Niveau des Weltmarktspreises + Zoll sanken, wurden naturgemäß auch die Versendungen amerikanischen Weißblechs nach der pacifischen Küste rentabler. England exportierte im Jahre 1897 noch 20000000 Pfund Weißblech, im Jahre 1898 nur mehr 4000000 an die pacifische Küste[4]). Demgegenüber war aber auch der Gesamtexport von Weißblech sehr gesunken. Die Differenz zwischen den Importen im Jahre 1897 und 1898 und den Rückexporten betrug nur mehr ca. 91 bezw. 32 Mill. Pfund. Was hiervon nicht an die durch die Frachtverhältnisse für

1) Vergl. Bericht des Foreign Office, 1897, Misc. Ser. No. 426, S. 11 ff.

2) Vergl. Foreign Office etc. S. 13.

3) Ebenda, S. 12: „there was still a limited consumtion of british plates for certain special purposes“. Auch Iron Age, 15. Oktober 1896, S. 732.

4) Vergl. Annual Statement of the Trade of the United Kingdom, London 1900, S. 469. Die Ungleichheit der Fiskaljahre (England 1. April — Vereinigte Staaten 1. Juli) schränkt die Möglichkeit eines exakten Vergleichs ein.

die amerikanische Produktion ungünstig gelegenen Absatzmärkte ging, war wahrscheinlich Weißblech besonderer Qualität, dessen Herstellung die Amerikaner noch nicht in Angriff genommen hatten. Es gab noch Weißblech von gewisser Stärke und gewissem Umfange, dessen Produktion die Amerikaner den Engländern zu Mitte der 90er Jahre noch nicht hatten entreißen können, weil sie die Produktionstechnik noch nicht in dem hierfür benötigten Maße beherrschten [1]). Wir sehen also deutlich, welche Ursachen die noch relativ starke Einfuhr von Weißblech noch 1896 bedingten. Sie war in erster Linie eine Folge der Rückvergütungen, zweitens die Folge der Ungleichheit der Frachtkosten für gewisse Landesteile und drittens die Folge davon, daß gewisse Spezialitäten noch einzig in England hergestellt wurden. Nach den Zahlenangaben, die wir gemacht haben, dürften diese Umstände die Einfuhr der Jahre 1897 und 1898 voll erklären. Zugleich aber sehen wir, daß die Vereinigten Staaten in jenen Jahren schon die Produktion für den heimischen Markt, von wenigen Distrikten und einigen Qualitätswaren abgesehen, fast allein beherrschten. Bis dahin, bis zum Jahre 1896 etwa, hatte die heimische Produktion auf Kosten der Einfuhr, welche mehr und mehr zurückging, gesteigert werden können. Jetzt konnte die heimische Produktion, nachdem sie bereits so gut wie ganz den heimischen Markt beherrschte, mit Nutzen nur gesteigert werden, wenn dessen Konsumfähigkeit sich ebenfalls steigerte. Wurde die Produktion stärker gesteigert, so mußte Ueberproduktion und ein Sinken des heimischen Preises, selbst auf dem zollgeschützten Markte, die Folge sein.

Schon im Anfang des Jahres 1895 hatte das Iron Age diese Gefahr vorausgesehen und auf sie aufmerksam gemacht [2]) [3]). Es stellte fest, daß 157 Weißblechwerke bestanden. Dazu waren 39 neue Werke für die nächsten 6 Monate in Aussicht genommen worden. Das Iron Age berechnet nun folgendermaßen: produzierte jedes dieser 196 Werke 6 tons Schwarzblech pro Tag, so mußte die Tagesproduktion sämtlicher Werke 1176 tons sein. Rechnete man 270 Arbeitstage, so mußte die Jahresproduktion von Schwarzblech zum Verzinnen 317 520 tons betragen (ton à 2240 pounds). Danach mußte die Produktion von Weißblech in Kisten à 112 pounds 6 350 400 betragen. Der Gesamtkonsum wurde damals mit 6 000 000 Kisten veranschlagt. Davon waren nach dem Iron Age ca. 1 700 000 Kisten abzuziehen, welche für den Veredlungsverkehr eingeführt wurden, so daß die Konsumtion für die heimische Produktion nur ca. 4 650 400 Kisten betrug. Aus dieser Berechnung folgerte der Verfasser im Iron Age schon im Jahre 1895 das Bevorstehen einer Ueberproduktion.

Und bald trat sie ein. Sie trat ein, als der enorm gesteigerten Produktion eine abnehmende Nachfrage folgte. „Die Zeiten sind

1) Vergl. Iron Age, 19. Dezember 1895, S. 1268.
2) Vergl. Iron Age, 28. Februar 1895, S. 446.
3) Vergl. auch die bei L. Glier angegebene Stelle aus dem Metal Worker (Schmollers Jahrbuch 1903, S. 1061).

nicht gut für die Weißblechindustrie", hieß es schon im Dezember 1895 [1]), „sie leidet unter dem schlechten Ausfall der Obst- und Gemüseernte für die Konservenindustrie. Die großen Mengen von Weißblech, welche von Händlern und Büchsenfabrikanten in der Erwartung eines guten Geschäfts aufgestapelt worden sind, haben seit dem Schluß der Ernte den Markt gedrückt und werden dies wahrscheinlich auch noch weiterhin tun."

Daß diese Prophezeiung sich erfüllte, haben uns die oben angeführten Zahlen gezeigt. Wir sahen, daß der amerikanische Preis für Weißblech nicht nur sank, sondern sogar unter den Stand des Weltmarktspreises + Zoll herabging, so daß im Jahre 1898 der heimische Preis trotz eines Zolles von 1,50 $ nur mehr um 0,64 $ über dem Weltmarktspreise stand!

Zu dem Sinken des Preises gesellte sich zunächst im Jahre 1896 eine Steigerung der Produktionskosten. Schon im Jahre 1895 war darauf aufmerksam gemacht worden [2]), daß ein Aufleben der von starker Krisis bedrängten Stahlindustrie die Weißblechindustrie empfindlich treffen müsse. Vom Juli 1895 etwa schnellte der Preis von Stahlknüppeln in die Höhe. Der Durchschnittspreis der von der Bellaire Company verkauften Stahlknüppel stieg von 15,02 im Juni 1895 auf 21,19 $ im Januar 1896 und betrug im Durchschnitt dieses Jahres ca. 2 $ pro t mehr als im Vorjahre [3]). Jedoch währte diese Steigerung nicht lange. Nach den amtlichen Veröffentlichungen betrug der Preis von Stahlknüppeln im Jahre 1896 18,83 $, 1897 15,08 $, 1898 15,30 $. Auch die Preise von Rohzinn waren im Durchschnitt der Jahre 1896—1898 nicht höher als im Jahre 1895. Dennoch hatte sich die Differenz zwischen Verkaufspreis und Preis der Rohmaterialien verringert, da die Preise für das Fabrikat, wie unsere früheren Zahlen zeigen, stärker gesunken war als der Preis der Rohmaterialien. Einen anderen Hauptfaktor aber bei Beurteilung der Rentabilität der Weißblechindustrie mußten die Kosten der Lohnarbeit bilden, welche ein so weit wichtigeres Kostenelement in jenem Produktionszweig ausmachten als in jedem anderen der Stahl- und Eisenindustrie. Die Löhne blieben nach der abermaligen Herabsetzung im Jahre 1895 in den folgenden 4 Jahren stabil. Obschon sie nach den zweimaligen früheren Herabsetzungen sicherlich in den Jahren 1896—1898 relativ niedrig waren, so mußte doch die Stabilität dieses wichtigsten Kostenelementes, des Arbeitslohnes, schwer ins Gewicht fallen, wenn der Fabrikant die Ueberschüsse seines Weißblechwerkes im Jahre 1897 und 1898 mit denen des Jahres 1895 verglich. Während Rohmaterialspreise und Löhne seit 1895 mehr oder weniger stabil geblieben waren, hatte sich der Preis des Fabrikats rapid abwärts bewegt. Gleichbleibende Produktionskosten und sinkende Fabrikatspreise aber bedeuteten verminderte Profite.

---

1) Vergl. Iron Age, 12. Dezember 1895, S. 1222.
2) Iron Age, 29. August 1895, S. 443.
3) Vergl. Industrial Commission I, S. 868.

Die Krisis, welche nun in der Weißblechindustrie eintrat, war der natürliche Rückschlag der guten Zeiten. Die hohen Gewinne, welche nach 1891 gemacht worden waren, hatten leichtsinnige Gründungen massenhaft ins Leben gerufen. „Fünfundsiebzig Prozent der Werke,“ meinte ein Weißblechfabrikant im Jahre 1900[1]), „hatten absolut keine Erfahrung, als sie mit der Weißblechfabrikation begannen, und sie litten natürlich in dieser Hinsicht. — Während einzelne Werke sehr schlecht geleitet wurden, standen andere unter einer ausgezeichneten Leitung, und ich glaube, wenn man die Wahrheit wüßte, so würde man sehen, daß sie auch in den schlechten Zeiten verdient haben. Andere aber verdienten nichts, wahrscheinlich infolge der ihnen eigentümlichen Verhältnisse, mangelhafter Leitung und fehlender Geschäftskenntnis.“ Intelligente Fabrikbesitzer wie Mr. Griffiths und Mr. N. A. Taylor, ein großer Fabrikant in Philadelphia, erklärten vor der Industrial Commission, daß sie in keinem Jahre Verluste zu verzeichnen gehabt hätten[2]). Diese beiden Herren traten nun freilich als Gegner des Trusts auf, und ihre Aussagen über die Rentabilität der Industrie vor der Gründung des Trusts im Jahre 1898 mögen etwas optimistisch gefärbt sein. Denn diejenigen, welche heute noch außerhalb der combinations stehen, versuchen stets die Entstehung der Trusts aus der Mißwirtschaft einiger schlechter Werke herzuleiten[3]) und sind daher zuweilen geneigt, die Lage ihrer eigenen Werke in rosigen Farben zu schildern. Wir fügen daher ihrem Zeugnis noch das des früheren Präsidenten des Weißblechtrusts hinzu, dem gewiß daran lag, die Bildung der American Tin Plate Company als ein wirtschaftliches Bedürfnis der gesamten Weißblechindustrie hinzustellen. Auch er meint[4]): „nicht alle Werke hätten Geld verloren, im Gegenteil. die Mehrzahl hätten Geld verdient, nicht viel, aber sie hätten immerhin einen Gewinn gehabt.“ Nach der Ansicht des Präsidenten waren es ungefähr 15 Werke, welche dem völligen Bankerotte nahe standen. Ueber die Ursachen der Krisis war man sich klar[5]): „Es bestand ein übermäßiger Wettbewerb, welcher einfach bedeutete, daß die finanziell stärksten Leute und die technisch tüchtigsten Werke weiter existieren und einige schwächere zu Grunde gehen würden.“

Und nun betrachten wir einmal, was uns die ganze soeben geschilderte Entwickelung der Weißblechindustrie seit 1891 gelehrt hat?

---

1) Vergl. Industrial Commission, Vol. I, S. 941.

2) Vergl. ebenda S. 935: „Unser Geschäft geht gut und ist immer gut gegangen. Wir haben nichts gespürt, als es den Werken im Westen schlecht ging infolge der dort herrschenden Verhältnisse. Wir haben uns immer bemüht, das allerbeste Weißblech herzustellen etc.“; ebenso S. 898.

3) Vergl. Industrial Commission Vol. I, S. 897: „Ich zweifle nicht daran, daß einzelne Werke nichts verdienten, sondern einfach infolge schlechter Zeiten um ihre Weiterexistenz kämpften.

4) Aussage von Mr. D. G. Reid, ebenda, S. 866 u. 867.

5) Ebenda, S. 855.

Wir sehen vor allem, daß die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Weißblechindustrie durchaus nach der Theorie der Erziehungszöllner verlaufen war. Der höhere Zollschutz seit 1891 hatte der Industrie die Möglichkeit der Entstehung gewährt. Eine gleichzeitig eintretende Minderung der Produktionskosten hatte die Rentabilität der heimischen Industrie weiter verstärkt. Nun war eine amerikanische Weißblechindustrie entstanden, welche bei hohen Preisen und tiefen Produktionskosten bald den ganzen heimischen Markt eroberte. Die großen Gewinne reizten zu weiterer Ausdehnung. Ein starker Wettbewerb entstand auf dem heimischen Markte. Bald wurde mehr produziert als in wenig günstigen Geschäftsjahren der heimische Markt aufnehmen konnte. Es entstand Ueberproduktion, und nun trat die Wirkung auf die Preise ein, welche die Erziehungszöllner vorausgesagt hatten. Die Industrie war erzogen und die Preise gingen im Inland trotz hoher Zölle mehr und mehr auf das Niveau des Weltmarktpreises zurück. Der Zoll kam nunmehr um 40 Proz. seines Betrages in dem heimischen Preis zum Ausdruck. Dieses Herabgehen des heimischen Preises gegenüber dem Weltmarktpreis + Zoll aber war weit davon entfernt, die Industrie zu ruinieren. Nur diejenigen Werke, welche auf unsolider Grundlage zur Zeit höchster Gewinne entstanden waren, litten Not. Die besseren Werke befanden sich noch immer wohl. Der Wettbewerb der schlechteren Werke erschien als das Mittel, um die Profite derer, die unter günstigen Bedingungen arbeiteten, so weit zu reduzieren, daß das amerikanische Volk eignes Weißbleich zu annähernd gleichen Preisen wie die Engländer konsumieren konnten. Es schien als ob, nachdem einmal die heimische Produktion die heimische Nachfrage zu befriedigen im stande war, der Preis des zollgeschützten Marktes durch die innere Konkurrenz auf demselben bald auf dem Niveau des Weltmarktspreises angelangt sein würde.

·III.

Diese für den Konsumenten so angenehme Aussicht aber entsprach nicht dem Wunsche des Produzenten, der seine Gewinne durch das Sinken des heimischen Preises reduziert sah. War man im stande, die „leidige“ Konkurrenz auf dem heimischen Markte zu beschränken und die Produktion der Nachfrage anzupassen, so mußte es auch möglich sein, den Preis wieder um die volle Höhe des Zolles über dem des Weltmarktes zu halten und die Profite der Industrie von neuem zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, gab es nur ein Mittel: Ver„trust“ung.

Am 15. Dezember 1898 kam der Trust in Gestalt der American Tin Plate Company zu stande. Leider berichtet die Industrial Commission wenig über die Art und Weise, wie dies geschah. Es wird uns berichtet, daß der bekannte Trustorganisator Moore die Vereinigung derjenigen Werke vermittelte, deren Besitzer den „intensiven,

halsabschneiderischen Wettbewerb"[1]) aus der Welt schaffen wollten. Welche Rolle dabei die von dem Sinken der Gewinne weniger berührten Werke gespielt haben, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls wurden 38 Werke ganz oder soweit sie Weißblech fabrizierten, von der Company aufgenommen. Der Trust wurde mit 50 Mill. Dollars Kapital gegründet, ausgegeben wurden 28 Mill. Dollars common und 18 Mill. Dollars preferred shares[2]). Was die Company für die Hereinnahme schwächerer Werke zu zahlen hatte, läßt sich nicht feststellen. Die Tatsache aber, daß Mr. Griffiths für sein Werk (exklusive der vorhandenen Vorräte) 25—30 Proz. in bar mehr ererhielt[3]), als ihm das Werk ursprünglich gekostet hatte, zeigt, daß die Company bessere Werke nicht gerade billig kaufte[4]). Viele Werke mögen verkauft worden sein, weil die Beteiligten die Wirkungen des entstehenden Trusts fürchteten und sich ihnen lieber entziehen wollten[5]). Diese Wirkungen hatten auch einzelne Werke sehr bald zu verspüren.

Diejenigen Betriebe nämlich, welche nicht einen kombinierten Betrieb darstellten, in welchem Stahl zu Schwarzblech ausgewalzt, dieses zum Verzinnen fertig gemacht und verzinnt wurde, befanden sich nach Zustandekommen des Weißblechtrusts in einer recht unangenehmen Lage. Hatten nämlich jene „reinen Weißblechwerke", welche fertigen Stahl zukauften, keine langfristigen Kontrakte für den Einkauf von Schwarzblech abgeschlossen, so sahen sie sich jetzt vielfach außer stande, ihr Halbzeug in gewohnter Weise zu beziehen. Die American Tin Plate Company gab kein Halbzeug mehr an die reinen Weißblechwerke ab, und es wurde für diese schwierig, sich mit dem nötigen Material zu versorgen. Einige Werke traten ihre Betriebe an den Trust ab[6]). Andere schritten dazu, ihre eigenen Walzwerke für die Herstellung von Schwarzblech zu errichten. So z. B. der schon erwähnte M. A. Taylor, der zunächst seine langen

1) Vergl. Industrial Commission, Vol. I, S. 929.

2) Ebenda, S. 856—857.

3) Ebenda, S. 909.

4) Ebenda, S. 902.

5) Vergl. auch L. Glier, Schmollers Jahrbücher, 1903, S. 1289: „Was die American Tin Plate Company anlangt, so gibt Mr. Reid, der Präsident derselben, ganz offen zu, daß man die Werke zu unerhörten Preisen hereinnahm, die sie nie erzielt haben würden, wenn man nicht eben eine Fusion beabsichtigt hätte. Vermutlich sei es vorgekommen, daß die Nennbeträge der Aktien, preferred und common zusammengezählt, auf viermal soviel lauteten als der Barwert der Einbringung betrug. So sagt der Leiter der Gesellschaft; wenn der schon ehrlich ist, so haben wir seinen Ausführungen nichts mehr hinzuzufügen."

6) Vergl. Industrial Commission. Vol. I, S. 895: „Ich kenne 2 oder 3 Firmen, welche durch das Gebahren der American Tin Plate Company geschlossen worden sind. — Sobald ihre Kontrakte für Schwarzblech, die vor der Existenz der American Tin Plate Company abgeschlossen waren, abliefen, erklärte man ihnen, man könne ihnen kein Schwarzblech mehr liefern. Da sie ihr Geschäft nicht aufgeben wollten, so glaubten sie, sie könnten als Zwischenhändler weiter existieren. Aber die American Tin Plate Company weigerte sich einfach, sie mit fertiggestelltem Weißblech zum Verkaufe zu versorgen, so lange, bis sie ihre Werke an die American Tin Plate Company abgetreten hatten."

Kontrakte ablaufen ließ[1]) und heute, wie er mir selbst mitteilte, sein eigenes Schwarzblech produziert. Heute ist die überwiegende Zahl der Weißblechwerke auch für die Produktion von Schwarzblech eingerichtet. Nach dem Census von 1900 gab es 35 Werke, die ihr eigenes Schwarzblech für die Weißblechfabrikation verbrauchten und nur 22 Werke, die Schwarzblech zukauften[2]). Unter jene 22 Werke aber fallen alle möglichen kleinen Weißblechwerke, die Spezialitäten herstellen und infolge der Hochwertigkeit und Eigenart ihrer Produkte nicht in die Notwendigkeit gerieten, sich von dem Einkauf von Schwarzblech unabhängig zu machen. Mr. Taylor versicherte mich, daß es heute nur wenige reguläre Werke gäbe, die Schwarzblech zukauften.

Nachdem der Trust zu stande gekommen war, verfolgte er beharrlich die Politik, welche dem Zwecke seiner Gründung diente. Nach der Aussage ihres damaligen Präsidenten kontrollierte die Tin Plate Company ca. 90 Proz. der jährlichen Gesamtproduktion[3]). Diese fast einem Monopol gleichkommende Stellung des Trust mußte ihm ermöglichen, die Preise so zu regulieren, daß der Konsument den vollen anstatt den halben Betrag des Zolles auf Weißblech zu bezahlen hatte. Dieses Ziel konnte durch direkte Preispolitik ohne irgendwelche Produktionseinschränkung erreicht werden. Es scheint auch, als ob eine solche in erheblichem Maße nicht stattfand. Es wurden zwar von der Company Werke in West Newton, Washington, und Martins Ferry (Ohio) und Montpellier (Indiana) geschlossen, aber nach Aussage des Präsidenten wurden demgegenüber eine große Zahl neuer Betriebe, z. B. in Monessen, Cleveland, Newcastle u. s. w. eröffnet[4]). Die Jahresproduktion stieg 1899 um ca. 70000000 Pfund gegen das Vorjahr, und da der Trust hiervon den größten Teil „kontrollierte", so kann man von einer Einschränkung der Produktion kaum sprechen. Der Trust verfolgte vielmehr das Ziel einer Preiserhöhung ohne Produktionseinschränkung, und bei seiner Stellung war die Erreichung dieses Ziels nicht schwer.

Unmittelbar nach der Gründung des Trust stiegen die Preise von Weißblech wieder, nachdem sie sich in langer Zeitdauer abwärts bewegt hatten. Es betrug der Preis von Bessemer tin plates I. C. (14—20) im Jahre 1899[5]):

Monat	an den Werken in Pennsylvania	Monat	an den Werken in Pennsylvania
	$		$
Januar	3,00	Juli	4,12
Februar	3,38	August	4,23
März	3,75	September	4,65
April	3,87	Oktober	4,65
Mai	3,87	November	4,65
Juni	3,87	Dezember	4,65

1) Vergl. Industrial Commission, Vol. I, S. 902.
2) Vergl. Census a. a. O., S. 100.
3) Vergl. Industrial Commission, Vol. I, S. 882.
4) Ebenda, S. 876.
5) Diese Zahlen sind gesammelt von einem Beamten der American Tin Plate Company und veröffentlicht im Annual Statistical Report of the American Iron and Steel Association, Philadelphia 1903, S. 35.

Wir sehen, wie unmittelbar nach der Gründung des Trusts im Dezember 1898 die Preise für Weißblech im folgenden Jahre heraufschnellten. Diese Zahlen aber, so viel sie von denen diskutiert worden sind, die in jeder Preiserhöhung das Machwerk des Trusts sehen, kommen für die Beurteilung der Preispolitik der American Tin Plate Company gar nicht so sehr in Betracht. Wir müssen vielmehr die Preise für amerikanisches Weißblech mit den Weltmarktspreisen einerseits und mit den Preisen der Rohmaterialien und der Arbeit andererseits vergleichen.

Es betrug der Preis für 100 lbs:

Jahr	Amerikan. Weißblech	Englisches Weißblech (in England)	Differenz
	$	$	$
1898	2,85	2,21	0,64
1899	4,19	2,97	1,22
1900	4,67	3,38	1,29
1901	4,19	2,98	1,21
1902	4,12	2,91	1,21
1903	3,94	2,66	1,28

Wir sehen: der Weltmarktpreis stieg zwar nach 1898 wieder beträchtlich. Der amerikanische Preis aber stieg noch stärker und zwar stieg er in dem Maße stärker als er vordem auch heftiger gesunken war als der englische Preis. Denn nach 1898 kam der Zoll fast voll in dem amerikanischen Preis zum Ausdruck, und dies konnte nur möglich sein, wenn der amerikanische Preis stärker stieg als der englische. Die American Tin Plate Company erreichte also augenscheinlich in den ersten 5 Jahren ihrer Gründung, daß sie den heimischen Preis nicht nur absolut höher hielt, sondern daß sie ihn auch im Vergleich zum Weltmarktpreise in die Höhe schraubte, so daß der Zoll in der Differenz der Preise so gut wie voll zum Ausdruck kam.

Nun fragt es sich immer noch — und die Frage ist das Argument der Trustfreunde — ob nicht eine Erhöhung der Produktionskosten den Trust zu einer vollen Ausnutzung des Zolles und einer Steigung der Differenz zwischen dem Weltmarktspreis und dem amerikanischen Preis „berechtigte"?

Es stiegen freilich sowohl die Preise des Stahls wie die des Rohzinns noch 1898. Es kostete[1])

im Jahre	Stahlknüppel per ton $	Rohzinn per lbs. $
1898	15,30	0,15
1899	31,11	0,27
1900	25,06	0,30
1901	24,13	0,26
1902	30,59	0,26
1903	27,91	0,28

1) Die Preise für sheets bars bewegten sich an den Werken in Pittsburg pro 100 pds., wie folgt: 1898: 0,98 $; 1899: 1,93 $; 1900: 1,63 $; 1901: 1,47 $; 1902: 1,67 $, vgl. Report Iron and Steel Association, S. 34.

Berechnen wir einmal die Kosten des Rohmaterials pro Kiste Weißblech à 100 pounds. Man rechnet gewöhnlich, daß eine Kiste à 108 pounds Weißblech 105 Pfund Stahl enthält. Der Gewichtsverlust, welchen der Stahl beim Auswalzen erleidet, wurde von Mr. Reid auf 20 Proz. berechnet[1]). Danach würden für 100 pounds I. C. Bessemer Coke Tin Plates ca. 121 Pfund Stahl benötigt werden. Rechnen wir weiter $2^1/_2$ Pfund Rohzinn auf 100 Pfund Weißblech, so erhalten wir:

Jahr	Kosten von 121 pds. Stahl + $2^1/_2$ Pfund Zinn	Preis des Weißblechs	Differenz von Kosten des Rohmaterials und Preis des Fabrikates
1898	1,19	2,85	1,66
1899	2,35	4,19	1,84
1900	2,10	4,67	2,57
1901	1,95	4,19	2,24

Die Betrachtung dieser Zahlen lehrt uns, daß die Preise für das Fertigfabrikat nach 1898 weit stärker in die Höhe gingen als die Kosten des Rohmaterials. Wir sehen, daß im Jahre 1900 die Spannung zwischen Rohmaterials- und Fabrikatspreis sogar bei sinkenden Kosten des Rohmaterials stieg. Nun stiegen freilich auch die Löhne im Jahre 1899, so daß die Erweiterung der Spannung von Rohmaterials- und Fabrikatspreis nicht ohne weiteres als Beweis dafür gelten kann, daß die Gesamtproduktionskosten im Vergleich zu dem Preis des Produktes in jener Zeit gesunken sind. Aber das Steigen der Löhne war keineswegs groß genug, um jene Steigerung in der Differenz zwischen Rohmaterialien und Fertigfabrikat wieder zu annullieren. Auch haben selbst die damaligen Verteidiger der Trusts und ihrer Preispolitik niemals zu behaupten gewagt, daß das Steigen der Löhne in jenen Jahren die Produktionskosten des Weißblechs wesentlich beeinflußt habe. Prof. Jenks erklärte[2]), daß „das Steigen im Preise des Stahls, welches ja das Hauptrohmaterial in der Weißblechfabrikation bilde, den Preis des Weißblechs mit Notwendigkeit in die Höhe geschraubt habe“. Damit hat der volkswirtschaftliche Berater Präsident Roosevelts sicherlich recht. Aber, wie wir sehen, steht das Steigen der Rohmaterialspreise in keinem Verhältnis zu der Steigerung des Fabrikatspreises, welches weit stärker war[3]).

Was ergibt sich also: Der Preis für Weißblech stieg nach 1898 stärker als die englische Ware, so daß der Zoll von 1,5 Cents pro Pfund fast voll zum Ausdruck kam. Dieser Steigerung stand nicht eine e n t s p r e c h e n d e Erhöhung der Produktionskosten gegenüber. Also es scheint wohl, als ob Mr. B. W. Holt, ein Sachverständiger der Industrial Commission, recht hatte, wenn er meinte[4]), daß „der

1) Vgl. Industrial Commission, Vol. I, S. 867.

2) Industrial Commission, Vol. I, S. 54.

3) Dies hat auch Jans in seinem Werke (American Industrial Conditions, S. 196) außer acht gelassen.

4) Vgl. Industrial Commission, Vol. XIII, S. 559.

Trust die Preise willkürlich erhöhte und mit mehr Rücksichtnahme auf den Preis, zu welchem Weißblech eingeführt werden konnte, als auf die steigenden Preise von Bessemerstahl".

Es waren gute Zeiten für die Weißblechindustrie gekommen. Steigende Fabrikatpreise und eine steigende Differenz zwischen den Kosten des Rohmaterials und dem Preise des fertigen Produktes. „Die Aussichten für das zukünftige Wachsen der Industrie" waren im Jahre 1900[1]) „außergewöhnlich erfreulich". Die Folge der Wiederkehr guter Zeiten aber war, daß der Gründungsgeist in der Weißblechindustrie wieder erwachte. Die „Outsiders" fingen an „zu bellen" (Glier). In den Jahren 1899—1902 entstand eine große Zahl neuer Unternehmungen außerhalb der Trusts und alte Firmen vergrößerten die Kapazität ihrer Weißblechwerke[2]). Wir wollen hier die größten außerhalb des Trusts stehenden Werke, ihre Produktionsfähigkeit und ihr Gründungsjahr angeben:

Name der Firma	Produktionsfähigkeit in boxes (wöchentlich)	Gründungsjahr
Alcania Company	2 700	1899
Griffiths Charcoal Iron Mills	1 700	1902
W. N. Griffiths Company	4 500	1902
Lalance and Grosjeen	2 000	1895
W. and G. Taylor	20 000	1891
Washington Charcoal Tin Mill	2 520	1900
Pope Tin Plate Company	12 500	1901
Waynesbury Forge Sheet and Tin Mills	1 800	1900
Jackson Iron and Tin Plate	7 680	1902
Carnahan Tin Plate Company	6 990	1901

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, welche nur die größten der „unabhängigen", d. h. außerhalb der American Tin Plate Company stehenden Werke umfaßt, wie groß der Zuwachs derselben nach 1898 gewesen ist. Die Produktionssteigerung dieser neu entstandenen Werke mußte dahin wirken, daß gerade so wie vor 1898 bei einer eintretenden Konsumtionsminderung mehr produziert wurde als der Markt benötigte. Diese Konsumtionsminderung trat im Jahre 1902 ein. Die Canning season war ungünstig[3]). Obst stieg im Preise. Setzen wir den Durchschnittspreis z. B. für Aepfel in der Zeit von 1890—1899 = 100, so betrug der Preis[4]):

im Jahre	1900	79,3
„	1901	81,7
„	1902	103,6

Was für Aepfel galt, galt auch für andere Obstsorten. Teures Obst aber bedeutet stets eine schlechte Zeit für die Konservenindustrie. „We eat what we can and we cann[5]) what we can' nt",

1) Vgl. Census, Manufactures, Part IV, S. 102.
2) So der schon oft zitierte N. A. Taylor, vgl. The Metal Worker, 9. Juni, 1901, S. 42.
3) Vgl. Tin and Terne, No. 21, 1902, S. 12.
4) Vgl. Bulletin of the Bureau of Labour, a. a. O., S. 368.
5) Cann ist der amerikanische Ausdruck für „Einmachen".

sagt ein amerikanisches Wortspiel, das der Wahrheit entspricht. Ist Obst billig, so wird viel eingemacht. Die hohen Obstpreise des Jahres 1902 führten dazu, daß die Nachfrage nach Weißblech für Konservenzwecke sich verringerte. Was dies bei der gesteigerten Weißblechproduktion bedeutete, ist klar: eine neue Krisis.

Vom Oktober 1900 bis November 1902 hatte sich der Preis von Weißblech (ab Werk) auf der Höhe von 4,20 $ erhalten. Im Dezember 1902 fiel er auf 3,80 $. Von März 1903 bis September 1903 kostete Weißblech ab Werk noch 4 $, dann aber ging der Preis wieder auf 3,80 $ zurück, um so bis Januar 1904 zu verharren [1]).

Inwiefern entsprach dieses Herabgehen des Preises den Preisbewegungen des Weltmarktes? Wir haben bereits oben gesehen, daß im Jahre 1903 der englische Preis ungefähr entsprechend dem amerikanischen Preise zurückging. Wir sahen ferner, daß der Zollschutz von 1,50 $ im Jahre 1903 immer noch fast voll (nämlich um 1,28 $) im heimischen Preise zum Ausdruck kam.

Daß die Preise von dem Trust, welche immer noch den Hauptteil der Produktion kontrolliert, um die Höhe des Zolls über dem Weltmarktspreis gehalten werden konnten, ist nicht ein Zeichen dafür, daß die Absatzbedingungen ebenso günstig waren wie früher. Bei freier Konkurrenz auf dem Inlandsmarkte ist die Differenz zwischen dem Preis des Weltmarktes und dem des zollgeschützten Inlandes freilich das Thermometer, welches angibt, ob im Inlande Ueberproduktion herrscht oder nicht. Wie genau dieses Thermometer funktioniert, sahen wir bei Beschreibung des Preisrückganges zwischen 1895 und 1898. Heute wird der Weißblechmarkt von einer „dominant combination" kontrolliert, die den Preis des Inlandes selbst in schlechten Zeiten auf der Höhe des Weltmarktspreises + Zoll halten kann, wenigstens eine gewisse Zeit lang.

Wir sehen, daß die Preisdifferenz zwischen dem englischen und amerikanischen Markt sogar nach 1902 steigt! Dennoch war es zweifellos, daß Ueberproduktion herrschte. Schon im Jahre 1902 befand sich die Weißblechindustrie unter den wenigen Industrien, welche nicht in gedeihlicher Lage waren, während die Stahlindustrie als Ganzes sich auf dem Höhepunkt der Prosperität befand. „Beim Weißblech war es klar", so heißt es in einem bekannten Werke [2]), daß die Aufnahmefähigkeit der Vereinigten Staaten überschätzt worden war, und in diesen Zweigen besonders bestand mehr oder weniger Wettbewerb zwischen den unabhängigen Produzenten etc." Wie sehr sich der Wettbewerb außer-

---

1) Vgl. Monthly Summary etc., May 1904.

2) Vgl. The Mineral Industry, New York 1903, S. 375. Vgl. auch Tin and Terne 13. November 1902, S. 10: „Was die Ursache des Preisrückganges betrifft, so ist es außer Frage, daß derselbe der großen, außerhalb der American Tin Plate Company bestehenden Produktion von Weißblech zuzuschreiben ist, welche in den letzten Jahren sich entwickelt hat."

halb des Trusts auch noch im Jahre 1903 steigerte, zeigen folgende Zahlen; es bestanden [1]):

	fertige Weißblechwerke (mills)	
	a) des Trusts	b) unabhängig
1. Januar 1903	264	71
1. Januar 1904	265	110

Der starken Vermehrung der Produktion, welche jene neuen Werke entfalten mußten, stand aber eine abnehmende Nachfrage gegenüber. Im Januar 1904 war diese so schwach, daß fast alle unabhängigen Werke still lagen. Der Trust produzierte — aber nicht zum Verkauf, sondern „auf Lager" [2]). Die Ueberproduktion aber, welche augenscheinlich herrschte, ermäßigte nicht mehr wie früher dem Konsumenten den Preis unter den des Weltmarkts + Zoll. Der Konsument hatte, wie früher, den vollen Betrag des Zolls zu zahlen, da die monopolistische Machtstellung des Trusts den Preis um den Betrag des Zolls über den des Weltmarkts zu halten vermochte.

Diese Tatsache mag denen eine Lehre sein, welche in dem absoluten Herabgehen der Preise nach 1902 bereits die Niederlage des Trusts erblickten. Bis zum Januar 1904 mehr als $1^1/_4$ Jahr lang, hielt der Trust die heimischen Preise trotz bestehender Ueberproduktion auf der höchst möglichen Grenze, nämlich um die fast volle Höhe des Zolls über dem Weltmarkt. Daß dabei die amerikanischen Preise absolut herabgingen, ist nur im Einklang mit dem sinkenden Weltmarktspreis geschehen. Freilich schien es von vornherein unwahrscheinlich, daß der Trust auf die Dauer das Manöver einer Preiserhöhung, die nicht den Absatzverhältnissen entsprach, aufrecht erhalten könne. Dies geht eben so lange, wie man hofft, überschüssige Vorräte in späterer, aber nicht zu fern liegender Zeit, loszuwerden. Kommt diese Zeit nicht, so müssen, trotz aller Monopolstellung, die überschüssigen Massen den Inlandspreis drücken.

Dieses Schauspiel aber scheint mit dem Jahre 1904 beginnen zu wollen. Die Preise in Amerika sind von 3,80 $ im Januar 1904 auf 3,65 im Februar heruntergegangen und auf 3,45 $ am Ende des Monats Juni. Dagegen sind die Preise in England von 2,50 $ im Januar 1904 auf 2,61 bis Juni gestiegen. Also nicht mehr Parallelbewegung um die Zolldifferenz zwischen den englischen und amerikanischen Preisen! Sondern ein Schwinden der Differenz, die heute nunmehr 84 Cents, also ca. 65 Proz. des Zolls, beträgt. Damit wäre wieder eine Bewegung der Preise wie vor 1898, dem Gründungsjahr des Trusts, angebahnt. Man wird dem Verlauf derselben mit Spannung entgegensehen.

Die Krisis in der Weißblechindustrie aber ist in den letzten

1) Vgl. Iron Age, 7. Januar 1904, S. 86.

2) Vgl. Iron Age, 21. Januar 1004, S. 29: „While there is very little current demand, the trust is running on stock of which he has already accumulated an enormous quantity".

2 Jahren nicht nur durch das absolute Sinken des Fabrikpreises und die Verringerung der Weißblechkonsumtion herbeigeführt worden, sondern vor allem auch durch eine Veränderung in den Produktionskosten der Weißblechfabrikation. Stahl ist zwar im Jahre 1903 billiger gewesen als im Jahre 1902, aber es stand immer noch höher als im Jahre 1901. Auch der Preis für Rohzinn war im Jahre 1903 höher als im Jahre 1901. Es betrug:

im Jahre	Kosten von 121 pds. Stahl + $2^1/_2$ pds. Rohzinn	Weißblech $	Differenz $
1901	1,95	4,19	2,24
1902	2,20	4,12	1,92
1903	2,30	3,94	1,64

Wir sehen, wie sich die Spannung zwischen dem Preis der Rohmaterialien und dem des Fertigfabrikates beständig seit 1901 verringerte.

Nun sind freilich jene Zahlen für die Kosten des Rohmaterials seit 1901 nicht mehr als diejenigen anzusehen, zu welchen der Trust tatsächlich seinen Stahl bezieht. Denn seit 1901 ist die American Tin Plate Company das Glied einer größeren Kombination, nämlich der United States Steel Corporation geworden. Dadurch ist also der bei weitem größte Weißblechproduzent, die Korporation, von den Schwankungen des Rohmaterialspreises insofern unabhängig, als er zu den Gestehungskosten Stahl bezieht. So weit also der Bezug von Stahl in Frage kommt, hat die Korporation wahrscheinlich für Weißblech geringere Produktionkosten als früher die für sich bestehende Tin Plate Company, welche für ihren Stahlbezug einen Unternehmergewinn im Preis des Stahls zu zahlen hatte, wenn es auch für den Stahltrust zuweilen mißlich sein mag, bei niedrigen Fabrikatspreisen und hohen Preisen für Halbzeug dieses weiterzuverarbeiten. Immerhin ist die relative Höhe des Materialpreises für die Krisis bei den outsiders ein schwerwiegendes Moment gewesen.

Schließlich ist das Sinken des Fabrikatspreises und die Höhe der Kosten des Rohmaterials durch eine starke Herabsetzung der Löhne teilweise ausgeglichen worden. Die Arbeiterschaft war es, die in erster Linie die sinkenden Gewinne der Unternehmer wettmachen sollte. In den guten Zeiten waren die Löhne, wie wir schon erwähnten, wenig heraufgesetzt worden. Sie hatten sich bis 1899 nach den zweimaligen Herabsetzungen in den 90er Jahren wieder auf das Niveau von 1892 heraufgerettet [1]). Im Jahre 1901 stiegen die Löhne der Weißblecharbeiter, aber so weit aus den Lohnskalen ersichtlich ist, die zwischen der Amalgamated Association und der American Tin Plate Company vereinbart wurden, war die Steigerung nur gering [2]). Für 1901/1902 wurden wieder die Löhne in ein-

1) Vgl. Industrial Commission, Vol. VII, a. a. O. (Schaffer).

2) Iron Age, 4. Juli 1901, S. 19. L. Glier macht in Schmollers Jahrbüchern, 1904, S. 244 mit Recht darauf aufmerksam, wie schwierig es ist, die Skalen der hochgelohnten Arbeiter für verschiedene Perioden miteinander zu vergleichen.

zelnen Beschäftigungen erhöht. Vor allem sollte für die niedrigst gelohnten Arbeiter eine Erhöhung von 5 Proz. eintreten. Dagegen wurde vereinbart, daß die Skala von 1900/1901 für eine große Zahl von Arbeitern nicht erhöht werden sollte, nämlich nicht für die an Kränen, Walzen und Oefen beschäftigten Arbeiter[1]). Wie spärlich war diese Lohnsteigerung im Vergleich zu der, die in anderen Zweigen der Stahlindustrie stattfand. Wurde mir doch z. B. in den Walzwerken der Edgar Thompson Works (Carnegie Steel Company) in Pittsburgh berichtet, daß die Löhne der in der schweren Industrie beschäftigten Arbeiter von 1897 bis zum Ende des „booms" dreimal um je 10 Proz. erhöht worden seien. Nach Glier (der aber leider keine Quellen angibt!) stieg der Durchschnitt der Löhne in der Drahtindustrie um 25—30 Proz. in dem Zeitraum von 1897—1901. Die Minnesota Iron Company besserte Ende Mai 1900 ihre Dockleute in Two Harbors um ca. 20 Proz. auf.

Die amtlichen Veröffentlichungen geben leider für die Weißblecharbeiter nur die Angaben einer Firma. Wenn man jedoch diese mit den Löhnen anderer Arbeiter der Stahl- und Eisenindustrie vergleicht, bestätigt sich unsere obige Darstellung. Es betrug[2]) in $ der Stundenlohn in der:

	Weißblechindustrie			Schienenindustrie		
	Verzinner	Abwaschleute	Beizer	Drei Lohnarbeiterklassen		
1893	0,32	0,22	0,25	0,31	0,20	0,38
1895	0,38	0,30	0,25	0,35	0,19	0,42
1897	0,36	0,26	0,20	0,33	0,15	0,33
1899	**0,34**	**0,26**	**0,21**	**0,28**	**0,19**	**0,34**
1900	0,39	0,31	0,21	0,55	0,24	0,51
1901	0,38	0,30	0,21	0,52	0,24	0,49
1902	**0,39**	**0,31**	**0,23**	**0,60**	**0,27**	**0,58**

Den spärlichen und partiellen Lohnerhöhungen, welche den Weißblecharbeitern in den „fetten Jahren" zuteil wurden, steht nun eine Pauschalreduktion für alle Arbeiter seit diesem Jahre gegenüber. Es wurde von den Fabrikanten behauptet, daß die Minimallöhne, welche im Jahre 1903 vereinbart worden seien, bei den bestehenden Weißblechpreisen in keiner Weise weitergezahlt werden könnten, und einige Werke, welche organisierte Arbeiter beschäftigten, sahen sich im Herbst 1903 gezwungen, ihre Betriebe zu schließen[3]). Als der Trust zu Anfang des Jahres 1904 seine Preise ermäßigte, erklärte er zugleich, die für 1903/1904 festgelegte Lohnskala müsse um 20 Proz. (!) reduziert werden. Nach einem heftigen Kampfe des Gewerkvereinsausschusses mit der Arbeiterschaft, welche nur eine Ermäßigung von 15 Proz. zulassen wollte, einigte man sich schließlich auf eine Herabsetzung von 18 Proz., welche von dem Trust angenommen wurde[4]).

1) Vgl. Industrial Commission, Vol. XVII, S. 346.
2) Vgl. The Bulletin of the Bureau of Labor, July 1904, S. 821, 900 u. 901.
3) The Metal Worker, 7. Mai 1904, S. 49.
4) Iron Age, 21. April 1904, S. 14; 28. April 1904, S. 37.

So sehen also die Arbeitgeber ihre Lohnausgaben wesentlich reduziert, und die Verluste durch die sinkenden Preise zumindest abgeschwächt. Dennoch gelten die Rentabilitätsverhältnisse in der Weißblechindustrie heute für ungünstig. Man sinnt auf Mittel, die Rentabilität wieder zu heben. Unter diesen Mitteln nimmt eins eine führende Rolle ein: die Eroberung desjenigen Marktes, der heute noch in der Weißblechindustrie von den fremden Konkurrenten beherrscht wird, und die Entwickelung einer amerikanischen Weißblech-Exportindustrie.

IV.

Noch in der zweiten Hälfte der 90er Jahre hatte, wie wir sahen, die Einfuhr fremden Weißblechs in die Vereinigten Staaten nicht einzig der Wiederausfuhr und dem Veredelungsverkehr gedient. Die fremde Konkurrenz beherrschte noch denjenigen Teil des amerikanischen Marktes, auf dem die heimischen Fabrikanten infolge der Transportverhältnisse ungünstiger gestellt waren als die englischen. Ferner wurde auch englisches Weißblech für die Herstellung von Spezialitäten und weiter Weißblech von bestimmter Qualität eingeführt, welches die Amerikaner bisher noch nicht herzustellen im stande gewesen waren.

Heute ist dagegen der heimische Markt ganz in Händen des heimischen Produzenten. Dies zeigen uns die Ziffern für die Wiederausfuhr eingeführten Weißblechs. Denn die durchschnittliche Menge des in den letzten 4 Jahren mit Rückvergütung (drawback) ausgeführten Weißblechs entsprach ziemlich genau die Einfuhr. Es wurden in der Zeit von 1900 bis 1903 im Durchschnitt jährlich 143 611 000 pounds Weißblech eingeführt und ca. 125 239 000 pounds jährlich mit Rückvergütung wieder ausgeführt[1]). Diese Tatsache erklärt weiter, weshalb die Einfuhr von Weißblech seit 1898 nicht weiter zurückgegangen ist, sondern — von jährlichen oft recht starken Schwankungen abgesehen — mehr oder weniger um einen Punkt oszillierte. Es wurden z. B. im Jahre 1899 ca. 108 Mill., im Jahre 1903 ca. 109 Mill. Pfund Weißblech eingeführt. Der heimische Markt ist eben von dem heimischen Fabrikanten erobert, das jährlich benötigte Weißblech zur Wiederausfuhr aber wird weiterhin importiert und daher bleibt die jährliche Höhe der Einfuhr seit 1898 im großen und ganzen dieselbe.

Wie stark die Einfuhr von Weißblech durch die Ausfuhrinteressen einzelner Industrien beeinflußt wird, zeigen einige Ziffern über die Ausfuhr gewisser Produkte, welche in Büchsen, Kannen etc. aus Weißblech versandt werden. Leider stehen mir solche Zahlen nur für die Ausfuhr von Petroleum und eingemachtem Fleisch zur Verfügung, aber die Wichtigkeit dieser beiden Industrien für den Export von Weißblech ist groß genug, um die Abhängigkeit der Weißblech-

---

1) Die einzelnen Zahlen sind zu finden in den Veröffentlichungen des Department of Commerce and Labor: Draw back, paid on Imports, Washington 1901 und 1904.

einfuhr von den weiterverarbeitenden Exportindustrien darzulegen. Es betrug [1]):

im Jahre	Ausfuhr von Petroleum in Gallons	Ausfuhr von eingemacht. Fleisch in pounds	Einfuhr von Weißblech in pounds
1901	781 207 105	45 452 495	117 880 312
1902	842 829 070	53 758 830	198 996 086
1903	699 807 201	50 163 381	109 913 293

Wir sehen, wie in strikter Uebereinstimmung mit der Steigerung der Ausfuhr von Petroleum [2]) und eingemachtem Fleisch die Einfuhr von Weißblech im Jahre 1902 stark in die Höhe ging und im Jahre 1903 wieder in Uebereinstimmung mit der sinkenden Ausfuhr sich verringerte. Es ist eben heute die Einfuhr von Weißblech lediglich bedingt durch die Nachfrage der Exporteure veredelter Ware, und umgekehrt wird die Nachfrage der Exporteure immer noch von dem Auslande befriedigt.

Bei der Ueberfüllung des Marktes in den letzten 2 Jahren ist nun naturgemäß noch stärker als früher das Streben des Weißblechtrusts geworden, den „draw back trade", d. h. den Handel mit dem bisher zum Wiederexport importierten Weißblech in die Hände zu bekommen. Man denkt mit anderen Worten an den Export. Bisher schien es, als ob ein Export von Weißblech aus den Vereinigten Staaten eine Unmöglichkeit sei und zwar deshalb, weil Amerika infolge seiner hohen Arbeitslöhne nicht in freien Wettbewerb mit der englischen Weißblechindustrie treten könne. Als man Charles M. Schwab fragte, ob er die Beibehaltung des hohen Zollschutzes für die amerikanische Stahl- und Eisenindustrie für notwendig halte, meinte er [3]): „Sicherlich auf bestimmten Gebieten. Man nehme z. B. die Herstellung von Stahlprodukten, da wo die Kosten der Arbeit einen Hauptfaktor bilden. Hier muß man einen Schutzzoll haben, oder die Lohnausgaben reduzieren. Nun gibt es aber Gebiete der Stahlfabrikation, in welchen Arbeit nicht das Hauptkostenelement bildet, und hier kann man vielleicht ruhig sagen, daß wir den Punkt erreicht haben, wo wir Zölle nicht mehr brauchen. Denken wir z. B. an Knüppel. Die Differenz in den Kosten der Herstellung von Knüppeln einerseits und des zu ihrer Herstellung benötigten Roheisens und Eisenerz andererseits ist sehr gering. Aber demgegenüber denke man an .... Weißblech und andere Fertigfabrikate, in denen „Arbeit" ein sehr wichtiges Kostenelement ist. Wollte man hier die Zölle aufheben, so müßte man den Handel aufgeben, oder die Kosten der Arbeit reduzieren. Das ist für mich etwas sehr Einfaches und Verständliches. Und was exportieren wir denn? Wir exportieren heute kein Weißblech. Warum nicht? Einfach, weil

1) Vergl. Statistical Abstracts a. a. O. S. 325, 328, 313 u. 373.

2) Es findet nur ein Teil des Petroleumexportes in Gefäßen aus Weißblech statt. Vergl. Näheres hierüber Industrial Commission, Vol. I, S. 533.

3) Vergl. Industrial Commission, Vol. XIII, S. 456.

wir keine Vorzüge in der Herstellung desselben haben. Wir müssen zu viel für die Arbeit bezahlen, als daß es sich lohnen würde.“

Nehmen wir einmal die Aussage des früheren Präsidenten des Stahltrusts etwas unter die Sonde. Der erste Teil der Aussage ist meines Erachtens teilweise richtig. Es sind zwar die Arbeitskosten in der Weißblechindustrie phänomenal reduziert worden. Die modernen Beizvorrichtungen, die Einführung maschineller Vorrichtungen zum Baden der Platten, die ganzen technischen Verbesserungen beim Glätten der Bleche, beim Verzinnen, Abbürsten, Einölen etc. haben die Kosten der Handarbeit sicherlich seit 1892 wesentlich reduziert. Aber unsere früheren Ausführungen zeigten uns, daß noch für das Jahr 1900 die Arbeitskosten in der Weißblechindustrie relativ weit höher waren als sonst in der Stahl- und Eisenindustrie. So wunderbar die technischen Fortschritte, absolut betrachtet, gewesen sind, sie haben an der Stellung der Weißblechindustrie zu anderen Zweigen der Stahl- und Eisenindustrie, in denen ebenfalls seit 1892 arbeitssparende Verbesserungen gemacht worden sind, wenig geändert. Ist in der Herstellung von Knüppeln, Stahlschienen, groben Blechen etc. die Arbeit des Menschen heute auf ein Minimum reduziert, so spielen noch immer die Arbeitskosten in der Weißblechindustrie eine sehr wichtige Rolle, wie uns die Zahlen aus dem Census gezeigt haben. Bei meinem Besuche, den ich den Star Works in Pittsburg abstattete, sah ich selbst, wie verhältnismäßig viel Handarbeit bei der Herstellung des zum Verzinnen benötigten Schwarzblechs zur Anwendung kommt, und es ist wenig Aussicht vorhanden, daß in nächster Zeit diese Arbeit stärker reduziert wird. Während in dem Prozeß des Verzinnens die Handarbeit beträchtlich reduziert ist, sind die technischen Verbesserungen im sogenannten rolling department, in welchem das Schwarzblech hergestellt und präpariert wird, weit geringer[1]. Schwab mag also darin recht haben, daß, wenn es heute wieder zu einer Aufhebung der Zölle käme, die Weißblechindustrie weit empfindlicher getroffen werden würde, als andere Zweige der Stahl- und Eisenindustrie, in denen die Konkurrenz der billigen Arbeit des Auslandes weniger in Frage kommt. Ob aber die Ueberschüsse der amerikanischen Weißblechindustrie ganz verschwinden würden, ist zumindest fraglich. Der englische Preis für Weißblech stand in dem Jahre 1901, in welchem Mr. Schwab die oben zitierte Aussage machte, auf 2,98 $, also ca. 13 Cent pro Kiste höher als der Preis amerikanischen Weißblechs im Jahre 1898 gestanden hatte, in welchem, wie wir hörten, eine große Anzahl von Weißblechfabrikanten noch prosperierten. Auch heute steht der Weltmarktspreis noch immer auf 2,50—2,60 $. Demgegenüber sind freilich die Preise des Stahls heute höher als damals. Aber diese höheren Preise des Stahls treffen die Produktionskosten des Haupt-Weißblechproduzenten, die Korporation, nicht, weil sie ja das

1) Diesen Schluß kann man auch aus der Beschreibung der einzelnen Verbesserungen bei Beck a. a. O. S. 837—841 ziehen.

für die Weißblechfabrikation benötigte Material selbst produziert [1]). Auch die Löhne der Weißblecharbeiter sind heute wieder denen von 1898 gleich. Es ist also anzunehmen, daß ein Fortfall der Zölle ebenso wie im Jahre 1898 das Sinken des heimischen Preises gegenüber dem Weltmarktspreise wohl die schwachen und zur Zeit der Hochkonjunktur leichtsinnig errichteten Werke mit hohen Produktionskosten zu Grunde richten würde, daß aber eine Anzahl gut fundierter Werke weiterbestehen könnte, freilich nicht mit den heutigen Gewinnen. Es fragt sich also, ob ein Teil der amerikanischen Weißblechindustrie nicht für die Konkurrenz auf freiem Markte reif ist. „Aber warum exportieren wir nicht Weißblech?" fragt nun Mr. Schwab.

Er täuschte mit dieser Frage, wenn nicht sich selbst, so sicherlich seine Zuhörer. Denn es ist unmöglich, das bisherige Ausbleiben eines Weißblechexportes als die Erklärung dafür zu bezeichnen, daß eben die Industrie auf dem Weltmarkte noch nicht konkurrenzfähig sei. Ob Amerika heute Weißblech ebenso billig herstellen kann wie England oder nicht, das allein entscheidet nicht die Frage, ob es rentabel ist zu exportieren oder nicht. Es handelt sich vielmehr für den Fabrikanten darum, wo er die besten Gewinne macht resp. die geringsten Verluste. Bis vor kurzem stand immer noch, wie wir hörten, der Preis für Weißblech in Amerika um fast den ganzen Betrag des Zolles über dem Weltmarktpreis. Solange also der Produzent sein Weißblech im Inlande zu jenen hohen Preisen absetzen kann, oder abzusetzen hofft, wird er es tun und an den Export nicht denken. Kommt ferner, wie in den letzten zwei Jahren, eine Zeit sinkender Nachfrage und eine Periode der Ueberproduktion, so ist es immer noch fraglich, ob es rentabel ist, zu den Weltmarktspreisen zu verkaufen oder — wie es der Trust im Frühjahr 1904 tat — Vorräte anzuhäufen und die besseren Zeiten abzuwarten, die dann bei dem hohen Zollschutz wieder enorme Gewinne bringen können. Freilich erscheint dem Trust die Gewinnung eines Exportmarktes erstrebenswert, um in Zeiten schwacher heimischer Nachfrage einen Ablfußkanal zu besitzen. Aber so lange man hofft, daß man die überschüssigen Vorräte in kommender Zeit zu einem um den Zollbetrag höheren Inlandspreis absetzen kann, wäre es wenig rationell, Weißblech auf dem Weltmarkt zu einem ca. 40 Proz. tieferen Preise zu verkaufen.

Freilich, es gibt eine Möglichkeit, bei welcher es auch bei einer hohen Preisdifferenz zwischen Inlands- und Weltmarktspreis für den

---

1) Ich spreche hier von der Korporation. Die A. Tin Plate Company, welche den Stahl bezieht und der für dasselbe der Marktpreis berechnet wird, wird freilich in ihren Kostenberechnungen durch die Preissteigerung getroffen, weshalb ja für sie die später zu erwähnende Exportvergünstigung von Wichtigkeit ist. Für die Korporation als Ganzes dagegen enthält der höhere Preis des Stahles, den ihr die Tochtergesellschaft bezahlen muß, lediglich einen höheren Unternehmergewinn, und für sie sind daher die Produktionskosten des Weißblechs, soweit der Stahlbezug in Betracht kommt, nicht gestiegen.

Produzenten rentabel wird, zu exportieren. Diese Möglichkeit besteht darin, daß der Produzent in Stand gesetzt wird, mit Hilfe von Vergünstigungen billiger für den ausländischen wie für den heimischen Markt zu produzieren, so daß ihm der tiefere Preis des Freihandelsmarktes durch relativ niedrige Produktionskosten, als er im Inlande hat, ausgeglichen wird. Dann freilich wird der Export rentabel. Es ist eben eine solche indirekte Exportprämienpolitik das Korrelat der Schutzzollpolitik. Diese erhöht künstlich den Preis des heimischen Marktes, jene ermäßigt künstlich die Produktionskosten für den Absatz auf fremden Märkten.

Solche Exportprämienpolitik aber hat auch die amerikanische Weißblechindustrie in stand gesetzt, eine Ausfuhr nach fremden Märkten zu inscenieren. Zunächst hat die American Tin Plate Company von ihrem Muttertrust der Steel Corporation Konzessionen erlangt. Um dem Weißblechtrust die Eroberung eines Exporthandels resp. die Gewinnung des bisherigen „Rückexporthandels“ zu erleichtern, hat sich der Stahltrust entschlossen, dem Weißblechtrust den Stahlpreis zu ermäßigen. Der Stahltrust hat sich verpflichtet, seinen Weißblechwerken für zu exportierende Waren Stahl zu denselben Preisen (ab Werk) zu liefern wie dem Auslande, so daß also der Weißblechtrust bezüglich seines Rohmaterials für den Exporthandel dem Fabrikanten in Wales gleichgestellt ist. Dies aber ist erst ein Teil der Exportprämien, welche der Weißblechtrust heute genießt.

Die Krönung der Exportprämienpolitik bedeutet es, daß man auch die Arbeiterschaft zur Zahlung von Vergünstigungen für den Weißblechexport herangezogen hat. Dies geschah folgendermaßen: zunächst machte der Trust den Arbeitern folgenden Vorschlag: Alle Löhne, welche für die Herstellung zu exportierenden Weißblechs gezahlt würden, sollten 25 Prozent niedriger sein als die vereinbarte Lohnskala bestimmte. Geschähe dies, so wolle man den heimischen Abnehmern von Weißblech eine Ermäßigung im Preise für solches Weißblech gewähren, welches in rohem oder veredeltem Zustande exportiert würde. Die Arbeiterschaft aber wies diese Lohnreduktion glatt ab. Der Trust brachte sie in schmakhafterer Form wieder auf den Tisch, und die Arbeiterschaft mußte sie schlucken. Was nun zwischen der American Sheet aud Tin Plate Company und der Amalgamated Accociation vereinbart wurde, ist folgendes[1]: Von allen Löhnen, welche von dem Trust den Mitgliedern des Gewerkvereins gezahlt werden, werden 3 Prozent abgezogen und in einen sogenannten „trust fund“ angesammelt. Will der Trust exportierenden Käufern von Weißblech Preisermäßigung gewähren, so ist er berechtigt, sich aus dem Trust-Fund 25 Proz. der Löhne, welche für die Produktion von jenem Weißblech verausgabt sind, zurückvergüten zu lassen. Dieser den Taschen der Arbeiter so geschickt entlockte „Exportprämienfonds“ betrug nach

1) Vergl. Tin and Terne, 30. Oktober 1902, S. 5.

den Angaben einer Fachschrift im Mai 1904 70000 Dollars. Dies bedeutet (nach derselben Fachschrift), daß der Trust 500000 Kisten Weißblech verkaufen kann, für die er 25 Prozent weniger Arbeitslohn zu zahlen hat, als er gemäß der Skala von 1903/1904 zu zahlen hoben würde [2]). Damit natürlich ist der Export weit rentabler geworden als früher, denn die relativ billigen Kosten der Arbeit und des Stahls gleichen die tieferen Preise des Weltmarktes beträchtlich aus. Es sind daher auch bereits im Mai 1904 25000 Kisten Weißblech nach Kanada an die Konservenindustrie geliefert wurden.

Der Trust hat also, nicht am wenigstens durch die Bereitwilligkeit der Arbeiterschaft, ein Mittel in der Hand, die Preise auch weiterhin hochzuhalten. Denn wenn einmal durch die privaten Exportprämien der Absatz ins Ausland rentabel oder zumindest gleich rentabsl geworden ist, wie der auf dem heimischen Markte, hat der Weißblechtrust einen Abflußkanal für dasjenige Weißblech gefunden, das im Inlande nicht benötigt wird. Um so mehr kann er ein Sinken des heimischen Preises unter den Weltmarktpreis + Zoll aufhalten. Daß dazu die den Trusts sonst so feindlich gesinnte Arbeiterschaft mitgeholfen hat, ist eine Ironie. Die größte Ironie aber bleibt die, daß nicht nur der amerikanische Unternehmer, sondern auch der Weißblecharbeiter heute billiger für den ausländischen Konsumenten arbeitet als für den eigenen Landsmann, eine Tatsache, die wenig im Einklang stehen dürfte mit den nationalen Idealen der schutzzöllnerischen Amerikaner.

V.

Wir stehen am Ende unserer Betrachtung. Denn alles, was wir noch Neues sagen könnten, würde Zukunftsmusik sein, und diese ist in keinem Lande so wenig angebracht wie in dem der beständigen Ueberraschungen. Es ist daher auch gewagt, aus der bisherigen Entwickelung der Weißblechindustrie, wie wir sie schilderten, Schlüsse auf kommende Zeiten ableiten zu wollen. Einige, und zwar einige recht wichtige Folgerungen aber können wir doch aus unseren Darlegungen ziehen.

Vor allem sehen wir, daß „der Preisschüler der protektionistischen Schule" die Versprechungen, welche seine Lehrer an seine Erziehung knüpften, bisher nicht erfüllt hat. Man hoffte, daß der amerikanische Weißblechkonsument, wenn einmal die Industrie erzogen sei, nicht höhere Preise als der Käufer auf dem Weltmarkte zu zahlen haben würde. Diese Theorie schien in den ersten Jahren nach Einführung höherer Zölle, wie wir hörten, in der Tat in Erfüllung zu gehen. Der inländische Preis stand nach einigen Jahren infolge des inneren Wettbewerbs nur mehr um 40 Proz. des Zolles über dem Weltmarktpreis. Da kam die Taktik der Schutzzöllner und zerstörte die Hoffnung der Erziehungszöllner. Der Trust beschränkte den inneren Wettbewerb und wurde das Mittel,

1) Vergl. Iron and Machinery World, 14. Mai 1904, S. 26.

den durch den Zoll gewährten Schutz voll auszunutzen. Seit seiner Entstehung mußte der Konsument 5 Jahre hindurch sein Weißblech um den vollen Betrag des Zolls teurer bezahlen als der Engländer unter dem Regime des Freihandels. Dabei hilft nicht der Trost vieler Trustbefürworter, „daß die Preise wohl für eine kurze Zeit aufgeblasen werden können, aber daß sie doch langsam auf ein vernünftiges (! ?) Maß zusammenschrumpfen[1].“ Wie wir schon hervorhoben, ist das Sinken der Weißblechpreise seit 1902 in keiner Weise als ein Zeichen der Machtlosigkeit des Trusts anzusehen. Denn der Trust folgte einfach in seinen Preisen dem sinkenden Weltmarktpreis in einem fast dem vollen Zollbetrage gleichkommenden Abstand. Höber hätte er, ohne eine Einfuhr wachzurufen, gar nicht die Preise halten können! Es hat also auch in Zeiten der sinkenden Konjunktur und der Ueberproduktion der Trust die Preise im Inlande „aufgeblasen“ oder, anders ausgedrückt, ein Sinken des heimischen Preises unter den Weltmarktpreis + Zoll verhindert. Wie lange freilich solche Taktik möglich ist, ist eine andere Sache, und die letzten Preise, die wir angaben, zeigen, daß seit einigen Monaten die Differenz zwischen dem Inlandpreise und dem des freien Marktes mehr und mehr sinkt. Immerhin haben die Erfahrungen der letzten 5 Jahre gezeigt, daß der Trust in Zeiten guter Konjunktur die Preise auf einem Nieveau hielt, welches nicht durch die Produktionsverhältnisse gerechtfertigt werden konnte. Daß er ferner in den Zeiten sinkender Konjunktur die Preise auf einer Höhe gehalten hat, welche nur durch die monopolähnliche Stellung des Trusts, nicht aber durch die bestehenden Verhältnisse von Angebot (Ueberproduktion) und Nachfrage (sinkender Konsum) zu erklären ist.

Obschon die Weißblechindustrie heute in den Vereinigten Staaten erzogen ist und den heimischen Markt allein versorgt, wird weiter und weiter behauptet, daß ein Zollschutz zur Erhaltung der Industrie nötig sei. Dies um so mehr, als heute schon wieder eine Krisis in der Weißblechindustrie herrscht.

Die Weißblechindustrie ist eine der ersten Industrien gewesen, welche nach 1899 eine niedergehende Konjunktur erlebt hat. Die Krisis in der Stahl- und Eisenindustrie hat beim Weißblech schon seit 1902 eingesetzt, und die Ursache liegt auf der Hand.

Steigen einmal die Profite in der Weißblechindustrie, wie nach 1898, und kommen Zeiten hoher Gewinne, so ist dem Unternehmungsgeist unabhängiger Fabrikanten ein weit größerer Spielraum gewährt als in anderen Zweigen der Stahlindustrie. Weißblech ist ein hochwertiges Fertigfabrikat. In seinen Produktionskosten spielt das Element „Arbeitslohn“ eine hervorragende Rolle, das Element „Kosten des Rohmaterials“ tritt vergleichsweise zurück. In dem Maße aber, wie dies der Fall ist, ist die Machtstellung des Trust in der Weißblechindustrie schwächer als in Produktionszweigen, in welchen das

1) Vergl. Münsterberg a. a. O. S. 458.

durch den Trust kontrollierte Rohmaterial die Hauptrolle unter den Kostenelementen spielt. Und weiter! Es ist die Weißblechfabrikation, als die Produktion einer hochwertigen Ware mit relativ starkem Aufwand von Handarbeit, nicht an jene Riesendimensionen gebunden wie z. B. die Stahlschienen- oder Grobblechproduktion, welche in weit größerem Maße als die Weißblechindustrie im großen und unter voller Ausnützung der Betriebskombination betrieben sein wollen. Ein Weißblechwerk zu eröffnen, stellt keine großen Anforderungen an das Kapital des Unternehmers, man braucht nicht seine eigenen Erze zu besitzen und sein eigenes Roheisen zu erblasen, wie es der Eigentümer eines modernen Stahlwerkes tun muß. Demgemäß kann in der Weißblechfabrikation a) der Wettbewerb gegenüher dem Trust in guten Zeiten schneller zur Entfaltung gelangen als in anderen Industrien und b) erfolgreicher geführt werden als in anderen Zweigen der Stahl- und Eisenindustrie, in denen das Rohmaterial die Hauptrolle spielt und jedes Konkurrenzwerk einen Großbetrieb im vollsten Sinne darstellen muß.

Da nun in Zeiten steigenden Weltmarktpreises und starker heimischer Nachfrage der Trust die Preise voll auf dem Niveau des Weltmarktspreises + Zoll hielt, so stand natürlich der Preis für Weißblech in Amerika auf einer Höhe, die die größten Gewinne sicherte, zumal da die Kosten des Rohmaterials und der Arbeit weniger stark siegen als der Preis des Fabrikates. Demgemäß entstanden zwischen 1898 und 1902 massenhaft unabhängige Betriebe, welche Weißblech produzierten. Die Folge aber war, daß bald infolge des starken Wettbewerbs auf dem heimischen Markte eine abermalige Ueberproduktion eintrat, und Betriebseinschränkungen resp. Aufstapelungen unverkäuflicher Ware folgten. Es hat also der Trust jene Ueberproduktion und die Vermehrung der außenstehenden Werke durch seine Preispolitik selbst herbeigeführt, indem er, wie wir zeigten, die Preise in den Jahren hoher Weltmarktspreise um den vollen Betrag des Zolles erhöhte, ohne daß die Produktionsverhältnisse eine solche Erhöhung bedingten. Damit wurde wieder ein neuer Spielraum für die outsiders geschaffen. Nun hat freilich der Trust auch bei der bestehenden Ueberproduktion den Inlandspreis längere Zeit um den fast vollen Betrag des Zolles über dem Weltmarktspreis halten können, und damit eine Wirkung der Ueberproduktion auf die Preise des Inlandsmarktes zunächst verhindert. Hätte der Trust nicht bestanden, so hätte man schon seit dem Herbst von 1902 dasselbe Schauspiel wie im Jahre 1898 erlebt: ein Sinken des Preises unter das Niveau des Weltmarktpreises + Zoll.

Jetzt dagegen verhinderte der Trust das Sinken der Preise, wie es bei überfülltem Markte hätte stattfinden müssen, und der Konsument hatte selbst in Zeiten der Ueberproduktion längere Zeit den vollen Zoll im Weißblechpreise zu bezahlen.

Wer aber ist der Konsument?

Nicht der Fabrikant von Blechbüchsen, Kannen, Konserven u. s. w.

Er wälzt den Zoll weiter, vor allem, da er sich auch in einem Trust (American Can Company, Standard Oil Company, „Beef Trust“ etc.) befindet. Der letzte Konsument, der Käufer von Konserven, der Konsument von Petroleum etc. ist es, der den Zoll bezahlt.

Aber die indirekten Wirkungen des Weißblechzolls verspüren auch Produzenten: nämlich der Landwirt und der Konservenfabrikant. Wenn auch der Zoll, der in dem Weißblechpreise zum Ausdruck kommt, auf den letzten Konsumenten abgewälzt wird, so wirkt er doch indirekt zum Schaden derer, die an einem großen Konservenkonsum interessiert sind. Jede Verteuerung eines Nahrungsmittels bedeutet auf die Dauer eine Verminderung des Konsums; und es ist unzweifelhaft, daß die künstliche Verteuerung der Blechbüchsen die natürliche Entwickelung der Konservenindustrie hemmt [1]). Die Belastung der einzelnen Konservenbüchse mag gering erscheinen, dagegen figuriert sie als nicht unbedeutender Posten, wenn man vom Einzelkaufe absieht. Wenn man aus 100 pounds Weißblech 270 Büchsen herstellen kann [2]) und jede Büchse gefüllt 20 Cents kostet, so wäre die durch den Weißblechzoll herbeigeführte Belastung bei einem Einkaufe im Wert von nur 5,40 $ also ca. 21,50 M.: 0,15 $ oder ca. 0,60 M. Wie eine gute Obsternte und billiges Obst stets belebend auf den Konservenkonsum und die Konservenindustrie gewirkt haben, so würde auch die Verbilligung der Konservenbüchse den Konsum von eingemachtem Gemüse und Früchten steigern. Das würde den Landwirten einen Gewinn bringen, der ihnen jetzt durch den Zoll auf Weißblech vorenthalten wird. So leidet der eine Produzent durch den „Schutz“, der einem anderen gewährt wird.

Wem aber wird der Schutz gewährt?

Etwa den 13000 Arbeitern, die in der Weißblechindustrie beschäftigt sind und mit deren Beschäftigung die Befürworter der Zölle so gerne prahlen? Keineswegs. Nur bei relativ tiefsten Löhnen konnte die Weißblechindustrie sich in den 90er Jahren entwickeln. Die Lohnsteigerung nach 1898 war gering und von kurzer Dauer. Der Rückgang der Löhne nach 1902 aber hat bewirkt, daß heute die Löhne in der Weißblechindustrie nicht höher sind als am Beginn ihrer Entwickelung. Gerade die Geschichte der Lohnreduktionen für den Exporthandel zeigt, wie sehr der Arbeiter unter der Großzüchtung einer Industrie leidet, für welche bei künstlich erhöhten Inlandspreisen ein Export nur bei Gewährung privater Prämien rentabel ist. Drohte doch auch der Weißblechtrust den Arbeitern mit einer Betriebseinschränkung, wenn sie nicht den Vorschlag der Lohnreduktion für den Export annähmen [3]). Was die unabhängigen Werke anbelangt, so hat tatsächlich eine starke Betriebseinschränkung stattgefunden, und Arbeiter massenhaft aufs Pflaster geworfen. In dem Maße, wie die Krisis in der Weißblechindustrie weit früher ein-

1) Industrial Commission, Vol. XIII, S. 571 ff.
2) Ebenda, Vol. I, S. 917.
3) Vergl. Journal of Commerce and Commercial Bulletin, 11. August 1902.

setzte als in anderen Zweigen der Stahlindustrie, in dem Maße haben auch die Arbeiter der Weißblechindustrie in erster Linie die schlechten Zeiten verspürt.

Solange ein Zoll besteht, der so hoch ist, daß in Jahren hoher Weltmarktspreise der Preis in den Vereinigten Staaten die höchsten Gewinne sichert, und solange ein Trust besteht, der durch seine monopolähnliche Stellung in Zeiten lebhafter Nachfrage jenen Zoll im heimischen Preis voll zum Ausdruck bringt, so lange wird stets eine Ueberproduktion in schnellem Tempo der Hochkonjunktur in der Weißblechindustrie folgen, weil die Vermehrung außerhalb des Trusts stehender Betriebe relativ leicht und schnell vor sich geht. Die bisherige Preispolitik des Trusts, zu welcher die Hochschutzzollpolitik die Möglichkeit gegeben hat, hat die Krisis in der Weißblechindustrie forciert, und damit ist auch von selbst die schädigende Wirkung der hohen Zölle und des Trusts auf die Interessen der Arbeiterschaft gegeben.

Fragen wir also, unter welchen Bedingungen die Weißblechindustrie in den Vereinigten Staaten erblüht ist und heute existiert, so trübt sich das Bild, das uns die Freunde des Zollschutzes entwerfen, wenn sie einzig von den zahlenmäßigen und den technischen Fortschritten der Weißblechindustrie reden. Künstlich groß ziehen kann man schließlich jede Industrie, wenn man das Rohmaterial besitzt oder beziehen kann. Es fragt sich nur, unter welchen Bedingungen für die gesamte Volkswirtschaft. Diese Bedingungen aber sind in unserem Falle gewesen: daß die Konsumenten dauernd ihr Weißblech haben teurer bezahlen müssen als Käufer auf dem Weltmarkt, und daß sie dies selbst heute noch tun müssen, nachdem die Industrie das Monopol auf dem heimischen Markte besitzt; daß weiter die Krisengefahr durch die hohen Zölle und ihre Ausnützung durch den Trust verstärkt worden ist, und daß schließlich die Arbeiterschaft nur bei relativ niedrigen Löhnen in der Industrie Beschäftigung gefunden hat. Nach wie vor sind hohe Preise und tiefe Löhne die Forderung der Weißblechindustrie, ohne deren Erfüllung sie sich, wie wir sahen, noch heute für nicht existenzfähig erklärt. Ob dieser Tribut der Konsumenten und der Arbeiterschaft in die Kasse einer einzelnen Produzentenklasse mit dem Argumente einer nationalen Politik gerechtfertigt werden kann, dürfte zu bezweifeln sein.

Nun aber zum Schlusse noch eine Frage: Wie steht es heute mit der Rentabilität der Weißblechproduktion in demjenigen Lande, welches als einstiger Hauptexporteur nach den Vereinigten Staaten, am meisten durch die von Mc. Kinley inscenierte Hochschutzzollpolitik in seinem Weißblechhandel bedroht schien?

Als Joseph Chamberlain im vorigen Jahre seine Agitation für die Abschaffung des Freihandels in England begann, da gedachte er in seinen Reden öfters der Weißblechindustrie von Wales, welche durch die Zollpolitik der Vereinigten Staaten fast ruiniert sei, und deren „Niedergang“ beweise, daß einem Lande mit dem Freihandel

nicht gedient sei, wenn ihm andere Länder durch Zoll die Türen sperrten. Heute hat Chamberlain für die Weißblechindustrie von Wales kein Gedächtnis mehr. Dagegen haben diejenigen, welche als Interessenten in der Weißblechindustrie sicherlich von ihr weit mehr verstehen als der frühere Kolonialminister, sehr lehrreiche Angaben über die heutigen Verhältnisse in jener Industrie gemacht. Diese Angaben aber zeigen, daß der Stand der englischen Weißblechfabrikation durchaus nicht unerfreulich ist.

Dies war unter anderem auch der deutliche Sinn eines Berichtes, den ein Praktiker der von Chamberlain berufenen Tarifkommission auf deren Aufforderung hin machte. Diese so pessimistisch angehauchte Behörde mußte sich von einem Sachverständigen auf dem Weißblechgebiete sagen lassen [1], „daß man nicht außer acht lassen solle, daß der Verlust des Geschäftes mit Amerika in sehr kurzer Zeit ausgeglichen worden sei und daß heute die Produktion von Weißblech in England ungefähr ebenso groß sei, wie sie 1892 gewesen wäre". Von einer Depression im Weißblechhandel wußte der Zeuge nichts zu sagen. Das Gedeihen aber der Weißblechindustrie, so führte er aus, hänge neben der Weiterführung technischer Verbesserungen von der Billigkeit des Stahls einerseits und der Billigkeit der Nahrungsmittel andererseits ab, wie sie nur der Freihandel garantiere. Diese Argumentation ist nach dem, was wir über die amerikanische Weißblechindustrie berichtet haben, sehr interessant. Der Zeuge, welcher der schutzzöllnerischen Kommission eine so freihändlerische Aussage machte, legte besonderes Gewicht auf die Tatsache, daß „höhere Preise für Weißblech zu einem Verluste im Geschäfte führen würde, welches heute darauf beruhe, daß Weißblechbüchsen die relativ billigste Art der Verpackung bilde." Hierin liegt der Schlüssel dafür, daß Englands Weißblechproduktion nicht zurückgegangen ist. Die durch das billige Stahl der Schleuderexportländer und den Freihandel in Nahrungsmitteln (Zucker, Obst, Gemüse etc.) verbilligte Produktion von Konserven hat den Konsum desselben so gesteigert, daß die Weißblechproduktion trotz des Verlustes ihres besten Kunden stabil geblieben ist. Die Steigerung der heimischen Konsumtion hat die durch die Zollschranken verringerte Nachfrage des Auslandes nach englischem Weißblech wett gemacht.

Freilich ist der Export englischen Weißblechs seit Anfang der 90er Jahre stark zurückgegangen, und es kamen daher zunächst schwierige Zeiten für die walisische Weißblechindustrie. Der Export ging von 366 120 tons im Jahre 1895 auf 256 373 tons im Jahre 1899 zurück. Seit dieser Zeit aber ist der Export wieder gestiegen und betrug im Jahre 1902 312 206 tons und im Jahre 1903 292 800 tons [2]). Weit wichtiger aber als diese Exportsteigerung ist die steigende Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes gewesen, welche der Industrie

1) Vergl. Report of the Tariff Commission, London 1904. Vol. I, § 1145.
2) Vergl. Annual Statement of the Trade, London 1904, S. 567 u. 1900 S. 469.

während der ganzen 90er Jahre über die Verluste am Export bedeutend hinforthalf und ihr ihre heutige Existenz sichert [1]). In einem Aufsehen erregenden Artikel vom 20. November 1903 [2]) konnte einer der größten Weißblechfabrikanten von Wales, Sir J. J. Jenkins, seine Leser darauf verweisen, daß die amerikanische Weißblechindustrie sich notleidend fühle, während die englische Industrie das beste Jahr seit langer Zeit erlebt habe. „Der Freihandel", so erklärt er, „hat die Weißblechindustrie von Wales in stand gesetzt, den Verlust ihres besten Kunden zu überwinden und andere Abnehmer auf dem Weltmarkte zu finden. Die von dem Weißblechbezuge abhängigen Industrien sind zu einer blühenden Existenz gelangt, und und so hat sich die Konsumtion von Weißblech verdoppelt und ist heute größer als je zuvor." Die englische Weißblechindustrie hat sich nach der unvermeidlichen Krisis in der Mitte der 90er Jahre auf Grund einer wachsendeu heimischen Konsumtion und der Erschließung neuer Absatzmärkte in einer gedeihlichen Lage erhalten. Die amerikanische Industrie hat auf Grund künstlicher Preiserhöhungen durch Zölle und deren Ausnutzung durch den Trust eine sprungweise Entwickelung durchgemacht. Hochkonjunktur und enorme Preise haben zu rascher Ueberproduktion und zu einer Krisis mit Betriebseinschränkungen und Lohnreduktionen geführt. Während aber die Entwickelung der englischen Weißblechproduktionen im Einklang mit den Interessen der Abnehmer und Konsumenten erfolgt ist, haben die schweren Opfer, welche der amerikanische Konsument für die Entfaltung und Erhaltung einer heimischen Weißblechindustrie zu zahlen hat, bisher nicht einmal die Produzenten dauernd zufriedenstellen können.

1) Die befriedigende Lage der Weißblechindustrie wird in dem Annual Statistical Report of the British Iron Trade Association, London 1904, S. 12 geschildert: „Die Weißblechindustrie war nicht ganz so zufriedenstellend wie im vorigen Jahre, aber immerhin besser als in irgend einem der Jahre 1901, 1900 u. 1899."

2) Vergl. die Sonth Wales Daily News dieses Datums.

IV.

Mitteilungen über das Eisenbahnwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Blum,

Geh. Oberbaurat in Berlin.

Bei der großen Masse der Landeskinder der Vereinigten Staaten sind überschwengliche und laute Lobeserhebungen ihrer eigenen Einrichtungen so allgemein eingebürgert, daß man sich schier wundern muß, wenn einmal irgend etwas nicht als das Beste, das Größte, das Hervorragendste der Welt bezeichnet wird. Die meisten Nordamerikaner sind so fest von der Richtigkeit dieser Ansicht durchdrungen, sie haben sie so oft laut verkünden gehört, ohne daß ihr widersprochen worden wäre, daß sie alle nichtamerikanischen Einrichtungen, wenn sie überhaupt Gelegenheit haben, solche kennen zu lernen, mit Voreingenommenheit betrachten und nur zu leicht geneigt sind, alle Einrichtungen, die ihnen innerhalb und außerhalb ihres Landes neu entgegentreten und ihren Beifall finden, selbstverständlich als solche amerikanischen Ursprungs anzusehen.

Diese Voreingenommenheit des Amerikaners — um keinen härteren Ausdruck zu wählen — für die eigenen Einrichtungen und Leistungen hat nun vielfach auch auf Europäer abgefärbt, die die Vereinigten Staaten besuchten, besonders wenn sie etwa, mangels eigener ausreichender Kenntnisse über die Verhältnisse im eigenen Heimatlande, zur Beurteilung des Wesens der Sache und des äußeren und inneren Zusammenhangs der Dinge zur Anstellung von Vergleichen nicht ausreichend befähigt, vielmehr im wesentlichen darauf angewiesen waren, bei ihren Beobachtungen und Ermittlungen lediglich ihren amerikanischen Führern zu folgen. Denn in solchem Falle sieht man in der Regel nur das, was man nach Wunsch des Führers sehen soll und wird nur zu leicht alles das für zutreffend halten, was einem angegeben wird.

Es ist nun recht erfreulich, daß die Weltausstellung in St. Louis zahlreichen deutschen Fachleuten auf den verschiedensten Gebieten

wissenschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit und des Verkehrswesens Gelegenheit gegeben hat, sowohl auf der Ausstellung wie auch sonst in Stadt und Land, in ihren Fachgebieten Studien anzustellen und auf Sachkenntnis beruhende Vergleiche mit den Verhältnissen in unserem Heimatlande zu ziehen.

Nach allem, was bisher über die Ergebnisse dieser Studien und Vergleiche verlautet, scheint man nun in wirklichen Fachkreisen die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß wir Deutsche durchaus nicht nötig haben, uns vor den angeblichen Vorzügen amerikanischer Einrichtungen und Leistungen zu bescheiden, daß wir vielmehr auf vielen Gebieten, dank der großen Fortschritte, die wir namentlich auf allen Gebieten der Technik in den letzten 20—30 Jahren gemacht haben, den Amerikanern hocherfreulicherweise mindestens ebenbürtig gegenüberstehen. Auch soll so mancher Amerikaner, der die große Menge seiner Fachgenossen an Wissen und weitem Blick überragt, im Meinungsaustausch bereitwilligst anerkannt haben, daß sie drüben von uns Deutschen recht viel lernen könnten.

Dies gilt ganz besonders auch vom Eisenbahnwesen, für das die vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen in vollem Maße zutreffen, und dessen nordamerikanische Gestaltungen und Einrichtungen so oft auch von Nichtamerikanern als mustergültig und nachahmenswert hingestellt werden.

Als kennzeichnend für die Voreingenommenheit der meisten Nordamerikaner in diesen Fragen sei erwähnt, daß jenseits des Ozeans ziemlich allgemein angenommen wird, die Beleuchtung der Eisenbahnwagen mit Oelgas, die von Julius Pintsch in Berlin erfunden und in Deutschland seit etwa 30 Jahren eingeführt ist, während sie in Nordamerika viel später Eingang fand, sei eine nordamerikanische, in Deutschland unbekannte oder erst von Nordamerika übernommene Erfindung. Ebenso waren in St. Louis die Gasmotoren von Otto in Deutz von der amerikanischen Vertretung der deutschen Firma unter sorgfältiger Verschweigung der deutschen Herkunft ausgestellt. vielleicht um dem amerikanischen Vollkommenheitsdünkel nicht zu nahe zu treten. Derartige Beispiele könnten noch mehr beigebracht werden.

Die nordamerikanischen Bahnen waren von Haus aus sowohl in der ganzen Bahnanlage, in der Zahl und in der Bauart der Geleise, in der Ausgestaltung der Stationen und in allen betriebssicherheitlichen Einrichtungen nur recht dürftig ausgestattet, dagegen hatten es die Bahngesellschaften verstanden, sich meistens einen recht breiten Streifen Landes zu beiden Seiten der Bahn zu sichern, wodurch spätere Verbesserungen in der Führung und Ausgestaltung der Bahn, die vielfach schon durchgeführt sind, wesentlich erleichtert wurden.

Bei diesen Verbesserungen ist aber ein wesentlicher Uebelstand im allgemeinen nicht beseitigt worden, das sind die zahlreichen nicht durch Schranken geschützten und nicht bewachten Wegeübergänge in Schienenhöhe. Diese Uebergänge sind nur mit weit-

hin sichtbaren Warnungstafeln ausgestattet und die Sicherung des Verkehrs auf beiden Verkehrswegen ist lediglich der Umsicht der Wagen- und Lokomotivführer überlassen. Noch bedenklicher ist aber die Tatsache, daß nicht selten die Bahngleise auf lange Strecken mitten in den Ortsstraßen liegen und zwar nicht nur in kleinen Orten, sondern selbst in den Millionenstädten sind noch solche Zustände zu finden. Dabei handelt es sich vielfach um Strecken, die selbst von Schnellzügen befahren werden, und auch hier sind die Uebergänge der die Bahn kreuzenden Querstraßen in der Regel nicht bewacht und abgeschrankt. Endlich ist noch hervorzuheben, daß auch die zahlreichen Kreuzungen der verschiedenen Bahnen untereinander in der Regel in Schienenhöhe stattfinden; auch dies ist ein höchst bedenklicher Zustand, der in Deutschland z. B. höchstens noch bei Kreuzungen mit Klein- und Straßenbahnen vorkommt, aber auch in solchen Fällen nach Möglichkeit zu beseitigen gesucht wird.

Einige wenige der großen Bahngesellschaften haben sich zwar in den letzten Jahren eifrig bemüht, die gerügten Uebelstände durch Herstellung schienenfreier Kreuzungen wenigstens in den großen Städten zu beseitigen, aber im allgemeinen stehen die Bahnanlagen in dieser Hinsicht in den Vereinigten Staaten weit hinter unseren deutschen Verhältnissen zurück.

Die Gleise sind zwar in den letzten Jahren tragfähiger geworden und können sich auf den wichtigsten Linien mit unseren deutschen Anlagen messen, da aber in Nordamerika, nicht wie in Deutschland, der zulässige Raddruck der Fahrzeuge im Verhältnis zur Tragfähigkeit der Gleise aus Sicherheitsgründen durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt, sondern vollkommen in das Ermessen der Bahnen gegeben ist und die Anwendung möglichst hoher Radlasten bei Lokomotiven und Wagen für die Erzielung einer hohen Rente von Vorteil ist, ist man in den Vereinigten Staaten mit den Radlasten in großem Umfang erheblich weiter gegangen, als es nach unseren Anschauungen zur Wahrung der Sicherheit nach der Bauart der Gleise und der Brücken hätte stattfinden dürfen.

Der Betrieb wird in den Vereinigten Staaten nach ganz anderen Grundsätzen geführt als in Deutschland und den meisten anderen europäischen Kulturstaaten. Während bei uns in der Zugfolge unbedingt am Raumabstand festgehalten wird, der dadurch gekennzeichnet ist, daß sich jeweilig auf einer bestimmten Strecke eines Bahngleises immer nur ein Zug befinden darf, und während bei uns die unmittelbare Ueberwachung und Ausführung des Zugdienstes mit der Regelung der Zugkreuzungen, Ueberholungen u. s. w. den für den Fahrdienst verantwortlichen Beamten der Stationen übertragen ist, sind in Nordamerika die letzteren Beamten aus dem Betriebsdienst fast so gut wie ganz ausgeschaltet, die Verantwortung für Leitung und Sicherheit der Züge ist in erster Linie dem Zugpersonal übertragen und die Züge dürfen sich meistens in Zeitabstand folgen. Diese Maßnahme mag ursprünglich berechtigt gewesen sein, weil die Ver-

kehrsstationen bei dem dünn bevölkerten Lande zu weit auseinanderlagen, um den Betrieb ausschließlich von ihnen aus zu regeln und solange der Verkehr überhaupt gering war. Bei dem inzwischen auf manchen Linien recht dicht gewordenen Verkehr hätte dieser Zustand aber zur Wahrung der Betriebssicherheit aufgegeben werden sollen.

Alle diese genannten Umstände wirken zusammen recht ungünstig auf die Sicherheit und Pünktlichkeit des Betriebes ein. Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten in seiner neulichen, die große Unsicherheit auf den nordamerikanischen Bahnen behandelnden Botschaft, als deren Gründe hervorhob: den für das stetig zunehmende Gewicht der Fahrzeuge ungenügenden Bau der Strecke, die Dividendengier der Bahnleitungen und die Ueberanstrengung des Bahnpersonals, so ist ihm, wie dargelegt, namentlich in den beiden ersten Punkten zuzustimmen. Von ganz besonderer Bedeutung ist aber in der Hinsicht zweifellos die Betriebshandhabung, namentlich die Tatsache, daß die Güterzüge infolge der ganzen Betriebsgebarung im allgemeinen ganz ohne vorher festgestellten Fahrplan fahren.

Die Unpünktlichkeit der Züge, auch der besten Schnellzüge, spottet jeder Beschreibung und wird von den heimischen Reisenden als etwas so Selbstverständliches und mit einer Langmut hingenommen, die in merkwürdigem Gegensatz steht zu der sonst überall bemerkbaren übertriebenen Hast des Lebens und Treibens. Natürlich wirkt die große Unpünktlichkeit im Betriebe auch ungünstig auf die Betriebssicherheit ein, denn diese hängt in hohem Maße von größtmöglicher Pünktlichkeit ab.

Bei der großen Unpünktlichkeit der Züge können die Reisenden auch von der in einigen wenigen Verkehrsbeziehungen anzuerkennenden beträchtlichen Geschwindigkeit der Züge nicht den Nutzen ziehen, den eine hohe Geschwindigkeit in Ländern mit geregelteren Betriebsverhältnissen den Fahrgästen bietet. Im allgemeinen ist die Geschwindigkeit allerdings nicht bemerkenswert, sondern geringer als in Deutschland und anderen europäischen Staaten, aber einige zwischen New York und Chicago sowie zwischen Philadelphia und Atlantic City verkehrende Züge übertreffen in der Geschwindigkeit die besten deutschen Leistungen. Es wird dies dadurch begünstigt, daß die Züge bei dem vielfach noch recht dünn bevölkerten Land auf sehr weiten Strecken durchfahren können, ohne anhalten zu müssen, daß außerdem für das Befahren von Gefällstrecken und gekrümmten Geleisen nicht wie bei uns zur Wahrung der Sicherheit bestimmte Geschwindigkeitsgrenzen gegeben sind, und daß, wie schon hervorgehoben, auch in den Raddrücken der Lokomotiven die bei uns bestehenden Beschränkungen fehlen.

Anerkennen muß man auch, daß die Züge, auch bei hohen Geschwindigkeiten recht ruhig fahren, die Fahrt ist im allgemeinen ruhiger, als auf den europäischen Bahnen, und hierin liegt zweifellos ein großer Vorzug. Der Grund hierfür wird vorzugsweise in der Bauart der Wagen und dem auch bei diesen

üblichen größeren Gewicht zu suchen sein. Namentlich wirkt neben dem hohen Wagengewicht, das bei uns aber wieder in den zulässigen Raddrücken eine Grenze findet, die allgemeine Anwendung von Mittelpuffern, statt der in Europa allgemein üblichen Doppelseitenpuffer, auf eine ruhige Fahrt günstig ein. Die amerikanischen Eisenbahnen haben von Anfang an das Einpuffersystem angenommen und darin zweifellos einen richtigen Schritt getan; für die europäischen Bahnen ist es dagegen sehr schwer, das einmal angenommene Doppelpuffersystem zu verlassen. Unter Führung der deutschen Bahnen sind aber auch nach dieser Richtung Erhebungen im Gange.

Die innere Einrichtung und Ausstattung der Personenwagen ist sehr verschieden und bietet keineswegs immer die Annehmlichkeiten, die ihnen so oft nachgerühmt werden. Die amerikanischen Bahnen führen angeblich nur eine Klasse, aber ganz abgesehen von den in manchen Südstaaten eingeführten besonderen Wagen für Farbige und den oft erheblich schlechter ausgestatteten Raucherwagen, zeigen auch die übrigen Wagen in ihrer Ausstattung erhebliche Unterschiede, und zu allen besseren Schnellzügen haben Fahrkarten mit Preisermäßigung, Rückfahrkarten und dergl. in der Regel keine Gültigkeit. Endlich wird in den Pullmannwagen — und die besten Schnellzüge führen oft nur diese — ein hoher Preiszuschlag gefordert. Allgemein ist der amerikanische Personenwagen einräumig gestaltet, in den gewöhnlichen, auch in Schnellzügen laufenden Personenwagen sind in diesem einen Raum 60—70 Sitzplätze angeordnet, wobei zu beiden Seiten eines Mittelganges auf jeder Querbank je zwei Sitze vorgesehen sind. Die Sitze sind sehr eng, die Lehne ist meist so niedrig, daß man den Kopf nicht anlehnen kann, und sie wird stets der Zugrichtung entsprechend so eingelegt, daß man nach vorwärts sitzen muß. Das Reisen in solchen Wagen ist unbehaglich, jeder lästige Mitreisende stört die 60—70 anderen, ebenso ist das fortwährende Durchlaufen durch den Mittelgang störend, da man stets vorwärts sitzen muß, erhält man Staub, Ruß und Zug in reichlichem Maße ins Gesicht, der dargebotene Sitzplatz ist viel dürftiger als in einem deutschen Wagen II. Klasse, der Raum zur Unterbringung von Handgepäck ist ganz unzureichend und auch die Aborte und Wascheinrichtungen genügen den Bedürfnissen nur selten. Auf 60—70 Reisende kommen in der Regel nur 2 Aborte, einer für Frauen und einer für Männer, und oft findet sich nur bei ersterem eine Wascheinrichtung. Für eiskaltes Trinkwasser ist zwar gesorgt, aber sehr appetitlich ist die allgemeine Benutzung eines Glases gerade auch nicht.

In den Pullmannwagen sind alle diese Verhältnisse zwar wesentlich besser, aber auch hier ist der aus der Unterbringung einer großen Menschenzahl in einem Raum entspringende Anlaß gegenseitiger Störungen in reichlichem Maße gegeben.

Recht eigenartig mutet es den Deutschen an, daß auf den Fahrscheinen der Fahrpreis nicht aufgedruckt ist und daß man nicht in derselben einfachen und bequemen Weise sich ein Fahrscheinheft

über beliebig auszusuchende Strecken zusammenstellen kann, wie dies in Deutschland seit langer Zeit, und auf die Anregung der deutschen Bahnen nunmehr auch in ganz Europa möglich ist. In Nordamerika kann man nur die zusammengestellten Fahrscheine erhalten, die von den Gesellschaften in Berücksichtigung ihrer eigensten Interessen ausgegeben werden, und bei dem scharfen Wettbewerb, in dem gerade mehrere der größten Gesellschaften gegeneinander stehen, ist es unter Umständen ganz ausgeschlossen, Strecken von Wettbewerbsgesellschaften in einen Fahrschein einzubeziehen. Infolgedessen kann man natürlich auch nicht so allgemein, wie bei uns, von den durch die Eisenbahnverwaltungen gebotenen Fahrpreisermäßigungen Gebrauch machen, die, wie schon bemerkt, zudem im allgemeinen überhaupt nicht zur Benutzung von Schnellzügen berechtigen. Das Reisen ist daher in den Vereinigten Staaten teuer, man bezahlt für die gewöhnlichen Wagen durchschnittlich reichlich so viel, wie hier für eine einfache Schnellzugskarte II. Klasse, ohne dafür der in unseren Schnellzügen in II. Klasse gebotenen Bequemlichkeit teilhaftig zu werden. Und wenn man sich durch die Zahlung der Zuschläge die Benutzung der Pullmannwagen sichert, kann man sich zwar einer Ausstattung der Wagen und Bequemlichkeit erfreuen, die jene unserer D-Züge etwas übertrifft, aber diese Pullmannzuschläge sind mit $1^1/_4$ bis $2^1/_2$ Pfg. für 1 km bei längeren Strecken erheblich höher als der Zuschlag in unseren D-Zügen, in denen außerdem ja auch alle Rückfahrkarten u. s. w. gelten. Auch ist noch hervorzuheben, daß in Nordamerika die Fahrtunterbrechung entweder überhaupt nicht gestattet oder mit sehr vielen lästigen Umständen verknüpft ist.

Recht umständlich ist auch die ganze Fahrscheinprüfung im Fernverkehr. Obgleich die Bahnsteige abgesperrt sind und nur nach Vorweis und Durchlochung der Fahrscheine betreten werden können, finden während der Fahrt recht oft wiederholte Fahrscheinprüfungen, Abtrennungen von Fahrscheinteilen, Auswechseln der Fahrscheine gegen andere u. dergl. mehr statt. Außerdem müssen zusammengestellte Fahrscheine, die aus unhandlich langen Bändern bestehen, vom Reisenden nicht nur einmal, sondern je nachdem recht oft mit Namensunterschrift versehen werden.

Im Gegensatz zu diesen Umständlichkeiten im Fahrkartenwesen des Fernverkehrs erfreuen sich diese Verhältnisse im Vorort- und Stadtverkehr, der in allen amerikanischen Großstädten eine hohe Entwickelung erreicht hat, einer anerkennenswerten Einfachheit. Hier gibt es tatsächlich nur eine Wagenklasse, und auf den verschiedenen Stadtbahnen wird im allgemeinen auch ein Einheitsfahrpreis, unabhängig von der Länge der Fahrt, erhoben, so daß sich die Fahrkartenkontrolle sehr einfach gestalten läßt. Die Fahrkarte wird beim Zugang zum Bahnsteig in einen Zählkasten geworfen, wobei man zuweilen zugleich ein mit Zählwerk versehenes Drehkreuz durchschreiten muß; beim Verlassen des Bahnsteigs findet überhaupt keine Kontrolle statt; falls man auf einer Kreuzungs- oder Abzweige-

station den Zug wechseln muß, hat man sich eine neue Fahrkarte zu lösen, um zum Bahnsteig des zweiten Zuges gelangen zu können.

Sowohl im Stadt- wie im Vorortverkehr fahren außer den auf allen Zwischenstationen anhaltenden Lokalzügen auch besondere Schnellzüge, für die unter Umständen besondere Gleise vorhanden sind. Diese Schnellzüge fahren auf einzelnen Bahnen nur zu gewissen Tageszeiten, z. B. auf den New Yorker Hochbahnen nur zur Zeit des Geschäftsbeginnes nach dem Geschäftsviertel und nach dem Geschäftsschluß nur vom Geschäftsviertel nach außerhalb. Ohne diese Schnellzüge würden die ganz außerordentlich weiten Entfernungen in den nordamerikanischen Großstädten kaum zu ertragen sein. sie sind aber ein sehr gutes und wirksames Mittel, einem nicht unerheblichen Teil der städtischen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, recht behaglich und doch nicht zu teuer weitab von der täglichen Arbeitsstätte zu wohnen.

Von den Lobrednern der amerikanischen Eisenbahnen wird auch besonders die Benutzung sehr viel größerer Güterwagen, als sie in Deutschland üblich sind, rühmend hervorgehoben und diese Tatsache wohl auch als Erklärung dafür angeführt, daß die Güterfrachten in den Vereinigten Staaten niedriger seien, als bei uns.

Auf die Frage der Güterfrachten will ich hier nicht näher eingehen [1]), nur so viel möchte ich bemerken, daß die Ansichten über die tatsächlichen Frachtsätze, die jenseits des Ozeans erhoben werden, unter den Sachkennern zum Teil ziemlich weit auseinander gehen, weil sich bei den besonders niedrigen Frachtsätzen für einzelne Massengüter, die über Bahnstrecken gefahren werden, an deren Eigentum auch die Eigentümer der betreffenden Güter stark beteiligt sind, der wirkliche Frachtsatz gar nicht zweifelsfrei feststellen läßt. Weiter ist aber auch zu berücksichtigen, daß der auf die Einheit bezogene Frachtsatz natürlich um so niedriger gehalten werden kann, auf je weitere Entfernungen die Güter durchschnittlich zu befördern sind. In den Vereinigten Staaten ist die durchschnittliche Beförderungsstrecke aber mehr als doppelt so weit als in Deutschland, nämlich rund 216 km gegen 100 km. Endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß auch die Höhe der Anlagekosten der Eisenbahnen bei einem Vergleiche der Frachtsätze nicht außer acht gelassen werden darf. Die Anlagekosten der deutschen Bahnen waren aber für das Kilometer nach den regelmäßig im „Archiv für Eisenbahnwesen“ veröffentlichten Mitteilungen über die Eisenbahnen der Erde um nicht weniger als 54 Proz. höher als die der Bahnen in den Vereinigten Staaten.

Die Güterwagen sind allerdings jenseits des Ozeans allgemein erheblich größer, haben also auch ein größeres Fassungsvermögen, als die deutschen Güterwagen, aber man darf bei dieser Tatsache

1) Eingehende Mitteilungen über diese finden sich im „Archiv für Eisenbahnwesen“, 1904, S. 267: Franke, Bemerkungen über die Gütertarife der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

nicht außer acht lassen, daß der nordamerikanische Güterwagen allgemein mit acht Rädern versehen ist, während der deutsche Güterwagen in der Regel nur vier Räder hat. Wenn man die auf ein Rad entfallende Nutzlast berücksichtigt, so zeigen sich auch hier wieder die amerikanischen den deutschen Einrichtungen nicht überlegen, denn drüben überwiegen die Wagen mit 22,7 bis 27,2 t Nutzlast — auf acht Räder — und bei uns haben die vierrädrigen Wagen eine Tragfähigkeit von 12,5 bis 15 t, also auf ein Rad etwas mehr als in Amerika.

Nun sind ja allerdings seit einigen Jahren in Nordamerika für Massentransporte Wagen gebaut worden mit 40 und 45 t, oder gar 50 t Tragfähigkeit auf acht Räder; bei den Wagen zu 45 t ergibt sich aber wieder eine nach unseren, im Interesse der Betriebssicherheit getroffenen Belastungsgrenzen unzulässige Höhe des Raddruckes, die um so bedenklicher ist, als diese hohen Radlasten sich auf verhältnismäßig nur geringe Länge verteilen, wenn man die Wagen nicht übermäßig lang macht, wodurch aber die Betriebshandhabung auf den Bahnhöfen stark erschwert würde. Der in Amerika getane Schritt wird daher in Deutschland aus Sicherheitsgründen nicht nachgemacht werden können, höchstens wird man zu einer Nutzlast von 5 t für ein Rad übergehen können, wie dies von den preußisch-hessischen Staatsbahnen auch schon in beschränktem Umfang geschehen ist.

Bei dieser Frage muß aber noch ein Umstand berücksichtigt werden. Im nordamerikanischen Eisenbahnverkehr spielt der Kleinhandel, der Einzelversender und -Empfänger bei Massengütern — und um diese handelt es sich bei diesen Fragen vorzugsweise — überhaupt keine, oder nur eine ganz untergeordnete Rolle, so daß auf ihn keine Rücksicht genommen wird. In Deutschland dagegen ist glücklicherweise auch bei Massengütern der Kleinhandel noch von großer Bedeutung, und er muß daher natürlich auch im Eisenbahnverkehr berücksichtigt werden. Für den Einzelhandel, für den Bezug eines Wagens Kohlen oder dergl. durch einen einzelnen Empfänger ist aber ein Wagen mit 30, 40 oder 50 t Ladefähigkeit recht oft entschieden zu groß, schon die deutschen Wagen von 15 t Tragfähigkeit stoßen nicht selten bei den Verfrachtern auf Widerstand. Im Interesse einer möglichst guten Ausnutzung der Wagen, also eines möglichst wirtschaftlichen Betriebes, der, namentlich bei unseren Staatsbahnen, stets der Allgemeinheit zu gute kommt, ist es aber geboten, die große Masse der Wagen in ihrer Ladefähigkeit und Bauart so zu gestalten, daß sie möglichst allen Handels- und Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen vermögen, und dieser Gesichtspunkt spricht gegen die allgemeine Einführung von Güterwagen mit so hoher Ladefähigkeit, wie sie in Nordamerika üblich ist, also insbesondere gegen den etwaigen allgemeinen Uebergang zu achträdrigen Wagen. Man kann das namentlich von technischen Gesichtspunkten aus bedauern, denn zweifellos würden achträdrige Güterwagen durch ruhigere Fahrt der Schonung der Gleise zu gute

kommen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die Radlasten nicht zu hohe sind. Aber die Forderungen von Handel und Verkehr gehen vor, und es liegt im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gewiß keine Veranlassung vor, durch Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung Macht und Ausdehnung der Großbetriebe und des Großhandels noch mehr zu fördern, als diese aus dem Verlaufe der natürlichen Entwickelung ohnehin schon gefördert werden.

Wenn zum Schluß noch hervorgehoben wird, daß unsere deutschen Bahnhofsanlagen den nordamerikanischen in jeder Richtung mindestens gleichwertig, in recht wichtigen Punkten aber entschieden überlegen sind, so namentlich in den Sicherungseinrichtungen für Weichen- und Signalbedienung, in den Rangierbahnhöfen, — die erst in neuester Zeit in den Vereinigten Staaten nach deutschen Vorbildern durchgebildet werden — u. dergl. mehr, so können diese Betrachtungen wohl ohne Ueberhebung mit dem Ausspruch geschlossen werden, daß unsere deutschen Eisenbahnen den Vergleich mit den nordamerikanischen in keiner Weise zu scheuen brauchen.

Miszellen.

V.

Ein Dreimarkstück?[1])

Von Dr. Wilhelm Horn (Köln).

Im März vorigen Jahres wurde im Reichstag bei Gelegenheit der Beratung einer an sich ziemlich nebensächlichen Münznovelle völlig unerwartet die Forderung nach Einführung eines Dreimarkstückes laut. Es handelte sich um den münztechnischen Vorschlag der Reichsregierung, die Fünfzigpfennigstücke durch Verkleinerung ihres Durchmessers unterscheidbarer von den Zehnpfennigstücken zu machen[2]). Die Münzkommission des Reichstages stimmte der Regierungsvorlage zu, fügte jedoch auf Antrag des Abgeordneten Dr. Erzberger eine Bestimmung ein, wonach künftig als Reichssilbermünzen auch Dreimarkstücke geprägt werden sollten. Mit diesem Zusatz gelangte die Novelle auch im Plenum des Reichstags mit großer Mehrheit zur Annahme, jedoch hat ihr der Bundesrat seine Zustimmung versagt, weil, wie der Schatzsekretär v. Stengel bereits im Reichstag erklärt hatte, die Frage zum mindesten nicht für spruchreif angesehen werden konnte.

Zweifellos war der die Ausprägung von Dreimarkstücken fordernde Beschluß des Reichstags — abgesehen von seiner sachlichen Richtigkeit oder Unrichtigkeit — ein übereilter und hätte sorgfältigerer Vorbereitung bedurft. Da gegenwärtig in Deutschland die alten Silbertaler noch neben dem Goldgelde gesetzliches Zahlungsmittel sind, so müßte mit der Einführung eines neuen Dreimarkstückes die Beseitigung der alten Taler Hand in Hand gehen, denn es würde im Verkehr zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn Taler und Dreimarkstück, jener als Courant-, dieses als Scheidemünze, nebeneinander in Umlauf wären. Vergegenwärtigt man sich aber die Schwierigkeit, welche in der Wahl des richtigen Zeitpunktes für die definitive Abschaffung der Taler liegt,

1) Vergl. die Sitzungsberichte des Reichstags vom 7. und 14. Juni 1904; ferner eine Zusammenstellung der Handelskammergutachten in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, 12. Jahrgang, No. 10 vom 3. Dezember 1904 und Biermer, „Der Kampf um den Taler“, im „Darmstädter Täglichen Anzeiger“ vom 2. und 5. Oktober 1904.

2) Ein besonderes Reichsgesetz war hierzu aus dem Grunde erforderlich, weil mit der Verkleinerung des Durchmessers der Fünfzigpfennigstücke eine von dem gesetzlich (Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 3 § 1) festgelegten Mischungsverhältnis abweichende feinere Legierung Platz greifen sollte. Dagegen genügte für die Einführung der vor kurzem in den Verkehr gelangten neuen Fünfzigpfennigstücke, die im Vergleich zu den bisherigen nur eine andere Verzierung der Schriftseite und eine andere Riffelung der Ränder aufweisen, eine Verordnung des Bundesrats (Münzgesetz, Art. 3 § 3).

so kann man nur bedauern, daß der Reichstag die Frage eines neuen Dreimarkstückes mit der eines neuen Fünfzigpfennigstückes zusammengeworfen hat und beides in ein und demselben Gesetze regeln zu können glaubte. Zweckmäßiger wäre gewesen, beide Angelegenheiten streng voneinander zu sondern und die Einführung eines Dreimarkstückes einer späteren Novelle vorzubehalten. Mit Recht wies der Reichsschatzsekretär v. Stengel in den Verhandlungen des Reichstags darauf hin, daß eine so wichtige Aenderung an unserem Münzwesen nicht vorgenommen werden sollte, ohne daß zuvor die Bedürfnisfrage eingehender geprüft und namentlich den berufenen Sachverständigenorganen des Reichs und der Bundesstaaten, welche die Interessen von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zu vertreten haben, Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung gegeben worden sei.

Jener Beschluß des Reichstags hat nun aber doch der Reichsregierung Veranlassung gegeben, im Juli vorigen Jahres an die Regierungen der Bundesstaaten ein Rundschreiben zu richten, in welchem die Frage der Einführung von Dreimarkstücken als Reichssilbermünzen erörtert und angeordnet wird, weitere Erhebungen und Umfragen zu veranlassen. Seitdem ist diese Angelegenheit in der öffentlichen Diskussion mit großer Lebhaftigkeit erörtert worden.

Die Reichsregierung selbst steht, wie sie auch in jenem Rundschreiben mit einer vielleicht nicht ganz einwandfreien Schärfe zum Ausdruck bringt, dem Dreimarkstück nicht sympathisch gegenüber. Nach ihrer Meinung sprechen gegen die Annahme des Bedürfnisses nach Einführung dieser Münzsorte die bisherigen Erfahrungen mit den Talern, „die, an sich Hauptmünze, tatsächlich wie Dreimarkstücke umlaufen, jedoch trotz wiederholter Versuche der beteiligten Verwaltungen, ihnen eine möglichst weite Verwendung im Geldverkehr zu geben, immer wieder in beträchtlichen Mengen zu den Kassen der Reichsbank zurückgeflossen sind".

Diese Argumentation ist nicht einwandfrei. Es ist ein Trugschluß, wenn die Regierung aus dem Anwachsen der Talerbestände bei der Reichsbank die Unbeliebtheit des Talers folgert. Das Zurückströmen der Taler zur Reichsbank hat vielmehr, wie auch viele Gegner des Dreimarkstückes anerkennen, andere Gründe.

Jene Erfahrungen der Reichsbank stammen nämlich aus einer Zeit, wo die „Talersperre" bereits begonnen hatte und nur zeitweilig wieder aufgehoben wurde, können also aus mehreren Gründen nicht als beweiskräftig gelten. Prinzipiell war ja schon durch das Reichsmünzgesetz von 1873 das Schicksal des Talers dahin entschieden, daß er allmählich aus dem Verkehr verschwinden sollte. Die hinkende Goldwährung war nur ein Provisorium. Ohne die infolge des Fallens der Silberpreise verfügte Einstellung der deutschen Silberverkäufe im Jahre 1879 wäre die Außerkurssetzung des Talers längst erfolgt. Bis 1900 sind dann die noch vorhandenen Taler ungehindert im Verkehr geblieben. Die Novelle zum Münzgesetz vom 1. Juli 1900 erhöhte den zulässigen Maximalbetrag der Reichssilbermünzen von 10 auf 15 M. pro Kopf der Bevölkerung und bestimmte, daß zu den infolgedessen not-

wendig werdenden Neuprägungen Taler einzuziehen seien. Da auch alsbald mit der Einziehung begonnen wurde, so trafen die großen Banken, Firmen und industriellen Unternehmungen ihre Vorkehrungen und suchten ihren Bedarf mehr und mehr nur mit Fünf-, Zwei- und Einmarkstücken zu decken. Es machte sich daher bald eine so starke Nachfrage nach jenen Münzsorten geltend, daß die Neuprägung mit ihr nicht gleichen Schritt halten konnte und die Reichsbank sich genötigt sah, die Talersperre im Jahre 1903 zu sistieren, ja sogar einen erheblichen Betrag von bereits eingezogenen, aber noch nicht umgeschmolzenen Talern wieder in Umlauf zu setzen. Allerdings haben die großen Banken und Firmen hierbei der Reichsbank kein übermäßiges Entgegenkommen bewiesen, doch ist dieses Verhalten leicht verständlich. Man hatte sich eben inzwischen an die sonstigen, überdies in kassentechnischer Beziehung bequemeren Münzsorten gewöhnt und zeigte wenig Neigung, sich wieder auf den Taler einzurichten, der als einzige außerhalb des Dezimalsystems stehende Münze den Kassierern die Uebersicht über ihre Kasse in etwa stören konnte. Diese Stellen ließen daher die von der Reichsbank an sie ausgegebenen Taler häufig gar nicht in den Verkehr gelangen, sondern benutzten sie sofort wieder zu Zahlungen an die Reichsbank. Ebenso werden auch manche Kassen der Post- und der Eisenbahnverwaltung verfahren sein. Uebrigens mögen durch die verschiedenen Nachrichten von einer demnächstigen Einziehung der Taler in den letzten Jahren auch weite Kreise des Publikums ängstlich geworden sein und bestrebt, sich der Taler möglichst wieder zu entledigen, um für alle Fälle vor Verlusten geschützt zu bleiben. Aus der Tatsache, daß der Taler von vielen Zwischenstellen zurückgehalten und aus dem Verkehr herausgezogen wurde, erklärt sich weiterhin die von der Regierung gleichfalls als ein Beweis für die von ihr behauptete Unbeliebtheit des Talers angeführte lebhafte Nachfrage nach Reichssilbermünzen. Teilweise ist dieselbe auch veranlaßt worden durch den in Bank-, Handels- und Industriekreisen schon lange lebhaft beklagten Mangel an goldenen Zehnmarkstücken; besonders die Fünfmarkstücke mußten infolgedessen als Surrogate dienen. Uebrigens scheinen die Fünfmarkstücke, namentlich nach den umfassenden Neuprägungen der letzten Zeit, mit Hilfe des Einflusses der Reichsbank und ihrer Filialstellen, sowie der Reichspost, der Eisenbahnverwaltung und anderer staatlicher Kassen den einzelnen Landesteilen mit besonderem Nachdruck zugeführt worden zu sein.

Man kann also für das Zurückfließen der Taler zur Reichsbank nach Aufhebung der Sperre nicht etwa die Unbeliebtheit dieser Münze verantwortlich machen. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen und wird insbesondere auch in den Gutachten fast aller Handelskammern anerkannt, daß der Taler im großen Publikum eine sehr populäre Münze ist. In den 90er Jahren, als die Talersperre noch nicht verfügt war, hat sich ausweislich der amtlichen Reichsbankstatistik klar gezeigt, daß ein erheblicher, bis 1900 stetig zunehmender Teil der Taler im Verkehr blieb, obwohl sie gesetzliches Zahlungsmittel und nicht Scheidemünze waren, ihre tatsächliche Unterwertigkeit also privatwirtschaftlich unter

Umständen ins Gewicht fallen konnte. Wenn auch seit 1900 aus den oben ausgeführten Gründen sich die Taler nicht in dem Maße wie früher im Verkehr behauptet haben, so kann doch noch heute die Beliebtheit des Talers nicht in Abrede gestellt werden. Um so auffallender ist, daß die Handelskammern, obwohl sie dies anerkennen, sich doch in ihrer überwiegenden Mehrzahl gegen die Einführung einer dem Taler gleichkommenden Münze ausgesprochen haben. Da in den Handelskammern die Ansichten der Bankwelt zum Ausdruck kommen, so wird diesen Aeußerungen an maßgebender Stelle große Bedeutung beigemessen werden. Mit besonderem Gewicht wird in den betreffenden Gutachten immer hervorgehoben, daß ein Dreimarkstück nicht in das der deutschen Münzgesetzgebung zu Grunde liegende Dezimalsystem passe; die Einführung einer solchen Münze „würde die Verewigung von Resten des als unzweckmäßig verworfenen Duodezimalsystems bedeuten“. Demgegenüber muß an die Worte des Staatssekretärs v. Stengel erinnert werden, welcher im Reichstag am 7. Juni vorigen Jahres erklärte: „Wir prägen unsere Münzen nicht für die Mathematiker, sondern für das deutsche Volk“. Es ist ja richtig, daß ein Dreimarkstück rein theoretisch nicht in das Dezimalsystem paßt, irgendwelcher praktische Nachteil kann hierin aber nicht erblickt werden. Man übersieht dabei, daß der Taler während der neuen Münzordnung jahrzehntelang kursiert hat und stets eine allgemein beliebte Münze war. Es müssen doch besondere Gründe vorliegen, warum das Publikum trotz des Dezimalsystems mit solcher Zähigkeit bis heute an dem Taler festgehalten hat; mit der Bezeichnung „alte Gewohnheiten“ ist diese Erscheinung weder in ihrer Tatsächlichkeit aus der Welt geschafft, noch in ihrer sachlichen Berechtigung widerlegt.

Im Gebrauch für Löhnungszwecke scheinen allerdings nach den Gutachten der Handelskammern das Zwei- und namentlich das Fünfmarkstück wegen gewisser rechnerischer Vorzüge den Taler meist verdrängt zu haben; immerhin bedienen sich doch noch zahlreiche Großindustrielle und Großkaufleute in solchen Fällen gerade des Talers mit Vorliebe. Jedenfalls ist es aber völlig verfehlt, den Grund für die seltener beliebte Verwendung des Talers zu Löhnungszwecken in den Wünschen und Bedürfnissen der auszulohnenden Arbeiter zu suchen; er liegt vielmehr allein in den persönlichen Bequemlichkeitsrücksichten der Kassierer, die sich die Lohnzahlungsarbeit möglichst vereinfachen wollen. Was den geschäftlichen Detailverkehr anlangt, so wird mit verschwindenden Ausnahmen übereinstimmend bestätigt, daß das Publikum dem Taler gegenüber dem Fünfmarkstück stets den Vorzug gibt, ja daß es das Fünfmarkstück sehr häufig zurückweist, sich auch seiner zu allererst zu entledigen pflegt. Die Gegner des Dreimarkstückes glauben, daß hierin ein Wandel eintreten werde, sobald das Fünfmarkstück eine handlichere, etwa dem jetzigen Taler entsprechende Form erhalten würde. Dann werde die Bevölkerung ihre jetzige, teils aus der Macht der Gewohnheit, teils aus der Handlichkeit des Talers sich erklärende Vorliebe für diese Münze in gleicher Weise dem Fünfmarkstück zuwenden. Abgesehen von gewissen münztechnischen Bedenken, die hiergegen sprechen

— die Verkleinerung des Fünfmarkstückes würde, wenn man nicht an Stelle der Größe eine ebenso störende Dicke treten lassen will, eine feinere Legierung notwendig machen, die Kosten dieser Geldsorte also wesentlich vermehren, vielleicht sogar auch die Gefahr der Fälschung erhöhen — ist noch zu erwägen, daß das Fünfmarkstück auch in seinem Werte so bedeutend über den Taler hinausgeht, daß es im Geldverkehr als vollgültiger Ersatz für den letzteren nicht angesehen werden kann. Das Silbergeld hat in erster Linie den Zweck, dem Kleinverkehr zu dienen. Da ist ein Fünfmarkstück in seinem Werte zu groß und muß wohl doppelt so oft zum Wechseln hingegeben werden, als ein Dreimarkstück. Zudem ist auch der Abstand zwischen dem Zwei- und dem Fünfmarkstück ein zu großer und wirkt im Detailhandel sehr empfindlich. Die Zahl drei ist nun einmal, worauf Biermer mit Recht hinweist, eine der wenigen niederen Primzahlen, mit denen sich alle anderen Zahlen leicht zusammenstellen lassen, auch kommt sie als runde Zahl im Verkehr häufiger vor als die Zahl fünf. Ferner kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Kleinverkehr Zahlungen unter 5 M. den größten Teil aller vorkommenden Zahlungen ausmachen, daß daher eine Dreimarkmünze ein zweckmäßigeres Zahlungsmittel ist als eine Münze im Werte von 5 M. Uebrigens wird auch aus Frankreich berichtet, daß der Verkehr sich dem silbernen 5 Francsstück gegenüber ablehnend verhält. Kurz: alle bisherigen Erfahrungen weisen darauf hin, daß sowohl nach seinem Volumen wie nach seinem Werte das Dreimarkstück die Grenze für eine Münze der mittleren Wertstufe ist.

Auch im Kassenverkehr läßt sich mit einem Dreimarkstück recht gut operieren. Allerdings lassen sich aus Dreimarkstücken keine 100- oder 200-Markrollen herstellen, wohl aber solche zu 150, 300, 600 u. s. w. Mark oder Säcke zu 1500 und 3000 M. Bei Zahlungen größeren Umfanges ist es nur vorteilhaft, wenn verschiedene Geldsorten miteinander kombiniert werden können. Die 150 Markrollen würden ihre Ergänzung in 50 Markrollen, die zu 300 M. in solchen zu 200 M. finden.

Man kann ein Anhänger der Dreimarkmünze sein, ohne deshalb gleich zu so radikalen Forderungen zu kommen, wie ein seiner Zeit unter der Ueberschrift „Ganze Arbeit!“ in der Kreuzzeitung erschienener Artikel, in dem eine völlige Umwälzung unseres Münzwesens — beinahe eine Rückkehr zum Duodezimalsystem — empfohlen wird: nämlich die Abschaffung des Zwei- und des Fünfzigpfennig-, sowie des Zwei-, des Fünf- und des Zwanzigmarkstückes und stattdessen die Einführung von Dreipfennig-, Dreißigpfennig-, Dreimark- und Dreißigmarkstücken. Solche Forderungen sind ebenso übertrieben wie unschädlich. Andererseits ist es aber auch nicht ernst zu nehmen, wenn viele in der Einführung eines Dreimarkstückes eine Gefährdung des Grundprinzips unseres Münzsystems erblicken. Das Dreimarkstück wird unser Dezimalsystem ebensowenig erschüttern, als es in seiner neuen Form als Scheidemünze etwas mit der hinkenden Währung zu tun haben wird. „Der Verkehr fragt nicht nach den Grundsätzen der mathematischen Konsequenz, sondern richtet sich ausschließlich nach lebendigen Verhältnissen und erheischt die Befriedigung wirklicher Bedürfnisse ohne

Rücksicht auf theoretische Prinzipien.“ Es wäre verfehlt, wollte man, nur um ein System festzuhalten, dem Verkehr eine Münzsorte vorenthalten, die sich nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erwiesen hat.

Ist man sich erst über die grundsätzliche Frage, ob Dreimarkstück oder nicht, einig, so kann es nicht schwer fallen, der neuen Münze eine Form zu geben, die eine Verwechslung mit anderen Sorten — man fürchtet eine solche namentlich mit den Zweimarkstücken — ausschließt: man braucht sich ja nur an die Größe des jetzigen Talers zu halten. Diese Frage bietet nur wenig Schwierigkeiten. Dagegen kommt in Betracht, ob nicht, wenn das Dreimarkstück zur Ausprägung gelangt, das Zwei- oder das Fünfmarkstück zu beseitigen wäre, weil alsdann für eine dieser Münzgattungen ein Bedürfnis nicht mehr anzuerkennen sein würde. Diese Frage hat die Reichsregierung in ihrem oben erwähnten Rundschreiben aufgeworfen mit dem Hinweis, daß jede Münzgattung, die nicht einem wirklichen Bedürfnis entspricht, erhebliche Nachteile für das Münzwesen zur Folge hat. Auf das Zweimarkstück wird man im Verkehr nur ungern verzichten wollen. Die meisten Handelskammern stimmen daher auch darin überein, daß bei Ausprägung von Dreimarkstücken das Fünfmarkstück entbehrlich, jedenfalls leichter entbehrlich als das Zweimarkstück sei. Tatsächlich würden der Abschaffung der Fünfmarkstücke im Interesse der Einfachheit unseres Münzwesens nur wenig Bedenken entgegenstehen. Da die in letzter Zeit hervorgetretene starke Nachfrage nach dieser Münzgattung im wesentlichen nur darauf zurückzuführen ist, daß sie dem Verkehr als Ersatz für die in völlig unzureichender Anzahl zirkulierenden Zehnmarkstücke dienen muß, so wird sie unschwer entbehrt werden können, sobald dem gegenwärtigen Mangel an Kronen durch entsprechende Neuausprägungen abgeholfen wird.

Mag die Entscheidung über das Dreimarkstück fallen, wie sie will — sicher ist, daß die Tage unseres Talers und damit unserer hinkenden Währung gezählt sind. Verschwinden aber die Taler, die ja formell Courantgeld sind, tatsächlich aber die Funktion von Scheidemünze versehen, so wird ein Ersatz durch Scheidemünze unvermeidlich sein. Es wird daher auch an eine Aenderung des Art. 4 des Münzgesetzes, an eine Erhöhung des zulässigen Maximalbetrages der Reichssilbermünzen (jetzt 15 M. pro Kopf der Bevölkerung) gedacht werden müssen; vorgeschlagen ist von einer Seite eine Erhöhung dieses Betrages auf 20 M.

Ueberschaut man die Sachlage in ihrem jetzigen Stadium, so läßt sich nicht verkennen, daß die Position der Regierung, ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Dreimarkstück, durch die Stellungnahme der großen Mehrzahl der Handelskammern wesentlich verstärkt ist. Ob indessen im Reichstag die Stimmung umschlagen wird, ist zu bezweifeln. Spricht sich der Reichstag auch bei einer neuen Beratung für das Dreimarkstück aus, so wird diesmal hoffentlich der Bundesrat nicht zögern, dem Verkehr die Münze zu geben, die er haben will.

VI.

Das Statistische Amt des Department of Agriculture der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Dr. F. W. R. Zimmermann-Braunschweig.

Das durch die Kongreßordnung vom 6. März 1902 zu einem ständigen Statistischen Amt ausgestaltete Bureau of the Census der Vereinigten Staaten von Nordamerika vereinigt keineswegs die gesamte staatliche Statistik der Union in sich, wenn es auch wohl zur Zeit als die erste und vornehmlichste Stelle der Statistik derselben anzusehen ist. Weder bei den langwierigen Verhandlungen in der gesetzgebenden Körperschaft etc., welche auf die Errichtung eines Permanent Census Office hinzielten (vergl. Jahrbücher, III. Folge, Bd. 25, S. 372 ff.), noch bei der Erhebung des Bureau of the Census zu einem ständigen Statistischen Amt (vergl. Jahrbücher, III. Folge, Bd. 27, S. 522 ff., bezüglich welcher Ausführungen hier nur zusätzlich bemerkt werden soll, daß das Bureau of the Census nach einer Kongreßordnung vom 14. Februar 1903 mit dem 1. Juli 1903 nicht mehr dem Department of the Interior, sondern dem Department of Commerce and Labor unterstellt ist) gab sich die Absicht kund, in dem ständigen Census Office gleichzeitig auch eine Zusammenziehung der nach der eigenartigen geschichtlichen Entwickelung in einer Anzahl von selbständigen Stellen zersplitterten amtlichen Statistik der Vereinigten Staaten vorzunehmen oder auch nur für die Folgezeit anzubahnen; man ging vielmehr von vornherein davon aus, und hat sodann auch dementsprechend gehandelt, daß das neue ständige Bureau of the Census, wenn dasselbe auch als das Statistische Hauptamt der Union hingestellt werden sollte, in der Hauptsache doch nur die statistischen Arbeiten der bislang alle 10 Jahr vorübergehend begründeten Censusbehörden und eine Reihe sich daranschließender sowie in mehr oder weniger engen Beziehungen dazu stehender Feststellungen namentlich aus der Bevölkerungsstatistik vornehmen solle, daß aber daneben die übrigen bewährten statistischen Sonderstellen des Staats unverändert mit ihrem Arbeitsfelde bestehen bleiben sollten, wobei natürlich auf ein gewisses übereinstimmendes und einheitliches Vorgehen der verschiedenen Einzelstellen und ein sachgemäßes Ineinandergreifen der Arbeiten derselben sehr wohl hingewirkt und zwar namentlich auch von der neuen Hauptstelle aus hingewirkt werden konnte.

So nahm man denn auch, als mit dem 1. Juli 1903 das ständige Bureau of the Census dem Department of Commerce and Labor unterstellt wurde, keineswegs eine nähere oder auch nur oberflächliche Verschmelzung desselben mit dem bereits unter diesem Ministerium stehenden Bureau of Labor, dem arbeitsstatistischen Amt der Vereinigten Staaten, vor. Man ließ vielmehr das letztere, welches ja bereits mit Genugtuung auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken konnte, unverändert in voller Eigenart und Selbständigkeit bestehen und ordnete das dem Geschäftskreis des Ministeriums neu hinzutretende statistische Hauptbureau lediglich daneben. Unbeschadet der beiderseitigen Selbständigkeit konnte dabei doch ein Zusammenarbeiten und eine gemeinsame Tätigkeit auf einzelnen Gebieten Platz greifen, wie solches auch in dem Generalberichte des Direktors des Censusbureaus an den Staatssekretär des Department of Commerce and Labor vom 28. Oktober 1903 zum Ausdruck kommt (Bureau of the Census, Report of the Director to the Secretary of Commerce and Labor. Concerning the Administration of the Permanent Bureau. Washington, 1903, p. 20).

Der grundsätzliche Standpunkt, die statistischen Sonderstellen in der bisherigen Weise nebeneinander fortbestehen und nicht allmählich durch das Hauptamt des Bureau of the Census aufsaugen zu lassen, macht sich mit größter Deutlichkeit aber darin geltend, daß man inzwischen der ältesten dieser Sonderstellen, der statistischen Abteilung des Department of Agriculture, eine neue und erweiternde Regelung gegeben hat, welche wir hier, nachdem sie sich durch ein einjähriges Bestehen näher gefestigt hat, nach dem bezüglichen Jahresbericht speziell zur Darstellung bringen wollen (Annual Report of the Statistician for the Fiscal Year 1903/4. Crop Reporter, published by authority of the Secretary of Agriculture. Vol. 6, No. 8, December 1904, p. 60).

Die bei dem Department of Agriculture der Vereinigten Staaten bis zum 1. Juli 1903 bestehende Division of Statistics war nach ihren kleineren Anfängen als statistische Sonderstelle um 22 Jahre älter als das vor rund 40 Jahren zum besonderen Ministerium erhobene Department of Agriculture, unter dem sie sodann in den letzten 4 Jahrzehnten gestanden und sich weiter entwickelt hat. Im Laufe dieser Jahre ist aber die Entwickelung der Landwirtschaft und dessen, was damit unmittelbar zusammenhängt, nicht nur dem Umfange nach eine ganz immense, sonst wohl kaum vorgekommene, sondern gleichzeitig auch ihrer Art nach eine so vielseitige gewesen, daß eine statistische Verfolgung der auch nur bedeutungsvollsten Momente mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben mußte. Die statistische Abteilung des Department of Agriculture war nun nach Kräften bemüht, die sich ihrer Tätigkeit in stets verstärktem Maße entgegenstellenden Schwierigkeiten soweit tunlich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu überwinden.

Dazu war es selbstredend erforderlich, daß das Personal und die Hilfsmittel der Abteilung stetig erweitert wurden. Ebenso wie die Zahl der Lokalagenten, jener sachverständigen Persönlichkeiten, welche nach der

eigenartigen Einrichtung der Amerikanischen Statistik in der Hauptsache das Material für statistische Festlegungen und Zusammenstellungen zu beschaffen haben, mit der Zeit stets fortgeschritten und nach und nach eine außerordentlich hohe — allein für die regelmäßigen Ernteberichte belief sie sich auf etwa eine Viertelmillion — geworden war, ebenso mußte natürlich auch das Personal in der Abteilung selbst eine entsprechende Vermehrung erfahren, um eine sachgemäße Bearbeitung der steigenden Masse des Urmaterials bewältigen, die Ergebnisse in übersichtlicher und anschaulicher Form mit der erforderlichen Präzision und Schnelligkeit zur Darstellung und Veröffentlichung bringen zu können.

Dabei stellte sich dann aber gleichzeitig mit immer größerer Schärfe heraus, wie den agrarstatistischen Veröffentlichungen der Abteilung eine ganz wesentliche praktische Bedeutung, ein nicht zu unterschätzender Wert für die unmittelbare Benutzung durch den ausübenden Landwirt beizumessen, wie das Interesse einer rationellen und erfolgreichen Bodenbenutzung eine möglichste Spezialisierung und Vertiefung der in Frage kommenden statistischen Erhebungen, eine beschleunigte Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfordern und wie gleichzeitig auch die in diesem Interesse zu stellenden und zu erledigenden Einzelaufgaben sowohl ihrer Zahl wie auch ihrem Gegenstand nach sich stetig erweiterten und mehr verzweigten.

Einerseits die Höhe der danach an die Tätigkeit zu stellenden Anforderungen und andererseits die Größe des Beamtenkörpers, welcher für die Erfüllung der bereits übernommenen Arbeiten schon erforderlich geworden war, stand nun aber schon seit lange nicht mehr im Verhältnis zu der bescheideneren und ranglich niedrigeren Stellung einer Division of Statistics, einer weniger fest und selbständig ausgeschiedenen Unterabteilung im Ministerium. So wurde dann auf Antrag des Secretary of Agriculture, dem eine Reihe von landwirtschaftlichen Vereinen und Gesellschaften, desgleichen auch Handelskorporationen wie die Southern Cotton Grower's Association, der National Board of Trade etc. sich ausdrücklich angeschlossen hatten, durch eine noch in den letzten Tagen des 57. Kongresses durchgesetzte Kongreßordnung mit dem 1. Juli 1903 die bisherige Division of Statistics mit breiterer Grundlage und erweiterter Kompetenz zu einem selbständigen Amt unter dem Department of Agriculture, dem Bureau of Statistics, erhoben. Damit war vielseitig geäußerten Wünschen entgegengekommen und einem längst gefühlten Bedürfnis abgeholfen.

Das neu errichtete selbständige statistische Amt, Bureau of Statistics, als dessen Chef und Direktor Mr. John Hyde fungiert, gliedert sich in die Abteilung für die Berichterstattung über den heimischen Landbau, Division of Domestic Crop Reports, in die Abteilung für fremde Erzeugung und Absatz, Division of Foreign Markets, und endlich in eine nicht besonders zu charakterisierende, gemischte Abteilung, Miscellaneous Section, für die Bearbeitung von Sonderstatistiken und landwirtschaftlichen Spezialfragen.

Die Abteilung für die Berichterstattung über den heimischen Landbau[1]), welcher zur Zeit als Direktor Mr. Victor H. Olmsted vorsteht, ist dem Arbeitsumfang nach die weitaus umfassendste, sie beschäftigt nahezu zwei Drittel der gesamten Beamtenschaft des Bureaus und nimmt für die Erfüllung der ihr überwiesenen regelmäßigen Aufgaben ebenso ungefähr den gleichen Teil der dem Bureau etatsmäßig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Anspruch. Im allgemeinen hat die Abteilung alles, was den einheimischen landwirtschaftlichen Betrieb im weitesten Sinne betrifft oder mit demselben mehr oder weniger eng in Verbindung steht, näher zu verfolgen und nach Tunlichkeit zahlenmäßig festzulegen. Im einzelnen werden zu dem fraglichen Zweck besonders berücksichtigt: der Grund und Boden, wie er für die einzelnen hauptsächlichsten Getreide- und Fruchtarten in Benutzung genommen und in Anbau erhalten wird; der jeweilige tatsächliche Umfang der gewonnenen Produkte und der Wert derselben nach den einzelnen Arten und zwar letzterer wie er sich einerseits an Ort und Stelle der Erzeugung, auf der Farm, und andererseits auf den einzelnen Märkten stellt; die Kosten der Gewinnung der einzelnen landwirtschaftlichen Produkte wiederum sowohl im Verhältnis zu der Bodeneinheit für den bezüglichen Anbau wie auch im Verhältnis zu der üblichen Produkteinheit; die Zahl und der Wert der in den landwirtschaftlichen Betrieben sich findenden Tiere nach ihren einzelnen Gattungen, sowie der Jahresabgang an diesen Tieren durch Seuchen und Unglücksfälle; monatliche Nachweisungen über den Stand der hauptsächlichsten Anbaufrüchte, in welchen dieser Stand einesteils mit dem Stand in den Vormonaten desselben Jahres, andernteils mit dem Stand in den bezüglichen Monaten der Vorjahre in Vergleich gebracht wird. Die letzteren Nachweisungen sind bezüglich der Baumwolle zu sieben verschiedenen Terminen des Jahres zu geben, bezüglich des Weizens zu acht Terminen, bezüglich des Mais und des Hafers je zu sechs Terminen und bezüglich der Gerste, des Roggens, des Buchweizens, des Heues und Grases, der Kartoffeln, des Tabaks, des Obstes, des Reises und anderer Produkte zu zwei bis acht Terminen jeden Jahres.

Das Ergebnis der fraglichen Ermittelungen wird monatlich in dem Crop Reporter veröffentlicht, welcher für das Jahr in etwa $1^1/_3$ Millionen Exemplaren versandt wird. Spezialberichte mit dem Wesentlichsten aus diesen Ergebnissen werden durch die Postanstalten der Vereinigten Staaten über das ganze Land zur besonderen und unmittelbaren Information der Farmer verbreitet. Mengennachweise und Berechnungen über den Anbau, den Ertrag, den Wert etc. bezüglich der hauptsächlichsten Getreide- und Fruchtarten des Landes, die Zahlen und die Werte des landwirtschaftlichen Viehbestandes, sowie Tabellen über die Preise etc. der landwirtschaftlichen Produkte werden stets von der Abteilung für das Jahrbuch des Department of Agriculture, dem sie als Anhang beigegeben werden, übersichtlich zusammengestellt.

---

1) S. Jahrbücher für Nationalökonomie, III. F. Bd. 13, S. 445. J. Conrad, Die agrarstatistischen Erhebungen in den Verein. Staaten von Amerika.

Daneben kommen dann aber auch noch Spezialarbeiten aus besonderem Anlaß und für besondere Zwecke zur Veröffentlichung. Zu den letzteren sind namentlich auch die eingehenden Berichte über die kaufmännische Verwertung der Baumwollenernte der Vereinigten Staaten zu rechnen, welche schon für die Jahre 1900/01 und 1901/02 und dann weiter für 1902/03 bearbeitet wurden und die ganze Bewegung der Baumwollenerträgnisse mit zahlreichen Einzelheiten und in umfassender Spezialisierung zur Darstellung brachten. Ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeit dieser Abteilung des Bureaus besteht aber ferner in tabellarischen Nachweisen und Zusammenstellungen, welche dieselbe zur Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen anderer Bureaus und Stellen in Gemeinschaft mit diesen vornimmt, so beispielsweise die Verfolgung der Nahrungsmittelverfälschungen, welche gemeinsam mit dem Chemischen Bureau des Department of Agriculture bearbeitet werden.

Bezüglich der statistischen Nachweise über den Tabak hat man mit dem ersten Jahre des Bestehens des Bureaus als solchem ein neues Verfahren eingeschlagen, indem man nicht mehr wie früher und auch noch bei den anderen landwirtschaftlichen Produkten die Einzelnachweise nach den verschiedenen politischen Bezirken der Herkunft gab, sondern nach den verschiedenen Arten des Tabaks, wie sie für den Handel und die weitere Verwertung in Frage kommen. Diese neue Art und Weise der statistischen Festlegung hat sich nicht nur ohne große Schwierigkeit und mit voll genügender Sicherheit durchführen lassen, sondern sie hat auch den besonderen Beifall der beteiligten Kreise der Tabakspflanzer sowohl wie der Tabakhändler gefunden und wird daher auch für die Folge beibehalten werden.

Was die statistischen Feststellungen über die Ernten und die Ernteaussichten anlangt, so ist als eine in der Sache erklärliche Eigenheit zu bemerken, daß das Interesse für die endgültigen Daten über den wirklichen Ernteertrag, welche nach der vollendeten Einerntung gegeben werden, durch die vorhergehenden noch vor und während der Ernte gesammelten Daten über den mutmaßlichen Ernteertrag stark beeinträchtigt wird. Gerade die Veröffentlichungen über die Ernteaussichten, welche früher in den Handelskreisen kaum eine Beachtung fanden, sind es jetzt, welche auf die Preisbildung für das landwirtschaftliche Erzeugnis den hauptsächlichsten Einfluß haben, ein Einfluß, der naturgemäß schon voll zur Wirkung gekommen sein muß, bevor die Berichte über die tatsächlichen Erntemengen abgeschlossen vorliegen. Bei dieser Sachlage muß es wiederum dringend geboten erscheinen, bei Abfassung der Berichte über die Ernteaussichten mit der größten Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren und namentlich die Quellen dafür stets auf das Genaueste zu kontrollieren und sorgfältigst auszuwählen. Demgemäß zu handeln, hat man sich aber schon früher und hat sich auch jetzt die Abteilung des Bureaus mit Eifer bemüht. Für letzteres geben aber wieder die bisherigen Erfolge das beste Zeugnis, da letzthin regelmäßig die Berichte über die Ernteaussichten durch die späteren Daten über das wirklich erzielte Ernteerträgnis in der Hauptsache ihre Bestätigung gefunden haben. In einer gewissen Wechselwirkung, welche hier statt-

findet, kann es aber auch nur darauf beruhen, daß die Berichte über die Ernteaussichten auf dem Markte in hervorragender Weise gewürdigt werden, denn diese Würdigung setzt voraus, daß man den Vorberichten, als die Sachlage richtig wiedergebend, Vertrauen entgegenbringen kann und so bedingt sich zuverlässiges Verfahren und Berücksichtigung auf dem Handelsmarkte gegenseitig.

Trotz der von der Allgemeinheit und durch den Erfolg anerkannten Zuverlässigkeit der Vorberichte haben dieselben aber doch wiederholt zu Anfeindungen und Angriffen aus industriellen Kreisen Veranlassung gegeben, sei es, daß man sich mit einem speziellen Ergebnis derselben, sei es, daß man sich mit der Veröffentlichung derselben überhaupt nicht einverstanden erklärte. Bei näherer Prüfung wird dieses kaum verwunderlich zu finden sein, denn der unmittelbare Einfluß, den die Vorberichte mit ihren Daten auf die jeweiligen Marktverhältnisse ausüben, muß an und für sich für alle diejenigen, welche ihre geschäftlichen Maßnahmen für eine Entwickelung nach der entgegengesetzten Richtung getroffen haben, in dem betreffenden Augenblicke unerwünscht und eventuell direkt nachteilig sein. Ein Teil der auf diese Weise Betroffenen wird dann aber nicht etwa die eigenen, der tatsächlichen Entwickelung nicht entsprechenden Maßnahmen, sondern die Vorberichte, deren unmittelbaren Einfluß er beobachten konnte, für seine Verluste verantwortlich machen und dieselben dementsprechend angreifen, wie es ja überhaupt vielfach zu beobachten ist, daß jemand, der von vornherein mit einer besonderen statistischen Festlegung vollkommen einverstanden war, sich doch mit großer Entschiedenheit gegen dieselbe äußert, wenn das unparteiisch erreichte Ergebnis dieser Festlegung nicht mit dem übereinstimmt, was er davon erwartet hatte. Durch derartige nicht in der Sache selbst, sondern wesentlich nur in den persönlichen Interessen Beteiligter begründete Angriffe wird sich aber die Abteilung des Bureau of Statistics nicht beirren lassen und das bezüglich der Berichterstattung bisher beobachtete Verfahren unverändert auch für die Folge beibehalten.

Die zweite Abteilung des Bureau of Statistics, die Division of Foreign Markets, welche Mr. George K. Holmes zur Zeit als Direktor leitet, hat an und für sich zwar eine weitere Begrenzung für ihre Geschäfte, doch bleiben die letzteren ihrem Umfang nach hinter denen der ersten Abteilung erheblich zurück, ebenso wie die Abteilung auch ein ungleich geringeres Personal umfaßt. Der Hauptsache nach gehört es zu ihren Obliegenheiten, die Ausgestaltung des auswärtigen Handels der Vereinigten Staaten mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen derselben im einzelnen statistisch zu verfolgen. Des Ferneren hat die Abteilung in Verbindung mit der vorbezeichneten Hauptaufgabe das Bedürfnis der fremden Märkte näher zu ermitteln, wie sich Angebot und Nachfrage dort stellt und welche Bedingungen im besonderen dafür gegeben sind, wie sich in den einzelnen Ländern die eigene Erzeugung, die Einfuhr und die Ausfuhr zueinander verhält etc. Endlich hat sie auch die besonderen Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich dem Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten in den einzelnen

fremden Ländern eventuell entgegensetzen, besonders ins Auge zu fassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Abteilung werden gleicherweise in Berichten, die teils regelmäßig in derselben Form wiederkehrende, teils aber besondere sind, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dem ganzen Charakter der Abteilung dürfte es entsprechen, daß hier die Sonderberichte, namentlich soweit die Verhältnisse außerhalb der Vereinigten Staaten in Frage kommen, in stärkerem Maße vorherrschen. Als Arbeiten aus dem ersten Funktionsjahr der Abteilung, mit denen übrigens zum Teil schon früher begonnen ist, wollen wir anführen: Die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte nach Deutschland 1897—1901; die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1851—1902; die auswärtigen Einfuhrzölle auf Fleisch und Fleischprodukte 1903; die auswärtigen Einfuhrzölle auf Getreide und Getreidefabrikate 1903. Unter Beihilfe von anderen Abteilungen des Bureaus oder des Departments wurden auch hier weitere zusammenfassende Arbeiten herausgegeben, so über die Lage des internationalen Zuckermarktes, die Art und die Wege für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten, die Weizenproduktion und die Farmwirtschaft in Argentinien, der auswärtige Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft etc.

Ueber die Zuckererzeugung und den Zuckerhandel der Welt ein übersichtliches und sachgemäßes Bild zu schaffen, ist ein Vorwurf, der namentlich auch für die Vereinigten Staaten eine wesentliche Bedeutung besitzt, der aber nur durch eine in jahrelangen Studien erlangte umfassende Sachkunde zu lösen ist. Die bisherigen, von der früheren Division of Statistics angestellten Versuche, dem Publikum nach dieser Richtung hin die erforderliche Aufklärung zu bieten, mußten insofern für ungenügend erachtet werden, als ihnen ein festes System und die übersichtliche Kürze mangelte und sie gleichzeitig mit der Erörterung von streitigen Punkten und einer Fülle von untergeordneten Einzelheiten durchsetzt waren. Man war nunmehr darüber eins, nach zuverlässigen Quellen eine zusammenfassende, übersichtliche und vorurteilsfreie Feststellung über die Erzeugung und den Verbrauch von Zucker in den Hauptländern der Welt zu geben, welche von allen Mutmaßungen für die Zukunft bei der Behandlung in dieser Beziehung aufzuwerfender Streitfragen freibleiben sollten und daher jedem einsichtigen Beteiligten den nötigen Ueberblick über die allgemeine Lage schaffen würden.

Die Nachweise über die Methoden und die Wege für die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind mit der Absicht und in der Weise gegeben, daß sie ohne weiteres dem Publikum einen praktischen Anhalt dafür bieten sollen, wie und in welcher Richtung der Ueberschuß der landwirtschaftlichen Erzeugnisse fremden Ländern zugeführt werden kann. Während man sich früher darauf beschränkte, hierbei lediglich ein alphabetisches Verzeichnis der einzelnen Verkehrslinien des Seetransports für die Veröffentlichungen zu Grunde zu legen, hat man nunmehr begonnen, das Ganze auf die einzelnen Seehäfen, welche diese Linien in ihrem regelmäßigen Verkehr anlaufen, zu stellen.

Die Unterlagen hierfür verschaffte man sich nicht mehr, wie früher, durch die Zollbehörden, sondern aus unmittelbarer Quelle und in erweitertem Umfange direkt von den Transportgesellschaften.

Die letzte, die gemischte oder allgemeine Abteilung des Bureaus ist äußerlich nicht als eine eigentliche eigene Abteilung, Division, ausgeschieden und wird daher auch nur als Section bezeichnet. Infolgedessen hat sie auch keinen besonderen Direktor, sondern untersteht unmittelbar dem Chef des Bureaus, Mr. John Hyde. Neben der Berichterstattung über den heimischen Landbau und die fremden Marktverhältnisse für landwirtschaftliche Produkte müssen dem Bureau of Statistics noch weitere Aufgaben verschiedentlicher Art erwachsen, welche sich auf die Einzelheiten des an und für sich weiten Gebietes des Department of Agriculture beziehen. Alle diese Aufgaben, welche je nach den besonderen Zeitumständen entstehen und sachlich wiederum von einer großen Vielseitigkeit sein können, hat die Miscellaneous Section zu erledigen. Nach Lage der Sache handelt es sich hier in der Hauptsache nicht um ständige Aufgaben, wenn auch eine Wiederholung bezüglich desselben Gegenstandes öfter nicht ausgeschlossen sein dürfte; regelmäßig werden Gegenstände in Frage kommen, welche gerade für den betreffenden Augenblick eine größere Bedeutung erlangt haben und deshalb eine besondere statistische Behandlung verlangen. Im großen und ganzen ist danach das spezielle Arbeitsfeld der Sektion ein fortgesetzt wechselndes. Die hauptsächlichsten Arbeiten, welche in dem ersten Funktionsjahr von der Sektion teils bereits vollendet, teils nur erst in Angriff genommen sind, beziehen sich auf den Milchtransport, auf die landwirtschaftlichen Löhne — beide in Sonderveröffentlichungen bekannt gegeben —, auf die Oelsamenindustrie — im Jahrbuch des Department of Agriculture veröffentlicht —, auf die Kosten gewisser einzelner landwirtschaftlicher Arbeiten, welche nach den Verhältnissen auf einzelnen als typisch ausgesuchten Farmen festgelegt werden — noch in Arbeit —, etc.

Zum Schluß wollen wir dann noch einiger Gegenstände gedenken, welche das Bureau of Statistics in seinem ersten Funktionsjahre als besonders bedeutungsvoll beschäftigten und teils in der Miscellaneous Section, teils in dieser in Verbindung mit den anderen Abteilungen, teils auch in letzteren hauptsächlich zur Verarbeitung gelangten, wobei es sich auch häufiger um Arbeiten, welche eine längere Dauer und Fortsetzung verlangen, handelte, und ferner um Arbeiten, welche zum Teil zu einem gewissen Abschluß und zu bereits greifbaren Ergebnissen geführt haben, zum Teil aber auch noch ausschließlich in der Vorbereitung sind. In erster Linie ist hier die Baumwollenkultur zu nennen. Bekannt ist, wie die stetig steigende Nachfrage beziehungsweise der Bedarf an Baumwolle sich zu einer wesentlichen Bedeutung im wirtschaftlichen Leben der Völker emporgeschwungen hat, und wie dieser stark wechselnde Bedarf, der nicht etwa nur mit der fortgesetzten Bevölkerungszunahme, sondern wesentlich auch mit dem weit ausgedehnteren Verbrauch der Baumwolle zu feineren Geweben, also mit einer sehr

erweiterten Verwendungsmöglichkeit im Zusammenhange steht, in einer Reihe von industriellen Kulturstaaten das Bestreben gezeitigt hat, für den eigenen Anbau von Baumwolle in ihrem Kolonialbesitz geeignete Gebiete zu finden und zu erschließen. Letzteres muß für die Vereinigten Staaten immer von einem einschneidenden Interesse sein, da es in seinem innersten Grunde doch nicht allein darauf hinzielt, für den steigenden Bedarf eine breitere Grundlage zu schaffen, sondern gleichzeitig und vielleicht auch wesentlich darauf, die betreffenden Industriestaaten mit der Zeit von den Vereinigten Staaten als der bisherigen allein ausschlaggebenden Stätte der Baumwollenerzeugung mehr oder weniger unabhängig zu machen. Dadurch muß es aber ohne weiteres erklärlich werden, daß man sich seitens des Bureau of Statistics gerade dieses Gebietes mit einer besonderen Sorgfalt annimmt. Man verfolgt dabei aber nicht etwa nur die Verhältnisse des eigenen Landes, sondern gleicherzeit und vornehmlich auch die der anderen Länder, welche den Baumwollenanbau zu fördern bestrebt sind; man sucht bezüglich der letzteren sorgfältigst auf Grund der eigenen Erfahrungen festzulegen, ob und welche Erfolge nach Maßgabe des in Frage kommenden Grund und Bodens, der klimatischen Verhältnisse, des zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterials u. s. w. zu erzielen sein werden, beziehungsweise bereits tatsächlich erzielt worden sind, im allgemeinen also, wie und in welchem Umfange die bisherige maßgebende Stellung der Vereinigten Staaten auf dem Gebiete der Baumwollenerzeugung gefährdet erscheint. Wir können hier auf die in Betracht kommenden Einzelheiten nicht näher eingehen, müssen aber jedenfalls das hervorheben, daß die bezüglichen amerikanischen Arbeiten über den Kreis der Vereinigten Staaten hinaus zweifellos ein Interesse bieten werden.

Von einer ähnlich vitalen Bedeutung ist für die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten der internationale Getreideaustausch und hat sich deshalb die Tätigkeit des Bureau of Statistics auch hierauf gerichtet. Es handelt sich dabei einerseits um die bezüglichen Verhältnisse der Staaten des westlichen Europas, welche für den Absatz des amerikanischen Getreides in Betracht kommen, andererseits aber auch um die Verhältnisse der Oststaaten Europas, welche mit den Vereinigten Staaten auf jenen Absatzmärkten in Konkurrenz treten. Auch diese Verarbeitungen werden über die Vereinigten Staaten hinaus die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Ausschließlich von interner Bedeutung sind die weiteren Vorwürfe, die sich das Bureau of Statistics augenblicklich noch gesetzt hat. So eine nähere Darstellung der verschiedenen Bedeutung der einzelnen Ausfuhrhäfen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten je nach den von ihnen ausgehenden Linien des großen Verkehrs sowie auch den auf sie zuführenden inneren Landverkehrslinien mit ihren verschiedenen Tarifen etc., auch unter Berücksichtigung der besonderen Lade-, Lagerungs- etc. Verhältnisse der einzelnen Häfen. Ferner nähere Vergleichungen über die Gewichte und Maße, welche für die landwirtschaftlichen Produkte in den Vereinigten Staaten und in fremden Ländern im allgemeinen und für die Verpackung zu Einheiten

üblich und in Geltung sind, über die Wechselwirkung zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte und den Mengen derselben, welche auf den Markt gebracht wurden, etc. Die Zahl und die Bedeutung der von uns berührten Arbeiten, welche das Bureau of Statistics im ersten Jahre seines Bestehens bereits vollendet oder doch in Angriff genommen hat, lassen jedenfalls ersehen, daß die breitere Grundlage, auf welche man in der neuen Organisation die Statistik des Department of Agriculture gestellt hat, nicht ohne Nutzen gewählt worden ist und von Anfang an auch schon die entsprechenden Früchte trägt. Dabei ist aber bezüglich der Arbeiten im allgemeinen und der Art und Weise der Durchführung derselben noch die charakteristische Eigenheit hervorzuheben, daß für das Ganze dem praktischen Sinn der Amerikaner entsprechend regelmäßig die unmittelbare Nutzbarkeit durch die beteiligten Kreise die Richtschnur bildet.

VII.

Die Arbeitslosenfürsorge der deutschen Arbeiterberufsvereine.

Von Dr. Moritz Wagner, Berlin.

Zur Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung nach Analogie der drei übrigen Versicherungszweige wird es wohl sobald nicht kommen. Zwar hat der deutsche Reichstag auf Antrag der Abgeordneten Pachnicke, Hitze, Bassermann und Roesicke am 31. Januar 1902 beschlossen, „den Reichskanzler zu ersuchen, eine aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstages und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern bestehende Kommission zu bilden, welche die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen habe“. Der Bundesrat hat jedoch der Einsetzung einer solchen Kommission seine Zustimmung versagt, er beläßt es bei einer bloßen Materialsammlung über das bisher auf diesem Gebiete Geschehene, womit das Kaiserliche Statistische Amt betraut ist.

Am meisten leisten auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge die Arbeiter in ihren Berufsorganisationen. Allerdings haben noch nicht alle die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, auch bezüglich ihrer Höhe und den Vorbedingungen zu ihrem Bezug ist eine große Verschiedenheit wahrnehmbar. Zwar haben die deutschen Arbeiterberufsvereine bei weitem nicht Leistungen wie die der englischen Gewerkschaften aufzuweisen, allein von Jahr zu Jahr mehrt sich die Zahl der Arbeiterberufsvereine, welche die Gewährung von Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit durch statutarische Bestimmungen einführen. Daneben wird auch Reiseunterstützung gezahlt, und zwar nicht nur im Falle von Arbeitslosigkeit, sondern auch bei Arbeitsstreitigkeiten, Streiks und Aussperrungen, oder auch dann, wenn ein Interesse des Verbandes es zweckmäßig erscheinen läßt, daß ein Teil der Verbandsmitglieder den Wohnsitz ändert. Das konnte man beispielsweise gerade jetzt beim Holzarbeiterausstand in Berlin beobachten, indem die Streikleitung es für angezeigt erscheinen ließ, daß die unverheirateten Arbeiter die Stadt Berlin verließen, um die Aussicht auf erhoffte Vorteile in dem Lohn-

kampf zu erhöhen. Wenn Reiseunterstützung bei Arbeitsstreitigkeiten oder im Verbandsinteresse gezahlt wird, dann tritt in den Bezugsbedingungen insofern eine Aenderung ein, als die sonst übliche Karenzzeit entweder verkürzt wird oder selbst ganz wegfällt. Erwerb der Berechtigung und Beginn der Unterstützung fallen dann zusammen.

Ferner ist hier zu erwähnen die Umzugs-, Streik- und „Gemaßregelten"-Unterstützung. Die Umzugsunterstützung tritt nicht nur ein bei Arbeitslosigkeit, sondern auch bei Maßregelung, d. h. sobald ein Arbeiter wegen seines Eintretens für die Interessen des Verbandes Arbeits- und Wohnort wechseln muß. Wenn man die Bedingungen vergleicht, unter denen die einzelnen Unterstützungen gewährt werden, so stellt sich heraus, daß der Erwerb der Berechtigung, Umzugsunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu beziehen, in allen Verbänden an die längsten Karenzfristen gebunden ist. Handelt es sich dagegen um die Zahlung von Umzugsunterstützung wegen Eintretens für das Verbandsinteresse, dann sind die Unterstützungsbedingungen meist ganz andere. Es wird nämlich in diesem Falle abgesehen von einer Karenzzeit, oder sie wird wenigstens ganz erheblich verkürzt. Maßgebend hierfür ist der richtige Gesichtspunkt, daß die an den Gemaßregelten gezahlte Unterstützung nicht nur diesem selbst, sondern auch dem ganzen Verband zu gute kommt. Die Umzugs- und Reiseunterstützung sind teilweise identisch.

Die Auszahlung der eigentlichen Streikunterstützung wird in den meisten Berufsverbänden ohne Rücksicht auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Verbande gezahlt. Erwerb der Berechtigung und Beginn der Unterstützung fallen also auch hier zusammen. Bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen fällt allerdings meist die Karenzzeit nicht vollständig weg, sondern vermindert sich lediglich, ebenso verhält es sich bei der Gewährung von „Gemaßregelten"-Unterstützung. Die Gewerkschaften zahlen in diesem Falle die Unterstützung ohne Berücksichtigung der Karenzzeit.

Eine erfreuliche Tatsache ist es, wahrzunehmen, wie die deutschen Berufsverbände sich in der neueren Zeit auch die Mitarbeit an der Pflege und dem weiteren Ausbau der Sozialstatistik angelegen sein lassen. Wenn es schließlich einmal zur Einführung einer gesetzlichen Arbeitslosenfürsorge im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit kommen sollte, so wird zunächst in der Schaffung einer annähernd genauen Arbeitslosenstatistik eine wichtige Vorarbeit geleistet werden. Hierbei können die von den Arbeiterverbänden veranstalteten Zählungen wichtige Dienste leisten.

Zweifellos haben die sogenannten sozialistischen Gewerkschaften bis jetzt die besten Leistungen in Deutschland aufzuweisen. Nachstehende Tabelle gibt uns darüber Auskunft. Da die Einführung der Arbeitslosenunterstützung nicht von einem einheitlichen Zeitpunkt für alle Gewerkschaften datiert, ist die Jahreszahl derselben angegeben.

Verband	Höhe der Gesamtausgaben M.	Jahresdurchschnitt der Ausgaben M.
Buchdrucker (1880—1900)	1 938 793	92 323
Hutmacher (1886—1900)	251 055	16 737
Bildhauer (1891—1900)	221 093	22 109
Porzellanarbeiter (Juli 1891—1900)	205 003	21 579
Handschuhmacher (1895—1900)	158 830	9 927
Kupferschmiede (1887—1900)	103 727	7 409
Buchbinder (1894—1900)	68 291	9 756
Metallarbeiter (Juli bis Ende 1900)	50 577	101 100
Brauer (1892—1900)	49 687	5 521
Glasarbeiter (1892—1899)	42 718	5 339
Lithographen (1899—1900)	24 995	12 497
Zigarrensortierer (1892—1899)	22 928	2 866
Lederarbeiter (1891—1899)	18 995	2 374
Handelshilfsarbeiter (1897—1900)	8 724	2 181
Glaser (1892—1899)	7 160	895
Konditoren (1899—1900)	2 984	1 482
Former (1894—1899)	2 190	365

Leicht erklärlich ist hierbei, daß die Ausgaben für Streiks, also für Kampfzwecke, sich bei den Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung ganz anders stellen als bei den Gewerkschaften, die eine Arbeitslosenunterstützung in ihr Statut nicht aufgenommen haben.

	Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung			Gewerksch. ohne Arbeitslosenunterst.		
Jahr	Mitgliederzahl	Ausgaben für Streiks M.	pro Kopf M.	Mitgliederzahl	Ausgaben für Streiks M.	pro Kopf M.
1893	46 605	37 066	0,80	174 925	56 611	0,32
1896	61 207	224 104	3,66	267 623	767 613	2,87
1899	103 470	1 228 322	11,87	477 003		4,47

Wenn man die finanzielle Lage der Gewerkschaften mit statutarischer Arbeitslosenunterstützung vergleicht mit derjenigen der Gewerkschaften ohne Arbeitslosenunterstützung, so findet man, daß der Vermögensbestand pro Mitglied bei den ersteren weit besser ist als bei den letzteren. Beispielsweise kann der Buchdruckerverband ein Vermögen von 131 M. pro Kopf aufweisen, die Hutmacher 52 M., die Zigarrensortierer 30 M. u. s. w. Auch nach anderer Richtung hin stehen die Gewerkschaften mit statutarischer Arbeitslosenunterstützung an der Spitze. Im Jahre 1899 hatten sie mit ihren 103 470 Mitgliedern rund 23 Proz. der Berufsangehörigen organisiert, die Gewerkschaften ohne statutarische Arbeitslosenunterstützung mit ihren 477 003 Mitgliedern dagegen nur 11,8 Proz.

Bezüglich der Einzelheiten des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung seien hier zwei typische Beispiele angegeben. Der Zentralverband der Handels-, Verkehrs- und Transportarbeiter Deutschlands zahlt seinen Mitgliedern nach Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen Arbeitslosenunterstützung. Sie beträgt wöchentlich 4 M. für 4 Wochen, nach einer Mitgliedschaft von 2 Jahren erhöht sich diese Summe auf 5 M. für 5 Wochen, nach 3 Jahren auf 6 M. für 6 Wochen, nach 5 Jahren 7 M.

für 7 Wochen, nach 8 Jahren 8 M. für 8 Wochen. Für weibliche Mitglieder werden die Sätze entsprechend erniedrigt auf 2,50, 3,00, 3,50, 4,00, 4,50 M. Der Zentralverband deutscher Metallarbeiter regelt die Arbeitslosenfürsorge folgendermaßen: Nach einjähriger Mitgliedschaft zahlt er täglich 1 M., nach 2 Jahren 1,20 M., nach 3 Jahren 1,35 M., nach 4 Jahren 1,50 M., nach 5 Jahren 1,70 M. auf 42 Tage. Der Verband zahlte an rund 100 000 Mitglieder vom 1. Juli 1900 bis zum 30. Juni 1901 an Arbeitslosenunterstützung die Summe vom 195 838 M.

An zweiter Stelle unter den deutschen Arbeiterberufsverbänden stehen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Sie gewähren fast alle Arbeitslosen-, Reise-, Uebersiedelungs-, Notstandsunterstützung, ferner besteht eine Beitragsversicherung. Die beste Organisation ist wohl der Gewerkverein der Maschinenbauer, der über 40 000 Mitglieder zählt, daneben der Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter mit 21 190 Mitgliedern. Beide zusammen vereinigen rund 60 Proz. der Gesamtmitgliederzahl. Sämtliche Gewerkvereine verausgabten im Jahre 1902 für Arbeitslose, Streikende und Ausgesperrte die Summe von 62 245 M. Auf die einzelnen Gewerkvereine verteilt sich die Summe folgendermaßen:

Name des Gewerkvereins	Zahl der		Unterstützung bei	
	Ortsvereine	Mitglieder	Arbeitslosigkeit, Aussperrung und Streiks M.	Reise, Umzug und Notfällen M.
1. Maschinen- und Metallarbeiter	659	40 288	134 322,03	37 532,34
2. Fabrik- und Handarbeiter	354	21 190	18 476,31	5 754,25
3. Kaufleute	117	7 703	27 039,58	1 080,—
4. Tischler	163	7 304	28 966,34	4 204,48
5. Schuhmacher und Lederarbeiter	131	5 617	10 046,50	4 346,47
6. Klempner u. Metallarbeiter	104	4 029	11 580,81	4 569,44
7. Stuhlarbeiter	76	4 128	2 645,25	1 108,17
8. Schneider	95	4 060	1 445,33	1 800,50
9. Graphische	64	1 921	2 610,33	289,75
10. Bauhandwerker	66	1 199	5 071,03	290,55
11. Zigarren- u. Tabakarbeiter	33	1 546	576,92	401,85
12. Töpfer	32	1 430	1 995,—	394,38
13. Bergarbeiter	26	501	18,90	—
14. Bildhauer	16	426	1 787,—	265,51
15. Konditoren	12	290	300,—	162,90
16. Schiffszimmerer	2	188	18,—	44,60
Summa	1954	101 840	246 899,33	62 245,19

Bei den christlichen Gewerkschaften sind bis jetzt nur ganz vereinzelt Versuche gemacht worden. Im September 1902 erst beschloß die Generalversammlung des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes eine obligatorische Arbeitslosenunterstützung einzuführen. Der Verbandsbeitrag wird zu diesem Zweck von 20 auf 30 Pf. erhöht. Am 1. Juli 1903 wurde die Unterstützung definitiv eingeführt. Die einzelnen

Unterstützungssätze sind nach Ablauf einer Karenzzeit von einem Jahre auf 42 M. pro Jahr oder auf 6 M. pro Woche, innerhalb von 5 Jahren auf 72 M. steigend festgesetzt. An weibliche Mitglieder wird nur die Hälfte der Unterstützung gezahlt. Weitere positive Maßnahmen können die christlichen Gewerkschaften nicht aufweisen. Erst auf dem diesjährigen Kongreß wurde die Frage eingehend behandelt.

Eine Unterstützung der Arbeiterberufsverbände seitens des Staates oder der Kommunen fehlt in Deutschland ganz. Im Ausland können wir mehrere Fälle dieser Art bemerken. So erhält die Arbeitslosenkasse des Arbeiterverbandes in Basel von der dortigen Gemeinde sowohl als auch von dem dortigen Konsumverein eine ziemlich hohe Unterstützung, nämlich 1000 frcs. pro Jahr. Die Arbeitslosenkasse der Arbeiterverbände in Dijon bekommt im Falle von Insuffizienz der Kasse bis zur Höhe der von der Kasse erhobenen Mitgliederbeiträge Subvention. Dafür hat sich die Gemeinde auch einen gewissen Einfluß auf die Kasse gesichert. Der Lütticher Provinzialrat hat sich bereit erklärt, den Arbeiterverbänden der Provinz Lüttich pro Jahr 1500 frcs. Subvention zur Verfügung zu stellen, falls sie wenigstens 2 Jahre existiert haben. Die Genter Kommunalverwaltung hat zur Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge für das Jahr 1901 einen Fonds von 10000 frcs. flüssig gemacht. Die Verwendung desselben soll geschehen zunächst zur Erhöhung der Unterstützungsbeiträge seitens der Arbeiterverbände, sodann auch zur Unterstützung einer Arbeitslosensparkasse. Letzterer sollen allerdings nur solche Arbeiter angehören, die nicht Mitglieder eines Arbeiterverbandes mit Arbeitslosenfürsorge sind. In Brüssel ist ein ähnlicher Antrag auf Unterstützung der Arbeitslosenkasse von Brüsseler Arbeiterorganisationen im Gemeinderat eingebracht, aber abgelehnt worden.

Die Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge in den Arbeiterberufsvereinen durch den Staat und die Gemeinden hat recht gute Erfolge gezeitigt, namentlich sind dadurch viele Arbeiter zum Beitritt zu einem Fachverband veranlaßt worden. Mancherlei Vorschläge, diese guten Erfolge auch auf deutsche Verhältnisse zu übertragen, sind daher wiederholt gemacht worden. Am bekanntesten sind wohl diejenigen von Kempel[1]), Buschmann[2]) und v. Elm[3]). Kempel will den „Versicherungsrock" für gelernte und ungelernte Arbeiter besonders zugeschnitten wissen. Die gelernten Arbeiter verweist er auf den Anschluß an die Berufsvereine, der zwar auch den ungelernten zu empfehlen sei, aber wohl doch nicht erreicht werden könne. Daher sei für sie das Empfehlenswerteste die Einführung des Sparzwanges nach dem bekannten Vorschlag von Professor Schanz in Würzburg. Die Spareinlagen sollen bis zu einer gewissen Höhe gesperrt bleiben, Zuschüsse sollen sowohl von den Arbeitgebern als auch von Gemeinde und Staat geleistet werden.

Buschmann will für jedes Gewerbe speziell die Einführung der Arbeitslosenfürsorge, da sonst häufig Gewerbe ohne Arbeitslosigkeit für

1) In der Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1900, S. 385 ff.
2) Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. Berlin 1897.
3) In den Sozialist. Monatsh. 1902, S. 334 ff.

die anderen mitzahlen müßten. Sodann will er den Verbänden mit statutarischer Arbeitslosenunterstützung die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen wissen, wofür sie dann auch verpflichtet sein sollen, jeden Arbeiter ihres Gewerbes ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu irgend einer politischen Partei als vollberechtigtes Mitglied aufzunehmen. Vor Eintritt in einen Streik soll zunächst die Hilfe eines paritätischen Schiedsgerichtes angerufen werden. Solchen Arbeiterverbänden wird eine finanzielle Beihilfe seitens des Staats und der Arbeitgeber zu teil. Die Quote, welche die Arbeitgeber, d. h. die Berufsgenossenschaften zu zahlen hätten, soll höher sein als die des Staates und zwar $^1/_4$, während das Reich $^1/_6$ zahlt, die Berufsvereine ihrerseits also $^7/_{12}$.

Aehnlich lautet auch der v. Elmsche Vorschlag. Er will eine Regelung durch Reichsgesetz, indem den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt wird, nach der Anzahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter eine Beisteuer an den Staat oder an die Gemeinde zu zahlen. Das ist natürlich nur möglich, wenn der Beitritt zu einer Berufsorganisation obligatorisch gemacht wird.

Sehr eingehend hat sich der vierte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands mit einer gesetzlichen Regelung dieser Materie befaßt. In einer Resolution ist seine Stellungnahme scharf präzisiert:

„1) Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als Pflicht von Reich, Staat und Gemeinde, Arbeitern Unterstützung zu gewähren bei Arbeitslosigkeit, welche weder durch Streiks noch durch eigenes grobes Verschulden hervorgerufen ist; die Arbeitslosenunterstützung darf nicht den Charakter eines Almosens oder einer Armenunterstützung tragen und keinerlei Kürzung der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter nach sich ziehen.

2) Als Voraussetzung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung fordert der Kongreß das uneingeschränkte Koalitionsrecht für alle Arbeiter beiderlei Geschlechts in Gewerbe, Hausindustrie, Schiffahrt, Landwirtschaft, Staatsbetrieben und in häuslichen Diensten, die Anerkennung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gewerbes vereinbarten Tarife, die Gewährung der Rechtsfähigkeit an die beruflichen Organisationen ohne Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, die Vornahme regelmäßiger Arbeitslosenzählungen und die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittelung durch Organisation von Arbeitsbörsen, zu deren Erbauung und Unterhaltung die Einzelstaaten und die Gemeinden zu verpflichten sind.

3) Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeitslosenversicherung auf anderer Grundlage als auf der der freien Selbstverwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosenunterstützung am Orte oder auf der Reise zahlende, zentrale oder lokale Berufsverbände.

4) Die Deckung der Kosten des Reichsarbeitslosenversicherungszuschusses geschieht zur Hälfte aus Reichsmitteln, die andere Hälfte der Kosten ist durch die Berufsgenossenschaften zu decken. Je nach den

Anforderungen für die einzelnen Berufe hat das Reichsversicherungsamt die durch die Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge festzusetzen, die von diesen auf dem Wege des Umlageverfahrens von den Arbeitgebern zu erheben sind.

5) Der Kongreß empfiehlt den Gewerkschaften als Vorbedingung eines solchen Reichszuschusses die Einführung, respektive den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung, um auf diese Weise die einzig annehmbare versicherungstechnische und organisatorische Grundlage der Staatssubvention zu schaffen."

Wird nun tatsächlich eine Regelung der Arbeitslosenfürsorge durch Arbeiterberufsverbände mit oder ohne Unterstützung des Staates, der Kommunen eine wirksame und vor allem ausreichende Hilfe erwarten lassen?

In der Regel verweisen die Befürworter dieses Planes auf die guten Leistungen der englischen Trade Unions. Sie begehen dabei den Fehler, zu übersehen, daß die englische Gewerkschaftsbewegung einen ganz anderen wirtschaftlichen und politischen Entwickelungsgang durchgemacht hat. Man kann ohne Uebertreibung sagen, die englischen Gewerkschaften haben einen durch und durch wirtschaftlichen Charakter, was in Deutschland bei den größten Gewerkschaften nicht der Fall ist. Daher sind die positiven Leistungen der englischen Gewerkschaften auch so bedeutend. Am Schlusse des Jahres 1902 bestanden in England 1183 Gewerkschaften mit rund zwei Millionen Mitgliedern. Die Mitgliederzahl der hundert bedeutendsten Gewerkschaften hat sich in einem Zeitraum von 10 Jahren, von 1892 bis 1902, um rund 30 Proz., die der übrigen um 23 Proz. vermehrt, die der sämtlichen Gewerkschaften um 27 Proz. Die 100 erwähnten Gewerkvereine haben während ihres 11-jährigen Bestandes die Summe von 17 Mill. £ im Interesse ihrer Mitglieder verausgabt. Allein über 10 Mill. £ oder 61 Proz. aller Ausgaben entfallen auf Krankengeld, Unfall-, Pensionsunterstützung und Begräbniskosten, auf Streikunterstützung über 3 Mill. £ oder 19 Proz. der Gesamtausgaben, die Verwaltungskosten machen etwa 20 Proz. aus. Von 1892 bis 1902 haben die 100 Gewerkschaften an Arbeitslosenunterstützung gezahlt (einschließlich Reise- und Auswandererunterstützung):

Jahr	Zusammen £	Pro Mitglied s.	d.	Jahr	Zusammen £	Pro Mitglied s.	d.
1892	324 874	7	2 1/2	1898	239 112	4	7 1/4
1893	457 858	10	1 1/2	1899	187 335	3	4 1/2
1894	447 246	9	8 3/4	1900	260 659	4	6
1895	415 543	5	1 1/2	1901	324 868	5	6 3/4
1896	261 393	6	5 1/2	1902	420 911	7	2 1/2
1897	327 736	4	2 1/4				

Am besten lassen sich diese Leistungen beurteilen, wenn man sie in Verbindung mit der Streikgeldunterstützung und den Verwaltungsausgaben bringt und den 10-jährigen Durchschnitt zieht.

Jahr	Streikgeld		Arbeitslosen- und sonstige Unterstützung		Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben	
	im ganzen £	in Proz. der Gesamt-Ausgaben	im ganzen £	in Proz. der Gesamt-Ausgaben	im ganzen £	in Proz. der Gesamt-Ausgaben
1892	389 949	27,3	780 040	55,0	252 624	17,7
1893	588 373	31,6	1 013 698	54,6	256 878	13,8
1894	167 050	11,7	988 249	68,9	277 542	19,4
1895	196 686	14,2	940 594	67,7	251 927	18,1
1896	171 816	13,9	788 788	64,1	271 373	22,0
1897	633 379	33,5	944 324	49,9	314 060	16,6
1898	313 434	21,1	869 863	58,4	305 947	20,5
1899	120 029	9,4	832 300	65,2	324 460	25,4
1900	150 283	10,2	964 884	65,4	359 444	24,4
1901	204 517	12,3	1 072 272	64,8	378 846	22,9
Durchschnitt v. 10 Jahren	293 552	19,4	919 901	60,8	299 310	19,8

Das sind Leistungen, hinter denen die der deutschen Arbeiterfachverbände sehr weit zurückbleiben. Gewiß gewinnt die Anschauung, die Arbeitslosenfürsorge durch eigene Initiative einzuführen, auch in den Berufsvereinen immer mehr Boden, allein ihre ganze Entwickelungsgeschichte berechtigt nicht zu dem Schluß, daß der größte Teil der Arbeiterschaft Deutschlands in Bälde wird organisiert sein, nicht einmal die gelernten Arbeiter, gar nicht zu reden von den ungelernten Arbeitern. Der Prozentsatz der organisierten Arbeiterschaft beträgt gegenwärtig ungefähr 16 Proz. Die Mitgliederzahl der der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ angeschlossenen 60 gewerkschaftlichen Zentralverbände ist vom Jahre 1891 bis 1902 von 287 559 auf 733 206 Personen gestiegen, gegenwärtig schätzt man ihre Mitgliederzahl sogar auf über 1 Mill. Davon gewährten 26 Verbände Arbeitslosenunterstützung bis zum Jahre 1902. An Reiseunterstützung wurde insgesamt verausgabt 4 482 378 M., für Arbeitslosenunterstützung 5 494 860 M. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine zählten im Jahre 1902 102 851 Mitglieder. An den Gesamtausgaben von 749 299 M. partizipierte die Gesamtausgabe für Arbeitslose, Streikende und Ausgesperrte mit 246 899,43 M., Reiseunterstützung, Unterstützung bei Umzug und in Notfällen 62 245,15 M. Die christlichen Gewerkschaften zählten am 1. April 1903 in 20 Organisationen 84 652 Mitglieder, wozu noch 10 verwandte Organisationen zu rechnen sind, so daß die Gesamtzahl auf 189 900 zu veranschlagen ist. Gerade die Organisationen mit statutarischer Arbeitslosenunterstützung weisen eine verhältnismäßig geringe Mitgliederzahl auf, für 1901 etwa 315 000. Diese Zahlen zeigen uns wohl zur Genüge, daß man nicht alles Heil von der freien Arbeiterinitiative erwarten darf. Hinzu kommt noch, daß fast nur die gelernten Arbeiter die erforderliche Einsicht besitzen, auf diese Weise für Notfälle zu sorgen, während das Gros der ungelernten Arbeiter sich meist dieser Einsicht verschließt, zumal sie von den gelernten Arbeitern nicht gern als Mitglieder gesehen werden.

Daher ist von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht worden, die Arbeiterfachverbände mit Arbeitslosenunterstützung seitens des Staates und der Gemeinden mit ansehnlichen Geldbeträgen zu subventionieren. Das bedeutet zweifellos eine Benachteiligung der nicht organisierten Arbeiter. Schließlich kann man auch keinen Arbeiter zwingen, der einzigen am Orte seiner Beschäftigung vorhandenen Organisation, die ihm aus irgend einem persönlichen oder politischen Grunde durchaus unsympathisch ist, beizutreten. Wenn man nun auf die guten Erfolge in Gent hinweist, so muß man bedenken, daß dort dem Arbeiter fast jeder politischen Richtung geeignete Gelegenheit geboten ist, einer ihm sympathischen Organisation beizutreten, was für die meisten deutschen Städte nicht zutrifft. In Gent gibt es sozialistische, katholische, liberale und parteilose Gewerkschaften, die im Jahre 1902 nicht weniger als 55 Proz. der gesamten industriellen Arbeiterschaft Gents organisiert hatten. Die Gemeinde Gent zahlte ihnen 1900 einen Zuschuß von 10000 frcs., 1902 sogar von 20000 frcs. Würde man in Deutschland den sozialistischen Gewerkschaften Subvention seitens des Staates oder der Gemeinden zu teil werden lassen, so bedeutete dies eine indirekte finanzielle Stärkung der sozialdemokratischen Partei, die insbesondere von den Arbeitgebern bei Lohnkämpfen unangenehm empfunden werden müßte. Ueber den Vorschlag könnte man eher reden, wenn den Arbeiterverbänden die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen würden. Der Staatssekretär v. Posadowsky hat gelegentlich der Interpellation des Abgeordneten Trimborn u. Gen. betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine bezw. die Errichtung von Arbeitskammern eine wohlwollende Erklärung abgegeben, allein das Beispiel der englischen Gewerkschaften, welche die Rechte einer juristischen Persönlichkeit bereits besitzen, beweist, daß dann noch immer die große Masse der ungelernten Arbeiter ohne Arbeitslosenunterstützung bleibt.

Es ist daher eine planmäßige, einheitlich organisierte und vor allem auch ausreichende Arbeitslosenfürsorge durch die Berufsvereine wohl nicht zu erwarten. Indessen sollte der Staat und vor allem auch alle einsichtigen Sozialpolitiker die Arbeiter darauf hinweisen, sich auf irgend eine Weise einen Spargroschen für die Zeit der Arbeitslosigkeit bei Seite zu legen.

VIII.

Die Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Das Krankenversicherungsgesetz bildet dasjenige unter den öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesetzen, welches zuerst zu stande kam; im Jahre 1883 erlassen, wurde es zum ersten Male im Jahre 1892 einer Revision unterzogen, einer Revision, welche zwar im einzelnen sehr bedeutsame und wichtige Abänderungen des ursprünglichen Gesetzes zum Gegenstand hatte, aber doch die Grundlagen unberührt ließ, auf denen die Krankenversicherung aufgebaut war. In der dem Erlaß der Novelle von 1892 folgenden Zeit wandte sich die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung den Gesetzen über die Unfallversicherung und die Invaliditäts- und Altersversicherung zu; den Anregungen gegenüber, welche in der literarischen Behandlung der Reformfrage vielfach gemacht wurden, die drei Versicherungszweige zu verschmelzen bezw. zu vereinheitlichen und die Leistungen der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung einem mit genügender Leistungsfähigkeit ausgestatteten Versicherungsträger zu überweisen, verhielt sich die Gesetzgebung zunächst ablehnend, man erachtete die Frage der Durchführbarkeit dieses Vorschlags noch nicht für genügend geklärt, machte auch grundsätzliche Bedenken dagegen geltend, die Träger der einen und anderen Versicherung vollständig zu beseitigen und hielt den Ausbau der Unfall- und Invaliditätsversicherung im einzelnen, insbesondere die Beseitigung der im Laufe der Zeit bei der praktischen Anwendung hervorgetretenen Uebelstände jedenfalls für wichtiger als die Konzentration. Demgemäß wurde zunächst das Invaliditätsvers.-Gesetz abgeändert und demnächst unterzog man die geltenden Unfallvers.-Gesetze einer Revision, bei der allerdings ebenfalls die bestehenden Grundlagen aufrecht erhalten blieben. Es bestand nun allgemein die Erwartung, daß nach Durchführung dieser Arbeiten die Reichsgesetzgebung einer umfassenden Durchsicht des Krankenversicherungsgesetzes nähertreten und sich hierbei vor allem bemühen werde, die zahlreichen unerquicklichen Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen einerseits, den Aerzten und Apothekern andererseits durch geeignete Regelung für die Zukunft unmöglich zu machen, welche in den letzten Jahren in immer steigendem Maße zu einer ständigen Erscheinung auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens geworden sind, sehr zum Schaden desselben; nicht

minder hoffte man auf die Erweiterung des Kreises der dieser Versicherung unterworfenen Personen einmal durch Unterstellung des Gesindes darunter, sodann durch die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für die in Handelsgewerben beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge. Noch weitergehende Wünsche betrafen die Einführung der obligatorischen Versicherung für alle Personen, deren Jahreseinkommen an Lohn und Gehalt den Betrag von 2000 Mark nicht übersteige, die Ermächtigung der Krankenkassen zum Erlaß von Krankheitsverhütungsvorschriften nach Art der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und die Ersetzung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Kassen einerseits, den Versicherten bezw. ihren Arbeitgebern andererseits durch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, welche die Revision der Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetze für zuständig erklärt hat, über die Ansprüche der Versicherten sowohl auf Grund der Unfallversicherung als auch der Invaliditätsversicherung zu entscheiden. Nach einer ganz anderen Richtung bewegten sich die Wünsche, welche bezüglich Aenderung der Organisation der Träger der Krankenversicherung zutage traten; es machte sich hier insbesondere das Bestreben geltend, die dem bestehenden Rechte bekannte Autonomie der Krankenkassen in weitgehendem Maße einzuschränken, insbesondere durch Ausstattung der Aufsichtsbehörden mit einschneidenden Befugnissen bezüglich des Vorstandes, der Rechnungs- und Kassenführer, des Verhältnisses der Kassen zu Aerzten und Apotheken u. s. w. Fast allen diesen Wünschen gegenüber verhielt sich der Entwurf eines Gesetzes betr. weitere Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes, welcher in den ersten Monaten des Jahres 1903 dem Reichstag vorgelegt wurde, abweisend; man war der Ansicht, daß diese Fragen zum großen Teile für die gesetzgeberische Behandlung noch nicht als reif bezeichnet werden könnten, daß aber andererseits mit der Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes in Ansehung verschiedener Vorschriften nicht bis zu deren vollständiger Klärung gewartet werden könne; namentlich hielt man es nicht für möglich, die Erweiterung der Leistungen der Krankenkassen, die zum Teil schon durch die Revision des Invaliditätsversicherungsgesetzes notwendig geworden war, noch länger zu verschieben. Der Gesetzentwurf beschränkte sich demgemäß einmal auf die Einführung dieser Erweiterungen, sodann stellte er den Zusammenhang zwischen dem Krankenversicherungsgesetz und den übrigen Versicherungsgesetzen in Ansehung der Zulässigkeit der Pfändung, Verpfändung und Abtretung der Leistungen jener wieder her und modifizierte die Vorschriften über die Bestimmung des Höchstbetrags, bis zu welchem Beiträge erhoben werden können. Den auf Einschränkung der Autonomie gerichteten Bestrebungen hatte der Entwurf auch gewisse Zugeständnisse gemacht, einmal durch Einführung einer Befugnis des Vorsitzenden des Vorstandes, gewisse Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und des weiteren durch das Recht der Aufsichtsbehörde, Mitglieder des Vorstandes sowie Rechnungs- und Kassenführer provisorisch ihres Amtes zu entheben, vorbe-

haltlich der Anfechtung dieser Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren. Die letzteren Vorschriften erfuhren seitens der Vertreter der Ortskrankenkassen eine sehr abfällige Kritik; die in Berlin am 16. März 1903 abgehaltene Versammlung von Vertretern der Ortskrankenkassen sowie auch der freien Hilfskassen erklärte sich in bestimmtester Weise dagegen und hielt es für unmöglich, dieselben gegen die Bestimmungen über eine intensivere Ausgestaltung der Krankenunterstützung zu erkaufen. Eine abfällige Beurteilung im ganzen erfuhr der Entwurf seitens des in Berlin zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengetretenen Aerztetages, auf dem insbesondere die Nichtberücksichtigung der ärztlichen Forderungen als eine unverzeihliche Unterlassungssünde bezeichnet und die Verantwortlichkeit für die fortschreitende Proletarisierung des ärztlichen Standes lediglich der Gesetzgebung aufgebürdet wurde. Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Reichstage übte man in weitestgehendem Maße Selbstbeschränkung, von der Ansicht ausgehend, daß durch das Aufrollen der großen, grundsätzlichen Fragen eine Verabschiedung des Entwurfs zur Zeit unmöglich gemacht werde. Demgemäß ist auch an dem Inhalte des Entwurfs, wenn von den auf die Organisation der Kassen und die Rechte der Aufsichtsbehörden gegenüber den Organen der Kasse bezüglichen Vorschsiften sowie der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge abgesehen wird, nur wenig geändert worden und auch diese wenigen Aenderungen haben keinen grundsätzlichen Charakter. Das am 25. Mai 1903 erlassene Gesetz ist am 1. Januar 1904 in Kraft getreten.

Die Erweiterungen der Leistungen der Krankenversicherung betreffen die Ausdehnung der Dauer der Krankenunterstützungen im allgemeinen, die Dauer der Wöchnerinnenunterstützung und die Gleichstellung der Geschlechtskrankheiten mit den übrigen Krankheiten in Ansehung des Bezugs von Krankengeld. Nach § 6 des bisherigen Gesetzes war die Krankenunterstützung mindestens für die Dauer von 13 Wochen zu gewähren. Diese Begrenzung der Leistung erwies sich als unhaltbar, nachdem in § 16 des Invaliditätsversicherungsgesetzes bestimmt wurde, daß Invalidenrente auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte erhält, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. Für Versicherte, welche entweder bei der Gemeindekrankenversicherung oder bei solchen Krankenkassen versichert waren, die nicht von der Befugnis, durch statutarische Anordnung an Stelle der 13-wöchigen Unterstützung die 26-wöchige zu gewähren, Gebrauch gemacht hatten, entstand hierdurch der Uebelstand, daß sie von Ablauf der 13. bis zur 26. Woche keinerlei Unterstützung bezogen, weder von der Krankenversicherung noch von der Invaliditätsversicherung. Die Beseitigung dieser Karenzzeit lag allerdings nicht nur im Interesse der Krankenkassen, sondern auch der Versicherungsanstalten; indessen war man doch der Ansicht, daß die Unterstützung für die zweiten 13 Wochen nicht als Invaliditätsrente, sondern als Krankenunterstützung zu behandeln sei und demgemäß hat auch die Novelle das bisherige Gesetz ge-

ändert. Das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften erleidet aber hierdurch nach keiner Richtung eine Modifikation; nach den Unfallversicherungsgesetzen sind die Genossenschaften verpflichtet, spätestens von Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls das Heilverfahren auf eigene Kosten zu übernehmen und dem Verletzten Rente zu gewähren; diese Verpflichtung besteht vollkommen unabhängig von der Ausgestaltung der Krankenversicherung und ohne Rücksicht auf die Dauer derselben; sie tritt also auch ein bei der Gewährung der Krankenunterstützung für 26 Wochen; die Krankenkasse hat für die Zeit von Beginn der 14. Woche einen Ersatzanspruch gegen die Genossenschaft in Ansehung der von ihr gemachten Aufwendungen, wie dies in den verschiedenen Unfallversicherungsgesetzen ausdrücklich bestimmt ist, vergl. beispielsweise § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes; es ist dies von Bedeutung, da die Krankenkasse nicht um deswillen die Betätigung ihrer Leistungen unterlassen darf, weil sie annimmt, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall veranlaßt worden sei. Fälle, in welchen die Krankenfürsorge ihr Ende erreicht hat, während eine Entscheidung der Berufsgenossenschaft über die Fürsorgegewährung noch nicht getroffen ist, werden sich infolge der Verdoppelung der Unterstützungsdauer der Träger der Krankenversicherung nur ganz ausnahmsweise noch ereignen können.

Die Wöchnerinnenunterstützung betrug nach § 20, Absatz 1, Ziffer 2 des bisherigen Gesetzes 4 Wochen, soweit jedoch die Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit als 4 Wochen untersagt war, mußte sie für die Dauer dieser längeren Zeit gewährt werden; mit Rücksicht auf § 137, Absatz 5 der Gewerbeordnung war demgemäß bisher schon in vielen Fällen die Unterstützung für die Dauer von 6 Wochen zu gewähren und von der ihnen erteilten Befugnis, ganz allgemein durch das Statut die 6-wöchige Wöchnerinnenunterstützung einzuführen, haben die Ortskrankenkassen in umfangreichem Maße Gebrauch gemacht. Die Novelle bestimmt allgemein die Dauer der Wöchnerinnenunterstützung auf 6 Wochen nach der Niederkunft. Diese Erweiterung hat nur Bedeutung für die Krankenkassen, weil die Gemeindekrankenversicherung eine Wöchnerinnenunterstützung als solche nicht gewährt; natürlich besteht aber kein Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Wöchnerinnen.

Die dritte Erweiterung bezieht sich auf die Behandlung der Geschlechtskrankheiten; nach bisherigem Recht konnte sowohl seitens der Gemeinden als auch der Ortskrankenkassen bestimmt werden, daß ein Krankengeld, sei es ganz, sei es teilweise, nicht gewährt werde bei Krankheiten, die sich der Versicherte durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hatte. Es besteht kein Zweifel, daß durch diese Sonderstellung der Geschlechtskrankheiten die Unterdrückung derselben nicht befördert, wohl aber eine Verschleppung der Heilbehandlung bewirkt wurde, es hat sich insbesondere ergeben, das die Anstaltsbehandlung vielfach unterblieb, weil die Kassen bei freier ärztlicher Behandlung ohne die Krankengeldzahlung finanziell weniger zu leisten hatten als bei Anstaltsbehandlung. Die Gleichstellung der gedachten

Krankheiten mit den übrigen Krankheiten rechtfertigte sich für das Gebiet der Krankenversicherung um so mehr, als die Gesetzgebung bei der Revision des Invaliditätsversicherungsgesetzes die der ursprünglichen Fassung bekannt gewesene Bestimmung gestrichen hat, wonach die Dauer einer durch geschlechtliche Ausschweifungen erworbenen Krankheit nicht als Beitragszeit in Anrechnung kommen durfte. Auch bei Abänderung der Seemannsordnung hat die Gesetzgebung die gleiche Stellung zu der Frage eingenommen, die den heute als herrschend zu bezeichnenden Ansichten auch allein entspricht. Die erfolgreiche Bekämpfung der mehrerwähnten Krankheiten, von denen die Motive der Novelle bemerken, sie hätten eine derartige Ausbreitung erlangt, daß dadurch der allgemeine Gesundheitszustand, der Wohlstand und die Wehrhaftigkeit der Bevölkerung in immer größerem Umfange gefährdet würde, muß durch jegliche Bestimmung beeinträchtigt und teilweise sogar in Frage gestellt werden, welche eine Verheimlichung derselben und damit eine Verzögerung der Heilbehandlung zur Folge haben. Durch die hervorgehobene Modifikation des Gesetzes wird es auch unmöglich gemacht, Erkrankungen infolge außerehelicher Schwängerung als durch geschlechtliche Ausschweifungen hervorgerufene zu behandeln, die Praxis hat sich in dieser Hinsicht von einer rigoristischen Beurteilung nicht vollständig freigehalten, deren Berechtigung jedenfalls auf dem Gebiete der Anwendung des sozialpolitischen Versicherungsrechts nicht anerkannt werden kann. Durch die gedachten Erweiterungen der Leistungen der Krankenversicherung erfahren die Ausgaben der Träger derselben eine namhafte Erhöhung; es entstand zunächst die Frage, ob nicht hierdurch deren Bestand vielfach unmöglich gemacht werde? Auf Grund eingehender Prüfung ist man zu der Ansicht gekommen, daß mit dieser Gefahr ernstlich nicht gerechnet zu werden brauche wenn man die zulässigen Höchstsätze der Beiträge erhöhe; nach dem bisherigen Recht durften mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge, welche die Gemeindekrankenversicherung erhebt, unter bestimmten Voraussetzungen auf 2 Proz. des ortsüblichen Tagelohns erhöht werden, die Ortskrankenkassen durften bei der Errichtung die Beiträge auf höchstens 2 Proz. des Betrags, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und später unter gewissen Voraussetzungen auf höchstens 3 Prozent festsetzen; die Novelle erhöht den Höchstsatz um ein volles Prozent, läßt aber die Voraussetzungen des bisherigen Rechts, welche für die Anordnung dieser Zuschläge maßgeblich sind, unverändert. Die den Motiven beigefügte statistische Denkschrift rechnete aus, daß der Wochenbeitrag des Versicherten und Arbeitsgebers zusammen bei der Gemeindekrankenversicherung nur um etwa 3 Pfennige heraufzusetzen sei, die Erhöhung des Höchstbetrags würde daher allen Anforderungen gegenüber voraussichtlich eine genügende Sicherheit bieten, selbst den enormen Steigerungen der Ausgaben gegenüber, die eine Folge der mehrfach oktroierten freien Aerztewahl sind.

Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welche im Hinblick auf die umfassende Verwertung, den die sämtlichen Versicherungsgesetze hiervon machen, sehr wichtig ist, er-

folgte nach dem bisherigen Recht durch die höhere Verwaltnngsbehörde, welche lediglich die Gemeindebehörden vorher anzuhören hatte, nach der Novelle müssen auch Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten hierbei herangezogen werden. Diese Mitwirkung der Beteiligten ist jedenfalls als eine Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes zu bezeichnen, da hierdurch eine höhere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Festsetzung sich an die tatsächliche Höhe des Tagelohns möglichst eng anschließen werde.

Bei Anwendung des geltenden Rechts waren mitunter Zweifel darüber entstanden, ob, wenn die Hinterbliebenen eines infolge eines Betriebsunfalls Getöteten von der Berufsgenossenschaft Sterbegeld bezogen haben, gleichzeitig aber auch von der Krankenkasse solches erhalten, die letztere auf das berufsgenossenschaftliche Sterbegeld Anspruch habe? Die Novelle stellt dies außer Zweifel, da keine Veranlassung vorliegt, die Versicherten zu dem Bezug eines doppelten Sterbegelds für berechtigt zu erklären; die Kasse kann bis zu der Höhe des von ihr gezahlten Sterbegeldes Ersatz seitens der Genossenschaft verlangen, der Anspruch der Versicherten gegen die Genossenschaft geht bis zu dieser Höhe von Gesetzeswegen auf sie über; die Genossenschaft, welche von der Ersatzforderung der Krankenkasse benachrichtigt ist, kann nicht mehr mit befreiender Wirkung das Sterbegeld an den Versicherten zur Auszahlung bringen.

Sehr bedeutsame Aenderungen hat die Novelle in Bezug auf die Zulässigkeit der Abtretung, Verpfändung und Aufrechnung der Leistungen der Krankenversicherung eingeführt, es war dies erforderlich im Hinblick auf die Regelung, welche diese Frage sowohl bei der Revision des Unfallversicherungsgesetzes als auch des Invaliditätsversicherungsgesetzes gefunden hatte. Wie alle übrigen Versicherungsgesetze hat auch das Krankenversicherungsgesetz grundsätzlich sich zu der Ansicht bekannt, daß die Leistungen der Träger der Versicherung den Versicherten unter allen Umständen zufließen müssen und daher weder verpfändet noch gepfändet, noch rechtsgeschäftlich abgetreten werden können; indessen hat sich dieser Grundsatz ausnahmslos nicht durchführen lassen, in § 56 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes war dieserhalb bestimmt, daß die Pfändung der Forderungen des Unterstützungsberechtigten gestattet sei für die in § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder, sowie die des ersatzberechtigten Armenverbandes; eine Aufrechnung wurde als rechtswirksam nur insoweit anerkannt, als es sich um Aufrechnung auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge handelte, welche von den Unterstützungsberechtigten selbst zu zahlen waren, sowie auf Geldstrafen, die gegen dieselben wegen Uebertretung bestimmter Vorschriften verhängt worden waren. Die Novelle erweitert diese Fälle der Verfügung über die Leistungen in erheblichem Maße. Rechtswirksam kann die Uebertragung des Unterstützungsanspruchs, die Pfändung und Verpfändung erfolgen einmal zur Deckung eines Vorschusses, welchen der Berechtigte auf seine Ansprüche und vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber, einem Organ der

Kasse oder einem Mitglied des Vorstandes erhalten hat, sodann aber zur Deckung der in § 850 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen; die Leistungen der Kassen können mit Rücksicht auf diese civilprozessuale Vorschrift auch für die Unterhaltsforderungen der andern Verwandten außer den ehelichen Kindern in Anspruch genommen werden, sowie für diejenigen unehelicher Kinder, für letztere allerdings nur innerhalb der Grenzen, innerhalb welcher die Civilprozeßordnung ihre Unterhaltsansprüche den Unterhaltsansprüchen ehelicher Kinder als gleichstehend behandelt hat. Die Heranziehung der Leistungen zur Deckung eines dem Versicherten gegebenen Vorschusses auf dieselben dient dem Interesse der Versicherten selbs unzweifelhaft; hierdurch wird es sowohl Arbeitgebern als auch den Organen der Krankenkasse möglich gemacht, einem in Notlage befindlichen Unterstützungsberechtigten einen Vorschuß auf die Unterstützungen zu gewähren und hierdurch dessen prekärer Situation mit sofortiger Wirksamkeit abzuhelfen; solange das Gesetz die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen der Krankenversicherung für solche Vorschüsse nicht anerkannte, fehlte es an der für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzung, nämlich der Sicherung des Vorschußgebers bezüglich der Rückzahlung seiner Leistung. Was die Aufrechnung betrifft, so gestattet die Novelle in Uebereinstimmung mit dem bisherigem Recht die Aufrechnung auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, sowie auf die von den Organen der Kassen verhängten Ordnungsstrafen, außerdem aber auch auf zu Unrecht von den Versicherten empfangene Unterstützungsansprüche und gezahlte Vorschüsse, endlich auf Ersatzforderungen, welche der Unterstützungsberechtigte von einem Dritten oder von den Trägern der Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; hierbei können aber die Ansprüche auf Krankengeld nur bis zu der halben Höhe desselben aufgerechnet werden, während bei den zuvor erwähnten Fällen der zulässigen Aufrechnung nichts im Wege steht, das Krankengeld ohne Einschränkung derselben zu unterwerfen. Eine generelle, praktisch allerdings nicht besonders bedeutsame Ergänzung erhalten diese Vorschriften über Pfändung, Verpfändung und Aufrechnung dadurch, daß ausnahmsweise der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen kann, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird. Die umfassende Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Leistungen der Krankenversicherung dem Unterstützungsberechtigten nicht entzogen werden sollen, auch nicht im Wege der Aufrechnung, rechtfertigt sich im Hinblick darauf, daß auf seiten der Kasse hier Ansprüche in Frage stehen, welche sich als grundlose Bereicherungen der Unterstützungsberechtigten darstellen, der für dieselbe Zeit und auf Grund derselben Veranlassung von zwei Seiten Unterstützungen bezogen hat, einmal von der Kasse, sodann aber von dem Dritten, welcher die mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit schuldhaft verursacht hat und daher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts schadenersatzpflichtig ist bezw. von der Berufsgenossenschaft, welche für den die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit veranlassenden Betriebsunfall die Unfallfürsorge zu übernehmen hat.

Soll aber der nicht zu bestreitende Anspruch der Kasse auf Herausgabe des Gegenstandes der rechtlichen Bereicherung auch tatsächlich verwirklicht werden, so läßt sich auf die Verleihung der Aufrechnungsbefugnis an die Kasse nicht verzeichten. Soweit die von der Berufsgenossenschaft dem Unterstützungsberechtigten geschuldeten Renten und Sterbegelder in Betracht kommen, auf welche die Kasse in Gemäßheit ihres Ersatzanspruchs angewiesen ist, wird diese von der Aufrechnungsbefugnis erst dann Gebrauch machen, wenn die Genossenschaft die ihr obliegenden Leistungen sämtlich an den Unterstützungsberechtigten abgeführt hat, so daß weitere Rentenzahlungen nicht mehr in Aussicht stehen. Die praktische Bedeutung dieser neuen Regelung ist für die verschiedenen Arten der Krankenkassen keine gleiche, am meisten besteht dieselbe auf seiten der Knappschaftskassen, welche durch die Novelle für ermächtigt erklärt werden, hinsichtlich aller ihnen nach den berggesetzlichen Bestimmungen obliegenden Leistungen von dieser Aufrechnungsbefugnis Gebrauch zu machen, also auch bezüglich der zu Gunsten der Witwen und Waisen erfolgenden Leistungen, sowie auch in Ansehung der für den Fall der Berufsinvalidität den Versicherten geschuldeten Renten. Eine durch die Novelle begründete Notwendigkeit zu dieser Ausdehnung lag allerdings nicht vor, praktische Erwägungen ließen es aber als angebracht erscheinen, alle den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen der gleichen Behandlung insoweit zu unterstellen; im anderen Falle würden die Fragen, welche Leistungen dieser Kassen mit Rechtswirksamkeit abgetreten und verpfändet werden können, und welche nicht nur zum Teil nach Reichsrecht, zum anderen Teil aber nach dem Landesrecht beurteilt, nämlich nach den Bestimmungen des Bergrechts, dessen Inhalt in den einzelnen Bundesstaaten auch bezüglich dieser Frage kein durchaus übereinstimmender ist.

Der Entwurf der Novelle enthielt des weiteren einige Bestimmungen, welche sich auf die Organisation der Kassen bezogen; zunächst wurde vorgeschlagen, daß Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig zum Amte eines Schöffen sind, weder in den Vorstand noch als Rechnungs- oder Kassenführer gewählt werden dürften. Weiter wurde dem Vorsitzenden des Vorstandes die Pflicht auferlegt, Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen gesetzliche oder statutarische Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, und zwar sollte die Beanstandung mittelst Berichtes an die Aufsichtsbehörde erfolgen. Endlich aber — und dies war unter den sich auf diesen Punkt beziehenden Vorschlägen ohne Zweifel der wichtigste — wurde bestimmt, daß, wenn hinsichtlich eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungs- oder Kassenführers Tatsachen bekannt werden, welche dessen Berufung ausschließen oder sich als grobe Pflichtverletzungen darstellen, der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Aeußerung gegeben wurde, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben ist. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sollte binnen 4 Wochen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht bestehe, mittelst Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung ange-

fochten werden können; eine aufschiebende Wirkung wurde aber der Anfechtung nicht beigelegt. Die Rechtfertigung dieser Vorschläge wurde von den Motiven in kurzen Ausführungen versucht. An der Selbstverwaltung der Kassen sei allerdings festzuhalten, aber je größer der Umfang der Krankenversicherung werde, desto mehr erhöhe sich auch das Interesse der Allgemeinheit an einer Vermeidung der vorgekommenen finanziellen Schäden. Vor solchen Nachteilen müßten die Kassen selbst geschützt werden, denn mit dem Wachsen ihrer Aufgaben sei die Gefahr vergrößert worden, daß sie — und mittelbar die Versicherten, sowie deren Arbeitgeber — Schaden erleiden könnten. Ein Schutz der Kassen selbst und der an ihnen Beteiligten, vor allem der Versicherten gegen willkürliches, eigenmächtiges oder unredliches Verhalten von Vorstandsmitgliedern und von Rechnungs- und Kassenführern sei daher erforderlich. Ausdrücklich wurde aber betont, daß man weder beabsichtige, Ausländer noch Personen weiblichen Geschlechts von der Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes, noch von der Berufung zu Kassen- und Rechnungsführern auszuschließen. Wie aus diesen kurzen Mitteilungen ersichtlich, wurde die Besorgnis, die Kassen könnten in finanzieller Hinsicht durch ungetreue Vorstandsmitglieder und Rechnungsführer empfindlich geschädigt werden, als Grund der vorgeschlagenen Regelung geltend gemacht. Demgegenüber konnte man sich mit Recht darauf berufen, daß ausweislich der unter dem Gesetze von 1883 bezw. der Novelle von 1892 gemachten Erfahrungen Vorkommnisse, welche eine Verstärkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde als geboten erscheinen lassen, nicht beobachtet worden sind. Die Vorstandsmitglieder sind Mandatare der Generalversammlung und der Rechnungs- und Kassenführer ist Mandatar des Vorstandes; diesem Mandatsverhältnis entspricht es, daß das Mandat nur von denjenigen wieder entzogen werden kann, welche es erteilt haben. Der Hinweis der Motive, daß die vorgeschlagenen Vorschriften zum Teil den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechen, kann um deswillen nicht als bedeutungsvoll angesehen werden, weil die Versicherungsanstalten im Gegensatze zu den Krankenkassen nicht nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung organisiert sind. Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, daß gegenüber einem Beschlusse des Vorstandes, welcher mit dem Gesetze oder mit dem Statut in Widerspruch steht, richtiger Auffassung nach schon unter dem bisherigen Recht der Vorsitzende nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzurufen; allerdings ist hiermit nicht die Wirkung verbunden gewesen, daß die Ausführung des Beschlusses dadurch gehemmt wurde, aber mittelbar konnte diese Wirkung erreicht werden, indem die Entscheidung der Aufsichtsbehörde mit möglichster Raschheit erfolgte. Die Fassung des Entwurfes der Novelle brachte die Verpflichtung des Vorsitzenden hierzu in besonders scharfer Weise zum Ausdruck. Praktische Bedeutung hat eine derartige Befugnis des Vorsitzenden, mag sie nun als Recht oder als Pflicht formuliert sein, nur dann, wenn zwischen dem Vorsitzenden und der Mehrheit des Vorstandes eine gegensätzliche Auffassung besteht, regelmäßig wird aber ein solcher Gegensatz in kürzester Frist zu

einer Personaländerung in dem Vorstande führen, da die Tätigkeit der Kasse hierunter auf die Dauer ganz wesentlich leiden würde. Den schweren Bedenken, welche sowohl vom grundsätzlichen Standpunkte der Wahrung der Selbstverwaltung der Kassen als auch im Hinblick auf die Gefahr eines parteischen Mißbrauches gegen diese Vorschläge geltend gemacht wurden, verschloß man sich bei der parlamentarischen Beratung nicht, die Aenderung der Bestimmungen, welche dieselben in den Verhandlungen des Reichstages erlitten haben, ist eine weitgehende, und es kann wohl behauptet werden, daß die Möglichkeit mißbräuchlicher Anwendung zu politischen Zwecken hierdurch so gut wie ausgeschlossen worden ist. Die bisher vorliegenden Erfahrungen sprechen nicht gegen die Richtigkeit dieser Behauptung. Die Beanstandungspflicht des Vorsitzenden der Kasse gegenüber gesetzwidrigen oder statutenwidrigen Beschlüssen des Kassenvorstandes ist aufrecht erhalten, ebenso die Befugnis der Aufsichtsbehörde, ein Vorstandsmitglied, einen Rechnungs- oder Kassenführer des Amtes zu entheben, sofern der Betreffende durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder wenn gegen ihn im Strafverfahren auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird. Des weiteren kann von der Aufsichtsbehörde die vorläufige Enthebung eines Vorstandsmitgliedes, eines Kassen- oder Rechnungsführers von dem von ihm bekleideten Amte verfügt werden, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, sofern dieserhalb das Hauptverfahren eröffnet ist, sowie wegen grober Pflichtverletzung, welche sich auf die Kassenführung bezieht. Durch den letzteren Zusatz hat man den unbestimmten und elastischen Charakter des Begriffes „Grobe Verletzung der Amtspflichten" den Anforderungen juristischer Präzision entsprechend umgestalten wollen. Die Verfügung der Aufsichtsbehörde, durch welche die Enthebung ausgesprochen wird, kann von dem durch sie Betroffenen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; mit der Anfechtung ist eine aufschiebende Wirkung nicht verbunden. Vor der Enthebung ist sowohl der Betreffende als auch der Vorstand zu hören.

Der Kreis der der obligatorischen Versicherung unterstellten Personen hat eine sehr bedeutsame Erweiterung dadurch erfahren, daß die im Handelsgewerbe angestellten Gehilfen und Lehrlinge, deren Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. für das Jahr nicht übersteigt, der Versicherung unterworfen sind. Der frühere für die Handlungsgehilfen in dieser Beziehung maßgebende Rechtszustand war der, daß die obligatorische Versicherungspflicht nur dann eintrat, wenn die den Gehilfen nach § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches zugesicherten Ansprüche gegen den Prinzipal auf Fortzahlung des Gehaltes im Erkrankungsfalle für die Dauer von höchstens 6 Wochen, durch Vertrag aufgehoben oder gemindert waren. Ohne Rücksicht auf die Abänderung der genannten Vorschrift konnten die engeren und weiteren Kommunalverbände durch statutarische Anordnungen die Versicherungspflicht ein-

führen, und von dieser Befugnis ist auch, obwohl nicht in sehr erheblichem Umfange, Gebrauch gemacht worden. Nachdem nun die obligatorische Versicherungspflicht für die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge eingeführt ist, gestaltet sich das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Versicherungsrecht und § 63 des Handelsgesetzbuches folgendermaßen. Wenn § 63 Abs. 1 nicht durch Vertrag ausgeschlossen wird, so ist der Prinzipal verpflichtet, dem durch Krankheit, die nicht als eine verschuldete anzusehen ist, an der Leistung der Dienste verhinderten Gehilfen den Gehalt auf die Dauer von höchstens 6 Wochen weiterzuzahlen, gegebenen Falles auch den Unterhalt fortzugewähren, auf welchen der Gehilfe inhaltlich des Vertrages Anspruch besitzt. Auf diese Leistungen darf der Prinzipal nicht das in Anrechnung bringen, was dem Gehilfen von seiten der Krankenversicherung zu teil wird; eine Vereinbarung, durch welche die Anrechnung der Leistungen der Krankenkasse auf die Gehaltsansprüche stipuliert wird, ist zufolge ausdrücklicher Bestimmung des § 63 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches nichtig. Man darf aber aus dieser die Nichtigkeit festsetzenden Vorschrift des zweiten Absatzes nicht den Schluß ziehen, daß, weil die Ausschließung der Unzulässigkeit der Anrechnung — das Minus — nichtig sei, umsomehr auch die Ausschließung der Leistungspflicht des Prinzipals — das Majus — als nichtig betrachtet werden müsse, wie dies neuerdings mehrfach seitens des Landgerichts I Berlin geschehen ist, das aber insoweit eine vollständig vereinzelte Stellung einnimmt. Die ganz überwiegende Ansicht in Theorie und Praxis des Handelsrechtes geht dahin, daß diese Leistungspflicht des Prinzipals nicht unter den Schutz des zwingenden Rechtes gestellt ist und daher vertraglich ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Von dieser Ausschließungsbefugnis wird fortan, nachdem die Gesetzgebung auf dem Boden des öffentlichen Rechtes dafür Sorge getragen hat, daß die erkrankten Gehilfen der ausreichenden Fürsorge nicht entbehren, ohne Zweifel in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht werden.

Das Verhältnis zwischen den Orts-, Betriebs-, Bau-Krankenkassen einerseits, den sogenannten freien Hilfskassen andererseits ist nach der Novelle an sich das gleiche geblieben; da aber viele der bestehenden Hilfskassen, welchen auf Grund des § 75a des früheren Gesetzes die Bescheinigung erteilt worden war, daß sie den Anforderungen des Gesetzes genügen, den infolge der Novelle wesentlich erhöhten Anforderungen nicht mehr entsprachen, so konnten die gedachten Bescheinigungen über das Inkrafttreten der Novelle hinaus eine Bedeutung nicht mehr beanspruchen, die sämtlichen Hilfskassen mußten also um die Erteilung einer neuen Bescheinigung einkommen; da nun aber diese Bescheinigung nur erteilt werden konnte, wenn inhaltlich der Statuten der Hilfskasse den Mitgliedern für die Dauer von mindestens 26 Wochen ärztliche Hilfe und Behandlung gewährt wird und diese Leistungen nicht durch Gewährung einer Geldunterstützung ersetzt werden dürfen, so sind viele Hilfskassen zu einfachen Zuschußkassen geworden.

Für die Hilfskassen, welche die Bescheinigung erneut erhalten haben, haben die neuen Vorschriften über die Erweiterung der Fälle der Pfän-

dung, Verpfändung und Abtretung der Ansprüche der Unterstützungsberechtigten keine Geltung; § 10 des Hilfskassengesetzes, der bestimmt, das der Anspruch auf Unterstützung mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden darf, bleibt auch gegenüber dieser Neuerung in Kraft; die insoweit auch fernerhin noch zwischen der Verfügung über die Leistungen der Hilfskassen einerseits, der Ortskrankenkassen anderseits bestehenden Unterschiede finden in der Verschiedenheit ihre Rechtfertigung, die im Verhältnis beider Kassenarten zu einander besteht.

Die Bestimmungen der Novelle haben sich, soweit man bis jetzt urteilen kann, im allgemeinen wohl bewährt; als ein bedauerliches Versehen des Gesetzgebers ist es zu bezeichnen, daß derselbe den Bestimmungen über die Schwangerschaftsunterstützung eine derartige Fassung gab, daß die Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung an Frauen der Kassenmitglieder nicht mehr möglich ist. Die Versuche, den Nachweis zu erbringen, daß das Gesetz dem nicht entgegenstehe, beruhen auf einer sehr wohlwollenden Auslegung, müssen aber als Korrekturen des Gesetzes bezeichnet werden, welche der Rechtsanwendung nicht zustehen. Mit Recht hat sich das preußische Ober-Verwaltungsgericht dahin ausgesprochen, daß auf dem Boden der Novelle diese Unterstützung nicht mehr gewährt werden könne.

Die Beziehungen zwischen Aerzten und Krankenkassen, die vor der Novelle schon schlecht genug waren, sind unter der Herrschaft derselben wesentlich schlechter geworden. Seitens der Aerzteschaft, die von anderen Berufen den Wert der beruflichen Organisation und von den gewerblichen Arbeitern den Wert des Streiks als Mittel zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen kennen gelernt hatte, ging man gegen die Ortskrankenkassen in umfassendem Maße zum Angriff vor. Von den Mitteln des Lohnkampfes, dem Ausstand und teilweise auch dem Boykott, wurde in rücksichtsloser Weise Gebrauch gemacht. Dank dem Eingreifen der Aufsichtsbehörde, das allerdings die Kassenautonomie vollständig vernichtete, endigten die Kämpfe in Leipzig und Köln mit einem vollständigen Sieg der Aerzteschaft, auch in vielen anderen Städten war dies der Fall, während anderseits die Aerzteschaft auch manche Niederlagen aufzuweisen hat. Wenn nun auch den Aerzten das Streikrecht nicht versagt werden kann, so sind doch im Laufe dieser Kämpfe gewisse recht bedenkliche Erscheinungen hervorgetreten, welche in vollster Schärfe auch von demjenigen getadelt werden müssen, der an sich dem Bestreben der Aerzteschaft, eine weitere Proletarisierung zu verhindern, volle Sympathie entgegenbringt. Die Arbeiterversicherung ist der Arbeiter wegen eingeführt worden, und daher müssen ärztliche Forderungen, welche geeignet sind, die Erreichung des letzten Zieles der Arbeiterversicherung zu gefährden, als undiskutabel bezeichnet werden. Die freie Aerztewahl, grundsätzlich und theoretisch vollständig richtig, führt aber, wie die Verhältnisse heute liegen, tatsächlich zu einem Ruin zahlreicher Kassen. Wenn aber von den Aerzten eine gesetzliche Regelung ihres Verhältnisses zu den Kassen auf dem Boden der ausnahmslosen freien Aerztewahl und einer weitgehenden Ein-

schränkung der Kassenautonomie verlangt wird — auch der dem Reichstag vorliegende Antrag des Abgeordneten Becker bewegt sich in dieser Richtung — so muß demgegenüber betont werden, daß die Autonomie der Kassen die Grundlage der bestehenden Krankenversicherung bildet und an ihr unter allen Umständen festgehalten werden muß. So wenig man einer Beschränkung derselben gewissen politischen Bestrebungen zuliebe das Wort reden kann, ebensowenig ist es möglich, mit Rücksicht auf die Wünsche der Aerzteschaft Hand an die Autonomie zu legen. Den berechtigten Forderungen der Aerzteschaft läßt sich ohne jegliche Antastung der Autonomie Anerkennung verschaffen, für die unberechtigten darf die Reichsgesetzgebung nur eine ablehnende Haltung bereit haben. Daß die prekären Verhältnisse innerhalb des ärztlichen Standes, die nicht nur in sozialethischer und wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Hinsicht höchst bedauerlich sind, nicht in erster Linie auf die Versicherungsgesetzgebung zurückzuführen sind, sondern vor allem auf die außerhalb jedes Verhältnisses zu der Volksvermehrung stehende Vermehrung der Aerzte, muß trotz der gegenteiligen Behauptungen von ärztlicher Seite mit allem Nachdruck aufrecht erhalten werden. Die Versicherungsgesetzgebung hat den ärztlichen Notstand nicht verschuldet, sie kann ihn daher auch nicht beseitigen.

IX.

Die staatswissenschaftliche Fortbildung der Juristen.

Ein Vorschlag von Georg Brodnitz, Halle a. S.

In der diesjährigen Etatsdebatte des preußischen Abgeordnetenhauses wurde am 13. Januar von nationalliberaler Seite mit vollem Recht eine stärkere Förderung der staatswissenschaftlichen Fortbildung der Juristen verlangt: wenn man 20 000 M. in den Etat einstelle, um Verwaltungsbeamten die Teilnahme an den Fortbildungskursen zu ermöglichen, dürfe man die Juristen nicht ganz leer ausgehen lassen. Die Regierung erklärte hierauf, auch ihrerseits den Wunsch zu teilen, daß sich der Justizbeamte nicht auf juristische Interessen beschränke, sondern tunlichst auch in wirtschaftliche und praktische Fragen vertiefe. Die Justizverwaltung müsse sich aber damit begnügen, ihren Beamten die Teilnahme an den kürzeren, zwischen Ostern und Pfingsten in Berlin gehaltenen staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen zu ermöglichen. Für längere Kurse ständen weder die Mittel zur Verfügung, noch sei das Bedürfnis so weitgehend, wie bei den Verwaltungsbeamten.

Auch nach dieser Erklärung wird an der Forderung festzuhalten sein, daß zur staatswissenschaftlichen Aus- und Fortbildung der Juristen mehr als bisher getan werden muß[1]. Es darf keineswegs übersehen werden, daß unter den mannigfachen Imponderabilien der sozialen Frage das Verhältnis des Volkes und sein Vertrauen zum Richter eine erhebliche Rolle spielt. Der einfache Mann tritt mit anderen Gefühlen vor den Richter, als der Gebildete. Er hat keine sozialen Berührungspunkte mit ihm, er kennt sein Verfahren nicht; er sieht in ihm nur den Träger großer Machtfülle, der ihm sein Recht zu Teil werden lassen soll. Welchen Eindruck muß es auf ihn machen, wenn er die Empfindung oder gar Ueberzeugung hat, daß der Richter seinen sozialen Verhältnissen, seiner wirtschaftlichen Lage kein volles Verständnis entgegenbringt!

Daß in dieser Beziehung manch Anlaß zu berechtigter Klage vorliegt, ist neuerdings gerade auch von Juristen, Praktikern wie Theoretikern, anerkannt worden, ohne daß man sich den wahren Grund klar eingestehen will. So sucht man ihn bei den Rechtssuchenden: ihr ge-

---

1) Diese Auffassung ist auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar und 13. Februar 1905 entschieden vertreten worden.

ringes Verständnis für Rechtspflege und Rechtsverfahren erschüttere ihr Vertrauen, das nur durch Verbreitung größerer Rechtskenntnisse im Volke wieder hergestellt werden könne. Wird man damit aber viel erreichen können? Gegenüber juristischen Feinheiten, die gerade oft einschneidend wirken — man denke nur an die neueste Judikatur über die Stellung der „Unterschrift“ im Testamente — wird das Verständnis breiterer Massen doch versagen. Wenn demgegenüber auf das vertrauensvollere Verhältnis des Publikums zum Arzte hingewiesen wird, das sich aus der allgemeineren Aufklärung in medizinischen Dingen erklären soll, so ist dabei nicht genügend beachtet, daß die Stellung des Arztes zumeist deshalb schon eine andere ist, weil er im Gegensatz zum Richter von vornherein nach dem Vertrauen zu seiner Hilfe gewählt wird.

Am Publikum allein kann es nicht liegen; muß doch derselbe Richter, der diese Ausführungen gemacht hat, selbst bei manchen Standesgenossen Mangel an „Kenntnissen des realen Lebens“ und an sozialem Takte beklagen, indem sie sich „für etwas Höheres halten als den Laien“ [1]).

Ganz unlängst hat es noch Laband unternommen [2]), die Richter gegen neuerdings erhobene Vorwürfe zu verteidigen: nicht sie, sondern der Gesetzgeber trage die Schuld durch die Fülle der Gelegenheitsgesetze. Der Gesetzgeber — das heißt nicht zum geringsten doch auch wieder der Jurist, der in erster Linie die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hält. Weiter meint Laband, dem Richter seien heute vielfach zu hohe Aufgaben gestellt, wenn er nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte urteilen solle: „er vermag sich ein eigenes Urteil doch nur zu bilden nach seinen eigenen Lebenserfahrungen, seiner eigenen Handlungsweise, seinem eigenen Maßstabe von Rechtlichkeit“. Das ist zweifellos richtig, aber es kommt eben auf die Fülle der Lebenserfahrung an. Sie darf sich nicht auf enge soziale Kreise beschränken und die breitesten Massen der Rechtsuchenden ausschließen, der Richter darf nicht den Wünschen und Kämpfen, dem Wollen und Fühlen anderer sozialer Schichten verständnislos gegenüberstehen. Und doch hält auch Laband den Vorwurf nicht für völlig unbegründet, „daß die Rechtsprechung in Deutschland nicht in Einklang stehe mit dem volkstümlichen Rechtsbewußtsein und mit den Bedürfnissen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens“. Von solcher Stelle ausgesprochen ist dies kein geringer Vorwurf, der jeden nachdenklich stimmen muß. Daß hier Abhilfe geschaffen werden muß, bedarf keines Beweises, und nur der Weg kann strittig sein.

In erster Linie wären natürlich die Universitäten berufen, die angehenden Juristen auch in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzuführen. Bei der heutigen Lage der Dinge kommt es aber vielfach über das — allerdings allgemeine — Belegen der ein-

---

1) Herold, Das Vertrauen in die Rechtspflege. Deutsche Juristenzeitung. 15. Januar 1904.

2) Rechtspflege und volkstümliches Rechtsbewußtsein. Ebenda, 1. Januar 1905.

schlägigen Vorlesungen nicht hinaus. Die Gewohnheit, juristische Kollegs nicht zu hören, wird um so leichter auf die Staatswissenschaften übertragen, als sie keinen Gegenstand des Examens bilden. Der Nachteil ist aber noch größer, da Lücken des juristischen Wissens wenigstens noch später in der Praxis ausgefüllt werden können. Erforderlich wäre also eine Aenderung des juristischen Studien- und vor allem Examensplanes, die durch zeitgemäße Betonung der staatswissenschaftlichen Ausbildung es verhinderte, daß jemand mit offener Unkenntnis in diesen Fächern in die Praxis tritt. Aussichten hierfür sind in Preußen vor der Hand aber nicht vorhanden.

In Frage käme dann die Ausgestaltung der Beschäftigung der Gerichtsreferendare. Man könnte sich hierbei an die sächsische Verordnung vom 1./2. Februar 1904 halten, die eine Beschäftigung bei einer Versicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft, Handels- oder Gewerbekammer, in einer Bank oder einem größeren Fabrikunternehmen zuläßt. Durch diese Berührung mit der Praxis kann natürlich viel gewonnen werden.

Für ältere Juristen bleiben weiter noch die Fortbildungskurse, vor allem die „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" in Berlin. Welche Bedeutung sie auch für Justizbeamte gewonnen hat, zeigt ihr Mitgliederverzeichnis für das gegenwärtige Wintersemester: unter 345 Teilnehmern finden wir 1 Staatsanwalt, 10 Richter und 110 Gerichtsassessoren und Referendare, also eine ganz beträchtliche Zahl. Gewiß wird von den Assessoren und Referendaren nur ein Teil endgültig bei der Justizverwaltung bleiben, immerhin aber ergibt sich zur Genüge, daß auch in Juristenkreisen der Wunsch nach Erweiterung der staatswissenschaftlichen Kenntnisse besteht.

Die „Vereinigung" soll weiterhin aber zu einer „hohen Schule für die Verwaltung", zu einer Verwaltungsakademie ausgestaltet werden, so daß ihre Bedeutung für die Juristen vermutlich mehr zurücktreten würde. Man stellt dafür die Einrichtung entsprechender Kurse auch in Köln, Frankfurt und Posen in Aussicht, doch wird auch damit, schon infolge der geographischen Verteilung dieser Städte, kaum allen Wünschen Genüge getan werden. Ebenso kann auch der neuerdings aufgetauchte Plan nicht uneingeschränkt gebilligt werden, eine Verbindung der staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse mit dem juristischen Vorbereitungsdienste in der Weise herbeizuführen, daß die Teilnahme an einem Kursus auf die Referendarzeit angerechnet würde. Hierin liegt eine Erneuerung der Gefahr des jetzigen Universitätsstudiums, indem man sich aus Rücksicht auf die große Stadt zur Teilnahme melden wird, ohne sich wirklich erfolgreich zu betätigen, da eine wirksame Kontrolle kaum durchführbar sein würde. Ein anderer Teil aber würde aus Scheu vor den Umständen und den größeren Ausgaben doch keinen Gebrauch von dieser Vergünstigung machen. Der Umstand, daß auf diesem Wege eine Verlängerung der Gesamtdauer der juristischen Vorbereitungszeit und eine Erhöhung der Studienkosten vermieden würde, kann nicht ausschlaggebend sein. Das Ganze wäre eben nur eine Umgehung der dringenden Reform des Studienplanes, und es steht zu befürchten, daß

nur eine begrenzte Zahl wirklich Interessierter, nicht aber die Gesamtheit, hierdurch gefördert würde.

Da man doch einer Erweiterung der staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse näher treten will, möchten wir vorschlagen, die Einrichtung vollständig dezentralisierter staatswissenschaftlicher Fortbildungskurse für Juristen in Erwägung zu ziehen. Sie wären provinziell bezw. nach Oberlandesgerichtsbezirken abzugrenzen. Als Lehrer kämen die Dozenten der verschiedenen Hochschulen in Frage, höhere Beamte (auch der Selbstverwaltung), weiter Sekretäre und Vertreter großer Interessenverbände (Handels-, Landwirtschafts-, Gewerbekammern), soweit sie auch wissenschaftlich hervorgetreten sind, schließlich alle Persönlichkeiten, die in der Lage sind, ihren Hörern in wissenschaftlicher Form die „Kenntnisse des realen Lebens“ zu vermitteln.

Die Vorzüge dieser Kurse lägen darin, daß sie mit geringeren Opfern an Zeit und Geld durchführbar wären, einer weit größeren Zahl von Juristen die Teilnahme ohne Beeinträchtigung ihrer praktischen Tätigkeit gestatten und besonders eingehend natürlich gerade die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des eigenen Wirkungsgebietes der Teilnehmer berücksichtigen würden. An diesen Vorteilen würde auch die allgemeine Staatsverwaltung partizipieren, deren Beamte erst aus dem Justizdienste übernommen werden und dann schon eine staatswissenschaftliche Ausbildung mitbrächten.

Derartige Kurse könnten niemals das gleiche bieten wie Berlin, sie würden aber mit der dortigen Vereinigung auch gar nicht in Konkurrenz treten: wer in der Lage dazu ist oder wer tiefergehende Studien machen will, wird auch später dorthin gehen. Nur die Uebrigen sollen nicht ganz von der staatswissenschaftlichen Fortbildung ausgeschlossen bleiben.

Die Durchführung erscheint bei einiger Opferwilligkeit keineswegs ausgeschlossen. Die Ausgestaltung im einzelnen müßte jeweils mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse erfolgen. Empfehlen dürfte es sich, im allgemeinen den Kursen einen mehr konversatorischen Charakter zu geben, doch wären auch Einzelvorträge beizubehalten: in eindrucksvoller Form kann oft schon ein Vortrag viel tun, um das soziale Verständnis zu heben.

Literatur.

III.

Gustav Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

II. Teil. 1.—6. Auflage. Leipzig 1904.

Besprochen von Karl Diehl, Königsberg i. Pr.

Mit dem vorliegenden 2. Teile liegt Schmollers Grundriß abgeschlossen vor: entgegen seiner anfänglichen Absicht, diesen 2. Teil gegenüber dem ersten kürzer zu gestalten, hat sich Schmoller zu einer ausführlicheren Darstellung entschlossen. Der 2. Teil ist mit den 719 Seiten, die er umfaßt, umfangreicher als der 1. Teil geworden, der nur 458 Seiten stark war.

In diesem 2. Teil werden folgende Gegenstände erörtert: Drittes Buch: Der gesellschaftliche Prozeß des Güterumlaufes und der Einkommensverteilung 1) Verkehr, Markt und Handel. 2) Die wirtschaftliche Konkurrenz. 3) Das Maß-, Gewichts-, Münz- und Geldwesen. 4) Der Wert und die Preise. 5) Vermögen, Kapital und Kredit; Kapitalrente und Zinsfuß. 6) Die Kreditorgane und ihre neuere Entwickelung. Das Bankwesen. 7) Arbeitsverhältnis, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn. 8) Die wichtigeren neueren sozialen Institutionen. Armen- und Versicherungswesen, Arbeitsnachweis, Gewerkvereine und Schiedsgerichte. 9) Das Einkommen und seine Verteilung. Unternehmergewinn und Rente, Vermögen und Arbeitseinkommen. Viertes Buch: Die Entwickelung des volkswirtschaftlichen Lebens im ganzen. 1) Die Schwankungen und Krisen der Volkswirtschaft. 2) Die Klassenkämpfe, die Klassenherrschaft und deren Rückbildung durch Staat, Recht und Reformen. 3) Die wirtschaftlichen Beziehungen und Kämpfe der Staaten untereinander, die Handelspolitik. 4) Die wirtschaftliche und allgemeine Entwickelung der Menschheit und der einzelnen Völker. Aufsteigen, Blüte und Verfall derselben.

Wie schon dieser kurze Ueberblick über den Inhalt lehrt, gibt Schmoller weit mehr, als sonst in den Grundrissen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre geboten wird: Der jetzt vollständig vorliegende Grundriß enthält nicht nur alles das, was üblicherweise in der „theoretischen Nationalökonomie" abgehandelt wird, sondern auch fast alle die Themata, die in der „praktischen Nationalökonomie" zur Sprache kommen und

weit über die sonstige Stoffbegrenzung solcher Grundrisse hinaus werden sogar solche weitumfassenden und tiefgreifenden Probleme, wie die Frage der Klassenbildung und Klassenentwickelung in die Erörterung einbezogen.

Ich habe dem 1. Teile des Schmollerschen Grundrisses bereits in diesen Jahrbüchern eine so ausführliche kritische Beurteilung zu teil werden lassen [1]), daß ich mich jetzt darauf beschränken kann, einige zusätzliche Bemerkungen zu machen. Für die allgemeine Charakterisierung des ganzen Werkes darf ich den Leser auf die genannte frühere Veröffentlichung verweisen.

Die Vorzüge, die ich dem 1. Teile nachrühmen durfte, weist auch der 2. Teil auf: ein großer, wirtschaftsgeschichtlicher, wirtschaftspolitischer und wirtschaftstheoretischer Stoff ist hier konzentriert. Eine Fülle kulturhistorischen Materials ist zusammengebracht, mit dessen Hilfe ein Einblick in die weitverzweigte Volkswirtschaft der Gegenwart gewonnen werden soll. Mehr noch als im 1. Teile kommt in diesem Teile Schmollers wissenschaftliche Eigenart zu ihrem Recht, sein Bestreben, aus der historischen Entwickelung der einzelnen wirtschaftlichen Institutionen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart den Maßstab zur Beurteilung der Fragen de lege ferenda zu gewinnen.

Auch wer, wie Verf., auf methodologisch ganz entgegengesetztem Standpunkte wie Schmoller steht, muß mit Bewunderung anerkennen, welche Menge wirtschaftshistorischen und wirtschaftsstatistischen Materials hier auf verhältnismäßig kleinem Raum zusammengedrängt ist, und jeder, der Schmollers Grundriß gründlich studiert, muß mit Dank erfüllt werden für die reiche Belehrung, die er hier erhält.

Es ist klar, daß andererseits die eigenartige Behandlung, die S. den nationalökonomischen Problemen zu teil werden läßt, auch eine gewisse Einseitigkeit des Grundrisses bedingt. Da S. die einzelnen volkswirtschaftlichen Erscheinungen auf bestimmte menschliche Triebe zurückführt, so sind für ihn auch die gegenwärtigen Wirtschaftsphänomene ein Ergebnis eines tausendjährigen, natürlichen Entwickelungsganges. Immer wieder sucht er auf die letzten „psychologischen“ Voraussetzungen der heutigen Wirtschaftsinstitutionen zurückzukommen. So überwiegt bei weitem die historisch-deskriptive Behandlung gegenüber der abstrakt-systematischen der einzelnen wirtschaftlichen Erscheinungen. Ob es sich um die Krisen, oder die Gesellschaftsklassen, ob es sich um Löhne oder Grundrente handelt, nicht will S. untersuchen, wie sich in einer konkreten Wirtschaftsordnung — z. B. der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung — unter dem Einflusse einer bestimmten Rechtsordnung bestimmte wirtschaftliche Phänome herausbilden, sondern alles steht bei ihm im Flusse einer vieltausendjährigen Entwickelung, wobei er auf die allem historisch Gewordenen gemeinsamen Grundtriebe und Grundtendenzen besonders achtet, die in den einzelnen historischen Phasen wiederkehren.

---

1) Ueber die nationalökonomischen Lehrbücher von Wagner, Schmoller, Dietzel und Philippovich, mit besonderer Rücksicht auf die Methodenfrage in der Sozialwissenschaft. Jahrbücher, 24. Bd., 1902, S. 87 ff., bes. S. 106—121.

Die eigentliche theoretisch-systematische Betrachtung tritt hiergegen zurück und dies macht sich im 2. Teile besonders bemerkbar, wo so wichtige Lehren, wie die vom Wert, Preis, Lohn, Zins und Rente abgehandelt werden.

Wir erfahren hier sehr viel aus der Geschichte der Löhne, Preise, Grundrenten, aber die große theoretische Gedankenarbeit, die in der klassischen Nationalökonomie aufgewandt wurde, um diese Verteilungsprobleme einheitlich und systematisch zu erfassen, kommt auf diese Weise zu kurz, ebenso die ganze kritische Bewegung, die sich gegen die klassische Oekonomie gerichtet hat. Für die Studierenden, welche Schmollers Grundriß zur Einführung in die Nationalökonomie benutzen, dürfte es sich unbedingt empfehlen, daneben von vornherein auch ein Werk etwa in der Art von Hermanns staatswirtschaftlichen Untersuchungen zu studieren, damit sie vor einer gewissen Richtungseinseitigkeit bewahrt werden.

Dem Grundprinzip seiner Sozialphilosophie ist auch S. im 2. Teile gefolgt. Demnach soll eine Geschichte des Trieblebens die Grundlage der volkswirtschaftlichen Forschung bilden, und da dieses menschliche Triebleben durch alle möglichen Kulturfaktoren beeinflußt werde, müßte sich die Volkswirtschaftslehre zu einer Kulturgeschichte im weitesten Sinne des Wortes ausgestalten. Dieser Standpunkt tritt besonders dort hervor, wo S. einmal gegen die Millsche Behauptung polemisiert, daß die Verteilung ein Werk menschlicher Anordnung sei. Diese Behauptung, meint S., sei ebenso übertrieben, wie der Satz von Marx, die Verteilung sei vom Produktionsprozeß abhängig. Schmoller behauptet, die Art des Produktionsprozesses sei allerdings auf die „soziale Klassenbildung“ u. s. w. von Einfluß, aber „das Detail des Verteilungsprozesses wird durch Sitte und Recht, durch allerlei Wirtschaftsinstitutionen, die auf menschlicher Anordnung beruhen, bestimmt“. Nicht nur das „Detail des Verteilungsprozesses“, der ganze Verteilungsprozeß und nicht nur dieser, sondern auch der ganze Produktionsprozeß, soweit er nicht naturgesetzlich bedingt ist, beruht auf dem Recht und auf menschlicher Anordnung.

In wenig glücklicher Koordination werden gelegentlich gewisse „Triebe“ und die „Gesellschaftsinstitutionen“ neben einander gestellt. So z. B. in der Einleitung zum Abschnitt: Begriff und Wesen der Handelspolitik. „Wir sind mit Recht gewohnt, Handel und Verkehr unserer Kulturstaaten auf den individuellen Erwerbstrieb und individuelles Tun der Händler, der Einzelunternehmer zurückzuführen. Aber daneben müssen wir, wenn wir die Entwickelung des Handels im ganzen überblicken und nach seinen Voraussetzungen uns umschauen, zugeben, daß er ein Ergebnis gesellschaftlicher Veranstaltung sei.“ Aehnlich an anderer Stelle: „Alle großen sozialen Gemeinschaften sind ein Ergebnis der menschlichen Natur überhaupt, beruhen auf Sprache und Schrift, auf Sitte, Recht, Moral, Religion, Verkehr“ (S. 654). Dies führt aber zu theoretischer Unklarheit. Wollen wir die letzte volkswirtschaftliche Grundlage haben, so können wir nur ganz allein auf die Rechtsinstitutionen zurückgehen, durch welche erst

der Handel in seiner sozialökonomischen Erscheinung konstituiert wird. Mit dem „Handelsgeist“ dürfen wir ebensowenig operieren, wie mit dem berühmten „Volksgeist“, aus dem auch alles Mögliche abgeleitet wurde. Die individuellen Erwerbstriebe der Händler kommen überhaupt sozialökonomisch nicht in Betracht, da durch die Sozialwirtschaft und ihre Institutionen die individuellen „Triebe“ gerade gezügelt werden sollen.

Mit dieser methodologischen Grundanschauung Schmollers hängt es zusammen, daß wir die eigentümliche Tatsache konstatieren müssen, daß gerade dieses Hauptwerk der historisch-ethischen Schule, deren Ziel die Zurückweisung der „Naturlehre“ der klassischen Nationalökonomie war, selbst eine neue „Naturlehre“ begründet hat. Denn, ob man die volkswirtschaftlichen Erscheinungen aus dem einen Triebe des „Egoismus“ ableitet oder aus mehreren Trieben, wie Schmoller, ist irrelevant gegenüber der gemeinsamen Grundanschauung, daß die sozialen Institutionen auf bestimmten „natürlichen Trieben“ beruhen. Was also von den Physiokraten und der klassischen Nationalökonomie bis zu seiner höchsten Ausbildung bei Herbert Spencer den Kern dieser Methode ausmacht, nämlich, daß die sozialwissenschaftliche Forschung eine Forschung nach gewissen natürlichen Erscheinungen sei, wird durch die psychologische Fundamentierung Schmollers nur in einer neuen Nüance wiederholt. Nur so kann ich es mir erklären, daß Schmoller einen Sozialphilosophen wie Spencer, der in seiner wirtschaftspolitischen Richtung so gänzlich vom Kathedersozialismus abweicht, dessen Manchestertum bis zum gouvernementalen Nihilismus ausartet, immer wieder anerkennt. So führt S. auch im 2. Teil eine Theorie Herbert Spencers vor und meint, daß ihr „eine gewisse Wahrheit nicht abzusprechen ist“. Schon früher war Ammon, dem Anhänger der Spencerschen Sozialphilosophie, das Zeugnis von S. ausgestellt worden, daß er ein „bedeutender Kulturhistoriker“ sei.

Diese naturwissenschaftlich-psychologische Methode Schmollers tritt auch in Einzelheiten wieder hervor, z. B. heißt es von der Konkurrenz: „Die gesellschaftlichen Gesamtinteressen, die Moral, die Sitte und das Recht haben stets irgendwie auf den gesellschaftlichen Reibungsprozeß, auf die Kämpfe reagiert, welche wir als Konkurrenz bezeichnen“ (S. 51). In der Lehre vom Geld bemerkt Schmoller: „Erklärte der Staat ein Stück Blech oder Leder oder Papier durch einen Stempel als Geld und nimmt es als Zahlung an oder wechselt dafür gar stets Edelmetallgeld ein, so ist das eine kreditmäßige Anweisung auf Geld, es kann an Geldesstatt zirkulieren, aber es ist kein Geld im überwiegenden Sinne des praktischen und wissenschaftlichen Sprachgebrauchs“ (S. 71). Gewiß ist es Geld — sobald ein Ding zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wird, ist es Geld — es scheint, daß die untergeordnete Rolle, die S. der Rechtsordnung gegenüber volkswirtschaftlichen Einrichtungen zuschreibt, an dieser terminologischen Auffassung Schuld ist. Es mag ein solches Geld ein schlechtes vom volkswirtschaftlichen Standpunkt sein, ein „Geld“ ist es doch durch die staatliche Anerkennung. Charakteristich für die „psychologische“ Richtung Schmollers ist auch seine Wertlehre: „Der ganze historische Entwickelungsprozeß menschlichen Fühlens und

Urteilens ist der Boden, auf dem der Wert erwächst" (S. 103). Die Hinneigung zu der Spencerschen Richtung zeigt sich auch in den fortwährenden Analogien mit naturwissenschaftlichen und speziell darwinistischen Erscheinungen.

„Die Konkurrenz ist nichts anderes als der Kampf ums Dasein" (S. 43). „Die Konkurrenz fördert ein dem Fortschritt günstiges Ausleseverfahren" (S. 50). Ueber die Unternehmer heißt es: „Die Entstehung einer solchen Klasse ausgesuchter Menschen ist das Werk jahrhundertelanger geistiger und moralischer Erziehung, geschichtlicher Entwickelung, sozialer Auslese" (S. 434). Bei der Betrachtung der Krisen vergleicht S. diese mit Krankheiten: „Schon das Wachstum jedes organischen Wesens zeigt ähnliche Inkongruenzen, die dann als Stockungen, Unbehagen, Krankheit gefühlt, durch die hierauf folgenden Reaktionen nach und nach wieder beseitigt werden" (S. 466). An anderer Stelle bemerkt S. hierüber: „Jeder volkswirtschaftliche Körper muß Stockungen, Schwankungen, Uebergangszeiten, Blüte- und Rückgangsepochen haben, denn er ist, wie alles organische Leben dem Wachstum, dem Leben und Sterben unterworfen (S. 488). Das Emporsteigen gewisser Klassen folgt nach S. „mit Notwendigkeit aus psychologischen und gesellschaftlichen Ursachen" (S. 550). Von seinem methodologischen Standpunkte aus kommt S. auch konsequentermaßen zur Aufstellung wirtschaftlicher „Gesetze". So folgt nach ihm die „Entwickelung der psychologischen Voraussetzungen der Konkurrenz einem gewissen historischen Gesetz" (S. 46). Er spricht von dem „allgemein historischen Gesetz, daß große entgegengesetzte politische Kräfte innerhalb desselben Staates doch immer zuletzt den Punkt der Vereinigung und des Zusammenwirkens finden" (S. 557). Meine Bedenken gegen die Annahme wirtschaftlicher und historischer „Gesetze" habe ich ausführlich in meiner oben erwähnten Abhandlung begründet.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kraus, Oskar, Zur Theorie des Wertes. Eine Bentham-Studie. Halle a. S., Niemeyer.

Daß die Benthamsche hedonistische Philosophie in vielen Punkten Beziehungen zur Grenznutzentheorie aufweist, war schon wiederholt ausgesprochen worden, z. B. von Bonar, Philosophy and Political economy, London 1893 und von Pantaleoni, Economia pura, 1889). Es liegt auf der Hand, daß eine philosophische Theorie, welche in der Erreichung größter Lustgefühle das höchste Endziel des sozialen Lebens erblickt, mancherlei Erkenntnisse für eine wirtschaftliche Theorie bieten muß, welche die Größe des wirtschaftlichen Güterwertes durch die Intensität der Lustempfindung bestimmt sein läßt, die ein Gut seinem Besitzer gewährt. In dieser Hinsicht waren Bernouilli und Gossen bisher als die beiden wichtigsten Autoren anerkannt, welche die für die Grenznutzentheorie entscheidenden psychologischen Gesetze zuerst dargelegt hatten. Verf. sucht in seiner gründlichen und scharfsinnigen Studie nachzuweisen, daß Bentham schon vor Gossen diese psychologischen Gesetze erkannt und veröffentlicht hatte, und daß ihm daher die Priorität in dieser Hinsicht gebühre. Bernouillis Schrift Specimen theoriae novae de mensura sortis sei zum Teil schon 1738 erschienen, aber Bentham habe bei Abfassung seiner Werke, worin er die erwähnte psychologische Untersuchung anstellt, offenbar diesen Autor nicht gekannt.

Das Benthamsche Axiom, welches diese Verwandtschaft mit Bernouillis und Gossens Sätzen aufweist, faßt Kraus so zusammen: „Man nehme das jährliche Einkommen eines Menschen, das gerade genügt, um dessen Leben zu fristen, das Existenzminimum, als gegeben an; wenn nun dieses Minimum in irgend einem konstanten Verhältnisse wächst, so wächst innerhalb gewisser Grenzen ceteris paribus das Glück (die primäre Wertsumme) seines Besitzers nicht in eben demselben Verhältnisse, vielmehr ist das Wachstum des Glückes dem Gelde gegenüber ein verzögertes.“ Dieses Axiom stützt Bentham somit auf das Gesetz der Abstumpfung, wonach die Empfindungsgröße für gewisse Reize mit der Zunahme dieser Reize abnimmt, ferner auf die Tatsache der Begrenztheit der psychischen Aufnahmefähigkeit und auf alle die Erfahrungstatsachen, die zeigen, daß das Interesse an Vermögen- und Gelderwerb am bedeutendsten ist, wo es sich um einen Fortschritt in der niedrigsten Sphäre des Einkommens handelt.

Wenn auch dem Verfasser zugestanden werden kann, daß Bentham mehr Beachtung gegenüber Gossen und Bernouilli wegen seiner philosophischen Begründung einzelner Sätze der Grenznutzentheorie verdient hätte, so überschätzt er doch die Bedeutung Benthams für die Volkswirtschaftslehre bei weitem.

Die Sätze Benthams über die Größenverhältnisse zwischen Reiz und Genuß sind höchst anfechtbar. Selbst angenommen, Fechners Gesetz über das mathematische Verhältnis zwischen Reiz und Empfindung sei richtig — bekanntlich wird es lebhaft bestritten — so ist noch gar nichts darüber ausgemacht, ob dasselbe Verhältnis auch zwischen Vermögen und Genuß besteht. Die hier vorgebrachten Erfahrungstatsachen sind ebensowenig ausreichend, wie ähnliche von den Grenznutzentheoretikern angeführte „Beweise". — Die Anwendung und Benutzung solcher psychologisch sehr unsicherer „Gesetze" auf das wirtschaftliche Gebiet erscheint mir höchst prekär. Selbst wenn sie aber möglich wäre, halte ich den Nutzen aller dieser Untersuchungen der Grenznutzentheoretiker und Psychologen speziell für die Werttheorie für sehr problematisch.

Erst recht bedenklich sind Anwendungen Benthamscher Maximen für die Wirtschaftsethik. — Die Art, wie z. B. Bentham die Notwendigkeit der Differenzierung des Vermögens und die Forderung des Existenzminimums auf sein Gesetz des abnehmenden Lustgefühls bei vermehrtem Besitz gründet, ist sozialwissenschaftlich durchaus verfehlt und methodologisch irreführend.

Richtig und durchaus zutreffend ist aber der Nachweis des Verfassers, daß Bentham durchaus nicht so „manchesterlich" war, wie er oft geschildert wird; daß er vielmehr für zahlreiche sozialreformerische Postulate eintrat.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Johann von Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. Innsbruck 1903. 520 SS.

An einer ausführlichen dogmenhistorischen Darstellung der nationalökonomischen Kredittheorien hat es bisher in der Fachliteratur gefehlt — der Verf. des vorliegenden umfangreichen Werkes hat diese Lücke in dankenswerter Weise ausgefüllt.

Das Werk geht über die Darstellung und Kritik der Lehre vom Kredit weit hinaus — neben einem theoretischen Teil enthält es auch einen praktisch-wirtschaftspolitischen Teil, in welchem die verschiedenen Kreditinstitute und ihre rechtliche Ausgestaltung geschildert werden. — Der Geschäftskreis der Kreditinstitute, und alle wichtigen hier einschlägigen juristischen und ökonomischen Probleme werden behandelt.

Soweit das Werk referierend ist, dogmenhistorisch die wesentlichsten Theorien behandelt und die tatsächliche Ausgestaltung des Kreditwesens schildert, wird man dem Verf. die Anerkennung nicht vorenthalten können, daß er diese schwierige und umfassende Materie mit großer Sachkunde und Gründlichkeit behandelt hat — soweit der Verf. dagegen kritisch sich zu den von ihm betrachteten Theorien äußert,

habe ich öfter die Empfindung, daß hier K. durch die von ihm gegebene neue, gänzlich abweichende Auffassung vom Wesen des Kredits Wege eingeschlagen hat, auf denen ihm die Fachgenossen nicht folgen werden. Auch eine gewisse Neigung zur Wortspalterei tritt in dem fortwährenden Bemühen hervor, alte, von der Mehrheit der Fachleute acceptierte Terminologien beseitigen zu wollen. Doch der Leser möge selbst urteilen, wenn ich einige der K.schen neuen Definitionen anführe.

K. definiert den Kredit „als diejenige Gestaltung des privatwirtschaftlichen Verkehrs, durch welche ein Vermögen in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung dortselbst überstellt wird“ (S. 25).

Die eigentümliche und von der üblichen Auffassung abweichende Definition des Kredits liegt also darin, daß K. nur dann von Kreditvorgängen spricht, wenn die betreffenden Güter in die Eigentumsgewalt des Kreditnehmers übergehen; wenn dagegen Güter nur zur vorübergehenden Benutzung zur Verfügung gestellt werden, soll von Kreditvorgängen nicht die Rede sein.

Der Kreditnehmer soll über die Güter volle rechtliche Verfügungsgewalt erlangen, er muß sie nach Belieben nutzen, verwenden, aufzehren und veräußern dürfen. Als Folge dieser Auffassung kann die Uebergabe eines dauerbaren Sachguts an einen anderen zum Leihen (in Pacht und Miete) nicht Krediterteilung sein. Hierbei wird „nur eine Zeitreihe von Nutzungen des dauerbaren Sachgutes in die Verfügungsgewalt des Entlehners (Mieters, Pächters) gegen Entgelt überlassen, also zum Austausche gebracht“ (S. 31). Auch Warrants sollen keine Kreditpapiere sein, weil der Kreditgeber nicht die Verfügungsgewalt über die hinterlegten Güter hat; Verf. nennt daher die Warrants „Beurkundungen über Obhutsverhältnisse“.

Aus dem K.schen Kreditbegriffe folgt ferner, daß den Gegenstand der Kreditierung nicht wie beim Tausche konkrete Güter bilden, sondern ein Vermögen von bestimmter Größe, welches in den kreditierten Gütern nur verkörpert war, aber weiterhin nur in seiner Größe rechtlich fixiert ist, der rechtlichen Beziehung auf konkrete Güter aber entbehrt.

Die ökonomische Zuwendung an den Kreditnehmer liegt nach K. darin, daß demselben fremdes Vermögen zur Nutzung überwiesen ist, so daß er nun über einen vergrößerten Güterbesitz verfügt und in seiner Wirtschaftsführung vermehrten Ertrag zu erzielen vermag.

Nach der herrschenden Auffassung liegen Kreditvorgänge überall da vor, wo im entgeltlichen Güterverkehr zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein zeitlicher Intervall liegt. Wie der Verf. dieser herrschenden Auffassung entgegentritt, sei nochmals am Beispiel des Miet- und Pachtzinses und des Arbeitslohnes gezeigt.

Nach der herrschenden Lehre wird immer von einem Kreditvorgange gesprochen, wenn z. B. Zins für Miete oder Pacht, oder Lohn für Arbeit im voraus entrichtet wird — dem Vermieter, dem Verpächter, dem Arbeiter wird Kredit gewährt. K. nimmt Anstand, hier von Kredit zu reden, wieder aus dem Grunde, weil das, was erst zu späterem Termine geleistet wird, nicht ein bestimmtes Vermögen ist, sondern konkrete Sachgüternutzungen und konkrete Arbeitsverrichtungen (S. 39)

Als Grund, warum er Pacht, Miete u. s. w. aus den Kreditvorgängen ausscheidet, gibt K. nicht — wie Schäffle — den Sprachgebrauch und nicht — wie Lexis — die Rücksicht auf das, was in der volkswirtschaftlichen Praxis bedeutsam erscheine, an, sondern bei ihm folgt dies aus dem von ihm aufgestellten Begriffe vom Kredit. Er kommt immer wieder darauf zurück, daß es beim Kreditvorgang sich um Vermögen bestimmter Größe, nicht um konkrete Einzelgüter handeln solle. Was dem Kreditnehmer geboten werde, sei die Verfügung über einen vergrößerten Vermögensbestand durch Zuwachs an Güterbesitz — aber nicht sei der Kreditnehmer dem Kreditgeber für konkrete Güter verhaftet.

Darum sei auch dasjenige, was dem Kreditnehmer ökonomisch zugewendet werde, nicht eine konkrete Güternutzung, sondern stets die Nutzung eines seiner Größe nach bestimmten Vermögens und es könne darum die Gebrauchsüberlassung an dauerbaren Sachgütern (Pacht, Miete, Sachleihe) nicht als Kreditgewährung aufgestellt werden; hier läge nur ein Tauschvorgang vor. —

Da der Verf. abweichend von der herrschenden Lehre von Vermögen nicht spricht, wo nur ein Anrecht auf eine Summe konkreter Güter vorliegt, muß er auch eine neue Definition vom Vermögen geben. —

K. definiert Vermögen: „Vermögen im ökonomischen Sinne ist dem Wesen nach die Macht, Einkommen zur Erhaltung persönlicher Zwecke in aller Wiederkehr zu erlangen, mag nun das Einkommen hauswirtschaftlich oder im Wege des Verkehres mit anderen Wirtschaften erwerbswirtschaftlich geschaffen werden, mag es schon unmittelbar auf einem wiederkehrenden Zuflusse bestimmtartiger für den eigenen Verbrauch des Wirtes bestimmter Genußgüter, oder zunächst auf Zuflüssen anderer Güter, zumal von Geld beruhen“ (S. 100).

Im Gegensatz zu der üblichen Auffassung des Vermögens als eines Inbegriffes von Gütern, die zur freien Verfügung des Vermögensbesitzers stehen, erscheint K. Güterbesitz schlechthin noch nicht als Vermögen, sondern nur Güterbesitz, insofern er zur wiederkehrenden Einkommensbeschaffung der Wirtschaft dient; nur die Güter als „Einkommensbildner“, sollen Vermögen sein. —

Die Frage erhebt sich sofort: viele Güter, die nicht dauernd einer Wirtschaft zufließen und daher nicht als Einkommen aufzufassen sind, gehören doch zum Vermögen — K. sucht nun durch eine ziemlich gekünstelte Erklärung festzustellen, daß alle Güter lediglich der Einkommensschaffung gewidmet seien: selbst bei den zur hauswirtschaftlichen Benutzung bestimmten Gütern soll dies der Fall sein. „Aber auch in diesem Falle wird bei ökonomischem Vorgange durch eine geeignete Zweckbestimmung und Verwendungsweise aller einzelnen im Besitze der Wirtschaft begriffenen Güter für den steten Nachschub gleichartiger Ersatzstücke an Stelle der aufgebrauchten Genußgüter und der Produktionsmittel Vorsorge getroffen, so daß der Güterbestand der Wirtschaft stets Erneuerung erfährt.“

Gegenüber der herrschenden Begriffsbestimmung von Vermögen und Einkommen bedeutet es aber geradezu einen Verzicht auf scharfe und

klare Umgrenzung dieser Begriffe, wenn der Verf. alle Güter als Einkommensbildner auffaßt, weil „doch in letzter Linie der allgemeine Zweck dauernder Einkommensschaffung für persönliche Befriedigung angestrebt wird“.

Indem K. den Begriff des Vermögens in dieser terminologisch sehr anfechtbaren Weise in engste Beziehung zu dem des Einkommens setzt, geht er sogar so weit, die private Verfügungsgewalt über die eigene Arbeitsbefähigung zum Vermögen zu rechnen, weil sie eine Quelle von Einkommen sei!

Der Verf. gibt demzufolge auch eine neue Definition vom Einkommen „Die Deckungsmittel des jeweilig gegenwärtigen Bedarfs aber, welche der Wirtschaft in steter Folge auf Grundlage ihrer Vermögensbestände bei Wahrung des ökonomischen Postulates der Bedachtnahme auf die stetige Natur menschlichen Bedürfens zu Gebote stehen, stellen das Einkommen dar.“ Wenn bei dieser Definition auffällt, daß nur die auf Grund der Vermögensbestände gewonnenen Güter in Betracht kommen, so ist zu beachten, daß nach der Meinung des Verf. auch die Arbeitskraft zu den Vermögensbeständen gehört.

Es würde zu weit führen, wollte ich die vielen anderen terminologischen Probleme, die Verf. anregt, ebenfalls besprechen; das angeführte mag dem Leser genügen, um die Eigenart K.s zu zeigen. Ich müßte in großem Maße meine Bedenken bei vielen Begriffsbestimmungen des Verf. anmelden z. B. wenn er als Kapital alle Machtverhältnisse bezeichnet, auf Grund welcher im Wege des privatwirtschaftlichen Verkehres Erwerbseinkommen bezogen wird (S. 136), oder wenn er das Geld zum Kapital zählt, weil es privates Erwerbsvermögen sei (S. 138) oder wenn er Rechte an Gütern unter den Kapitalbegriff subsumiert. Auch die eigentümliche Geldtheorie des Verf., wonach die Größe des Geldwerts durch das Verhältnis zwischen Geldbedarf und Geldzirkulation bedingt sein soll, müßte zum Gegenstand eingehender Kritik gemacht werden.

Ich habe den Eindruck, daß der Verf. eine gewisse Neigung hat, neue und originelle Begriffsbestimmungen aufzustellen, ohne daß doch durchschlagende und dringende Gründe zur Beseitigung der althergebrachten Terminologie vorliegen.

Aber, wie man sich auch zu der neuen Auffassung des Kreditbegriffes stellen mag, die der Verf. vertritt, das Werk bietet im übrigen eine so reiche Fülle an Material in dogmenhistorischer und dogmenkritischer, sowie wirtschaftspolitischer Hinsicht, daß jeder, der sich mit dem Kreditproblem in Zukunft zu beschäftigen hat, die hier gegebene Anregung wird benutzen müssen.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Ilgner, Carl, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz (1389—1459). Paderborn 1904. 268 und XII SS.

Bei den mittelalterlichen Theologen, welche das weite Gebiet der praktischen Seelsorge in ihren Schriften berühren, müssen sich die verschiedensten Angaben über das wirtschaftliche Leben ihrer Zeit vor-

finden. Sie kommen mit ihm fortgesetzt in Berührung, die mannigfaltigsten Anfragen über das, was erlaubt und was zu unterlassen war, wurden an sie gerichtet. Dazu hatten sie die Aufgabe, in weltlichen Dingen mahnend und warnend zum Volke zu sprechen. Im nördlichen Italien, woselbst bereits im Mittelalter das ökonomische Leben eine bedeutende Stufe erklomm und der Handel in geradezu vorbildlicher Weise eine reiche Ausbildung besaß, hatten sich die gelehrten Theologen naturgemäß mit den Formen der Produktion, des Güterverkehrs, des Konsums, der Güterverteilung etc. zu befassen, wobei ihnen auch durch den Beichtstuhl eine reiche Quelle von Erfahrungen erschlossen wurde. Es fällt daher nicht schwer, gewisse volkswirtschaftliche Lehren und Anschauungen in ihren Schriften aufzudecken und die einzelnen, zerstreuten Auslassungen, gestützt auf moderne Lehrbücher der Volkswirtschaftslehre, zu einem „System“ zusammenzustellen. In der vorstehenden Arbeit unterzieht Ilgner die Werke des Bischofs Antonin von Florenz, vornehmlich seine summa theologica, dann auch seine summula confessionis und die summa historalis einer solchen Prüfung und Bearbeitung, und er zeigt uns in dankenswerter Weise, von welchen gesunden, seine Zeit wohlerfassenden Anschauungen genannter Bischof erfüllt war und wie er dem manchmal recht heiklen Dilemma, die kirchlichen Lehren mit den in den oberitalienischen Handelsstaaten geltenden volkswirtschaftlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen, durch gewandte Anpassung an den unaufhaltsamen ökonomischen Fortschritt zu entgehen versuchte. — Ilgner gliedert sein Werk in drei Teile, 1. in die Produktionslehre, innerhalb welcher u. a. die Anschauungen Antonins über den Wert und den Preis der Sachgüter, über das Geld und den Kredit zur Darstellung gelangen; 2. in die Lehre von der wirtschaftlichen Verteilung, woselbst die Aussprüche über Eigentum, Selbsthilfe oder Staatshilfe, Armenpflege, Versicherungswesen, gerechten Lohn und Gewinn eine Stelle finden, und 3. in die Lehre vom Verbrauche der wirtschaftlichen Güter, in welcher neben dem Privatkonsum das Sparen, die Verschwendung und der Luxus zur Betrachtung gelangen, worauf der öffentliche Konsum, der die Steuern und die Staatsschuld umfaßt, behandelt wird. Die Quellen, in denen Antonins ökonomische Aussprüche wurzeln, sind das mosaische Gesetz, die Lehre des Aristoteles, das kanonische Recht und die Scholastiker, insbesondere Thomas von Aquino, sowie seine aus dem Leben und der zeitgenössischen Literatur geschöpften Kenntnisse. Aus dieser seiner eklektischen Stellung rühren auch die starken Widersprüche her, in denen Antonin sich manchmal bewegt. Nehmen wir z. B. seine Lehre vom Handel, so sehen wir darin augenscheinlich das ernste Bestreben, den herrschenden Auffassungen seiner Zeit vollkommen gerecht zu werden. Daneben vermag er sich aber von aristotelischen Meinungen nicht zu befreien, nach denen bekanntlich der Handel mit einem gewissen Odium belastet ist. Nach dieser Seite ist dem Florentiner Bischof der Handel eine Beschäftigung, deren Erfindung auf die Geldgier zurückgeführt werden muß, während er anderseits in ihm einen nützlichen Austausch der Güter erblickt, welcher durchaus erlaubt ist

und sittlich untadelhaft dasteht, natürlich unter der Voraussetzung, daß sich ihm kein Trug beimischt. Der Kaufmann setzt sich zum allgemeinen Vorteile Mühen, Unkosten und vielfachen Gefahren aus, weshalb er auf einen Gewinn Anspruch hat. Seine Definition des Kaufmanns mutet uns modern an und kehrt im wesentlichen in § 1 des geltenden Handelsgesetzbuches wieder. Nach ihm ist derjenige als Kaufmann zu betrachten, welcher die Waren bereit hält, um sie entweder unverändert oder im verarbeiteten Zustande unter Erzielung eines Gewinnes zu verkaufen (S. 46 ff.). Der Nutzen des Handels besteht 1) in der leichten Befriedigung von Bedürfnissen, 2) in der Ersparung von Mühe und Arbeit, indem der Händler für die angemessene Verteilung der Waren auch in fernen Gegenden Vorsorge trifft, 3) in der Vertreibung von Sonderartikeln, welche nur in bestimmten Gegenden erzeugt werden, über ein weites Gebiet und Verschaffung von Absatz für sie, 4) in der Anregung des Gewerbefleißes durch bequeme und rasche Vermittelung des Absatzes für die erzeugten Güter, 5) in der friedlichen Annäherung der Völker vermittelst Austausches materieller Güter (pacem et familiaritatem cum exteris nationibus componit). Auch der Zwischenhandel findet bei ihm seine volle Würdigung. Es ist nämlich nicht zu verurteilen, wenn ein Volk für ein anderes den Handelsvermittler abgibt. Bei schärferem Nachdenken hätte sich Antonin doch sagen müssen, daß eine wirtschaftliche Tätigkeit, die solche weittragenden Vorteile und Wohltaten für die Gesamtheit hervorbringt, unmöglich eine Erfindung der Geldgier sein könne, wie auch andererseits schließlich alles gewerbliche Tun auf eine solche zurückgeführt zu werden vermag, der Handel jedenfalls nicht schlechter gestellt werden kann, wie jede sonstige Erwerbstätigkeit.

Von erheblichem Interesse ist es, wie Antonin sich mit dem biblischen und kanonischen Zinsverbote abfindet. Das weltliche Gesetz erlaubt den Zins (usura), es kann sich nicht gegen alles richten, was Gott verbieten muß. Denn das Ziel der Herrschaft eines Fürsten ist das Wohl der Gesamtheit. Durch die Staatsanleihen soll solches gefördert werden. Wird aber keine Vergütung für das Darlehn gewährt, so werden nur wenige Personen dem Staate Gelder leihen, größere Mittel sind nicht zu erlangen und das Wohl der Gesamtheit kann nicht wirksam gehoben werden (S. 118 ff.). Damit ist allerdings eine Begründung der Verzinsung der Staatsanleihen gegeben, aber keine Erklärung dafür, weshalb Gott durch sein Verbot dem Wohle der Gesamtheit diametral entgegenwirkt! Die für einen Theologen mißliche Situation, in welcher hierbei Menschenwort über Gotteswort steht und das öffentliche Interesse solches gebieterisch verlangt, ist keinesfalls durch obige Erklärung beseitigt. Wegen des Zinsnehmens bei Staatsanleihen setzt Antonin sich sehr leicht über das Zinsverbot hinweg. Er ist der Meinung, wenn der Staat freiwillig 5 Proz. Zinsen zahle, man diese ohne Gewissensskrupel einstreichen dürfe. Dazu komme auch die ratio periculi in Frage. — Verzwickter wird indessen diese Angelegenheit bei privatem Gelddarlehn. Für das Geld ist hier gemäß dem Zinsverbote keine Fruktifizierung zu verlangen. Es wird nach Ablauf der Leihzeit von

dem Kreditnehmer an den Kreditgeber zurückerstattet. Aber für die Leihzeit kann letzterer ein Aufgeld beanspruchen; denn wenn er selbst mit seinem Gelde gearbeitet hätte, würde es ihm einen Gewinn eingebracht haben, der nun dem Kreditnehmer zugefallen ist. Außerdem läuft der Kreditgeber wegen pünktlicher Rückzahlung etc. Gefahr. Er kann daher nicht nur Ersatz für den Schaden, sondern auch für den entgangenen Gewinn beanspruchen. Dem damnum emergens wird noch das lucrum cessans hinzugefügt. Demnach darf mindestens der Kaufmann für gegebene Darlehne Zins beanspruchen, wie auch jede andere Person, welche ihr Geld auf irgend eine Weise fruktifiziert. Nur derjenige, welcher es ruhig in der Lade behalten hätte, ist nicht berechtigt, einen Zins zu verlangen. Damit ist also der Zins im ökonomischen Verkehr durchweg zugestanden; denn der Geizhals, welcher sein Geld in einem Strumpfe versteckt, kommt wirtschaftlich nicht in Frage. Deshalb ist bei Antonin das Zinsverbot trotz seiner umfänglichen Verteidigung den facto gefallen; denn den Zins auf die ratio damni, ratio lucri cessantis, ratio periculi zu schieben und nicht als Frucht des ausgeliehenen Geldkapitals zu betrachten, ist bloß eine Wortklauberei, mit welcher man vor dem strengen göttlichen Zinsverbote nicht bestehen kann. Antonin macht demnach der Zeit das Zugeständnis des Zinsnehmens, während er noch immer das kanonische Zinsverbot verteidigt, wobei er jedoch in einem unlöslichen Zwiespalte mit dem göttlichen Gebote sich befindet, der sich durch einige Redewendungen, durch welche dem Zins ein anderer Name verliehen werden soll, nicht überbrücken läßt. Man sieht indessen, wie mächtig die bereits gänzlich im Fahrwasser der kapitalistischen Wirtschaftsordnung steuernde Staatsökonomie jener Tage auf die Theologie zurückwirkte.

Doch ist hier nicht der Raum, um die Versuche der scholastischen Theologie, die kirchlichen Lehren mit den Zeitläuften in Uebereinstimmung zu bringen, näher zu beleuchten. Wir müssen auf die vorliegende Schrift verweisen, welche in ruhiger, möglichst objektiver Weise geschrieben ist, wenn es uns auch manchmal scheinen will, als wenn der Systematisierungseifer des Verfassers an manchen Stellen mehr aus den Antoninschen Worten herausdeutet, als tatsächlich in ihnen enthalten ist. Doch hiervon abgesehen, besitzen wir in dem Ilgnerschen Werke jedenfalls einen wertvollen Beitrag zur mittelalterlichen Nationalökonomik, der über die volkswirtschaftlichen Anschauungen, welche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Oberitalien und namentlich in Florenz maßgebend waren, wünschenswerte Klarheit verbreitet. Eine etwas flüssigere Darstellung würde allerdings dem Buche eine erheblich größere Anzahl Leser gewonnen haben.

Berlin. Wermert.

Oncken, August, Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil: Die Zeit vor Adam Smith. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1902 (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max von Heckel. I. Abt. 2. Bd. I. Teil).

Nicht einen chronologischen Bücherbericht wollte nach dem Satze

seines Vorwortes der Verf. geben, sondern eine Geschichte der ökonomisch-sozialen Begriffe und Probleme. An anderer Stelle (Deutsche Literaturzeitung, 1902 4, No. 44 Sp. 2810) betrachtete er eine sorgfältig ausgebaute Geschichte der Nationalökonomie, die zugleich Sozialgeschichte ist, als die Voraussetzung für die Lösung des Problems, wie die Soziologie mit der Nationalökonomie und diese mit jener in ein fruchtbringendes Verhältnis gesetzt werden kann. Gewiß ein hohes, arbeitswürdiges Ziel, und wer erscheint wohl geeigneter zu seiner Verfolgung und Verwirklichung als ein Forscher, der durch seine exakten und ausgiebigen Untersuchungen über Entstehung und Wesen des Merkantilismus und Physiokratismus so manche Irrmeinung, die sich von einer Darstellung zur anderen fortgeschleppt hat, auf Grund geschichtlicher Forschung widerlegt und den Systematikern der nationalökonomischen Wissenschaft, die gerade auf diesen Gebieten fessellos ihr Spiel trieben, so eindringlich ins Gewissen geredet hat? So ist denn die neueste Darstellung der Geschichte der Nationalökonomie trotz des Bestrebens, eine Geschichte von Begriffen und Problemen zu werden, doch keineswegs eine Vertreterin jener alten, längst überwundenen dogmengeschichtlichen Methode geworden, die mit einer immanenten Selbstentwickelung wirtschaftlicher Theorien operieren zu können glaubte. August Oncken ist ein historischer Kopf, und er verschließt sich nicht der Wahrnehmung, daß jede Wirtschaftstheorie wirtschaftliche Erfahrungen zu literarischem Ausdruck bringt und daß deshalb Geschichte der Nationalökonomie ohne Wirtschaftsgeschichte undenkbar ist. Als höchstes wünschenswertes Postulat wird einer solchen Betrachtungsweise freilich überall die unmittelbare Verwertung der primären Quellen gelten müssen, und nur prinzipieller Anwendung der historisch-kritischen Methode in ihrem vollen Umfange wird eine wirklich wissenschaftliche Behandlung der Geschichte der Nationalökonomie völlig und endgültig gelingen. Es war vorauszusehen, daß der Meisterwurf dem Verf. daher für die Zeit glücken würde, in der er als selbständiger Forscher schon früher gearbeitet hat, und deren Darstellung auch in dem vorliegenden Buche den breitesten Raum einnimmt, d. h. für die Zeit des Merkantilismus und des physiokratischen Systems. Es ist aber höchst erfreulich, daß sich historische Denkweise und historischer Blick auch bei der Zeichnung der ihm fernliegenden Zeiten des Altertums und des Mittelalters trefflich bewährt, und weitab von zünftlerischer und schulmäßiger Voreingenommenheit, die Verwertung der wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen der Gegenwart ermöglicht haben. Die Freude des Historikers über das vorliegende Werk teilt endlich von ganzem Herzen auch derjenige, der auf seiten der Kämpfer um eine allgemeine große Weltanschauung der Gegenwart steht. Ein Historiker der Nationalökonomie, wie August Oncken, dem die Einzeltatsachen als Mittel und nicht als Ziel gelten, der urteilen und nicht registrieren will, nicht bloß sammeln, sondern den Stoff philosophisch durchdringen, verdient auch in den Reihen dieser Kämpfer weitgehende Beachtung und Würdigung.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle. Herausgeg. von Franz Mehring. Dritter Band: Gesammelte Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels vom Mai 1848 bis Oktober 1850. Vierter Band: Briefe von Ferdinand Lassalle an Karl Marx und Friedrich Engels 1849 bis 1862. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. Stuttgart 1902.

Der dritte Band der Nachlaßveröffentlichungen enthält zunächst Aufsätze aus der „Neuen Rheinischen Zeitung", die am 1. Juni des Jahres 1848 zu erscheinen begann und in der vielfach unklaren, erregten und wirrenreichen Zeit im Brennpunkt des Tageskampfes gestanden hat. Die Frage der Verfasserschaft der einzelnen neu gedruckten Artikel glaubt der Herausgeber auf S. 269 dahin erledigen zu können, daß sie meistens aus der Feder von Marx stammen, manche, wie namentlich die Polenartikel, allerdings unter starker Beteiligung von Engels. Es handelt sich bei ihnen fast ausschließlich um eine Stellungnahme der beiden Autoren zu den politischen Tagesereignissen und den Verfassungsfragen, die damals die Gemüter beschäftigten und die Geister auseinanderrissen. Viele köstliche Schilderungen, über die wir heute vom sicheren Port des Wohlerreichten aus geschichtlichem und allgemein menschlichen Interesse eitel Vergnügen empfinden, werden der Vergessenheit entrückt, ich verweise nur auf die äußerst sarkastische und ergötzliche Darstellung der verschwommenen Frankfurter Polendebatte auf S. 134 bis 182: ein Muster kleinmalender Schilderung.

Aeußerst förderlich ist die ausführliche Einleitung, durch die Franz Mehring bemüht ist, den historischen Zusammenhang zwischen den einzelnen Aufsätzen herzustellen. Viel für die Wirtschaftsgeschichte und die Geschichte der Nationalökonomie fällt in den Aufsätzen freilich unmittelbar nicht ab. Immerhin fesseln auch in der Gegenwart noch den, der die weitere wirtschaftstheoretische Entwickelung der Männer kennt, einige charakteristische Erwägungen, die sie im Revolutionsjahr zu Papier gebracht haben. Dahin gehört vor allem eine in mancher Beziehung überraschende Auseinandersetzung auf S. 94 aus dem Artikel über die deutsche Nationalversammlung, die ich hier aufzeichnen möchte. „Damit Deutschland sich mit anderen Ländern föderiert, muß es vor allem ein Land werden. In Deutschland ist der Kampf der Zentralisation mit dem Föderativwesen der Kampf zwischen der modernen Kultur und dem Feudalismus. Deutschland verfiel in ein verbürgerlichtes Feudalwesen in demselben Augenblick, wo sich die großen Monarchien im Westen bildeten, aber es wurde auch von dem Weltmarkt ausgeschlossen, in demselben Augenblick, wo dieser sich dem westlichen Europa eröffnete. Es verarmte, während sie sich bereicherten. Es verbauerte, während sie großstädtisch wurden. Klopfte nicht Rußland an die Pforten Deutschlands an, die nationalökonomischen Verhältnisse allein würden es zur straffesten Zentralisation zwingen. Selbst nur vom bürgerlichen Standpunkt betrachtet, ist die widerspruchslose Einheit Deutschlands die erste Bedingung, um es aus der bisherigen Misere zu erretten und den Nationalreichtum zu erschaffen. Und wie nun gar die modernen sozialen Aufgaben lösen auf einem in 39 Ländchen zersplitterten Terrain?" Beachtenswerte Gedanken

fürwahr, förderlich nicht allein zur Erkenntnis des politischen Glaubensbekenntnisses der Männer der „Neuen Rheinischen Zeitung", sondern auch zum Verständnis der Genesis der materialistischen Geschichtsauffassung. Als letzte wirkende Ursache, von der alles geschichtliche Werden abhängig ist, erscheint dem Schreiber doch hier keineswegs allein die Wirtschaft, und der der mitgeteilten Stelle nachfolgende Satz, der dem „Redakteur des demokratischen Programms", die Pflicht, „auf untergeordnete materielle ökonomische Verhältnisse einzugehen", erläßt, braucht als Bekräftigung dieses Urteils kaum noch in Anschlag gebracht zu werden.

Der zweite Teil des dritten Bandes bringt von Engels' Aufsätzen aus der kurzlebigen „Neuen Rheinischen Revue" vor allem den über „Die deutsche Reichsverfassungskampagne" (S. 289—383), der ebensosehr durch die naturwahre Lebendigkeit der Schilderung, wie durch die scharfsinnige pointenreiche Analyse der rheinpreußischen, badischen und pfälzischen Erhebung uns heute noch zu fesseln vermag, und den über „Die englische Zehnstundenbill" (S. 384—395). Man wird dem Herausgeber darin beipflichten müssen, daß der lesenswerte Aufsatz ein Zwischenglied zwischen der Auffassung des kommunistischen Manifestes und der ganz andersartigen der 16 Jahre später erschienenen Inauguraladresse der Internationalen Arbeiterassoziation bildet. Die Bedeutung der Zehnstundenbill als einer revolutionären (und nicht reaktionären) Maßregel haben nach Mehring (S. 282) Marx und Engels zur Zeit ihres Entstehens verkannt: „sie haben nicht gesehen, daß die Zehnstundenbill historisch schon war, was sie nach ihrer Meinung hätte sein sollen". Aus diesem Wandel ihrer Anschauung kann beiden Männern gewiß nachträglich kein Vorwurf gemacht werden. Nur ob ihr Urteilswechsel auch eine jener „glänzenden Proben" auf den historischen Materialismus ist, „der mitten im Fluß der Ereignisse sie schon geschichtlich zu würdigen weiß" (Mehring, S. 277), — — das mag vorerst dahingestellt sein.

Der vierte Band ist meines Erachtens von besonderem Wert, weil er uns an der Hand von Lassalles Briefwechsel einen tiefen Einblick in den Charakter des bedeutenden Mannes gewinnen läßt und gewiß nicht zu seinem Nachteil. Wie warmfühlig und tatbereit für seine Freunde auch in Augenblicken, wo er selber pekuniär oder gesundheitlich nicht zum besten stand, wie neidlos und anerkennend gegenüber dem philosophisch und nationalökonomisch ihn überragenden Marx, wie zuverlässig in seinem Glauben an seine Freunde, niemals übelnehmisch, launig oder mißtrauisch, und wie hochgespannt in seinem persönlichen Ehrgefühl tritt er uns hier entgegen. Von der Renommisterei, die ihn bei seinem öffentlichen Auftreten doch häufig angewandelt hat, auch keine Spur in den vorliegenden intimen Federergüssen! Und an solchen Stellen wird man doch immer nachgraben müssen, wenn man Charakter, Gemüt und Geistesrichtung eines nationalökonomischen Denkers so verstehen will, daß man seine Individualität als wesentlichen Faktor bei der Entstehung seiner Theorien in Rechnung setzen kann. Erst die eingehende genußvolle Lektüre der Briefe Lassalles an Marx und

Engels hat mich begreifen lassen, weshalb ein Mann wie August Boeckh dem „Denker und Kämpfer“ die bewundernde Grabschrift geschrieben hat.

Einiges, das mir von speziell nationalökonomischem Interesse zu sein scheint, sei noch kurz hervorgehoben. In dem neunten Brief vom Jahre 1851, der für Karl Marx die treffliche Bezeichnung des „Sozialist gewordenen Ricardo und des Oekonom gewordenen Hegel“ enthält, bekennt sich Lassalle zwar als Schüler von Marx, „während er zugleich in seinen Bemerkungen über Ricardos Grundrententheorie die Linie zieht, die ihn wissenschaftlich von Marx trennte“ (Mehring, S. 43). Die Briefe 29, 30, 31 und 33 vom Jahre 1855 weiterhin sind belangreich für Lassalles unausgesetzte Beschäftigung mit den wirtschaftlichen Problemen und charakteristisch für sein aller Oberflächlichkeit bares Erfassen ihrer Tiefe. Endlich aber sei hier noch die schlagende und zutreffende Kritik erwähnt, die sich im 62. Briefe vom 11. September 1860 über das erste Heft von Karl Marx' „Zur Kritik der politischen Oekonomie“ findet und die ebenso auch auf die Schreib- und Darstellungsweise von Marx Hauptwerk „Das Kapital“ sich anwenden läßt. „Das Werk ist durchgängig gehalten wie die schönsten Kapitel der Hegelschen Phänomenologie. Aber es ist deswegen auch für das große gebildete Publikum fast unverständlich schwer. Um es zu verstehen, sind zwei Bedingungen im höchsten Grade erforderlich: 1) vollständige Beherrschung des philosophischen Gedankens in seiner höchsten Schärfe, und 2) intimste Vertrautheit mit den Systemen und der Geschichte der Nationalökonomie. Wer auch der ersten Bedingung genügt, wird dennoch nichts verstehen, wenn er nicht diese vollständige Vertrautheit mit dem nationalökonomischen Stoff bereits mitbringt, denn Du machst denselben so sehr zum unmittelbaren vorausgesetzten Substrat der Darstellung, daß er sehr häufig, ohne diese genaue Kenntnis, nicht einmal merken kann, wovon die Rede ist. Diese zweite Bedingung ist es, worin eine fast zu große Zumutung für das Publikum liegt. Der unmittelbaren Wirkung wird das schaden, und du wirst erst popularisiert werden, deine Wirkung aus zweiter Hand empfangen müssen“ (S. 280 f.).

Wir wissen heutzutage, wie sehr die Geschichte des Marxismus Lassalles scharfsinniges Urteil bestätigt hat. Rühmlich für ihn ist nicht allein der klare Einblick in Marx' schriftstellerische Eigenart, sondern auch der Umstand, daß ihn nach seinem eigenen Geständnis das Werk „wahrhaft zur Bewunderung hingerissen hat“. Bekennt er doch damit unbewußt und unbeabsichtigt, daß er selber jene vollständige Beherrschung des philosophischen Gedankens und des nationalökonomischen Stoffes mitbrachte, die er als Bedingungen für das Verständnis des „Meisterwerkes“ voraussetzte. Und wer wollte ihm ernstlich diesen Ruhm zu verkleinern suchen?

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der Badischen Hochschulen. Bd. VII, Heft 3: Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. B. während der letzten 40 Jahre (1863—1902), von Wilhelm Mewes. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 8. VII—100 SS. mit 1 Planskizze. M. 2.—.

Birmer, Magnus (Prof.), Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge, in zwangloser Reihenfolge herausgeg. Bd. I, Heft 1: Das Problem der ländlichen Grundentschuldung und die Organisation des Realkredits. Gießen, E. Roth, 1905. 8. 35 SS. M. 0,60.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche. Herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXIII, Heft 4: Jaffé, Edgar, Das englische Bankwesen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. X—245 SS. M. 5,60.

Jentsch, Karl, Adam Smith. Berlin, E. Hofmann & C°, 1905. 8. X—289 SS. mit Bildnis. M. 3,60. (Geisteshelden. Eine Sammlung von Biographien. Bd. 49.)

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. 49. Jena, G. Fischer, 1904. 8. (Inhalt: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Schafhaltung um die Wende des 19. Jahrh.) XII—164 SS. M. 4,50.

Siebeck, Oskar, Der Frondienst als Arbeitssystem. Seine Entstehung und seine Ausbreitung im Mittelalter. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandl., 1904. gr. 8. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgeg. von (Prof.) K. Bücher, Ergänzungsheft XIII.)

Congrès (sixième) socialiste international tenu à Amsterdam du 14 au 20 août 1904. Compte rendu analytique publié par le Secrétariat socialiste international. Bruxelles, impr. coopérative (Volksdrukkerij) à Gand, 1904. 12. 215 pag.

Gide, Charles (prof. d'économie polit. à l'Université de Montpellier), Principes d'économie politique. 9e éd., corrigée et augmentée. Paris, Larose & Tenin, 1905. 8. VII—652 pag. fr. 6.—.

Organisation (l') socialiste et ouvrière en Europe, Amérique et Asie, par le Secrétariat socialiste international. Bruxelles 1904. 12. 524 pag. et un tableau hors texte. fr. 3,50.

Carlile, W., Warrant Economic method and economic fallacies. London, E. Arnold, 1904. 8. 10; 284 pp., cloth. 9/.—. (Contents: The logic of political economy. — Types of economic fallacy. — The protectionist fallacy. — Appendix: Notes on the historical development of documentary money.)

Carver, T. N., The distribution of wealth. London, Macmillan, 1904. 8. 6/.6.

Dunbar, C., Franklin. Economic essays, ed. by O. M. W. Sprague, with an introduction by F. W. Taussig. New York, Mamillan, 1904. 8. 17; 364 pp., cloth. $ 2,50.

List, Friedrich, The national system of political economy, trad. by Sampson F. Lloyd. New edition, with an introduction by J. Shield Nicholson. New York, Longmans, Green & C°, 1904. 8. 38; 289 pp. $ 2.—.

Newland, H. Osman, A short history of citizenship and introduction to sociology. London, E. Stock, 1904. 8. 102 pp. 2/.6.

Rutten (le père des frères-prêcheurs), Rapport sur le mouvement syndical chrétien en Belgique. Gand, impr. „het volk", 1904. 8. 40 pag. fr. 1.—.

Smith, Adam, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Edited, with an introduction, notes, marginal summary, and an enlarged index by Edwin Cannan. 2 vols. London, Methuen, 1904. 8. XLVIII—462 and 506 pp. 21/.—.

de Bernardi, Anchise, Delle nuove influenze sociali nello sviluppo del diritto pubblico. Sassari, tip. Ubaldo Satta, 1904. 8. 103 pp.

Bonsignori, Giov., Le insidie del positivismo e del socialismo svelate al popolo. Brescia, tip. Queriniana edit., 1905. 12. 250 pp. l. 1,50.

Menger, A., La Stato socialista, tradotto sulla 2a edizione tedesca da Oda Lerda Olberg. Torino, fratelli Bocca, 1904. 12. l. 4.—.

Sabini, C., A proposito di una novella teoria francese sulla solidarietà sociale: note ed appunti. Torino-Roma, Roux & Viarengo, 1904. 8. 89 pp. l. 2.—. (Contiene: Solidarietà e solidarismo. — Del debito sociale. — Della morale e della giustizia solidarista. — L'istruzione graduita. — Le assicurazioni sociali e l'ipotesi solidarista.)

te Vries, T., Beginselen der staathuishoudkunde. Aflev. I. Haag, T. C. B. ten Hagen, 1904. 8. fl. 2,50.

Martínez, Nacarino, R., La propied inmueble improductiva: Madrid, Sucesores de Rivadeneyra, 1904. 8. pes. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Harms, Bernhard, Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1902.

Der Herr Verf. dieser Monographie betont mit Recht, daß die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die von ihm behandelte Frage keine genügende Aufklärung geben, da sie im wesentlichen nur einzelne Orte berücksichtigen, an denen auf dem Gebiete der Buchbinderei besondere, nicht typische Verhältnisse vorliegen. Harms behandelt dagegen die Entwickelung im ganzen Reiche unter eingehender Benutzung des statistischen Materials, das sorgsam durchgearbeitet ist. Voran geht eine Uebersicht über die technische Seite der Frage, deren Darstellung die praktischen Erfahrungen des Herrn Verf. zu gute gekommen sind.

Allerdings können wir nicht in allen Punkten seinen Ausführungen zustimmen. Manches scheint uns über den Rahmen einer derartigen wissenschaftlichen Monographie hinauszugehen (S. 34 die Firmenaufzählung; S. 72 die Darlegung, die in dem Satze gipfelt: „Wo finden wir als Idealzustand den Krauter, der sich mit ein oder zwei Lehrlingen durchs Leben schlägt“), während anderes bei einer erschöpfenden Darstellung hätte mitberücksichtigt werden müssen, besonders Organisationsfragen (Zunftwesen in der bis zum Mittelalter zurückgehenden historischen Einleitung; neuere Innungsbestrebungen; Gewerkvereine).

Im Ergebnis aber stimmen wir dem Herrn Verf. bei, daß die Lebensfähigkeit der deutschen Buchbinderei nicht bedroht ist.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Behrens, Hans Oskar, Grundlagen und Entwickelung der regelmäßigen deutschen Schiffahrt nach Südamerika. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1905. 8. 180 SS. M. 3,60. (Angewandte Geographie. Hefte zur Verbreitung geographischer Kenntnisse in ihrer Beziehung zum Kultur- und Wirtschaftsleben. Redig. von (Prof.) K. Dove, II. Serie, Heft 4.)

Bellmanns Jahrbuch für Böhmen. Politisch-statistischer Auskunftskalender 1905. Prag, C. Bellmann, 1905. Lex.-8. 268 u. XL SS., geb. M. 2,50.

Belschner, C., Ludwigsburg in zwei Jahrhunderten. Ludwigsburg, J. Aigner, 1904. 8. IV—284 SS., mit 1 Abbild., 1 Grundriß u. 3 Bildnissen. M. 3,50.

v. Diest, Heinrich (Generalleutnant z. D.), Zur Geschichte und Urzeit des Landes Daber. Stettin, L. Saunier, 1904. gr. 8. 89 SS. mit 5 Blatt Abbildgn., 2 Taf. u. 1 Karte. M. 2,25.

Engelmann, Hugo, Die wirtschaftliche Entwickelung des Kreises Worbis (Eichsfeld). Wirtschaftliche Monographie. Halle a/S., C. A. Kaemmerer & C°, 1905. gr. 8. 223 SS. M. 3.—.

Kreuzberg, P. J., Geschichtsbilder aus dem Rheinlande: Ein Beitrag zur Heimatkunde der Rheinprovinz. Bonn, P. Hanstein, 1904. gr. 8. IV—148 SS. M. 3.—.

Merzbacher, Gottfr., Vorläufiger Bericht über eine in den Jahren 1902 und 1903 ausgeführte Forschungsreise in den zentralen Tian-Schan. Gotha, J. Perthes, 1904. Lex.-8. III—100. Mit 1 Karte u. 2 Panoramen. M. 8.—. (Mitteilungen aus Justus Perthes' geogr. Anstalt. Hrsg. von (Prof.) A. Supan, Ergänzungsheft Nr 149.)

v. Nottbeck, Eugen und Wilh. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval. Lieferung 3. Reval während der Schwedenherrschaft, Reval unter russischer Herrschaft (von Axel. v. Gernet). Die Profankunst. Reval, F. Kluge, 1904. Lex.-8. Mit 67 Illustr. im Text u. 6 Tafeln. M. 7.—.

Schanz, Moritz, Aegypten und der ägyptische Sudan. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1904. gr. 8. 160 SS. M. 3.—. (Angewandte Geographie, II. Serie, Heft 3.)

Schwarz, Adolf (kais. Rat, Sekret. d. österr.-ung. Exportvereins), Streiflichter auf das amerikanische Wirtschaftsleben. Wien, Verlag des Verfassers, 1905. gr. 8. 241 SS. M. 5.—.

Wosinsky, Mor. (Landesinsp.), Die inkrustierte Keramik der Stein- und Bronzezeit. Berlin, A. Asher & C°, 1904. gr. 8. 188 SS. mit 150 Taf. Abbildgn. etc. M. 20.—.

Brémond, E., Marseille au XIII[e] siècle. République de Marseille (1211—1257): son origine, son organisation, sa fin. Marseille, Aubertin & Rolle, 1905. 8. 72 pag.

Dictionnaire, annuaire et album de l'Hérault. Paris, Flammarion, 1905. 8. VII—1038 pag. (faisant suite de la publication: Les dictionnaires départementaux.)

de Ganniers, Arthur, Le Maroc d'aujourd'hui, d'hier et de demain. Paris, Combet & C[ie], 1905. 8. 194 pag. av. 1 carte. fr. 2,50.

Lahure (le colonel, baron), Sur la route du Congo. Lettres d'Afrique du colonel L. Maroc et Sahara occidental. Préface par Edm. Picard. Bruxelles, O. Lamberty, 1905. gr. in-8. IX—136 pag., grav. et portr. fr. 3,50.

Mexique au début du XX[e] siècle, par (Prince) Roland Bonaparte, Jules Claretie, Paul Leroy Beaulieu, et autres. 2 vols. Paris, Delagrave, 1904. Imp.-8. 394 et 374 pag.

Caius, John, The annals of Conville and Caius college. Edited by J. Venn. Cambridge, Deighton Bell, 1904. 8. XIII—431 pp. 15/.—.

Hudson, R., Memorials of a Warwickshire parish. Being papers mainly descriptive of the records and registers of the parish of Lapworth. London, Methuen, 1904. 8. 15/.—.

Japan in the beginning of the 20[th] century. Compiled by the Department of Agriculture and Commerce. London, J. Murray, 1904. 8. 836 pp. 25/.—.

Lawson, W. R., British economics in 1904. London, W. Blackwood, 1904. 8. 408 pp. 6/.—.

O'Connor, V. C. Scott, The silken east: a record of life and travel in Burma. 2 vols. London, Hutchinson, 1904. Roy.-8. 434 and 432 pp. with 20 coloured plates etc. 42/.—.

Reade, Compton, Memorials of Old Herefordshire. London, Bemrose, 1904. 8. Illustr. 15/.—.

Snell, F. J., Memorials of Old Devonshire. London, Bemrose, 1904. 8. 15/.—.

Williamson, G. C., Guildford in the olden time. London, G. Bell, 1904. 8. 5/.—.

Yamawaki, Haruki (Secretary of the Department of Agriculture and Commerce), Japan in the beginning of the 20[th] century, by the Department of Agricultury and Commercé. Japan, Tokyo 1904. gr. in-8. VIII—828 pp. bd. 15/.—.

Colucci, Leon., Produzione, commercio etc. Frascati, stab. tip. Italiano, 1904. 8. 157 pp. l. 3.—.

Bijdragen, koloniaal-economische. 3 dln. Haag, W. Nijhoff, 1904. 8. (Inhoud: I. van Deventer, C. Th., Overzicht van den economischen toestand der inlandsche bevolking van Java en Madoera. fl. 4. — II. Kielstra, E. B., De financiën van Nederlandsch Indië. fl. 1,50. — III. Fock, D., Beschouwingen en voorstellen ter verbetering van den economischen toestand der inlandsche bevolking van Java en Madoera. fl. 1,50.)

Blink, H., Nederlandsch Oost- en West-Indië, geographisch, ethnographisch en economisch beschreven. Aflev 1. Leiden, E. J. Brill, 1904. 8. fl. 1.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Rupp, Erwin, Soll und Haben in Deutsch-Süd-Westafrika. Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Berlin 1904.

Die kleine Schrift kann als ganz brauchbare Einführung in die Wirtschaftsverhältnisse Deutsch-Süd-Westafrikas bezeichnet werden. Wesentlich Neues bringt sie nicht, wohl aber gibt sie in Hinsicht der Wasserbeschaffung, von der bekanntlich die Lösung der Besiedelungsfrage abhängig ist, beachtenswerte Fingerzeige. Der Verfasser tritt für Wasser-

genossenschaften mit staatlicher Beteiligung und Aufsicht ein. Durch Herstellung großer Stauanlagen soll eine regelmäßige Bewässerung herbeigeführt werden, die es den Besiedlern ermöglicht, auch den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb rationell zu gestalten. Nach den vorgelegten Berechnungen würde eine solche Stauanlage, die Wasser für etwa 150 Familien besorgt, ca. 3 Mill. M. kosten, so daß auf die Familie 20000 M. kämen. Der Verfasser behauptet, daß es möglich sein werde, diesen Betrag mit 8 Proz. zu verzinsen, bezw. zu amortisieren. Selbstverständlich müßte des Deutsche Reich die Mittel vorschießen, wogegen ihm dann eine Art Wasserhoheit übertragen würde. Rupp hofft auf diese Weise in die Besiedelung unserer Kolonie ein wesentlich schnelleres Tempo zu bringen, vorausgesetzt natürlich, daß auch im übrigen die Verwaltung durch eine umsichtige großzügige Besiedelungspolitik die Ansiedler unterstützt.

Die bevölkerungspolitischen Exkursionen, die das Büchlein unternimmt, um für seinen Vorschlag die rechte Stimmung zu machen, z. B. die in Inbeziehungsetzung der deutschen Bevölkerungszunahme mit der kolonisatorischen Tätigkeit in Deutsch-Süd-Westafrika, sind wertlos.

Tübingen. Bernhard Harms.

Aus Südwestafrika. Blätter aus dem Tagebuche einer deutschen Frau 1902—1904. Leipzig, Veit & C°, 1905. gr. 8. 188 SS. M. 3,50.

Hanemann (großh. ARichter, Mannheim, früher Richter in Deutsch-Südwestafr.), Wirtschaftliche und politische Verhältnisse in Deutsch-Südwest-Afrika. 2. vermehrte Aufl. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1905. gr. 8. 78 SS. M. 1,50.

Helfferich (Prof., Wirkl. LegationsR.), Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1903/1904. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. Folio. 113 SS. Nebst einem Anlageband von 494 SS.

Stach, J., Die deutschen Kolonien in Südrußland. Kulturgeschichtliche Studien und Bilder über das erste Jahrhundert ihres Bestehens. I. Teil. Prischib, Verlag von Gottlieb Schaad, 1904. gr. 8. 216 SS. M. 1,60.

Zunkovič, Martin (Hauptmann), Wann wurde Mitteleuropa von den Slaven besiedelt? Beitrag zur Klärung eines Geschichts- und Gelehrtenirrtums. Kremsier, H. Slovák, 1904. 8. 111 SS. mit Abbildgn. u. 1 Karte. M. 1.—.

Colson, Léon (président de la chambre de commerce de la Réunion), Culture et industrie de la canne à sucre aux îles Hawaï et à la Réunion. 2ᵉ éd. Paris, Challamel, 1905. 8. XXII—431 pag. av. grav. et cartes. (Bibliothèque d'agriculture coloniale.)

Dumas, Jacques, La colonisation. (Essai de doctrine pacifiste.) Préface de Charles Gide. Paris, Giard & E. Brière, 1904. 8. 100 pag. fr. 1,25.

Annual report of the Commissioner-General of immigration to the Secretary of Commerce and Labor for the fiscal year ended June 30, 1904. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 8. 165 pp. with plates and 11 charts graph.

Wilmot, Alex., The life and times of Sir Richard Southey (formerly colonial secretary of the Cape Colony, etc.). London, S. Low, 1905. 8. XIV—439 pp. 15/.—.

Guida dell' emigrante italiano in Austria: consigli, indicazioni, indirizzi. Milano, tip. degli operai, 1904. 16. 48 pp.

Morandafrasca, Gius. Oreste (prof.), Scopo ed importanza del censimento della popolazione. Modica, tip. fratelli Tranchina, 1904. 8. 24 pp.

Torlonia, Car., Gli effetti economici della espansione coloniale. Roma, tip. Forzani & C., 1904. 8. 33 pp.

Emigração Portuguesa anno de 1901. Lisboa, imprenta nacional, 1904. 8. 81 pp. com 4 quadros graphicos.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Pfütze, Dr. Arno, Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) 1903. 96 SS.

Diese Schrift kann als eine brauchbare Grundlage bezeichnet werden, um an ihrer Hand die Ausbildung der Produktiv- und Absatzgenossenschaft in der französischen Landwirtschaft und die Lehren dieser Entwickelung für Deutschland in großen Zügen zu überschauen. Der Verfasser fußt hauptsächlich auf einem reichhaltigen französischen Quellenmaterial, insbesondere auf den Kongreßberichten und Zeitschriften der französischen Genossenschafter, auf den Schriften des Grafen Rocquigny und verschiedenen Spezialaufsätzen und Broschüren. Dem Enthusiasmus der französischen Autoren, die überwiegend selbst in der Bewegung stehen und gern geneigt sind, in vereinzelten Anfängen schon ein fertiges System und in Versuchen Erfolge zu sehen, setzt der deutsche Beurteiler mit Recht das Bestreben entgegen, überall nüchtern den wirklichen Erfolgen und der tatsächlichen Ausbreitung der einzelnen Genossenschaftsformen nachzuforschen.

Ein erster Abschnitt stellt die rechtlichen Formen der französischen Genossenschaftsbildung dar: die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital, die landwirtschaftlichen Syndikate und die eigentlichen Genossenschaften (sociétés coopératives). Der Verfasser weist auch darauf hin, wie die landwirtschaftlichen Syndikate, die in ihrer wirtschaftlichen Betätigung unseren Bauernvereinen verwandt sind, sich vielfach dem Ankauf landwirtschaftlicher Rohstoffe zugewandt haben und wie sie für schwierigere genossenschaftliche Aufgaben ihrerseits die Bildung besonderer Genossenschaften und Genossenschaftsverbände eifrig und erfolgreich betreiben.

Die Ein- und Verkaufsgenossenschaften, als welche die Syndikate fungieren oder die in besonderer Rechtsform von den Syndikaten begründet wurden, wirken nach Pfütze in ihrer großen Mehrzahl wesentlich als Bezugsgenossenschaften, während die Absatzgeschäfte dieser gemischten Genossenschaftsform meistens verkümmerten. Der Verfasser sucht den Grund darin, daß der Verkauf einzelner Produkte ganz andere Kräfte und Fähigkeiten erfordere als der Einkauf aller landwirtschaftlichen Rohstoffe. Die Verbindung beider Zwecke in einer Genossenschaft habe sich in Frankreich nicht bewährt, und das gilt nach ihm ebensowohl für die großen Einkaufszentralen der Syndikate wie für die örtlichen Organisationen.

Die Produktiv- und die Absatzgenossenschaften behandelt unsere Schrift für jeden Zweig genossenschaftlicher Betätigung gemeinsam. Die 200 Syndikate, die Absatzzwecken dienen, sollen im ganzen keine besonderen geschäftlichen und organisatorischen Erfolge damit erzielt haben. Besondere Genossenschaften für Kornhausbetrieb gibt es in Frankreich überhaupt nicht. Nur vereinzelt hat man mit dem gemeinsamen Verkauf von Saatgetreide einen Erfolg errungen. Dagegen ist die Form der landwirtschaftlichen Bäckerei- und Müllereigenossen-

schaft in Frankreich vielfach mit Glück angewandt worden. Meistens wird allerdings deren Produktion auf den eigenen Brot- und Futtermittelbedarf der Genossen beschränkt, und die Mehrzahl ist in den letzten Jahrzehnten in dem Zeitpunkt entstanden, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Uebergang der Bäckerei aus dem Einzelhaushalt in besondere Betriebe drängten. So ist die Bäckerei als Gewerbe vielerorten gar nicht erst aufgekommen und es hat, ähnlich wie bei der Molkerei, sofort der genossenschaftliche Betrieb den hauswirtschaftlichen abgelöst. Gegen 500 landwirtschaftliche Bäckerei- und dazu noch einige besondere Müllereigenossenschaften wurden in Frankreich gezählt. Für Fabrikation und Absatz von Zucker, von Rübenspiritus, von Stärke gibt es nur wenige Genossenschaften. Häufiger wird Gemüse in Frankreich genossenschaftlich verkauft. Um dessen Absatz bemühen sich eine Anzahl von Syndikaten und auch einzelne spezielle Genossenschaften. Erdbeeren, Kapern, Aprikosen, Olivenöl sind Waren, die erfolgreich von einer Anzahl verschiedenartiger Genossenschaften vertrieben werden. Winzergenossenschaften in deutschem Sinne mit gemeinsamer Verarbeitung und Kellerung sind erst in den allerletzten Jahren vereinzelt nach rheinischem Muster gegründet worden. Sonst wenden sich noch etwa 50 Organisationen lediglich den gemeinsamen Absatz des Weines zu.

Auf dem Gebiete der Viehzucht gibt es in Frankreich keine Schlachtviehverwertungsgenossenschaften, wohl aber Vereinigungen zur gemeinsamen Haltung von Zuchttieren. Die Fleischereigenossenschaft ist auch in der französischen Landwirtschaft nur vereinzelt geblieben und hat den in sie gesetzten Erwartungen wenig entsprochen. Die Zahl der Milchverkaufsgenossenschaften gibt Pfütze nur auf etwa ein Dutzend an, während es nach ihm etwa 150 Molkerei-(Butterei-)Genossenschaften gibt. Auf diesem Gebiet hat Frankreich also entfernt nicht die deutsche Entwickelung erreicht; doch werden seine Molkereien als musterhafte Organisationen und als wirksame Zusammenfassung der kleinen und kleinsten Betriebe bezeichnet. Mit dem Molkereibetriebe sind mehrfach Schweinemast und Viehversicherung in den Genossenschaften unmittelbar verbunden. Für den Butterverkauf in Paris besteht eine Zentralabsatzgenossenschaft. Die genossenschaftliche Käserei zwecks Herstellung der großen Gruyère-Käse, die mehr Material erfordern, als die einzelnen kleinen Besitzer für sich produzieren können, wurde schon seit Jahrhunderten in primitiven Formen betrieben, zum Teil sogar in örtlichen Zwangsgenossenschaften. Diese alten Formen wurden in jüngster Zeit dem modernen Genossenschaftswesen in mehrfacher Hinsicht angenähert, und es bestehen im ganzen Lande etwa 1700 Betriebsgenossenschaften älterer und neuerer Form in dieser Branche, deren Produktion für die französische Volkswirtschaft von Bedeutung ist.

Danzig. Karl Thiess.

Engel (Bergmeister), Zum Ausstande der Bergarbeiter im Ruhrbezirk. Berlin, Jul. Springer, 1905. gr. 8. 87 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der Berg- und Hüttenwerke, Maschinen- und Metallwarenfabriken.

Herausgeg. von Rud. Hanel. Jahrg. 1905. Wien, A. Hölder, 1905. 8. XXXVI—341 u. LXIX SS. M. 3,80.

v. Kienitz (RegR.), Zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Berlin, G. Stilke, 1905. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Langbein, H., Die Auswahl der Kohlen für Mitteldeutschland, speziell das Königreich Sachsen und ihre chemische und kolorimetrische Untersuchung. Leipzig, Joh. Ambr. Barth, 1905. 4. 121 SS. M. 10.—.

Pudor, Heinrich, Fideikommißschutz in Deutschland versus Landarbeiterheimschutz in Dänemark. Zur Agrarpolitik in Dänemark und Deutschland. Leipzig, Felix Dietrich, 1905. gr. 8. 52 SS. M. 1,50.

Redlich, Karl A. (Prof.), Bergbau Steiermarks. Heft 6: Der Kupferbergbau Radmer an der Hasel, die Fortsetzung des steirischen Erzberges. Leoben, L. Nüssler, 1904. gr. 8. 38 SS. mit Abbildgn. u. 1 Taf. M. 1,50.

Seefischereialmanach, deutscher, für 1905. Herausgeg. vom deutsehen Seefischereiverein. Hannover, Hahn, 1904. XX—678 SS. mit Fig., geb. M. 4,50.

Worms, Stephan (F.-Pr.-Sekr. im k. k. Handelsministerium), Schwarzer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Wien, Manz, 1904. gr. 8. VI—176 SS. M. 6.—.

Goulet, C., Des petites pêches maritimes. Paris, Marchal & Billard, 1905. 8. 176 pag.

Agricultural report, Bengal, 1903—1904. London & Calcutta, 1904. Folio. 1/.—. (Publication of the Indian Government.)

Annali di Agricultura 1904. N° 233: Lavori eseguiti nella r. stazione di piscicoltura di Roma. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1904. gr. 8. 342 pp. & 12 tavole. (Pubblicazione del Ministero di Agricoltura, industria e commercio, Direzione generale dell' agricoltura.)

Live stock Journal almanac for 1905. London, Vinton, 1904. 8. 262 pp. Illustr. 1/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1903. Wien, Alfred Hölder, 1904. gr. 8. 173 u. 311 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Ballewski, Albert, Der Fabrikbetrieb. Praktische Anleitungen zur Anlage und Verwaltung von Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben sowie zur Kalkulation und Lohnverrechnung. Berlin, Julius Springer, 1905. gr. 8. VI—290 SS. M. 5.—.

Bringmann, August, Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. Herausgegeben im Auftrage des Zentralverbandes der Zimmerleute und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. II. Bd. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachfolger, 1904. gr. 8. XXXII—340 SS. mit 1 Taf. M. 5.—.

Claassen, H. und W. Bartz, Die Zuckerindustrie. I. Die Zuckerfabrikation. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. gr. 8. X—270 SS. mit 79 Abbildgn. im Text, geb. M. 6.—.

Evert, Georg (ORegR.), Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. Zum täglichen Gebrauche bearbeitet. 3. umgearbeitete Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1905. 12. VI—192 SS.

Fuchs (großh. Badischer Fabrikinspekt.), Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Bericht erstattet an das großh. Ministerium des Innern und herausgeg. von der großh. badischen Fabrikinsp.

Jahrbuch für Industrielle 1905. Herausgeg. von Alois Abert. Wien, F. Beck, 1905. gr, 8. VIII; XXXII—366 SS., geb. M. 10.—.

Kahl (Realgymnas.Lehrer), Zur Frage des Befähigungsnachweises im Handwerk. Vortrag. Darmstadt, E. Roether, 1905. 8. 36 SS. M. 0,30.

Kunstgewerbe, deutsches, St. Louis 1904. Berlin, E. Wasmuth, 1904. 4. 97 SS. mit Abbildgn. M. 20.—.

Papieradreßbuch von Deutschland. 3. Aufl. Berlin, C. Hofmann, 1904. gr. 8. XX—796 SS., geb. M. 15.—.

v. Reiswitz, W. G. H. (Frh.), Generalstreik? Ein Rückblick auf den Hafenarbeiterstreik in Marseille. Berlin, O. Elsner, 1905. gr. 8. V—85 SS. M. 1,25.

Vaillant, Th. (AGerR., Metz), Die Wirte und ihr Gewerbebetrieb in Elsaß-Lothringen. Metz, Rud. Lupus, 1904. kl. 8. 72 SS. M. 1.—.

Werner, A. (MagistrR.), Die Wasserkräfte der Stadt Augsburg, im Dienste von Industrie und Gewerbe. Historisch-statistisch beschrieben. Augsburg, M. Rieger, 1905. Lex.-8. VIII—172 SS. mit 3 Plänen und 4 Taf. M. 6,50.

Congrès international de la fédération internationale des employés, tenu à Bruxelles en 1903. Liége, imprim. L. Mercenier, 1904. 8. 134—III pag.

Imbert, Paul (ingénieur des manufactures de l'Etat), Les retraites des travailleurs. Etudes sociales. Paris, Perrin & Cie, 1905. 8. IV—333 pag.

Mahaim, Ernest (prof. à l'Univers. de Liégs), L'association internationale pour la proctection légale des travailleurs. Son histoire, son but, son oeuvre. Bruxelles, J. Goemaere, 1904. 8. 40 pag. fr. 1,50.

Recueil des traités, conventions, arrangements, accords, etc. conclus entre les différents Etats en matière de propriété industrielle. Reproduits en langue française et dans celles des langues originales qui peuvent être imprimées en caractères romains. Berne et Leipzig, G. Hedeler, 1904. gr. in-8. 918 pag. fr. 12.—.

Stilting, A. J., Grèves. Des chemins de fer et législation. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 210 pag. (Mouvement gréviste au Pays-Bas en 1903.)

Ashley, W. J., The progress of the German working classes in the last quarter of a century. London, Longmans, 1905. 8. 182 pp. with map, diagrams and charts. 1/.6.

Brassey (Lord), The comparative efficiency of English and foreign labour. Address to the Manchester Chamber of Commerce, Sept. 27. 1904. London, Longmans, 1904. 8. /.0,6.

Cochrane, C. H., Modern industrial progress. Philadelphia, Lippincott, 1904. 8. 26; 647 pp. $ 3.—. („A record of new developments in the fields of American invention and mechanical progress".)

Doyle, Arthur Conan, Tariff reform. With special reference to the Scottish woollen industry. London, Henderson, 1904. 8.

Steele, H., The working classes in France. London, Twentieth Cent. Press, 1905. 12. 127 pp. /0,6.

Woodworth, Jos. V., American tool making and interchangeable manufacturing. New York, Norman W. Henley Publishing C°, 1904. 12. 560 pp. ill. cloth. $ 4.—.

Wright, J., Electric furnaces and their industrial applications. New York, Norman W. Henley Publishing C°, 1904. 12. 285 pp., ill. cloth. $ 3.—.

di San Lazzaro, Gregorio, Sindacati industriali. Parte I. Venezia, tip. A. Pellizzato, 1904. 8. 36 pp.

Sorricchio, Tom., La macchina, breve studio storico-sociale-economico. Roma, tip. industria e lavoro, 1904. 8. 32 pp.

Dhont, Gustaaf, Verslagen van het Congres der bakkerij (Gent en Brugge, 3–4. VII 1904). Brugge, drukkerij A. van Mullem, 1904. in-4. 31 pag fr. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Blondel, Georges, La politique protectionniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France. Paris 1904. XV u. 163 pp.

Dawson, W. Harbutt, Protection in Germany. A history of German fiscal policy during the nineteenth century. London 1904. VII u. 254 pp. 3 sh. 6 d.

Die beiden Werke, von Ausländern verfaßt, werden bei uns auf besonderes Interesse stoßen — behandeln sie doch Fragen, die im Mittelpunkte der politischen Diskussion stehen. Es sind Schriften, die von der neuen Schutzzollbewegung in England direkt oder indirekt hervorgerufen sind. Sie behandeln beide ihren Gegenstand in historisch-deskriptiver Weise, ohne die theoretischen Grundfragen zu erörtern. Wir haben bei Gelegenheit der Anzeige des Dietzelschen Buches (Jahrbücher 1903, S. 388) hervorgehoben, daß zum vollen Verständnis

der Probleme man um die theoretischen Grundlagen nicht herum könne. Die beiden Autoren wollen aber absichtlich nur die politische Seite der Fragen erörtern.

In ansprechender und gedrängter Form gibt Georges Blondel eine Darstellung der gegenwärtigen Schutzzollbewegung in England. Er schildert in objektiver Weise dessen wirtschaftliche Lage im Verhältnis zu den Konkurrenzländern, die Bestrebungen Chamberlains zur Herbeiführung eines „Schutzes der englischen Arbeit“ und seine Agitation für den Imperialismus. Er stellt dann diesen Argumenten ebenso die Einwände der Gegner gegenüber. Allerdings meint Blondel, daß, trotzdem diese berechtigt sind, doch der Schutzzollgedanke siegen wird. Einmal haben die schutzzöllnerischen Traditionen auch in den letzten 50 Jahren in England nicht ganz geruht; sodann sind die Interessen der Industrie, die von dem Schutzzoll unmittelbaren Vorteil haben, so groß, daß dagegen die besten Gründe versagen. B. schildert endlich die Gefahr, die aus dieser Aenderung für die anderen Nationen erwachsen. Er findet, daß die europäischen Staaten in verschiedener Weise davon betroffen werden: Deutschland, das sich andere Absatzwege schaffen könne, habe weniger zu fürchten als Frankreich, das in seinen kommerziellen Argumenten zurückgeblieben sei.

Das Büchlein kann natürlich nichts Neues bieten, aber die Darstellung gibt einen guten Einblick in die gegenwärtigen Strömungen und verwendet in geschickter Weise die Statistik zur Illustrierung; allerdings scheint mir der Schluß von einer Abnahme der französischen Ausfuhr nach England 1902 zu 1903 durchaus nicht bündig, da das eine Jahr von der zufälligen Zahlungsbilanz beider Länder abhängen kann. Den mitteleuropäischen Wirtschaftsverein, den jüngst noch Schmoller als einzige Rettung betrachtet, hält auch Blondel für ein totgeborenes Kind. Richtig ist ferner die Beobachtung, daß Englands bisherige Vermittlerrolle durch den Schutzzoll zum Teil ausgeschaltet werden muß und daß Antwerpen, Holland und Hamburg davon direkt Vorteil haben werden. B. betrachtet die Frage vom tatsächlichen und geschichtlichen Standpunkt. Mir scheint aber aus einer theoretischen Behandlung sich zu ergeben, daß überhaupt handelspolitische Maßnahmen in ihren Wirkungen auf die Wirtschaft ganz maßlos überschätzt werden — und zwar von beiden Seiten. —

Das Buch von Dawson wird der deutsche Leser mit besonderem Interesse zur Hand nehmen. Der Verfasser beherrscht den Stoff völlig. Er schildert zunächst die Handelspolitik von Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Schutzzollära, stellt dann ausführlicher die Wendung seit 1879 dar und verweilt besonders eingehend bei der neuesten Phase, dem Tarif von 1902, um schließlich eine Würdigung der gesamten Schutzzollpolitik für die Landwirtschaft, den industriellen und landwirtschaftlicher Arbeiter zu geben. Der Standpunkt des Verfassers ist im Grunde ein freihändlerischer. Wenn er auch nicht eine bestimmte Doktrin in dem Buche vertritt und vertreten will, so kommt er doch zu dem Ergebnis, daß Deutschland durch den späteren Schutzzoll in keiner Weise gewonnen hätte. Gegenüber der Chamberlainschen Propaganda, die vor

allem auf Deutschland hinweist, will Dawson den englischen Schutzzöllnern zu Gemüte führen, daß hier ein nachahmenswertes Beispiel durchaus nicht vorliegt. Er betont vor allem, daß über den Vorteil, den vielleicht einige Industrien tatsächlich von dem Schutzzoll gehabt, die ganze Volkswirtschaft keineswegs den gleichen Nutzen gehabt, sondern ihr eine Minusseite gegenüber stände.

Von Bismarck meint er, daß er kein enragierter Handelspolitiker gewesen, weder nach der einen noch nach der anderen Seite. Die Unabhängigkeit des Reiches in seinen Einnahmen von den Einzelstaaten sei das Hauptmotiv bei ihm gewesen, und ursprünglich habe er auch 1879 dem Gedanken des Schutzes ferngestanden. D. zitiert dabei Aeußerungen des Fürsten selbst aus verschiedenen Zeiten seines Lebens. Aber es scheint mir, daß Bismarck sich doch bereits 1879 das Programm der „Steuer- und Wirtschaftsreformer" ziemlich ganz zu eigen gemacht, was D. zu wenig beachtet. Auch sonst läßt der Verfasser gern die Staatsmänner und Parteiführer mit ihren eigenen Worten zur Geltung kommen, wohl um den Engländern die deutsche Auffassung besonders nahezubringen. Die Gruppierung der statistischen Daten ist eine geschickte und zeigt von dem Verständnis, das sich der Verfasser von deutschen Verhältnissen erworben hat. Sehr hübsch, auch für den deutschen Leser, ist der Nachweis, wie sehr sich der Modus der Besteuerung geändert: seit 1879 ist die Besteuerung des Luxuskonsums ganz zurückgedrängt auf Kosten der des allgemeinen Lebensunterhaltes. Es soll das zugleich ein Mene-Tekel sein, daß auch in England die Schutzzollpolitik eine vollständige Aenderung des indirekten Besteuerungsmodus herbeiführen müßte, die die unteren Schichten ganz unverhältnismäßig mehr belasten würde als der gegenwärtige. Statt der Indexnumbers bezogen auf das Jahr 1900 (S. 251), hätte es sich wohl empfohlen, die absoluten Lebenskosten gegenüber zu stellen, um zu zeigen, ob wirklich der englische Arbeiter billiger lebt als der deutsche und ob sich das beiderseitige Verhältnis seit 1879 weiter zu Gunsten Englands verschoben hat.

Jedenfalls ist es hocherfreulich, daß dem englischen Protektionismus ein so ernster und objektiver Widersacher erstanden ist wie Dawson. Wir dürfen die Gabe mit um so größerem Danke entgegennehmen: ist sie doch zugleich ein lebendiges Zeichen dafür, daß die Wissenschaft eine durchaus friedliche Verständigung über die Lebensinteressen zweier Nationen in die Wege leiten kann.

Leipzig. F. Eulenburg.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1903. Berlin, W. Moeser Buchdruckerei, 1904. Roy.-4. VI—219 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Tätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1904. 33. Jahrg. Kiel, im Januar 1905. kl. 8. 83 SS.

Bericht über die Versammlung der Rheinschiffahrtsinteressenten (Handelskammern, Städte und wirtschaftliche Vereine) in Düsseldorf (städtische Tonhalle) am 17. XII. 1904. Betr.: Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein. Mainz, Druck von H. Prickarts, (1904). gr. 8. 51 SS.

Berring, G. (Rheinstrombaudir. a. D.), Zur Kanalisierung der Mosel. Metz, R. Lupus, 1904. Lex.-8. 116 SS. M. 4.—.

Eckert, Max (Privatdozent der Erdkunde, Univ. Kiel), Grundriß der Handelsgeographie. 2 Bde. Leipzig, C. J. Göschen, 1905. gr. 8. geb. (Inhalt: Bd. I. Allgemeine Wirtschafts- und Verkehrsgeographie; XI—229 SS. M. 5.; Bd. II. Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der einzelnen Erdteile und Länder. XV—517 SS. M. 9,20.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für 1904. I. Teil. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1905. VIII—194 SS. (Aus dem Inhalt: Zur Kennzeichnung des Wirtschaftsjahres 1904: 1. Allgemeines über Handel und Industrie; 2. Börse, Banken, Geldmarkt (S. 3—23.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1904, erstattet der Versammlung „eines Ehrbaren Kaufmanns" am 31. XII. 1904. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff Nachf., 1904. Folio. 36 SS.

Jahresbericht, V., des sächsischen Provinzialvereins für Getreide- und Produktenhandel, 1904. Halle, O. Hendel, 1905. gr. 8. 114 SS. M. 2,50.

Kech, Edwin, Die Gründung der großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen. Beitrag zur Geschichte der badischen Eisenbahnpolitik. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 8. 131 SS. M. 1,60.

Nachweise, monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Großhandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein. Jahrg. 1904. 12 Hefte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. gr. 8. (Das Dezemberheft enthält die vorläufige Wertberechnung für das Jahr 1904.)

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1903. (1. IV. 1903—31. III. 1904.) Stuttgart, J. B. Metzler, 1904. Lex.-8. VI—399 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 10.—.

Commerce extérieur de l'Egypte: statistique comparée 1884—1893. Roma, impr. de l'Unione cooperativa editrice, 1904. obl. in-8. 235 pp. avec 2 tableaux. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Enquêtes industrielles et commerciales. N° 1: le commerce du lin entre la France et la Russie. Mayenne, impr. Colin, 1904. 8. IV—39 pag. fr. 2.—. (Publication de la chambre de commerce russe de Paris.)

Révérard, Pierre (diplômé de l'Ecole des sciences politiques), Les conditions d'exploitation du chemin de fer métropolitain de Paris. Paris, A. Rousseau, 1905. 8. VIII—427 pag. fr. 8.—.

Hoare, Benjamin, Preferential trade. A study of its esoteric meaning. London, Paul Trübner, 1904. 8. XIII—295 pp.

Government of India Department of Revenue and Agriculture. Accounts of the trade carried by rail and river in India in the official year 1903—4, and the four precedings years, compiled under the supervison of the Director-General of statistics. 16. issue. Calcutta, Government Printing Office, 4. 169 pp.

Mitchell, W., An essay on the early history of the law merchant. London, Cambric Univers. Press, 1905. 8. 178 pp. 4/.—. (Being the York Price essay for the year 1903.)

Monthly summary of commerce and finance of the United States, September 1904. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 4. p. 852—1341. (Contents: Commerce of principal countries. — Commercial notes. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States. — Immigration into the United States. — Annual review of the commerce of the United States.) [Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics. N° 3. Series 1904—1905.]

Monthly summary of commerce and finance of the United States, October 1904. Washington, Government Printing Office, 1904. 4. p. 1346—1641. (Contents: Commerce of principal countries. — Commercial notes. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Immigration and passenger mouvement. —) [Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics, n° 4, series 1904—05.]

Penny, Frank, The church in Madras. Being the history of the ecclesiastical and missionary action of the East India Company in the presidency of Madras in the 17th and 18th centuries. London, Smith, Elder, 1905. 8. 714 pp. 21/.—.

Annali del consiglio delle tariffe delle strade ferrate, 1903. Roma, tip. dell' Unione

cooperativa editrice, 1904. 370 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici, real ispettorato generale delle strade ferrate.)

Tajani, Fil. (ingegn.), Le strade ferrate in Italia: regime legale, economico ed amministrativo. Milano, Ulrico Hoepli edit., 1905. 12. VII—263 pp.

Torrani, Enr. (presidente), Vademecum del commerciante di cereali: prontuario dei prezzi di trasporto ferroviario per i cereali da Milano, Genova e Venezia a tutte le stazioni del regno, etc. Milano, tip. industriale Giovanni Pizzi, 1904. 8. 71 pp. (Pubblicazione della Associazione granaria di Milano.)

Valeri, Olinto (ingegn.), Brevi appunti sulla questione tramviaria di Roma. Frascati, stab. tip. Italiano, 1904. 8. 35 pp.

7. Finanzwesen.

Petritsch, Leo, Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern mit besonderer Beziehung auf den Börsenverkehr. Graz (Leuschner & Lubenskys Universitätsbuchhandlung) 1903. 85 SS.

Ein in mehr als einer Beziehung sehr beachtenswerter Beitrag zu dieser noch keineswegs erschöpfend behandelten Lehre liegt in Petritsch's Arbeit vor uns. Sichert die Beleuchtung der so viel erörterten Börsensteuer dem Werkchen schon von vornherein das Verdienst, eine hervorragend praktische Frage in Erörterung gezogen zu haben, so ist die Art der Behandlung und die Gewinnung allgemeiner und zum Teile neuer Gesichtspunkte in hohem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit des Theoretikers zu erwecken. Schon die Auswahl und Anordnung des Stoffes läßt eine erfreuliche Selbständigkeit des Verfassers und das erfolgreiche Streben desselben erkennen, nicht bloß auf den allgemein begangenen Wegen fortzuschreiten, sondern sich seinen eigenen Pfad zu suchen.

Er greift drei Gebiete der Verkehrssteuern, jene auf den Verkehr von Grundstücken, auf den Warenterminhandel, und die Effektenumsatzsteuer heraus, und sucht an ihnen die Ueberwälzungsvorgänge zu verfolgen. Man wird dem Verfasser darin zustimmen müssen, daß die Ueberwälzungslehre bisher die Aufwandsteuern und gewisse Ertragssteuern bevorzugt, und den Verkehrssteuern nicht die gleiche Aufmerksamkeit zugewendet habe; nicht minder begründet ist die Warnung, die Vorgänge bei jenen Steuern schlechthin auf die Verkehrssteuern zu übertragen. Mit vollem Recht wird daher die Ueberwälzung bei den Verkehrssteuern vom entgeltlichen Besitzwechsel, zum Gegenstand einer selbständigen Untersuchung gemacht.

In gleicher Weise verdient die Art, wie P. die Resultate der Ueberwälzung aus den psychologischen Voraussetzungen der Preisbildung zu gewinnen sucht, volle Anerkennung. Ich möchte in dieser Beziehung den Satz S. 19 hervorheben: „Während ohne Bestehen der Steuer die Voraussetzungen eines Grundkaufs einfach durch die Tatsachen gegeben sind, daß der Besitzer eines Grundstücks auf dieses einen geringeren Wert legt, als irgend ein Dritter, der als Kaufwerber auftritt, werden dieselben durch die Steuer dahin verschoben und erschwert, daß deren Unterschied in der Wertschätzung des Besitzers und des Nichtbesitzers den Betrag der Steuer mindestens erreiche.“ Daraus, so schließt P. weiter, ergibt sich aus der Verkehrssteuer eine Beschränkung, das Eigentum an Grund und Boden zu verwerten und daher eine Verminderung

des Grundwertes überhaupt. Nicht in der an sich unlösbaren Frage, wer im einzelnen Falle die Gebühr trage, sondern in dieser allgemeinen den Bodenwert drückenden Tendenz äußere sich die volkswirtschaftlich belangreiche Einwirkung der Verkehrssteuer auf die Preisbildung. Wenn auch einzelne Ausführungen des Verfassers zu mancher Kritik Anlaß geben, stehe ich nicht an, in dieser Betrachtungsweise eine wesentliche Förderung der Ueberwälzungslehre zu erblicken. Die Verkehrssteuer vom Warenterminhandel gibt dem Verfasser zu recht eingehenden Untersuchungen über die volkswirtschaftliche Funktion des Terminhandels überhaupt Anlaß. Das Ergebnis derselben fällt für den Terminhandel äußerst vorteilhaft aus, da er in demselben die technisch vollkommenste Organisation zur Ausgleichung der Preisunterschiede erblickt — von den auch von ihm keineswegs geleugneten Ausartungen und Mißbräuchen abgesehen. Die Besteuerung dieser Art von Geschäften macht nun nach P. gerade die zur feinsten Preisausgleichung dienenden Termingeschäfte unmöglich, und macht daher die Preisschwankungen etwas schroffer, als sie ohne Dazwischenkunft der Steuer wären. Je nach der Lage des Falles habe entweder der Produzent oder der Konsument die Folgen dieser Preisbildung zu tragen.

Der Effektenumsatzsteuer endlich schreibt der Verfasser die doppelte Wirkung zu, daß sie einerseits, wie die Immobiliarverkehrssteuer den Wert sämtlicher Kapitalsanlagen drücke, andererseits durch die Verhinderung der feinen Preisausgleichungen die Bewegung der Kurse ungleichmäßiger gestalte, und so bald den Käufern, bald den Verkäufern Verluste zufüge. Auch in diesem Abschnitte finden die volkswirtschaftlichen Vorgänge, welche die Effektenspekulation mit der Kapitalbildung im allgemeinen verbinden, eine in hohem Maße anregende Behandlung. In dem Schlußkapitel klingt die Arbeit in eine Kritik der bisherigen Ueberwälzungslehre, und in eine grundsätzlich scharf ablehnende Beurteilung insbesondere der Mobiliarverkehrssteuer aus. Eine Arbeit, die so entschieden Partei nimmt, wird ohne Zweifel Widerspruch erfahren und gewiß kann man nicht allem, was der Verfasser vorbringt, vorbehaltslos zustimmen; aber das Verdienst, die von ihm behandelte Frage vertieft, erweitert und in ein neues Licht gerückt zu haben, wird ihm wohl ungeschmälert verbleiben.

Nicht einwandfrei ist die Behandlung der Literatur. Wenn ich meinerseits den Verfasser sehr gerne von der in akademischen Schriften üblichen Darstellung des bisher Geleisteten enthebe, so ist es doch nicht zutreffend, wenn er in der Einleitung über vergleichsweise Vernachlässigung der Ueberwälzungslehre, sowie darüber klagt, daß einzelne Schriftsteller die Ueberwälzungslehre völlig über Bord werfen, und als Beispiel ... Adolf Wagner zitiert (er meint die Stelle F. W. II, S. 357); ebenso ist die Kritik, S. 79—80 von einer gewissen Selbstüberschätzung nicht frei zu sprechen. Endlich darf ich wohl, die Rolle des Richters mit jener der Partei vertauschend, auch erwähnen, daß meine Untersuchungen über die Steuerüberwälzung (Prinzipien der gerechten Besteuerung, II. Abschnitt) mit Unrecht ganz unerwähnt geblieben sind.

Robert Meyer.

Rechtslage, die, hinsichtlich der Erhebung von Abgaben auf dem Rhein. Mainz Druck von H. Prickarts, 1904. gr. 8. 33 SS.

Budget des recettes et des dépenses. Exercice 1904. Paris, imprimer. nouvelle, 1904. Imp. in-4. 227 pp. (Publication du Département de la Seine.)

Gobert, Théodore, La loterie à Liége dans les siècles passés. Liége, impr. H. Poncelet, 1904. 8. 43 pag. fr. 1.—.

Kirkup, Thomas, Progress and the fiscal problem. London, Black, 1904. 8. 204 pp. 3/.6.

Lorini, Eteocle, La repubblica Argentina e i suoi maggiori problemi di economia e di finanza. Volume II: Il debito pubblico. Roma, Erm. Loescher, 1904. 8.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Brandstiftungen durch Kinder. Vortrag für die 36. Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland am 5./VII. 1904 zu Bern (i. Schweiz). Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1904. 8. 21 SS. mit 4 Tabellen u. 2 graphischen Darstellungen.

Dursthoff, W. (Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg), Die Entstehung, Entwickelung und Reform der oldenburgischen Brandkasse. Oldenburg i. Gr., Druck von Gerh. Stalling, 1904. gr. 8. 243 SS. M. 6.—.

Ernst, H., Eine schweizerische Bundesbank. Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Bankwesens. Winterthur, Geschwister Ziegler, 1904. gr. 8. 300 SS. M. 4,20.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte für die Zeit vom 1. I. bis 31. XII. 1903. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1904. 4. 62 SS.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1904/1905. II. Bd. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere etc. 9. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1905. gr. 8. CXV—1336; 74; 35 SS. geb. M. 20.—.

Jahresbericht 1903 des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland, der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland und der Beamtenpensionskasse „Raiffeisen" zu Neuwied am Rhein (und ihrer Filialen in Deutschland). Neuwied, Raiffeisendruckerei (1904). gr. 8. Insgesamt 382 SS.

Schloss, Siegfr., Die Rechte der Versicherten an der Prämienreserve nach dem Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901. Berlin, Struppe und Winkler, 1905. gr. 8. 50 SS. M. 1,20.

Swoboda, Otto, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen. Handbuch des Börsen-, Münz- und Geldwesens sämtlicher Handelsplätze der Welt. 12. Aufl., gänzlich umgearbeitet und stark vermehrt von Max Fürst. Berlin, Haude & Spener, 1905. 8. VIII—915 SS. geb. M. 16.—.

Aglave, Paul, L'assurance contre l'incendie par la province ou la ville en Autriche-Hongrie et Russie. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1904. gr. in-8. XVI—236 pag. M. 10.—.

Annuaire Chaix. Les principales sociétés par actions (compagnies de chemins de fer, institutions de crédit, banques, sociétés minières, de transport industrielles, compagnies d'assurances, etc. Paris, Chaix, 1905. 12. XIV—650 pag. fr. 3,50.

Cernesson, Jos., Les sociétés coopératives Anglaises. Paris, Arthur Rousseau, 1905. 8. 558 pag. fr. 7.—.

Courtois, M., Rachat des polices d'assurances sur la vie et avances sur polices. Paris, impr. Maulde, Doumenc & Cie, 1904. in-4. 15 pag.

Extrait du rapport à la Reine, concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas. Amsterdam, décembre 1904. pet. in-4. 16 pag.

Fontaine, Henri (avocat), La bourse et ses opérations légales. Traité de droit financier. Paris, Marchal & Billard, 1905. 8. fr. 11.— (Comprenant les opérations au comptant, à terme, la théorie de la responsabilité des intermédiaires de bourse, celle des spéculateurs, des études particulières sur le contrat direct, la convention illicite le règlement définitif, l'arbitrage, etc.)

Richard, Victor (Directeur d'agence du comptoir national d'escompte de Paris),

Traité élémentaire des opérations de banque et des principes du droit commercial, suivi d'un dictionnaire des expressions usuelles de banque, de commerce et de droit. Paris, Garnier frères, 1905. 8. 918 pag. Fr. 7,50.

Banking almanack and directory, the. 1905. London, Waterlow, 1905. 8. 15/.—.

Gunn, Niel Ballingal, Stock exchange securities and how to select them. London, W. Blackwood, 1905. 8. 84 pp. 2/.—.

Insurance blue book and guide. 1904—5. London, Dawbarn & Ward, 1905. 8. 471 pp.

Stock exchange year-book for 1905. A careful digest of information relating to the origin, history, and present position of each of the public securities and joint stock companies known to the markets of the United Kingdom. XXXI[st] year of publication. London 1905. gr. 8. LXIV—1958 pp., cloth. 31/.6.

Sykes, E., Banking and Currency. With an introduction by F. E. Steele. London, Butterworth. 1904. 8. XII—244 pp. 5./—.

Annali del credito e della previdenza, N° 57: Anno 1904. Atti della Commissione consultiva per il credito agrario. Sessione del maggio 1904. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. 8. 132 pp.

Santarelli, Raff., Le ispezioni governative alle casse di risparmio ordinarie. Roma, tip. di Giovanni Balbi, 1904. 8. 40 pp.

Verslag aan de Koningin betrekkelijk den dienst der rijkspostspaarbank in Nederland over 1903. 's Gravenhage, gebroeders van Cleef. 128 pag. av. 7 tableaux graphiques.

9. Soziale Frage.

Lo Vetere, Filippo, Il movimento agricolo Siciliano. Biblioteca di scienze sociali e politiche. Milano (R. Sandron) 1903. No. 48. 192 SS.

Ab und zu hört auch das außeritalienische Europa etwas von den ökonomisch-sozialen Zuständen auf Sicilien; alles, was man hört, klingt namenlos trostlos; mancher, der von den Verhältnissen der Pächter, von der Lage in den Schwefelgruben gelesen, mag sich wohl gedacht haben, daß übertrieben werde, so etwas sei in unserer Zeit und in Europa wohl gar nicht möglich.

Das vorliegende Buch klärt uns auf, es ist bestrebt, uns darüber zu belehren, daß barbarische Einrichtungen der Vergangenheit formalrechtlich verschwinden können, ohne aber deshalb auch in den Tatsachen ihren Fortbestand zu verlieren. Wir ersehen daraus, daß die vielgepriesene Aufhebung des Feudalsystems wenig gebessert und manches verschlechtert hat, indem mit ihr die Entstehung der modernen Latifundien zusammenhängt; Adel und Plutokratie herrschen seither unbeschränkt wo früher nur der erstere, aber durch alte Bräuche und Rechte eingeschränkt, geboten hatte. Auch die Aufhebung der religiösen Korporationen und die Liquidation des Kirchenvermögens, von mancher Seite bejubelte Maßregeln der sechziger Jahre, haben die Sachlage nur verschlechtert. Es ist nicht angängig, auch die weiteren Ausführungen des Verfassers genauer zu verfolgen, es mag genügen, hervorzuheben, daß derselbe kein Blatt vor den Mund nimmt und die Dinge rücksichtslos schildert, wie sie sind, ohne davor zurückzuschrecken, mit populär gewordenen Phrasen in Konflikt zu geraten. Für ihn ist Sicilien ein Land des Ackerbaues, aus ihm muß die Insel ihre Kraft und ihre Genesung holen, ihm muß geholfen werden. Erst mit der Gründung des Consorzio agrario siciliano (1899) sieht er den Weg zur Besserung angebahnt, den Weg, der „Selbsthilfe“ heißt und der vor allem auch zu einer Regelung der desolaten Kreditverhältnisse führen muß. Ignazio

Florio ist der Mann, der auf diesen Weg gewiesen hat. Auch die Frage des landwirtschaftlichen Unterrichtes und der Hebung der agrarischen Technik wird vom Verfasser eingehend erörtert, wobei eingestreute Kapitel die Verhältnisse einzelner Gebiete des Auslandes streifen; mit besonderer Vorliebe verweilt er aber immer wieder beim Kreditprobleme, dessen beste Lösung er von der Genossenschaft als lokalem, unterstem Organe erhofft; für solche Genossenschaften und ihre Beziehung zum Consorzio gibt er auch das von Raimondi entworfene und seither erprobte Musterstatut. Auch die Regelung des Produktenverkaufes wird kurz besprochen und auf die Gründung von agrarischen Syndikaten, d. h. echten, und zwar freiwilligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die an die bestehenden Leghe di miglioramento sich anlehnen könnten, dringend angeraten. Ein „Sursum corda“ überschriebenes Kapitel schließt das interessante Buch. v. Schullern.

Loria, Achille, Verso la giustizia sociale (idee, battaglie ed apostoli). Milano (Società editrice libraria) 1904. 572 SS.

Pantaleoni, Maffeo, Scritti vari di economia. Milano (Sandron) 1904. 532 SS.

Zwei von den bedeutendsten, italienischen Nationalökonomen treten fast gleichzeitig mit je einer Sammlung von Abhandlungen hervor, die dem Fachmann wohl meist schon bekannt waren, deren neuerliche Veröffentlichung in geschlossenen Bänden aber nur mit Dank begrüßt werden kann. Pantaleoni verspricht übrigens noch weitere Bände.

Loria leitet die mächtige Sammlung seiner Arbeiten mit einer Abhandlung ein, die noch nicht veröffentlicht war und die den Titel führt: Gibt es eine soziale Gerechtigkeit? Sie ist für den Verfasser durchaus charakteristisch und zeugt für den eigenartigen Idealismus, der seine ganze Forschung beherrscht. Die genaue Definierung der sozialen Gerechtigkeit und des gesellschaftlichen Zustandes, der sie verwirklichen würde, heißt für ihn, den Leuchtturm aufbauen, der den zahllosen Schiffen als Wegweiser dienen soll, die das Meer der sozialen Wissenschaften befahren. — Auf diesen einleitenden und gleichzeitig das Ganze zu einer Einheit zusammenfassenden Aufsatz folgt eine Reihe von literarhistorisch-kritischen Abhandlungen, von denen der pietätvolle Nekrolog für Roscher und eine seinerzeit viel diskutierte Kritik der Mengerschen Schule besonders erwähnt werden mögen. Den zweiten Abschnitt bilden ökonomische Aufsätze, die zum Teil die Gewerbe- und die Handelspolitik betreffen, und von denen einige außerhalb Italiens noch wenig bekannt sein dürften; auch dem Probleme der progressiven Besteuerung hat Loria hier ein paar Aufsätze gewidmet. Der letzte Abschnitt umfaßt soziologische Arbeiten, aus denen ich diejenigen über Spencer und Tolstoi hervorheben zu sollen glaube. — Wer Loria kennt, bedarf wohl keiner weiteren Worte, um überzeugt zu sein, daß der vorliegende Band eine überreiche Fülle von positivem Wissen, scharfer Beobachtung und geistvollster Dialektik bietet; er wird sich aber auch darüber von vornherein klar sein, daß jede seiner Arbeiten von seinem eigenartigen Standpunkte aus studiert werden muß, wenn sie vollkommen befriedigend

wirken soll, somit jedem in den Grundgedanken mit Loria nicht übereinstimmenden Forscher Ansätze zur Polemik, aber gerade deshalb auch tausendfältige Anregung bietet. Jener ideale Zug in Lorias ganzem Denken, von dem ich oben Erwähnung getan, führt ihn vielleicht manchmal etwas zu sehr nach oben, und hebt ihn über den vollen Realismus, insbesondere wo historische Betrachtungen in Frage kommen. Liegt in diesem Worte aber ein tadelnder Klang? Ich glaube nicht, denn die volle Reellität der Tatsachen ist uns heute ebensowenig erschlossen, wie wir jenen Leuchtturm vor Augen haben, von dem Loria im einleitenden Artikel spricht. Bei der sogenannten „vollen Reellität der Tatsachen" unterläuft meist ebenso eine petitio principiis wie bei dem „absoluten Idealzustande".

Ganz anders, als Loria, steht in seinem Sammelbande Pantaleoni vor uns, er denkt ganz anders und geht von anderen Grundlagen aus, er ist ein ganz anderer Mensch als Loria. Auch er hat aber das Bedürfnis, eine Art von Glaubensbekenntnis seinem Buche vorauszusenden und er tut es mit seiner Antrittsrede an der Universität Genf (1897) über das Wesen der Meinungsverschiedenheiten unter den Nationalökonomen. Wenn ich sage, daß ein Mann von der Bedeutung und dem Wesen Pantaleonis darin sich vollständig auf den Boden der wissenschaftlichen Toleranz stellt und erklärt, es gebe keine nationalökonomischen Schulen und auch er habe weder eine geschaffen, noch wolle er eine schaffen, so wird gewiß bei den Lesern das lebhafteste Interesse für diese Abhandlung wachgerufen sein, die so selten gehörte Thesen verficht. — Zwei finanzwissenschaftliche Arbeiten, von denen diejenige über die Theorie des Steuerdruckes mir von besonderem Interesse scheint, werden gefolgt von einer, dem Giornale degli Economiste entnommenen kritischen Betrachtung der theoretischen Prinzipien der Cooperation und von einigen rein theoretischen Arbeiten aus dem Giornale degli Economisti und dem Economic Journal. Auf eine der Revue d'économie politique entnommene fragmentarische Arbeit über ökonomische Semiologie (es handelt sich dabei um die Auffindung von Regeln, um auf Grund von durch die Statistik gelieferten Symptomen ökonomische Diagnosen anfzustellen) folgt eine kurze Betrachtung über das charakteristische Wesen der Geschichte der ökonomischen Theorien des Altmeisters Luigi Cossa.

Auch dieser Band bietet uns also eine Fülle interessantesten und lehrreichsten Materiales, das alles die außerordentliche Schärfe der logischen Spekulation zeigt, die P. auszeichnet und für alle seine Schriften charakteristisch ist.

So verschieden beide Werke sowohl dem Wesen und der Denkrichtung ihrer Verfasser, als acuh dem sachlichen Inhalte nach sind, so gehören sie doch zusammen als literarische Denkmale jahrzehntelanger, aufopferungsvoller Arbeit zweier wirklich hervorragender Denker. Wenn Loria sagt, er lege mit der vorliegenden Sammlung einen Kranz auf das Grab seiner Jugend, so mag ein ähnlicher Gedanke auch Pantaleoni gekommen sein, als er den ersten Band seiner „gesammelten Werke" vor sich sah; beide Werke aber zeigen uns Lesern, wie viel

unverbrauchte Kraft noch in beiden Männern liegt und was wir noch von ihnen erhoffen dürfen. v. Schullern.

Herkner, Die Arbeiterfrage. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin 1902.

In meiner Besprechung der II. Auflage hatte ich bemängelt, daß jedes Einteilungsprinzip des umfangreichen Stoffes, der dort behandelt wird, fehlt. Herkner hat diesen Mangel jetzt beseitigt und nach bestimmten Gesichtspunkten eine Gruppierung vorgenommen. Er behandelt jetzt im I. Teile: Die Grundlagen der Arbeiterfrage, im II. Teile: Die sozialen Theorien und Parteien, im III. Teile: Die soziale Reform.

Die Uebersichtlichkeit hat dadurch außerordentlich gewonnen, und das Buch, das sich schon bisher als Einführung in die sozialpolitischen Probleme so großer Beliebtheit erfreute, ist hierdurch noch brauchbarer geworden. Auch daß der Verf. durch verschiedene Kürzungen den Umfang des Buches um etwa 100 Seite verringert hat, ist als Vorzug zu bezeichnen. So ist anzunehmen, daß das Herknersche Buch in dieser neuen Gestalt sich zu den vielen alten Freunden noch zahlreiche neue hinzu erwerben wird.

Meine grundsätzlichen Bedenken gegenüber Herkners sozialpolitischem Standpunkte habe ich bereits früher in diesen Jahrbüchern begründet (Bd. 11, 1896 und Bd. 16, 1898).

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Internationaler Arbeiter-Versicherungs-Kongreß. Sechste Tagung, Düsseldorf 17.—24. Juni 1902. Veröffentlichung des Deutschen Organisations-Komitees. Breslau-Berlin (C. J. Wiskott) 1902. 1074 SS.

Der stattliche Band wird durch zwei deutsche Referate eingeleitet. Präsident Bödiker spricht in bedeutsamer, vielleicht ein klein wenig zu optimistischer Weise über die wirtschaftliche und politische Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung, während Zacher die Arbeiterversicherung in Europa mit ihren Systemen behandelt und damit in gedrängtester Form die Ergebnisse seines großen Werkes vorführt. Bödiker ist weiterhin noch mit dem Auszug einer aus dem Jahre 1884 stammenden Denkschrift über Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung vertreten. Aus Deutschland wird ferner berichtet über Förderung des Rettungswesens (Schlesinger), Arbeiterversicherung und Volkskrankheiten (Bielefeldt), Unfallverhütungstechnik (Hartmann), Unfallstatistik (Klein). Vom Auslande liegen Berichte aus Oesterreich, Frankreich, Belgien, Italien, aber auch aus den Vereinigten Staaten vor, in denen mannigfache Fragen des Versicherungswesens zur Erörterung kommen. Beigefügt sind schließlich die Protokolle über die Verhandlungen selbst. Es braucht nicht betont zu werden, daß auch sie viel des Interessanten bieten.

Der nächste Kongreß wird in diesem Jahre in Wien abgehalten werden.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Buehl (Direkt. d. öffentl. Armenwesens, Hamburg), Das Armenwesen. Jena, G. Fischer, 1904. Lex.-8. IV—138 SS. M. 4.— (Besonderer Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene, hrsg. von Th. Weyl, IV. Supplembd.: Soziele Hygiene.)

Frauenverein, vaterländischer, Breslau-Stadt. Generalversammlung am 20. VI. 1904. Breslau, W. G. Korn, 1904. gr. 8. 55 SS.

Hunter, Robert, Poverty. London, Macmillan, 1905. 8. 6/.6.

Precipices. A sketch of Salvation Army social work. Winter, 1904—05. London, Salvation Army, 1904. 8. 108 pp.

Relief of distress due to want of employment. The report of a special Committee of the Council of the Charity Organisation Society. London, Office of the Committee, 1904. 8. 231 pp. 1/.—.

Roseboro, Viola, Players and vagabonds. London, Macmillan, 1904. 8. 8/.6.

White, Grace Miller, Dangers of working girls. New York, J. S. Ogilvie Publishing C°, 1904. 12. 190 pp. ill. 12. $ 0,25.

Sorabji, Cornelia, Sun-babies. Studies in the child-life of India. London, J. Murray, 1905. 8. 138 pp. 6/.—.

10. Gesetzgebung.

Bartsch, Robert, Eheliches Güterrecht im Erzherzogtum Oesterreich im 16. Jahrhundert. Leipzig, Veit & C°, 1905. gr. 8. VI—92 SS. M. 2,50.

Geller, Leo (Hof- u. Gerichtsadv.), Oesterreichisches Patentgesetz. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. 4. Aufl. Wien, Perles, 1905. VIII—160 SS. M. 2.—.

Krainz, Jos. (Prof.), System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Aus dem Nachlaß herausgeg. und redigiert von (Prof.) L. Pfaff. 4. Aufl., besorgt von (Prof.) Armin Ehrenzweig. I. Bd.: Der allgemeine Teil und das Sachenrecht. Wien, Manz, 1905. gr. 8. XX—882 SS. M. 14.—.

Lion, Max, Die Mitvormundschaft. Berlin, Struppe & Winckler, 1905. gr. 8. 68 SS. M. 1,60.

Nöll, F. (Wirkl. GORegR.), Das Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893 nebst Ausführungsanweisung von 10. V. 1894. Erläutert nach dem Tode des Verfassers bearb. von (GORegR., vortrag. Rat) F. Freund. 5. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1905. gr. 8. XII—558 SS. M. 10.—.

Preuß, Hugo, Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen. Berlin, R. L. Prager, 1905. gr. 8. 99 SS. M. 1,50.

Rüttimann, Karl (Advokat, Zug), Die zugerischen Allmendkorporationen. Bern, Stämpfli & C°, 1904. gr. 8. XII—207 SS. M. 3,20. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgeg. von Max Gmür (Prof. d. Rechte, Univ. Bern, Heft 2.)

v. Schilgen, F. (LandgerPräsid.), Das Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz vvm 25. VI. 1895, nebst den übrigen für die Rheinprovinz geltenden die Fischerei betr. Gesetzen und Verordnungen. 2. vervollständ. Aufl. Hamm, E. Griebsch, 1905. 8. IV—143 SS. M. 1,50.

Stern, Walter, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf der Grundlage des bisherigen deutschen Rechts. Berlin, Struppe & Winckler, 1905. gr. 8. 94 SS. M. 2.—.

Woltersdorf, Fritz (GerAssess.), Die rechtliche Natur des Mäklervertrags. Berlin, Struppe & Winckler, 1905. gr. 8. 62 SS. M. 1,50. (Promotionsschrift.)

Wulff, Albert (Rechtsanw.), Die Börsengesetznovelle. Kritische Bemerkungen und Vorschläge. Hamburg, O. Meissners Verlag, 1904. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Fontaine, Henri (avocat, ancien magistrat), La bourse et ses opérations légales. Traité de droit financier. Paris, A. Pedone, 1905. 8. fr. 10.—.

Scheyven, Aug. (notaire à Bruxelles), Etude critique du projet de loi fiscale. Bruxelles, E. Bruylant, 1904. 8. 74 pag.

Bunyan, Chas. John, The law of life assurance. 4th edition by J. V. Vesey Fitzgerald. London, Layton, 1905. 8. XLVII—791 pp. 31/.6.

Labor laws and decisions of the State of New York. Albany, Banks & C°, 1904. 8. 7; 143 pp. $ 1.—.

Manson, Edward, A short view of the law of bankruptcy. London, Sweet & Maxwell, 1904. 8. 228 pp. 7/.6.

Mitchell, W., An essay on the early history of the law merchant. Cambridge, Univers. Press, 1905. 8. 178 pp. (the Yorke prize essay for the year 1903).

Morison, C. B., The law of limited liability companies in New Zealand. London, Stevens & Haynes, 1904. 8. 718 pp.

Battelli, Guido, La dottrine politiche dell' Hobbes e dello Spinoza. Firenze, tip. di Salvadore Landi, 1904. 8. 59 pp.

Roberti, Melchiorre (prof.), Richerche intorno alla tutela dei minorenni. I. Dall' età romana al diritto statutario. Padova, tip. del Seminario, 1904. 8. 160 pp. l. 4.—. (Contiene: La tutela nel diritto romano. — Cenno intorno alla condizione del minorenne nella primitiva famiglia germanica. — Diritto gotico. — Diritto longobardo. — Diritto franco e precomunale.)

de Vedia, A., Derecho federal y autonomía provincial. Buenos Aires, B. Lombiere, 1904. 8. pes. 10.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Cöln. — Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Cöln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1903. Cöln, C—er Verlagsanstalt u. Druckerei, 1904. 4. 936 SS.

Erfurt. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Rechnungsjahr 1903. Erfurt, Ohlenrothsche Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 354 SS.

Fritsche, Hans (GerAss. a. D.), Die Gültigkeit des deutschen nichtpreußischen Adels in Preußen. Eine staatswissenschaftliche Studie. Berlin, Möller & Borel, 1905. 8. 94 SS. M. 2.—.

(Gemeindeverwaltung von Frankfurt a. Main,) An die Stadtverordnetenversammlung. Bericht des Magistrates, die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1903 betreffend. Frankfurt a. M., Druck von Gebr. Knauer, 1904. 4. XXVIII—807 SS.

Görlitz. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Görlitz für das Etatsjahr 1905. Görlitz, Hoffmann & Reiber, 1904. Imp.-4. 212 SS.

v. Gordon, Adolf (JustizR.), Die Gemeinde, ihr Schulgebäude und der Staat. Populärrechtlich und politisch erörtert an dem Berliner Schulkonflikt, unter Berücksichtigung der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 1. u. 2. XII. 1904. Berlin, L. Simion Nachf., 1905. gr. 8. 55 SS. M. 1.—.

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Carl Hilty. Jahrg. XVIII. Bern, K. J. Wyss, 1904. 807 SS. M. 9.—.

Krick, Ludwig Heinrich (Domkapitular, Passau), Handbuch des katholischen Pfründewesens mit Rücksicht auf die im KReich Bayern geltenden staatlichen Bestimmungen. 4. großenteils umgearb. Aufl. Kempten und München, J. Köselsche Buchhdl., 1905. gr. 8. X—516 SS. M. 6.—.

Krieger, Bogdan (kgl. Hausbiblioth.), Die ersten hundert Jahre russisch-chinesischer Politik. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. 72 SS. M. 2.—.

Landtagswahlen, die, in Bayern. Zusammengestellt in der Geschäftsstelle der nationalliberalen Landespartei in Bayern r. Rh. 2 Teile. Nürnberg, J. L. Schrag, 1905. Imp.-Folio (gebroch. in Lex.-8). 18 u. 12 SS. M. 6.—.

München. — Haushaltsplan für die Gemeinde, Stiftungen und Armenpflege der Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1905. München, Franzsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 4. VI—712 SS.

Schoen, Paul (Prof.), Das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und der Fall Friesenhausen. Ein weiterer Beitrag zum Lippischen Thronfolgestreit. Berlin, O. Häring, 1905. Lex.-8. III—148 SS. M. 3.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1905. Dresden, C. Heinrich, 1904. XXVIII—710 SS. M. 6.—.

Starzer, A. (Archivdir.), Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs. Im Auftrage des Statthalters in Niederösterreich und mit Benutzung der amtlichen Quellen verfaßt. Wien, Niederösterreichische Statthalterei, 1904. gr. 8. VII—244 SS. M. 1,80.

Witten. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Witten für die Zeit vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Witten, Druck von C. L. Krüger, 1904. gr. 4. 108 SS. mit 2 Taf. graph. Darstellungen. — Haushaltspläne der Stadtgemeinde Witten für das Rechnungsjahr 1904 (1. 4. 1904—30. III. 1905). Ebd., 1904. 96 SS.

Avoine, H. (l'abbé), Trente ans de ministère à Paris. Notes et souvenirs (1870—1900). Paris, impr. Dumoulin, 1905. 8. VII—320 pag. et grav.

de Lapradelle, A. et N. Politis (proff. aux universités de Grenoble et de Poitiers), Recueil des arbitrages internationaux. Tome I[er] (1798—1855). Préface de M. Louis Renault (membre de l'Institut, prof. à la faculté de droit de Paris). Paris, A. Pedone, 1905. 8. fr. 60.—.

Asakawa, K., The early institutional life of Japan. A study in the reform of 645 A.D. London, Probsthain, 1905. 8. VI—355 pp. 10/.—.

London County Council. Report of the Council for the year 1902/03. Prepared by the Clerk of the Council. London, King & Son, 1904. gr. 8. 383 pp. 1/.4.

Skeel, Caroline A. J., The council in the Marches of Wales. A study in local government during the XVI[th] and XVII[th] centuries. London, H. Rees, 1905. 8. XVI—308 pp. 7/.6.

Ciaci, Orazio, Dei servizi municipali. Roma, tip. Forense, 1904. 12. 40 pp. l. 1.—.

Clementi, Fil., Il comune di Roma e la municipalizzazione dei pubblici servizi. Roma, tip. Enrico Voghera, 1904. 8. 201 pp. l. 3,50.

Galardi, Lor., Temi dati negli esami di concorse ad alunno-delegato nella pubblica sicurezza dal 1890 al 1903 e svolti secondo i principî fondamentali di legge e la prevalente dottrina. Roma, tip. nell' Orf. di s. Maria degli Angeli, 1904. 8. VIII—160 pp. l. 4.—.

Ravasio, Gius., La forza pubblica e i suoi agenti. Milano, Società editrice libraria, 1904. 8. X—284 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Liesse, André (prof. d'écon. industrielle et de statistique), La statistique. Ses difficultés, ses procédés, ses résultats. Paris, Guillaume & C[ie], 1905. 8. VIII—182 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Considérations générales. Coup d'oeil sur l'évolution de la statistique. — Des difficultés de l'observation en statistique. — Emploi des observations ou données de la statistique. Classement, coordination, déductions et interprétations. — Etude des symptômes ou sémiologie statistique. — Régularité et périodicité des phénomènes économiques: 1. Vues d'ensemble; 2. Observations particulières.)

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 25. Jahrgang. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1904.

25 Jahrgänge Statistisches Jahrbuch: 1880 gab der damalige Direktor Dr. Becker den ersten Jahrgang heraus mit der Bestimmung, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Reichsstatistik in kurzen leicht verständlichen Uebersichten und soweit als möglich in vergleichbaren Jahresreihen zur allgemeinen Kunde zu bringen. Ein solches Jahrbuch — sagte er im Vorwort — ist als Bedürfnis anerkannt und entspricht einem der berechtigten Wünsche der Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses. Das Urmaterial lag damals in 40 Bänden „Statistik des Deutschen Reichs“ vor. Auf VI und 177 Seiten wurde in 15 Abschnitten das Wichtigste daraus für weitere Kreise zusammengestellt; 2 kartographische Darstellungen erläuterten die Tabellen. 25mal hat nun das grüne Heft seinen Weg in die Welt der Praxis und der Wissenschaft hinaus genommen: der 25. Jahrgang mit XX und 276 + 39 Seiten wird, wie seine Vorgänger, ein dankbares Publikum finden. Nur daß sein grünes Gewand für den angeschwollenen Inhalt vielleicht zu knapp wird: sollte es nicht möglich sein, dem Buch ohne Verteuerung einen festeren Einband zu geben? Bei häufiger Be-

nutzung erweist sich die bisherige Art als wenig haltbar. Und solch Hilfsmittel ist doch auf möglichst lebhaften Gebrauch berechnet und sollte ihm auch äußerlich gewachsen sein.

Aus den 40 Bänden der „Statistik“ im Jahre 1880 sind inzwischen 63 + 157 Bände geworden. Und zu dem einen Quellenwerk der „Statistik“ sind zahlreiche andere Veröffentlichungen des Statistischen Amts hinzugekommen: Vierteljahrshefte, Monatliche Ausweise über den auswärtigen Handel, die Drucksachen der Abteilung für Arbeiterstatistik, insbesondere das Reichsarbeitsblatt. Der äußere Rahmen des Arbeitsgebiets ist erweitert, die Verarbeitung ist gründlicher und umfassender geworden. Darum ist es erklärlich, daß auch der Inhalt des Jahrbuchs sich mit dieser Erweiterung seiner Quellenwerke wesentlich vergrößert hat. Aus den 15 Abschnitten sind 20 geworden, wobei zu beachten ist, daß der jetzige 5. Abschnitt „Gewerbe“ aus zwei früheren zusammengefaßt wurde. Und eine ganze Reihe von Arbeitsgebieten haben eine wesentliche Umgestaltung und Bereicherung erfahren, andere sind neu hinzugekommen. Fast könnte man versucht sein, an dem Vergleich der beiden Hefte eine Wirtschaftsgeschichte des deutschen Volkes in den letzten 25 Jahren im statistischen Abriß zu konstruieren: die Gegenüberstellung der verzeichneten Zahlen, die allmählich auch im Bild der Tabellen sich widerspiegelnde Ausbreitung der Reichstätigkeit, die Wirkungen der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung gäben genug Anlaß zu eingehendem Rückblick. Die letzte Volkszählung damals zeigte eine Bevölkerung von 42,7 Millionen (1875), die letzte jetzt 56,4 (1900); die Gesamtwerte der Einfuhr und Ausfuhr betrugen damals (1878) 3,7 und 2,9 Milliarden, jetzt (1903) 6,7 und 5,5 Milliarden M. Im Abschnitt Justizwesen wurde damals lediglich die Geschäftstätigkeit des Reichsoberhandelsgerichts verzeichnet, heute haben wir darin die Statistik der ordentlichen Gerichte, die Kriminalstatistik, die Konkursstatistik und neuerdings sogar die Rechtsprechung der Gewerbegerichte. Fast in jedem Abschnitt läßt sich so die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung und damit auch der Reichsstatistik verfolgen: Und mit der steigenden Wichtigkeit der behandelten Gebiete wächst dann auch das der Oeffentlichkeit mitgeteilte Material: der Abschnitt „Auswärtiger Handel“ umfaßte damals 28 Seiten, jetzt 83.

Von besonderer Bedeutung ist es, daß in den letzten Jahren eine ganze Reihe Mitteilungen und Zusammenstellungen in das Jahrbuch Aufnahme gefunden haben, die nicht unmittelbar der Arbeit der reichsstatistischen Behörde und der Reichsbehörden entstammen, sondern aus den bezüglichen Nachweisungen der Bundesstaaten u. s. w. zusammengestellt werden. Dahin gehören die Angaben über das Volksschulwesen, über die Finanzen der Bundesstaaten u. dergl. Nicht nur für den Mann der Wissenschaft sind das wertvolle Erleichterungen seiner Arbeit; vor allem das breitere Publikum, der Politiker, der Zeitungsleser haben einen Vorteil davon; sie verstehen die Beschränkung der offiziellen Statistik nicht, weil ihnen die Kompetenzen der verschiedenen staatlichen Organisationen nicht gegenwärtig oder verständlich sind, und erwarten vom Reich auch auf solchen Gebieten zusammenfassende Tätig-

keit. Eine Ausdehnung dieser Arbeiten kann nur erwünscht sein; es ließe sich z. B. der Abschnitt über das Volksschulwesen durch Einbeziehung auch der anderen Gebiete des Schulwesens wohl mit nicht zu großen Schwierigkeiten zu einer Reichsschulstatistik ausbauen. Ferner aber gehört dahin der wertvolle Anhang, den das Jahrbuch 1903 zum ersten Mal brachte, aus Anlaß der Berliner Tagung des Internationalen Statistischen Instituts, und der die Ergebnisse der kritischen Bearbeitung einer Reihe von fremdländischen Aufnahmen zu einer internationalen Statistik enthält. Die dauernde Beibehaltung und Fortführung, gegebenenfalls auch der weitere Ausbau dieses Anhangs kann gleichfalls nur erwünscht sein; dabei wird es sich ja nicht darum handeln, Vollständigkeit zu erzielen, vielmehr für einige wichtige Gebiete möglichst zuverlässiges und umfassendes Material zu bieten.

Schon das erste Jahrbuch brachte als Erläuterung der Tabellen kartographische Darstellungen. Und damit wurde ein wichtiges Hilfsmittel der Veranschaulichung der statistischen Arbeit glücklich mit dem Gedanken des Jahrbuchs verknüpft. Nicht nur für die Popularisierung der statistischen Ergebnisse, auch für die wissenschaftliche Verwertung statistischer Arbeit ist die graphische Darstellung unentbehrlich und sollte in immer weiterem Umfang gepflegt und ausgebaut werden. Dazu bietet nun der neueste Jahrgang wieder eine gute Anregung: Im Anhang sind 8 „schematisch-statistische Karten“ zur Veranschaulichung der Erntestatistik 1903 abgedruckt. Auf den ersten Blick mag das ungewohnte Auge vor ihnen zurückschrecken. Trotzdem stellen sie einen ungeheueren Fortschritt dar, weil sie mit erheblich geringeren Kosten die großen Vorzüge der kartographischen Veranschaulichung der statistischen Ergebnisse ermöglichen; deshalb ist eine viel reichlichere Ausstattung des Jahrbuchs mit solchen Karten ermöglicht worden. Auf ihre Besonderheit und die Art ihrer Herstellung kann ich an dieser Stelle nicht genauer eingehen: Prof. Mayet hat sie auf der Berliner Tagung des Internationalen Statistischen Instituts vorgelegt und genauer erläutert.

Dagegen kann ich mich mit der Tafel über die Todesursachen nicht einverstanden erklären und möchte dabei auch die gleichen Bedenken bezüglich der ähnlichen Darstellungen in früheren Jahrgängen (z. B. 1903 Auswärtiger Handel) geltend machen. Die Todesursachen sind durch Kurven veranschaulicht, welche in Netze eingezeichnet sind. Die Maschenweite der Netze ist überall die gleiche: die Skala der auf 100 000 Einwohner entfallenden Todesfälle beginnt aber bei nur 4 Darstellungen bei 0, bei den übrigen 12 ist dagegen 9mal ein verschiedener Ausgangspunkt genommen; und selbst unter den bei 0 beginnenden Netzen sind die Einheiten der Skala nicht gleich. Es fehlt also die Einheitlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Darstellung. So sieht man eine Menge von Kurven, die teils einen übereinstimmenden, teils einen stark abweichenden Verlauf aufzeigen. Aber es fehlt das logische Band zwischen den einzelnen Kurven. Z. B. stehen untereinander die Kurven für Kindbettfieber und Lungenschwindsucht; beide verlaufen ungefähr gleich absteigend von 1877/81 bis 1897/01: beide sind ungefähr gleich

lang, erstere 3,7 cm, letztere 4 cm. Der nächstliegende Schluß für den Laien ist dann der, daß beide Krankheitsarten für die behandelte Frage gleiche Verhältnisse aufweisen. Aber die Skala für Kindbettfieber beginnt bei 4 und endigt bei 16, die Kurve beginnt bei 14 und endet bei 5; die Skala für Lungenschwindsucht geht dagegen von 175 bis 400, die Kurve von 360 bis 220. Wenn es nur um die Veranschaulichung der Verminderung der Sterblichkeit sich handelte, könnte man das Verfahren allenfalls durchgehen lassen; handelt es sich aber um eine objektive, nicht von einer Tendenz beherrschte Darstellung der tatsächlichen Entwickelung, dann ist die gewählte Form nicht richtig, weil unverhältnismäßig und daher irreführend. Sollen graphische Darstellungen wirklich belehrend und anregend wirken, so müssen sie in ihrer Anlage vollständig einwandfrei sein: Klarheit und Einfachheit in der Ausführung ist bei den graphischen Darstellungen des Jahrbuchs erreicht; aber ebenso muß auch ihre logische Grundlage, die Verhältnismäßigkeit und Einheitlichkeit stets gewahrt werden; und daran fehlt es nicht nur im letzten Jahrgang, sondern z. B. auch in der Darstellung des Außenhandels 1903 und 1902. Weil wir den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts eine hervorragende Bedeutung beimessen und weil ihr Einfluß innerlich und äußerlich ein großer sein soll, deshalb müssen sie in jeder Hinsicht vorbildlich sein. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sie auch auf allen Gebieten der graphischen Darstellung mustergültiges liefern würden, so wie ihr typographisches Gewand sich durchaus auf der Höhe gehalten hat.

Was Becker vor 25 Jahren schrieb, ist durch die Erfolge bestätigt: das Jahrbuch entspricht einem Bedürfnis der deutschen Praxis und der deutschen Wissenschaft. Und wenn in dem ersten Vorwort auch des Wunsches des damaligen internationalen statistischen Kongreßes Erwähnung getan wird, so erscheint es als ein Beweis des langsamen, aber stetigen Fortschritts der internationalen statistischen Bestrebungen, daß das 25. Jahrbuch sich selbst durch praktische Darbietung in den Dienst dieser Gedanken stellen kann. Alles in allem ist es eine Freude, mit dem Rückblick auf das 25-jährige Bestehen dieser Veröffentlichung den Dank für ihre stetig fortschreitende, dem auftauchenden Bedürfnis entgegenkommende Ausgestaltung zu verbinden.

Aachen. W. Kähler.

Graphisch-statistischer Atlas von Frankfurt am Main. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt. Serie I, Tafel 1—10 (Bevölkerung) nebst Stadtplan. In Kommission bei J. D. Sauerländers Verlag, Frankfurt a. M., 1903.

Wer im vergangenen Jahre die kartographischen Darstellungen auf der Dresdener Städteausstellung etwas näher betrachtet hat, wird zu dem Urteil gelangt sein, daß manche dieser Bilder auch für denjenigen, der mit derartigen statistischen Nachweisungen vertraut ist, nur schwer dem Verständnisse zugänglich waren. Der Fehler lag darin, daß man versucht hatte, allzu verwickelte Gegenstände, solche, bei denen eine ganze Reihe von Faktoren zu berücksichtigen waren, durch die Bilder-

sprache zu veranschaulichen. Die Aufgabe graphischer Vorführungen soll doch aber sein, des schnellen Ueberblicks wegen, gewisse statistische Tatsachen in leicht faßlicher Gestalt zum Ausdruck zu bringen; und je mehr sie berufen sind, weitere Kreise mit den Forschungsergebnissen bekannt zu machen, um so mehr müssen sie sich befleißigen, einfache, leicht verständliche Darstellungsmittel zur Anwendung zu bringen und daher nur solche Erscheinungen und Verhältnisse heranzuziehen, welche jene zulassen. Wie sehr aber zweckmäßig angelegte graphische Vorführungen angetan sind, auf den ersten Blick über eine größere Anzahl bedeutsamer gesellschaftlicher Vorgänge Auskunft zu erteilen und die ziffernmäßigen Uebersichten in glücklicher Weise zu ergänzen, dafür gibt einen neuen erfreulichen Beweis der von dem Direktor des statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a. M. bearbeitete Atlas.

Ohne sich auf Spielereien mit allerlei gewagten Figuren einzulassen, hat sich Bleicher nur an die einfacheren, schnell zu erfassenden Hilfsmittel, wie Kurven und Balken in verschiedenen Farben und Schraffierungen, gehalten. So ist es ihm gelungen, eine für ein größeres Publikum berechnete treffliche Quelle zur Erkenntnis der Frankfurter Bevölkerungs-, Wohn- und Einkommenverhältnisse zu schaffen. Ja, für einzelne Gegenstände hat hier die graphische Darlegung, zumal wo zeitliche Verschiebungen in Frage stehen, beachtenswerte Erscheinungen erst in voller Schärfe hervortreten lassen. Selbstverständlich sind die graphischen Tafeln von denjenigen Zahlenbelegen, aus denen sie hergestellt sind, begleitet, ebenso auch von Angaben über das bei Anfertigung der Tafeln zur Anwendung gebrachte Verfahren wie über die Quellen, denen die Unterlagen entstammen. Auch der wichtigsten Ergebnisse ist in kurzem Hinweise Erwähnung getan.

Geht man auf den Inhalt ein, so ist einmal das Wachstum der Bevölkerung von 1867 bis 1900 sowohl im ganzen als durch Klarlegung des Einflusses, welcher Geburten- wie Wanderungsüberschuß und Eingemeindung zukommt, veranschaulicht. Einen sehr weiten zeitlichen Umfang haben die Nachweisungen des natürlichen Bevölkerungswechsels, die bis 1635 zurückreichen und selbst die monatlichen Schwankungen (um den Durchschnitt 100) der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle seit 1651 nach fünfzigjährigen Perioden behandeln. In letzterer Hinsicht tritt in auffälliger Deutlichkeit die Tatsache hervor, daß die Eheschließungen während der einst durch kirchliche Gebote geschlossenen Zeiten vor Ostern und Weihnachten von der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts an immer häufiger geworden sind, die Beobachtung jener Vorschriften so gut wie aus der Uebung gekommen zu sein scheint. Nicht uninteressant sind auch die Aufstellungen über die Wanderbewegung von und nach auswärts zwischen 1883 und 1902, um so mehr, als hierbei teils der Einfluß der Jahreszeiten, teils für die einkommensteuerpflichtigen Personen die Höhe des Einkommens (nach vier Stufen) in Anschlag gebracht ist.

Eine weitere Tafel kennzeichnet den Altersaufbau beider Geschlechter mit Unterscheidung des Familienstandes sowohl für die gesamte als

auch für die orts- und die fremdbürtige Bevölkerung. Daran reiht sich die Berufsgliederung der männlichen wie weiblichen Gesamtbevölkerung nach den sechs großen Abteilungen, welche bei der Berufszählung von 1900 aufgestellt wurden. Die Erwerbstätigen insbesondere sind nach den 25 sog. Berufsgruppen dargestellt, die Selbständigen von Landwirtschaft, Industrie und Handel ferner nach Alter und Familienstand unterschieden worden. Auch in Ansehung der Bekenntnisverteilung ist in großen Zügen der hier recht lehrreiche Beruf ersichtlich gemacht, ebenso die Einkommenverhältnisse und der Ertrag einer Kultussteuer.

In mannigfacher Weise haben die Einkommensverhältnisse Beachtung erfahren. Einmal ersieht man für jedes der Jahre 1891 bis 1902 und für 7 Einkommenstufen die Eingeschätzten wie die Steuererträge, dann das Verhältnis der Befreiten und der Steuerpflichtigen, letztere mit und ohne Angehörige, zur Bevölkerung, die Quellen des Einkommens, die Altersverteilung der männlichen Zensiten innerhalb der Einkommenstufen, endlich die Verteilung der ergänzungssteuerpflichtigen Personen nach Vermögensstufen.

Eine Reihe von Vorführungen befaßt sich mit dem Wohnungswesen. Da ist nicht nur der Bestand an Wohnungen nach Größenklassen, sondern auch die Verteilung der bewohnten Wohnungen nach Mietpreisen und der leerstehenden, ferner sind die Ein- und Auszüge sowie die verlassenen und bezogenen Wohnungen in Bezug auf Größe und Mietwert beigebracht. Desgleichen hat die Bautätigkeit für die letzten 20 Jahre eingehende Berücksichtigung erhalten, insofern die neubebauten Grundstücke, die neu hergestellten Wohngebäude und Wohnungen mit Unterscheidung der Größe ersichtlich gemacht sind. Den Beschluß bildet die Zusammensetzung der Haushaltungen, bei der nicht allein Beruf und Familienstand der Haushaltungsvorsteher, sondern auch, zumal im Hinblick auf Dienstboten, Kinder und sonstige Wohngenossen, die Größe der Wohnungen in Anschlag gebracht ist.

Beigegeben endlich ist der Veröffentlichung ein sauber ausgeführter Plan von **Frankfurt** nebst Vororten im Maßstabe von 1 : 12500, in welchem die Neubauten von 1879 bis 1891 und von hier bis 1901 mittels Farben hervorgehoben sind.

Man wird es dem Herausgeber bereitwilligst zuzustehen haben, daß er mit seinem graphisch-statistischen Atlas einen schätzenswerten Beitrag zur weiteren Verbreitung wichtiger statistischer Vorgänge in zweckentsprechendster Gestalt geliefert hat; man darf daher auch der Fortsetzung dieses dankenswerten Unternehmens mit Spannung entgegensehen.

Dresden. Dr. Paul Kollmann.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, herausgeg. von Prof. Dr. M. Neefe. Breslau 1904. 481 SS.

Der soeben erschienene Band ist der zwölfte dieses verdienstlichen Jahrbuchs, dessen überaus reicher Inhalt bisher zu wenig beachtet und verwertet ist. Die 12 Jahrgänge verdienten eine besondere Bearbeitung, um die Entwickelung der Städte daraus zur abgerundeten Darstellung zu bringen. Es sind nicht in jedem Jahrgang dieselben Fragen be-

handelt, vielmehr sind mitunter einzelne Abschnitte ausgefallen, um sie in einem folgenden erst wieder zur Behandlung zu bringen, während neue Zweige zur Bearbeitung herangezogen sind. So sind in diesem Bande die Abschnitte über Konsumvereine, Kinderbewahranstalten, Kindergärten neu hinzugekommen, dagegen sollen die Armen- und Wohltätigkeitsanstalten, Pflege der Kunst, der Fortbildungsschulen erst wieder in dem nächsten Jahrgange figurieren, während die Ergebnisse der Ermittlungen über städtische Lohnverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen für städtische Arbeiter, die sich in Arbeit befinden, besonders herausgegeben werden sollen.

Wir heben aus dem Inhalt außer den schon erwähnten folgende Artikel besonders hervor, die von allgemeinstem Interesse sind: Das Wachstum der Großstädte seit 1871, von S. Schott; Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten 1902—1903, von D. Feig; Streiks und Aussperrungen, von M. Neefe; Oeffentliche Bibliotheken und Lesehallen im Jahre 1901, von G. Tenius; Lebensmittelpreise in den Jahren 1896—1903, von K. Singer; Wochenmärkte und Markthallen in den Jahren 1898—1902, von E. Hasse; Gemeindesteuern im Jahre 1901, von H. Schöbel; Schulden im Jahre 1901, von O. Wiedfeldt.

Wir möchten den Wunsch aussprechen, daß die rührigen Leiter der statistischen Bureaus auch einmal ihre Aufmerksamkeit der statistischen Ermittlung der Zwangsvollstreckungen zuwenden. Die Pfändungen und ihre Ergebnisse sind sicher ein ebenso bedeutsamer Maßstab für die wirtschaftliche Lage, wie die Konkurse und die Benutzung des Leihamtes. Nirgends, auch nicht in Berlin, findet sich eine bezügliche Erhebung, die aber von großem allgemeinen Interesse wäre.

J. Conrad.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Berlin 1904. 472 SS.

Das vorliegende Jahrbuch lehnt sich in der Art der Darstellung durchaus an seine Vorgänger an. Die Zahlen sind fast durchweg bis zum Jahre 1903 fortgeführt. Sehr dankenswert ist eine hundert Seiten umfassende textliche Darstellung, welche die Hauptergebnisse der verschiedenen Rubriken kurz zusammenfaßt und Erläuterungen zum Verständnis des Zahlenmaterials bietet. Wenn dabei die einzelnen Abschnitte etwas ungleich behandelt sind, z. B. die Ehescheidungen allein mit 7 Seiten bedacht sind, sowie die gesetzliche Arbeiterversicherung mit 12 Seiten, die Armenpflege dagegen nur 3 inkl. der Kranken- und Gesundheitspflege umfaßt, so ist das wohl dem persönlichen Interesse des Verf.s für die Spezialfragen zuzuschreiben.

Neu hinzugefügt ist der sehr wichtige Vergleich zwischen Todesursachen und Beruf. Sollte es nicht möglich sein, nach dem Vorbilde von Kopenhagen auch in Berlin allmählich nach den verschiedensten Richtungen den Vergleich auf die verschiedenen gesellschaftlichen Einkommensklassen auszudehnen? Nur durch die städtischen statistischen Bureaus können wir hoffen, über die damit zusammenhängenden bedeutsamen sozialen Fragen allmählich Aufschluß zu gewinnen. J. C.

Berliner Statistik, herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Berlin. Heft 3: Lohnermittelungen und Haushaltrechnungen der minder bemittelten Bevölkerung im Jahre 1903. Berlin, P. Stankiewicz, 1904. 4. IV—60; 75 SS. mit 1 graph. Darstellung.

Bevölkerung, die, und die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses. o. O. u. J. (Elberfeld 1904.) 55 SS. mit statistischen Tabellen und graphischen Darstellungen. (Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Elberfeld für die Jahre 1891 bis 1902.)

Breslauer Statistik. XXIV. Band, Heft 2 und 3. Breslau, E. Morgenstern, 1905. gr. 8. (Inhalt. Bd. XXIV, Heft 2: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1903. 324 SS.; Heft 3: Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Preise für Nahrungsmittel etc. im Jahre 1903, Leerstehende Wohnungen und Geschäftslokale im Oktober 1904.) [Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau.]

Daten, statistische und tarifarische, insbesondere über die im Betriebe der k. k. Staatseisenbahnverwaltung stehenden Eisenbahnen. Wien, Gerold & C°, 1904. 12. 187 SS. M. 1,60.

Drucksachen des kaiserl. statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen. Nr 3. Berlin, C. Heymann, 1904. 4. (Inhalt: Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betriebes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind: Berichte der Handelskammern, der kaufmännischen Verbände und Vereine sowie der Vereinigungen der Handelshilfsarbeiter, erstattet im Jahre 1903. [Fortsetz. der Erhebungen vom Sept. 1901.] IV—174 SS. M. 1,60.)

Jahrbuch, statistisches, für den preußischen Staat. Jahrg. II. 1904. Herausgeg. vom kgl. statistischen Bureau. Berlin, Verlag des Bureaus, 1905. gr. 8. XII—252 SS., geb. M. 1.—.

Kürschners Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch) 1905. 20. Ausgabe. München, E. Koch, 1904. gr. 8. 1419 SS. mit Portr., Flaggen-, Wappen- und Ordentafeln. M. 10.—.

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender (großherz.). Herausgeg. vom großherz. statistischen Amt. 130. Jahrg. (1905). 2 Teile. (Teil I. Zeitkalender und Personalstaat LVIII—707 SS.; Teil II. Statistisch-topographische Beschreibung des Großherzogt. Mecklenburg-Schwerin. 454 SS.) Schwerin, Verlag der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1905. geb.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 190: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1903. Berlin, Verlag des Bureaus, 1905. Imp.-4. XVIII—248 SS.

Schematismus der Diöcese Würzburg, mit Angabe der statistischen Verhältnisse. Herausgeg. für das Jahr 1905 im Auftrag des bischöflichen Ordinariates. Würzburg, Göbel & Scherer, 1905. 8. XI—244 SS. M. 2,50.

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. Bd. 23. Paris 1904. 432 SS.

Der vorliegende Jahrgang schließt sich in der Hauptsache seinen Vorgängern an, doch hat er mehrere wesentliche Erweiterungen aufzuweisen. Vor allem ist das Ergebnis der Zählung von 1901 ausführlich wiedergegeben, womit verschiedene historische Rückblicke verbunden sind. Dem Unterrichtswesen ist eine eingehendere Untersuchung zugewendet als früher. Nicht ohne Interesse ist es, daß noch im Jahre 1901 13 696 Rekruten, das sind 4,37 Proz. aller, weder lesen noch schreiben konnten; außer den 3910 oder 1,25, die nur lesen konnten. In ganz Frankreich befanden sich 3020 Findlinge in öffentlicher Pflege, wovon allein auf das Seinedepartement 2320 kamen. In dem betreffenden Jahre wurden 437 Findlinge neu aufgenommen, wovon 399 allein in dem Seinedepartement. Außerdem befanden sich aber noch 81 421 von ihren Angehörigen Verlassene oder Vernachlässigte (enfants aban-

donnés) in öffentlicher Fürsorge, wozu noch 17 875 sittlich Verwahrloste (enfants moralement abandonnés) hinzutraten, während Waisenkinder, in öffentlicher Pflege nur 13061 aufgeführt sind.

Sehr ausführlich ist wiederum die Justizstatistik behandelt, doch ist nur zu beklagen, daß, wie man es bei fast allen Teilen vermißt, keine älteren Zahlen zur Vergleichung herangezogen sind, wie es sonst jetzt allgemein geschieht, damit man nicht darauf angewiesen ist, zu jeder Vergleichung die früheren Jahrgänge heranzuziehen. Die Gewerbestatistik ist leider außerordentlich dürftig behandelt. In betreff des übrigen reichen Inhalts verweisen wir auf die Schrift selbst. J. C.

Annuaire statistique de la ville de Paris XXIII[e] année: 1902. Paris, Masson & C[ie], 1904. gr. in-8. XXXII—862 pag. (Publication de la préfecture de la Seine. Service de la statistique municipale.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1903. Paris, imprim. nationale, 1904. Roy. in-4. XII—116; 206 pag. fr. 10.—.

England.

Abstract, statistical, for the several British colonies, possessions, and protectorates in each year from 1889 to 1903. XLI[st] N°. London, printed by Wyman & Sons, 1904. gr. 8. 459 pp. 2/.3. (Parl. pap.)

Annual report (XLVIII[th] detailed) of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland. (Abstracts of 1902.) Glasgow, printed by J. Hedderwick & Sons, 1904. gr. in-8. LXXXII—571 pp. 2/.7. (Parl. pap.)

Oesterreich-Ungarn.

Ergebnisse, vorläufige, der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Wien, Alfred Hölder, 1904. Lex.-8. 16; 181 SS. (Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1902. Jahrg. XX. Bearbeitet von der Magistratsabteilung XXI für Statistik. Wien, Verlag des Magistrats, 1904. Lex.-8. XIII—954 SS. geb.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen. Bd. VI, Heft 1 u. 2. Deutsche Ausgabe. Prag, Jos. Koch, 1904. Lex.-8. (Inhalt. Bd. VI, Heft 1: Ernteergebnisse für das Jahr 1903 und landwirtschaftliche Industrie. LX—43 SS. — Bd. VI, Heft 2: Organe der territorialen Selbstverwaltung 1900; Straßen und Brücken 1899 und 1900. XXXIV—135 SS.

Oesterreichische Statistik (der im Reichsrate vertretenen KReiche u. Länder). Bd. LXXI, Heft 2: Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenklassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter in den Jahren 1900 u. 1901. XXXVIII—202 SS. M. 7,40. — Bd. LXXI, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den Jahren 1900 und 1901. CVI—259 SS. M. 11,20. — Bd. LXXI, Heft 4. Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse in den Jahren 1900 u. 1901. XIX—140 SS. M. 5,30. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Imp.-4.

Oesterreichische Statistik. Bd. LXXII, Heft 1: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1901. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imp.-4. VIII—245 SS. M. 7,50.

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1903. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Roy.-4. IV—264 SS.

Rußland.

Bidrag till Finlands officiella Statistik. XXIII. Rättsväsendet. 13. Justitieexpeditionens i kejserliga Senaten underdåniga berättelse för år 1903. Helsingfors 1904. Lex.-8. 73; 245 pp. (Civil- und Kriminalgerichtsstatistik Finlands für das Jahr 1903.)

Italien.

Annuario Statistico Italiano. Roma 1904. 686 SS.

Das vorliegende italienische statistische Jahrbuch ist das zwölfte, welches bisher erschienen ist. Das erste wurde 1878 ausgegeben, so daß alle 2—4 Jahre bisher ein solches erschienen ist. Obgleich der vorliegende Band nicht so umfangreich ist als mancher der früheren, ist er doch nicht minder reichhaltig. Wie in der Einleitung versichert wird, sind darin die Resultate der verschiedenen bisher durchgeführten statistischen Publikationen nicht allein des statistischen Amtes, sondern auch der anderen Regierungsbehörden und sonstiger in Betracht kommender Organe zusammengefaßt. Besonders anzuerkennen ist die große Sorgfalt, mit welcher alle Quellen angegeben sind und überall, wo die Fragestellung aus den Ueberschriften nicht klar ersichtlich ist, eine Erklärung in Anmerkungen gegeben ist. Hier und da erhält man auch Aufschluß über die Art der Erhebung und damit Hinweise auf Fehlerquellen, die in den gleichartigen Publikationen anderer Länder fehlen. Es ist aber nicht zu leugnen, daß noch eine Erweiterung dieses Verfahrens in hohem Maße wünschenswert ist und dadurch mißverständlichem Gebrauche der Zahlen entgegengewirkt werden würde. Die dadurch herbeigeführte Erweiterung des Umfanges würde sicher durch den erhöhten Wert reichlich ausgeglichen.

Dieser Band enthält bereits die hauptsächlichsten Ergebnisse der großen Zählung vom 10. Februar 1901.

Wir greifen aus dem reichen Materiale die folgenden Punkte heraus:

Die durch Gesetz von 1898 gegründete Nationalversicherungskasse der Arbeiter für Invalidität und Alter wies im Jahre 1903 36 042 neue Inskriptionen auf, im ganzen bisher 131 000. Der Fonds der Kasse hatte sich auf 28 Mill. Lire gehoben. In der Versicherungskasse der Arbeiter gegen Unfall waren Ende 1902 406 361 Arbeiter versichert. Die Zunahme der Beteiligung wächst von Jahr zu Jahr bedeutend; im Jahre 1900 wurden erst 8200 neue Policen ausgegeben, im Jahre 1902 über 18 000. Das Staatsfinanzwesen ist in seiner Entwickelung seit Anfang der 70er Jahre dargestellt, ebenso das der Gemeinden, aber leider nur in Summen für das ganze Land. Die Berufs- und Gewerbestatistik ist in der Darstellung etwas zu kurz gekommen, und die ausführliche Behandlung der Löhne, über deren Wert wir uns kein Urteil erlauben wollen, dürfte kein genügender Ersatz dafür sein.

J. C.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 10 Febbraio 1901. Vol. V. Relazione sul metodo di esecuzione e sui risultati del censimento, raffrontati con quelli dei censimenti Italiani precedenti e di censimenti esteri. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero & C., 1904. Lex.-8. CXLI—283 pp. con 18 tavole graf.: Cartogrammi e diagrammi.)

Dänemark.

Danmarks Statistik Aarbog, 9de Aargang 1904, Kobenhavn. 199 SS.

Hiermit liegt bereits der neunte Jahrgang des dänischen statistischen

Jahrbuchs vor, welcher sich den früheren eng anschließt. Neu hinzugefügt sind Tabellen über die epidemischen Krankheiten, die Besitzverteilung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens, die Durchschnittspreise einer Anzahl wichtiger Waren im Handel Dänemarks mit dem Auslande, eine Wahlstatistik. Jeder Jahrgang zeigt eine weitere Bereicherung des Inhalts und legt damit ein Zeugnis für die Rührigkeit des statistischen Bureaus ab. Wünschenswert wäre, daß auch die Einleitung, sowie Erläuterungen in französischer Uebersetzung gegeben würden, wie es in den statistischen Jahrbüchern verschiedener anderer Länder geschieht. Die Ueberschriften der Rubriken ausschließlich zu übersetzen, genügt doch nicht. J. C.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk V. série, lettre A, N° 4: Folketællingen i Kongeriget Danmark den 1. II. 1901. Anden (II.) Del. København, Gyldendal, 1904. gr. 4. 100; 364 pp.

Schweiz.

Einwohner, die neunzigjährigen, der Schweiz vom 1. XII. 1900, mit Angabe der bis Ende November 1904 eingetretenen Sterbefälle unter denselben. Vom eidgenöss. statistischen Bureau. Bern, A. Francke, 1904. Lex.-8. 29 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 143: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1903. Bern, A. Francke, 1905. 4. 32 SS. (Herausgeg. vom statist. Bureau des eidgenöss. Departements des Innern.)

Statistik der Stadt Zürich. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr 1. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter. Nach dem Stande vom 31. X. 1902. Zürich, Ed. Raschers Erben, 1904. gr. 4. VI—100; 42 SS. Fr. 2.—.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella Statistik. F. Handel. Kommerskollegii underdånige berättelse för år 1903. XVIII—241 pp. — I. Telegrafväsendet. Ny följd 43. Telegrafstyrelsens underdåniga berättelse för år 1903. XXVIII—25 pp. — L. Statens Järnvägstrafik. 42a. Berättelse för år 1903. 127 pp. m. Karte. — N. Jordbruk och Boskapsskötsel. Årsväxtberättelse för år 1904. (Erntemengen der Feldfrüchte für das Jahr 1904 und Erntedurchschnittsmengen im Jahrzehnt 1894—1903.) 16 pp. S. Allmänna arbeten 32. Weg- und Wasserbauarbeiten. Bericht für das Jahr 1903. Zusammen 5 Hefte. Stockholm 1904. gr. 4.

Serbien.

Статистички годишњак краљевине Србије, etc. VIe књига 1901. Београд (Belgrad) 1904. gr. in-8. 746 pp. (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Serbien. Jahrgang VI (1901). Herausgeg. von der Direction der kgl. serbischen Landesstatistik.)

Rumänien.

Anuarul Statistic Al Romaniel. Bucuresci 1904. 567 SS.

Wir begrüßen die Ausgabe des ersten Jahrgangs des statistischen Jahrbuchs Rumäniens mit besonderer Freude, da unsere Kenntnis der Verhältnisse dieses Landes bisher eine sehr ungenügende gewesen ist, und dem Ausländer das Urmaterial natürlich schwer zugänglich ist, dem hier durch die beigefügte französische Uebersetzung der Ueberschriften die Benutzung ermöglicht, resp. wesentlich erleichtert ist. Die Durchführung schließt sich am meisten dem betreffenden österreichischen Handbuche an. Gerade hier wäre aber, wenigstens für den ersten Jahrgang, eine etwas ausführlichere Darstellung der Art der Erhebungen wünschenswert gewesen. Die Seite 535—42 beigegebenen Erklärungen sind sehr dankenswert, reichen aber doch nicht völlig aus.

Die Bevölkerungszahl ist für 1859 auf 3,8 Mill., für 1902 auf 6,08 Mill. angegeben. Die Zahlen für die Bevölkerungsbewegung gehen meistens nur bis 1896, vereinzelt bis 1887 zurück. Wir erhalten über das Unterrichts- und Sanitätswesen, dann über die Landwirtschaft und deren Produktion, über die Ausdehnung der Industrie im Jahre 1902, die Aus- und Einfuhr, die Kommunikationsmittel, das Finanzwesen des Staates sowie der Kommunen, außerdem über das Bankwesen entsprechenden Aufschluß. J. C.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n° 2. Customs gazette. N° CXLIII, July—September 1904. Shanghai, Kelly & Walsh, 1904. gr. 4. 345 pp. $ 5. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

Census of New South Wales. Life assurance. Sydney, W. A. Gullick printed, 1904. 4. 99 pp. (Abstract of returns obtained by the Government Statistician under authority of the Act N° 65, 1900.)

13. Verschiedenes.

Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1903, zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. 36. Jahrgang. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1904. 296 SS.

Die von uns wiederholt (zuletzt III. F., Bd. 25, S. 851) angezeigte und empfohlene jährliche Zusammenstellung der zweimonatlich erscheinenden „Allgemeinen Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften“ liegt nun auch für das Jahr 1903 vor. Sie enthält rund 4300 Titel, damit den Umfang der letzten Jahre etwas überschreitend. Ein alphabetisches Register ermöglicht die bequemere Benutzung.

Aachen. W. Kähler.

Die Reichstagswahlen seit 1871. I. Süd- und Südwestdeutschland. II. Mitteldeutschland. III. Nordwestdeutschland. IV. Westdeutschland. — Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft, herausgegeben von Prof. Hieber, Stuttgart und C. A. Patzig, Großlichterfelde. Heft 10 u. 11. 2,50 u. 4 M.

Die bisher erschienenen Hefte dieser politisch-volkswirtschaftlichen, in erster Linie für nationalliberale Parteikreise bestimmten Bibliothek haben sich schnell eingeführt, namentlich soweit es sich um Arbeiten handelt, die aktuellen Fragen der Tagespolitik ihre Aufmerksamkeit widmen. Die vorliegenden beiden, die deutschen Reichstagswahlen behandelnden Hefte gehören zweifellos zu dem Wertvollsten, was die Sammlung bisher brachte. Gegenüber dem ausgezeichneten Werk von Specht: „Die deutschen Reichstagswahlen“ hat es ganz entschieden den Vorzug der besseren Stoffanordnung. Die angewendete Reihendarstellung ermöglicht ohne Mühe den sofort orientierenden Gesamtüberblick über die einzelnen Wahlkreise. Sehr zu bedauern ist freilich, daß die Wahlen von 1903 diesen Uebersichten nicht eingegliedert, sondern als Anlage beigegeben sind. Für Mitteldeutschland, Nordwestdeutschland und Westdeutschland wird dieser Nachteil allerdings dadurch in etwas kompensiert,

daß in dem den Heften angefügten Kartenmaterial auch die letzten Wahlen berücksichtigt sind. Die großen Karten zeigen in der Form des zu Kurven ausgezogenen farbigen Liniendiagramms die Entwickelung des Stimmenverhältnisses der Parteien in den Wahlkreisen. Daneben wird in 11 Farbenschattierungen durch Flächendiagramm die tatsächliche Vertretung der Kreise gezeigt. Gerade diese graphischen Darstellungen sind so vorzüglich angeordnet — die technische Ausführung läßt zu wünschen übrig — daß schon um ihretwillen das Werk als Nachschlageapparat ersten Ranges bezeichnet werden muß.

Tübingen. Bernhard Harms.

Olszewski, Joseph, Bureaukratie. Würzburg (A. Stuber) 1904.

Einige richtige, aber keineswegs neue Gedanken können über die Fülle des Schiefen und Unverständigen nicht hinweghelfen. Die Absicht des Herrn Verf. mag gut sein, er hat es aber nicht verstanden, sich von einseitiger Tendenz freizumachen. Auf wissenschaftlichen Wert kann sein Buch daher keinen Anspruch machen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Brennecke (SanitätsR.), Reform des Hebammenwesens oder Reform der geburtshilflichen Ordnung? Ein Beitrag zur Kritik der im Königreich Preußen geplanten gesetzlichen Neuregelung des Hebammenwesens. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1904. gr. 8. 119 SS. mit graph. Darstellgn. M. 2.—.

Fidus (Pastor), Feuerbestattung und Neues Testament. Leipzig, C. F. W. Fest, 1905. kl. 8°. IV—36 SS. M. 0,60.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze und G. Schmoller herausgeg. von Otto Hintze. Bd. XVII, 2. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. IV—319 SS. u. Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg vom 5. XI. 1903 bis 9. XI. 1904. M. 6.—. [Aus dem Inhalt: Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, von Plehn (z. Z. in London) I. Hälfte (S. 43—126); Die Stettiner Sonntagszeitung. Ein preußisches Patriotenblatt aus der Franzosenzeit, von (Prof.) Steig.]

Haase, Hugo (MedR.), Gesundheitswidrige Wohnungen und deren Begutachtung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege und mit Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preußischen Landesgesetzgebung. Berlin, Jul. Springer, 1905. 8. VI—102 SS. M. 1,60.

Hesse, Richard (Privdoz., Prof.), Abstammungslehre und Darwinismus. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. kl. 8. IV—128 SS. mit Fig., geb. M. 1,25.

Konferenz, die XVI. allgemeine, der deutschen Sittlichkeitsvereine in Köln vom 2. bis 4. X. 1904. Von (GenSekr. P. Lic.) Bohn. Berlin, H. G. Wallmann, 1904. 8. 72 SS. M. 0,60.

Liebe, G., Die mittelalterlichen Siechenhäuser der Provinz Sachsen. Halle a/S., O. Hendel, 1905. Lex.-8. 36 SS. M. 1.—. (Neujahrsblätter. Herausgeg. von der hist. Kommission für die Prov. Sachsen u. das Herzogt. Anhalt. Nr 29.)

Sanitätsbericht über das kaiserliche ostasiatische Expeditionskorps für den Berichtszeitraum vom 1. VII. 1900 bis 30. VI. 1901 und die kaiserl. ostasiatische Besatzungsbrigade für den Berichtszeitraum vom 10. VI. 1901 bis 30. IX. 1902. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des kgl. preußischen Kriegsministeriums. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 4. 97 u. 43 SS. Mit 1 Karte, 4 Plänen, 3 Abbildungen und 6 graph. Darstellungen.

Steinbart, Q. (Direkt. d. Realgymnasiums zu Duisburg), Die Durchführung der preußischen Schulreform in ganz Deutschland. Vortrag gehalten in der Delegiertenversammlung des Allgemeinen Deutschen Realschulmännervereins im Darmstadt am 29. V. 1904. Duisburg, gedruckt bei F. H. Nieten. 20 SS. mit 1 Tabelle.

Zur Feier des 100-jährigen Bestandes der k. k. Hof- und Staatsdruckerei Wien,

November 1904. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. Imp.-Folio. 112 SS. mit Abbildgn., 8 schwarzen u. 2 farbigen Taf. M. 20.—.

Annuaire de l'enseignement primaire, fondé par M. Jost, publié sous la direction de M. Félix Martel. XXIe année, 1905. Paris, A. Colin, 1904. 12. 678 pag. fr. 3.—.

Henry, Victor (publiciste), Les pontes rouges de l'anarchie. Faits et gestes. Etude. Poissy, impr. Lejay fils & Lemoro, 1905. 8. 132 pag. av. grav.

Dill, Samuel, Roman society from Nero to Marcus Aurelius. London, Macmillan, 1905. 8. 664 pp. 15/.—.

Report of the Public Health Committee of the London County Council, submitting the report of the Medical Officier of Health of the county for the year 1903. London, printed by J. Truscott & Son, 1904. Folio. 77 pp. with 18 diagrams and appendices I—IV = 12; 15; 9; 11 pp. (Publication of the London County Council.)

República Oriental del Uruguay. Memoria correspondiente á los años 1902—1903 presentada á la Dirección general de Instrucción primaria y al Ministerio de Fomento por el Abel J. Pérez (Inspector nacional). Mondevideo, talleres de A. Barreiro y Ramos, 1904. Lex. in-8. 670 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1904. Septembre-Novembre: Les Anglais au Thibet, par Ed. Payen. — Un précurseur de Talleyrand: Choderlos de Laclos et l'alliance anglaise (1789--90), par Lucien Lison. — Lois et traditions coloniales de la France d'autrefois, par Christian Schefer. — Patrons et ouvriers aux Etats-Unis, par A. Raffalovich. — Les intrigues contre Napoléon Ier dans le nord de l'Empire en 1814—1815, par P. Fauchile. — Le rachat des chemins de fer en Suisse, par Paul Henry. — Le contrat collectif de travail, par Ed. Cailleux. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris, XLVIe année, no 1, Janvier 1905: Procès-verbal de la séance du 21 XI 1904. — Annexe au procès-verbal: Rapport sur le prix Bourdin, par E. Cheysson. — Essai sur les rapports entre la mortalité et la natalité. Considérations sur la mortalité française, par Lowenthal. — Comment nous sommes représentés. Etude statistique sur les élections législatives de 1902, par Emile Macquart (suite). — Chronique des transports, per Hertel. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. XXVe année, 1905. Nos 1 et 2, 1er et 16 janvier 1905: L'évolution des institutions et des mœurs en Champagne, par Albert Babeau. — Les congrès scientifiques et les sociétés savants en province, par Em. Cartailhac. — Deux mois aux Etats-Unis d'Amérique, communication de Georg. Blondel. — Assemblée générale annuelle de la Société d'économie sociale. Rapport de F. Lepelletier. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — La compagnie de Saint-Sulpice, par Henry Joly (de l'Institut). — Les survivances dans les provinces françaises, par Louis Marin. — Les effets de la disparition des coutumes locales, des patois, des costumes, des jeux, etc. par Louis Dubreuil-Chambardel. — Le progrès social des classes rurales en Hongrie, par (le comte) Joseph de Majlath. — Mélanges et notices. — Chronique du mouvement social. — Pays de langue anglaise, par (le baron) J. Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIe année, Août 1904—Décembre 1904: Droits municipaux d'inhumation et d'exhumation, par Jos. Pulby. — L'assistance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables, par Ed. Campagnole (suite 2 à 3). — La situation juridique des employés de l'Etat, des départements et des communes, par Henry Nézard. — Questions de nationalité. Déclarations anticipées d'option faites au nom de mineurs, par Ch. Rabany. — La fondation et l'édit d'août 1749, par Jules Salmon. — Des réclamations élevées contre le rôle d'affouage par les habitants dont l'aptitude personnelle n'est point contestée, par Léon Germain (juste au tribunal civil de Vesoul.

— Chronique de l'administration française. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, per Amédée Bonde (suite). — etc.

Revue internationale de Sociologie, XIIe année, 1904, Décembre: La sociologie et les sciences sociales: rapports de la sociologie avec l'anthropologie, conférence résumé par Marcel Pournin. — La sociologie au XIXe siècle, par Casimir de Kelles-Krauz. — Société de sociologie de Paris: La société aux Etats-Unis. Communication de E. Delbet. Observations de E. Levasseur et M. Kovalewsky. — Notes: La vie sociale au théâtre. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. January and February 1905: Local extravagance and imperial burdens, by (Sir) Robert Giffen. — The Anglo-German paper war, by „Julius", — France and Rome, by Richard Heath. — The policy of the Dalai-Lama, by Alexander Ular. — Utilitarian secondary education, by Donald A. Mac Naughton. — The German agrarian movement, by William Harbutt Dawson. — The prospects of Russian Revolution, by Alexander Ular. — The railways of Germany, by O. Eltzbacher. — The bankruptcy of higher criticism, by Emil Reich. — A decade of decadence in finance, by Lord Welby. — Husband and wife among the poor, by (Miss) M. Loane. — The success of the sugar convention, by Thom Lough. — etc.

Economic Journal. (Journal of the Royal Econom. Society.) September, 1904: Britain's place in foreign markets, by A. W. Flux (a continuation of the article, year 1899). — Economic theory and fiscal policy, by L. L. Price. — Monopoly and consumer's surplus, by A. Pigou. — Currency reform in Mexico and China, by L. Darwin. — Taxation of land in Australasia, by (Miss) A. F. Dodd. — Tests of national progress, by A. L. Bowley. — Japanese finance, by J. Soyeda.

Economic Journal etc. December 1904: The „draft on London" and tariff reform, by F. Huth Jackson. — The effect of protection on some German industries, by (Prof.) W. Lotz. — The problem of housing, by (Prof.) W. Smart. — Anticipation in the cotton market, by (Prof.) S. A. Chapman and Douglas Knoop. — London's tailoresses, by Clementina Black. — etc.

Economic Review. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XV, n° 1, January 16, 1905: The incipient bankruptcy in South Africa, by Walter F. Ford. — Twenty years of co-partnership, by Aneurin Williams. — Mr. Chamberlain's proposals deductively considered, by Thomas Middlemore. — The writings of Walther Lotz, by (Miss) B. L. Hutchins. — Labour colonies, by (Rev.) J. C. Pringle. — The milk trade from within, by Charles Hassard. — Notes and memoranda: The supply of wheat, by Owen Fleming; The housing problem in Manchester, by R. Brook; Strikes in Italy, by H. W. Wolff; Strikes in Belgium, by B. L. Hutchins; The Howard Association publications, by H. Morten; The Belgian industrial atlas, by S. J. Chapman. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 411, January 1905: The reformation in England. — The colour question in the United States. — The fall of the Directory. — Bishop Creighton. — Sweden. — Spenser in Ireland. — Typhoons and cyclones. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° 218, October, 1904: On the valuation of whole-life industrial assurances, with allowance of lapses, by Th. G. Ackland and J. Bacon. — On life premium book-keeping, by James Chatham.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CCXIX, January 1905: On the retrospective method of valuation, by Frederick Bell (of the Alliance Assurance Company). — The Institute of Actuaries. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. October, 1904: Relative influence of this country's free gold market and her free trade fiscal policy in bringing about her financial predominance; and the effects to be anticipated should preferential trading with her colonies and dependencies be adopted, by John William Hartley.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXVII, part IV, 31st XII 1904: The annual address of (Sir) Francis Sharp Powell (President of the Royal Statistical Society). — The accounts of the colleges of Oxford, 1893—1903; with special reference to their agricultural revenues, by L. L. Price. — The geographical distribution of population in India, by J. A. Baines. — The Austrian census of occupations, 1900, by H. Fehlinger. — A statistical view of the Workmen's Compensation Act Committee's report, by S. W. Gladwell. — etc.

National Review, the. January and February 1905: Ireland and the fiscal question by Arthur W. Samuels. — The colonial „offer“, by L. J. Maxse. — The coming revolution in diet, by Neville Lytton. — The early years of Lord Chatam, by Lionel Holland. — Constructive temperance reform, by H. J. Craufurd and (the Earl) of Lytton. — Labour conditions in the Transvaal, by F. Drummond Chaplin (Joint manager at Johannesburg of the consolidated goldfields of South Africa, limited). — Protection against fire, by Edwin O. Sachs (Chairman of British Fire Prevention Committee). — The German Emperor's war scare. — The servant problem, by (Viscountess) Barrington. — The situation in Morocco, by Walter B. Harris. — etc.

Nineteenth Century (the) and after. January and February 1905: The constitutional agitation in Russia, by (Prince) Krapotkin. — Dealing with the unemployed: a hint from the past, by J. Keir Hardie. — The church crisis in Scotland, by Charles Macpherson. — The position of the Australian aborigines in the scale of human intelligence, by J. Mildred Creed. — The revival of the small-sword, by Ch. Newton-Robinson. — Higher education in India, by the Bishop of Madras. — Reserves of welsh smokeless steam coal for the British navy, by W. H. Renwick. — Japan's debt to China, by Herbert A. Giles (Prof., Cambridge). — The awakening of the Tartars, by (Prof.) A. Vambéry. — The balance of naval power, by Archibald S. Hurd. — The church army and the reclamation of criminals, by (the Rev.) Wilson Carlile. — The economic side of alien immigration, by (Major) W. Evans Gordon. — Paris school dinners and museums, by Jonathan Hutchinson. — etc.

Westminster Review, the. December 1904: Sir William Harcourt: an appreciation, by John Herlihy. — Government by fraud, by A. W. — Social parasites, by Charles Rolleston. — Natural morality, by H. Allsopp. — A tour through the Peloponnesos, by W. Miller (art. I). — Women in international conference, by Ignota (art. II). — The ethical and political teaching of Shelley. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. X, Heft 3. Ausgegeben Dezember 1904: Der Nettoertrag der direkten Steuern im Jahre 1902. — Statistik über die Rentensteuer für das Jahr 1902. — Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1903. — Nachweisung der im Jahre 1902 aus den Verlassenschaften eingehobenen gesetzlichen Vermächtnisse (Fondsbeiträge). — Ergebnisse der Verzehrungssteuer in der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie in Bosnien und der Herzegovina im Jahre 1901. — Ausweis über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, bezw. der Handel mit denselben betrieben wurde, für das Jahr 1903. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1903 und im I. Semester 1904. — Statistik über den Zustand und die Amtstätigkeit der k. k. Finanzwache im Jahre 1901 und im Jahre 1902. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XIII, 1904, Heft 6: Der Scheckverkehr der Postsparkassa und seine Entwickelung, von J. Raudnitz. — Die Enquete über die Reform der Gebäudesteuer, von P. Grünwald. — Literaturberichte.

E. Italien.

Rivista delle beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXII. nº 11, Novembre 1904: Lavoro e beneficenza, per Alfredo Mangini. — Assistenza pubblica e case popolari, per Rod. Laschi. — Il congresso „pro infantia“ a Brescia. — Cronaca: Pia casa di Ricovero ed annessi orfanotrofi di Rovigo; Istituti ospitalieri di Milano; Brefotrofio provinciale di Milano; Congregazione di carità di Chioggia; Il congresso per l'igiene delle abitazioni a Parigi. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIV^ste jaarg., 1905, Januari: De strijd in den effectenhandel, door Willem Westerman. — Rusland's financiën, door G. M. Boissevain. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die holländische Unfallversicherung im Jahr 1903; Die englischen Gewerkvereine 1892—1903; Eisen und Stahl im Welthandel 1903, verglichen mit 1902. — Handelskroniek: Das Liquidationsjahr 1904.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. XII, 1904, Heft 21 u. 22: Der Handel im Dienste der nationalen Industrie, von A. Georg (Sekr. der Handelskammer, Genf). — Arbeitsnachweis und eidgenössisches Arbeitsamt, von H. Binder (Redakteur der „Union Helvetia", Luzern). — Die Verschmelzung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze, von Wilhelm Arens (Redakt. Lankwitz-Berlin). — Soziale Chronik, etc. — Alkoholismus und Mortalität in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz, von Hans Steiner-Stooß (Bern). — Internationale Aus- und Einwanderung im letzten Vierteljahrhundert, von Bruno Volger (Leipzig). — etc.

Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXIV, n° 3, November 1904: Insurance investments, by L. A. Anderson. — Fire insurance, expenses, profits, problems, by F. C. Oviatt. — The true basis of fire insurance, by Walter C. Betts. — Life insurance by fraternal orders, by Abb Landis. — The American system of improving and aministering commercial facilities, by J. Bruce Lyall. — The British system of improving and administering ports and terminal facilities, by J. Russell Smith. — Relation of the government in Germany to the promotion of commerce, by Salomon Huebner. — The present problems in the economic interpretation of history, by Simon N. Patten. — The police system of London, by Herbert M. Adler. — etc.

Journal of Political Economy (Chicago), September, 1904: Marginal units in the theory of distribution, by John A. Hobson. — The Panama canal payment, by Maur. L. Muhleman. — The political significance of reciprocity, by W. Jett Lauck. — The „trust" problem, by Harry Earl Montgomery.

Quarterly Journal of Economics (Boston). Vol. XVIII, n° 4, November 1904: Labor conditions in meat packing, and the recent strike, by John R. Commons. — English customary tenure in the Tudor period, by Alexander Savine. — The fundamental notion of capital, once more, by Charles A. Tuttle. — Industrial pooling agreements, by Wallace E. Belcher. — The national transcontinental railway of Canada, by W. L. Mackenzie King.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New serie, vol. IX, Sept.-Decbr. 1904: The bread and meat of the world, by Ives Guyot. — Reviews and miscellany: Decline in birth-rate and mortality of infanty, by F. S. Crum. — Statistics of the deaf and dumb in Germany, by John Koren. — Recent sanitary reports, by C. E. A. Winslow. — Statistics of tuberculosis, by F. S. Crum. — The negroes of Columbia, by W. F. Willcox. — The Austrian industrial Census, 1902, by H. Fehlinger. — Tenement house report, by Roswell F. Phelps. — German trade statistics, by David L. Wing. — Wage statistics, by D. L. W. — Bulletins of the Census Office. — Preservation of Census schedules, by Samuel W. Abbott. — Bureau of statistics of Department of Agriculture. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. XXXVII, 1904, Dezember: Die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten, von Thrän. — Das Württembergische Einkommensteuergesetz und seine Durchführung, von Eichmann. — Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht, von (Prof.) Ed. Hubrich (Art. III und Schluß). — Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruchs vom 22. VI. 1897, von Dreyer. — Vorläufige Ergebnisse der österreich. Berufszählung vom Jahre 1900.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 38, 1905, Nr 1 u. 2: Eigenhändige Aufzeichnungen des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen, Rudolf von Freydorf, über die militärischen Eini-

gungsversuche der süddeutschen Staaten. Mitgeteilt von Heinrich von Poschinger. — Die preußische Seehandlung, von Arthur Nussbaum (Rechtsanw., Berlin). [Art. I und Schluß.] — Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwickelung in Deutschland und unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und der Badischen Regelung, von F. W. R. Zimmermann (GFinR., Braunschw.). [Art. I u. Schluß.] — Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhund., von Hans Fehlinger (Wien). — Skizzen und Notizen: Kartelle und Verrufserklärungen. — Der § 18 des Urhebergesetzes (Nachdruck von Zeitungsartikeln) und seine Reform, von W. Hanauer (Frankfurt a. M.). — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge des Archivs für soziale Gesetzgebung, etc. Bd. II, 1905, Heft 2: Grenzen der Gewerkschaftsbewegung, von Max Prager (München). — Zwei Volksinitiativen im Kanton Zürich für und gegen die Abolition, von (NationalR. Prof.) E. Zürcher (Zürich). — Zur Frage der Monopolorganisation, insbesondere in Deutschland und den Ver. Staaten von Amerika, von Th. Vogelstein (New York). — Das italienische Unfallversicherungsgesetz, von (Prof.) Filippo Virgilii (Siena). — Das Reichsgericht wider die Tarifverträge, von M. v. Schulz (MagistratsR. u. Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin). — Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit durch Invalidität, von Alfred Lasson (Berlin). — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Mitteilungen des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. Jahrg. IV, Nr 2, Berlin, 20. I. 1905: Die kapitalistische Entwickelung des Zeitungswesens, von W. Borgius (Groß-Lichterfelde). — Das wirtschaftliche Vereinsarchiv, von Heinz Potthoff. — Die Ausbildung des Genossenschaftsbeamten: Mitteilungen des sozialen Museums, Frankfurt a. M. — Ein preußisches Landesgewerbeamt. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgeg. von (Prof.) Georg Schanz. Jahrg. XXII, 1905, I. Bd.: Die fiskalischen Griffelbrüche im Herzogtum Meiningen, von v. Ziller (Staatsminister in Meiningen). — Das Recht auf Vergütungszinsen bei Rückersatz öffentlicher Abgaben, von Jos. R. v. Bauer (Wien). — Das Vorbild der österreichischen Besitzveränderungsgebühr, von Stefan Koczyński (k. k. OberfinanzR.). — Die Neuordnung des Münzwesens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, von Richard Rosendorff (Gerichtsass., Berlin). — Die Entwickelung von Einkommensteuer und Einkommen in England in den letzten zwanzig Jahren, von Ernst Huncke. — Die Münzreform in Mexiko und die Goldproduktion, von Bruno Simmersbach. — Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867, von (RegAss.) Albrecht Offenbächer (Darmstadt). — Gesetz, betr. Aenderungen im Finanzwesen des Reichs, vom 14. V. 1904, nebst Entwurf vom 3. XII. 1903, sowie Begründung und Kommissionsbericht. — etc.

Handelsmuseum, Deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Herausgeg. von Voßberg-Rekow. Jahrg. I, 1904, Nr 12 und Jahrg. II, 1905, Nr 1: Die weltpolitische Bedeutung der englischen Invasion in Tibet, von Voßberg-Rekow (Art. 2 und 3). — Die wirtschaftliche Lage Japans, von Mil Richter. — Das Schleppmonopol ein agrarischer Vorstoß in der Kanalvorlage. — Die Störung der Weserschiffahrt im Sommer 1904. — Die Kaufmannsgerichte. — Die Notlage des Detailgeschäftes. IV. Der Kolonialwarenhandel und die Konsumvereine; Die Regierungsmaßregeln zum Schutze des Kleinhandels und Mittelstandes, von (Prof.) Huber (Stuttgart). — Internationaler Kongreß von Baumwollfabrikanten in Amerika. — Die technische Bedeutung eines staatlichen Schleppmonopols für verkehrsreiche Schiffahrtsstraßen künstlichen Charakters, von (Major) Viktor Kurs. — Festsetzung des Leistungsortes in Fakturen und anderen Urkunden, von (AmtsgerichtsR., Prof.) Schumacher (Cöln). —

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXIX, 1905. Herausgeg. von Gustav Schmoller. I. Heft: Ueber die Fakultäten, deren Vereinigung und Trennung, von Gustav Cohn. — Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, von Ferdinand Tönnies. — Glossen zu den bisherigen Volkszählungen im Deutschen Reich. II. Stück. 1., von E. Heitz. — Besteuerung und Entwickelung der Industrieaktiengesellschaften in Oesterreich, von Felix Somary. — Die brandenburgisch-preußische Getreidehandelspolitik von 1713—1803, von Wilhelm Naudé †. — Zur Organisation des südrussischen Getreideexporthandels, von Max Winters. — Die preußische Alaunhüttenindustrie und das Alaunsyndikat von 1836—1844, von Ewald Moll. (I. Art.). — Unternehmerverbände in Belgien, von Karl Bräuer. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 119, Heft 1, Januar 1905: Kirchenreform, von Emil Sulze (Pastor emer., Dresden). — Schiffahrtsabgaben. — Das deutsche Krankenversicherungsgesetz nach 20-jähr. Bestande, von (Dr med.) R. Rumpe (Krefeld). — Heft 2, Februar 1905: Vom Großbetrieb der Wissenschaft, von Adolf Harnack (Prof. d. Theol., Univers. Berlin). — Amerika im Orient, von Ludw. Bernhard (Prof. an d. Akademie, Posen. — Politische Korrespondenz. — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. IX, 1905, Heft 1, Januar: Die alte und die neue Handelsvertragsperiode, von Max Schippel. — Der Reichskanzler und die Sozialdemokratie, von Eduard Davis. — Revolutionärer und reformistischer Sozialismus in Frankreich, von Gabriel Deville. — Ist der politische Streik in Deutschland möglich, von Eduard Bernstein. — Der Boykott als Waffe im wirtschaftlichen Kampf, von Adolf v. Elm. — Interessenvertretung der Arbeiter, von Robert Schmidt. — Abolitionismus und Sozialdemokratie, von Paul Kampffmeyer. — Die russische Kolonialpolitik, von Henry van Kol. — Louise Michel von Jean Allemane (mit Portr.). — Reichsfinanznöte und Erbschaftssteuerfragen, von Albert Südekum. — Zola über die Rolle des Geldes in der Literatur, von Conrad Schmidt. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. III, Nr 11, Februar 1905: Wachstumsperioden beim Menschen, von A. Koch-Hesse. — Ueber die Bildung menschlicher Mischrassen, von F. Goldstein. — Der physische Typus Martin Luthers, von L. Woltmann. — Gehirnform und Geistesentwickelung, von R. Weinberg. — Die Erblichkeit der Geisteskrankheiten, von G. Lomer. — Dem Andenken Gustav Ratzenhofers, von L. Gumplowicz. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VIII, 1905, Heft 1: Die psychologische Grundlage der Wirtschaft, von Eugen Schwiedland (Prof., Wien). — Die wirtschaftliche Bekämpfung der Tuberkulose, von Ernst Huncke (Görbersdorf). — Der nordische Verein für gemeinsames ökonomisches Wirken, von W. Scharling (Finanzminist. a. D., Prof., Kopenhagen). — Bureaukratie, von (Frh.) v. Zedlitz-Neukirch (Seehandlungspräsid. a. D.). — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In Verbindung mit genannten Autoren herausgeg. von (Prof.) K. Bücher. 61. Jahrg. I. Heft: Voltaire als Politiker, von P. Sackmann. — Albrecht Thaer und Johann Heinrich v. Thünen, von A. Werth. — Die Rabattsparvereine, von P. Böhm. — Zum Ausbau der Wahlstatistik, von F. Linke. — Volksbildung und Sozialwissenschaft, von F. Schneider. — Zur Erinnerung an Adolf Buchenberger, von R. Reinhard. — Zur Terminologie gesetzlicher Arbeiterinteressenvertretungen, von B. Harms. — Die italienischen Arbeitskammern und das Arbeitsamt, von G. Loserth. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. V, Heft 1, Januar 1905: Die neueren Fortschritte der Schiffbautechnik in ihrer Bedeutung für die Transportversicherung, von (Generalsekr.) Ulrich (Berlin). — Das Problem der Mutterschaftsversicherung, von Else Lüders (Berlin). — Zur Rechtsprechung in Unfallversicherungsprozessen, von Rau (Rechtsanwalt, Zweibrücken). — Krankenkassen und Aerzte, von (Dozent) Moldenhauer (Cöln). — Eine Revisionsformel für Reserven, von (Prof.) Bohlmann (Berlin). — Die Wirkung der Auslese auf die Sterblichkeit in den ersten Versicherungsjahren, von (Mathematiker) Engelbrecht. — Ueber den Verlauf von Unfällen bei Versicherten, von (Dr med.) Samson (Berlin). — Die Verwirkungsklausel der Versicherungsverträge vor dem Deutschen Juristentag, von (Dozent) Hupka (Wien). — Versicherungswissenschaftliche Rundschau. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die Reform des kommunalen Finanzwesens auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und der Berliner Gemeindehaushalt 1890|1900.

Von

M. Meiling.

Vorwort.

Bei unserer Untersuchung über die Ausführung des KAG. durch die Berliner Gemeindeverwaltung müssen wir eine gewisse Selbstbeschränkung üben.

Einmal kann es nicht unsere Absicht sein, alle Fragen der Kommunalpolitik, für die man irgendwie einen Zusammenhang mit dem KAG. konstatieren könnte, hier aufzurollen und erschöpfend zu erörtern. Wir können nur die Punkte herausgreifen, welche das Gesetz selbst als wesentliche Forderungen kennzeichnet oder als bedeutsame Probleme der Lösung durch die einzelne Kommune überweist.

Andererseits müssen wir auf eine materielle Nachprüfung prinzipieller Fragen, für welche das KAG. den vorläufigen Abschluß gebracht hat, verzichten und uns auf den Standpunkt des Gesetzes stellen. Wo sich einer speziellen Durchführung oder selbständigen, freieren Entwickelung Schwierigkeiten in den Weg stellen, ergibt sich dabei von selbst ein Abwägen zwischen den Forderungen des Gesetzes und der Praxis. Immerhin ist selbst da, wo wir eine glückliche Verwirklichung des Gesetzes im großen ganzen anerkennen, Vorsicht geboten, und wir dürfen unser Urteil nicht ohne weiteres zu der Gewißheit erheben wollen, daß diese Wirkung nun

Abkürzungen.

KAG.: Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893.
Ausf. Art.: Anweisung z. Ausführung d. KAG., Artikel
EntschOVerw.: Entscheidungen d. Oberverwaltungsgerichts.
EntwBegr.: Entwurf e. KAG., Begründung.
HH. bezw. AbgH.: Herrenhaus, Haus d. Abgeordneten.
KBer.: Kommissionsbericht z. Entwurfe e. KAG.
MinBl.: Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung.
MinErl.: Ministerialerlaß.
PrVBl.: Preußisches Verwaltungsblatt.
StenBer.: Stenographische Berichte (wo ohne weiteren Zusatz, die der Stadtverordnetenversammlung.)
StV.: Stadtverordnetenversammlung von Berlin.
VerwBer.: Verwaltungsberichte des Magistrats, Berlin.

auch sich in gleicher Tragweite und dauernd auf die einzelnen Privatwirtschaften verteile und fortsetze.

Zu dem Zwecke wären eingehende Spezialuntersuchungen erforderlich; es würde dabei besonders die Frage der Ueberwälzung eine Rolle spielen. Die Durchführung, ja Durchführbarkeit des KAG. im Einzelnen dürfte da verschiedentlich ein anderes Bild zeigen, als es die großen Gesamt- und Gruppenergebnisse im Wirtschaftssystem der Gemeinde zunächst bieten.

Es sind das Schwierigkeiten und Schranken für eine abschließende Beurteilung, die sich wegen der engen und komplizierten Verknüpfung zwischen privater und öffentlicher Wirtschaft überall erheben, wo es sich um die Untersuchung eines öffentlichen Haushaltes handelt.

Einleitung.

Für die Beurteilung der Wirkungen, welche die große Reform der preußischen kommunalen Finanzen von 1893 auf die Gestaltung des bedeutendsten preußischen Gemeindehaushalts ausgeübt hat, ist die Entscheidung der Frage maßgebend, inwieweit es der Stadt Berlin gelungen ist, den allgemeinen Gesichtspunkten des Gesetzes durch die individuelle Ausführung gerecht zu werden, den gegebenen Spielraum durch Anpassung an die lokalen Bedürfnisse richtig auszufüllen.

Die Ziele der Reform sind, einmal, den direkten Steuerbedarf durch tunlichste Entwickelung der privatwirtschaftlichen Einnahmen und der indirekten Steuern möglichst einzuschränken, und dann, das von der Wissenschaft besonders für das kommunale Finanzwesen schon lange aufgestellte Prinzip von Leistung und Gegenleistung praktisch durchzuführen und so entsprechend dem Charakter der gemeindlichen Wirtschaft die Einkommensteuer zu ungunsten der Realsteuern zu entlasten.

Diese Heranziehung „nach dem Interesse“ geschieht in der Form von speziellen Entgelten: Gebühren, Beiträgen, steuerlichen Mehrbelastungen, und in der Form von generellen Entgelten, indem die mit der Gemeinde dauernd verbundenen Objekte, Grund- und Hausbesitz sowie Gewerbebetrieb, für die ihnen aus der Gemeindeverwaltung zufließenden Vorteile prinzipiell stärker belastet werden. Zu berücksichtigen ist hierbei noch besonders die Erleichterung, die der Grundbesitz und Gewerbebetrieb durch die Nichterhebung der staatlichen Realsteuern erfährt. Die Grenzen, innerhalb deren sich eine rationelle Verteilung des Steuerbedarfs zu bewegen hat, sind zwar enger gezogen, schon um dem ganz natürlichen „Interessenzuge“ der Stadtparlamente zu begegnen, aber der Lösung harrt dabei vor allem die richtige Ausbildung besonderer kommunaler Realsteuern, da die Anlehnung an die staatlichen Sätze nur als ein Provisorium vorgesehen ist und eine zweckmäßige, gerechte Ausnutzung durch die Gemeinde hindern würde. Die unbewegliche Grundsteuer zumal beruht auf den Ergebnissen eines um mehr als 30 Jahre zurückliegenden 24-jährigen Zeitraumes und steht daher in gar keinem, die Gebäudesteuer, die alle 15 Jahre neuveranlagt wird und sich

auf die Durchschnittspreise einer 10-jährigen Periode gründet, nur in sehr losem Zusammenhange mit dem wirklichen Ertrage des Objekts; das Mißverhältnis wird um so größer, je mehr man sich dem Ende der Veranlagungsperiode nähert und je deutlicher die Entwickelung eines Gemeinwesens wie Berlin sich im Steigen der Grundrente niederschlägt.

Eine individuelle Gestaltung der Einkommensteuer hindert das Gesetz so gut wie ganz. Für Berlin käme nur ein teilweiser Ersatz durch die bestehende Mietssteuer in Frage. Aber dieser Ersatz ist wegen der unklaren Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 praktisch unmöglich; die Wohnung soll danach als Maßstab für die mittelbare Berechnung des Einkommens aufgegeben werden, ohne daß ein anderer brauchbarer Maßstab angedeutet wird.

Eine Sonderstellung unter den Steuern nehmen die Hunde-, Lustbarkeits- und ähnliche Steuern ein, die ohne Rücksicht auf einen Steuerbedarf erhoben werden können, da sie sich aus Gründen polizeilicher Natur rechtfertigen, und ebenso die Betriebssteuer und Bauplatzsteuer, die sozialpolitische Gesichtspunkte erforderlich machen.

Dies ist in kurzen Zügen der Rahmen, dem sich die Berliner Kommunalreform einzufügen hat. Er ist nichts weniger als schablonenhaft trotz aller prinzipiellen Aufstellungen; vielmehr ist die Ausgestaltung der Grundzüge im allgemeinen in die Hand der Gemeinde gegeben. Erst die Umsetzung in die Praxis im konkreten Falle zeigt, ob die Zwecke der Reform erreicht sind, ob das Vertrauen zu dem gesunden Sinn der Gemeindebehörden und der zur Genehmigung ihrer Steuerordnungen berufenen Aufsichtsbehörden gerechtfertigt gewesen ist, ein Vertrauen, auf dem, wie der Finanzminister Dr. Miquel mehrfach betonte, das ganze Kommunalabgabengesetz beruht.

I. Der Berliner Haushalt vor dem KAG.

Um eine Grundlage für die spätere Erörterung des Reformwerks zu gewinnen, geben wir zunächst einen Ueberblick über den Berliner Haushalt, wie ihn das KAG. vorfand. Damit verbinden wir jeweilig eine kurze Darlegung des Standpunktes, den das neue Gesetz einnimmt.

Im voraus möchten wir jedoch auf die großen Schwierigkeiten hinweisen, die ein Herausschälen der einzelnen Positionen bei der Gliederung des Berliner Kassenwesens bietet. Nicht nur erschweren die durchlaufenden Posten die Uebersicht, sondern es fließen auch die verschiedensten Titel ineinander über. So enthält z. B. der Personalbesoldungstitel Posten aus fast allen übrigen, unter den Schulen finden wir Ausgaben für Steuerannahmestellen, Standesämter, Bauinspektions-, Straßenreinigungsdepots, Dienstwohnungen anderer Anstalten u. a. m., kurz eine Vermischung der verschiedensten Dinge, deren richtige Aussonderung für eine wissenschaftliche Behandlung unumgänglich nötig ist, aber ohne eingehende Speziali-

sierung und ohne Mitwirkung der einzelnen Kassendezernenten nicht zu erreichen[1]) ist. Auch Wagner hat in seinem Ueberblick über die Finanzgebarung Berlins pro 1898 diese Schwierigkeiten kurz beleuchtet[2]). Wir wollen uns dessen erinnern, wo unsere Bemühungen nur in einem Versuche auslaufen.

1. Privatwirtschaftliche Einnahmen.

Für die Deckung der Gemeindeausgaben kommen zunächst die privatwirtschaftlichen Erwerbseinkünfte in Betracht, für Berlin die sogenannten Kämmereieinnahmen und die Ueberschüsse aus den Gasanstalten.

Der größte Teil des Kämmereivermögens besteht aus Gebäuden für Verwaltungszwecke, er gibt keine oder nur nebenbei eine geringe Einnahme, er wirkt durch seine direkte Nutzung. Werbendes Vermögen aus Grund und Boden, dessen Reinertrag der Gemeindekasse effektiv zufließt, bildet der Besitz von Häusern in der Stadt, von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt, die teils als Holz- und Lagerplätze vermietet, teils zu landwirtschaftlicher Benutzung verpachtet werden. Ferner gehören hierher der Anteil der Stadt an den Rüdersdorfer Kalkbergen, die Einnahmen aus Jagd- und Fischereipacht; auszuscheiden sind die unter dem Titel der Kämmereiverwaltung mitaufgeführten Einnahmen aus dem Marktstättegeld, Sporteln u. a. Die Einnahmen aus dem Kämmereivermögen im engeren Sinne beliefen sich danach

im Jahre	auf M.	im Jahre	auf M.
1890/91	565 406	1893/94	653 208
1891/92	625 246	1894/95	672 885
1892/93	609 819		

Das KAG. fordert die möglichste Nutzbarmachung des Gemeindevermögens. Eine weitere Entwickelung dieser Einnahmequelle wird aber zum größten Teil zusammenfallen mit der Frage einer gesunden und vorausschauenden kommunalen Bodenpolitik.

Im Anschluß an die Kämmereieinnahmen möchten wir kurz eine Kategorie erwähnen, deren Einnahmen sich zwar in ihrem Ertrage nicht durch die Verwaltung beeinflussen lassen, aber gewöhnlich einer Kommune überhaupt nicht zukommen, die Einnahmen aus dem Anfallsrechte an herrenlosem Vermögen. Bisher leitete auch die ältere gemeinrechtliche Theorie sie aus dem Hoheitsrechte[3]) des Staates ab, Schall nennt sie „Reste früherer Regale, die zu einer Art von Nutzungen aus staatlichen Vorrechten vermögensrechtlichen Charakters geworden sind“; die neuere Rechtsentwickelung hat hier ein wahres privatrechtliches[4]) Erbrecht des Fiskus statuiert. Dieses Erbrecht steht der Stadt Berlin[5]) zu und beruht

1) Cf. Stat. Jahrb. 1895 u. 1896, S. 549 bezw. 556.

2) Lehr- und Handbuch, Hauptabt. 4, T. 4, 1901, S. 825 ff.

3) Vgl. dazu Wagner a. a. O. IV, 2. 2. Aufl., S. 193 und Schönberg III, 1. 4. Aufl., S. 139.

4) Cf. Planck, Komm. 1902 zu BGB. § 1936.

5) Cf. ALR. II, 16 § 16, 17, 20; Holtze in Gruchots Beitr. Bd. 37, S. 323; auch Heilfron, D. bürg. Recht d. Dtsch. R. II, 4. S. 394.

auf einem Rezeß Joachims I. vom 27. Dezember 1508. Auch die neueste Entwickelung hat dieses Recht unberührt[1]) gelassen. Unter diese Kategorie fallen auch die ähnlichen Einnahmen aus dem Fundrecht und dem Erbrecht von Armenhäusern etc.

Zu den gewerblichen Unternehmungen Berlins werden nicht selten außer den Gasanstalten noch die Wasserwerke, Markthallen, der Zentral-Vieh- und Schlachthof, eventuell auch die Kanalisationswerke gerechnet[2]). An und für sich können z. B. Markthallen sehr gut den gewerblichen Charakter haben. Ob aber alle jene großen öffentlichen Anstalten diesen Charakter tragen, ist von mehr als theoretischem Interesse. Die prinzipielle Rubrizierung ist schon für die Beurteilung des einzelnen Unternehmens und seiner etwaigen Ueberschüsse entscheidend.

Das KAG. fordert im § 4[3]) die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Veranstaltungen, die zwar im öffentlichen Interesse unterhalten werden, aber doch einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen zu besonderem Vorteile gereichen. Die Gebühren sollen in der Regel die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Kapitals decken. Der Zwang zur Erhebung von Gebühren ist besonders in Hinsicht auf jene größeren kommunalen Unternehmungen ausgesprochen, soweit sie nicht schon als gewerbliche Unternehmungen zu betrachten sind. Für die gewerblichen Unternehmungen wiederum sind die finanziellen Verwaltungsgrundsätze im § 3 niedergelegt. Bei ihnen sind die Gemeinden in der Festsetzung der Preise nach oben hin nicht beschränkt. Kompliziert wird die Frage jedoch von neuem dadurch, daß auch bei den gewerblichen Unternehmungen der Gewinnzweck Modifikationen erleiden kann, wenn das Unternehmen einem öffentlichen Interesse dient[4]). Andererseits ist sogar bei den Gebühren im Sinne des § 4 Abs. 2 ein Ueberschuß über die Selbstkosten nicht ausgeschlossen[5]).

Für eine Scheidung der Begriffe gibt uns jedoch die Ausf.-Anweisung ein Kriterium an die Hand, das für den konkreten Fall meistens ausreichen dürfte: Man hat das Unternehmen daraufhin anzusehen, ob wie im privatwirtschaftlichen Leben der Gewinnzweck, oder ob das öffentliche Interesse in erster Reihe steht; und das öffentliche Interesse prävaliert, das Unternehmen gehört zu den öffentlichen Veranstaltungen des § 4, wenn ein Zwang zur Benutzung des Unternehmens gegen Zahlung einer Vergütung besteht[6]). Ein solcher Zwang kann nur durch das Ueberwiegen des öffentlichen Interesses begründet werden[7]). Wenn mit der Errichtung der Hallen der Markt auf öffentlichen Wegen und Plätzen geschlossen

1) EG. z. BGB. Art. 138.

2) Die „Gebühren" der Gasanstalten, Wasserwerke etc. werden als gleichartig angesetzt s. StenBer. 8. November 1894, S. 415 f.

3) Vergl. auch § 8.

4) § 3 Abs. 2.

5) Ausf. Art. 5 Abs. 2.

6) Vgl. dazu Ausf. Art. 3, 1 Abs. 2; auch Entsch. 27. Juni 1893, Bd. 25, S. 141. Nöll a. a. O., S. 10.

7) HH. StenBer. 1892/93, S. 314.

wird, wenn die Benutzung der Wasserleitung erzwungen wird u. s. w., so charakterisieren solche Zwangsmaßregeln, selbst wenn nur ein faktischer Zwang, ein „Angewiesensein“, vorläge, ein Unternehmen der Gemeinde als eine öffentliche Veranstaltung mit Gebührendeckung.

Die Verwaltung der Gasanstalten nun geschah bereits vor dem Inkrafttreten des KAG. nach den Gesichtspunkten eines privaten kaufmännischen Betriebes. Nicht nur wurden die Mindestforderungen des Gesetzes [1]) (Deckung der gesamten Unkosten inklusive Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals) erfüllt, nicht nur war die ganze öffentliche Beleuchtung für die Gemeinde kostenfrei, sondern es wurden darüber hinaus ganz erhebliche Ueberschüsse erzielt. Die Einzelheiten werden aus der Spezialverwaltung ersichtlich; im Gemeindehaushalt selbst erscheinen die Gaswerke nur mit den Ueberschüssen, die für allgemeine Zwecke verwandt werden, und mit ihrem Anteil an der Tilgung und Verzinsung der für sie aufgebrachten Anleihen. Nachstehend geben wir eine Uebersicht über den Reinertrag und Gasabsatz sowie den Anteil der Privatbeleuchtung, des sogenannten gewerblichen [2]) Gases und der öffentlichen Beleuchtung am Gasverbrauch. Der Preis des Gases betrug 16 Pfg. pro cbm mit 20 Proz. Rabatt für das gewerbliche Gas.

	Ueberschuß [3]) M.	Aus Gasabsatz, Einn. M. (netto)
1890/91	5 219 752	12 568 813
1891/92	5 186 279	13 032 669
1892/93	4 607 276	12 891 010
1893/94	4 063 232	12 790 990
1894/95	3 523 987	12 806 586

Gaskonsum (cbm)

	Privatbeleuchtung	Gewerbliches Gas	Oeffentliche Beleuchtung
1890/91	73 823 421	5 985 210	13 279 047
1891/92	76 182 504	6 847 853	14 101 339
1892/93	74 294 866	7 706 941	14 735 094
1893/94	73 217 025	8 519 025	15 511 558
1894/95	72 195 484	9 981 021	16 262 453

Mit dem Jahre 1892/93 beginnt ein auffälliger Rückgang der Ueberschüsse. Das Minus wird gemildert 1893/94, verschärft 1892/93, 1894/95 durch günstige, bezw. ungünstige Verwertung der Nebenprodukte, beruht jedoch im großen ganzen auf dem Minderverbrauch in der Privatbeleuchtung infolge Einführung des Gasglühlichts, seit der Maximalhöhe — 5,22 Proz., während das billigere gewerbliche Gas seit 1890/91 um ca. 70 Proz. zugenommen hat. Die Beratungen der Stadtverordnetenversammlung [4]), die für das Jahr 1895/96 zu praktischen Ergebnissen führen und noch weiterhin spielen, die Versuche, die Rentabilität der Gaswerke zu heben, werden für uns die Frage aufwerfen, unter welchem Gesichtspunkt die Ueberschüsse dieser Anstalten zu betrachten sind.

1) § 3. 2) d. i. Gas für Koch-, Heiz- und Motoranlagen.
3) Exkl. der Zinsen v. d. zur Erweiterung der Anlage bis 1867 verwend. Gewinnüberschuß.
4) Von hier ab nur StV. zitiert.

2. Gebühren.

Aus dem weitverzweigten und in Berlin bereits vor der Reform gut ausgebildeten System der Gebühren führen wir hier nur das Hauptsächlichste an und heben die Punkte heraus, die Gegenstand späterer Erörterungen in der StV. geworden sind. Eine geschlossene Zusammenstellung sämtlicher Gebühren läßt sich ohne Mitwirkung der einzelnen Kassendezernenten überhaupt nicht geben [1]). Versucht worden ist eine solche einheitliche Uebersicht anläßlich der Herausgabe des VII. Jahrganges des Stat. Jahrbuchs deutscher Städte, im Auszuge auch mitgeteilt im Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin pro 1896, S. 556 ff. „Aufgeführt sind hier [2]) alle unter den Begriff der Gebühren, Taxen, Sporteln, Gefälle, Beiträge etc. fallenden Einnahmen, welche sich als Entgelt für die Inanspruchnahme einzelner städtischer Verwaltungszweige und Benutzung städtischer Einrichtungen oder als Beiträge der Interessenten zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Unternehmungen darstellen.“ Abgesehen davon, daß in dieser Aufstellung bereits Abänderungen infolge der Reform in Erscheinung treten und die Gebühren in bunter Mischung mit den Beiträgen, beitragsartigen Renten durcheinanderlaufen, so finden wir hier auch Selbstkosten, die nur von Nachbargemeinden wiedererstattet sind, mitaufgeführt sowie Einnahmen aus dem gewerblichen Betriebe der Gasanstalten. Doch gewährt die Aufstellung einen Blick in die weite Ausgestaltung des Berliner Gebührenwesens, dessen Einzelheiten unter den mannigfaltigsten Rubriken verstreut sind oder in dieser Detaillierung überhaupt nicht sichtbar werden.

Entsprechend seiner Tendenz legt das KAG. besonderes Gewicht auf die Ausbildung der Gebühren, „der speziellen Entgelte für gemeindliche Leistungen, die zugleich im öffentlichen Interesse erfolgen“. Seine Bestimmungen machen die Erhebung teilweise der Gemeinde zur Pflicht. Das Gesetz scheidet zwischen [3]) Verwaltungs- und Benutzungsgebühren [4]). Erstere sind statthaft für Aufsichtsführung der Baupolizei, der Ordnungs- und Feuerpolizei bei Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten. Die Ausdehnung auf Messen und Märkte besteht jedoch nicht zu Recht wegen RGO. § 68; vielmehr dürfen nur Gebühren für den gebrauchten Raum und etwa überlassene Gerätschaften erhoben werden; es hat deshalb auch bei § 11 Abs. 1 KAG. sein Bewenden [5]). Die Bemessung der Verwaltungsgebühren hat ihre oberste Grenze in den Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges, darf also nicht als Einnahmequelle betrachtet werden. Im übrigen bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Kraft. Die Benutzungsgebühren sind zunächst auch fakultativ, die Vorschriften werden jedoch, wie wir bereits oben [6]) gesehen hatten, zwingend, sobald es sich um Ver-

1) S. o. S. 291 f. 2) Acta des Magistrats zu Berlin Generalia No. 62, S. 97 ff.
3) § 6. 4) § 4.
5) Vergl. Illing-Kautz, Handbuch f. preuß. Verw., 8. Aufl., II, S. 721, Anm. 6.
6) S. 293.

anstaltungen handelt, die einen besonderen Vorteil für den Benutzer auslösen, ohne daß dieser Vorteil sonst durch besondere Beitragsleistungen [1]) oder durch eine Differenzierung [2]) in der Steuerlast seinen Ausgleich fände [3]). Es handelt sich hier um jene großen städtischen Werke, bei denen das öffentliche Interesse hinter dem privaten Vorteil einzelner zurücktritt bezw. außer Verhältnis mit der Kostenprovokation steht.

Die Mindestforderungen des KAG., Deckung der gesamten Unkosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung, sind nun bei den Berliner Unternehmungen bereits vor Eintritt des KAG. mit Ausnahme der Kanalisationswerke erfüllt. Teils unterhalten sich die Verwaltungen selbst, erscheinen als solche mit ihren finanziellen Ergebnissen gar nicht im städtischen Haushalt, abgesehen von ihren Beiträgen zur Verzinsung, Amortisation und etwa zurückerstatteten Vorschüssen, so die Markthallen, der Schlachthof, teils ergeben sie Ueberschüsse zur Verwendung für allgemeine Zwecke.

Wir geben im folgenden die hauptsächlichsten der Gebührenverwaltungen.

Die Gebühren des Schlachthofes dürfen bis zum KAG. die Kosten der Unterhaltung und der Betriebskosten, sowie den Betrag der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und der etwa [4]) gezahlten Entschädigungssumme nicht übersteigen [5]). Das KAG. gestattet eine weitere Ausdehnung, indem die Gebühren nach ihm eine solche Höhe erreichen dürfen, daß sie außer den jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten 8 Proz. des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme decken und zwar auch noch fortlaufend über die Tilgung hinaus [6]). Bis 1895 ergab die Verwaltung außer der Deckung der oben angeführten Unkosten aber zum Teil noch Ueberschüsse, die auf das nächste Jahr vorgetragen wurden und für Allgemeinzwecke nicht nutzbar gemacht werden konnten. Es ergaben die Schlachtgebühren noch einen Ueberschuß:

im Jahre	Gebühren M.	Ueberschuß M.
1890/91	637 198	—
1891/92	732 352	39 744
1892/93	738 610	42 753
1893/94	777 692	58 051
1894/95	715 773	— 12 792 [7])

Es wird sich also für uns darum handeln, ob die Lizenz des KAG. für den Gemeindehaushalt ausgenutzt worden ist.

Für die Fleischuntersuchung dürfen gemäß G. v. 18. März 1868 § 5 nur die Selbstkosten erhoben werden. Das Ergebnis dieses Kontos war folgendes:

---

1) § 9. 2) § 20. 3) § 4, Abs. 2. 4) für Privat-Schlachtanstalten.

5) G. v. $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$

6) Ausf. Art. 5, No. 5.

7) Das Minus der Verwaltung wird durch die Ueberschüsse der Vorjahre gedeckt.

Jahr	Gebühren M.	Ueberschuß resp. Defizit M.
1890/91	487 888	— 8 863 [1])
1891/92	586 871	55 227
1892/93	531 262	2 051
1893/94	570 432	16 714
1894/95	581 445	5 594

Die Ueberschüsse werden auf das folgende Jahr übertragen und kommen für den Kommunalhaushalt nicht in Betracht. Es hat mit diesen Bestimmungen des G. v. 1868 auch nach dem KAG. sein Bewenden.

Eine Ausnahme in der Nutzbarmachung der Fleischschaugebühren macht das KAG., um einen gerechten Ausgleich zwischen einheimischem und auswärtigem Gewerbe zu schaffen, bei demjenigen Fleisch, das nicht in einem öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist. Die Gebühren für die Untersuchung können hier entsprechend den Gebühren der Schlachthausbenutzung bemessen werden, d. h. in demselben Verhältnis, in welchem die Schlachthausgebühren gemäß der obigen Lizenz des KAG. über die Selbstkosten des G. v. $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ hinausgehen [2]). Bis 1895 war die Verwaltung folgende:

Jahr	Gebühren M.	Ueberschuß M.
1890/91	201 134	[3])
1891/92	220 772	[3])
1892/93	230 479	[3])
1893/94	224 100	2 587
1894/95	259 004	18 612

Das Konto der Markthallen bilanzierte in Einnahme und Ausgabe. Es entsprach den Forderungen des KAG. bereits vor 1895. Es wurden nicht nur die gesamten Unkosten inkl. Zinsen- und Amortisationsquote gedeckt, sondern auch nach reichlichen Abschreibungen für Maschinen, jährliche Ueberschüsse an den Erneuerungs- und Ergänzungsfonds abgeführt. Diese Ueberschüsse können jedoch hier als solche nicht betrachtet werden, da wiederum jährlich dem Erneuerungsfonds Summen entnommen werden, die dem einzelnen Jahresabschluß zu gute kommen. Es müßte zur Beurteilung der Höhe des effektiven Ueberschusses mindestens der wechselnde Bestand dieses Fonds aus der Abrechnung ersichtlich sein, was nicht der Fall ist. Im übrigen kommt die Verwaltung der Markthallen für den Stadthaushalt nicht in Betracht, da er weder Zuschüsse erfordert, noch Ueberschüsse an ihn abgibt.

Zu den Verwaltungen, welche erhebliche Ueberschüsse zur Verwendung für allgemeine Zwecke erzielten, gehören der Zentralviehmarkt und die Wasserwerke.

Die Ueberschüsse des Zentralviehmarktes hängen von dem Umfange des jährlichen Viehauftriebes ab. Sie betrugen

1) Der buchmäßige Ueberschuß entsteht infolge eines Saldos aus dem Vorjahre.
2) Vergl. dazu Erl. v. 18. Febr. 1901 (MinBl. S. 90).
3) Bis 1893/94 erscheint kein effektiver Reinertrag, da Zuschüsse der Stadthauptkasse zurückzuzahlen sind; die Ueberschüsse werden auf das folgende Jahr übertragen.

Jahr	M.	Jahr	M.
1890/91	377 454	1893/94	515 648
1891/92	368 837	1894/95	519 439
1892/93	330 065		

Sie setzen sich zusammen aus dem Standgelde, Eisenbahnüberführungsgebühren, Wagegebühren und Ueberschüssen der Fourageverwaltung. Betreffs des Reservefonds, der 1890/91 50 000 M. und dann fortlaufend je 100 000 M. überwiesen erhält, gilt dasselbe, was wir bei dem Erneuerungsfonds der Markthallen bemerkten.

Die Ueberschüsse der Wasserwerke und ihr Verhältnis zu dem Aufkommen der Gebühren für Wasserverbrauch und Wassermessermiete sind aus folgender Aufstellung ersichtlich.

Jahr	Ueberschuß M.	Gebührenaufkommen aus Wasserabsatz M.	Wassermiete M.
1890/91	2 274 527	6 019 058	184 942
1891/92	2 254 320	6 195 752	142 861
1892/93	2 405 065	6 602 656	146 842
1893/94	2 272 014	6 819 319	149 310
1894/95	1 891 229	6 881 930	152 366

Außer diesen Ueberschüssen kommt für die Beurteilung der Wasserwerke aber noch der Nutzen in Betracht, der durch die unentgeltliche Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke, im besonderen für die allgemeine Kanalisation und für die Straßenreinigung, entsteht. Der kostenfreie Verbrauch belief sich

im Jahre	für öffentliche Zwecke [1]) cbm	darunter für die allgemeine Kanalisation cbm	für Straßenreinigung cbm
1890/91	2 995 739	1 177 390	923 846
1891/92	3 094 926	1 115 880	901 102
1892/93	3 965 845	1 306 450	1 197 139
1893/94	4 361 114	1 474 540	1 213 391
1894/95	4 040 589	1 487 730	1 013 677

Für 1894/95 würde der Verbrauch für öffentliche Zwecke, den Selbstkostenpreis der Werke der Berechnung zu Grunde gelegt, 488 709 M. betragen.

Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln erforderten von den größeren Gebührenverwaltungen, wie bereits erwähnt, nur die Kanalisationswerke. Die Gebühr betrug 1 Proz. vom Nutzungswert der Grundstücke. Das Nähere ergibt nachstehende Tabelle:

Jahr	Zahl der beitragspflichtigen Grundstücke [2])	Gebühren [3]) M.	Zuschuß [4]) M.
1890/91	19 558	2 217 849	2 025 737
1891/92	20 936	2 412 237	2 365 248
1892/93	21 521	2 594 999	2 514 564
1893/94	22 047	2 721 289	3 087 038
1894/95	22 795	2 824 931	3 192 713

1) exkl. des Wassers für den eigenen Bedarf und Verluste durch Leckage.

2) Umfaßt auch die im Laufe des Jahres neu hinzukommenden Grundstücke.

3) Soll nach VerwBer., die entsprechenden Istzahlen nach Finalabschluß, d. h. inkl. vorj. Reste etc. sind: 2 214 214, 2 408 313, 2 590 021, 2 707 846, 2 822 361 M.

4) Nettozuschuß. Die Zahlen geben Ordinarium und Extraordinarium zusammen. Nicht berücksichtigt sind die Beträge, die aus Anleihen entnommen sind, da diese von den Anstalten selbst verzinst und amortisiert werden.

Während also das Aufkommen der Gebühren um 27,3 Proz. stieg, wuchs der erforderliche Zuschuß um 57,6 Proz.; der Zuschuß, der 1890/91 91,3 Proz. der Gebühren betrug, belief sich 1894/95 auf 113 Proz.!

Für die Beurteilung der Gebührenverwaltungen nach Maßgabe des KAG. wird der Begriff der „Gebühr" eine Rolle spielen; im besonderen wird das Plus bezw. Minus der Verwaltungen daraufhin zu prüfen sein, ob für die Höhe des Plus nicht schon steuerliche Erwägungen einzugreifen haben, und ob andererseits das Minus durch den Anteil des öffentlichen Interesses hinlänglich begründet erscheint.

Eine besondere Stelle unter den Benutzungsgebühren nehmen die Gebühren für Unterrichts- und Wohlfahrtsanstalten ein. Die Bestimmungen über die Höhe der Gebührensätze in § 4 KAG., Abs. 2 u. 3 finden keine Anwendung auf Schulen, Krankenhäuser, Pflegeanstalten etc., „Veranstaltungen, bei denen der gemeinnützige Charakter derartig überwiegt, daß ein Zwang zur Gebührenerhebung überhaupt ausgeschlossen bleiben muß [1]). Der Zweck aller dieser namentlich den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienenden Veranstaltungen würde vielfach durch Gebührenzwang vereitelt werden. Jedoch wird für den Besuch der höheren Lehranstalten ein angemessenes Schulgeld gefordert. Zulässig ist dabei eine Differenzierung der Auswärtigen [2]) zu gunsten der Einheimischen. Durch ein angemessen hohes Schulgeld als Beitrag zu den höheren Kosten dieser Schulen soll ein falscher Kommunismus, der gerade den besitzenden Klassen zu gute käme, verhindert werden. Die Angemessenheit des Schulgeldes soll sich zwar nicht nach dem Schulgelde gleicher, besonders staatlicher Anstalten richten, aber ob ein niedrigeres Schulgeld für den städtischen Schuletat ratsam ist, werden wir gerade bei Berlin zu erörtern haben.

3. Beiträge [3]).

a) Prinzipielles. Als ein weiteres Glied in dem System der Heranziehung nach Last und Vorteil gibt das Gesetz der Gemeinde die Erhebung von Beiträgen an die Hand, zu denen die Grundeigentümer und Gewerbetreibenden verpflichtet werden können, wenn ihnen durch Veranstaltungen der Gemeinde, obwohl dieselben im öffentlichen Interesse erforderlich sind, besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen; und zwar sind die Interessenten nach dem Maße der entstandenen Vorteile heranzuziehen. Gebühren [4]) und Beiträge berühren sich mithin sehr nahe; nur ist hier der Kreis der Pflichtigen beschränkter. Beiträge kommen in Betracht hauptsächlich bei der Errichtung und Unterhaltung von Straßen, Plätzen, Kanälen, Hafenanlagen etc. Sie sind zu erheben bei der Errichtung einer derartigen Veranstaltung, wo das Gebührenprinzip, das ja an eine

1) Vgl. Entw. Begr. zu § 4.

2) MinErl. v. 4. Febr. 1896 (Centralbl. f. d. Unterr.-Verw., S. 252).

3) Vgl. zu dem Begriff: v. Stengel, Wörterbuch, I, S. 504; Conrad, Handwörterbuch, 2. Aufl., IV, S. 123; Schönberg, Handbuch, 4. Aufl., III, 2, S. 70.

4) Im Sinne des § 4, Abs. 2.

tatsächliche Benutzung gebunden ist, überhaupt nicht in Wirksamkeit treten kann, und dann bei der laufenden Unterhaltung, wenn das Gebührenprinzip überhaupt nicht oder nur zum Teil die besonderen Vorteile ausgleichen würde. Es ist der Fall z. B. bei dem Bau einer Brücke, wo bestimmten Grundeigentümern besondere Vorteile erwachsen, die sich auch sogleich in dem erhöhten Werte ihres Grundbesitzes niederschlagen. Bei der Herstellung könnte das Gebührenprinzip überhaupt nicht in Frage kommen, bei der Unterhaltung nur für den Fall, daß ein Brückengeld erhoben würde, aber auch dann nur insoweit, als dadurch die tatsächliche Benutzung abgegolten würde; ein Ausgleich der speziellen Vorteile einzelner wäre damit noch nicht gegeben. Gebühr trifft die Benutzung im allgemeinen, Beitrag den wirtschaftlichen Vorteil des einzelnen Grundbesitzers bezw. Gewerbetreibenden, gleichviel ob er die Veranstaltung benutzt oder nicht. Mit dieser Scheidung erledigen sich unseres Erachtens alle die Erörterungen, die sich an den Begriff der Beiträge geknüpft haben. Es ist Sache der Praxis, entsprechend der Tendenz des KAG. den wirtschaftlichen Vorteil, den die Allgemeinheit geschaffen hat, wieder von dem einzelnen für die Allgemeinheit zurückzugewinnen; ob das durch Beiträge allein, ob in Kombination mit gut gestalteten Gebühren, ob das auf dem Wege steuerlicher Mehrbelastungen am besten zu erreichen ist, entscheiden die tatsächlichen Verhältnisse.

Die Zahlung der Beiträge kann auf einmalige Abfindungen oder in der Form von laufenden Rentenzahlungen angesetzt werden. Betreffs der Höhe ist an der ausdrücklichen Festlegung im KBer. des Herrenhauses zu § 9 Abs. 2 festzuhalten, wonach die Gesamtkosten nicht gefordert werden dürfen. Der Gesamtbedarf ist vielmehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu quotisieren [1]). Aus § 4, Abs. 2 kann nicht herausinterpretiert werden (so Schoen, S. 260 unten), daß die Gesamtkosten ganz durch Beiträge gedeckt werden können. Das „soweit“ geht auf den [2]) Teil, der durch Beiträge bereits gedeckt wird. Es ist an den Fall gedacht [3]), daß eine Veranstaltung in Herstellung und Unterhaltung bereits auf dem Wege des § 9 entsprechend dem individuellen Vorteile gedeckt wird, daß aber die Unterhaltungskosten noch nicht völlig gedeckt werden. Für diesen Fall gilt das „soweit“, indem die Gebühren der Benutzer, die ja nicht identisch mit den Interessenten des § 9 zu sein brauchen, als weiterer Ausgleich für ihren Teil einzutreten haben.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Beiträgen werden zwingend, wenn anderenfalls die Kosten durch Steuern

1) Ebenso EntschOVerw., 3. Nov. 1897, PrVBl. XIX, S. 185 u. Entsch. 27. Nov. 1900, PrVBl. XXII, S. 347, HH., KBer., S. 405. Vgl. auch EntschOVerw. 20 Nov. 1897, PrVBl. XIX, S. 187 u. Ausf. Art. 7, No. 4, so Nöll, S. 31, Anm. 12; anders Strutz, Adickes, Schoen.

2) Ganz wörtlich „so-weit“.

3) Z. B. eine Hafenanlage.

mitzudecken sein würden, d. h. also überall da, wo überhaupt Steuern erhoben werden[1]).

b) Bereits bestehende Beiträge. Von bereits bestehenden[2]) gesetzlichen Beiträgen, die nicht erst unter § 9 KAG. fallen, sind zu nennen die Beiträge der Anlieger von neuen Straßen[3]), sei es daß es sich um ganz neu angelegte oder wenigstens um neu anzubauende handelt. Das KAG. bestimmt[4]) hierzu nur, daß die Berechnung der Beiträge nach einem anderen[5]) Maßstabe als dem im Gesetz vorgesehenen der Frontlänge geschehen kann. In Berlin wurden nach dem Ortsstatute vom 7./19. März 1877 die Kosten für Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung und Entwässerung von den Anliegern wieder eingezogen, sobald an den Straßen Gebäude errichtet werden. Der Beitrag wurde nach der Frontlänge berechnet. Der Einheitssatz pro Meter war für jede Straße naturgemäß je nach der Breite, dem Werte des Grund und Bodens, dem Umfange der Abschachtungs- und Aufschüttungsarbeiten sehr verschieden. Diese Beiträge stellten sich

im Jahre	auf M.
1890/91	471 175 + 318 191
1891/92	549 935 + 132 425
1892/93	562 803 + 51 302
1893/94	449 103 + 36 892
1894/95	437 750 + 17 010

Ferner sind hervorzuheben die Beiträge der Straßenbahngesellschaften für die Unterhaltung der Straßen[6]) und für Neu- und Umpflasterungen einschließlich des Materials. Diese Beiträge waren

im Jahre	für Unterhaltung M.	für Pflasterung M.
1890/91	280 100	78 522
1891/92	302 673	36 291
1892/93	308 346	115 927
1893/94	303 685	60 447
1894/95	332 193	142 820

Weiter wurden Beiträge erhoben für die Reinigung von Privatstraßen. Ebenso sind die Straßenbahnen nach dem Vertrage von 1880 verpflichtet, die mit Gleisen belegten Straßenflächen zu reinigen und zu besprengen, eine Arbeit, die jedoch von der Stadt gegen Erstattung von $^3/_5$ Selbstkosten ausgeführt wird.

Diese Gruppe von Beiträgen erzielte

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	110 974	1893/94	122 353
1891/92	116 715	1894/95	167 884
1892/93	119 318		

Schließlich führen wir noch die Beiträge der städtischen Feuersozietät zum Feuerlöschwesen an.

1) Ausf. Art. 7, No. 2.
2) G. v. 2. Juli 1875.
3) Cf. hierzu Schoen, S. 260, Anm. 1 u. die diesbez. dort angeg. Literaturangabe
4) § 10.
5) S. hierzu Begr. in GEntw. zu § 7.
6) Gleisstreifen.

Sie betrugen

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	549 735	1893/94	586 711
1891/92	561 691	1894/95	616 404
1892/93	576 288		

c) Wir sehen also, bereits vor dem KAG. werden die Interessenten in ausgedehntem Maße zur Deckung der Kosten durch Beiträge herangezogen. Nach dem KAG. steht jetzt besonders die Möglichkeit offen, auch bei Straßenerweiterungen, Durchbrüchen etc. in den sogenannten historischen Straßen die Kosten im Wege des § 9 zu decken, wie überhaupt bei jeder Veranstaltung des § 9 sich die Aussicht auf spezielle Abgeltung durch Interessenten bietet. Daß diese Möglichkeit für Berlin von Bedeutung ist, ersehen wir an den Summen, die jährlich für derartige Veranstaltungen ausgegeben wurden. Wir sehen ab von der Errichtung von Gebäuden wie Schulen etc., beziehen uns auf Straßenverbreiterungen u. dergl., Hafenanlagen und Erwerb von Terrain zu Straßenanlagen, bemerken jedoch von vornherein, daß mit der einzelnen Veranstaltung noch lange nicht die Verwirklichung des § 9 gegeben ist. Ob die Vorbedingungen für die Anwendung des § 9 vorhanden sind, vor allem, in welchem Verhältnis privates neben öffentlichem Interesse beteiligt ist, ist ganz und gar Tatfrage. Nur mit diesem Hinweis geben wir die oben charakterisierten Aufwendungen.

Es waren

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	4 363 392	1893/94	5 044 977
1891/92	5 163 088	1894/95	3 522 051
1892/93	6 717 477		

Beitragartige Renten. Wir schließen hieran eine Kategorie von Beitragszahlungen, die außer der Abtragung spezieller Vorteile stark durch andere finanzrechtliche Momente berührt werden. Sie beruhen teils auf dem Nutzungsrechte [1]) der Stadt an den öffentlichen Straßen und Plätzen, teils auf vertraglichen Abmachungen mit privaten Erwerbsgesellschaften. So haben, abgesehen von den oben erwähnten Beiträgen, die Straßenbahngesellschaften eine Abgabe für die Ueberlassung der Straßen [2]) zum Zwecke der privaten Ausbeutung und Gewinnerzielung zu entrichten. Hierbei ist der Monopolcharakter, den solche Unternehmungen tragen, von Wichtigkeit. Ferner haben die Berliner Elektrizitätswerke eine Rente zu zahlen für die Erlaubnis zur Legung elektrischer Leitungen. Außerdem stehen der Stadt 25 Proz. des Reingewinnes zu, der 6 Proz. übersteigt. Weiter bezieht Berlin eine Rente von der Imperial-Continental-Gasgesellschaft zum größten Teil aus dem Grunde, weil man ihre Privilegien anerkannt und ihren Gastarif garantiert hat. Schließ-

1) Ueber den gemeinen Gebrauch der öffentlichen Wege und über Privatrechte an ihnen s. Germershausen, Wegerecht u. Wegeverwaltung in Preußen, 2. Aufl., I, S. 65 ff.

2) Vgl. G. v. 28. Juli 1892, § 6 Abs. 3 (GS. S. 225).

lich sind noch zu nennen die Einnahmen aus der Verpachtung [1]) des Anschlagwesens und die jährliche Abgabe der Privatunternehmer aus dem Betriebe der Bedürfnisanstalten [2]) mit Abortanlagen. Es gingen an solchen Zahlungen ein

	von Straßenbahngesellschaften		
im Jahre	M.	i. J.	M.
1890/91	1 117 737	1893/94	1 201 456
1891/92	1 188 459	1894/95	2 207 027 [3])
1892/93	1 183 403		

	von d. Berliner Elektriz.-Werken	von d. engl. Gasgesellschaft
im Jahre	M.	M.
1890/91	254 259	532 689
1891/92	292 682	550 687
1892/93	358 388	550 687
1893/94	440 134	533 813
1894/95	523 191	525 376

	von d. Anschlagwesen	von d. Bedürfnisanstalten
im Jahre	M.	M.
1890/91	50 000	7 368
1891/92 [4])	255 000	7 228
1892/93	255 000	13 856
1893/94	255 000	13 949
1894/95	255 000	17 417

Auf die Bedeutung dieser Beiträge, im besonderen auf die Stellung, welche die Versorgung großer öffentlicher Gemeinbedürfnisse durch private Erwerbsgesellschaften in der modernen Kommunalwirtschaft einzunehmen hat, werden wir noch zurückzukommen haben.

4. Die staatlich überwiesenen Mittel.

Vor der Erhebung von Steuern kommen endlich noch in Anrechnung [5]) die der Gemeinde vom Staate oder weiteren kommunalen Verbänden überwiesenen Mittel. Für Berlin sind das zunächst drei feststehende Posten, nämlich 1) der durch Kabinettsordre vom 31. Dez. 1838 festgesetzte Zuschuß von jährlich 99000 M. zu den Kosten des Straßenreinigungs-, Erleuchtungs- sowie des Nachtwach- und Feuerlöschwesens, 2) der Zuschuß für die Verwaltung und Unterhaltung der überwiesenen Staatschausseen, jährlich 235315 M. und 3) der Anteil Berlins an den Dotationsgeldern der Provinzial- und Kreisverbände, jährlich 289155 M. Ferner gehört hierher der Beitrag des Staates zur Erleichterung der Volksschullasten [6]), der sich beläuft

1) Geschieht alle 10 Jahre auf dem Submissionswege.

2) Die Anstalten sind von Privatunternehmern hergestellt, werden von ihnen unterhalten und verwaltet, während die Stadt als Eigentümerin der Anstalten eine jährliche Abgabe von 10 Proz. der Bruttoeinnahme erhält.

3) Inkl. 1 000 000 M. für neue Konzessionen.

4) Neuverpachtung! 5) § 2 KAG.

6) G. v. 14. Juni 1888 / 31. März 1889

im Jahre	auf M.	im Jahre	auf M.
1890/91	809 950	1893/94	862 137
1891/92	831 375	1894/95	882 263
1892/93	844 525		

Von Bedeutung wird der Eintritt des KAG. für die Ueberweisungen aus der lex Huene[1]). Dieses Gesetz trat mit dem 1. April 1895 außer Kraft[2]). Da jedoch die Zahlungen aus den Zolleinnahmen immer erst im folgenden Etatsjahre für die Gemeinde eingehen und deshalb wieder erst im nächsten Etat eingestellt werden können, so laufen die Ueberweisungen für Berlin bis zum Jahre 1896/97. Sie betrugen

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	2 101 596	1894/95	3 095 632
1891/92	3 364 579	1895/96	2 515 224
1892/93	3 976 983	1896/97	2 469 975
1893/94	4 802 590		

Schließlich gehört zu den vom Staate überwiesenen Mitteln auch die Isteinnahme aus der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes[3]). Der Reinertrag nach Abzug von 3 Proz. Hebegebühren für die Verwaltung der direkten Steuern hat für Berlin betragen:

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	48	1893/94	—
1891/92	194	1894/95	340
1892/93	194		

Wir geben die Wanderlagersteuer an dieser Stelle, um sie zu scheiden von den mit der Reform überwiesenen Mitteln.

5. Indirekte Steuern.

An bestehenden indirekten Steuern, deren Ausbildung von der Regierung angelegentlich empfohlen wurde, besitzt Berlin vor dem KAG. nur die Braumalzsteuer und die Hundesteuer.

Infolge des § 14 KAG. besteht für das Gebiet der indirekten Verbrauchsbesteuerung nur ein geringer Spielraum, und es bleibt tatsächlich nur die Bierbesteuerung für Berlin in Frage. Bisher erhob Berlin[4]) die Braumalzsteuer mit 25 Proz. Zuschlag zur Staatssteuer abzüglich 5 Proz. als Erhebungskostenbeitrag. Innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken kann dieser Zuschlag 50 Proz. höchstens betragen, und das eingeführte Bier darf höchstens mit 65 Pf. für das Hektoliter besteuert werden. Für Berlin käme also ein Braumalzsteuerzuschlag bezw. eine dementsprechende Biersteuer auf das eingeführte Bier in Betracht. Die bisherigen Erträge der Braumalzsteuer sind folgende gewesen:

	M.		M.
1890/91	540 187	1893/94	603 365
1891/92	550 941	1894/95	561 858
1892/93	558 105		

1) G. v. 14. Mai 1885. 2) G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 §§ 28, 30, Abs. 1. 3) G. v. 27. Febr. 1880 § 5. 4) Gemäß KabO. v. 22. Dez. 1820.

Von Aufwands- oder Luxussteuern erhob Berlin die Hundesteuer, die bisher in den alten Provinzen auf den Höchstbetrag von 20 M. beschränkt ist. mit dem KAG.[1]) in beliebiger Höhe zulässig wird. Außerdem fallen die bisherigen Steuerfreiheiten der Hunde von Militärpersonen fort. Berlin erhob bis 1. Okt. 1892 9 M. Hundesteuer, von da ab 20 M. Diese Erhöhung erfüllte nicht nur den Zweck der Beschränkung der Hundezahl aus polizeilichen und sanitären Rücksichten, sondern hatte auch ein finanziell erfreuliches Ergebnis.

Es waren im Jahre	versteuert Hunde	Steuersoll[2]) M.	gegen d. Vorjahr ± Proz.
1890/91	35 468	366 075	
1891/92	30 396	332 740	— 9,11
1892/93	25 693	419 612	+ 26,11
1893/94	23 473	523 102	+ 24,66
1894/95	23 054	492 554	— 5,84

Die Anzahl der Hunde ist aber nicht nur absolut, sondern auch relativ zurückgegangen, wenn wir die Verhältniszahlen der Einwohner vergleichen, die je 1 Hund hielten. Die Zahlen[3]) lauten von 1890 bis 1894: 43,6, 51,9, 62,1, 68,6, 70,5. Die Isteinnahme inkl. vorjähriger Reste, Markenerlös, Steuerstrafen, aber exkl. Rückzahlungen betrug als Einnahme für den Gemeindehaushalt

	M.		M.
1890/91	347 685	1893/94	495 212
1891/92	317 240	1894/95	466 760
1892/93	389 731		

Für eine weitere Ausbildung der Luxussteuern, die sich einer gewissen Popularität erfreuen, müssen namentlich Rücksichten der praktischen Zweckmäßigkeit[4]), das Verhältnis der Ertragsfähigkeit zur Belästigung des Verkehrs und des Publikums eine entscheidende Rolle spielen. Das Gesetz[5]) selbst erwähnt, abgesehen von der Hundesteuer, nur noch eine Steuer auf Lustbarkeiten einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge sowie auf Schaustellungen herumziehender Künstler.

Aus den Verkehrssteuern, die nach dem KAG. für eine kommunale Besteuerung noch der Ausgestaltung fähig sind, hebt sich die Umsatzsteuer heraus. Sie ist die eigentliche Großstadtsteuer und die notwendige Ergänzung zur Grundsteuer. Je nach dem Charakter der Grundsteuer, nach den Lücken, die diese bezüglich der gerechten Erfassung des steigenden Grundwertes läßt, muß die Umsatzsteuer den Bedürfnissen sich anpassen, um das ganze Steuersystem zu ihrem Teile organisch auszubauen. Danach wird es sich richten, in welchem Verhältnis die Besteuerung beim Verkauf bebauten und unbebauten Bodens zu geschehen hat, ob die Bemessungsgrundlage der rohe Kapitalwert oder der reine Gewinn abzugeben hat. Ihre Bedeutung in einer Stadt wie Berlin, wo der Gewerbefleiß blüht, die Grundwerte zum Teil kolossal steigen, der

1) § 16. 2) Ohne Reste. 3) Zu Grunde gelegt ist die mittlere Bevölkerungszahl. 4) Ausf. Anw. Art. 9, 1. 5) § 15.

Grundbesitz von Hand zu Hand geht, ist unbestritten, sie hat alle die Vorteile der indirekten Verkehrssteuern voraus, die besonders in Frankreich zu einer so weiten Ausdehnung dieser Gattung von Steuern geführt haben, sie erfüllt die Forderungen ausgleichender Gerechtigkeit und moderner sozialpolitischer Erwägungen auch in der Steuerpolitik.

6. Direkte Steuern.

Der direkte kommunale Steuerbedarf Berlins vor der Reform verteilte sich auf die Einkommensteuer in der Form des Zuschlags zur Staatssteuer, eine selbständige Mietsteuer und drittens eine eigene Haussteuer.

Der Zuschlag der Gemeindeeinkommensteuer betrug seit dem 1. Jan. 1878 100 Proz. Eine gewaltige Hebung der Ertragfähigkeit erfuhr die Steuer mit dem Eintritt der neuen Staatssteuer am 1. April 1892. Die Folge war ein Sinken des Zuschlags von 100 Proz. im Jahre 1892/93 auf 70 Proz., im Jahre 1893/94 auf 85 Proz. Der gesteigerte Bedarf erforderte jedoch im Jahre 1894/95 105 Proz. für das erste und 100 Proz. für das zweite Halbjahr. Die Steuerpflicht begann nach dem neuen Ortsregulativ vom 15. März 1892 mit der Stufe 420/600 M., aber diese blieb infolge Gemeindebeschlusses außer Hebung. Für 1894/95 ist die Steuerfreiheit auch auf die zweite Stufe (600—900 M.) ausgedehnt worden. Der Ertrag war

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	17 202 887	1893/94	18 834 434
1891/92	18 153 205	1894/95	21 345 732
1892/93	15 856 290		

Die Mietsteuer[1]) ist in den letzten Jahren ihres Bestehens in Berlin selbst heftig bekämpft worden, weil sie den einzelnen nicht nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern nach Verhältnissen besteuert, deren Gestaltung oft von seinem Willen unabhängig ist. Sie ist eine Art schlechter Einkommensteuer[2]). Ursprünglich betrug der Satz $6\frac{2}{3}$ Proz., sogar gleichmäßig für alle Mieten; erst mit dem 1. April 1889 traten Erleichterungen ein für die Inhaber kleiner Wohnungen bis 1000 M. Weitere Ermäßigungen folgten mit dem Jahre 1891/92. Die Wohnungen bis zu 200 M. Jahresmiete wurden überhaupt steuerfrei gelassen, im übrigen nachstehende Sätze erhoben:

bei Mietwert von		201— 400	M.	2	Proz.
„	„ „	401— 600	„	3	„
„	„ „	601— 800	„	4	„
„	„ „	801—1000	„	5	„
„	„ über	1000	„	$6\frac{2}{3}$	„

Die Reformbewegung setzte noch einmal bei der Etatsberatung für 1892/93 ein, doch hatte es mit der letzten Erleichterung sein

1) Regulative vom 16. Sept. 1858, 21. Febr. 1889, 21. Juni 1890.

2) Vergl. hierzu Rede des Fürsten Bismarck vom 28. März 1881 und besonders vom 4. März 1881 und die dort zitierte Eingabe des Berliner Magistrats.

Bewenden, da man keinen Ersatz für den gänzlichen Wegfall der Mietsteuer sah und vor der Erhöhung der Einkommensteuer zurückschreckte.

Die Einnahmen betrugen

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	13 482 193	1893/94	12 975 969
1891/92	12 291 121	1894/95	13 113 334
1892/93	12 718 617		

Einzige städtische Realsteuer war bis zur Reform die Haussteuer[1]), die, abgesehen von einigen Ausnahmen, auf allen Grundstücken und deren Zubehör haftete. Sie betrug seit dem 1. Juni 1865 $2^2/_9$ Proz. des Nutzertrages, einschließlich der von den Eigentümern benutzten Räume. Die Einnahmen waren

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	5 217 235	1893/94	6 006 459
1891/92	5 537 061	1894/95	6 164 110
1892/93	5 821 205		

Die Verteilung des direkten Steuerbedarfs vor dem KAG. unter Einkommensteuern und Realsteuern, die Mietsteuer zu den Einkommensteuern gerechnet, ist also folgende gewesen:

Es brachten auf vom direkten Steuerbedarf

im Jahre	Einkommensteuern	Realsteuern
1890/91	85,47 Proz.	14,53 Proz.
1891/92	84,61 „	15,39 „
1892/93	83,08 „	16,92 „
1893/94	84,12 „	15,88 „
1894/95	84,83 „	15,17 „

d) Standpunkt des KAG. Nach dem KAG. nun können direkte Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern) und vom Einkommen erhoben werden. Für die Einkommensteuer ist die Form der Erhebung in der Regel der prozentuale Zuschlag zur Staatssteuer. Der teilweise Ersatz, der durch Aufwandsteuern geschehen kann, fällt für Berlin praktisch mit der Frage zusammen, ob die Mietsteuer beibehalten, resp. nach den Forderungen des Gesetzes umgestaltet werden kann, eine Frage, die wir bereits oben kurz beleuchtet haben[2]). Für die Realbesteuerung wird die Ausbildung besonderer kommunaler Steuern begünstigt, weil die Gemeinde, entsprechend der ganzen Tendenz der Reform, durch genauere Kenntnis der Verhältnisse, häufigere Revisionen, den mannigfachen Verschiedenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen kann, was die staatliche Form nicht tut[3]). „Es bedarf dazu eines tieferen Eindringens in die Einzelheiten des Gemeindehaushalts, in die Eigentümlichkeiten der zu eröffnenden Steuerquellen und in die lokalen Bedürfnisse des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs, wobei die steuerliche Leistungsfähigkeit nach weiteren Gesichtspunkten — der wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes und der Konkurrenzfähigkeit der Gewerbebetriebe — zu berücksichtigen[4]) bleibt.“ Kurz,

1) Regulativ vom 16. Sept. 1858. 2) Siehe S. 290. 3) Siehe S. 290 f.
4) Mot. zu §§ 3, 4 des GesEntw. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

diese selbständige Ausbildung von Realsteuern ist nicht nur eine der wichtigsten, sondern auch schwierigsten Aufgaben der Reform. Speziell für die Besteuerung des Grundbesitzes handelt es sich um die Frage, ob der Nutzungswert oder der gemeine Wert der Veranlagung zu Grunde zu legen sei, eine Frage, die jedoch nur in Verbindung mit dem ganzen Steuersystem, mit der praktischen Ausgestaltung einer Bauplatzsteuer und Umsatzsteuer zu entscheiden ist. Die Besteuerung nach dem gemeinen Wert wird da in den Vordergrund treten müssen, wo die Bauplatzsteuer den Zweck einer Erfassung des Konjunkturgewinnes nicht erreicht oder wegen einer einschränkenden Auslegung der bezüglichen Gesetzesbestimmung überhaupt versagt [1]).

Eine Ergänzung zur Grundsteuer ist die besondere Bauplatzsteuer [2]). Sie soll den Wertzuwachs erfassen, den ein unbebautes Grundstück durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erhalten hat. Sozialpolitische Gesichtspunkte, die ihr auch eine bevorzugte Stellung [3]) in der Heranziehung sichern, sind bei ihr vor allem maßgebend, sie richtet sich gegen das Liegenlassen von Bauterrain aus Spekulationszwecken. Die Schwierigkeiten [4]) in der Durchführung liegen einmal in der Beschränkung, welche die verwaltungsgerichtliche Auslegung dem Gesetze gegeben hat, nämlich in der Beschränkung auf die Fluchtlinien, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt sind, so daß also die sogenannten historischen Straßen auszuscheiden haben [5]), und dann in der Eruierung des höheren Wertes, den ein Grundstück allein durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erhalten hat. Denn die Wertsteigerung wird nicht bloß durch Festsetzung der Fluchtlinien und nicht erst im Augenblicke der Festsetzung hervorgerufen, sondern sie ist meist bereits vorher vorhanden und wird noch durch eine Menge anderer Faktoren, wie durch die Bevölkerungszunahme, natürliche Ausdehnung der Bebauung, Verkehrserleichterungen u. s. w. bedingt, Faktoren, die bei der Berechnung des Mehrwertes, der allein auf die Festsetzung der Baufluchtlinien zurückzuführen sein würde, wenn überhaupt, nur schätzungsweise auszuscheiden sein würden.

Wie bei den Steuern vom Grundbesitz, so begünstigt das KAG. prinzipiell auch beim Gewerbebetrieb die Ausbildung besonderer, den speziellen Verhältnissen angepaßter Gewerbesteuern, wenn auch wegen der Schwierigkeiten der Ausführung die Form des Zuschlags zur überwiesenen staatlichen Steuer offen gelassen ist. Es soll wieder der Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung zur Geltung gebracht werden. Welcher Maßstab zu wählen ist, ob eine Kombination mit der Staatssteuer sich empfiehlt, ist Tatfrage.

Analog den Grundsteuern hat auch die Gewerbesteuer eine Extrasteuer, die mit ihr überwiesene staatliche Betriebssteuer [6]),

1) Adickes, S. 337—339.
2) § 27 Ausf. Art. 18. 3) S. o. S. 291 f. § 58. 4) Cf. Nöll S. 79 Anm. 9.
5) Entsch. vom 11. Juli 1896 und 27. Nov. 1900.
6) G. v. 24. Juni 1891 § 69 ff.

die. eigentlich und zunächst eine Kreissteuer[1]), Berlin als Stadtkreis für sich allein zu erheben hat. Auch sie kann in selbständiger Form oder zuschlagsweise erhoben werden, je nachdem die örtlichen Verhältnisse es bedingen. Eine angemessene Ausbildung[2]) wird nicht nur aus finanziellen, sondern aus polizeilichen Gründen empfohlen.

Ob nun besondere Steuern eingeführt sind oder nicht, auf jeden Fall ist für das Verhältnis, in dem die Deckung des Steuerbedarfs geschieht, die staatliche Veranlagung der Steuern maßgebend; die Verteilung auf Einkommensteuer und Realsteuern wie auch auf die einzelnen Realsteuern weiter hat zunächst durch prozentuale Ansetzung der Staatssteuern zu erfolgen, und der danach berechnete, gewissermaßen kontingentierte Betrag ist dann auf die entsprechende besondere kommunale Steuer nach ihrer eigenen Ordnung umzulegen. Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes[3]) über die Verteilung und die Höhe der prozentualen Ansetzung sind weniger klar als die entsprechenden Ausführungsanweisungen in Art. 39 II, auf die wir deshalb verweisen. Danach dürfen Einkommensteuern in der Regel nur in Verbindung mit den Realsteuern erhoben werden und zwar im Verhältnis von mindestens 2 : 3 und höchstens 3 : 3. Reichen 100 Proz. Zuschlag bei den Realsteuern zur Deckung aus, so kann die Einkommensteuer in geringerem Verhältnis als 2 : 3 belastet werden oder eventuell ganz wegfallen. Reichen für beide Gruppen je 150 Proz. nicht aus, so können für jedes weitere Prozent der Realsteuern 2 Proz. der Einkommensteuer erhoben werden. Die Erhebung von über 100 Proz. Einkommensteuer und jede Abweichung bedarf zu ihrer Genehmigung einer besonderen Begründung durch eine entsprechende exzeptionelle Gestalt des kommunalen Budgets, durch besondere Ausgaben für die Realsteuer- bezw. Einkommensteuerpflichtigen. Der Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung macht sich hier wieder geltend, der aber auch nicht in seiner Ausschließlichkeit übertrieben werden darf[4]). Im allgemeinen ist zu betonen, daß bereits in den normativen Vorschriften des Gesetzes ein gewisser Spielraum gelassen ist, der für die gewöhnlichen Verhältnisse ausreicht und als dessen Grundzug die Tendenz des Gesetzes erkannt werden muß, die jetzt staatlicherseits voll in Anspruch genommene Einkommensteuer zu entlasten. Daß die schärfere Erfassung der Realsteuern vom Gesetz als das Reguläre angesehen wird, folgt auch aus dem gesetzlichen Verteilungsverhältnis zwischen Einkommensteuer und Realsteuern, das ipso[5]) iure 2:3 beträgt, wenn kein diesbezüglicher Gemeindebeschluß gefaßt wird. Diese Tendenz[6]) des Gesetzes ist bei aller Berücksichtigung spezieller Verhältnisse wohl zu beachten, um so mehr, als

1) Die Feststellung erfolgt für Berlin durch die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. 2) Ausf. Art. 22. 3) § 54.

4) Erklärung d. RegKomm. s. S. 13 d. Berichts d. Gemeindekommission v. 13. Feb. 1897. Drucks. No. 95. 5) § 59 Abs. 1.

6) Analog auch EntschOV. v. 30. Mai 1896, Bd. 30, S. 43.

sie aus einer richtigen Erkenntnis der allgemeinen Verhältnisse hervorgegangen ist und auf Erwägungen des Staatsinteresses beruht. Nicht zum mindesten ist der Durchschnittsmaßstab auch deswegen festgelegt, um den Interessenkämpfen in den Gemeinden zu begegnen [1]). Diese Tendenz ist besonders gegenüber Bestrebungen einzelner Hausbesitzervereine hervorzuheben, die, in einseitiger Weise Etats aufstellend, nur diejenigen Prozente an Realsteuern als gesetzlich anerkennen wollen, die ihnen in Prozenten der für sie gemachten Aufwendungen und speziellen Vorteile berechnet werden können. „Der Grundsatz, daß die Außerhebungsetzung der Realsteuern als Staatssteuern in erster Linie dazu dienen solle, zu einer Herabsetzung der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer zu führen, ist wie ein roter Faden sowohl in allen auf die Steuerreform bezüglichen Erklärungen der Staatsregierung enthalten als auch in den Verhandlungen des Landtages festgehalten“ [2]). Scharf pointiert heißt es weiter daselbst: „Die Wortführer der Hausbesitzervereine suchen aus einzelnen Aeußerungen bei den Verhandlungen über das KAG. den Nachweis zu führen, daß das Prinzip von Leistung und Gegenleistung für die Steuerverteilung ausschließlich maßgebend sei und daß deshalb für jedes Prozent Grund- oder Gebäudesteuer, das gefordert werden solle, der entsprechende Vorteil nachgewiesen werden müsse, der dem Grund- und Hausbesitz durch die Aufwendungen der Gemeinde gewährt werde . . . . Daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, die Besteuerung der Einkommensteuer herabzumindern und die Realsteuern stärker heranzuziehen, bestreiten sie gar nicht. Wenn er aber dieses Ziel hätte erreichen wollen, so hätte er nicht das Prinzip von Leistung und Gegenleistung als maßgebend aufstellen dürfen. Daß der Gesetzgeber sich hierin vollständig getäuscht habe, sei ein belangloser Umstand, möge er sich nach anderen und tauglicheren Mitteln umsehen. Man sollte . . . annehmen, daß eine solche Auffassung gegenüber den in § 54 des Gesetzes vorgeschriebenen festen Regeln für die Steuerverteilung, von denen Abweichungen doch nur aus besonderen Gründen zugelassen werden, nicht aufrecht erhalten werden können. Die Wortführer der Hausbesitzervereine nehmen jedoch keinen Anstoß daran, indem sie die Feststellung der Regeln einfach für einen Fehler erklären. Der Gesetzgeber habe sich auch hierin vollständig getäuscht. Was er nur aus besonderen Gründen als Abweichung von der Regel zulassen wolle, das entspreche den wirklichen Verhältnissen der meisten Gemeinden, wogegen seine Regel nur ausnahmsweise zutreffen könne. Sache der Interpretation sei es, solche Widersprüche des Gesetzes zu beheben.“

Was wir über das Gewicht der normativen Bestimmungen bei der ersten großen Verteilung zwischen Real- und Einkommensteuern

1) Entw. S. 569 zu §§ 45—49.

2) Bericht d. Kommission f. d. Gemeindewesen über Petitionen . . . StenBer. d. AbgH. Anlagen 1896 III, S. 2443 ff. Petitionen Litt. C.

bemerken, gilt auch für die Unterverteilung des Realsteuer-„Kontingentes" auf die einzelnen Realsteuern, die in der Regel zum gleichen Prozentsatze heranzuziehen sind. Eine Differenzierung darf nur zur Ausgleichung besonderer Vorteile oder Aufwendungen für die eine oder andere Steuergruppe dienen, soweit noch kein Ausgleich stattgefunden hat [1]).

Gesamtüberblick.

Zum Schlusse unseres vorbereitenden ersten Teiles geben wir hier noch eine kurze Uebersicht (s. Tabelle S. 313) über das Aufkommen der gesamten Einnahmen, wie sie vor dem KAG. zur Deckung des Gemeindehaushaltes Verwendung finden. In der Anordnung folgen wir den Anweisungen, die das KAG. in § 2 für die Feststellung des direkten Steuerbedarfs gibt. Die Zahlen beziehen sich nur auf die wirklich für allgemeine Zwecke frei werdenden (Netto-) Einnahmen, abgezogen sind also eventuelle Rückzahlungen und diejenigen Summen, welche die einzelne Verwaltung für ihre eigenen Aufgaben erfordert.

Um Wiederholungen zu vermeiden, heben wir hier nur die Hauptpunkte heraus. Eine eingehendere Besprechung und Zerlegung geben wir im zweiten Teile [2]), wo bei dem Vergleiche mit der Gestaltung nach dem KAG. sowohl die Posten im einzelnen als auch die Gruppen auf die verschiedenen Fragen hin geprüft werden, die das KAG. auslöst, wo dann auch die Gestaltung vor dem KAG. durch die nachfolgenden Veränderungen erst ins rechte Licht gerückt wird.

Der Berliner Haushalt ist zum größten Teile steuerwirtschaftlich fundiert. Der Anteil der direkten Steuern steigt von 70,1 auf 72,8 Proz., darunter die Einkommensteuer von 33,7 auf 38,2 Proz. (+ 4,5 Proz.), die Haussteuer von 10,1 auf 11,0 Proz. (+ 0,9 Proz.), während die Mietsteuer von 26,3 auf 23,5 Proz. (— 2,8 Proz.) sinkt. Wenn wir die Mietsteuer als schlechte Einkommensteuer ansehen, so ist die Verteilung des direkten Steuerbedarfs 1894/95 unter Personal- und Realsteuern 84,83 und 15,17 Proz., oder 17 : 3.

Die den Steuerbedarf mindernden Einnahmen (Sp. 1 bis 6) fallen von 29,9 auf 27,2 Proz. (Sp. 7), aber nach erheblichen Schwankungen, die auf den Einfluß der wechselnden Ueberweisungen aus der lex Huene zurückzuführen sind (Sp. 2).

Sehen wir aber von den staatlichen Ueberweisungen ab und beschränken wir uns auf die Einnahmen, deren Gestaltung mehr oder minder in der Hand der Gemeindeverwaltung liegt (Sp. 4 bis 6), so bemerken wir in ihrem Gesamtaufkommen (Sp. 8) eine stetige Verminderung des Anteils, die ihre Ursache besonders in dem Mindererertrag der privatwirtschaftlichen Einnahmen hat, welche infolge des Minus an Ueberschüssen der Gaswerke sogar absolut sinken.

1) d. h. auf dem Wege der §§ 4, 9, 10, 20.

2) Vergl. II, 7, 8 und Gesamttabelle am Schluß.

Von den für allgemeine Zwecke des Berliner Gemeinde-

1	2		3		4		5		6		7
im Jahre	Staatl. Dotationen und Renten		Wanderlagersteuer		Privatwirtschaftliche Einnahmen		Gebühren und Beiträge		Indirekte Steuern		Spalte 2—6
	M.	in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.	in Proz.
1890/91	3 535 016	6,9	48	—	6 250 608	12,2	4 614 035	9,1	887 872	1,7	29,9
1891/92	4 819 424	9,1	194	—	6 276 975	11,9	4 917 214	9,3	868 181	1,6	31,9
1892/93	5 444 978	10,6	194	—	5 682 545	11,0	5 096 464	9,9	947 836	1,8	33,3
1893/94	6 288 197	11,3	—	—	5 181 890	9,3	5 243 067	9,4	1 100 577	2,0	32,0
1894/95	4 601 365	8,2	339	—	4 662 322	8,3	4 949 979	8,9	1 028 618	1,8	27,2

Nur die indirekten Steuern ergeben relativ eine kleine Aufbesserung infolge Erhöhung der Hundesteuer.

Führen wir uns die Aufgaben des KAG. noch einmal kurz an der Hand der Tabelle vor Augen, so fordert das Gesetz einmal tunlichste Entwickelung der Spalten 4, 5, 6, also Erhöhung des Anteils in Sp. 7, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß Sp. 2 ein erhebliches Minus durch Wegfall der Ueberweisungen aus der lex Huene erleidet. Neu zugeführt durch das Gesetz wird dafür nur die Betriebssteuer. Auf der anderen Seite fordert das KAG. eine andere Verteilung der direkten Steuern, eine stärkere Belastung von Sp. 12, und überweist dazu neu die staatliche Gewerbesteuer sowie Grund- und Gebäudesteuer.

II. Die Reform in der Gemeindeverwaltung und das praktische Ergebnis.

Zur Orientierung über den äußeren Verlauf der Berliner Kommunalsteuerreform geben wir hier einen kurzen geschichtlichen Abriß über die Beratungen durch die Gemeindevertretung.

Nachdem eine am 31. März 1894 eingesetzte gemischte Deputation über die Ausführung des KAG. für Berlin beraten[1]) hat, gelangt die daraus resultierende, aber nicht in allen Punkten konforme Vorlage des Magistrats No. 843 v. 31. Okt. 1894 an die StV. Die Verhandlungen hier laufen vom 8. Nov. 1894 mit kurzer Unterbrechung durch eine Ausschußberatung bis zum 13. Dez. 1894. Die von der StV. beschlossenen Aenderungen finden jedoch in Bezug auf Kanalisations- und Schulgebühren nicht die Billigung des Magistrats, der deshalb die Ergänzungsvorlage 1006 vom 24. Dez. zur Beratung stellt. Die Verhandlungen hierüber sind am 28. Dez. beendigt, so daß also hiermit die Reform im großen ganzen vorläufig abschließt. Für diese Beratungen ist auf die entsprechenden stenographischen Berichte der StV. zu verweisen. Für Specialia

1) Prot. v. 13., 15., 18., 20., 22., 27. Juni 1894.

haushalts verfügbaren Mitteln brachten auf (netto):

8	9		10		11	12		13	14
Spalte 4—6	Einkommensteuer		Mietsteuer		Spalte 9—10	Haussteuer		Spalte 9—12	Gesamtaufkommen
in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.	in Proz.	M.	in Proz.	in Proz.	M.
23,0	17 202 887	33,7	13 482 193	26,3	60,0	5 217 235	10,1	70,1	51 189 894
22,8	18 153 205	34,3	12 291 121	23,3	57,6	5 537 061	10,5	68,1	52 863 375
22,7	15 856 290	30,7	12 718 617	24,7	55,4	5 821 205	11,3	66,7	51 568 129
20,7	18 834 434	33,8	12 975 969	23,3	57,1	6 006 459	10,8	68,0	55 630 593
19,0	21 345 732	38,2	13 113 334	23,5	61,7	6 164 110	11,0	72,8	55 874 799

und spätere Aenderungen sind die einzelnen Verhandlungen besonders herausgehoben.

1. Privatwirtschaftliche Einnahmen.

a) In Bezug auf die sog. Kämmereieinnahmen, d. h. die Einnahmen aus dem Grundbesitz[1]), hat das KAG. keine neuen Einnahmequellen eröffnet oder neue Wege der Nutzbarmachung gewiesen; auch ist für Berlin bereits vor der Reform die Erzielung eines möglichst hohen Nutzertrages von der Verwaltung für das vorhandene Vermögen angestrebt worden. Die Zahlen, deren Veränderungen auf die wechselnden Einnahmen aus Häusern in der Stadt zum größten Teile zurückzuführen sind, lauten seit 1895:

1895/96	626 355 M.	1898/99	660 414 M.
1896/97	502 775 „	1899/1900	674 237 „
1897/98	576 107 „		

Das KAG. will zwar keine Direktiven für die Art der Nutzbarmachung geben, es fordert nur einen möglichst hohen Reinertrag im Interesse der Steuerzahler, auch bringt die Berliner Verwaltung keine bedeutsamen Aenderungen oder Beratungen, aber gerade in den letzten Jahren hat das Problem des städtischen Grundbesitzes die Oeffentlichkeit stark beschäftigt, hervorgerufen und verquickt mit der Wohnungsfrage.

Die verschiedensten Richtungen laufen dabei nebeneinander her und verfechten ihre Mittel mit teilweise erstaunlicher Glaubensfreudigkeit. Planmäßige Vermehrung des Gemeindegrundeigentums, worauf auch von[2]) ministerieller Seite Gewicht gelegt wird, Gründung gemeinnütziger halb öffentlicher, halb erwerbstätiger[3]) Aktiengesellschaften, bei denen der Gewinn zwischen Staat resp. Kommune, Haus- und Grundbesitzern, Hypothekengläubigern und Mietern geteilt werden soll, munizipal-sozialistische zwangsweise Kommunalisierung des Bodens in mehr oder minder radikaler Form u. a. m.

1) Vgl. S. 292 f. die Zusammensetzung der K.
2) MinErl. v. 19. März 1901.
3) So Schmoller, I, S. 380.

werden zur Beseitigung der Bodenspekulation, Verbilligung der Mieten und Gewinnung der steigenden Grundrente für die Allgemeinheit empfohlen.

Doch sind dies Fragen, die unseres Erachtens noch viel zu wenig geklärt und viel zu kompliziert sind, als daß wir sie hier gewissermaßen nebenbei in ihrer vollen Bedeutung würdigen könnten. Wir müssen uns auf unsere im Vorwort gemachte Einschränkung berufen. Nur einen prinzipiellen Einwand möchten wir erheben. Man scheint uns hier zwei ganz verschiedene Dinge miteinander zu verquicken. Der finanzielle Zweck, der Gewinn der steigenden Grundrente, und der sozialpolitische, die Verbilligung der Wohnungen, widersprechen sich zu sehr, als daß man beide zugleich konsequenterweise erreichen könnte. Will man einen möglichst hohen Reigewinn aus dem Grundbesitz der Gemeinde, so ist man an dem Steigen des Nutzungsertrages, d. h. gemeiniglich der Mieten, interessiert; will man wieder die Mieten niedrig halten, vorausgesetzt, daß dies auf die Dauer überhaupt gelänge, so ist eine möglichst hohe Ausnutzung des Grundbesitzes ausgeschlossen. Man will beides. In Wirklichkeit aber läßt man den finanziellen Gesichtspunkt mehr oder minder in den Hintergrund treten.

b) Die gewerblichen Unternehmungen. Die Verwaltung der Gaswerke, die das einzige[1]) gewerbliche Unternehmen Berlins ausmachen, erfährt in den Jahren 1895 ff. große Veränderungen, Veränderungen, auf deren Ursachen wir bereits oben[2]) kurz hingewiesen haben. Da aber jede Aenderung der Tarifpolitik mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil neben dem städtischen Unternehmen noch das private der englischen Gasgesellschaft besteht und die Stadt mit ihr vertraglich verbunden ist, so werfen wir zunächst einen Blick auf die Stellung jenes privaten Konkurrenten.

Die rechtliche Grundlage für die englische Gesellschaft bildet das ihr vom Minister des Innern erteilte Privileg von 1825. Danach hat die Gesellschaft für ewige Zeiten den Verkauf von Gas in Berlin, d. h. in Friedrichstadt und Zentrum. Sie darf zwar nicht neue Straßen nehmen, wohl aber die gelegten Röhren in ihren Straßen verstärken. Sie darf 5 Proz. billiger sein als jede Konkurrenz. Eine Monopolstellung nimmt sie in dem Schöneberger Terrain ab Potsdamer Brücke ein, indem ihr dort bis 1. Nov. 1904 die ausschließliche Versorgung mit Gas zusteht. Verschiedene Prozesse, in denen Berlin gegen diese Privilegien ankämpfte, sind zu gunsten der Gesellschaft entschieden worden. Die Gesellschaft hat dann im Vertrage vom 30. Mai 1881, ergänzt durch Nachtragsvertrag vom 6. Sept. 1887, der Stadt eine jährliche Rentenzahlung zugesprochen, wenn dafür gegenseitig der Gastarif von 16 Pfg. für Leuchtgas bezw. 20 Proz. Ermäßigung für sogenanntes gewerbliches Gas garantiert

1) Ueber die Scheidung zwischen gewerbl. Unternehmen und Gebührenverwaltung s. S. 293 ff.

2) S. 294 f.

und der Gesellschaft das Legen von Verbindungsröhren durch verschiedene Straßen gestattet wird. Die Tarifpolitik der Stadt ist mithin einmal durch die Privilegien der Konkurrentin und dann durch den drohenden Verlust der Rente bei einer Verbilligung gehemmt. Diese Rente beträgt im Jahre 1890 ff.: 532 689, 550 687, 550 687, 533 813, 525 376 M.

Die Frage der Verbilligung der Gaspreise beschäftigt nun die Stadtverwaltung fast das ganze Dezennium [1]) über. Auf der Tagesordnung der StV. steht ein Antrag auf Herabsetzung der Preise auf 12 Pfg. bezw. 10 Pfg. am 15. Nov. 1893. Das treibende Agens der Bewegung ist einmal das Sinken der Ueberschüsse und dann der Minderkonsum an Leuchtgas infolge der auftretenden elektrischen Konkurrenz und der Einführung des Glühlichtes [2]). Der Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wird, beschließt zur Ersparung der Doppelleitungen für die beiden Gasarten einen Einheitspreis von 13 Pfg. In der Debatte vom 15. Febr. 1894 wird jedoch eine Klärung der Frage nicht erreicht und der Antrag besonders wegen der ungewissen Gestaltung des Budgets infolge des KAG. an den Ausschuß zurückverwiesen. In der Sitzung vom 21. Febr. 1895 verlangt der neue Ausschußantrag, den Veränderungen der Entwickelung Rechnung tragend, die Beibehaltung des Preises für Leuchtgas und nur die Verbilligung des gewerblichen Gases auf 10 Pfg. Der Grund ist die verschiedene Anteilnahme der beiden Gasarten am Konsum: der Leuchtgasverbrauch sinkt immer noch, der Verbrauch des gewerblichen Gases ist von 5 985 210 cbm auf 9 981 021 cbm gestiegen. Nur durch Begünstigung des letzteren glaubt man die Rentabilität der Werke wieder heben zu können, zumal das Leuchtgas schon durch das sparende Glühlicht eine Verbilligung erfahren habe. Der Ausschußantrag wird auch von der StV. angenommen.

Der Magistrat stellt die Vorlage jedoch erneut am 18. April zur Beratung und setzt den Preis auf $10^2/_3$ Pfg. herauf mit der Motivierung, daß nur so Aussicht auf eine Verständigung mit der privaten Konkurrentin und auf Erhaltung der Rente vorhanden sei. Abgesehen davon, daß in der StV. der 10 Pfg.-Tarif, weil glatt und volkstümlich, Verteidiger findet, wird vor allem und von verschiedenen Seiten zur radikalen Lösung der Schwierigkeiten energisch eine Kündigung jenes Vertrages gefordert. Hart empfunden wird dabei besonders, daß auch der Vorzugstarif von 5 Proz. Extrarabatt und damit eine beständige Unterbietung durch die englische Gesellschaft nicht zu beseitigen gewesen ist. Der ständige Hemmschuh in der Tarifpolitik soll im Interesse der freien Selbständigkeit und Würde der Stadt abgestreift werden, selbst mit dem Opfer von 500 000 M. Rente. Auf der anderen Seite wird dagegen der drohende Verlust der Rente und die Bedeutung desselben für den allgemeinen Etat hervorgehoben. Eine

1) StenBer. 1893 15. Nov., 1894 15. Febr., 15. Nov., 1895 21. Febr., 18. April, 25. April, 16. Mai, 1899 12. Jan., 19. Okt., 1900 18. Jan., 22. Febr., 29. März, 1901 14. Febr., 21. Febr.

2) Vergl. die Zahlen S. 294.

Deckung dieses Verlustes hält man nur durch Verbilligung des gewerblichen Gases für möglich, und eine Kündigung des Vertrages zeitigt dann genau dieselbe Lage mit derselben Tariffrage wie vorher, nur jedoch obendrein den tatsächlichen Verlust der 500000 M. Der Ausschuß, in dem die Frage weiterberaten wird, beschließt, von einer Kündigung Abstand zu nehmen und den 10 Pfg.-Tarif wieder aufzunehmen, zu dem sich jetzt auch der Magistrat glaubt verstehen zu können. Der neue Vertrag, der die Rente, aber auch den Vorzugspreis der englischen Gesellschaft bestehen läßt, läuft zunächst auf 3 Jahre. Die StV. stimmt am 25. April ihrem Ausschusse bei, da sie bei einer Kündigung, abgesehen von der Einbuße der Rente, eine Verschärfung der Konkurrenz durch Preisunterbieten befürchtet. Sie glaubt im Interesse der Rentabilität den Kampf nicht aufnehmen zu können, da die Konkurrentin möglicherweise auch im Preis des Leuchtgases herabgehen, auf jeden Fall aber billiger produzieren würde, zumal sie die Rente profitiere und ihre Werke im Gegensatz zu den städtischen bereits zu Null im Buche ständen. Man meint, mit dem Erreichten sich vorläufig begnügen zu müssen und gibt den Verhandlungen am 16. Mai den formellen Abschluß, so daß nun ab 1. Juli 1895 der 10 Pfg.-Tarif für gewerbliches Gas eintritt.

Halten wir bei diesem vorläufigen Abschluß der Tarifreform einen Augenblick inne, besonders da die folgenden Verhandlungen für unsere Vergleichsperiode eine effektive Wirkung nicht mehr ausüben, und verfolgen wir die Entwickelung der Gaswerke seit 1895, so bemerken wir zunächst eine gewaltige Hebung des Konsums, die zum Teil auf Rechnung der Tarifpolitik, zum Teil auch auf die allgemeine günstige Gestaltung des Erwerbslebens in Deutschland für diese Zeit gesetzt werden muß. Der Konsum steigt

	für gewerbliches Gas auf cbm	um Proz.
1895/96	13 452 099	34,7
1896/97	20 002 743	48,7
1897/98	24 567 999	22,8
1898/99	30 783 553	25,58
1899/1900	37 187 151	20,8

Es steigt aber auch das von der Reform unberührte Leuchtgas, ein Zeichen, daß der Tiefstand infolge Einführung des Glühlichtes bereits 1894/95 überwunden ist! Die Abgabe beträgt für

	Leuchtgas cbm	+ Proz.
1895/96	73 295 307	1,5
1896/97	76 974 478	5,0
1897/98	79 354 238	3,1
1898/99	82 438 903	3,89
1899/1900	84 937 766	3,0

Dem Gaskonsum entsprechend, heben sich auch die Einnahmen aus dem Absatz.

Sie belaufen sich

1895/96	auf	13 138 934 M.		1898/99	auf	16 244 373 M.
1896/97	„	14 276 897 „		1899/1900	„	17 317 501 „
1897/98	„	15 143 513 „				

Ebenso erhöhen sich die jährlichen Ueberschüsse, die für Allgemeinzwecke verwendbar werden. Es sind

	M.		M.
1895/96	3 650 514	1898/99	4 579 666
1896/97	4 111 685	1899/1900	6 114 463
1897/98	4 560 445		

Die Zunahme beträgt mithin 67,5 Proz.

Bei der kritischen Betrachtung der Verhandlungen verzichten wir auf eine erneute Erörterung der Kündigungsfrage, da das nur zu einem mißlichen Abwägen der gegenseitigen Chancen, im besten Falle zu Wahrscheinlichkeitsberechnungen führen würde. Wir können dies um so eher, als der geschlossene Vertrag nach wenigen Jahren bereits wieder durch einen neuen ersetzt wird, der den Hauptmangel des jetzigen, die Beibehaltung des Vorzugsrabattes seitens der Gesellschaft, beseitigt.

Was die Ausdehnung der Tarifreform auf das Leuchtgas anlangt, durch die der später erstrebte und erreichte Einheitspreis erst möglich gemacht wird, so hat die Entwickelung schon im Jahre 1895 den Pessimismus der StV. wegen des stagnierenden, wenn nicht sinkenden Leuchtgaskonsums als unberechtigt erwiesen. Wohl hat die Einführung der Glühlichtbrenner zunächst den Verbrauch gemindert, aber die damit verbundene Verbilligung hat auch eine bedeutende Ausbreitung verursacht, die den anfänglichen Verlust mehr als wettmachen mußte. Wäre die Verbilligung in der Form eines Einheitspreises schon jetzt auch dem Leuchtgase zu gute gekommen, so ist nicht abzusehen, warum die Entwickelung nicht eine durchaus günstige hätte sein sollen, selbst wenn dazu Aufwendungen für Neubauten, die doch nur produktiver Natur sind, erforderlich gewesen sein würden. So verschärft denn auch das einseitige Begünstigen des gewerblichen Gases die Schwierigkeiten der späteren Reform, da zur Erzielung des Einheitspreises die Verbilligung zum großen Teil wieder eingeschränkt werden muß.

Nach dieser kurzen Beleuchtung der bisherigen Tarifpolitik geben wir jetzt die ferneren Reformbestrebungen, obwohl ihr endgültiger Abschluß und ihre Wirkungen erst nach 1900 eintreten. Die neueren Beratungen laufen vom 19. Oktober 1899 bis zum 21. Februar 1901. Während früher das Sinken der Ueberschüsse den Anstoß zur Reform gegeben hat, veranlaßt jetzt das Steigen derselben neue Erörterungen, indem auf das Steuerartige der Ueberschüsse hingewiesen wird und Tendenzen sich zeigen, die Gaspreise möglichst den Produktionskosten anzunähern. Es handelt sich in den betreffenden Beratungen kurz ausgedrückt um die Frage, ob die Gaswerke ihren gewerblichen Charakter beibehalten oder sich allmählich in eine Gebührenverwaltung verwandeln sollen. Als Beweggründe für eine Verbilligung überhaupt spielen daneben noch die Nachteile der bisherigen doppelten Leitungen in technischer wie finanzieller Hinsicht eine Rolle, sowie die Erwägung, daß auch das Leuchtgas in Werkstatt, Laden u. s. w. dem gewerblichen Gase zuzuzählen und als solches zu behandeln sei.

Gegen einen Einheitspreis von 10 Pf., der nur um $^2/_3$ Pf. vom Produktionspreis differiert, ist die Mehrheit der StV. Vielmehr erwartet man von dem 10 Pf.-Tarife nicht nur kein Bilanzieren, sondern ein Defizit mit den sich steigernden Ausgaben für Verzinsung und Amortisation infolge der notwendig werdenden Neubauten verbunden mit teueren Kohlenpreisen und Arbeitslöhnen. Das gewaltige Defizit, im günstigsten Falle den Wegfall der Ueberschüsse und der Rente, das in den Steuern alsdann zum Ausdruck kommen muß, will man nicht auf sich nehmen. Dafür glaubt man den Preis des gewerblichen Gases wieder heraufsetzen zu können, um zu einer ersprießlichen Entwickelung für die Zukunft zu kommen. Die Zahl der Abnehmer, die ausschließlich gewerbliches Gas, und derjenigen, die Leucht- und gewerbliches Gas gleichzeitig beziehen, beträgt ca. 10500 bezw. 26000. Die Verteuerung für die Verbraucher des gewerblichen Gases kompensiert sich also zum Teil und wird sich auch für jene 10500 Konsumenten ermäßigen, je mehr sie von dem billiger angebotenen Leuchtgase Gebrauch machen. Nach verschiedenen Verhandlungen, auch mit der englischen Gasgesellschaft wegen Abänderung des Vertrages[1]), einigt man sich dahin, daß ab 1. April 1901 der Einheitssatz von 13 Pf. pro Kubikmeter mit 5 Proz. Rabatt, tatsächlich also von $12^1/_3$ Pf. zu erheben ist. Gegenüber der Konkurrentin hat die Stadt die Beseitigung[2]) des Extrarabattes erreicht, so daß die Konkurrenz jetzt fair ist. Ferner bezieht sie die Rente weiter, aber nicht nur vom Leuchtgas, sondern von allem verkauften Gas, und außerdem erhält sie die öffentliche Beleuchtung im Monopolgebiete der Konkurrentin umsonst. Beide Teile gestatten sich gegenseitig die Legung von Verbindungsröhren. Als Gegenleistung erhält die englische Gesellschaft die Verlängerung ihres Monopols bis 1925. Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Bei der Beurteilung der ganzen Tarifpolitik, insbesondere ihrer letzten Phase, sehen wir von einer neuen Erörterung der zum Einheitspreise treibenden technischen Momente und der vertraglichen Bindung ab, möchten uns vielmehr auf jene prinzipielle Frage beschränken, die besonders in der letzten Reformbewegung von Bedeutung gewesen ist und im Grunde genommen vor einem Abwägen der technischen und rechtlichen Sachlage beantwortet sein will. Wir meinen die Tendenz der ganzen Verwaltung der Gaswerke, die in der Stellungnahme zu den Ueberschüssen der Anstalten sich ausdrückt. Da die Ueberschüsse in der Hauptsache auf der Tarifierung des Gases beruhen, so spitzt sich die Erörterung auf die Frage zu, ob für den Gaspreis die Annäherung an den Produktionspreis oder die Erzielung eines Profites in privatwirtschaftlichem Sinne maßgebend sein soll.

Bei der Berechnung des Gewinnes, den die Stadt aus den Gaswerken bezieht, müssen wir außer dem ziffermäßigen Rein-

1) Vertrag vom 13. März 1901. 2) § 4.

gewinn noch die Kosten der von den Anstalten getragenen öffentlichen Beleuchtung und die Rente mitansetzen, die sie auf Grund ihres Preiskartelles bezieht. Die Höhe dieses Gewinnes kann aber nicht, wie dies in der StV. geschehen, prozentualiter mit dem jährlichen Geschäftsumsatz oder mit dem Preise der hergestellten Ware verglichen werden, sondern ist an der Höhe des gesamten Anlagekapitals der Werke zu bemessen. Der Konsum der öffentlichen Beleuchtung beträgt

1895/96	16 807 023 cbm	1898/99	10 514 997 cbm
1896/97	16 262 205 „	1899/1900	10 529 685 „
1897/98	12 592 696 „		

Das Sinken des Konsums erklärt sich aus der Einführung des Glühlichts auch in der öffentlichen Beleuchtung. Die ersparten Kosten belaufen sich [1])

im Jahre	auf M.	im Jahre	auf M.
1895/96	2 392 326	1898/99	1 609 402
1896/97	2 031 278	1899/1900	1 544 225
1897/98	1 891 474		

Der auf Rechnung der Gaswerke zurückzuführende Gewinn beträgt also insgesamt

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1895/96	6 568 216	1898/99	6 639 405
1896/97	6 610 577	1899/1900	8 127 161
1897/98	6 902 255		

oder vom

	Anlagekapital M.	Proz.		Anlagekapital M.	Proz.
1895/96	67 372 170	9,8	1898/99	73 823 743	9,0
1896/97	68 589 335	9,6	1899/1900	78 399 665	10,4
1897/98	71 353 195	9,7			

Sind nun solche Unternehmergewinne bei einer gemeindlichen Gasanstalt anzustreben, und bis zu welcher Höhe tragen sie überhaupt den Charakter eines privaten Unternehmergewinnes? Die erste Frage ist ganz entschieden zu bejahen, und alle Versuche, hier das gewerbliche Unternehmen zu einer Gebührenverwaltung herabzudrücken, wie sie in angeblicher Vertretung der allgemeinen Interessen besonders von den Sozialdemokraten gemacht worden sind, müssen im Interesse derselben Allgemeinheit gerade zurückgewiesen werden. Speziell unsere Gaswerke sind ja nur in dem Gedanken unternommen worden, die Gewinne, die sonst der spekulativen Erwerbsgesellschaft zufallen, für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Die Ueberschüsse sollen die direkten Steuern entlasten, und eine Erhöhung der Einkommensteuer darf niemals platzgreifen, um einen bestimmten Interessenkreis wie die Gaskonsumenten zu begünstigen. Es würde gerade ein falscher Kommunismus sein, wollte man den Gasabnehmern die Ware billiger liefern, als sie sonst bei jeder privaten Gesellschaft wegen der „profitlüsternen“ Aktionäre zu haben wäre.

1) Nach Bericht der Gemeindeverwaltung d. StB. 1895/1900, S. 189.

Nicht so einfach ist die zweite Frage, bis zu welcher Höhe die Ueberschüsse als Unternehmergewinn noch zu betrachten sind, speziell angewandt, ob unsere Gewinnverzinsung, der reine Profit von 9—10,4 Proz. des Anlagekapitals noch als echter Unternehmergewinn aus einem gewerblichen Betriebe gelten kann. Erschwert wird uns die Beantwortung durch die konkreten Verhältnisse Berlins. Von einem Unternehmergewinn in reiner Form kann man nur da reden, wo der Geschäftsbetrieb neben dem Gewinnzweck durch den freien Tauschverkehr des Erwerbslebens bestimmt wird, wo auf die Dauer infolge der Konkurrenz die Produktionskosten bei der Preisgestaltung in den Vordergrund treten.

Diese Voraussetzung des freien Konkurrenzverkehrs trifft jedoch, wie wir gesehen haben, auf Berlin nicht zu. Es läßt sich daher nicht aus der örtlichen Sachlage ersehen, inwieweit der Gewinn der Gaswerke ein Monopolgewinn ist. Das KAG. selbst ist für unsere Frage von keiner Bedeutung, höchstens im negativen Sinne, indem es die Festsetzung der Preise bei den gewerblichen Unternehmungen nach obenhin nicht beschränkt[1]).

Zum Vergleiche werfen wir einen Blick auf andere Städte, wo die Gaswerke von privaten Unternehmern betrieben werden. Wir wählen größere und kleinere Unternehmungen, scheiden aber diejenigen aus, die erst in den neunziger Jahren gegründet sind, und ebenso die Münchener, welche wegen der bevorstehenden Liquidation einen ganz anormal hohen Gewinn verteilt. Es ergibt sich alsdann 1890 ff. folgende Verzinsung des Anlagekapitals:

Ver. Gaswerke in Augsburg 7, 7, 7, 7, 7, $7^1/_2$, 8, 8, 8 Proz.
Gasbeleuchtungsgesellsch. zu Altenburg $13^1/_8$, 12, 12, 10, 10, 10, 10, $11^1/_3$, 12 Proz.
Die Continental Gasgesellsch. in Dessau 10, 10, 10, 10, 10, 10, 11, 11, $12^1/_2$ Proz.
Dortmunder AG. f. Gasbeleuchtung 12, 12, $13^1/_3$, $13^1/_8$, $14^2/_8$, $18^1/_3$, 20, 20, $23^1/_8$ Proz.
Gasanstalt Gaarden bei Kiel $6^1/_4$, 6, $5^1/_2$, $7^1/_4$, 9, 9, 9, 10, 10 Proz.
Frankfurter Gasgesellschaft in Frankfurt a/M. $8^2/_5$ u. s. w. Proz.
Thür. Gasgesellschaft zu Leipzig 9, 9, $9^1/_3$, $9^1/_3$, 10, $10^1/_2$, $10^1/_2$, 12, 15 Proz.
Allgem. Gas-AG. zu Magdeburg $4^1/_2$, $4^1/_2$, $5^1/_9$, 6, 6, 6, 6, 6, 7 Proz.

Wenn wir uns bei diesem Vergleiche auch immer der Modifikationen bewußt bleiben, die mit den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Anstalten, insbesondere mit einer mehr oder minder ungünstigen finanziellen Basierung, verschiedenen Kohlenpreisen, Arbeitslöhnen u. s. w., verknüpft sind, so können wir doch für Berlin in der Verzinsung von 9—10 Proz. nur eine ganz normale erkennen. Ein ähnliches Bild würden wir gewinnen, wollten wir die entsprechenden Gastarife miteinander vergleichen. Bei vorsichtiger Berücksichtigung der differenzierenden Momente kommen wir zu dem Schlusse, daß die Tarifpolitik Berlins zum mindesten nicht eine anormale genannt werden kann, daß seine Ueberschüsse durch die tatsächlich übliche Geschäftsgebarung gleicher privater Unternehmungen als Unternehmergewinn voll in Anspruch genommen werden können. Der Unternehmergewinn Berlins erweist sich als

1) § 3 cf. AHKBer. S. 2409.

ein vollkommen angemessener und ist nicht als eine Art indirekter Verbrauchssteuer anzusehen, wozu man leicht verleitet wird, wenn man sich von der absoluten Höhe der Summen faszinieren läßt, nicht die Größe des Unternehmens, die tatsächliche Praxis des Geschäftslebens berücksichtigt und sich womöglich von einer Art „gerechtem“ Preise leiten läßt. Die günstige Entwickelung der Berliner Werke ist daher mit Freuden anzuerkennen, nicht zum mindesten im Interesse der Steuerzahler; sie entspricht ganz dem Geiste des KAG.

Daß aber eine besonnene Verbilligung mit dem Gewinnzweck sehr wohl vereinbar ist, sehen wir zugleich auch beim Rückblick auf die ganze Reform. Die Verbilligungstendenz wird jedoch nicht so leicht das rechte Maß überschreiten können, da sie ihre Korrektur schon durch den Einfluß der privaten eng verbundenen Konkurrentin findet. Eine Verbilligung darf nicht Selbstzweck sein, sondern muß immer Mittel zum Zweck bleiben.

2. Gebühren.

a) Für unsere Untersuchung der Gebührenentwickelung, die das KAG. gezeitigt hat, haben sich jene großen Verwaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG. heraus, die wir bereits oben[1]) in kurzen Strichen gezeichnet haben. Betreffs der weiten Ausdehnung des Gebührenwesens im allgemeinen schon vor dem KAG. und wegen des Standpunktes, den das KAG. einnimmt, verweisen wir gleichfalls auf die oben[2]) gepflogenen Erörterungen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse geben wir an geeigneter Stelle, um Wiederholungen bei den einzelnen Verwaltungen zu vermeiden.

Bei der Verwaltung des Schlachthofes[3]) bemerken wir sogleich Aenderungen seit dem KAG. Die Ueberschüsse, die bisher zum Teil zu Dotierungen des Erneuerungsfonds — 1891 ff. jährlich 100 000 M. — verwendet, zum Teil auf das folgende Jahr vorgetragen worden sind, werden jetzt für den allgemeinen Haushalt frei und erscheinen nun auch als solche in den Jahresabrechnungen seit 1895. Die bisherigen Ueberschüsse werden in ihrer Gesamtheit mit 127 755 M. dem Erneuerungsfonds überwiesen. Aber auch die Gebührenentwickelung schreitet fort. Im Jahre 1896 steigen die Schlachtgebühren allgemein, teilweise auch noch späterhin. Nach den uns freundlichst zugestellten Spezialberichten betragen die Schlachtgebühren für

		M.		M.		M.		M.
Rinder	1895	1,40	1896/1900	1,50				
Fresser[4])	1895	1,40	1896/97	1,50	1899/1900	1,00		
Schweine	1895	0,70	1896	0,80	1897/98	1,00	1899/1900	1,05
Kälber	1895	0,40	1896/1900	0,50				
Schafe	1895	0,20	1896/1900	0,30				

1) S. 295 ff.
2) S. 296 ff.
3) Vgl. S. 296.
4) Magerrindvieh.

Da auch die Zahl der Schlachtungen 1895/1900 steigt: bei den Rindern[1]) von 129250 auf 159504, bei den Kälbern von 124321 auf 153988, bei den Schweinen von 604942 auf 715324, bei den Schafen von 378153 auf 417971, so erhöht sich auch das Gebührenaufkommen (s. u.).

b) Betreffs der Ueberschüsse ist zu bemerken, daß die oben erwähnten Dotierungen des Erneuerungsfonds mit 1897/98 wegfallen, da der Fonds mit 1 Mill. M. gefüllt ist. Die außerordentliche Steigerung des Ueberschusses für dieses Jahr, der sich noch von 231839 M. auf 325776 M. erhöht, wenn wir den nach 1898/99 übertragenen Teilüberschuß von 93937 M. aus 1897/98 berücksichtigen, reduziert sich demnach auf 72964 M., wenn wir zum Vergleich den Ueberschuß von 1896/97 auf 252812 M., d. h. inkl. der Ueberweisung an den Erneuerungsfonds, ansetzen.

Die Zahlen sind folgende:

	Gebühren M.	Ueberschüsse M.
1895/96	743 802	107 253
1896/97	965 097	152 812
1897/98	1 065 389	231 839
1898/99	1 083 833	320 156[2])
1899/1900	1 234 430	280 750

Bei den Gebühren für Fleischuntersuchung[3]) ist die Verwaltung bestrebt, entsprechend der gesetzlichen Forderung nur die Selbstkosten zu erheben. Eine Zeitlang arbeitet sie sogar mit Defizit, ohne die Gebühren zu erhöhen und nimmt die Ueberschüsse der Vorjahre in Anspruch. Es betragen

	Gebühren M.	Ueberschuß resp. Defizit M.
1895/96	601 355	— 15 320
1896/97	670 023	+ 6 505
1897/98	635 311	— 23 220
1898/99	673 959	— 21 117
1899/1900	791 217	+ 36 863

Das Defizit wird hervorgerufen durch steigende Ausgaben für die Fleischbeschauer sowie Besoldungen und Löhne. Zur Ausgleichung erfolgt eine Erhöhung der Gebühren aber erst im Jahre 1898 für Rinder und Kälber um je 10 Pfg., im Jahre 1899 für Fresser um 10 Pfg. und für Schweine um 5 Pfg. Die Entwickelung entspricht also im großen ganzen den Forderungen des Gesetzes.

Dagegen ist die Lizenz des KAG. zur höheren ausgleichenden Heranziehung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches nicht ausgenutzt worden, da die betreffende Gebühr nach 1895 nicht geändert worden ist. Der Grund liegt darin, daß effektiv bereits vor 1895 eine ausgleichende Belastung vorhanden ist, die Ueberschüsse erzielt. Mit 1895 aber erst erscheinen die Ueber-

1) Fresser sind darunter nicht gesondert aufgeführt.
2) Darunter 93937 M. Ueberschuß aus dem Vorjahre.
3) Vergl. S. 296f.

schüsse als solche im allgemeinen Haushalt. Das betreffende Aufkommen ist folgendes:

	Gebühren M.	Ueberschuß M.
1895/96	266 840	41 920
1896/97	277 514	51 937
1897/98	293 230	53 331
1898/99	285 476	40 745
1899/1900	301 448	55 116

Betreffs der Markthallen[1]) gilt dasselbe nach 1895, was wir bereits für die Zeit vorher bemerkt haben. Jedoch finden wir einmal den Bestand des Erneuerungsfonds angeführt, im Jahre 1898[2]). Er erhöht sich am Schlusse des Jahres durch Ueberweisung des Ueberschusses auf 678 617 M.; nach Berücksichtigung der entnommenen Summen und der neuen Ueberschüsse berechnet er sich für 1899/1900 auf 847 096 M. Der effektive Ueberschuß pro 1899/1900 beträgt damit 168 479 M.

In der Verwaltung des Zentralviehhofes[3]) hat das KAG. keine Veränderungen verursacht. Eine Erhöhung der Gebühren ist vielmehr schon 1893 eingetreten. Die nicht unbeträchtliche Erhöhung der Gebühren (Standgeld einschließlich Stallgeld) beträgt für

	1890/92 M.	1893/1900 M.
Rinder	1,00	1,25
Fresser[4])	1,00	0,70 (seit 1898)
Schweine	0,30	0,50
Kälber	0,25	0,40
Schafe	0,07	0,10

Die Einnahmen daraus belaufen sich

1890/91	auf	435 986	M.	1895/96	auf	774 582	M.
1891/92	„	459 852	„	1896/97	„	831 169	„
1892/93	„	449 976	„	1897/98	„	813 282	„
1893/94	„	739 542	„	1898/99	„	819 103	„
1894/95	„	721 800	„	1899/1900	„	874 439	„

Die Ueberschüsse, auf deren Zusammensetzung wir oben[5]) hingewiesen haben und die konform der Gebührenerhöhung eine bedeutende Steigerung im Jahre 1893[6]) aufweisen, zeigen 1895 ff. eine mehr stetige Entwickelung: Sie geben folgendes Bild:

	Ueberschüsse M.		Ueberschüsse M.
1895/96	500 982	1898/99	521 695
1896/97	541 855	1899/1900	532 827
1897/98	546 627		

Die Verwaltung der Wasserwerke[7]) erleidet in der Folgezeit zwei Veränderungen. Auf Grund eines Antrages vom Etatsausschuß wird die Aufhebung der Wassermessermiete für den 1. April 1898 beschlossen[8]). Begründet wird der Beschluß damit, daß die Ausgaben für die Wassermesser als Unkosten des Unternehmens anzu-

1) Vergl. S. 297. 2) 446 680 M. 3) Vergl. S. 297 f. 4) Magerrindvieh.
5) Vergl. S. 298. 6) Von 330 065 auf 515 648 M.
7) Vergl. S. 298. Wegen des Gebührencharakters der Wasserwerke erinnern wir an unsere Ausführungen S. 293 f.
8) StenBer. 24. März 1898.

sehen seien, wie denn im gewerblichen Leben überhaupt der Kaufmann auch die Maße für seine Ware zu liefern habe. Dagegen wird geltend gemacht, daß die Aufhebung ein reines Geschenk für die Grundbesitzer bedeute, da die Miete noch nicht einmal die entsprechenden Ausgaben gedeckt habe und auch ein Zinsverlust entstehe, wo Wassermesser wie in Fabriken nur prophylaktisch angebracht seien.

Hierzu bemerken wir, daß die Form, in welcher die Unkosten für Wassermesser gedeckt werden, ob sie in spezieller Miete oder im Wassertarif abgetragen werden, an und für sich ganz gleichgültig ist; die Hauptsache ist, daß sie überhaupt Deckung finden. Da nun die Wasserwerke ganz erhebliche Ueberschüsse abwerfen, so ergibt sich für uns die Frage, ob eine Ermäßigung dieser Ueberschüsse durch Erlaß der Miete zu rechtfertigen ist. Aus praktischen Gründen entscheiden wir uns erst bei der Erörterung der Kanalisationswerke. Die betreffenden Mieten betragen

1895/96	154 888 M.	1897/98	159 882 M.
1896/97	157 619 „	1898/99	578 „ [1]

Eine Aenderung des Wassertarifs [2] erfolgt im Jahre 1899. Auf Grund einer Anregung aus der StV. beantragt der Magistrat selbst die Verbilligung des Tarifs, berechnet für einen Verbrauch bis 200 cbm je 20 Pfg., darüber hinaus je 15 Pfg. und ermäßigt die Grundtaxe von 6 auf 4 M. Mit dem nächsten Jahre verbessert sich der Abschluß durch Ersparen von über 1 Mill. M. für Amortisation und Zinsen. Diese ersparte Summe soll den Konsumenten durch Verbilligung der Wasserpreise zu gute kommen und nicht eine entsprechende Steigerung der Ueberschüsse hervorrufen. Die StV. setzt den Preis allgemein auf 15 Pfg. herab, geht also etwas über die Forderung des Magistrats hinaus und begründet dies mit den bedeutenden Ueberschüssen der Werke, die eine Gebührenverwaltung nach dem KAG. in der Regel überhaupt nicht ergeben solle. Wegen der Beurteilung dieser von den Sozialdemokraten bekämpften „Liebesgabenpolitik“ verweisen wir gleichfalls auf die nachher folgende Besprechung der Kanalisationswerke. Aus den rechnungsmäßigen Ergebnissen ersehen wir bereits, daß die Ueberschüsse nicht darunter leiden, sondern im Jahre 1899/1900 trotz des Minus an Gebühren eine Steigerung erfahren. Das Verhältnis von Ueberschüssen und den Gebühren aus Wasserabsatz ist folgendes:

	Gebühren M.	Ueberschuß M.
1895/96	7 181 766	1 958 473
1896/97	7 393 763	1 856 833
1897/98	7 600 202	1 907 107
1898/99	7 880 820	1 947 704
1899/1900	6 949 346	2 021 546

Trotz der Gebührenermäßigung [3] ist mithin infolge der gemachten Ersparnisse und der natürlichen Entwickelung eine Zunahme des Ueberschusses erfolgt.

1) Reste aus 1897/98.

2) StenBer. 17. Juni 1898; 12. Jan. und 9. Febr. 1899. 3) Ab 1899.

Für die Berechnung des Gesamtgewinnes [1]) der Stadt aus den Wasserwerken haben wir noch einen Blick auf die unentgeltlich für öffentliche Zwecke abgegebene Wassermenge zu werfen und unter Ansetzung der Selbstkosten [2]) pro cbm den Nutzen zahlenmäßig festzustellen. Das Wasserquantum für öffentliche Zwecke [3]) beträgt:

im Jahre	für öffentliche Zwecke	Darunter für die allgemeine Kanalisation	Darunter für Straßenreinigung [4])
	cbm	cbm	cbm
1895/96	4 374 482	1 513 390	1 180 025
1896/97 [5])	4 215 279	1 402 955	992 660
1897/98	4 312 463	1 388 680	1 029 891
1898/99	4 588 795	1 427 911	1 167 113
1899/1900	4 182 635	1 462 802	1 211 934

Der Nutzen stellt sich mithin auf

1895/96	502 628 M.	1898/99	549 775 M.
1896/97 [6])	512 529 „	1899/1900	437 420 „
1897/98	528 579 „		

und der Gesamtgewinn auf

1895/96	2 461 101 M.	1898/99	2 497 479 M.
1896/97 [7])	2 369 362 „	1899/1900	2 458 966 „
1897/98	2 435 686 „		

Zu den größeren Gebührenverwaltungen, welche noch relativ erhebliche Zuschüsse erfordern, gesellt sich infolge ihrer wachsenden Bedeutung die Verwaltung der städtischen Abladeplätze für Hausmüll. Die Unkosten entstehen vor allem durch das Weiterschaffen des Mülls nach außerhalb mittelst Schiffsladungen. Die Entwickelung ist durch das Bestreben gekennzeichnet, die Bemessung der Gebühren den Ausgaben anzupassen, freilich mit unzureichendem Erfolge. Das Aufkommen der Gebühren ist folgendes:

1890/91	41 085 M.	*1895/96	109 765 M.
1891/92	49 567 „	1896/97	60 741 „
1892/93	62 161 „	1897/98	22 079 „
1893/94	75 678 „	1898/99	241 107 „
1894/95	78 769 „	1899/1900	417 712 „

In keinem Jahre gelingt es aber, die entstandenen Kosten zu decken, obwohl verschiedentlich Gebührenerhöhungen vorgenommen werden. Vielmehr nehmen die Schulden zu.

Zunächst betragen die Gebühren für 2- bezw. 1-spännige Fuhren 1 bezw. 0,60 M., sie werden jedoch mit dem 1. Okt. 1891 auf 1,50

1) Vergl. S. 298.

2) 1895 ff.: 0,1149 M., 0,12156 M., 0,12257 M., 0,11983 M., 0,10458 M.

3) Vergl. Anm. S. 298. 4) Beruht zum Teil auf Schätzung.

5) Erst seit 1896/97 ist die unentgeltliche Abgabe an die Vororte ziffernmäßig angegeben. Sie beträgt 1896 ff.: 14 095, 16 466, 17 287, 175 359 cbm. Sie ist wegen der Vergleichbarkeit unberücksichtigt gelassen und fällt, abgesehen von 1899, weniger ins Gewicht.

6) Vergl. vorige Bemerkung. Die entsprechenden Modifikationen sind 1896 ff.: 510 696, 526 560, 547 804, 419 081 M.

7) Siehe vorige Bemerkung. Die entsprechenden Modifikationen sind ab 1896: 2 367 529, 2 433 667, 2 495 508, 2 440 627 M.

bezw. 1 M. und mit dem 1. April 1894 auf 3 bezw. 2 M. heraufgesetzt. Trotzdem werden die Unkosten noch nicht gedeckt, vielmehr betragen die Schulden Ende

1894	158 437 M.
1895	239 654 „
1896	377 080 „

Die deswegen neu eingeführte Tariferhöhung vom 1. Juni 1897, wonach pro t 2 M., also nach Gewicht, erhoben werden, erfüllt ihren Zweck auch nicht, da die Fuhren sich billigere Plätze suchen. Die Fuhren sinken von 16 335 im Jahre 1896 auf 5 715 im Jahre 1897 und die Gebühren von 60 741 M. auf 22 079 M. Infolge einer Verfügung des Regierungspräsidenten, die am 1. Okt. 1898 in Kraft tritt, wird jedoch die Müllablagerung für die Berliner Fuhren faktisch auf die Abladeplätze angewiesen, so daß nun die Gebühren wieder anschwellen. Der Schuldenstand ist aber immer noch unbefriedigend. Er beläuft sich in den 3 letzten Jahren 1897 ff. auf

405 861 M.
360 921 „
426 161 „

Ein befriedigender Abschluß der Gebührenentwickelung ist also noch nicht erreicht.

Die uns mitgeteilten Zahlen für die Jahre, die Zuschüsse erfordern [1]), können nicht als Unterlage für unseren Ueberblick dienen, da z. B. 1898/99 ein Zuschuß von 121 500 M. aus dem Dispositionsfonds der Stadthauptkasse erfolgt, der hier gar nicht mitgerechnet wird. Einen richtigen Einblick in die Entwickelung gewähren unsere Ausführungen oben über den Schuldenbestand am Schlusse der Verwaltungsjahre.

Die Gebührenverwaltung, welche unmittelbar in der städtischen Reform von 1894/95 den Einfluß des KAG. widerspiegelt, ist die Kanalisationsverwaltung [2]). Es ist dies ein Fall, wo die allgemeinen Forderungen des Gesetzes gegen die Benutzungsgebühren des § 4 eine Ermäßigung nach § 4 Abs. 3 erfahren dürfen, deren Charakter „sich einerseits nach der allgemeinen Finanzlage, andererseits nach dem Maß des öffentlichen Interesses zu richten hat, dem die Veranstaltung dient und nach den den einzelnen durch die Veranstaltung zugewandten Vorteilen“ [3]). Die Vorteile der Hausbesitzer und das öffentliche Interesse, die sich in Gebühren und Zuschüssen ausdrücken, spielen daher auch bei den Beratungen der StV. eine Hauptrolle. Die Beisteuer der Stadt begründet sich insoweit, als Straßenreinigung, Straßenbau, öffentliche Gesundheitspflege, Entwässerung der städtischen Gebäude in Betracht kommen [4]). Wir haben bereits gesehen [5]), wie in den Jahren 1890/94 das Verhältnis

1) Nur 1896/97, 1897/98, 1898/99: 53 433, 28 780 und 65 239 M.
2) Cf. StenBer. 8. Nov./28. Dez. 1894. 3) Ausf. Art. 5 No. 2.
4) Vergl. schon die Denkschrift, die der Einführung der Kanalisationsabgabe zu Grunde liegt (Generalbericht der städt. gem. Deputation für die Kanalisation 1872, S. 50).
5) S. 298 f.

von Gebühren und Zuschüssen sich zu einer stärkeren Belastung der letzteren verschoben hat. Bereits in den Vorjahren hat der Magistrat versucht, die Kanalisationsangabe auf $1^1/_2$ Proz. zu erhöhen, um den Grundbesitz entsprechend seinen Vorteilen stärker zu belasten, ohne durchzudringen[1]). Jetzt fordert daher der Magistrat im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit nach freier Schätzung und Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Erhöhung auf 2 Proz., was für den laufenden Etat 1895/96 eine Abgeltung des öffentlichen Interesses mit 650000 M. bedeutet, während nach dem alten Satze 2750000 M. durch Gebühren und 3400000 M. durch Zuschuß zu decken sein würden.

Die Beratungen werden erschwert durch den ganz naturgemäßen „Interenssenzug" infolge der Zusammensetzung der StV. und durch die augenblickliche teilweise Notlage infolge unvermieteter Wohnungen. Man sucht auf der einen Seite vor allem den Nutzen der Allgemeinheit durch die Kanalisation hervorzuheben und die Anlagen als eine hygienische Maßregel hinzustellen, die das allgemeine Interesse erfordere. Der Anteil des Grundbesitzers wird danach als mit 1 Proz. vergolten betrachtet. Die Gegner bestreiten den Nutzen der Allgemeinheit durchaus nicht, erklären indessen, daß der Effekt der Veranstaltung finanziell allein dem Grundbesitz zu gute komme, da der Nutzen sich in steigenden Grundwerten niederschlage. Man weist hin auf die jetzigen großen Ersparnisse, die dem Grundbesitz durch Uebernahme der Fäkalien- und Eisabfuhr erwüchsen, auf die allmähliche Ueberwälzung der Gebühr auf die Mieter, auf den Ausnahmecharakter der augenblicklichen schlechteren Konjunktur, die, durch Ueberspekulation verursacht, nicht der Allgemeinheit zur Last gelegt werden dürfe.

Daneben betont der Grundbesitz den engen Zusammenhang der Kanalisation mit den Wasserwerken. In letzteren kann[2]) er abweichend vom Magistrat kein gewerbliches Unternehmen erblicken, sondern nur eine gemeinnützige Veranstaltung. Beim Erwerb der Wasserwerke seien 15 Mill. M. geopfert worden, nur um sie schon 1873 übernehmen zu können, nicht etwa weil man möglichst schnell ein gewerbliches Unternehmen habe beginnen wollen, sondern weil das Wasser für die Kanalisation absolut notwendig gewesen sei. Wenigstens ein Teil der Ueberschüsse aus den letzteren solle deswegen zu Gunsten des Grundbesitzes auf die Kanalisation verrechnet werden.

Auch die Neugestaltung der allgemeinen Finanzlage durch das KAG. kommt in der Beratung zur Geltung. Die Tendenz des KAG. will eine stärkere Heranziehung des Grundbesitzes, zum mindesten keine Entlastung desselben. Setzt man aber die vom Grundbesitz vor und nach dem KAG. aufgebrachten Summen gegenüber, d. h. Gebäudesteuer, Haussteuer und Kanalisationsabgabe vor dem KAG.

1) Vergl. besonders die Vorlage vom 28. Februar 1884.
2) Auf Grund Ausf. Art. 3 No. 1 Abs. 2.

und Gemeindegrundsteuer nebst Kanalisationsabgabe nach dem KAG., so ergibt der Etatentwurf pro 1895/96 selbst bei 2 Proz. Kanalisationsabgabe und bei Berücksichtigung der um $^1/_2$ Proz. erhöhten Bauplatzsteuer immer noch eine Minderbelastung des Grundbesitzes um 576 000 M. Bei 1 Proz. Kanalisationsgebühr muß sich jedoch deren Ausfall im direkten Steuerbedarf, also auch in der Einkommensteuer, ausdrücken.

Der Interessenstreit endigt damit, daß man sich auf $1^1/_2$ Proz. Gebühr einigt, nachdem zunächst die Beibehaltung von 1 Proz. von der StV. mit dem Stimmenverhältnis von 82 : 25 beschlossen worden war [1]). Gedrängt sieht sich die StV. zur Erhöhung vor allem durch die entschiedene Haltung des Magistrats und durch die Erwägung, daß nur so der neue Etat bilanziert werden kann, wenn man nicht auf die Steuern zurückgreifen und namentlich die Einkommensteuer über 100 Proz. hinaus heranziehen will.

Die Entwickelung der Kanalisationsgebühren nach der Erhöhung ab 1. April 1895 ergibt folgende Zahlen, bei denen wir auf die entsprechenden Anmerkungen des ersten Teiles [2]) verweisen. Es betragen:

	Zahl der beitragspflicht. Grundstücke	Gebühren [3]) M.	Zuschuß M.
1895/96	22 761	4 310 194	1 568 876
1896/97	23 068	4 420 140	1 556 590
1897/98	23 533	4 542 089	1 596 816
1898/99	24 087	4 681 675	1 554 738
1899/1900	24 234	4 840 500	1 639 447

In unserer Periode wachsen also die Gebühren um 12,3 Proz. und die Zuschüsse nur um 4,5 Proz. Die Zuschüsse betragen 1895 ff.: 36,4, 35,2, 35,2, 33,2, 33,7 Proz. der Gebühren, ein Satz, der gegen 113 Proz. i. J. 1894 aufs deutlichste die Umwandlung durch das KAG. ausdrückt.

Wenn auch beim Vergleich der Jahre 1890/1900 der Fortschritt der Verwaltung im Sinne einer gerechteren Interessenausgleichung unverkennbar ist und auch das Verhältnis zwischen Gebühren und Zuschüssen sich günstig weiterentwickelt hat, so ist doch die prinzipielle Frage unbeantwortet geblieben, ob der Anteil des Grundbesitzes als durch die Gebühr von $1^1/_2$ Proz. abgetragen gelten kann. Der StV. hat sich auf ein Kompromiß zwischen dem früheren 1 Proz. und den geforderten 2 Proz. geeinigt. Zu einer zwingenden Entscheidung der Frage würde aber auch jenes freie Abschätzen der gegenseitigen Interessen, wie es in der StV. geübt worden ist, nie führen können. Eine gewisse Klärung halten wir für möglich, wenn es gelänge, wenigstens den Vorteil, der dem Grundbesitz aus dem Kanalisationsanschluß erwächst, ins rechte Licht zu rücken. Nehmen wir die Fiktion zu Hilfe, daß es dem einzelnen Grundbesitzer völlig

1) StenBer. 6. Dez. u. 28. Dez. 1894. 2) S. 298.
3) Final-Ist: 4 304 385, 4 410 935, 4 544 776, 4 683 488, 4 836 874 M.

freistände, sich an die Kanalisation anschließen zu lassen oder nicht, so müßte sich der Nutzen eines Anschlusses, d. h. die Ersparnis der Kosten, die durch selbständige Beseitigung der Fäkalien, des Eises entstehen, berechnen lassen. Dazu wäre dann noch die Differenz in dem Mietwert kanalisierter und nichtkanalisierter Grundstücke in Anschlag zu bringen. Auch ist wohl ein Vergleich zwischen diesen beiden Arten von Grundstücken für die Vororte durchzuführen. Ohne derartige Unterlagen enthalten wir uns eines Urteils darüber, ob der Vorteil des Grundbesitzers mit $1^1/_2$ Proz. Gebühr in gerechtem Maßstabe abgetragen ist oder nicht.

Neben den Leistungen der eigentlichen Kanalisation müssen wir bei der Berechnung der Vorteile dem Grundbesitz noch den Nutzen anrechnen, der durch die unentgeltliche Wasserversorgung der Kanalisationswerke entsteht. Der unentgeltliche Wasserkonsum würde seit 1895, den Selbstkostenpreis der Werke zu Grunde gelegt, ausmachen: 173 889, 170 543, 170 210, 171 107, 152 979 M., die zum größten Teile den Grundbesitzern indirekt zu gute kommen.

Andererseits müssen wir jedoch die Forderung des Grundbesitzes als völlig berechtigt anerkennen, daß ihm ein Teil der Ueberschüsse aus den eng verbundenen Wasserwerken auf die Kanalisationskosten verrechnet werden. Die Wasserwerke sind durchaus zu den Gebührenverwaltungen [1]) zu rechnen, die zwar nach dem KAG. einen mäßigen Ueberschuß erzielen dürfen, aber dann finanzwissenschaftlich betrachtet doch bereits in das steuerliche Gebiet hinüberspielen. In diesem Zusammenhange erscheinen uns daher eine Begünstigung des Grundbesitzes in der Kanalisation, selbst wenn sie bis zu $^1/_2$ Proz. der Gebühr betrüge, und die indirekte Wasserbesteuerung eine gerechte Ausgleichung zu sein, und auch die angebliche Liebesgabenpolitik der StV. bei Erlaß der Wassermessermiete und Ermäßigung der Wassergebühr findet im Gebührencharakter der Wasserwerke ihre Begründung.

Eine ungünstige Beurteilung der Kanalisationswerke wird um so weniger zulässig sein, je mehr sich das Verhältnis von Gebühren und Ueberschüssen in der Richtung der Jahre 1895/1900 entwickeln wird.

Wir sind am Schlusse unseres Ueberblicks über die Entwickelung der großen Berliner Gebührenverwaltungen. Abgesehen von den Verwaltungen, die sich selbst durch reine Durchführung des Gebührenprinzips kennzeichnen, und denjenigen, welchen wir eine gegenseitige teilweise Kompensation ihrer Ergebnisse zuerkennen, wie den Wasser- und Kanalisationswerken, bleiben noch die Unternehmungen zu charakterisieren, die Ueberschüsse aus den Gebühren für die allgemeine Verwendung erzielen. Zwar schließt das KAG. [2]) die Erzielung von Ueberschüssen nicht ganz aus, aber für die wissenschaftliche Betrachtung trifft der Begriff „Gebühr" nur soweit zu,

1) Vgl. die Ausführungen S. 293 f. und besonders Ausf. Art. 3 No. 1 Abs. 2.
2) Vgl. § 4, besonders Ausf. Art. 5 No. 1 Abs. 2.

als ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebühr und Kostenprovokation besteht: die Höhe der Gebühr[1]) darf den Kostenaufwand, den der öffentliche Dienst auf die Dauer verursacht, nicht übersteigen. Von diesem Standpunkte aus müssen wir unsere Ueberschußverwaltungen in das Gebiet der Besteuerung verweisen. Ueber den Charakter der Ueberschüsse dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben, andererseits aber auch nicht daraus den Schluß ziehen, daß sogenannte „Gebühren" überhaupt keine Ueberschüsse ergeben dürfen. Die Entwickelung solcher Abgaben ist vielmehr für die Allgemeinheit erwünscht, da sie dazu dienen, die eigentlichen Steuern zu entlasten, und die Stadt die Monopolstellung dieser Unternehmungen zur Erzielung besonders hoher Gewinne nicht mißbraucht. Aus finanziellen Gesichtspunkten können wir daher die Entwickelung der Berliner Gebührenverwaltungen nur mit Freuden begrüßen. Den Anteil, in welchem die Gebührenverwaltungen zur Verminderung des direkten Steuerbedarfs beitragen, werden wir weiter unten noch zu verfolgen haben.

c) Aus den Gebühren der Kultur- und Wohlfahrtspflege, deren exzeptionelle Behandlung[2]) durch das KAG. wir kennen, hebt die Berliner Reform das Schulgeld an den höheren Lehranstalten heraus. Die Vorlage 843 bringt auch eine Erhöhung des Schulgeldes bei den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und höheren Töchterschulen von 100 M. auf 130 M. an den Hauptanstalten und auf 110 M. an den Vorschulen. Begründet wird die Erhöhung durch die unverhältnismäßig größeren Kosten dieser Anstalten, vor allem aber durch den Hinweis auf das Vorgehen des Staates, der in gleicher Weise die Gebühren an seinen Anstalten heraufgesetzt hat. Durch eine Differenz in den Schulgeldern befürchtet man, sich eine Ueberlastung der eigenen Anstalten zuzuziehen und zu Schulneubauten gezwungen zu werden. Auch will man ein Ueberlaufen durch auswärtige Schüler erschweren. Gegen diese finanziellen Gesichtspunkte macht die Mehrheit der StV. Erwägungen idealer Natur vor allem geltend. Bildungsfragen will sie nicht nach dem Selbstkostenpreise behandelt sehen. Sie befürchtet eine Verdrängung des kleinen Bürgerstandes aus den Schulen, der erfahrungsgemäß ein sehr gutes Material an Zöglingen liefere, und ein Abfließen in die Realschulen, damit vermehrte Bauten und eine Umkehrung des erstrebten Ueberschusses in sein Gegenteil. Auch werden die betreffenden Ausführungsbestimmungen[3]) des KAG. zur Bekräftigung herangezogen. Der erste ablehnende[4]) Beschluß wird jedoch bei der erneuten Vorlage des Magistrats am 24. Dez. wieder aufgehoben und die Erhöhung genehmigt. Man ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Stadt sich hier in einer finanziellen Zwangslage befinde und mit Rücksicht auf ihren Haushalt die gleichen Sätze

1) S. 293. 2) Vgl. S. 299.
3) Art. 5 No. 3a Abs. 3.
4) StenBer. 6. Dez. 1894.

wie der Staat erheben müsse. Ab 1. April 1895 tritt demnach die neue Gebühr in Kraft.

Die Wirkung ist finanziell eine günstige. Die Schulgeldeinnahmen zeigen 1895/1900 gegen 1890/95 folgende Steigerung: An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen

1890/91	1 211 891 M.[1]	1895/96	1 418 488 M.
1891/92	1 194 987 „	1896/97	1 397 362 „
1892/93	1 176 081 „	1897/98	1 401 657 „
1893/94	1 179 145 „	1898/99	1 395 133 „
1894/95	1 164 609 „	1899/1900	1 394 820 „

An den höheren Mädchenschulen

1890/91	395 700 M.	1895/96	511 779 M.
1891/92	398 500 „	1896/97	503 495 „
1892/93	399 250 „	1897/98	503 017 „
1893/94	407 716 „	1898/99	511 114 „
1894/95	412 688 „	1899/1900	516 415 „

Ungünstiger stellt sich das Bild, wenn wir uns die Frequenz an der ersten Gruppe ansehen. Es betragen hier im Durchschnitt die Schülerzahl und Freistellen[2]) 1891/1900:

	Schülerzahl	darunter Freistellen		Schülerzahl	darunter Freistellen
1891	13 261,5	1283,6	1896	12 359,8	1187,9
1892	13 115,8	1321,1	1897	12 377,0	1158,9
1893	13 028,8	1209,0	1898	12 312,2	1154,5
1894	12 897,5	1230,0	1899	12 298,5	1143,1
1895	12 563,8	1217,2	1900	12 218,2	1151,6

Der verschärfte Rückgang seit 1895 ist unverkennbar. Inwieweit die veränderten Anschauungen über Bildungsziele daran Anteil haben, läßt sich nicht übersehen. Zu beachten ist aber besonders der Rückgang auch in den Freistellen. Die Erhöhung des Schulgeldes macht uns im großen ganzen immerhin eine Erschwerung des Besuches und eine soziale Verschiebung unter der Zusammensetzung wahrscheinlich. Nicht ganz so ungünstig ist das Bild der zweiten Gruppe, wenn wir uns an die absoluten Zahlen halten und die Bevölkerungszunahme unberücksichtigt lassen. Die Zahl der Schülerinnen an den höheren Mädchenschulen ist

1890/91	4241	1895/96	4226
1891/92	4265	1896/97	4142
1892/93	4239	1897/98	4232
1893/94[3])	4370	1889/99	4304
1894/95	4384	1899/1900	4327

Um ein ganz exaktes Bild für diese Gruppe zu gewinnen, müßten allerdings noch die Verhältnisse an den verschiedenen Privatschulen berücksichtigt werden.

Beim Ueberblick über die Gestaltung der Schulgebühren höherer

1) Final-Ist. Das entsprechende Soll der Durchschnittsfrequenz pro Jahr ist 1891 ff.: 1 197 788, 1 179 513, 1 181 975, 1 166 750, 1 421 425, 1 400 151, 1 405 806, 1 398 608, 1 398 583 M.

2) Acten d. Magistrats betr. d. Anweisung zur Vereinnahmung von Schulgeld . . . 1891 ff. Bureauakten No. 10.

3) Eröffnung einer 6. Anstalt am 11. April.

Lehranstalten müssen wir, so unerwünscht auch die Begleiterscheinungen einer Erhöhung in sozialpolitischer Hinsicht sind, zugeben, daß Berlin sich hier in einer finanziellen Zwangslage durch das Vorgehen des Staates befunden hat. Wenn auch die Ausführungsbestimmungen des KAG. die Berechtigung einer Erhöhung nicht aus dem Satze des staatlichen Schulgeldes hergeleitet wissen wollen, so ist doch in der Praxis mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen eine dauernde Differenzierung nicht durchführbar. Bei Berlin kommt noch dazu, daß die Gebühren bei den Schulen, die den Bedürfnissen des kleinen Bürgers in erster Linie genügen, den Realschulen, eben wegen dieser Bestimmung trotz unverhältnismäßig höherer Ausgaben unverändert[1]) gelassen sind. Höchstens würde sich für wirklich tüchtige Köpfe dieser Kreise, deren Fähigkeiten sie zu einer besonderen Weiterbildung geeignet erscheinen lassen, eine liberale Ausdehnung der ganzen bezw. halben Freistellen empfehlen.

Die Lizenz[2]), von auswärtigen Schülern ein erhöhtes Schulgeld zu fordern, wird von Berlin mit dem 1. April 1897 ausgenutzt, und die Gebühren bei den Realschulen werden für die Auswärtigen auf 130 M. heraufgesetzt[3]). Als Auswärtige gelten jedoch nicht die Kinder, deren Eltern in Berlin aus Grundbesitz oder Gewerbe Kommunaleinkommensteuer zahlen oder als städtische Beamte wegen ihrer Beschäftigung außerhalb Berlins wohnen müssen[4]). Die Gründe der Erhöhung sind schultechnischer und finanzieller Art. Man will die große Zahl auswärtiger Kinder zu Gunsten der einheimischen beschränken und Neubauten hintanhalten. Die Zahl der Auswärtigen gestaltet sich demnach folgendermaßen:

	Auswärtige		Auswärtige
1896/97[5])	601	1899/1900	420
1897/98	534	1900/01	394
1898/99	449		

Wenn auch der Erfolg dieser Maßregel nicht allzu hoch zu veranschlagen ist, so ist doch andererseits nicht zu billigen, daß man nur die Kategorie der Realschulen herausgegriffen und nicht auch prinzipiell in gleicher Weise gegen die anderen höheren Anstalten wie Gymnasien etc. vorgegangen ist, zumal hier die Leistungsfähigkeit der Eltern im allgemeinen noch höher veranschlagt werden kann.

3. Beiträge.

a) Von den bereits bestehenden Beiträgen geben wir hier nur die weitere Entwickelung seit dem KAG., indem wir auf die entsprechenden Ausführungen des ersten Teiles[6]) verweisen. Es betragen die Kosten der Anlieger

1) 80 M.
2) Vgl. MinErl. v. 4. Febr. 1896. Zentralbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 252.
3) StenBer. 30. Dez. 1896, 28. Jan. 1897.
4) Verfügung d. Magistrats v. 9. April 1897.
5) Aus den Vorjahren liegt keine Scheidung vor.
6) S. 299 ff.

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1895/96	692 945 + 6 344	1898/99	1 044 528 + 19 234
1896/97	681 367 + 7 567	1899/1900	617 684 + 4 406
1897/98	770 277 + 27 584		

Die Beiträge der Straßenbahngesellschaften

	für Unterhaltung M.	für Pflasterung M.
1895/96	336 805	71 943
1896/97	307 739	322 137
1897/98	307 739	167 782
1898/99[1]	24 146	67 485
1899/1900	24 146	1 432 403[2]

Die Beiträge zur Reinigung von Straßen und zum Feuerlöschwesen

	Straßenreinigung M.	Feuerlöschwesen M.
1895/96	167 918	588 132
1896/97	185 749	632 269
1897/98	183 572	739 635
1898/99	190 870	822 381
1899/1900	155 730	851 787

Die normale Entwickelung dieser Beiträge bietet keinen Anlaß zu irgendwelchen Erörterungen.

b) Leider hat sich aber Berlin gerade in dem Punkte, der eine Hauptforderung des KAG. ist und eine Umsetzung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung in die Praxis bedeutet, einer langen Säumnis schuldig gemacht und den Vortritt in der Durchführung anderen Städten überlassen, während doch in Berlin alle Vorbedingungen zu einer gedeihlichen Betätigung gegeben waren, ja darauf hindrängten. Wir meinen die Anwendung des § 9 KAG. in der Gestalt, die wir bereits in unserem ersten Teile gekennzeichnet haben, die Erhebung von Beiträgen bei Straßendurchbrüchen, -erweiterungen u. s. w.

Wir haben auf die hohen Ausgaben, die derartige Veranstaltungen für Berlin erfordern, schon hingewiesen, und es genügt, einen Blick auf die weitere Gestaltung dieser Summen zu werfen, um die Dringlichkeit zur Ausnutzung der gesetzlichen Bestimmung offen darzulegen. Die betreffenden Ausgaben stellen sich:

i. J.	auf M.	i. J.	auf M.
1895/96	8 747 668	1898/99	2 581 413
1896/97	2 160 165	1899/1900	1 990 105
1897/98	1 656 390		

Die Säumnis ist um so weniger zu entschuldigen, als das Gesetz[3]) gar keinen Zweifel darüber läßt, daß in den beregten Fällen die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde zur Pflicht gemacht wird, sobald die Kosten sonst durch Steuern aufzubringen sein würden, d. h. de facto überall, wo überhaupt Steuern erhoben werden.

1) Wegen der Umwandlung in elektr. Betrieb herabgesetzt und nur noch Beitrag für Schienenrillen.

2) Darunter 1000 000 M. für extraordinäre Gleispflasterung.

3) § 9 Abs. 2 u. Ausf. Art. 7 No. 2.

Trotzdem zeigt die ganze Berliner Kommunalsteuerreform nirgends einen Ansatz, dieser gesetzlichen Forderung verteilender Gerechtigkeit zu genügen, und auch in der Folgezeit ist ein positiver Schritt in der Richtung nicht zu verzeichnen, abgesehen von der Beratung des Antrages Sachs am Schlusse unserer Vergleichsperiode, der für uns nicht mehr in Betracht kommt. Ueber die Ursachen dieser bedauerlichen Lücke in der Durchführung des KAG. durch die Stadt Berlin schweigen sich auch die Verhandlungen wegen des Antrages Sachs aus.

c) Beitragartige Renten. Die Entwickelung[1]) dieser Kategorie von Beiträgen zeigt folgende Einnahmen für den Berliner Gemeindehaushalt:

	Straßenbahnen M.	darunter von der Großen Berliner Straßenbahn M.
1895/96	1 295 825	1 215 366
1896/97	1 441 836	1 347 764
1897/98	1 437 467	1 341 539
1898/99	1 560 347	1 450 308
1899/1900	1 889 753	1 565 491
	Berl. Elektrizitätswerke M.	Engl. Gasgesellschaft M.
1895/96	625 068	525 376
1896/97	673 796	467 614
1897/98	845 593	450 336
1898/99	942 502	450 337
1899/1900	1 229 216	468 473
	Anschlagwesen M.	Bedürfnisanstalten M.
1895/96	255 000	15 755
1896/97	255 000	17 061
1897/98	255 000	16 456
1898/99	255 000	16 717
1899/1900	255 000	16 474

Wegen der Bedeutung der Gasrente verweisen wir auf die Entwickelung der städtischen Gaswerke. Welche Wichtigkeit für eine Großstadt die Nutzbarmachung des Anschlagwesens besitzt, zeigt besonders Berlin, wo wir ein Emporschnellen der Pacht von 50000 auf 255000 M. beobachten können. Neuestens ist die Abgabe auf 400000 M. gestiegen. Zu den Rentenpflichtigen der Straßenbahnen treten 1898/99 die Berlin-Charlottenburger Eisenbahn und 1899/1900 die Straßenbahn von Siemens & Halske, die Westliche und die Südliche Vorortbahn. In Betracht kommt vor allem die Rente der Großen Berliner Straßenbahn, deren Höhe wir deshalb oben herausgehoben haben. Wie unzulänglich jedoch dieselbe ist, ergibt ein Vergleich mit dem Reingewinn, den die Gesellschaft noch darüber hinaus in der Form von Dividenden jährlich verteilt. Es beträgt der Reingewinn

1) Vergl. S. 302 f.

	M.	Proz. Dividende
1895/96	2 925 699	12,5
1896/97	3 616 194	15,0
1897/98	3 710 675	16,0
1898/99	4 455 191	18,0
1899/1900	5 343 022	10,5 [1])

In Betreff der Bedeutung dieser Verkehrsunternehmungen für eine Großstadt wie Berlin und in betreff der Uebernahme solcher Betriebe durch die Gemeindeverwaltung ist zu bemerken, daß hier besonders der Zusammenhang zwischen der Monopolstellung des Unternehmens und den Ueberschüssen hervortritt. Es ist ein Widersinn, wenn Privataktionäre wie hier im Durchschnitt 14,5 Proz. Dividende allein dem Umstande verdanken, daß gerade ihre Aktiengesellschaft den Monopolbetrieb für bestimmte Straßen erhalten hat. Eine Ausgleichung zwischen privatem Unternehmerinteresse und dem öffentlichen Interesse kann wenigstens in den obigen vertragsmäßigen Zahlungen nicht gefunden werden. Erscheint somit in dem Vertrage mit der Gesellschaft das Interesse der Allgemeinheit nicht genügend gewahrt, so ist andererseits noch nicht daraus zu schließen, daß sich in ähnlichen Fällen überhaupt keine Ausgleichung zwischen öffentlichen und privaten Interessen finden lasse und prinzipiell die Uebernahme in die Gemeindeverwaltung sich empfehle. Berlin ist neuerdings daran gegangen, einen Teil des Verkehrswesens zu kommunalisieren und behält sich den Bau neuer Linien ausschließlich vor. Der besondere Vorzug des kommunalen Betriebes, daß beim Ausbau des Netzes die Uebertragung der finanziell günstigen und ungünstigen Linien mehr zur Geltung kommen, ist hier von geringerer Bedeutung, da die günstigsten Linien bereits vergeben sind. Es bleibt also abzuwarten, wie die Stadt bei ihrem Versuche nicht nur in technischer, sondern auch finanzieller Hinsicht fahren wird.

4. Indirekte Steuern.

Die Berliner Reform zeigt zunächst eine völlige Abneigung gegen die Einführung indirekter Steuern. Die vorberatende gemischte Deputation [3]) lehnt alle derartigen Anträge, betreffen sie nun eine Biersteuer, Lustbarkeitssteuern und auch eine Umsatzsteuer, ab. Die Vorlage des Magistrats nimmt jedoch die Umsatzsteuer wieder auf.

a) Eine Ausdehnung der Verbrauchsbesteuerung ist auch, wie wir gesehen haben, durch daß KAG. selbst beschränkt. Jedoch ist für Berlin eine Biersteuer in Erwägung zu ziehen. In der Berliner Reformberatung taucht sie im Antrag Hentig auf, der jedoch ungesetzlich ist, da er nur die auswärtigen Brauereien mit 65 Pf. pro hl besteuern will und schon deshalb, abgesehen von der allgemeinen Abneigung gegen indirekte Steuern, fällt. Die Tendenz

1) Das Aktienkapital ist von 21 375 000 auf 44 250 000 M. erhöht.
2) Prot. v. 13./27. Juni 1894.
3) Nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, hrsg. im Kgl. Pr. Min. d. öff. Arb.

des Antrages ist jedoch als berechtigt anzuerkennen, zumal die Berliner Brauereien den städtischen Braumalzsteuerzuschlag zu tragen haben. Eine Kombination zwischen diesem Zuschlage und einer Steuer auf eingeführtes Bier in dem gesetzlichen Verhältnis von 50:65 würde die Gleichmäßigkeit zwischen dem einheimischen und auswärtigen Gewerbe herstellen und wegen der Konkurrenzverhältnisse schwerlich auf die Konsumenten überwälzt werden können. Die Ertragfähigkeit ist für Berlin unzweifelhaft. Wenn wir nur die Einfuhr [2]) des Bieres per Eisenbahn bezw. Wasser in Betracht ziehen und von dem Verkehr per Achse absehen, der sich der Statistik entzieht, so beträgt die betreffende Einfuhr an 1000 kg für 1895 ff.: 50092, 58420, 63004, 54821 und 61223.

Die bisherige Braumalzsteuer hat sich günstig weiterentwickelt. Sie ergibt

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1895/96	644 096	1898/99	707 476
1896/97	669 798	1899/1900	730 984
1897/98	700 500		

b) Die Berliner Luxussteuer, die Hundesteuer, hat durch die Reform keine Veränderungen erfahren. Nur die Hunde von Militärpersonen werden für die städtische Besteuerung jetzt herangezogen. Es ergibt sich das gleiche Bild ab 1895 wie in den Vorjahren aus der Steuererhöhung von 1892.

Es sind im Jahre	besteuert Hunde	Steuersoll M.	gegen das Vorjahr Proz.
1895/96	22 812	485 799	— 1,37
1896/97	23 329	494 067	+ 1,70
1897/98	23 953	514 598	+ 4,16
1898/99	24 953	546 531	+ 6,21
1899/1900	26 636	585 472	+ 7,13

Das finanzielle Resultat ist mithin günstig. Die Zahl der Hunde steigt zwar absolut wieder mit 1896, jedoch die Verhältniszahlen der Einwohner, die je 1 Hund halten 1895 ff.: 72,1, 72,3, 71,8, 71,8, 67,9 zeigen erst in letzter Zeit eine Zunahme an Hunden, ohne indes die Zahlen vor 1892 zu erreichen. Die Isteinnahme an Hundesteuer, die für allgemeine Zwecke verfügbar wird, beträgt

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1895/96	460 820	1898/99	513 809
1896/97	465 721	1899/1900	550 511
1897/98	485 865		

Für eine Ausgestaltung der Luxussteuern können kleinliche Projekte, die hier gern auftauchen, deren Ertragfähigkeit außer Verhältnis zu dem Steuerdrucke und der Belästigung des Publikums steht, nicht in Betracht kommen. So zählen als nicht geeignet zur Genehmigung, bezeichnenderweise für die hervorgetretenen Tendenzen, verschiedene Ministerialerlasse auf: Steuern [1]) auf das Halten von Klavieren, Fahrrädern, Equipagen, Pferden, Katzen, Tauben, Enten u. s. w., auf das Lösen von Jagdscheinen, den Verbrauch von

1) MinErl. vom 22. Dez. 1894; 9. März 1895; 16. Nov. 1894; 13. Sept. 1895; 18. Febr. 1896.

künstlichen Mineralwässern und sogenannten Tafelgetränken u. s. w. Erwägenswert blieben wohl Lustbarkeitssteuern und vor allem eine Theaterbilletsteuer, die sich in mäßigen Beträgen der Verschiedenheit der Plätze anpassen kann und Ergiebigkeit mit leichter Erhebbarkeit verbindet. In Frankfurt a. M. erzielte diese Steuer z. B. im Jahre 1899/1900 109 872 M. Die Stufen betrugen 30, 20, 10 Pf. Zuschlag pro Billet. Auch Magdeburg [1]) verzeichnete aus einer Theaterbilletsteuer, vereint mit einer Lustbarkeitssteuer, eine Einnahme von 141 714 M.

c) Als einzige indirekte Steuer führt die Berliner Reform [2]) eine Besitzwechselabgabe beim Verkauf von Grundstücken, die Umsatzsteuer [3]), ein. Motiviert wird sie in der StV. durch die Leistungen der Gemeinde, die den Wert der Grundstücke steigern, den Zuzug befördern und die Terrainspekulation wachhalten. Außerdem wird auf ihre Bewährung in der Praxis, auf ihre einfache Veranlagung und Erhebung ohne verkehrshemmende Folgen hingewiesen. Bei einer Nichterhebung würde der Ausfall durch die Grundsteuer zum Teil gedeckt werden müssen. Schließlich sieht man in ihr ein Mittel, um die Kosten für die drohenden Eingemeindungen aus dem lebhaften Spekulationsumsatz der Vororte aufbringen zu helfen. Die Opposition in der StV. kann in der Umsatzsteuer kein Aequivalent für irgendwelche gemeindliche Leistungen erblicken, betont den verkehrshemmenden Charakter, die ausschließliche Belastung des Grundbesitzes und setzt sie einer Konfiskation des Vermögens für wirtschaftlich schwache Besitzer gleich, die ein hochwertiges Grundstück haben übernehmen müssen, es aber bald wieder zu verkaufen gezwungen sind.

Die Vorlage setzt die Höhe der Steuer auf $^1/_2$ Proz. des Wertes bei der Veräußerung fest und macht sowohl Verkäufer wie Erwerber für die Steuer haftbar. Ausgenommen sind die Grundstücke, die schuldenhalber durch Zwangsversteigerung aufgelassen werden. Als solche Zwangsvollstreckung gelten jedoch nicht die Fälle [4]) des § 180 Abs. 2 Ziffer 1 u. 2 des G. betreffend die Zwangsvollstreckung . . . vom 13. Juli 1883, bei denen es sich erbregulierungshalber um einen eigentlich freiwilligen, mithin steuerpflichtigen Verkauf handelt. Eine Scheidung zwischen bebautem und unbebautem Terrain wird nicht gemacht. Demgemäß beschließt [5]) nun auch die StV. die Erhebung von $^1/_2$ Proz. Umsatzsteuer ab 1. April 1905. Die staatliche Aufsichtsbehörde [6]) lehnt jedoch die städtische Steuerordnung ab und verpflichtet die Stadt zu einer Umarbeitung nach dem ministeriellen Muster. Um weitere Ausfälle in der Steuer zu vermeiden, beschließt [7]) die StV. eine möglichste Kopie der Musterordnung, welche

1) StO. vom 16. Juli 1898. 2) StenBer. zu Vorl. 843 a. a. O.

3) Vgl. bes. Wagner IV, 2, S. 566 ff., Friedberg a. a. O., S. 77, Roscher, Finanzwissenschaft 1889, S. 746, Schönberg, Handbuch III, 1891, S. 506.

4) Feststellung in der Beratung der §§ 1 und 4 des Regulativs. StenBer. 13. Dez. 1894.

5) 13. Dez. 1894. 6) Erlaß des Oberpräsidenten vom 18. April. 7) StenBer. 9. Mai 1895.

die Grundsätze der staatlichen Stempelsteuer auch für die kommunale Steuer durchführt. Als materielle Aenderung [1]) ergibt sich daraus eine Ausdehnung der Steuerbefreiungen nach dem staatlichen Vorbilde. Im übrigen ist die Redaktion mehr formell. Infolge dieser Verzögerung tritt nun die Umsatzsteuer erst am 15. Juni 1895 in Kraft; das finanzielle Ergebnis gilt also nur für $^3/_4$ Jahre.

Eine weitere Ausgestaltung erfährt die Umsatzsteuer im Jahre 1896 infolge des Wegfalles der Bauplatzsteuer [2]), die speziell den Konjunkturengewinn der Spekulationsterrains erfassen sollte. Als Ersatz dafür schlägt der Magistrat die Erhöhung der Umsatzsteuer für unbebautes Terrain auf 1 Proz. vor [3]). Im allgemeinen hat sich die Lage für eine Neuredaktion auch insofern verschoben, als jetzt [4]) die hinderlichen Steuerbefreiungen [5]) aufgehoben werden können. Ebenso wird die Besteuerung auch auf Zwangsverkäufe, die schuldenhalber erfolgen, ausgedehnt. Die Differenzierung der Umsatzsteuer findet den Beifall der StV., weil man die ungleiche Belastung der bebauten und unbebauten Liegenschaften nach der neuen Sachlage rektifizieren will, wenn man sich auch nicht der Einsicht verschließt, daß die Zwecke der Bauplatzsteuer damit nur zum Teil erreicht werden können. Die deshalb in der StV. von einzelnen befürwortete Umänderung der Gemeindegrundsteuer in eine Steuer nach dem gemeinen Wert, die das Bauterrain voll erfassen soll. findet jedoch keinen Anhang wegen angeblich technischer Schwierigkeiten bei der Veranlagung und wegen der ungerechten Wirkung, wenn von dem Gesamtwerte die Hypothekenschulden nicht abgezogen werden könnten. Man beschränkt sich also auf die vorgeschlagene Erhöhung. Schwierigkeiten verursacht nur die Definition der unbebauten Liegenschaften. Zunächst begreift die StV. darunter auch Hausgärten, Lagerplätze, Hofräume u. s. w., muß jedoch infolge behördlicher Beanstandung die Fassung dahin abändern, daß Hofräume und Lagerplätze nur insoweit der Steuer unterliegen, als „sie nach Umfang und Lage als selbständige Grundstücke in Betracht kommen". Mit dieser Modifikation tritt nun die neue Ordnung am 1. April 1897 in Kraft.

Im Anschluß hieran geben wir die ziffernmäßige [6]) Entwickelung der Steuer seit 1895.

Umsatzsteuer.

	im Jahre	Anzahl der Grundstücke	Wert M. der Grundstücke	Steuersoll M.
Bebaut = unbebaut ½ Proz.	1895/96	1 113	192 886 389	954 820
	1896/97	1 668	338 230 257	1 671 862

1) § 8. 2) Siehe dies, S. 342 ff.
3) StenBer. 12. Nov., 10. Dez. 1896; 18. März, 8. April 1897. Cf. auch Etatrede 4. März 1897.
4) MinErl. vom 12. Sept. 1896. 5) Des § 8 s. o. 6) Nach VerwBer.

im Jahre	Unbebaut: 1 Proz. Anzahl der Grundstücke	Wert M. der Grundstücke	Steuersoll M.	Bebaut: 1/2 Proz. Anzahl der Grundstücke	Wert M. der Grundstücke	Steuersoll M.	Nachträglich[1]) erhoben M.	Gesamt-Steuersoll M.
1897/98	345 1/6	30 368 252	291 205	1408 5/6	316 171 899	1 572 679	2 070	1 865 953
1898/99	355	35 793 251	354 645	1357	326 301 502	1 616 307	3 610	1 974 562
1899/1900	325	36 116 618	349 991	1338	375 559 576	1 861 894	5 409	2 217 295

Betrachten wir die Berliner Umsatzsteuer rein nach der Seite ihres finanziellen Ertrages, so ergibt sich also eine günstige Entwickelung. Die Entlastung des allgemeinen Etats steigt bis 1899/1900 auf 2217295 M.

Der Wert der umgesetzten Grundstücke beträgt in den letzten vergleichbaren Jahren bei den unbebauten Liegenschaften folgende Summen: 30,37, 35,79, 36,12 Mill. M., bei den bebauten: 316,59, 327,02, 376,64 Mill. M.

Eine kritische Würdigung dieser Steuer kann sich nicht auf ein Zerlegen der zahlenmäßigen Resultate beschränken, vielmehr müssen wir zur Beurteilung der Berliner Umsatzsteuer die Frage prüfen, ob die Ausgestaltung in Berlin den prinzipiell an diese Steuer zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Grundlegung und Ausführung der Steuer gehören dabei eng zusammen.

Bereits in der StV.[2]) ist darauf hingewiesen worden, daß in dem Besitzwechsel an sich kein Grund zur Besteuerung erblickt werden kann und eine Abgabe beim Verkauf eines Grundstückes in eine bloße Vermögenssteuer ausläuft, die der schwächere Teil der Kontrahenten gewöhnlich auf sich nehmen muß. Vom sozialpolitischen Standpunkte aus kann die Berechtigung zur Besteuerung nur aus dem Steigen der Grundwerte entnommen werden, das man in einer aufblühenden Stadt als allgemein vorhanden präsumiert. Zur Ergänzung des übrigen Steuersystems, besonders der Grundsteuer, die sich an den laufenden Wert hält, soll die Umsatzsteuer die plötzlichen Gewinne erfassen, die bei dem Verkaufe realisiert werden. Soweit der erhöhte Verkaufspreis nicht auf entsprechenden Aufwendungen der Eigentümer beruht, stellt sich der gestiegene Kapitalwert des Grundstückes als eine Frucht der allgemeinen Konjunktur dar, von dem die Allgemeinheit einen Teil für sich zurückfordert. Die Umsatzsteuer will also den reinen Konjunkturgewinn treffen und bei jedem Verkaufe individualisierend vorgehen. Damit beantwortet sich die Frage, ob die Berliner Ausführung den Forderungen steuerlicher gerechter Verteilung genügt, in verneinendem Sinne. Selbst angenommen, daß bei jedem Grundbesitzwechsel eine Gewinnrealisierung erfolge, was oft nicht der Fall ist, so entspricht eine Umsatzsteuer, die sich mit einem Durch-

1) Nachträgliche Werterhöhung durch die Prov. Steuerdirektion und dementsprechende Steuererhöhung.

2) Vgl. S. 337.

schnittssatze an den rohen Kapitalwert hält, durchaus nicht ihrer eigenen Grundlegung und Tendenz.

Freilich verhehlen wir uns die großen Schwierigkeiten nicht, die bei der Veranlagung in der individualisierenden Form, besonders bei dem Herausschälen des bloßen Konjunkturengewinnes sich ergeben müssen. Neben dem gestiegenen Materialwerte der Gebäude und den gemachten Aufwendungen wäre auch der Mehrwert zu berücksichtigen, der auf die persönliche Tätigkeit des Besitzers, wie bei einer geschickten Neuordnung der Räume, Einrichtung von Läden etc. und nicht nur auf seine materiellen Aufwendungen zurückzuführen ist. Ferner würde man mit einem starken Anreize zu Defraudationen zu rechnen haben. Erheben sich also gegen eine Veranlagung in der reinen individualisierenden Form große Schwierigkeiten, so halten wir doch eine feinere Ausgestaltung der Umsatzsteuer auf einem Mittelwege wohl für möglich.

Eine feinere Ausgestaltung ist zu einem organischen Ausbau des Berliner Steuersystems um so notwendiger, als die Grundsteuer auf dem Nutzertrag der Grundstücke aufgebaut ist, mithin die unbebauten Liegenschaften begünstigt, und als die Bauplatzsteuer, die speziell den Konjunkturengewinn der Bauplätze erfassen sollte, weggefallen ist. Als einen Mittelweg fordern wir daher eine Differenzierung der Verkaufspreise in folgender Form: Bei den bebauten Grundstücken würde die Steuer den Kapitalwert, welcher bisher der Grundsteuer zu Grunde gelegen hat, mit einem mäßigen Zuschlag, den Gewinn aber schärfer und progressiv zu treffen haben. Das gleiche gilt von den unbebauten Liegenschaften, als deren durchlaufenden Wert man den durchschnittlichen landwirtschaftlichen Wert zu setzen hätte, wie das z. B. in Halle geschieht, wo man den landwirtschaftlichen Wert auf 1 M. pro qm = 2500 M. pro Morgen angenommen hat [1]).

5. Bauplatzsteuer.

Die Schwierigkeiten der Bauplatzsteuer, die wir bereits im 1. Teile [2]) kurz hervorgehoben haben, sind für die Ausführung in Berlin von ausschlaggebender Bedeutung gewesen.

Die Aufnahme, welche die Bauplatzsteuer bei Beratung der großen städtischen Reformvorlage findet, ist eine sehr sympathische. Man erwartet von ihr eine gute Wirkung in sozialpolitischer wie finanzieller Hinsicht. Man sieht in ihr eine Ergänzung zur Grundsteuer, um Grundstücke von hohem Werte, aber ohne entsprechenden Nutzertrag steuerlich zu fassen, begrüßt in ihr ein Zwangsmittel gegen das spekulative Liegenlassen baureifen Terrains und erhofft von ihr eine Abtragung der Kosten, die durch künftige Eingemeindungen entstehen. Die gegnerischen Stimmen betonen vor allem

1) Ebenso Essen, das den Mehrwert in der Besteuerung noch abstuft. Der Zuschlag beträgt für den Ar bis 3000 M. 1 Proz., über 3000 M. 2 Proz. des Mehrwertes cf. StO. v. 21. Dez. 1897.

2) S. 308.

die Unmöglichkeit der Berechnung des Mehrwertes, der durch Fluchtlinienlegung entsteht, und die Schwierigkeit der technischen Durchführung. Als Ersatz wird eine Arealsteuer, d. h. eine Steuer vom Werte der Grundfläche an sich, gleichviel ob bebaut oder nicht, neben der Grundsteuer, die auf dem Nutzertrag beruht, vorgeschlagen. Jedoch wird der Antrag abgewiesen, da das KAG.[1]) eine einheitliche Grundlage verlangt. Die StV. setzt die Bauplatzsteuer auf 1 Proz. des Mehrwertes fest, und zwar werden alle „unbebauten[2]) Liegenschaften, die durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind“, also auch in den sogenannten historischen Straßen darunter miteinbegriffen[3]).

Die Art der Ausführung zeitigt aber so viele Mißstände und ruft solche Aufregung hervor, daß bereits nach $^3/_4$-jährigem Bestehen der Steuer neue Beratungen[4]) über ihre fernere Behandlung notwendig werden und damit abschließen, daß die StV. den Magistrat ermächtigt, die Einziehung der Steuer bis längstens 1. Januar 1897 auszusetzen. Der Grund ist einmal die schwankende Auffassung über den Begriff eines Bauplatzes, so besonders bei dem Heranziehen von Hofräumen und Hausgärten, sodann die Schwierigkeit bei der Berechnung des Mehrwertes. Es erhob sich die Frage, ob die Zeit der Veranlagung der Werterhöhung zu Grunde gelegt werden dürfe, oder ob nur der Wertzuwachs zu treffen sei, der zur Zeit und mit der Festsetzung der Fluchtlinien sich ergeben habe. Dazu kam, daß die Berliner Veranlagung sich auf Grundstücke erstreckt hatte, die im Jahre 1838 bereits eine Fluchtlinienregulierung erhalten hatten. Daß über diese strittigen Punkte eine rechtliche Klärung durch das OV. ausstand, war ein Hauptmoment für die vorläufige Sistierung der Steuer in Berlin.

Nach der am 11. Juli 1896 fallenden Entscheidung findet nun § 27 Abs. 2 nur auf die Fluchtlinienfestsetzungen Anwendung, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 getroffen sind und nicht auf die älteren sogenannten historischen Straßen. Damit verlor die Bauplatzsteuer für Berlin jede Bedeutung, da die Zahl der danach in Betracht kommenden Grundstücke ganz minimal war, und es wurde daher die Aufhebung der Steuer und die Rückzahlung der bereits eingegangenen Beträge am 10. Dez. 1896 beschlossen[5]).

Wie wenig nun auch diese Auslegung des § 27 der Absicht des Gesetzgebers, insbesondere der Regierung entsprechen mag[6]), so ist sie doch dem Wortlaut gegenüber, insbesondere nach der Erläuterung. die dem Antrage gegeben worden ist, als unabänderlich und zu Recht bestehend hinzunehmen. Es ergibt sich für Berlin jetzt

1) § 25—27.
2) StO. § 9 Abs. 1.
3) StenBer. 28. März 1895.
4) Sten. Ber. 30. Jan., 27. Feb., 5. März 1896.
5) Sten. Ber. 12. Nov., 10. Dez. 1896.
6) Vergl. hierzu bes. die trefflichen Ausführungen und Zitate von Adickes bei Schanz 50, S. 623 ff.

nur die Frage, wie die Zwecke des Gesetzes auf einfacherem Wege zu erreichen sind. Als Ersatz kommen die Besitzwechselabgabe und die passend zu gestaltende Grundsteuer in Betracht. Wie unvollkommen aber der Versuch bei der Umsatzsteuer geblieben ist und in welcher Richtung der Ausbau derselben zur Ergänzung der Bauplatzsteuer sich zu bewegen haben würde, ist von uns bereits nachgewiesen worden [1]). Bei dem Problem der Grundsteuer werden wir hierauf noch einmal zurückzukommen haben [2]).

6. Betriebssteuer.

Die den Gemeinden überwiesene Betriebssteuer erfährt in der Berliner Reform keine Abänderung gegenüber Art und Höhe der bisherigen staatlichen Erhebung. Sie wird auf 100 Proz. der staatlichen Veranlagung festgesetzt; die Steuer beträgt demnach 100 bezw. 50, 25, 15 M. für die 1. bis 4. Gewerbesteuerklasse und 10 eventuell 5 M. für Gewerbesteuerfreie, resp. nur vorübergehend Steuerpflichtige. Die Entwickelung des Ertrags dieser Steuer ist folgende. Es beträgt die Anzahl der veranlagten Betriebe:

im Jahre [3])	Gewerbesteuer-freie	Klasse I	II	III	IV
1893/94	265	36	132	823	9 808
1894/95	379	54	114	868	9 934
1895/96	325	58	121	1 012	10 298
1896/97	379	90	223	1 171	10 615
1897/98	406	143	181	1 264	11 115
1898/99	366	170	177	1 355	11 264
1899/1900	426	195	157	1 569	11 373

Die Zahlen 1893/95 beruhen auf einer Mitteilung der Kgl. Direktion f. d. Verw. d. dir. Steuern, die übrigen auf Verwaltungsberichten.

Das entsprechende Steuer-Soll beträgt in M.:

1893/94	2 650	3 900	10 100	23 550	150 420
1894/95	3 810	6 700	10 500	25 150	151 980
1895/96	3 250	7 000	10 500	29 250	156 535
1896/97	3 790	9 000	11 150	29 275	159 225
1897/98	4 060	14 300	9 050	31 600	166 725
1898/99	3 655	17 000	8 850	33 875	168 955
1899/1900	4 255	19 500	7 850	39 225	170 595

Die Betriebsstätten für Ausschank und Handel mit Branntwein und Spiritus haben demnach in den Jahren 1893/1900 um 24 Proz., speziell die Klassen III, IV und die gewerbesteuerfreien um 23 Proz. zugenommen, bei einer Bevölkerungszunahme von 11,3 Proz., eine sozialpolitisch höchst unerfreuliche Erscheinung. Daß aber gerade bei der Betriebssteuer volkswirtschaftliche, ethische und polizeiliche Rücksichten die Höhe der Steuer bestimmen sollen, haben wir bereits an der präzipualen Stellung ersehen, die das KAG. ihr wie der Bauplatzsteuer zuweist [4]). Eine angemessene Erhöhung empfiehlt sich dabei für Berlin um so mehr, als die Gewerbesteuer unverhält-

1) S. 339 f.
2) S. 349 ff.
3) Jahresanfang.
4) Vergl. auch Ausf. Art. 22, No. 3.

nismäßig stärker, mit 150 Proz. des staatlichen Satzes, herangezogen wird. Wenn nun auch die Betriebssteuer wegen ihrer sozialpolitischen Tendenz nicht auf die Gewerbesteuer direkt verrechnet werden darf, so würde doch, abgesehen von der wünschenswerten Einschränkung der Schankstätten, mittelbar durch eine entsprechende Gestaltung dieser Steuer ein Ausgleich erzielt werden, indem durch den zu erwartenden Mehrertrag der direkte Steuerbedarf entlastet wird.

Zum Schlusse lassen wir noch die Ist-Einnahmen für 1895/1900 folgen, die für allgemeine Zwecke des Gemeindehaushalts freigeworden sind. Sie betragen:

1895/96	240 483 M.	1898/99	276 260 M.
1896/97	255 182 „	1899/1900	278 565 „
1897/98	268 526 „		

7. Verminderung des direkten Steuerbedarfs.

Im Vorhergehenden haben wir die verschiedenen Verwaltungszweige daraufhin untersucht, wie die Entwickelung im einzelnen den Forderungen des KAG. entsprochen hat, speziell inwieweit die Grundgedanken des Gesetzes, Anwendung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung und Herabminderung des direkten Steuerbedarfs, verwirklicht worden sind. Wir haben gesehen, daß teilweise bereits vor dem KAG. die Verwaltungen dem Gesetze genügten, teilweise eine neue Gestaltung durch das KAG. erfolgte oder noch Lücken für eine Durchführung des Gesetzes zurückblieben. Es bleibt uns nun noch übrig, im großen ganzen die Verwaltungen zusammenzustellen, die durch ihre Einnahmen bezw. Ueberschüsse den direkten Steuerbedarf entlastet haben, und ihren Anteil an der Erfüllung dieses gesetzlichen Grundgedankens zu verfolgen.

Wir geben zu dem Zwecke nur die Nettozahlen, also das Aufkommen, das tatsächlich für allgemeine Zwecke verfügbar wird und nicht für die Zwecke der einzelnen Verwaltungen zur Deckung der eigenen Ausgaben nötig ist. Dies gilt sowohl von den Steuern, bei denen die Rückzahlungen eliminiert sind, als auch von den privatwirtschaftlichen Einnahmen und Gebühren mit Beiträgen, die nur die freiwerdenden Ueberschüsse angeben. Zu den Gebühren sind hier noch die kleineren Ueberschüsse aus einzelnen Jahren von der Verwaltung der Badeanstalten hinzugetreten. Spalte 1—8 geben zunächst das Gesamtaufkommen der einzelnen Posten und den Anteil derselben, soweit sie überhaupt für eine Verminderung des direkten Steuerbedarfs in Betracht kommen, Spalte 9 die Summe derjenigen, deren Ausbildung in der Hand der Gemeinde liegt[1]).

Aus Spalte 2 ersehen wir den großen Einfluß, den die Ueberweisungen aus den Getreidezöllen auf die Berliner Finanzverwaltung gehabt; ihr Ausfall vermindert ab 1897 auch das Gesamtaufkommen in Spalte 8 zunächst ganz erheblich. Dementsprechend hat sich auch der Anteil der staatlichen Dotationen und Renten, der 1893 in

1) S. Tabelle auf S. 344 f.

Tabelle I. Zur Verminderung der

1	2		3		4		5		6
					Privatwirtschaftliche Einnahmen				
im Jahre	Staatliche Dotationen und Renten	in Proz.	Ueberwiesene Steuern (Wanderlagersteuer u. 1895 ff. Betriebssteuer) [2])	in Proz.	Kämmerei-Einnahmen	in Proz.	Gewerbliche Anstalten	in Proz.	Gebühren und Beiträge
1890/91	3 535 016	23,1	48	—	565 406	3,1	5 685 202	37,1	4 614 035
1891/92	4 819 424	28,5	194	—	625 246	3,6	5 651 729	33,5	4 917 214
1892/93	5 444 978	31,3	194	—	609 819	3,8	5 072 726	29,5	5 096 464
1893/94	6 288 197	35,3	—	—	653 208	3,7	4 528 682	25,4	5 243 067
1894/95	4 601 365	30,2	339	—	672 885	4,4	3 989 437	26,2	4 949 979
1895/96	4 040 161	24,7	241 133	1,5	626 355	3,8	4 115 964	25,2	5 371 653
1896/97 [1])	5 015 683	27,0	256 782	1,4	502 775	2,7	4 577 135	24,6	5 485 890
1897/98	1 334 070	8,3	269 279	1,7	576 107	3,6	5 025 895	31,4	5 783 273
1898/99	752 620	4.7	277 560	1,7	660 414	4,1	5 045 116	31,6	6 079 880
1899/1900	1 043 346	5,6	279 215	1,5	674 237	3,6	6 579 913	35,1	6 759 681

maximo 35,3 Proz. beträgt, auf 5,6 Proz. im letzten Jahre verschoben. Daneben wirkt noch der Ausfall der staatlichen Beiträge zu den Volksschullasten ein. Zeigt nun das Gesamtaufkommen in Spalte 8 dementsprechende Schwankungen, die 1894 noch verstärkt werden durch Spalte 5 und 6, so erhalten wir andererseits eine finanziell günstigere Entwickelung, wenn wir von dem absoluten Gesamtaufkommen in Spalte 8 absehen und uns auf die Summe derjenigen Posten beschränken, die von dem KAG. berührt werden und deren Gestaltung von der gemeindlichen Verwaltung abhängt (Spalte 9). Wir bemerken hier ein stetiges Anwachsen der Erträge mit dem Eintritt des KAG. Der Rückgang in den Vorjahren ist in der Hauptsache hervorgerufen durch den Abschluß der gewerblichen Anstalten, deren Entwickelung wir bereits im einzelnen verfolgt haben. Zerlegen wir den Aufschwung des Gesamtergebnisses seit 1895 in die einzelnen Posten, so finden wir überall, abgesehen von der mehr stetigen Kämmereiverwaltung, ein Anwachsen des Ertrages. In Spalte 3 setzt neu die Betriebssteuer ein, die gewerblichen Anstalten zeigen erhöhte Rentabilität, die Gebühren und Beiträge ergeben eine stetige Steigerung, und die indirekten Steuern haben sich im Jahre 1899/1900 fast verdreifacht gegen 1894/95. Die Ausgestaltung dieser Einnahmen führt dazu, daß im Jahre 1899/1900 der Ausfall der lex Huene auch im Endresultat kompensiert ist.

Bemerken wir so eine günstige Entwickelung im Sinne des KAG., so ist doch andererseits eine tatsächliche Verminderung der direkten Steuern nicht erreicht worden; vielmehr ist der Anteil der letzteren absolut und relativ gestiegen. Das Verhältnis zwischen den Einnahmen, die für die Herabminderung der direkten Steuern in Betracht kommen und den direkten Steuern selbst ist folgendes:

Von den gesamten für allgemeine Zwecke verfügbaren Mitteln bringen auf

direkten Steuern tragen bei in M.:

in Proz.	7 Indirekte Steuern (Braumalz-, Hundesteuer und 1895 ff. Umsatzsteuer)	in Proz.	8 Insgesamt Spalte 2—7	gegen das Vorjahr ± Proz.	9 Summe Spalte 3—7	gegen das Vorjahr ± Proz.	Bemerkungen
30,2	887 872	5,8	15 287 579		11 752 563		1) Aufhebung der lex Huene und Ausfall im Beitrag zu den Volksschullasten gemäß Gesetz v. 3. März 1897. 2) Die wieder aufgehobene und zurückgezahlte Bauplatzsteuer ist pro 1895 nicht berücksichtigt. Sie beträgt mit Resten aus 1896: 306386 M.
29,1	868 181	5,1	16 881 988	+ 10,4	12 062 564	+ 2,6	
29,7	947 836	5,5	17 172 017	+ 1,7	11 727 039	— 2,8	
29,4	1 100 577	6,2	17 813 731	+ 3,6	11 525 534	— 1,7	
32,5	1 028 618	6,8	15 242 623	— 14,4	10 641 258	— 7,7	
32,9	1 933 834	11,8	16 329 100	+ 7,1	12 288 939	+ 15,5	
29,5	2 731 687	14,7	18 569 952	+ 13,7	13 554 269	+ 10,3	
36,1	3 002 801	18,8	15 991 425	— 13,9	14 657 355	+ 8,1	
38,2	3 109 729	19,5	15 923 319	— 0,4	15 170 699	+ 3,5	
36,0	3 427 901	18,4	18 764 293	+ 17,8	17 720 947	+ 16,8	

	Summe Spalte 2—7 (s. vor. Tabelle Spalte 8)		Direkte Steuern		Summe Spalte 3—7 (s. vor. Tabelle Spalte 9)	
	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
1890/91	15 287 579	29,9	35 902 315	70,1	11 752 563	23,0
1891/92	16 881 988	31,9	35 981 387	68,1	12 062 564	22,8
1892/93	17 172 017	33,3	34 396 112	66,7	11 727 039	22,7
1893/94	17 813 731	32,0	37 816 862	68,0	11 525 534	20,7
1894/95	15 242 623	27,3	40 632 176	72,7	10 641 258	19,0
1895/96	16 329 100	28,2	41 442 046	71,8	12 288 939	21,3
1896/97	18 569 952	29,6	44 221 846	70,4	13 554 269	21,6
1897/98	15 991 425	25,1	47 729 395	74,9	14 657 355	23,0
1898/99	15 923 319	23,9	50 756 764	76,1	15 170 699	22,8
1899/1900	18 764 293	26,0	53 309 758	74,0	17 720 947	24,5

Eine Verminderung des direkten Bedarfs ist mithin nicht eingetreten, sondern der Anteil der Steuern ist von 72,7 Proz. im Jahre 1894/95 auf 74 Proz. im Jahre 1899/1900 gestiegen.

Für eine Beurteilung der finanziellen Entwickelung nach Eintritt des KAG. kann jedoch dieses rohe tatsächliche Zahlenergebnis nicht in Betracht kommen. Wir haben uns an die Einnahmen zu halten, die wir bereits bei der analogen Würdigung der Tabelle I als maßgebend herausgezogen haben. Diese Einnahmen [1]) für sich, also ausschließlich der staatlichen Dotationen etc., haben seit 1895 trotz steigendem direkten Steuerbedarf nach dem Rückgange der Vorjahre eine relative Stärkung in der Steuerminderung erzielt. Ist auch die Berliner Finanzverwaltung überwiegend auf die direkten Steuern angewiesen, so ist doch ein kleiner Fortschritt mit dem KAG. gegeben. Inwieweit wiederum dieser Fortschritt direkt auf das KAG. zurückzuführen ist, inwieweit bereits vor dem KAG. Ansätze zu einer günstigen Gestaltung vorhanden sind und welche Wege für eine weitere Durchführung der Tendenz des KAG. im Sinne der

1) S. o. 3. Kolumne.

Herabminderung des direkten Steuerbedarfs sich bieten, haben wir bei der Erörterung der einzelnen Posten [1]) dargelegt.

8. Direkte Steuern.

A. Die Verteilung.

Bereits im ersten Teile [2]) haben wir des näheren ausgeführt, wie die Sicherung einer rationellen Verteilung des direkten Steuerbedarfs eine der Hauptaufgaben des KAG. bildet, und welche bestimmten Regeln das Gesetz selbst dafür aufstellt [3]). Die normativen Bestimmungen sind denn auch in die Berliner Reformvorlage aufgenommen. Sowohl die Beschlüsse der vorberatenden Deputation wie die Magistratsvorlage setzen das Verhältnis zwischen den Realsteuern und der Einkommensteuer auf 3 : 2 fest, solange nicht der Zuschlag von 150 Proz. der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer überschritten wird. Eine Differenz besteht nur darin, daß bei der Unterverteilung unter die Realsteuern der Magistrat wegen der augenblicklich bedrängten Lage von Handel und Gewerbe nicht den gleichen Prozentsatz für die Gewerbesteuer wie für die Grund- und Gebäudesteuer anwenden will und nur einen Zuschlag von 100 Proz. vorsieht, während die Deputation eine gleichmäßige Unterverteilung beschlossen hatte.

Diese Differenz spielt daher auch die Hauptrolle in den betreffenden Verhandlungen der StV. Wohl macht sich daneben der Interessenzug der in der Mehrheit aus Hausbesitzern bestehenden StV. bemerkbar, der sogar eine Ausnahme von der ersten großen Verteilung im Verhältnis von 3 : 2 mit allgemeinen Klagen über Belastung der Hausbesitzer begründen und die Einkommensteuer zu Gunsten der Grund- und Gebäudesteuer schärfer heranziehen will [4]), aber diese Bestrebungen finden aus der StV. selbst heraus ihre Widerlegung mit dem Hinweis auf die Tendenz und Norm [5]) des Gesetzes. Bei der Gewerbesteuer stellt jedoch die große Mehrheit der StV. den Deputationsbeschluß wieder her, wenn man sich auch nicht verhehlt, daß es besser gewesen wäre, anstatt des Zuschlages zur Staatssteuer eine eigene städtische Steuer einzuführen. Wegen der Kürze der Zeit verschiebt man dies auf das nächste Jahr. Die Erhöhung des Gewerbesteuerkontingents an sich wird durch den Erlaß der Mietsteuer begründet, der den Gewerbetreibenden zu gute komme, und durch den Hinweis darauf, daß die prinzipielle Verteilung nicht für die augenblickliche Geschäftslage zu geschehen habe. Die Gegner betonen die schlechte geschäftliche Lage und die Erhöhung, welche die Gewerbesteuer erst vor kurzem durch das neue Gesetz von 1893 erfahren hat, finden keinen Ausgleich im

---

1) S. 313—342.

2) S. 309 ff. 3) Vgl. hierzu noch Miquels Bericht a. a. O., I, S. 142.

4) Vgl. über allgemeine Beobachtungen in dieser Richtung Miquels Bericht a. a. O., II, S. 65.

5) Siehe oben S. 309 f. Vgl. auch Ausf. Art. 39 letzten Absatz.

Fortfall der Mietsteuer, da dieser nicht einseitig den Gewerbetreibenden, sondern der Allgemeinheit zugute komme und da gerade die Belastung der Gewerbetreibenden durch die Mietsteuer ein Hauptagitationsmittel gegen die Mietsteuer abgegeben habe, oder sie wünschen wenigstens nur die schärfere Heranziehung von Stufe 1 und 2. Die StV. beschließt jedoch die gleichmäßige Heranziehung der Gewerbesteuer zu dem Realsteuerkontingente.

Abgesehen von der Frage einer besonderen städtischen Gewerbesteuer, die wir später weiter zu verfolgen haben werden, können wir in dieser Abänderung der Magistratsvorlage keinen Beschluß finden, der durch seine Motive gerechtfertigt würde. Selbst wenn in den folgenden Jahren die geschäftliche Konjunktur sich wieder belebt hat, so war doch unter den gegebenen Verhältnissen eine Ausnahme von der gesetzlichen Verteilung um so eher geboten, als die augenblickliche Notlage, der Rückgang der letzten Jahre von keiner Seite bestritten wurde und gerade für solche Ausnahmeverhältnisse das Gesetz selbst eine Lücke offengelassen, eine Anpassung und Berücksichtigung der tatsächlichen lokalen Bedürfnisse ermöglicht hat. Freilich wäre der partielle Ausfall wegen des Kontingentierungssystems des KAG. von der Einkommensteuer und der Grund- und Gebäudesteuer im Verhältnis von 2 : 3 ihrer staatlichen Veranlagung zu tragen gewesen, aber auch hier würde der Wegfall der Mietsteuer in Betracht kommen, bei der Grund- und Gebäudesteuer zumal noch die Außerhebungsetzung der staatlichen Steuer. Bei der Grund- und Gebäudesteuer kommt noch hinzu, daß ihr Kontingent auf einer staatlichen Grundlage beruht, die nur alle 15 Jahre sich der Wirklichkeit entsprechend verschiebt, also einen langen Zeitraum hindurch stetigen Charakter trägt, während die staatliche Veranlagung der Gewerbesteuer, abgesehen von der schärferen Erfassung seit 1893, mehr der Entwickelung folgt. Ob bei dem Beschlusse der StV. neben den erörterten Motiven eine unbewußte, aber natürliche Interessenvertretung mitgewirkt hat, wagen wir nicht zu entscheiden.

Verfolgen wir nun im großen die Entwickelung der direkten Steuern vor und nach 1895, so bemerken [1]) wir eine gewaltige Verschiebung des Anteils, welche die Personal- und Realsteuern im Verhältnis zum Gesamtaufkommen erfahren haben. Der Steuerbedarf ist zwar stetig gestiegen, aber der Anteil der Einkommensteuer ist relativ gefallen, zunächst sogar auch absolut. Noch schärfer wird der Umschwung, wenn wir die Mietsteuer berücksichtigen, die ja in der Regel als schlechte Einkommensteuer betrachtet wird. Der Anteil der Personalsteuern, der vor dem KAG. im Durchschnitt 80,42 Proz. beträgt, sinkt auf 50.43 Proz. nach dem KAG. Dagegen hat sich der Anteil der Realsteuern von 15,58 Proz. auf 49,76 Proz., speziell der Grundsteuer auf 35,16 Proz. erhöht. Der Zweck der Kommunalsteuerreform, eine stärkere Basierung des

1) Siehe Tabelle II.

Tabelle II. An direkten Steuern bringen auf M.:

im Jahre	Gemeinde-einkommensteuer	in Proz.	Mietsteuer	in Proz.	Haussteuer 1895 ff.: Gemeindegrundsteuer [1])	in Proz.	Gewerbe-steuer	in Proz.
1890/91	17 202 887	47,92	13 482 193	37,55	5 217 235	14,53		
1891/92	18 153 205	50,45	12 291 121	34,16	5 537 061	15,39		
1892/93	15 856 290	46,1	12 718 617	36,98	5 821 205	16,92		
1893/94	18 834 434	49,8	12 975 969	34,32	6 006 459	15,88		
1894/95	21 345 732	52,53	13 113 334	32,30	6 164 110	15,17		
1895/96	20 781 238	50,15			15 093 790	36,42	5 567 018	13,43
1896/97	21 834 743	49,38			15 838 864	35,81	6 548 239	14,81
1897/98	23 958 565	50,19			16 803 649	35,78	6 967 181	14,59
1898/99	25 988 767	51,22			17 168 552	34,22	7 599 445	14,96
1899/1900	27 297 888	51,22			17 883 462	33,55	8 128 408	15,23

Haushalts auf den Realsteuern, ist also erreicht. Auf die Belastung im einzelnen werden wir unten zurückzukommen haben.

B. Die Realsteuern.

I. Die Gemeindegrundsteuer.

Die Ausbildung besonderer Grundsteuern an Stelle der überwiesenen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer ist eine der wichtigsten Aufgaben, die das KAG. der Gemeinde zuweist. Sie ist weniger geboten für die große Zahl der kleineren und mittleren Städte mit stabilen Verhältnissen, als für diejenigen großen aufblühenden Gemeinden, in denen der Grundbesitz rasch im Werte steigt. Ganz abgesehen von den ungleichmäßigen Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen sind die staatlichen Steuern wegen ihres stagnierenden [2]) Charakters für eine lebendige Entwickelung, die sich den veränderten Wert- und Ertragsverhältnissen anpaßt, und einen organischen Ausbau des Gemeindehaushalts nicht geeignet. So ergibt ein Vergleich zwischen der bisherigen Berliner Haussteuer, die auf dem jährlich ermittelten Nutzungswert beruht, und der staatlichen Einschätzung eine Differenz von ca. 20 Millionen M. pro 1895/96.

Die Berliner Reform bringt daher an Stelle der überwiesenen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eine eigene Gemeindegrundsteuer [3]), die auf dem Nutzungswert des unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahres [4]) beruht, und verschmilzt dazu die Ergebnisse der Haus- und Mietsteuer. Im allgemeinen wird dadurch ein der früheren Veranlagung entsprechendes Material wie bei der Haussteuer erlangt. Im Gegensatz zur staatlichen Gebäudesteuer läßt die Gemeindegrundsteuer den Nutzungswert der unbenutzten

1) An Stelle der Grund- und Gebäudesteuer.

2) Siehe oben S. 290 f. und 307 f.

3) StO. v. 19. Jan. 1895.

4) Nur für 1895/96 gelten noch die nach den bisherigen Bestimmungen ermittelten Nutzerträge des Jahres 1894/95.

und nicht bebauten Grundstücke außer Betracht. Eine Ausdehnung erfährt sie infolge § 24 KAG. auf die Grundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, die zum vollen Nutzungswert besteuert werden. und infolge Ersetzung von § 19 des Gebäudesteuergesetzes [1]) durch § 26 KAG., wonach die 2-jährige Karenzzeit neuer Gebäude wegfällt. Den wirklichen Ertragsverhältnissen kommt somit die Berliner Reform sehr nahe; auch läßt sich zu ihren Gunsten die leichte Eingewöhnung auf alter Basis anführen. Die jährliche Steuer selbst wird festgestellt, indem der auf die staatliche Grund- und Gebäudesteuer entfallende Kontingentsbetrag in Prozente des Nutzungswertes umgerechnet wird. Der Prozentsatz, der 1895 ff. 144, 146, 150, 150, 150 Proz. des staatlichen Solls aufzubringen hat, berechnet sich demnach auf 5,5, 5,6, 5,8, 5,8, 5,8 Proz. des Nutzungswertes. Ueber das Aufkommen selbst gibt Tab. II Aufschluß.

Aus verschiedenen Gründen [2]) nun können wir diese Nutzungswertsteuer nicht als eine glückliche Umsetzung des KAG. in die Praxis bezeichnen, müssen vielmehr ihren Ersatz durch eine Steuer nach dem gemeinen Werte für Berlin fordern.

Einmal bedeutet die Nutzungswertsteuer eine Ueberlastung der Häuser mit kleinen Wohnungen. die im Verhältnis einen höheren Mietsertrag erbringen als die besseren Häuser. Dazu kommt, daß nicht einmal der Nettoertrag der kleineren Wohnungen größer ist, da die Ausgaben höhere sind und die Häuser sich schneller abnutzen [3]). Soweit eine Abwälzung der Steuer möglich ist, ergibt sich dann wieder eine stärkere Belastung der kleineren Mieter. Ist diese nicht möglich, so wird die Abneigung gegen den Bau kleiner Wohnungen noch verschärft. Neben der ungerechten Verteilung und den sozialpolitisch unerwünschten Erscheinungen setzt die Nutzungswertsteuer, wie bei den früheren staatlichen Steuern, so noch in verstärktem Maße einer erweiterten Heranziehung des Grundbesitzes überhaupt sehr große Schwierigkeiten entgegen, da sie den Schuldenstand, die individuelle Leistungsfähigkeit des Besitzers gar nicht berücksichtigt. Auch von der Regierung ist anerkannt worden, daß eine derartige Steuer ihrer Natur nach nur eine sehr beschränkte Höhe verträgt [4]). Die alten Klagen der Hausbesitzervereine über ungerechte Vorausbelastung des Grundbesitzes, die Versuche, eine Berücksichtigung der Schulden herbeizuführen, werden mit der gleichen Energie sich der erweiterten Heranziehung des Grundbesitzes entgegenstellen, solange die Steuer nicht eine erträglichere und mehr einleuchtende Gestalt gewinnt.

Im Interesse eines organischen Ausbaues des Berliner Steuersystems ist als ein fernerer Mangel der Nutzungswertsteuer zu beklagen, daß sie die unbebauten Grundstücke eminent vor den be-

---

1) Vom 21. Mai 1861.
2) Vgl. dazu Wagner a. a. O. I, 4, S. 823 und die dort angegebene Literatur.
3) Detaillierte Berechnungen bei Zur Nieden a. a. O.
4) Cf. Adickes KAG. a. a. O. S. 248 u. 377.

bauten begünstigt. Nach der StO.[1]) Berlins vom 2. Jan. 1897 wird nicht einmal mehr die alte Grundsteuer in die gemeindliche Veranlagung aufgenommen, die allerdings auch nur einen ganz geringen Ertrag, pro 1895/96 3296 M., ergab, sondern es wird eine besondere Steuer nur dann erhoben, wenn das Grundstück zu irgendwelchen Zwecken vermietet oder verpachtet ist. Bei dem Versagen der Bauplatzsteuer für Berlin besteht also eine gewisse Prämie darauf, Bauplätze aus Spekulationszwecken möglichst lange unbenutzt und steuerfrei liegen zu lassen! Die Besteuerung der Hausgrundstücke läßt wenigstens noch einen Zusammenhang mit dem steigenden Grundwerte erkennen, da steigender Ertrag und steigender Wert in Wechselwirkung stehen, aber machtlos zeigt sich der Maßstab des Nutzungswertes gegenüber dem unbebauten Gelände. Als ein Ausgleich kann die Differenzierung bei der Umsatzsteuer um $^1/_2$ Proz. nicht angesehen werden, weil die Umsatzsteuer, selbst wenn sie eine vollkommenere und zweckentsprechendere Gestalt in Berlin annähme, immer nur die plötzlichen Gewinnrealisationen treffen würde und der laufende Wert der Bauplätze in ungerechter Bevorzugung vor den Hausgrundstücken entweder gar nicht oder ganz unzureichend besteuert gewesen wäre.

Schließlich ist noch in steuertechnischer Beziehung das schwerfällige, verwickelte Veranlagungssystem der Nutzungswertsteuer zu beachten, das für Berlin nur deshalb erleichtert ist, weil der ganze Beamtenapparat mit der Mietsteuer übernommen worden ist.

Aus Gründen der Sozialpolitik, der Steuergerechtigkeit, im Interesse eines organischen Ausbaues des Berliner Steuersystems und einer leichteren technischen Handhabung halten wir demnach eine Umwandlung der Gemeindegrundsteuer in der Richtung einer Steuer nach dem gemeinen Wert für dringend geboten.

Die Steuer nach dem gemeinen Werte hält sich an den objektiven[2]) Wert, d. h. denjenigen, „den die Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden Besitzer hat", also den Verkaufswert. Alle eben erörterten Mängel werden durch sie behoben. Wird auch zunächst der Steuerbetrag, der auf die Grundsteuer fällt, nicht erhöht, so wird doch infolge der gerechteren Verteilung unter die Steuerpflichtigen eine Steigerung eventuell leichter getragen. Nicht nur schafft sie einen Ausgleich unter den Hausgrundstücken selbst, indem die Progression nach unten bei den kleineren Wohnungen wegfällt, sondern sie entlastet auch den Hausbesitz im ganzen durch entsprechende Heranziehung des unbebauten Geländes. Sie entspricht damit einer inneren Forderung des KAG., der Abgeltung von Leistung und Gegenleistung. Bei der Kommunalsteuer ist eine Individualisierung nach dem Prinzip von Last und Vorteil, welche den Steuerobjekten, dem Grund- und Hausbesitz, erwachsen, geboten und gerechtfertigt; sie berührt sich aufs engste mit dem

1) §§ 1, 2, 8.
2) EOV. 9. Nov. 1897, 15. März 1898, 6. Okt. 1899, 27. April 1900, 3. Juli 1900.

Problem einer rationellen Besteuerung steigender Grundwerte, die sich in den Verkaufspreisen ausdrücken.

Für die Veranlagung wäre eine genauere Grundlage anzustreben, als sie die staatliche Ergänzungssteuer bietet. Die Aufgabe der Verwaltung liegt also vor allem in einer möglichst exakten Abschätzung und einem geordneten Berufungsverfahren.

Noch mehr empfehlen möchte sich vielleicht, hier das Prinzip der Selbsteinschätzung durchzuführen. Mit Rücksicht auf einen Verkauf oder eine Beleihung hat niemand ein Interesse daran, sein Grundstück im Werte herabzusetzen. Einer Steuerhinterziehung würde die entsprechend auszugestaltende[1]) Umsatzsteuer zu begegnen haben, indem sie die Differenz zwischen dem versteuerten laufenden Wert und dem höheren Verkaufspreise nach der Länge der Zeit und progressiv zu treffen haben würde. Schließlich wäre bei der Ausgestaltung der Grundsteuer noch eine differentielle Behandlung bestimmter Häuserklassen, Begünstigungen für Häuser mit kleinen Wohnungen, verschiedene Abstufungen des Steuersatzes nach der Höhe des Wertes zu erwägen.

Die soeben entwickelten Vorzüge gegenüber den großen Mängeln des Nutzungssystemes haben auch dazu geführt, daß den Gemeinden amtlich die Einführung einer Grundsteuer nach dem gemeinen Wert empfohlen[2]) worden ist. Die Erfahrungen, die besonders in rheinischen Städten sowie in Breslau, Kiel, Charlottenburg, Gr.-Lichterfelde und anderen Vororten Berlins gemacht sind, sprechen durchaus zu Gunsten dieser Steuer. Für Berlin ist die Umwandlung namentlich zur organischen Ergänzung des ganzen Steuersystems geboten.

Untersuchen wir endlich noch die zahlenmäßige Entwickelung[3]) der Berliner Steuer im einzelnen, so ergibt sich, daß die Verschiebung der Grundsteueranteile nur scheinbar zu einer stärkeren Belastung des Grundbesitzes geführt hat. Die Steigerung beruht zum Teil auf der allgemeinen Revision[4]) der Gebäudesteuer von 1895 und auf der Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Grundstücke, und nur der Rest ist auf die Durchführung des KAG. zu verrechnen. Vergleichen wir die Belastung des Grundbesitzes mit und ohne KAG. so würde die Entwickelung ohne KAG. pro 1895/96 folgende gewesen sein: Gebäudesteuer 10 198 858 M., Grundsteuer 3296 M., Haussteuer 6 140 000 M., in Summa 16 342 154 M. Das entsprechende Soll der Gemeindegrundsteuer beträgt nur 15 169 210 M., so daß trotz der nominell höheren Heranziehung der staatlich überwiesenen Steuern eine wirkliche Entlastung des Grundbesitzes um 1 172 944 M., oder um $11^1/_2$ Proz. der Staatssteuern eingetreten ist.

---

1) S. d. S. 339 f.

2) MinErl. v. 2. Okt. 1899 (PVBl. XXI S. 47); vgl. zu der ganzen Frage Damaschke a. a. O. S. 105 ff.

3) Vgl. Tab II.

4) Die staatliche Veranlagung ergibt 1895: 10 198 858 M. gegen 8 804 930 M. im Vorjahre.

Aber auch für die Folgezeit bemerken wir eine Verschiebung der Steuern zu Gunsten des Grundbesitzes; der Anteil der Grundsteuer am Gesamtaufkommen [1]) der direkten Steuern vermindert sich stetig, von 36,42 Proz. 1895/96 auf 33,55 Proz. 1899/1900.

Um ein völlig exaktes Bild für diese Veränderungen zu gewinnen, vergleichen wir noch die entsprechenden Sollzahlen [2]). Die Zahlen verstehen sich ohne vorjährige Reste, aber mit Berücksichtigung aller eventuellen Zu- und Abgänge und der gesetzlichen Ermäßigungen. S. Tabelle III A.

Tabelle III A. Der Anteil der direkten Steuern am Soll-Aufkommen.

	Einkommensteuer		Grundsteuer		Gewerbesteuer	
	M.	in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.
1895/96	23 808 419	53,2	15 169 210	33,8	5 802 652	13,0
1896/97	23 734 555	51,1	15 842 657	34,2	6 832 441	14,7
1897/98	26 019 769	52,0	16 817 504	33,7	7 181 939	14,3
1898/99	28 122 499	52,9	17 254 218	32,4	7 833 221	14,7
1899/1900	29 845 423	53,2	17 900 130	31,7	8 496 577	15,1

Tabelle III B. Das Soll der direkten Steuern zu 100 Proz.

	Einkommensteuer	Grundsteuer	Gewerbesteuer
	M.	M.	M.
1895/96	24 800 332	10 534 174	4 451 312
1896/97	24 384 817	10 851 135	4 886 588
1897/98	26 019 769	11 211 669	4 819 827
1898/99	28 122 499	11 502 812	5 265 967
1899/1900	29 845 423	11 933 420	5 680 488
1895/1900 Zunahme:	20,3 Proz.	13,3 Proz.	27,6 Proz.

Danach sinkt der Anteil der Grundsteuer nach einer Aufbesserung um $^4/_{10}$ Proz. ständig, der Anteil der Einkommensteuer dagegen steigt wieder, trotzdem die erstere nominell noch einhalbmal so scharf, im Verhältnis von 3 : 2, zur letzteren herangezogen wird. Noch größer ist der Unterschied von der im gleichen Maßstabe wie die Grundsteuer belasteten Gewerbesteuer. Der Anteil der Gewerbesteuer nimmt sogar noch schärfer zu als derjenige der Einkommensteuer. Auch absolut zeigt sich die Verschiebung, wenn wir die Steuern auf 100 Proz. der Veranlagung reduzieren bezw. erhöhen. S. Tabelle III B. Die Einkommensteuer steigt dann in den Jahren 1895/1900 um 20.3 Proz., die Gewerbesteuer um 27,6 Proz., die Grundsteuer nur um 13,3 Proz. Je weiter wir uns von der letzten [3]) Revision der staatlichen Grundlage, welche das Aufkommen der Gemeindegrundsteuer bestimmt, entfernen, desto mehr tritt der stagnierende „Durchschnitts"-Charakter dieser staatlichen Berechnungsgrundlage in Erscheinung. Denn die staatliche Grundlage [4]) steigt 1895/1900 von 10 198 858 M. auf 11 229 703 M., also um 10,1 Proz.;

1) Final-Ist, s. Tab. II. 2) Aus VerwBer.

3) 1895.

4) Gebäudesteuer.

die städtische Veranlagung dagegen, die mit den jährlichen Veränderungen fortschreitet, ergibt einen steuerpflichtigen Nutzertrag von 280118884 M. gegen 319959456 M., steigt mithin um 14,2 Proz. Diese vermehrte Steigerung kann aber nicht nutzbar gemacht werden, weil sie durch den stetigen Charakter des staatlichen Kontingentes gehemmt wird! Ganz evident wird also hier der Unterschied zwischen der Grundsteuer und den beiden anderen auch auf staatlicher Grundlage beruhenden, aber sich lebendig weiter entwickelnden Steuern, ein Unterschied, der in der 15-jährigen Periode je länger je mehr dem Grundbesitz zu gute kommt und nur durch die jeweilige Revision etwas behoben wird.

Wir haben eine direkte Entlastung der Grundsteuer vor und nach dem KAG. konstatiert und gesehen, wie diese Erleichterung des Grundbesitzes sich im Laufe der Jahre noch verstärkt. Während die erstere aber auf die Beschlüsse in der Gemeindeverwaltung selbst, auf die Verteilung des direkten Steuerbedarfs, zurückzuführen ist, beruht die letztere darauf, daß infolge des KAG. die Ertragsfähigkeit der besonderen kommunalen Grundsteuer durch die weitere Veranlagung der ehemaligen Staatssteuer eingeschränkt wird; sie ist vorhanden, gleichviel ob die Grundsteuer nach dem Nutzungswert oder nach dem gemeinen Wert von der Gemeinde umgelegt wird. Ob es ein glücklicher Gedanke des Gesetzgebers war, durch eine Verquickung mit der staatlichen, mehr stetigen Ertragssteuer eine weitere Ausbildung durch die Gemeinde nach oben hin durchaus zu fesseln, ist eine Frage, die außerhalb des Rahmens unserer Untersuchung fällt [1]). Für uns genügt es, auf diese doppelte Verschiebung hingewiesen zu haben, die in Anrechnung zu bringen sein wird, sobald der Berliner Steuerbedarf mehr als 100 Proz. bezw. 150 Proz. der Einkommen- bezw. Realsteuern erfordern wird, da sich dann die alten Klagen des Grundbesitzes über Vorausbelastung wiederholen werden.

Fassen wir unser Urteil über die Berliner Gemeindegrundsteuer kurz zusammen, so vermögen wir weder in ihrer prinzipiellen Grundlegung noch in der Höhe ihrer Belastung eine glückliche Durchführung des KAG. zu erkennen.

II. Die Gewerbesteuer.

Die Frage einer besonderen Ausgestaltung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde ist in den Berliner Reformverhandlungen [2]) bereits von vornherein ins Auge gefaßt, aber dann wegen der Kürze der Zeit für 1895 fallen gelassen und auf das nächste Jahr verschoben worden [3]). Die Beratungen in der Subkommission und in der gemischten Deputation ziehen sich jedoch bis zum Jahre 1896

1) Vgl. dazu Adickes, Entwickelung a. a. O., S. 655 ff.

2) StenBer. v. 8. Nov. 1894; 27. Juni 1895; Prot. d. Subkommission v. 28. Okt.; 11. Nov. 1895; StenBer. v. 24. Sept. 1896; 9. Juni 1898.

3) S. 346 f.

hin, so daß erst im September 1896 die Entscheidung fällt. Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen beschließen Magistrat und StV., von der Einführung einer besonderen Gewerbesteuer Abstand zu nehmen.

Für die Umwandlung kommt einmal § 31 KAG. in Betracht, der die Anlehnung an die staatliche Besteuerung vorsieht, aber in Durchführung des Prinzipes von Leistung und Gegenleistung diejenigen Gewerbearten besonders heranziehen will, die von gemeindlichen Veranstaltungen besonderen Vorteil ziehen oder besondere Kosten verursachen. Bei der Beratung des KAG. ist hierzu hingewiesen worden auf die Gewerbetreibenden, die in den belebtesten Straßen [1]) der Stadt ihr Geschäft haben, ferner auf Hotels [2]), Theater, Konzert- und Tanzsäle, Bierpaläste, denen die Entwickelung der Großstadt außerordentlich zu gute komme. Auf der anderen Seite fallen hierunter die großen Betriebe, die durch Heranziehen großer Arbeitermassen die Schul- und Armenlasten, oder welche, wie die Fuhr- und Speditionsunternehmungen, Brauereien den städtischen Bauetat erhöhen. Die besondere Besteuerung solcher Gewerbearten ist denn auch den Gemeinden durch ministerielle Musterordnung [3]) empfohlen worden. — Der zweite Weg für eine eigene kommunale Steuer ist der des § 29 KAG., der die Ausbildung und Wahl des Maßstabes für die Besteuerung gänzlich der Gemeinde freigibt.

Trotz aller Sympathie nun für den Gedanken der Abgeltung von Last und Vorteil, der besonders auf dem ersten Wege zu verwirklichen wäre, hält die StV. jede Umgestaltung nicht für Berlin empfehlenswert. Sie betont die großen Schwierigkeiten und Kosten bei der Neuveranlagung von ca. 6000 Zensiten, die Belästigungen der Steuerpflichtigen durch eine doppelte, eine städtische und eine staatliche, Veranlagung, befürchtet eine teilweise Mehrbelastung einheimischer Gewerbetreibender zu gunsten auswärtiger Konkurrenten, z. B. der Fuhrwerksbesitzer, Brauereien, und vermißt vor allem einen finanziellen Effekt infolge der Verkoppelung der verschiedenen Steuerarten durch das KAG. Nur innerhalb der Steuerpflichtigen würde eine andere Verteilung, eine teilweise Vorbelastung platzgreifen, die Allgemeinheit jedoch würde nicht durch Mehrerträgnisse der Steuer wegen der vorgeschriebenen Kontingentierung und der Verkoppelung mit der Grundsteuer entlastet werden können. Eine Erhöhung der Gewerbesteuer würde eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer nach sich ziehen müssen. Den Versuch, besondere Vorteile einzelner abwägen zu wollen, hält man in einer Stadt wie Berlin für unmöglich, ohne Pfennigfuchserei zu treiben. Schließlich glaubt man von einer prinzipiellen Umgestaltung, der Wahl eines anderen Maßstabes als des gesetzlichen, um so eher absehen zu können, als Berlin den Vorzug eines eigenen geschlossenen Veranlagungsbezirkes

1) So vom Abg. Frhr. v. Zedlitz.
2) So vom Abg. Meyer.
3) MinErl. v. 27. Nov. 1894.

besitze und die staatliche Veranlagung von Gewerbetreibenden Berlins selbst ausgeübt werde, die bei der Einschätzung jedem Spezialfalle durch Differenzierung der Mittelsätze in den Klassen II bis IV leicht Rechnung tragen könnten.

Daß die Ausbildung besonderer kommunaler Steuern für das Gewerbe mit hohen Schwierigkeiten verknüpft ist, hat die Regierung selbst anerkannt[1]) und deshalb den Weg des Zuschlags offen gelassen. Grundsätzlich jedoch empfiehlt sie diese Anlehnung an die Staatssteuer nicht, indem sie auf die Verschiedenheit der Veranlagungsbezirke bei den einzelnen Klassen, die Besteuerung nach Mittelsätzen und den Ertragscharakter derselben hinweist und demgegenüber das Prinzip von Leistung und Gegenleistung für die eigene städtische Steuer durchgeführt sehen will.

Die Verwirklichung dieser Tendenz scheint uns nun, ohne Härten und Willkürlichkeiten zu zeitigen, nicht möglich. Speziell bei einer Heraushebung bestimmter Gewerbearten würde schon die Scheidung der Gewerbe große Schwierigkeiten hervorrufen, indem die Berechtigung der Heraushebung und der Maßstab für eine spezielle Abgeltung durch keine sicheren und für alle Fälle zutreffenden Merkmale sich feststellen ließen. Bei der einzelnen Gewerbeart würden sich die Schwierigkeiten verdoppeln, da nach Lage des Betriebes, ob im Zentrum oder an der Peripherie, selbst bei sonst gleichen Verhältnissen die Vorteile bezw. Lasten nicht gleich groß angenommen werden könnten, geschweige denn daß bei Betrieben verschiedenen Umfanges eine Abstufung allen Verhältnissen gerecht werden könnte.

Die Musterordnungen[2]) neueren Datums schlagen denn auch einen anderen Weg für die besondere Steuer ein. Die erste bringt eine Verschiebung der Steuerlasten zwischen den einzelnen Klassen durch verschärfte Heranziehung des Großbetriebes überhaupt, eine präzipuale Belastung der beiden ersten Klassen. Die Durchführung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung wird in der Form angestrebt, daß alle größeren Betriebe je nach Anzahl der beschäftigten Personen und nach dem Gebäudesteuer-Nutzungswert der benutzten Räume stufenweise daneben noch einen besonderen Zuschlag erfahren. Die zweite schafft einen besonderen Zuschlag nur für die Betriebe, welche mehr als 100 Arbeiter bezw. niedere Beamte beschäftigen und legt für die Berechnung einen Einheitssatz zu Grunde, den sie aus der Zahl der Arbeiter nebst den Familienangehörigen, aus der Einkommensteuer derselben und der Höhe der Schul-, Armen-, Wege- und Polizeilasten pro Kopf der Bevölkerung in höchst komplizierter Weise ermittelt. Im großen ganzen weisen diese Versuche also, besonders der erste, auf eine progressive Belastung des Großbetriebes hin.

So sympathisch die Tendenz an und für sich ist, müssen wir

1) Ausf. Art. 20.
2) MinErl. v. 21. Juni 1897 (MinBl., S. 150 ff.).

die Verquickung mit dem Prinzip von Last und Vorteil als eine unglückliche bezeichnen und eine Progression, die sich an äußere Merkmale knüpft und nicht an den Ertrag, eine finanziell mangelhafte und sozialpolitisch unerwünschte nennen. Die hier speziell gewählten Maßstäbe stehen nur in losem Zusammenhang mit dem wirklichen Ertrage des Gewerbebetriebes. Mag auch zugegeben werden, daß durch die Mietsteuer, die hier in neuem Gewande ersteht, teilweise die vorteilhafte Lage, in der Steuer nach der Arbeiterzahl die Schul- etc. Lasten teilweise Abgeltung finden, so wirkt diese Abgeltung doch für gleiche Betriebe schon ganz verschieden belastend. Man berücksicht hier nicht genügend das persönliche Moment, das gerade bei Handel und Gewerbe für den Ertrag von entscheidendem Einfluß ist. Mit einer günstigen Geschäftslage, mit einem der größeren Arbeiterzahl entsprechenden Betriebsumfange ist nur die Möglichkeit einer höheren Ertragserzielung gegeben. Ob und in welchem Grade sie verwirklicht wird, hängt zum großen Teile ab von dem Unternehmer, seinem Fleiß, seiner Geschäftsgewandheit, seiner Energie u. s. w. Diese Belastung würde also ungleichmäßig wirken. Von der Wirkung bei rückläufigen Konjunkturen wollen wir dabei ganz absehen. Bei der Besteuerung nach der Zahl der Arbeiter ist außerdem die Nebenwirkung zu befürchten, daß die Unternehmer noch mehr die Hausindustrie begünstigen werden, vollends wenn die Zahl der Familienangehörigen für die Höhe der Steuer bestimmend wird, daß dann bei der Wahl der Arbeiter die Familienväter, besonders die mit mehreren Kindern, zurückgesetzt werden. Die in der Theorie sinnreich berechnete Veranlagung pro Kopf des Arbeiters, die aber für die Praxis viel zu kompliziert ist, lassen wir dabei ganz unberücksichtigt.

Um zu einem abschließenden Urteile über die Wirkung dieser Vorbelastung nach den erörterten Maßstäben zu gelangen, würde die Wissenschaft allerdings noch tiefer einzudringen haben in das Wesen der einzelnen gewerblichen Unternehmungen, in den Zusammenhang von Ertrag und dem persönlichen Momente sowie dem Anlage- und Betriebskapital, speziell für uns würden die Produktionskosten in Gestalt von Arbeitslöhnen und Nutzungswert der benutzten Räume daraufhin zu prüfen sein, Faktoren, die bei den verschiedenen Gewerbsarten, verschieden nach Art und Umfang, die mannigfachsten Veränderungen erfahren werden. Leider sind dies Fragen, deren Beantwortung von der Wissenschaft noch gegeben werden soll. Aber bereits aus den oben angegebenen Gründen müssen wir uns gegen eine derartige Abgeltung schwer abschätzbarer und verschieden wirkender Vorteile und Leistungen gemeindlicher Veranstaltungen erklären und dieser Spezialabgeltung gegenüber auf die generelle Abgeltung verweisen, welche sich in der höheren gesetzlichen Belastung für das gesamte Gewerbe vollzieht und auch in der staatlichen Abstufung die Berücksichtigung spezieller Verhältnisse, die schärfere Heranziehung der leistungsfähigeren Betriebe in sich schließt. Das trifft besonders auf Berlin zu, das den Vorzug eines einheitlichen Veranlagungsbezirkes besitzt,

wo die veranlagenden gewerblichen Bürger speziellen Verhältnissen durch Erhöhung oder Ermäßigung der Mittelsätze Rechnung tragen können. Wir sehen daher die Stellungnahme der Berliner Gemeindeverwaltung als berechtigt und ganz zweckmäßig an.

Verfolgen wir endlich noch die zahlenmäßige Entwickelung der Berliner Gewerbesteuer, so erinnern wir uns, daß die Gewerbesteuer den Hauptanteil an der stärkeren Belastung der Realsteuern trägt, wenn wir die Verhältnisse vor und nach dem KAG. vergleichen. Die Grundsteuer hat eine Entlastuug erfahren, die Gewerbesteuer allein ist nicht bloß nominell, sondern auch tatsächlich schärfer ausgebildet. Dies Bild erweitert sich noch in den Folgejahren. Der Anteil der Gewerbesteuer erhöht sich [1]) von 13,0 auf 15,1 Proz., und absolut steigt ihr Ertrag um 27,6 Proz.; in beiden Fällen steht sie an erster Stelle. Der Hauptanteil an der günstigen Verschiebung des Verhältnisses von Real- und Personalsteuern mit dem KAG. ist also ihr zuzuschreiben. Daß dieses Resultat eine Bevorzugung des Grundbesitzes bedeutet und daß die schärfere Belastung zurückzuführen ist auf die einseitige Anrechnung der weggefallenen Mietsteuer, haben wir bereits an anderer Stelle [2]) dargelegt.

Tabelle IV. Gewerbesteuer.

Die Zahl [3]) der Betriebe und ihr Soll beträgt in Klasse:

im Jahre	erhobener Prozentsatz	I Betriebe	I Soll M.	II Betriebe	II Soll M.	III Betriebe	III Soll M.	IV Betriebe	IV Soll M.
1895/96	144	919	3 377 100	1 630	704 160	11 021	1 269 619	45 964	1 059 011
	100		2 345 208		489 000		881 680		735 424
1896/97	146	1 100	3 996 198	1 693	721 361	10 698	1 238 651	52 861	1 186 748
	100		2 730 273		494 083		848 391		812 841
1897/98	150	1 220	3 931 952	1 761	767 377	10 904	1 298 255	53 513	1 232 157
	100		2 621 301		511 585		865 503		821 438
1898/99	150	1 400	4 445 758	1 870	809 473	11 739	1 391 896	54 052	1 251 822
	100		2 963 839		539 649		927 931		834 548
1899/1900	150	1 574	4 981 960	1 918	827 849	12 337	1 454 270	54 123	1 256 654
	100		3 321 307		551 899		969 513		837 769

Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl beträgt für Betriebe bezw. Soll in Klasse:

im Jahre	I Betriebe	I Soll	II Betriebe	II Soll	III Betriebe	III Soll	IV Betriebe	IV Soll
1895/96	1,5	52,7	2,7	11,0	18,5	19,8	77,2	16,5
1896/97	1,7	55,9	2,6	10,1	16,1	17,3	79,7	16,6
1897/98	1,8	54,4	2,9	10,6	16,2	18,0	79,4	17,1
1898/99	2,0	56,3	2,7	10,2	17,0	17,6	78,3	16,0
1899/1900	2,3	58,5	2,7	9,7	17,6	17,1	77,4	14,7

1) Vgl. Tab. III, S. 352. 2) S. 346 f.

3) Die Zahlen, beruhen abgesehen von den Umrechnungen auf 100 Proz., auf. VerwBer. Nur 1895, wo uns die Nachtragskataster im einzelnen fehlten, verdanken wir einer Mitteilung der Kgl. Verwaltung d. dir. Steuern.

Die Verteilung der Lasten unter die einzelnen Klassen hat eine günstige Verschiebung erfahren. Wir geben auf Tabelle IV eine diesbezügliche Scheidung der Klassen und setzen zum Vergleich der einzelnen Jahre unter die Beträge nach den wirklich erhobenen Prozentsätzen die Umrechnung auf 100 Proz. Danach haben die Betriebe der Klasse III und IV im Verhältnis der Sollbeträge abgenommen: III um 2,7 Proz., während die Anzahl nur um 0,9 Proz. fällt, IV um 1,8 Proz., während die Anzahl sogar um 0,2 Proz. steigt. Die leistungsfähigste Klasse I steigert dagegen ihren Anteil am Aufkommen um 5,8 Proz., während ihre Betriebe nur um 1,8 Proz. steigen. Die zweite Klasse bleibt konstant in den Betrieben, fällt allerdings im Aufkommen um 1,3 Proz., wobei der Uebergang einzelner Betriebe in die höhere Klasse aber zu berücksichtigen bleibt. Im großen ganzen erhalten wir also ein günstiges Bild, indem die kleineren Betriebe zu ungunsten der leistungsfähigeren entlastet werden.

C. Die Einkommensteuer.

Für Berlin kommt bei der Durchführung des KAG. auch ein teilweiser Ersatz der Einkommensteuer durch Aufwandsteuern, speziell eine den Forderungen des Gesetzes [1]) entsprechende Umgestaltung der bestehenden Mietsteuer in Frage. Die Beratungen der StV. über die Reformvorlage 843 führen uns nun die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer solchen Umänderung, die wir schon an anderer Stelle [2]) kurz beleuchtet haben, noch einmal vor Augen. Die Mietsteuer würde im gesetzlichen Gewande nur noch ein Torso werden und wird deshalb von Magistrat und StV. fallen gelassen. Der Mietsteuer werden durch das KAG. zwei Naturen zudiktiert. Die Mietsteuer von gewerblichen Räumen erhält den Charakter einer Realsteuer und muß auf die Gewerbesteuer angerechnet werden, was bei der General- und Unterverteilung der Steuern zu berücksichtigen ist. Die Mietsteuer von Wohnräumen bekommt das Gepräge einer Einkommensteuer mit den entsprechenden Folgen für die Verteilungsberechnung. Wir erhalten so schon eine schwer durchführbare Verquickung der verschiedenen Steuern. Dazu soll für die Mietsteuer der Wohnräume eine fast unmöglich auffindbare Skala aufgestellt werden, nach der die geringeren Einkommen nicht höher belastet werden als die größeren. Selbst wenn man eine solche Skala ausrechnen wollte, so würde sie doch fast immer mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehen, da der Schluß von Wohnungsbedürfnis auf Einkommenshöhe trügerisch und unvollkommen ist. Wie schon im Hause der Abgeordneten [3]) mit Recht hervorgehoben ist, würde immer nur eine schlechte Abart der Einkommensteuer geschaffen werden, und die Steuer würde nur gerecht wirken, je mehr sie sich an die Einkommensteuer anschlösse. Außer diesen Gründen wird

1) § 23. 2) S. S. 291. 3) Sitzung v. 8. Mai 1893.

die Berliner Gemeindeverwaltung zur Aufhebung der Mietsteuer noch durch die Erwägung bestimmt, daß eine Neueinführung bei Einverleibungen von Vororten durch das Gesetz unmöglich gemacht wird.

Die StV. beschließt, die Einkommensteuer auch fernerhin in der Form des Zuschlags zur Staatssteuer, dessen Höhe von der jährlichen Kontingentsquote abhängt, zu erheben. Die Heranziehung der Stufe von 420—660 M. soll der jährlichen Beschlußfassung bei der Etatsberatung vorbehalten bleiben. Die nach der Verteilung des direkten Steuerbedarfs erforderlichen Zuschläge betragen 1895ff.: 96, 97$^1/_3$, 100, 100, 100 Proz.

Schon bei der Verteilung[1]) der Steuern haben wir die Verschiebung beobachtet, die zwischen Personal- und Realsteuern durch das KAG. stattfindet. Sehen wir hier von der Mietsteuer ab, deren Wegfall allen Steuerpflichtigen zu gute kommt[2]) und beschränken wir uns auf die Einkommensteuer, so bemerken wir beim Vergleich der vorjährigen Soll 1892ff.: 16889401, 20279756, 22689820 M., für 1895 noch eine Steigerung um 1118599 M. Ein gewisser Stillstand, ja Rückschritt in der Belastung ist mit dem Jahre 1896/97 eingetreten. Dann aber steigt das Aufkommen wieder absolut und relativ. Eine Entlastung der Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der Mietsteuer ist mithin auf die Dauer nicht erzielt worden, vielmehr ist auch relativ eine stärkere Belastung weiter zu verfolgen.

Zu längeren und erregten Debatten führt in der Entwickelung der Einkommensteuer die Frage der Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die Klasse mit einem Einkommen von 660—900 M., also die Feststellung des Existenzminimums auf den staatlichen Satz. Ein Antrag auf Freigabe dieser Steuerstufe wird bereits bei der Beratung der Steuerreform für 1895 gestellt, jedoch kurzer Hand abgelehnt. Er wird nun im Jahre 1899[3]) vom Magistrat selbst wieder aufgenommen und besonders mit Motiven verwaltungstechnischer Art neben sozialpolitischen Rücksichten begründet. Der Magistrat weist hin auf die teuren Erhebungskosten, welche die Hälfte dieser Steuer ausmachen, die schwierige und kostspielige Erhebung von 200000 Zensiten, die eine Vermehrung des Beamtenpersonals nach sich ziehen würde, die Geringfügigkeit des Ertrages von ca. 290000 M. für den Berliner Etat und den drückenden, gehässigen Charakter dieser Steuern gegenüber der Liberalität des Staates.

Die Opposition in der StV. gegen den Antrag leitet ihre Gründe besonders aus ihrer prinzipiellen Stellung zum Wahlrecht ab. An die Spitze ihrer Beweisführung muß man ein Schlagwort setzen, das in allen Variationen wiederkehrt: „Wer nicht mittaten will, darf auch nicht mitraten.“ Ein Wahlrecht ohne steuerliche Leistungen glaubt man nicht anerkennen zu dürfen. Da man aber eine Aenderung

1) S. dort.
2) S. Tabelle III.
3) StenBer. 23. Nov. 1899, 11. Jan. 1900.

Tabelle V. Für allgemeine Zwecke des Berliner

1 Etatsjahr	2 Gesamtaufkommen[1])	3 Staatliche Dotationen u. Renten	Proz. v. Sp. 2	4 Privatwirtschaftliche Einnahmen	Proz. v. Sp. 2	5 Gebühren u. Beiträge	Proz. v. Sp. 2	6 Wanderlagersteuer u. 1895 ff. Betriebssteuer	Proz. v. Sp. 2	7 Indirekte Steuern	Proz. v. Sp. 2
1890/91	51 189 894	3 535 016	6,9	6 250 608	12,2	4 614 035	9,1	48	—	887 872	1,7
1891/92	52 863 375	4 819 424	9,1	6 276 975	11,9	4 917 214	9,3	194	—	868 181	1,6
1892/93	51 568 129	5 444 978	10,6	5 682 545	11,0	5 096 464	9,9	194	—	947 836	1,8
1893/94	55 630 593	6 288 197	11,3	5 181 890	9,3	5 243 067	9,4	—	—	1 100 577	2,0
1894/95	55 874 799	4 601 365	8,2	4 662 322	8,3	4 949 979	8,9	339	—	1 028 618	1,8
1895/96	57 771 146	4 040 161	7,0	4 742 319	8,2	5 371 653	9,3	241 133	0,4	1 933 834	3,3
1896/97	62 791 798	5 015 683	8,0	5 079 910	8,1	5 485 890	8,8	256 782	0,4	2 731 687	4,3
1897/98	63 720 820	1 334 070	2,3	5 602 002	8,8	5 783 273	9,1	269 279	0,4	3 002 801	4,7
1898/99	66 680 083	752 620	1,1	5 705 530	8,6	6 079 880	9,1	277 560	0,4	3 109 729	4,7
1899/1900	72 074 051	1 043 346	1,4	7 254 150	10.1	6 759 681	9,3	279 219	0,4	3 427 901	4,7

des Wahlrechts trotzdem nicht beabsichtigt, so soll die Klasse eben weiter zahlen. Mit dieser Versteifung auf ein Prinzip fällt der Antrag, allerdings mit ganz geringer Stimmenmehrheit.

Der Eindruck, den die Beratungen machen, ist der, daß hier einem Schlagwort zu liebe eine Forderung, die aus finanziellen und sozialpolitischen Rücksichten geboten war, unerfüllt geblieben ist. Nach unserem Empfinden hätte der Magistrat in den Verhandlungen neben der rechnerischen, rein verstandsmäßigen Seite der Frage etwas mehr, als er es getan hat, den sozialpolitischen Gesichtspunkt betonen sollen, um dadurch der Opposition, nachdem sie einmal die Frage auf das rein politische Gebiet hinübergespielt hatte, die Stellung zu erschweren. Die Gründe, die für die staatliche Bemessung des Existenzminimum auf 900 M. maßgebend gewesen sind, treffen auch für Berlin zu. Das KAG. hat die Heranziehung dieser kleinen Einkommensteuer für solche Gemeinden offen gelassen, in denen wegen der Zusammensetzung und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung auch auf die wirtschaftlich schwächeren und schwächsten Kreise zurückgegriffen werden muß. Berlin kann den Verlust der ca. 300 000 M. mit dem problematischen Ertragscharakter jedenfalls leicht verschmerzen und auf die übrigen Steuern verteilen. Die geringe Stimmenmehrheit, mit welcher der Antrag abgelehnt worden ist, gibt uns die Hoffnung, daß bei einer Wiederaufnahme des Antrages die Berliner StV. sich weniger von einem billigen Doktrinarismus leiten lassen, sondern jenen weiten Blick und sozialpolitisch gesunden Sinn betätigen wird, wie man ihn von der ersten Stadt des Deutschen Reiches, von dem größten Finanzwesen aller preußischen und deutschen Städte erwartet.

1) Die wieder aufgehobene und zurückgezahlte Bauplatzsteuer ist pro 1895/96 nicht berücksichtigt.

Gemeindehaushalts waren verwendbar in M. (netto):

8	9	10		11		12	13		14		15
Proz. v. Sp. 2 Spalte 3—7	Proz. v. Sp. 2 Spalte 4—7	Gemeinde-einkommensteuer	Proz. v. Sp. 2	Mietsteuer	Proz. v. Sp. 2	Proz. v. Sp. 2 Spalte 10 u. 11	Haussteuer 1895 ff.: Gemeinde-grundsteuer	Proz. v. Sp. 2	Gemeinde-gewerbe-steuer	Proz. v. Sp. 2	Proz. von Sp. 2 Real-steuern Sp. 13 u. 14
29,9	23,0	17 202 887	33,7	13 482 193	26,3	60,0	5 217 235	10,1	—	—	10,1
31,9	22,8	18 153 205	34,3	12 291 121	23,3	57,6	5 537 061	10,5	—	—	10,5
33,3	22,7	15 856 290	30,7	12 718 617	24,7	55,1	5 821 205	11,3	—	—	11,3
32,0	20,7	18 834 434	33,8	12 975 969	23,3	57,4	6 006 459	10,8	—	—	10,8
27,2	19,0	21 345 732	38,2	13 113 334	23,5	61,7	6 164 110	11,0	—	—	11,0
28,3	21,3	20 781 238	36,0	—	—		15 093 790	26,1	5 567 018	9,6	35,7
29,6	21,6	21 834 743	34,8	—	—		15 838 864	25,3	6 548 239	10,4	35,7
25,3	23,0	23 958 565	37,6	—	—		16 803 649	26,4	6 967 181	10,9	37,3
23,9	22,8	25 988 767	38,8	—	—		17 168 552	25,7	7 599 445	11,4	37,1
25,9	24,5	27 297 888	37,9	—	—		17 883 462	24,8	8 128 408	11,3	36,1

Rückblick.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung noch einmal kurz zusammen und erinnern wird uns dabei an die Fragen, die wir als entscheidend für unser Urteil stellten, so können wir eine glückliche Umsetzung des KAG. in die Praxis für Berlin nur zu einem Teile konstatieren.

In großen Zügen drückt sich das Ergebnis auch in der Uebersicht[1]) aus, die wir für die gesamten Einnahmen des Berliner Gemeindehaushaltes beifügen, soweit die Einnahmen wirklich für die Allgemeinheit freiwerden und nicht zur Ausgabendeckung der einzelnen Verwaltungen verbraucht werden.

Was die eine maßgebende Frage betrifft, die Verminderung des direkten Steuerbedarfs, so müssen wir hierin im großen ganzen unter Berücksichtigung der reichsgesetzlichen Schranken einen Fortschritt, wenigstens in relativer Hinsicht, anerkennen[2]).

Wir weisen auf die allerdings schon vor dem KAG. vorhandenen Bestrebungen hin, die eine möglichste Ausnutzung der privatwirtschaftlichen Einnahmen, eine Ausgestaltung der Gebühren, Erhebung von Beiträgen und beitragartigen Renten, eine Ausbildung indirekter Steuern bezwecken. Vor dem KAG. verfolgten wir die Bestrebungen besonders bei den Gaswerken, freilich noch ohne praktische Ergebnisse, ferner bei den Gebührenverwaltungen und Beitragsleistungen sowie bei der Hundesteuer.

Mit dem KAG. ergab sich ein Fortschritt neben der günstigen Entwickelung in den soeben berührten Punkten besonders bei den Kanalisations- und Schulgebühren, bei der Einführung einer neuen

1) S. Tab. V.

2) Vgl. die Spalten 3—7 und die Zusammenfassung in Sp. 8 und 9.

indirekten Steuer, der Umsatzsteuer. Die Erleichterung des Steuerbedarfs durch die Betriebssteuer ist dabei nicht auf Rechnung der Verwaltung zu setzen, sondern auf die gesetzliche Ueberweisung zurückzuführen. Eine Lücke erkannten wir hinsichtlich der Entwickelung der Beiträge des § 9 KAG. bei Straßendurchbrüchen, -Erweiterungen u. s. w., hinsichtlich der gewählten Form für die Umsatzsteuer, die zur Ergänzung der Grundsteuer eine Fortbildung und Annäherung an eine Besteuerung des Konjunkturengewinnes erheischt, und zu erwägen waren schließlich noch eine Ausgestaltung und Ergänzung der Betriebssteuer sowie die Einführung neuer indirekter Steuern wie einer Theaterbilletsteuer und Lustbarkeitssteuer.

Der Gesamtanteil der bedarfmindernden Einnahmen (Sp. 8) hebt sich im Jahre 1895/96 gegen das Vorjahr um 0,5 Proz. auf 28,3 Proz. und steigt im Jahre 1896/97 noch weiter auf 29,6 Proz. Er fällt alsdann bis auf 23,9 Proz. im Jahre 1898/99 und steigt erst wieder 1899/1900 auf 25,9 Proz. Das Sinken erklärt sich aus dem Wegfall der Ueberweisungen der lex Huene, wodurch der Anteil von Sp. 2 sich um 5,7 Proz. vermindert. Dieser Anteil verringert sich dann noch weiter. Ein entsprechendes Sinken in Sp. 8 ist aber durch die übrigen Einnahmen, deren Entwickelung der Gemeindeverwaltung mehr oder minder anzurechnen ist, verhindert worden, ja sogar mit 1899/1900 in ein Aufsteigen verwandelt worden.

Wenn wir diese Einnahmen allein, die für die Beurteilung maßgebend sind, auf ihre Entwickelung prüfen, so finden wir eine Steigerung des Anteils im Jahre 1899/1900 gegen 1894/95 um 5,5 Proz. (Sp. 9). Sie verteilt sich auf die Zunahme bei den privatwirtschaftlichen Einnahmen, hervorgerufen durch die Gaswerke (+ 1,8 Proz.) und bei den indirekten Steuern, hervorgerufen durch die Umsatzsteuer (+ 2,9 Proz.). Ein kleiner Fortschritt ist mithin in relativer Hinsicht erzielt worden.

Die Durchführung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung auf dem Wege spezieller Entgelte haben wir implicite mit dem Hinweis auf die erreichte relative Verminderung des direkten Steuerbedarfs auf dem Wege der Gebühren und Beiträge bereits erörtert. Die generelle Abgeltung durch Verschiebung der Steuerlasten ist mehr nominell als faktisch gelungen, wenn wir die Ueberweisung der Staatssteuern und die Belastung vor und nach dem KAG. berücksichtigen.

Der Anteil der Einkommensteuer sinkt zwar zunächst, steigt aber dann wieder, so daß die Mindestbelastung 1899/1900 gegen den Stand vor dem KAG. nur noch 0,3 Proz. beträgt. Der Anteil der Realsteuern ist nominell von 11 Proz. auf 35,7 Proz. angewachsen, schon infolge des Zutritts der Gewerbesteuer. Eine wirkliche Mehrbelastung gegen die Zeit vor dem KAG. ist aber im Jahre 1895/96 nur für die Gewerbesteuer eingetreten, und zwar steigert sich dieselbe im Laufe der Jahre infolge der lebendigeren Entwickelung der Steuer noch um 1,7 Proz. Bei der Besteuerung des Grundbesitzes hingegen haben wir für 1895/96 eine Entlastung

festgestellt, wenn wir die bisherigen Steuern: Haussteuer und die staatlichen Grund- und Gebäudesteuern, ins Auge faßten. Diese Begünstigung setzt sich in den Folgejahren durch Verschiebung ihres Anteils von 26,1 Proz. auf 24,8 Proz. fort. An der kleinen Vermehrung des Anteils der Realsteuern von 1895/1900 um 0,4 Proz. hat also die Grundsteuer nicht nur keinen Teil, sondern sie hat umgekehrt diese Steigerung gehemmt. Als Gründe dieser Bewegung erkannten wir einmal das Verkoppelungssystem des KAG., das die Verteilung des Steuerbedarfs unter die direkten Steuern auf ein bestimmtes Verhältnis festlegt, und dann die Fesselung der kommunalen Grundsteuer an das Aufkommen der weiter zu veranlagenden Staatssteuern, der Grund- und Gebäudesteuer, mit ihrem Durchschnittscharakter und ihren für eine lebendige Besteuerung unzureichenden Grundlagen.

Bei der Frage der Ausbildung besonderer kommunaler Steuern, im besonderen der Realsteuern, haben wir die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zur Gewerbesteuer als den Berliner Verhältnissen am besten entsprechend anerkannt. Dagegen haben wir für die Form der Grundsteuer eine Umbildung und Ersatz der Nutzungswertsteuer durch eine Steuer nach dem gemeinen Wert fordern müssen, vor allem mit Rücksicht auf einen organischen Ausbau des ganzen Berliner Steuersystems.

Literatur- und Quellennachweis.

Acta des Magistrats zu Berlin.

Acta der Kgl. Direktion der Verwaltung der dir. Steuern in Berlin.

Stenographische Berichte der Stadtverordnetenversammlung. Berlin.

Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, hrsg. v. Neefe.

Ministerialblatt f. d. gesamte innere Verwaltung. Berlin.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

Allgemeines: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. Conrad u. a. 2. Aufl. bes. Art. „Kommunalabgaben“, „Gemeindefinanzen“.

Handbuch d. öffentlichen Rechts, v. Marquardsen u. Seydel II, 3.

Schönberg, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie; bes. Bd. III, 3. Aufl. 1891 und 4. Aufl. 1898.

Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie; bes. Bd. IV, 2. 2. Aufl. 1890 und IV, 4. 1901.

Roscher, Finanzwissenschaft 1889.

Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, nebst Ergänzungsbänden, 1890 ff. Art. „Gemeindesteuern“.

Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, 1897.

Illing-Kautz, Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte, 8. Aufl. 1903.

KAG.: Entwurf eines KAG.

Kommissionsbericht zum Entwurfe des KAG.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses vgl. zu allem.

Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, V. Session 1892/93. Drucksachen 7, 8, 126, 128, 272; Bericht der X. Kommission über die Sitzungen 1—41. Stenographische Berichte über die Verhandlungen . . . S. 209—265, 1953—2205, 2283—2347, 2489—2515 und

Herrenhaus: Session 1892/93. Drucksache 90. Stenographische Berichte . . . S. 235 —258, 307—322.

Kommentare zum KAG.: F. Adickes, Berlin 1893; Halbey in v. Brauchitschs Verwaltungsgesetzen, Bd. III, Berlin 1894; O. Oertel, Liegnitz 1894; W. Luks, Berlin 1894; Strutz, Berlin 1895; O. Schwarz und W. Schwarz, Aachen 1894; F. Nöll, 4. Aufl. Berlin 1902; A. Schaff, 2. Aufl. Königsberg 1901.

Anweisung zur Ausführung des KAG. v. 10. Mai 1894.

Denkschrift des Finanzministers und Ministers des Innern über die Ausführung des KAG. v. 4. April 1896. AbgH. Drucks. Nr. 130.

Miquels Berichte an den König: Finanzverwaltung Preußens 1890—1897 [Bd. I 1897] und 1897—1899 [Bd. II 1900].

Adickes, Ueber die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preuß. KAG. in: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jg. 50, 1894.

[Ausführliche Literaturangaben zum KAG. s. Wagner, Lehr- und Handbuch IV, 4, S. 68.]

Einzelnes: R. Bering, Zum Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875 . . . 1899.

R. Friedrichs, Das Gesetz betr. Anlegung u. Veränderung von Straßen u. Plätzen v. 2. Juli 1875, 4. Aufl. 1899.

Zur Nieden, Die zweckmäßige Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer, 1900.

R. Eberstadt, Städtische Bodenfragen 1894, und: System und Prinzip in der Berliner Stadtverwaltung 1893.

A. Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 4. Aufl. 1901.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1904.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

Reichsgesetzblatt 1904.

Gesetz, betr. die Bekämpfung der Reblaus. Vom 6. Juli 1904, S. 261.

§ 1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittelung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen. Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, sowie Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Zu Gunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2. Den zuständigen Behörden liegt ob, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchung schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken. Abs. 2. Zu diesem Zwecke können sie 1) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen verwendete Weinbaugerätschaften desinfizieren lassen; 2) das Entfernen von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen von verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Flächen sowie das Betreten solcher Flächen verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen unterwerfen; 3) den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen verbieten oder beschränken; insbesondere die Anmeldung aller Neuanlagen bei der Polizeibehörde anordnen; 4) den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, mit gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, mit Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen sowie mit Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder mit Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — verbieten oder beschränken. Abs. 3. Erforderlichenfalls können auch andere Maßnahmen angeordnet werden. Jedoch bedürfen Verkehrsbeschränkungen, die über das Maß von Abs. 2 No. 4 hinausgehen, der Genehmigung des Bundesrats. Abs. 4. Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist widerruflich.

§ 3. Die am Weinbau beteiligten Gebiete des Reiches werden in Weinbaubezirke eingeteilt, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen ist. Abs. 2. Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum

Zwecke der Gewinnung von Wein. Abs. 3. Es ist verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Ausnahmen können für Blindreben und im Verkehr zwischen benachbarten Weinbaubezirken zu Gunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzt, auch für Wurzelreben durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden; die Bewilligung sonstiger Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Abs. 4. Die Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, unterliegt dem Verbote des Abs. 3 nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4. Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirkes oder selbstständigen Gutsbezirkes, welchem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt. Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 5. Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablaufe von 10 Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 6. Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, aus der Kasse des Bundesstaates, zu dessen Gebiet das betreffende Grundstück gehört, den Ersatz des Wertes der vernichteten und des Minderwertes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen. Abs. 2. Wird eine Rebpflanzung vernichtet, welche weder verseucht noch der Verseuchung verdächtig ist, so erstreckt sich der Ersatzanspruch auf den vollen Betrag des Schadens. Abs. 3. Die Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Bundesstaaten zu treffen.

§ 7. Eine Entschädigung wird nicht gewährt: 1) wenn die Vernichtung dadurch veranlaßt wird, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebpflanzung eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung verletzt worden ist; 2) wenn außer dem Falle der No. 1 der Beschädigte oder sein Erblasser in Bezug auf die von der Vernichtung betroffene Fläche oder in Bezug auf eine andere Fläche, von welcher die Reblaus auf die erstere Fläche verschleppt worden ist, eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, oder wenn ein anderer Vorgänger im Besitze der Fläche sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerbe bekannt war.

§ 8. Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebpflanzung anlegt oder erneuert oder Rebmaterial für eine Rebpflanzung liefert, imgleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstück verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßregeln. Zu diesen Kosten sind auch die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen. Abs. 2. Die Bestimmungen über Festsetzung und Beitreibung der Kosten werden von den Bundesstaaten erlassen.

§ 9. Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet. Abs. 2. Der Versuch ist strafbar.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1) wer vorsätzlich dem Verbote des § 3 zuwider Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes versendet, einführt oder ausführt; 2) wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 2 oder des § 3 Abs. 4

erlassenen Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reiches erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt; 3) wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft wird bestraft: 1) wer eine der im § 9 oder im § 10 No. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht; 2) wer außer dem Falle des § 10 No. 3 den Vorschrifton über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt; 3) wer die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 13. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der §§ 1–3 und des § 5 aufzustellen. Abs. 2. Erweist sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar, so kann durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, daß für die Gegend einzelne Vorschriften dieses Gesetzes außer Anwendung treten. In diesem Falle hat der Bundesrat über die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu beschließen.

§ 14. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob. Abs. 2. Die mit dem Vollzuge betrauten Personen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Abs. 3. Die Kosten der auf Anordnung der Behörden ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Desinfektion des Bodens fallen der Kasse des Bundesstaates zur Last, zu dessen Gebiet die Rebpflanzung gehört.

§ 15. Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen, insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken; die zu diesem Zwecke abgeordneten Beamten und Sachverständigen sind befugt, den Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen und hierbei die Erweiterung oder Wiederholung der Untersuchungen zu verlangen. Abs. 2. Tritt die Reblaus in einer solchen Gegend auf oder erlangt sie eine solche Verbreitung, daß sich die zu ergreifenden Maßregeln auf die Gebiete verschiedener Bundesstaaten erstrecken müssen, oder daß die Gefahr der Verbreitung auf das Gebiet eines Nachbarstaates entsteht, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zwecke Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1905 an die Stelle des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus, vom 3. Juli 1883, insoweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für einzelne Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904. Vom 24. Juli 1904, S. 325.

Die §§ 3, 5, 9 bis 11, 13, 14, Abs. 1, 2, § 15 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 261), treten am 1. September 1904 in Kraft. Abs. 2. Gleichzeitig treten die §§ 4, 5, 12 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (RGBl. S. 149) außer Kraft, der § 12 jedoch nur, soweit er nicht Zuwiderhandlungen gegen den § 8 oder gegen Anordnungen mit Strafe bedroht, die auf Grund der in Kraft bleibenden Vorschriften erlassen sind.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaus in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 30. September 1904, S. 369.

Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 3. Oktober 1903, S. 371.

Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Influenza, sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 8. Dezember 1904, S. 450.

Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 18. März 1904, S. 141.

Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt: 1) Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatte wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet. 2) Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schaustellung oder eine anderweite spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind.

Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904. Vom 23. März 1904, S. 142.

Der durch das Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz findet auf die Weltausstellung in St. Louis 1904 Anwendung.

Bekanntmachung, betr. die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen. Vom 15. Juli 1904, S. 309.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration. Vom 3. August 1904, S. 328.

Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 7. November 1904, S. 440.

Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Januar 1904, S. 2. Entsprechende Bekanntmachungen vom 5. Februar 1904, S. 35; vom 29. Februar 1904, S. 137; vom 3. Juni 1904, S. 215; vom 14. Juni 1904, S. 218; vom 14. Juli 1904, S. 306; vom 17. August 1904, S. 359 und vom 2. Dezember 1904, S. 447.

Bekanntmachung, betr. Aenderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 3. Februar 1904, S. 29. Entsprechende Bekanntmachung vom 18. Oktober 1904, S. 383.

Bekanntmachung, betr. Aenderung des § 21 der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 25. März 1904, S. 143.

§ 21. 1) unverändert. 2) Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 M. zu entrichten. Wer jedoch unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 M., keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen. 3) Der Reisende, der die sofortige Zahlung

verweigert, kann ausgesetzt werden. 4) Wer ohne gültige Fahrkarte in einem zur Abfahrt bereit stehenden Zuge Platz nimmt, hat den Betrag von 6 M. zu entrichten. 5) In allen Fällen ist eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen. 6) Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, die Fälle, in denen von der Erhebung der in den Abs. 2 und 4 bezeichneten Beträge aus Billigkeitsrücksichten abzusehen ist, oder geringere als die in diesen Absätzen bezeichneten Beträge erhoben werden sollen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichseisenbahnamts durch den Tarif einheitlich zu regeln. 7) Auf Stationen mit Bahnsteigsperre ist die Bahnsteigkarte beim Betreten des Bahnsteigs vorzuzeigen und bei dessen Verlassen abzugeben. Wer unbefugterweise die abgesperrten Teile eines Bahnhofs betritt, hat den Betrag von 1 M. zu zahlen. Die Aenderungen treten am 1. April 1904 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. Aenderung des § 44 der Eisenbahnverkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung. Vom 6. Juli 1904, S. 253.

Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 16. Juli 1904, S. 311.

Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899. Vom 17. Juli 1904, S. 317.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904, S. 361.

Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 21. April 1904, S. 155. Entsprechende Bekanntmachung vom 22. November 1904, S. 443.

Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4. November 1904, S. 387.

I. Allgemeines. II. Bahnanlagen. III. Fahrzeuge. IV. Bahnbetrieb. V. Bahnpolizei. VI. Bestimmungen für das Publikum.

Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juli 1904, S. 266.

Vergl. Bd. 28, S. 196 dieser Jahrbücher.

Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 16. Januar 1904, S. 3.

Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten. Vom 5. Mai 1904, S. 163.

Gesetz, betr. Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuches. Vom 12. Mai 1904, S. 167.

Artikel 1. § 59 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 wird, wie folgt, geändert: I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung: Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung: 1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von 26 Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung; 2) wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablauf von 26 Wochen nach dem Verlassen des Schiffes. Bei Verletzung infolge Betriebsunfalles werden

die Fristen im Abs. 1 auf 13 Wochen beschränkt, im Falle der No. 2 jedoch nur, wenn der Schiffsmann das Schiff in einem deutschen Hafen verläßt, oder wenn er aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt. II. Im Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2. I. Im § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung werden die Worte „aus seinem Heuerverdienste" ersetzt durch die Worte: „aus seinem Arbeitsverdienste als Schiffsmann". II. Hinter den zweiten Satz des § 61 Abs. 2 wird der folgende Satz eingeschoben: Für Schiffsleute, die zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen angenommen sind, tritt in diesem Falle, sofern es für den Schiffsmann günstiger ist, an Stelle der vertragsmäßigen Monatsheuer der gemäß § 10 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom Reichskanzler festgesetzte Durchschnittsbetrag des Monatslohns ohne Hinzurechnung des Wertes der gewährten Beköstigung.

Artikel 3. § 553 des Handelsgesetzbuchs wird, wie folgt, geändert: I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung: Falls der Schiffer nach Antritt des Dienstes erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung.

Im übrigen entsprechend Artikel 1, I und II.

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1904 in Kraft.

Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 17. Februar 1904, S. 62.

Artikel 1. I. Der § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897, erhält folgende Fassung: Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung: 1) auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt, 2) auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird, 3) auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden, 4) auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

II. Im § 3 Abs. 1 treten an Stelle des vierten Satzes folgende Bestimmungen: Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder Mittags eine $1^1/_2$-stündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

III. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

IV. Der § 8 erhält folgende Fassung: Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Vom 10. Juni 1904, S. 217.

Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in denjenigen Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, welche als Fabriken oder als Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehen sind, erlassen:

I. In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch dürfen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre die Bestimmungen im § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 5 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben: 1) Die Arbeitsstunden müssen zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen. 2) Denjenigen Arbeiterinnen, welche Abends nach $8^1/_2$ Uhr beschäftigt werden, ist an Stelle der nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung und nach Ziffer 5 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 zu gewährenden Pause um Mittag eine mindestens 3-stündige Pause zu gewähren.

II. In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, welche von der unter I. nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt. Abs. 2. Die Vorschriften im § 138 Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 bleiben unberührt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Gültigkeit. Sie treten am 15. Oktober 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1895 verkündeten Bestimmungen.

Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903, betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Vom 11. Juli 1904, S. 305.

I. Die unter I der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903, betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 für die Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) gewährte Ausnahme von der Vorschrift im § 12 a. a. O. wird auf die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften Chemnitz und Bautzen ausgedehnt.

II. Die unter II der Bekanntmachung und nach dem derselben beigefügten Verzeichnisse bestimmten Werkstätten gewährte Ausnahme von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. wird auf mehrere Bezirke des Königreichs Sachsen ausgedehnt.

Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903, für die preußischen Knappschaftskassen. Vom 7. November 1904, S. 385.

Die Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903, welche eine Aenderung der für die Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, treten für die preußischen Knappschaftskassen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Gesetz, betr. Aenderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904, S. 169.

§ 1. Die Vorschrift über die Ueberweisung eines Teiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885, RGBl., S. 111, veröffentlichten Zolltarifgesetzes) wird aufgehoben. Abs. 2. Der Reinertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

§ 2. Artikel 70 der Verfassung erhält folgende Fassung: Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie

aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reiches dessen Bedarf übersteigen. Abs. 2. Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 in Kraft.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch. Vom 28. Juni 1904, S. 251.

Das Gesetz, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891, wird geändert wie folgt:

I. Der § 4 No. 3 erhält folgende Fassung: „3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen".

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz: „Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen nachzuweisen hat."

III. An die Stelle des § 20 tritt folgende Vorschrift: § 20. „An Gebühren werden erhoben: 1) für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfg. von je angefangenen 1000 M. des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 M.; 2) für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 M. Kapitalbetrag 50 Pfg., zusammen mindestens 1 M. Gebühren werden nicht erhoben: 1) für die Eintragungen bei der Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reiches; 2) für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Abs. 3); 3) für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des BGB.). Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gesamtgebühren gefordert werden. An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Abs. 2) sind zu erheben: bei Beträgen bis 2000 M. 1,50 M., bei Beträgen über 2000 M. 3 M., soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften eine geringere Gebühr zur Hebung kommt."

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904, S. 25.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 1 496 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz, betr. Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904, S. 27.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903 wird in Einnahme und Ausgabe für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 1 496 000 M. festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1903 hinzu.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. März 1904, S. 151.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 3 092 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. März 1904, S. 153.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903 wird in Einnahme und Ausgabe für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 1 727 000 M. festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1903 hinzu.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904, S. 145.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904, S. 147.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904, S. 171.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 wird wie folgt festgestellt: in Ausgabe auf 2 034 511 548 M., nämlich auf 1 696 161 674 M. an fortdauernden, auf 171 861 841 M. an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und auf 166 488 033 M. an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, in Einnahme auf 2 034 511 548 M.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 152 065 221 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 275 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4. Insoweit die von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge für das Rechnungsjahr 1904 den Betrag von 219 650 000 M. übersteigen, wird der Reichskanzler ermächtigt, deren Erhebung vorerst für dieses Rechnungsjahr auszusetzen, bis der zur Deckung des Bedarfs für dasselbe nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts erforderliche Betrag festgestellt ist.

§ 5. Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium für das Rechnungsjahr 1904 wird auf 166 500 M. festgestellt.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904, S. 173.

Ausgaben.

I. Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—	
II.	Reichstag	759 780	M.
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	241 600	„
IV.	Auswärtiges Amt	15 476 757	„
V.	Reichsamt des Innern	68 995 157	„
VI.	Verwaltung des Reichsheeres	578 130 193	„
VIa.	Reichsmilitärgericht	549 633	„
VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	99 301 578	„
VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2 178 529	„
IX.	Reichsschatzamt	213 378 605	„
X.	Reichs-Eisenbahnamt	400 880	„
XI.	Reichsschuld	104 712 550	„
XII.	Rechnungshof	973 820	„
XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds	78 867 320	„
XIV.	Reichs-Invalidenfonds	41 621 399	„
XV.	Post- und Telegraphenverwaltung	413 594 192	„
XVI.	Reichsdruckerei	5 519 181	„
XVII.	Eisenbahnverwaltung	71 460 500	„
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1 696 161 674	M.

II. Einmalige Ausgaben.

a) Ordentlicher Etat.

I.	Reichstag	—
II.	Auswärtiges Amt	22 043 626 M.
III.	Reichsamt des Innern	9 466 000 „
IV.	Post- und Telegraphenverwaltung	13 271 012 „
IVa.	Reichsdruckerei	283 000 „
V.	Verwaltung des Reichsheeres	36 203 833 „
Va.	Reichsmilitärgericht	16 000 „
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	83 153 970 „
VII.	Reichs-Justizverwaltung	55 000 „
VIIa.	Reichsschatzamt	900 „
VIII.	Reichsschuld	—
VIIIa.	Rechnungshof	—
VIIIb.	Eisenbahnverwaltung	6 851 500 „
VIIIc.	Reichs-Eisenbahnamt	4 000 „
IX.	Aus Anlaß der Expedition in das südwestafrikanische Schutzgebiet	513 000 „
	Summe a	171 861 841 M.

b) Außerordentlicher Etat.

I.	Reichsamt des Innern	5 000 000 M.
Ia.	Reichsschatzamt	15 000 „
II.	Post- und Telegraphenverwaltung	22 095 000 „
III.	Verwaltung des Reichsheeres	31 813 564 „
IV.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	46 115 000 „
V.	Eisenbahnverwaltung	13 041 600 „
VI.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	12 764 047 „
VII.	Zur Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt für 1902	30 608 622 „
VIII.	Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats	5 035 200 „
	Summe b	166 488 033 M.
	Summe der einmaligen Ausgaben	338 349 874 M.
	„ „ fortdauernden „	1 696 161 674 „
	Summe der Ausgabe	2 034 511 548 M.

Einnahmen.

I.	Zölle und Verbrauchssteuern	843 686 470 M.
II.	Reichsstempelabgaben	88 856 000 „
III.	Post- und Telegraphenverwaltung	480 144 130 „
IV.	Reichsdruckerei	8 315 000 „
V.	Eisenbahnverwaltung	96 305 700 „
VI.	Bankwesen	11 048 500 „
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	37 327 320 „
VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	42 562 624 „
IX.	Ueberschüsse aus früheren Jahren	113 900 „
IXa.	Zuschuß des außerordentlichen Etats	5 035 200 „
X.	Ausgleichungsbeträge	18 191 558 „
XI.	Matrikularbeiträge	236 437 113 „
		1 868 023 515 M.
XII.	Außerordentliche Deckungsmittel	166 488 033 „
	Summe der Einnahme	2 034 511 548 M.
	Die Ausgabe beträgt	2 034 511 548 „

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904, S. 203.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 wird in Einnahme und Ausgabe auf 42 877 570 M. festgesetzt.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Ausgaben	9 636 720 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 455 483 „
Reichszuschuß	6 181 237 M.

II. Schutzgebiet Kamerun.

Ausgaben	4 086 000 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 681 200 „
Reichszuschuß	1 404 800 M.

III. Schutzgebiet Togo.

Ausgaben	1 605 500 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 605 500 „

IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Ausgaben	12 530 450 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 719 800 „
Reichszuschuß	9 810 650 M.

V. Schutzgebiet Neuguinea.

Ausgaben	1 016 000 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	108 500 „
Reichszuschuß	907 500 M.

VI. Verwaltung der Karolinen, Palau und Marianen.

Ausgaben	328 600 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	160 200 „
Reichszuschuß	168 400 M.

VII. Schutzgebiet Samoa.

Ausgaben	586 000 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	350 550 „
Reichszuschuß	235 450 M.

VIII. Schutzgebiet Kiautschou.

Ausgaben	13 088 300 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	505 300 „
Reichszuschuß	12 583 000 M.

Gesetz, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo. Vom 23. Juli 1904, S. 329.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Schutzgebiete Togo zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn von Lome nach Palime in einer Spurweite von mindestens 1 m ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 7 800 000 M. nach Maßgabe der zu bewilligenden Etatsbeträge zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 2. Dieses Darlehen ist seitens des Schutzgebietes Togo binnen 30 Jahren vom Tage der Auszahlung ab nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplan zurückzuerstatten und bis dahin mit $3^1/_2$ Proz. jährlich zu verzinsen.

§ 3. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich in den Etat des Schutzgebietes Togo aufzunehmen und zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften desselben an das Reich abzuführen.

§ 4. Die im Verkehrsbezirke der neu zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbaue haben, zu einer entsprechenden Leistung zum Baue der Bahn und ihrer Anlagen heranzuziehen.

Gesetz, betr. die Uebernahme einer Garantie des Reiches in Bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. Vom 31. Juli 1904, S. 330.

§ 1. Zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro durch die ostafrikanische Eisenbahngesellschaft wird den Anteilseignern der genannten Eisenbahngesellschaft die Garantie des Reiches für a) eine Verzinsung des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 21 000 000 M. mit 3 Proz. vom Tage der Einzahlung an, b) die Zahlung des um 20 Proz. erhöhten Nennbetrages der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilsscheine nach näherer Maßgabe der Konzession hiermit bewilligt.

§ 2. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bau- und Betriebskonzession und Statuten der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, S. 331.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904, S. 355.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 3 000 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904, S. 357.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 wird in Einnahme und Ausgabe für das Schutzgebiet Togo auf 3 000 000 M. festgesetzt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1904 hinzu.

Gesetz, betr. Aenderung der Reichsschuldenordnung. Vom 22. Februar 1904, S. 66.

Art. 1. Die Reichsschuldenordnung wird geändert wie folgt: I. In dem § 1 wird nach dem ersten Satze folgender Satz eingefügt: „Diese Ermächtigung enthält zugleich die Befugnis, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag einzulösen."

II. In dem § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung: „Nach Anordnung des Reichskanzlers können Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Anordnung des Reichskanzlers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Art. 2. Dieses Gesetz findet auch auf die vor seinem Inkrafttreten bewilligten Kredite Anwendung.

Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushaltsetats, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 22. Februar 1904, S. 135.

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1903 wird von der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 enthaltenen Vorschriften geführt. Abs. 2. Ebenso hat die Preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1903 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 und der Verordnung, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und

Konsularbeamten und deren Stellvertretung vom 23. April 1879. Vom 4. Januar 1904, S. 1.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 10. Februar 1904, S. 57.

Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten. Vom 4. Februar 1904, S. 61.

Gesetz, betr. die Verlängerung des Gesetzes, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904, S. 65.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 21. Februar 1904, S. 67.

I. Bekämpfung der Cholera. Anlage 1. Grundsätze für die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs. Anlage 2. Desinfektionsanweisung bei Cholera. Anlage 3. Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten der Cholera. Anlage 4. Nachweisung über die vorgekommenen Cholerafälle. II. Bekämpfung der Pocken. Anlage 1. Desinfektionsanweisung. Anlage 2. Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre. Anlage 3. Nachweisung über die vorgekommenen Pockenfälle. Anlage 4. Zählkarte für Erkrankungen und Todesfälle an Pocken. III. Bekämpfung des Fleckfiebers (Flecktyphus). Anlage 1. Desinfektionsanweisung. Anlage 2. Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr. Anlage 3. Nachweisung über die vorgekommenen Fleckfieberanfälle. IV. Bekämpfung des Aussatzes (Lepra). Anlage. Desinfektionsanweisung.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern. Vom 4. Mai 1904, S. 159.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 26. Februar 1904, S. 136.

Nach Beendigung jeder Reise ist alsbald dem für den überseeischen Landungsplatz zuständigen deutschen Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige auf der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten; ferner, falls hinsichtlich bestimmter auf dem Schiffe befindlicher Frauenspersonen der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, ist dem für den Ausschiffungshafen der betreffenden Frauenspersonen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleitung zu machen.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 1. März 1904, S. 138.

Betr. Transport feuergefährlicher Stoffe.

Gesetz, betr. die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (RGBl. von 1872, S. 253). Vom 8. März 1904, S. 139.

§ 1. Der § 2 des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1874 wird aufgehoben.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 29. April 1904, S. 157.

Bekanntmachung, betr. den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 20. Mai 1904, S. 215.

Für die Zeit vom 1. Juli 1904 an wird die Zahl der Mitglieder des Versicherungsbeirats auf 48 erhöht.

Drei Abkommen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen und der Schweiz über das internationale Privatrecht, nämlich, 1) zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung, S. 221; 2) zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, S. 231; 3) zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, S. 240. Vom 12. Juni 1902.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 24. Juni 1904, S. 249. Bekanntmachung, betr. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 17. Juli 1904, S. 307.

Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 6. Juli 1904, S. 272.

Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 14. Juli 1904, S. 321.

§ 1. Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind, können für erlittene Untersuchungshaft Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Abs. 2. Außer dem Verhafteten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung.

§ 2. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verhaftete die Untersuchungshaft vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten. Abs. 2. Der Anspruch kann ausgeschlossen werden, wenn die zur Untersuchung gezogene Tat des Verhafteten eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit in sich geschlossen hat oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Trunkenheitszustande begangen worden ist oder wenn aus den Tatumständen erhellt, daß der Verhaftete die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens vorbereitet hatte. Abs. 3. Der Anspruch kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand oder unter Polizeiaufsicht stand oder wenn gegen den Verhafteten auf Grund des § 181a oder des § 362 des Strafgesetzbuches innerhalb der letzten 2 Jahre auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde rechtskräftig erkannt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Verhaftete mit Zuchthaus bestraft worden ist und seit der Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind.

§ 3. Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden. Hat vor dem Erlasse des Haftbefehls eine Vorführung oder vorläufige Festnahme stattgefunden, so erstreckt sich der Entschädigungsanspruch auch auf die dem Haftbefehle vorausgegangene Zeit der Haft. Abs. 2. Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Verhaftung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 4. Ueber die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird von dem Gerichte gleichzeitig mit seinem den Verhafteten freisprechenden Urteile durch besonderen Beschluß Bestimmung getroffen. Abs. 2. Wird auf ein gegen das Urteil eingelegtes Rechtsmittel von neuem auf Freisprechung erkannt, so ist von dem erkennenden Gerichte nach Maßgabe des Abs. 1 von neuem Beschluß zu fassen. Abs. 3. Der Beschluß ist nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen, sobald das freisprechende Urteil rechtskräftig geworden ist. Er unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Wird die Entschädigungs-

verpflichtung der Staatskasse ausgesprochen, so soll der Beschluß auch den Unterhaltsberechtigten, die nicht dem Hausstande des Verhafteten angehören, mitgeteilt werden, sofern ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt ist. Abs. 4. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 5. Der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß tritt außer Kraft, wenn zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder wenn gegen den außer Verfolgung Gesetzten nach Wiederaufnahme der Klage das Hauptverfahren eröffnet wird. War die Entschädigung schon gezahlt, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden.

§ 6. Wer auf Grund des die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen 6 Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu verfolgen, in dessen Bezirke das Vorfahren in erster Instanz anhängig war. Abs. 2. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen. Abs. 3. Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Abs. 3. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 7. Die Entschädigung wird aus der Kasse des Bundesstaates gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war. Abs. 2. Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlung die Untersuchungshaft herbeigeführt war.

§ 8. Ist zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder gegen den außer Verfolgung Gesetzten die Klage wieder aufgenommen worden, so kann die Entscheidung der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung (§ 6 Abs. 2) sowie die Zahlung der Entschädigung (§ 7 Abs. 1) ausgesetzt werden.

§ 9. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig. Abs. 2. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler.

§ 10. Dieses Gesetz findet auf die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen entsprechende Anwendung. An die Stelle der Staatskasse tritt im Heere die Kasse desjenigen Kontingents, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, in der Marine die Reichskasse. Statt der Staatsanwaltschaft des Landgerichts ist der Gerichtsherr erster Instanz, statt der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung die oberste Militär- oder Marine-Justizverwaltungsbehörde zuständig.

§ 11. In den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung: An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Für Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit Anwendung, als nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung durch die Gesetzgebung dieses Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Verordnung, betr. die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 6. November 1904, S. 441.

Verordnung, betr. die Beaufsichtigung Mecklenburg-Strelitzscher und Lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 13. Dezember 1904, S. 449.

Miszellen.

X.

Die Uebervölkerung Deutschlands.

Von Dr. Ferdinand Goldstein, prakt. Arzt in Berlin.

Daß die Bevölkerung Deutschlands schneller wächst als die Fruchtbarkeit seines Bodens, lehrt ein Blick auf die Statistik, daß dagegen die Bevölkerung Rußlands sich nicht analog verhält, lehrt die Tatsache, daß der Ueberschuß seiner Ausfuhr an Lebensmitteln über deren Einfuhr sich von 301,3 Mill. Rubel im Jahre 1900 auf 347,6 Mill. im Jahre 1901, auf 443,9 Mill. im Jahre 1902 und auf 508,2 Mill. im Jahre 1903 gesteigert hat[1]). Es geht hieraus hervor, daß das Malthusische Gesetz nicht für alle Staaten gilt, daß nicht in allen Staaten die Bevölkerung sich schneller vermehrt, als der Boden Nahrungsmittel hervorbringt.

Der Umstand, daß Deutschland das Mißverhältnis seiner Bevölkerung zu seinen Bodenprodukten durch Import von Lebensmitteln ausgleicht, ist nicht im stande, die Malthusische Theorie zu entkräften, im Gegenteil, er bestätigt sie, denn Malthus hat niemals geleugnet, daß Länder importieren werden, wenn die Notwendigkeit dazu an sie herantritt, und andere Länder bereit sind, ihnen zu helfen. Malthus lehrte ausschließlich, daß die Bevölkerung eines bestimmten Landes stets die Tendenz hat, stärker zu wachsen, als der Boden desselben Landes Nahrungsmittel hervorzubringen vermag, er setzte also lediglich die Bevölkerung in Gegensatz zu dem von ihr bewohnten Lande, nicht zur ganzen Erde. Diese Lehre ist dahin einzuschränken, daß in Industrieländern die Bevölkerung meistens schneller wächst als die Fruchtbarkeit des Bodens, nicht immer dagegen in Agrarländern. Wenn überall auf der Erde sich die Bevölkerungen durch Aufblühen der Industrie so stark vermehrten, daß sie allein die Produkte der von ihnen bewohnten Länder verbrauchten, könnte von einer allgemeinen Malthusischen Uebervölkerung des Planeten die Rede sein. Diese Zeit liegt, wenn sie überhaupt einmal kommen wird, sicher noch in sehr weiter Ferne.

Der notwendige Lebensmittelimport Deutschlands stürzt weder seine Bevölkerung in Not, noch versetzt der mögliche Export Rußlands seine Bevölkerung in Ueberfluß, im Gegenteil, die Volkslage ist in Deutschland viel besser als in Rußland, also kann sie nicht von den vorhandenen Lebensmitteln abhängen. Schon Freiherr v. Fircks, der die

1) Gothaer Hofkalender.

Richtigkeit des Malthusischen Grundgedankens anerkannte, hat darauf hingewiesen, daß das bloße Vorhandensein von Lebensmitteln nicht genügt, denn da Lebensmittel unter den Begriff des Eigentums fallen, ist, um sie sich zu verschaffen, Einkommen notwendig, er bezeichnet daher mit Recht die unvermittelte Gegenüberstellung von Mensch und Lebensmitteln als unberechtigt[1]). Was nützt dem völlig Mittellosen ein wohlgefüllter Speicher oder ein Schlachthof mit fetten Ochsen, ja was nützen sie einem Bemittelten, wenn nicht Mühle und Bäckerei, Schlächterei und Küche sie genießbar machen! Daraus folgt, daß die Malthusische Uebervölkerung auch in den Kulturstaaten, in denen sie vorhanden ist, nur theoretische Bedeutung hat, ob ihr in unzivilisierten Staaten praktische Bedeutung zukommt, bleibe dahingestellt.

Wir wissen, daß in der Natur ein immerwährender Kampf ums Dasein, ein Kampf aller gegen alle geführt wird, aus dem der Stärkere stets als Sieger hervorgeht, und daß auch der Kulturmensch diesen Kampf zu führen hat. Die Waffe, der er sich hierbei bedient, ist die Arbeit. Durch Arbeit erhält sich der Kulturmensch, bei ihm hat der Kampf ums Dasein die Gestalt des Kampfs um Arbeit angenommen, nach Arbeit drängt alles. Demnach wird auch ein Staat, der vielen Menschen Gelegenheit zur Arbeit bietet, dicht, der wenigen, dünn bevölkert sein. Die Landwirtschaft verlangt verhältnismäßig wenig Arbeit. Der Bauer muß düngen, pflügen, säen, ernten, dreschen, muß füttern, melken, scheren u. s. f., aber die Hauptarbeit verrichtet auf dem Lande die Natur. Sie bringt das Getreide zum Keimen, Sprossen, Wachsen, Reifen, sie läßt Wolle wachsen, treibt Kinnbacken, fördert Dung, bewirkt Vermehrung. Diese unvollständige Inanspruchnahme der menschlichen Arbeitskraft in der Landwirtschaft findet beredten Ausdruck in der Tatsache, daß zu allen Zeiten die Menschen neben der Landwirtschaft noch ein Handwerk haben betreiben können, und daß noch heute die Landwirtschaft der häufigste Nebenberuf ist[2]). Ganz anders verhält sich in den meisten Zweigen die Industrie. Hier liefert die Natur die Rohmaterialien, während ihre gesamte Gewinnung und Verarbeitung Pflicht des Menschen ist, und daher können Menschen nur in Ausnahmefällen in zwei industriellen Berufen gleichzeitig beschäftigt sein. Infolge dieser verschiedenen Arbeitsbedingungen sind Industriestaaten in der Regel dichter bevölkert als Agrarstaaten: in Deutschland kommen auf 1 qkm 104,2 Einwohner, in Großbritannien und Irland 132,67, in Belgien 227,25, dagegen in Ungarn 59,3, im europäischen Rußland 19,44, in Argentinien sogar nur 1,6. Es ist also nicht die Menge der Nahrungsmittel, die die Dichte einer Bevölkerung bestimmt, sondern die zu leistende Arbeit. Länder, die Getreide exportieren und ihre Exportfähigkeit behalten sollen, können daher auch niemals unter das Malthusische Gesetz fallen, denn lange bevor es in Kraft treten könnte, muß die Volkszahl durch die Zahl der verlangten Arbeiter reguliert, d. h. durch irgendwelche Mittel niedrig gehalten worden sein,

1) Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, S. 319.
2) v. Fircks, a. a. O., S. 90.

in Rußland z. B. durch eine hohe Sterblichkeit; in der reichlichen Erzeugung von Lebensmitteln durch eine verhältnismäßig kleine und klein bleibende Anzahl von Menschen liegt ja der Grund für seine Exportfähigkeit. Agrarländer, deren Regierungen auf die Erhaltung des Lebensmittelexports keinen Wert legen, können, und Industrieländer werden meistens im Laufe der Zeit unter das Malthusische Gesetz kommen.

Praktische Bedeutung kommt indessen dem Malthusischen Gesetz in Kulturstaaten niemals zu, für sie ist vielmehr einzig und allein das Verhältnis der Volkszahl zu der von Staat und Gesellschaft verlangten Arbeit von Wichtigkeit. Halten sich Arbeit und Arbeiter (im weitesten Sinne, auf geistigem wie auf materiellem Gebiet) die Wage, so ist die Lage der Bevölkerung zufriedenstellend, sobald aber mehr Menschen ihre Arbeit anbieten, als von der Gesellschaft beschäftigt werden können, lagert sich ein schwerer Druck auf die Bevölkerung, durch den gewöhnliche Naturen zu einem wütenden Interessenkampf angestachelt werden, in dem alles, was Menschlichkeit, Ehre, Liebe heißt, mit Füßen getreten wird, während edlere Menschen in Apathie und Verdrossenheit versenkt, ja zu Verzweiflung und Wahnsinn getrieben werden. Diese Uebervölkerung wird also von der Gesellschaft, nicht von der Natur erzeugt, **die soziale Uebervölkerung** ist die große Gefahr, die bei der Fruchtbarkeit des Menschengeschlechts die Völker bedroht, und sie wird dadurch, daß sie weder von den Nahrungsmitteln, noch auch von der Volksdichte abhängt, eher noch vergrößert als verkleinert; ein dünn bevölkertes Land kann sich sehr wohl schon im Zustande sozialer Uebervölkerung befinden. Das heutige europäische Rußland z. B. kann nur verhältnismäßig wenig Menschen beschäftigen, da seine Bevölkerung aber enorm fruchtbar ist, von allen europäischen Völkern am fruchtbarsten (Geburtsziffer 1891/1900 47,1), so lebt sie in mitleiderregendem Zustande und die Folge davon ist, daß Rußland von allen europäischen Staaten die höchste Sterblichkeitsziffer hat (33,5, soweit zuverlässig).

Deutschland ist zum Industriestaat geworden, es besitzt indessen auch eine beträchttiche ländliche Bevölkerung; die Volkszählung vom Jahre 1900 hat ergeben, daß in ländlichen Gemeinden (unter 2000 Einwohnern) 25 734 103 Personen = 45,7 Proz. der Gesamtheit wohnten. Die Landwirtschaft erfordert verhältnismäßig wenig Arbeit, da sie die mächtige Hilfe der Natur hat. Sie braucht aber nicht nur verhältnismäßig wenig Arbeit, sondern annähernd Jahr für Jahr die gleiche Zahl Arbeiter, ja sie kann letztere durch Einführung von Maschinen verringern. In Ländern, in denen noch weite anbau- und weidefähige Flächen unbenutzt liegen, wie z. B. in Argentinien, kann sich allerdings die ländliche Bevölkerung noch vermehren, aber in Deutschland, wo der allermeiste kulturfähige Boden unter den Pflug genommen ist, ist eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Fläche nur in minimalem Umfange möglich, sie ernährt, wenn man von äußeren Einflüssen absieht, Jahr für Jahr annähernd immer dieselbe Menge Vieh und bringt Jahr für Jahr annähernd immer dieselbe Menge Getreide, Kartoffeln, Rüben u. s. f. hervor, sie benötigt daher auch annähernd immer dieselbe Arbeiterzahl. Diese Konstanz kann durch Vermehrung der Latifundien

vielleicht etwas, aber nicht viel beeinflußt werden, denn wenn ein Bauer durch Ueberschuldung oder aus anderen Gründen genötigt ist, sein Gut an einen Großgrundbesitzer abzutreten, so braucht letzterer zur Bewirtschaftung seines Zuwachses wieder entsprechend mehr Arbeiter, der Unterschied wird im wesentlichen also darin bestehen, daß vorher das Land von einem selbständigen, jetzt aber von einem abhängigen Manne bearbeitet wird. Aus diesen Erwägungen erhellt, daß, wenn die ländliche Bevölkerung sich über den eisernen Bestand der von der Landwirtschaft verlangten Arbeiter vermehrt, auf dem Lande trotz seiner geringen Volksdichte soziale Uebervölkerung entstehen muß, d. h. daß mehr Menschen erzeugt werden, als auf dem Lande beschäftigt werden können. Besteht keine Freizügigkeit, so muß dieses Mißverhältnis zum Verderben für die Menschen werden, in Deutschland aber, wo jeder volle Freiheit in der Wahl seines Wohnsitzes hat, wenden sie sich in die Industriezentren, die Städte, deren Fruchtbarkeit nicht groß genug ist, um ihren großen und immer größer werdenden Arbeiterbedarf zu decken.

Man hat für den inländischen Wanderprozeß die verschiedensten Gründe angeführt. Das Landvolk werde durch die Städte anspruchsvoll gemacht, ihm genügen die einfachen Verhältnisse auf dem Dorf nicht mehr, es will sich amüsieren und zieht deswegen vom Lande in die Stadt. Dieser Zug in die Stadt soll sogar zu einer vollkommenen Landflucht ausarten und zur Entvölkerung des platten Landes führen. Andere behaupten, die Bauern seien überschuldet, müßten deswegen ihre Güter aufgeben und als Lohnarbeiter in die Stadt ziehen. Wieder andere glauben, die Latifundien seien der Ruin des Bauernstandes, sie verschlingen die kleinen Güter und vertreiben ihre Eigentümer. Alle diese Behauptungen werden durch die Statistik widerlegt, denn seit 30 Jahren hat weder eine nennenswerte Verminderung der ländlichen Bevölkerung stattgefunden noch eine Verminderung der kleinen ländlichen Grundbesitzer. Nach den amtlichen Erhebungen gab es 1882 im Reich 3 061 831 landwirtschaftliche Betriebe unter 2 ha, 1895 aber 3 236 367. Entsprechend betrug die Zahl der Kleinbetriebe (2—20 ha), 1 908 012 und 2 015 122, die der bäuerlichen Betriebe (20—100 ha) 281 510 und 281 767, die der Großbetriebe (100 ha und mehr) 24 991 und 25 061. In allen Größenklassen ist also eine Vermehrung festzustellen. Auch die Zahl der Selbständigen im Hauptberuf hat sich auf dem Lande vermehrt. Ihre Zahl betrug ohne die Angehörigen in der Berufsabteilung Land-, Forstwirtschaft u. s. w. im Jahre 1882: 2 288 033 dagegen 1895: 2 568 725. Desgleichen hat die Zahl des Aufsichts- und Verwaltungspersonals zugenommen, nämlich von 66 644 im Jahre 1882 auf 96 173 im Jahre 1895. Dagegen hat die Zahl der ländlichen Arbeiter abgenommen, sie ist von 5 881 819 im Jahre 1882 auf 5 627 794 im Jahre 1885 gesunken. Abgesehen davon, daß man eine Verminderung um 250 000 Personen keine „Landflucht" nennen kann, auch dann nicht, wenn diese Zahl zuzüglich der Angehörigen und Dienstboten auf 1 243 000 steigt, hat schon die Reichsstatistik als zweifellos richtigen Grund für die Verminderung die Einführung landwirtschaftlicher Ma-

schinen erkannt [1]). Innerhalb des Zeitraumes von 1882—1895 war die Zahl der Betriebe, die Dreschmaschinen benutzten, um 8,3 Proz., die Mähmaschinen benutzten, um 0,26 Proz. gestiegen. Ebenso wie die Zahl der in der Landwirtschaft erwerbstätigen Lohnarbeiter hat auch die gesamte ländliche Bevölkerung um ein kleines abgenommen. Die Reichsstatistik zählt Gemeinden, deren Einwohner 2000 nicht übersteigt, als ländliche Gemeinden. Die Zahl der Personen, die in solchen Gemeinden wohnten, betrug:

1871	26 219 352	1890	26 185 241
1875	26 070 188	1895	26 022 519
1880	26 513 531	1900	25 734 103
1885	26 376 927		

Aus diesen Zahlen geht mit großer Deutlichkeit hervor, daß die Einwohnerzahl des platten Landes seit dem Bestehen des Deutschen Reichs fast ganz unverändert geblieben ist, sie hat von 1871—1900 nur um rund 500 000 Personen abgenommen.

Dieser nur mäßig durch intensiven Betrieb vermehrten Arbeitsgelegenheit steht eine große Fruchtbarkeit der Landbewohner gegenüber. Die Fruchtbarkeit des deutschen Volkes ist außerordentlich groß, aber die des Landvolkes ist noch größer als die des Stadtvolkes und während die des letzteren abnimmt, bleibt sich die des ersteren ziemlich gleich. In Preußen kamen auf 1000 Einwohner

	Geborene [2]) 1880	1890	1900	1900 weniger als 1880
in den Großstädten	40,4	35,8	33,0	— 7,4
„ „ Mittelstädten	39,7	36,9	37,2	— 2,5
„ „ Kleinstädten	37,7	35,7	34,2	— 3,5
„ „ Städten überhaupt	38,6	36,0	34,8	— 3,8
auf dem platten Lande	40,4	39,5	39,5	— 0,9

Danach hat sich auf dem Lande innerhalb von 20 Jahren die enorme Geburtenziffer von 40,4 nur um 0,9 vermindert, in allen Städten dagegen die kleinere Ausgangsziffer (38,6) um 3,8, und in den Großstädten beträgt die Differenz sogar 7,4. An Ort und Stelle findet der große ländliche Nachwuchs aber nur insofern Arbeit, als die Reihen der vorhandenen Arbeiter durch Tod oder andere Ursachen gelichtet worden sind, alle übrigen sind überflüssig und müssen sich anderwärts Arbeit suchen.

Diese finden sie im heutigen Deutschland in den Städten und sie können sich infolge der durch Gesetz gewährleisteten Freizügigkeit dorthin begeben. Sie lassen sich also in den Städten nieder, vermehren sich hier ebenso wie die bereits ansässige Bevölkerung, und so wachsen die Städte in erster Linie durch die Fruchtbarkeit der Landbevölkerung, in zweiter erst durch die eigene zu riesenhaften Gemeinden heran; die deutschen Großstädte nahmen in den Jahren 1885—1890 durch Geburtenüberschuß um 5,86 Proz., durch Zuwanderung dagegen um 12 Proz. zu. Der Industrie genügte die Fruchtbarkeit der Städter nicht. Die ländliche Bevölkerung aber bleibt, von der geringen, durch Maschinen-

1) Die deutsche Volkswirtschaft. Herausgeg. vom Kaiserl. Statist. Amt, S. 13, 51.
2) Preuß. Statistik, Bd. 188, Einleitung, S. 21.

benutzung verursachten Abwanderung abgesehen, unverändert, da die Landwirtschaft eine Ueberschreitung ihres eisernen Bestandes an menschlichen Arbeitern nicht zulassen kann.

Um den Prozeß noch deutlicher zu machen, will ich jetzt die Bevölkerungsbilanz der ländlichen Kreise eines einzelnen Regierungsbezirks mit Ausschluß aller Städte ziehen. Ich wähle dazu den Regierungsbezirk Frankfurt, als Zählungslustrum das von 1885/90. Die folgende Uebersicht gibt an, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben:

Kreise	Einwohnerzahl am 1. Dez. 1885	Zahl der Lebendgeborenen vom 1. Jan. 1886 bis 31. Dez. 1890	Zahl der Gestorbenen (ohne Totgeborene) vom 1. Jan. 1886 bis 31. Dez. 1890	Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen	Natürliche Vermehrung in Prozenten der Anfangsbevölkerung	Einwohnerzahl am 1. Dez. 1890	Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) der Bevölkerung vom 1. Dez. 1885 bis 1. Dez. 1890 in Prozenten
Königsberg Nm.	59 433	11 066	7 338	3 728	6,2	59 086	— 0,5
Soldin	30 674	5 700	2 981	2 719	8,8	30 563	— 0,3
Arnswalde	28 793	5 349	2 685	2 664	9,2	28 399	— 1,3
Friedeberg	41 405	7 873	4 816	3 057	7,3	40 983	— 1,0
Landsberg	63 237	11 839	7 413	4 426	6,9	61 683	— 2,4
Lebus	67 896	12 258	8 813	3 445	5,0	65 801	— 3,0
Weststernberg	33 337	6 530	4 352	2 178	6,5	33 077	— 0,7
Oststernberg	35 711	6 784	4 338	2 446	6,8	34 928	— 2,1
Züllich. Schwiebus	32 777	5 309	3 316	1 993	6,0	32 119	— 2,0
Krossen	41 731	7 296	4 709	2 587	6,1	40 995	— 1,7
Guben (Land)	38 855	6 857	4 454	2 403	6,1	38 410	— 1,1
Lübben	25 857	4 316	2 913	1 403	5,4	24 993	— 3,3
Luckau	43 425	7 382	4 785	2 597	5,9	43 119	— 0,7
Kalau	41 416	7 541	5 150	2 391	5,7	43 816	+ 5,4
Kottbus	47 840	8 694	5 908	2 786	5,8	48 893	+ 2,1
Sorau	62 132	10 464	7 026	3 438	5,5	63 498	+ 2,1
Spremberg	14 120	2 497	1 574	923	6,5	14 108	— 0,0
Summa:	708 640	127 755	82 571	45 184	6,3	704 471	— 0,5

In 5 Jahren hatten sich also die rein ländlichen Gemeinden des Regierungsbezirks Frankfurt um 6,3 Proz. vermehrt, aber der gesamte Nachwuchs ist ihm nicht nur durch Abwanderung arbeitsfähiger Personen verloren gegangen, sondern es hat noch dazu eine Mehrabwanderung von 0,5 Proz. stattgefunden.

Daß die Abwanderer tatsächlich überflüssig sind, geht daraus hervor, daß die Produktivität der Landwirtschaft durch ihren Verlust nicht leidet; weder der Ernteertrag noch die Viehzucht ist zurückgegangen, sondern beide haben zugenommen, und die landwirtschaftliche Fläche ist von 31,8 Mill. ha im Jahre 1882 auf 32,5 Mill. ha im Jahre 1895 gestiegen. Nun klagen allerdings unsere Landwirte viel über Arbeitsmangel. Diese Klagen sind indessen verhältnismäßig jungen Datums, während der Wanderprozeß bereits seit Einführung voller Freizügigkeit, in Preußen also seit dem Jahre 1867 verläuft. In früheren Zeiten genügten in manchen Distrikten die heimischen Arbeiter auch schon nicht,

doch entstand dadurch keine Leutenot, denn die Sachsengänger standen zur Verfügung.

Die nächste Wirkung, die die dauernde soziale Uebervölkerung des Landes in den Städten hervorruft, ist deren räumliche Uebervölkerung, d. h. es werden auf ihrem verhältnismäßig engen Raum so viel Menschen zusammengeschlossen, daß schon dadurch schwere Schäden entstehen. Nach der letzten Volkszählung betrug die Bevölkerungsdichte Preußens 98,9, aber in Stettin beispielsweise betrug sie 3151,9, in Barmen 6532,2, in Essen 9454,8, in Breslau 11 722,4, und in Berlin hatte sie die fabelhafte Höhe von 29 816,1 erreicht. Dementsprechend kamen auf 1 qkm im ganzen Staat 10,2 bewohnte Wohnhäuser, dagegen in Stettin 81,8, in Barmen 355,9, in Essen 500,5, in Breslau 288,0 und in Berlin 595,5. Die Folge davon ist eine gewaltige Preissteigerung des Bodens. Die Häuser, die auf diesem kostspieligen Grunde errichtet werden, müssen vielstöckig sein, da sie nur so mehrere Miete zahlende Familien fassen, also eine dem Preise des Bodens entsprechende Rente bringen können. Da aber die Zuwanderer ein fast völlig mittelloses Proletariat darstellen, also nicht in der Lage sind, hohe Mieten zu zahlen, so werden die meisten städtischen Häuser entweder ganz oder zum Teil (Hinterhäuser) in sehr viele kleine Wohnungen zerlegt, sie beherbergen meist nicht mehrere, sondern sehr viele Mieter. Außerdem werden sie dicht aneinander gerückt, damit jedes Fleckchen verfügbare Erde ausgenutzt werden kann. Die städtische Wohnungsnot ist also die notwendige Folge der sozialen Uebervölkerung auf dem Lande, sie ist kein soziales Uebel sui generis, und daher ist es falsch, sie in der Weise zu bekämpfen, wie es die Bodenreform tut. Sie bekämpft ein Symptom, allerdings ein sehr wichtiges, des wahren Uebels, nicht das Uebel selber, sie verfährt wie der Arzt, der den Husten des Schwindsüchtigen bekämpft.

Im engsten Zusammenhang mit der Bevölkerung steht die Säuglingssterblichkeit. Da sie aber auch von einem physikalischen Faktor abhängt, so muß letzterer stets in Berücksichtigung gezogen werden. Die Säuglingssterblichkeit einzelner Jahre richtet sich ceteris paribus nach der Temperatur in den Monaten Juli, August und September; ist sie in ihnen hoch, so ist die Säuglingssterblichkeit des ganzen Jahres hoch, im entgegengesetzten Falle ist sie niedriger. Man muß daher bei ihrer Untersuchung stets den Durchschnitt mehrerer Jahre nehmen, damit die Schwankungen, die durch die Temperatur in den kritischen drei Monaten hervorgerufen werden, ausgeglichen werden [1]).

Die schlimmste Kindergeißel sind Verdauungsstörungen. Da letztere nach der landläufigen Vorstellung durch die Mangelhaftigkeit der künstlichen Nahrung (Kuhmilch) hervorgerufen werden, so ist man bemüht, die Kindersterblichkeit durch Milchverbesserung zu bekämpfen, zumal die Zahl der Kinder, die Muttermilch erhalten, in den Städten dauernd zurückgeht. Aber von wie geringem Erfolge diese Bestrebungen ge-

1) Das Statistische Bureau hat das in seiner Publikation „Rückblick auf die Entwickelung der preußischen Bevölkerung von 1875 bis 1900“ außer acht gelassen und ist dadurch zu falschen Ergebnissen gekommen. Ich berichte darüber in den „Therapeutischen Monatsheften“ (herausgeg. von Liebreich, Langgaard, Rabow).

wesen sind, hat Mayet in seiner Arbeit „25 Jahre Todesursachenstatistik“ für die Orte Deutschlands mit über 15 000 Einwohnern bewiesen: die Sterblichkeit an Verdauungskrankheiten ist unter den Säuglingen gestiegen [1]). In Preußen starben von 10 000 Säuglingen an Atrophie, Brechdurchfall, Diarrhöe und Krämpfen, deren Ursache ebenfalls meistens Verdauungskrankheiten bilden

1886/90		1891/95		1896/1900	
m.	w.	m.	w.	m.	w.
1468,77	1218,06	1483,15	1220,10	1480,45	1214,70

Dagegen starben von 10 000 Lebendgeborenen überhaupt

2080	2051	2012

In demselben Zeitraum also, in dem die gesamte Säuglingssterblichkeit zurückgegangen ist, ist die an Verdauungsstörungen ziemlich unverändert geblieben.

Die Säuglingssterblichkeit ist auf dem Lande geringer als in der Stadt. Der wichtigste Grund hierfür liegt in der auf dem Lande weiter als in der Stadt verbreiteten Sitte des Stillens der Mutter [2]), aber die Zahlen nähern sich einander, weil die Säuglingssterblichkeit in den Städten abnimmt, während ihre Verminderung auf dem Lande nicht nachzuweisen ist. Diese Abnahme wird, wie schon von anderer Seite (Prinzing, Heimann) hervorgehoben worden ist, durch Rückgang der Geburten hervorgerufen. Die Höhe der Geburtenziffer in den preußischen Städten war

1875/80	1881/85	1886/90	1891/95	1896/1900
40,9	37,6	36,8	35,8	35,2

und die der Säuglingssterblichkeit

231,3	228,8	226,9	219,1	211,3

Der Grund für diese Abhängigkeit ist leicht zu begreifen. Die große Bevölkerungsdichte und die große Behausungsziffer in den Städten rauben dem Säugling Luft und Licht, und dieser schädliche Einfluß wird um so mehr Säuglinge hinraffen, je mehr unter ihn gebracht werden, und da sich außerdem bei zahlreichen Familienmitgliedern die Quote, die auf den einzelnen Kopf entfällt, verkleinert, so verschlechtern sich bei zahlreichen Geburten die Aussichten für den einzelnen Säugling, am Leben zu bleiben, noch weiter. Die Geburtenziffer in ganz Preußen verhält sich analog der in den Städten, d. h. sie geht zurück, und da sich dadurch gleichzeitig die Säuglingssterblichkeit vermindert, und diese den größten Einfluß auf die gesamte Sterblichkeit hat ($^1/_3$ aller Gestorbenen sind noch nicht 1 Jahr alt), so vermindert sich letztere ebenfalls, ja sie sinkt seit 1880 noch schneller als die Geburtenziffer — wie weit dabei die Entlastung der Eltern durch Verminderung der Kinderzahl mitwirkt, lasse ich dahingestellt — und die Folge davon ist, daß seit 1880 mit Abnahme der Geburten die natürliche Volksvermehrung steigt; sie betrug auf 1000 Lebende berechnet

1) Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1903, III.

2) Der vorher genannte „Rückblick“ führt diese Sitte sogar als einzigen Grund an. Einleitung, S. 61.

1880/85: 12,0, 1885/90: 13,4, 1890/95: 14,3, 1895/1900: 15,7. Hieraus ist die wichtige Lehre zu ziehen, daß die Beschränkung der Geburten ein unsicheres Mittel ist, eine **bestehende** Ueberbevölkerung zu bekämpfen.

Auch auf die Krebskrankheit, die in Deutschland in gefährlicher Zunahme begriffen ist, üben die Bevölkerungsverhältnisse ihren Einfluß aus. Die Stadtbevölkerung ist durch den Krebs in höherem Grade bedroht als die Landbevölkerung. Das hatte schon Scanzoni für den Krebs der Gebärmutter, die am häufigsten von allen Organen von ihm befallen wird, beobachtet, und Finkelnburg hat es durch die Statistik bewiesen [1]). Da nun infolge der sozialen Uebervölkerung auf dem Lande die gesamte Bevölkerung immer mehr städtisch wird, so wird sie auch mehr von der verderblichen Krebsgeschwulst heimgesucht. —

Alle bisher beschriebenen Erscheinungen unter der städtischen Bevölkerung sind Folgen der sozialen Uebervölkerung auf dem Lande, sie entspringen nicht der sozialen Uebervölkerung der Stadt, da ihnen nicht ein Mißverhältnis von Arbeitern und Arbeitsgelegenheit zu Grunde liegt. Zu diesem wende ich mich jetzt.

Die Städte sind der Sitz der Industrie, der Intelligenz und der Künste, und die Träger der letzten beiden sind vom Standpunkte der sozialen Demographie so gut Arbeiter wie die der Industrie, denn sie erhalten sich durch Arbeit, die liberalen Berufe sind daher bei Untersuchung der sozialen Uebervölkerung mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Ihre Lage ist notorisch eine sehr ungünstige, die Ueberfüllung ist vielleicht nirgend so drückend wie in ihnen, die Frage, welchen Beruf der Sohn ergreifen soll, bildet schon lange die schwere Sorge der Eltern, denen seine Zukunft am Herzen liegt [2]). Dazu ist es nicht gleichwertig, ob die Schichten der Gebildeten leiden oder die des Proletariats, denn Proletarierarbeit kann durch maschinelle ersetzt werden, nicht aber die von Künstlern und Gelehrten, und außerdem haftet dem Kampf um Absatz auf geistigem und künstlerischem Gebiet ein Makel an, der gerade von den edelsten Elementen am schmerzlichsten empfunden wird und sie mit Erbitterung erfüllt. Musiker müssen hasten, einen Kunstabend veranstalten zu können, die Kunstausstellungen, die alljährlich in den großen Städten stattfinden, sind überschwemmt, obgleich effektiv Minderwertiges von der Jury zurückgewiesen wird, und auf dem Büchermarkt erscheinen so viel Neuigkeiten, daß die Landesbibliotheken mit Sorge erfüllt sind, wie sie alles unterbringen sollen. Dabei ist das deutsche Volk ungemein kunstsinnig und kunstliebend, und in der Tonkunst wird es von keinem Volk der Erde erreicht, aber seine Tonkünstler sind noch immer vom Schicksal Lortzings bedroht. Es kann sogar fraglich sein, ob die Zahl der heute vorhandenen Künstler genügen würde, um das Kunstbedürfnis in Deutschland zu befriedigen, aber die Zahl der Menschen, die ihren künstlerischen Neigungen wirklich nachgehen können, ist äußerst klein.

---

1) Centralblatt für allgem. Gesundheitspflege, 1894, S. 257 ff.

2) cf. Conrad „Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik". Zweite ergänzte Auflage (1905), S. 95.

Die preußische Statistik weist eine Zunahme aller Einkommen auf, die Zahl der Zensiten jedoch mit über 3000 M. Einkommen, die fast ausschließlich als materielle Förderer für die Kunst in Frage kommen, betrug im Jahre 1892 nur 1,1 Proz. der Bevölkerung und stieg bis zum Jahre 1904 auf 1,3 Proz., vermehrte sich also um 18 Proz., dagegen betrug die Zahl der Zensiten bis zu 3000 M. Einkommen im Jahre 1892 7,1 Proz. der Bevölkerung und vermehrte sich bis 1904 um 43 Proz.

Wie die künstlerischen, sind auch die Gelehrtenberufe stark überfüllt. Die fortwährende Steigerung der Zahl von Assessoren und Referendaren beunruhigt die Regierung. Im Jahre 1895 gab es in Preußen 1726 Gerichtsassessoren und im Jahre 1904 2209, die Zahl der Referendare betrug im Jahre 1893 3060, im Jahre 1904 aber 6154 [1]). Die Ueberfüllung des Aerztestandes hat die Aerzte mehr und mehr in die Abhängigkeit von den Krankenkassenvorständen gebracht und dadurch die unschönen Erscheinungen gezeitigt, die schließlich im Streik nach proletarischem Muster gipfelten. Die innere Verwaltung ernährt ihren Mann kaum vor dem 40. Lebensjahre, das Forstfach ist ungemein überfüllt, alljährlich steigt die Zahl der Patente und geschützten Muster, obgleich erfahrungsmäßig der Ingenieur nur sehr selten in den wirklichen Genuß seiner Erfindung kommt; Chemiker sind froh, wenn sie überhaupt Anstellung erhalten, mag das Gehalt auch in keinem Verhältnis zu den Mühen und Kosten stehen, die ihre Ausbildung verlangte u. s. w. Am schlimmsten aber von allen sind die Töchter der gebildeten Stände dran, denn sie können den Kampf ums Dasein nicht mit der nötigen Entschiedenheit führen, sie müssen Rücksicht auf ihren Stand nehmen, sie können durch Heirat nicht unter ihren Stand hinabsteigen und sind daher in großer Zahl zur Ehelosigkeit verurteilt. Mit Recht rechnet Fircks die erzwungene Ehelosigkeit so vieler Töchter aus den gebildeten Ständen zu den schwersten Schäden unserer Zeit [2]).

Beim Handwerk kann man von sozialer Uebervölkerung als solcher nicht reden, denn bei ihm handelt es sich nicht um Mehrangebot von Arbeit, sondern um Verlust des Absatzgebiets. Der Feind steht außerhalb des eigenen Lagers, nicht wie bei den anderen Berufen innerhalb. Der Schaden, der dadurch gestiftet wird, ist besonders groß, denn es wird hier ein wichtiger Stand in toto zurückgedrängt, während sonst der Stand bleibt und nur das Fortkommen in ihm erschwert ist. Aehnlich liegen die Dinge beim Kleinhandel. Mit dem Wachsen der Städte müßten sich die Aussichten für ihn verbessern, denn je mehr Menschen, desto größer das Absatzgebiet, und desto mehr Menschen müßten vom Kleinverkauf leben können. Aber da entstehen die Warenhäuser und engen ihm das Absatzgebiet ein.

Am wenigsten wird die soziale Uebervölkerung vom städtischen Proletariat empfunden, denn erstens ist es von Jugend auf an Ent-

1) Der preußische Justizminister im Abgeordnetenhaus, 28. Nov. 1904.
2) a. a. O., S. 269.

behrungen gewöhnt, es kann nichts verlieren, da es nie etwas besessen hat, und zweitens ist beim deutschen Arbeiter der Trieb nach Verbesserung seiner Lage ganz schwach entwickelt. Wer ihn allerdings nur aus Zeitungen und Versammlungen kennt, wird diese Behauptung kurios finden, aber wer persönlich Umgang mit ihm hat, weiß, daß er meist gar nicht auf den Gedanken kommt, sich auf eine höhere Stufe hinaufzuarbeiten, und dementsprechend ist sein Ziel vielmehr die Schädigung fremden Besitzes, als die eigene Förderung, seine Politik ist destruktiv, nicht konstruktiv. Selbst die gewaltige Kraft Lassalles empfand die Indolenz der Arbeiter als schweren Hemmschuh bei seiner Agitation. Er führte laute Klagen darüber, daß sie keine Bedürfnisse hätten, daß sie zufrieden seien, wenn sie ein Glas Bier und ein Stück schlechte Wurst hätten, und hielt ihnen den französischen und englischen Arbeiter als Muster vor[1]). Während also das städtische Proletariat einerseits wenig Gefühl für die Ueberfüllung hat, kann es auf der anderen Seite sogar zweifelhaft sein, ob man bei ihm überhaupt von einer solchen reden darf. Die Zahl der Krankenkassenmitglieder betrug im Jahre 1895 7,5 Mill. und im Jahre 1900 9,5 Mill., ihre Vermehrung betrug also 26 Proz., dagegen hat sich die Bevölkerung in derselben Zeit nur um 8 Proz. vermehrt. Dazu hat die Zahl der Diebstähle abgenommen. In den Jahren 1882/91 kamen auf 100000 strafmündige Personen 254 Bestrafungen wegen einfachen Diebstahls, in den Jahren 1892/1901 aber nur 229. Die Zahl der schweren Diebstähle hat allerdings zugenommen, nämlich von 31 auf 33, wie überhaupt die Neigung zu verwegenen Handlungen im Volke zunimmt. Das Statistische Jahrbuch vom Jahre 1903 liefert dafür den zahlenmäßigen Beweis.

Während es also fraglich ist, ob die Industrie bereits überfüllt ist, leidet das industrielle Proletariat unter einem anderen, periodisch Jahr für Jahr wiederkehrenden Mehrangebot von Arbeitskräften. In der kalten Jahreszeit muß das Baugewerbe ruhen, weil der frische Mörtel die Kälte nicht verträgt. Dadurch werden alle Arbeiter, die direkt oder indirekt mit dem Baugewerbe zu tun haben, beschäftigungslos, und das Angebot von Arbeit übersteigt die Nachfrage am stärksten, wie aus den Aufzeichnungen des Arbeitsmarkts zu ersehen ist. In der Landwirtschaft läßt sich dasselbe konstatieren. In der wärmeren Jahreszeit genügen die auf dem Lande vorhandenen Arbeitskräfte nicht, die Sachsengänger rücken an; wenn aber die kältere Jahreszeit kommt, sinkt der Arbeiterbedarf, und die Sachsengänger ziehen wieder fort. Eine Ersparnis an Löhnen resultiert für den Gutsbesitzer aus ihrer kurzfristigen Beschäftigung nicht, denn sie müssen in der Zeit ihrer Arbeit so viel Lohn erhalten, daß sie das ganze Jahr von ihm leben können. Die Lage der gelernten Bauhandwerker ist dieselbe, auch sie erhalten während der Zeit der Arbeit so viel Lohn, daß er ihnen auch für die Zeit der Ruhe genügt. Außer den gelernten Bauhandwerkern wird aber noch eine ganze Zahl ungelernter Arbeiter durch das Ruhen der Bautätigkeit beschäftigungslos, deren Lohn während der Zeit der Arbeit nicht genügend war, um sie auch in der Ruhezeit zu ernähren.

1) Reden und Schriften. Herausgeg. von Eduard Bernstein II, S. 543f.

Diese übernehmen jede Arbeit, die sich grade bietet, z. B. Schneekehren, Weihnachtshandel. Da aber diese Tätigkeit nur sporadisch auftritt und nie zur Beschäftigung und Ernährung aller Arbeitslosen hinreicht, so stehlen sie. So kommt es, daß regelmäßig in der kälteren Jahreszeit die Delikte gegen das Eigentum ihren Höhepunkt haben. Aber nicht nur Diebstahl, auch Bettel und Vagabondage sind in der kalten Jahreszeit am häufigsten. Die hessische Statistik zählte durchschnittlich täglich Bestrafungen wegen Bettel und Landstreicherei:

	Winter Dez.—Febr.	Frühling März—Mai	Sommer Juni—August	Herbst Sept.—Nov.
1896/97 bezw. 1897	9,8	4,8	3,4	3,9
1897/98 „ 1898	7,5	4,1	3,3	4,1
1898/99 „ 1899	5,08	3,21	2,39	3,30
1899/00 „ 1900	5,32	3,63	2,82	3,64
1900/01 „ 1901	8,68	3,97	3,38	4,90
1901/02 „ 1902	10,33	5,53	3,91	4,63

Regelmäßig waren danach die Fälle von Bettel und Vagabondage im Winter am häufigsten. Es ist das wieder ein Beweis, wie wenig die Handlungen der Menschen in Kulturstaaten unter dem direkten Einfluß der Natur stehen. A priori sollte man glauben, daß die Kälte die Menschen vom Vagieren zurückhalten würde, aber grade das Gegenteil ist der Fall. Daher glaube ich auch nicht, daß die Steigerung der Diebstähle in der kalten Jahreszeit von der Kälte als solcher, dem größeren Wärme- und Nahrungsbedürfnis verursacht wird, sondern spreche die Arbeitslosigkeit, die ihrerseits allerdings durch die Kälte verursacht ist, als einzigen Grund an.

Aber wenn auch die soziale Uebervölkerung des industriellen Proletariats eher verneint als bejaht werden muß, so übt doch die ewige Hast nach Arbeit und die dadurch verursachte Unsicherheit in der Existenz begreiflicherweise einen sehr schädlichen Einfluß auf den Organismus aus. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn mit der zunehmenden Agglomeration in den Städten die Herzkrankheiten zunehmen, denn das Herz nimmt an psychischen Aufregungen teil. Unter 10000 Lebenden starben in Preußen an Herzkrankheiten:

1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
3,14	3,66	3,40	3,84	3,58	4,11	3,82	4,25	4,05	4,50	4,49	5,00	4,84	5,40

Beim Heeresersatzgeschäft hat man ebenfalls die Beobachtung gemacht, daß die Zahl derer, die wegen Herzkrankheiten zurückgestellt werden müssen, in Zunahme ist. Unter 1000 Gestellungspflichtigen waren 1894 9,9 1895 12,1, 1896 13,0, 1897 14,7, 1898 17,4 wegen Herzfehlers untauglich, ihre Zahl hatte sich also in dem kurzen Zeitraum von 5 Jahren fast verdoppelt. Auch die Krebszunahme ist hier wieder zu nennen. Wie bereits bemerkt, hängt sie mit dem Städtischwerden der gesamten Bevölkerung zusammen. Als Ursache der Geschwulst sprachen Scanzoni und Schröder Kummer und Gram an. Scanzoni konnte in vielen Fällen den unmittelbaren Zusammenhang des verderblichen Gemütsaffekts mit den ersten Symptomen des Leidens feststellen, und Schröder hatte beobachtet, daß die Frauen der höheren Schichten

verhältnismäßig selten, die der niederen dagegen entsetzlich häufig von ihm befallen werden. Man wird nicht umhin können, in Zukunft die Beobachtungen dieser beiden ausgezeichneten Männer mehr zu berücksichtigen. Auch die körperliche Entwickelung der Städter bleibt hinter der des Landvolkes zurück. Beim Heeresersatzgeschäft im Jahre 1902 ist genauer als bisher ermittelt worden, ob der Gestellungspflichtige auf dem Lande oder in der Stadt geboren ist, und dabei hat sich ergeben, daß unter den Stadtgeborenen prozentuell weniger Taugliche sind als unter den Landgeborenen. Die Berliner Statistik hat bis zum Jahre 1899 regelmäßig die Ergebnisse der Aushebung veröffentlicht. Danach waren von 100 endgültig Abgefertigten tauglich:

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
30,24	33,56	45,39	39,28	36,55	34,18	33,51	33,05	31,75

dagegen im Reich

46,78	46,38	56,45	56,21	54,50	53,91	53,46	52,69	53,21

Dies Verhältnis ist deswegen ganz besonders auffallend, weil Berlin wie alle großen Städte vorwiegend durch Zuzug vom Lande wächst. Entsprechend dieser körperlichen Inferiorität ist die Lebensdauer der erwachsenen, die ganze Last und Hast des großstädtischen Lebens tragenden Männer kürzer als die im ganzen Staat. Von 1000 im nebenbezeichneten Alter stehenden Männern starben jährlich bis zur Erreichung der nächsten Altersstufe (1890/91):

Alter	Preuß. Staat	Berlin	Breslau	Magdeburg	Köln	Frankfurt a. M.	Hannover
30	8,28	9,36	14,73	8,97	9,85	10,50	8,77
35	10,45	12,41	19,37	11,20	14,09	13,93	10,82
40	13,56	15,65	25,83	14,60	15,59	19,22	17,35
45	16,70	19,23	29,56	18,96	22,02	20,32	17,05
50	21,91	24,90	34,81	25,82	28,02	27,19	25,70
55	30,07	33,88	50,12	33,77	39,02	41,76	31,31
60	41,55	44,41	56,32	51,53	50,34	46,20	46,23
65	61,37	63,55	88,22	77,91	70,42	71,30	62,33
70	91,72	95,68	121,47	106,20	103,67	96,42	104,07
75	140,19	139,11	158,32	155,00	136,19	126,80	125,37

Ich habe mit Rücksicht auf den Raum nur diese sechs Städte angeführt, zumal sich alle anderen analog verhalten, d. h. in allen ist bei den erwachsenen Männern die Sterblichkeit größer, als im ganzen Staat. Es ist aber wohl zu beachten, daß nicht dasselbe für die Frauen gilt, bei ihnen liegen vielfach die Verhältnisse in den Städten günstiger als im ganzen Staat, auf ihren Schultern ruht ja auch zum kleineren Teil die Sorge um Erwerb und um die Ernährung der Familie. In Uebereinstimmung hiermit steht die Ermittelung des Reichsgesundheitsamts, daß für die Männer Deutschlands die Krebsgefahr im Wachsen ist, und daß sie jetzt in jüngeren Jahren von der Geschwulst befallen werden als früher. Im allgemeinen ist der Krebs eine Krankheit des vorgerückten Lebensalters, und Frauen sind in höherem Grade von ihm bedroht als Männer. Aber mit dem Städtischwerden der Bevölkerung vermehrt sich für die Männer die Sorge um Erhaltung des eigenen Lebens und das der Familie und mit ihr die Krebsgefahr.

Gegen diese Schäden ist die heutige soziale Medizin machtlos. Sie ist geschaffen worden, um die Gefahren, die das Zusammenwohnen so

vieler Menschen auf engem Raum mit sich bringt, zu bekämpfen, also vor allen Dingen gegen die Infektionskrankheiten. Und diese Aufgabe hat sie gelöst. Sie ist aber nicht im stande, und ihre Aufgabe ist es auch gar nicht, die Schäden zu mindern, die die Uebervölkerung mit sich bringt. Durch zwei Faktoren wird diese verursacht und unterhalten, der eine ist die Erzeugung eines massenhaften ländlichen Proletariats und seine Abwanderung in die Städte, der zweite ist die mangelhafte Beschäftigung so vieler Personen aus den gebildeten und Mittelschichten. Beide bilden ein einziges, untrennbar zusammengehöriges Ganzes, beide können daher auch nur simultan hinweggeschafft werden. Nur wenn man das Land völlig umgestaltet, wenn man seine tiefstehende Bevölkerung durch eine höherstehende allmählich ersetzt oder mit anderen Worten, wenn man das Land den gebildeten und Mittelschichten als Wirkungssphäre erwirbt, kann man der drückenden Uebervölkerung beikommen. Die bürgerlichen Mittelschichten müssen aufhören, die Stadt als ihren alleinigen Sitz und ihre alleinige Arbeitsstätte anzusehen, und müssen das Land besiedeln. Geschieht es, so werden sie erstens den bisher erfolglosen Kampf gegen das übermächtige Kapital zu einem erfolgreichen machen, und zweitens werden sie die gebildeten Schichten nach sich ziehen wie der Magnet das Eisen, diesen also eine neue Stätte für ihre Wirksamkeit schaffen. Wie diese Kolonisation auszuführen ist, werde ich an anderer Stelle eingehend darlegen, nur eins will ich bemerken. Die Gründung rein ländlicher Kolonien würde das Uebel in den Städten entweder vergrößern oder unverändert lassen. Denn entweder vermehrt sich durch sie die Landwirtschaft treibende Bevölkerung und dann werden entsprechend mehr überschüssige Arbeitskräfte erzeugt, die abwandern müssen; oder die ländliche Bevölkerung bleibt unverändert, und dann bleibt auch der Wanderstrom unverändert. Rein industrielle Gründungen haben auf dem Lande mit viel geringeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als in der Stadt, aber die schlechten Zeiten würden auch ihnen verderblich werden. Zudem würde dadurch der Wanderstrom vom Lande in die Stadt unverändert bleiben, da die alte ländliche Bevölkerung neben der neuen industriellen bliebe. Vereinigt man dagegen in den Kolonien Landwirtschaft und Industrie, so ist erstens Gelegenheit gegeben, die alte Landbevölkerung allmählich durch eine neue und höhere zu ersetzen, und zweitens findet die Industrie zur Zeit stillen Geschäftsganges Rückhalt an der Landwirtschaft, ist also vor tiefgehendem Schaden geschützt. Die einzige Schwierigkeit bildet nur noch die Beschaffung, Erhaltung und Erweiterung des Absatzgebiets für die industriellen Produkte, doch auch diese ist zu beheben, wenn man nicht zusammenhanglose Kolonien aussendet, sondern wenn man die einzelnen von einer einheitlichen kompakten Volksmasse ausgehen läßt, die sich also nach und nach in die Kolonien auflöst, bis dahin aber als Absatzgebiet dient. Da jede Kolonie nicht nur produziert, sondern auch konsumiert, so bildet jede neu gegründete zugleich das Absatzgebiet für die bestehenden, d. h. letzteres konsolidiert sich mit dem Fortschritt der Kolonisation.

XI.

Leistungen und Ziele der Bibliotheken, Kritik der Bibliotheksstatistik.

Von Prof. Dr. E. Reyer, Wien.

Um vergleichbare Werte zu erhalten, müssen wir an den offiziellen Zahlen gewisse Korrekturen anbringen, dann erst können wir die korrigierten Werte in Beziehung bringen zur Einwohnerzahl.

Bezüglich der Volksbibliotheken der Großstädte, welche besondere Beachtung verdienen, erfahren wir, daß London jährlich 6 Mill., also 1,4 Bände pro Einwohner ausleiht, während Wien 1,2 und Paris 0,8 erzielt. Als vorzügliche Leistung gelten 3 bis 4 Ausleihungen pro Einwohner und diese Stufe der Sättigung haben viele englische und amerikanische Städte schon in den 80er Jahren erreicht, während erst in den letzten Jahren einige mitteleuropäische Städte gleiche Erfolge errungen haben (Zittau, Essen u. a.).

Es ergibt sich, daß ganz allgemein die Großstädte in dieser kulturellen Beziehung weit hinter den kleinen Städten zurückgeblieben sind und daß Mitteleuropa, obwohl es in Bezug auf Gelehrtenbibliotheken hervorragendes leistet (und vielleicht gerade aus diesem Grunde) in Beziehung auf Volksbibliotheken hinter anderen Gebieten zurücksteht.

Ein Ueberblick der Leistungen aller Volksbibliotheken ist nicht leicht zu erlangen, weil die Bibliotheksstatistik keine oder unrichtige oder endlich inkommensurable Daten liefert. Ich bezeichne im folgenden einige elementare Fehler der Bibliotheksstatistik, teile dann vergleichbare Werte mit, welche die Bedeutung der Volksbüchereien und deren Beziehung zu den Gelehrtenbibliotheken veranschaulichen, endlich versuche ich die Entwickelungsrichtung dieser Kulturarbeit anzudeuten.

Bezüglich der Statistik betone ich folgende Punkte:

1) Eine Lesekarte entspricht durchaus nicht einem Leser, weil die auf eine Karte ausgeliehenen Werke, wie die Spezialaufnahmen in Wien erwiesen haben, tatsächlich von 1,5 bis 2 Lesern benutzt werden.

2) Die Bibliotheken zählen bald nur die Zahl jener Leser, welche in einem gegebenen Moment lesen (aktive Leser), bald alle Lesern, welche in einem bestimmten Zeitraum die Bibliothek benutzten. Je länger der Zeitraum, um so unrichtiger wird die Zahl (gestorbene und ausgewanderte Leser, doppelte Zählungen).

3) Es ist üblich, die Zahl der belletristischen und wissenschaftlichen Benutzungen zu vergleichen und das prozentuelle Verhältnis an-

zugeben, obwohl beide Einheiten inkommensurabel sind. Abgesehen vom Inhalt, repräsentiert ein Band der wissenschaftlichen Abteilung mindestens doppelt soviel Lesestoff, als der kleine und dünne Durchschnittsband der literarischen Abteilung. Die Leistungen der Volksbibliotheken sind demnach in Bezug auf wissenschaftliche Ausleihungen höher zu bewerten, als man in der Regel annimmt.

4) Die Relativzahl der Ausleihungen (z. B. 3 Ausleihungen pro Jahr und pro Einwohner) gibt keinen Aufschluß über die wirkliche Beteiligung der Bevölkerung. Kinder beteiligen sich kaum nennenswert, ältere Personen lesen wenig; auf die Altersstufen 15—30, welche etwa $^1/_3$ der Einwohner umfassen, entfallen rund $^2/_3$ aller Buchbenutzungen (Zentralbibliothek in Wien, 1905).

5) Die Berufsstatistik der Leser ergibt wertlose Zahlen; ein internationaler Vergleich ist ausgeschlossen, weil die Begriffe „Beamte" etc. in verschiedenen Staaten so sehr von einander abweichen, daß die wirklichen Schwankungen gegen diese Fehlerquellen verschwinden. Wichtig ist hingegen die Lebenshaltung. Nur jene Familien, welche ihrer heranwachsenden Jugend die Möglichkeit geben, sich weiter zu bilden, beteiligen sich in hervorragendem Maße an den Bibliotheken; hierher gehören auch die qualifizierten Arbeiter, welche ein großes Bedürfnis nach geistiger Anregung haben. Die ärmsten Klassen sind hingegen überbürdet und ermüdet, sie wohnen elend, sparen abends das Licht und benutzen die Bibliotheken, auch dort wo sie unentgeltlich sind, fast nie.

In Ländern mit niedriger Lebenshaltung ist der Prozentsatz jener Menschen, welche keine Bücher brauchen, bedeutend (in Rußland wohl über 90 Proz.), während er in England und Nordamerika sehr gering ist. 30 englische Städte (ohne London) mit 5 Mill. Einwohnern leihen aus den Volksbüchereien jährlich 10 Mill. Bände aus, was als gute Leistung bezeichnet werden kann. Massachusetts erzielt sogar 3 Ausleihungen pro Kopf und pro Jahr. Hier beherrscht die Volksbibliothek nicht nur die Städte, sondern das ganze flache Land, sie ist gleich der Volksschule eine endemische Institution.

6) Wenn wir sehr große Gebiete vergleichen, erhalten wir durchwegs niedrige Relativzahlen, so hat z. B. Amerika im Mittel pro Jahr nur eine Ausleihung pro Einwohner. Der Ueberschuß von Massachusetts verschwindet gegen die Minderleistungen des fernen Westens und die Negerstaaten stehen in dieser Beziehung wohl kaum viel höher als Rußland.

7) Wie jede endemische Institution beansprucht die Volksbibliothek bedeutende Mittel. London gibt für seine Volksbüchereien jährlich 1,7 Mill. M. aus, Wien verausgabt $^1/_4$ Mill. K. und wird, nahe der Sättigung angelangt, etwa $^1/_2$ Mill. beanspruchen. Abgesehen von den höheren Löhnen fällt für England und Amerika ins Gewicht, daß man dort seit langem für die erweiterte Volksbildung reichliche Mittel zur Verfügung stellt, während bei uns viele Gemeinderäte und reiche Bürger die „Leserei" als unnütze, ja bedenkliche Marotte betrachten, welche man nicht fördern darf. Bei uns mag man diesen Verhältnissen ent-

sprechend zufrieden sein, wenn eine Stadt mit 100000 Einwohnern bei einem Bücherstand von 20000 Bänden jährlich 20000 K. für die Volksbücherei ausgibt und 200000 Ausleihungen erzielt (10 Ausleihungen pro Band, 10 h. pro Ausleihung, 1 K. Ausgaben pro Familie). Boston gibt für seine Volksbibliotheken jährlich 10 M. pro Familie aus.

8) Bei allen älteren Volksbibliotheken zeigt es sich, daß anfänglich der größte Teil der Ausgaben für Bücher aufgeht, während die Bibliothek im Laufe der Zeit immer mehr den Charakter einer teuer verwalteten Archivbibliothek annimmt, welche schließlich $^2/_3$ der Einnahmen für Gehalt und nur $^1/_5$ oder $^1/_6$ der Einnahmen für Bücherkäufe und Buchbände aufwendet. Eine Scheidung der Typen Volks- und Archivbibliothek ist aus ökonomischen Gründen zu empfehlen. Von Zeit zu Zeit sollte die eigentliche Volksbücherei von jenen Büchern, welche nur mehr selten verlangt werden, entlastet werden — die ausgeschiedenen Werke mögen in die Archivbibliothek übertragen werden. Unter dieser Voraussetzung bleibt die Volksbibliothek und deren Katalog für alle Zeiten kompendiös, die Bedienung ist rasch und der Umsatz bedeutend.

9) Die Gelehrten- oder Archivbibliotheken einer Stadt würden (da eine Fusion aus praktischen Gründen undurchführbar ist), ihren Zweck am besten erfüllen, wenn sie sich zu freier Kooperation zusammenschlössen: genereller Schlagwort-Zettelkatalog neben einem zentral gelegenen Lesesaal. Hier findet der Gelehrte sofort alles was in den verschiedenen Fachbibliotheken zerstreut ist, beisammen. Er schreibt die Titel und Signaturen und der organisierte tägliche Transportdienst ermöglicht es, am folgenden Tag das gewünschte Material aus den verschiedenen Bibliotheken zum betreffenden Studientisch des Gelehrten zu schaffen. In beschränktem Maß hat die Wiener Zentrale dies System mit bestem Erfolg durchgeführt. Beachtet man, daß Volks- und Gelehrtenbibliotheken verschiedene Organisationen mit spezifischen Funktionen sind, führt man eine klare Sonderung beider Typen durch und sorgt man für eine zweckmäßige Kooperation der Fachbibliotheken, so wird man mit beiden Typen (bei möglichst ökonomischer Gebahrung) den höchsten Nutzeffekt erzielen (vgl. meine Studien im Centralbl. f. Bibl. und in den Blättern für Volksbibl., 1905). E. Reyer.

Literatur.

IV.

Calwers Wirtschaftsjahr für 1903.

Besprochen von Professor Dr. F. Eulenburg (Leipzig).

Das vorletzte Wirtschaftsjahr von Rich. Calwer hatte ich in diesen Jahrbüchern (1903, S. 409) einer eingehenden kritischen Besprechung unterzogen. Es war damals zugleich auf die allgemeinen Mängel unserer volkswirtschaftlichen Berichterstattung hingewiesen worden. Calwer hat die dort geäußerten Bemerkungen zum Teil berücksichtigt und sein diesjähriges Jahrbuch [1]) bedeutet meines Erachtens, wenigstens soweit Deutschland in Betracht kommt, einen wesentlichen Fortschritt gegen früher. Freilich ist es erheblich später erschienen als in den Vorjahren, da C. noch einige nachträgliche Veröffentlichungen hat verwerten wollen. Das bleibt ja allerdings ein Uebelstand, weil gerade das frühe Erscheinen einen entschiedenen Vorrang des Unternehmens bedeutete. Aber dieser Uebelstand scheint mir doch der kleinere zu sein, wenn dadurch die Orientierung und Berichterstattung an Zuverlässigkeit gewinnt. Bezüglich des auswärtigen Handels sind auch diesmal wiederum nur die vorläufigen Wertziffern eingesetzt worden, wodurch deren Brauchbarkeit stark beeinträchtigt wird. Es wäre durchaus erwünscht, wenn künftig die zuständigen Stellen dem Verf. in seinem dankenswerten Unternehmen entgegenkämen und ihm das Material schon etwas vor der eigentlichen Veröffentlichung zur Verfügung stellten: das ist sehr leicht möglich und würde den Wert des Unternehmens wesentlich erhöhen.

Inzwischen ist von englischer Seite ein ähnliches Werk von R. W. Lawson, British economics in 1904 erschienen, das zum Vergleiche herausfordert, wenn es ja auch andere Ziele verfolgt als das Calwersche Unternehmen. Was auf den ersten Blick in die Augen fällt, ist, daß das englische Buch das Material in mehr verarbeiteter Form bietet als das deutsche; es hängt das zweifellos mit der im ganzen älteren und zuverlässigeren englischen Berichterstattung zusammen. Es wird sich aber wohl künftig etwas Aehnliches auch bei uns erreichen lassen, wenn C. sich entschließt, einzelne Zweige in dem einen Jahre ausführlicher zu behandeln. Ansätze zu dieser an sich notwendigen Arbeitsteilung sind schon vorhanden: so bei der diesmaligen Darstellung der Syndikate, der Zigarrenindustrie, der allerdings recht knappen Behandlung der Leinen- und Juteindustrie, die früher fehlten. Dafür könnten in an-

1) Das Wirtschaftsjahr 1903, Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen, von Richard Calwer, Erster Teil: Handel und Wandel in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1904, XX und 302 S. 8. M.

deren Jahren wiederum die Lederindustrie, Spielwarenbranche, Uhrenindustrie, das Kunstgewerbe, die bisher nicht behandelt sind, zur Darstellung gelangen. Es wird sich wohl hierzu von selbst ein Bedürfnis mit entsprechender Auswahl der Industrien in einem bestimmten Turnus herausstellen. Es empfiehlt sich diese Arbeitsteilung aber auch aus inneren Gründen. Ein einzelnes Jahr ist ja meist ein viel zu kurzer Zeitabschnitt als daß hier eine wesentliche Aenderung, Umgestaltungen oder überhaupt nur wichtigere Ereignisse hervortreten sollten. Die Gesamtlage läßt sich immer erst nach ein paar Jahren übersehen und beurteilen. Die Handelskammerberichte in der jetzigen Form kranken unter anderen unheilbaren Mängeln vor allem auch daran, daß sie jedes Jahr über alle Geschäftszweige ihres Bezirkes berichten sollen: da ist dann natürlich kaum noch etwas Gescheidtes zu sagen, selbst wenn die Möglichkeit objektiver Kriterien gegeben wäre — was bei ihnen aber bekanntlich nicht der Fall ist. Ueber die gänzliche Unzulänglichkeit der meisten Handelskammerberichte scheint denn auch jetzt unter den urteilsfähigen Kennern Uebereinstimmung zu herrschen: die Angriffe von Sombart und mir haben also in dieser Beziehung genützt, wenn auch über das Bessermachen die Meinungen noch nicht geklärt sind [1]. Soweit ich sehe, hat Calwer die Handelsberichte diesmal überhaupt nicht mehr herangezogen.

Meinem hier geäußerten Wunsche entsprechend, findet sich ein häufigerer Hinweis auf die Quellen der Mitteilung. Vor allem, und das scheint mir der wesentlichste Fortschritt, hat Calwer an Stelle von bloßen Stimmungsberichten einzelner Interessenkreise etwas häufiger konkrete Tatsachen sprechen lassen. Zuweilen acceptiert er freilich noch unbesehen die Behauptungen der Berichte — so wenn er wiederum von dem nichtlohnenden Export gewisser Artikel unter dem Selbstkostenpreis spricht, obwohl doch ein Betrieb lediglich nach der gesamten Produktion und dem daraus erlösten Gewinn, aber nicht nach einem bestimmten Teile derselben zu beurteilen ist: es gilt hier dasselbe Gesetz wie bei den Verkehrsmitteln, daß die Selbstkosten durchaus keine konstante, sondern eine variable Größe sind. Auch solche Behauptungen wie (S. 113) die des „Vereins der Werkzeugmaschinenfabriken“, daß die Preise direkt verlustbringend (!) waren, lassen sich erst an der Hand der Ergebnisse der Aktiengesellschaften beurteilen und entsprechend rektifizieren. Ueberhaupt hat unser Wunsch, die Aktienstatistik weiter heranzuziehen, keine Berücksichtigung gefunden, obwohl sie erst wesentliche Einblicke in viele Erwerbszweige gestattet: durch Schumanns Jahrbuch

1) Auf die persönlichen Angriffe, die dabei gegen den Referenten gerichtet sind und die doch sachlich nichts beweisen, mag ich nicht eingehen. Habeant sibi! Dr. Brandts-Düsseldorf hatte eine Umfrage bei Nationalökonomen und Seminarleitern über eine bessere Berichterstattung veranstaltet: das Ergebnis ist nicht bekannt geworden. Eine Reihe von Aufsätzen zu dieser Frage, meist anknüpfend an meine Ausführungen (Jahrbücher 1902, S. 308), erschienen im „Plutus“. Jetzt hat sich eingehend und sachlich in dankenswerter Weise Dr. Behrend-Magdeburg, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, N. F. II (1905) dazu geäußert. Es wäre erwünscht, wenn der „deutsche Handelstag“ einmal die Frage erörterte und eine Richtschnur für eine sachgemäße Berichterstattung der Handelskammern aufstellte. In der heutigen Form sind die Mehrzahl der Berichte eine unnütze Zeit- und Geldverschwendung.

der Berliner Börse ist diese Bearbeitung wohl etwas zeitraubend, aber doch nicht zu schwierig. Die Veröffentlichungen einiger städtisch-statistischer Aemter so bez. des Wohnungsmarktes, der Bevölkerungsbewegung, der Lebensmittelpreise könnten künftig ebenfalls noch herangezogen werden. Im ganzen aber ist die Berichterstattung eine kritischere geworden. Die fragwürdige Konjekturalstatistik und die zweifelhaften Entwickelungsperspektiven der früheren Jahresberichte sind eingeschränkt worden und es wird häufiger in durchaus sachlicher Weise Kritik an dem Material geübt — so halte ich Calwers Kritik des bisherigen „Reichsarbeitsblattes“ nur für allzusehr begründet. In allen diesen Beziehungen ist der Bearbeiter rüstig an dem Verbessern des Wirtschaftsjahres.

Auf ein paar Mängel sei aber außerdem noch hingewiesen. Auffallenderweise fehlt über den inneren Handel jegliche Nachricht; auch über die Lage der Handelsangestellten hätte auf Grund der Enquete des „Vereins deutscher Kaufleute“ (Dr. Rotholz) einiges berichtet werden können. Die Nachrichten über die Lage des Handwerkes werden sich hoffentlich künftig etwas vollständiger und bestimmter ermitteln lassen; hier könnte schon aus den neuen Organen: „Der Mittelstand“, das „Deutsche Handelsmuseum“, der „Allgemeinen Handwerkerzeitung“ wenigstens über den Stand dieser Bewegung berichtet werden. Dagegen scheint mir die „Chronik“ in dieser Form gänzlich überflüssig zu sein, da sie die merkwürdigsten Daten enthält, die mit „Handel und Wandel“ nicht das mindeste zu tun haben (Tod Mommsens!). Die Bibliographie bedarf ebenfalls der Umänderung und Kürzung — in der gegenwärtigen Form enthält sie zum guten Teile rein technische Literatur einzelner Gewerbe, während die wirtschaftlichen Darstellungen und Nachweise ausgelassen sind. Bei der Vorführung des auswärtigen Handels (S. 191 ff.) ist eine teilweise Relativberechnung, die allein erst ein zutreffendes Bild der Aenderungen gibt und die Hauptpunkte klar hervortreten läßt, ganz unerläßlich. So kommen weder die Aenderungen in dem Anteil der Hauptwaren noch der Länder zu einem deutlichen Ausdruck. Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches, das diesmal vor dem Wirtschaftsjahr erschienen ist, enthält beides in übersichtlicher Weise und zwar bereits die endgültigen Wertziffern. Auffallend ist auch, daß Calwer die „Störungen des deutschen Wirtschaftsleben“ nicht in höherem Maße verwertet hat. Die dort veröffentlichten Schriften enthalten zum Teil Monographien über einzelne deutsche Industrien, die einen Einblick in deren Grundlagen gewähren. Bei ihrer Benutzung würde manches Urteil Calwers über den Zusammenhang mit der gesamten Wirtschaftslage jedenfalls stark modifiziert worden sein. Denn die Berichte eines einzelnen Jahres allein lassen doch in vielen Fällen ein zutreffendes Urteil über die Lage der Industrie und den Ursachenzusammenhang gar nicht zu.

Ich benutze darum die Gelegenheit, zu diesen mehr formellen Bemerkungen über Methoden und Materialbeschaffung noch einige sachliche Ausführungen hinzuzufügen. Das Jahr 1903 wird gekennzeichnet als ein Erholen nach dem wirtschaftlichen Daniederliegen der beiden vorangehenden Jahre. Es äußert sich vor allem darin, daß der Beschäftigungs-

grad fast überall eine Zunahme gefunden hat. Weitere Symptome sind die Erhöhung der durchschnittlichen Dividenden, des Bevölkerungszuwachses u. a.[1]), während die Gestaltung des Geldmarktes seinen eigenen Gesetzen folgt. Freilich gestatten die bei Calwer (S. XII) mitgeteilten Ziffern des Personals der revisionspflichtigen Betriebe kein zutreffendes Bild: die Kataster haben nämlich in den vier verglichenen Jahren teilweise eine Veränderung erfahren, so daß aus den Ziffern nichts zu schließen ist, was C. nicht berücksichtigt hat. Andererseits ist aber zu betonen, daß überhaupt die Lage der Textilindustrie, des Handwerkes und des Baugewerbes von besonderen Ursachen beeinflußt wird, die mit der allgemeinen Konjunktur direkt gar nichts zu tun haben — das Baugewerbe von der Geldflüssigkeit und dem Hypothekenmarkt. Die Textilindustrie nahm an dem Aufschwung der 90er Jahre keinen Anteil und hat schon in der Krisenzeit wiederum bessere Beschäftigung gehabt. Das wesentlichste Moment für ihre Lage ist die Spannung zwischen Rohstoff- und Produktpreis: die hängt aber bei den „organischen Industrien" gar nicht mit dem wirtschaftlichen Aufschwung zusammen, sondern ist von der Gestaltung des Rohstoffmarktes u. a. abhängig. Bei Kenntnis dieser Sachlage werden darum die ganzen Ausführungen Calwers in diesem Punkte gegenstandslos. — Auch der Zusammenhang zwischen dem einheimischen Ernteausfall und dem Industrieaufschwung, den C. ebenfalls betont, scheint mir unter heutigen Verhältnissen nicht mehr zuzutreffen. Ich habe bereits bei Gelegenheit der Anzeige der Dietzelschen Schrift in diesen Jahrbüchern (1903, S. 388) darauf hingewiesen, daß einmal die Quantität der Ernte nur ein Moment in der Landwirtschaft ist, daß die Preise und die Tierproduktion hierfür aber ebenso in Betracht kommen und den Ernteausfall kompensieren können. Sodann würde der Ernteausfall immer nur einzelnen Industrien zu gute kommen — vor allem wohl der Bekleidungsindustrie, die bei ungünstiger Ernte in doppelter Hinsicht schlechter dastehen kann. Dagegen scheinen mir die führenden Industrien der Gegenwart — Eisenindustrie und Baugewerbe, sowie Elektrizität — nicht einmal mittelbar von dem Ernteausfall beeinflußt zu sein. Merkwürdig ist auch bei einer nüchternen Berichterstattung der Ausdruck der Freude über Dinge, die man doch gar nicht kennt. Das Urteil, daß die „Kartellierung der Erzeugung eine hocherfreuliche (!) Etappe auf dem Wege der Industrieregulierung" bedeute, scheint mir deplaziert zu sein. Wie weit das Zusammenwirken auf der einen Seite wiederum Nachteile auf der anderen erzeugen muß, ist in diesen Jahrbüchern 1902, S. 361 ff. ausgeführt worden. Es liegt also noch kein Grund zum Triumphieren vor.

Auch was Calwer über den Geldmarkt sagt, ist sehr zweifelhaft. Er meint, daß die Kapitalbildung 1901 und 1902 wesentlich nachgelassen habe und erst 1903 wiederum zugenommen. Nun ist aber dreierlei zu beachten bezw. zu erklären: einmal hatten auch schon während des wirtschaftlichen Niederganges die Spareinlagen zuge-

1) Als weitere Symptome kommen in Betracht: die Zahl der Eheschließungen, der Kindersterblichkeit, der Kriminalität, besonders aber der Armenunterstützung, von denen das eine oder andere Moment künftig berücksichtigt werden mag.

nommen (Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, 1904, S. 66); sodann haben sich gleichzeitig die Depositenbestände der großen Banken erheblich vermehrt; endlich hat die Auswanderung des Kapitals gerade in diesen Jahren durch fremde Anleihen und exotische Werte bedeutend zugenommen. Die Verhältnisse liegen also doch komplizierter als C. annimmt. Seine Berechnung des Marktgebietes der Berliner Börse (S. 163), das er zu 65 Milliarden Mark in festverzinslichen Werten und zu 8 Milliarden in Dividendenpapieren annimmt, ist nicht einwandsfrei: ein großer Teil der Posten ist doppelt gebucht und ein nicht geringer befindet sich zudem noch im Auslande.

Am meisten Beanstandung verdienen aber seine Ausführungen über „Buchhandel und Wissenschaft“. Meine Herren Kollegen werden vermutlich ebenso überrascht sein wie Referent, zu erfahren (S. 183), daß „ihnen die Mehrzahl aller Publikationen, die sie interessieren und auch nicht interessieren, vielfach gratis zugehen“. Das gilt nicht einmal von den amtlichen Publikationen, geschweige denn von den privaten. Namentlich die Geistlichen, die Lehrer, die jüngeren Dozenten, vor allem auch die, die Interesse für die Nachbargebiete ihrer Disziplinen haben, brauchen eine sehr große Menge von „Stoff“ für ihre weitere wissenschaftliche Produktion sowie für die produktive Konsumtion. Dazu kommen Zeitschriften und vor allem die Neuauflagen vieler Lehr- und Handbücher, die alle paar Jahre nötig werden und die angeschafft werden müssen: die Statistik, mit der C. paradiert, ist ziemlich wertlos und durchaus irreführend. Ebenso ist aber auch seine Meinung, daß als Ursache der Kalamität im Buchhandel die „Dezentralisation des Verlages“ in vielen Orten anzusehen sei, durchaus falsch: in Wirklichkeit konzentriert sich der wissenschaftliche Verlag Deutschlands an 3—4 Plätzen und durch die Auslieferung in Leipzig, die noch die geringsten Kosten verursacht, ist eine materielle Vereinigung erzielt worden. Die Ursache ist mithin nicht in dieser Umständlichkeit des Geschäftsbetriebes zu suchen. Es zeigt aber zugleich, daß C. die Pointe des ganzen Kampfes nicht herausgefunden hat: es sich um Fragen des Betriebes und um die Zersplitterung eines kapitalschwachen Sortimentes. Es ist durchaus unrichtig, daß Bücher das Sortiment überhaupt abschaffen möchte, wenn er es auf moderner Grundlage reformiert sehen will. Inzwischen hat ja die Enquete und der Aufsatz von Liefmann in diesen Jahrbüchern die Fragen weiter geklärt. —

Man verweilt nur darum so lange bei einem Werke, weil man es schätzt und seine Weiterbildung lebhaft wünscht. Gerade deshalb habe ich wiederum gemeint, auf einige Schwächen des neuen Jahrganges hinweisen zu sollen. Es ist schließlich nur natürlich, daß der Verfasser nicht auf allen Gebieten gleichmäßig zu Hause sein kann und manches nicht ganz einwandsfrei darstellt. Das soll die Anerkennung des großen Verdienstes, das sich der Verfasser mit seinem Unternehmen erwirbt, durchaus nicht schmälern, sondern ihn nur zur Verbesserung anspornen. Denn es läßt sich wohl bereits so viel sagen, daß Calwers Wirtschaftsjahr für alle Interessenten ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen. Bd. VII, Heft 4. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 8. Inhalt: Oswald, Otto (Finanzprakt.), Die oberbadischen Rindviehzuchtgenossenschaften. IV—95 SS. M. 2,40.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche, herausgeg. von Wilhelm Stieda. Neue Folge, 2. Heft. Jena, Gustav Fischer, 1905. gr. 8. Inhalt: Roß, Bernhard, Ueber das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis. 56 SS. M. 1.—.

Bernstein, Ed., Die verschiedenen Formen des Wirtschaftslebens. Ein Vortrag gehalten vor Berliner Arbeitern. Berlin, Verlag Vorwärts, 1904. 8. 32 SS. M. 0,50.

Deutsch, Hanns, Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus. Werttheorie und Entwickelungstendenzen. Wien, C. W. Stern, 1904. gr. 8. 102 SS. M. 3.—.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXII, Heft 5. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. (Inhalt: Wolters, Fritz, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. IX—438 SS. M. 10.—.)

Lehr, J., Politische Oekonomie in gedrängter Fassung. (Volkswirtschaftslehre und Politik, Finanzwissenschaft, Statistik u. s. w.) 4. verm. Aufl. besorgt von C. Neuburg (Prof., Univ. Erlangen). München, J. Lindauersche Buchhdl., 1905. gr. 8. VIII—176 SS. M. 3.—.

Lifschitz, F., Die sozialen Ansichten Joh. J. v. Thünens. Jena, 1904. gr. 8. (Sonderabdruck aus Conrads Jahrbüchern.)

Rüdiger-Miltenberg, A., Der gerechte Lohn. Ein neuer Versuch und Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage. Berlin, Bibliographisches Institut für Versicherungswissenschaft, 1904. gr. 8. 109 u. 9 SS. M. 2,50.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. XLIII – XLIX. Jena, Gustav Fischer, 1904. gr. 8. (Inhalt: Bd. 43. Grabenstedt, Karl, Woher bezieht die Stadt Halle a/S. ihre wichtigsten Lebensmittel. X—231 SS. — Bd. 44. Allendorf, Hugo, Das Finanzwesen der Stadt Halle a/S. im 19. Jahrhundert. X—207 SS. — Bd. 45. Horn, Wilh., Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwickelung bis zur Gegenwart. XIII—249 SS. — Bd. 46. Bogdan St. Markowitsch, Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Serbien. VIII—101 SS. — Bd. 47. Sunder, Franz, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. XII—219 SS. — Bd. 48. Schröter, K. (Referend., Nordhausen), Die Steuern der Stadt Nordhausen und ihre Bedeutung für die Gemeindefinanzen. Historisch dargestellt. X—94 SS. — Bd. 49. Mendelson, Franz, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Schafhaltung um die Wende des 19. Jahrhunderts. XII—164 SS.

Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge in zwangloser Reihenfolge, herausgeg. von Magnus (Prof., Gießen). I. Bd., Heft 2: Der Kampf um den Taler; Der Bimetallismus und die Agrarkrisis; Arbeitskammern. 58 SS. M. 0,60. Heft 3: Die Steuerreform in Stadt und Gemeinde. 72 SS. M. 1.—. Gießen, Emil Roth, 1905. 8.

Bodevelles, C., Principes d'économie politique. Laval, impr. Barnéoud & C[ie], 1905. 8. 265 pag. fr. 3.—.

Broche, G. E. (prof. de l'Univ.), Une époque. Etude sur le XVIII[e] siècle. Paris, Société française d'imprim. et de librairie, 1905. 8. 176 pag. (Sommaire: Montesquieu théoricien. — Locke et Rousseau. — Deux déclarations de droits: 1689—1789.)

Demolins, Edmond, La science sociale depuis F. Le Play 1882—1905. Classification sociale, résultant des observations faites d'après la méthode de la science sociale. Paris, rue Jacob 56, 1905. 8. fr. 3,50.

Dugast, F. (ancien prof. de philos.), La propriété devant le droit naturel. Beaugency, impr. Laffray fils, 1904. 8. 101 pp. fr. 1,25. (Etudes sociales.)

d'Eichthal, E., L'état socialiste et la propriété. Paris, impr. Chaix, 1905. 8. 24 pag. (Extrait de l'Economiste français.)

Guide social de l'action populaire pour 1905. Paris et Lyon, 1905. 8. VIII—364 pag.

Michotte, Etudes sur les théories économiques qui dominèrent en Belgique de 1830 à 1886. Louvain, Ch. Peeters, 1904. 8. XXII—472 pag. fr. 7,50. (Publication de l'Ecole des sciences politiques et sociales de l'Université de Louvain.)

Schmoller, Gustav, Principes d'économie politique. I[ère] partie, tome I. Traduit de l'allemand par G. Platon. Paris, V. Giard & E. Brière, 1905. 8. fr. 10.—.

Carver, Thomas Nixon, The distribution of wealth. New York, the Macmillan C[y], 1904. 8. XVI—290 pp., cloth. 6/.6. [no]. (Contents: Value. — Diminishing returns. — The forms of wealth and income. — Wages. — Rent. — Interest. — Profits.)

Papers, sociological, by F. Galton, E. Westermarck, P. Geddes, E. Durkheim, H. Mann and V. Branford. London, Macmillan & C[o], 1905. 8. 292 pp.

Rudolph, R. J. W., Het hedendaagsch socialisme in zijn oorsprong en wezen voor het volk geschetst. I[e] stuk. Wageningen, Nederbragt & C[o], 1905. gr. 8. 6; 192 blz. (Preis pro cplt. in 2 stuken Fl. 2,40.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schlüter Otto, Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. Ein Beispiel für die Behandlung siedelungsgeographischer Fragen. Berlin (Herm. Costenoble) 1903. Mit 6 Karten und 2 Tafeln. Preis geh. 18 M.

Das vorliegende Werk ist die reife Frucht langjähriger Studien. Schon 1896 hat der Verfasser die Siedelungskunde des Tales der Unstrut von der Sachsenburger Pforte bis zur Mündung zum Gegenstand seiner Inaug.-Dissertation gemacht. Er hat dann diese Untersuchungen später fortgesetzt und auf ein größeres Gebiet ausgedehnt, vor allem aber auch die methodische Seite der Arbeit einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Abschluß dieser erweiterten Studie ist dann zum Teil aus äußeren Gründen immer wieder hinausgeschoben worden. Dadurch ist nun der Verfasser zu einer immer gründlicheren Durchdringung des Gegenstandes fortgeschritten und hat schließlich den Fachgenossen ein Werk vorlegen können, das unstreitig einen Markstein in der Entwickelung der Siedelungskunde bilden wird. Diese Bedeutung kommt dem Buche weniger durch die ausführliche Behandlung eines räumlich ziemlich eng umgrenzten Gebietes zu, als vielmehr durch die kritische und verständnisvolle Bearbeitung eines konkreten Beispieles unter Berücksichtigung aller einschlägigen Untersuchungsmethoden. Schlüter selbst gibt diesem Gedanken in folgenden Worten den rechten Ausdruck: „Nachdem hervorragende Männer die Frage des Zusammenhanges zwischen Mensch und Erde aufgeworfen und durch geistvolle Betrachtungen in ihren Grundzügen geklärt haben, muß jetzt das Bedürfnis immer fühlbarer werden, aus der Höhe der allgemeinen und zum großen Teil noch mehr ahnenden Erkenntnis in die Niederungen der exakten Forschung hinabzusteigen

und durch streng methodische Bearbeitung des ungeheuren Tatsachenmateriales, mit dem es die Anthropogeographie zu tun hat, zu zwar beschränkteren, dafür aber auch bestimmteren und greifbareren Problemen vorzudringen, durch deren Lösung die allgemeinen Gedanken nach und nach erst die rechte Fülle, Tiefe und Klarheit gewinnen können." Seine Arbeit bestätigt die Richtigkeit und die Berechtigung dieses Satzes.

Das Gebiet, mit dem sich der Verfasser beschäftigt hat, umfaßt das Land zwischen dem Südrande des Harzes, des Hornburger Sattels und der Querfurter Platte im Norden und dem Abfall der Hainleite, Schmücke und Finne gegen das innerthüringische Becken im Süden, zwischen dem Saaletale im Osten und der Linie Thyramündung-Kyffhäusergebirge im Westen. Von diesem nordöstlichen Thüringen gibt er zuvörderst eine kurze Charakteristik der Landesnatur, speziell der Oberflächenformen, des geologischen Baues und der Hydrographie. Bei der Darstellung des Flußnetzes schweift er nicht unerheblich vom eigentlichen Gegenstand ab, indem er einen Abschnitt über die Bildungsgeschichte des Flußnetzes einschaltet, die mit den Siedelungen gar nichts zu tun hat. In methodischem Interesse hätten wir diesen Abschnitt gern gestrichen gesehen. Da der Verfasser gerade die Siedelungskunde selbst ausbauen wollte, wäre es gut gewesen, wenn er auch in diesem Teil seiner Arbeit den Stoff streng unter dem Gesichtspunkt des ganzen Buches behandelt hätte. Er durfte nur eine kurze Schilderung der Landesnatur enthalten, soweit sie zum Verständnis der Siedelungen selbst eine notwendige Grundlage bildet.

Mit dem zweiten Teile treten wir dann in die eigentliche Siedelungskunde ein. Zunächst werden die bevölkerungsstatistischen Verhältnisse der Gegenwart (1895) untersucht. Hier beschäftigt sich der Verfasser ausnahmsweise auch mit rein methodischen Fragen der Volksdichtedarstellung, während er sonst solche Erörterungen vermeidet und sich nur an die Erläuterung der Tatsachen hält. Das Abweichen von dem vorgeschriebenen Wege der Untersuchung war aber geboten durch den gegenwärtigen Stand dieses Wissensgebietes. Ueber die zweckmäßigste Art der kartographischen Darstellung der Volksverteilung hat sich in der letzten Zeit ein sehr lebhafter Streit entsponnen, zu dem der Verfasser Stellung nehmen mußte, um für die eigene Arbeit eine sichere Grundlage zu schaffen. Seine kritischen Bemerkungen zu Hettners Anschauungen über die Darstellung der Volksdichte, sowie zu Sandlers Volkskarten verdienen volle Beachtung. Als ein sehr fruchtbringender Gedanke erwies sich die Heranziehung der Höhe des Bodenertrages bei der Untersuchung der Volksverteilung; es zeigten sich enge Beziehungen zwischen Bodenertrag und Volksdichte.

Schon diese Erörterungen über die Volksdichte lehrten deutlich, daß bei der Besiedelung eines Landes geschichtliche Vorgänge eine wesentliche Rolle spielen. Noch mehr aber erfordert die Geschichte eingehende Berücksichtigung bei der Feststellung der Ortsgründungen. Diesem geschichtlichen Gang der Besiedelung ist der dritte Teil gewidmet. Schlüter stellt 6 Perioden der Ortsgründung auf, die sich im allgemeinen den bekannten 3 Perioden Arnolds anlehnen, von denen jedoch für das

nordöstliche Thüringen einzelne kürzere Perioden abgegliedert werden müssen, so die Periode der Einwanderung der Angeln und Warnen, dann die Ortsgründungen durch die Franken und später durch die Slaven. Eingehend behandelt der Verfasser auch die Perioden des Rückganges der Bevölkerung, die negativen Siedelungsperioden, und gibt namentlich über die Ursache der seit 1850 eingetretenen Perioden dieser Art interessante Aufschlüsse.

Mit der Ortsgründung steht die Ortslage und auch die äußere Gestalt der Siedelungen in einem gewissen Zusammenhange. Diese Erscheinungen bilden den Inhalt des vierten und letzten Teiles. Schlüter untersucht einmal die topo- und geographische Lage und sodann auch die Verkehrslage. Der Einfluß der Verkehrswege wechselt im Laufe der Geschichte oft bedeutend, was klar an geeigneten Beispielen (Eckartsberga, Freiburg, Querfurt) gezeigt wird. Sehr anregend ist die Erörterung über die äußere Gestalt der Siedelungen, in der viele völlig neue Gesichtspunkte aufgestellt werden. Der Verfasser weist unter anderem nach, daß die bekannten Rundlinge wohl kaum als slavische Siedelungsformen angesehen werden dürfen, da sie auch bei zweifellos deutschen Siedelungen vorkommen; er ist der Ansicht, daß die Slaven diese Form der Ortsanlage erst von den Deutschen angenommen haben.

Als Anhang sind dem Buche zahlreiche Tabellen und Karten beigefügt. Den letzteren kommt ebenfalls ein hoher methodischer Wert zu.

Die Fülle des Inhaltes des Schlüterschen Buches lehrt ohne weiteres, daß wir es hier mit einer geradezu erschöpfenden Durchführung siedelungskundiger Untersuchungen zu tun haben. Der Verfasser hat überall nach dem Grundsatze gehandelt, den er selbst im Vorwort als maßgebend hingestellt hat, daß die Siedelungsgeographie zunächst alle Erscheinungen in Betracht zu ziehen hat, die nur irgend zur ursächlichen Erklärung der Tatsachen beitragen können. „Hinter den Siedelungen,“ so führt Schlüter aus, „steht die Gesamtheit des menschlichen Lebens, des sozialen sowie des individuellen, des physischen wie des psychischen, des intellektuellen wie des der Gefühls- und der Willenssphäre, und es ist noch gar nicht abzusehen, was von alledem als Ursache für die Erklärung der Siedelungen entscheidend in Betracht kommt.“ Die Entscheidung darüber kann erst gefällt werden auf Grund weiterer Forschungen. Zu einem abschließenden Resultat gelangt die Siedelungsgeographie eben erst, wenn solche Untersuchungen wie die des Verfassers von recht Vielen an möglichst vielen Stellen der Erde durchgeführt worden sind.

In der vielseitigen Berührung mit den verschiedensten Erscheinungen des menschlichen Lebens gewinnt die Siedelungskunde auch über den Kreis der Geographen hinaus hohes Interesse. Sie wirft vor allem auch auf manche nationalökonomische Frage ein neues Licht, weshalb den Vertretern dieser Disziplin das Buch von Schlüter ebenfalls zum Studium warm empfohlen sei.

Halle a. S. Prof. Dr. Ule.

d'Avis, Eberhard (Wirkl. GRegR. a. D.), Die natürlichen Aufgaben des Staates und die heutige deutsche Staatswirtschaft. Gemeinverständlich dargestellt. Berlin, Puttkammer & M., 1905. gr. 8. 43 SS.

Biermer, Magnus (Prof., Univ. Gießen), Die neuzeitliche Goldproduktion und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1905. gr. 8. 48 SS. M. 1,50. (Neue Zeit- u. Streitfragen, hrsg. von der Gehestiftung zu Dresden, Jahrg. II, Heft 3 u. 4.)

Cohn, Gustav (Prof., Göttingen), Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens. Reden und Aufsätze. Stuttgart, Ferd. Enke, 1905. gr. 8. VI—482 SS. M. 14.—. (Darunter in den Jahren 1900 bis 1903 in der Aula der Göttinger Univers. gehaltene Reden, in „Conrads Jahrbüchern", in „Schmollers Jahrbuch", in der „Deutschen Rundschau", in der Hamburger Zeitschr. „Der Lotse" und im „Verwaltungsarchiv" veröffentlichte Aufsätze.)

Fischer, Robert, Die Stadt Gera und die daselbst bestehenden staatlichen und Gemeindeeinrichtungen. Ein geschichtliches Stadtbild. Gera, H. Kanitz, 1904. gr. 8. XV—267 SS. M. 6.—.

Glier, L., Die Meistbegünstigungsklausel. Eine entwickelungsgeschichtliche Studie unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verträge mit den Verein. Staaten von Amerika und mit Argentinien. Mit einem Vorwort von (Prof.) Jul. Wolf. Berlin, G. Reimer, 1905. Lex.-8. XIX—434 SS. M. 10.—. (Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, Heft 2.)

Gröger, Franz X. (Religionslehrer an den städtischen Schulen zu Freiwaldau), Niklasdorf im Bielatale. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des Bezirkes Freiwaldau in Oesterreich-Schlesien. I. Band. Troppau, Buchholz & Diebel, 1904. gr. 8. 176 SS. M. 2.—.

Hahn, R., Der deutsche Ring. Naturgemäße Wirtschaftsreform für das Deutsche Reich. Woldenberg (Neumark), Selbstverlag, 1905. gr. 8. 19 SS. M. 0,60.

Rennefahrt, Hermann, Die Allmend im Berner Jura. Breslau, M. & H. Marcus, 1905. gr. 8. 227 SS. M. 7,20. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke, Heft 74.)

Rost, B., Ueber das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis. Jena, G. Fischer, 1905. 8. 55 SS.

Buron, Edmond J. P., Les richesses du Canada. Paris, E. Guilmoto, 1905. 8. XIII—368 pag. av. carte. 7/.6.

Camau, E., Marseille au XXe siècle. Tableau historique et statistique de sa population, son commerce, sa marine, son industrie suivi d'indications et de notes relatives à des projets d'améliorations et de réformes. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. gr. in-8. 1007 pag. fr. 15.—. (Ouvrage couronné par la ville de Marseille.)

Desdevises du Dezert, G. (prof. d'histoire à l'Univ. de Clermont-Ferrand), L'Espagne de l'ancien régime (la richesse et la civilisation). Poitiers, Société française d'impr. et de libr., 1904. 8. XXXII—422 pag.

Guiraud, Paul (prof. à la faculté des lettres de l'Université de Paris), Etudes économiques sur l'antiquité. Paris, Hachette & Cie, 1905. 8. 297 pag. fr. 3,50. (Table des matières: De l'importance des questions économiques dans l'antiquité. — L'évolution du travail en Grèce: 1. Le régime patriarcal; 2. Le régime aristocratique; 3. Sources de la richesse; 4. Le socialisme. — L'impôt sur le capital à Athènes. — La population en Grèce. — L'impôt sur le capital sous la République romaine: 1. Création de la taxe; 2. Declarations des contribuables; 3. Vote de l'impôt par le Sénat; Impôt de répartition et impôt proportionnel; 4. Contributions de guerre et butin. — Histoire d'un financier romain: 1. Origine de C. Rabirius Postumus, ses opérations financières, son influence; 2. Ptolémée Aulète, roi d'Egypte, ses premiers rapports avec Rabirius, sa chute, son séjour à Rome, ses emprunts, sa restauration; 3. Rabirius ministre des finances en Egypte, Rabirius fonctionnaire de César. — L'impérialisme romain.)

de Koulomzine, A. N. (Secrétaire d'Etat, membre et chargé d'affaires du comité de Transsibérien), Le Transsibérien. Traduit du russe par Jules Legras. Paris, Hachette & Cie, 1904. gr. in-8. VIII—326 pag. av. 9 diagrammes et cartes. fr. 7.—. (Table des matières: Histoire administrative. — La construction. — La colonisation. — Les résultats du Transsibérien: Nature des produits exportés; Nature de l'importion et du commerce; L'industrie sibérienne; Les recettes du Transsibérien et les projets de lignes nouvelles. — etc.)

Rouquette (l'abbé), Histoire de la ville de Ganges. Montpellier, impr. de la manufacture de la Charité, 1904. 8. 303 pag.

Wettstein, Georges, La réforme dans la politique économique de l'Angleterre. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 12. 80 pag. fr. 2.—.

Budge, E. A. Wallis, Cook's handbook for Egypt and the Sûdân. London, T. Cook, 1904. 8. XVIII—812 pp. 10/.—.

Canadian almanack and miscellaneous directory (the). Annual 1905. Edited by A. W. Thomas. Toronto, Copp Clark C^o, 1904. 8. 430 pp.

Cooper, T. P., York, the story of its walls, bars, and castles. London, E. Stock, 1905. 8. XX—365 pp.

Grant, Daniel, Free food and free trade. London, T. Fisher Unwin, 1904. gr. 8. 30 pp. M. 0,20.

Knox, Hubert Thomas, Notes on the early history of the dioceses of Tuam, Killala, and Achonry. Dublin, Hodges & Figgis, 1905. 8. XVI—410 pp. 10/.6.

Oliver and Boyd's Edinburgh Almanac and national repository for 1905. Edinburgh, Oliver & Boyd, 1904. 12. 1232 pp. 6/.6.

Pritchard, Emily M., Cardigan priory in the olden days. London, Heinemann, 1905. Imp.-8. XIII—168 pp. 10/.—.

Sladen, Douglas, In Sicily, 1896—1898—1900. 2 vols. London, Sands, 1905. Roy.-8. 472 and 582 pp. with illustrations and maps. 25/.—.

Inchiesta sulla municipalizzazione del pane. Catania, tip. Barbagallo & Scuderi, 1905. in-4. 135 pp.

Sensini, G., Le variazoni dello stato economico d'Italia, nell'ultimo trentennio del secolo XIX. Roma, Loescher & Co, 1904. 8. 368 pp.

Rodriguez, J. M., El nuevo sistema. Reforma financiera, economica y social. Aplicable atodas las nociones. Lima, impr. F. Barrionuevo, 1904. 8. 50 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Scharlach, Koloniale und politische Aufsätze und Reden. Herausgegeben von Heinrich Poschinger. 118 SS. Berlin 1903. E. S. Mittler u. Sohn.

In dieser Broschüre sind Aufsätze des in Fragen der Kolonialpolitik eifrig tätigen Hamburger Rechtsanwalts Dr. Scharlach der Oeffentlichkeit im Zusammenhange übergeben. Bei der verhältnismäßigen Spärlichkeit kolonialpolitischer Literatur sind auch solche ohne systematische Ausführlichkeit gegebene Streiflichter erwünscht. Das Kolonialpolitische steht in diesen Aufsätzen unbedingt voran, die politischen Arbeiten sind wohl mehr der Vollständigkeit halber aufgenommen, aber sie sind deshalb von Interesse, weil sie merkwürdigerweise von ganz konservativen Anschauungen getragen sind, die zu den liberal-individualistischen kolonialwirtschaftlichen des Verf. im Gegensatz stehen. Das kolonialpolitische System Dr. Scharlachs ist mannigfach angegriffen, aber auch vielfach anerkannt worden. Es ist ein System, aus rührigem Unternehmergeist herausgeboren, zeugend von Tatkraft und impulsivem Draufgängertum. Scharlach will breitere Schichten des Volkes an der Erfüllung kolonialer Aufgaben beteiligen, und zwar so, daß das Volk Anteile kolonialwirtschaftlicher Unternehmungen erwirbt, also das gerade hier so notwendige Geld beisteuert und so aus vielem Wenig ein Viel wird. Dadurch würde die Last mehr verteilt und das Interesse in weitere Kreise getragen. Man hat hiernach Dr. Scharlach dahin verstehen wollen, als achte er nur das Geld als Kolonisierungsfaktor und verkenne in einseitiger Weise Dr. Passarges Forderung, daß der Staat erst eine Kolonie möglichst in allen ihren Beziehungen in seine Gewalt bringen müsse, die Grundlagen für Verkehr und räumliche Begrenzung schaffen

müsse, ehe ein wirtschaftliches Vorgehen möglich und ratsam sei. Scharlach legt aber der Ausbildung der Kolonialbeamten großen Wert bei, verkennt keineswegs die staatswirtschaftliche Tätigkeit, erkennt ihr jedoch mehr die Aufgabe des Schutzes zu, während bahnbrechend das Unternehmertum vorzugehen habe. — Zu einer Kritik dieser Ansichten würden längere Erörterungen notwendig sein. Mir scheinen grundsätzlich einer Beteiligung des Volkes an kolonialen Unternehmungen (wie am Lotteriespiel, — diesen Vergleich gebraucht Scharlach selbst!) nicht so große Bedenken entgegenzustehen, wie sie von manchen Seiten Dr. Scharlach vorgestellt worden sind; denn so gut der Staat das Recht hat, Staatslotterien als freiwillige Steuerquellen zu betreiben, so kann ihm grundsätzlich das Recht nicht abgestritten werden, das Volk zu kolonialen Unternehmungen auf dem Wege freiwilliger Besteuerung heranzuziehen. Ob freilich der Versuch von Erfolg gekrönt sein wird, ist eine andere Frage. Ein Ventil ist dem Verfasser auch die Forderung eines schnelleren Kolonisierungstempos, welches den Beisteuernden tunlichst rasch Gewinne verschaffen soll.

Doch genug. Die Erörterung dieser wichtigen Grundsätze geht über den Rahmen einer Buchanzeige hinaus. Es darf gesagt werden, daß die Aufsätze Scharlachs wegen ihrer knappen bestimmten Art, ihres von starker Ueberzeugung getragenen Vorgehens, ihres patriotisch-ethischen Gehalts und nicht zuletzt um ihrer guten Sachkenntnis willen durchaus lesenswert sind.

Jena. A. Elster.

Kolonialhandelsadreßbuch 1905. Jahrg. IX. Berlin 1905. gr. 8. 242 SS. mit der Karte der Kolonien in Buntdruck. (Herausgeg. von dem kolonialwirtschaftlichen Komitee.)

Marcus, Willy, Choiseul und die Katastrophe am Kourouflusse. Eine Episode aus Frankreichs Kolonialgeschichte. Breslau, M. & H. Marcus, 1905. gr. 8. 79 SS. mit Kartenskizze. M. 2,40.

Zimmermann, Alfred (kais. LegationsR. a. D.), Kolonialpolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. gr. 8. XXII—424 SS. M. 12,60. (Hand- und Lehrbuch der Staatwissenschaften, begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max v. Heckel, I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, Bd. 18.)

Loth, Gaston, Le peuplement Italien en Tunisie et en Algérie. Paris, Armand Colin, 1905. gr. in-8. 502 pag. av. cartes et gravures. fr. 10.—.

Piques, C. (employé principal de I[ière] classe au Ministère de l'intérieur), Les carrières administratives dans les colonies françaises et les pays de protectorat (Algérie, Tunisie, Indo-Chine, Dahomey, Sénégal, Madagascar, Côte d'ivoire, Congo, etc. Corbeil, impr. Crété, 1904. 8. VI—802 pag.

Vibert, Paul, La colonisation pratique et comparée. Tome I[er]. Paris, Cornély & C[ie], 1904. 8. 423 pag. fr. 8.—. (Sommaire: Colonies françaises: Colonisation pratique; Colonisation étrangère: Colonisation comparée.)

Annual report, LXVI[th], of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England and Wales (1903). London, printed by Darling & Son, 1905. gr. 8. CCVII—329 pp. 2/.2. (Parl. pap. by command of his Maj.)

Papers and reports relating to construction of railways in Sierra Leone, Lagos and Gold Coast, Africa, West. London 1905. Folio. With maps. 2/.—.

Payne, E. J., Colonies and colonial federations. London, Macmillan, 1905. XIX—265 pp. with maps. 3/.6.

Whelpley, James Davenport, The problem of the immigrant. A brief discussion, with a summary of conditions, laws, and regulations governing the movement

of population to and from the British Empire, United States, France, Belgium, Switzerland, Germany, Italy, Austria-Hungary, Spain, Portugal, Netherlands, Denmark, Scandinavia and Russia. London, Chapman & Hall, 1905. 8. VI—291 pp., cloth. 10/.6.

Zeeman, C. F., Een en ander over de Duitsche koloniale politiek en over de bezittingen van het Duitsche rijk buiten Europa, bizonderlijk die in Melanesië en Micronesië, bijeengebracht. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1905. gr. 8. 4 en 142 blz. fl. 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in Oesterreich in den Jahren 1902 und 1903, sowie über die behufs Wiederherstellung der zerstörten Weinpflanzungen getroffenen Maßnahmen und die hiebei gemachten Erfahrungen. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 8. 345 SS. (Veröffentlicht im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums.)

Berichte aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchsanstalt des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle. Herausgegeben von Julius Kühn (WGR. u. Prof.). Heft 17. Leipzig, R. C. Schmidt & C., 1904. Lex.-8.

Dade (Privdoz., Univ. Berlin), Der deutsche Bauer in der Gegenwart. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streitfragen, herausgeg. von der Gehestiftung zu Dresden, Jahrg. II, Heft 2.)

Dimitz, Ludwig, Die forstlichen Verhältnisse und Einrichtungen Bosniens und der Hercegovina. Wien, W. Frick, 1905. gr. 8. VIII—389 SS. Mit 1 graph. Karte in größt. Imp.-quer-Folio. M. 12.—.

Dröscher, W. (RegR.), Die Besetzung des Saaler Boddens und der Unterwarnow mit Karpfen. Neudamm, J. Neumann, 1905. Lex.-8. 15 SS. M. 0,60.

Gaucher, Nik. (kgl. Garteninspekt.), Obstbaukunde. Der moderne Obstbau auf natürlicher und künstlicher Grundlage, etc. Berlin, P. Parey, 1905. gr. 8. 181 SS. mit Originalholzschn. geb. M. 2.—.

Graebner, Paul (Kustos am kgl. botanischen Garten der Universität Berlin) unter Mitwirkung von v. Bentheim, Otto (k. Reg.- u. ForstR., Hannover), Handbuch der Heidekultur. Leipzig, Wilh. Engelmann, 1904. Lex.-8. 296 SS. mit 1 Karte und 48 Fig. im Text. M. 9.—.

Kaumanns, Nik. (Straßburg), Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Rübenzuckers für Deutschland. Berlin, P. Parey, 1904. 8. 23 SS. M. 0,60.

Stammbuch der livländischen Holländer-Friesenviehzucht. Jahrgang IV, 1904. o. O. (Dorpat) 1905. gr. 8. 135 SS. (Herausgeg. durch den bei der kais. Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät bestehenden Verband Livländischer Holländerfriesenzüchter.)

Douilhet, René, L'agriculture et le problème du crédit agricole en France. Paris, V. Giard & E. Brière, 1905. gr. in-8. fr. 5.—.

Guide pratique pour la création de caisses de crédit agricole mutuel. Paris, imprim. nationale, 1904. 8. 76 pag. et carte en coul. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Guillon, J. M. (directeur de la station viticole de Cognac), Etude générale de la vigne. Paris, Masson & fils, 1905. 8. VII—452 pag. (Sommaire: Historique. — Les vignobles et les crus. — Sol et climat, etc.)

Principales mesures législatives et administratives prises en faveur de l'agriculture sous le gouvernement de la troisième République. Notices agricoles. Paris, impr. nationale, 1904. 8. 87 pag. et tableaux. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Geen, P., What I have seen while fishing, and how I have caught my fish. London (author), 1905. 8. 348 pp. with illustr. 7/.6.

Quaintance, H., The influence of farm machinery on production and labor. New York, Macmillan C°, 1904. 8. 103 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Bredt, Joh. Viktor, Die Lohnindustrie dargestellt an der Garn- und Textilindustrie von Barmen. Berlin, Bruer & C°, 1905. gr. 8. X—202 SS. M. 4.—.

Eyth, Max, Lebendige Kräfte. Sieben Vorträge aus dem Gebiete der Technik. Berlin, Julius Springer, 1905. gr. 8. 284 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Das Wasser

im alten und neuen Aegypten; — Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens in Deutschland, England und Amerika. — Binnenschiffahrt und Landwirtschaft. — Ein Pharao im Jahrhundert des Dampfes.

Geschäftsbericht der Handwerkskammer zu Berlin für die Zeit vom 1. I. 1903 bis 1. VII. 1904 erstattet vom Vorstande. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen, 1905. gr. 8. 252 SS.

Geschäftslage, die, der deutschen elektrotechnischen Industrie im Jahre 1904. Berlin, Buchdruckerei „Die Post", 1905. Lex.-8. 50 SS. (Veröffentlichung des Vereins zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik.)

Hermann, A. (Betriebsleiter) und Karl Trott (Ingen.), Die Einrichtung, Instandhaltung und Oekonomie der Fabrik- und Gewerbebetriebe. Ein Ratgeber für Industrie und Gewerbe. 2. völlig umgearbeit. Aufl. Nürnberg, C. Koch, 1905. gr. 8. 269 SS. M. 3,25.

Holzarbeiterverband, deutscher (Zahlstelle Berlin). Bericht über die Tätigkeit der Zahlstelle Berlin für das Jahr 1904. Berlin 1905. 8. 45 SS.

Jutzi, W. (leitender Handelsredakteur der Kölnischen Zeitung), Die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust. Jena, 1905. gr. 8. 46 SS. M. 6.—.

Parnicke, A. (Zivilingen. in Frankfurt a. M.), Die maschinellen Hilfsmittel der chemischen Technik. 3. verbess. Aufl. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1905. gr. 8. VIII—505 SS. mit 426 Abbildgn., geb. M. 14.—.

Stiel, Wilhelm, Die Gewinnbeteiligung der Arbeit. Ihre soziale Bedeutung und Durchführbarkeit. Dresden, O. V. Böhmert, 1905. gr. 8. VIII—114 SS. M. 2.—.

Tänzler, Fritz (Syndikus), Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. Berlin, Guttentag, 1905. 8. 20 SS.

Annuaire de la chambre syndicale des fabricants et constructeurs de matériel de guerre pour l'année 1905. Mesnil, impr. Firmin-Didot & C[ie], 1905. gr. in-8. 227 pag.

Associations (les) professionnelles ouvrières. Tome IV: Industries du bâtiment; Transports; Industries diverses. Paris, imprim. nationale, 1904. gr. in-8. 821 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Office du travail.)

Beckers, René (avocat), La cordonnerie à Louvain. Louvain, chez l'auteur, 1905. in-4. 91 pag. fr. 3.—. (Publication de la Commission nationale de la petite bourgeoise.)

Compte rendu des opérations de la condition publique des soies, laines et cotons de Lyon pendant l'année 1904. Lyon, impr. Rey & C[ie], 1905. 8. 31 pag. et tableau. (Publication de la Chambre de commerce de Lyon.)

Conseil supérieur de l'industrie et du commerce. Repos hebdomadaire. Bruxelles, impr. Lesigne, 1905. in-4. 122 pag.

de Contenson, L., Syndicats; mutualités; retraites. Paris, Perrin & C[ie], 1904. 12. 315 pag.

Imbert, P., Etudes sociales. Les retraites des travailleurs. Paris, Perrin & C[ie], 1905. 8. 327 pag.

Lagardelle, H., La grève générale et le socialisme. Enquête internationale. Opinions et documents. Paris, E. Cornély & C[ie], 1905. 8. 420 pag. fr. 3,50.

de Leener, G. (chargé de cours à l'Université de Bruxelles), Le rôle des trusts dans l'organisation économique actuelle. Bruxelles, Misch et Thron, 1904. 8. 99 pag. fr. 1,50.

Solvay, Ernest, Points de vue productivistes. Discours prononcés le 20 XI 1904 au banquet de la Société belge des ingénieurs et des industriels et le 1[er] XII 1904 à la fédération pour la défense des intérêts belges à l'étranger. Bruxelles, Michel & Thron, 1904. gr. in-8. 11 pag.

Alden, Percy, The unemployed. A national question. With a preface by (Sir) John Gorst. London, P. S. King & Son, 1905. 8. VIII—199 pp. 1/.—. (Contents: The recent history of the unemployed problem. — The unemployable. — The unemployed: Classes of unemployed and indirect methods of dealing with the problem. — Suggested direct remedies for all classes of the genuine unemployed. — The unemployed: those who are unemployed owing to a dislocation of trade, the death of a trade, or changes in methods of industry. — The unemployed: those who are unemployed owing to temporary depression in trade, or to severe weather during the winter months. —

The unemployed: those whose labour is seasonal and casual. — Types of labour colonies. — etc.)

Ashley, W. J., The progress of the German working classes in the last quarter of a century. London, Longmans, Green, & C°, 1904. gr. 8. XIII—164 pp. with 6 diagrams, 4 carts and 1 map. 1/.6. (Contents: Preliminary. The argument from comparison: its futility and perplexity. — The actual progress of Germany: the agricultural working classes. — The actual progress of Germany: The workpeople in manufactures. — Criteria of growing prosperity. — The depression of 1901—02, and its disappearance. — Appendix: The consumption of horse-flesh. —

Bennett, Richard, and John Elton, History of corn milling. Vol. IV: Some feudal mills. With memoir of the late Richard Bennett by John Elton. London, Simpkin, 1905. 8. 242 pp. 12/.6.

Chapman, S. J., The Lancashire cotton industry. A study in economic development. London, Sherratt & Hughes, 1904. 8. 309 pp.

Cochrane, Charles H., Modern industrial progress. London, Lippincott, 1905. Roy.-8. 648 pp. with illustrations. 10/.6.

Hardie, J. Keir, The unemployed problem. With some suggestions for solving it. London, Independnet labour party, 1905. 8. /.0,1.

Wardle, Thomas (Sir), Kashmir: Its new silk industry, etc. London, Simpkin, 1905. 8. 383 pp. 10./6.

Atti del Consiglio superiore del lavoro. II. Sessione ordinario, marzo 1904 e III. Sessione ordinaria, maggio 1904. Roma, tipogr. di G. Bertero & C°, 1904. Folio. 133; 94 pp. & 153 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Ufficio del lavoro.)

6. Handel und Verkehr.

Weiss, Lothar, Die Tarife der deutschen Straßenbahnen, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung. VII. Band. III. Ergänzungsband der volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen. Karlsruhe 1904. G. Braunsche Hofbuchdruckerei. 139 SS.

Zum Begriffe der Straßenbahn im Sinne seiner Arbeit erfordert der Verf. nicht nur, daß ihre Schienen immer oder doch vorwiegend auf der öffentlichen Straße laufen, es muß vielmehr hinzukommen, daß die Bahn innerhalb einer Stadt verkehrt.

Die Bedeutung der Straßenbahnen für das heutige Leben und damit die Bedeutung der Frage nach ihrer Tarifbildung tritt klar hervor, wenn man bedenkt, daß seit 1865, wo in Berlin die erste Straßenbahn (Linie Brandenburgertor—Charlottenburg) eröffnet wurde, 140 deutsche Städte dem Beispiele Berlins gefolgt sind. Die Tarife müssen sich einmal nach den Betriebskosten richten, sie müssen ferner möglichst einfach sein, sollen aber doch in gewisser Weise der Leistung entsprechen und sollen endlich tunlichst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fahrgäste berücksichtigen.

Man unterscheidet den Einheitstarif, bei dem für alle Fahrten ohne Rücksicht auf ihre Länge derselbe Preis, in Deutschland fast durchweg 10 Pfennige, zu entrichten ist, und den Teilstreckentarif, bei dem das Straßenbahnnetz in bestimmte Abschnitte zerlegt ist, innerhalb deren der gleiche Fahrpreis erhoben wird. Die Einziehung des Fahrgeldes erfolgt entweder mittels des Zahlkastens, so in 45 Betrieben, oder mittels Ausgabe von Fahrscheinen. Nach der Ansicht des Verf. ist für ganz große Städte ein billiger Teilstreckentarif geeigneter als der Einheitstarif, der besser für Städte von 75000 bis 250000 Einwohnern paßt. In kleineren Mittelstädten ist bei kurzen Strecken der Einheits-

tarif, bei langen der Teilstreckentarif vorzuziehen. Von 125 Betrieben haben im Stadtgebiet 82 10 Pfennig-Einheitstarif, 68 Unternehmungen haben Teilstreckentarif.

Da es bei mehrlinigen Betrieben nicht möglich ist, Wagen von von einem nach allen anderen Endpunkten fahren zu lassen und da man ferner den Fahrgästen das Straßenbahnnetz als ein einheitliches ganz zur Verfügung stellen möchte, hat man ihnen bald mit, bald ohne Preisaufschlag das Umsteigen gestattet. So entsteht der Umsteigetarif.

Ferner gibt es Abonnementstarife, die entweder für bestimmte Zeit (ein Jahr, ein Halb-, ein Vierteljahr, einen Monat) oder für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gelten. Derartige Abonnements sollten eine Ermäßigung von 25—30 Proz. nicht übersteigen.

Von den ermäßigenden Sondertarifen sind neben den Schüler-, Kinder- und dergleichen Tarifen vor allem die sozial bedeutsamen Arbeitertarife hervorzuheben, die die einzelnen Fahrten um $16^2/_3$ bis 70 Proz. (Straßburg) verbilligen. Von den verteuernden Sondertarifen sind die erhöhten Sonntagstarife (z. B. in München) entschieden zu verwerfen, da sie den ärmeren Familien die Sonntagsausflüge erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

Eine Beförderung von Gegenständen, abgesehen von kleinerem Handgepäck und Hunden, empfiehlt sich im allgemeinen für Straßenbahnen nicht, findet auch nur bei wenigen Unternehmungen statt.

Je nachdem, wer das Eigentum und vor allem die Leitung des Straßenbahnbetriebes hat, unterscheidet man zwei Hauptformen, den Privatbetrieb und den Kommunalbetrieb, der seit den 1890er Jahren Eingang gefunden hat. Der Privatbetrieb, der infolge der großen notwendigen Kapitalaufwendungen fast nur von Aktiengesellschaften ausgeführt wird, sucht naturgemäß seine Tarife nach dem Prinzipe der Erzielung eines möglichst hohen Reinertrags einzurichten. Anders der Kommunalbetrieb, der nach der Ansicht des Verf. überhaupt vorzuziehen ist. Für den Kommunalbetrieb spricht einmal die freiere Beweglichkeit der Stadtgemeinde bei der Gründung, die sich unter anderm auch im Tarifwesen äußert, und ferner die freiere Beweglichkeit in finanzieller Hinsicht. Sodann bietet aber auch die Kommunalbahn volkswirtschaftliche, besonders soziale Vorteile.

Auch die Kommunen streben nicht nur nach Deckung der Selbstkosten, sondern nach einem mäßigen Reingewinn. Vorläufig wirtschaften sie infolge der höheren Amortisationsquoten und der höheren Löhne sowie infolge von allerhand Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten des Personals etwas teurer als die Privatbetriebe und haben daher auch meist etwas höhere Tarife, doch werden sie, wenn erst die Tilgung der Anlagekapitalien weiter fortgeschritten ist, ihre Fahrpreise herabsetzen können. Die eigentliche Zukunftsaufgabe der kommunalen Straßenbahnpolitik erblickt der Verf. in der Verwendung der Bahnen zur Lösung der Wohnungsfrage. In dieser Beziehung ist bereits in Frankfurt a. M. ein lehrreicher Versuch gemacht worden.

In der vorliegenden Arbeit bringt der Verf. über das bisher noch nicht ausführlich besprochene, interessante Thema der Straßenbahntarife

reiches statistisches Material, aus dem er unter sorgfältigem Eingehen auf die Besonderheiten des einzelnen Falles das Allgemeingültige herauszufinden und anregend darzustellen versteht. Betriebsökonomische und volkswirtschaftliche Momente werden von ihm in umfassender Weise gewürdigt. Namentlich aber entspricht dem Zuge der Zeit der Nachdruck, mit dem der Verf. die sozialpolitische Bedeutung der einzelnen Tarifmaßnahmen in den Vordergrund stellt. Meines Erachtens hätte bei der Erörterung der Streitfrage: Kommunal- oder Privatstraßenbahnen?, deren Entscheidung übrigens viel zweifelhafter ist als die der Streitfrage: Staats- oder Privateisenbahnen?, ein Umstand mehr hervorgehoben werden können, der mir wenigstens einer der wesentlichsten Gründe für den Kommunalbetrieb zu sein scheint, nämlich der, daß die Gemeinde sich auf diese Weise ohne Vermehrung der heute zum Teil beträchtlichen Steuerlast Einnahmen verschaffen kann, ebenso wie der Staat aus dem Eisenbahnbetriebe. In die Tabelle XX, S. 53 hat sich ein kleines Versehen eingeschlichen, es soll dort offenbar statt Mark Pfennige heißen. Außerdem aber scheint mir der Vergleich der Abonnementspreise mit den Preisen der einzelnen Fahrt ohne Abonnementstarif mehr am Platze zu sein, als die vom Verf. in dieser Tabelle durchgeführte Berechnung des Fahrpreises für den Streckenkilometer, die natürlich die größeren Betriebe in günstigerem Lichte erscheinen läßt.

Halle a. S. F. Kopf.

Franke, Dr. B., Der Ausbau des heutigen Schutzzollsystems in Frankreich und seine Wirkungen im Lichte der Handelsstatistik. Leipzig (Duncker & Humblot) 1903. XII u. 148 SS. 4 Mk.

Die vorliegende Arbeit will zu den vorhandenen Arbeiten über die französische Handelspolitik (Kempf, Die Handelspolitik Frankreichs seit 1860, Freiburg 1883; Brandt, Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart, Leipzig 1896; Rausch, Die französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1881. Leipzig 1900) eine Ergänzung für die neueste Zeit seit dem endgültigen Uebergang der französischen Handelspolitik zum Schutzzollsystem darbieten.

Der Verf. gibt zunächst einen Ueberblick über die französische Handelspolitik in den Jahren 1860—1881, über die sich hieran anschließende Anbahnung des Uebergangs zum Schutzzollsystem in den Jahren bis 1892 durch Einführung von Schutzzöllen für landwirtschaftliche Produkte und über den nächsten Erfolg dieses Systemwechsels, der in dem französisch-italienischen Zollkrieg (seit 1886) zum Ausdruck kam. Den Hauptinhalt der Frankeschen Arbeit bildet sodann die Tarifreform vom Jahre 1892, deren Ergebnis das durchaus schutzzöllnerische Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892 war, sowie die auf diese Tarifreform gegründete weitere Entwickelung der gesamten französischen Zoll- und Handelspolitik. Die Entwickelung des auswärtigen Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Kolonialwesens, der Handelsmarine wird an der Hand mit großem Fleiße zusammengetragenen reichlichen Zahlenmaterials dargetan. Diese Zahlen, die — was ja nicht anders sein konnte — erst

einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum umfassen, werden dann vom Verf., der offenbar mehr mit der in dem französischen Schutzzollsystem zum Ausdruck gekommenen „Politik des Schutzes der nationalen Arbeit“ und der „Stärkung des Inlandsmarkts“ als mit der auf möglichst liberalen Handelsverträgen basierenden, der inneren Produktion die vorzüglichsten Daseins- und Entwickelungsbedingungen gewährenden Weltmarktspolitik sympathisiert, dazu benutzt, um womöglich Erfolge der Schutzpolitik herauszuinterpretieren, zum mindesten aber zu zeigen, daß das Gegenteil absolut nicht erwiesen sei. Bedauerlich ist, daß der Verf. an die Ueberzeugungskraft seiner Beweismittel selbst nicht recht glaubt, was außer in seinen noch näher zu erwähnenden Ausführungen im Schlußwort in folgendem Satze des Vorworts zum Ausdruck kommt: „Wenn das Resultat für den Verf. dahin ging, die französische Schutzzollpolitik von 1892 als eine Frankreichs stagnierender Bevölkerung und Volkswirtschaft im ganzen entsprechende zu finden, und wenn er manche ihr gemachte Vorwürfe glaubte zurückweisen zu sollen, so verkennt er ihre Schattenseiten, . . . doch nicht, und noch weniger will er daraus ein Vorbild für ganz anders geartete Staaten und Volkswirtschaften ableiten.“ Es kann unmöglich auf alle Einzelheiten der Beweisführung eingegangen werden; es sei hier nur auf die Ausführungen im 7. Kapitel (Entwickelung des auswärtigen Handels nach der Tarifreform) S. 62/63, 67, 69, im 8. Kapitel (Entwickelung der französischen Landwirtschaft) S. 72/73, 74 u. a. m. hingewiesen. Aus den meisten der dort angeführten Zahlen läßt sich das Gegenteil von dem, was Franke beweisen möchte, ebensogut ableiten. Während aber in allen diesen Ausführungen der Verf. offenbar bestrebt ist, aus den vorhandenen Zahlen gute Wirkungen des französischen Systemwechsels abzuleiten, verwickelt er sich in seinem Schlußwort vollends in Widersprüche, die erkennen lassen, daß er durch seine Beweisführung selbst nicht von den guten Erfolgen des französischen Schutzzollsystems überzeugt worden ist. „Die vorstehenden Untersuchungen“, so heißt es dort, „führen zu der Erkenntnis, daß die französische Schutzpolitik im ganzen keine irgendwie großartigen Erfolge aufzuweisen hat, daß sie es aber erreicht hat, eine ruhige, langsam fortschreitende Entwickelung der französischen Volkswirtschaft zu sichern . . . Demnach erscheint die Schlußfolgerung berechtigt, daß die im Jahre 1892 eingeschlagene und in der folgenden Zeit konsequent durchgeführte Schutzzollpolitik für Frankreich von Nutzen gewesen ist. — Die langsame Entwickelung und teilweise Stagnation in der französischen Volkswirtschaft sind auf andere Ursachen [Stagnation der Volksvermehrung, Mangel an Initiative bei Kaufleuten und Industriellen, mißliche politische Verhältnisse] zurückzuführen.“ Mit dieser Bemerkung weist der Verf. gleichzeitig auf den bedauerlichsten Mangel seiner Ausführungen hin. So wenig er darauf eingeht, ob die „teilweise Stagnation in der französischen Volkswirtschaft“ auf andere Ursachen als das Schutzzollsystem zurückzuführen ist, ebensowenig untersucht er, ob nicht vielleicht die auf die Schutzpolitik zurückgeführte „langsam fortschreitende Entwickelung“ der französischen Volkswirtschaft in anderen Ursachen ihren Grund hat. Hier zeigt sich wieder recht deutlich, wie verkehrt es ist, einseitig aus

einigen Zahlen der Handels- und Produktionsstatistik eine Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelung eines Landes geben zu wollen, denn die wirtschaftliche Entwickelung ist eben nicht lediglich von den genannten Faktoren abhängig. Dieser Fehler wird in einer weiteren zu dem gleichen Thema kürzlich von Dr. W. J. Bajkić veröffentlichten Arbeit (Die französische Handelspolitik 1892—1902. Stuttgart, J. G. Cotta) glücklich vermieden und führt daher auch zu einem wesentlich anderen, ja beinahe zu dem entgegengesetzten Ergebnis, daß nämlich das System des französischen Protektionismus (nicht nur die Schutzzollpolitik) für die Gesamtheit der französischen Volkswirtschaft üble Folgen gezeitigt hat und in Zukunft noch mehr üble Folgen zeitigen muß, und zwar solche, die nicht nur für Frankreich, sondern für die ganze Kulturwelt zu Besorgnissen Veranlassung geben. Es darf jedenfalls nicht unterlassen werden, in diesem Zusammenhange auf das weit umfangreichere Bajkićsche Werk hinzuweisen; dieses scheint zwar ebenfalls an dem Fehler zu leiden, daß es von einer vorgefaßten Schulmeinung aus verfaßt worden ist; da es aber weit mehr auf die zur Verfügung stehenden Quellen eingeht und die Handelspolitik im Zusammenhang mit dem gesamten übrigen wirtschaftlichen und politischen Leben Frankreichs behandelt, und gerade weil es zu einem entgegengesetzten Urteil, wie Franke, kommt, bietet es eine wertvolle Ergänzung für die Beurteilung der französischen Handelspolitik; der objektive Beurteiler wird die Resultate beider zu vereinigen suchen müssen, wenn er nicht irregeleitet werden soll.

Halensee. Dr. Leuckfeld.

Abshoff (Ingenieur), Der „Kanal“ (Kanal vom Rhein an die Weser mit Anschluß nach Hannover). Münster i. W., Ad. Schultze, 1905. gr. 8. 15 SS. M. 0,40.

Bericht der Handelskammer in Bremen über das Jahr 1904, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1905. gr. 8. 99 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1904, erstattet am 31. XII. 1904 (Wirtschaftlicher Teil). Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1905. Lex.-8. 40 SS.

Bericht der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.-L. über das Jahr 1904. Sorau N.-L., Druck von Rauert & Pittius, 1905. gr. 8. 64 SS.

Bericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Wirtschaftsjahr 1904. Osnabrück, J. G. Kislings Buchdruckerei, 1905. gr. 8. 41 SS.

Bericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin über das Jahr 1904. I. Teil. Stettin, Druck v. R. Graßmann, 1905. 4. 53 SS. u. (Anhang): Lage und Gang von Handel, Industrie und Schiffahrt nach Berichten von Fachkommissionen und Korporationsmitgliedern S. 57—96.

Handelsverträge, die, des Deutschen Reichs mit Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien nebst dem Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. gr. 4. M. 7,50.

Jahrbuch, Berliner, für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1904, Bd. I. Berlin, Georg Reimer, 1905. Lex.-8. XXVIII—813 SS. (Aus d. Inhalt: I. Teil. Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung; II. Teil: Wirksamkeit der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Gesetzgebung und Verwaltung; III. Teil. Beigaben.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1904. Teil I. Wirksamkeit der Handelskammer; Ansichten und Gutachten. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1904. gr. 8. VI—164 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig für das Jahr 1904. Leipzig 1905. Lex.-8. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1904. I. Teil. Mannheim, Verlag der Kammer, 1905. gr. 8. 50; 512 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für den Zeitraum vom 1. I. bis Ende XII. 1904. I. Teil. Oldenburg, Druck von Gerh. Stalling, 1905. gr. 8. VIII—88 SS.

Jahresbericht der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, für das Jahr 1904. Berlin, gedruckt bei Jul. Sittenfeld, 1905. gr. 8. VII—301 SS.

Knocke, H., Praxis des Eisenbahngüterverkehrs. Hannover, Carl Meyer, 1905. gr. 8. 60 SS. M. 0,75.

Koehler, W. (Verlagsbuchhändler, Gera), Das Buch im Strom des Verkehrs. Eine nationalökonomische Studie über das literarische Wertproblem als Grundlage für die Neuordnung des modernen Buchverkehrs. Heidelberg, Carl Winter, 1905. gr. 8. XII—134 SS. M. 4.—.

Liste, amtliche, der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen, als Anhang zum internationalen Signalbuche. Abgeschlossen am 1. I. 1905. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. Berlin, G. Reimer, 1905. gr. 8. 119 SS. M. 1,60.

v. Loeben, Max Georg, Der Absatz der Plauener Spitzen nach den Verein. Staaten von Amerika. Dresden, O. V. Böhmert, 1905. gr. 8. VIII—139 SS. M. 3,60.

v. Müller (Generalleutn. a. D.), Zur Lebensgeschichte des Generalpostdirektors Schmückert, geb. 12. XI. 1790, gest. 3. II. 1862. Berlin, E. S. Mittler, 1904. gr. 8. VIII—126 SS. mit 3 Lichtdruckbildern. M. 3.—.

Schipfer, A., Preußisch-deutsche Eisenbahnfragen, insbesondere die Reform des Personenverkehrs. Berlin, L. Simion Nachf., 1905. gr. 8. 43 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgeg. von der Volksw. Gesellschaft, Heft 209.)

Schweiger, Alois (Mitglied des Subkomitees des Industrierates zur Vorberatung der Fragen des Seeverkehres), Schiffahrtssubventionen und ihr Einfluß auf Post, Admiralität, Schiffbau und Volkswirtschaft. Wien, Osw. Möbius, 1905. Imper.-8. 130 SS. M. 3,50.

Sieveking (Prof., Univ. Marburg), Auswärtige Handelspolitik. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1905. 12. 141 SS., geb. M. 0,80.

Treibl, Adolf, Fragen des Getreidehandels und der Getreidebörsen. Wien, Wilhelm Frick, 1904. gr. 8. 38 SS. M. 1,50.

Warenbewegung in den österreichischen Häfen 1890—1903 mit besonderer Berücksichtigung des Warenverkehres von Triest. Für das vom ständigen Verkehrs- und Tarifausschusse des Industrierates zur Vorberatung der Anträge betr. den Seeverkehr eingesetzte Subkomitee bearbeitet vom Seedepartement im k. k. Handelsministerium. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. XXIII—1109 SS. M. 30.—.

Was die neuen Handelsverträge bringen. Darstellung ihres Inhalts, mit Benutzung der amtlichen Denkschriften und handelspolitische Bewertung der Verträge. Berlin, Verlag der „Deutschen Stimmen“, 1905. gr. 8. 115 SS. M. 1.—. (Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft, Heft 20.)

Wittschewsky, Valentin, Rußlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Großen bis auf die Gegenwart. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. gr. 8. X—392 SS. M. 7.—.

Annales du commerce extérieur. Faits commerciaux. N° 22: Commerce et navigation des principaux pays étrangers de 1894 à 1902—1903. Paris, impr. nationale, 1904. 8. 274 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Bompaire, J., Le rachat des chemins de fer algériens. Etude de la loi du 23 VII 1904. Paris, Larose & Tenin, 1905. 8. 132 pag.

Carlioz, J., Les comptoirs de vente en commun. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. 8. 241 pag. fr. 4.—.

Compte rendu des travaux de la chambre syndicale de la Société pour la défense du commerce de Marseille pendant l'année 1903. Marseille, impr. Barlatier, 1904. gr. in-8. 371 pag. avec 3 cartes.

Giraud, J. B. (conservateur des musées archéologiques de la ville de Lyon), L'acier de Carme. Notes sur le commerce de l'acier à l'époque de la renaissance. Lyon, impr. Rey & Cie, 1904. gr. in-8. fr. 7,50.

Guillaumot, G. (auditeur au Conseil d'Etat), Traité de surtaxes locales tempo-

raires de chemins de fer, loi du 26 X 1897. Paris, Arthur Rousseau, 1905. gr. in-8. fr. 3,50.

Guène, G. et F. Gouget, Nos voies ferrées. Avec une préface de M. Edgard Milhaud (prof. d'économie polit. à l'Université de Genève). Paris, librairie polytechnique, Ch. Béranger, 1905. 8. XII—276 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Origine des chemins de fer. — Constitution de réseau français. — Choix entre l'Etat et l'industrie privée pour la construction et l'exploitation des chemins de fer. — Développement des compagnies. — Les concessions. — Les conventions. — Du rachat.)

Milhaud, Edg. (prof. d'économie polit. à l'Univers. de Genève), Le rachat des chemins de fer. Paris, Cornély & Cie, 1904. 8. XIII—316 pag. fr. 3,50.

Rêvérard, P., Les conditions d'exploitation du chemin de fer métropolitain de Paris. Paris, A. Rousseau, 1905. 8. 427 pag. fr. 8.—.

Averbury (Lord), Free trade. London, Macmillan & C°, 1904. gr. 8. X—164 pp. 5/.—.

Business directory of London and suburban provincial and foreign trade guide, 1905. London, Morris, 1905. Imp.-8. 2099 pp. 20/.—.

Clephane, Walter, C., The organization and management of business corporations. St. Paul, West Publication C°, 1905. 8. 26; 246 pp. $ 2,50.

Foreign import duties. 1904. Statement of the rates of import duties levied in European countries, in the United States, in Japan, China, and Persia, upon the produce and manufactures of the United Kingdom. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1905. gr. 8. X—483 pp. 2/.—.

Guyot, Yves, and J. Stanton, The America commercial centre in Europe. Washington, Globe Publication Works, 1905. crown-8.

Hendy, John G., The history of the early postmarks in the British isles from their introduction down to 1840. London, L. U. Gill, 1905. 8. 212 pp. 3/.6.

Pemberton, T. Edgar, James Watt of Soho and Heathfield. Annals of industry and genius. London, Simpkin, 1905. 8. 234 pp. 3/.—.

„Shipping World" year book: a desk manual in trade, commerce and navigation. Edited by Evan Rowland Jones. 1905. With new map. London, Shipping World Office, 1905. 8. 1310 pp., cloth. 5/.—.

Relazione sull' esercizio delle strade ferrate Italiane per l'anno 1902. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1904. gr. in-4. XXIV—527 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici, R. Ispettorato generale delle strade ferrate.)

Handboek voor cultuur- en handels-ondernemingen in Nederlandsch-Indië. 17^e^ jaarg. 1905. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1905. gr. 8. 12 en 1281 blz. Fl. 5,90.

7. Finanzwesen.

v. Jagemann, Eugen (Gesandter a. D., ord. Honorarprof., Univ. Heidelberg), Zur Reichsfinanzreform. Heidelberg, Carl Winter, 1905. gr. 8. 66 SS. M. 1,60.

Merlo, C. (LandgerichtR.), Neue Steuern für den Haus- und Grundbesitz, insbesondere Wertzuwachssteuer. Cöln a. Rhein, P. Neubner, 1905. gr. 8.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im KReich Sachsen. Herausgeg. vom kgl. sächsischen Finanzministerium. Bd. VIII, Heft 2. Dresden, C. Heinrich, 1905. gr. 8.

Pfützner, Martin, Der Fiskus als gesetzlicher Erbe. Dresden, Holze & Pahl, 1905. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1903. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imp.-4. XXIV—706 SS. M. 7,50. (Die ungünstigen Resultate des Abschlusses gegen das Vorjahr sind mit Ziffern in Rotdruck angegeben.)

Caillaux, J. (ancien ministre des finances), Notre système d'impôts. Paris, Chevallier-Marescq & Cie, 1904. gr. in-8. IV—128 pag. fr. 2.—.

Compte définitif des dépenses de l'exercice 1903 du ministère des travaux publics. Paris, impr. nationale 1904. in-4. 320 pag.

Compte définitif des recettes de l'exercice 1903, rendu par le ministère des finances. Paris, impr. nationale, 1905. in-4. 600 pag. fr. 5.—.

Smart, William, The single tax. Glasgow, Mac Lehose, 1905. 8. /.0,6.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht über die ordentliche Mitgliederversammlung des deutschen Sparkassenverbandes, abgehalten zu Berlin am 5. XII. 1904. Hannover, Göhmannsche Buchdruckerei, 1905. gr. 8. 69 SS.

Golodetz, M., Die Staatsaufsicht über die Hypothekenbanken. Allgemeine Betrachtungen. (Kap. 1—4. Die Fortsetzung dieser Dissertation erscheint in Schmollers Jahrb., vergl. S. 46.) Berlin, O. Ebering, 1905. gr. 8. 47 SS. M. 1,50.

Manes, Alfred, Versicherungswesen. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. gr. 8. XII—468 SS., geb. M. 10.—.

Seelmann, Hans (stellvertr. Magistratskommissar für die Invalidenversicherung), Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen. Eine Betrachtung im Hinblick auf den geplanten Umbau der Arbeiterversicherung. Frankfurt a. M., Schnapper, 1904. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Sparkasse, die, in Bremen. Jahresbericht 1904. Bremen, Druckerei von Heinrich Frese, 1904. gr. 4. 15 SS.

Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Herausgeg. von (Generalsekretär) Alfr. Manes, Heft 4. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. gr. 8. (Inhalt: Abhandlungen, statistische und mathematische, zur Versicherungswissenschaft. III—224 SS. mit 1 Tabelle. M. 5—.)

Vogt, Gust. (Landesversicherungsanstaltsbeamter), Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluß auf die deutsche Volkswirtschaft. Zur Selbstbelehrung und für Vorträge bearbeitet. Berlin, A. Troschel, 1905. gr. 8. XV—452 SS. M. 6.—.

Almanach de la coopération française et suisse. 13e année. Paris, 1, rue Christine, 1905. 8. 150 pag. fr. 0,40.

Paris assureur, publié par E. Le Chartier (directeur du journal „L'Avenir économique"). 15e année (édition de 1905). Paris, impr. Chaix, 1905. 8. 568 pag. fr. 6.—.

Recueil financier annuel, le. Annuaire des valeurs cotées aux bourses de Paris et de Bruxelles. XIIe année, 1905. Bruxelles, E. Bruylant, 1905. in-4. XII—312 & 1073 pag., toile. fr. 20.—.

Marescotti, V., Il credito ipotecario gestito dello Stato ovvero la cassa pubblica di credito ipotecario. Napolo, tip. F. Raimondi, 1904. 8.

Jaarboek voor het assurantie- en credietwezen. Samengesteld door W. de Bruyn en N. Fok. 2e jaarg. 1905. Rotterdam, weekblad „De Voorzorg", 1905. 8. 166 blz. fl. 1,50.

Alvarez, L. G., Nueva forma de cambio de sistema monetario estudio. Mexico, 1904. 8.

9. Soziale Frage.

Oncken, Hermann, Lassalle (Politiker und Nationalökonomen. Eine Sammlung biographischer System- und Charakterschilderungen, herausgegeben von G. Schmoller und O. Hintze. II). Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff) 1904. 450 SS. 5 M.

Die vorliegende Schrift ist die beste Biographie, die bisher über Lassalle geschrieben worden ist. Der Verfasser, ein jüngerer geistvoller Historiker, hat zwar nichts Neues geboten oder bieten können, denn Lassalles Leben in allen Phasen seiner Entwickelung ist genügend bekannt, aber er hat es verstanden, das vorhandene Material scharf zu systematisieren, lichtvoll zu gliedern und künstlerisch von neuem zu formen. Dadurch hat er sich ein großes Verdienst erworben.

Das Werk umfaßt zwei Abschnitte; der erste ist betitelt „Die Vorbereitung", der zweite „Die Aktion". Genaue Mitteilungen über die Jugendentwickelung, die Studienjahre, das Eintreten Lassalles für die Gräfin Hatzfeld, die Tätigkeit während der Revolution und Reaktionszeit, die philosophischen, juristischen und literarischen Schriften, das eigentliche Programm Lassalles, die Begründung des allgemeinen deutschen

Arbeitervereins, die theoretischen, agitatorischen und gerichtlichen Kämpfe sowie den traurigen Ausgang Lassalles sind gegeben. Ausführliche Literaturnachweise erhöhen den Wert des Buches.

Allerdings ist dasselbe nicht vollständig einwandsfrei. Oncken stellt sich zuvörderst die Frage, welchen historischen Charakter das deutsche Judentum des verflossenen Jahrhunderts besitzt und welchen Einfluß seine Emanzipation auf die politische und geistige Geschichte des Zeitalters ausgeübt hat. Ob die volle Beantwortung dieser Frage durch die Lebensschilderung einer Einzelperson, selbst wenn sie eine so hervorragende Bedeutung wie Lassalle besitzt, möglich ist, kann bezweifelt werden und die Gegenfrage zur Beantwortung lohnender und berechtigter erscheinen, nämlich, welchen Einfluß deutsche Bildung, Kultur und Sitte im allgemeinen auf die Entwickelung des Judentums im 19. Jahrhundert und im besonderen auf bedeutende, demselben angehörige Persönlichkeiten ausgeübt haben. Oncken sieht in Lassalle nur den „Judgeborenen". Gewiß ist für die Beurteilung Lassalles die Frage seiner Abstammung in hohem Maße entscheidend, aber sie darf nicht allein das Urteil bedingen, denn es hat im Leben Lassalles mannigfache Perioden gegeben, wo er vollständig dem Judentum entwachsen war. Demgemäß erscheint Oncken auch als ein viel zu eifriger Anhänger der in der jüngsten Zeit mit besonderer Vorliebe gehätschelten Rassentheorie. Mit Recht wird Marx gegenüber der Einwand erhoben, daß nicht nur die ökonomischen Verhältnisse die Geschicke der Individuen und Völker bedingen und daß er einen wenn auch noch so bedeutsamen Einzelfaktor in seinen Wirkungen wesentlich überschätzt habe. Einem ähnlichen Fehler verfällt Oncken. Klima, Sitte, Kultur, Sprache, Recht u. s. w. bestimmen durchschnittlich mindestens im gleichen Grade die Empfindungsweise des Individuums, wie die Art seiner Abstammung. Aus welchem Lande die Vorfahren einst einwanderten, wird für die Nachkommen um so bedeutungsloser, je mehr Generationswechsel erfolgt sind. Die Träger romanischer und slavischer Namen, die für das Geistesleben und die Staatsgeschäfte Deutschlands von Bedeutung waren und sind, die Geschicke der französischen Kolonisten in Berlin und viele gleichartigen Erscheinungen liefern den Beweis für diese Behauptung.

Bei der Kritik der sozialistischen Theorie Lassalles ist die Undurchführbarkeit der Produktivassoziationen nicht scharf genug betont. Jene Erwerbsgesellschaften werden im Kampfe der freien Konkurrenz der Großindustrie nie gewachsen sein, sie sind nicht im stande, der Ungunst der Konjunktur zu trotzen, der Unternehmergewinn, den sie zu erzielen vermögen, ist von Lassalle überschätzt worden und vor allen Dingen erscheint es sehr fraglich, ob der preußische Staat jemals in der Lage gewesen wäre oder ist, derartig große Summen in Bereitschaft zu halten, wie sie zur endgültigen Durchführung des gemachten Vorschlags erforderlich sind. Auch die Erörterungen Onckens über das eherne Lohngesetz, zu dessen erneuten Interpreten sich Lassalle gemacht, und das er für die Zwecke seiner Agitation so vielfach als Waffe benutzt hat, erscheinen erweiterungsfähig. Jenes Gesetz tritt

nicht partiell auf, es trifft nicht allein den Arbeiterstand, sondern die Mehrzahl aller Menschen verdient durchschnittlich nur dasjenige, was sie verbraucht. Die Einkommensverhältnisse der Beamten, Offiziere, Gelehrten, der größten Anzahl der Handwerker, Kaufleute u. s. w. dürften steuerstatistisch die Richtigkeit auch dieser Behauptung erhärten. Die Möglichkeit, Rücklagen zu machen, ist trotz der Steigerung der Sparkassenbeträge doch nur einer verschwindenden Minderheit aller Erwerbssubjekte gegeben, und die Einseitigkeit der Ricardo-Lassalleschen Auffassung ist von Oncken nicht genügend betont.

Diese Einwände jedoch sind nicht gewichtig genug, um den großen Wert des Buches zu mindern. Verständnisvoll und gründlich geht Oncken auf alle Einzelheiten ein, die für Lassalle als Philosoph, Jurist, Dramatiker und Agitator in Betracht zu ziehen sind. Mit Schärfe erkennt und schildert er die Natur des problematischen Aristokraten, er macht feine psychologische Beobachtungen über die verwandten Machtinstinkte Bismarcks und Lassalles, und die hinreißende Art der Darstellung, die Lassalle zu eigen war, überträgt sich auch auf seinen Biographen, der ihn verherrlicht, ohne ihn zu lieben.

Berlin. Otto Warschauer.

Jahresbericht des Berliner Asylvereins für Obdachlose. Jahrg. 36 (1904). Berlin, Verlag des Berliner Asylvereins, 1905. gr. 8. 15 SS.

Rosenfeld, Ernst (Gerichtsass.), Zweihundert Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen. Berlin, J. Guttentag, 1905. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 71. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 24. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 25. u. 26. VIII. 1904 in Danzig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. 99; XXII SS. M. 2,40.

Beyaert, Ch., Ouvrier et patron. Pauvre et riche. Droits et devoirs. Bruges, chez l'auteur, 1905. 8. 48 pag. fr. 0,10.

Cheysson, E. (de l'Institut), Le confort du logement populaire. Paris, impr. Chaix, 1905. 8. 18 pag. (Extrait du Bulletin de la Société française des habitations à bon marché.)

Cameron, Charles A. (Sir), How the poor live. Dublin, Falconer, 1904. 8. With statistics and 2 photogr.

Cunningham, H. J., An account of the charities and charitable benefactions of Braintree. London, E. Stock, 1905. 8. 5/.—.

Devine, E. T., The principles of relief. London, Macmillan, 1905. 8. 8/.6.

Henderson, Ch. R., Modern methods of charity. An account of the systems of relief, public and private, in the principal countries having modern methods. New York, Macmillan C°, 1905. 8. 713 pp. $ 3,50.

Le Mee, Ethel, The children of the abyss. London, Wellby, 1905. 12. 31 pp. /.0,6.

Steffens, Lincoln, The shame of the cities. London, Heinemann, 1905. 12. 306 pp. 5/.—.

Wattel, H. M. J., Sociologische wandelingen. Het vraagstuk der armverzorging uit een oogpunt van staatsbelang. Rotterdam, B. van der Watering, 1905. 8. 12 en 72 blz. fl. 0,75.

Ziegler, T., Het sociale vraagstuk en zedelijk vraagstuk. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1904. 8. fl. 1,90.

10. Gesetzgebung.

Entwurf eines Transportversicherungsgesetzes. Aufgestellt vom Danziger nautischen und Rhederverein, eingetragener Verein. Berlin, Guttentag, 1904. 105 SS. M. 2,50.

Fiori, Silvio, Die Gläubigerversammlung im schweizerischen Konkursrecht. Zürich, Schultheß & Cie, 1905. 8. 110 SS.

Gutbrod, Karl (Rechtsanw., Stuttgart), Der obligatorische Grundstücksveräuße-

rungsvertrag (BGB. § 313). Ein Beitrag zur Lehre vom Formalvertrag. Stuttgart, Kohlhammer, 1904. gr. 8. 127 SS. M. 2,50.

Guyer, Ernst, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betr. die gewerblichen Muster und Modelle. Zürich, Schultheß, 1905. 8. 128 SS.

Ingwer, J., Das Arbeitsverhältnis nach österreichischem Recht. Eine systematische Darstellung. Wien, Wiener Verlagsbuchhdl., 1905. 12. 207 SS., geb. M. 1,80.

Leemann, Hans, Die Konkursgründe nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. IV. 1889. Zürich, Schultheß & C[ie], gr. 8. 142 SS.

Meili, F. (o. ö. Prof. d. internat. Privatrechts, Univ. Zürich), Der Gegenstand und die Tragweite der vier europäischen Staatskonferenzen über internationales Privatrecht. Rede, gehalten vor dem Weltkongreß der Advokaten und Juristen an der Weltausstellung in St. Louis am 29. IX. 1904. Berlin, Jul. Springer, 1905. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Pagenstecher, Max (GerAss., Privdoz.), Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. Berlin, F. Vahlen, 1905, gr. 8. XV—494 SS. M. 10.—.

Samter, M. K., Handbuch zum Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Reichsgesetz vom 24. III. 1897. (Fassung vom 20. V. 1898.) Berlin, Guttentag, 1904. gr. 8. VIII—384 SS. M. 8,50.

Schirrmeister, Gustav, Das Bürgerliche Recht Englands. Kommentar. Bd. I: 1. Buch. Allgemeiner Teil, 1. Lieferung. Berlin, C. Heymann, 1905. gr. 8. 208 SS. M. 5.—. (Herausgeg. von der Internat. Vereinigung für vergl. Rechtswissensch. u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin.)

Seligsohn, Arnold (JustR., Berlin), Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen erläutert. 2. Aufl. bearb. in Gemeinschaft mit Martin Seligsohn (Rechtsanw., Berlin). Berlin, J. Guttentag, 1905. gr. 8. 349 SS. M. 7.—.

Stier, Ewald (OArzt im 2. Garderegim. zu F.), Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. Halle a/S., Carl Marhold, 1905. gr. 8. 110 SS. mit 3 Taf. graph. Darstellgn. M. 3.—. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Bd. II, Heft 3/5.)

Weißler, Adolf (Rechtsanw. u. Notar, Halle a/S.), Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig, C. E. M. Pfeffer, 1905. gr. 8. VIII—623 SS. M. 12.—.

André, L. (juge d'instruction au tribunal de la Seine) et Léon Guibourg (procureur de la République à Nogent-sur-Seine), Le Code du travail, annoté d'après la jurisprudence et les circulaires ministérielles, recueil méthodique de la législation et de la jurisprudence réglant la situation des travailleurs et de leurs employers. Pedone, Pichon et Durand-Auzias, 1905. 12. XVI—688 pag. fr. 6.—.

Annuaire de la législation du travail. 7[e] année: 1903. Bruxelles, J. Lebegue & C[ie], 1904. gr. in-8. XX—646 pag. (Publication du Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail.)

Conférence (4[ième]) de la Haye pour le droit international privé (16 mai à 7 juin 1904). 2 tomes. (I: Acte; II; II: Documents.) 's Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1905. Fol. 241 en 645 blz. fl. 4.—.

Fontaine, G. (rédacteur au Ministère des finances), Principes de législation financière. La comptabilité de l'Etat. Paris, Béranger, 1905. 8. II—292 pag.

Latouche, L., La pêche maritime, en droit international public. Laval, impr. Barnéoud & C[ie], 8. 198 pag.

Louis, P., Les lois ouvrières dans les deux mondes. Paris, F. Alcan, 1905. 12. IV—187 pag. fr. 0,60.

Druckworth, Lawrence, The law of partnership. London, Jordan, 1905. 8. XXXVI—160 pp. 3/.—.

Emanuel, M. R., The law of landlord and tenant. London, Jordan, 1905. 12. XXIV—147 pp. 3/.6.

Gregory, C. N., Some problems of international law. Reprinted from the Yale Law Journal, December 1904. London. 8.

Hasting's Law as to money-lenders. London, Butterworth, 1905. 8. 3/.6.

Kime's International law directory, 1904. Edited and compiled by P. G. Kime. London, Hdson, 1905. 8. 411 pp.

Law for the million, by a practical lawyer. London, Simpkin, 1905. 8. 1/.6.

Marchant, J. R. V. (barrister-at-law), An essay on the legal position of counsel in England. London, Clowes, 1905. 8. XIII—179 pp. 9/.—.

Schwabe, W. S. and G. A. H. Branson, A treatise on the laws of the stock exchange. London, Stevens & Sons, 1905. 8. XXXI—352 pp. 12/.6.

Watt, Y. A. and E. W. Brabrook, The law of savings banks. London, Butterworth, 1905. 8. XLIV—484 pp. 20/.—.

Bonilla y San Martín, A., Derecho mercantil español. Madrid, J. Rueda, 1904. 8. pes. 7.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgeg. von der kgl. Akademie der Wissenschaften. Bd. VII. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Inhalt: Akten vom 2. I. 1746 bis 20. V. 1748, bearbeites von G. Schmoller und O. Hintze. Berlin, P. Parey, 1904. gr. 8. VIII—936 SS., geb. M. 20.—.

Bericht des Provinzialausschusses über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes von Pommern in dem Zeitraum vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1905. 4. 458 SS.

Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Etatsjahr 1903. Kassel, Hofbuchdruckerei W. Schlemming, 1905. gr. 4. 304 SS.

Görlitz. — Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1903. Görlitz, Druck v. O. Vierling Nachf., 1904. gr. 4. 127; 74 SS.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Herausgeg. von (Graf) Hue de Grais (Wirkl. GORegR.). IV. Der preußische Staat. III. Bd. Kommunalverbände: Gemeinsame Bestimmungen; Landgemeinden und Gutsbezirke; Städte; Kreise; Provinzen. Berlin, J. Springer, 1905. gr. 8. XIII—620 SS. geb. M. 12.—.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Herausgeg. von (Graf) Hue de Grais. Bd. VII: Genzmer, St. (OVerwaltR.), Die Polizei: Polizeiverwaltung, Strafpolizei, Sicherheitspolizei, Ordnungspolizei. Berlin, J. Springer, XV—543 SS. geb. M. 10.—.

Handbuch für die Provinz Schlesien. Nachweisung der Behörden, Anstalten, Institute und Vereine. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 57. Ausgabe der schlesischen Instanziennotiz. Breslau, W. G. Korn, 1904. gr. 8. XXXV—554 SS. M. 6.—.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1905. XXXI. Jahrgang. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1905. gr. 8. XVI—1412 SS. M. 11,60.

Jahresbericht über die Ergebnisse der (Hohenzollernschen) Landeskommunalverwaltung für die Zeit vom 1. X. 1903/04. Sigmaringen, M. Liehnersche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 8. 97 SS.

Jahresbericht, 77., der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1903/1904 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftsführer Gefängnisgeistlicher v. Rohden (Düsseldorf). Düsseldorf, Druck von L. Voß & C[ie], 1905. gr. 8. 211 SS. M. 1,20.

Rehm, Hermann (Prof. d. Rechte, Univ. Straßburg), Modernes Fürstenrecht. München, J. Schweitzer Verlag, 1904. gr. 8. XII—476 SS. M. 12,50.

Sanftenberg, G. (RegR.), Das anhaltische Staats- und Verfassungsrecht. Systematische Darstellung des geltenden Rechts. Dessau, C. Dünnhaupt, 1905. 8. VIII—180 SS., geb. M. 3,50.

Stettin. — Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. IV. 1903 bis dahin 1904. II. Spezialberichte. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1905. gr. 4. 214 SS.

Tecklenburg, Adolf (Gerichtsass.), Wahlfreiheit und Proportionallistenkonkurrenz. Wiesbaden, H. Staadt, 1905. 8. 34 SS. M. 1.—.

Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1902, présenté au Président de la République par le garde des sceaux, Ministre de la justice. France, Algérie, Tunisie. Paris, impr. nationale, 1904. gr. in-4. LII—172 pag.

Ferrand, J., Césarisme et démocratie. L'incompatibilité entre notre régime administratif et notre régime politique. Paris, Plon-Nourrit, 1905. 8. 258 pag.

Lavollée, René, L'État, le père et l'enfant. Paris, Plon-Nourrit, 1904. 8. 367 pag.

Marcé, Victor (conseiller référendaire à la Cour des comptes), La vie communale en Bohème. Paris, Guillaumin & C[ie], 1905. gr. in-8. 144 pag. fr. 2,50.

Viallate, A. (prof. à l'Ecole des sciences politiques), La crise anglaise. Impérialisme et protection. Paris, Dujarrie & C[ie], 1905. 8. XII—307 pag. fr. 3,50.

Annual report, IV[th], of the Council of Metropolitan Barough of Camberwell 1903—04. Camberwell, Morrish, 1905. 8. 346—XX pp.

Hantos, Elemer, The Magna Carta of the English and of the Hungarian constitution. London, Paul, Trübner & C[o], 1905. 8. XXXI—209 pp. 7/.6.

Local Government law and legislation for 1904. Arranged and edited by W. H. Dumsday. London, Hadden Best, 1905. 8. 514 pp. 10/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

v. Lindheim, Alfred, Saluti aegrorum. Aufgabe und Bedeutung der Krankenpflege im modernen Staat. Eine sozial-statistische Untersuchung. Leipzig und Wien, Frz. Deuticke, 1905. Lex.-8. IV—334 SS. M. 7.—.

Wichmann, Ralf (D[r] med., Nervenarzt), Geistige Leistungsfähigkeit und Nervosität bei Lehrern und Lehrerinnen. Eine statistische Untersuchung. Halle a/S., C. Marhold, 1905. gr. 8. 80 SS. mit tabellarischen Beilagen. M. 1,50.

Alcoholic beverages, 1903. Copy of memorandum and statistical tables showing the production and consumption of alcoholic beverages (wine, beer, and spirits) in the various countries of Europe, in the United States, and in the principal British colonies; and the revenue derived therefrom in recent years. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1904. Folio. 83 pp.

Deutsches Reich.

Handbuch, statistisches, für das KReich Württemberg, Jahrg. 1902 und 1903. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. Lex.-8. X—243 SS. mit 1 Karte u. 1 graphischen Darstellung. (Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt.)

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Sachsen. XXXIII. Jahrg., 1905. Dresden, C. Heinrich, 1905. gr. 8. XII—243 SS. M. 1.—. (Herausgeg. vom kgl. sächsischen statistischen Bureau.)

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Hannover für das Jahr 1904. X. Jahrg. Hannover, B. Pokrantz, 1905. Lex.-8. 122 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 189. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im preußischen Staate während des Jahres 1903. Berlin, Verlag des Kgl. statistischen Bureaus, 1905. Imp.-4. XXIV—203 SS.

Statistik des Deutschen Reichs, Band 161: Die Binnenschiffahrt im Jahre 1903. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 132 u. 97 SS. M. 5.—.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Bd. XXIV. Rechnungsjahr 1903. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. Imp.-4. Mit Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands unter Zugrundelegung der Eisenbahnlängen am Ende des Rechnungsjahres 1903.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgeg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XXII. Hamburg, Otto Meissner, 1904. gr. 4. 111 SS. (Inhalt: Statistik der Hamburgischen Bürger. — Die Einkommenverhältnisse der hamburgischen Bevölkerung in den Jahren 1866 bis 1901. — Das Verhältnis zwischen Miete und Einkommen. — Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1900 bis 1903. — Hamburgische Sterblichkeitstafeln für die Jahre 1896 und 1901. — Die Mieten und ihre Aenderungen in Hamburg in den Jahren 1893 bis 1903.)

Statistik der Kleinbahnen im Deutschen Reich für das Jahr 1903. Berlin, Jul. Springer, 1905. Größt. Imper.-Folio. 174 SS. (bildet das Ergänzungsheft zur Zeitschrift für Kleinbahnen, Jahrg. 1905).

Frankreich.

Statistique de l'enseignement primaire. Tome VII[e], 1901/1902. Paris, imprim. nationale, 1904. gr. in-4. CXCIV—559 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Statistique des naufrages et autres accidents de mer pour l'année 1903. Paris, Chapelot & C[ie], 1904. 8. 119 pag. (Publication du Ministère de la marine.)

Oesterreich-Ungarn.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. III. 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1902. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. 4. 169 SS.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. XII. 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1902. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. 4. 255 SS.

Jahrbuch, ungarisches statistisches. Neue Folge. XI. 1903. Im Auftrage des kgl. ung. Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom kgl. ung. statistischen Zentralamt. Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Originale. Budapest, Druck der AGesellschaft Athenaeum, 1904. Lex.-8. XIX—483 SS. Geb. K. 5.—.

Rußland (Finland).

Bidrag till Finlands officiella Statistik. XXVII. Alkoholstatistik. 1. Commerce des boissons alcooliques et sociétés de vente et de débit des alcools en Finlande 1898—1902. Helsingfors 1904. 4. VII—143 pp.

Hjelt, Aug. och O. A. Broms, Den kommunale inkomstbeskattningen och inkomstförhållandena i Finland. I. Städerna. Statistisk undersökning. Helingfors, Druck von F. Tilgmann, 1904. Lex.-8. 83; 253 SS. (Gemeindeauflagen und Gemeindeeinnahme. Statistische Untersuchung.)

Italien.

Statistica industriale della provincia di Firenze. 1904. Firenze, tip. G. Carnesecchi e figli, 1905. 8. 180 pp.

Dänemark.

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France. Années 1902, 1903, 1904. Paris, impr. nationale, 1904. 8. 203 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks byer i Aaret 1903. Udgivet af det Kgl. Sundhedskollegium ved J. Carlsen (D[r] med.) Kjøbenhavn, Bianco Luno, 1904. 4. 29 pp. (Ursachen der Todesfälle im Jahre 1903 in den Städten des Königreichs Dänemark.)

Belgien.

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1903. Publié par le Ministre des finances et des travaux publics. Bruxelles, impr. Ad. Mertens & fils, juin 1904. gr. in-Folio. 677 pag. avec carte des chemins de fer et des voies de grande navigation in obl.-Imp.-Folio.

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kongeriget Norge. 24[e] année: 1904. Kristiania, Aschehoug & C[o], 1904. gr. 8. 186 pp.

Norges Officielle Statistik. IV række N[o] 89. Beretning om Veterinærvæsenet og kjødkontrollen i Norge for året 1902. VIII—272 pp. (Bericht über Veterinärwesen und Fleischschau 1902.) — N[o] 90. Norges Handel i Aaret 1903. 24; 244 pp. — N[o] 91. Den civile Retspleie i Aarene 1901 og 1902. 72 pp. (Statistik der Zivilgerichtspflege 1901/02.) — N[o] 92. Norges Postvæsen for Aaret 1903. 70 pp. (Poststatistik für das Jahr 1903.) — N[o] 93. Norges Sparebanker i Aaret 1903. 9; 81 pp. (Sparkassenstatistik für 1903.) — N[o] 94. Statistik over Norges kommunale Finantser i Aaret 1900. 38; 62 pp. (Gemeindefinanzstatistik für 1900.) — N[o] 95. Rekruteringsstatistik for den Norske Arme for Aaret 1903. 51 pp. — N[o] 96. Skolevæsenets Tilstand for Aaret 1901. 119 pp. (Statistik des öffentlichen Unterrichts für 1901.) — N[o] 97. Fængselsstyrelsens Aarbog 1901—1902. 95 pp. (Jahrbuch der Gefängnisverwaltung für 1901/02. — N[o] 98. De offentliche Jernbaner. LXVIII—262 pp. (Norweg. Eisenbahnstatistik, 1. IV. 1903/04.) — N[o] 99. Rigsforsikringsanstaltens Industristatistik. 29; 404 pp. (Arbeiterversicherung und industrielle Lohnstatistik für die Jahre 1895—99.) 11 Hefte. Kristiania 1904. Lex.-8.

Amerika (Verein. Staaten).

Department of Commerce and Labor. Bureau of the Census. Bulletin 12: The executive civil service of the United States. 239 pp. — Bulletin 13: A discussion of

age statistics. 51 pp. with diagram and map. — Bulletin 14: Proportion of the sexes in the United States. 51 pp. with 8 maps. — Bulletin 15: A discussion of the vital statistics of the XII[th] Census. 24 pp. Washington, Government Printing Office.

— (Chile).

Demografía Chilena. Rectificaciones a las publicaciones oficiales. Valparaiso, imprenta i litografia Alemana, 1904. 8. 69 pp.

Estadística comercial de la República de Chile, correspondiente al anno de 1903. Valparaiso, impr. G. Helfmann, 1904. Imp. in-Folio. XL—427 pp. (Publicación de la superintendencia de aduanas, Oficina de estadística comercial.)

Asien (Japan).

Clavery, Ed. (consul de France), Les étrangers au Japon et les Japonais à l'étranger. Etude historique et statistique. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1904. gr. in-8. 31 pag. fr. 1,25.

— (Britisch-Indien).

Judicial and administrative statistics of Britisch India for 1902—03, and preceding years. Calcutta, Government Printing Office, 1904. Imp.-8. XI—396 pp.

13. Verschiedenes.

Acta Borussica. Ergänzungsband: Briefe König Friedrich Wilhelm I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau. 1704—1740. Bearbeitet von O. Krauske. Berlin, Parey, 1905. gr. 8. IX—112 u. Akten 867 SS., geb. M. 21.—.

Adé-Röderka: Ein Träger, ein Sohn der Schöpfung. Aufruf an die Arbeiterschaft aller Länder, insbesondere an die organisierte Arbeiterschaft, an die eine internationale Sozialdemokratie. Leipzig, J. Werner, 1904. Lex.-8. 130 SS. M. 1,50.

Archiv, internationales, für Schulhygiene, Archives internationales d'hygiène scolaire, International magazine of school hygiene, publ. par A. Mathieu & (Sir) Lauder Brunton, herausgeg. von (Proff.) Axel Johannesses (Christiania) & Herm. Griesbach (Mülhausen, Elsaß). Bd. I, Heft 1. Mit 26 Fig. im Text. Leipzig, W. Engelmann, 1905. gr. 8. VII—157 SS. M. 7,50.

Bessel, H. (OLehrer an der Baugewerkschule, Magdeburg), Das gewerbliche Schulwesen im ehemaligen KReich Hannover. Geschichte und Kritik. Leipzig, Seemann & C[o], 1904. gr. 8. IV—242 SS. M. 3.—.

Brabant, Artur, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation im Kampfe mit Friedrich dem Großen. I. Bd.: Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, des Heiligen Römischen Reichs Generalissimus 1757. Berlin, Gebr. Paetel, 1904. gr. 8. 394 SS. M. 7.—.

v. Delbrück, Rudolf, Lebenserinnerungen 1817—1867. Mit einem Nachtrag aus dem Jahre 1870. I. u. II. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. XIV—349 u. XII—430 SS. M. 15.—.

v. Diest, Gustav (RegPräs. a. D.), Aus der Zeit der Not und Befreiung Deutschlands in den Jahren 1806 bis 1815. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. Lex.-8. IV—276 SS. M. 4.—.

Erman, Wilhelm und Ewald Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten. Systematisch geordnetes Verzeichnis der bis Ende 1899 gedruckten Bücher und Aufsätze über das deutsche Universitätswesen. 2 Bde. Leipzig, B. G. Teubner, 1904. Lex.-8. XX—836 u. XX—1236 SS. M. 70.—.

Geschichte der Siegener Bergschule. Von der Gründung der Schule im Jahre 1818 bis zur Gegenwart. Festschrift herausgeg. aus Anlaß der Fünfzigjahresfeier der Neubegründung der Bergschule 1853—1903. Siegen, Koglersche Buchhandl., 1904. 4. 133 SS. Illustriert.

Grüner, J., (SchulR., kgl. Seminardirektor, Schneidemühl), Das Schulwesen des Netzedistrikts zur Zeit Friedrichs des Großen (1772—1786). Ein Beitrag zur Schul- und Kulturgeschichte des. 18. Jahrhunderts. Breslau, F. Hirt, 1904. gr. 8. XII—135 SS. M. 2.—.

Handbuch der Schwachsinnigenfürsorge. Herausgeg. von Hans Bösbauer, Leopold Niklas, Hans Schiner. Leipzig, B. G. Teubner, und Wien, K. Graeser & C[ie], 1905. 8. 173 SS. kart. M. 3,20.

Jahresbericht der Oberschulbehörde über das Unterrichtsjahr 1903/1904. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1904. 4. 120 SS.

Korrespondenz, politische, Friedrich des Großen. Bd. XXX. Berlin, Alex. Duncker, 1905. gr. 8. 537 SS. M. 15.—.

Parow, Walter (Prof., Berlin), Das Gymnasium als Hindernis der Schulreform. Eine Erwiderung auf den Vortrag des (Prof.) Harnack: Die Notwendigkeit der Erhaltung des alten Gymnasiums in der modernen Zeit. Braunschweig, R. Sattler, 1905. r. 8. 23 SS. M. 0,60.

Sachse, Franz, Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer. Ein Beitrag zur Chronologie des Mittelalters. Erlangen, Fr. Junge, 1904. gr. 8. 128 SS. M, 3,20.

Schniewind, Carl (Hof- und Domprediger), Der Dom zu Berlin. Geschichtliche Nachrichten vom alten Dom bei der Einweihung des neuen Doms dargeboten. Berlin, Martin Warneck. 1905. gr. 8. 203 SS. mit Abbildgn. und Porträttafeln. M. 1,50.

Seiler, Friedrich, Die Entwickelung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts. I. Die Zeit bis zur Einführung des Christentums. 2. vermehrte Aufl. Halle a/S., Buchhdl. des Waisenhauses, 1905. 8. XXV—118 SS. M. 2,20.

Tschirn, Gustav (Breslau), Zur 60-jährigen Geschichte der freireligiösen Bewegung. Bamberg, O. Hensels Buchdruckerei, 1904—05. gr. 8. 208 SS. mit Porträts. M. 2,50.

Waldvogel (Privdoz., Göttingen), Die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und ihre Verhütung. Akademische Vorlesungen. Stuttgart, Ferd. Enke, 1905. 8. 87 SS. mit 2 Abbildgn. M. 1,60.

Annuaire de l'Institut de France pour 1905. Paris, impr. nationale, 1905. 12. 216 pag.

Baudry, J., Etude historique et critique sur la Bretagne à la veille de la Révolution. A propos d'une correspondance inédite (1782—1790). 2 vols. Paris, H. Champion 1905. 8. 345 et 482 pag. fr. 12.—.

Bilz, F. E. (profess.), L'Etat social de l'avenir. L'an 2000. Nouvelle organisation de l'Etat. Paris, A. Quillet & Cie, 1905. 850 pag. in-8. fr. 3,50. (Table des matières: Notre législation doit être basée sur la loi naturelle. — Esquisse d'un uouvel Etat. — L'homme est le produit de son milieu. — Erreurs dans la religion. — Mariage en amour libre. — Hygiène et traitement des malades. — Education des enfants. — Emprisonnement. Naturalistes. Excès de population. — Le parti socialiste et sa croissance rapide. — Théorie nouvelle sur l'origine et le but du monde et de l'humanité. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIXe année, 1905, Janvier: A. France, colonies: Les ministres des finances depuis 1789. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, situation mensuelle: mois de décembre 1904. — Le commerce extérieur de la France (résultats provisoires de l'année 1904). — Relevé des droits perçus à Paris de 1901 à 1903 sur les mutations d'immeubles à titre onéreux. — Le sucrage des vins avant la fermentation. — Achats et ventes de rentes effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor de 1869 à 1904. — B. Pays étrangers: Pays divers: *Situation* des principales banques d'émission à la fin du 4e trimestre de 1904. — *Belgique: Le* budget des voies et moyens pour 1905. — Espagne: Le budget pour 1905. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1905. — Etats-Unis: Le commerce extérieur. — Inde anglaise: Les droits compensateurs sur les sucres. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 64e année, 1905, Janvier: 1904, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1904, par Arthur Raffalovich. — Le mouvement colonial en 1904, par Daniel Bellet. — Revue des principales publications de l'étranger, par Emile Macquart. — Fantaisies économiques. Un ministère gratuit, par G. de Nouvion. — Le socialisme libéral ou morcellisme, par Frédéric Passy. —

La convention de Bruxelles et l'industrie du sucre en Italie, par Edoardo Giretti. — Société d'économie politique (réunion du 5 janvier 1905): Discussion: Le tarif américain; La question des chemins de fer aux Etats-Unis; Les valeurs américains et les capitalistes français; La Banque d'Espagne et la situation économique. — Chronique etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 46e année, 1905, n° 2, Février: Procès-verbal de la séance du 18 janvier 1905. — Annexe au procès-verbal: La statistique graphique pittoresque, par T. Loua. — Essai sur les rapports entre la mortalité et la natalité. Considérations sur la mortalité française, par Lowenthal (suite). — Comment nous sommes représentés. Etude statistiques sur les élections législatives de 1902, par Emile Macquart (suite). — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Réforme sociale. XXVe année 1905, n° 3, 1er II 1905: Le fédéralisme syndical et la coopération dans l'agriculture, par Jules Mihura. — Un office régional d'action sociale. La fédération des Alpes et de Provence, par Louis Rivière. — Les frontières nationales et la décentralisation, par F. Escard. — La mise en pratique de la loi sur les accidents du travail, par Féolde (avocat à la Cour d'appel). — Unions de la paix sociale. Présentations et correspondance, par A. Delaire. — Chronique du mouvement social: France et Suisse, par A. Béchaux. — etc.

Réforme sociale, la. XXVe année, n° 4, 16 II 1905: L'immigration et l'unité nationale aux Etats-Unis, par Anat. Leroy-Beaulieu. — Le recrutement régional de la magistrature, par (le baron) Guillibert. — Monographie d'une commune rurale: Vince (Alpes-Maritimes), par Jules Grec (Ier art.). — Une école ménagère agricole, par P. C. — Le repos du dimanche au conseil supérieur du travail, par René Blondeau. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche-Hongrie, par Georges Blondel. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIIe année, 1905, Janvier: La séparation des pouvoirs administratif et gudiciaire et l'article 10 du code d'instruction criminelle, par Jacques Regnier (sous-préfet de Nogent-le-Rotrou). — La fondation et l'édit d'août 1749, par Jules Salmon (suite 1). [Der Artikel begann in der Dezember-Nr 1904.] — Chronique de l'administration française: Caisses syndicales de chômage. Subventions municipales, etc. — etc.

Revue économique internationale. Revue mensuelle. (Patronage scientifique: Emile Levasseur, Gustav Schmoller, E. Philippovich v. Philippsberg.) Année I, vol. II, 1904, Décembre: L'entente internationale de l'industrie de l'acier: I. L'état actuel de l'industrie sidérurgique allemande et son organisation, par H. Voelcker (Direktor des Stahlwerkverbandes); II. Le syndicat international au point de vue belge, par un industriel belge; III. La métallurgie française et l'entente internationale des aciéries, par XXX. — La question jaune, par M. de Brandt. — La politique fiscale de M. Chamberlain au Canada et aux Etats-Unis, par (Sir) Howard Vincent. — Les fonctions économiques des ports maritimes modernes, par Paul de Rousiers. — La vie économique: 1. Les ententes dans l'industrie chimique allemande, par L. Müffelmann; 2. La politique douanière de la Suisse et les nouveaux tarifs de 1902, par Pierre Clerget. — La vie financière. — Chronique coloniale. — La vie scientifique. — etc.

Revue économique internationale. 2e année, 1905, vol. I, n° 1, Janvier 1905: L'Etat du Congo et les actes diplomatiques qui s'y rapportent, par (Baron) Carl von Stengel. — Les problèmes agraires et la vie rurale en Hongrie, par (comte) Joseph Mailath. — Le change entre les pays à étalon d'or et à étalon d'argent, par Charles A. Connant (membre de la Commission américaine du change à New York). — L'irrigation en pays aride: ses conséquences économiques et sociales, par René Pinon. — La production mondiale du pétrole et son emploi, par C. Ballod (prof. à l'Université de Berlin). — Le réseau des chemins de fer chinois considéré au point de vue géographique, par Cammaerts. — La France et les Français d'outre-mer, par van Morwan Goblet. — La vie financière, par A. Aupetit. — La cellulose et la soie artificielle, par Lucion. — Chronique des transports, par Dan. Bellet (prof. à l'Ecole des sciences politiques). — Vie scientifique. — etc.

Revue d'économie politique. XIXe année, N° 1, Janvier 1905: Du contrôle de la durée légale du travail dans l'industrie. Projet de loi français. Traité de travail franco-italien, par P. Pick. — Le régime des sociétés anonymes et son évolution, par Franz Klein. — Chronique des transports et travaux publics, par Marcel Porte. — Chronique législative, per Edmond Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. 13e année, n° 1, Janvier 1905: Le sujet-matière de la sociologie, par Lester F. Ward. — De la valeur sociale du droit constitutionnel et du droit industriel français, par Alfred Lambert. — Société de sociologie de Paris, séance du 14 XII 1904: La vie sociale aux Etats-Unis. Communications de F. Delbet, Anatole Leroy-Beaulieu et L. Mabilleau. — Mouvement social: Suisse, par Virgile Rossel. — Notes: La vie sociale au théâtre. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. March 1905: The new fiscal barriers in Europe, by J. S. Mann. — Parliamentary reporting, by A. Kinnear. — The coercion of Turkey, by W. A. Moore. — Science and education, by (Sir) Edward Fry. — The human telephonic exchange, by Emma Marie Caillard. — Constitutional government in Mysore, by D. C. Boulger. — Civic education and city development, by (Prof.) Patrick Geddes. — etc.

Fortnightly Review. February and March 1905: Suggestions for a new political party, by J. Beattie Crozier. — „Pacific penetration“ and police: the Morocco question, by J. Hall Richardson. — The red virgin of Montmartre, by Edith Sellers. — Emigration: an international affair, by J. D. Whelpley. — Russia on the eve of a revolution? by A. S. Rappoport. — The construction and policy of the next government. — Russia's social and political condition, by Alexander Kinloch. — The future of air-ships, by Alb. Santos-Dumont. — The Russian navy from within, by Chersonese. — The romance of the Census, by T. J. Macnamara. — The marriage contract in its relation to social progress, by Vere Collins. — Has pauperism declined? by John Holt Schooling. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. March 1905: Democracy and reaction, by John Morley. — The breakdown of Russian finances, by E. J. Dillon. — Rome or the reformation, by (Lady) Wimborne. — The morality of nature, by (Prince) Krapotkin. — The experiment of „impressionism“, by (Sir) Phil. Burne-Jones. — etc.

D. Rußland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. Année 1904, livraison 1. (publiée le 16 (29) septembre 1904). (St.-Pétersbourg): Les réserves latentes du budget russe. — Commerce extérieur. — Douanes. — Bourse de St.-Pétersbourg. — Dette publique au 1er I 1904. — Caisses d'épargne. Renseignements divers. — Banque de Russie. Bilan au 1er VII 1904. — Chemins de fer. Recettes des années 1902 et 1903. — Budgets de l'Etat. Exécution du budget de 1904 (4 premiers mois). — Emissions. — Propriété terrienne dans la Russie d'Europe. — Annuités de rachat. — Le platine et la statistique du platine. — Monopole des spiritueux. — Frappe: Monnaies d'or, d'argent et de cuivre frappées pour le compte de l'Etat russe de 1897 à 1903 inclusivement. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1905: La situazione del mercato monetario. — La misurabilità del piacere e del dolore, di U. Ricci. — I succhioni della marina mercantile, di E. Giretti. — Il panificio municipale di Catania, di P. Cicero. — L'espansione economica e coloniale del Giappone, di M. Fanno. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXIII, n° 1, Gennaio 1905: Il III° Congresso per l'igiene dell' allattamento e per la tutela della prima infanzia tenutosi a Messina nei giorni 16—17—18—19 Ottobre 1904. — Cronaca: Concentramento di patrimonio sacro nella congregazione di carità di Bologna: Pro e contro le prescrizione della domanda della madre per la ammissione nei brefotrofi; Il IV Congresso internazionale d'assistenza pubblica e privata. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno VIII, 1904, fasc. V—VI, Settembre-Dicembre 1904: Le origini del popolo e della civiltà giapponese, di C. Puni. — L'etnografia comparata e la sociologia, di M. Kovalewsky. — Le condizioni sociali e politiche della Sicilia romana, di E. Loncao. — Intorno alle origini del comune in Italia, di G. Andrich. — Carlo Cattaneo e la sociologia, di F. Savorgnan. — Rassegne analitiche: Scienza del linguaggio e psicologia sociale, di G. Salvadori; La dottrina giuridica di H. Spencer, di G. Solari. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIV[ste] jaarg., 1905, Februari: Protektionismus und politische Moralität. Eine Studie von (Prof.) W. Lotz (München). — Duitschland als koloniale mogendheid, door Abram Müller. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Oeffentliches Armenwesen. Nach den Mitteilungen der „Vereeniging tot verbetering van armenzorg te Rotterdam"; Arbeitslosenversicherung, Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet. — Handelskroniek: Surinam.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. XII, 1904, Heft 23/24: Die „Heimstätten". (Nach der amerikanischen Gesetzgebung und Praxis, sowie nach den schweizerischen und französischen Entwürfen), von A. Fürter (Fürsprech, Lenzburg). — Der internationale Charakter und die internationale Bedeutung unserer Hochschule. Rektoratsrede von Ph. Woker (Prof., Univ. Bern). — Ueber Münzzirkulation. — Statistische Notizen: Arbeiterschutz; Allgemeine Sozialpolitik. — etc.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. XIII, 1905, Heft 1: Die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Hausindustrie und anderen Erwerbsarten im Kanton Appenzell A. Rh. Referat, gehalten an der Hauptversammlung der Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft am 26. IX. 1904 in Herisau, von Ph. Zinsli (Pfarrer in Walzenhausen). — Stand, der, der Tuberkulosebekämpfung im Deutschen Reich im Frühjahr 1904. — Soziale Chronik: Wohnungsfrage und Wohnungspolitik, etc. —

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVII, 1905, N[r] 1: Politik und internationales Großkapital, von F. Norikus. — Verschuldungsfreiheit und Schuldenfreiheit, von Georg Beck (Rechtsanw., Luzern) [I. Art.]. — Die Kinderarbeit in Oesterreich, von Friedrich St. Guschlbauer. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Ist heute noch die Schaffung von Kasten möglich?; Die moderne Genußsucht, das Uebel unserer Zeit; Genossenschaftswesen, namentlich in Ungarn und Niederösterreich. — Zeitschriftenschau, von E. Decurtins. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck. Skizze XXI. Zur geschichtlichen Entwickelung der Armenpflege.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social science. Vol. XXV, n° 1, January 1905: The manufactures and the domestic market, by Edward D. Jones. — Appraisements, by Herbert G. Stockwell. — Bank defalcations: their causes and cures, by Edward Preston Moxey. — Specialization in manufacture, by Alexander E. Outerbridge. — Real estate as security for loans, by Charles K. Zug. — Underwriting, by George Stevenson. — The miners' union: its business management, by Frank Julian Warne. — The cause of business stagnation: An inquiry into the interrelation of the industrial and the financial world, by Hugo Bilgram. — Securities of public service corporations as investments, by Albert Ludlow Kramer. — Communication, by Sophie Yudelson. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University (Boston). Vol. XIX, 1904, December: Present problems of constitutional law, by J. W. Burgess. — Parliamentary obstruction, by Georg Jellinek. — The courts on restrictive labor laws, by H. R. Seager. — Texas revolutionary finances, by Eugene C. Barker. — A gold standard for the straits, by E. W. Kemmerer. — Trial by jury in Germany, by Burt Estes Howard. — Municipal corruption, by Henry Jones Ford. — etc.

Yale Review. A quarterly Journal etc. Vol. XIII, n° 4, February 1905: Comment: Railway rate regulation; Cotton burning in the South; — The anatomy of a great railway system, by H. T. Newcomb. — City-made charters, by Milo R. Maltbie. — Some interesting features of a recent law, by Alexander Purves. — Workmen's insurance in Germany, IV, by N. Pinkus. — German workmen's insurance, a postscript, by Henry W. Farnam. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXV, Heft 3, Februar 1905: Zur Verständigung über den Begriff von Treu und Glauben, von K. Schneider (OLandesgerichtsR., Stettin). — Die Voraussetzungen des Eigenbesitzes nach BGB., von A. Manigk (Prof., Univ. Königsberg i. Pr.). — Zivilistische Rundschau, von J. W. Hedemann (Privdoz., Univ. Breslau).

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preußischen Ministerium für Oeffentliche Arbeiten. Jahrg. 1905, Heft 1 u. 2, Januar und Februar: Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1903, von (GRR.) Rüdlin: Arbeiterpensionskasse; Arbeiterkrankenkassen; Unfallversicherung. — Die Entwickelung der Gütertarife der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen. — Die Durchführung der Verstaatlichung in der Schweiz, von Weißenbach (Präsident der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, Bern) [Schluß]. — Betriebskosten auf Verschiebebahnhöfen, von M. Oder (Prof. an d. kgl. techn. Hochschule, Danzig) [Schluß]. — Die unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im Jahre 1903. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1902. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1903. — Kleine Mitteilungen: Die bulgarischen Staatsbahnen im Jahre 1902; Ueber die Eisenbahnen in Spanien; Statistisches von den Eisenbahnen Rußlands; Die Eisenbahnen in der Kapkolonie). — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. IV, Nr 3, 5. II. 1905: Landwirtschaftsheft: Ermittelungen über den landwirtschaftlichen Betrieb, von (OekonomieR.) Wölbling. — Der heutige Stand der Erntestatistik und ihre Reform, ven Wilhelm Senkel (III. Art.). — Wer ist Volkswirt auf dem Lande, von Carl Ritgen (Neuerburg). — Die Statistik der ausländischen Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft. — Aus dem Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbande. — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. IV, Nr 4, 20. II. 1905: Die Jahresberichte der deutschen Großstädte, von W. Wygodzinski (Bonn). — Verwendung volkswirtschaftlicher Beamten in den deutschen Kolonien, von Gottfr. Leuckfeld (Halensee). — Die Zukunft der Tagespresse, von R. Graetzer (Schöneberg-Berlin). — Die Stellung der Handelshochschule zur Universität. — Das handelswissenschaftliche Seminar. — Organisation im Kohlenhandel 1904. — Zweckmäßige Größe der Handelskammerbezirke. — etc.

Jahrbücher, preußische. Herausgeg. von Hans Delbrück. 119. Band, Heft III, März 1905: Kant und die spekulative Mathematik, von Ferdin. Jak. Schmidt (Charlottenburg). — Die Zukunft unserer Abiturienten, von R. Bünger (Görlitz). — Die Ausgrabungen auf Kreta, von Peter Goeßler (Eßlingen). — Machiavell und Antimachiavell, von Paul Wittichen. — Das Problem der Reichsfinanzreform, von (Prof.) Ernst v. Halle (Berlin). — Prophetische Kaisererwartungen im ausgehenden Mittelalter, von (Pfarrer) A. Rosenkranz (Vörde). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrgang XVII, 1905, Heft 1 u. 2: 1904. Ein Rückblick. — Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. — Die internationale Bedeutung der Versicherung und der Versicherungswissenschaft. — Die genetische Entwickelung der Gebäudefeuerversicherung im Großherzogtum Baden. — Amerikanische Versicherungsgesetzgebung. — Lebensversicherungsgesetzgebung in Frankreich. — Ersatz des beim Löschen von Bränden verursachten Schadens an unversicherten Sachen. — Notleidende Risiken bei der Feuerversicherung. — Die Haftpflicht der Automobilisten. — Die Nachlässigkeitsklausel nach französischem Recht. Die Verbreitung der Tierseuchen im Jahre 1903. — etc.

Monatshefte, sozialistische. IX. (XI.) Jahrg., 1905, I. Bd., Heft 2, Februar: Rußland, von Richard Calwer. — Bergarbeiterstreiks und Politik, von Max Schippel. — Nach dem Preußentag, von Eduard Bernstein. — Soldatenmißhandlungen, von Ernst Keller. — Die schwarze Gefahr in Amerika, von Friedr. Hertz. — Geschichtsmaterialismus und Philosophie, von Jakob Stern. — Gerhart Hauptmann unter den schlesischen Webern, von Max Baginsky. — Rundschau.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXIII, Bd. I, Nr 13—20, vom 24. XII. 1904—11. II. 1905: Republik und Sozialdemokratie in Frankreich, von K. Kautski (Art. 7 und 8) [Forts. u. Schluß]. — Der Kampf um den Stillen Ozean, von M. Beer (Schluß). — Ueber die Rechtsverhältnisse der Gärtner, von Otto Albrecht (Geschäftsführer des All-

gemeinen deutschen Gärtnervereins). — Kommunale Untersuchungen und Profite, von Theod. Rothstein (London). — Die Kunstphrase und die Arbeiterfeste, von Otto Krille. — Der erste Parteitag der Sozialdemokratie Preußens, von Arthur Stadthagen. — Theorien über den Mehrwert. 1. Die Anfänge der Theorie vom Mehrwert bis Adam Smith. (Aus dem nachgelassenen Manuskr. „Zur Kritik der politischen Oekonomie", von Karl Marx. Herausgeg. von Karl Kautsky.) Von Heinrich Cunow. — Die jüngste Wahl in Amerika und die Arbeiterbewegung, von Philipp Rappaport (Indianopolis). — Aus den Tagen der dreijährigen Dienstzeit, von Rudolf Krafft. — Eine Biographie Lassalles, von Franz Mehring. — Die deutsche Krankenversicherung, von 1897 bis 1902, von H. Mattutat. — Die Arbeiterklasse und die Schutzzölle, von Otto Bauer. — Der Bergarbeiterstreik und das Kohlenwuchersyndikat, von Hermann Molkenbuhr. Beiträge zur klerikalen Arbeiterpolitik, von Jean Meerfeldt (Cöln) [Art. 1 u. 2]. — Die Revolution in Rußland, von Rosa Luxemburg. — Die ökonomische und rechtliche Lage der Juden in Rußland, von N. N. — Klassenwissenschaft und Philosophie, von A. Pannekoek. — Nach dem ersten Akt, von Rosa Luxemburg (s. o. den Vorgang: Die Revolution in Rußland). — Die zivilisierte Welt und der Zar, von K. Kautsky. — Zur Lage der Bäckereiarbeiter, von Konrad Fink. — Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland, von N. Riasanoff (I. Art.) — Das Problem der „hundert Völker", von R. Luxemburg. — Zentrumssozialpolitiker gegeneinander, von Gustav Hoch (Hanau a. M.). — Kraetkes Sozialpolitik, von Rich. Wagner. — Eine Geschichte der Internationale, von K. Kautsky. — Der Zunftgedanke im Tarifvertrag, von F. Schnetter. — etc.

Rechtschutz, gewerblicher und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. X, 1905, Nr 1, Januar: Der Schweizer Patentschutz und die Interessen der deutschen Industrie, von Th. Diehl. — Warenzeicheneigenschaft und Ausstattungsschutz, von (Patentanw.) Gustav Rauter (Charlottenburg). — Negative Feststellungsklage bei eingetragenen Warenzeichen, von (Rechtsanw.) Fuld (Mainz). — Ueberblick über die Literatur des deutschen Warenzeichenrechtes im Jahre 1904, von Martin Seligsohn. — Eugène Pouillet. Ein Nachruf von A. Osterrieth. — Der XXVI. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. III. Jahrg., Nr 12, März 1905: Vererbung und Geschlechtsbestimmung beim Menschen, von Moritz Alsberg. — Die Bevölkerung Australiens, von Hans Fehlinger. — Die Zukunft der lateinischen Rasse, von Gabriel Tarde. — Soziologische Probleme in der österreichischen Politik, von Ludwig Gumplowicz. — Biologie und Weltanschauung, von Adolf Hoppe. — etc.

Revue, soziale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg. Jahrg. V, 1905 (Essen-Ruhr). I. Quartalsheft: Der Mädchenhandel, von S. Mexin (Basel, [S. 1—51.] — „Katholischer Sozialismus" und seine Kritik, von (Prof.) Walter (München). — Glauben und Materialismus, von Franz Meffert. — Kirche und Staat, von (Prof.) Sägmüller (Tübingen). — Die soziale Frage (Forts. Art. III. Die Arbeiterfrage). — Pius IX. in Gaëta (1849—1850), von Sigismund (Frh.) v. Bischofshausen. — Aus dem industriellen Amerika, von Ernst v. Hesse-Wartegg: 1. Spaziergänge durch das industrielle Chicago; 2. Ein Schlächtermärchen; 3. Duluth, ein zweites Chicago. — Aus der sozialen Welt: 1. Die Auswanderungsbewegung in Oesterreich, von Friedrich Martin; 2. Gewerbeförderung in Oesterreich, von Friedr. Martin; 3. Der Mädchenhandel in Oesterreich, von M. H. — etc.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung. Herausgeg. von (Prof.) Richard Ehrenberg. I. Jahrg., 1905, Heft 2. Inhalt: Aktive maritime Berufstätigkeiten der Mecklenburgischen Küstenbevölkerung, von Helmut Sköllin. IV—VII u. S. 155—278.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. XIV, 1905, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik bis zum Schluß des Jahres 1904. — Zur Statistik der Preise: A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1904 und 1885/1904. Nebst Verhältnisberechnungen für 1899/1904 und einem Anhange (Tabelle 4—10), betr. die Preise von Getreide und Vieh an deutschen und fremden Plätzen. B. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im 4. Vierteljahr 1898—1904. C. Viehpreise in 10 deutschen Städten im 4. Vierteljahr 1898—1904. D. Viehpreise im Auslande im 4. Vierteljahr 1898—1904. — Der Verkehr auf deutschen Wasserstraßen 1872—1903. — Konkurse im 4. Vierteljahr 1904. Vorläufige Mitteilung. — Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahr 1904. — Ernte-

statistik für das Jahr 1904. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1904. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1903. — Verunglückungen (Verluste) deutscher Seeschiffe 1902 und 1903. — Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen 1903. — Seereisen deutscher Schiffe 1903. — Die überseeische Auswanderung 1904. — Die Selbstmorde 1901 bis 1903. — Bei den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1904. — Weinmosternte 1904. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1903/1904. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1903. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 4. Vierteljahr 1904.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgeg. von (Proff.) S. Bauer (Basel), G. v. Below (Tübingen) und L. M. Hartmann (Wien). (Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, früher C. L. Hirschfeld, Leipzig.) Bd. III, Heft 1: Freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter, von H. Wopfner (Innsbruck). — Serfdom in the Pyrenees, by (Miss) Lodge (Oxford). — Le commerce français à Madagascar au XVII[e] siècle, par Henri Froidevaux (Versailles). — Studien zur Napoleonischen Wirtschaftspolitik, von Paul Darmstädter (Art. II u. III). — Miszellen: Zur Entstehungsgeschichte der Acta Borussica, von G. v. Below; Per la storia della proprietà in Italia, di G. Salvioli (Napoli). — Referate: Russische Literatur über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands in den Jahren 1900, 1901 und 1902. — etc.

Zeitschrift des kgl. Bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXVI, 1904, N[r] 3 u. 4: Die öffentlichen Sparkassen im Königreich Bayern. — Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im Königreich Bayern für das Schuljahr 1901—1902. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1903. — Die Hopfenernte 1904 in Bayern. — Die Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden für die Jahre 1896—1901. — Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KR. Bayern für 1902/03. Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im III. u. IV. Vierteljahr 1904.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgeg. im Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. XII (1905), Heft 1 u. 2, Januar und Februar: Statistik der Kleinbahnen im Deutschen Reich. — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1902/03, von (OIngen.) E. Zežula. — Die freie Beförderung von Beamten auf Straßenbahnen. — Die Kleinbahnen Javas. (Mit 3 Abbildgn.) — Die Schmalspurbahnen Deutschlands im Jahre 1903. — Reisenotizen aus den Verein. Staaten von Amerika, von (RegR. a. D.) Koehler und (OIng.) Peiser (Berlin). — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VI, Heft 12, Dezember 1904: Koloniales Kirchenrecht, von Schreiber (Stettin). — Deutsche Interessen in Marokko. — Die Binnenwasserstraßen in Deutsch-Ostafrika, von D. Kürchhoff. — Die Schutzverträge in Südwestafrika, von Hermann Hesse.

Zeitschrift für Kolonialpolitik etc. Jahrg. VII, 1905, Heft 1, Januar: Die Schutzverträge in Südwestafrika, von Hermann Hesse. — Die Landgesetze der ehemaligen südafrikanischen Republiken Transvaal und Orange-Freistaat, von G. Runge.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Jul. Wolf (Prof., Breslau). Jahrg. VIII, 1905, Heft 2: Gegenwart und Zukunft der Baumwolle, von (Prof.) A. Oppel (Bremen). [I. Art.] — Lassalle-Studien, von (Prof.) Th. G. Masaryk (Prag). — Der Kampf um den Strafvollzug, von Max Treu (München). — Die finanzielle Kriegführung Rußlands, von Valentin Wittschewski [I. Art.]. — Miszellen: Geld, Reichtum und Armut auf Neu-Guinea (nach H. Schnee). — Kommunale Armensteuern (nach Rich. Engländer). — etc.

Berichtigung.

S. 110 des Januarheftes muß es heißen: Linschmann, H., Das preußische Rentengut statt Suschmann, H.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Gebühren und Verkehrssteuern.

Von

Dr. jur. **Friedrich Kleinwächter,**

k. k. Hofrat und Prof. an der Universität Czernowitz.

Unter den verschiedenen Teilen der Finanzwissenschaft bildet die Lehre von den sogenannten Gebühren wohl dasjenige Kapitel, über welches seit jeher die größte Unklarheit geherrscht hat, und über welches auch heute die communis opinio der Wissenschaft sich noch nicht zu voller Klarheit durchzuringen vermocht hat. Die Erklärung dieser Erscheinung ist eine naheliegende. Als man anfing über die Staatsfinanzen nachzudenken und speziell die Staatseinnahmen in ein System zu bringen bestrebt war, da sprangen gewisse Kategorien der staatlichen Einnahmen mit so handgreiflicher Deutlichkeit in die Augen, daß man ihr Wesen absolut nicht verkennen konnte. Da lag zunächst — und zwar insbesondere in Deutschland — das Domanialvermögen des Staates vor, das man buchstäblich mit den Händen greifen kann. Es war daher begreiflich, daß man den Ertrag der Staatsdomänen als eine besondere Kategorie der Staatseinnahmen erkannte und ihm ein eigenes Kapitel der Finanzwissenschaft widmete. Dem Domanialvermögen nahe verwandt und ebenso allgemein bekannt wie dieses waren die Regalien, deren Erträgnis entweder als Unterabteilung des Domanialeinkommens oder eventuell in einem besonderen Kapitel behandelt wurde. In nicht minder aufdringlicher Weise machten sich die einzelnen Arten der Steuern bemerkbar. Daß es eine Grund-, eine Gebäude-, eine Gewerbesteuer, daß es diverse Arten von Personalsteuern, wie etwa die Kopfsteuer, die Klassensteuer u. dergl. gab, daß daneben eine ganze Reihe von sogenannten indirekten Steuern (die Bier-, Branntwein-, Tabak-, Salzsteuer etc. etc.) existierte, das konnte auch dem blödesten Auge nicht verborgen bleiben. Es ist daher auch wieder selbstverständlich, daß diese verschiedenen Steuern in der Finanzwissenschaft erörtert wurden, und daß man sie in ein System (direkte Steuern einerseits — indirekte Steuern andererseits, oder wie man sie sonst zu klassifizieren beliebte) einzureihen suchte. Neben diesen

großen und deutlich erkennbaren Staatseinnahmen kam aber seit jeher in allen Staaten eine Reihe von kleineren Einnahmen vor, wie etwa die sogenannten Stempelabgaben, Gerichtssporteln, Polizeitaxen (für Pässe, Auswanderungsbewilligungen etc.), Straßen- und Brückenmauten, Schulgelder, Waggelder, Marktgebühren, Verleihungstaxen, Dispenstaxen etc. etc., für die sich keine einheitliche Bezeichnung finden ließ, und mit denen die Theorie nichts rechtes anzufangen wußte.

Sie erfuhren denn auch seitens der verschiedenen Schriftsteller eine ungleiche Behandlung. Manche Autoren, wie v. Jakob („Die Staatsfinanzwissenschaft“, Halle 1821, Bd. 1 §§ 687 ff.) und v. Malchus („Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung“, Stuttgart und Tübingen 1830, 1. Teil §§ 62 ff.) wollen die in Rede stehenden Abgaben zu den indirekten oder Konsumtionssteuern zählen, weil sie auf den Genuß oder die Benutzung von öffentlichen Gegenständen oder Anstalten, oder von öffentlichen Diensten oder Handlungen gelegt sind. Andere Theoretiker, wie z. B. Lotz („Handbuch der Staatswirtschaftschaftslehre“, Bd. 3, 2. Aufl., Erlangen 1838, Inhaltsverzeichnis S. XI) bezeichnen die fraglichen Abgaben als „von zufälligen Ereignissen abhängende Abgaben“. Und noch Bergius weiß in der zweiten (1870! erschienenen) Auflage seiner „Grundsätze der Finanzwissenschaft“ diese Abgaben nirgends in das System einzugliedern und begnügt sich (S. 454), sie als „die übrigen Steuern“, als „Steuern verschiedener Art“ zu bezeichnen und den „direkten“, sowie den „Verbrauchssteuern“ gegenüberzustellen. Am summarischesten schon verfährt Heinrich Maurus („Die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform“, Heidelberg 1870, S. 125 ff.), der die gesamte „Besteuerung auf Grund der Benutzung von allgemeinen Staatsanstalten“ als absolut ungerecht und ungerechtfertigt gänzlich verwirft.

Erst Rau hat die vorerwähnten Abgaben unter einen einheitlichen Begriff zusammengefaßt und sie als „Gebühren“ bezeichnet. Er sagt („Grundsätze der Finanzwissenschaft“, 1. Abtlg., 4. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1859, S. 337):

„Die Gebühren wurden bisher gewöhnlich zu den Steuern gerechnet. Dies ist nur dann zulässig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt, so daß darunter alle Auflagen verstanden werden; indes unterscheiden sich die Gebühren so wesentlich von den eigentlichen Steuern, daß es immer nötig ist, sie als eine besondere Art von Auflagen zu betrachten. Die Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt (im Gegensatze eines bloßen Staatsgewerbes) in eine besondere Beziehung kommt. Sie können als eine besondere Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die Staatsgewalt bei irgend einer Veranlassung zu machen hat, und haben insofern mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit.“

Rau hat ferner zum ersten Male den Gebühren einen festen Platz im System der Finanzen angewiesen. Er faßt sie bekanntlich

mit den Steuern unter dem gemeinsamen Namen der „Auflagen“, oder „Abgaben“ oder der „befohlenen Staatseinnahmen“ zusammen und stellt sie dem „Privaterwerb des Staates“ gegenüber. Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, daß sie eben nur dann zu zahlen sind, wenn der Bürger — wie gesagt — mit dem Staate „in eine besondere Beziehung kommt“, während die Steuern „ohne eine besondere Gegenleistung der Regierung aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maßstabe von den Bürgern gefordert werden“. (Ebendas. S. 106.) Von den „erworbenen Staatseinkünften“ unterscheiden sich die Gebühren dadurch, daß sie dann zu zahlen sind, wenn der Bürger entweder „mit einer Staatsbehörde“ oder „mit einer wesentlichen Staatsanstalt“, aber nicht etwa mit einem „bloßen Staatsgewerbe“ in die gedachte „besondere Beziehung“ kommt. Als Rau diese Definition aufstellte, da schwebten ihm unzweifelhaft ungefähr die nachstehenden typischen Fälle vor:

1. Fall. A führt mit seinem Nachbarn einen Prozeß, oder A ist Besitzer einer Mühle und fühlt sich durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wasserrechts- oder sonstigen Angelegenheiten in seinen Rechten gekränkt. In jedem dieser beiden Fälle muß er bei Gericht oder bei der betreffenden Verwaltungsbehörde Eingaben überreichen. Diese Schriftstücke, sowie etwaige denselben beizuschließenden Beweisdokumente (Urkunden u. dgl.) müssen die vorgeschriebenen Stempel tragen. Es müssen vielleicht Zeugen oder Sachverständige einvernommen werden und A muß die Kosten dieser Einvernahmen erlegen und die Stempel zu den aufzunehmenden Protokollen beibringen; es müssen endlich die Stempel zu den gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidungen vorgelegt werden. Kurz, A muß die Kosten des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens tragen.

2. Fall. B bringt ein Packet oder einen Brief zur Post und muß das Porto erlegen; er führt seinen Jungen zur Schule und muß das Schulgeld entrichten; oder B ist Fleischhauer, er muß die Schlachtungen im öffentlichen Schlachthause vornehmen und für jedes Viehstück einen bestimmten Satz bezahlen. Kurz, B muß in allen diesen Fällen zahlen.

3. Fall. Im Hause des C ist das Brennholz ausgegangen oder es muß das Speiseservice ganz oder teilweise erneuert werden. C geht in das staatliche Forstamt oder in die Niederlage der staatlichen Porzellanfabrik seines Ortes, er bestellt oder wählt das Gewünschte und muß es selbstverständlich bezahlen.

In allen drei Fällen mußten Zahlungen an die Staatskasse (oder, was für die vorliegende Frage gleichgültig ist, eventuell an die Gemeindekasse) geleistet werden. Worin liegt der Unterschied? Rau beantwortet diese Frage in folgender Weise:

A kommt mit einer „Staatsbehörde“ in „eine gewisse besondere Beziehung“, somit ist, was er zu bezahlen hat, eine Gebühr.

B kommt mit einer „wesentlichen Staatsanstalt“ in eine gewisse

besondere Beziehung, somit ist, was er zu zahlen hat, gleichfalls eine Gebühr.

C hat zwar auch an eine staatliche Kasse zu zahlen, aber das staatliche Forstamt, bezw. der staatliche Forstbetrieb oder die staatliche Porzellanfabrik ist weder als eine „Staatsbehörde“, noch als eine „wesentliche Staatsanstalt“, sondern lediglich als ein „Staatsgewerbe“ anzusehen und aus diesem Grunde ist, was C zu zahlen hat, keine Gebühr, sondern lediglich ein Kaufpreis oder eine sonstige gewöhnliche „Zahlung“.

In dieser von Rau aufgestellten Definition liegt implicite auch schon die Einteilung der Gebühren in zwei große Gruppen. Rau selbst hat allerdings diese Konsequenz nicht scharf gezogen; erst die späteren Schriftsteller haben dies getan. Diejenigen Gebühren nämlich, welche zu zahlen sind, wenn der einzelne mit dem Gerichte oder mit einer eigentlichen Behörde (Verwaltungsbehörde im weitesten Sinne des Wortes) in Berührung kommt, werden heute als „Rechts- und Verwaltungsgebühren“ bezeichnet. Ihnen stehen die sogenannten „Kultur- und Wohlfahrtsgebühren“ gegenüber, die zu zahlen sind, wenn der einzelne mit einer sogenannten „wesentlichen Staatsanstalt“ (Post, Telegraph, Straße, Hafen, Kanal, Schule, Krankenanstalt, Museum, Schlachthaus, Friedhof u. s. w.) in die bewußte „besondere Beziehung“ kommt.

Sieht man etwas genauer hin, so wird man allerdings zugeben müssen, daß das Bestreben Rau's, die Gebühren von dem Privaterwerb des Staates abzugrenzen, von keinem besonderen Erfolge gekrönt war. Er glaubte allerdings diese Grenze gefunden zu haben, wenn er die „wesentliche Staatsanstalt“ dem „bloßen Staatsgewerbe“ gegenüberstellt, allein was er unter einer „wesentlichen Staatsanstalt“ verstanden wissen will und worin der Unterschied zwischen dieser und dem „bloßen Staatsgewerbe“ liegen soll, das bleibt sein Geheimnis. Vielleicht war es auch sehr klug gehandelt, daß er dieses Geheimnis nicht verraten wollte, weil jener vermeintliche Unterschied überhaupt nicht aufzufinden ist. „Wesentlich“ ist nämlich eine staatliche Anstalt oder Unternehmung nur dann, wenn sie für den Staat selbst, für das große Publikum (für die sogenannten Konsumenten), oder für die Produzenten von großer Bedeutung ist.

Wesentlich für den Staat ist also eine Anstalt oder Unternehmung, wenn sie (wie etwa Kriegsarsenale, Staatsdruckereien u. dgl.) den eigenen Bedürfnissen des Staates dient. Und da ein Staat, der über keine Einnahmen verfügt, undenkbar ist, so ist auch jede staatliche Unternehmung (und was vom Staate gilt, gilt ebensogut für die Gemeinde oder für die Provinz u. s. w.), die den Zweck verfolgt, für das Gemeinwesen Geld zu verdienen, eine „wesentliche“. Wesentlich für das große Publikum (für die Konsumenten) ist jede staatliche, kommunale oder dergl. Anstalt oder Unternehmung, die wesentlichen Interessen der Gesamtheit dient. Wesentlich in diesem Sinne sind die Verkehrsanstalten, die Schulen, wissenschaftliche Institute, Krankenanstalten, wesentlich ist die Wasserversorgung der

größeren Städte, die Erhaltung der Wälder u. s. w. Wesentlich endlich für die Produzenten ist jede staatliche oder kommunale Anstalt oder Unternehmung, welche berechtigten Interessen der Produzenten (der Unternehmer wie der Arbeiter) dient. Wesentlich in diesem Sinne sind also die Verkehrsanstalten, staatliche u. dergl. gewerbliche oder kunstgewerbliche Sammlungen, Schulen, Lehrwerkstätten u. s. w. Und da jede gewerbliche Schule (Schulen für die Tischlerei, Korbflechterei, Glasschleiferei, Schuhmacherei u. s. w.) von selbst zu einem größeren oder kleineren staatlichen Gewerbebetriebe wird, so ist umgekehrt jeder staatliche Gewerbebetrieb eine sehr „wesentliche Staatsanstalt“, wenn dieser Gewerbebetrieb mit dazu beiträgt, die gewerbliche Ausbildung zu fördern. Nicht minder wesentlich in diesem Sinne wären beispielsweise auch monopolisierte staatliche Zündhölzchenfabriken, wenn durch dieselben die so furchtbar gesundheitsschädliche Erzeugung von Phosphorzündhölzchen unterdrückt würde.

Auf der anderen Seite wird man vielleicht doch auch zuzugeben geneigt sein, daß die Staaten mit einiger Ueberlegung regiert und verwaltet werden, und daß daher die Regierung (Irrungen können dabei immerhin mitunterlaufen) jedesmal nur solche Anstalten oder Unternehmungen ins Leben rufen und unterhalten wird, welche nach einer der vorerwähnten drei Richtungen hin (für den Staat selbst, für das sogenannte große Publikum oder für die Produzenten) als „wesentlich“ erachtet werden. Und ist dem so, dann ist mit einem Schlage der ganze sogenannte Privaterwerb des Staates hinwegeskamotiert und sind alle hier einschlagenden Staatseinnahmen als Gebühren zu bezeichnen.

Spätere Schriftsteller, wie namentlich Adolf Wagner und Fr. J. Neumann haben ganz richtig herausgefühlt, daß der von Rau herangezogene Begriff der „wesentlichen Staatsanstalt“ ein viel zu vager, und daß es daher auf diesem Wege nicht möglich ist, die Gebühren von den privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates abzugrenzen, und aus diesem Grunde wollen sie an Stelle der „wesentlichen Staatsanstalt“ das Moment des „öffentlichen Interesses“ in die Definition der Gebühren einfügen. Wagner („Karl Heinrich Rau's Lehrbuch der Finanzwissenschaft“, 6. Ausgabe, bearbeitet von Adolf Wagner, 1. Abt., Leipzig u. Heidelberg 1871, S. 284) sagt: „Gebühren schließen sich demnach an solche Tätigkeiten, Einrichtungen und Anstalten des Staates, welche in einem allgemeinen öffentlichen Interesse zum Zwecke der Ausführung von Staatsaufgaben unternommen werden“. Und ebenso will Neumann („Die Steuer und das öffentliche Interesse“, Leipzig 1887, S. 105) als Gebühr nur diejenigen Zahlungen gelten lassen, welche als ein Entgelt für spezielle Gegenleistungen des Staates anzusehen sind, „bei welchen ein öffentliches Interesse beteiligt ist“.

Durch die vorstehende Definition wird die Untergrenze der Gebühren, durch welche diese vom bloßen Privaterwerb des Staates deutlich geschieden werden sollen, scheinbar nach oben gerückt,

denn die Tätigkeit des Staates im „öffentlichen Interesse“ scheint auf den ersten Blick derjenigen Tätigkeit des Staates, die lediglich auf „privaten“ Erwerb abzielt, scharf gegenüber zu stehen. Auch läßt die Wagner-Neumannsche Definition die von Rau aufgestellte Unterscheidung zwischen (der Berührung mit) der „Behörde“ und der „wesentlichen Staatsanstalt“ fallen und gestaltet somit den Begriff der Gebühr scheinbar einheitlicher und präziser. Sieht man jedoch genauer hin, so zeigt sich's, daß man mit dem vermeintlichen Merkmal des „öffentlichen Interesses“ nicht um eines Haares Breite weiter vorwärts kommt als mit der Rau'schen „wesentlichen Staatsanstalt“. Das öffentliche Interesse spricht nämlich nicht bloß dafür, daß der Staat solche Unternehmungen und Institutionen schaffe und erhalte, welche (wie etwa die Verkehrs-, die Bildungsanstalten u. dgl.) den Bedürfnissen des sogenannten großen Publikums oder denen der Produzenten dienen. Die Gesamtheit der Bürger ist vielmehr auch daran wesentlich interessiert, daß der Staat in möglichst zweckentsprechender Weise für die Deckung seines eigenen Bedarfes sorge, daß er also beispielsweise solche Produktionen selbst in die Hand nehme, die (wie Arsenale, Staatsdruckereien u. dgl.) unmittelbar für seine Bedürfnisse arbeiten, oder die ihm Geld einbringen, weil der Staat in dem Maße als sein Privaterwerb steigt, die Steuern niedriger halten kann. Man gelangt also auch auf diesem Wege zu dem nämlichen Resultate wie mit der Rau'schen „wesentlichen Staatsanstalt“, daß es nämlich gar keinen Privaterwerb des Staates gibt, und daß all die einschlägigen Staatseinnahmen unter den Begriff der Gebühren fallen.

Viel schwerwiegender als das vorstehend erörterte Bedenken ist jedoch der Umstand, daß Rau in seiner Definition der Gebühren zwei ganz heterogene Dinge in einen Topf zusammenwirft. Der gute alte Herr war überhaupt ein Formalist von reinstem Wasser, der immer nur an der Form haftete, der überall in den Aeußerlichkeiten stecken blieb und infolgedessen nicht zur Erkenntnis des Wesens gelangte. Er erörtert bekanntlich in seiner Finanzwissenschaft den Tabak und das Salz einmal unter dem Titel „Regal“ oder „Monopol“ und das zweite Mal unter dem Titel der Tabak- bezw. Salz-„Steuer“ und hat keine Ahnung davon, daß das Monopol nichts anderes ist als eine Form der Besteuerung. Er sah, daß er seine eigenen Steuern selbst zahlen mußte, daß dagegen die Steuer von dem Wein oder Bier, das er trank, von einem anderen erlegt und von diesem auf ihn überwälzt wurde, und dieser ganz äußerliche und gleichgültige Vorgang genügte ihm, um seine bekannte Definition der direkten und der indirekten Steuern aufzustellen. Daß aber seine Definition ganz sinnlos wird, wenn etwa der Bierbrauer sein eigenes Bier selbst trinkt, oder wenn man etwa die Einkommen- (oder die Besoldungs-) Steuer nicht von dem eigentlich Pflichtigen, sondern vielleicht von seinem Dienstherrn fordert, der sie dann von dem zu zahlenden Lohne oder Gehalte in Abzug bringt — daran dachte er schon nicht mehr. Er sah ferner, daß gewisse Schrift-

stücke auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, oder daß man auf derartige Schriftstücke Stempelmarken aufkleben muß, und diese Formalität war für ihn genügend, um daraus eine eigene Kategorie von Gebühren, nämlich die „Stempelgebühr“ zu konstruieren. Und dennoch hätte ihn ein Blick auf die Briefe, die er selbst schrieb, oder die er erhielt, darüber belehren müssen, daß auch das Postporto in der Form von Stempelmarken eingehoben werden kann, d. h. also daß der Stempel keine besondere „Art“ von Abgaben ist, sondern daß die verschiedenartigsten Abgaben in der „Form“ von Stempelmarken (man denke nur an die russische Tabakbesteuerung) erhoben werden können.

Aehnlich erging es Rau bei seiner Konstruktion des Gebührenbegriffes. Er sah, daß derjenige, der eine Angelegenheit bei Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde durchzuführen hat, die Stempel beizubringen und sonstige Auslagen zu bestreiten hat; er sah andererseits, daß derjenige, der auf der Landstraße fährt oder reitet, oder der einen Brief zur Post bringt, die Straßenmaut, bezw. das Postporto bezahlen muß, und dieser äußere Vorgang genügte ihm auch wieder, um darauf den Begriff der Gebühr (Zahlung für eine staatliche Leistung) aufzubauen. Die Tatsache aber, daß eine sogenannte Rechts- oder Verwaltungsgebühr himmelweit vom Postporto oder von der Straßenmaut, d. h. von einer sogenannten Kultur- und Wohlfahrtsgebühr verschieden ist, die kam ihm gar nie zum Bewußtsein. Seinem immer nur auf die äußere Form gerichteten Sinne genügte es, daß der einzelne zahlen muß, wenn er mit dem „Staate“ in eine gewisse Berührung kommt. Er spricht zwar allerdings von einer Berührung des einzelnen mit einer „Staatsbehörde“ oder mit einer „wesentlichen Staatsanstalt“, allein indem er diesen das „bloße Staatsgewerbe“ gegenüberstellt, gibt er zu, daß er auch in der „wesentlichen Staatsanstalt“ ein Organ der Staats„hoheit“ oder der Staats„gewalt“ erblickt, und hierin liegt eben der große Irrtum. Freilich präsentiert sich — und das muß zu seiner Entschuldigung angeführt werden — die Verwaltung der Post, der Straßen, des Münz-, des Unterrichtswesens u. s. w. auf den ersten Blick als ein Stück „Obrigkeit“ — aber freilich nur auf den ersten Blick.

Das österreichische Finanzrecht legt nach dieser Richtung hin ein sehr feines und richtiges Empfinden an den Tag. Es unterscheidet nämlich die zahlreichen dem Finanzministerium unterstehenden Behörden und Aemter in die „leitenden“ und die „nichtleitenden“ Finanzbehörden und rechnet zu den ersteren die diversen, an der Spitze der einzelnen Kronländer stehenden Finanz- und Finanzlandes-Direktionen, d. i. diejenigen Finanzbehörden, welche wirkliche „Behörden“, welche Träger der Staats-„Gewalt“, des staatlichen Imperiums sind und in ihrem Wirkungskreise befehlen dürfen. Zu den „nicht leitenden“ Finanzbehörden hingegen gehören diejenigen dem Finanzministerium unterstehenden „Aemter“, welche gewisse Agenden verwalten, wie etwa die diversen Salinenverwaltungen, die

Direktion der staatlichen Tabakregie, die Lottodirektion, die staatlichen Kassenämter, die Staatsdruckerei u. dgl., also durchgehends Aemter, welche (im eigentlichen Sinne des Wortes) nichts zu befehlen haben, weil sie keine Träger des staatlichen Imperiums sind. Damit ist in der Tat das charakteristische Merkmal hervorgehoben, welches die eigentlichen „Behörden“ von den einfachen „Aemtern“, oder — wie Rau sagt — von den „wesentlichen Staatsanstalten“ unterscheidet. Die eigentliche „Behörde“ (das Gericht, die Verwaltungs-, die Finanz-, die Militärbehörde) ist dem einzelnen Bürger gegenüber — selbst wenn dieser ein Ausländer ist — Vertreterin der Staats-„Gewalt“, der Staats-„Hoheit“, sie ist für ihn „Obrigkeit“ und er muß sich ihren Anordnungen fügen, er muß gehorchen. Im Postgebäude hingegen, vor dem Mauthäuschen an der Landstraße, der Direktion einer Schule gegenüber, im staatlichen Tabak- oder Salzmagazin, im staatlichen Krankenhause u. s. w. ist der einzelne Bürger kein „Untertan“. Wenn er der Dienste dieser Anstalten bedarf, so tritt er ihnen als freier und ebenbürtiger Kontrahent gegenüber, und das einzige Recht, das diesen Aemtern (fälschlich so genannten „Behörden“) zusteht, ist, daß sie dem Betreffenden äußersten Falles die Türe weisen dürfen, aber — und das ist im vorliegenden Falle das wesentliche — „befehlen“ dürfen sie ihm nicht.

Derartige Erwägungen haben dazu geführt, daß in der jüngsten Zeit Schriftsteller aufgetreten sind, wie Vocke und v. Heckel, welche den Begriff der Gebühren auf die sogenannten Rechts- und Verwaltungsgebühren, d. i. also auf diejenigen Fälle beschränkt wissen wollen, in denen der einzelne einer wirklichen und eigentlichen „Behörde“ gegenübertritt. Vocke („Die Grundzüge der Finanzwissenschaft“, Leipzig 1894, S. 86 und 87) sagt:

„Sie (d. i. die Gebühren im Sinne Vockes) unterscheiden sich also von den Gegenleistungen, welche für privatwirtschaftliche Leistungen des Staates gegeben werden. Diese stehen auf ganz gleicher Stufe mit den Gegenleistungen im Privatverkehr, welche in den verschiedensten Formen als Kaufpreis, Miete, Lohn u. s. w. vorkommen. Das Fahrgeld auf der Eisenbahn ist nichts anderes als der Lohn eines Kutschers, das Postporto nichts anderes als der Lohn eines Boten, das Schulgeld nichts anderes als das Stundengeld eines Privatlehrers und die Ausdehnung des Begriffes der Gebühren auf diese und ähnliche Dinge ist daher unrichtig und beruht auf einem Mangel an gründlicher Erkenntnis. Wenn gesagt wird, um den Begriff der Gebühr zu finden, handle es sich nur darum, den Entgelt für eine Staatstätigkeit festzustellen — die Beförderung auf der Eisenbahn sei aber eine Staatstätigkeit — so ist das ein falscher Schluß, denn zwischen der Tätigkeit der Personen- und Sachenbeförderung und der Tätigkeit in der Rechtspflege oder Verwaltung ist doch wohl ein wesentlicher Unterschied. Die erste ist eine privatwirtschaftliche Tätigkeit, die letztere aber eine staatliche, d. h. aus der Natur des Staates folgende . . . . Die Gebühr ist immer und nur die Gegenleistung für eine Tätigkeit der Staats*gewalt*.“

Und ähnlich sagt Max v. Heckel (Artikel „Gebühren“ in der 2. Aufl. des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften“):

„Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, welche als spezieller Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Amtstätigkeit öffentlicher Behörden nach Maßgabe der veranlaßten oder verschuldeten Leistung in von der Staatsgewalt einseitig festgesetzter Höhe und Ausdehnung erhoben werden.“

Auch Heckel sagt ausdrücklich, daß das Postporto, die Straßenmaut, das Schulgeld, das Krankenverpflegungsgeld in öffentlichen Krankenhäusern und ähnliche Zahlungen an die Staats- (oder Gemeinde-) Kasse nicht als Gebühren zu bezeichnen seien.

Vocke und Heckel repräsentieren einen weiteren Schritt in der Entwickelungsgeschichte der Lehre von den Gebühren. Rau hatte eine dumpfe Ahnung davon, daß er in seiner Definition der Gebühren zwei heterogene Dinge zusammenwarf, denn er spricht von den Zahlungen, die zu leisten sind, wenn der einzelne entweder mit einer „Behörde“ oder mit einer „wesentlichen Staatsanstalt“ in die gewisse „Berührung“ kommt. Dieser Unterschied kommt ihm aber nicht zum klaren Bewußtsein. Seinem formalistischen Sinne genügt es, daß in beiden Fällen gezahlt werden muß und demgemäß faßt er beide Arten von Zahlungen unter dem gemeinsamen Namen „Gebühr“ zusammen. Die späteren Schriftsteller (Ad. Wagner, Fr. J. Neumann u. a.) erkennen deutlich, daß es sich hier um zwei verschiedene Dinge handelt, aber weil sie an den Begriff der Gebühren gewöhnt sind, halten sie an ihm fest, spalten aber die Gebühren in zwei Unterarten, nämlich in die Rechts- und Verwaltungsgebühren einerseits, die — um an dem Rau'schen Ausdrucke festzuhalten — zu zahlen sind, wenn der einzelne mit einer eigentlichen Behörde (Gericht, Verwaltungs-, Finanz-, Militärbehörde u. dgl.) in Berührung kommt; und in die sogenannten Kultur- und Wohlfahrtsgebühren andererseits, die zu zahlen sind, wenn der einzelne die Dienste oder die Benutzung einer sogenannten „wesentlichen Staatsanstalt“ in Anspruch nimmt. Weil diese Autoren aber an der vorgefaßten Meinung festhalten, daß die Gebühr eine öffentlich-rechtliche „Abgabe“ ist, die an den Staat (die Provinz, Gemeinde oder dgl.) zu entrichten ist, suchen sie — wie dies insbesondere Neumann in seiner oben zitierten Schrift tut — in der umständlichsten Weise den Beweis zu erbringen, daß die fraglichen Staats- oder Kommunalanstalten oder dgl. (wie die Post, die öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraph, Schulen, Bibliotheken, Sammlungen, Krankenanstalten, Friedhöfe, Schlachthäuser u. s. w.) Anstalten sind, die der Staat (die Gemeinde u. s. w.) im „öffentlichen Interesse“ zu erhalten die Aufgabe hat, oder bei denen das „öffentliche Interesse“ in irgend einer Weise mitspielt. — Daß man auf diesem Wege trotz aller Mühe und allem aufgewandten Scharfsinn nicht dazu gelangt und nicht dazu gelangen kann, die Rau'sche „wesentliche Staatsanstalt“ prinzipiell zu umschreiben und von dem „bloßen Staatsgewerbe“ scharf abzugrenzen, wurde oben gezeigt. Beiläufig bemerkt, kann

jene Beweisführung schon aus dem Grunde nicht gelingen, weil der Begriff der Staatsaufgaben oder bezw. des öffentlichen Interesses ein relativer ist und von der Kultur sowie der Dichte der Bevölkerung, dem Klima, der geographischen Lage des Landes u. s. w. wesentlich abhängt. In einem Volke, das weder lesen noch schreiben kann, hat niemand ein Interesse an der Errichtung und Unterhaltung der Post; in einem Lande, dessen geringe Bevölkerung über ein riesiges Gebiet zerstreut wohnt, bei einem Jäger- oder Nomadenvolke wird niemand behaupten können, daß der Staat die Aufgabe habe, für die Zuleitung von Trinkwasser oder für die Abfuhr der Abfallstoffe zu sorgen; in Sachsen beispielsweise, so lange es noch ein ganz selbständiger Staat war, gehörte es nicht zu den Staatsaufgaben, Kriegsschiffe zu besitzen, Seehäfen anzulegen, Leuchttürme zu bauen u. s. w.

Bei Vocke und Heckel bricht sich endlich die Ueberzeugung Bahn, daß sich ein einheitlicher Gebührenbegriff nicht länger aufrecht halten läßt, weil sich die Tätigkeit der eigentlichen „Behörden“ (der Gerichte und Verwaltungsbehörden) von der Tätigkeit derjenigen „Aemter“ wesentlich unterscheidet, deren Aufgabe es ist, die sogenannten Kultur- und Wohlfahrtszwecke zu fördern. Dort handelt es sich um eine Betätigung der Staats-„Gewalt“, des staatlichen Imperiums, hier dagegen, bei der Vermittelung des Nachrichten-, Personen- oder Güterverkehrs, bei der Unterweisung der Jugend, der Pflege der Wissenschaften und Künste, bei der Verpflegung von Kranken, bei der Beerdigung der Verstorbenen, bei der Schlachtung von Tieren, bei der Versorgung mit Wasser oder der Abfuhr der Abfallstoffe in den großen Städten u. s. w. liegt eine simple bürgerliche Tätigkeit gewisser vom Staate oder von der Kommune bestellter Organe vor, die sich in nichts von der gleichen Tätigkeit von Privatpersonen oder von Bediensteten etwa einer Aktiengesellschaft oder dgl. unterscheidet. Aus diesem Grunde wollen denn die genannten beiden Autoren — wie erwähnt — den Begriff der Gebühren auf die sogenannten Rechts- und Verwaltungsgebühren eingeschränkt wissen und die sogenannten Kultur- und Wohlfahrtsgebühren aus der Reihe der Gebühren gänzlich streichen.

Daß die sogenannten Kultur- und Wohlfahrtsgebühren nicht länger als Gebühren im gangbaren Sinne des Wortes, d. h. daß sie nicht länger als öffentlich-rechtliche Abgaben aufgefaßt werden können, die aus der Abgaben- oder Steuerpflicht der Bürger sich ergeben, scheint mir nach dem Gesagten wohl ziemlich zweifellos zu sein; sie sind eben weiter nichts als eine einfache Bezahlung privater Dienste, welche irgend welche staatliche Organe oder Anstalten dem einzelnen leisten. Ob man aber den Ausdruck „Gebühr“, der sich nun einmal für die in Rede stehenden Zahlungen fest eingebürgert hat, nicht etwa — aber freilich in einem ganz anderen Sinne — beibehalten könnte, das soll am Schlusse dieser Abhandlung untersucht werden.

An dieser Stelle soll zunächst auf die sogenannten Rechts- und

Verwaltungsgebühren näher eingegangen werden, weil ich — im direkten Gegensatze zu Vocke und Heckel — der Anschauung huldige, daß gerade diese Zahlungen keine Gebühren, sondern regelrechte Steuern sind.

Rau wollte ganz besonders jene Zahlungen rechtfertigen und in das System der Staatseinnahmen eingliedern, die der Bürger zu leisten hat, wenn er mit einer eigentlichen „Behörde“ in Berührung kommt, d. h. also diejenigen Zahlungen, die der Bürger entrichten muß, wenn er irgend eine Rechtsangelegenheit bei Gericht oder bei der betreffenden Verwaltungsbehörde durchzuführen hat, und hierbei passierte ihm das kleine Malheur, daß er seine Definition speziell dem Vorgange entnahm, der sich bei den sogenannten Kultur- und Wohlfahrtsgebühren abspielt. Und die notwendige Folge hiervon ist, daß seine Definition gerade auf den eigentlichen und wichtigsten Teil der sogenannten Gebühren, nämlich auf die sogenannten Rechts- und Verwaltungsgebühren gar nicht paßt. Wenn ich eine Brücke passiere, wenn ich auf der staatlichen Straße reite oder fahre, wenn ich einen Brief oder ein Paket zur Post trage, wenn ich ein Telegramm aufgebe, wenn mein Kind die öffentliche Schule besucht, wenn ich mich in ein öffentliches Krankenhaus aufnehmen lasse, wenn ich auf der Staatseisenbahn fahre, wenn ich eine staatliche Gemäldegallerie oder sonstige Sammlung besuche, wenn ich einen verstorbenen Angehörigen auf dem öffentlichen Friedhofe beerdigen lasse, wenn der Fleischhauer die Schlachtungen im öffentlichen Schlachthause vornimmt u. s. w., so benutze ich oder benutzt der Betreffende eine öffentliche (staatliche, kommunale oder dgl.) Anstalt oder leisten mir gewisse Bedienstete des Staates (der Gemeinde) — aber wohlgemerkt: nicht etwa die Staats-„Gewalt“! — irgend welche Dienste, und ist es selbstverständlich, daß ich oder der Betreffende dies bezahlen muß. Auf alle diese Fälle läßt sich die Rau'sche Definition der Gebühren buchstäblich anwenden, allein wenn er die sogenannten Rechts- und Verwaltungsgebühren in der nämlichen Weise als Gegenleistungen für irgend welche staatliche Leistungen definieren zu dürfen glaubt, so darf man behaupten, daß diese Definition ziemlich stark bei den Haaren herbeigezogen ist, denn man wird doch wohl nicht annehmen wollen, daß die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden Justizgreislereien sind, in denen die Gerechtigkeit nach dem Gewichte oder nach dem Ellenmaße im Detail verkauft wird.

Tatsächlich konnten sich auch die späteren Forscher der Wahrnehmung nicht verschließen, daß man durch die Rau'sche Definition in geradezu unlösbare Widersprüche verwickelt wird. Zunächst mußte man die Beobachtung machen, daß der Staat in unzähligen Fällen eine sogenannte Gebühr auch dort fordert, wo von einer staatlichen Leistung oder von einem „Inberührungkommen“ mit einer staatlichen Behörde absolut keine Rede ist. Dies gilt einmal für alle Rechtsurkunden über Verträge, welche Privatpersonen unter einander abschließen. Diese Urkunden müssen bekanntlich den vor-

geschriebenen Stempel tragen, und doch hat der Staat (das Gericht oder die betreffende Verwaltungsbehörde) mit der großen Mehrzahl dieser Rechtsgeschäfte, d. i. mit all denjenigen Rechtsgeschäften, die von den Parteien freiwillig erfüllt werden, auch nicht das mindeste zu tun, ja sie gelangen nicht einmal zur Kenntnis der Behörde. Sollte die in Rede stehende Abgabe wirklich eine Gebühr, d. h. die Bezahlung einer speziellen staatlichen Leistung sein, so müßte die Zahlungspflicht (Stempelpflicht) erst in dem Augenblicke eintreten, wenn die beiden vertragschließenden Parteien in Streit geraten und zur Schlichtung ihres Streites die betreffenden Urkunden dem Gerichte oder der Behörde als Beweisdokumente vorlegen, denn erst in diesem Zeitpunkte kommt die Behörde in die Lage, sich mit der Privatangelegenheit des Herrn X oder Y zu befassen. Das Gleiche gilt ferner von allen Privatzeugnissen. Was hat der Staat damit zu schaffen, wenn ich jemanden ein Zeugnis darüber ausstelle, daß er bei mir als Diener oder Kutscher in Verwendung gestanden, und während dieser Zeit alle erdenklichen Tugenden an den Tag gelegt hat? Trotzdem muß aber das Zeugnis die vorgeschriebene Stempelmarke tragen. Am schlagendsten endlich wird die Rau'sche Definition der Gebühren widerlegt und geradezu ad absurdum geführt durch § 1 des österreichischen Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. No. 50. Dieser Paragraph enthält nämlich die Bestimmung, daß nicht nur die Eingaben an die verschiedenen Staatsbehörden, sondern ebenso alle Eingaben an die autonomen Körperschaften (Zentralparlament, Landtage, Landesausschüsse, Gemeinden u. dgl.) der Stempelpflicht unterliegen. Das heißt also mit anderen Worten: Ich komme mit einer autonomen Körperschaft „in Berührung", diese autonome Körperschaft muß sich mit meiner Privatangelegenheit befassen und sie erledigen, aber der Staat streicht die Abgabe ein. Wie man angesichts solcher Gesetzesbestimmungen die landläufige (Rau'sche) Definition der Gebühren aufrecht halten und behaupten will, die Gebühr sei eine Gegenleistung für eine spezielle staatliche Leistung, ist absolut unerfindlich.

Zum Zweiten: Wenn die Gebühr wirklich nur die Bezahlung eines vom Staate geleisteten Dienstes, oder — wie man auch zu sagen pflegt — nur der Ersatz derjenigen Kosten ist, die dem Staate aus dieser seiner Dienstleistung erwachsen, so folgt daraus einmal, daß der Staat unter dem Titel der Gebühr nie mehr verlangen darf als eben den Ersatz dieser Kosten, und ferner, daß der Staat für die nämliche Dienstleistung immer nur die gleiche Bezahlung beanspruchen kann. Beides ist jedoch nicht der Fall. Dies gilt insbesondere von den sogenannten Registergebühren. Wo das Institut der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher eingeführt ist, muß bekanntlich jede Veränderung, die sich an einem liegenden Gute ergibt, also jede Besitzveränderung, jede hypothekarische Belastung eines derartigen Gutes u. dgl. mehr in das Grundbuch eingetragen werden. Die staatliche „Leistung" in einem derartigen Falle ist eine minimale und besteht lediglich darin, daß die betreffende

Behörde (in Oesterreich das Gericht und sodann das Grundbuchamt) den fraglichen Akt prüft und hierauf sozusagen ein paar Zeilen in das Grundbuch einträgt. Die Kosten, die dem Staate aus dieser „Dienstleistung“ erwachsen, sind kaum der Rede wert und können äußersten Falles auf einige Kronen oder Mark veranschlagt werden. Die Kosten dieser Dienstleistung bleiben begreiflicherweise die nämlichen ob jemand eine Feldparzelle um zweihundert Kronen oder ein großes Landgut um mehrere Millionen kauft; ob er sein Haus oder Landgut mit einem Darlehen von hundert Kronen oder von einer Million belastet. Die sogenannte Gebühr wird aber (wenigstens in Oesterreich) in Prozenten des Wertbetrages, das ist also nicht nach den der Staatsverwaltung erwachsenden Kosten, sondern nach der (mutmaßlichen) Leistungsfähigkeit des Betreffenden bemessen und steigt eventuell bis in die Zehntausende. Desgleichen bleibt bei einer Verlassenschaftsabhandlung die staatliche Tätigkeit die nämliche, und kann es daher dem Staate ganz gleichgültig sein, ob der Nachlaß an die Kinder des Verstorbenen oder an fremde Personen übergeht, aber trotzdem ist bekanntlich allerorts die sogenannte Erbgebühr nach dem Verwandtschaftsgrade, d. i. also auch wieder (wenn auch in einem teilweise anderen Sinne) nach der Leistungsfähigkeit des Erben verschieden abgestuft.

Ueber diese und ähnliche Bedenken kommt man mit dem landläufigen (Rauschen) Gebührenbegriffe nicht hinweg. Da man aber an dem Begriffe der Gebühren festhalten wollte und diese Bedenken hinweggeräumt werden mußten, so behalf man sich in der Theorie mit dem Satze, daß dort, wo der Staat eine Abgabe fordert, ohne einen Gegendienst zu leisten, oder wo die Gebühr viel höher ist als die einfache Bezahlung der staatlichen Dienstleistung, eben keine eigentliche „Gebühr“, sondern eine Steuer vorliege. Welcher Natur aber diese Steuer sei, das wurde anfänglich nicht verraten, das blieb ein Geheimnis. Erst Lorenz v. Stein fand das erlösende Wort, indem er den Begriff der Verkehrsteuern konstruierte. Der Kern des Steinschen Gedankens war unstreitig ein richtiger, allein trotzdem kann ich mich nicht unbedingt mit Stein einverstanden erklären. Zunächst wollte Stein trotz und neben seiner Verkehrsteuer an dem Begriffe der Gebühr festhalten und sollte nach seiner Meinung nur dort von einer Verkehrsteuer die Rede sein, wo zwar eine Abgabe an den Staat entrichtet werden muß, aber keine oder keine entsprechende staatliche Gegenleistung vorliegt. Sodann ist seine Definition der Verkehrsteuer als einer Steuer, die auf das einzelne Erwerbsgeschäft gelegt ist (während die Erwerbsteuer eine auf den Ertrag der ganzen Unternehmung gelegte Steuer ist) nach meiner Meinung viel zu eng, weil die Verkehrsteuer nicht nur die einzelnen eigentlichen „Erwerbsgeschäfte“, sondern (wie beispiels der Annoncen- und Inseratenstempel oder der Quittungsstempel u. dgl.), auch solche Akte des Verkehrs trifft, bei denen von einem „Erwerb“, d. i. also von einem Reicherwerden des Betreffenden noch lange keine Rede ist.

Die Stein'sche Definition wurde für die spätere Ausgestaltung des Begriffes der Verkehrsteuer verhängnisvoll. Dadurch nämlich, daß Stein das Wort „Erwerb“ in seine Definition hineinwarf, wurden die nachfolgenden Schriftsteller veranlaßt, in der Verkehrsteuer eine Steuer zu erblicken, die immer nur auf die Erwerbung oder Uebertragung von Vermögensobjekten oder Vermögensrechten, also auf den Verkehr mit „Privat“-Rechten gelegt ist. Und diese Auffassung ist nach zwei Richtungen hin zu eng. Die Verkehrsteuer ist einmal — wie eben im Vorstehenden bemerkt wurde — durchaus nicht immer auf die effektive Erwerbung oder Uebertragung eines Rechtes oder eines Vermögensobjektes, sondern häufig schon auf gewisse vorbereitende Schritte (auf die Annonce oder das Inserat, auf die bei Gericht überreichte Klage- oder Einredeschrift etc.) gelegt. Zum Zweiten bleiben — wenn man die Verkehrsteuer als eine auf den Verkehr mit „Privat“-Rechten gelegte Steuer definiert — die sämtlichen sogenannten „Taxen“, d. i. die auf die Erwerbung eines öffentlichen Rechtes gelegten Abgaben ganz unverständlich.

Manche Schriftsteller endlich, wie beispielsweise K. Fr. v. Schall (im Schönbergschen „Handbuch der politischen Oekonomie“, 4. Aufl. Bd. 3, 1. Halbband, S. 186, dann 704 und 708) klammern sich an das Wort „Verkehr“, und indem sie den Rechtsverkehr mit dem Personen- und Frachtenverkehr (mit der räumlichen Fortbewegung der Personen und Güter) identifizieren, gelangen sie dazu, die Fahrkartensteuer, die Zölle, die Toraccise u. dgl. mehr den Verkehrsteuern beizuzählen.

Es handelt sich hier also zunächst darum, den Begriff der Verkehrsteuern richtig zu umschreiben, und einen sehr beachtenswerten Fingerzeig nach dieser Richtung hin glaube ich in dem österreichischen „Alleruntertänigsten Vortrage des treugehorsamsten Ministerrates über die Verbesserung des Stempel- und Taxgesetzes“ (zweites Beilagenheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte für das Kaisertum Oesterreich, Jahrg. 1850, zur Nummer 50 in dem XXII. Stück des Reichsgesetzblattes) 1) gefunden zu haben. Der in Rede stehende „Alleruntertänigste Vortrag“ repräsentiert den Motivenbericht zum Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, welches an die Stelle des (ersten Teiles) des früheren „Stempel- und Taxgesetzes“ vom 27. Januar 1840 trat. Das Gesetz (§ 1) regelt die Gebührenpflicht der Rechtsgeschäfte, der Erbgänge, der Zeugnisse, der Handlungsbücher, der Eingaben von Privatpersonen an die verschiedenen Behörden, der Eintragungen in die öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher und der amtlichen Ausfertigungen, oder allgemein ausgedrückt, es regelt dasjenige Gebiet, welches man als Rechts- und

1) Abgedruckt in der Manzschen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, Bd. 12, Abteilg. 1. „Das Gebührengesetz (kaiserl. Patent vom 9. Februar 1850) samt allen zu diesem Gesetze erflossenen Nachtragsvorschriften und der einschlägigen Judikatur.“ 17. Aufl. bearbeitet von Dr. Stefan Koczynski, k. k. Oberfinanzrat in Triest. Wien, 1902. Manzsche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchdruckerei. — Ich zitiere nach dieser Ausgabe.

Verwaltungsgebühren bezeichnet. Der zitierte „Alleruntertänigste Vortrag“ sucht die „Stämpelabgabe“ zu begründen, und sagt (Seite LXVI ff.):

„Soweit es ausführbar ist, die bisherige Stempelabgabe nach ihrer inneren Beschaffenheit zu sondern, zerfällt dieselbe in zwei Hauptarten, die nach verschiedenen Grundsätzen geordnet werden müssen .... Die erste Hauptart bilden die Stempelgebühren, welche aus Veranlassung der bei den öffentlichen Behörden und Aemtern angebrachten Verhandlungen über Privatangelegenheiten entrichtet werden müssen. Hierher gehört der Stempel von Eingaben, Beilagen derselben ..... Protokollen und anderen amtlichen Ausfertigungen, soweit durch dieselben nicht ein bürgerliches Recht zuerkannt oder befestigt wird.

Die andere Art wird durch die Abgaben gebildet, welche von der Festsetzung, Erwerbung, Anerkennung, Befestigung, Ausübung oder Aufhebung eines Zivilrechtes und den hierzu dienenden Hilfsmitteln erhoben werden. Dieser Art Gebühren gehört der Stempel von Urkunden, den Behelfen zur Geltendmachung von Rechten, dann den Protokollen und anderen amtlichen Ausfertigungen an, welche die Stelle einer Privaturkunde vertreten, oder ein Privatrecht zuerkennen.

In Bezug auf die erste Art Gebühren kann deren Begründung nur darin gesucht werden, daß derjenige, der in seiner Angelegenheit sich an die öffentlichen Behörden oder Aemter wendet, und ihre Einwirkung oder ihren Beistand ansucht, dadurch dem Staate Auslagen, die ihm von anderen Staatsbürgern nicht zugemutet werden, verursacht, oder von den für die Behandlung solcher Angelegenheiten auf Staatskosten bestellten Anstalten oder Behörden einen Nutzen zieht, den andere Steuerpflichtige nicht ansprechen; daher es der Gerechtigkeit entspricht ....“ (daß der Betreffende hierfür etwas zahle).

Bezüglich der zweiten Art von Abgaben bemerkt der „Alleruntertänigste Vortrag“ (S. LXX), daß die Existenz von Privatrechten ohne ein geordnetes Staatswesen ganz undenkbar sei, und fügt hinzu:

„Von diesem Gesichtspunkte aus kann man die bemerkte Art von Abgaben nicht richtiger und deutlicher kennzeichnen, als indem man dieselben mit einer Versicherungs-(Assekuranz-)Gebühr vergleicht.“

Der „Alleruntertänigste Vortrag“ steht selbstverständlich auf dem Standpunkte seiner Zeit, er eilt ihr aber andererseits weit voraus. Er steht auf dem Standpunkte seiner Zeit, weil er an dem Begriffe der Gebühren festhält und diese der herrschenden Anschauung gemäß als Gegenleistung für eine staatliche Leistung definiert und rechtfertigt. Er eilt aber seiner Zeit voraus, weil er die gedachte zweite Gruppe der sogenannten Gebühren eigentlich — nur war damals das Wort noch nicht gefunden — als „Verkehrsteuern“ definiert, denn er bezeichnet diese zweite Gruppe nicht mehr als „Gebühren“,

sondern als „Abgaben“, die auf die „Festsetzung, Erwerbung, Anerkennung, Befestigung, Ausübung oder Aufhebung eines Zivilrechtes“, d. i. also allgemein ausgedrückt, oder, wie wir heute sagen, auf den Rechtsverkehr gelegt sind. Mit dieser von dem „Alleruntertänigsten Vortrage“ gegebenen Definition der Verkehrsteuern — die übrigens mit der heute gangbaren Lehre vollständig übereinstimmt — kann man sich in der Hauptsache einverstanden erklären; nur nach zwei Richtungen hin erscheint sie mir zu eng.

1) Die vorstehende Definition spricht nämlich nur von der Festsetzung, Erwerbung etc. eines „Zivilrechtes“, und damit sind alle sogenannten Verleihungsgebühren für Auszeichnungen, Ernennungen, Gewerbekonzessionen u. dgl. (die in Oesterreich insbesondere in dem zweiten — heute noch geltenden — Teile des alten „Stämpel- und Taxgesetzes“ vom 27. Januar 1840, teilweise aber auch in dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 geregelt sind) aus der Reihe der Verkehrsteuern ausgeschlossen, weil es sich bei diesen nicht um Privat-, sondern um öffentliche Rechte handelt. Nun liegt aber gar kein Grund vor, warum der Begriff der Verkehrsteuer auf den Verkehr mit Privatrechten eingeschränkt werden soll, da doch die gedachten Rechte nicht nur ebenso erworben, anerkannt, befestigt, übertragen etc. werden wie die Privatrechte, sondern vielfach für den Erwerber ganz unverhältnismäßig wertvoller sind als etwa irgend ein unbedeutendes privates Forderungs- oder ähnliches Recht. Man muß daher — wie ich glaube — konsequent sein und die Abgabe, die auf den Verkehr mit öffentlichen Rechten gelegt ist, ebenso zu den Verkehrsteuern rechnen, wie die auf den Verkehr mit Privatrechten gelegte Steuer.

2) Zum Zweiten spricht der gedachte „Alleruntertänigste Vertrag“ und mit ihm die gangbare Lehre immer nur von der tatsächlich erfolgten „Erwerbung, Befestigung, Anerkennung etc.“ eines Rechtes und übersieht dabei, daß häufig nicht erst die tatsächlich erfolgte Erwerbung etc. eines Rechtes abgewartet, sondern die Abgabe häufig schon auf gewisse vorbereitende Schritte zu einer solchen gelegt wird. Die öffentliche Ankündigung, daß ich ein Haus oder Landgut zu kaufen wünsche, daß ich meine Dienste als Arzt, Rechtsanwalt, Gesangslehrer u. dgl. anbiete, bedeutet noch lange keinen Geschäftsabschluß, sondern ist lediglich eine Aufforderung zu einem solchen, also ein vorbereitender Schritt, die Ankündigung unterliegt aber — wo die betreffende Abgabe besteht — dem Annoncen- und Inseratenstempel. Die Offerten, die infolge einer Offertausschreibung überreicht werden, bedeuten noch lange nicht den effektiven Abschluß eines Rechtsgeschäftes, sie unterliegen aber in Oesterreich der Stempelpflicht. Die Ueberreichung einer Eingabe bei Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde garantiert noch lange nicht, daß dem Betreffenden eine Berechtigung zuerkannt werden wird, sondern ist lediglich ein vorbereitender Schritt hinzu, sie unterliegt aber der Stempelpflicht, und zwar — wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde — in Oesterreich sogar in dem Falle, wenn das Schriftstück nicht bei

einer staatlichen, sondern bei einer autonomen Behörde überreicht wird.

Durch die vorstehenden Argumente wird man geradezu gezwungen, den Begriff der Verkehrssteuer nach den beiden angedeuteten Richtungen auszudehnen und die Verkehrssteuer zu definieren als eine Steuer, die gelegt ist auf gewisse Schritte, welche auf die Erlangung, Sicherung (Befestigung), Aenderung, Uebertragung oder Auflösung eines Rechtes abzielen, oder eine solche zum Gegenstande haben, und zwar gleichgültig, ob es sich um ein privates oder um ein öffentliches Recht handelt.

Definiert man die Verkehrssteuer in der vorstehenden Weise, so sind alle sogenannten Rechts- und Verwaltungsgebühren als Verkehrssteuern aufzufassen. Im einzelnen also:

1) Alle auf den Abschluß von irgend welchen Rechtsgeschäften unter Lebenden, bezw. auf die Errichtung der betreffendeu Urkunden (Kauf-, Tausch-, Pacht-, Miet-, Dienst- oder Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Schuldscheine oder sonstige Wertpapiere, Pfand- oder Bürgschaftsbestellungen, Erklärungen, Bevollmächtigungsverträge, Bestellung von Vertretern, Kuratoren, Vormündern, Schenkungen, Verzichtleistungen, Quittungen, Handlungsbücher, kaufmännische Rechnungen, Schlußbriefe ete.) gelegten Stempel- oder sonstigen Abgaben, weil durch diese Rechtsgeschäfte irgend welche Rechte begründet, erworben, befestigt, abgeändert, übertragen oder aufgehoben werden, bezw. weil die betreffenden Urkunden als Beweisdokumente oder sonst zur Sicherung der fraglichen Rechte dienen. Daß die sogenannte Börsensteuer hierher gehört, bedarf wohl keines weiteren Beweises, weil durch sie die an der Börse geschlossenen Rechtsgeschäfte getroffen werden sollen. Beiläufig bemerkt wird diese letztere Abgabe vom Gesetze selbst Börsen-„Steuer“ und nicht etwa Börsen-„Gebühr“ genannt und ist auch in der Wissenschaft nie eine Stimme laut geworden, welche behauptet hätte, daß die Börsensteuer keine Steuer, sondern eine „Gebühr“ sei. Ist aber die Abgabe, welche auf die an der Börse geschlossenen Kauf-, Verpfändungs- und sonstigen Verträge gelegt ist, eine effektive „Steuer“, so ist nicht abzusehen, warum die nämliche Abgabe, wenn sie auf einen gleichen, aber nach dem gewöhnlichen Zivilrecht geschlossenen Vertrag gelegt ist, keine „Steuer“ sondern eine „Gebühr“ sein soll.

2) Alle auf die Ausfertigung von Zeugnissen oder sonstigen Bescheinigungen gelegten Stempel- oder sonstigen Abgaben, mögen diese Bescheinigungen von irgend einer Behörde oder von einer Privatperson ausgefertigt sein, weil durch jedes Zeugnis irgend eine für den Betreffenden relevante Tatsache festgestellt wird, oder mit anderen Worten, weil das Zeugnis für den Betreffenden einen Rechtsbehelf repräsentiert.

3) Alle auf behördliche Bewilligungen oder Verleihungen sowie auf Ernennungen gelegten Abgaben, weil der Betreffende ein (zumeist) öffentliches Recht erlangt. (Das Recht, einen Orden zu tragen, einen

Titel zu führen, ein Amt auszuüben, ein Gewerbe oder eine bestimmte Unternehmung zu betreiben u. dergl.).

4) Alle sogenannten Registerabgaben (für die Eintragung in die öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher, in das Handels- oder Gewerberegister, in die Liste der Rechtsanwälte u. dergl.), weil durch die Eintragung gewisse Rechte erworben oder gesichert werden.

5) Alle Stempel- oder sonstigen Abgaben, welche auf gerichtliche oder behördliche Eingaben, auf Protokolle, auf Ausfertigungen der Gerichte oder Behörden, auf die Ungültigkeitserklärung von Urkunden, auf Offerten, Annoncen oder Inserate u. dergl. gelegt sind, weil diese Schriftstücke auf die Erlangung, Sicherung, Aenderung, Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes abzielen oder eine solche zum Gegenstande haben.

Wohin die Lotteriesteuer und die Erbschaftssteuer einzureihen ist, soll an späterer Stelle erörtert werden.

Dagegen sind die Kostenersätze, die eventuell vom Strafrichter dem Verurteilten auferlegt werden (Ersatz der Kosten des Strafverfahrens), sowie der Kosten der Verpflegung der Sträflinge u. dergl. weder als Gebühren noch als Verkehrssteuern aufzufassen, weil die Vergütung von Auslagen überhaupt kein „Einkommen“ bildet. Desgleichen sind Geldstrafen weder Gebühren noch Steuern, sondern bilden eine eigene Einnahmerubrik „Strafen“.

Definiert man die Verkehrssteuern in der eben angedeuteten Weise, so verschwinden mit einem Schlage all die vorhin erwähnten Schwierigkeiten und Widersprüche, die sich aus dem Rau'schen Gebührenbegriffe ergeben und über die man mit der Rau'schen Definition nie hinwegkommt. Es wird sofort klar, warum und mit welchem Rechte der Staat auch dort eine sogenannte Gebühr fordert, wo — wie bei der Ausfertigung von Rechtsurkunden zwischen Privatpersonen von einer staatlichen Dienstleistung oder Mühewaltung absolut keine Rede ist. Es wird klar, warum und mit welchem Rechte der Staat in manchen Fällen eine sogenannte Gebühr fordert, die vielleicht zehntausendmal höher ist (Registergebühr!) als die Kosten der staatlichen Dienstleistung, d. h. es wird klar, warum und mit welchem Rechte der Staat so häufig die Höhe der sogenannten Gebühr nicht nach seinem Kostenaufwande, sondern nach der (wahrscheinlichen) Leistungsfähigkeit des Pflichtigen verschieden abstuft und bei unbemittelten Personen von der Forderung einer Gebühr mitunter gänzlich absieht. Es wird endlich klar, wohin die sogenannten Verleihungs- und sonstigen „Taxen“, mit denen man in der früheren Finanzwissenschaft erst recht nichts anzufangen wußte, wissenschaftlich einzureihen sind.

Ich glaube aber auch, daß die Art und Weise, wie die bisherige Theorie die sogenannten Gebühren (ich spreche, wie gesagt, hier immer nur von den sogenannten Rechts- und Verwaltungsgebühren) zu erklären und zu rechtfertigen gesucht hat, eine unhaltbare war.

Die sogenannten Gebühren werden bekanntlich als eine besondere Art der Staatseinnahmen den Steuern gegenüber gestellt und sollen sich von diesen nach zwei Richtungen hin unterscheiden.

1) Die Steuern — sagt man — fließen aus der allgemeinen Staatsbürgerpflicht und müssen gezahlt werden, weil eben der einzelne Angehöriger des Staates ist und der Staat ohne materielle Mittel nicht funktionieren kann. Die sogenannten Gebühren hingegen fließen nicht aus der allgemeinen Staatsbürgerpflicht, sondern sind ein Entgelt für irgend einen speziellen Dienst, den der Staat dem betreffenden einzelnen leistet.

2) Die Steuern sind dauernde Leistungen der Bürger an den Staat, während die sogenannten Gebühren nicht dauernd, sondern eben nur dann zu zahlen sind, wenn der einzelne mit der Staatsgewalt in eine bestimmte Berührung kommt.

Und beides ist nach meinem Dafürhalten nicht richtig.

Ad 1) Richtig ist es ja, daß die Steuerpflicht der einzelnen sich mit Notwendigkeit aus ihrer Angehörigkeit zum Staate ergibt, nur muß man den Begriff der „Staatsangehörigkeit“ in einem etwas weiteren Sinne fassen, weil bekanntlich unter Umständen auch Ausländer zur Steuer im Inlande herangezogen werden. Aber — und das ist hier das Entscheidende — der Staat fordert doch nicht die Steuern zu seinem Vergnügen, sondern um seine Aufgaben durchführen zu können und Aufgabe des Staates ist es, diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche im Interesse seiner Angehörigen gelegen sind, Maßnahmen, welche die einzelnen mit ihren schwachen Kräften nicht durchzuführen vermögen. Mit anderen Worten, die ganze Tätigkeit des Staates besteht nur darin, daß er der Gesamtheit seiner Bürger ununterbrochen die wertvollsten Dienste leistet. Und da jede „Gesamtheit“ von Personen (in diesem Sinne) sich aus so und so vielen Individuen zusammensetzt, so lösen sich die Dienste, die der Staat der Gesamtheit seiner Bürger leistet, in eine unabsehbare Reihe von Diensten auf, die der Staat den einzelnen Bürgern leistet. Und da es immer eine große Anzahl von Personen gibt, die eines bestimmten Dienstes zur Zeit nicht bedürfen, so erweist sich so ziemlich jeder Dienst, den der Staat seinen Angehörigen leistet, als ein „spezieller“ Dienst in diesem Sinne.

Die Vertreter der gangbaren Lehre von den Gebühren verweisen mit Vorliebe darauf, daß der Richter demjenigen, der einen Prozeß führt, einen „speziellen“ Dienst leistet, weil derjenige, der keinen Prozeß führt, die Hilfe des Richters nicht braucht. Das alles ist ja ganz schön und richtig, allein man darf sich doch nicht einbilden, daß nur die Gerichts- und Verwaltungsbehörden es sind, die derartige „spezielle“ Dienste leisten. Auch die Feuerwehr leistet nur spezielle Dienste, denn dort, wo es nicht brennt, braucht man bekanntlich ihre Hilfe nicht. Desgleichen leistet der Schutzmann oder der Gendarm, der irgendwo durch seine Gegenwart ein Verbrechen

verhindert, den betreffenden Personen einen sehr wertvollen speziellen Dienst, denn dort, wo kein Verbrechen geplant ist, bedarf man seiner Dienste nicht. In der nämlichen Weise leistet die Regierung, die ein Kriegsschiff in einen fremden Hafen entsendet, um die dort lebenden eigenen Staatsangehörigen zu schützen, diesen Personen einen höchst erwünschten speziellen Dienst, während in einem anderen Lande, in dem die Staatsangehörigen sich einer freundlichen Aufnahme erfreuen, das Erscheinen eines Kriegsschiffes ganz zwecklos wäre etc. etc.

Stellt man sich auf den höheren Standpunkt der Gesamtheit, so muß man umgekehrt zugeben, daß es „spezielle“ Dienste in diesem Sinne überhaupt nicht gibt, weil jeder Dienst, den der Staat diesem einen Individuum leistet, indirekt einer ganzen Reihe von anderen Personen zu gute kommt. Die Feuerwehr, die einen an einem bestimmten Orte ausgebrochenen Brand löscht, verhindert die weitere Ausbreitung des Feuers und schützt damit die Nachbarn. Der Schutzmann, der einen Strolch in dem Momente abfaßt, da er in eine fremde Wohnung einbrechen will, schützt nicht nur denjenigen, dem der Einbruch gegolten hat, denn die bloße Tatsache, daß es Schutzmänner und Gendarmen gibt, verhütet zahllose Verbrechen. Das Kriegsschiff, das von der Regierung entsendet wird, um unsere Staatsangehörigen in einem fremden Hafenplatze zu schützen, dient nicht nur diesen betreffenden Personen, sondern indirekt auch allen inländischen Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die mit dem betreffenden Auslande durch Vermittelung unserer dort lebenden Staatsangehörigen in Geschäftsverbindung stehen. Und wenn die übrigen fremden Länder sehen, daß unsere Regierung bestrebt ist, unsere Staatsangehörigen im Auslande nachdrücklichst zu schützen, so werden sie es nicht leicht wagen, unsere Angehörigen mutwillig zu drangsalieren. Und ebenso irrig ist es, zu glauben, daß der Richter, der auf meine Klage meinen säumigen Schuldner verurteilt und zur Zahlung vorhält, nur mir einen besonderen Dienst erwiesen hat, denn wenn die anderen sehen, daß das Gericht begründete Rechtsansprüche schützt, und daß der verurteilte Schuldner nicht nur die Schuld bezahlen muß, sondern daß ihm aus der Verurteilung noch weitere Nachteile erwachsen, so wird so mancher von ihnen nicht erst die Intervention des Gerichtes abwarten, sondern freiwillig seine Verbindlichkeiten erfüllen.

Und auch darin kann ich keine Eigentümlichkeit erblicken, daß die sogenannte Gebühr ein Entgelt für den vom Staate dem einzelnen geleisteten angeblich besonderen Dienst sein soll, denn schließlich sind alle Steuern, die wir zahlen, nichts anderes als das Entgelt für die Gesamtheit der Dienste, die ein geordnetes Staatswesen uns allen kontinuierlich leistet. Und ob ich mir in einem speziellen Falle, wie etwa bei der an die Gemeinde zu zahlenden Wasserabgabe, sagen kann: „ich zahle diese Abgabe speziell dafür, daß ich die Wasserleitung in meiner Wohnung habe, und daß mir die Gemeinde

das nötige Wasser liefert", oder ob ich das nicht weiß und nur im allgemeinen sagen kann, daß ich die Steuern überhaupt zahle, weil ich in einem geordneten Staatswesen lebe, ist — so scheint es mir wenigstens — ziemlich gleichgültig und braucht meine Seelenruhe nicht weiter zu stören. Sollte übrigens jemand ganz besonders zart organisierte Nerven besitzen, und sollte es ihm in der Tat eine unerträgliche Qual bereiten, nicht zu wissen, wofür er seine Steuern zahlt, so kann er sich durch eine verhältnismäßig einfache Rechnung die gewünschte Beruhigung leicht verschaffen. Er braucht nur die letzte Staatsrechnung zur Hand zu nehmen und zu berechnen, wie viel Prozent der Steuereingänge die einzelnen Gruppen der Staatsausgaben repräsentieren, und wird auf diese Weise zu dem Resultate gelangen, daß von jeder Mark, die er Steuern zahlt, x Pfennige auf die auswärtigen Angelegenheiten, y auf das Heer und die Marine, z auf Justizverwaltung etc. etc. entfallen. Und wenn man sich weiter darauf beruft, daß die sogenannte Gebühr den Zweck hat, die Kosten der fraglichen Staatsanstalt zu decken, daß also beispielsweise der Aufwand für die Justizverwaltung aus dem Erträgnisse der sogenannten Gerichtsgebühren bestritten werden soll, so ist damit auch wieder nichts gewonnen. Denn abgesehen davon, daß es ganz unmöglich ist, dies ziffermäßig nachzuweisen, weil die Gerichts- und die Verwaltungsgebühren vermischt eingehoben werden (die Stempelmarken werden bekanntlich nicht nur auf Prozeßschriften, sondern ebenso wohl auf Eingaben an die Verwaltungsbehörden geklebt), könnte man, wenn dieser ziffermäßige Nachweis je gelänge, im besten Falle nur sagen, daß die sogenannten Rechts- und Verwaltungsgebühren Zwecksteuern sind, die bekanntlich oft genug vorkommen.

Ad 2) Man hat ferner darin eine Eigentümlichkeit der Gebühren erblicken wollen, daß der einzelne sie nicht regelmäßig und ständig zahlt wie die Steuern, sondern immer nur dann, wenn er in eine bestimmte Berührung mit der Staatsgewalt kommt. Und auch hierin liegt keine Besonderheit der sogenannten Gebühren, denn das Gleiche gilt mutatis mutandis von allen Steuern. Niemand ist „an sich" verpflichtet, Steuern zu zahlen, sondern immer ist diese Verpflichtung an den Eintritt gewisser Voraussetzungen geknüpft. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grund- oder der Gebäudesteuer tritt erst ein, wenn man in den Besitz eines Grundstückes oder Hauses gelangt, und hört auf, wenn man sich dieses Besitzes entäußert. Der Bierbrauer oder der Branntweinbrenner hat die Bier- oder die Branntweinsteuer immer nur dann zu bezahlen, wenn er Bier oder Branntwein erzeugen will; ebenso ist nur derjenige verpflichtet, Zoll zu zahlen, der eine zollpflichtige Ware aus dem Auslande importieren will. Und in der nämlichen Weise ist nur derjenige verpflichtet, eine sogenannte Gerichtsgebühr zu bezahlen, der die Hilfe des Gerichtes in Anspruch nimmt.

Auf der anderen Seite muß allerdings zugegeben werden, daß der Irrtum, in den Rau verfiel, als er die (Rechts- und Verwal-

tungs-)Gebühren als Gegenleistungen für irgendwelche staatliche Leistungen definierte, durch die historische Entwickelung des Gebührenwesens erklärlich wird. Der mittelalterliche Staat besaß bekanntlich keine geregelte Verwaltung im heutigen Sinne, und als dann später das Bedürfnis nach einer solchen sich zu regen begann, bestellte der König wohl einzelne staatliche Funktionäre, aber weil er kein Geld hatte, sie ordentlich zu besolden, verwies er sie auf die Sporteln. Auf diese Weise gewann es den Anschein und gewöhnte man sich an die Auffassung, daß hier ein privatrechtliches „do ut facias“, bezw. (auf staatlicher Seite) ein „facio ut des“ vorliege, d. h. daß der Staat durch seine Organe dem einzelnen Bürger gewisse Dienste leiste, und daß derjenige, der die Hilfe eines staatlichen Funktionärs in Anspruch nimmt, diesen Dienst auch bezahlen müsse. Hierzu kam sodann noch ein fernerer Umstand. Uns erscheint es heute ganz selbstverständlich, daß der Staat durch seine Gesetzgebung das Recht schafft. Vom „Staate“ wußte das Mittelalter blutwenig, wohl aber begann, speziell im Laufe der sogenannten Neuen Zeit, d. h. in der Zeit des Aufkeimens der absoluten landesfürstlichen Gewalt, den damaligen Machthabern der Gedanke aufzudämmern, daß der Landesherr das Recht „schaffe“; man denke nur an den Privilegienschacher unter den Stuarts in England und ebenso in Frankreich, an den Verkauf der Beamten- und Offiziersstellen zu jener Zeit u. dgl. mehr. Einer solchen Zeit erschien es daher ganz selbstverständlich, daß der Landesherr seine „Recht schaffenden“ Aussprüche ganz ebenso verkaufen könne, wie etwa das geschlagene Holz in einem landesfürstlichen Walde. Später brach sich allerdings die Ueberzeugung Bahn, daß die staatlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden — um einen schon an früherer Stelle gebrauchten Ausdruck zu wiederholen — keine Justizgreislereien sind, in denen die Gerechtigkeit nach Pfund und Lot verkauft wird, aber der Gedanke, daß hier eine Art von zweiseitigen Privatgeschäften vorliege, war so festgewurzelt, daß man an der staatlichen Dienstleistung und der Bezahlung derselben festhalten zu müssen glaubte, um den Begriff der Gebühr zu erklären.

Eine — allerdings nur dumpfe — richtige Vorstellung liegt dieser Auffassung der sogenannten Gebühren zu Grunde. Es ist dies dasjenige, was Adolf Wagner („Finanzwissenschaft“, 2. Teil, Leipzig u. Heidelberg 1880, S. 334 ff.) als das privatwirtschaftliche oder gebührenartige Element oder als das Genußprinzip in der Besteuerung bezeichnet. Die Steuerpflicht des einzelnen beruht bekanntlich auf einer zweifachen Grundlage. Er muß einmal Steuern zahlen, weil er Angehöriger des Staates ist und der Staat ohne Mittel nicht existieren kann. Eine Gemeinschaft, deren Mitglieder zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke nicht mittun wollen, ist einfach ein Unding. Zum zweiten muß der einzelne steuern, weil er — ob er will oder nicht — an den Vorteilen und den Segnungen eines geordneten Staatswesens partizipiert. Dem-

gemäß ist denn auch die Grundlage der Steuerbemessung eine doppelte. Soweit die Vorteile, die der einzelne aus seiner Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen zieht, erkennbar und meßbar sind, ist es begreiflicherweise das naturgemäße, daß der Betreffende nach Maßgabe dieser Vorteile zu den Lasten des Gemeinwesens beisteuert. Wenn etwa die verschiedenen Besitzer nebeneinander liegender, ziemlich unfruchtbarer Grundparzellen zu der Erkenntnis gelangen, daß sie durch Schaffung einer gemeinsamen Anlage (Bewässerung, Entwässerung oder dgl.) ihre Grundstücke in fruchtbares Land verwandeln können, so wird es jeder selbstverständlich finden, daß sie die Kosten der gemeinsamen Anlage nach der Größe der fraglichen Grundstücke, d. i. nach Maßgabe des Vorteiles aufteilen, den jeder von ihnen aus dem gemeinsamen Werke zieht. Und wenn zufällig der Aermste unter ihnen die größte, der Reichste hingegen die kleinste Parzelle besitzt, so wird es doch niemand als Ungerechtigkeit empfinden, daß der Aermste am meisten, der Reichste am wenigsten zu den Kosten der gemeinsamen Anlage beisteuert. So haarscharf wie hier werden sich allerdings in den seltensten Fällen die Vorteile ermitteln lassen, die dem einzelnen aus irgend welchen Maßnahmen oder Einrichtungen des Gemeinwesens (Gemeinde, Provinz, Staat) erwachsen. Immerhin aber finden sich Fälle genug (in der Gemeinde etwa: Wasserleitung, Kanalisierung, Erbreitung oder Durchbruch einer Straße u. dgl.), in denen sich wenigstens ein approximativer Maßstab finden läßt, und wo dies der Fall ist, werden die Lasten annähernd jenem Vorteile angepaßt. Wo jedoch dieser Maßstab versagt, gelangt bei der Steuerbemessung — wie Adolf Wagner es nennt — das gemeinwirtschaftliche oder kommunistische Prinzip zur Anwendung, d. h. die Steuer wird nach der Leistungsfähigkeit aufgeteilt, oder mit anderen Worten: Wer mehr hat, muß eben mehr zahlen. Und wie sehr auch dieses Prinzip in der Natur der Dinge gelegen ist, kann man in jeder Familie beobachten, denn jedesmal werden hier die verschiedenen Beschäftigungen den einzelnen Angehörigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zugewiesen.

Die auf den Rechtsverkehr gelegte Steuer nun ist eine von denjenigen Steuern, bei denen jenes privatwirtschaftliche Element von Leistung und Gegenleistung besonders scharf in den Vordergrund tritt. Sie ist — wie gesagt — eine Steuer, die auf den Rechtsverkehr gelegt ist, ein Recht aber, welches nicht erzwingbar ist, ist ein ziemlich problematisches Gut. Die Erzwingbarkeit der Rechtsansprüche wird von der Staatsgewalt und nur von dieser verliehen und garantiert, und der Vorteil, der dem einzelnen aus der Erzwingbarkeit seiner Rechtsansprüche erwächst, ist ein so in die Augen springender und handgreiflicher, daß es für die Staatsgewalt überaus nahe lag, diesen Anlaß zu ergreifen und zur Grundlage einer Steuer zu machen. Der oben zitierte (österreichische) „Alleruntertänigste Vortrag“, betreffend die Verbesserung des Stempel- und Taxgesetzes

hat daher nach meinem Dafürhalten haarscharf das Richtige getroffen und das Wesen der auf den Rechtsverkehr gelegten Steuer ganz präzis erklärt, wenn er sagt, daß die Existenz von Rechten ohne ein geordnetes Staatswesen ganz undenkbar ist, und wenn er daher die betreffenden Abgaben den Assekuranzprämien vergleicht. Der Maßstab für die Höhe der im einzelnen Falle zu entrichtenden Abgabe ist damit von selbst gegeben: je höher der Wertbetrag ist, um den es sich im einzelnen Falle handelt, d. h. je wertvoller das Recht für den Betreffenden ist, um so höher die Abgabe und umgekehrt.

Ist aber die auf den Rechtsverkehr gelegte Steuer als ein Aequivalent dafür aufzufassen, daß die Staatsgewalt die Rechte der Bürger schützt und ihnen die Erzwingbarkeit verleiht, so ist damit auch das System dieser Steuer von selbst gegeben. Selbstverständlich ist es allerdings, daß die Steuer nur dort gefordert werden kann, wo man in der Lage ist, den fraglichen Verkehrsakt zu erfassen, und dies ist bei bloß mündlich geschlossenen Rechtsgeschäften, die nicht zur Kenntnis der Behörde gelangen, nicht der Fall. Oder mit anderen Worten: der Steuerpflicht können nur solche Akte des Rechtsverkehrs unterworfen werden, bei denen eine schriftliche Aufzeichnung stattfindet, bezw. auch solche nur mündlich geschlossene Verkehrsgeschäfte, welche aus irgend einem Grunde hinterher zum Gegenstande einer Amtshandlung der Behörde werden. Diese ungleiche Behandlung der schriftlich und der bloß mündlich geschlossenen Rechtsgeschäfte wurde von der bisherigen finanzwissenschaftlichen Theorie als eine Ungerechtigkeit empfunden und als ein — allerdings nicht zu umgehender — Mangel der in Rede stehenden Steuer bezeichnet. Geht man jedoch näher auf die Sache ein, so gelangt man zu einem anderen Resultate.

Die Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde über ein Rechtsgeschäft (oder über eine juristisch relevante Tatsache) hat den Zweck, den interessierten Personen ein Beweisdokument zu liefern für den Fall, als etwa der eine Teil den Abschluß des Geschäftes in Abrede stellen oder seine Verpflichtungen nicht erfüllen wollte (bezw. um die fragliche juristisch relevante Tatsache beweisen zu können). Der Betreffende will ein Dokument in der Hand haben, welches er der kompetenten Behörde produzieren kann, wenn seine Rechtsansprüche von irgend einer Seite (von dem anderen vertragschließenden Teile oder auch von dritten Personen) nicht respektiert werden; er will also das Dokument in der Hand haben, um seine Rechtsansprüche eventuell mit Hilfe der kompetenten Behörde erzwingen zu können. Und weil er eventuell die Hilfe der Behörde in Anspruch nehmen will, muß die Steuer gezahlt (muß die fragliche Urkunde gestempelt) werden. Wenn hingegen die vertragschließenden Teile keine Urkunde über das Rechtsgeschäft ausfertigen, so geben sie (von einem sofort zu erwähnenden Falle abgesehen) damit zu verstehen, daß sie entweder (wie dies z. B. bei den kleinen Kauf-

geschäften des täglichen Lebens der Fall ist) die Intervention der kompetenten Behörde überhaupt nicht brauchen, oder daß sie (wie dies bei einfachen Darlehensgeschäften oder dgl. zwischen Verwandten oder Freunden so häufig geschieht) auf die Intervention der Behörde verzichten und lieber ihre Rechtsansprüche verlieren als gegen den Bruder oder gegen den Freund klagbar auftreten wollen. Brauchen aber die vertragschließenden Teile die Intervention der Behörde überhaupt nicht, oder verzichten sie freiwillig auf dieselbe, so entfällt die Voraussetzung der auf den fraglichen Verkehrsakt zu legenden Steuer. — Allerdings ist, wie eben angedeutet wurde, noch ein dritter Grund möglich, warum die vertragschließenden Teile auf die Ausfertigung einer Vertragsurkunde verzichten, und dies ist dann der Fall, wenn die beiden Kompaziszenten glauben, daß sie auf andere Weise (etwa durch Zeugenaussagen, durch den Eid oder sonst) die Existenz ihrer Rechtsansprüche beweisen können. Kommt es aber in einem solchen Falle später zum Rechtsstreite und zur Anrufung der Behörde, so gelangt das streitige Rechtsgeschäft nachträglich zur Kenntnis der Behörde und fällt dann unter die Steuer.

Im vorstehenden wurde gesagt, daß aus der Definition der auf den Rechtsverkehr gelegten Steuer (als Aequivalent dafür, daß die Staatsgewalt die Rechte der Bürger schützt und ihnen die Erzwingbarkeit verleiht) sich von selbst das System dieser Steuer ergebe. Es unterliegen nämlich dieser Steuer:

1) Alle Aussprüche der Gerichte oder sonstigen Behörden, durch welche den einzelnen Rechte zuerkannt (bezw. die Rechte der einzelnen klargestellt, abgeändert, befestigt u. dgl.) oder verliehen werden, und zwar — wie dies bereits an früherer Stelle erwähnt wurde — gleichgültig, ob es sich um die Zuerkennung oder dgl. von Privatrechten etwa im Zivilprozeß, oder um die Zuerkennung oder dgl. von öffentlichen Rechten (Orden oder sonstige Auszeichnungen) handelt.

2) Sollen aber die Gerichte oder die sonstigen Behörden in der Lage sein, über die Rechte oder Ansprüche der einzelnen einen Spruch zu fällen, so müssen selbstverständlich die Rechtsansprüche der Betreffenden erwiesen werden, und aus diesem Grunde unterliegen alle Schriftstücke, welche irgendwie als Beweisdokumente in Frage kommen könnten, der Abgaben- (Stempel-) Pflicht. Als Grundsatz gilt jedoch einmal, daß alle diese Schriftstücke nicht erst in dem Zeitpunkte, wenn sie der Behörde als Beweisdokumente produziert werden, sondern sofort bei ihrer Ausfertigung der Abgabenpflicht unterliegen. Ferner, daß diese Schriftstücke, sofern sie irgendwelche Abmachungen über meßbare Werte (über Geld oder Geldeswert) enthalten, eine nach der Höhe dieses Wertes abgestufte Abgabe zu entrichten haben. (Der Urkundenstempel ist nicht als ein einfacher Beilagenstempel aufzufassen, sondern bildet die Steuer für das betreffende Rechtsgeschäft.)

3) Und da die Gerichte und Behörden nicht allwissend sind und nicht wissen können, wer irgendwelche berechtigte Ansprüche zu besitzen glaubt, bezw. wo und durch wen irgendwelche Rechte eines einzelnen verletzt oder bestritten werden, so muß dies den Behörden durch schriftliche Eingaben der Parteien (oder durch Protokolle über mündliche Anzeigen) bekannt gegeben werden. Demgemäß unterliegen denn auch die bezüglichen Schriftstücke der Stempelpflicht (dem Eingabenstempel). Eventuell ist auch hier die Höhe des Stempels nach dem Werte des Gegenstandes, um den es sich handelt, verschieden abgestuft, oder repräsentiert der Eingabenstempel die Abgabe, welche auf den Spruch der Behörde gelegt ist.

Ich möchte die im vorstehenden erörterte Gruppe von Abgaben unter dem Namen „Steuern auf den Rechtsverkehr im engeren Sinne“ zusammenfassen, aber damit ist der Begriff der Verkehrssteuern nicht erschöpft, denn diese umfassen noch zwei weitere Gruppen von Steuern, nämlich:

die Bereicherungssteuern, d. i. a) die Erbschaftssteuer, b) die Schenkungssteuer, c) die Lotteriesteuer, und eventuell d) die Besteuerung des Konjunkturgewinnes. Sodann

die Steuern auf den Antritt eines Amtes, bezw. auf den Antritt eines Berufes, oder (was so ziemlich das nämliche ist) auf die Begründung eines Unternehmens.

Damit ist endlich — was bisher in der Finanzwissenschaft immer gefehlt hat — ein gewisses System in die Verkehrssteuern gebracht. Definiert man dieselben nämlich — wie dies bisher in der Wissenschaft so ziemlich allgemein geschah — als Steuern, die auf den Rechtsverkehr im allgemeinen oder im weiteren Sinne des Wortes gelegt sind, so zerfallen dieselben in die eben erwähnten 3 Gruppen oder Arten:

I. Die Steuern auf den Rechtsverkehr im engeren Sinne. Es sind dies — wie oben erörtert wurde — die Steuern, die gelegt sind auf gewisse Schritte, welche auf die Erlangung, Sicherung (Befestigung), Aenderung, Uebertragung oder Auflösung eines Rechtes abzielen oder eine solche zum Gegenstande haben, und zwar gleichgültig, ob es sich um ein privates oder ein öffentliches Recht handelt. Im einzelnen sind dies, wie erwähnt:

1) die auf die Aussprüche der Gerichte oder Behörden gelegten Abgaben,

2) die auf alle Arten von Beweisdokumenten gelegten Abgaben (der sogenannte Urkundenstempel),

3) die auf die verschiedenen Eingaben gelegten Abgaben (der sogenannte Eingabenstempel).

II. Die Bereicherungssteuern, die darin übereinkommen, daß sie auf einen unentgeltlichen (nicht erworbenen) Vermögenszuwachs gelegt sind. Im einzelnen sind dies:

1) die Erbschaftssteuer,

2) die Schenkungssteuer,

3) die Lotteriegewinnststeuer, und eventuell

4) die Besteuerung des Konjunkturgewinnes.

III. Die auf den Antritt eines Amtes oder Berufes, bezw. auf die Begründung eines Unternehmens gelegten Steuern.

Was die Bereicherungssteuern anbelangt, so ist an dieser Stelle über die Erbschafts- und über die Schenkungssteuer nichts weiter zu sagen. Beide sind allgemein bekannt und ebenso bekannt ist es, daß die Schenkungssteuer — wo sie existiert — so ziemlich nach den gleichen Prinzipien (Nähe der Verwandtschaft) und in den gleichen Sätzen erhoben wird wie die Erbschaftssteuer. Ebensowenig ist hier über die Besteuerung des Lotteriegewinnstes zu bemerken.

Nicht so zweifellos jedoch liegen die Dinge bei der Besteuerung des Konjunkturgewinnes. Bekanntlich ist es insbesondere Adolf Wagner, der stets für die Besteuerung des Konjunkturgewinnes eingetreten ist, und richtig ist es ja, daß der Konjunkturgewinn auf den ersten Blick ein eminentes Besteuerungsobjekt zu bilden scheint, weil er ebenso wie der Lotteriegewinn oder wie die unerwartete Erbschaft nach einem fernstehenden Erblasser einen außerordentlichen Vermögenszuwachs repräsentiert, der dem Betreffenden ohne jede Anstrengung oder Gegenleistung sozusagen vom Glück in den Schoß geworfen wird. Deutlicher hervorgetreten ist der Konjunkturgewinn allerdings erst in unseren Tagen und zwar insbesondere auf zwei Gebieten, einmal in der rapiden und mitunter ganz außerordentlichen Steigerung des Bodenwertes in den großen Städten und sodann an der Börse.

Sieht man jedoch genauer hin, so gelangt man zu dem Resultate, daß eine besondere „Konjunkturgewinnststeuer" teils ungerechtfertigt, teils entbehrlich ist. Es bedarf nämlich keines besonderen Beweises, daß eine Besteuerung des Konjunkturgewinnes nur dort gerechtfertigt ist, wo ein effektiver Konjunkturgewinn vorliegt, nicht aber dort, wo dieser Gewinn ein bloß scheinbarer ist, und nicht jeder scheinbare Konjunkturgewinn ist auch ein wirklicher. Dort nämlich, wo — wie dies bei den Handelsgeschäften zumeist der Fall ist — die Spekulation auf den Konjunkturgewinn sozusagen zum regelmäßigen Geschäftsbetriebe gehört, ist es selbstverständlich, daß den Konjunkturgewinsten auch Konjunkturverluste gegenüberstehen, die sich gegenseitig mehr oder weniger kompensieren. Eine gerechte Steuergesetzgebung kann sich daher unmöglich auf den Standpunkt stellen, daß der betreffende Geschäftsmann die Geschäftsverluste ruhig tragen, aber die Konjunkturgewinste voll versteuern sollte, sie könnte im besten Falle nur eine Versteuerung der Ueberschüsse der Gewinste über die Verluste verlangen. Dieser Erwägung und der Schwierigkeit, die an der Börse erzielten Konjunkturgewinste zu erfassen, ist es wohl auch zuzuschreiben, daß die Börsensteuer, die bei ihrer Einführung mit so vielen Sympathien begrüßt wurde, so weit hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben ist. Man

glaubte, sie werde die an der Börse tagtäglich erzielten Millionengewinnste (an ein Geringeres glaubt der Laienverstand bekanntlich nicht) in der ausgiebigsten Weise zur Steuerleistung heranziehen — stattdessen ist sie zu einer ganz bescheidenen Börsen-Umsatzsteuer geworden, die sich begnügt, auf jeden Schlußschein eine Abgabe von wenigen Pfennigen oder Hellern zu legen. Eine besondere Konjunkturgewinststeuer ist aber auch aus dem Grunde entbehrlich, weil das aus dem Betriebe von Handels- und speziell auch von Börsengeschäften erzielte Einkommen, welches ja die etwaigen Konjunkturgewinste mitumfaßt, heute durch die moderne Einkommen- (und eventuell durch die Vermögens-) Steuer getroffen wird.

Es erübrigen somit nur die aus der Steigerung des Bodenwertes sich ergebenden Vermögenszuwüchse als Objekte für eine Besteuerung des Konjunkturgewinnes und sie eignen sich hierfür aus dem Grunde ganz besonders, weil hier Konjunkturgewinn und -Verlust nicht so rasch aufeinanderfolgen. Wohl folgen auch hier auf Perioden der Aufwärtsbewegung solche der Abwärtsbewegung, allein diese Zeiträume sind in der Regel so lang und liegen so weit auseinander, daß von dem Sinken des Bodenwertes zumeist ganz andere Personen getroffen werden als diejenigen, die seinerzeit aus dem Steigen des Bodenwertes Nutzen gezogen haben. Man kann daher ganz wohl die aus der Steigerung des Bodenwertes resultierenden Vermögenszuwüchse einer Besteuerung unterwerfen, nur braucht man hierzu keine besondere „Konjunkturgewinststeuer“, weil bereits eine andere Steuer diese Funktion übernimmt oder doch übernehmen kann. Dort nämlich, wo das Institut der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher existiert, muß bekanntlich jede Besitzveränderung, die sich an einem liegenden Gute ergibt, in das öffentliche Buch eingetragen werden und unterliegt diese Eintragung (oder kann doch diese Eintragung unterworfen werden) der sogenannten „Eintragungsgebühr“, die sich nach dem Werte des Objektes abstuft. Hier wird also tatsächlich jeder aus der Grundwertsteigerung sich ergebende Vermögenszuwachs, der doch erst bei der Besitzübertragung (Erbgang oder sonstige Veräußerung) realisiert wird, der Besteuerung unterworfen. Eventuell fallen auch diese Vermögenszuwüchse unter die moderne Einkommen- und Vermögenssteuer.

Die letzte Gruppe endlich der Verkehrssteuern bilden die auf den Antritt eines Amtes oder eines Berufes, sowie die auf die Begründung eines Unternehmens gelegten Steuern. Sie werden bekanntlich unter verschiedenen Bezeichnungen und in verschiedener Form erhoben, wie beispielsweise als sogenannte Ernennungs- und Beförderungstaxen, als sogenannte Privilegien-, Konzessions- oder Verleihungstaxen, als Registergebühren für die Eintragung in das betreffende Register (Firmenregister, Liste der Rechtsanwälte, der praktischen Aerzte, der Geschäftsvermittler oder Sensale u. dergl.), als Aktien-Emissionsstempel bei der Errichtung (Vergrößerung) von

Aktiengesellschaften, als Stempel auf die Bestellungsurkunde bei privaten (nichtstaatlichen) Anstellungen, als besonderer (höherer) Stempel auf die Eingabe, mittels welcher der kompetenten Behörde die Eröffnung des fraglichen Geschäftsbetriebes angezeigt wird, oder auf die Eingabe, in welcher um die betreffende Bewilligung oder Konzession angesucht wird u. dergl. m. Zum Teile allerdings sind diese Steuern mit den bereits an früherer Stelle erwähnten Verleihungs- und ähnlichen Taxen identisch.

Die modernen auf Theater-, Konzert- und ähnliche Eintrittskarten, auf Eisenbahnfahrkarten, auf die Warenbegleitpapiere (wie Frachtbriefe, Konnossemente u. dergl.) gelegten sogenannten „Stempel"-Abgaben fallen nach meinem Dafürhalten nicht unter den Begriff der Verkehrssteuer, weil diese letztere nicht auf den „Verkehr" im gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. nicht auf die Fortbewegung von Personen oder Sachen, sondern auf den „Rechts"-Verkehr, d. i. auf die Erwerbung, Uebertragung, Umänderung, Festigung etc. von Rechten gelegt ist. Diese zahlreichen kleinen Abgaben sind vielmehr den Aufwandsteuern beizuzählen. Bei dem sogenannten Eintrittskarten-„Stempel", den der Besucher eines Theaters, eines Konzertes oder einer sonstigen Schaustellung zu entrichten hat, ist dies ganz zweifellos, und ein Gleiches gilt von dem privaten Reisenden, der im Preise seiner Eisenbahn- oder Schiffskarte den sogenannten Fahrkartenstempel mitbezahlen muß. Allein auch der Fahrkartenstempel, den der Geschäftsreisende entrichtet, oder der Stempel, der auf den Frachtbrief oder sonstige Warenbegleitpapiere gelegt ist, ist keine Verkehrssteuer, weil die Fahrt des Geschäftsreisenden oder der Transport der Waren in keinem juristischen Zusammenhange mit dem Geschäftsabschlusse (mit der Erwerbung des Eigentums- oder sonstigen Rechtes an der Ware) steht. Juristisch relevant ist die Verabredung, die der Reisende mit dem Kunden trifft, wie er aber zum Kunden gekommen ist, ob zu Fuß oder mit der Eisenbahn, ist juristisch für den Geschäftsabschluß ganz gleichgültig. Und ebensowenig hat der Transport der Ware mit der Erwerbung oder Uebertragung des Eigentumsrechtes an derselben zu schaffen, denn die Ware steht während des Transportes entweder noch im Eigentum des Absenders oder schon im Eigentum des Adressaten. Und bekanntlich muß ich, wenn ich in eine andere Stadt übersiedele und meine Möbel und sonstigen Effekten hier der Bahn übergebe, um sie an meinem neuen Bestimmungsorte selbst wieder in Empfang zu nehmen, auch den Frachtbrief- und sonstigen Stempel bezahlen. Der Bezug einer Ware aus der Fremde ist eben ein „Aufwand", denn der Betreffende hätte sich wohl in den allermeisten Fällen mit den in seinem Orte produzierten Waren zufrieden geben können, oder er konnte auf den Genuß der fremden Artikel verzichten, und aus diesem Grunde ist die Fahrkartensteuer des Geschäftsreisenden und die Besteuerung der Warenbegleitpapiere eine Aufwandsteuer, aber keine Verkehrssteuer.

Im vorstehenden wurde der Nachweis zu erbringen gesucht, daß all die erörterten Abgaben, die von der bisherigen Lehre als „Rechts- und Verwaltungsgebühren“ bezeichnet werden, keine Gebühren, sondern Verkehrssteuern sind. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß der Begriff der Gebühren aus der Finanzwissenschaft gänzlich zu streichen sei. Der Ausdruck „Gebühr“ hat sich nun einmal in der Sprache des täglichen Lebens eingebürgert, und wenn man auch die sogenannten „Rechts- und Verwaltungsgebühren“ aus der Reihe der Gebühren streicht, so kann man den Namen „Gebühren“ für die sogenannten „Kultur- und Wohlfahrtsgebühren“ ruhig beibehalten.

In dem Begriffe „Gebühr“, wie er von der bisherigen finanzwissenschaftlichen Lehre aufgestellt und festgehalten wurde, steckt nämlich ein Doppeltes. Adolf Wagner, der diese bisher ziemlich allgemein geltende Lehre am schärfsten zum Ausdruck bringt, definiert (in seiner „Finanzwissenschaft“, II. Teil, Leipzig und Heidelberg, 1880, S. 5) die Gebühren in folgender Weise:

„Gebühren sind . . . Abgaben, welche von einzelnen oder Gruppen von einzelnen als ein spezielles Entgelt eines ihnen vom Staate (Selbstverwaltungskörper u. s. w. oder allgemein: von einer Zwangsgemeinwirtschaft) geleisteten Dienstes oder einer durch sie verursachten Ausgabe (Kostenprovokation) bei der Ausübung einer Staatstätigkeit in einer von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe erhoben werden.“

Das heißt also mit anderen Worten:

1) Die Gebühr ist — wie dies im vorangehenden wiederholt gesagt wurde — die Bezahlung eines von der Staatsgewalt (Zwangsgemeinwirtschaft) dem einzelnen geleisteten speziellen Dienstes.

2) Zum Begriffe der Gebühr gehört es aber ferner, daß die Art und Weise, sowie die Höhe dieser Bezahlung von der Staatsgewalt (Zwangsgemeinwirtschaft) einseitig festgesetzt wird.

Und das sind zwei voneinander wesentlich verschiedene Dinge. Das erstere, daß nämlich die Gebühr die Bezahlung eines speziellen staatlichen Dienstes sein soll, ist ein materielles Moment, durch welches sich die Gebühr von der Steuer unterscheiden soll. Denn — so lautete die gangbare Argumentation — die Steuer muß der einzelne zahlen, weil er Staatsbürger ist; die Gebühr hingegen braucht er für gewöhnlich nicht zu zahlen, sondern nur dann, wenn er verlangt, daß ihm der Staat irgend einen speziellen Dienst leiste. Da aber fast alle Staaten nebenbei auch gewisse ganz gewöhnliche Gewerbeunternehmungen betreiben, und das Wesen einer jeden gewerblichen Unternehmung, streng genommen, nur in der Leistung von gewissen Diensten besteht, so mußten diejenigen staatlichen Dienste, für welche eine Gebühr gezahlt werden muß, von den gewöhnlichen gewerblichen Diensten fein säuberlich abgegrenzt werden. Aus diesem Grunde stellt Rau — wie oben erwähnt wurde — die

„Behörde“ und die „wesentliche Staatsanstalt“ dem „bloßen Staatsgewerbe“ gegenüber und lehrt, daß eine Gebühr nur dort gezahlt wird, wo eine Dienstleistung einer staatlichen Behörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt vorliegt, nicht aber dort, wo man eine Dienstleistung einer ganz gewöhnlichen staatlichen Gewerbeunternehmung, „eines bloßen Staatsgewerbes“ in Anspruch nimmt. Die späteren Schriftsteller, die ganz richtig erkannten, daß speziell der Begriff der „wesentlichen Staatsanstalt“ ein ganz verschwommener und unfaßbarer ist, waren denn auch bemüht, den Begriff der Gebühr sicherer zu fundieren und lehren demgemäß — wie auch schon oben hervorgehoben wurde — daß eine Gebühr nur dann gezahlt wird, wenn der Staat als Träger der Staatsgewalt, des staatlichen Imperiums, dem einzelnen einen Dienst leistet, oder wenn bei dieser staatlichen Dienstleistung das „öffentliche Interesse“ in irgend einer Weise mitspielt. — Daß man sich mit der Definition der Gebühren als Bezahlung einer staatlichen Dienstleistung — sofern es sich um die sogenannten Rechts- und Verwaltungsgebühren handelt — in geradezu unlösbare Widersprüche verwickelt und zu einer richtigen Erkenntnis dieser Art von Abgaben nie gelangen kann, wurde in der vorangehenden Erörterung nachzuweisen versucht.

Das zweite im Begriffe der Gebühr stehende Moment, daß nämlich die Art und Weise, sowie die Höhe der Bezahlung einer Dienstleistung von der Staatsgewalt (bezw. von der betreffenden Zwangsgemeinwirtschaft) einseitig festgesetzt wird, ist ein rein formales Moment, und an diesem formalen Moment hat der Sprachgebrauch des täglichen Lebens konsequent festgehalten. Es zeigt sich nämlich bei genauerer Betrachtung, daß wir im täglichen Leben die nämliche Bezahlung einer Leistung bald als „Gebühr“, bald als gewöhnliche „Zahlung“ (Preis, Lohn u. dgl.) bezeichnen. Wenn z. B. ein reicher Herr ein paar Künstler gewinnt und von ihnen in seiner Privatwohnung einige Musikstücke aufführen läßt, oder mit anderen Worten, wenn ein reicher Herr bei sich zu Hause für sich und seine Gäste ein Privatkonzert veranstaltet, so bezeichnen wir die Zahlung an die Musiker als „Honorar“, als „Lohn“ u. dgl., dagegen sprechen wir von einer Eintritts-„Gebühr“, wenn wir ins Konzert oder ins Teater gehen; dem Boten zahlen wir einen „Lohn“, das Postporto aber bezeichnen wir als eine „Gebühr“; der Arzt und die Krankenpflegerin erhalten „Honorar“ und „Lohn“, im Krankenhause dagegen zahlen wir eine Verpflegungs-„Gebühr“; dem Stundenlehrer zahlen wir ein „Honorar“, das Schulgeld hingegen nennen wir „Gebühr“; der private Fuhrwerksbesitzer erhält einen „Lohn“, bei der Eisenbahn, der Postkutsche oder dem Dampfschiff heißt es Fahr-„Gebühr“; wir sprechen von einer Leih-„Gebühr“, wenn wir Bücher aus der Leihbibliothek entlehnen, von einer Assekuranz-„Gebühr“, wenn wir unser Haus oder unsere Mobilien gegen Feuer versichern, u. dgl. mehr.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch ist begreiflicherweise nicht so

konsequent, wie Adolf Wagner in seiner vorangeführten Stelle, denn wir sprechen nicht nur dort von einer „Gebühr“, wo die Art und Weise sowie die Höhe der Zahlung von der Staatsgewalt oder einer analogen Zwangsgemeinwirtschaft festgesetzt wird, aber wir gebrauchen im täglichen Leben den Ausdruck „Gebühr“ mit Vorliebe dort, wo die Höhe der Zahlung von irgend einer öffentlichen Autorität (und wäre diese „Autorität“ auch nur der Theaterdirektor, der Besitzer einer Leihbibliothek, eine Assekuranzanstalt u. dgl.) einseitig festgesetzt wird. Dagegen sprechen wir von „Zahlung“, vom „Preise“, vom „Lohn“ u. dgl. dort, wo die Höhe der Zahlung durch gegenseitige Vereinbarung, durch das sogenannte Gesetz von Angebot und Nachfrage etc. festgesetzt wird. Das juristische Wesen oder die Natur der Zahlung wird aber dadurch nicht geändert, unsere Zahlung bleibt eben eine ganz gewöhnliche privatwirtschaftliche Zahlung, eine Gegenleistung für eine uns gebotene Leistung, mag nun die Höhe dieser Zahlung einseitig durch den Leistenden oder durch gegenseitige Vereinbarung oder sonst festgesetzt worden sein.

Im Begriffe „Gebühr“ steckt aber noch ein ferneres, und zwar gleichfalls formales Moment. Wir denken nämlich bei dem Worte „Gebühr“ an gewisse runde Beträge oder an gewisse runde Prozentsätze, die wir zu zahlen haben, aber — und das ist ein wesentliches charakteristisches Merkmal — wir denken in der Regel nicht daran, daß Leistung und Gegenleistung sich gegenseitig haarscharf entsprechen. Bei jedem gewöhnlichen Geschäfte — und selbst wenn wir um wenige Pfennige ein paar Kirschen kaufen — betrachten wir es als ganz selbstverständlich, daß die Quantität und Qualität der Ware oder Leistung dem zu zahlenden Preise angemessen sei, aber kein Mensch empfindet es als eine Ungerechtigkeit, daß beispielsweise ein Brief von Berlin nach Potsdam genau ebensoviel kostet wie ein Brief von Berlin nach Cattaro. Auf der städtischen Trambahn finden wir es ganz selbstverständlich, daß wir (etwa innerhalb der festgesetzten Zone) ohne Rücksicht auf die Entfernung jedesmal den gleichen Satz zahlen; ebenso finden wir es ganz gerechtfertigt, daß die „Gebühr“ für die Verpflegung im Krankenhause einfach nach Tagen ohne Rücksicht auf die Art der Krankheit (ob schwer oder leicht) bemessen wird, u. dgl. mehr. Beide Teile, der Leistende wie der Empfänger der Leistung trösten sich mit dem Gedanken, daß die geringen Differenzen (das Zuviel und Zuwenig) im einzelnen Falle sich im Laufe der Zeit für jeden kompensieren, und beide Teile sind froh, daß sie der Mühe des umständlichen Berechnens und des gegenseitigen Abwägens von Leistung und Gegenleistung in jedem einzelnen Falle enthoben sind. Aber auch hier wird durch die Anwendung dieses summarischen Verfahrens die Natur oder der juristische Charakter der Zahlung nicht geändert; sie bleibt nach wie vor eine ganz gewöhnliche privatwirtschaftliche Zahlung, eine Gegenleistung für eine uns gebotene Leistung.

In diesem — aber wie gesagt — rein formalen Sinne hat sich

der Ausdruck „Gebühr“ im Sprachgebrauche des täglichen Lebens erhalten und kann daher dieser Ausdruck beibehalten werden. Und da alle Kulturstaaten (und ebenso die sonstigen Zwangsgemeinwirtschaften, wie die Provinz, der Kreis, der Bezirk, die Gemeinde etc.) neben der Besorgung ihrer eigentlichen Aufgaben (Justiz, Verwaltung, Polizei) eine Reihe von Unternehmungen betreiben oder Anstalten unterhalten, deren Benutzung dem Publikum gegen Zahlung einer Gebühr in diesem Sinne freisteht, d. h. also weil alle Staaten (Zwangsgemeinwirtschaften) aus dem Titel „Gebühren“ in diesem Sinne mehr oder weniger namhafte Einkünfte beziehen, so liegt auch kein Bedenken dagegen vor, den Begriff der Gebühren auch in der Finanzwissenschaft beizuhalten. Es ist dies das weite Gebiet der sogenannten Kultur- und Wohlfahrtsgebühren. Ob dann die Staaten (Zwangsgemeinwirtschaften) bei der Unterhaltung oder dem Betriebe der fraglichen Anstalten oder Unternehmungen nach dem sogenannten privatwirtschaftlichen Prinzip vorgehen und einen angemessenen bürgerlichen Gewinn anstreben, oder ob sie mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl die Preise ihrer Produkte oder Leistungen etwas niedriger ansetzen, ist für die Natur oder den juristischen Charakter der betreffenden Zahlung gleichgültig. Der Staat (die Zwangsgemeinwirtschaft) leistet dem einzelnen gewisse privatwirtschaftliche Dienste, und läßt sich dieselben bezahlen.

Sind aber diese Gebühren nichts anderes als die Bezahlung privatwirtschaftlicher Dienstleistungen, so ist ihnen damit der Platz in der Finanzwissenschaft von selbst angewiesen, d. h. sie gehören in die Rubrik der privatwirtschaftlichen oder der „erworbenen“ Staatseinnahmen. Und will man etwa noch etwas genauer vorgehen, so kann man die privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen in zwei Unterabteilungen bringen und dem „rein privatwirtschaftlichen“, d. h. den nach dem sogenannten Gesetz von Angebot und Nachfrage erworbenen Einnahmen die Gebühren gegenüberstellen. Beiläufig bemerkt, zielt ja unsere ganze heutige große Kartell- und Trustbewegung nur dahin, die Preisbildung der jedesmaligen beiderseitigen Vereinbarung und dem sogenannten Gesetz von Angebot und Nachfrage zu entrücken und die Preise in festen gebührenartigen Sätzen zum Ausdrucke zu bringen.

Daß die vorstehende Erörterung für das sogenannte praktische Leben gar keine Bedeutung hat, ist selbstverständlich, denn ob die betreffende Zahlung Gebühr oder Verkehrssteuer oder anders heißt, ist begreiflicherweise für den Empfänger wie für den Zahlenden ziemlich gleichgültig — gezahlt muß werden. Trotzdem glaube ich, daß ihr eine gewisse bescheidene praktische Bedeutung nicht abgesprochen werden kann. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es bekanntlich, nach der Einheit in der Vielheit der Erscheinungen zu suchen, oder mit anderen Worten, die Wissenschaft hat die Aufgabe, die Vielheit der Erscheinungen nach den ihnen gemeinsamen Merkmalen

(nach den ihnen zu Grunde liegenden leitenden Ideen, oder nach den sie beherrschenden sogenannten Gesetzen) in gewisse Gruppen zu bringen, und der praktische Gewinn, den wir aus diesem Vorgehen ziehen, liegt darin, daß wir die unabsehbare Menge der verschiedensten Einzelerscheinungen, von der wir sonst geradezu erdrückt würden, in ein System bringen und sozusagen geistig beherrschen können. Daß dadurch die Aufgabe des Lernenden nicht nur ganz ungeheuer erleichtert, sondern geradezu erst zu einer lösbaren wird, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, darf die vorliegende kleine Abhandlung eine, wie gesagt, ganz bescheidene praktische Bedeutung für sich in Anspruch nehmen. — Wenn sie es dem Lernenden ermöglicht, die eben erörterten zahlreichen kleinen Zahlungen an den Staat, die man anfänglich gar nicht verstand und demgemäß unter den nichtssagenden Titel „Diverse Staatseinnahmen" zusammenfaßte, und die man später in die widerspruchsvolle und daher unhaltbare Rubrik „Gebühren" einreichen wollte — wenn sie es dem Lernenden ermöglicht, diese zahlreichen kleinen Zahlungen an den Staat in ein einheitliches und übersichtliches System zu bringen, so hat sie ihre Aufgabe vollständig erfüllt.

Czernowitz, am 30. Dezember 1904.

VII.

Die Getreidepreise im 19. Jahrhundert.

Von

Prof. Dr. **Béla Földes** (Budapest).

I. Allgemeiner Teil.

Die Bedeutung der Gestaltung der Getreidepreise läßt sich kaum überschätzen. Sowohl für Millionen von Produzenten als für Millionen von Konsumenten hängt Wohl und Wehe von der Preisgestaltung des Getreides ab. „Cereris sunt omnia munera“ sagt der römische Dichter und immer wiederkehrend finden wir Perioden in der Geschichte, wo das Interesse für diese wichtigen Lebensmittel so sehr jedes andere Interesse in den Hintergrund drängt, daß selbst große historische Ereignisse, Kriege und Revolutionen, in der unscheinbaren Frage der Getreidepreise ihren ersten Keim finden. Wenn vor Ausbruch der französischen Revolution in den Pariser Salons die geistreichsten Männer und Frauen sich für die Gestaltung des Getreidehandels und der Getreidepreise interessieren, aufmerksam den geistsprühenden Worten des Abbé Galiani lauschend, wenn selbst der Geist eines Voltaire der spröden Materie Interesse abgewinnt, wenn dann die Not ad oculos die Wichtigkeit der Frage demonstriert, dann können wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Gestaltung der Getreidepreise in ihren Ursachen und Wirkungen enge mit den wichtigsten Erscheinungen des sozialen Lebens zusammenhängt.

Und nicht minder wichtig als die praktische Seite der Frage ist auch deren theoretische Bedeutung. Ebenso richtig als schön sagt Riehl (Historische Kulturbilder S. 238) von der Geschichte der Kornpreise: „auf deren Boden die Nationalökonomie gleichsam ihre fundamentale Gradmessung vorgenommen hat, um danach ihre Meridiane und Breitenkreise bequem über das ganze wirtschaftliche Leben zu spannen“. In der Tat brauchen wir nur einen Blick auf die Theorien der Nationalökonomie zu werfen, und wir gewinnen die Ueberzeugung, daß die Behandlung und Lösung der wichtigsten Probleme — wir brauchen nur an Malthus, Ricardo, Tooke, Thünen, Rodbertus etc. zu erinnern — enge mit Untersuchungen über die Getreidepreise zusammenhängen. Das aber bedarf ja keiner besonderen Erwähnung, daß die wichtigsten Fragen der Agrarpolitik der Gegenwart, wie Entschuldung, Aenderung der landwirtschaftlichen Betriebsweise und teilweise hiermit zusammenhängend, Besitzver-

teilung und Grundbesitzpolitik, mit dem Stande der Getreidepreise zusammenhängen. Auch ist es von Bedeutung, daß nur wenige Partien der nationalökonomischen Theorie geeigneter sind zu exakt mathematischer Vollendung zu gelangen, wie die Theorie der Preise und namentlich der Getreidepreise. Es ist eine Erscheinung, die sich auf vielen tausend Punkten der Wirtschaft viel tausendmal wiederholt, eine Erscheinung, die eben deshalb, infolge der Vielfältigkeit ihres Auftretens, eine mannigfache Kombination mit den verschiedensten Faktoren aufweist, deren einer also hier, der andere dort eliminiert werden kann, wodurch wir uns der Exaktheit des Experiments immer mehr zu nähern vermögen; endlich ist es eine Erscheinung, die sich nicht eben schwer mit Genauigkeit konstatieren läßt. Auch hat das Studium dieser Erscheinung den methodischen Vorteil, daß es uns gewöhnt und nötigt, die Tatsachen streng genau zu fassen, wie es der Chemiker mit seinen Aequivalenten tut, ein Umstand, der um so wichtiger ist, als die Sozialwissenschaften ohne ein streng exaktes Vorgehen, mag es auch mühsam und undankbar erscheinen, gegenüber dem gefährlichen Flug kühner theoretischer Phantasmagorien, nicht auf exakter Basis begründet werden können.

Nun bietet aber die Statistik der Getreidepreise vorläufig das beste Material zum Studium der Preiserscheinungen überhaupt und wird immer ein ganz vorzügliches Material für gewisse Teile der Preistheorie bieten. Die allgemeine Notwendigkeit dieses Produktes, die geringe Elastizität des entsprechenden Bedürfnisses, die Ausdehnung der Produktion und des Handels mit diesen Produkten haben für gewisse Erscheinungen der Preise eine typische Bedeutung. Aber im allgemeinen lassen sich preisstatistische Studien deshalb ganz besonders auf Grund der Getreidepreise ausführen, weil weder der Masse noch der Qualität nach ein für irgend eine Ware gleich brauchbares und umfassendes Material zur Verfügung steht.

Wir wollen hiermit durchaus nicht sagen, daß die Statistik auf dem Gebiete der Getreidepreise bereits ihre Aufgabe gelöst hat. Sie hat bedeutende Fortschritte gemacht seit jenem Zeitpunkte, wo Verfasser dieser Arbeit zum erstenmale — im Jahre 1875 — sein Studium der Getreidepreise begonnen hat[1]). Die offiziellen stati-

---

1) Es sei gestattet, hier die wichtigsten dieser Arbeiten, auf die wir für das Detail und die Jahre bis 1870 resp. 1880 und 1885 verweisen, zusammenzufassen:

1) Die Getreidepreise im 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Preisschwankungen. (Statistische Monatsschrift. Wien 1877.)

2) Ibidem. Fortsetzung. (Ibidem 1879.)

3) Ibidem. Schluß. (Ibidem 1882.)

4) Die Ehefrequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen. (Ibidem 1879.)

5) Der Einfluß der Getreidepreise auf die Arbeitslöhne und den Preis einiger wichtiger Lebensmittel. (Ibidem 1880.)

6) Der Einfluß von billigen und teueren Zeiten auf die Sterblichkeit. Jena 1880.

7) Ueber einige wirtschaftliche und moralische Wirkungen hoher Getreidepreise. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1881.)

8) A gabonaárak hullámzása a XIX században és a gabonadrágaságok hatásai. Budapest 1882.

9) Die Getreidepreise im 8. Dezennium des Jahrhunderts. (Statistische Monatsschrift. Wien 1884.)

stischen Publikationen der meisten Staaten bringen Daten über Getreidepreise, während wir damals noch in vielen Fällen genötigt waren, die schriftlichen Mitteilungen der betreffenden Bureaus in Anspruch zu nehmen, wofür wir denselben, wie auch für die neueren Mitteilungen, unseren Dank aussprechen. Aber wir sind noch weit entfernt am Ziele zu sein, namentlich in betreff der Methode der Datensammlung. Da finden wir solche Verschiedenheiten, die eine streng mathematisch-minutiöse Vergleichung unmöglich machen. Während in dem einen Staate Landespreise mitgeteilt werden, sind die für andere Staaten Daten für die Hauptstadt des Landes, in dem einen Staat haben wir Marktpreise, in dem anderen Börsenpreise, wieder in anderen bloß — um mich so auszudrücken — Schlüsselpreise für Berechnung gewisser staatlicher oder kommunaler Leistungen. Nicht überall finden wir Daten für Berechnung der monatlichen Schwankungen, sondern bloß Jahrespreise, störend wirkt auch von Zeit zu Zeit der Wechsel der Maße, namentlich wo an Stelle von Hohlmaßen Gewichtmaße treten, die Aenderung des Münzsystems, eventuell in Staaten oder Zeiten von Papierwährung das Schwanken der Valuta, Verschiedenheit der Qualität etc. Sind einzelne dieser Schwierigkeiten nicht gänzlich zu vermeiden, so ist doch eine andere Gruppe von Schwierigkeiten solcher Art, daß durch ein einheitliches Vorgehen aller Staaten die Vergleichbarkeit der Daten außerordentlich gewinnen könnte, und in dieser Beziehung wäre das internationale statistische Institut in der Lage, die Sammlung und Aufarbeitung der Daten auf einheitlicher Basis zu fördern. Bedeutende Förderung wird die Statistik der Getreidepreise auch durch das neuorganisierte, in Berlin domizilierende internationale Bureau für Sammlung und Mitteilung der Getreidepreise finden, nicht trotz, sondern eben wegen seiner eminent praktischen Aufgabe.

Der Geschichte der Getreidepreise vor dem 19. Jahrhundert hat es für einzelne Staaten und Zeiträume nicht an Bearbeitern gefehlt. Wir brauchen hier nur an Dupré de St. Maur, Eden, Unger, Tooke, Rogers, Sloet van de Beele zu erinnern, die neben vielen anderen ein oft sehr reichhaltiges Material zum Studium der Geschichte der Getreidepreise überliefert haben. Diese Arbeiten beweisen, daß man zu allen Zeiten der Aufzeichnung der Getreidepreise große Bedeutung beigelegt hat. In vielen Fällen wurden dieselben mit den Angaben über Geburten, Trauungen und Sterbefälle in eine Rubrik der Anmerkungen in die Kirchenregister aufgenommen, ein Zeichen der hohen Bedeutung, welche man denselben beilegte. Ja in einzelnen Ländern wurden die Registerführer geradezu angewiesen, diese Daten neben anderen wichtigen Ereignissen zu verzeichnen. Wir wollen im Anhang die ältere Literatur zusammenstellen und in einer kleinen Tabelle für einige Staaten die

---

10) Die Getreidepreise in den Jahren 1881—1885. (Ibidem 1887.)
11) Die monatlichen Schwankungen der Getreidepreise. (Ibidem 1887.)
12) Die Getreidepreise im Norden in den Jahren 1871—85. (Ibidem 1888.)
13) Die Getreidepreise und ihre Wirkungen auf die Bewegung der Bevölkerung 1871—85. (Ibidem 1888.)

wichtigsten Daten für die Zeit vor dem 19. Jahrhundert zusammenfassen. Unsere Arbeit soll bloß das 19. Jahrhundert' behandeln und für die wichtigsten Staaten eine Uebersicht bieten, die uns über das Schwanken der Getreidepreise Aufklärung geben soll. Wir geben überall genau an, aus welcher Quelle die Daten geschöpft sind; zumeist beruhen sie auf schriftlichen Mitteilungen der betreffenden statistischen Bureaus. Obwohl im Laufe des 19. Jahrhunderts in den meisten Staaten die Daten sowohl der Münze als der Maße nach auf ungleicher Basis beruhen, haben wir doch der Kontrolle wegen in den Tabellen die Originalangaben mitgeteilt und nur im Texte, wo wir die Daten für den ganzen Zeitraum zusammenzufassen und Schlüsse zu formulieren haben, sind die Daten auf einheitliche Basis reduziert. Auf eine Untersuchung der Schwankungen des Geldwertes haben wir, angesichts der oft unüberwindlichen Schwierigkeiten, verzichtet.

Wir werden in der Erörterung unserer Daten zuerst an die Zusammenfassung der wichtigsten Resultate gehen, die sich aus unserem Material ergeben und dann für die einzelnen Staaten das hervorheben, was zur Charakterisierung des Verlaufes der Preiserscheinungen am wichtigsten ist.

Beschäftigen wir uns vor allem mit der Frage, welche Schwankungen die Getreidepreise im 19. Jahrhundert erlitten haben, so gewinnen wir vor allem folgendes Bild, wenn wir uns an die Preisgestaltung des Weizens halten, dessen Preisgestaltungen ja im allgemeinen die übrigen Getreidegattungen folgen:

	1. Hälfte des Jahrhunderts		2. Hälfte des Jahrhunderts	
	teuerstes Jahrzehnt	billigstes Jahrzehnt	teuerstes Jahrzehnt	billigstes Jahrzehnt
England	1811—20	1841—50	1851—60	1891—1900
Frankreich	1811—20	1841—50	1871—80	1891—1900
Preußen	?	?	1871—80	1891—1900
Oesterreich	1801—10	1831—40	1871—80	1861—1870 u. 1891—1900[1])
Ungarn	?	?	1871—80	1891—1900
Belgien	1811—20	1821—30	1851—60	1891—1900
Niederlande	1811—20	1821—30	1861—70	1891—1900
Finnland	1811—20	1841—50	1871—80	1891—1900
Rußland	?	?	1871—80	1891—1900

Die billigsten Jahrzehnte waren 1821—30, 1841—50 und 1891—1900; als ausnahmslose Wahrnehmung ergibt sich für die zweite Hälfte des Jahrhunderts die Tatsache, daß das Jahrzehnt 1891—1900 überall die niedrigsten Preise aufweist. Die teuersten Jahrzehnte waren 1811—20, 1851—60, 1871—80, die ihre Spur tief in das Leben der Völker eingeprägt haben. Für die meisten Staaten waren die Jahrzehnte 1811—20 und 1871—80 die teuersten, die Jahrzehnte 1841—50 und 1891—1900 die billigsten. Für jene Staaten, für die die Daten nicht bis zum Anfang des Jahrzehnts reichen, kann die Vergleichung für die 1. Hälfte des Jahrhunderts nicht durchgeführt werden.

1) Bloß eine Differenz von 4 Kreuzern.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage der zeitlichen und örtlichen Preisschwankungen. Die Annahme war berechtigt, daß mit dem Fortschreiten und der Vervollkommnung der wirtschaftlichen Organisation, wie sie uns die jüngste Periode gebracht hat, auch die zeitlichen und örtlichen Preisschwankungen auf das geringste Maß reduziert würden. Was nun die zeitlichen Preisschwankungen betrifft, so haben wir schon in unseren älteren Untersuchungen auf die Tatsache hingewiesen, daß auch gegenwärtig noch bedeutende Preisschwankungen vorkommen. „Die Preisschwankungen von Jahr zu Jahr — sagten wir in unserer ersten Untersuchung[1]) — sind auch gegenwärtig sehr bedeutend, ja es läßt sich überhaupt nicht behaupten, daß dieselben im ganzen mäßiger wären als zu Anfang des Jahrhunderts." Als wir diese Beobachtung damals aussprachen, hat sie da und dort Widerspruch erregt. Seitdem haben die Ereignisse auch bei anderen Waren diese Beobachtung bestätigt. Kurz nach dem Erscheinen jener Arbeit hat auch Giffen die großen Preisschwankungen nachgewiesen. Auch Cliffe Leslie kam zu ähnlichen Resultaten (Essays, S. 375). Desgleichen Heitz u. a. F. X. Neumann (Teuerung der Lebensmittel, S. 44) sagt, daß die Preiswellen nicht kleiner geworden sind. Aehnlich Wagner (Grundlegung, I, S. 90). Inama Sternegg sagt (Die Wiener Getreidepreise im 18. Jahrhundert, Statist. Monatsschr., 1887, S. 445): „Doch sind auch die Differenzen des 19. Jahrhunderts groß genug, um den Getreidepreis als einen sehr wechselhaften Faktor in der Volkswirtschaft bezeichnen zu können". In der Tat zeigen die weiter unten für die einzelnen Staaten nachgewiesenen Preisspannungen für das erste und letzte Dezennium des Jahrhunderts, daß eine konsequente, allgemeine und daher als gesetzmäßig zu betrachtende Abnahme der Preisschwankungen nicht nachgewiesen werden kann. Wir wollen einzelne Daten näher untersuchen.

Vielleicht den prägnantesten Ausdruck für die Veränderungen, welche im Laufe des 19. Jahrhunderts im Preise der Getreidearten eingetreten sind, gewinnen wir, wenn wir den Preisindex für Anfang und Ende des Jahrhunderts ins Auge fassen. Demnach gestaltete sich der Preisindex (der Gesamtpreis der Getreidearten, für welche die Daten zur Verfügung stehen) wie folgt:

			1891—1900	
England (Weizen, Hafer, Gerste)	1801—10	149,40	70,90	sh.
Frankreich (bloß Weizen)	1801—10	19,25	14,77	frcs.
Preußen (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer)	1821—30	238,10	363,50	M.
Oesterreich „ „ „ „	1821—30	10,97	20,21	fl.
Ungarn „ „ „ „	1821—30	7,79	17,20	fl.
Rußland „ „ „ „	1842—50	14,69	27,06	Rub.
Belgien (Weizen, Roggen)	1801—10	29,76	23,02	frcs.
Niederlande (Weizen, Roggen, Hafer)	1801—10	25,54	15,35	n. ö. fl.
Dänemark (Roggen, Gerste, Hafer)	1801—09	32,94	26,37	Kr.
Schweden (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer)	1834—40	27,01	30,02	Kr.
Norwegen „ „ „ „	1821—30	41,87	36,78	Kr.
Finnland „ „ „ „	1811—20	84,52	73,91	Markk.

1) Statist. Monatsschr., 1877.

Gruppieren wir die obigen Daten, so finden wir, daß die Getreidepreise im Vergleich zum Anfang des Jahrhunderts bei Ausgang desselben waren:

höher	niedriger
Preußen	England
Oesterreich	Frankreich
Ungarn	Belgien
Rußland	Niederlande
	Dänemark
	Norwegen
	Finnland

Wir ersehen hieraus, daß sich im Laufe des Jahrhunderts der höchst wichtige Prozeß vollzog, daß in den Konsumtionsländern die Preise gefallen, in den Produktionsländern gestiegen sind, wodurch gleichzeitig die Preise sich näherten und die örtlichen Verschiedenheiten sich ausglichen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben mit der großartigen Organisation von Handel und Verkehr jene Gebiete, die auf die Konsumtion fremden Getreides angewiesen sind, die Gelegenheit gewonnen, zu billigen Preisen die ersten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, während jene Gebiete, welche als Produzenten für ihre überschüssigen Produkte erst jetzt größere Absatzgebiete gewinnen konnten, höhere Preise erreichen. Es prägt sich in dieser Gestaltung ein interessantes Moment der Solidarität der Völker aus. In England steht der Preisindex am Ende des Jahrhunderts um die Hälfte tiefer, als am Anfang des Jahrhunderts, was uns einen tiefen Einblick in die großen wirtschaftlichen Umgestaltungen gewährt, die hier eingetreten sind, in die Veränderung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. In Oesterreich, Ungarn und Rußland dagegen sehen wir, daß der Preisindex um das Doppelte und mehr gestiegen ist, eine Veränderung, die gleichfalls für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Ländern von tiefeinschneidender Bedeutung sein mußte. Vor allem bedeutet dies eine Hebung der Rentabilität des Bodens, welche der Agrarismus nicht im stande ist, wegzuleugnen.

Anders freilich gestalten sich die Dinge, wenn wir bei unserem Vergleich uns die zweite Hälfte des Jahrhunderts vor Augen halten. Ein Vergleich des ersten und letzten Jahrzehnts der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ergibt folgendes Resultat. Der Preisindex gestaltete sich folgendermaßen:

	1851—1860	1891—1900
England (Weizen, Hafer, Gerste)	112,6	70,9
Frankreich (Weizen)	22,11	14,77
Preußen (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer)	438,20	363,50
Oesterreich „ „ „ „	20,05	20,21
Ungarn „ „ „ „	18,75	17,20
Rußland „ „ „ „	17,59	27,06
Belgien „ „ „ „	48,95	23,02
Niederlande „ „ „ „	28,63	15,35
Dänemark (Roggen, Gerste, Hafer)	30,—	26,37
Schweden (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer)	36,22	30,02
Norwegen (Roggen, Gerste, Hafer)	28,79	24,39
Finnland (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer)	76,27	73,91

Gruppieren wir abermals diese Daten, so finden wir, daß die Getreidepreise im Vergleich zum Anfang der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bei Ausgang desselben waren:

höher	gleich	niedriger
Rußland	Oesterreich	England
		Frankreich
		Preußen
		Ungarn
		Belgien
		Niederlande
		Dänemark
		Schweden
		Norwegen
		Finnland

Das Resultat ist also ein von dem obigen höchst verschiedenes. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts waren die Preise am Anfang fast überall höher als am Ende. Nur Rußland weist noch eine bedeutende Erhöhung auf, während dieselbe in Oesterreich so unwesentlich ist, daß wir die Preise als wesentlich gleich betrachten können, und in Ungarn hat schon das Jahrzehnt 1851—60 so hohe Preise zu verzeichnen, daß im Vergleich hierzu das Ende des Jahrhunderts eine Abnahme bringt. Freilich hängt das hier skizzierte Resultat mit dem Umstande zusammen, daß das Jahrzehnt 1851—60 sehr hohe, das Jahrzehnt 1891—1900 sehr niedrige Preise verzeichnet. Noch größer würde sich der Preisdruck darstellen, wenn wir die Jahre 1871—80 zum Ausgang nehmen würden, welche fast überall außerordentlich hohe Preise ergaben.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage: Welche Veränderungen sind in den örtlichen Verschiedenheiten der Getreidepreise eingetreten? Die großen Umwälzungen auf dem Gebiete des Kommunikationswesens müssen gerade hier ihre tiefeingreifendsten Wirkungen hervorgerufen haben. Wir wollen dieselben an einigen Daten zu illustrieren versuchen. Von einer entschiedenen Beeinflussung der Getreidepreise, namentlich durch die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, kann natürlich vor der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kaum die Rede sein. Wir gehen daher bei unserer Untersuchung von diesem Zeitpunkte aus. Der Preis von Weizen betrug per Hektoliter in Kronen österreichisch-ungarischer Währung

	1851—1860	1891—1900
England	18,80	12,89
Frankreich	17,68	15,51
Preußen	16,14	15,64
Oesterreich	14,02	14,16
Ungarn	12,46	13,06
Italien	16,28	17,88
Belgien	19,32	13,89
Niederlande	24,47	14,89
Schweden	14,68	13,59
Finnland	12,70	17,39
Rußland	11,16	12,36
Verein. Staaten v. Nordamerika	23,46	11,25

Die größte Differenz zeigte sich — wenn wir von Belgien, welches denn doch für die Entscheidung der Frage praktisch nicht wichtig ist, absehen — zwischen England und Rußland und betrug in Prozenten des geringeren Preises ausgedrückt, zu Anfang der zweiten Jahrhunderthälfte 68,4 Proz. Zu Ende des Jahrhunderts repräsentiert noch immer Rußland die billigsten Preise, aber England ist nicht mehr das Land, welches die höchsten Weizenpreise notiert, sondern Frankreich und Preußen. Die größte Preisdifferenz beträgt aber nur 26,53 Proz. des billigeren Preises. In Ungarn und Oesterreich war der Weizenpreis im letzten Jahrzehnt sogar höher als in England; die Preisdifferenz zwischen England und Ungarn, die 1851 bis 1860 noch 50,8 Proz. betrug, ist im letzten Jahrzehnt auf 1,3 Proz. gesunken. Wir können kaum eine sprechendere Zahl finden, um die große Veränderung, welche sich im Laufe des Jahrhunderts resp. der zweiten Jahrhunderthälfte vollzogen hat, auszudrücken.

Es wird nicht uninteressant sein, aus obigen Daten die Durchschnittspreise des Weizens für größere Länderkomplexe zu berechnen. Wir wollen folgende Gruppen unterscheiden: Nordeuropa (England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Rußland), Mitteleuropa (Frankreich, Preußen, Oesterreich, Belgien, Niederlande, Ungarn), Südeuropa (Italien), Nordamerika. Danach betrug für das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts der Preis des Weizens per Hektoliter in Kronen österreichisch-ungarischer Währung:

Nordeuropa	15,20	Südeuropa	17,88
Mitteleuropa	14,52	Nordamerika	11,25

Der Preisunterschied zwischen dem nördlichen und mittleren Europa beträgt also im Durchschnitt nicht einmal 1 K.!

Eine mikroskopische Untersuchung über die Preisschwankungen der Getreidepreise überschreitet den Zweck dieser Abhandlung. In unseren früheren Abhandlungen, wo wir auf die Frage näher eingehen konnten, haben wir selbst von Jahr zu Jahr die Preisschwankungen charakterisiert. Hier beschränken wir uns darauf, einiges Detail zusammenzustellen, um auf die Frage zu antworten, ob im Laufe des Jahrhunderts die Preisdisparitäten abgenommen haben? Wenn wir zum Behufe der Beantwortung dieser Frage für die wichtigste Getreideart, den Weizen, die Durchschnitte für eines der ersten Dezennien und für das letze Dezennium gegenüberstellen, so wissen wir wohl, daß wir hierin kein vollständiges Bild der eingetretenen Veränderungen erblicken, im großen ganzen dürfte dasselbe trotzdem die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln. Die mitgeteilten Daten erlauben nach jeder Richtung hin die Ergänzung dieses Bildes.

Stellen wir also dem Durchschnittspreis des Weizens für das erste oder eines der ersten Jahrzehnte den des letzten Jahrzehnts in einigen Staaten gegenüber, so finden wir folgendes:

Die größte Preisspannung betrug:

England	1801—1810	119,6 —58,10	1891—1900	37,0 — 22,10
Frankreich	1801—1810	25,14—15,17	1891—1900	20,58 — 14,40
Preußen	1816—1820	122 —56	1891—1900	222 —140
Oesterreich	1801—1810	6,10— 3,50	1891—1900	12,38½— 7,46
Ungarn	1821—1830	2,91— 1,23	1891—1900	11,70 — 6,86

In allen diesen Staaten hat demnach die Intensität der Preiswellen abgenommen, ebenso auch in Finnland, Norwegen etc. Hie und da fehlt es aber auch nicht an Ausnahmen, so in Belgien und Schweden. In manchen Staaten ist der Charakter der Preiswelle ziemlich unverändert, wie in Rußland. Nichtsdestoweniger finden wir selbst noch in den letzten Jahren des Säkulums große Schwingungsweiten, welche bei der großen Sensibilität der Märkte empfindlicher wirken können, als in früheren Zeiten stärkere Differenzen. Im allgemeinen sind also noch gegenwärtig große Preisspannungen zu beobachten. Die Ausgleichung der Preise hat also im Raume größere Fortschritte gemacht, als in der Zeit; die Ortsdistanzen wurden mit größerem Erfolg herabgesetzt, als die Zeitdistanzen.

Wir wollen jetzt unser Interesse noch den monatlichen Preisschwankungen zuwenden. In dreien unserer Arbeiten haben wir uns eingehender mit dieser Frage beschäftigt. Auf Grund von je 257 Beobachtungsjahren haben uns die Daten für 4 Staaten, wo wir die monatlichen Schwankungen verfolgen konnten, folgendes Resultat ergeben: Die monatlichen Schwankungen zeigen auch gegenwärtig große Schwingungsweiten. Was die Verteilung der Preismaxima und Minima betrifft, so ergibt sich aus diesen Beobachtungen folgendes Resultat. Es entfielen von den

	Preismaxima	Preisminima	Insgesamt extreme Preisbildung
Januar	40	52	92
Februar	9	16	25
März	9	14	23
April	17	23	40
Mai	14	16	30
Juni	24	18	42
Juli	28	23	41
August	15	9	24
September	12	17	29
Oktober	12	4	16
November	24	10	34
Dezember	53	65	118

Fassen wir diese Daten der Uebersichtlichkeit halber nach Jahreszeiten zusammen, so finden wir folgendes:

	Preismaxima	Preisminima	Extreme Preise insgesamt
Winter	102	133	235
Frühling	40	53	93
Sommer	67	40	107
Herbst	48	31	79

Wir sehen aus diesen Daten, daß die meisten Fälle von extremen Preisbildungen auf die Wintermonate fallen und eigentümlich genug ist die Zahl der Preisminima größer als die der Preismaxima. Am

geringsten ist die Zahl von extremen Preisbildungen in den Herbstmonaten, wo also die Preiswelle am ruhigsten verläuft und die Zahl der mittleren Preisbildungen am größten ist. Im Frühling ist die Zahl der extremen Preisbildungen geringer, im Sommer wieder etwas höher. Der mäßige Charakter der Preisgestaltung in den Herbstmonaten würde jene althergebrachte Auffassung bekräftigen, daß die November- („Martini-“)preise dem Jahresdurchschnitte am meisten entsprechen, weshalb in früheren Zeiten denn auch bei vielen Berechnungen diese zur Basis genommen wurden.

Eine weitere eingehendere Untersuchung über die monatlichen Schwankungen der Getreidepreise haben wir auf Grund eines reichhaltigen Materials für Italien gemacht (siehe Statistische Monatsschrift 1887). Das Resultat dieser Untersuchung haben wir im folgenden zusammengefaßt: Die meisten extremen Preisbildungen entfielen auf die Winter- und Sommermonate, die wenigsten auf die Frühjahrs- und Herbstmonate, die spekulativen Elemente sind dort am tätigsten, hier am ruhigsten. Die Preiswelle bietet das Bild einer doppelten, regelmäßig verlaufenden Wellenlinie; nach der Ernte nähert sie sich das erste Mal dem Durchschnitt in den Herbstmonaten; in den Wintermonaten weicht sie von demselben nach oben oder unten ab; im Frühjahr nähert sie sich wieder dem Durchschnitte, um in den Sommermonaten von demselben wieder abzuweichen. Bezüglich der nähern Details verweisen wir auf die zitierte Arbeit.

Zur Ergänzung und Revision dieser Untersuchungen haben wir nun die monatlichen Schwankungen der Weizenpreise an der Budapester Börse für die letzten 20 Jahre (1881—1900) zum Gegenstande unseres Studiums gemacht. Wir fassen die Resultate kurz zusammen. Die extremen Preisbildungen verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Monate:

	Maxima	Minima	Insgesamt extreme Preise	Verhältnis der Maxima u. Minima
Januar	4	3	7	59 : 41
Februar	—	1	1	0 : 100
März	—	—	—	— : —
April	3	1	4	75 : 25
Mai	5	1	6	83 : 17
Juni	2	—	2	100 : 0
Juli	—	3	3	0 : 100
August	—	2	2	0 : 100
September	—	5	5	0 : 100
Oktober	1	1	2	50 : 50
November	2	2	4	50 : 50
Dezember	3	1	4	70 : 25

Es ist unmöglich, nicht gleich auf den ersten Blick die Bedeutung dieser Zahlen zu erfassen. Aus den berechneten Verhältnisziffern ersehen wir, daß namentlich April, Mai, Juni häufiger hohe, Juli, August niedrige Preise aufweisen. Auf den Monat Mai entfällt überhaupt die größte Zahl der Preismaxima, auf den Herbst, nament-

lich September, die größte Zahl der Preisminima. Nach Quartalen zusammengefaßt, gewinnen wir folgende Uebersicht:

	Maxima	Minima	Extreme Preise überhaupt
Winter	7	5	12
Frühjahr	8	2	10
Sommer	2	5	7
Herbst	3	8	11

Von den obigen, auf ein umfassenderes Material sich aufbauenden Resultaten weichen diese Beobachtungen insofern ab, als es hier nicht der Herbst, sondern der Sommer ist, der die geringsten Zahlen der Preisextreme aufweist. Die Kurve der Preisextreme zeigt nicht wie oben eine doppelte Steigung, sondern erhebt sich von Sommer konsequent bis Winter, um von hier konsequent wieder niederzugehen.

Stellen wir dem Bilde der Preismaxima die Skala der mittleren, mäßigen Preisbildungen gegenüber, so zeigt sich uns folgendes:

	Insgesamt Preisnotierungen	hiervon extreme	mittlere
Januar	20	7	13
Februar	20	1	19
März	20	—	20
April	20	4	16
Mai	20	6	14
Juni	20	2	18
Juli	20	3	17
August	20	2	18
September	20	5	15
Oktober	20	1	19
November	20	4	16
Dezember	20	4	16

Nach Quartalen zusammengefaßt also mäßige Preise:

Winter	48	Sommer	53
Frühjahr	50	Herbst	50

Demnach zeigen also die Budapester Daten für den Sommer die größte Zahl von mäßigen Preisen. Die größte Zahl mäßiger Preisbildungen entfällt auf den März, der überhaupt im Laufe der die Basis der Untersuchung bildenden zwanzig Jahre kein einziges Mal extreme Preisbildung aufwies.

Auf Grund der hier konstatierten Erscheinung ließe sich für jeden Monat die Wahrscheinlichkeit für hohe, mittlere und niedrige Preise berechnen. Freilich sind hier verschiedene Momente ins Auge zu fassen. So ist gewiß der Einfluß der Ernten ein verschiedener. In Jahren mit reicher Ernte nach einer schlechten werden die billigen Preise mehr in die Monate nach der Ernte, die teueren in die vor der Ernte fallen; bei schlechten Ernten wird sich das Resultat umgekehrt gestalten. Dann hängt auch vieles von der Differenz zwischen Maxima und Minima ab; oft ist die Differenz eine geringe und darum ohne Bedeutung. Auch kommt hier noch folgender Umstand in Betracht. Die Gestaltung der Getreidepreise steht in der zweiten Hälfte des Jahres ganz unter dem Einflusse der eingeheimsten

Ernte. In der ersten Hälfte des Jahres macht sich neben der letzten Ernte auch schon das Moment der zukünftigen Ernte geltend und zwar je näher der betreffende Monat zur Ernte steht, desto mehr.

Wir wollen nur noch einen Moment bei der Gestaltung der monatlichen Preise verweilen, um nachzuweisen, daß auch gegenwärtig innerhalb eines Jahres die monatlichen Durchschnittspreise große Abweichungen aufweisen. Wir wollen für die Budapester Getreidepreise kurz die Maxima und Minima verzeichnen, wie sie sich in den letzten zehn Jahren 1891—1900 für Weizen gestalteten.

	Maximum	Minimum		Maximum	Minimum
1891	11,42	8,28	1896	8,39	6,77
1892	11,14	7,89	1897	13,14	7,95
1893	8,75	7,50	1898	14,89	9,20
1894	7,61	6,43	1899	10,33	7,89
1895	7,50	6,42	1900	7,72	7,28

Es zeigen uns diese Zahlen, daß auch in der allerjüngsten Vergangenheit noch sehr bedeutende Preisdifferenzen in dem Intervalle weniger Monate vorkommen können, Differenzen, die nahe 100 Prozent ausmachen. Mehrere Jahre zeigen einen höchst ruhigen Charakter, so namentlich das letzte Jahr des Säkulums, wo die Differenz zwischen Maximum und Minimum eine fast verschwindende ist.

Eine höchst charakteristische Erscheinung, bei der wir einige Momente verweilen wollen, ist die konsequente Steigerung des Preises der verschiedenen Getreidegattungen im Vergleich zum Preise des Weizens resp. die Abnahme des Preises von Weizen im Verhältnisse zum Preise der übrigen Getreidegattungen. Die detaillierten Nachweise geben wir bei den betreffenden Ländern, hier wollen wir nur kurz einige der Daten zusammenfassen. So war — den Preis des Weizens stets = 100 gesetzt — der Preis von Roggen

			1891—1900
Preußen	1816—20	70	81
Oesterreich	1801—10	73	87
Ungarn	1821—30	58	74,1
Rußland	1842—50	60,2	77,4

Der relative Preis von Roggen gegen Weizen hat daher allgemein zugenommen. Eine Ausnahme finden wir z. B. in Schweden (76—68,8), Norwegen (79—78,5), Finnland (75,4—73,8).

Der relative Preis von Gerste gestaltete sich folgendermaßen:

			1891—1900
England	1801—10	50,8	88,3
Preußen	1816—20	51	70
Oesterreich	1801—10	54	76
Ungarn	1821—30	45,8	52,9
Rußland	1842—50	51,5	60,2
Schweden	1834—40	59,3	60,5
Norwegen	1821—30	59,2	66,4
Finnland	1801—10	52,2	56,3

Der relative Preis von Hafer endlich gestaltete sich folgendermaßen:

			1891—1900
England	1801—10	38,0	61,8
Preußen	1816—20	36	48
Oesterreich	1801—10	32	70
Ungarn	1821—20	36,1	36,3
Rußland	1842—50	53,9	68,7
Schweden	1834—40	32,4	35,7
Norwegen	1821—30	37,9	51,6
Finnland	1801—10	36,8	40,5

Gerste und Hafer sind daher überall im Verhältnis zum Weizen gestiegen.

Eigentümlich und der Beachtung wert ist bezüglich der Gestaltung der relativen Preise noch der Umstand, daß sich diesbezüglich in den einzelnen Staaten große Verschiedenheiten zeigen. So beträgt der relative Preis der Gerste in England im letzten Jahrzehnt 88,3, in Ungarn 52,6; der relative Preis von Hafer in Schweden 35,7, in Oesterreich 70 u. s. w. Da nun der relative Preis der Getreidegattungen auf deren relativem Nutzwert beruht, so sind die hier bezeichneten Differenzen nicht leicht zu erklären. Wohl hauptsächlich mag dies mit dem Umstande zusammenhängen, daß es sich hier um verschiedene Qualitäten handelt.

II. Spezieller Teil.

1. England.

In England wird der Statistik der Getreidepreise schon seit langeher große Aufmerksamkeit zugewendet. Die Prinzipien der Preisnotierungen sind gesetzlich geregelt, durch Act of the 27[th] and 28[th] Vic. cap. 87. So dürfen denn gerade diese Preise für wirtschaftsstatistische Untersuchungen eine genügend solide Basis bieten. Unsere Daten verdanken wir für die Jahre 1801—70 den schriftlichen Mitteilungen der statistischen Abteilung des Board of Trade. Für die Jahre 1871—1900 haben wir sie dem „Statistical Abstract of the United Kingdom“ entnommen. Das Maß ist der Imperial Quarter = 2,90668 hl; Münze: sh. und d.

Die Preise gestalteten sich in den einzelnen Dezennien des 19. Jahrhunderts folgendermaßen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801—10	83,9	?	37,6	28,1
1811—20	87,5	53,2	45,2	30,4
1821—30	59,5	35,4	32,6	23,6
1831—40	56,9	35,3	32,8	22,7
1841—50	53,3	33,0	31,5	21,0
1851—60	54,6	36,6	34,5	23,6
1861—70	51,1	33,5	36,9	23,7
1871—80	51,0	?	37,1	25,3
1881—90	35,4	?	28,8	19,2
1891—1900	28,3	?	25,0	17,6

Wir sehen im großen ganzen im Verlaufe des 19. Jahrhunderts ein konsequentes Sinken der Preise, welches namentlich beim Weizen ein ganz exzessives ist, von 83,9 im ersten Jahrzehnt auf 28,3 im

(Fortsetzung siehe S. 495.)

Tabelle I. England.

Die Preise sind Landesmarktpreise. — Maß: Imperial-Quarter = 2,90668 Hektoliter. — Münze: Shilling u. Penny. — Quelle: Schriftliche Mitteilungen des Board of Trade für 1801—1870, 1871—1900 Statistical Abstract.

	Weizen sh. d.	Roggen sh. d.	Gerste sh. d.	Hafer sh. d.		Weizen sh. d.	Roggen sh. d.	Gerste sh. d.	Hafer sh. d.
1801	119,6	—	68,6	37	1851	38,6	25,6	24,9	18,7
1802	69,10	—	33,4	20,4	1852	40,9	29,10	28,6	19,1
1803	58,10	—	25,4	21,6	1853	53,3	35	32,2	21
1804	62,3	—	31	24,3	1854	72,5	45,10	36	27,11
1805	89,9	—	44,6	28,4	1855	74,8	45,8	34,9	27,5
1806	79,1	—	38,8	27,7	1856	69,2	45	41,1	25,2
1807	75,4	—	39,4	28,4	1857	56,4	38,3	42,1	25
1808	81,4	—	—	33,4	1858	44,2	32,3	34,8	24,6
1809	97,4	—	47	31,5	1859	43,9	32,4	33,6	23,2
1810	106,5	59,5	48,1	28,7	1860	53,3	36,3	36,7	24,5
1811	95,3	48,4	42,3	27,7	1861	55,4	35,9	36,1	23,9
1812	126,6	78,7	66,9	44,6	1862	55,5	36,4	35,1	22,7
1813	109,9	71,11	58,6	38,6	1863	44,9	32,5	33,11	21,2
1814	74,4	44,8	37,4	25,8	1864	40,2	30,11	29,11	20,1
1815	65,7	38,1	30,3	23,7	1865	41,10	—	29,9	21,10
1816	78,6	45,1	33,11	27,2	1866	49,11	—	37,5	24,7
1817	96,11	58,3	49,4	32,5	1867	64,5	—	40	26
1818	86,3	55,4	53,10	32,5	1868	63,9	—	43	28,1
1819	74,6	49,6	45,9	28,2	1869	48,2	—	39,5	26
1820	67,10	42	33,10	24,2	1870	46,11	—	34,7	22,10
1821	56,1	32	26	19,6	1871	56,8	—	36,2	25,2
1822	44,7	20,10	21,10	18,1	1872	57,0	—	37,5	23,2
1823	53,4	31,10	31,6	22,11	1873	58,8	—	40,5	25,5
1824	63,11	41,5	36,4	24,10	1874	55,8	—	44,11	28,10
1825	68,6	42,3	40	25,8	1875	45,2	—	38,5	28,8
1826	58,8	41,1	34,4	26,8	1876	46,2	—	35,2	26,3
1827	58,6	40,2	37,7	28,2	1877	56,9	—	39,8	25,11
1828	60,5	34,2	32,10	22,6	1878	46,5	—	40,2	24,4
1829	66,3	34,10	32,6	22,9	1879	43,10	—	34,0	21,9
1830	64,3	35,10	32,7	24,5	1880	44,4	—	33,1	23,1
1831	66,4	40	38	25,4	1881	45,4	—	31,11	21,9
1832	58,8	34,7	33,1	20,5	1882	45,1	—	31,2	21,10
1833	52,11	32,11	27,6	18,5	1883	41,7	—	31,10	21,5
1834	46,2	32,9	29	20,11	1884	35,8	—	30,8	20,3
1835	39,4	30,4	29,11	22	1885	32,10	—	30,1	20,7
1836	48,6	33,4	32,10	23,1	1886	31,0	—	26,7	19,0
1837	55,10	34,9	30,4	23,1	1887	32,6	—	25,4	16,3
1838	64,7	35,1	31,5	22,5	1888	31,10	—	27,10	16,9
1839	70,8	42	39,6	25,11	1889	29,9	—	25,10	17,9
1840	66,4	37	36,5	25,8	1890	31,11	—	28,8	18,7
1841	64,4	36,9	32,10	22,5	1891	37,0	—	28,2	20,0
1842	57,3	33	27,6	19,3	1892	30,3	—	26,2	19,10
1843	50,1	30,7	29,6	18,4	1893	26,4	—	25,7	18,9
1844	51,3	33,11	33,8	20,7	1894	22,10	—	24,6	17,1
1845	50,10	32,6	31,8	22,6	1895	23,1	—	21,11	14,6
1846	54,8	35	32,8	23,8	1896	26,2	—	22,11	14,9
1847	69,9	49	44,2	28,8	1897	30,2	—	23,6	16,11
1848	50,6	30,5	31,6	20,6	1898	34,0	—	27,2	18,5
1849	44,3	35,8	27,9	17,6	1899	25,8	—	25,7	17,0
1850	40,3	23,3	23,5	16,5	1900	26,11	—	24,11	17,7

Tabelle II. Frankreich.

Die Preise sind Landespreise. — Maß: Hektoliter. — Münze: Francs. — Quelle: 1801—1865. Mitteilungen der Statistique générale de France, 1866—1900 Bulletin de l'agriculture (5e Année, No. 7, S. 858).

	Sonnenjahr Weizen	Erntejahr Weizen		Sonnenjahr Weizen	Erntejahr Weizen
	fr. c.	fr. c.		fr. c.	fr. c.
1801	22,19	21,51	1834	15,25	15,46
1802	25,14	23,83	1835	15,25	15,43
1803	22,88	24,76	1836	17,32	15,90
1804	18,36	19,25	1837	18,53	18,60
1805	20,22	18,97	1838	19,51	18,44
1806	20,00	20,76	1839	22,14	21,29
1807	18,60	19,42	1840	21,84	23,10
1808	16,67	17,35	1841	18,54	18,64
1809	15,17	15,33	1842	19,55	19,30
1810	20,26	16,89	1843	20,46	20,18
1811	26,33	24,40	1844	19,75	20,63
1812	33,00	32,84	1845	19,75	18,60
1813	22,82	26,68	1846	24,05	22,05
1814	17,73	17,70	1847	29,01	30,77
1815	19,53	18,13	1848	16,65	19,29
1816	28,31	24,42	1849	15,37	15,63
1817	36,16	35,79	1850	14,32	14,47
1818	24,65	28,33	1851	14,48	14,37
1819	18,42	21,24	1852	17,23	16,08
1820	19,13	17,56	1853	22,39	18,21
1821	17,79	19,36	1854	28,82	29,47
1822	15,49	15,60	1855	29,32	26,75
1823	17,52	17,26	1856	30,75	31,47
1824	16,22	16,61	1857	24,37	28,85
1825	15,74	15,63	1858	16,75	18,26
1826	15,85	15,90	1859	16,74	16,12
1827	18,21	16,41	1860	20,24	18,58
1828	22,03	21,22	1861	24,55	22,30
1829	22,59	22,75	1862	23,24	25,28
1830	22,39	21,99	1863	19,78	21,24
1831	22,10	22,29	1864	17,58	18,28
1832	21,85	23,25	1865	16,41	16,50
1833	16,62	17,88			

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1866	19,59	12,84	12,81	9,00	1884	17,76	12,65	11,69	8,98
1867	26.02	16,81	14,08	10,40	1885	16,80	12,04	11,14	9,07
1868	26,08	18,35	15,19	11,10	1886	16,94	11,51	10,44	8,43
1869	20,21	13,29	12,18	9,57	1887	18,13	11,83	10,23	8,06
1870	20,48	16,05	12,57	10,00	1888	18,87	12,06	10,73	8,64
1871	26,65	16,12	14,17	11,04	1889	18,45	11,75	10,78	8,72
1872	22,90	13,55	10,95	8,30	1890	19,05	12,37	11,32	9,25
1873	25,70	15,83	13,77	9,54	1891	20,58	13,52	11,65	9,00
1874	24,31	17,24	15,03	11,33	1892	17,87	12,44	10,14	8,20
1875	19,38	13,52	12,16	10,65	1893	16,55	11,52	10,70	9,40
1876	20,64	13,96	12,52	10,95	1894	15,21	10,57	10,29	9,35
1877	23,42	15,28	13,26	10,37	1895	14,40	9,33	9,24	8,06
1878	23,08	14,56	13,51	9,95	1896	14,82	9,50	9,59	7,81
1879	21,92	15,12	12,76	9,39	1897	18,85	12,04	10,62	8,30
1880	22,90	15,97	13,06	9,95	1898	19,90	12,94	11,22	9,45
1881	22,28	14,84	12,31	9,58	1899	15,35	11,03	10,76	8,54
1882	21,51	13,94	12,50	9,75	1900	14,77	10,79	10,74	8,45
1883	19,16	12,93	11,54	9,18					

Tabelle III. Italien.

Die Preise beziehen sich für 1803—1861 auf Rom, von da ab Landespreise. — Maß: Hektoliter; 1862—1900 Meterzentner. — Münze: Lira. — Quelle: 1803—1861: Movimento dei prezzi delle derrate alimentari, Roma 1878, von 1862—1900 Annuario statistico.

	Weizen L. c.	Mais L. c.		Weizen L. c.	Mais L. c.
1803	22,12	—	1833	16,73	10,75
1804	22,12	—	1834	15,95	8,74
1805	27,42	—	1835	14,70	7,58
1806	18,97	—	1836	15,67	11,35
1807	11,03	—	1837	20,47	17,22
1808	12,94	—	1838	21,38	15,69
1809	20,08	—	1839	18,26	15,84
1810	—	—	1840	16,53	13,88
1811	29,46	20,09	1841	13,79	9,85
1812	30,89	20,83	1842	14,50	9,29
1813	21,71	11,96	1843	15,61	9,74
1814	—	—	1844	16,11	16,43
1815	—	—	1845	15,36	11,80
1816	36,04	30,30	1846	16,82	12,16
1817	29,85	27,05	1847	23,36	15,83
1818	20,97	13,40	1848	19,78	11,83
1819	17,12	7,15	1849	19,54	11,38
1820	18,65	10,50	1850	15,12	9,25
1821	21,61	19,02	1851	14,22	9,63
1822	17,52	9,79	1852	16,69	13,08
1823	14,68	10,28	1853	21,16	17,35
1824	12,01	9,31	1854	26,18	23,43
1825	10,51	6,97	1855	22,12	13,86
1826	12,78	7,26	1856	23,45	17,13
1827	18,11	9,65	1857	20,77	16,54
1828	18,60	12,81	1858	17,16	10,59
1829	16,77	11,96	1859	19,76	10,55
1830	17,26	12,58	1860	22,09	16,52
1831	17,71	13,07	1861	24,33	19,96
1832	19,08	10,18			

	Weizen [1]		Mais [2]			Weizen [1]		Mais [2]	
	I.	II.	I.	II.		I.	II.	I.	II.
	Qualität		Qualität			Qualität		Qualität	
	L. c.	L. c.	L. c.	L. c.		L. c.	L. c.	L. c.	L. c.
1862	29,53	27,52	20,57	18,81	1874	39,18	35,93	28,79	26,55
1863	27,18	25,55	15,35	14,38	1875	29,12	27,42	17,84	16,56
1864	26,32	24,83	16,39	15,40	1876	30,20	28,78	17,18	15,84
1865	24,83	23,19	16,16	15,06	1877	35,17	33,63	22,76	20,93
1866	28,34	26,27	18,80	17,17	1878	32,83	31,43	23,44	22,01
1867	32,56	29,93	22,22	20,36	1879	32,78	31,35	22,03	20,14
1868	34,31	31,07	20,84	19,31	1880	33,72	32,27	25,29	23,23
1869	27,11	24,28	14,12	12,80	1881	28,02	26,36	—	—
1870	28,93	26,41	16,11	14,72	1882	27,07	25,42	—	—
1871	32,46	30,27	22,86	18,28	1883	24,51	23,11	—	—
1872	34,77	30,77	24,77	22,84	1884	23,06	21,52	—	—
1873	38,54	35,38	22,66	20,63	1885	22,78	21,24	—	—

	Weizen				Weizen		
	I. Qual.	II. Qual.	Durchschnittspreis		I. Qual.	II. Qual.	Durchschnittspreis
	L. c.	L. c.	L. c.		L. c.	L. c.	L. c.
1886	22,85	21,28	22,06	1894	19,67	18,77	19,22
1887	22.80	21,48	22,14	1895	21,24	20,30	20,77
1888	22,85	21,50	22,17	1896	23,07	22,04	22,56
1889	24,36	22,83	23,59	1897	?	?	26,00
1890	23,96	22,63	23,29	1898	27,95	26,07	27,01
1891	25,98	24,60	25,29	1899	26,87	24,16	25,52
1892	25,30	24,32	24,81	1900	26,91	24,48	25,70
1893	21,98	21,08	21,53				

1) Mittel von 23 Märkten. 2) Mittel von 19 Märkten.

Tabelle IV. Preußen.

Die Preise sind Landespreise. — Maß: 1816—1870 Scheffel, 1871—1900 Kilogramm. — Münze: Silbergroschen, seit 1871 Mark. — Quelle: Zeitschrift des K. Preuß. Stat. Bureaus.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1816	91,11	65,7	45,0	30,7
1817	122,0	85,8	59,8	38,6
1818	94,10	65,1	48,9	34,5
1819	67,11	50,0	40,3	29,8
1820	56,4	37,6	29,7	22,10
1821	55,8	32,4	24,2	17,7
1822	54,10	36,8	27,2	19,10
1823	52,11	41,2	31,4	23,4
1824	37,9	21,7	17,0	13,6
1825	34,9	20,8	17,2	12,11
1826	38,1	29,1	22,10	17,10
1827	48,2	42,0	31,10	22,10
1828	57,11	43,1	31,3	22,0
1829	66,8	38,10	28,8	20,4
1830	63,6	41,10	29,3	21,2
1831	78,9	55,4	38,6	27,2
1832	65,3	48,10	37,3	25,10
1833	46,9	34,5	26,1	20,2
1834	43,11	32,4	24,1	19,2
1835	45,11	34,7	28,11	21,1
1836	43,8	29,5	24,10	18,1
1837	47,8	32,11	25,8	18,1
1838	63,5	45,3	32,5	22,7
1839	75,3	46,1	35,2	23,0
1840	70,4	43,9	35,2	25,0
1841	65,9	40,8	29,11	21,11
1842	73,1	45,5	32,10	23,6
1843	62,5	50,5	38,0	27,7
1844	57,5	40,6	32,8	21,10
1845	65,1	51,0	38,3	26,10
1846	86,8	70,11	50,9	33,0
1847	110,3	86,2	66,2	40,2
1848	63,0	38,2	32,2	22,3
1849	61,7	31,8	25,6	18,1
1850	58,7	36,6	28,0	20,9
1851	62,11	49,11	37,4	27,1
1852	72,2	61,9	46,9	30,0
1853	86,1	68,0	50,10	33,9
1854	108,5	83,3	60,10	40,4
1855	119,5	91,7	63,6	40,6
1856	113,6	85,1	62,6	39,1
1857	85,6	55,0	48,5	33,0
1858	76,3	51,0	44,11	35,10
1859	75,0	54,4	45,6	34,2
1860	88,0	61,5	50,3	32,5
1861	92,10	61,8	49,8	30,4
1862	89,9	63,10	46,2	30,1
1863	77,1	54,3	42,5	28,7
1864	66,10	45,6	39,7	29,4
1865	68,4	49,11	40,2	29,10
1866	82,4	58,5	48,5	33,5
1867	108,3	79,0	60,9	38,11
1868	104,10	78,8	63,0	41,11
1869	81,6	64,7	55,2	38,5
1870	85,2	62,3	51,3	35,5
	1000 Kilogramm			
	Mark	Mark	Mark	Mark
1871	250	164	152	130
1872	242	168	152	138
1873	264	192	182	160
1874	240	198	200	192
1875	196	166	168	180
1876	210	174	168	177
1877	230	177	169	160
1878	202	143	157	139
1879	196	144	148	134
1880	219	193	168	152
1881	220	202	166	159
1882	208	161	154	146
1883	185	147	146	137
1884	173	147	149	144
1885	162	143	143	143
1886	157	134	135	133
1887	164	125	128	113
1888	174	135	135	130
1889	183	156	151	151
1890	192	170	165	160
1891	222	208	171	162
1892	189	178	156	149
1893	152	135	143	158
1894	135	118	132	139
1895	140	121	125	121
1896	153	122	130	126
1897	165	126	135	134
1898	186	145	149	148
1899	155	143	144	137
1900	150	143	143	137

Tabelle V. Oesterreich.

Die Preise sind für die Jahre 1801—70 Landespreise, von da ab Börsenpreise für Wien. — Maß: N.-ö. Metzen, 1871—1900 50 Kilo. — Münze: 1801—1857 Konventionsmünze, 1858—1870 ö. Währ., 1871—1900 Kronenwährung. — Quelle: Tafeln zur Statistik des Steuerwesens, Wien 1858 u. Statist. Jahrbuch.

	Weizen fl. k.	Roggen fl. k.	Gerste fl. k.	Hafer fl. k.
1801	4,30	3,11	2,36	1,32
1802	4,56	3,32	2,51	1,46
1803	5,8	3,48	2,57	1,49
1804	4,37	3,24	2,37	1,32
1805	6,10	4,51	3,37	2,5
1806	5,41	4,22	3,30	2,9
1807	4,11	3,3	2,30	1,36
1808	3,59	2,40	2,19	1,34
1809	4,11	2,47	2,23	1,45
1810	3,50	2,31	2,15	1,37
1811	3,27	2,20	1,55	1,9
1812	4,18	2,55	2,24	1,29
1813	4,10	2,22	1,55	1,15
1814	4,30	2,52	2,16	1,22
1815	5,6	3,47	2,52	1,30
1816	6,27	5,9	3,45	1,57
1817	7,56	6,13	4,46	2,18
1818	4,19	3,2	2,26	1,27
1819	2,51	1,39	1,20	0,54
1820	2,44	1,38	1,19	0,56
1821	3,41	2,22	1,54	1,20
1822	3,4	2,13	1,48	1,7
1823	2,46	2,6	1,42	1,10
1824	2,19	1,28	1,10	0,49
1825	2,4	1,16	1,2	0,44
1826	1,57	1,18	1,4	0,47
1827	2,30	1,45	1,28	1,00
1828	3,13	2,21	1,50	1,13
1829	3,33	2,31	2,10	1,21
1830	3,7	2,14	1,56	1,15
1831	3,32	2,30	2,2	1,20
1832	3,14	2,6	1,45	1,11
1833	2,45	1,54	1,43	1,10
1834	2,56	2,1	1,51	1,19
1835	3,9	2,19	2,8	1,29
1836	2,47	1,46	1,37	1,8
1837	2,16	1,27	1,18	0,53
1838	2,31	1,47	1,31	1,0
1839	2,57	2,9	1,14	1,3
1840	3,14	2,20	1,55	1,14
1841	2,50	1,56	1,37	1,7
1842	2,50	1,56	1,37	1,7
1843	2,47	1,54	1,38	1,9
1844	2,42	1,51	1,32	1,1
1845	3,3	2,19	1,51	1,13
1846	4,6	3,10	2,29	1,30
1847	5,28	4,00	3,26	1,53
1848	4,5	2,53	2,17	1,27
1849	3,35	2,20	1,58	1,29
1850	3,09	2,11	1,55	1,21
1851	3,20	2,30	2,7	1,27
1852	3,22	3,13	2,29	1,32
1853	4,21	3,22	2,44	1,39
1854	5,41	4,20	3,15	2,03
1855	6,01	4,27	3,22	1,49
1856	5,24	3,35	2,50	1,37
1857	4,21	2,44	2,13	1,39
1858	4,18	2,73	2,36	1,77
1859	3,83	2,54	2,23	1,71
1860	4,5	2,71	2,27	1,64
1861	4,29	3,11	2,47	1,56
1862	4,59	3,6	2,47	1,60
1863	4,21	2,79	2,39	1,73
1864	3,76	2,52	2,21	1,68
1865	3,56	2,50	2,6	1,44
1866	4,30	3,10	2,50	1,60
1867	5,00	3,51	2,78	1,65
1868	5,5	3,54	2,90	1,88
1869	4,7	2,90	2,51	1,75
1870	4,43	3,00	2,60	1,84
	50 Kilo in Kronen			
1871	13,60	8,70	8,80	7,80
1872	14,49	8,81	8,22	6,88
1873	16,61	11,57	10,37	7,21
1874	14,29	11,55	11,12	9,45
1875	10,82	8,68	8,91	8,58
1876	12,00	9.45	9,88	9,40
1877	13,57	10,08	10,44	7,84
1878	11,82	7,87	9,91	6,99
1879	12,25	8,23	10,12	6,62
1880	13,44	10,11	10,21	7,42
	Weizen²)	Roggen³)	Gerste⁴)	Hafer⁵)
1881¹)	13,40	10,60	10,70	7,40
1882	12,10	8,70	10,20	7,60
1883	11,00	8,30	10,60	7,10
1884	9,80	8,70	11,00	7,50
1885	9,00	7,70	9,20	7,20
1886	9,30	7,20	9,20	6,80
1887	9,10	6,90	8,90	6,30
1888	8,20	6,40	8,80	5,80
1889	8,67	7,19	9,52	6,68
1890	8,91	8,12	9,48	8,07
1891	10,72	9,41	8,57	7,05
1892	9,70	8,67	8,25	6,18
1893	8,56	7,00	8,81	7,02
1894	7,66	5,99	8,96	6,99
1895	7,46	6,47	8,56	6,73
1896	7,82	7,01	8,26	6,61
1897	10,80	8,05	9,52	6,62
1898	12,38½	9,01½	9,78½	7,03½
1899	10,06	7,74	8,63	6,11
1900	8,70	7,50	8,40	5,80

1) Für Weizen, Roggen, Gerste durchschnittliche Höchstpreise, für Hafer durchschnittliche Tiefstpreise an den Samstagen. 2) 1891 bis 31. August 1897 Banater Weizen, seither Theißweizen. 3) Pesterbodenroggen. 4) Slovakische Gerste. 5) 1891 bis 1894 geräuteter Hafer, seither ungarischer Primahafer.

Tabelle VI. Ungarn.

Die Preise sind auf dem Pester Platz notiert. — Maß: 1819—70 N.-ö. Metzen, dann ½ Meterzentner. — Münze: 1819—70 Gulden österr. Währung, dann Kronenwährung. — Quelle: Die Preisgeschichte der Budapester Handelskammer u. Mitteilungen des hauptstädtischen statistischen Bureaus.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Gulden ö. W.					Gulden ö. W.		
1819	1,75	0,68	0,72	0,61	1845	2,41	1,50	1,17	0,95
1820	2,17	1,10	0,96	0,74	1846	3,57	2,44	1,74	1,25
1821	2,55	1,39	1,22	0,91	1847	5,11	3,60	2,64	1,50
1822	1,78	1,05	1,03	0,84	1848	3,15	1,88	1,38	0,98
1823	1,92	1,09	0,95	0,79	1849	3,19	1,99	1,52	1,36
1824	1,54	0,61	0,51	0,40	1850	3,11	1,95	1,66	1,52
1825	1,30	0,52	0,52	0,42	1851	2,98	2,08	1,74	1,48
1826	1,23	0,59	0,57	0,49	1852	3,63	2,98	2,29	1,46
1827	2,91	1,39	1,03	0,76	1853	4,19	3,20	2,46	1,78
1828	3,09	1,85	1,28	0,89	1854	6,90	5,40	3,05	2,36
1829	2,29	1,23	0,96	0,77	1855	6,59	4,82	3,05	1,75
1830	2,86	1,49	1,21	0,87	1856	5,17	3,57	2,17	1,37
1831	2,85	1,67	1,28	0,88	1857	3,53	2,06	1,79	1,41
1832	2,59	1,13	0,95	0,65	1858	3,33	2,04	1,79	1,51
1833	2,39	1,16	1,06	0,78	1859	3,81	2,48	2,01	1,78
1834	2,41	1,65	1,51	1,23	1860	4,68	2,87	2,22	1,56
1835	2,45	1,71	1,49	1,20	1861	5,46	3,76	2,79	1,69
1836	1,98	1,01	0,98	0,71	1862	4,68	3,21	2,40	1,64
1837	1,63	0,91	0,77	0,58	1863	4,75	2,96	2,46	1,88
1838	1,61	0,90	0,76	0,59	1864	4,29	2,84	2,25	1,83
1839	2,04	1,33	1,10	0,87	1865	3,03	1,92	1,40	1,20
1840	2,49	1,73	1,38	1,13	1866	4,51	3,28	2,43	1,69
1841	2,48	1,64	1,33	1,03	1867	6,15	4,26	3,11	1,77
1842	2,92	1,75	1,34	1,01	1868	5,08	3,58	2,49	1,67
1843	1,67	1,03	0,84	0,71	1869	4,42	2,80	2,16	1,90
1844	1,65	0,94	0,75	0,70	1870	5,01	3,02	2,39	2,24

per 50 kg, in Kronen:

	Weizen	Roggen	Futtergerste	Malzgerste	Hafer		Weizen	Roggen	Futtergerste	Malzgerste	Hafer
1871	12,18	7,85	6,30	?	7,46	1886	8,39	6,41	6,04	7,85	6,40
1872	13,32	8,26	6,87	?	6,25	1887	8,20	6,14	5,92	7,58	5,86
1873	14,76	10,69	8,03	?	6,64	1888	7,44	5,62	5,57	7,17	5,39
1874	15,08	10,35	8,06	?	8,53	1889	8,00	6,46	6,09	7,68	6,21
1875	9,72	7,74	6,13	?	7,67	1890	8,26	7,30	6,55	7,98	7,51
1876	10,97	8,38	6,44	7,35	8,24	1891	10,07	8,64	6,56	7,60	6,60
1877	12,30	9,06	7,08	8,18	7,17	1892	9,09	7,91	5,62	6,68	5,91
1878	9,96	6,75	6,53	6,19	6,11	1893	7,98	6,29	5,82	6,90	6,61
1879	10,85	7,26	6,19	8,13	6,03	1894	7,05	5,36	6,12	7,59	6,59
1880	12,44	9,95	7,05	8,79	6,94	1895	6,86	5,80	5,72	6,88	6,35
1881	12,73	9,64	7,00	8,82	6,93	1896	7,30	6,31	4,53	6,15	6,08
1882	11,22	9,44	6,31	8,51	7,21	1897	10,36	7,39	5,26	7,06	6,17
1883	10,12	7,49	7,18	8,50	6,58	1898	11,70	8,35	6,26	7,98	6,35
1884	9,11	7,59	6,96	8,74	6,92	1899	9,12	7,04	6,05	7,12	5,61
1885	8,39	6,85	6,21	7,86	6,65	1900	7,54	6,61	5,74	?	5,33

Tabelle VII. Schweiz.

Die Preise sind in Bern notierte Preise. Maße: Malter und Viertel. Münze: Francs.
Quelle: Schriftliche Mitteilungen des statistischen Bureaus.

	Weizen Viertel fr. c.	Roggen Viertel fr. c.	Gerste Viertel fr. c.
1801	3,79	2,59	2,14
1802	4,83	2,90	2,19
1803	4,58	2,79	2,17
1804	3,07	1,82	1,69
1805	3,88	1,96	1,58
1806	4,44	2,62	2,17
1807	3,21	1,99	1,60
1808	2,95	1,71	1,51
1809	2,48	1,60	1,51
1810	2,73	1,68	1,46
1811	3,96	2,14	1,75
1812	4,59	3,04	2,45
1813	4,05	2,34	2, –
1814	3,03	1,92	1,63
1815	3,23	2,08	1,68
1816	5,96	3,88	3,07
1817	?	?	?
1832	?	2,46	1,92
1833	?	1,77	1,62
1844	?	1,31	1,33
1835	?	1,30	1,34
1836	?	1,48	1,43
1837	?	1,49	1,31
1838	?	1,58	1,43
1839	?	1,89	1.59
1840	?	1,89	1,62
1841	?	1,58	1,26
1842	?	1,75	1,37
1843	?	2,41	1,81
1844	?	2,12	2,—
1845	?	2,04	1,72
1846	?	3,—	2,12
1847	5,51	4,13	2,97
1848	3,—	1,70	1,41

	Weizen Viertel fr. c.	Roggen Viertel fr. c.	Gerste Viertel fr. c.
1849	2,53	1,63	1,26
1850	2,67	1,71	1,36
1851	2,85	1,95	1,55
1852	3,28	2,28	1,62
1853	3,80	2,52	1,63
1854	5,23	3,71	2,50
1855	4,60	2,92	2,17
1856	4,43	2,54	2,02
1857	3,82	2,64	2,19
1858	2,45	1,53	1,43
1859	2,66	1,58	1,46
1860	3,73	2.66	2,08
1861	3,68	2,46	1,84
1862	3,21	1,93	1,73
1863	3,12	1,62	1,60
1864	?	?	?
1865	?	1,80	1,73
1866	?	1,96	1,84
1867	?	2,80	2,09
1868	?	2,46	2,08
1869	?	1,61	1,71
1870	?	1,78	1,85
	per 10 kg	Viertel = 15 l	
1871	3,33	2,15	2,15
1872	3,43	2,04	2,07
1873	3,63	2,29	2,24
1874	3,50	2,46	2,49
1875	2,69	2,04	2,24
1876	2,85	2,19	2,32
1877	3,26	2,42	2,54
1878	2,98	2,21	2,38
1879	2,77	2,30	2,19
1880	3,10	2,30	2,30

	Weizen 100 kg	Roggen 15 l	Hafer 150 l	Gerste 15 l
1881 [1]	29,32	2,20	15,63	2,29
1882	29,88	2,18	15,45	2,29
1883	24,33	1,98	14,76	2,04
1884	24,40	2,—	14,89	2,03
1885	23,08	1,87	14,26	1,90

1) Mitteil. des Berner statist. Bureaus, Jahrg. 1887, 2. Lief.

Tabelle VIII. Belgien.

Die Preise sind Landespreise. — Maß: 1815—1860 Hektoliter, 1861—1900 Meterzentner. — Münze: Francs. — Quelle: 1801—1814, Situation du royaume 1841—1850, Titre IV, S. 86 u. 77, 1815—1900 Schriftliche Mitteilungen des königl. belgischen statistischen Bureaus.

	Weizen fr. c.	Roggen fr. c.	Gerste fr. c.	Hafer fr. c.		Weizen fr. c.	Roggen fr. c.	Gerste fr. c.	Hafer fr. c.
1801	15,95	10,17	—,—	—,—	1851	16,71	11,53	—,—	6,87
1802	22,07	16,04	—,—	—,—	1852	20,16	14,07	—,—	6,91
1803	19,57	15,43	—,—	—,—	1853	25,13	16,84	—,—	7,61
1804	16,28	10,33	—,—	—,—	1854	31,48	22,54	—,—	9,37
1805	21,59	13,61	—,—	—,—	1855	32,92	22,07	—,—	9,83
1806	18,48	11,49	—,—	—,—	1856	30,73	19,14	—,—	8,98
1807	15,52	10,55	—,—	—,—	1857	22,96	13,53	—,—	8,22
1808	16,16	11,17	—,—	—,—	1858	18,72	12,81	13,01	10,09
1809	15,53	10,19	—,—	—,—	1859	18,85	12,94	12,30	8,22
1810	18,29	9,28	—,—	—,—	1860	23,72	15,22	13,64	8,64
1811	20,52	12,08	—,—	—,—	1861	33,64	22,07	23,94	20,29
1812	27,04	17,84	—,—	—,—	1862	31,56	22,93	21,77	18,03
1813	21,16	12,82	—,—	—,—	1863	27,03	18,62	18,—	16,15
1814	18,31	11,40	—,—	—,—	1864	23,85	16,03	19,37	17,17
1815	21,85	14,70	—,—	—,—	1865	23,11	15,80	18,25	17,77
1816	31,22	21,58	—,—	—,—	1866	27,97	18,44	22,76	20,57
1817	35,41	24,70	—,—	—,—	1867	36,92	25,43	27,14	22,36
1818	26,08	17,62	—,—	—,—	1868	35,22	25,97	25,54	23,51
1819	18,67	12,76	—,—	—,—	1869	27,61	21,02	23,13	21,58
1820	16,40	9,59	—,—	—,—	1870	29,34	21,10	22,49	21,24
1821	15,62	8,30	—,—	—,—	1871	36,26	26,03	24,58	22,07
1822	14,43	8,63	—,—	—,—	1872	33,35	20,26	19,01	15,97
1823	13,76	9,29	—,—	—,—	1873	35,51	23,00	23,90	22,02
1824	10,88	6,37	—,—	—,—	1874	33,06	24,74	25,18	25,30
1825	11,87	7,28	—,—	—,—	1875	26,21	19,99	22,53	23,17
1826	14,19	10,17	—,—	—,—	1876	28,05	20,28	21,53	22,84
1827	17,13	12,04	—,—	—,—	1877	32,58	22,62	22,75	21,79
1828	19,69	11,52	—,—	—,—	1878	28,73	19,83	23,28	20,29
1829	23,21	12,89	—,—	—,—	1879	27,25	19,63	21,89	19,00
1830	20,27	12,42	—,—	—,—	1880	28,56	22,24	21,60	19,74
1831	22,71	15,06	—,—	—,—	1881	28,55	22,92	21,08	19,80
1832	20,97	14,57	—,—	—,—	1882	27,11	18,20	21,09	18,68
1833	14,73	9,85	—,—	—,—	1883	24,46	17,34	19,24	17,69
1834	13,86	8,41	—,—	—,—	1884	21,94	16,72	18,64	17,53
1835	14,55	9,04	—,—	6,57	1885	19,89	15,79	17,48	17,29
1836	15,12	9,88	—,—	5,87	1886	18,83	14,21	15,65	16,20
1837	16,36	10,87	—,—	6,43	1887	19,16	13,42	15,73	13,83
1838	20,26	12,35	—,—	6,88	1888	19,47	13,81	16,97	14,32
1839	23,04	13,35	—,—	6,35	1889	18,44	13,26	16,06	14,57
1840	21,31	13,62	—,—	8,14	1890	19,74	14,80	17,26	16,30
1841	20,02	11,53	—,—	6,72	1891	22,90	19,26	18,64	16,66
1842	22,17	13,42	—,—	6,69	1892	19,40	16,44	16,00	14,86
1843	19,41	13,64	—,—	7,06	1893	15,52	12,85	15,78	16,40
1844	17,75	10,55	—,—	6,05	1894	13,61	10,89	14,72	14,39
1845	20,06	13,58	—,—	6,68	1895	13,98	10,81	13,87	13,31
1846	24,53	18,98	—,—	8,21	1896	15,47	11,12	14,32	15,08
1847	25,20	16,60	—,—	8,51	1897	18,03	12,35	14,37	15,99
1848	17,37	10,56	—,—	6,28	1898	20,55	14,31	15,74	16,93
1849	17,15	9,56	—,—	5,49	1899	16,19	13,75	16,32	16,70
1850	16,15	10,16	—,—	6,05	1900	16,25	14,28	16,32	16,79

Tabelle IX. Niederlande.

Die Preise beziehen sich auf Arnheim. — Maß: Hektoliter. — Münze: Gulden niederl. — Quelle: Bijdragen tot de Statistiek van Nederland, nieuwe Volgreeks XXVI.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801	15,205	$11,03^5$	$8,18^5$	4,08
1802	15,59	$9,60^5$	$7,62^5$	3,83
1803	$13,01^5$	$11,86^5$	$6,42^5$	4,04
1804	$9,51^5$	6,83	4,94	3,05
1805	13,89	$8,67^5$	5,92	$3,49^5$
1806	$13,04^5$	8,31	5,70	3,73
1807	10,73	$9,24^5$	6,26	$2,77^5$
1808	$9,26^5$	7,39	6,23	3,47
1809	$8,61^5$	6,87	$5,38^5$	3,73
1810	10,08	6,50	$4,40^5$	3,24
1811	$9,20^5$	6,—	4,59	3,27
1812	15,21	$11,57^5$	5,90	$3,24^5$
1813	$14,98^5$	$11,73^5$	7,63	3,79
1814	11,70	7,42	$4,92^5$	$4,65^5$
1815	$9,15^5$	6,20	$4,29^5$	3,605
1816	$9,57^5$	4,61	4,60	3,36
1817	$19,66^5$	12,43	8,89	6,14
1818	$15,03^5$	$9,68^5$	7,29	$3,85^5$
1819	$10,62^5$	9,08	7,20	$4,77^5$
1820	8,10	$6,12^5$	4,51	3,10
1821	$7,61^5$	$4,74^5$	$3,07^5$	$1,86^5$
1822	6,29	$3,51^5$	$2,07^5$	1,31
1823	5,35	4,63	4,00	2,32
1824	4,83	3,45	2,38	$1,57^5$
1825	4,83	$3,15^5$	$3,37^5$	2,39
1826	4,27	4,12	$3,39^5$	$2,20^5$
1827	$6,35^5$	$5,76^5$	3,70	3,51
1828	7,10	6,59	$3,34^5$	$2,72^5$
1829	10,64	$5,72^5$	4,20	$2,61^5$
1830	7,27	4,65	$3,77^5$	2,85
1831	10,17	$7,55^5$	$4,57^5$	$2,81^5$
1832	8,96	6,56	4,68	$2,79^5$
1833	7,15	$5,70^5$	3,61	$2,59^5$
1834	$5,72^5$	$3,89^5$	$2,76^5$	2,27
1835	$5,14^5$	4,27	3,11	$2,10^5$
1836	5,34	$4,55^5$	3,63	2,27
1837	7,09	4,87	$3,83^5$	2,49
1838	$6,87^5$	4.75	3,64	$2,15^5$
1839	10,92	7,00	4,49	2,47
1840	9,17	5,76	5,07	2,76
1841	8,26	5,40	4,50	2,82
1842	10,27	6,21	4,83	2,82
1843	8,85	7,49	4,96	2,84
1844	7,87	5,06	4,29	2,58
1845	6,92	4,79	4,18	2,30
1846	10,10	8,41	5,48	3,04
1847	11,33	9,88	6,78	3,92
1848	10,24	$6,46^5$	5,34	3,29
1849	7,81	$4,54^5$	$3,58^5$	2,29
1850	$7,09^5$	4,16	3,54	2,28
1851	7,59	5,80	$4,29^5$	2,69
1852	8,40	6,71	5,04	$2,87^5$

	Weizen		Roggen		Gerste	Hafer	
1853	9,38		$6,63^5$		5,07	2,99	
1854	15,04		$11,05^5$		$7,66^5$	$4,47^5$	
1855	13,75		9,34		6,81	4,03	
1856	16,19		11,12		6,17	4,61	
1857	12,01		7,12		6,24	3,48	
1858	$9,48^5$		$6,35^5$		6,22	4,72	
1859	10,50		6,17		$5,15^5$	4,62	
	alt	neu				dunkel	hell
1860	$10,41^5$	9,38	$7,19^5$		$5,43^5$	4,69	$3,41^5$
1861	$11,46^5$	—	$7,09^5$		$6,42^5$	$4,77^5$	$3,69^5$
1862	$11,67^5$	—	8,42		$6,64^5$	$4,50^5$	$3,48^5$
1863	$10,63^5$		$7,46^5$		$5,56^5$	4,48	3,35
			alt	neu			
1864	$9,08^5$	$8,90^5$	6,25	—	$4,74^5$	4,15	$3,38^5$
1865	$9,34^5$	8,16	6,26	5,94	4,94	$4,41^5$	$3,51^5$
1866	9,69		6,63		5,33	4,18	—
1867	$11,06^5$		7,54		$6,58^5$	$4,45^5$	3,70
1868	$13,67^5$		10,09		6,79	4,33	
1869	9,92		8,38		6,85	$4,61^5$	
1870	10,82	8,74	7,03		$5,82^5$	4,—	
1871	11,25	—	7,97		$6,00^5$	3,95	
1872	12,81		8,59		6,23	3,84	
1873	11,82		$7,55^5$		5,75	$4,12^5$	
1874	13,81		9,53		—	4,51	
1875	9,48		7,68		7,07	4,71	
1876	9,43		7,80		6,51	4,50	
1877	11,42		8,10		6,50	4,64	
1878	$11,38^5$		7,37		6,75	4,60	
1879	9,68		6,47		6,00	4,38	
1880	10,64		7,42		6,33	4,40	
1881	10,38		8,02		6,26	4,36	
1882	11,17		8,38		5,95	4,19	
1883	9,22		6,84		5,50	3,94	
1884	8,86		6,46		5,75	4,06	
1885	7,35		6,17		5,30	4,00	
1886	7,23		5,77		4,85	3,65	
1887	7,35		5,17		4,56	3,43	
1888	7,34		4,99		—	3,35	
1889	7,29		5,17		—	3,38	
1890	7,24		5,19		—	3,51	
1891	7,88		5,82		—	3,86	
1892	9,92		7,01		—	3,90	
1893	6,60		5,39		—	3,72	
1894	5,72		4,97		—	3,87	
1895	5,20		4,19		—	2,76	
1896	6,10		4,09		—	2,76	
1897	6,27		4,15		—	3.19	
1898	8,05		5,08		—	3,09	
1899	6,60		4,89		—	3,43	
1900	6,21		5,61		—	3,28	

Tabelle X. Dänemark.

Die Preise beziehen sich auf Kopenhagen. — Maß: Tönde = 1,3912 hl. — Münze: 1 Rigsdaler = 96 Skilling = 2 frcs. 80 c., 1871—1900: 1 Krone = 1/2 Rigsdaler = 1 frcs. 39 c. — Quelle: Für die Jahre 1801—70 Mitteil. von Prof. Scharling, 1871—1900 Mitteil. des Königl. Dänisch. Statist. Bureaus.

	Roggen	Gerste	Hafer
		Rigsdaler	
1801	7,28	5,04	2,82
1802	8,62	4,72	2,72
1803	7,10	4,86	3,02
1804	8,88	4,68	2,84
1805	10,86	8,28	3,84
1806	9,32	4,76	3,56
1807	9,24	4,60	3,56
1808	9,08	4,88	3,66
1809	5,36	4,20	3,20
1819	3,50	2,57	1,85
1820	2,64	1,71	1,45
1821	2,19	1,89	1,33
1822	2,45	2,19	1,50
1823	2,09	1,59	1,20
1824	1,93	1,63	1,25
1825	2,59	2,06	1,46
1826	5,07	4,60	3,66
1827	3,02	1,86	1,46
1828	4,05	2,62	1,82
1829	4,34	2,28	1,69
1830	5,42	3,02	1,79
1831	5,75	3,54	2,—
1832	3,83	2,50	1,73
1833	3,21	1,85	1,44
1834	3,44	2,32	2,05
1835	3,84	3,35	2,09
1836	3,76	3,17	2,21
1837	3,75	2,79	2,04
1838	4,36	3,31	2,29
1839	4,15	3,42	2,53
1840	4,02	2,83	2,31
1841	5,40	3,14	2,06
1842	5,36	3,07	2,36
1843	3,64	3,39	2,15
1844	3,45	3,25	2,24
1845	5,58	3,95	2,95
1846	7,31	5,04	3,56
1847	5,05	4,31	3,03
1848	3,19	3,03	2,08
1849	3,25	2,44	2,09
1850	3,91	3,12	2,29
1851	5,84	3,93	2,72
1852	5,22	4,26	2,62
1853	9,40	5,95	4,03
1854	6,49	4,93	3,74
1855	9,56	6,78	4,78
1856	6,36	5,74	3,87

	Roggen	Gerste	Hafer
		Rigsdaler	
1857	5,13	4,90	3,82
1858	4,76	4,36	3,24
1859	5,07	4,81	3,29
1860	5,69	5,24	3,37
1861	7,29	5,29	3,40
1862	5,63	4,57	3,20
1863	4,64	3,85	2,62
1864	5,46	4,50	3,66
1865	6,53	5,12	4,02
1866	6,21	6,08	3,80
1867	9,50	6,71	4,64
1868	7,72	7,46	5,31
1869	5,46	4,66	3,30
1870	6,25	5,47	3,80
	Kr. Ö.	Kr. Ö.	Kr. Ö.
1871	13,98	11,89	7,81
1872	13,39	12,85	7,89
1873	16,48	14,23	9,39
1874	14,43	14,—	10,28
1875	13,69	13,17	9,61
1876	14,46	13,45	10,08
1877	12,30	12,78	8,26
1878	11,05	11,29	7,08
1879	12,35	12,18	7,48
1880	16,04	12,87	8,74
1881	15,25	12,30	8,88
1882	11,09	10,54	7,53
1883	11,33	11,26	8,—
1884	11,60	11,36	8,37
1885	9,28	9,62	7,09
1886	9,49	9,20	6,78
1887	8,53	8,91	6,21
1888	9,85	9,40	6,65
1889	10,86	10,55	7,82
1890	10,69	9,74	6,95
1891	14,21	11,28	8,72
1892	10,25	9,27	7,03
1893	9,68	9,30	7,58
1894	8,11	8,36	6,16
1895	8,27	8,31	6,06
1896	8,74	8,95	6,72
1897	9,88	9,17	7,10
1898	10,38	9,54	6,95
1899	10,74	10,12	7,01
1900	9,88	9,28	6,84

Tabelle XI. Schweden.

Die Preise sind Landespreise, sogenannte „Markegangpreise“, welche jährlich gesammelt werden. — Maß: 1834—85: Kubikfot = 26,173 Liter, 1886—1900 Hektoliter. — Münze: Krona = 1,39 frcs. — Quelle: Schriftliche Mitteilungen des Königl. statist. Bureaus.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Krona u. Kubikfot		
1834	2,50	1,84	1,42	0,78
1835	2,23	1,80	1,43	0,76
1836	2,24	1,84	1,52	0,91
1837	2,46	2,14	1 73	1,10
1838	3,39	2,32	1,83	0,98
1839	2,89	2,01	1,58	0,90
1840	2,94	2,08	1,45	0,80
1841	5,51	2,59	1,41	0,73
1842	3,04	2,42	1,58	0,80
1843	2,43	2,11	1,53	0,84
1844	2,42	1,65	1,19	0,64
1845	3,09	2,49	1,70	0,93
1846	3,13	2,48	2,01	1,11
1847	3,02	2,32	1,87	0,98
1848	2,55	1,81	1,49	0,79
1849	2,69	1,83	1,38	0,78
1850	2,76	2,12	1,52	0,90
1851	2,95	2,44	1,86	1,07
1852	2,79	2,34	1,80	0,97
1853	4,07	2,78	2,08	1,17
1854	3,27	2,45	1,92	1,18
1855	4,95	3,24	2,42	1,49
1856	5,12	3,07	2,66	1,55
1857	4,09	2,67	2,30	1,33
1858	3,—	2,09	1,78	1,18
1859	2,89	2,05	1,82	1,16
1860	3,45	2,34	2,04	1,21
1861	3,80	2,86	2,19	1,20
1862	3,56	2,58	2,02	1,10
1863	2,94	2,36	1,92	1,06
1864	2,61	2,03	1,70	0,99
1865	2,99	2,15	1,68	1,07
1866	3,24	2,35	2,02	1,18
1867	4,82	3,54	2,54	1,51
1868	4,10	3,23	2,81	1,60

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Krona u. Kubikfot		
1869	3,03	2,34	1,90	1,12
1870	3,11	2,27	1,88	1,20
1871	3,65	2,44	2,—	1,20
1872	4,01	2,59	2,20	1,30
1873	4,34	2,92	2,52	1,47
1874	3,59	2,90	2,69	1,68
1875	3,39	2,63	2,30	1,47
1876	3,56	2,63	2,37	1,56
1877	3,81	2,64	2,41	1,52
1878	3,15	2,28	2,07	1,18
1879	3,35	2,27	2,03	1,17
1880	3,49	2,81	2,24	1,30
1881	3,74	2,97	2,27	1,34
1882	3,33	2,38	2,—	1,18
1883	3,24	2,31	1,94	1,16
1884	2,75	2,14	1,89	1,18
1885	2,47	1,87	1,77	1,12
		Krona per Hektoliter		
1886	9,17	6,80	6,53	4,13
1887	8,37	5,76	5,52	3,38
1888	10,68	7,50	6,62	3,69
1889	10,64	7,98	6,96	3,93
1890	10,83	8,13	7,01	4,—
1891	12,25	10,90	8,11	4,85
1892	10,22	8,51	7,27	4,25
1893	9,36	7,53	7,—	4,71
1894	7,71	6,41	6,05	3,71
1895	8,41	6,98	6,41	3,59
1896	9,66	7,46	6,86	3,94
1897	11,45	8,10	7,74	4,33
1898	11,29	8,39	7,57	4,35
1899	10,97	9,33	7,90	4,73
1900	10,73	8,94	7,81	4,56

Tabelle XII. Norwegen.

Die Preise sind offizielle Preise. — Maß: Hektoliter. — Münze: Krone = 1,39 Francs. — Quelle: 1820—1885 Jordbrug, 1876—1885, 1886—1900 schriftliche Mitteilungen des Königl. Norwegischen Statistischen Bureaus.

	Roggen	Gerste	Hafer		Roggen	Gerste	Hafer
	Kronen u. Hektoliter				Kronen u. Hektoliter		
1820	13,09	9,93	5,95	1853	11,54	8,94	5,56
1821	13,47	10,19	6,52	1854	14,15	10,12	5,99
1822	14,08	10,52	6,62	1855	14,46	10,36	6,26
1823	14,10	10,55	6,71	1856	15,88	11,68	7,05
1824	10,50	7,91	5,30	1857	14,51	11,87	7,12
1825	8,51	6,76	4,55	1858	12,11	10,30	6,09
1826	9,09	6,96	4,75	1859	11,63	9,66	6,02
1827	13,55	10,48	6,60	1860	11,80	9,69	6,40
1828	11,99	8,94	5,61	1861	12,54	10,91	6,69
1829	12,40	8,97	5,54	1862	13,19	10,36	6,28
1830	12,21	8,56	5,40	1863	12,47	9,78	5,88
1831	14,70	10,88	6,69	1864	11,65	8,83	5,52
1832	14,08	11,06	6,91	1865	10,93	9,14	5,42
1833	13,40	9,33	5,73	1866	11,65	9,47	5,78
1834	11,46	7,53	4,65	1867	12,66	10,70	6,45
1835	11,24	7,63	4,91	1868	14,82	12,14	7,00
1836	10,86	8,29	5,30	1869	15,73	12,37	7,19
1837	11,37	9,11	6,17	1870	12,73	10,43	6,31
1838	11,92	9,55	6,47	1871	12,18	10,14	6,09
1839	12,52	10,58	6,81	1872	11,99	10,00	5,97
1840	11,73	9,55	6,35	1873	12,18	10,41	6,04
1841	10,91	7,99	5,23	1874	12,71	11,65	6,52
1842	11,53	7,84	4,75	1875	12,83	11,03	6,88
1843	10,99	7,91	4,80	1876	12,50	11,03	6,60
1854	10,45	8,13	5,01	1877	12,88	11,32	6,90
1845	10,14	7,75	4,65	1878	12,32	11,21	6,73
1846	11,87	8,51	4,99	1879	10,74	9,89	5,76
1847	15,70	11,92	7,12	1880	11,72	10,33	5,90
1848	12,64	10,22	6,11	1881	13,06	10,47	6,14
1849	10,22	8,27	5,13	1882	12,79	10,27	5,23
1850	9,47	7.60	5,06	1883	11,65	9,71	5,85
1851	9,81	7,84	5,06	1884	11,35	9,58	5,76
1852	11,46	8,83	5,66	1885	10,68	9,25	5,67

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Kronen u. Hektoliter			
1886	13,05	10,02	9,11	6,23
1887	12,13	9,26	8,34	5,66
1888	11,96	8,81	7,93	5,54
1889	12,27	9,48	8,46	5,96
1890	13,01	9,99	8,70	6,58
1891	13,81	11,27	9,61	6,51
1892	14,04	12,80	10,15	7,31
1893	12,41	10,16	8,61	6,78
1894	11,64	8,77	7,47	6,23
1895	11,28	8,55	7,06	5,76
1896	11,22	8,28	7,40	5,56
1897	11,85	8,55	7,48	5,95
1898	12,97	9,46	7,90	6,53
1899	12.69	9,68	8,18	6,68
1900	12,02	9,81	8,55	6,87

Tabelle XIII. Finnland.

Die Preise sind offizielle Landespreise. — Maß: 1801—1885 Tynnyri = 1,6489 Hekt. 1886—1900 Hektoliter. — Münze: Markka = franc. — Quelle: Schriftliche Mitteilungen des Statist. Bureaus Finnland.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Markka u. Tynnyri			
1801	25,56	17,04	15,—	7,72
1802	19,70	14,85	12,31	6,78
1803	12,78	9,14	7,16	4,26
1804	13,49	9,54	7,54	4,64
1805	14,20	9,80	7,67	4,73
1806	14,91	12,28	9,34	5,81
1807	18,11	12,90	10,41	6,32
1808	20,10	17,45	14,40	8,99
1809	26,25	21,38	18,43	10,83
1810	28,63	21,75	18,90	11,36
1811	36,—	23,27	19,10	10,93
1812	28,67	22,14	18,14	10,38
1813	32,—	21,52	18,12	10,23
1814	33,67	22,34	19,18	11,89
1815	33,67	22,72	17,63	10,52
1816	35,17	23,14	18,20	10,76
1817	35,—	25,33	20,33	12,76
1818	37,—	27,72	23,43	14,48
1819	31,40	20,57	17,14	10,74
1820	29,93	17,43	13,77	8,82
1821	36,80	24,—	20,—	12,—
1822	31,33	20,86	17,76	11,14
1823	30,—	20,—	16,66	11,24
1824	28,—	19,81	16,57	10,67
1825	28,—	20,19	16,49	10,50
1826	26,67	18,86	16,95	11,24
1827	24,—	15,81	14,28	9,24
1828	25,33	15,72	13,38	8,50
1829	25,60	15,56	13,27	8,47
1830	27,33	17,14	13,81	7,92
1831	28,—	17,91	15,05	8,59
1832	26,67	18,53	14,58	7,67
1833	27,20	18,—	14,40	7,27
1834	28,—	19,35	15,75	8,85
1835	30,—	22,—	16,—	9,42
1836	29,34	20,33	16,25	9,92
1837	29,34	20,17	14,83	8,75
1838	29,33	18,67	14,67	8,75
1839	29,33	19,42	14,47	8,92
1840	26,20	19,23	14,22	8,50
1841	27,20	19,62	13,75	7,85
1842	24,80	18,—	13,50	8,20
1843	26,—	18,25	14,08	8,75
1844	25,80	17,72	13,05	8,25
1845	27,—	18,62	14,30	9,50
1846	26,—	17,90	14,15	9,45
1847	25,60	17,15	13,50	8,15
1848	25,60	17,15	13,60	7,95
1849	27,20	16,85	12,88	8,08
1850	27,20	16,83	12,55	8,15
1851	27,20	17,80	13,70	8,65

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Markka u. Tynnyri			
1852	27,20	18,20	14,20	9,05
1853	28,—	19,36	15,51	10,83
1854	28,—	19,04	16,36	10,88
1855	28,—	19,67	17,67	13,57
1856	30,—	22,14	19,57	11,77
1857	30,—	23,50	20,—	11,40
1858	30,—	20,85	19,55	11,90
1859	30,—	19,15	16,70	9,43
1860	29,—	18,93	16,03	9,58
1861	32,50	22,48	17,—	10,15
1862	34,—	28,43	22,—	11,43
1863	31,75	24,25	19,13	10,07
1864	30,50	21,25	17,75	11,38
1865	28,76	22,50	17,64	10,36
1866	28,—	18,50	15,63	9,25
1867	32,—	25,63	20,50	11,25
1868	32,—	25,88	20,31	11,88
1869	28,—	20,86	18,43	10,—
1870	26,50	16,79	14,57	9,79
1871	28,50	22,25	17,37	10,44
1872	30,75	24,37	18,50	10,94
1873	30,25	22,56	18,37	11,31
1874	32,—	24,56	20,12	12,82
1875	31,50	24,50	20,12	13,06
1876	32,50	25,—	20,50	13,37
1877	31,25	22,75	18,50	11,50
1878	30,—	22,—	17,50	9,75
1879	29,—	20,75	16,62	9,37
1880	30,25	24,44	18,62	11,—
1881	34,75	28,06	20,12	12,—
1882	31,15	23,—	18,25	10.56
1883	30,75	22,12	17,37	10,50
1884	30,50	22,—	17,25	10,56
1885	29,75	21,25	16,81	10,25
	Markka u. Hektoliter			
1886	15,31	10,50	8,79	5,49
1887	14,41	8,64	7,20	4,55
1888	14,71	9,54	7,73	5,16
1889	14,78	10,38	8,34	5,54
1890	15,40	11,50	8,89	5,93
1891	19,—	15,94	10,88	7,81
1892	19,63	16,44	11,56	7,69
1893	17,50	13,—	10,19	7,—
1894	15,67	10,56	8,44	6,—
1895	14,50	9,75	8,—	5,44
1896	14,—	9,41	7,69	5,56
1897	14,83	10,28	8,09	6,03
1898	15,50	11,19	8,63	6,50
1899	17,33	13,41	10,06	7,88
1900	17,67	12,69	9,88	7,31

Tabelle XIV. Rußland.

Die Preise beziehen sich auf Odessa. — Maß: Tschetvert = 2,0991 Hektoliter. — Münze: Silberrubel. — Quelle: Mitteilungen des K. u. k. Generalkonsulats Odessa.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Rubel		
1842	4,15— 6,70	3,70—4,85	2,86—3,15	2,60—3,30
1843	$3\frac{3}{7}$ — $5\frac{2}{7}$	2,00—$2\frac{2}{7}$	$1\frac{3}{7}$ — $2\frac{1}{7}$	$1\frac{5}{7}$ — $2\frac{3}{7}$
1844	2,70— 5,40	2,14—2,40	2,14—2,30	2,00—2,60
1845	2,85— 7,70	2,00—4,00	—	—
1846	3,73— 8,15	2,35—4,52	2,42—3,15	1,76—2,85
1847	4,57—11,42	3,00—5.71	2,57—4,00	2,60—4,28
1848	3,57— 7,28	2,85—4,14	2,21—3,57	2,00—4,22
1849	4,20— 7,28	2,12—4,71	2,57—3,71	2,57—5,70
1850	4,15— 7,00	2,57—4,00	2,85—4,28	2,00—3,71
1851	3,14— 6,21	2,32—4,00	2,28—3,71	2,71—3,42
1852	3,50— 6,70	2,29—4,00	2,28—3,42	2,00—2,85
1853	3,50— 9,00	2,10—6,00	1,71—4.29	2,00—4,00
1854	7,00— 9,50	2,60—3,50	—	—
1855	5,50— 8,00	—	—	—
1856	7,50—14,00	3,80—5,60	3,00—5,20	3,20—4,10
1857	5,00— 9,00	3,70—4,90	2,50—3,70	—
1858	4,50— 9,00	3,80—4,70	3,00—3,60	3,00—3,20
1859	5,00—10,75	3,20—5,15	2,90—4,10	2,40—3,80
1860	6,50—10,75	3,75—5,50	3,60—4,65	2,60—3,85
1861	7,00—11,00	3,75—5,60	3,50—5,25	2,75—4,80
1862	5,75—10,00	3,75—5,50	3,00—3,75	3,25—4,25
1863	4,75— 9,75	4,25—5,35	2,75—4,15	3,75—4,25
1864	5,75— 8,50	3,85—5,00	2,85—3,25	2,75—3,60
1865	5,37—10,00	3,74—5,37	2,25—4,30	2,35—4,00
1866	7,50—13,75	4,00—6,45	3,90—5,35	3,50—5,25
1867	8,62—14,75	5,80—9,75	4,32—6,00	—
1868	8,00—15,70	5,50—9,50	4,70—6,25	3,75—5,50
1869	8,00—12,25	6,00—7,00	4,60—5,25	3,97—5,35
1870	7,17—12,00	5,00—6,90	4,22—5,87	3,25—5,22
1871	12,50	7,00	5,40	5,10
1872	12,25	6,50	4,50	5,10
1873	14,50	7,75	6,00	3,40
1874	14,00	7,00	5,95	6,30
1875	12,50	7,00	5,75	5,00
1876	12,00	8,00	5,30	5,50
1877	9,60	6,00	5,00	6,50
1878	14,50	7,00	7,00	7,20
1879	10,00	11,00	8,50	8,80
1880	13,25	11,00	8,60	8,25
1881	16,00	12,00	8,50	8,00
1882	12,00	9,90	8,00	8,00
1883	13,50	9,00	8,00	7,00
1884	13,00	9,00	8,00	8,50
1885	11,00	8,00	6,70	6,70
		Pud u. Kopeken		
1886	94—129	64— 85	59—75	60— 73
1887	106—140	60— 78	50—72	55— 72
1888	107—126	57— 71	51—71	63— 76
1889	92—110	53— 80	43—73	70— 72
1890	92—110	58— 80	53—70	54— 60
1891	92—137	75—152	63—86	58— 82
1892	90—120	75—125	53—54	66— 95
1893	66—105	52— 82	42—63	50— 83
1894	44— 80	41— 55	34—46	45— 65
1895	63— 83	46— 67	43—52	49— 63
1896	72—103	45— 62	45—56	50— 65
1897	80—122	49— 74	40—55	56— 78
1898	89—150	62— 96	48—74	55—100
1899	84—106	66— 80	61—76	57— 78
1900	84—100	65— 75	63—78	56— 78

Tabelle XV. Nordamerika[1]).

I. Die Preise sind Landespreise. — Maß: Bushel (35,2 l). — Münze: Cent. — Quelle: Report of the Commissioner of Agriculture.

	Weizen	Mais	Roggen	Hafer	Gerste
1862	93,7	35,1	70,0	36,6	86,0
1863	114,0	69,9	103,0	62,3	111,0
1864	183,1	99.5	160,9	79,2	158,1
1865	146,3	46,0	109,2	41,6	90,7
1866	219,5	68,2	118,2	50,4	100,9
1867	198,5	80,0	140,2	61,9	88,8
1868	142,4	62,8	127,4	55,9	130,2
1869	94,1	75,3	97,1	47,6	81,6
1870	104,2	54,9	81,5	43,3	84,5
1871	125,8	48,2	79,0	40,1	80,6
1872	124,0	39,8	76,3	33,6	73,9
1873	115,0	48,0	76,2	37,4	91,5
1874	94,1	64,7	85,8	52,0	92,1
1875	100,0	42,0	76,9	36,5	81,3
1876	103,7	37,0	66,9	35,1	66,4
1877	108,2	35,8	59,2	29,2	64,0
1878	77,7	31,8	52,6	24,6	58,0
1879	110,8	37,5	65,6	33,1	58,9
1880	95,1	39,6	75,6	36,0	66,6
1881	119,3	63,6	93,3	46,4	82,3
1882	88,2	48,5	61,5	37,5	62,9
1883	91,0	42,0	58,0	32,7	58,7
1884	64,5	36,0	52,0	28,0	49,0
1885	77,0	33,0	58,0	29,0	56,0

II. Preise in Chicago, 1. Dez. — Quelle: Yearbook of the U. S. Dep. of Agricult., 1902.

	Weizen[2])	Roggen	Gerste	Hafer
1866	152,7	82,2	70,2	35,1
1867	145,2	100,4	70,1	44,5
1868	108,5	94,9	109,1	41,7
1869	76,5	77,9	70,8	38,0
1870	94,4	73,2	79,1	39,0
1871	114,5	71,1	75,8	36,2
1872	111,4	67,6	68,6	29,9
1873	106,9	70,3	86,7	34,6
1874	86,3	77,4	86,0	47,1
1875	89,5	67,1	74,1	32,0
1876	96,3	61,4	63,0	32,4
1877	105,7	57,6	62,8	28,4
1878	77,6	52,5	57,9	24,6
1879	110,8	65,6	58,9	33,1
1880	95,1	75,6	66,6	36,0
1881	119,2	93,3	82,3	46,4
1882	88,4	61,5	62,9	37,5
1883	91,1	58,1	58,7	32,7

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1884	64,5	51,9	48,7	27,7
1885	77,1	57,9	56,3	28,5
1886	68,7	53,8	53,6	29,8
1887	68,1	54,5	51,9	30,4
1888	92,6	58,8	59,0	27,8
1889	69,8	42,3	41,6	22,9
1890	83,8	62,9	62,7	42,4
1891	83,9	77,4	52,4	31,5
1892	62,4	54,2	47,5	31,7
1893	53,8	51,3	41,1	29,4
1894	49,1	50,1	44,2	32,4
1895	50,9	44,0	33,7	19,9
1896	72,6	40,9	32,3	18,7
1897	80,8	44,7	37,7	21,2
1898	58,2	46,3	41,3	25,5
1899	58,4	51,0	40,3	24,9
1900	61,9	51,2	40,8	25,8

1) Für die Jahre 1835—1861 finden wir bei Foville, La transformation des moyens de transport, Paris 1880, folgende Daten:

per Hektoliter

	Weizen fr. c.		Weizen fr. c.		Weizen fr. c.		Weizen fr. c.		Weizen fr. c.
1835	18,45	1841	17,13	1847	20,30	1852	14,74	1857	21,92
1836	25,79	1842	16,02	1848	17,66	1853	23,20	1858	18,75
1837	30,76	1843	14,12	1849	17,—	1854	30,09	1859	20,—
1838	25,50	1844	13,35	1850	17,22	1855	34,85	1860	21,15
1839	22,04	1845	15,26	1851	14,24	1856	24,49	1861	20,20
1840	15,44	1846	15,36						

2) Average farmprice for bushel (= 35,2 l) 1. Dez. in Chicago.

letzten. Die ganz ungewöhnlich hohen Getreidepreise in den ersten zwei Jahrzehnten haben ihren Grund in den kriegerischen Verhältnissen, dem erschütterten Geldumlauf, schlechten Ernten u. s. w.

Fassen wir speziell die Preise des letzten Jahrzehnts ins Auge, so finden wir folgende Preisgestaltung:

	Weizen	Gerste	Hafer
1891	37,0	28,2	20,0
1892	30,3	26,2	19,10
1893	26,4	25,7	18,9
1894	22,10	24,6	17,1
1895	23,1	21,11	14,6
1896	26,2	22,11	14,9
1897	30,2	23,6	16,11
1898	34,0	27,2	18,5
1899	25,8	25,7	17,0
1900	26,11	24,11	17,7

Der Preis von Weizen hat 1894, der von Gerste und Hafer 1895 seinen tiefsten Stand erreicht, von hier ab steigen die Preise wieder, schließen aber mit dem Ende des Jahrzehntes viel billiger als am Anfang.

Für das ganze Jahrhundert berechnen sich folgende Durchschnittspreise: 1 Imperial Quarter kostete

Weizen	**56** sh.	**0** d.
Gerste	**34** „	**2** „
Hafer	**23** „	**5** „

Trotz der großen Preissenkung im Verlauf des 19. Jahrhunderts zeigt dieses doch noch immer höhere Preise, als das vorhergehende Jahrhundert. Auf Grund der bei Tooke mitgeteilten Tabellen finden wir nämlich für Weizen folgende Preise:

1301—1400	6 sh.	2 d.
1401—1500	7 „	8 „
1501—1600	16 „	8 „
1601—1700	39 „	0 „
1701—1800	42 „	7 „

Eine große Differenz in den Preisen ergibt sich, wenn wir für das 19. Jahrhundert die erste Hälfte und die zweite Hälfte gesondert ins Auge fassen.

	Weizen	Gerste	Hafer
1801—1850	68,1	35,10	25,1
1851—1900	44,0	32,6	21,9

Am größten ist die Preisdifferenz beim Weizen, was unbedingt eine bedeutende Aenderung der Ernährungsverhältnisse mit sich brachte.

Das relative Preisverhältnis der einzelnen Getreidegattungen zu einander hat folgende Veränderung erlitten. Der Preis des Weizens = 100 gesetzt, war der Preis für

	Weizen	Gerste	Hafer
1801—1810	100	50,8	38,0
1891—1900	100	88,3	61,8

Der relative Preis von Gerste und Hafer ist daher in ganz ungewöhnlichem Maße gestiegen.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen

im ersten Jahrzehnt	119,6—58,10
im letzten Jahrzehnt	37,0—22,10

Die Preisschwankungen haben daher bedeutend abgenommen.

2. Frankreich.

Für Frankreich stehen uns die Daten zur Statistik der Getreidepreise nur in beschränktem Maße zur Verfügung. In unseren älteren Arbeiten konnten wir überhaupt nur auf die Preise des Weizens nach den Daten der Statistique générale de France Rücksicht nehmen. In neuerer Zeit ist auch hier eine günstige Wendung eingetreten, indem die betreffenden Daten in der Statistique agricole annuelle mitgeteilt werden. Dieser Quelle resp. dem Bulletin de l'agriculture (V[e] année) verdanken wir die Daten für die Jahre 1866—1900. Die Preise sind per Hektoliter und in Francs angegeben.

Für das 19. Jahrhundert ergibt sich folgende Preisgestaltung (Hektoliter und Francs):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801—10	19,25	—	—	—
1811—20	24,61	—	—	—
1821—30	22,39	—	—	—
1831—40	19,87	—	—	—
1841—50	19,74	—	—	—
1851—60	22,11	—	—	—
1861—70	21,49	—	—	—
1871—80	23,09	15,11	13,12	10,15
1881—90	18,89	12,59	11,26	8,96
1891—1900	14,77	10,79	10,74	8,45

Wir ersehen aus diesen Daten vor allem hinsichtlich der Gestaltung der Weizenpreise, daß dieselben den höchsten Stand erreichten in den Jahren 1811—20 und 1871—80. Am tiefsten war der Stand der Weizenpreise im letzten Dezennium des Jahrhunderts.

Fassen wir dieses Dezennium näher ins Auge, so gewinnen wir folgendes Bild:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1891	20,58	13,52	11,65	9,—
1892	17,87	12,44	10,14	8,20
1893	16,55	11,52	10,70	9,40
1894	15,21	10,57	10,29	9,35
1895	14,40	9,39	9,24	8,06
1896	14,82	9,50	9,59	7,81
1897	18,85	12,04	10,62	8,30
1898	19,90	12,94	11,22	9,45
1899	15,35	11,03	10,76	8,54
1900	14,77	10,79	10,74	8,34

Im letzten Jahrzehnt haben die Preise auch hier eine doppelte Richtung verfolgt; nach einem Tiefstand um die Mitte des Jahrzehnts haben sie wieder eine steigende Richtung erlangt, erreichten

in dem Jahre 1898 ihren höchsten Stand, von da ab sich wieder senkend bis zu Ende des Jahrzehnts.

Für das ganze Jahrhundert gewinnen wir für Weizen den Preis von 20,62 per Hektoliter. Im Vergleich zu früheren Jahrhunderten ergibt sich folgendes[1]) (Hektoliter und Francs):

1401—1500	4,31	1701—1800	14,29
1501—1600	10,91	1801—1900	20,62
1601—1700	16,54		

Besonders stark stieg also der Weizenpreis im 17. und 19. Jahrhundert.

Die größte Preisspannung betrug:

im ersten Jahrzehnt	25,14—15,17
im letzten Jahrzehnt	20,58—14,40

Die Preisspannung hat in neuerer Zeit bedeutend abgenommen.

3. Italien.

Für die Statistik der Getreidepreise in Italien stehen uns folgende Quellen zur Verfügung. Im Jahre 1870 publizierte das italienische Bureau für Statistik des Königreichs Italien ein Werk unter dem Titel: „Movimento dei prezzi delle derrate alimentari“. In diesem Werke finden wir Preise berechnet aus den Preisen mehrerer Marktorte für ganz Italien, doch erstrecken sich die Preise bloß von 1862—1885. Dasselbe Werk enthält aber für frühere Zeiten, selbst vor dem 19. Jahrhundert, Daten für einige Städte, wie Udine, Milano, Brescia, Roma, Rovigo, Ferrara, Mantova. Wir werden also genötigt sein, im folgenden für die Jahre 1801—1870 die Preise für Rom zu nehmen. Für die Jahre nach 1870 hinwieder werden von Jahr zu Jahr die Preise für Weizen und Mais nach zwei Qualitäten im „Annuario statistico“ publiziert. Außerdem hatte das Bureau für Statistik des Königreichs Italien die Freundlichkeit, mir einige schriftliche Mitteilungen zu machen, die aber mit dem Jahre 1896 abbrechen, weshalb wir uns im folgenden überhaupt nur an die im Annuario veröffentlichten Daten halten.

Wir können demnach für das 19. Jahrhundert folgende Daten zusammenstellen. Es betrug der Preis per Hektoliter in Lire

	Weizen	Mais		Weizen	Mais
1803—10	19,24	—	1841—50	16,99	11,76
1811—20	25,58	17,66	1851—60	20,36	14,87
1821—30	15,98	10,96	1861—70	21,55	14,77
1831—40	17,65	12,43			

Da uns für Italien der Umrechnungsschlüssel nicht zur Verfügung steht, so müssen wir auf die Möglichkeit einer genaueren Vergleichung verzichten, nachdem für die späteren Jahrzehnte die An-

1) Die Daten für die Zeit vor 1800 siehe Tooke, Geschichte und Bestimmung der Preise, II, S. 494.

gaben in Meterzentner erfolgen. Die 10-jährigen Durchschnittspreise gestalteten sich wie folgt:

	Weizen	Mais
1871—80	32,80	21,73
1881—90	23,47	?
1891—1900	23,84	?

Auch in Italien waren daher namentlich die Jahrzehnte 1811—20, 1851—70 und 1871—80 teuere Jahre. Zu den billigsten Jahren gehörte das Jahrzehnt 1821—30.

Was speziell das letzte Jahrzehnt betrifft, so zeigen die Weizenpreise folgende Oszillationen:

1891	25,29	1896	22,56
1892	24,81	1897	26,—
1893	21,53	1898	27,01
1894	19,22	1899	25,52
1895	20,77	1900	25,70

Besonders die Jahre 1897—98 zeigen hohe Preise, die mäßigsten Preise waren 1894 und 1895.

Für das 18. Jahrhundert können wir aus der oben angeführten Quelle (S. 36) für Rom folgende Preise berechnen (Hektoliter und Lire):

1703—10	10,81	1751—60	11,97
1711—20	10,60	1761—70	13,36
1721—30	10,09	1771—80	13,89
1731—40	10,61	1781—90	15,03
1741—50	10,13	1791—97	17,23

Die Preise waren also im 18. Jahrhundert keinen großen Schwankungen unterworfen.

Fassen wir die Preisspannungen im 19. Jahrhundert ins Auge, so finden wir, daß die größte Preisschwingung bei Weizen betrug:

1803—10	148 Proz.	1861—70	30 Proz.
1811—20	110 „	1871—80	32 „
1821—30	105 „	1881—90	23 „
1841—50	69 „	1891—1900	40 „
1851—60	49 „		

Am geringsten war also die Preisspannung im 9. Jahrzehnt; im allgemeinen haben die Preisspannungen abgenommen.

4. Preußen.

Wie in England, so wurde auch in Preußen der Statistik der Getreidepreise — namentlich in neuerer Zeit — eine besondere Pflege zu Teil. Wir können uns darum auch hier den Daten wohl anvertrauen. Die Daten werden für eine Reihe von Marktstädten in den Provinzen des preußischen Staates gesammelt und in der Zeitschrift des königlichen Preuß. Stat. Bureaus in übersichtlicher Zusammenstellung nach Monaten und Jahren und zwar Kalender- und Erntejahren mitgeteilt. Bis zum Jahre 1870 wurden die Preise nach Scheffel in Silbergroschen mitgeteilt, von 1871 ab per 1000 kg in Mark resp. per 100 kg in $^1/_{10}$ Mark (= 1 Silbergroschen).

In den einzelnen Dezennien des 19. Jahrhunderts gestalteten sich die Getreidepreise folgendermaßen [mit Rücksicht der verschiedenen Maße haben wir in dieser Uebersicht die Preise auf Hektoliter und Silbergroschen = $^1/_{10}$ Mark reduziert; die Reduktion geschah nach den Angaben der Sonndorferschen Tafeln[1])].

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1821—30	92,7	63,6	47,3	34,5
1831—40	105,5	72,7	56,4	40,0
1841—50	127,3	89,1	69,1	47,3
1851—60	161,9	120,0	92,7	63,6
1861—70	156,4	112,8	90,9	61,8
1871—80	167,4	132,1	99,8	60,7
1881—90	133,7	104,9	88,2	58,5
1891—1900	121,2	98,6	85,2	58,5

Die Preise waren am höchsten im Dezennium 1871—80; nur für Hafer im Jahrzehnt 1851—60. Am niedrigsten waren die Preise bei allen Getreidegattungen in den Jahren 1821—30.

Was speziell die Preisschwankung gegen Ende des Jahrhunderts betrifft, so ergibt sich für die Jahre 1891—1900 (1000 kg und Mark):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1891	222	208	171	162
1892	189	178	156	149
1893	152	135	143	158
1894	135	118	132	139
1895	140	121	125	121
1896	153	122	130	126
1897	165	126	135	134
1898	186	145	149	148
1899	155	143	144	137
1900	150	143	143	137

Die Preise von Weizen und Roggen waren am niedrigsten im Jahre 1894, von Gerste und Hafer 1895. Am höchsten waren die Preise bei allen Getreidegattungen im Jahre 1891. Im Jahre 1897 zeigen die Preise im allgemeinen eine Steigerung und nehmen gegen das Ende des Jahrzehnts resp. des Jahrhunderts ab.

Für das ganze 19. Jahrhundert ergeben sich folgende Preise (Hektoliter und $^1/_{10}$ Mark):

Weizen	**133,2**	Gerste	**78,7**
Roggen	**99,2**	Hafer	**53,1**

Das relative Preisverhältnis der einzelnen Getreidegattungen hat folgende Veränderung erlitten. Der Preis des Weizens = 100 gesetzt, war der Preis für

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1816—1820	100	70	51	36
1891—1900	100	81	70	48

Der relative Preis von Roggen, Gerste und Hafer ist daher im Verhältnis zum Weizen bedeutend gestiegen.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen ·

1816—1820	122—56
1891—1900	222—140

Die Preisspannung hat demnach abgenommen.

1) Sonndorfer, Usancen und Paritäten des Getreidehandels. Berlin 1882.

5. Oesterreich.

Bezüglich der von uns benutzten Daten ist vorerst folgendes zu bemerken. Die Daten für die Jahre 1801—70 haben wir folgender Quelle entnommen: „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens, Wien 1858". Für die folgenden Jahre benutzten wir das „Statistische Jahrbuch" resp. „das österreichische Statistische Handbuch". Für die neuere Zeit stehen zweierlei Daten zur Verfügung. Einmal die Aufzeichnungen der Preise landwirtschaftlicher Produkte, welche durch die statistische Zentralkommission im statistischen Jahrbuch und im Handbuch publiziert werden. Diese Daten sind jedoch nicht sehr verläßlich. So heißt es im Jahrbuch für 1873: „Die ohnehin nur approximative Richtigkeit der auf zahlreichen Berechnungen mit Abrundung beruhenden Preisangaben ....." Wir halten es darum für zweckmäßiger, bei unseren Untersuchungen uns hauptsächlich jener Daten zu bedienen, welche sich aus den Aufzeichnungen der Wiener Frucht- und Mehlbörse ergeben. Diese Daten sind, vom Jahre 1872 angefangen, im statistischen Handbuch mitgeteilt; die Daten für das Jahr 1871 verdanken wir den freundlichen direkten Mitteilungen des Sekretariates der Wiener Frucht- und Mehlbörse. Die Preise sind demnach von 1801—70 Marktdurchschnittspreise, von 1871–1900 Börsenpreise für die Wiener Frucht- und Mehlbörse. Das Maß ist von 1801—70 der niederösterreichische Metzen, von 1871 ab Meterzentner (resp. in der Tafel, wo wir überall die Originalnotierungen behalten, $^1/_2$ Meterzentner). Die Münze ist von 1801—57 Konventionsmünze, von 1858 österreichische Währung, von 1871—1900 Kronenwährung.

Die Preise gestalteten sich in den einzelnen Dezennien des 19. Jahrhunderts wie folgt: 1801—20 niederösterreichische Metzen, von 1821 ab Hektoliter und Gulden:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801—10[1]	4,65	3,41	2,53	1,51
1811—20	4,55	3,26	2,40	1,31
1821—30	4,24	2,66	2,30	1,77
1831—40	4,35	3,41	2,47	1,87
1841—50	5,28	3,70	2,55	1,96
1851—60	7,48	5,41	4,35	2,81
1861—70	7,04	4,87	4,05	2,71
1871—80[2]	10,03	6,60	5,88	3,01
1881—90	7,50	5,54	5,85	2,71
1891—1900	7,08	5,33	5,26	2,54

1) Mit Rücksicht auf die gänzlich wirren Valutaverhältnisse der Jahre 1801—20 haben wir hier die Umrechnung unterlassen.

2) Die Daten von 1871 ab beziehen sich auf 50 kg und wurden des Vergleiches wegen umgerechnet. Doch geben wir auch die Durchschnitte für Kilogramm:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1871—80	13,29	9,50	9,80	7,82
1881—90	9,94	7,98	9,76	7,04
1891—1900	9,38	7,68	8,77	6,61

Fassen wir bloß die Jahre nach 1820 ins Auge, so finden wir, daß namentlich die Jahre 1851—60 und 1871—80 hohe Preise aufweisen; das letztere Jahrzehnt war überhaupt das teuerste des ganzen Jahrhunderts. Von da ab zeigen die Preise eine bedeutende Abnahme.

Fassen wir speziell die Preisgestaltung des letzten Jahrzehnts ins Auge, so gelangen wir zu folgendem Resultate (per 50 kg in Kronen):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1891	10,72	9,41	8,57	7,05
1892	9,70	8,67	8,25	6,18
1893	8,56	7,—	8,81	7,02
1894	7,66	5,99	8,96	6,99
1895	7,46	6,47	8,56	6,73
1896	7,82	7,01	8,26	6,61
1897	10,80	8,05	9,52	6,62
1898	12,38½	9,01½	9,78½	7,03½
1899	10,06	7,74	8,73	6,11
1900	8,70	7,50	8,40	5,80

Die höchsten Preise brachte für fast alle Getreidearten das Jahr 1898, wie auch in Ungarn; bei Roggen und Hafer zeigt aber das Jahr 1891 noch höhere Preise. Die niedrigsten Preise treten nach den einzelnen Getreidegattungen verschieden auf; für Weizen 1895, für Roggen 1894, für Gerste 1892 und 1896, für Hafer 1900.

Für das ganze Jahrhundert (resp. 1821—1900) berechnen sich folgende Durchschnittspreise per Hektoliter (in Gulden).

Weizen	**6,62**
Roggen	**4,69**
Gerste	**4,09**
Hafer	**2,42**

Für das 18. Jahrhundert gibt Inama-Sternegg („Die Wiener Getreidepreise im 18. Jahrhundert“, Statistische Monatsschrift 1887) folgende Daten über die Preise des Weizens (per Hektoliter in Gramm Feinsilber):

1706—10	41,7	1751—60	38,0
1711—20	47,3	1761—70	37,5
1721—30	34,8	1771—80	45,8
1731—40	37,9	1781—90	52,1
1741—50	47,6	Durchschnitt 1706—1790	43,0

Zum Vergleich können wir auf Grund der Inamaschen Daten noch folgende Berechnungen anstellen. Es kostete in Wien ein Hektoliter Weizen in Gramm Feinsilber:

1706—90	43,0
1821—50	57,4
1851—80	93,8

Diese Daten bezeugen eine intensive Steigerung des Weizenpreises im Vergleich zum 18. Jahrhundert.

Die Preise für Ungarn und Oesterreich (1821—1900) zeigen folgende Relation:

	Ungarn	Oesterreich		Ungarn	Oesterreich
Weizen	6,10	6,62	Gerste	3,07	4,09
Roggen	4,22	4,69	Hafer	2,18	2,42

Die Preise sind natürlich in Oesterreich bei allen Getreidearten ohne Ausnahme höher. Der große Unterschied bei Gerste, wie überhaupt die für diese Fruchtgattung notierten höheren Preise sind jedenfalls auf Qualitätsunterschiede und auf den Umstand zurückzuführen, daß für Oesterreich zum Teil Höchstpreise in Betracht kamen. Sehen wir von der Gerste ab, so ergibt sich für die übrigen drei Getreidegattungen für das abgelaufene Jahrhundert folgender Preisindex:

Ungarn	12,50
Oesterreich	13,73

Der Unterschied ist demnach etwas weniger als 10 Proz. (9,8).

Das Verhältnis der einzelnen Getreidearten zum Preise des Weizens war folgender:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801–10	100	73	54	32
1891—90	100	87	76	70

Der relative Preis ist im allgemeinen gestiegen, am stärksten bei Hafer.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen:

im ersten Jahrzehnt	6,10 —3,50
im letzten Jahrzehnt	12,38 1/2—7,46

Die Preisspannung hat unbedeutend abgenommen.

6. Ungarn.

In Ungarn besitzen wir für die Eruierung der Getreidepreise in früherer Zeit zwei Quellen; die eine bietet uns eine Publikation des hauptstädtischen Statistischen Bureaus im „Statistischen Jahrbuch der Stadt Pest, Pest 1873“; die andere bietet uns eine Publikation der Budapester Handels- und Gewerbekammer: „Beiträge zur Geschichte der Preise ungarischer Landesprodukte im 19. Jahrhundert. Budapest 1873.“ Beide Quellen schöpfen die Daten für die Preise aus den Notierungen des Pester Marktes. Für die Jahre nach 1870 publizierte das hauptstädtische Statistische Bureau die Daten auf Grund der Notierungen der Budapester Börse. Die Originalpreise beziehen sich von 1801—70 auf niederösterreichische Metzen und Gulden österreichischer Währung, vom Jahre 1871 auf 50 kg und Kronen. Der Vergleichbarkeit wegen haben wir die Uebersicht für das Jahrhundert auf Hektoliter reduziert, mit Zugrundelegung der bereits erwähnten Sonndorferschen Schlüssel. In neuerer Zeit publiziert auch das zentrale Statistische Bureau — namentlich in seinen Monatsheften — ausführliche Daten über die Getreidepreise, wie sie auf der Budapester Börse notiert werden.

Der Preis der wichtigsten Getreidesorten gestaltete sich folgendermaßen [wir sehen von den Jahren 1801—20 wegen der gänzlich zerrütteten Valutaverhältnisse ab [1])] in Hektoliter und Gulden:

1) Für die Jahre 1821—70 bedienen wir uns der Daten der Budapester Handels- und Gewerbekammer, für die Jahre nach 1870 der des hauptstädtischen Statistischen Bureaus. Uebrigens weichen die Angaben beider Quellen nur ganz wenig ab.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1821—30	3,31	1,82	1,51	1,15
1831—40	3,64	2,14	1,82	1,39
1841—50	4,74	3,04	2,32	1,78
1851—60	7,28	5,10	3,66	2,71
1861—70	7,70	5,13	3,88	2,84
1871—80	8,86	5,97	4,12	2,74
1881—90	6,80	5,73	3,82	2,52
1891—1900	6,53	4,84	3,46	2,37

Die höchsten Preise brachte demnach auch in Ungarn das Jahrzehnt 1871—80. Gegen Ende des Jahrhunderts zeigen die Preise abnehmende Tendenz.

Was speziell das letzte Jahrzehnt betrifft, so gestalteten sich die Preise folgendermaßen: (per 50 Kilo in Kronen)

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1891	10,07	8,64	6,56	6,60
1892	9,09	7,91	5,62	5,91
1893	7,98	6,29	5,82	6,61
1894	7,05	5,36	6,12	6,59
1895	6,86	5,80	5,72	6,35
1896	7,30	6,31	4,53	6,08
1897	10,36	7,39	5,26	6,17
1898	11,70	8,35	6,26	6,35
1899	9,12	7,04	6,05	5,61
1900	7,54	6,61	5,74	5,33

Um die Mitte des Jahrzehnts zeigt sich eine große Preissenkung: dieselbe tritt beim Weizen im Jahre 1895, bei Roggen schon 1894, bei Gerste erst 1896 ein. Der Preis des Hafers ist am niedrigsten 1900. Das Jahr 1898 notiert im allgemeinen wieder hohe Preise, von da ab senken sich die Preise um ein Bedeutendes.

Für das ganze Jahrhundert (resp. 1821—1900) berechnen sich die Preise folgendermaßen (Hektoliter und Gulden ö. W.):

Weizen	**6,10**
Roggen	**4,22**
Gerste	**3,07**
Hafer	**2,18**

Das Verhältnis der einzelnen Getreidearten zum Preise des Weizens war folgendes:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1821—1830	100	58,0	45,8	36,1
1891—1900	100	74,1	52,9	36,3

Der Wert der verschiedenen Getreidegattungen hat demnach im Verhältnis zum Weizen abgenommen.

Die größte Preisspannung gestaltete sich wie folgt: höchster und niedrigster Preis des Weizens war:

1821—1830	2,91—1,23
1891—1900	11,70—6,86

Die Preisspannung hat demnach abgenommen.

7. Schweiz.

Für die Schweiz stehen uns mannigfaltige Daten zur Verfügung, die wir zum Teil in der Tab. VII zusammengefaßt haben. Sie sind aber sehr verschieden, zum Teil auch lückenhaft und zu übersichtlicher Zusammenfassung nicht sehr geeignet. Auch die Daten des Statistischen Jahrbuches der Schweiz weisen Lücken auf und sind eigentlich privater Natur. Auch sind die Maße sehr verschieden. Für den säkularen Vergleich beschränken wir uns daher auf folgende Daten: Es betrug der Preis (in Viertel = 15 Liter per Francs)

	Roggen	Gerste		Roggen	Gerste
1801—10	2,16	1,80	1861—70 [1])	2,05	1,83
1832—40	1,67	1,51	1871—80	2,24	2,29
1841—50	2,20	1,72	1881—85	2,05	2,11
1851—60	2,43	1,86			

8. Belgien.

Die Daten bezüglich der Getreidepreise in Belgien verdanken wir größtenteils den schriftlichen Mitteilungen des Belgischen Statistischen Bureaus; nur die Daten für 1801—14 haben wir einer anderen Quelle entnommen: „Situation du royaume 1841—50". Bis 1861 sind dieselben in Hektolitern angegeben, von da ab in 100 Kilogramm. Als Münze ist durchwegs der Francs benutzt.

In den einzelnen Dezennien des Jahrhunderts gestalteten sich die Getreidepreise folgendermaßen (Hektoliter):

	Weizen	Roggen		Hafer
1801—10	17,94	11,82		—
1811—20	23,66	15,50		—
1821—30	16,10	9,86		—
1831—40	18,29	11,50	1835—40	6,70
1841—50	19,98	12,86		6,77
1851—60	24,14	16,07		8,74
1861—70 [2])	22,80	14,93		9,33
1871—80	23,84	15,73		9,96
1881—90	16,74	11,54		7,81
1891—1900	13,23	9,79		7,38

Die Preise waren sehr hoch in den Jahrzehnten 1811—20, 1851—80. Die beiden letzten Jahrzehnte zeigen eine stetige Abnahme der Preise, welche bei Weizen nahe 50 Proz. beträgt.

Was speziell die Preisschwankungen des letzten Jahrzehntes betrifft, so zeigen unsere Daten folgende Oszillationen (100 Kilogramm):

---

1) Die Daten für 1864 fehlen.

2) Von 1861 an haben wir die Daten auf Grund der Sonndorferschen Angaben des Vergleiches wegen reduziert (gemäß den französischen Usancen). Aus den Originalangaben der Tabelle ergeben sich für 100 Kilogramm folgende Preise:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1861—70	29,62	20,74	22,24	19,87
1871—80	30,95	21,86	22,62	21,21
1881—90	21,75	16,04	17,92	16,62
1891—1900	17,19	13,60	15,61	15,71

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1891	22,90	19,26	18,64	16,66
1892	19,40	16,44	16,00	14,86
1893	15,52	12,85	15,78	16,40
1894	13,61	10,89	14,72	14,39
1895	13,98	10,81	13,87	13,31
1896	15,47	11,12	14,32	15,08
1897	18,03	12,35	14,37	15,99
1898	20,55	14,31	15,74	16,93
1899	16,19	13,75	16,32	16,70
1900	16,25	14,28	16,37	16,79

Am höchsten waren die Preise bei Weizen 1891 und 1898, bei Roggen 1891 und 1892, bei Gerste 1891 und 1900, bei Hafer 1898 und 1900. Die Preisoszillation zeigt hier weniger Gleichmäßigkeit wie in anderen Staaten. Im letzten Jahre des Jahrhunderts haben, gleichfalls abweichend von anderen Staaten, die Preise etwas zugenommen.

Für das ganze Jahrhundert ergibt sich als Durchschnittspreis:

Weizen	**19,67**
Roggen	**12,96**
Hafer	**8,09**

Der Preis der Getreidearten betrug, den des Weizens = 100 gesetzt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801—1810	100	65,8	?	?
1891—1900	100	79	90,7	91,3

Sehr auffallend ist hier der relativ hohe Preis der einzelnen Getreidegattungen im Vergleich zum Weizen.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen:

im ersten Jahrzehnt	22,07—15,52
im letzten Jahrzehnt	22,90—13,61

Das letzte Jahrzehnt zeigt daher eine größere Differenz als das erste.

9. Niederlande.

Die in unseren früheren Arbeiten verwerteten Daten für die Niederlande wurden uns zum Teil von seiten des Statistischen Bureaus der Niederlande schriftlich mitgeteilt. Seit dem Jahre 1903 besitzen wir aber eine wertvolle Spezialarbeit des Bureaus über die Gestaltung der Getreidepreise von 1544—1901: „Overzicht van Marktprijzen van Granen te Arnhem in de jaren 1544—1901. (Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. 's-Gravenhage 1903)“. Die hier mitgeteilten Daten weichen von den früheren etwas ab, natürlich halten wir uns jetzt ausschließlich an die genannte offizielle Publikation. Die Preise beziehen sich auf Hektoliter und sind in Gulden (niederländisch) ausgedrückt.

Die Getreidepreise zeigen in den einzelnen Jahrzehnten des Jahrhunderts folgende Gestaltung:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801—10	11,89	8,63	6,10	3,54
1811—20	12,32	8,48	5,98	3,98
1821—30	5,75	4,63	3,33	2,33
1831—40	7,65	5,49	3,94	2,47
1841—50	8,87	6,24	4,74	2,81
1851—60	11,22	7,75	5,81	3,85
1861—70	11,55	7,50	5,97	4,11
1871—80	11,17	7,84	6,35 [1]	4,36
1881—90	8,34	6,21	5,45 [2]	3,78
1891—1900	6.85	5,12	—	3,38

Die Preise waren im allgemeinen sehr hoch in den beiden ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts und in den Jahren 1851—80. Am niedrigsten waren sie in den Jahren 1821—30.

Was speziell die Preisschwankungen des letzten Jahrzehnts betrifft, so ergibt sich für dieselben folgendes [3]):

	Weizen	Roggen	Hafer		Weizen	Roggen	Hafer
1891	7,88	5,82	3,86	1896	6,10	4,09	2,76
1892	9,92	7,01	3,90	1897	6,27	4,15	3,19
1893	6,60	5,39	3,72	1898	8,05	5,08	3,09
1894	5,72	4,97	3,87	1899	6,60	4,89	3,43
1895	5,20	4,19	2,76	1900	6,21	5,61	3,28

Die niedrigsten Preise notierten im Jahre 1895; die höchsten im Jahre 1892. Im Verhältnisse zu den Vorjahren zeigt sich gegen Ende des Jahrhunderts ein Sinken der Preise.

Für das ganze Jahrhundert ergibt sich als Durchschnittspreis:

Weizen	**9,56**	Gerste	**5,53** [4])
Roggen	**6,79**	Hafer	**3,46**

Der Preis des Weizens zeigt im Verlaufe der letzten Jahrhunderte folgende Bewegung (Hektoliter und niederländ.-Gulden):

1568—1600	6,45	1701—1800	6,09
1601—1700	6,70	1801—1900	9,56

Der Preis der Getreidearten betrug, den des Weizens = 100 gesetzt:

	Weizen	Roggen	Hafer
1801—1810	100	72,6	29,8
1891—1900	100	74,7	49,3

Der relative Preis von Roggen hat sich nur wenig geändert, dagegen ist der des Hafers bedeutend gestiegen.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen

im ersten Jahrzehnt	15,59—8,61
im letzten Jahrzehnt	9,92—5,20

Die Preisspannung ist von ziemlich gleicher Stärke.

10. Dänemark.

Die Daten für Dänemark verdanke ich für die Jahre 1801—1870 den Mitteilungen von W. Scharling. Die Preise für die Jahre 1871—1885 wurden direkt vom statistischen Bureau zur Verfügung

1) Neunjähriger Durchschnitt. 2) Siebenjähriger Durchschnitt. 3) Die Notierung für Gerste fehlt. 4) Bloß für neun Jahrzehnte.

gestellt. Ueber die Art ihrer Zusammenstellung teilte uns seinerzeit Herr Marius Gad, Chef des statistischen Bureaus, folgendes mit: „Quant aux prix officiels des céréales ici pour une année ils concernent le produit de cette année et sont fixés par les autorités compétentes d'après les prix constatés vers la fin de l'année, depuis le 15 septembre jusqu'au 15 janvier de l'année suivante. Cette constatation a lieu à plusieurs endroits du pays; il y a pour chacune des trois céréales en question (seigle, orge, avoine) 13 constatations différentes; vos chiffres (jene nämlich, die wir für die Jahre 1801—70 erhielten) sont de celle de l'île de Séeland, où se trouve la capitale de Copenhagne. La moyenne des 13 prix en différerait un peu; malgré l'inégalité de ces 13 parties du pays on se sert souvent de cette moyenne, mais au bout du compte la différence entre les prix de Séeland et la moyenne du pays n'est pas trop sensible. Nous avons donc jugé à propos de continuer votre série sans changer la base.“ Die Daten für die Jahre 1886—1900 verdanken wir gleichfalls schriftlichen Mitteilungen des Königl. Dänischen Statistischen Bureaus.

Für das 19. Jahrhundert ergibt sich aus den in der Originaltabelle mitgeteilten Daten folgende Uebersicht. Es kostete die Tönde = 1,3912 hl in Kronen (und Öre):

	Roggen	Gerste	Hafer
1801—09	16,82	9,60	6,52
1819—30	6,56	4,68	3,38
1831—40	8,60	5,78	5,60
1841—50	9,20	7,—	4,94
1851—60	12,70	10,22	7,08
1861—70	12,66	11,56	7,36
1871—80	13,81	12,87	8,66
1881—90	10,79	10,28	7,42
1891—1900	10,01	9,35	7,01

Besonders hohe Preise notierte das 1. Jahrzehnt (die Daten für das 2. Jahrzehnt fehlen), dann das Jahrzehnt 1851—60 und 1871—80. Seit dem Jahre 1880 nehmen die Preise ab. Am niedrigsten waren die Preise im Jahrzehnt 1821—30.

Was speziell die Preise des letzten Jahrzehntes betrifft, so gestalteten sich dieselben folgendermaßen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1891	15,63	14,21	11.28	8,72
1892	11,74	10,25	9,27	7,03
1893	10,97	9,68	9,30	7,58
1894	8,87	8,11	8,36	6,16
1895	9,64	8,27	8,31	6,06
1896	11,83	8,74	8,95	6,72
1897	13,11	9,88	9,17	7,10
1898	12,08	10,38	9,54	6,95
1899	10,83	10,74	10,12	7,01
1900	10,48	9,88	9,28	6,84

Die Preise für Weizen (dieselben sind uns bloß für dieses Jahrzehnt mitgeteilt worden) und Hafer waren am höchsten in den Jahren 1891 und 1897, für Roggen und Gerste 1891 und 1899. Für das

ganze Jahrhundert ergeben sich folgende Durchschnittspreise (per Tönde in Kronen):

Roggen	**11,24**
Gerste	**9,04**
Hafer	**6,44**

Die größte Preisspannung betrug bei Roggen:

im ersten Jahrzehnt	10,86— 5,36
im letzten Jahrzehnt	14,21 —10,74

Die Preisspannung hat abgenommen.

11. Schweden.

Die Preise sind sogenannte „Markegangs taxa"-Preise, welche alljährlich zur Umrechnung gewisser Naturalabgaben gesammelt werden. Es sind im allgemeinen etwas niedrigere Preise als die Marktpreise. Die Daten verdanken wir den schriftlichen Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Königreichs Schweden. Das Maß ist der Kubikfot = 26,173 l; vom Jahre 1881 ab sind die Preise in Hektoliter ausgedrückt. Die Münze ist die Krona = 1,39 frcs.

Die Preise gestalteten sich per Kubikfot in Krona:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1834—40	2,63	2,—	1,56	0,88
1841—50	2,86	2,18	1,56	0,85
1851—60	3,65	2,54	2,06	1,23
1861—70	3,42	2,57	2,06	1,20
1871—80	3,63	2,61	2,28	1,38
1881—90	2,85	2,10	1,84	1,09
1891—1900	3,14	2,16	1,90	1,12

Wie wir aus diesen Daten ersehen, hat auch hier das Jahrzehnt 1871—80 die höchsten Preise gebracht, dagegen gehört das Jahrzehnt 1881—90 in die Reihe jener Jahrzehnte, welche sehr niedrige Getreidepreise verzeichnen. Das letzte Jahrzehnt hat wieder etwas höhere Preise gebracht, doch gehört es immerhin zu den Jahren billiger Getreidepreise.

Was speziell die Preisgestaltung im letzten Jahrzehnt betrifft, so finden wir folgende Preise (Hektoliter und Krona):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1891	12,25	10,90	8,11	4,85
1892	10,22	8,51	7,27	4,25
1893	9,36	7,53	7,—	4,71
1894	7,71	6,41	6,05	3,71
1895	8,41	6,98	6,41	3,59
1896	9,66	7,46	6,86	3,94
1897	11,45	8,10	7,74	4,33
1898	11,29	8,39	7,57	4,35
1899	10,97	9,33	7,90	4,73
1900	10,73	8,94	7,81	4,56

Am höchsten waren ohne Ausnahme die Preise des 1. Jahres, am niedrigsten für Weizen, Roggen und Gerste das Jahr 1894, bei Hafer das Jahr 1895. Im letzten Jahre haben die Preise etwas abgenommen.

Für das ganze Jahrhundert — resp. 1834—1900 — gewinnen wir folgendes Bild:

Weizen	**3,17**	Gerste	**1,89**
Roggen	**2,31**	Hafer	**1,10**

Im Vergleiche zum Weizenpreise haben sich die Preise der übrigen Körnergattungen folgendermaßen verändert:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1834—1840	100	76,0	59,3	32,4
1891—1900	100	68,8	60,5	35,7

Das letzte Jahrzehnt zeigt also bei Gerste eine geringe, bei Hafer eine etwas größere Zunahme des relativen Preises, bei Roggen eine Abnahme. Mit Rücksicht auf die Art der Aufnahme der Daten sind dieselben vielleicht zu genaueren Untersuchungen nicht geeignet.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen

in den Jahren 1834—1840	3,39—2,23
im letzten Jahrzehnt	12,25—7,71

Die Preisspannung war im letzten Jahrzehnt eine stärkere.

12. Norwegen.

Die Daten für Norwegen verdanken wir den schriftlichen Mitteilungen des norwegischen Statistischen Bureaus. Die Preise sind offizielle Preise, welche alljährlich zur Umrechnung gewisser in Getreide festgesetzter Kontributionen zusammengestellt werden. Für die Jahre 1871—85 besitzen wir auch Marktpreise, welche wir in unserer Arbeit (Die Getreidepreise im Norden, Statistische Monatsschrift, Jahrgang 14) benutzt haben. Im folgenden werden wir uns aber der Vergleichbarkeit wegen auf die offiziellen Preise reflektieren. Die Preise — bemerkt das Statistische Bureau gelegentlich der Mitteilung der Daten für 1885—1900 — beziehen sich auf die Produktionsorte. Die Preise gelten für einen Hektoliter in Krona = 1,39 Francs; in unserer ersten Mitteilung (Statistische Monatsschrift, Jahrgang 5) waren die Preise per Tönde ausgedrückt. Der Vergleichbarkeit wegen werden wir im folgenden die Preise auf Francs umrechnen (1 Krona = 1,39 Francs).

Die Preise gestalteten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts nach Jahrzehnten folgendermaßen (Hektoliter und Francs):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1821—30	21,08	16,66	12,49	8,01
1831—40	21,89	17,13	13,—	8,01
1841—50	20,99	15,83	11,97	7,35
1851—60	—	17,70	13,80	8,50
1861—70	—	17,84	14,46	8,68
1871—80	—	16,97	14,87	8,79
1881—90	19,16	14,32	13,11	8,64
1891—1900	17,22	13,53	11,45	8,90

Für Weizen fehlen die Notierungen für drei Jahrzehnte; der Preis von Roggen war am höchsten 1861—70, am niedrigsten 1891—1900; der Preis von Gerste war am höchsten 1871—80, am niedrigsten 1891—1900; der Preis von Hafer war am höchsten 1891—1900, am niedrigsten 1841—50. Es hat sich also bei den einzelnen Getreidegattungen keine ganz parallele Bewegung gezeigt.

Fassen wir das letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts ins Auge, so zeigt sich in demselben folgende Preisbewegung:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		(Hektoliter u. Krona)		
1891	13,81	11,27	9,61	6,51
1892	14,04	12,80	10,15	7,31
1893	12,41	10,16	8,61	6,78
1894	11,64	8,77	7,47	6,23
1895	11,28	8,55	7,06	5,76
1896	11,22	8,28	7,40	5,56
1897	11,85	8,55	7,48	5,95
1898	12,97	9,46	7,90	6,53
1899	12,69	9,68	8,18	6,68
1900	12,02	9,81	8,55	6,87

Die Preise haben ihren Tiefstand (mit Ausnahme von Gerste) im Jahre 1896 erreicht. Der Preis von Weizen, Roggen und Gerste war 1900 niedriger als im Durchschnitt der Jahre 1821—30 (in Francs umgerechnet 16,70, resp. 13,63, 11,88).

Für das ganze Jahrhundert (mit Berücksichtigung der fehlenden Daten bei Weizen) resp. für die 8 Jahrzehnte 1821—1900 berechnen sich folgende Durchschnittspreise: 1 Hektoliter kostete Francs:

Weizen	**20,05**	Gerste	**13,14**
Roggen	**16,24**	Hafer	**8,36**

Das Verhältnis der einzelnen Getreidearten zu einander gestaltete sich folgendermaßen: Der Preis der Getreidearten betrug, den des Weizens = 100 gesetzt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1821—1830	100	79,0	59,2	37,9
1891—1900	100	78,5	66,4	51,6

Bei Roggen zeigt sich demnach auch hier eine geringe Abnahme des relativen Preises, bei Gerste und Hafer aber eine nicht unbedeutende Steigerung.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen:

1821—1830	14,10— 8,51
1891—1900	14,04—11,22

Die Preisspannung hat also abgenommen.

13. Finnland.

Die Daten für Finnland verdanken wir den schriftlichen Mitteilungen des finnländischen Statistischen Bureaus. Die Daten für 1885—1900 begleitet das Statistische Bureau mit folgenden Bemerkungen: „In Finnland gibt es keine Getreidebörse, deren Notierungen als Maßstab der faktischen Großhandelspreise gelten könnten. Die Ziffern, die ich Ihnen mitteile, dürfen deshalb nur als ein Surrogat der richtigen Handelspreise gelten. Es werden vier Notierungenangegeben: a) die offiziellen Preise in Francs und Hektoliter; b—d) die in der Handelsstatistik angenommenen Preise in Francs und Kilogramm und zwar b) für das aus Rußland importierte Getreide; c) für das aus anderen Ländern importierte Getreide; d) für das exportierte Getreide. Wir haben die hundertjährige Uebersicht auf Grund der offiziellen Preise festgestellt: sie beziehen sich auf den Preis eines Tynnyri = 1,6489 Hektoliter in Markka = Francs. Noch ist zu bemerken, daß während der Jahre 1853 bis 1864 ein mit Zwangskurs ausgestattetes Papiergeld in Umlauf war.

Die Preise gestalteten sich folgendermaßen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801—10	19,37	14,61	10,12	7,14
1811—20	32,25	22,62	18,50	11,15
1821—30	28,31	18,79	15,92	10,09
1831—40	28,34	19,36	15,02	8,66
1841—50	26,24	17,81	13,54	8,43
1851—60	28,74	19,87	16,93	10,73
1861—70	30,40	22,66	18,30	10,56
1871—80	30,60	23,32	18,52	11,35
1881—90	27,99	19,97	15,72	9,79
1891—1900	27,29	20,16	15,39	11,07

Der Preis des Getreides war im allgemeinen bei allen Getreidearten am höchsten in dem Jahrzehnt 1871—80, nur Weizen notierte noch etwas höher im Jahrzehnt 1811—20. Am niedrigsten waren die Preise im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts, dann im Jahrzehnt 1841—50.

Im letzten Jahrzehnt zeigen die Preise folgende Gestaltung:

	Weizen	Roggen (Hektoliter u. Francs)	Gerste	Hafer
1891	19,00	15,94	10,88	7,81
1892	19,63	16,44	11,56	7,69
1893	17,50	13,—	10,19	7,—
1894	15,67	10,56	8,44	6,—
1895	14,50	9,75	8,—	5,44
1896	14,—	9,41	7,69	5,56
1897	14,83	10,28	8,09	6,03
1898	15,50	11,19	8,63	6,50
1899	17,33	13,41	10,06	7,88
1900	17,67	12,69	9,88	7,31

Die Preise haben bis zur Mitte des Jahrzehnts bedeutend abgenommen, sie erreichten im Jahre 1896 (bei Hafer 1895) ihren Tiefstand, in diesem Jahre waren die Preise viel niedriger als im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts. Mit dem Jahre 1897 beginnt wieder eine aufsteigende Bewegung.

Für das ganze Jahrhundert berechnen sich folgende Durchschnittspreise. 1 Tynnyri kostete 1801—1900:

Weizen	**27,95** Francs	Gerste	**15,79** Francs
Roggen	**19,91** „	Hafer	**9,89** „

Das Verhältnis der einzelnen Getreidearten zu einander gestaltete sich zu Anfang und zu Ende des Jahrhunderts folgendermaßen. Der Preis der Getreidearten betrug, den des Weizens = 100 gesetzt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801—1810	100	75,4	52,2	36,8
1891—1900	100	73,8	56,3	40,5

Im Vergleiche zum Anfang des Jahrhunderts hat sowohl der relative Preis von Gerste, als der von Hafer eine Steigerung aufzuweisen, nur bei Roggen zeigt sich eine geringe Abnahme.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen

im ersten Jahrzehnt	10,86—5,36
im letzten Jahrzehnt	15,63—9,64

Die Preisspannung hat demnach abgenommen.

14. Rußland.

Für Rußland ist es noch immer schwer, Daten über die Getreidepreise zu erhalten. Ich konnte mir seinerzeit dieselben weder

durch das Statistische Komitee noch durch das Statistische Bureau im Ministerium des Innern verschaffen. Dagegegen bekam ich brauchbares Material durch die Vermittelung des k. u. k. österreichisch-ungarischen Generalkonsulates in Odessa über die Getreidepreise dieses bedeutenden russischen Handelsplatzes. Die Daten wurden von seiten eines der größten und angesehensten Exporthäuser gesammelt und veröffentlicht und können — wie das genannte Generalkonsulat bemerkt — als ganz verläßlich betrachtet werden. Für die Jahre 1885—1900 wurden uns die Daten wieder von derselben Generalkonsulatsbehörde zur Verfügung gestellt. Während die Daten bis 1885 sich auf Tschetvert beziehen, sind dieselben von da ab per Pud angegeben. In der Tabelle teilen wir — wie bereits an anderer Stelle bemerkt wurde — die Originalangaben mit. Die Preise sind in Rubel ausgedrückt, der aber einen sehr schwankenden Kurs aufweist. Noch bemerken wir, daß für Weizen vier verschiedene Angaben gemacht wurden; wir wählten den Preis für Ozimaweizen, der ein gangbarer Winterweizen ist. Bezüglich des Wertes der Daten muß mit einem gewissen Bedenken darauf hingewiesen werden, daß die Originalangaben Minima und Maxima mit oft sehr bedeutenden Differenzen sind.

Für die einzelnen Jahrzehnte des Jahrhunderts betrug der Preis per Tschetvert in Rubel:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1842—50	5,53	3,33	2,55	2,98
1851—60	7,20	3,94	3,37	3,08
1861—70	9,12	5,60	4,28	3,97
1871—80	13,11	7,75	6,20	5,96
1881—90	11,82	8,02	6,81	6,87
1891—1900 [1])	8,83	6,84	5,32	6,07

Mit Ausnahme des Weizens, der die höchsten Preise in den Jahren 1871—80 aufweist, haben die Preise ihren höchsten Stand im vorletzten Jahrzehnt erreicht. Gegen Ende des Jahrhunderts notieren auch hier die Getreidepreise niedriger.

Was speziell das letzte Jahrzehnt betrifft, so gestalten sich die Preise folgendermaßen (per Pud in Kopeken):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1891	119	113	74	70
1892	105	100	53	80
1893	85	67	52	66
1894	61	48	40	55
1895	73	56	47	56
1896	89	53	50	57
1897	101	61	47	67
1898	119	79	61	77
1899	95	73	68	67
1900	92	70	70	67

1) Nach der Angabe des Generalkonsulats haben wir den Tschetvert = $9^1/_2$ Pud gleichgesetzt. — Nach einer anderen Quelle ist der Umrechnungsschlüssel für Korn = 9, Gerste = 8, Hafer = 6. Diesem Schlüssel gemäß ändern sich obige Zahlen wie folgt:

	Roggen	Gerste	Hafer
1891—1900	6,48	4,88	3,83

Die Preise haben im Jahre 1894 ihren Tiefstand erreicht und sind von da ab bis 1898/99 gestiegen, um im Jahre 1900 wieder etwas abzunehmen.

Für das abgelaufene Jahrhundert (resp. 1842—1900) ergeben sich folgende Preise (per Tschetvert in Rubel):

Weizen	9,27
Roggen	5,91
Gerste	4,80
Hafer	4,82

Der relative Preis der einzelnen Getreidearten gestaltete sich, den Preis des Weizens = 100 gesetzt, wie folgt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1842—1850	100	60,2	51,5	53,9
1891—1900	100	77,4	60,2	68,7

Der relative Wert der Getreidegattungen im Verhältnis zum Weizen ist daher auch hier gestiegen.

Die größte Preisspannung betrug bei Weizen:

1842—1850	7,99—4,05	1891—1900	119—61

Die Preisspannung hat sich demnach kaum verändert und selbst in dem letzten Jahrzehnt haben sich große Preisdifferenzen geltend gemacht.

15. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika fließt das statistische Material seit Jahren reichlicher als vorher. Dasselbe wird in den jährlichen und monatlichen Publikationen des Department of agriculture und im „Statistical Abstract for the United States“ mitgeteilt. Außerdem finden wir in den monatlichen Publikationen auch noch „Exportpreise“. In dem „Yearbook of the United Staates, Department of agriculture“ werden die Farmpreise, dann die in Chicago notierten höchsten und niedrigsten Preise angegeben. In den Angaben der verschiedenen Quellen finden sich manche Abweichungen. Die Daten fließen erst seit 1862 reichlicher; für die früheren Jahre haben wir für den Weizenpreis einige Daten in dem Werke Fovilles „La transformation des moyens de transport, Paris 1880“ gefunden. Wir beschränken uns auf die tabellarische Wiedergabe der wichtigsten Daten und geben hier nur eine kurze Uebersicht für den Weizenpreis in Hektoliter und Francs. Der Preis bezieht sich von 1835—70 auf New York (Foville), von 1871—1900 auf Chicago (Dezember, Yearbook 1902, S. 772).

1835—40	22,99	1871—80	14,71
1841—50	16,34	1881—90	12,79
1851—60	22,34	1891—1900	10,72
1861—70	18,33		

Der Preis des Weizens zeigt demnach seit 1851—60 eine konstante Abnahme.

Tabelle XVI. I. Anhang[1]).

Die Weizenpreise von 1401—1900.

(England: Imperial-Quarter u. Shilling; Frankreich: bis 1756 setier (= $1^1/_2$ Hekt.), dann Hektoliter u. Francs; Rekapitulation: Hektoliter; Preußen: Scheffel u. Silbergroschen; Elsaß: Hektol. u. Francs; Niederlande: Hektoliter u. niederl. Gulden.)

Jahr	England	Frankreich	Preußen (Berlin)	Unter-Elsaß	Niederlande	Anmerkung
1401—1410	5,7 [1])	7,79	—	—	—	[1]) Die Zahl nach dem Komma ist keine Dezimale, sondern Pence.
1411—1420	7,6	4,58	—	—	—	
1421—1430	6,1	10,17	—	—	—	
1431—1440	11,1	16,84	—	—	—	
1441—1450	5,4	5,16	—	—	—	
1451—1460	5,0	4,31	—	—	—	
1461—1470	5,3	3,—	—	—	—	
1471—1480	8,0	3,55	—	—	—	
1481—1490	6,4	5,87	—	—	—	
1491—1500	6,4	3,68	—	—	—	
1501—1510	5,9	4,39	—	—	—	
1511—1520	9,8	5,62	—	—	—	
1521—1530	14,1	10,58	—	—	—	
1531—1540	12,11	11,94	—	—	—	
1541—1550	17,0	9,56	—	—	—	
1551—1560	14,7	13,82	—	—	—	
1561—1570	16,9	19,47	—	—	—	
1571—1580	22,0	23,20	—	—	—	
1581—1590	21,4	20,80	—	—	—	
1591—1600	31,11	44,22	—	—	—	
1601—1610	29,6	18,15	—	10,08	—	
1611—1620	34,10	18,20	—	9,51	—	
1621—1630	37,5	24,06	24—30 40,06	16,53	—	
1631—1640	42,11	24,76	47,6 [1])	27,94	—	[1]) 1634 fehlt
1641—1650	46,7	28,71	38,9	13,26	—	
1651—1660	38,9	28,87	32,4	6,80	—	
1661—1670	40,6	29,64	31,6	7,36	—	
1671—1680	41,3	21,80	28,6	13,92	—	
1681—1690	32,0	20,86	25,4	9,39	—	
1691—1700	47,0	32,97	39,1	14,94	—	
1701—1710	35,4	23,60	32,1	13,82	—	
1711—1720	37,5	21,31	41,9	10,61	—	
1721—1730	36,2	19,45	33,2	7,35	—	
1731—1740	31,7	16,05	?	9,36	—	
1741—1750	28,6	17,78	41,6 [1])	10,39	—	[1]) 41—44 fehlt.
1751—1760	37,10	51—55 19,49 56—60 13,27	44,1 [1])	9,87	—	[1]) 54—57 fehlt.
1761—1770	42,11	12,81	54,3 [1])	11,06	—	[1]) 62—65 fehlt.
1771—1780	45,10	14,91	51,4	12,59	—	
1781—1790	48,0	15,99	50,8	14,18	—	
1791—1800	63,6	18,27	59,8	16,43 [1])	—	[1]) 94—95 fehlt.
			Rekapitulation:			
1401—1500	7,8	4,31	—	3,75	—	
1501—1600	16,8	10,91	—	6,73	1568/1600: 6,45	
1601—1700	39,0	16,54	35,5	12,97	6,70	
1701—1800	42,7	14,29	45,4	11'18	6,09	
1801—1900	56,0	20,62	62,11	1801/75: 20,65	9,56	

1) Quellen. Für England und Frankreich: Tooke-Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise (Uebersetzung von Asher), II. Bd., S. 506 u. f. Für Preußen: Jahrbuch für die amtliche Statistik, II. Jahrgang. Für Elsaß: Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, II. Bd. Für die Niederlande: Marktprijzen van Granen te Arnhem in de jaren 1544—1901.

II. Anhang.

Zur Bibliographie der Geschichte der Getreidepreise.

Deutschland[1]).

Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einflüsse in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, 1752.

Mittelmarktpreise der hauptsächlichsten Getreidearten in der Stadt Zwickau 1600—1819. — Zusammenstellung der Marktmittelpreise genannter Getreidearten in der Stadt Dresden auf die Zeit vom Jahre 1602—1830. (Mitteilungen des Statist. Vereins in Sachsen, 1831.)

Engel, Die Getreidepreise, die Ernteerträge und der Getreidehandel im preuß. Staate. (Zeitschr. d. königl. preuß. stat. Bureaus 1861.)

Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. T. 2: Denrées et salaires. Paris, Strasbourg 1878.

Beiträge zur Geschichte der Preise und des Tagelohnes in Hessen. (Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat., 10. Jahrg.)

Die Getreidepreise im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin während des Zeitraumes 1771—1870. (Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, 7. Bd.)

Die Preise und Löhne (Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuß. Staates, 2. Jahrg.)

Durchschnittspreise des Getreides und einiger anderer Nahrungsmittel im Großherzogtum Oldenburg aus den Jahren 1817—1858. (Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, 1860, 4. Heft.)

Falcke, Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen. (Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat., 1871.)

Soetbeer, Jahresdurchschnittspreise in den Jahren 1816—1857. Hamburg, Holte u. Köhler.

Gülich, Tabellarische Uebersichten zu der geschichtlichen Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues (Inhalt: Uebersicht der Durchschnittspreise von mecklenburgischem und märkischen Weizen von 1791—1829 in Hamburg; Uebersicht der Preise des Weizens in London und in der Nähe dieser Stadt von 1595—1826; Uebersicht der Getreidepreise nach der Blasianischen Fruchttaxe in der Stadt Braunschweig 1330—1819; Uebersicht der Königsberger und Magdeburger Preise von 1797—1826; Uebersicht der Preise des Weizens in mehreren der wichtigsten europäischen Seestädte 1700—1826; Durchschnittspreise des Getreides auf dem Markte zu Jena 1790—1839; Weizenpreise in Berlin und England 1791—1840 etc.).

Kühne, Beiträge zur Geschichte der sozialen Zustände. Gotha 1862.

Kornpreise von 1597—1756 in der Gegend von Göttingen. (Hannoverisches Magazin 1777).

Kornpreise von 1528—1780 von 18 Dörfern. (Ibidem 1781).

Durchschnitt der Münchner mittlern Schrannenpreise von 1747—1870. (Bayerische Wochenschrift für 1821/22.)

Die Brot- und Getreidemärkte Breslaus, Bericht des kaufmännischen Vereins zu Breslau, 1862 (vom Jahre 1200 ab).

Durchschnittspreise der vier Hauptfruchtgattungen im Großherzogtum Hessen von 1820/21 bis 1869. (Notizblatt der Großherz. hessischen Zentralstelle für Landesstatistik.)

Wildt, Bewegung der Getreidepreise des Königreichs Bayern vom Jahre 1780 bis auf unsere Zeit. München, Giel.

Württembergische Getreide- unb Weizenpreise von 1456—1628. (Zeitschr. f. Staatswissenschaften, Tübingen, 14. Bd.

Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen. (Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat., 1. Bd.)

1) Siehe auch Heitz, Uebersicht der Literatur der Preise in Deutschland und der Schweiz aus den letzten 60 Jahren. Jena 1876.

Laspeyres, Welche Waren werden im Laufe der Zeit immer teurer? (Zeitschr. f. Staatswissenschaften, Tübingen 1871.)

Schürich, Uebersicht über die wöchentlichen Getreidepreise auf dem Getreidemarkt der Stadt Altenburg von 1746—1846. Altenburg 1847.

Rau, Getreidepreise im südwestlichen Deutschland 1744—1843. (Zeitschr. f. Staatswissenschaften, Tübingen, N. I. IV.)

Die Teuerung und die Landwirtschaft. (Deutsche Vierteljahresschrift 1868. Enthält die Preise von Roermünde 1685—1785, Paderborn 1675—1784 etc.)

Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert. Aachen 1866.

Thümmel, Tabellarische Uebersicht der Getreidepreise im Herzogtum Altenburg vom Jahre 1650—1817. Altenburg 1818.

Roscher, Ein Beitrag zur Geschichte der Kornpreise und der Bäckertaxen. (Zeitschr. f. Staatswissenschaften, 13. Bd.)

Frohn, Ueber Kultur, Handel und Preise des Getreides in Bayern. München 1799.

Rosenthal, Geschichte des Getreidepreises in der kais. freien Reichsstadt Nordhausen von 1676—1775 (1783). — Geschichte des Erfurtischen Getreidepreises von 1651—1775 (1784).

Bildliche Darlegung des einhundertjährigen Ganges der Kornpreise in der Stadt Nürnberg vom Jahre 1744—1843.

Ersch und Gruber, Encyklopädie, Getreidepreise. (Enthält ein reiches Material zur Geschichte der Preise.)

Wegener, Ein pommersches Herzogtum und eine deutsche Ordens-Komthurei. Posen 1872. (Enthält zahlreiche Preisdaten.)

Boas, Zur Geschichte der Preisbewegung. (Vierteljahresschr. f. Volkswirtschaft und Kulturgesch., Berlin, 10. Jahrg.)

Beiträge zur Geschichte der Preise. (Württembergische Jahrb., 1873.)

Seuffert, Statistik des Getreide- und Viktualienhandels im Königr. Bayern, 1857.

Titot, Hundertjährige Uebersicht der Lebensmittelpreise in Heilbronn von 1744—1843. Heilbronn 1843.

Ueber die Marktpreise des Getreides in Berlin seit dem Jahre 1624. (Mitteilungen des statistischen Bureaus, 1853.)

Conrad, Preise in Halle. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1879.)

Keller, Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1880.)

Oesterreich.

Tafeln zur Statistik der Steuerwesens. Wien 1858. (Enthält die Daten von 1774—1857.)

Seiler, Geschichte der Preisbewegung in Niederösterreich. Wien 1871.

Schebeck, Geschichte der Preise. Prag 1873.

Inama-Sternegg, Die Wiener Getreidepreise im 18. Jahrhundert. (Statist. Monatsschrift 1887.)

Ungarn.

Beiträge zur Geschichte der Preise ungarischer Landesprodukte im 19. Jahrhundert. Herausgegeben von der Budapester Handels- und Gewerbekammer. (Uebersetzung aus dem Ungarischen.)

Körösi, Zur Geschichte der Preise. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Pest, 1873.) [Uebersetzung aus dem Ungarischen.]

Földes, Statisztikai tanulmány ok a gabonaarák hullamzásáról a XIX században és a gabonadrágasagók hatásáról. Budapest 1882.

Frankreich.

Prix et salaires à divers époque. Publié par le Bureau de statistique de la France.

Archives statistiques, Paris 1837.

Montvéran, Tableau des variations du setier de froment depuis 1515 jusqu'en 1835.

Mantellier, Mémoire sur la valeur des principales denrées. Paris 1862.

Duprès de St. Maur, Recherches sur la valeur des monnaies et sur les prix des grains avant et après le concile de Francfort. Paris 1762.

Arnould, Balance du commerce (Enthält die „Rosoypreise“: Essai sur les monnaies ou reflexions sur le rapport entre l'argent et les denrées depuis 1643 jusqu'à 1673; reflexion sur la valeur du blé en France 1674—1763.)

Prix du blé à Paris du XIV[e] au XVIII[e] siècle d'après les registres du chapitre de Notre-Dame. (Extrait du Bulletin de la société de l'histoire de Paris 1881.)

Essai sur la police générale des grains, sur leur prix et sur les effets de l'agriculture. Berlin 1750. (Enthält Preisdaten für Frankreich.)

Le prix du blé en Angleterre comparé au prix du blé en France en 1771—1884. (Bulletin de statistique et de legislation comparée, 1886 Septembre.)

D'Avenel, Histoire des prix. Paris 1894.

Levasseur, Les prix. Aperçu de l'histoire économique de la valeur et du revenu de la terre en France. Paris 1893.

Schweiz.

Mühlemann, Einfluß der wichtigsten Nahrungsmittelpreise auf die Bewegung der Bevölkerung. (Preise von 1782 ab.) (Zeitschrift f. schweiz. Statistik, 1882.)

Italien.

Movimento dei prezzi e di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885 e confronto fra essi e il movimento delle mercedi, col aggiunta di notizie storico-statistiche sui prezzi del frumento e del grano turco risalenti più addietro del corrente secolo. Roma 1886.

Movimento dei prezzi delle derrate alimentari. Roma 1876.

Pagnini, Saggio sopra il giusto prezzo delle cose 1751. (Custodi, économisti classici.)

Notizie storiche statistiche sui prezzi e salari. Roma 1878.

Niederlande.

Sloet van de Beele, Diagramme représentant les prix moyens des céréales au marché d'Arnhem 1544 à 1869. La Haye 1869.

Sillem, Tabellen von morktprijzen von granen te Utrecht in de jaren 1393 bis 1644. (Verh. v. d. K. A. d. W. 1901.)

Marktprijzen von Granen te Arnhem 1544—1901. s'Gravenhage 1903. (Bijdragen tot de Statistiek von Nederland.)

England.

Fleetwood, Chronicon preciosum or an account of english gold and silver money, the price of corn and other commodities etc. London 1745.

Eden, History of the poor. London 1799.

Smith, Adam, Wealth of nations. (Enthält die „Fleetwood“-Tabelle [1202—1601] und die „Windsor“-Tabelle [1595—1764].)

Tooke, A history of prices. London 1857.

Rogers, A history of agriculture and prices. I—VI. Oxford 1866—87.

An inquiry into the prices of wheat, malt and occasionally other provisions from the year 1000 to the year 1763. Longman 1768.

Lloyd, Prices of corn in the beginning of the 14. century and also from 1583 to the present time (1830).

Comparative tables of taxation, currency and prices in the year 1784 and ending in the year 1837.

Nachtrag.

Wir haben in der Tabelle für Norwegen die Weizenpreise nur von 1886 ab mitgeteilt, weil für die früheren Jahre in den Daten eine kleine Lücke ist (von 1856—1860). Doch glauben wir trotzdem die Daten auch für die früheren Jahre mitteilen zu sollen. Die Preise sind offizielle Preise, nur die für 1861—1885 sind Marktpreise. Maß ist von 1820—1855 Tönde, von 1861—1885 Hektoliter. Münze: Krone.

	Tönde		Tönde		Tönde
1820	25,93	1834	19,67	1848	23,37
1821	20,33	1835	15,47	1849	19,90
1822	23,03	1836	15,80	1850	22,03
1823	26,57	1837	17,77	1851	20,17
1824	19,90	1838	16,87	1852	21,—
1825	17,10	1839	18,90	1853	22,53
1826	13,93	1840	25,93	1854	32,47
1827	19,83	1841	19,90	1855	29,70
1828	18,87	1842	22,77	1856	—
1829	25,40	1843	19,57	1857	—
1830	25,83	1844	18,93	1858	—
1831	29,13	1845	15,97	1859	—
1832	25,50	1846	20,30	1860	—
1833	23,83	1847	26,63		
	Hektoliter		Hektoliter		Hektoliter
1861	18,62	1870	15,85	1878	17,07
1862	18,62	1871	16,34	1879	15,12
1863	15,99	1872	15,89	1880	16,36
1864	14,96	1873	16,44	1881	16,71
1865	14,16	1874	17,20	1882	16,10
1866	16,23	1875	16,24	1883	15,21
1867	18,01	1876	16,18	1884	14,47
1868	19,98	1877	17,11	1885	13,16
1869	17,67				

Miszellen.

XII.

Zur historischen Bevölkerungsstatistik in Deutschland.

Von Professor Dr. Franz Eulenburg (Leipzig).

Die Quellen zur Ermittelung früherer Bevölkerungsverhältnisse fließen bekanntlich für Deutschland recht spärlich — spärlicher jedenfalls als in anderen Ländern. Und auch für die Städte, aus denen noch am ersten Material vorhanden sein könnte, ist bisher nur weniges ans Tageslicht gekommen. Meist sind es zudem nur einzelne Jahre des 15. und 16. Jahrhunderts, für die wir die Einwohnerzahlen rekonstruieren konnten [1]). Es kommt allerdings hinzu, daß das Interesse für diese Studien, nachdem es besonders durch die Untersuchungen Büchers für Frankfurt geweckt war, ziemlich wieder erloschen zu sein scheint: nur aus einigen schweizerischen Städten liegen einige neuere Untersuchungen vor. Bei Veröffentlichung eines nachträglichen Aufsatzes „Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens" [2]) wies ich kurz auf die Ausnutzung des Breslauer Materiales für die Ermittelung der Volkszahl hin. Da der Gegenstand außerhalb meines Themas lag, so ist nur ganz nebensächlich auf die Resultate aufmerksam gemacht worden. Und zwar berechnete ich für 1470 über 18 000, für 1544 gegen 20 000, für 1617 über 26 000 Einwohner als Minimum heraus. Trotzdem ist gerade dagegen ein Angriff gerichtet worden. Freilich zeigen die Bemerkungen des Kritikers [3]), daß er von den Dingen, um die es sich handelt, nicht viel versteht, und daß er seine Worte ganz gedankenlos aufs Geratewohl hingeschrieben. Ich benutze aber doch die Gelegenheit, um einige Ausführungen über die Bevölkerung Breslaus zu machen.

I. Der Haupteinwand des Kritikers ist der, daß nach meinen Berechnungen Breslau dann zu den größten deutschen Städten gehört haben müßte; das scheint ihm aber unzutreffend. Warum? Breslau ist eben eine der größten deutschen Städte in der Vergangenheit gewesen, wie sie es noch heute ist: mit der Tatsache muß man sich nun einmal ab-

1) Die Zusammenstellung von Inama-Sternegg im H. d. St. II^2, S. 661 ff. ist freilich nicht ganz vollständig; auch hat er die spätere Zeit zu wenig berücksichtigt.

2) Zur Gewerbestatistik Alt-Breslau 1470—1790. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 254—85.

3) Alfred Nuglisch in Ztschr. für Sozialwissenschaften, 1905, Heft 2, S. 137 f. Auch die übrige Inhaltsangabe zeigt nicht gerade viel Verständnis; ich lege aber im ganzen auf das Urteil eines so kenntnislosen und flüchtigen Kritikers sehr wenig Gewicht.

finden, ob es dem Kritiker sonst wahrscheinlich dünkt oder nicht. Die historisch berühmtesten Städte sind ja keineswegs die bevölkertsten — Speier, Worms waren es so wenig wie das Rom der Päpste oder das Heidelberg unter den Universitäten. Größe und Bedeutung einer Stadt hängen eben von wesentlich anderen Faktoren ab als von denen der politischen Geschichte — in erster Linie von geographisch-wirtschaftlichen; weswegen es denn auch ganz aussichtslos bleiben muß, das frühere Städtewesen aus kleinen Landstädten, wie Radolfzell oder Allenbach erschließen zu wollen. Und dieselbe Ursache, die die Größe Breslaus im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart bedingen, sind auch in der Vergangenheit lebendig gewesen: es ist der Umschlagsplatz für den ganzen Warenverkehr des deutschen Ostens — aus Polen und Rußland einmal nach dem Süden, d. i. Oesterreich, sodann nach dem Zentrum Deutschlands (Leipzig, Görlitz, Nürnberg). Dazu kommt für die Vergangenheit die größere Bedeutung der Oder, in der Gegenwart die starke industrielle Entwickelung der Provinz, deren tatsächliches Zentrum es bildet: es ist der Hauptmarkt für alle gewerblichen Erzeugnisse des immer dicht besiedelten Landes geblieben. Breslau bildet eben die natürliche Hauptstadt dieses in sich geschlossenen Landesteils. Das gilt, obwohl Breslau keine Fremdenstadt (wie München) ist, kein Kongreßplatz (wie Frankfurt), kein Ort, der wegen Baudenkmäler in der Kunstgeschichte genannt wird (wie Köln). Die Stadt wird darum viel weniger im Munde geführt als andere weit kleinere Plätze und ihre wirtschaftliche Bedeutung wird deshalb leicht unterschätzt: zumal in der Vergangenheit gehörte sie durchaus nicht zu den „berühmten" Städten, wenn sie auch, wie wir gleich sehen werden, es an Größe mit den meisten aufnehmen konnte. So wenig stimmt der „Ruf" oft mit den Tatsachen.

Es sei zunächst daran erinnert, daß Breslau gegenwärtig den 5. Platz unter den deutschen Städten einnimmt nach Berlin, Hamburg, München und Leipzig. Es hatte aber bis 1890 sogar den dritten Platz inne. Wir teilen die Zahlen kurz [1]) mit

	1840	1867	1880	1900
Berlin	328 692	702 437	1 122 330	1 888 848
Hamburg	154 986	269 581	410 127	705 738
Breslau	97 664	171 926	272 912	422 709
München	95 531	170 926	230 023	499 932
Leipzig	51 712	90 967	149 081	456 124

Dabei ist Breslau eine ganz konzentrisch gelegene Stadt, die aus sich selbst gewachsen ist und bei der das Moment der Vororte keine Rolle spielte. Sie konnte daher auch nicht durch Eingemeindung sich wesentlich vergrößern, wie es bei einer ganzen Reihe der Städte in der Gegenwart der Fall ist. Dies ist auch der Grund, weshalb sie neuerdings von München und Leipzig überflügelt werden konnte, die in diesem Punkte günstigere Bedingungen hatten.

II. Wie stand es aber mit seiner Bedeutung in früherer Zeit? Das Material zur Beantwortung der Frage ist teilweise recht reichlich.

---

1) Entnommen aus Breslauer Statistik, IX. Serie, 1885, S. 108f.

Breslau nimmt ja in der Geschichte der Statistik einen Ehrenplatz ein. Aus ihr stammt das Material, aus dem Halley seine berühmten ersten Sterbetafeln rekonstruierte[1]). Die Aufzeichnungen über den Bevölkerungswechsel der Getauften, Gestorbenen und Eheschließungen reichen hier weiter zurück als anderswo: noch weiter als für Leipzig[2]) und Straßburg[3]), wo sie 1595 bez. 1564 beginnen. Für Breslau liegt die ununterbrochene Reihe bis 1552 zurück[4]). Aber für die Berechnung der Bevölkerung bleibt es doch eine sehr unsichere Grundlage, da die Geburten- und Sterbeziffern in der Vergangenheit sehr großen Schwankungen ausgesetzt waren, die Reduktion also besondere Schwierigkeiten bereitet[5]). — Der sicherste Weg bei der Rekonstruktion ähnlicher Verhältnisse ist vielmehr der, daß wir so weit zurückgehen als wirkliche Angaben vorliegen und daß wir daraus den Reduktionsfaktor gewinnen. Es ist dann wenigstens die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese Verhältnisse denen der früheren Vergangenheit am ähnlichsten, oder doch am wenigsten abweichend sind. Dagegen hat ein moderner Quotient immer seine großen Bedenklichkeiten, da die Bedingungen doch zu verschieden geworden sind. Ich habe diese Methode einmal früher angewandt als es sich um die Berechnung der pfälzischen Bevölkerung handelte[6]) und habe es neuerdings wiederum getan, als es die Frequenz der deutschen Universitäten betraf[7]): auch hier wurde der Aufenthaltsfaktor möglichst aus der eigenen Zeit gewonnen. Es ist selbstverständlich, daß man mit der notwendigen kritischen Vorsicht zu Werke geht und die variablen Momente, die früher nicht weniger vorhanden waren wie jetzt, gebührend berücksichtigt.

Es liegen nun für Breslau wirkliche Volkszählungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vor. Und zwar wurden seitens der preußischen Kriegs- und Domänenkammer Formulare an den Magistrat gesandt, der sehr spezialisierte Angaben über die Bevölkerung sowie deren Beschäftigung zu machen hatte[8]). Diese „historischen Tabellen" sind von 1747 bis 1809 vollständig erhalten und gewähren bedeutende Einblicke in die soziale Gliederung der Einwohnerschaft: das Verhältnis der Geschlechter,

---

1) Grätzer, Edmund Halley und Caspar Neumann, Breslau 1883. Vergl. Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, 1874, S. 123.

2) Mitgeteilt von Knapp, Aeltere Nachrichten über Leipziger Bevölkerung für die Jahre 1595—1849 in: Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, 6. Heft.

3) Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl seit dem 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart; diese Jahrbücher N. F. VII (1883), S. 297—314, 413—29.

4) Abgedruckt bei Grätzer, S. 89 ff.

5) Eheberg a. a. O., S. 418, befolgt die Methode, daß er die Geburtenziffer für 1750 zum Maßstab auch der Vergangenheit nimmt; wir haben aber geglaubt, wegen der Unsicherheit der Methode von dieser Vorführung Abstand nehmen zu sollen. Ebenso war bereits für Breslau Zimmermann verfahren.

6) Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, III, S. 424 ff.

7) Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, 1904, S. 29 ff.

8) Mitgeteilt, Breslauer Statistik, IX. Serie, 1885, Heft 1, S. 6 ff. Eine weitere Ausnutzung des Urmaterials wäre sehr erwünscht.

der Kinderzahl in einer Haushaltung, die Menge der Dienstboten wie des gewerblichen Personals, die Ausdehnung und Größe der Textilgewerbe, die städtischen Einnahmen und Ausgaben und vieles andere läßt sich daraus ermitteln. Wir teilen für unseren Zweck nur einige absolute Zahlen der Bevölkerung mit. Breslau hatte danach Einwohner

1747	49 986	1763	42 114
1748	48 280	1770	51 522
1749	47 356	1780	50 524
1750	47 861	1790	51 219
1751	47 128	1800	54 299
1756	54 774	1810	68 117

Einen Rückgang brachte vor allem der 7-jährige Krieg; sonst blieb die Bevölkerung annähernd konstant, wenn auch in den einzelnen Jahren ziemlich große Schwankungen auftreten. Direkte Vergleiche mit anderen deutschen Städten zu machen ist aber nicht gut möglich, da aus dieser Zeit sonst nur Angaben für Straßburg vorliegen. Es stellt sich heraus, daß Breslau in jener Periode etwa ebenso groß wie Straßburg gewesen, das Mitte des 18. Jahrhunderts 50 000 Einwohner umfaßte [1]). Größer gewesen ist vor allem Berlin [2]), das bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts über 100 000 Einwohner zählte und schon 1709 etwa 57 000 Einwohner gehabt hatte. Größer gewesen ist jedenfalls auch Hamburg; wenigstens läßt sich dieser Schluß unzweideutig aus den Ziffern des Bevölkerungswechsels entnehmen, die für Hamburg nicht unbeträchtlich größer sind als für Breslau. Die Städte, die jetzt aber eine größere Rolle spielen — also Dresden, Leipzig, München — sind sicherlich alle im 18. Jahrhundert viel kleiner gewesen. Leipzig zählte 1792 gar erst 29 400 Einwohner. Es kann sich wesentlich nur noch um einige wenige Orte handeln, die eventuell bevölkerter gewesen sind als Breslau: von Wien natürlich abgesehen, sind es vor allem Köln und Lübeck. Ueber diese wissen wir bisher aus jener Zeit gar nichts. Das vorläufige Ergebnis lautet also dahin, daß Breslau nicht erst seit dem 19. Jahrhundert, sondern sicherlich schon seit Mitte des 18. eine der größten deutschen Städte gewesen ist, selbst wenn jene paar anderen vorangingen.

III. Die Ergebnisse sind aber noch in anderer Beziehung wichtig: sie zeigen, daß auch die frühere Bevölkerung Breslaus groß gewesen sein muß und daß sie nicht etwa erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts mit einem Male so angestiegen ist. Denn es liegen keine besonderen Ursachen vor, warum die Stadt erst seit dieser Zeit einen so außerordentlichen Aufschwung genommen haben sollte. Vielmehr ist es die eingangs hervorgehobene Lage der Stadt, die ihr dauernde Bedeutung verschaffte. Der Beweis eines plötzlichen Wechsels in der Größe der Stadt liegt demnach nicht mir ob, der eine Kontinuität der wirtschaftlichen Bedeutung des Ortes behauptet, sondern offenbar dem Kritiker, der ein an sich ganz unwahrscheinliches Wachstum gegenüber früherer kleiner Bevölkerungszahl annehmen muß. Doch wir können auch positiv zeigen,

1) 1750: 49 870, 1789: 49 948, 1811: 54 454; vergl. Eheberg, a. a. O., S. 429.
2) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 1903, S. 3ff.

daß ein solcher Wechsel für Breslau nicht zutrifft. Es ist bereits hervorgehoben, daß die kirchlichen Aufzeichnungen der Getauften und Gestorbenen seit 1555 ununterbrochen vorliegen. Allerdings sind Rückschlüsse auf die Bevölkerungszahl nur mit großer Vorsicht geboten, da Geburts- und Sterbeziffern in diesen Jahrhunderten ganz außerordentlichen Schwankungen ausgesetzt waren, auch die wiederholten Pesten und Seuchen die Verhältnisse noch mehr trüben. Immerhin haben wir aus diesen Zahlen doch einen gewissen Anhaltspunkt über die Größenverhältnisse der Stadt. Ich teile darum die durchschnittlichen jährlichen Taufen und Sterbefälle für mehrere Perioden mit [1]):

	Getaufte	Gestorbene	Defizit
1555/74	1294	1621	327
1605/24	1111	1300	189
1655/74	889	1021	132
1705/24	1199	1427	238
1745/74	1288	1584	294

So viel geht aus jenen Vergleichen hervor, daß in diesen 2 Jahrhunderten die Bevölkerung nicht ganz gering gewesen sein kann, daß sie vielmehr auch vor Mitte des 18. Jahrhunderts stattlich genug war, in welchem Verhältnis auch immer Geburt und Tod zur Einwohnerzahl gestanden haben [2]). Denn wie man sieht, sind diese Ziffern an und für sich recht bedeutend und Mitte des 16. Jahrhunderts fast schon so groß wie Mitte des 18. Sie geben auch den entsprechenden Straßburger Zahlen nichts nach, sondern übertreffen jene teilweise [3])! Aber auch das ergibt sich noch aus der hier nicht mitgeteilten ganzen Reihe der Zahlen, daß vor Beginn des 30-jährigen Krieges jedenfalls ein Maximum vorhanden war, das durch den Krieg stark unterbrochen wurde: Geburten und Todesfälle sanken auf $^2/_3$ ihrer früheren Höhe herab. Das läßt auf eine

---

1) Entnommen der Tabelle bei Grätzer, a. a. O.

2) In den Jahren 1747/50 betrug die
mittlere Bevölkerung 48 540
mittlere Geburtenzahl 1 295 auf 1000 Einwohner 26,7 (Geburtenziffer)
mittlere Todesfallzahl 1 617 „ „ „ 33,3 (Sterbeziffer)

In Straßburg waren die entsprechenden Ziffern (für 1750) 31,6 bezw. 35,2. Allerdings fehlen unter den Aufzeichnungen in Breslau die Juden und Katholiken: doch kann deren Zahl nicht beträchtlich gewesen sein. Berechnen wir nun mit Hilfe der obigen Quotienten aus der Zahl der Getauften und Gestorbenen die Bevölkerung Breslaus, so ergibt sich für

1555/74	48 000 bezw.	48 600
1605/24	41 600 „	39 000
1655/74	33 300 „	30 700
1705/24	45 000 „	42 900

Diese Zahlen müssen aber teilweise als viel zu groß gelten, weswegen uns eben jener Reduktionsfaktor des 18. Jahrhunderts nicht gut anwendbar erscheint und wir von der weiteren Diskussion Abstand nehmen. Sie sollten doch aber mitgeteilt werden, um zu zeigen, daß unsere späteren Berechnungen tatsächlich Minima darstellen, während für Straßburg gerade diese Methode von Eheberg befolgt ist.

3) Die Angaben für Straßburg sind nur lückenhaft erhalten:

	geboren	gestorben		geboren	gestorben
1568—1600	814	1400	1728—49	1478	1661
1601—33	1004	1152	1751—70	1525	1562
1641—73	787	660			

entsprechende Verminderung der Gesamtbevölkerung schließen, die erst am Ende des 17. Jahrhunderts wiederum die alte Höhe erreichte.

IV. Aber wir werden noch einen Schritt weiter gehen können und für einzelne Jahre ganz bestimmte Angaben aufzustellen vermögen. Es sind uns nämlich seit 1470 einige Listen der Zechenmitglieder erhalten, d. h. der die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden, die sich in den Breslauer Innungen befanden [1]). Und zwar betrug deren Zahl

im Jahre 1470:	1453	im Jahre 1589:	1834
„ „ 1487:	1351	„ „ 1596:	1981
„ „ 1499:	1701	„ „ 1600:	1742
„ „ 1525:	1114	„ „ 1617:	2004
„ „ 1544:	1551	„ „ 1640:	1490
„ „ 1579:	1919	„ „ 1675:	1996

Es fehlen die nichtzünftigen Gewerbetreibenden anderer Berufe, sowie die Bönhasen und die nichtgewerbliche Bevölkerung der Stadt. Der methodologische Weg war nun der, daß aus dem Jahre, wo sowohl die Einwohnerzahl der Stadt als auch die Menge der Zechenmitglieder und der übrigen gewerblichen Bevölkerung vorlagen, diese beiden Ziffern in Beziehung gesetzt wurden, um einen geeigneten Reduktionsfaktor für die früheren Jahre zu gewinnen: das war das Jahr 1790. Hier sind uns in dem Werke von Zimmermann [2]) spezialisierte Angaben sowohl über die Zahl der Mitglieder in den 62 Zechen als auch über die übrigen Handels- und Gewerbetreibenden gemacht worden. Es gab danach 1790

innerhalb der Zechen	3026
außerhalb „ „	369
Gewerbetreibende	3395

Diese Zahl in Beziehung gesetzt zu der der Einwohner, die sich auf 51 219 belief, ergibt einen Gewerbetreibenden auf 15 Einwohner [3]). Wir haben damit tatsächlich einen Quotienten gewonnen, um so auch umgekehrt von der Zahl der Gewerbetreibenden auf die der Gesamtbevölkerung zu gelangen, wenn man die nichtzünftigen Handwerker entsprechend berücksichtigt. Es ist demnach unsere obige Bedingung, den Faktor möglichst aus den eigenen Verhältnissen der Vergangenheit selbst zu wählen, erfüllt worden.

Aber wir müssen hier einige Abweichnungen in Betracht ziehen, die zwischen dem Ende des 18. Jahrhunderts und der Vergangenheit bestanden haben. Die Zahl der nicht geeinten Handwerker und Händler betrug 1790 schon 11 Proz. Es scheint aber sicher, daß sie vordem

1) Ausführlich darüber Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904, S. 254 ff. Es erübrigt sich nach den dortigen Mitteilungen, die Ansicht Nuglischs zu widerlegen, daß die Listen überhaupt alle neuaufgenommenen Bürger enthalten. Er mag die gemachten Angaben nochmals durchlesen.

2) Zimmermann, Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogtum Schlesien. Brieg 1794, S. 345—418.

3) Straßburg hatte im Jahre 1537 schon 3464 Zunftmitglieder (Eheberg, a. a. O., S. 414), also ungefähr soviel wie Breslau Ende des 18. Jahrhunderts; die Einwohnerzahl wird von Eheberg nur auf etwa 30 000 berechnet, da die Straßburger Zünfte nicht nur die Selbständigen, sondern auch die Gehilfen enthielten.

kleiner gewesen ist: gerade viele von den neueren Gewerben, die vordem nicht existierten, brachten es gar nicht zu einer eigenen Zeche, sondern blieben außerhalb jedes Verbandes. Es würde demnach ein Zuschlag von 11 Proz. zu den Zechenmitgliedern zu groß sein. Andererseits haben aber auch schon in den vergangenen Jahrhunderten einige von den Gewerben bestanden, die erst später zu einem engeren „Mittel" (Innung) gelangt sind; ferner müssen wir eine nicht geringe Zahl von Bönhasen annehmen, die namentlich auf geistlichen Eigen saßen. Dieses Mehr und Weniger mag sich ungefähr ausgeglichen haben. Wir wollen deswegen einen Zuschlag von 10 Proz. zu den Zechenmitgliedern machen, um die Gesamtzahl der selbständigen Gewerbetreibenden zu erhalten: diese müßte demnach mit 15 multipliziert werden. Es sind aber im 18. Jahrhundert bereits einige Momente hinzugekommen, die vordem jedenfalls fortfielen. Vor allem existierten 1790 schon einige Fabriken und Manufakturen, die ein verhältnismäßig großes Kontingent abhängiger Gewerbetreibenden enthielten, die es vordem nicht gab, ohne daß jetzt die Zahl der Selbständigen sich entsprechend vermehrt hätte. Sodann müssen auch schon einige Handwerke mehr Gesellen beschäftigt haben als in den früheren Jahrhunderten, wo der Kleinbetrieb überwog. Endlich hat auch die Menge der Beamten und vor allem der liberalen Berufsarten der Lehrer, Aerzte, Advokaten, Schreiber u. a. m. Ende des 18. Jahrhunderts mehr betragen als früher. Wir würden nach alledem den Reduktionsfaktor 15 etwas verkleinern müssen, und um ganz vorsichtig vorzugehen und zu Minimalzahlen zu gelangen, wählte ich ihn zwischen 11—12. Es ergibt sich mithin folgende Berechnung (die kleineren Ziffern geben die entsprechenden Berechnungen mit dem Quotienten 15 als Maximum):

	1470	1544	1617	1790
Zechenmitglieder	1 453	1 551	2 004	3 026
Zuschlag von 10 Proz.	145	155	200	369
Gewerbetreibende	1 548	1 706	2 204	3 395
Gesamtbevölkerung	**18 500**	**19 800**	**26 200**	**51 219**
	24 000	25 500	33 000	

V. Diese Ziffern möchte ich durchaus als Minimalzahlen betrachten, unter die Alt-Breslau nicht gut herabgegangen sein kann. Es ergibt sich dies mit Notwendigkeit aus folgenden Erwägungen. Die Einwohnerzahl vor Beginn des 30-jährigen Krieges bedeutet jedenfalls für die Stadt einen Höhepunkt, der vordem schwerlich erreicht sein wird: es geht dies schon aus der angegebenen großen Zahl der Geburten für diese Zeit hervor. Und 1640 beläuft sich die Zahl der Zechenmeister nur noch auf $^2/_3$ der früheren, was sich als Folge des Krieges von selbst erklärt und wiederum in der Geburtenzahl (s. o.) seinen entsprechenden Ausdruck findet. Frühestens um etwa 1680 kann der alte Stand vor dem Kriege wieder erreicht sein: das wird auch durch die beiden Momente der Zahl der Gewerbetreibenden einerseits, der Geburten- und Sterbeziffern andererseits bestätigt; es ist ja auch an sich wahrscheinlich. Wir würdem demnach erst für 1675, wo die Zahl der Zechenmitglieder wiederum annähernd so groß war als 1617 vor

Ausbruch des Krieges, mit unserer Methode ebenfalls eine Zahl von 26000 Einwohnern erhalten. Da die Ziffer für 1747 mit rund 50000 Einwohnern feststeht, so müßte in dem Zeitraum von 1675—1747 eine Vermehrung der Bevölkerung um etwa 24000 Seelen, d. i. um 92 Proz. eingetreten sein. Das wäre aber eine ganz kolossale Zunahme. Nun sind wir freilich über das gewerbliche und wirtschaftliche Leben Deutschlands des 17. und 18. Jahrhunderts bisher nur außerordentlich mangelhaft unterrichtet. Aber sie bedeuten doch für Deutschland im ganzen eine Zeit der Stagnation. Neue technische Fortschritte waren noch nicht gemacht oder wenigstens noch nicht ausgebeutet; der Verkehr im Welthandel hatte sich für uns nicht wesentlich neugestaltet; das merkantile Hinterland Breslaus war kaum sehr erstarkt; politische Ereignisse haben aber gerade für diesen Platz keine nennenswerte Rolle gespielt. Es ist jedenfalls richtig, daß hier nach dem großen Kriege eine Zeit der Erholung eingetreten war, daß Oesterreich, Mähren, Polen fortschritten. Aber eine Vermehrung und Vergrößerung der Stadt in diesen Jahren um fast das Doppelte ist nach alledem nicht sehr wahrscheinlich: dazu bedarf es starker und nachhaltiger wirkender Ursachen, um dieses Steigen zu ermöglichen. Freilich hat auch Berlin in dem Zeitraum 1709—59 sich fast verdoppelt; aber hier lagen doch ungleich stärkere, vor allem politische Momente vor, die das hervorbrachten. Und wenn auch die Zunahme der Straßburger Bevölkerung eine sehr beträchtliche gewesen, so ist das wohl auf den Anschluß an Frankreich und dessen geordnetem Staatswesen zurückzuführen. Aber für Breslau haben doch wohl diese besonderen Veranlassungen nicht vorgelegen, die eine so starke Vermehrung plausibel machen. Denn der kürzliche Anschluß an Preußen kann die Vermehrung nicht mit einem Male bewirkt haben; eher haben die beiden schlesischen Kriege Abbruch getan. Die Einwohnerzahl wird eben schon für 1675 etwas zu erhöhen sein. Es bleibt also nur die Möglichkeit übrig, daß man den Reduktionsfaktor für die frühere Zeit etwas heraufsetzt; man braucht ihn nicht ganz so groß zu nehmen wie den für 1790 genau berechneten von 15, aber doch wohl größer als den von uns gewählten von $11^1/_2$. Wir würden dann vor dem 30-jährigen Krieg auf etwa 30000 Einwohner kommen, und diese mittlere Zahl hat noch größere Wahrscheinlichkeit für sich.

Wir geben demnach noch einmal die ganze Reihe von Bevölkerungszahlen und setzen zum Vergleiche die von Zimmermann mitgeteilten Ziffern daneben sowie die für Straßburg[1]), soweit sie auf zuverlässiger Grundlage beruhen:

	Berechnete Minimalzahlen	Wahrscheinliche Bevölkerung	Angaben von Zimmermann	Straßburg	
1403	.	.	21 863		.
1470	18 500	21 000	.	1470	21 000
1550	19 800	23 500	35 400	(1580	30 000)
1618	26 200	30 000	36 260	(1620	32 900)
1675	25 000	28 000	30 310	1697	26 481
1710	.	.	40 890	1709	32 516
1756	54 774	54 774	54 774	1750	49 870

1) Eheberg a. a. O., S. 429.

Wie so manche Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, besaß Zimmermann viele wirtschaftliche Kenntnisse, um die ihn mancher Historiker der Gegenwart beneiden könnte, und gerade auch für statistische Angaben verfügte er über gutes Material und rationalistisch-kritische Verwendung desselben. Er teilt u. a. die jährlichen Bürgeraufnahme-, Geburts- und Sterbelisten mit und verwendet überhaupt die Statistik in geschickter Weise. Die Zahlen für 1555 und vermutlich auch die für 1710 hat er nach dem Vorgange von Süßmilch und Kerseboom aus den Geburts- und Sterbelisten berechnet; für 1618 und 1675 lagen ihm noch Zählungen des männlichen Geschlechts vor, die uns nicht bekannt sind [1]). Die von ihm mitgeteilte Reihe sieht an sich nicht unmöglich aus, wenn mir auch die beiden Ziffern für 1555 und 1618 zu hoch erscheinen; jedenfalls sind es Maximalberechnungen gegenüber unseren ursprünglichen Minimalziffern, die jedenfalls erhöht werden müssen. Die Bevölkerungsbewegung Straßburgs zeigt dazu einen auffallenden Parallelismus auch in den absoluten Zahlen. Es sind mit die größten deutschen Orte gewesen.

Breslaus Stellung unter den deutschen Großstädten ist mithin eine sehr alte. Es wird aber nötig sein, wenn man eine wirklich fruchtbare Wirtschafts- und Gewerbegeschichte treiben will, daß man seine typischen Beispiele nicht aus kleinen Landorten nimmt, sondern die führenden Handels- und Gewerbestädte zu Grunde legt.

---

1) Nuglisch meint freilich, daß ich „sogar die völlig aus der Luft gegriffenen noch höheren Ziffern eines Geschichtsschreibers des 18. Jahrhunderts erwähnte". Dieses „sogar" ist köstlich und zeigt die Naivität des Kritikers: Zimmermann besaß nämlich immerhin genaue Kenntnisse und kritische Vorsicht, was von Herrn Nuglisch wohl niemand wird behaupten wollen. War es aber überhaupt nötig, so „völlig aus der Luft gegriffene" inhaltslose Bemerkungen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu machen?

XIII.

Die Schulbildung der im Ersatzjahr 1903 in das Heer und die Marine eingestellten Rekruten[1]).

Unter den eingestellten Rekruten (Mannschaften) sind hier sowohl die Ausgehobenen als auch die freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienst in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem Dienst in die Marine Eingetretenen zu verstehen, nicht aber die Einjährig-Freiwilligen. Nach § 12 Ziffer 3 der Heeresordnung vom 22. November 1888 findet einige Zeit nach der Einstellung der Rekruten eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt. Nach den Ergebnissen dieser Prüfung werden Zusammenstellungen darüber geliefert, wie viele von den Mannschaften 1) Schulbildung hatten a) in der deutschen Sprache, b) nur in fremder Sprache; 2) ohne Schulbildung waren. Als „ohne Schulbildung" sind dabei diejenigen Rekruten aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Familiennamen nicht leserlich schreiben können.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die eingestellten Mannschaften nach dem Geburtsort. Es werden hier nur die Angaben über die Staaten wiedergegeben, während das Kaiserlich Statistische Amt für Preußen und Bayern auch solche für die Regierungsbezirke, für Sachsen für die Kreishauptmannschaften und für Württemberg für die Kreise liefert:

Staaten	Mannschaften überhaupt	darunter mit Schulbildung in deutscher Sprache	darunter mit Schulbildung in fremder Sprache	darunter ohne Schulbildung	Die Eingestellten ohne Schulbildung betragen % der Gesamtzahl im Ersatzjahre 1903	1893	1883
Königreich Preußen	160 338	160 199	48	91	0,06	0,37	1,98
Königreich Bayern	28 911	28 908	—	3	0,01	0,03	0,09
Königreich Sachsen	16 108	16 106	2	—	—	0,04	0,15
Königreich Württemberg	11 983	11 980	—	3	0,03	0,01	0,02

Eine zweite, vom Kaiserl. Stat. Amt veröffentlichte Tabelle gibt eine Uebersicht über die Verteilung der eingestellten Mannschaften über die Armeekorps und die Marine. Von den 87 Mannschaften, die in fremder Sprache ihre Schulbildung genossen haben, sind 24 in das Gardekorps eingestellt, von den 118, die keine Schulbildung aufzuweisen hatten, gehörten 26 in das erste, 15 in das siebenzehnte Armeekorps. F. D.

1) Nach „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 13. Jahrgang 1904. 4. Heft."

XIV.

Die Reformbedürftigkeit des Wechselprotestverfahrens [1]).

Von Dr. Wilhelm Horn (Köln).

Seitdem J. Stranz in seiner 1903 erschienenen Schrift „Ein Protest gegen den Wechselprotest" auf die Mängel des jetzigen Wechselprotestverfahrens hingewiesen hat, ist diese Angelegenheit in den Kreisen der deutschen Handels- und Bankwelt, insbesondere in fast allen größeren Handelskammern lebhaft erörtert worden. Allen voran hat die Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin in einer trefflich begründeten Eingabe an den Reichskanzler die verschiedenen Mängel der für die Protesterhebung maßgebenden Bestimmungen der Wechselordnung hervorgehoben und zugleich für die von ihr beantragte Reform eine Reihe beachtenswerter Vorschläge gemacht, die in Verbindung mit den Aeußerungen einiger Handelskammern auch von allgemeinerem Interesse sein dürften. Unter anderem hat übrigens auch der letzte Deutsche Notartag in München eine Reform des jetzigen Verfahrens als notwendig bezeichnet.

Es handelt sich nicht darum, den Wechselprotest — dessen Anfänge bekanntlich bis in das 14. Jahrhundert zurückgehen — völlig zu beseitigen, vielmehr wird überall anerkannt, daß die Deutsche Wechselordnung sich im allgemeinen ausgezeichnet bewährt hat, daß insbesondere die durch das Prinzip der Wechselstrenge (Unabhängigkeit von dem materiellen Schuldgrunde und Beschränkung der Einreden) dem Gläubiger gewährte starke Angriffsposition nur berechtigt ist, wenn diese Vorzugsrechte des Gläubigers abhängig gemacht werden von der Beobachtung gewisser Formalitäten, zu denen die Protesterhebung als urkundliche Feststellung der erfolglosen Präsentation in erster Linie gehört. An dem gegenwärtigen Protestverfahren ist jedoch zu bemängeln, daß es in seiner veralteten Form nicht mehr den Anforderungen des modernen Verkehrs entspricht; es ist zu kostspielig, ist ferner mit einer Reihe umständlicher und zweckloser Formalitäten belastet und endlich fehlt es im Reich sowohl an einer einheitlichen Regelung der Proteststunden als an einem einheitlichen Protestformular.

---

1) Vergl. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Jahrgang 1904, Bd. 1, SS. 261 und 590; ferner stenographische Sitzungsberichte des Preußischen Abgeordnetenhauses 1904, S. 4704, sowie des Reichstags 1905, S. 3692; endlich die Zeitschrift „Handel und Gewerbe", Jahrgang 12, SS. 32, 92, 137, 238, 296, 324, 341, 437.

Die Reformbestrebungen bewegen sich hauptsächlich nach zwei Richtungen hin: einmal wird eine Vereinfachung der Form des Protestes und sodann eine Erweiterung des Kreises der zuständigen Protestbeamten gefordert.

Zum Beweise der Notwendigkeit einer Vereinfachung des Wechselprotestes bezieht sich der erwähnte Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin auf folgende Tatsachen: Die Protesturkunde muß (W.O. Art. 88, Ziffer 1) die wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Bemerkungen enthalten; eine zweite Abschrift muß für das Protestregister des Notars genommen werden. Liegen mehrere gleichlautende Wechsel vor, so genügt nicht die Abschrift eines Wechsels, vielmehr muß jeder Wechsel vollständig von neuem abgeschrieben werden. Ganz unbegreiflich ist aber, daß selbst im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Bezogenen oder im Falle seines Todes die Protesterhebung nicht unterbleiben darf. Der Protestbeamte muß sich, auch wenn der Tod notorisch ist, in die Wohnung des Bezogenen begeben, um festzustellen, daß er den Verstorbenen nicht mehr angetroffen hat. „Die Protesterhebung ist ferner auch dann erforderlich, wenn der Wechsel an eine Person indossiert worden ist, die in demselben als Bezogener, Domiziliat oder Notadresse u. s. w. bezeichnet ist. Hier genügt nicht etwa die einfache Erklärung des Wechselgläubigers, daß er als Bezogener, Domiziliat u. s. w. die Zahlung des Wechsels verweigere, sondern er muß gegen sich selbst Protest erheben, um sich die Regreßrechte gegen seine Vormänner zu wahren. Nach Art. 91 der W.O. kann ferner die Feststellung, daß das Geschäftslokal oder die Wohnung des Bezogenen nicht zu ermitteln sei, erst nach vergeblicher Anfrage bei der Polizeibehörde erfolgen. Diese Nachfrage ist auch dann erforderlich, wenn der Trassat notorisch verzogen oder unbekannten Aufenthalts ist. Wenn die Polizeibehörde, wie beispielsweise in Berlin, über Firmen keine Auskunft erteilt, so muß der Notar gleichwohl bei der Polizeibehörde Nachfrage halten und die stereotype Formel in den Protest aufnehmen: Der Beamte antwortete mir: Ueber Firmen erteilen wir keine Auskunft.“ Ein großer Uebelstand des jetzigen Verfahrens ist endlich das Erfordernis der Doppelpräsentation. Der Wechsel muß zunächst von dem Wechselinhaber präsentiert, alsdann im Falle der Nichthonorierung an den Protestbeamten weitergegeben und von diesem dann nochmals zur Zahlung, Annahme u. s. w. vorgelegt werden. Abgesehen von dem großen Zeitverlust, der hiermit verbunden ist und der leicht zur Versäumung der Protestfrist führen kann, herrscht aber weiterhin völlige Unklarheit darüber, ob der Protestbeamte berechtigt ist, eventuell noch die Zahlung der Wechselsumme in Empfang zu nehmen. Da die Justizverwaltungen meist den Protestbeamten die Annahme des Geldes verboten haben, so müssen die Beamten die Annahme der Wechselsumme unter allen Umständen verweigern, obgleich sie damit sowohl die Interessen des Gläubigers als diejenigen des Schuldners schädigen. —

Es ist zwar daran festzuhalten, daß der Protest mit Rücksicht auf seine Bedeutung als unentbehrliches Beweismittel für die geschehene Präsentation und deren negativen Erfolg einer strengen Form

bedarf, indessen kommt es lediglich darauf an, zu konstatieren, daß der Wechsel erfolglos zur Zahlung u. s. w. präsentiert und daß deshalb dieser Wechsel protestiert worden ist. Die Beweiskraft des Protestes wird kaum irgendwie beeinträchtigt werden, wenn das Erfordernis der besonderen Protesturkunde und der wörtlichen Wechselabschrift beseitigt und statt dessen ein kurzer Protestvermerk auf dem Wechsel selbst, bezw. auf einer Allonge, aufgenommen wird. Hierdurch wird die Uebereinstimmung von Wechsel und Protest am einfachsten erreicht. Es ist demgegenüber auf die Möglichkeit nachprotestlicher Aenderungen des Wechsels (wie etwa Durchstreichung eines Giranten oder Aufschrift neuer Giris nach der Protestaufnahme) hingewiesen worden und darauf, daß in solchen Fällen die Wechselabschrift den Vorzug habe, den Zustand des Wechsels zur Zeit der Protesterhebung zuverlässig festzuhalten. Abgesehen davon aber, daß Wechseländerungen nach der Protestaufnahme nur verhältnismäßig selten vorkommen, wird zweifellos auch bei einer wesentlichen Vereinfachung des Protestverfahrens eine Form gefunden werden können, die etwaige nachprotestliche Aenderungen sofort als solche erkennen läßt; beispielsweise könnte der Protestvermerk den Namen des letzten Giranten und die Zahl der etwa durchstrichenen Wechselerklärungen angeben. Im übrigen ist für den Protestvermerk auf dem Wechsel (bezw. der Allonge) die Form vorgeschlagen worden: „Annahme, Zahlung, Sicherheitsleistung verweigert“ unter Angabe des Auftraggebers, der angetroffenen Person, des Ortes der Präsentation, des Datums und der Unterschrift des Protestbeamten.

Was die Forderung einer Erweiterung des Kreises der zuständigen Protestbeamten anlangt, so wird dieselbe zunächst damit begründet, daß das gegenwärtige Verfahren wegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Notare oder Gerichtsbeamten zu kostspielig sei; namentlich gilt dies für Wechsel auf solche Nebenplätze, wo ein Notar oder Gerichtsbeamter nicht ansässig ist, weil dann zu den eigentlichen Protestgebühren noch die hohen Reiseentschädigungen hinzutreten. Sieht man jedoch von den nur selten vorkommenden Wechseln auf solche unbedeutende Nebenplätze ab, so bleibt noch der Uebelstand, daß in einzelnen Gegenden Nord- und Mitteldeutschlands, wie z. B. im ganzen Königreich Sachsen, die Protestierung meist Notaren übertragen zu werden pflegt, die natürlich erheblich höhere Gebühren beanspruchen als die Gerichtsvollzieher. In West- und Süddeutschland liegt die Protestierung fast ausschließlich in den Händen von Gerichtsvollziehern, selbst die Reichsbank bedient sich ihrer. Bei Verwendung von Gerichtsvollziehern sind die Gebühren jedenfalls nicht übermäßig hoch, sie werden es erst bei Wechseln auf solche Nebenplätze, wo ein Gerichtsvollzieher nicht ansässig ist. Für diese Fälle würde, und das ist der praktisch bedeutsamste Reformvorschlag, die Einführung des Postprotestes einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Noch ein anderer Grund spricht hierfür. Schon jetzt wird ein großer Teil der Wechsel der Post im Wege des Postauftrags zur Einziehung übergeben. Die Postbeamten haben also zwar den Wechsel zur Zahlung zu präsen-

tieren, zur Beurkundung der etwaigen Erfolglosigkeit dieser Präsentation sind sie jedoch nicht befugt, müssen den Wechsel vielmehr zu diesem Zwecke an den zuständigen Protestbeamten weitergeben. Daß bei diesem Verfahren Klagen über unrichtige Behandlung, verspätete Uebergabe an den Protestbeamten und infolgedessen Versäumnis der Protestfrist nicht zu den Seltenheiten gehören, ist nicht zu verwundern. Es ist daher eine schon oft erhobene Forderung, daß neben den Notaren und Gerichtsbeamten fakultativ auch die Beamten der Reichspost zur Protestierung ermächtigt werden. Dahingehende Anträge sind bereits in den 70er Jahren bei der Reichsregierung gestellt worden, doch ist die Einführung des Postprotestes bisher daran gescheitert, daß der Staat die Haftung für etwaige Versehen seiner Postbeamten nicht übernehmen zu können glaubte. Auch die jetzigen Bestrebungen gehen von der Voraussetzung aus, daß bei Einführung des Postprotestes die Postverwaltung für Versehen vollen Ersatz leistet. Man hat allerdings auf die unzulängliche Bildung und Schulung der unteren Postbeamten, namentlich auf dem Lande, und auf das große Risiko hingewiesen, das dann den Staat treffen würde, doch ist dagegen geltend zu machen, daß die Gefahr der Regreßklagen um so geringer ist, je einfacher das Protestverfahren gestaltet wird; zudem wird ja das komplizierte Zustellungswesen schon jetzt von den Postboten im allgemeinen korrekt besorgt. Auch sind seinerzeit die gleichen Bedenken gegen die Beauftragung der Gerichtsvollzieher angeführt worden, ohne daß sie sich bestätigt hätten. In Belgien ist durch das Protestgesetz vom 10. Juli 1877 der Postprotest zugelassen worden für solche Orte, wo sich weder ein notaire noch ein huissier befindet, und soll sich dort sehr gut bewährt haben, so daß die belgische Gesetzgebung bei der Ausarbeitung eines entsprechenden deutschen Gesetzentwurfs als Beispiel dienen könnte. Natürlich käme bei uns die Einführung des Postprotestes nur für Inlandwechsel in Frage und ferner nur für solche Wechsel, die der Post mittels Postauftrages zur Einziehung übergeben werden, also bis zum Höchstbetrage von 800 M. Eine Erhöhung dieser Maximalgrenze wird die Postverwaltung bei Uebernahme der Haftung kaum zugestehen, doch ist dafür auch ein dringendes Bedürfnis nicht vorhanden, da der durchschnittliche Wechselbetrag sich auf 300—400 M. beläuft. Um der Post die Uebernahme der Haftung für Versehen ihrer Beamten zu ermöglichen, wird ihr natürlich als Aequivalent die Befugnis eingeräumt werden müssen, im Falle der Protestierung eine besondere Protestgebühr zu erheben. Ferner wird sich bei Einführung des Postprotestes auch empfehlen, dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, noch innerhalb einer mäßigen Frist nach der Protestierung — etwa, wie es bei der Reichsbank üblich ist, bis zum Mittag des zweiten Tages — den Wechsel ohne besondere Kosten einzulösen.

Ein weiterer Vorschlag empfiehlt die Zulassung des Privatprotestes, speziell die Ausdehnung der Protestbefugnis auf die Beamten (Kassenboten) der Banken. Hiergegen sprechen indessen mannigfache Bedenken. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche dem Protest im Wechselprozesse zukommt, wird man daran festhalten müssen, daß

er in solcher Form und durch solche Personen geschieht, welche genügende Garantie für die Legalität des Aktes bieten. Das kann aber nur dadurch geschehen, daß man dem Protest den Charakter einer öffentlichen Urkunde verleiht, indem man mit seiner Aufnahme öffentliche Beamte betraut. Den Kassenboten der Banken, einschließlich denen der Reichsbank, wohnt keinerlei amtlicher Charakter bei, der ihrer Beurkundung öffentlichen Glauben beilegen könnte. Ferner fehlt diesen Personen die dringend erforderliche Neutralität, sie handeln als Beauftragte für Auftraggeber, die selbst Wechselinteressenten sind. Beachtenswert ist dagegen das Vorgehen der belgischen und italienischen Gesetzgebung, die an Stelle des Protestes eine schriftliche Bestätigung der Zahlungs- oder Annahmeverweigerung durch den Schuldner selbst zulassen. Bei dieser „Privatdeklaration“ bescheinigt der Präsentat durch seine Unterschrift auf dem Wechsel, daß ihm der Wechsel an dem Verfalltage richtig vorgelegt ist. Die Vorzüge der Privatdeklaration sind eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens und Ersparnis aller Kosten. Gegen unlautere Manipulationen hat man sich in Belgien und Italien durch die Bestimmung geschützt, daß die Privatdeklaration innerhalb von 4, bezw. 2 Tagen gerichtlich eingetragen werden muß.

Jedenfalls ist das Verlangen nach einer Reform des Wechselprotestes so stark, daß die Reichsregierung dieser Frage nicht mehr wird aus dem Wege gehen können. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes hat sich denn auch vor kurzem im Reichstag entgegenkommend geäußert und der Staatssekretär des Reichspostamtes fügte hinzu, daß die Reichspostverwaltung der Einführung des Postprotestes grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber stehe, wenn nur die Form des Protestes vereinfacht würde. Vor allem sollte man aber bei dieser Gelegenheit endlich von Reichs wegen ein einheitliches Protestformular schaffen, die Proteststunden einheitlich festsetzen und die Protestbeamten überall zur Annahme von Wechselzahlungen ermächtigen.

Literatur.

V.

Koloniale Literatur.

Besprochen von G. K. Anton in Jena.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von **Max** v. Heckel. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 18. Bd. Kolonialpolitik, von Dr. Alfred Zimmermann, kaiserl. Legationsrat a. D. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. gr. 8°. XXII u. 424 SS. M. 12,60.

Auf Veranlassung unseres zweiten Reichskanzlers und ursprünglich wohl nur als orientierende Unterlage für den Gebrauch der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes beabsichtigt, dann aber ausgedehnt zu einem Werke von 5 Bänden, erschien in den Jahren 1896—1901 von demselben Verfasser die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens, Großbritanniens, Frankreichs und der Niederlande, von denen die vorletzte im 23. Bande (1902) dieser Jahrbücher besprochen worden ist. Zimmermann kann das Verdienst in Anspruch nehmen, mit großem Fleiß aus der kolonialen Weltliteratur alles, was ihm wissenswert dünkte, gesammelt und deutschen Lesern, denen die fremdsprachigen Originale nicht zugänglich sind, eine auf ihnen fußende geschichtliche Beschreibung der überseeischen Kolonisationen jener Völker dargeboten zu haben.

Weniger eine Fruktifizierung dieser umfangreichen Arbeit als ein Ergebnis ausgedehnter ergänzender Studien ist das vorliegende Buch. In ihm werden zunächst in einem einleitenden Abschnitt Begriff und Zweck der Kolonisation und die Arten der Kolonien behandelt, weiter auf 400 Seiten in 14 Kapiteln der Kolonialbesitz vom völkerrechtlichen Standpunkt, die Regierung der Kolonien, die Kolonisation durch privilegierte Unternehmungen, Kolonialschulen, Auswanderung, Sklaverei, Kuliwesen, Strafkolonisation, koloniale Handelspolitik, Geld- und Münzwesen, Kolonialbanken, finanzielle Ergebnisse der Kolonien, Regelung des Grundbesitzes und die Eingeborenenfrage.

Das Werk ist als Teil des von K. Frankenstein begründeten Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaften erschienen, soll also vorwiegend deutschen Studierenden dienen. Mir will scheinen, daß es sich für Lehrzwecke weniger eignet. Die Literaturnachweise, die im Hinblick auf die ganze Aufgabe der Frankensteinschen Sammlung als besonders wichtig mit großer Sorgfalt zu behandeln gewesen wären, sind mangel-

haft und unzuverlässig. Es ist ja sehr beqeum, Büchertitel über eine beliebige Frage aneinanderzureihen. Dies fördert aber keinen ernsthaften Benutzer. Gerade auf einem Gebiet, wo so viel Spreu zutage gefördert wird wie auf dem der Kolonialpolitik, wäre es doppelt notwendig gewesen, sorgfältige Auswahl zu treffen. In den Grundrissen Conrads und Schmollers und weiter in den meisten Artikeln des Handwörterbuches der Staatswissenschaften besitzen wir geradezu Musterbeispiele dafür, wie in größerer oder geringerer Ausdehnung, gleich belehrend für den Anfänger wie für den Fachmann, die bisherige Behandlung eines Gegenstandes in der Literatur für fernere Studien nutzbar zu machen ist. Demgegenüber fällt es unangenehm auf, wie leicht der Verfasser sich hier seine Arbeit gemacht hat. Ebenso finden sich Lücken und Irrtümer im Text selbst bei der Behandlung der deutschen Kolonialpolitik. Daß sie bei der Darstellung der ausländischen nicht fehlen, kann bei der Riesenaufgabe, die Zimmermann sich stellte, indem er die Erfahrungen sämtlicher Kolonialvölker zu verwerten suchte, nicht in Erstaunen setzen.

Wie ein Lehrbuch auf diesem Gebiete geschrieben werden sollte, das zeigt uns folgendes Werk eines französischen Gelehrten:

Girault, Arthur, professeur d'économie politique à l'université de Poitiers, membre de l'Institut colonial international: Principes de colonisation et de législation coloniale. Seconde édition, entièrement refondue et considérablement augmentée. Paris 1904, ancienne maison L. Larose et Forcel. 2 Bände. kl. 8°. 789 und 775 SS. Preis jedes Bandes nur 6 Franken.

Wie ich vor einigen Jahren bei meiner Besprechung des kolonialwissenschaftlichen Unterrichtes an den französischen Rechtsfakultäten in diesen Jahrbüchern erzählte, nahm Frankreich 1890 in das Programm der Licenciatenprüfung, die als erster juristischer Universitätsgrad den Studienabschluß der Mehrzahl der französischen Juristen bildet, als Wahlfach die Kolonialgesetzgebung auf. Der kolonialwissenschaftliche Unterricht, den demzufolge eine Reihe von Rechtsfakultäten einrichtete, hatte zunächst ein rein juristisches Aussehen. Als dann aber 1895 das neue Wahlfach für die Licenciatenprüfung wieder beseitigt und statt dessen in das neue Programm der Doktorprüfung aufgenommen war, trat neben die législation coloniale die économie coloniale als Gegenstand des Unterrichtes, den teils Juristen, teils Nationalökonomen im Nebenamt besorgen. Dabei folgt aus der Natur ihrer Lehraufgabe und der Vorbildung der französischen Studenten, daß auch der wirtschaftliche Teil des Unterrichtes in einer mehr formalistischen und statistischen Art erteilt wird, als dies bei uns üblich ist.

In Poitiers wurde der Nationalökonom Professor Girault mit der Abhaltung der kolonialwissenschaftlichen Vorlesungen beauftragt. Um nun seinen Hörern einen Leitfaden in die Hand zu geben, legte er die Ergebnisse seiner Studien in dem vorliegenden Buche nieder, das 1894 in erster, 1904 in zweiter, um mehr als das Doppelte erweiterter und gänzlich umgearbeiteter Auflage erschien.

Diese Entstehungsursache bringt es mit sich, daß der Schwerpunkt des Werkes in der Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite der kolonialen Fragen liegt. Die im besten Sinne des Wortes populäre Schreibweise und hervorragende Darstellungsgabe des Verfassers gibt ihm aber zugleich eine Bedeutung, die über die eines bloßen Leitfadens für französische Studenten hinausgeht und es zu einem vortrefflichen Hilfsmittel für jeden macht, der sich über die französische Kolonialpolitik unterrichten möchte. In unserer deutschen Literatur ist mir kein ähnliches Buch bekannt; die Leser dieser Jahrbücher erhalten am ehesten eine Vorstellung von ihm, wenn ich es mit dem ausgezeichneten kleinen Lehrbuch der politischen Oekonomie in eine Linie stelle, das, von Giraults Landsmann Charles Gide geschrieben, soeben seine neunte Auflage erlebte und neulich hier von Schwiedland besprochen wurde.

Für nicht französische Leser ist es besonders wertvoll, daß der Verf. in dieser zweiten Auflage Algerien und Tunesien, die beide vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus keine Kolonien Frankreichs sind, aber tatsächlich durchaus die Merkmale von solchen tragen, in seine Darstellung einbezog. Mehr als die Hälfte des zweiten Bandes ist auf sie verwendet und in unmittelbarem Anschluß daran ein letztes Kapitel der Stellung Frankreichs gegenüber Marokko gewidmet. Sowohl dieser Umstand wie die Fortführung aller erörterten Probleme bis zu ihrer jüngsten Gestaltung und gute bis zum Erscheinen des Buches reichende Literaturnachweise machen die Arbeit zu einem Repertorium, das auch an Aktualität nichts zu wünschen übrig läßt. Endlich möchte ich neben der durch Fülle und Exaktheit geradezu in Erstaunen setzenden Anführung aller möglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht unterlassen noch hervorzuheben, daß — wir dürfen hierin vielleicht eine Frucht deutscher Studien Giraults erblicken — eine sonst in französischen Schriften weniger übliche, sehr schöne, wenn auch kurze, historische Begründung der jetzigen Zustände dem Werk eine noch höhere Bedeutung verleiht.

Sein Verfasser stellte sich nicht die erdrückende Aufgabe wie Zimmermann es tat, der die koloniale Politik aller Völker zu beherrschen versuchte. Indem Girault sich beschränkte, konnte er sich als Meister erweisen in der Behandlung des auch so noch außerordentlich umfangreichen Stoffes, den die Kolonialpolitik seines Vaterlandes darstellt. Er hat ihn in folgender Weise gegliedert. Zunächst gibt er einleitend dem Leser die zur Beurteilung kolonialer Fragen erforderlichen Voraussetzungen: eine allgemeine Theorie der Kolonisation und der kolonialen Gesetzgebung. In der ersten erörtert er das Wesen der Kolonisation, ihre Rechtfertigung und die Arten der Kolonien, gibt einen allgemeinen Ueberblick über die Kolonialgeschichte überhaupt und setzt den Nutzen kolonialer Unternehmungen auseinander. Die Theorie der Kolonialgesetzgebung macht uns bekannt mit den drei Prinzipien, die für die gesetzgeberische Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien in Betracht kommen: das der Unterwerfung, das der kolonialen Autonomie und das dem fran-

zösischen Charakter am meisten zusagende der Assimilation, dessen Anhänger in den Kolonien lediglich räumlich getrennte Teile des Mutterlandes erblicken. Jedes dieser Prinzipe wird dann in den Konsequenzen, zu denen seine Anwendung auf die Verfassung der Kolonien, ihre Regierung und Verwaltung, ihre militärische und finanzielle Organisation, die Rechte der Kolonisten und die handelspolitische Behandlung der Kolonien führen müßte, beleuchtet und kritisiert.

An diese Einleitung schließt sich der erste Teil des Werkes, der die französische Kolonisation mit Ausnahme Algeriens und Tunesiens zum Gegenstand hat und in einen kleineren und größeren Abschnitt zerfällt. Er beginnt mit einem Abriß der französischen Kolonialgeschichte bis 1815, schildert weiter die Politik und Gesetzgebung des ancien regime, wobei das hauptsächlichste Kolonisationsmittel jener Zeiten, die privilegierten Kompagnien, eingehend gewürdigt werden. Die Kolonialpolitik und Gesetzgebung unter der Revolution und dem ersten Kaiserreich bildet den Schluß des ersten Abschnittes. Im folgt als zweiter die französische Kolonisation seit 1815 bis zur Gegenwart. Hier wird zunächst die territoriale Wiedergeburt des französischen Kolonialreiches dargestellt. An sie schließt sich eine Reihe von Kapiteln vorwiegend juristischen Charakters, in denen die Person des kolonialen Gesetzgebers, Regierung und Verwaltung der Kolonien, ihr Privat- und Strafrecht, ihre Gerichtsverfassung, ihre militärische Organisation und die politischen Rechte der kolonialen Bevölkerung behandelt werden. Ein Kapitel über das finanzielle Regime führt uns hinüber zu den Kapiteln von hauptsächlich wirtschaftlicher Bedeutung. Der Kolonist und seine Erwerbstätigkeit im Ackerbau, Handel und Industrie, die Auswanderung, die Regelung der Bodenfrage, das Arbeitsproblem, das Kreditwesen, die handelspolitische Behandlung der Kolonien und die öffentlichen Arbeiten in ihnen finden hier ihren Platz, ein Kapitel über die Strafkolonisation schließt diesen Abschnitt.

Ihm folgt als letzter und, wie ich schon hervorhob, ganz neuer Teil des Buches, in ähnlicher Verteilung des Stoffes wie der vorhergehende, die Kolonisation Algeriens und Tunesiens.

Wie die schöne Arbeit zu erneutem Bewußtsein bringt, verdanken unsere Nachbarn die Wiedergeburt ihres herrlichen Kolonialreiches ganz vorwiegend dem letzten Menschenalter. Der gewaltigen Ausdehnung seines Umfanges seit 1870 entspricht die Zunahme der kolonialen Literatur Frankreichs, die ausgezeichnete Werke wie das vorliegende gezeitigt hat. —

Die oben erwähnte Aufnahme der Kolonialgesetzgebung als Wahlfach in das 1895er Programm der juristischen Doktorprüfung hat zu einer Reihe selbständiger Dissertationen Veranlassung gegeben. Eine soeben erschienene ist unter Giraults Leitung entstanden, gereicht ihrem Verfasser nicht weniger als der Universität Poitiers zur Ehre und trägt den Titel:

Coquet, Etienne, avocat, Le Domaine public colonial. Thèse pour le doctorat. Poitiers, imprimerie l'Union, 1905. 8⁰. 181 SS.

Der Gegenstand dieser Schrift, das öffentlichem Gebrauch gewid-

mete Land in den Kolonien, wird um so mehr deutsches Interesse erregen, als jüngst gelegentlich die Ansicht bei uns geäußert wurde, man solle einen ähnlichen Rechtsbegriff in unsere Kolonialgesetzgebung einführen und zur Lösung von allerhand praktischen Schwierigkeiten in der Landfrage benutzen. Wenn man im französischen Verwaltungsrecht die geradezu eine crux bildende theoretische Entwickelung des Domaine public verfolgt, wird man die Opportunität des Vorschlags bezweifeln können. Mindestens wird es dabei klarer werden, daß die Einführung eines einem fremden Rechtssystem entnommenen Begriffs unorganisches Flickwerk schafft und zu bedenklichen Konsequenzen Veranlassung gibt.

Die vorliegende Arbeit, die weit über dem Niveau unserer deutschen Doktordissertationen steht, versucht es meines Erachtens mit großem Glück, eine neue theoretische Formulierung, zwar in Anlehnung an gelegentliche Vorarbeiten des französischen Juristen Barckhausen, aber im ganzen durchaus selbständig und diesen erweiternd, darzubieten. Die vom Verf. gewonnene Formulierung weicht von der herrschenden französischen, auch von der des Ehrenmitgliedes der Universität Poitiers, Prof. Ducrocq, weit ab und ist auf jeden Fall sehr interessant. Hiermit ist aber die Bedeutung der Arbeit keineswegs erschöpft. Sie gibt eine ziemlich vollständige dogmengeschichtliche Darstellung der bisherigen theoretischen Behandlung und außerdem, sehr mühsam und weit hergeholt, eine recht umfassende Darlegung der in den einzelnen französischen Kolonien ganz verschiedenen gesetzgeberischen und jurisdiktionellen Behandlung der Frage.

Jena. G. K. Anton.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Clark, Walter Ernest, Josiah Tucker, Economist. New York, Columbia University Press. 258 pp. 1,50 $.

Bowman, Harold Martin, The administration of Iowa: A study in centralization. New York, Columbia University Press. 224 pp. 1,50 $. (Columbia University Studies in History, Economics and Public Law, Vol. 18 and 19, 1903.)

In jeder Wissenschaft sind viele vorbereitende Arbeiten nötig, bestehend in Nachforschungen, Sammlung und Darstellung von Tatsachen, welche meistens von vorgeschrittenen Studenten unter sorgfältiger Aufsicht befriedigend geliefert werden können. Demgemäß veröffentlichen viele Universitäten solche Sammlungen von Doktordissertationen. Die Columbia-Universität hat seit beinahe 15 Jahren die Tätigkeit ihrer graduierten Studenten für solche Arbeiten in einer Serie von: „Studien über Geschichte, Wirtschaftslehre und Staatsrecht" nutzbar gemacht. Die ausgezeichneten Resultate, welche durch ein solches System erzielt werden können, sind durch die beiden hier in Betracht kommenden Monographien gut illustriert.

Die Monographie über Josiah Tucker ist, wie Professor Seligmann in einer kurzen Einleitung bemerkt, die erste einer Serie solcher Studien über das Leben und die Werke älterer Oekonomisten, die unter der Leitung der Columbia-Universität herausgegeben werden sollen.

Die Monographie von Dr. Bowman gehört zu einer Serie ähnlicher Studien über England, New York, Ohio, Indiana und Iowa, welche alle in den letzten 5 Jahren von graduierten Studenten auf der Columbia-Universität geliefert wurden. Auf solche Weise ist über diesen Gegenstand eine Masse wertvollen Materials gesammelt worden, welches für das genaue Verständnis von Verwaltungsgesetzgebung und Verfassung von größtem Wert sein wird.

Ueber die Notwendigkeit solcher vorbereitender Arbeiten in der Geschichte der Wirtschaftslehre kann kein Zweifel herrschen. Diese Notwendigkeit wird gut beleuchtet durch die bisher so karge Bekanntschaft mit Josiah Tucker, einem englischen Geistlichen, der sehr viel, sowohl über ökonomische als auch über politische und theologische Gegenstände während der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts schrieb. Daß ihm von seiten späterer Autoren keine größere Anerkennung zu teil wurde, daran ist weniger der Mangel an Klarheit auf seiten seiner

Kritiker schuld, als einmal die Tatsache: die meisten seiner Schriften waren polemischen Charakters und gegen besondere Uebelstände gerichtet; und noch mehr verantwortlich für seine scheinbare Vernachlässigung ist die Tatsache, daß seine wichtigsten Werke gar nicht veröffentlicht wurden.

Aber gerade diese Tatsachen machen die Arbeit Dr. Clarks, ihn aus unverdienter Vergessenheit zu retten, um so mehr notwendig und wünschenswert. Die Absicht der Aufgabe ist ersichtlich aus der Bemerkung Dr. Clarks, daß die ökonomischen Schriften Josiah Tuckers sich über 4000 Seiten, gedruckt und im Manuskript, zerstreuen.

Tuckers wichtigste Arbeit war wohl sein Werk „Elements of Commerce“, veröffentlicht 1755, welches vieles deckt, was nun eingeschlossen ist in Elementarwerken über Staatswirtschaft. Dieses Werk, zusammen mit seinen anderen Schriften erörtert zunächst die praktischen ökonomischen Probleme, welche England vor anderthalb Jahrhunderten beschäftigten. Es ist außerordentlich interessant zu beobachten, wie zweckdienlich viele seiner Vorschläge, diese Probleme betreffend, in gegenwärtiger Zeit sind.

Ein einziges Beispiel wird beides, den durchschlagenden Stil und die zweckmäßige Anwendbarkeit seines Gutachtens genügend beleuchten. Indem er über die beste Methode, im Wettbewerb mit Frankreich den ausländischen Markt für England zu sichern, spricht, sagt er, es gäbe nur drei Wege dies zu tun: 1) „Schlage jeden Franzosen vor den Kopf, wo du ihn treffen magst, wegen seines unverzeihlichen Verbrechens, die Waren billiger herzustellen als die Engländer.“ 2) „Schlage jeden Kunden, eingeboren oder Ausländer, vor den Kopf, welcher es wagt, solche Waren zu kaufen anstatt sie von englischen Fabriken zu beziehen.“ 3) „Mache die Waren besser und verkaufe sie billiger, als ein Mittel, den Strom des Handels auf uns selbst zu lenken ohne unseren Nachbarn Gewalt anzutun.“

In der Behandlung anderer praktischer Probleme seiner Zeit ist Tucker oft seinen Zeitgenossen weit voraus.

Er befürwortete eine dichte Bevölkerung, war gegen großen Grundbesitz und trat ein für Handelsfreiheit und die Aufhebung von Handelseinschränkungen und Monopolen, obwohl er Schutzzölle und Prämien befürwortete. So wichtig Tuckers Schriften wegen ihres Einflusses auf zeitgenössisches Denken und politische Tätigkeit waren, hat er doch außerordentlich wenig direkten Einfluß auf spätere Denker ausgeübt. In vielen Fällen jedoch kam er ihren Folgerungen zuvor und selbst in gegenwärtiger Zeit dürften seine Abhandlungen mit Gewinn gelesen werden. Seine historische Bedeutung besteht jedoch hauptsächlich in der Tatsache, daß er der erste englische Autor war, der ein wissenschaftliches System der Wirtschaftslehre formulierte. Dr. Clark hat sich ein Verdienst erworben, daß er den Inhalt dieser seltenen Bücher und Manuskripte dem Publikum in lesbarer und umfassender Form zugänglich machte.

Dr. Bowman hat aus der Myriade ökonomischer und staatswissenschaftlicher Probleme, welche die Bürger der Vereinigten Staaten beschäftigen, einen praktischeren Gegenstand gewählt. Das verwickelte

Verwaltungssystem, welches in den Vereinigten Staaten besteht, mit seiner dreifachen Einteilung in Bundes-, Staats- und Lokalverwaltung, mit der daraus folgenden Verteilung der Verwaltungsvollmachten unter dieselben, hat die Veranlassung gegeben zu vielen Problemen in Staatswissenschaft und Verwaltung, welche spezifisch amerikanisch sind. Zu oberst unter denselben steht die Frage nach dem richtigen Verhältnis innerhalb des Staates zwischen dem Staat und den lokalen oder Gemeindeverwaltungen.

Während zuerst die lokalen Einheiten großenteils unabhängig waren und sich selbst regierten, haben das Wachstum der Bevölkerung, die Zunahme des Wohlstandes, die Verminderung der Entfernung durch Verbesserung der Verkehrsmittel, dazu beigetragen, gemeinsame Interessen zu vermehren und zusammenfassende Autoritäten zu schaffen. Als ein Resultat dieser Bewegung hat sich ergeben, daß die Selbstverwaltung der Städte bedeutend verstümmelt wurde durch die Einmischung de, Staatslegislatur. Es ist diese Neigung zu legislativer Zentralisation welche Dr. Bowman ausführlich zeichnet.

Diese zentralisierende Tendenz der Staatslegislatur oder der staatlichen Aufsichtsbehörden ist in gegenwärtiger Zeit in den ganzen Vereinigten Staaten eine ausgesprochene. Im Jahre 1901 wurden allein mehr als vierzig neue Staatsämter oder Behörden von den verschiedenen Staatslegislaturen bevollmächtigt.

Was von den Vereinigten Staaten im ganzen gilt, ist nur um etwas weniger markiert auch in Iowa zu bemerken.

In der hier besprochenen Monographie wird die wachsende Zentralkontrolle in dem Bereich der öffentlichen Verwaltung, Wohltätigkeits- und Besserungsanstalten, öffentlicher Gesundheits- und Sicherheitspflege sowie der Staatsfinanzen sorgfältig gezeichnet.

Dr. Bowman glaubt, daß die Tendenz in jenem Staate zu folgenden Schlußfolgerungen zusammengefaßt werden kann: „Obwohl die Lokalbehörde, sei es Stadtgemeinde, Stadt oder Kreis, ihre Vorrechte in der lokalen Selbstverwaltung zu schätzen weiß, ist sie nie so weit gegangen, wie das gebräuchlich ist in etlichen der älteren Staaten, ihre Selbstregierung zu einer Sturmglocke zu machen, die bei der geringsten Gefahr eines Eingriffes zu läuten sei.“ Die zweite Folgerung lautet: „Daß von dem ersten Anfange an ein Entgegenkommen gegenüber der Autorität der Staatsverwaltung zu bemerken ist, nachdem es klar geworden, daß der Staat von Natur besser ausgerüstet ist als die Ortsbehörde, der öffentlichen Wohlfahrt zu dienen.“

Vielleicht das wichtigste politische Problem des Volkes der Vereinigten Staaten ist gegenwärtig: bessere Städteverwaltung. Ehe diese erzielt werden kann, ist es notwendig, die Wirkungskreise und Amtsverrichtungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden abzustecken. Gute Munizipalverwaltung kann nur erzielt werden, nachdem eine aufgeklärte und legitime lokale Selbstverwaltung gesichert ist. Auf der anderen Seite muß anerkannt werden, daß in vielen Beziehungen die Stadt nur als Agent des Staates handelt und letzterer muß sich notwendigerweise das Recht der Kontrolle und Aufsicht vorbehalten.

Zwischen beiden Mächten das Gleichgewicht herzustellen und Wirksamkeit, Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit in der Verwaltung zu sichern, ist heute das Hauptproblem der Verwaltung für das amerikanische Volk. Insofern, als eine klare Darstellung der Tatsachen in einem wichtigen Staate der Union zu dessen Lösung beitragen kann, hat Dr. Bowman einen wertvollen Beitrag geliefert.

Oberlin College, Ohio, U.S.A. Ernest L. Bogart.

Biermann, W. Ed. (Privdoz., Univ. Leipzig), Zur Lehre von der Produktion und ihrem Zusammenhang mit der Wert-, Preis- und Einkommenslehre. Probevorlesung. Leipzig, Jäh & Schunke, 1905. 8. 29 SS. M. 0,60.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Band XXII, Heft 5: Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790, von Fritz Wolters. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. IX—438 SS. M. 10.—.

de Lamennais, Félicité, Das Volksbuch. Aus dem Französ. übs. von A. Paetz, mit einer Einleitung von G. Adler. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. gr. 8. 98 SS. M. 2.—. (Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, herausgeg. von Georg Adler (Prof., Univ. Kiel), Heft 3.)

Pesch, Heinrich (S. J.), Lehrbuch der Nationalökonomie. I. Bd. Grundlegung. Freiburg i. B., Herder, 1905. gr. 8. XIV—485 SS. M. 10.—.

Debierre, C. (prof. à l'Université de Lille), Le capital et le travail devant l'évolution économique. Paris, impr. Mangeot, 1904. 8. 87 pag. (Sommaire: Les maladies du corps social, leurs remèdes. — Individualisme. — Collectivisme. — Socialisme d'Etat. — Coopération.)

Dolleans, Edouard, Robert Owen (1771—1858). Paris, Société nouvelle, 1905. 12. 226 pag. fr. 1.—. (Bibliothèque socialiste.)

de Fromont de Bouaille, C., Conciliation et arbitrage. Paris, V. Lecoffre, 8. 228 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque d'économie sociale.)

Levasseur, E., Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870. 2ième édition (entièrement refondue). 2 vols. Paris, Arthur Rousseau, 1904. gr. in-8. CIII—749 et 912 pag. fr. 25.—.

Louis, Paul, L'avenir du socialisme. Paris, E. Fasquelle, 1905. 8. fr. 3,50. (Bibliothèque Charpentier.)

Nitti, Le socialisme catholique. Paris 1905. 8. fr. 7,50.

Galton, Francis (and others), Sociological papers, with an introductory address by James Bryce. London, Macmillan, 1905. Roy.-8. XVIII—292 pp. 10/.6.

Garver, W., Lincoln, Socialism in brief. Chillicothe (Missouri), W. L. Garver, 1905. 8. 34 pp. $ 0,10. (Claims to give a true exposition of socialism.)

Political economy: Expositions of the fundamental doctrines. Selected from the best writers. With an introduction by William Bell Robertson. London, W. Scott, 1905. 12. 304 pp. 1/.6.

Whitaker, Albert, C., History and criticism of the labor theory of value in English political economy. New York, Macmillan Cy, 1904. 8. 195 pp. $ 1,50. (Studies in history, economics and public law, edited by the faculty of political science of Columbia University, vol. XIX, n° 2.)

Sensini, Guido, Le variazioni dello stato economico d'Italia nell' ultima trentennio del secolo XIX: saggio di semiologia economica. Roma, E. Loescher & C., 1904. 8. 7; 368 pp. con due tavole.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Wendt, Oskar, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1902.

Zur Deckung der Kosten des Krieges der Hansestädte gegen Dänemark und Norwegen, der laut Beschluß des Kölner Hansetages

am 19. November 1367 erneuert wurde, ist die Erhebung eines Pfundzolles verfügt worden. Die äußere Geschichte dieses Zolles ist auf Grund von Quittungen, die den Kaufleuten ausgestellt wurden, im Jahre 1862 von Mantels behandelt worden, und der um die hanseatische Geschichtsforschung hochverdiente Karl Koppmann hat diese Abhandlung, als er dessen Beiträge zur hansischen Geschichte sammelte, im Jahre 1881 nochmals abgedruckt. Wendt nun untersucht in der vorliegenden Schrift die Pfundzollbücher, die sich neben jenen Quittungen erhalten haben. Zunächst hat er eine Beschreibung der Handschrift, in der die Pfundzollbücher aus den Jahren 1368 bis 1371 vorliegen, vorausgeschickt. Auch hier erhalten wir einen Mahnruf zur Vorsicht in der statistischen Ausnutzung der aus mittelalterlicher Zeit überlieferten Zahlen. Die Eintragungen in die Zollbücher sind wegen des Gebrauchs lateinischer Ziffern häufig irrig, die Zollbeträge falsch berechnet und die Additionssummen der Seiten oft unrichtig, die Angaben selber lückenhaft, meist ist nur die Ausfuhr einigermaßen vollständig aufgezeichnet, ja Aus- und Einfuhr in vielen Fällen gar nicht auseinandergehalten. So erkennt denn Wendt, daß die Zahlen, die sich auf diese Angaben stützen, niemals absoluten Wert haben können. Immerhin aber bietet ein Vergleich der Zahlen untereinander die Möglichkeit zur Beobachtung der Frequenz des Warenverkehrs zwischen Lübeck und den Ost- und Nordseehäfen und der Verzweigung des lübischen Handels im Ausgang des 14. Jahrhunderts. Wendt untersucht dann im einzelnen die Pfundzollbücher auf Belegstellen für die praktische Ausführung der Kölner Beschlüsse des Jahres 1367, namentlich auch hinsichtlich der Handelsverbote und stellt endlich eine Anzahl von Tabellen zusammen, in deren erster Gruppe er eine Uebersicht über die aus dem Hafen Lübecks in den Jahren 1368 und 1369 ausgelaufenen bezw. dort eingelaufenen Schiffe und die Durchschnittswerte der zu gleicher Zeit dort verkehrenden Schiffe vorführt. Eine zweite Tabellengruppe hat Lübecks Warenverkehr zum Gegenstand, einmal von den Häfen, mit welchen Lübeck Waren austauschte, dann von den Waren selber ausgehend. Mit Umsicht und Verständnis, aber auch mit Vorsicht ist hier der dankenswerte Versuch gemacht worden, Ein- und Ausfuhr zu trennen, wenn auch noch (wie bei verschiedenen 1369 aus Fehmarn und Flandern eingeführten Waren) genug. Fragezeichen angebracht werden mußten.

Die Arbeit Wendts ist eine mehr materialsichtende und statistische und deshalb nur eine Vorarbeit für eine eigentlich handelsgeschichtliche Untersuchung. Möge er uns auch diese von ihm in Aussicht gestellte Darstellung nicht vorenthalten, in der namentlich die Verschiedenartigkeit in der Höhe der Aus- und Einfuhr einzelner Waren und die Art und Weise der Preisgestaltung gebührende Berücksichtigung finden. Erst dann wird der Nutzen seiner Untersuchungen über Lübecks Warenverkehr im Ausgang des 14. Jahrhunderts für die Handels- und Preisgeschichte und damit auch für die Wirtschaftsgeschichte ein vollkommener sein.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Ellering, Bernhard, Die Allmenden im Großherzogtum Baden, eine historische, statistische und wirtschaftliche Studie. Mit 5 Tabellen und einer Karte. Tübingen und Leipzig, Verlag von T. J. Mohr (Paul Siebeck), 1902.

(Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, V. Bd., 5. Heft). Preis im Abonnement 3 M., im Einzelverkauf 4 M.

Diese Heidelberger Dissertation berührt ein dankbares Thema, bringt aber weder viel neues, noch ist sie solide gearbeitet.

Fast die ganze erste Hälfte ist der Entwickelung des Allmendrechts bis zur ersten allgemeinen gesetzlichen Regelung (im Jahre 1831) gewidmet. Indessen wird im wesentlichen nur der Rechtsstand im 18. Jahrhundert mit seiner nächsten Fortbildung dargestellt, da die allein benutzten Generalakten nur hierfür Material lieferten. Spezialakten und Gemeinderechnungen würden sicher manche weitere willkommene Ausbeute ergeben haben, ebenso die von Bücher seinerzeit mit solchem Erfolg gehandhabte lokale Forschung. Die Büchersche These, daß die individuelle Nutzung der Allmenden erst im 18. Jahrhundert allgemeiner üblich geworden sei, ist kaum weiter verfolgt. Der ganze Abschnitt über die Aufteilung der Allmenden leidet darunter, daß deren verschiedene Formen nicht scharf genug geschieden sind. Das dritte Viertel der Schrift stellt das viel behandelte Allmendrecht seit der Gemeindeordnung von 1831 dar, ohne ihm neue Seiten abzugewinnen.

Man erhofft vergeblich besseres vom Rest der Schrift über die statistische und volkswirtschaftliche Seite. Aber das einzige neue ist die statistische Verarbeitung der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1895; diese dringt nicht in die Tiefe, deckt nur deren Unvollkommenheiten auf. Für die Zeit von 1873—1895 errechnet E. eine Zunahme der Allmendfläche um $^1/_2$ Proz., während die ältere Zählung alle, die neuere nur die individuell genutzten Allmenden betrifft. Nur letztere sind für beide Jahre bekannt und umfaßten, da der badische Morgen = 0,36 ha ist, 1873 45 350, 1895 31 357 ha. Es gab überhaupt Gemeinden mit individuell genutzten Allmenden 1854 727, 1873 704, 1895 aber nur 638.

Diesen Rückgang im einzelnen zu verfolgen und zu erklären (sei es aus der Aufteilung, sei es aus dem Uebergang zu gemeinsamer oder kommunaler Nutzung) hat der Verfasser so wenig versucht, wie der volkswirtschaftlichen Tragweite des Allmendwesens selbständig nachzuspüren.

Ein Glück, daß in der nur einmal vom Verfasser zitierten Arbeit von Braunagel (in Schmollers Forschungen) und in dem Aufsatz von Wygodzinski (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, III. F., Bd. 8), der dem Verfasser unbekannt geblieben ist, sowie endlich in dem amtlichen Werk über die Schwarzwaldweiden (1889 und 1890), das Wygodzinski viel mehr als unser Autor benutzt hat, tiefer eindringende Hilfsmittel vorliegen.

Die beigegebene Karte ist irreführend, denn sie stellt, wie man aus S. 76 ersehen kann, lediglich die zur Nutzung aufgeteilte Allmendfläche in ihrer geograpischen Aufhäufung dar.

Marburg. Troeltsch.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgeg. im Auftrage des Vereins für Rostocker Altertümer von Karl Koppmann (Stadtarchivar). Bd. IV, Heft 2. Rostock, Stillersche Hofbuchhdl., 1905. gr. 8. 112 SS. M. 2.—. (Inhalt: Aus der älteren Geschichte des Amts der Buchbinder zu Rostock, von (Archivsekr.) E. Dragendorff. — Gereimte Rollen der Goldschmiede- und Barbierlehrlinge. Mitgeteilt von K. Koppmann. — Die Rostocker Burspraken. Zusammengestellt von E. Dragendorff. — Ordnung des gemeinen Kastens vom Jahre 1567. Mitgeteilt von K. Koppmann. — etc.)

Bendt, Franz, Die Grundübel im deutschen Wirtschaftsleben und ihre Hebung. Nach originalen Quellen bearbeitet. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1905. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

Borkenhagen, Hermann, Das Oderbruch in Vergangenheit und Gegenwart. Neu-Barnim, 1905. kl.-8. 48 SS. M. 0,50.

Conwentz, H., Das westpreußische Provinzialmuseum 1880—1905. Nebst bildlichen Darstellungen aus Westpreußens Natur und vorgeschichtlicher Kultur. Danzig, A. W. Kafemann, 1905. Lex.-8. VII—54 SS. mit 80 Taf. M. 10.—.

Hoeniger, Robert (Prof., Berlin), Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland. Vortrag. Berlin, L. Simion Nachf., 1905. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 211.)

v. Inama-Sternegg, Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit. Wien, Wilhelm Braumüller, 1905. gr. 8. 65 SS. (Adolf Wagner zum 70. Geburtstage.)

Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark verbunden mit dem märkischen Museum zu Witten. Jahrg. XVII: 1902—1903. Im Auftrage des Vereins herausgeg. von F. W. Aug. Pott und (OLehrer) Wilh. Lorch. Witten (Ruhr), Selbstverlag, 1904. 140 SS. mit 1 Bildnis. M. 3.—.

Kaumanns, Nik. (Straßburg), Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Rübenzuckers für Deutschland. Berlin, P. Parey, 1904. 8. 23 SS. M. 0,60.

Schwarz, Adolf (Sekret. des österr.-ungar. Exportvereins), Streiflichter auf das amerikanische Wirtschaftsleben. Wien, Verlag des Verfassers, 1905. gr. 8. 241 SS. M. 5.—.

Stradner, Josef, Der Fremdenverkehr. Eine volkswirtschaftliche Studie. Graz, Leykam, 1905. gr. 8. 139 SS. M. 1.—.

Wurzinger, Frz., Bilder aus Iglaus Vergangenheit. Iglau, Backhausgasse 12, Selbstverlag, 1904. gr. 8. VI—159 SS. M. 2,80.

Demangeon, Albert (chargé de cours de géographie à l'Université de Lille), La Picardie et les régions voisines Artois, Cambrésis, Beauvaisis. Paris, Armand Colin, 1905. 8. 500 pag. av. 34 photogr. et 3 cartes. fr. 12.—. (Table des matières: Les matériaux du sol. — Culture, bétail, arbres fruitiers. — Industries urbaines. — Industries campagnardes. — Relations économiques et voies de commerce. — L'établissement humain: le champ; maisons, villages, villes, etc. — La population, etc.)

Indicateur de Nice, des Alpes-maritimes et de la principauté de Monaco, administratif, commercial et historique, pour 1905. Nice, impr. niçoise, 1905. 8. 1344 pag. av. cartes et plans, relié. fr. 6.—.

Dawson, Thomas C., The South American Republics. Vol. II. London, Putnam, 1905. 8. XIV—511 pp. 6/.—. (Contents: Peru, Chili, Bolivia, Ecuador, Venezuela, Colombia, Panama.)

Hadji, Khan and Wilfrid Sparroy, With the pilgrims to Mecca. The great pilgrimage of A. H. 1319 A. D. 1902. With an introduction by (Prof.) A. Vambéry. London, J. Lane, 1905. 8. 314 pp. with illustr. 12/.6.

Hall, R. N., Great Zimbabwe, Mashonaland, Rhodesia. An account of two years' examination work in 1902—4 on behalf of government of Rhodesia. With an introduction by (Prof.) A. H. Keane. London, Methuen, 1905. 8. XLII—458 pp. 21/.—.

Landon, Perceval Lhasa, An account of the country and people of Central Tibet and of the progress of the mission sent there by the English government in the year 1903—4. Written with the help of all the principal persons of the mission. 2 vols. London, Hurst & Blackett, 1905. Roy.-8. XIX—414 and 436 pp. with illustrat. and maps. 42/.—.

Lant, A. C., Pathfinders of the West. Being the thrilling story of the men who discovered the Great North-west. London, Macmillan, 1905. 8. XXV—380 pp. 8/.6.

Methuen, A. M. S., England's ruin. Discussed in sixteen letters to the right honourable Jos. Chamberlain. 2nd edition. London, Methuen & Co, 1905. 8. 127 pp. /.0,3.

Wack, H. Wellington, The story of the Congo free State: social, political and economic aspects of the Belgian system of government in Central Africa. New York, Putnam, 1905. 8. 15; 634 pp. with illustr. and maps, cloth. $ 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minengesellschaften. Berlin, Druck von J. Sittenfeld, 1905. Folio. 83 SS. (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1905, Nr 6.)

Kuhn, Alex., Die Fischflußexpedition. Reisen und Arbeiten in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1903. Berlin, Druck von E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. VII—157 SS. mit Karten u. Abbildgn. M. 3.—.

L'année coloniale, publiée sous la direction de Ch. Mourey (chef de service de commerce à l'Office colonial) et L. Brunel, en collaboration avec Chemin-Dupontès (chargé du service de statistique à l'Office colonial). Nouvelle série, 4e année 1902—1903. Paris, Chevalier & Rivière, 1905. 8. 350 pag. et tableaux. fr. 4.—.

Des Préaux, L. M., L'education des sexes et la repopulation. 2e édition. Paris, impr. moderne, 1905. 8. 143 pag. fr. 3.—.

Henry, Y. (inspecteur de l'agriculture de l'Afrique occidentale), Le coton dans l'Afrique occidentale française. Mâcon, impr. Protat frères, 1904. 8. 199 pag. (Bibliothèque d'agriculture coloniale.)

Jeans, Stephen (Secretary to the British Iron Trade Association), Canada's ressources and possibilities. London, British Iron Trade Association, 1905. gr. 8. 300 pp., illustr. 15/.—.

Stangeland, Charles Emil, Pre-Malthusian doctrines of population. New York, Macmillan Company, 1904. 8. 356 pp. 10/.—. (Contents: The attitude of the Greeks and Romans, towards population. — Oriental and ancient religions, doctrines, and the primitive christian conception of marriage. — First modern views. The German reformation. — The mercantile system and population. — German literature on population. — Theories of population in France, 1748—1776. — English, Italian and German discussions, 1749—1775. — Theories in the last quarter of the XVIIIth century. (Studies in history, economics, and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University, vol. XXI, no 3.)

van Kol, H., De bestuursstelsels der hedendaagsche koloniën. Leiden, A. W. Sijthoff, 1905. gr. 8. 8 en 217 blz. met 1 krt. fl. 2,90.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Backhaus, A. (Prof., Direktor der städtischen Rieselgüter), Landwirtschaftliche Versuche auf den Rieselgütern der Stadt Berlin im Jahre 1904. Berlin, P. Parey, 1905. Lex.-8. 122 SS. M. 4.—.

Eggers, W. (Hofbesitzer auf Dänischburg bei Lübeck), Praktische Fruchtfolgen mit Berücksichtigung des Zwischenfruchtbaues im norddeutschen Klima. Das billigste der „kleinen Mittel" und ein Kapitel der Wirtschaftsberatung. 2. bedeutend vermehrte Aufl. Berlin, Parey, 1905. gr. 8. VI—99 SS. M. 1,60.

Eschwege, Ludwig, Zum Kampf um die deutschen Kohlenschätze. Berlin, Verlag „Bodenreform", 1905. gr. 8. 45 SS. M. 0,80. (Soziale Zeitfragen, hrsg. von Adolf Damaschke, Heft 21/22.)

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgeg. vom Vorstande. Bd. XIX, 1904. Berlin, P. Parey, 1904. Lex.-8. XIX—391 u. 644 SS. M. 6.—.

Jahrbuch des schlesischen Forstvereins für 1904. Herausgeg. von Hellwig (Präsident des schlesischen Forstvereins). Breslau, E. Morgenstern, 1904. gr. 8. IX—307 SS. M. 3.—.

Knappschaftsverein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1903. 2 Teile. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 1904. 4. 113 SS. u. II. Teil (Statistik) 35 Taf. im Imp.-quer-Folio.

Metschke, Hans, Bergbau und Industrie in Westfalen und im Ruhrgebiet der Rheinprovinz unter der Herrschaft der Caprivischen Handelsverträge. Berlin, F. Siemenroth, 1905. gr. 8. VIII—99 SS. M. 2.—.

Sellnick, H., Brotversorgungspolitik! Eine Besprechung landwirtschaftlicher und mühlenwirtschaftlicher Zeitfragen behufs Anbahnung eines Gesetzes zur Einschränkung des schädigenden Wettbewerbes in der Müllerei durch Umsatzbesteuerung, nebst Entwurf eines solchen Gesetzes. Leipzig, Brückner & Niemann, 1905. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Strakosch, Siegfried, Amerikanische Landwirtschaft. Eine Reisestudie. Wien, Wilh. Frick, 1905. gr. 8. 187 SS. mit 56 Abbildgn. u. 1 Karte. M. 6.—.

Verhandlungen des XX. österreichischen Forstkongresses 1904. Wien, Wilhelm Frick, 1904. Lex.-8. 255 SS. M. 2,40.

Dangoise, A. u. L. Pottereau, Notes, essais et études sur la Guyane française et le développement de ses ressources variées, et specialement de ses richesses aurifères, etc. Paris, impr. Roberge, 1905. 8. 228 pag. av. grav.

Dop, Louis, Rapport sur les sociétés coopératives agricoles en Allemagne. Kornhäuser et Lagerhäuser. Paris, imprim. nationale, 1905. 8. 37 pag.

Le Gall, T., L'industrie de la pêche dans les ports sardiniers bretons (leur crise et palliatifs). Rennes, Guillemin & Voisin, 1904. 8. 252 pag. fr. 3,50.

Agricultural statistics of India for the years 1898—99 to 1902—03. Vol. I and II. Calcutta, Government Printing Office, 1905. 8. XXIX—383; 76 pp. (Contents: Vol. I. British India; vol. II. Native States.)

Earnings of agricultural labourers (Board of Trade, Labour Department). IInd report by Mr. Wilson Fox on the wages, earnings, and conditions of employment of agricultural labourers in the United Kingdom, with statistical tables and charts. London, printed by Darling & Son, 1905. gr. Folio. XII—263 pp. With 1 graph. chart and 2 graph. maps. 2/.9.

Odlum, G. M., The culture of tobacco. London, Office, 1905. 8. 185 pp. (Publication of the British South Africa Company).

Royal Commission on Coal Supplies. 12 parts. With minutes of evidence, supplement of plans and diagrams, and final report. London 1905. Folio. (Parl. pap.)

Girola, Carlos D., Investigación agricola en la Republica Argentina. Preliminares notas y observaciones sobre los trabajos efecticados hasta Febrero de 1904. Buenos Aires, 1905. Imp.-8. 405 pp. (Publicación de la Compania Sud-Americana de billetes de banco.)

5. Gewerbe und Industrie.

Sombart, W., Gewerbewesen, 2 Teile. Die gewerbliche Arbeiterfrage. Sammlung Göschen, Leipzig 1904.

Da sich die beiden Bändchen, welche das Gewerbewesen behandeln, eng an Sombarts Arbeiten über den modernen Kapitalismus anschließen, diese aber bereits in diesen Jahrbüchern (Bd. 31, S. 356) eine eingehende Würdigung erfahren haben, so wird in der Folge nur zu prüfen sein, ob Anordnung, Auswahl und sprachliche Darstellung des Stoffes den popularisierenden Tendenzen der Göschenschen Sammlung gerecht werden.

Der erste Teil zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der eine (die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation) die Quintessenz der Aufsätze Sombarts über das gleiche Thema im Braunschen Archiv (14. Bd.) und der Kapitel 4—7 des Modernen Kapitalismus enthält. Der andere (Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung des Gewerbewesens) zeigt Materien aus den Kapiteln 9—13 des Modernen Kapitalismus, teilweise aber auch Tatsachen, die bereits im ersten Abschnitte berührt worden sind, nur daß sie im Gegensatze zu der früher mehr theoretisch-systematischen Behandlungsweise jetzt vom historischen Standpunkte aus dargestellt werden. Immerhin werden Wiederholungen nicht ganz vermieden, so daß es mir fraglich erscheint, ob die Disposition den Interessen der Raumökonomie ganz entspricht.

Der zweite Teil schildert im ersten Abschnitte, hauptsächlich im Anschlusse an das 12. Kapitel von Sombarts Deutscher Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, die Gestaltung des Gewerbewesens in den modernen Kulturstaaten und die Tendenzen seiner Entwickelung. Der zweite Abschnitt enthält die „Theorie der gewerblichen Konkurrenz“ (Kapitel 23—33 des 2. Bd. des Mod. Kap.). Der dritte Abschnitt führt die Gewerbepolitik vor, also einen Gegenstand, der in den Hauptwerken noch nicht erörtert worden ist. Mir erschiene es richtiger, die „Theorie der gewerblichen Konkurrenz“ eben ihres theoretischen Charakters wegen an die theoretische Einleitung des ersten Teiles anzuschließen, ihr aber unter allen Umständen weniger Raum zuzuerkennen. Es führt doch zu einem Mißverhältnisse, wenn die Theorie der gewerblichen Konkurrenz 38 Seiten, die ganze Gewerbepolitik aber nur 22 Seiten einnimmt.

Auch in anderen Beziehungen gibt die Auswahl des Stoffes zu Bedenken Anlaß. Wenn Sombart in seinem Hauptwerke von den Manufakturen in Venedig, Florenz, Holland und Frankreich, oder von der Entstehung des Fabrikwesens in England keine Notiz nimmt, so steht ihm die Entschuldigung zur Seite, daß er in einem gelehrten Werke nur diejenigen Seiten der Entwickelung zu berücksichtigen braucht, welche das Interesse anderer Forscher noch in geringerem Umfange erregt haben. Wenn aber in einem an Laienkreise sich wendenden Werkchen diese wichtigen Erscheinungen nur ganz flüchtig berührt werden, so scheint mir diese Unterlassung ebenso sehr zu beklagen zu sein, wie die äußerst dürftige Darstellung des modernen Kartellwesens (4 Seiten und 1 Seite Statistik). Auch kann ich mich nicht damit befreunden, daß Sombart die zollpolitischen Einwirkungen auf die gewerbliche Entwickelung von der Darstellung ausschließt. Die gewerblichen Schutzzölle gehören meines Erachtens ebenso gut in die Gewerbepolitik wie die Agrarzölle in die Agrarpolitik. Ich halte es ferner nicht für korrekt, daß Sombart in einem für das große Publikum bestimmten Büchlein seine persönlichen Ansichten über die Akkumulation großer Geldvermögen im Mittelalter vorträgt, ohne beizufügen, daß gerade gegen diesen Teil seines „Kapitalismus“ von sehr sachkundigen Forschern mit guten Gründen Einsprache erhoben worden ist (v. Below, Sieveking, Strieder, Nuglisch). Aber während hier der Leser immerhin erfährt, daß Sombarts Ansicht der herrschenden widerspricht, werden andere Lehren, z. B. die Charakteristik des Handwerks, die Abhängigkeit des Handwerks von der Bevölkerungsbewegung, vorgetragen, ohne den Leser darüber zu informieren, daß es sich lediglich um — zwar sehr interessante, aber doch keineswegs allgemein gebilligte — Ansichten Sombarts handelt. In diesen Beziehungen und auch in der Darstellung der gewerblichen Produktion der Fronhofwirtschaften sollte Sombart noch das ausgezeichnete Werk Keutgens, Aemter und Zünfte, zu Rate ziehen. Obwohl es bereits 1903 erschienen, scheint es Sombart bei den vorliegenden Arbeiten nicht benutzt zu haben.

Da viele Stellen wörtlich den gelehrten Werken entnommen worden sind, so tritt zuweilen eine Ausdrucksweise auf, die mit den populari-

sierenden Zwecken nicht harmoniert; z. B. I, S. 54: „Und wie das Ausmaß des Vollbringens im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung ins schrankenlose geweitet wird, so wird auch in ihr die Energie der Zwecksetzung gleichsam objektiviert, d. h. abermals von den Zufälligkeiten der Individuen unabhängig gemacht. Durch einen komplizierten psychologischen Prozeß erscheint die Verwertung des Kapitals schließlich dem Eigentümer eines Sachvermögens, das das dingliche Substrat einer solchen bildet, als eine sich ihm in ihrer zwingenden Gewalt aufdrängende objektive Notwendigkeit.“

Im allgemeinen aber muß anerkannt werden, daß Sombart die Aufgabe, die er sich gestellt hat, nämlich einen für weitere Kreise geeigneten Auszug aus seinem „Kapitalismus“ zu liefern, vortrefflich gelöst hat; ja in einer Beziehung ziehe ich sogar den Auszug dem Hauptwerke vor: die geschmacklosen Cynismen à la Marx und Engels, die so manche Seite des „Kapitalismus“ verunzieren, fehlen hier ganz.

Noch glücklicher scheint mir Sombart übrigens bei der Abfassung des Bändchens über die gewerbliche Arbeiterfrage gewesen zu sein. Es ist wirklich bewunderungswürdig, welche Fülle von Belehrung auf diesen 142 Seiten dargeboten wird und zwar so, daß die Eleganz nicht im mindesten unter der Prägnanz der Darstellung leidet. Sombart beginnt, um die Lage der Arbeiterklasse vor Einführung sozialer Reformen zu kennzeichnen, mit geschickt gewählten Auszügen aus englischen Blaubüchern. Im Anschlusse daran werden die spezifischen Eigenarten der Lage des modernen Proletariats entwickelt. Gar zu knapp ist wohl das folgende Kapitel über die Lösungsversuche, d. h. die sozialpolitischen Programme, ausgefallen. Die von der sozialreformatorischen Richtung abweichenden Bestrebungen werden kurzerhand und etwas von oben herab als konservativ-reaktionäre, liberale und sozialistische Utopien abgetan. Sodann werden die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung (anschließend an des Verfassers Dennoch!), die Konsumenten-Organisationen, der Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung, das Problem der Arbeitslosenfürsorge, die Organe für soziale Statistik, soziale Rechtspflege und Vertretung der Arbeiterinteressen, sowie die Wohnungsreform unter Hervorhebung der wesentlichsten Gesichtspunkte behandelt. Ob die Ausführungen über die Organe für soziale Statistik u. s. w. und über die Arbeitsvermittlung nicht besser an die Spitze der Darstellung der Reformen treten würden, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist mir kein Schriftchen über die Arbeiterfrage bekannt, das auf so engem Raume eine so gründliche Unterweisung bieten würde. Es darf daher für die Zwecke einer raschen Einführung, aber auch als Repetitorium für Examenszwecke aufs wärmste empfohlen werden.

Zürich. Heinr. Herkner.

Agahd, Konrad, Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten. Eine Reform im Sinne des Reichsgesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben? Leipzig, Ernst Wunderlich, 1905. gr. 8. IV—59 SS. M. 0,80.

Arbeitszeit, die, der Fabrikarbeiterinnen. Nach Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin, R. v. Decker, 1905. gr. 8. XV—543 SS. mit 3 Tab. M. 12.—.

Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes in

den Jahren 1902 und 1903. Erstattet im Auftrage des k. k. Handelsministers Guido (Frh.) von Call zu Rosenburg und Kulmbach. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 4. 208 SS. M. 3.—.

Freese, Heinrich, Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. 2. veränderte Ausgabe. Gotha, F. E. Perthes, 1905. 12. 95 SS. M. 1,80.

Gastwirtsverband, der deutsche. Seine Einrichtungen, Ziele und Erfolge in den letzten Jahrzehnten. Berlin, Druck von Liebheit und Thiesen, Niederwallstr. 15, o. J. (1905). gr. 8. 76 SS. mit 9 Abbildgn.

Glatz, Friedrich, Der Lieferungshandel in Mehl. Eine wirtschaftliche Betrachtung zur Abwehr eines agrarischen Uebergriffes. Wien, Verlag des Zentralverbandes der Mühlenvertreter in Oesterreich, 1905. gr. 8. 61 SS.

Hardegg, G. (BauR., k. württ. Gewerbeinspekt.), Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände. 2 Vorträge. Stuttgart, K. Wittwer, 1905. 8. 75 SS. M. 1,50.

Herrmann, A. (Betriebsleiter) und Karl Trott (Ingen.), Einrichtung, Instandhaltung und Oekonomie der Fabrik- und Gewerbebetriebe. 2. Aufl. Nürnberg, C. Kochs Verlag, 1905. gr. 8. 269 SS. M. 3,25.

Jahrbuch der Hamburger Arbeiterkolonie für 1905. Hamburg 1905. gr. 8. 29 SS. mit 2 Blatt Abbildgn.

Jahresbericht der großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1904. Erstattet an das Großherzogl. Ministerium des Innern. Karlsruhe, Buchdruckerei von Fr. Thiergarten, 1905. Lex.-8. 140 SS. M. 2,50.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Karlsruhe, 1. IV. 1903—31. III. 1904. Karlsruhe, Druck der Aktiengesellschaft „Badenia“, 1905. gr. 8. IV—220 SS.

Jahresberichte, die, der kgl. Bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der k. bayer. Bergbehörden für das Jahr 1904. Mit einem Anhange betreffend Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Textilindustrie und deren Arbeiter. München, Theodor Ackermann, 1905. 8. XVII—380 u. 170 SS.

Majláth, Josef (Graf), Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn. Wien, Frz. Deuticke, 1905. gr. 8. 157 SS. K. 6.—. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von Edmund Bernatzik und Eugen v. Phillipovich, Bd. VI, Heft 2.)

Schanze, Oskar (Prof.), Der Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters. Leipzig, Harry Buschmann, 1905. gr. 8. 57 SS. M. 3.—. (Sammlung industrieller Abhandlungen, hrsg. von (Prof.) O. Schanze, Bd. I, Heft 1.)

Schriften der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. I. Der Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier. Januar—Februar 1905. Berichte und Betrachtungen von H. A. Bueck und Leidig. Berlin, J. Guttentag, 1905. 8. 84 SS.

Tänzler, Fritz (Syndikus), Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. Berlin, Guttentag, 1905. 8. 20 SS.

Congrès (premier) de la fédération française des industries du papier, tenu à Lyon les 23, 24 et 25 XI 1904. Compte rendu des séances. Lyon, impr. Sézanne, 1904. 8. 96 pag.

Howell, George, Labour legislation, labour movements and labour leaders. 2nd ed. 2 vols. London, T. Fisher Umoin, 1905. 8. 272 and 254 pp. 7/.—.

Jeans, J. Stephen, Canada's resources and possibilities. With special references to the iron and allied industries, and the increase of trade with the mother country. London, British Iron Trade Association, 1905. Roy.-8. 314 pp. $ 15.—

Oil mills directory, the, 1905/6. Being a list of the manufacturers of oil in Great Britain, including extractors, boilers, etc. London, Simpkin, 1905. 8. 2/.6.

Scott, W. R., The records of a Scottish cloth manufactory at New Mills (Haddingtonshire) 1681—1703. Edinburgh, Scottish History Society, 1905. 8.

Cassola, Carlo, I sindacati industriali. Bari, Guiseppe Laterza, 1905. 8.

Rabiola, Attilio, Il lavoro ed i suoi effetti sul moderno operaio. Proposte di modificazione radicale alla legge sugl'infortuni. Torino, tip. Origlia, Feste & C., 1904. 8.

6. Handel und Verkehr.

Kundt, Walther, Die Zukunft unseres Ueberseehandels. Berlin, Franz Siemenroth, 1904.

Wer da glaubt, von Deutscher Handels- und Zollpolitik, von Schiffahrtspolitik und ähnlichem zu hören, kommt nicht auf seine Rech-

nung. Die Broschüre bezielt, die Wege anzugeben, auf denen Handel und Industrie nur auf ihre eigene Kraft gestützt zu größerer Rentabilität emporsteigen können, als ihnen solche heute möglich. Die Ausschaltung des Zwischenhandels in jeder Art und Form ist die Hauptlosung. Handelsorganisationen, Handelssyndikate, die ganze Länder unter ihr Monopol werden beugen können, sind die stolzen Projekte.

Nachdem Kundt in ermüdender Breite die Mängel des heutigen Ueberseehandels uns vorgeführt hat, kommen seine Reformvorschläge zur Darstellung. Die schwankende Existenzfähigkeit des deutschen Handels in den Vereinigten Staaten von Nordamerika glaubt er durch Exportmusterlager „in amerikanischen Dimensionen“ festigen zu können und ruft hiezu den deutschen Handelstag und die deutschen Handelskammern auf. Wenn Kundt an früherer Stelle die deutsche Einfuhr dadurch bedroht sieht, daß Amerika selbst alles produzieren kann, was es will, so wird es eben alsbald auch selbst produzieren, was es im deutschen Exportmusterhaus ausgestellt und begehrt sieht; so pessimistisch wie man schon deshalb diesem nordamerikanischen Projekte, dessen Finanzierung obendrein auf ungeheuere Schwierigkeiten stößt, gegenüberstehen wird, wird man zu gleichen Ideen für die südamerikanischen Staaten, die in industrieller und kaufmännischer Lethargie liegen, sich nicht stellen. Hier werden Handelsorganisationen durch gemeinsamen Warenversand und durch direkten Verkauf an die Konsumenten zu rationellerer und gewinnbringender Preispolitik kommen. Es fragt sich nur, ob die tausende einheimischer Zwischenhändler auf ihren bisherigen Verdienst so ohne weiteres verzichten und ob, wenn die monopolistische Beherrschung des Marktes, wie erwartet, gelingt, schließlich nicht auch die Konsumenten Abhilfe verlangen; ob das von Kundt warm empfohlene Bestechungssystem auf die Dauer die Regierungen auch zu passivem Verhalten gegen die Klagen ihrer Untertanen wird bestimmen können, erscheint doch mehr als fraglich.

Auch für den Import macht Kundt sehr interessante Vorschläge, die vor allem dahin gehen, die Rohprodukte an den Produktionsstätten zu erwerben — oder sogar selbst zu bauen — und sie sich nicht durch Börsenspekulanten und Zwischenhändler verteuern zu lassen. Wenn er aber monopolistischer Ausbeutung der deutschen Kolonialbevölkerung das Wort spricht, wenn er scharf tadelt, daß die deutsche Reichsregierung einmal in Kamerun „aus volkswirtschaftlicher Orthodoxie“ die Unternehmer, dadurch daß sie deren Monopolverträge für aufgelöst erklärte, „den Launen kindischer Nigger“ preisgab, so scheint er aus dem traurigen ersten deutschen Kolonialkrieg größeren Umfangs in Südwestafrika wenig gelernt zu haben. Für die Folgen der vom ethischen, wie sozialen Standpunkt ungerechtfertigten Bedrängung der schwarzen Bevölkerung müssen nun hunderte deutscher Soldaten ihr Leben verlieren und die deutschen Steuerzahler viele Millionen aufbringen.

Was die Kapitalsanlage im Auslande betrifft, so empfiehlt Kundt sehr richtig statt einer geldkapitalistischen eine produktiv kapitalistische Unternehmungsform, indem er die deutschen Produzenten als kreditgebende Teilnehmer bei überseeischen Unternehmungen tätig sehen will.

Von der unbestreitbar notwendigen Aenderung unseres Konsulats-

wesens und unserer Kolonialverwaltung nach englischen Muster vernehmen wir ebenso wenig, wie von der Errichtung von Handelskammern im Ausland, obwohl dadurch der deutsche Ueberseehandel kräftige Förderung erfahren könnte.

Kundt hat uns in seiner sehr gewandt geschriebenen Broschüre eine große Anzahl von neuen Ideen vorgeführt und ihre Aussichten mit seinen reichen Erfahrungen in überseeischen Ländern belegt; man wird sich nicht der Erkenntnis verschließen können, daß Reformen in der von ihm angeführten Richtung für den deutschen Ueberseehandel bessere Zeiten herbeizuführen vermögen.

Heidelberg. Robert Schachner.

Beiträge zur Gewässerkunde der Märkischen Wasserstraßen (Gebiet der Havel und Spree). Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1905. Imp.-4. 162 SS. mit 31 Bildtafeln.

Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1904. I. Teil: Tätigkeit der Kammer, herausgeg. 25. II. 1905. Dresden, Druck von C. Heinrich. 1905. gr. 8. 106 SS.

Bericht des Vereins zur Förderung der Elbeschiffahrt in Magdeburg für das Jahr 1904. o. O. u. J. (Magdeburg 1905.) 4. 22 SS. mit 1 graph. Darstellung.

Gutsche (Rechtsanw.), Rechtsverhältnisse des Handels. Fünf gemeinverständliche Vorträge gehalten auf Veranlassung der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg, Heinrichshofen, 1905. gr. 8. VI—225 SS. M. 5,50.

Handelsgebräuche. Gutachten, erstattet von der Handelskammer zu Magdeburg auf gerichtliche Anfragen vom Jahre 1904. Magdeburg, Druck von E. Baensch jun., 1905. 4. 31 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1904. I. Teil: Bericht über das Wirtschaftsjahr und die Kammertätigkeit. Altona, Druck von H. W. Köbner & C°, 1905. gr. 8. 46 SS.

Jahresbericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Cöln für 1904. Cöln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1905. gr. 8. XVI—129 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1904. Teil I. Essen, Druck von W. Girardet, 1905. gr. Folio. 76 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1904. I. Abteilung: Bericht über die Tätigkeit der Kammer und über die Geschäftslage im Bezirke derselben. Flensburg, Druck von Wilh. Grimm, 1905. gr. 8. XI—81 SS.

Jahresbericht der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und den Amtsbezirk Neustadt in Villingen für das Jahr 1904. St. Georgen, Druck von C. Vetter, 1905. gr. 8. 163 SS.

Mayer, Clemens, Auslands-Handelskammern. Bericht an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, G. Reimer, 1905. Lex.-8. 78 SS.

Vollversammlung, 31., des deutschen Handelstages in Berlin am 15. u. 16. II. 1905. Stenographischer Bericht. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1905. gr. 4. XVI—148 SS.

Weill, Georg, Die Lage der Kanalschiffer in Elsaß-Lothringen. Straßburg, Jos. Singer, 1905. gr. 8. X—191 SS. M. 4.—.

Wernicke, J. (Berlin), Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Warenhäuser in der modernen Volkswirtschaft. Berlin, L. Düringshofen, 1904. 8. 24 SS.

Martinet, C. (conseiller du commerce extérieur de la France), Les ports francs et l'exportation des vins. Paris, Larose & Tenin, 1905. 8. XV—275 pag. fr. 3,50.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1904. I[er] volume: Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, imprim. nationale, 1904. Imp. in-Folio. 812 pag. fr. 15.—. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Union postale universelle. Statistique générale du service postal publiée par le Bureau international. Année 1903. Berne, imprim. R. Suter, 1905. Max.-Imper. in-Folio. 34 pp.

Doyle, N. Grattan, Free trade or freer trade. The need for fiscal reform and closer union with the colonies. A series of lectures. London, Drane, 1905. 8. 126 pp. 1/.—.

Export merchant shippers of Great Britain and Ireland, 1905. London, Dean, 1905. 8. 15/.6.

Monthly summary of commerce and finance of the United States, December 1904. Washington, Government Printing Office, 1904. 4. p. 1931—2350. (Contents: Commerce of principal countries. — Exports declared for the United States during the fiscal year 1904. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States. — Calendar year statements of commerce and finances of the United States. — etc.)

Review of the year in stocks and the export trade of the port of Montreal for season 1904. Montreal, 1905. 8. 95 pp.

Commissione centrale dei valori per le dogane. Atti per la sessione 1903—1904. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1905. gr. 8. 460 pp. l. 4,50. (Annali dell' industria e del commercio, 1904.)

7. Finanzwesen.

Büscher, G., Eine Steuerreform zu Gunsten der Arbeit. Ein Wort zum Nachdenken an das arbeitende Volk der Schweiz. Zürich, Buchhandlung des schweizer. Grütlivereins, 1905. 8. 62 SS. M. 0,40.

Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für die Rechnungsjahre 1905 und 1906 nebst Anlagen. Zusammen 12 Hefte in 1 Bd. Stuttgart, Druck der Hofbuchdruckerei zum Gutenberg, Januar 1905. Folio. (Aus dem Inhalt: Direkte und indirekte Steuern, Kap. 124—131.)

Hoffmann, P. G. (Vizeadmir. a. D.), Die Abschaffung der Getreidezölle in England. Berlin, Frz. Siemenroth, 1904. gr. 8. VI—107 SS. M. 2,50.

Sardemann, Franz, Das steuerfreie Existenzminimum als beneficium competentiae und Armutsprophylaxe. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. gr. 8. 58 SS. M. 1,80.

Fauvel, E., Carnet-agenda du contrôleur des contributions directes. 9e année. Rennes, impr. Simon, 1905. 32. 313 pag.

Gaultier de Kermoal, A., Histoire et législation de l'impôt sur le sel en France. Rennes, impr. Simon, 1904. 8. 127 pag.

Martin, Etienne, Les impôts directes en Angleterre. Taxes locales et impériales. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1905. gr. in-8. XIV—324 pag. fr. 7,50.

Neymarck, A., Les cours et la capitalisation des fonds d'Etat. La légende de la dette „par tête d'habitant". Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 40 pag.

Rolland, E. (trésorier-payeur général de la Loire), Documents et livres à établir et à tenir dans une trésorerie générale. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1905. 8. 619 pag. fr. 18.—.

Jerome, W. Travers, The liquor tax law in New York: a plea for the opening of saloons on sunday. New York, Putnam, 1905. 12. 80 pp. $ 0,25. (Questions of the day, N° 103.)

Nina, Luigi, La teoria del lotto di Stato. Torino, fratelli Bocca, 1905. 8.

Relazione del Direttore generale alla Commissione di vigilanza sul rendiconto dell' amministrazione del debito pubblico per l'esercizio dal 1° luglio 1903 al 30 giugno 1904. Roma, tip. di G. Bertero, 1905. gr. in-4. 258 pp. (Pubblicazione del Ministero del Tesoro.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Buff, Siegfried, Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 61. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1904. 126 SS.

Die vorliegende Arbeit, die als Doktordissertation entstand, ist ein Beitrag zu der Erkenntnis der weitreichenden Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit unserer fortschreitenden großindustriellen Ent-

wickelung auf dem Gebiet des Geld- und Bankwesens vollzogen haben. Die Eigenart, der steigende Umfang des industriellen Geldbedarfs hat notwendig zu einer bestimmten Ausgestaltung bereits vorhandener Formen des Kreditgeschäftes geführt, zu dem modernen Kontokorrentgeschäft, das volkswirtschaftlich heute im Mittelpunkt des Bankgeschäftes steht. Werke von mehr handelswissenschaftlichem, darstellendem Charakter, wie die von Obst und Buchwald, haben die Technik dieses Geschäftes zum Gegenstand, juristische Untersuchungen haben den Begriff des Kontokorrentkredites zergliedert, eine volkswirtschaftliche Würdigung war noch zu liefern. Eine Vorarbeit zu einer solchen ist das Buch von Buff. Der Verfasser stellt neben einer kurzen Beleuchtung der „kaufmännisch-technischen Seite der laufenden Rechnung" (S. 71—83) und einer knappen Auseinandersetzung mit der juristischen Literatur (S. 92 bis 107) die verschiedenen Formen des Kontokorrentgeschäfts, die bei den größeren deutschen Banken vorkommen, als laufende Rechnung auf Depositen, Scheck- und Girokonto (S. 8—34), Kreditgewährung im Kontokorrent (S. 36—55) im ganzen richtig dar. Dem Verfasser scheint es darauf anzukommen, den gleichsam universellen Charakter des Kontokorrentgeschäftes, hinter dem sich fast das ganze Kreditgeschäft der Banken abspielt, zum Nachweis zu bringen, so daß sich die Forderung ergibt, den Begriff des Kontokorrentgeschäftes auf alle im Kontokorrent verrechneten Transaktionen auszudehnen. Nun mag man es aber von einem theoretischen Gesichtspunkte ablehnen, etwa eine Wechseldiskontierung darum als Teil des Kontokorrentgeschäfts anzusehen, weil sie dem Kunden auf seinem Konto verrechnet wird, und wird vielmehr das Wesen des Kontokorrentgeschäfts in dem zu beliebigem Zwecke eingeräumten ungedeckten Kredit erblicken. Von einem anderen Gesichtspunkt aber wird die Ausdehnung des Begriffes darum von Wert, weil sie die Einheit der zahlreichen verschiedenartigen Geschäfte zwischen der Bank und dem einzelnen Kunden betont, eine Tatsache, die für das moderne Verhältnis von Bank und Industrie grundlegend ist. Auf die sich daraus ergebenden materiellen volkswirtschaftlichen Fragen geht die vorliegende Arbeit nicht ein, trotzdem das Kontokorrentgeschäft der Angelpunkt der Beziehungen zwischen Industrie und Banken ist, durch die unsere Banken im eminentesten Sinne ihr Gepräge erhalten. Welche Zusammenhänge zwischen dem in laufender Rechnung gewährten Kredit und der Entwickelung der Industrie und der Banken bestehen, welche engen Verknüpfungen er schafft, und wie er eine spezifische Industriepolitik der Großbanken hervorruft, davon, als den eigentlich volkswirtschaftlichen Seiten des modernen Kontokorrentgeschäfts, finden wir bei Buff kaum etwas.

Wenn der Verfasser die Wertlosigkeit der mitgeteilten bekannten Bilanzzahlen (Accepte, Debitoren etc.) wegen der zu geringen Spezialisierung anerkennt, so hindert ihn das nicht, das Verhältnis der Debitoren und Accepte bei den deutschen Kreditbanken als „keineswegs günstig" zu bezeichnen (S. 61). Dem Text sind einige interessante Kontokorrentbedingungen beigegeben.

Berlin. S. P. Altmann.

Häberlin, H. (Dr. med., Zürich), Ueber das heutige Krankenkassenwesen und die zukünftige Krankenversicherung in der Schweiz. Zürich-Oberstraß, E. Speidel, 1904. gr. 8. 99 SS. M. 1.—.

Jahressitzung, XXVII. regelmäßige, der Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank am 3. II. 1905. Wien, Selbstverlag der Bank, 1905. gr. 4. 143 SS.

Krüger, Emil, Die Gewinnverteilung in der Lebensversicherung. Frankfurt a. M., Ed. Schnapper, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Müller, Hans, Der internationale Genossenschaftskongreß in Budapest und seine Resultate. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung, vormals Ad. Geering, 1905. gr. 8. VII—106 SS. mit dem Bildnis des Kongreßpräsidenten Grafen Alex. Károlyi. M. 1,20.

Reinbeck, E., Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden. München, C. H. Beck, 1905. gr. 8. 139 SS. M. 4,50.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1904. Vorgelegt in der Generalversammlung am 6. III. 1905. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1905. 4. 71 SS.

Guieysse, P., Les retraites ouvrières. Rapport fait au nom de la commission d'assurance et de prévoyance sociales, chargée d'examiner les diverses propositions de loi relatives aux caisses de retraites de vieillesse et d'invalidité. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1904. 8. 194 pag. fr. 3.—.

Rapport au Ministre des finances sur l'administration des monnaies et médailles. 9e année. Paris, impr. nationale, 1904. 8. XXVII—408 pag. et tableaux en noir et en coul.

Annual report of the Bank of Japan for the year 1904 condensed. Tokyo, the „Japan Times" Office, 1905. gr. 4. 35 pp. (Presented to the semi-annual meeting of shareholders on Febr. 18, 1905.)

Gordon, Neil, Coins of Japan. London, Paul, Trübner & C°, 1905. 8. 21/.—.

Life assurance companies. Statements of accounts and of life assurance and annuity business and abstracts of actuarial reports, deposited with the Board of Trade under section 10 of the „Life Assurance Companies Act, 1870", during the year ended 31st XII, 1904. London, printed by Wyman & Sons, 1905. gr. Folio. IV—362 pp. 3./—.

Marks, A., The position of the Post Office savings bank and how to deal with its deficit of £ 11,000,000. London, C. Wilson, 1905. 8. 1/.—. (Reprinted from „The Investors Review".)

Pillai, P. Chockalingam, The Indian police. Suggestions for improvement. Madras, City Press, 1905. 8.

Sachs, E. O., Horace S. Folker and Ellis Marshland, Fire protection in Central Europe. Notes of the Special Commission formed by the British Fire Prevention Committee, August, 1904. London, British Fire Prev. Committee, 1905. Folio. 68 pp. 5/.—.

Sykes, Ernest (Lecturer on banking and currency to the London Chamber of Commerce), Banking and currency. With an introduction by F. E. Steele. London, P. S. King & Son, 1905. 8. 5/.—. (Contents: The functions and attributes of money. — The value of money. — The English coinage. — England's adoption of the gold standard. — Bimetallism. — Credit. — Development of banking in England. — Clearing Houses. — The functions of a banker. — The money market. — The stock exchange. etc.)

Symonds, Brandreth (Medical director Mutual Life Insurance C°, New York), Life insurance examination. A manual for the medical examiner and for all interested in life insurance. New York, G. P. Putnam's Sons, 1905. 12. VI—214 pp., cloth. 4/.—. (Contents: Historical. — Relations between the examiner and the company. — Personal history of disease. — Examination of women. — Family record. — Habits. — Residence. — Occupation. — Physical examination. — Relations with agents. — Frauds and fraudulent practices.)

Thorburn, W. Stewart, A guide to the history and valuation of the coins of Great Britain and Ireland in gold, silver, and copper. 4th edition. Revised and enlarged by Herbert A. Grueber. London, L. U. Gill, 1905. crown-8. 298 pp. Illustr. 10/.6.

Wansbrough, T. P., The case for partnership assurance. An analysis of its advantages and a submission of a new and equitable principle for apportioning the pre-

mium payments to each farmer, etc. London, C. & E. Layton, 1905. Med.-8. 31 pp. 1/.6.

Annali del credito e della previdenza N° 55: Anno 1904. Infortuni degli operai sul lavoro. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. gr. 8. X—867 pp. l. 6.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Contiene: Legge, regolamento, regolamenti preventivi degli infortuni, Regi decreti, circolari, normali, etc.)

Jaarboek van het mijnwezen in Nederlandsch Oost-Indië. XXXIII° jaarg. 1904. 2 deelen. Batavia, Landsdrukkerij, 1905. gr. 8. 4 en 143 en 16 en 542 blz. en 2 atlassen: krtn. en fotogr. in Fol. Fl. 13,25.

9. Soziale Frage.

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Erster Teil. Bd. 1. Deutsches Reich: Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden, XVI u. 182 SS. Bd. 2: Der Kinderschutz in England, 210 SS. Bd. 3: Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz. Anhang: I. Das norwegische Gesetz, betr. die Fürsorge für verwahrloste Kinder; II. Die „George Junior Republic" in Amerika. 224 SS. Wien (Manzscher Verlag) 1904.

Der österreichische Reichsratsabgeordnete Dr. Reicher, eine Autorität auf dem Gebiete der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, beginnt mit Glück die Herstellung eines Handbuchs der Fürsorgeerziehung. Der vorliegende erste Teil bringt die Darstellung der einschlägigen Gesetze und ihrer Durchführung in den für die Frage wichtigen Staaten und beruht fast durchweg auf Studien an Ort und Stelle. Der zweite Teil soll Oesterreich behandeln und wird infolge der vom Verf. in seiner langen politischen Spezialpraxis auf diesem Gebiete gesammelten reichen Materialien besonders interessant werden, der dritte Teil endlich soll eine Theorie des Fürsorgewesens bringen. Es handelt sich um eines der grundlegenden sozialpolitischen Probleme, dessen Lösung für die Zukunft der Staaten von größter Bedeutung ist und dadurch ganz besonders interessant wird, daß es auf der Grenze zwischen Kriminalpolitik und Sozialpädagogik schwebt. R. hat deshalb mit Recht nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Fürsorgegesetzgebung ein glänzendes Beispiel für die Verwandlung der römisch-rechtlichen Begriffe in deutsch-rechtliche unter dem Zwang der sozialpolitischen Ideen bietet. Im vorliegenden Falle ist es die römische patria potestas, welche ihrer unumschränkten Gewalt entkleidet wird im öffentlichen Staatsinteresse zu Gunsten der verwahrlosten Kinder. Fast durchweg hat die bezügliche Gesetzgebung den Entwickelungsgang vom rein kriminalistischen zum sozialpolitischen Standpunkte innegehalten: nachdem man ursprünglich eine Besserung der straffälligen Jugendlichen anstrebt, geht man allmählich dazu über, Maßregeln zur Verhütung der Straffälligkeit durchzuführen. Heute ist die Gesetzgebung der Kulturstaaten einig in der sozialpolitischen Absicht präventiver Fürsorge für die Jugendlichen, welchen die Gefahr der Verwahrlosung droht. Frankreich allein hat den Ruhm, von vorneherein von diesem Gesichtspunkte ausgegangen zu sein.

Im knappen Rahmen einer Besprechung des R.schen Werkes an

dieser Stelle kann man natürlich dem in gründlichster Kleinarbeit zusammengetragenen, überaus reichen Inhalt nur ganz oberflächlich näher treten. Ein aktuelles Interesse hat das Buch gerade in Preußen, nachdem eine aus beklagenswerter finanzieller Zaghaftigkeit des Staates entsprungene Lücke unseres Fürsorgeerziehungsgesetzes von 1900 zu einer die gute Sache aufs schlimmste gefährdenden Rechtsprechung und diese zu einer immer größere Kreise ziehenden Bewegung im Volke geführt hat. Ueber die Disposition des hier vorliegenden ersten Teils des R.schen Handbuches gibt die oben abgedruckte Titelaufzeichnung Auskunft. Anstatt nun der Anlage des Buches zu folgen, will ich eine kurze vergleichende Uebersicht über die einzelnen Abschnitte herzustellen versuchen.

In Frankreich und in der Schweiz ist die über das ganze Land systematisch organisierte Verwahrlostenfürsorge bereits von ehrwürdigem Alter, dort vom Staat durch die Hand der Departements zentralistisch durchgeführt, hier auf freier Wohltätigkeit und Kantonsgesetzgebung beruhend. So ist es erklärlich, daß im Deutschen Reich Baden derjenige Staat ist, welcher heute gleichfalls auf eine wohlgefügte ältere Fürsorgeorganisation hinweisen kann, während im übrigen erst das BGB. den Anstoß zur sozialpolitischen Regsamkeit auf diesem Gebiete gegeben hat. Neben den vorgenannten drei Staaten kann auch England sich einer alten und umfassenden Gesetzgebung zu Fürsorgezwecken rühmen. Eigentümlich ist der letzteren die weitgehende Präzisierung der Tatbestände, welche als Verwahrlosung im gesetzlichen Sinne zum Eingreifen der Behörde Anlaß bieten, ferner die größere Zahl von Einzelgesetzen, welche je einem ganz bestimmten Einzelzweck dienen: neben den eigentlichen Fürsorgegesetzen ein Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, ein Gesetz zum Schutz gegen die Engelmacherei, ein Gesetz über die Fürsorge für die Armenkinder und ein Gesetz zur Verhütung vorzeitiger Rückforderung der Fürsorgezöglinge durch deren Eltern. Der service des enfants assistés in Frankreich zeichnet sich aus durch die schon erwähnte Zentralisation der Fürsorge durch den Staat und durch das Zurücktreten dieser staatlichen Wirksamkeit als Reserve hinter der privaten Wohltätigkeit. Auch die französische Gesetzgebung hat ein Gesetz zur Fürsorge für die Pflegekinder (unter 2 Jahren): die loi Roussel. Die schweizerische Kantons- (nicht Bundes-) Gesetzgebung strebt nicht nach eigenem Ruhme, sondern will die Tätigkeit der aus freiwilliger Wohltätigkeit entsprossenen Rettungs- und Besserungsanstalten fördern und pekuniär unterstützen. In Baden und Belgien ist die Organisation der französischen insofern nachgebildet, als die Verwaltungsbehörden (in Baden die Bezirksämter) der eigentliche Träger der Fürsorge sind.

Im großen ganzen gleichartig, wenngleich im einzelnen vielfach voneinander abweichend ist in den genannten Staaten das Verfahren bei Einleitung der Fürsorgeerziehung und ihre Durchführung geordnet. Hier bietet auch das preußische Gesetz keine wesentliche Abweichung. Ich begnüge mich daher, einige bemerkenswerte Einzelheiten hervorzuheben. Während in Baden wie in Frankreich und in der Schweiz (so

auch in Preußen) die Familienerziehung im Fürsorgefall vorangestellt, die Anstaltserziehung aber als Reserve betrachtet wird, geht umgekehrt die Gesetzgebung in England und Belgien von der Anstaltserziehung aus. Die Regel ist, daß die aus privater Fürsorge hervorgegangenen Anstalten, soweit sie der Ausführung der gesetzlichen Fürsorge dienen sollen, staatliche Sanktion erhalten und der Aufsicht des Staates unterstellt werden. Der Staat hat meist nur Anstalten für die schweren Fürsorgefälle zu begründen, da hier die private Wohltätigkeit überall versagt. Dagegen hat der belgische Staat seine sogenannten „Wohltätigkeitsschulen“ selbst eingerichtet, und nach diesem Vorgange trägt auch das norwegische Gesetz von 1896 dem Staate die Errichtung der erforderlichen „Schulheime“ auf. Belgien weist ferner die Eigentümlichkeit auf, daß neben den Gerichten auch (auf Antrag der Kommunen) der Justizminister die Aufnahme in eine Anstalt anordnen kann. Dem norwegischen Gesetz gebührt der Vorzug der Bildung von Vormundschaftsräten, welchen in Fürsorgesachen die gerichtlichen und die Aufsichtsbefugnisse übertragen sind. Diese Körperschaften setzen sich zusammen aus dem Bezirksrichter, dem Prediger, dem Arzt und vier anderen von der Kommune zu wählenden Mitgliedern, von denen ein oder zwei weiblichen Geschlechts sein müssen. Von großer Bedeutung für die in ein Lehr- oder Dienstverhältnis entlassenen Fürsorgezöglinge sind die in England eingerichteten Lehrlingsheime, welche den Zöglingen auch Wohnung und Nahrung gewähren, sowie die in Paris getroffene Einrichtung der salles de garde in Schulen. Hier werden solche Zöglinge, deren Eltern tagsüber außerhalb des Hauses beschäftigt sind, aufgenommen und auch mit Mittagskost verpflegt.

Ueber die Erfolge der Fürsorgeerziehung kann natürlich ein einigermaßen zutreffendes Urteil nur dort gefällt werden, wo die Gesetzgebung schon mehr als ein Menschenalter überdauert hat. Die Zahlen der englischen und schottischen Kriminalstatistik, welche R. mitteilt, mögen daher als maßgebend zu betrachten sein: sie zeigen seit länger als 30 resp. 20 Jahren einen beständigen Rückgang der jugendlichen Verbrecher. Die Erfolge der zahlreichen englischen Anstalten ergeben sich daraus, daß in den Jahren 1898—1900 von den aus Korrektionsanstalten entlassenen Knaben 82 Proz. sich in regelmäßiger Beschäftigung befanden, während 11 Proz. verurteilt waren, von Mädchen 78 resp. 7 Proz., von den aus Fürsorgeerziehungsanstalten entlassenen Knaben 84 und 5 Proz., Mädchen 89 und 1 Proz. Von guten Erfolgen ist R. gegenüber übrigens überall auch in den anderen Ländern auf seinen Studienreisen gesprochen worden. Für die günstige Wirkung der Fürsorgeerziehung in Baden und Hessen wird als beweiskräftig die Tatsache herangezogen, daß dort die Zahl der Fälle des typischen jugendlichen Verbrechens, des Diebstahls, von 1890/91 auf 1895/96 um 0,5 Proz. abgenommen hat. Von den in 1897/98 in Baden entlassenen 1090 (wovon 734 Knaben) Zöglingen gingen aus Familienpflege ab: 767, aus Anstaltspflege 323, davon mit befriedigendem Erfolge 611 und 210. — Eine am Schluß des ersten Bandes mitgeteilte Tabelle zeigt, daß es im Deutschen Reich 898 einschlägige Anstalten gibt, davon in Preußen

513, in Bayern 185, in Elsaß-Lothringen 50, in Württemberg 40, in Sachsen 32, in Baden 29, in Hessen 10, in Hamburg 8 u. s. w.

Sorau (N.-L.). Fritz Schneider.

Ehrenberg, Richard, Sozialreformer und Unternehmer. Unparteiische Betrachtungen. Jena (G. Fischer) 1904. 55 SS.

Ehrenberg macht in dieser Broschüre der bisherigen nationalökonomischen Forschung den von ihm auch schon anderwärts erhobenen Vorwurf, daß sie nicht im stande sei, die wirtschaftlichen Tatsachen genau festzustellen und sie mit einiger Sicherheit auf ihre Ursachen zurückzuführen (S. 52). Er will von der Untersuchung der Einzelunternehmung ausgehen, aus den Ergebnissen der Buchführung über diese durch Vergleich die Existenzbedingungen der Unternehmung als solcher feststellen und so über privatwirtschaftliche Untersuchungen zum Wesen volkswirtschaftlicher Erscheinungen durchdringen. Zur Lösung dieser Aufgaben will er eine neue periodische Veröffentlichung, das „Thünen-Archiv, Organ für exakte Wirtschaftsforschung“ herausgeben, in welcher er die von J. H. von Thünen im „Isolierten Staat“ angewandte Methode neubeleben will.

Als Beispiel, an dem er das Unzulängliche der bisherigen Nationalökonomie erweisen will, wählt er das Verhältnis von Sozialreformern und Unternehmern. Beide verstehen sich nicht: die Sozialreformer, weil sie auf Grund mangelnder wissenschaftlicher Erkenntnis „unpraktische“ Sozialpolitik treiben; die Unternehmer oder das Bürgertum, weil es, ausgefüllt von den großen praktischen Aufgaben, welche der Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens ihm in kurzer Frist stellte, sich nicht um die allgemeinen Aufgaben wirtschaftspolitischer, speziell auch sozialpolitischer Natur kümmerte. Das gegenseitige Verständnis wird sich aber wiedergewinnen lassen, wenn die Nationalökonomen richtige Nationalökonomie treiben und das Bürgertum eine entsprechende Bildung sich erwirbt, welche für den kaufmännischen Unternehmer am besten auf der Handelshochschule geboten wird.

Das Grundthema, das nach dem Titel zu erwarten war und tatsächlich überall durchklingt: Weshalb verstehen sich Sozialreformer und Unternehmer in Deutschland nicht? wird also vom Verfasser mit einer großen Zahl anderer Fragen verwebt, deren eine dann schließlich sich ganz in den Vordergrund schiebt, die oben ausführlicher angegebene Frage nach dem heutigen Stand der nationalökonomischen Forschung. Aber dazwischen kommen Andeutungen und Behauptungen über eine große Zahl theoretischer und praktischer Fragen, die vielfach teils der genauen Formulierung, teils des Beweises entbehren, so daß Zweifel und Widerspruch häufig herausgefordert werden.

Das Unbefriedigende dieser Broschüre ist meines Erachtens aus der Verquickung zweier Gesichtspunkte zu erklären: Ehrenberg will einerseits der Anbahnung des Verständnisses zwischen Theorie und Praxis, zwischen Nationalökonomie und Unternehmertum dienen; und das ist sicher sehr verdienstlich. Aber er bestreitet der bisherigen Nationalökonomie den wissenschaftlichen Charakter, zieht ihr dadurch den Boden unter den Füßen

fort und verhindert jede Möglichkeit einer Verständigung über die Maßnahmen, die auf Grund wissenschaftlicher Forschungen von allerdings im Temperament verschiedenen Sozialreformern verlangt werden. Und andererseits will er seiner „exakten“ Forschungsmethode den Weg in die Oeffentlichkeit bahnen. Aber er selbst sagt, daß er „die Lösung der großen und schwierigen Aufgabe (nämlich die Wiederbelebung Thünens) erst anzubahnen gedenkt.“ Nun kämpft er gegen viele alte und feststehende Vorstellungen, die als Allgemeingut der deutschen Nationalökonomie angesprochen werden können, wirft sie kurzer Hand zum alten Eisen, operiert mit eigenen Begriffen und muß doch schließlich gestehen, daß er selbst die Wissenschaft erst neu aufbauen will. Es ist aber mißlich, vor das breiteste, nicht wissenschaftliche Publikum hinzutreten mit einem Plane, dem noch keine Leistungen im Sinne des Verfassers entsprechen. Darin liegt ein Widerspruch.

Ehrenberg hat mit seinen „Großen Vermögen“ gezeigt, wie man Unternehmungen im Rahmen der Volkswirtschaft untersucht und erklärt. Aber er selbst verwendet dabei doch in ausgedehntem Umfang die Ergebnisse der bisherigen volkswirtschaftlichen Forschung. Mir scheint, daß er seine eigene Arbeit, ebenso wie manches Verwandte, das bisher schon geleistet wurde in der historisch-deskriptiven und statistisch-volkswirtschaftlichen Literatur, unterschätzt. Und dabei läuft ihm ein Irrtum unter, der impulsiven Naturen in methodologischen Fragen so leicht zustößt, und gegen den das Studium der Geschichte der Nationalökonomie, namentlich etwa der letzten Stadien des Kampfes der historischen und der theoretischen Schule eigentlich schützen sollte: er überschätzt die Bedeutung seines methodologischen Standpunkts: Die lebhafte Hervorkehrung eines an sich durchaus berechtigten und ertragreichen Forschungsweges artet immer leicht in seine einseitige Vertretung aus; auf Kosten älterer, vielleicht zu stark bevorzugter Methoden streicht man denjenigen Weg, von dem man im Augenblick besondere Erfolge erwartet, zu stark heraus. Ich selbst habe in meiner Lehrtätigkeit, namentlich im Verkehr mit den Studierenden, letzthin an einer technischen Hochschule und Handelshochschule stark den Eindruck gewonnen, daß die Untersuchung der Einzelunternehmung ein wertvolles Hilfsmittel der Forschung und namentlich auch des Unterrichts sein kann, und ich möchte jede in dieser Richtung sich bewegende Bestrebung auf das eindringlichste empfehlen. Aber um so mehr möchte ich doch auf den engen Bereich hinweisen, auf dem die privatwirtschaftliche Forschung sich bewegt, und daran erinnern, daß sie stets, wenn sie Voraussetzungen und Wirkungen der Privatunternehmung untersucht, auf volkswirtschaftliche Zustände stößt, die, sei es historisch, sei es statistisch, sei es deduktiv erklärt werden müssen und nicht nur aus dem Wesen der Einzelunternehmung erklärt werden können. Deshalb kann ich es nicht für richtig halten, daß in der Beschränkung auf die Unternehmung in privatwirtschaftlicher Betrachtung der einzig mögliche oder auch nur der zur Zeit einzig aussichtsreiche Weg nationalökonomischer Forschung liegt.

Sicherlich kann ich in vielem wünschen, daß Ehrenbergs An-

sichten ihren Weg in die Oeffentlichkeit nehmen und bei den Unternehmern guten Boden finden möchten: schon allein wenn seine Autorität als eines früheren Mannes der Praxis uns die Archive der großen Unternehmungen öffnet, so haben wir sicherlich einen großen Gewinn in Aussicht. Aber in anderen Punkten, fürchte ich, werden seine Auseinandersetzungen nicht immer klärend wirken: auf die zu temperamentvollen Sozialreformer werden seine Argumente schwerlich Eindruck machen, während die Vertreter einer auch von ihm als maßvoll anerkannten Sozialreform den größeren Teil der Ehrenbergschen Ausführungen als eine Verkennung und Hemmung ihrer Bestrebungen auffassen müssen. —

Auch nachdem seit Niederschrift dieser Besprechung das erste Heft des angekündigten „Thünenarchivs" erschienen ist, finde ich keinen Grund, meine oben ausgeführte Ansicht zu ändern. Auch hier wendet sich Ehrenberg nicht nur an Vertreter der Wissenschaft, sondern auch an Männer der Praxis. Er begründet seine methodologischen Bedenken genauer, aber schränkt sie gegenüber dem Standpunkt seiner Broschüre doch wesentlich ein, wenn er (S. 26) die bisherigen Methoden (die historische, statistische und überwiegend deduktive) als „keineswegs ganz unbrauchbar, sondern nur unzureichend" bezeichnet und ihnen neben der exakt-vergleichenden Methode subsidiäre Bedeutung (vorübergehend oder vielleicht auch dauernd) zuschreibt. Er gibt dann Anregungen und Studien in der von ihm geforderten Richtung. Aber auch in ihnen scheint mir zu Tage zu treten, daß er unterschätzt, wie stark er von der bisherigen Wissenschaft abhängig ist, und überschätzt, was ihn von ihr trennt oder über sie hinausführt.

Aachen. W. Kähler.

Colze, Leo, Die Heilsarmee und ihre soziale Arbeit. Leipzig, F. Dietrich, 1905. 8. 16 SS. M. 0.50. (Sozialer Fortschritt, Heft 33.)

Cremer, P. (Pastor), Das Gemeindehaus. Seine Bedeutung und Einrichtung und die Arbeit im Gemeindehause. Im Auftrage des engeren Ausschusses des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins, herausgeg. von P. Cremer (Pastor). Potsdam, Stiftungsverlag, 1905. gr. 8. 174 SS. einschließlich einer Sammlung von Entwürfen und ausgeführten Plänen in 81 Abbildgn. M. 3.—.

von der Goltz, Ed., (Frh., Privdoz. d. Theol. an der Univers. Berlin), Der Dienst der Frau in der christlichen Kirche. Geschichtlicher Ueberblick mit einer Sammlung von Urkunden. Potsdam, Stiftungsverlag, 1905. gr. 8. 216 SS. mit zahlreichen Portr.-Tafeln. M. 3.—.

---

de Rocquigny (comte), Le prolétariat rural en Italie. Ligues et grèves de paysans. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. XV—291 pag. Fr. 3,50.

Copping, Arthur E., Pictures of poverty. Being studies of distress in West Ham, with an account of the origin and administration of „The Daily News" relief fund, by the editor of „The Daily News". London, Office of The D. N., 1905. 16. 1/.—.

Lodge (Sir), Oliver, Some opportunities foı social reforms. London, Whitefield's Central Mission, 1905. 8. 1/.—.

Women workers. The papers read at the Conference held at York on November 8 to 11, 1904, arranged by the National Union of Women Workers of Great Britain and Ireland in conjunction with the Committee of the York branch of the N.U.W.W. London, P. S. King, 1905. 8. 229 pp. 1/.—.

Pich, Car., Verso la giustizia tributaria: le imposte personali e reali nel sistema delle imposte dirette. Ciriè, tip. G. Capella, 1904. 8. VI-235 pp.

Pozzoni, Cesare, La giustizia sociale nei tributi. Genova, tipografia fratelli Carlini, 1905. 8.

Faber, J. H., Woningnood en woningwet. Zwolle, de erven J. J. Tijl, 1905. gr. 8. 4 en 82 blz. fl. 0,75.

Fabius, D. P. D., Sociale vraagstukken. Leiden, D. Donner, 1905. gr. 8. 10; 393 en 2 blz. fl. 4,25.

10. Gesetzgebung.

Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgeg. von (Prof.) Max Gmür. Bern, Stämpfli & C°, 1905. gr. 8. Heft 6: Meyer, C. (Fürsprecher), Die historische Entwickelung der Handelsmarke in der Schweiz. IV—88 SS. mit 5 Taf. M. 2,20.

Born, A. (Bürgermeister der Stadt Marienburg, Westpreußen), Das Wasserpolizeirecht. Die der Wasserpolizei angehörenden Gesetze und Anweisungen. Kommentar unter besonderer Hervorhebung der in die Ortspolizeiverwaltung einschlägigen Bestimmungen. Berlin, Frz. Vahlen, 1905. gr. 8. VI—248 SS. M. 5.—.

Haberland, G., Der preußische Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Kritische Betrachtungen. Berlin, Alfred Unger, 1904. gr. 8. 69 SS. M. 1,20.

Loewy, Walter, Die bestrittene Verfassungsmäßigkeit der Arbeitergesetze in den Verein. Staaten von Amerika. Ein Beispiel der Beschränkung der legislativen Gewalt durch das richterliche Prüfungsrecht. Heidelberg, C. Winter, 1905. gr. 8. 88 SS. M. 2,40.

Rapports sur l'application des lois réglementant le travail en 1903. Paris, impr. nationale, 1904. 8. CLXX—420 pag.

Hastings, Patrick, The law relating to money-lenders and unconsiable bargains. London, Butterworth, 1905. 8. 99; 14 pp. 3/.6.

Marchant, J. R. V., An essay on the legal position of counsel in England. London, W. Clowes, 1905. 8. 9/.—.

Meares, J. W., The Indian Electricity Act, 1903, Act III of 1903. London, Thacker, 1905. 8. 10/.6.

Roberts, James, The inventor's guide to patent law and the new practice. London, J. Murray, 1905. 8. 118 pp. 2/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bonn. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bonn während der Zeit vom 1. IV. 1903 bis 31. IV. 1904. Bonn, Druck von J. F. Carthaus, 1905. gr. 4. 179 SS.

Dirschau. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dirschau für das Rechnungsjahr 1903. Dirschau, 1905. 4. 57 SS.

Gemeindeverwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1902. Bericht des Bürgermeisters Dr Karl Lueger. Wien, Gerlach & Wiedling, 1904. Lex.-8. XXVII—518 SS. mit Karten, geb.

Gmelin, Hans, Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Stuttgart, F. Enke, 1905. Lex.-8. XII—267 SS. M. 8.—.

Görlitz. — Jahresabschluß der Stadthauptkasse zu Görlitz für das Rechnungsjahr 1903. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1904. Imp.-4. 143 SS.

Hasse, Ernst, Das Deutsche Reich als Nationalstaat. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1905. gr. 8. 146 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Deutsche Politik, Bd. I, Heft 1.)

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden. (Gekürzte Zwischenausgabe.) 1905. Nach dem Stande von Mitte Juni 1905. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. 8. XVI—313 SS.

M. Gladbach. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt M. Gladbach 1903. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1904. gr. 4. 130 SS.

Seidler, Gustav (ord. Prof., Wien), Das juristische Kriterium des Staates. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. gr. 8. 103 SS. M. 2.—.

Spiegel, Ludwig, Die geschichtliche Entwickelung des österreichischen Staatsrechts. Prag, J. G. Calve, 1905. gr. 8. 23 SS. M. 0,40.

Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1903. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. Lex.-8. XX—623 SS.

Wenck, Martin (Pfarrer a. D., früher Sekret. des nationalsozialen Vereins), Die

Geschichte der Nationalsozialen von 1895 bis 1903. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1905. gr. 8. 140 SS., geb. M. 2,50.

Wittenberg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Wittenberg in dem Rechnungsjahre 1903. Wittenberg, Druck von Fr. Wattrodt, 1904. 4. 60 SS.

Situation financière des communes de France et d'Algérie en 1903, présentée par M. Bruman (Conseiller d'Etat etc.) à M. Emile Combes (Président du conseil, Ministre de l'intérieur et des cultes. XXVI[e] publication). Melun, imprim. administrat., 1904. gr. in-4. XIX—669 pag.

City of Boston. Special publications. N° 10: Receipts and expenditures of ordinary revenue 1899—1903. Boston, Municipal Printing Office, 1904. gr. 4. 163 pp.

Pillai, P. Chockalingam, The Indian police directory, 1905, for the whole of British India and Burma. Madras, City Press, 1905. 8. 672; 112 pp. 4/.—.

Urban police and sanitary legislation, 1904. Being a collection of provisions contained in the Local Improvement Acts obtained by English urban district councils in the year 1904, after consideration by the Police and Sanitary Committee of the House of Commons. Compiled and arranged by Frank Noel Keen. London, P. S. King, LXXXV—240 pp. 10/.6.

12. Statistik.

Allgemeines.

Mayo-Smith, Richmond (Prof. of polit. economy and social science in Columbia College), Science of Statistics. Part I: Statistics and Sociology. New York, the Macmillan Company, 1905. gr. 8. VII—398 pp., cloth. M. 15.—. (Contents: Introduction: 1. Statistics in the service of sociology; 2. The criteria of statistics; 3. Method of study; — Book I. Demographic: 1. Sex, age, and conjugal condition; 2. Births; 3. Marriages; 4. Deaths; 5. Sickness and mortality. — Book II. Social: 1. Social condition (families and dwellings, education, religious confession, and occupations); 2. The infirm and dependent; 3. Suicide; 4. Crime. — Book III. Ethnographic: 1. Race and nationality; 2. Migration. — Book IV. Environment: 1. Population and land (physical environment); 2. Population and civilization.)

Deutsches Reich.

Claassen, Walter, Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. Leipzig. Dunker und Humblot. 1904.

Nach neuen Gesichtspunkten, abweichend von der amtlichen Beartung, eine analytische Darstellung der Ergebnisse der deutschen Berufszählungen zu geben und auf Grund einer eingehenden Kritik der bisher von seiten des Kaiserlichen Statistischen Amtes auf diesem Gebiete geübten Methode eine grundlegende Aenderung dieser herbeizuführen, ist die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat. Schon um dieses Ziels willen ein interessanter Versuch, und auch der ungemeine Fleiß, mit dem er gemacht worden ist, der überall zu Tage tretende Scharfsinn sowie mancher glückliche Gedanke verdienen Anerkennung. Leider stehen diesen Vorzügen aber erhebliche Mängel gegenüber, und bei eingehender Betrachtung der Claassenschen Ausführungen zeigt sich nicht nur, daß der Verfasser die Anforderungen statistischer Praxis zum großen Teile völlig außer acht läßt, sondern seine Schrift enthält auch zahlreiche Entstellungen und Irrtümer; vor allem geht seine Kritik weit über das Maß des Gerechtfertigten hinaus, und sie muß deshalb um so mehr zurückgewiesen werden, als sie bereits in der Presse ausgenützt worden ist.

Es berührt merkwürdig, wenn der Verfasser sich nicht scheut, den Bearbeitern der Berufszählungen, die trotz manchen unleugbaren Mangels bisher noch stets von fachkundiger Seite als standard works amtlicher Statistik anerkannt worden sind, das statistische Verständnis abzusprechen (S. 37, 38), um so merkwürdiger, als Claassen mit der völlig unberechtigten Prätension auftritt, abgesehen von Schöbel, die erste „wirkliche Kritik“ auf diesem Gebiete zu liefern. Wenn er auch vielleicht der Rauchbergschen Arbeit in Hinblick auf Zahns Ausführungen in Schmollers Jahrbuch, 1901 den Charakter einer Kritik nicht zuerkennen wollte, so durfte er doch keinesfalls an v. Mayrs gehaltvoller Arbeit völlig achtlos vorübergehen, ebensowenig wie an den vielen Besprechungen und Einzelstudien, die, in Zeitungen und Zeitschriften verstreut, sich teils in sehr eingehender Weise mit der Bearbeitung der berufsstatistischen Ergebnisse befassen.

Die Schrift verfolgt zwei Tendenzen, deren eine offen zu Tage liegt und vom Verf. in der Vorrede (S. VI) zum Ausdruck gebracht wird. Sie soll dazu beitragen, die „Atomisierung der Statistik“ aufzuhalten und die berufliche Erhebung auf den Begriff der Familie zu stützen, um so die Grundlagen einer „sozialen Statistik“ gewinnen zu können. Zum zweiten aber geht, unausgesprochen, durch das ganze Buch das Bestreben, mittels „Korrigierens“ der amtlichen Ziffern ein Zahlenmaterial zu erhalten, welches eine der Landwirtschaft günstigere Beurteilung der Verhältnisse gestattet, als es auf Grund jener möglich war.

Die Klage über die „Atomisierung“ der Statistik ist nicht neu, und auch der statistische Praktiker wird wohl kaum darüber im Zweifel sein, daß es wünschenswert sei, den Familienzusammenhang der Bevölkerung klarer als bisher geschehen hervorzuheben. Aber wer nicht nur kritisiert, sondern in die technischen Fragen der Berufs- und Gewerbezählungen auch nur oberflächlich eingedrungen ist, weiß, daß eine auf ein ganzes Volk sich erstreckende Erhebung, welche in die intimen Verhältnisse des einzelnen einzudringen versucht, von vornherein auf auch nur einigermaßen zutreffende Resultate verzichten muß, denn diese sind doch nicht zum mindesten von dem gutwilligen Entgegenkommen der Bevölkerung abhängig. Jede Statistik ist ein Kind ihrer Zeit und muß deren Verhältnissen Rechnung tragen, ebenso wie die vom Verf. (S. 11) ersehnte Einkommensstatistik, deren Durchführbarkeit ihm freilich selbst zweifelhaft erscheint (S. 41), ist eine Zählung unmöglich, zu deren Grundlagen die eingehende Forschung nach den Verhältnissen von Vater und Großvater gehört. Mag diese Tatsache auch bedauerlich erscheinen, zu leugnen ist sie nicht, und so ist es denn, schon rein technisch betrachtet, ein Ding der Unmöglichkeit, auf dem von Claassen vorgeschlagenen Wege die soziale Entwickelung der „Familienbevölkerung“ zu ergründen. Darum wird auch wohl die „prinzipielle Entscheidung“ über seine Vorschläge, die er wünscht (S. 16 ff.), anders ausfallen, als er anzunehmen scheint. Wenn irgend etwas jene Unmöglichkeit erweist, so sind es die Fragen, die Cl. selbst für unumgänglich hält, um eine Statistik in dem von ihm vertretenen Sinne aufstellen zu können (S. 161 ff.). Es erscheint ausge-

schlossen, daß auf Fragen wie nach dem letzten Wohnsitz, dem Beruf und der Berufsstellung des Vaters und Großvaters, nach dem Haupt- und Nebenberuf der außerhalb wohnenden Familienmitglieder, nach der kontraktlichen Gebundenheit der Landarbeiter, nach der Zahl der Jahre, die der Arbeiter im „Gewerbe" beschäftigt ist, auch nur ein kleiner Teil brauchbarer Antworten eingehe. Auch das ernsteste Streben in dieser Richtung muß hier an dem Widerstand des Tatsächlichen brechen. Ueber die praktischen Unmöglichkeiten der einzelnen Fragen Näheres zu sagen, ist hier nicht Raum, aber schon der Vorschlag, das schon bereits überlastete Zählungsformular mit weiteren mindestens 20 Fragen zu belasten, beweist den Mangel an praktisch-statistischem Sinn; ebenso tut dies das charakteristische Verlangen, an Stelle der Haushaltungsliste die Individualkarte treten zu lassen (S. 161), denn abgesehen davon, daß das Vorhandensein der zahlreichen, aber nicht auszulassenden „Erläuterungen" zum Formular ein so kostspieliges Verfahren verbietet, ist gerade die Haushaltungsliste das einzige unserer reichsamtlichen Statistik heute zu Gebote stehende Mittel der Erhebungstechnik, die Familien- und Nahrungszusammenhänge wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu erfassen. — Eine Umsetzung der Cl.schen Theorie in die Praxis erscheint so — von Reichswegen wenigstens — ausgeschlossen.

Nicht nur die allgemeine Richtung der berufsstatistischen Reichsstatistik ist nach Cl.s Meinung verfehlt, sondern er glaubt auch an den einzelnen Auffassungen des Zählungswerkes, vornehmlich im zweiten Kapitel seiner Schrift, „Die Nahrungsbevölkerung, ihr Umfang und ihre Gliederung auf Grund des amtlichen Einteilungsprinzips", Kritik üben zu müssen.

Sehr bezeichnend ist dabei die Art des Vorgehens auf S. 8. Hier macht Cl. die amtliche B e r u f s statistik für die falschen Schlüsse haftbar, die man von privater Seite aus ihren Ergebnissen gezogen hat, und folgert aus diesen die Mangelhaftigkeit jener. Auf der nächsten Seite aber liest man, daß die privaten Aufstellungen auf Grund der E i n k o m m e n - steuerstatistik deshalb so oft fehlerhaft seien, weil man „diese Zahlen unbesehen ohne . . . amtliche Einschränkung als gültig für die Einkommensverteilung im gesamten Volke" aufgenommen hat (S. 9). Diese Erklärung lag auf jenem Gebiete mindestens ebenso nahe, und die Fadenscheinigkeit des Claassenschen Vorwurfes tritt mit diesem einfachen Hinweise klar zu tage.

Ein weiterer Vorwurf, der der Reichsstatistik gemacht wird, ist ebenso haltlos und läßt dazu auch einen Mangel an Sachkenntnis erkennen. Cl. behauptet (S. 10, 28), die amtliche Statistik rechne die nichterwerbstätigen Familienangehörigen fälschlicherweise in der Regel dem Beruf des Haushaltungsvorstandes zu. Im allgemeinen wird dies Verfahren allerdings den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, aber den einseitigen Standpunkt, den Cl. dem Kaiserlichen Statistischen Amt vorwirft, hat dieses niemals eingenommen, denn in den Grundsätzen der „Anweisung für die Prüfung der bei der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 ausgeführten Drucksachen und die Auszeichnung der Haushaltungslisten" wird (§ 2, Ziffer 2 und 3) ausdrücklich be-

stimmt, daß in dem Falle, daß mehrere Erwerbende oder im Einkommen Selbständige in der Familie oder Haushaltung vorhanden sind, den Umständen nach zu prüfen und zu entscheiden ist. Und diese Vorschrift ist auch die einzig richtige, denn ein festes Prinzip der Zuteilung der Familienangehörigen an die einzelnen Berufe, wie Cl. es fordert, ist ein Unding, da es sich hier um differenzierte Verhältnisse handelt, die in jedem einzelnen Falle verschieden geartet sind.

Aehnlich steht es mit den kritischen Ausführungen auf SS. 11, 21 ff., wo der Verf. sich mit seinen arithmetischen Experimenten, den Umfang des Nebenberufs zu berechnen, einer „statistischen Verkehrung aller Verhältnisse“ wohl mehr nähert, als je das amtliche Zählungswerk.

Verführt offenbar schon hier die zu zweit charakterisierte Tendenz den Verf. zu ungewollten Entstellungen, so ist dies noch mehr auf S. 12 ff. der Fall, wo er den Nachweis zu führen versucht, daß der Landwirtschaft eine zahlenmäßig größere Bedeutung im Gegensatz zu Handel und Industrie für die volkswirtschaftliche Struktur zukommen, als aus den amtlichen Daten hervorgeht. Zu diesem Zwecke schafft sich Cl. eine eigenartige Terminologie, indem er zwischen „landwirtschaftlicher“ und „gewerblicher“ Bevölkerung unterscheidet. Letztere ist ihm „genau die ganze nicht landwirtschaftliche Bevölkerung“; also gehören dazu auch Dienende für häusliche Dienste, öffentliche Bedienstete und Berufliche. In langatmigen Ausführungen und Berechnungen, aus deren mathematischem Ballast sich herauszufinden ungemein schwer hält, legt er nun dar, daß ein Teil dieser „gewerblichen“ Bevölkerung — z. B. ein Prozentsatz der Militärmannschaften von Rechtswegen der „landwirtschaftlichen“ zugehöre. Darin hat Cl. vollkommen recht, aber er vergißt auch hier, hervorzuheben, daß der Anteil von Handel und Industrie an der Gesamtbevölkerung ebenfalls entsprechend wächst, das Verhältnis von Landwirtschaft und Gewerbe — im allgemein gebräuchlichen Sinn — dadurch in keiner Weise verändert wird. Der von Cl. gewählte Begriff „gewerbliche Bevölkerung“ widerspricht dem Sinne des Wortes und führt zu nur scheinbaren Wahrheiten. Ein wissenschaftlich haltbarer Grund zu seiner Wahl scheint kaum vorzuliegen.

Auch dies ist nur eine Probe. Weitere Entstellungen und Irrtümer finden sich in §§ 31, 38, 45, 49 (Ende), 51 (Mitte), 143, 152 und anderorts. Zum Bedauern des Referenten verbietet die Beschränkung des Raumes ein weiteres Eingehen.

Unangenehm bemerkbar machen sich bei der Lektüre der oft geschraubte und logische Entgleisungen nicht vermeidende Stil, zahlenmäßige Ungenauigkeiten und eine ungewöhnlich flüchtige Korrektur.

Alles in allem, ist der praktische Wert der Studie nur gering. Eine eingehendere Besprechung schien aber geboten, um derartig schiefe Beurteilungen amtlicher Statistik zurückzuweisen, denn sie können allzuleicht in der Oeffentlichkeit eine durchaus irrige Meinung über den Wert und Unwert derselben erstehen lassen. Blieben die Claassenschen Ausführungen unwidersprochen, könnte geglaubt werden, sie seien unanfechtbar. Daß es aber nicht an dem ist, sollten diese Zeilen, wenn auch nur in Proben und andeutungsweise, zeigen.

Posen. Most.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1903. Herausgeg. vom k. sächsischen Finanzministerium. Dresden, Druck von C. Heinrich, o. J. (1905). 4. IV—171 SS. mit Karte.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen N[r] 8. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik. Berlin, 9.—13. I. 1905. 179 SS. (Inhalt: Vernehmung der Auskunftspersonen des Fuhrgewerbes über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben; Beratung des für die Organisation des Fleischergewerbes bestimmten Fragebogens; Beschlußfassung über die weitere Behandlung der Kontorerhebung.)

Drucksachen des Bereits für Arbeiterstatistik. Verhandlungen N[r] 9: Protokolle über die Verhandlungen vom 23.—26. I. 1905. Berlin, Druck von J. Sittenfeld, 1905. Folio. 131 SS. (Aus dem Inhalt: Vernehmung von Auskunftspersonen aus der Fischindustrie.)

Jahrbücher, württembergische, für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. vom kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1904, Heft 2. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1905. gr. 4. XXIV—207 SS. (Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung Württembergs in den Jahren 1901 und 1902. — Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, von (Prof.) Ernst (Art. II). — Die Ergebnisse der gewerblichen Arbeiterstatistik in Württemberg in den Jahren 1902 und 1903, von (FinanzR.) Schott. — Gebrauchsfähigmachung von Sonnenuhren, von (Prof.) E. Hammer (Stuttgart). Mit 1 Uebersichtskärtchen. — Urkundliche Mitteilungen betreffend das Schulwesen der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und des von ihr abhängigen Gebiets, von (Rektor) B. Klaus (Gmünd). — Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags in Württemberg im Jahre 1903, von (FinzR.) Trüdinger.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1904. XXXI. Jahrg. Breslau, Druck der Breslauer Genossenschaftsbuchdruckerei, 1905. Lex.-8. 162 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. vom kgl. statistischen Bureau. Heft 192. Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernte, Hagelwetter und Wasserschäden) im preußischen Staate für das Jahr 1904. Berlin, Verlag des Bureaus, 1905. Imp.-4. L—65 SS. mit 6 Taf. graph. Darstellungen.

Frankreich.

Statistique des pêches maritimes. Année 1902. Paris, impr. nationale, 1904. 8. 215 pag. (Publication du Ministère de la marine.)

England.

Imperial directory and statistics of electric lighting, power and traction works, 1905. Edited and compiled by C. S. Vesey Brown. London, Hatzell, Watson & Viney, 1905. 8. 999 pp. 12/.6.

Oesterreich.

Mitteilungen, statistische, der Niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, Heft 8. Wien, Verlag der Kammer, 1905. 4. XXXVIII—147 SS. mit 10 kartograph. Taf. (Inhalt: Gebürtigkeit und Alter der Gewerbeanmelder Niederösterreichs in den Jahren 1897—1900. Auf Grund des Gewerbekatasters bearbeitet vom statistischen Bureau der NOesterr. Handels- und Gewerbekammer.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LXV, Heft 6: Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900, Supplement: Die erweiterte Wohnungsaufnahme und die Aufnahme der Häuser in der Stadt Prag und den Vorortsgemeinden. IV—52 SS. K. 1,70. — Bd. LXXII, Heft 2: Statistik der Sparkassen für das Jahr 1902. XLIX—73 SS. K. 3,70. — Bd. LXXII, Heft 3: Statistik des Sanitätswesens für das 1901. XXXIX—252 SS. K. 8,80. — Bd. LXXIII, Heft 1: Statistik der Unterrichtsanstalten für das Jahr 1901/1902. XXXV—272 SS. K. 8.—. Bd. LXXV, Heft 6: Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902, Heft 6. Kärnten und Krain. XVIII—33 SS. K. 1,60. — Bd. LXXV, Heft 7: Ergebnisse der gewerbl. Betriebszählung vom 3. VI. 1902, Heft 7. Küstenland und Dalmatien. XVIII—45 SS. K. 1,90. Zusammen 6 Hefte. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1905. Imp.-4.

Städtebuch, Oesterreichisches. Statistische Berichte von größeren österreichischen Städten, herausgeg. durch die k. k. statistische Zentralkommission. X. Jahrg., redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission Karl Theodor v. Inama-Sternegg, von Raoul R. Braun v. Fernwald (k. k. Hofkonzipist). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. XLI—1229 SS.

Schweiz.

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. Jahrg. XIII (1904). Bern, Stämpfli & Cie, 1905. gr. 8. 366 SS. (Deutscher und französischer Text.) [Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern.]

Statistik, schweizerische. Lieferung 132: V. allgemeine schweizerische Viehzählung, vorgenommen am 19. IV. 1901. II. Bd. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, A. Francke, 1904. 4. 196 SS. Mit 1 graphisch. Darstellung.

Schweden.

Meddelanden från k. Kommerskollegii för arbetsstatistik. 1905, n^r 1. Stockholm, Norstedt & Söner, 1905. gr. 8. 130 pp.

Rumänien.

Statistica succesiunilor şi a unor transacţiuni mai importante supuse taxelor de inregistrare. Bucuresci, tipogr. A. G. Brătănescu, 1905. gr. 8. XLII—109 pp. (Statistique des successions et des principales transactions soumises aux droits d'enregistrement.) [Publication du Ministère des finances.]

Serbien.

Статистика краљевине Србије. книга XIX. Statistique de la Royaume de Serbie. Tome XIX: Mouvement de la population dans le royaume de Serbie pour la période de 1894 à 1899. Belgrad, Druck der kgl. Staatsdruckerei, 1904. gr. in-4. XXXIV—682 pag. Av. 4. cartogrammes.

Amerika (Verein. Staaten).

Bushee, Frederic A., Ethnic Factors in the Population of Boston (Publications of the American Economic Association, Third Series, Vol. IV, No. 2). New York (The Macmillan Company), 1903, 171 SS.

Der Verf. dieses Buches hat sich der dankbaren Aufgabe unterzogen, eine Sozialstatistik der Bevölkerung Bostons nach Rassen zu schreiben. Er beginnt mit einer Schilderung der Gründe für die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten und einer Charakteristik der Einwanderer bei ihrer Landung und untersucht sodann die Lage der in Boston lebenden Ausländer, ihre Lebenshaltung und Lebensfähigkeit, ihre Berufsgliederung, die Inanspruchnahme der Armenpflege, ihre Kriminalität, die Verbreitung körperlicher Gebrechen und die Häufigkeit der Naturalisation und der Mischehen. Bushee erweist sich hierbei als ein aufmerksamer Beobachter, der wohl im stande ist, sich unbeirrt durch herkömmliche Anschauungen ein selbständiges Urteil über außerordentlich verwickelte soziale Erscheinungen zu bilden. Wenn seine Arbeit trotzdem nicht als eine Förderung der Wissenschaft anzusprechen ist und in der Literatur der von ihm behandelten Fragen, die in den letzten Jahren z. B. in den Veröffentlichungen der „Industrial Commission" eine recht gründliche und sachgemäße Bearbeitung erfahren haben, einen Rückschritt bedeutet, so liegt dies daran, daß seine Beweisführung auch sehr bescheidenen Ansprüchen nicht gerecht zu werden vermag.

Zur Begründung seiner Ansichten stützt er sich zwar im wesentlichen auf die amerikanische amtliche Statistik, aber er versteht nicht, sie zu deuten. Wenn der Bericht des Einwanderungskommissars besagt, daß diejenigen Zwischendeckpassagiere, die im Rechnungsjahre 1900/01 aufgefordert wurden, ihr bares Geld vorzuweisen, insgesamt 7 Mill. $ zeigten, so glaubt Bushee, daß „der gesamte Geldbetrag, der im Rechnungsjahr 1900/01 von Einwanderern in das Land gebracht wurde", nur 7 Mill. $ betrug. In welchem Sinne er die entsprechenden Zahlen über die Analphabeten unter den Einwanderern mißverstanden hat, vermag ich nicht zu bestimmen, seine Angaben sind jedenfalls durchweg unrichtig. Gänzlich unzulänglich erweist sich aber der Verf. vor allem dort, wo er es unternimmt, das amtliche Material selbständig weiter zu verarbeiten. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß er bei seinen sämtlichen Berechnungen der Fruchtbarkeit, Sterblichkeit, Kriminalität u. s. w. die Verschiedenheiten in der Altersgliederung der eingeborenen Weißen, der Neger und der Eingewanderten der einzelnen Nationalitäten außer acht läßt, trotzdem das amtliche Material eine entsprechende Berücksichtigung recht wohl zulassen würde.

Mag das Buch auch eine in mannigfacher Hinsicht anregende Lektüre bieten, der Wissenschaft hat die „American Economic Association" durch ihre Veröffentlichung einen erheblichen Dienst nicht geleistet.

Elberfeld. R. Kuczynski.

— (Mexico).

Censo y división territorial del Estado de Nuevo León verificados on 1900. Mexico, Oficina tip. de la Secretaría de fomento, 1904. Folio. 88 é 41 pp.

Censo y división territorial del Estado de Tabasco, verificados en 1900. Mexico, Oficina tip. de la Secretaría de fomento, 1904. Folio. 72 é 20 pp.

Censo y división territorial del estado de Tamaulipas, verificades en 1900. Mexico, oficina tip. de la Secretaría de Fomento, 1904. Folio. 156 é 39 pp.

División territorial de la República Mexicana formada por la dirección general de estadística á cargo del Antonio Peñafiel. Estados del Norte. Mexico, Oficina tipográf. de la Secretaría de fomento, 1904. Folio. 121 pp.

Australien (Neu-Süd-Wales).

Coghlan, T. A. (Government statistician), Vital statistics (of New South Wales) for 1903 and previous years. Sydney, W. A. Gullick printed, 1904. gr. 8. 322 pp.

— (Neu-Seeland).

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1903, vol. I (in 3 parts). Wellington, John Mackay printed, 1904. Gr. Folio. 293 pp. (Contents: Part I. Blue book; part II. Population and vital statistics; part III. Trade and interchange.)

— (Süd-Australien).

South Australia. Statistical register 1903. Compiled from official records. 7 parts. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1904. Folio. (Contents: Population. — Vital statistics. — Production. — Interchange. — Law crime. — Revenue and expenditure. — Religious, educational, and charitable institutions.)

— (West-Australien).

Census, VIIth, of Western Australia, taken for the night of 31st March 1901. Compiled under the direction of Malcolm A. C. Fraser (Superintendent of Census). Volume III. Maps. Perth, W. A. Watson printed, 1904. gr. Folio. 10 pp. and 31 maps in Imp.-Folio.

13. Verschiedenes.

Adreßbuch, kirchlich-soziales, Dezember 1904. Herausgeg. von dem Generalsekretariat der freien kirchlich-sozialen Konferenz. Berlin, N. 31, Versöhnungs-[Privat-]straße 1905. 8. 84 SS. M. 0,50.

Brode, Reinhold, Friedrich der Große und der Konflikt mit seinem Vater. Zur inneren Geschichte der Monarchie Friedrich Wilhelm des Ersten. Leipzig, S. Hirzel, 1904. gr. 8. X—486 SS. M. 9.—.

Consentius, Ernst, Die Berliner Zeitungen bis zur Regierung Friedrichs des Großen. Berlin, Haude & Spenersche Buchhandlung, 1904. gr. 8. 127 SS. M. 3.—.

Engelmann, Max, Das Germanentum und sein Verfall. Eine rassenpolitische Studie. Stuttgart, Fr. Funcke Verlag, 1905. gr. 8. 489 SS. M. 6,50.

Gerhardt, J. P. (Oberlehrer an den Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg), Zur Geschichte und Literatur des Idiotenwesens in Deutschland. Hamburg, Selbstverlag, 1904. gr. 8. 353 SS. M. 6,50.

Grassl (Dr med., k. bayer. Bezirksarzt), Blut und Brot. Der Zusammenhang zwischen Biologie und Volkswirtschaft bei der bayerischen Bevölkerung im 19. Jahrhundert. München, Seitz und Schauer, 1905. gr. 8. 212 SS. M. 4.—.

Hertslet, W. L., Der Treppenwitz der Weltgeschichte. Geschichtliche Irrtümer, Entstellungen und Erfindungen. 6. Aufl. durchaus neu bearbeitet von Hans F. Helmolt. Berlin, Haude & Spener, 1905. 8. 509 SS. M. 4.—.

Jacob, Karl (Privdoz. d. Geschichte, Tübingen), Bismarck und die Erwerbung Elsaß-Lothringens 1870/71. Straßburg, E. van Hauten, 1905. gr. 8. VIII—148; 56 SS. M. 4,50.

Machaček, Fritz (k. k. Gymnasialprof., Wien), Die Schweizer Jura. Versuch einer geomorphologischen Monographie. Gotha, J. Perthes, 1905. Lex.-8. VI—147 SS. mit 13 Abbildgn. und 2 Karten. M. 9.—. (Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes geogr. Anstalt, herausgeg. von (Prof.) A. Supan, Ergänzungsheft Nr 150.)

Matthias, Ad., Die soziale und politische Bedeutung der Schulreform vom Jahre 1900. Berlin, Alex. Duncker, 1905. 8. 36 SS. M. 0,75.

Mitteilungen aus der kgl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin. Herausgeg. von (Proff. etc.) A. Schmidtmann und C. Günther. Heft 5. Berlin, Aug. Hirschwald, 1905. gr. 8. 174 SS. mit 10 Tafeln in obl.-Folio.

Mucke, Joh. Rich. (Prof.), Das Problem der Völkerverwandtschaft. Greifswald, J. Abel, 1905. gr. 8. XXIII—368 SS. M. 7,50.

Otto, H. (Rektor, Perleberg), Die ländliche Fortbildungsschule. Mit einem Anhange: Ministerialerlasse für das ländliche Fortbildungsschulwesen. Berlin, Paul Parey, 1905. gr. 8. 61 SS. M. 1,20.

Prugawin, A. S., Die Inquisition der russisch-orthodoxen Kirche. Die Klostergefängnisse. Mit einem Geleitwort des ehemaligen Prof. M. v. Reusner. Berlin-Charlottenburg, F. Gottheiner, 1905. 8. IX—123 SS. M. 2.—.

v. Verdy du Vernois, Im Hauptquartier der russischen Armee in Polen 1863—1865. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. gr. 8. 200 SS. M. 4.—.

„Wort, das freie“, in seinem Kampfe gegen die Bestechung von Angestellten. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1905. gr. 8. 29 SS.

Compte rendu des séances du 28e Congrès des ingénieurs en chef des associations de propriétaires d'appareils à vapeur tenu à Paris en 1904. Paris, impr. E. Capiomont & Cie, 1905. gr. in-8. 304 pag.

Ular, Alexandre, La révolution russe. Paris 1905. in-8. 300 pag. fr. 3,50.

Lazare, B., Anti-semitism, its history and causes. London, Paul Trübner & Co, 1905. 8. 8/.6.

Report of the fire brigade committee of the London County Council submitting the report of the Chief officer of the fire brigade for the year 1904. London, P. S. King & Son, 1905. Folio. 45 pp., 1 diagram and 1 chart in obl.-Imp.-Folio. 1/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIX[e] année, 1905, Février: A. France, colonies: L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1903. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1903. — Les taxes municipales de remplacement des droits d'octroi en 1904. — Monnaies fabriquées en 1904 à la Monnaie de Paris. — Les revenus de l'Etat, exercice 1904 et exercice 1905. — Le commerce extérieur, mois de janvier 1905. — Les opérations de la Banque de France en 1904. — La situation de la Tunisie: Budgets et commerce extérieur. — Le commerce extérieur des colonies françaises en 1902. — B. Pays étrangers: Angleterre: Le rapport du Postmaster general pour 1903—04. — Belgique: Evaluation de la fortune mobilière; Le commerce extérieur en 1903 et 1904. — Norvège: La dette publique de 1899—1900 à 1903—04. — Russie: La propriété rurale. — République Argentine: Le budget pour 1905. — Japon: Le budget pour 1905—06.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 64[e] année, 1905, Février: Les États-Unis et la protection, par Yves Guyot. Sommaire: Le tarif Américain; Les arguments protectionnistes; L'essor industriel et la protection; Les poids de la protection; Le commerce américain. — La création du grand livre de la dette publique, par Ch. Gomel. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche. — Lettre ouverte à MM. les membres de l'Académie française, par E. Martineau. — Société d'économie politique (réunion du 4 février 1905): Nécrologie: M. Henri Germain; Discussion: Matières premières et travail national. Examen critique du protectionnisme. — Comptes rendus. — Chronique — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année XLVI[e], 1905, n° 3, Mars: Procès verbal de la séance du 15 II 1905. — Essai sur les rapports entre la mortalité et la natalité. Considérations sur la mortalité française, par Lowenthal (suite et fin). — Chronique de statistique judiciaire, par Maurice Yvernès. — Chroniques des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIII[e] année, 1905, Février: Le nouveau régime des pompes funèbres, par Joseph Pulby (rédacteur principal à la préfecture de la Seine). — La fondation et l'édit d'août 1749, par Jules Salmon (suite n° 2). — Chronique de l'administration française: 1. Marchands forains et ambulants. Contributions directes. Patentes; 2. Plans cadastraux. Restauration des plans et atlas communaux; 3. Repopulation. Secours aux familles nombreuses et nécessiteuses. Conférences sur les théories malthusiennes, etc. — etc.

Revue économique internationale. 2[e] année, vol. I, n° 2, 15—20 Février 1905: La réforme monétaire au Mexique, par A. de Foville (ancien directeur des monnaies). — L'organisation internationale de la défense des intérêts économiques, par Borgius (secrétaire général de l'Association des traités de commerce à Berlin). — Les finances de la France, par J. Caillaux (député, ancien ministre des finances). — La vérité sur la politique coloniale italienne, par E. de Marinis (membre du Parlement italien). — La réforme des octrois en France et l'expérience de Lyon, par A. Liesse (prof. au Conservatoir des arts et métiers à Paris). — L'approvisionnement du Japon, par C. Ballod (prof. à l'Université de Berlin). — Les variations du taux de l'intérêt, par Hancart (directeur à la caisse d'épargne de Belgique). — Le chemin de fer de Damas La Mecque, par Marcel Castiau (ingénieur des chemins de fer de l'Etat belge). — La Tunisie. — La vie financière, par A. Aupetit. — Chronique agricole: Jersey, par A. Grégoire (directeur de l'Institut chimique et bactériolog. de Gembloux). — Chronique maritime, par A. Dumoulin. — La notion juridique de l'Etat, par Gustave Seidler. — Documents sur la pacification sociale de l'industrie, par Fanny Imle. — etc.

Revue socialiste. Dirigée par Gustave Rouanet. Année 1905: Janvier: Lettre à Eugène Fournière, par G. Rouanet. — La loi de 1900 et le travail à domicile, par Eug. Fournière. — La liberté civique et morale des professeurs, par Gustave Rodrigues. — La psychologie de l'ouvrier moderne d'après Bernstein, par Maurice Halbwachs. — La pensée socialiste de Babeuf, par Albert Thomas. — etc.

Revue internationale de Sociologie. Publiée sous la direction de René Worms. XIIIe Année, n° 2, Février 1905: Le clan chez les tribus indigènes de la Russie, par Maxime Kovalewsky. — Un livre de main au XVIe siècle, par Ch. Roussel. — Société de sociologie de Paris: Séance du 15 I 1905: La vie sociale aux Etats-Unis, communication de Georges Blondel; Assemblée générale annuelle: Rapports de René Worms, H. Rappin, Léon Philippe Alfred Lambert. — Notes: La vie sociale au théâtre. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for April 1905: The bankruptcy of higher criticism, by Emil Reich. — The New York children's Court, by Ernest K. Coulter. — The reconstruction of belief, by W. H. Mallock. — The agricultural prosperity of Germany, by O. Eltzbacher. — The paralysis of Russian government, by E. J. Dillon. — Scientific local weather forecasts, by Rollo Russell. — The geology of society, by (Mrs.) Mary Higgs. — The feeding of school children and the cookery classes, by (Mrs.) Mary A. Davies. — The railways of Germany and England, by W. M. Acworth. — The future of the peoples in Hungary, by (Prof.) Draghicesco (Budapest). — etc.

Economic Journal, the. Journal of the Royal Economic Society, edited by F. V. Edgeworth and H. Higgs. 1905, March: Free trade and the labour market, by (Prof.) H. Dietzel. — Financial aspects of municipal undertakings which extend beyond the municipal boundaries, by S. H. Turner. — The town housing problem, by Lettice Fisher. — British railways and goods traffic is preference given to foreign produce? by A. Dudley Evans. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. April 1905: Japan and the Mahometan world, by (Prof.) A. Vambéry. — Thibet and the India Office: a „blazing indiscretion", by Jan Malcolm. — British shipping and fiscal reform, by Evelyn Cecil. — Defence of the grain route, by P. T. Mc Grath. — Charity a hundred years ago, by the (Countess) of Jersey. — A century of international arbitrations, by (Sir) John Macdonell. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XX, 1905, N° 1—11, Wien, 5. I.—16. III.: Der Gesetzentwurf über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von (Prof.) Rud. Pollak. — Die überseeischen Absatzgebiete im Jahre 1904. — Winke für den Export von Männerhüten. — Die Ergebnisse der rumänischen Industrieenquete, von Karl Schoham. — Der britische Zuckerimport. — Winke für den Export geistiger Getränke. — Der Wollhandel Australiens im Jahre 1903 und 1904. — Der Zwangsvergleich zur Konkursvermeidung (Vorkonkurs), von Siegm. Grünberg (k. k. Gerichtssekr., Wien). — Winke für den Export von Glaswaren. — Verkehr österreichischer Firmen mit den südafrikanischen Konsulaten. — Der neue Handelsvertrag mit Deutschland. — Winke für den Export von Seidenwaren. — Die deutschen Handelsverträge. — Der Außenhandel Aegyptens. — Winke für den Export von Schreibutensilien. — Die Aufnahme der neuen Handelsverträge. — Die neuen deutschen Handelsverträge. — Die Einfuhr von Mehl in Aegypten. — Schwierigkeiten im Persergeschäft. — Petroleummotoren für landwirtschaftliche Zwecke in Südafrika. — Die österreichische Papierindustrie auf dem Weltmarkte. — Das Hamburger Ueberseegeschäft. — Die kanadische Papierindustrie. — Der deutsch-rumänische Handelsvertrag, von Karl Schoham. — Oesterreichisch-französische Handelsbeziehungen im Jahre 1904. — Geschäftsverhältnisse im nördlichen Brasilien. — Der Entwurf eines Scheckgesetzes, von Siegm. Grünberg. — Die Brünner Wollindustrie. — Die Frage des Veredlungsverkehres in Deutschland. — Winke für den Export von Leder und Lederwaren. — Oesterreichische Handelsbeziehungen zu Peru. — Die Wirtschaftslage in Transvaal. — Der Baumwollterminhandel in Aegypten. — Zolltarifreform in Spanien. — Winke für den Export von Weißblech. — Brasilianische Industrie. — etc.

Monatschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge, X. Jahrg. 1905. Januar-, Februar- und Märzheft: Die Ergebnisse der Berufserhebung bei der Volkszählung vom 31. XII. 1900, von Franz v. Meinzingen (Schluß). — Mitteilungen und Miszellen: Aufnahmen in den österreichischen Staatsverband und Entlassungen aus demselben in den Jahren 1893—1902, von v. Gruenebaum. — Der auswärtige Warenverkehr von Bosnien und der Herzegowina im Jahre 1903, von Rudolf Krickl. — Oesterreichischer Schiffsverkehr mit Belgien und

Holland. — Oesterreichs Banken im Jahre 1903, von A. K. Löwe. — Die Bewegung der Bevölkerung. — Die Ergebnisse des Konkursverfahrens im Jahre 1903, von v. Zwiedinek-Schidlo. — Forst- und Jagdstatistik für das Jahr 1902. — Bericht über die Tätigkeit des statistischen Seminars an der Universität Wien im Wintersemester 1903/04. — etc.

Rundschau, soziale. Jahrg. VI, Nr 1, Januar 1905: Die Regelung der Arbeitszeit durch Tarifverträge in Deutschland; Arbeits- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Zürich. — Arbeiterschutzvertrag zwischen Frankreich und Italien. — Die Hinterlegung des Arbeitsbuches und der sonstigen Dokumente eines gewerblichen Hilfsarbeiters bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. — Soziale Versicherung: Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten für das Jahr 1903; Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens im Jahre 1903; Die Altersversorgung der Bediensteten der kgl. ungarischen Staatsbahnen. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Dezember 1904; Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1904; Streikbewegung im Auslande: Belgien, England, Frankreich. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Dezember 1904; Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsvermittlung sowie des unentgeltlichen Wohnungsnachweises des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark zu Graz im Jahre 1904. — Internationaler Arbeitsmarkt. — Ein- und Auswanderung: Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Auswanderer; Die italienische Auswanderung. — Aenderung des Statuts des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes. — Arbeitsverhältnisse: Amtliche Erhebungen über die Frauenarbeit im Bergbaubetriebe; Die Lage der Textilarbeiter in Finland. — Verschiedenes: Statistische Daten über den Arbeiterstand im Berg- und Hüttenwesen und in den Salinen in Oesterreich im Jahre 1903; Sozialpolitisches aus dem Wiener Gemeinderate. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Febbraio 1905: La situazione del mercato monetario. — La dottrina della colonizzazione sistematica di E. G. Wakelfield, di R. Dalla Volta. — A proposito di un istituto internazionale permanente di agricoltura, di M. Pantaleoni. — Breve nota sull' evoluzione della famiglia operaia nel biellese, di E. Sella. — Rapport au Ministre des finances de l'administration des monnaies et des medailles, IXe année, 1904, di G. Salvioni. — Cronaca: La questione dei ferrovieri, di F. Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica anno XXXIII, n° 2, Febbraio 1905: La beneficenza Italiana in un libro Americano: (Henderson, Ch. R., Modern methods of Charity, New York 1904). — Il III° Congresso internationale per l'igiene dell' allattamento e per la tutela della prima infanzia tenutosi a Messina nei giorni 16, 17, 18, 19 ottobre 1904. — Cronaca: La cassa nazionale di previdenza; Il Congresso internazionale per l'igiene dell' abitazioni tenutosi a Parigi; Un' inchiesta sul brefotrofio di Roma. — etc. — Fra libri e riviste: Case popolari in New York e in Germania; La lotta contro la pellagra in Italia. — La disoccupazione e il pauperismo in Inghilterra. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIVste jaarg., 1905, Maart: De stand van het vraagstuk der reorganisatie van het consulatwezen, door L. E. Visser. — Een en ander over pandbrieven als beleggingsfonds en over de wettelijke omlijning der geldplaatsingen van de rijkspostspaarbank, door P. J. F. du Bois. — De rijksmiddelen, door W. M. J. van Lutterveld. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Holländische Bevölkerungsstatistik für das Jahr 1903; Baumwollindustrie in Britisch-Indien, etc. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten: Weltproduktion von Gold und Silber.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIII, 1905, Heft 2: Die Bedeutung der Wasserstraßenfrage für die Schweiz, von R. Gelpke (Ingen., Basel). — Die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Hausindustrie und anderen Erwerbsarten im Kanton Appenzell A. R., von (Pfarrer) Zinsli (Schluß). — Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVII, 1905, Nr 2, Februar:

Politik und internationales Großkapital, von F. Norikus. — Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit, von Georg Beck (Rechtsanw., Luzern). [II. Art.] — Zeitschriftenschau, von E. Decurtins. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg, Schweiz): Skizze XXII. Die Arbeit I—V. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVII, 1905 (Basel), Nr 3: Frauenstudium, von (Prof.) J. Beck (Freiburg). — Enquete über Dienst- und Lohnverhältnisse der Kellnerinnen des Kantons Freiburg im Uechtland. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins. — Soziale Chronik, Januar bis Juli 1904, von (Prof.) J. Beck (Freiburg). — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 38, 1905, Nr 3: Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte, von (StadtR.) H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland. Eine statistische Untersuchung von Kurt Taeger (Lübeck). — Die Nacheichung und der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preußischen Ministerium für Oeffentliche Arbeiten. Jahrg. 1905, Heft 2, März und April: Zur Wiederkehr des X. Jahrestages der Neuordnung der preußischen Staatseisenbahnverwaltung, von (GORegR. und vortrag. Rat) W. Hoff. — Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1903, von (GRegR. und vortr. Rat) Rüdlin (II. Art.). — Russische Eisenbahnpolitik 1881—1903, von (OLeutn. a. D.) O. Matthesius (III. Periode). — Die panamerikanische Eisenbahn, von (RegR. a. D.) Kemmann. (Mit 1 Uebersichtskarte.) — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen im Rechnungsjahr 1903. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1903. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXVI, Heft 1, März 1905: Das verzinsliche Darlehen, von A. Affolter (Mitglied des Bundesgerichts, Lausanne). — Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Mieters auf Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache, von Fritz Paech (GerAss., Charlottenburg). — Ueber den Begriff und die systematische Stellung der Spielverträge, von Alexander Elster (Jena). — Die Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft, von Paul Wetzel (Rechtsanw., Karlsruhe). — Ist die Einigung im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Rechtsgeschäft? von Diedrich Stöver (Refer., Oldenburg). — Schutz des Nachrichtenverkehrs, von Jos. Kohler (Prof., Berlin). — Zubehör und Einbausachen, von Jos. Kohler (Prof., Berlin).

Archiv für Oeffentliches Recht. XIX. Bd., 1905, Heft 4: Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, von Paul Bauer (Art. II.). — Die Stellung des Kaisers und der Kontingentsherren nach Militärstrafprozeßrecht, von (GerAss.) Guderian. — Die städtische Schuldeputation in Preußen und die Ministerialinstruktion vom 26. VI. 1811, von (GerAss.) Oskar Trautmann. — Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausgeg. von (Proff.) Werner Sombart (Breslau), Max Weber (Heidelberg) und Edgar Jaffé (Heidelberg). Bd. II, (1905), Heft 3: Ueber den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie, von (Prof.) Gustav Cohn (Göttingen). — Der Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet, von August Brust (Landtagsabgeordnet., Altenessen). — Die soziale Zusammensetzung der sozialdemokratischen Wählerschaft Deutschlands, von R. Blank (Berlin); Bemerkung zu dieser Abhandlung, von Max Weber. — Gesetzgebung: Die irische Agrarfrage, von M. J. Bonn (Frankfurt a./M.): II. Art. Das irische Agrarrecht und III. Art. Die Agrarreform von 1903. — Miszellen: Das Kohlensyndikat im Lichte der Kartellenquete, von J. Goldstein (Zürich). — Literatur: Quellen und Literatur zum Studium der Arbeiterfrage und des Sozialismus in den Verein. Staaten von Amerika (1902—1904), von Werner Sombart. — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Jahrg. IV, 1905, Nr 5: Bevölkerungsschiebungen, von Schott (wirtschaft-

licher Beirat der Stadt Mannheim). — Markenartikel, von Steindamm (Generalsekret. des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln). — Doktor der Staatswissenschaften, von Heinrich Hoffmann. — Bericht über die außerordentl. Hauptversammlung des Deutschen Volkswirtsch. Verbandes am 17. II. 1905. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Jahrg. II, 1905, Nr 2 u. 3 (Februar und März): Die neuen Handelsverträge, von August Etienne. — Aus unseren Südseekolonien, von M. Wiedemann. — Markenschutz durch Selbsthilfe, von (Generalsekret.) J. Steindamm. — Die Notlage des Detailgeschäftes, von (Prof.) Huber (Stuttgart): Art. V. Die Mittelstandspartei und ihre Agitation; Art. VI. (Schluß) Die kleinen Mittel. — Die neue handelspolitische Aera, von Vosberg-Rekow. — Der deutsche Kaufmann als Kulturträger, von Georg Schutze. — Gehalt und Krankengeld für Handlungsgehilfen, von (Assess.) Paetow (Halberstadt). — etc.

Jahrbücher, preußische. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 120, Heft 1, April 1905: Die amerikanische Gefahr, von Ludwig Max Goldberger (GKommerzienR., Berlin). — Die Behandlung der französischen Kriegsgefangenen von 1870, von Emil Daniels (Berlin). — Zur Reichsfinanzreform, von Otto Schwarz. — Formalismus in der Rechtsprechung, von Alfr. Bozi (OLandesgerR., Hamm). — Leben und Tod in der Auffassung der Alten, von R. Salinger (Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Jahrg. XV: 1905 (Berlin), Nr 1—4: Ein Jahr der Arbeit und des Kampfes in Oesterreich, von Winter. — Aus der französischen Gewerkschaftsbewegung. — Der Parteitag der Sozialdemokratie Preußens. — Die 24. Jahresversammlung der American Federation of Labor. — Die wirtschaftlichen Klassenkämpfe in der Schweiz im Jahre 1904, von D. Zinner. — Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904 in den Niederlanden, von A. Jantzen. — Ein Rückblick aus Skandinavien, von Erik Brunte. — Der belgische Gewerkschaftskongreß, von Chagrin. — Der III. ungarländische Gewerkschaftskongreß, von S. Jaszai. — Die Arbeiterklasse Englands im Jahre 1904, von B. Weingartz. — Das Jahr 1904 in der italienischen Arbeiterbewegung, von O. Lerda-Olberg. — Die Gewerkschaftsbewegung in den Verein. Staaten unter der Einwirkung der Krise, von Fehlinger. — Der V. Kongreß der Arbeitskammern (Camere del lavoro) und die III. Konferenz der gewerkschaftlichen Zentralverbände (Federazione della Resistenza) Italiens. — Der Streik im Ruhrkohlenbergbau. — Die Arbeitslosenunterstützung in Belgien, von Chagrin. — Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Serbien, von Popowitsch. — Die kanadische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904, von Fehlinger. — Fortschritte der australischen Arbeiterbewegung. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge, Jahrg. XVII, 1905, Heft 3: Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Art. II): II. Abschnitt, 2. Titel. — Die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien und der Beiträge zu sonstigen Personalversicherungen im Herzogtum Anhalt. — Zum Kapitel der Selbstversicherung bei der Feuerversicherung. — Die Syphilisstatistik der skandinavischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Versicherung auf das Leben von Kindern und das französische Gesetz. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. 1905, 3. Heft: Handelspolitische Kometenjahre, von Max Schippel. — Von dem Generalstreik im Ruhrgebiet, von Otto Hue. — Ueber Bernard Shaw, von Eduard Bernstein. — Zur Kritik der philosophischen Grundlagen des Marxismus, von Paul Kampffmeyer. — Rußland und die Revolution, von Ladislaus Gumplowicz. — Die Lage der Polen in Litauen, von Michal Lusnia. — Der korporative Arbeitsvertrag, von Bernhard Schildbach. —

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. X, Nr 2, Berlin, Februar 1905: Das erschlichene Patent, von Paul Alexander-Katz (Rechtsanw. u. Privdoz., Berlin). Die patentrechtlichen Ansprüche eines Angestellten. Ein Rechtsgutachten, von F. Meili (Privdoz., Univ. Zürich). — Der Schutz der Erzeugnisse des graphischen Kunstgewerbes in den Verein. Staaten, von Friedrich Diefenbach (Frankfurt a. M.). — Rechtswirksamkeit der „Stundung" als Verjährungshemmungsmittel, von Karl Schaefer (München). — Warenzeichenrecht: Rechtssprechung. — Beschlüsse des Marseiller Kongresses. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. XII, 1905, Heft 3: Statistik der Kleinbahnen im Deutschen Reiche für das Jahr 1903. — Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft. — Statistik der deutschen Kleinbahnen für den Monat Januar 1905. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VII,

Heft 2, Februar 1905: Die Schutzverträge in Südwestafrika, von Hermann Hesse (Schluß). — Die Befugnisse schwarzer Polizisten gegenüber den Weißen.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VIII, 1905, Heft 3: Randbemerkungen eines Industriellen zu den Theorien des Karl Marx, von Friedr. Bertheau (Zürich). [I. Art.] — Die Frage der Vermehrung der Fideikommisse in Preußen, von (Frh.) v. Durant (Mitglied des preuß. Herrenhauses). — Gegenwart und Zukunft der Baumwolle, von (Prof.) A. Oppel (II. Art.). — Die finanzielle Kriegführung Rußlands, von Valentin Wittschewsky (Art II, Schluß). — Miszellen: Erhält das Volk genug Fleisch? etc. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) K. Bücher, Jahrg. 61, 1905, Heft 2: Die Entwickelung der Selbstverwaltung Frankreichs im 19. Jahrhundert, von Hans L. Rudloff. — Zur Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung, von Franz Schmid (IV. u. letzter Aufsatz). — Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Soziologie, von Othmar Spann. (Art. III: Die realistische Lösung.) — Miszellen: Eisenbahntarife und Handelspolitik, von Andreas Voigt; Degeneration der gebildeten Klassen, von Franz Eulenburg; Anerbenrecht und Anerbensitte; Budapester Wohnungszustände. — etc.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. XLIV. Jahrg., 1904, 4. (Schluß-)Abteilung: Weitere statistische Untersuchungen über die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen auf Grund der neueren Einkommensteuerstatistik (1892—1902), von (GRegR., Prof.) Adolph Wagner. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1903. — Die Städte Preußens, von (RegR.) F. Kühnert. — Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter in Preußen 1892 und 1901. Mit 1 Karte, von Georg Neuhaus. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XXV. Bd., 1905, Heft 4 und 5: Die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen, von Arthur Nußbaum (Rechtsanw. bei Landgericht I, Berlin). — Besetzung der Kriegsgerichte und Ort der Hauptverhandlung, von (OKriegsgerR.) Adalb. v. Bippen (Hannover). — Zu dem preußischen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, von (Prof.) Richard Loening. — Ein Wendepunkt der Kriminalität, von (Prof.) Ed. Kohlrausch. — Die Grenzen der gerichtsherrlichen Befugnisse, von G. Becker (OKriegsgerR., Karlsruhe). — Die bedingte Verurteilung in Rußland. Ein Projekt des Justizministeriums, von Aug. Löwenstimm (OLandesGerR., Charkoff). — Zur Strafprozeßreform, von (Prof.) Ernst Beling (Tübingen). — Ein internationales Abkommen gegen den Mädchenhandel. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgeg. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft, Band V, Heft 2, 1. April 1905: Der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag als Bundesratsvorlage, von (JustizR.) Gerhard (Berlin). — Prozeßfragen aus dem Gebiete des Versicherungsrechts mit besonderer Rücksicht auf die Feuerversicherung und den Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von (Landrichter, Hagen (Berlin). — Die Versicherung für fremde Rechnung nach dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag unter Vergleichung mit dem Handelsgesetzbuch, von (OLandesgerR.) Schneider (Stettin). — Die Schiedsgerichtsklausel in Versicherungsverträgen nach der bisherigen Rechtsprechung mit besonderer Beachtung des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag, von (Rechtsanw.) Rau (Zweibrücken). — Das Versicherungsrecht im Entwurf des Russischen bürgerlichen Gesetzbuchs, von W. S. Idelson (St. Petersburg). — Versicherungswissenschaftliche Rundschau. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Die irische Agrarreform.

Von

Georg Brodnitz, Halle a. S.

Inmitten der alle fünf Erdteile berührenden Erwägungen über den Ausbau des britischen Imperiums ist es England gelungen, den Grund zur Lösung einer Frage zu legen, die das Vereinigte Königreich seit Dezennien beschäftigte, zur Lösung des irischen Problems. Kein zufälliges Zusammentreffen verbindet die imperialistische Bewegung mit der irischen Reformaktion. Denn wenn man einer ungewissen Zukunft entgegengeht, in der Konflikte mannigfacher Art drohen, muß man zunächst im eigenen Lande möglichst jeden Zündstoff beseitigen. Daher gewinnt die neue Irenpolitik weltpolitische Bedeutung als ein Stein zu der großen Ausgestaltung des englischen Weltreiches.

Doch auch an sich ist die neue Wendung beachtenswert genug. Ein Land, das man mit Gewalt erobert und behauptet hatte, wird auf friedlichem Wege seinen Bewohnern zurückgegeben — ein einzigartiger Vorgang. Man ruft eine vollständige Umwälzung aller wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hervor, man unternimmt Finanzoperationen, die Milliarden erfordern, alles, um zu einer Verständigung mit Irland zu gelangen.

Noch ist das Ziel nicht erreicht, noch ist die irische Frage in ihrer Gesamtheit nicht gelöst, aber der wichtigste Streitgegenstand ist beseitigt: die Agrarfrage. In ihr wurzelten alle Uebel, um sie gruppieren sich alle übrigen Zweige der irischen Politik und deshalb wird sie allein uns hier beschäftigen. Erst am Schlusse wird die Bedeutung der neuen Reformaktion für Irland, für das Vereinigte Königreich und schließlich für die imperialistische Bewegung geschildert werden. Es wird sich dann darum handeln, das Fazit und die Lehren der irischen Politik hervorzuheben.

Die historische Entwickelung der irischen Agrarfrage ist bekannt, sie braucht nur summarisch berührt zu werden. Anders steht es mit den bisher gemachten Reformversuchen, hier wird auf Grund der neuesten Ergebnisse manch früheres Urteil zu berichtigen sein.

Zwei Wege hat man bisher nebeneinander verfolgt. Während man auf der einen Seite bestehende Verhältnisse in reformierter Gestalt zu erhalten suchte, ebnete man auf der anderen Seite ihrer vollständigen Umgestaltung die Wege. Es wird nun zu zeigen sein, wie die erste Richtung allmählich selbst der zweiten vorarbeitete, bis diese im Jahre 1903 den endgültigen Sieg errang [1]).

I. Die Entwickelung der irischen Agrarfrage und die ersten Reformen (bis 1881).

In Irlands Geschichte liegen die Ursachen seiner Agrarfrage. Durch jahrhundertelange Kämpfe wurde Irland von den Engländern erworben und in rücksichtsloser Weise übertrugen die Sieger die Politik der Gewalt auch auf das wirtschaftliche Gebiet. Ihr erstes Vordringen unter den Plantagenets hatte diese Folge noch nicht

1) Die irische Agrarfrage ist schon früher in diesen Jahrbüchern (N. F. XXI, S. 481) von Herkner behandelt worden. Daselbst ist die ältere Literatur angegeben. Die Kenntnis der historischen Entwickelung ist seither wesentlich gefördert durch die Arbeiten von M. Jaffé: Irische Rasse und irische Nation (Schmollers Jahrbuch, 1893, S. 735); Bodenrecht und Bodenverteilung in Irland bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts (ebenda S. 1019); Die geschichtlichen Ursachen der irischen Agrarverfassung (ebenda 1894, S. 759); Die Entwickelung des irischen Pachtwesens bis zu den Anfängen der Agrarreform (ebenda 1895, S. 809); Die irische Frage in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung (Jahrb. d. intern. Verein. f. vergl. Rechtswiss. u. Volkswirtschaftslehre, V, 1899, S. 715).

Von amtlichen Materialien sind, außer den laufenden Berichten, besonders zu nennen: Report of the Irish Land Commissioners for the Period from 1st April, 1902, to 31st March, 1903, Cd. 1673, zitiert als Report 1903; er enthält viele Angaben für die ganze Zeit seit 1881. Eine Ergänzung bietet: Return showing, as far as practicable, for each year 1) the lowest and highest prices of Guaranteed Land Stock; and 2) the number and amount of loans under the Land Purchase Acts, together with the total amount of the acreage purchased, vom 25. März 1903, zitiert: Return 1903.

Für die Beurteilung der Reform seit 1881 erscheint am geeignetsten: William O'Connor Morris, Hibernia hodierna, London 1897, und Present Irish Questions, London 1901. Verf. ist nicht völlig unparteiisch, aber immer noch am zuverlässigsten, da er als Richter selbst bei der Durchführung des Gesetzes von 1881 mitwirkte. Die Darstellungen in Zeitschriften etc. erscheinen einseitig.

In die neueste Entwickelung führen ein 6 Aufsätze: The situation in Ireland, erschienen in der „Times", September 1902 bis Januar 1903.

Das Gesetz von 1903 ist veröffentlicht mit kurzen Erläuterungen von Fottrell, Dublin 1903, und mit ausführlichem Kommentar von A. W. Quill, Dublin 1904. Zur Einführung dient am besten das Exposé das Staatssekretärs Wyndham im Unterhause vom 25. März 1903.

Kurze Uebersichten geben: Weismann, in der Beilage zur „Münchener Allgem. Zeitung" vom 22. Juni 1903; Georg Adler, in der „Nationalzeitung" vom 6. und 8. Mai 1903; M. Beer, in der „Neuen Zeit" vom 2. Mai 1903; Ireland from within, Quarterly Review, Januar 1903; The Social Revolution in Ireland, Edinburgh Review, Juli 1903.

Die beste Darstellung in kurzer Form gibt C. F. Bastable, The Irish Land Purchase Act of 1903, Quarterly Journal of Economics, November 1903; eine Besprechung des Entwurfs lieferte er schon im Economic Journal, Juni 1903.

Ausführlich behandelt die irische Agrarfrage M. J. Bonn im Archiv für Sozialwissenschaft, N. F. Bd. I, II.

Besonders hingewiesen sei auf die Schrift von Sir Horace Plunkett: Ireland in the new century, 4. Aufl. London 1905.

gehabt, da sich die anglo-normannischen Barone den neuen Verhältnissen in Irland anpaßten. Anders wurde es nach den drei großen Eroberungen unter Elisabeth, Cromwell und Wilhelm III., indem man jetzt planmäßig den Iren ihren Rückhalt, den Grund und Boden, nahm und ihn als Stütze der politischen Herrschaft englischen Untertanen verlieh. Ohne Rücksicht auf das gänzlich anders geartete Clans-Eigentum, benutzte man die lehnsrechtlichen Anschauungen des damaligen England, um die Iren unter der Anschuldigung der Felonie ihrer Güter zu berauben. Man hat berechnet, daß auf diese Weise im ganzen schließlich etwa 11 Millionen Acres eingezogen wurden, und noch heute erinnern Bezeichnungen wie King's County und Queen's County an die großen Konfiskationen[1]).

Aber man begnügte sich nicht damit, auf diesem Wege den Anhängern der Regierung einen festen Stützpunkt zu geben, man suchte auch die noch verbleibenden Eigentümer gänzlich herabzudrücken, um ihnen jeden weiteren Widerstand unmöglich zu machen. Sie durften nicht nur keinen neuen Grundbesitz erwerben und auch keine Pacht auf mehr als 30 Jahre abschließen, sondern ihr Eigentum wurde durch die Popery Laws auch ihrer Testierfreiheit entzogen und im Erbfalle Naturalteilung vorgeschrieben, ausgesprochenermaßen, um durch die Bodenzersplitterung eine immer weitergehende Proletarisierung der irischen Bauern zu erreichen.

Während so durch die Landschenkungen auf der einen Seite eine Klasse von Grundeigentümern herausgebildet wurde, die durch Rasse und Religion von den Bewohnern des Landes getrennt war, entwickelte sich auf der anderen Seite ein Pächterstand in rechtlich und wirtschaftlich prekärer Situation. Daher konnten in Irland nicht die engen Beziehungen entstehen, die in England Grundbesitzer und Pächter zusammenhalten, so daß sich zwischen ihnen nach Erwin Nasses Ausdruck[2]) geradezu eine Art von Erwerbsgesellschaft gebildet hat, in welcher der Grundherr für das Land wie für alle größeren Meliorationen und Bauten sorgt. In Irland hinderte dieses Zusammenarbeiten der scharfe Gegensatz zwischen dem Eigentümer und dem Besteller des Landes, nur im protestantischen Ulster, wo wenigstens die religiöse Differenz fortfiel, zeigen sich günstigere Verhältnisse. In den übrigen Teilen des Landes bestanden nur wenig Beziehungen zwischen dem Grundbesitzer und seinen Pächtern. Irland ist das typische Land des Absentismus und der middlemen: dem Pächter wird nur der Grund und Boden überlassen, für alle Meliorationen, für Haus und Hof hat er zu sorgen.

1) Bezeichnend für die hierdurch geschaffenen Verhältnisse und ihre Nachwirkung bis in die Gegenwart hinein ist ein Ausspruch des bekannten Parteiführers Prof. Butt (zitiert in der Edinburgh Review, 1903, S. 206): Probably no man at the Irish Bar has ever seen a devolution of title that did not commence with a patent granting a forfeited estate. Nach einer Aeußerung des Lord Clare im Jahre 1793 (zitiert in der Quarterly Review, 1903, S. 4) wurde der ganze Grund und Boden Irlands im 17. Jahrhundert einmal, ein großer Teil aber mehrmals konfisziert.

2) Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England. Schriften des Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 27, S. 138.

Zur Charakterisierung dieser von England so ganz abweichenden Verhältnisse hat man den Satz geprägt: Landlords in Ireland let land, not farms.

Wurde hierdurch schon jeder landwirtschaftliche Fortschritt gehindert, so kam hinzu, daß der irische Pächter auch im Falle besonderer Tüchtigkeit keine Sicherheit hatte, die Früchte seiner Arbeit und seiner Aufwendungen genießen zu können. Denn zum größten Teile hatte er nur ein präkaristisches Recht, er konnte zumeist jederzeit ohne Entschädigung entsetzt werden[1]. Rechtlich bestand allerdings in England ein ähnliches Verhältnis, indem auch dort kurzfristige Pachten üblich waren, tatsächlich blieben aber die englischen Pächter dauernd, oft durch mehrere Generationen, auf dem Gute. Ganz anders in Irland. Hier vermehrte sich die Bevölkerung außerordentlich stark infolge des Ueberganges von der Weide zum Getreidebau sowie durch Verbreitung der billigen Kartoffelnahrung. Noch 1741 zählte die irische Bevölkerung nur 2 Millionen, 1841 aber über 8 Millionen. Hierzu kommt, daß der rapid wachsenden landwirtschaftlichen Bevölkerung jede Abwanderung abgeschnitten war, da die englische Regierung jede industrielle und kommerzielle Entwickelung Irlands unterdrückte. Daraus erklärt sich der Landhunger, die Konkurrenz um die Pachtstellen.

Die Verführung, diese Umstände auszunutzen, war für die Grundeigentümer um so größer, als sie in dieser Zeit durch die zunehmende Verschuldung selbst in Schwierigkeiten gerieten. Denn während der guten Zeiten am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als sie nach der Union nicht mehr durch die englischen Getreidezölle behindert waren und die Preise enorm stiegen, hatten sie zwar gute Pachten erzielt, sie hatten aber im Vertrauen auf die Dauer der günstigen Verhältnisse vielfach über ihre Verhältnisse gelebt. Daher hohe Belastungen mit Hypotheken, Leibrenten, Abfindung von Miterben u. s. w. Derartige Besitzer suchten natürlich aus dem Zudrang zu den Pachtstellen jeden nur möglichen Nutzen zu ziehen und, wenn nötig, wurde der bisherige Pächter entsetzt, ohne Entschädigung zu erhalten auch nur für die von ihm gemachten Aufwendungen.

Hierin wenigstens Remedur zu schaffen, bezweckte das erste Agrargesetz, das 1835 von Sharman Crawford im Unterhause eingebracht wurde und dem Pächter im Falle der Entsetzung wenigstens das Recht auf Entschädigung für seine Meliorationen geben wollte[2]. Aber schon diese Forderung wurde abgelehnt. Die irischen Verhältnisse gestalteten sich indessen immer ungünstiger. Die Devon-Kommission, die zum ersten Male eine Untersuchung hierüber veranstaltete, kam 1845 zu dem Schlusse, daß die irische Bevölke-

1) Im praktischen Ergebnis war es hierfür gleich, ob der Pächter tenant at will oder tenant from year to year war. Vergl. Jaffé in Schmollers Jahrb., 1895, S. 820.

2) Vergl. auch zu dem Folgenden: Jaffé, im Jahrb. der Internat. Verein. f. vergl. Rechtswiss. u. Volkswirtschaftslehre, Bd. 5, S. 741 ff.

rung am schlechtesten in Europa lebe. In dieser Zeit wurde der Höhepunkt der Krisis erreicht durch die Kartoffelkrankheit.

Unter dem Drucke des unerhörten Elends sah sich die englische Regierung zu den ersten Reformen genötigt, die ihren Ausdruck fanden in den beiden Encumbered Estates Acts von 1848 und 1849. Diese von dem liberalen Minister Lord John Russell veranlaßten Gesetze entsprachen ganz den damals herrschenden freihändlerischen Anschauungen, die den Hauptwert auf die Beseitigung aller Verkehrshemmnisse legten. So glaubte man auch den irischen Schwierigkeiten durch Gewährung größerer Bewegungsfreiheit auf dem Gütermarkte beikommen zu können. Man sah als das Hauptübel die überschuldeten Grundbesitzer an, die vielfach durch rechtliche Schwierigkeiten gehindert waren, sich ihrer Güter zu entledigen; man dachte, sie ausschalten und an ihre Stelle kapitalkräftige Persönlichkeiten setzen zu können, unter denen es die Pächter besser haben würden. Zu diesem Behufe wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die auf Antrag des Eigentümers oder Gläubigers auch rechtlich gebundene Grundstücke verkaufen durfte, sofern mehr als die Hälfte des Ertrages durch Hypotheken oder Renten belastet war. Innerhalb eines Dezenniums wurden so Güter im Werte von 23000000 £ (460 Mill. M.) verkauft. Auf Grund dieses Erfolges sah man in dem Ergänzungsgesetze von 1858 — das die Befugnisse der Estates Commission dem Landed Estates Court, einer Abteilung des Supreme Court of Judicature in Dublin, übertrug — von dem Erfordernis der Verschuldung ab, und es wurden nun bis 1889 für weitere 29 Mill. £, zusammen also für über eine Milliarde Mark, Güter verkauft.

Etwa ein Sechstel des ganzen Landes wechselte so den Eigentümer. Scheinbar ein großer Erfolg, durch den aber tatsächlich kaum etwas gebessert wurde, wenn auch die Wirtschaftsführung der neuen Gutsbesitzer erfolgreicher war[1]). Die bisherigen Eigentümer fuhren bei dem Verkaufsverfahren schlecht, da man damals, bei Einsetzung der Kommission, noch ganz unter dem Eindruck der Krisis stand. Die Preise waren infolgedessen niedrig und wurden noch durch die Beschleunigung, mit der man den Wechsel durchführte, weiter gedrückt; zuweilen mußten sich die Verkäufer mit der Hälfte des Wertes begnügen. Aber trotz dieser günstigen Erwerbsverhältnisse standen sich die Pächter unter den neuen Herren nicht besser. Denn die vorteilhafte Gelegenheit, sich anzukaufen, hatte teilweise „kleine Leute“ sowie kaufmännische und Spekulantenkreise angelockt, die nicht minder scharf als ihre Vorgänger das Aeußerste herauszuwirtschaften suchten.

Wenn sich trotzdem in der Folgezeit die Verhältnisse in Irland besserten, so lag dies einmal an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, dann aber auch wesentlich an der starken Bevölkerungs-

---

1) Eine eingehende Darstellung gibt Urlin, History and statistics of the Irish Incumbered Estates Court. Journal of the Statistical Society, 1881, S. 203.

abnahme. Die Auswanderung wurde systematisch in die Wege geleitet und durch staatliche Unterstützung, die auch in den neueren Gesetzen noch vorgesehen ist, erleichtert. Welchen Umfang die irische Auswanderung gehabt hat, zeigt uns Tabelle I[1]).

Tabelle I.

Irische Auswanderung vom 1. Mai 1851 bis 31. Dezember 1900.

	Männer	Frauen	Zusammen
Leinster	359 045	324 164	683 209
Munster	689 525	657 364	1 346 889
Ulster	599 363	484 851	1 084 214
Connaught	293 645	322 794	616 439
Unbestimmt	61 766	48 902	110 668
Ganz Irland	2 003 344	1 838 075	3 841 419

Bis zum 31. Dezember 1903 sind insgesamt 3961011 Personen aus Irland ausgewandert, davon allein im Jahre 1852 190322, und weiter bis 1865 im Durchschnitt jährlich rund 88000. Seither ist die Zahl erheblich gesunken, im letzten Jahrzehnt war der Durchschnitt 45288, die niedrigste Ziffer der ganzen Periode zeigt das Jahr 1898 mit 32241. Am stärksten ist gegenwärtig noch die Auswanderung aus den Bezirken, in denen sich die irische Sprache am meisten erhalten hat, aus denen die Iren also in früheren Zeiten am wenigsten verdrängt wurden: während im letzten Jahre (1903) von der Gesamtbevölkerung 9 Prom. auswanderten, betrug der Prozentsatz in Galway 17, in Kerry 18 und in Mayo 20 Prom.[2]).

Gegenwärtig (1903) beträgt die Gesamtbevölkerung Irlands nur noch 4413658, d. h. sie wird bald nur halb so groß sein, als zur Zeit der Kartoffelkrankheit, während sich umgekehrt die Bevölkerung Englands in dem gleichen Zeitraume verdoppelte. Zur Veranschaulichung dieser Bewegung dient die folgende Uebersicht[3]):

Tabelle II.

Bevölkerungsbewegung im Vereinigten Königreich und in Irland 1821—1901.

	1821	1831	1841	1851	1861
Gesamtbevölkerung des Verein. Königreichs	20 893 564	24 028 584 +15,0 Proz.	26 730 929 +11,2 Proz.	27 390 629 + 2,5 Proz.	28 927 485 + 5,6 Proz.
Bevölkerung Irlands	6 801 827	7 767 401 +14,2 Proz.	8 196 597 + 5,5 Proz.	6 574 278 —19,8 Proz.	5 798 967 —11,8 Proz.
Anteil Irlands an der Gesamtbevölkerung	32,6 Proz.	32,3 Proz.	30,7 Proz.	24,0 Proz.	20,0 Proz.

1) Entnommen der Encyclopaedia Britannica, Vol. 29, S. 549. Eingehend behandelt die irische Auswanderung Rathgen in den Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 72.

2) Report of the „Anti-Emigration Society“, Times, w. ed. 14. Nov. 1904.

3) Entnommen dem Preliminary Report des englischen Census von 1901.

	1871	1881	1891	1901
Gesamtbevölkerung des Verein. Königreichs	31 484 661 + 8,8 Proz.	34 884 848 + 10,8 Proz.	37 732 922 + 8,2 Proz.	41 454 578 + 9,9 Proz.
Bevölkerung Irlands	5 412 377 — 6,7 Proz.	5 174 836 — 4,4 Proz.	4 704 750 — 9,1 Proz.	4 456 546 — 5,3 Proz.
Anteil Irlands an der Gesamtbevölkerung	17,2 Proz.	14,8 Proz.	12,5 Proz.	10,8 Proz.

Der Einfluß dieser Entwickelung wird wohl am besten durch die Veränderung der Bevölkerungsdichtigkeit gezeigt. Es kamen in Irland auf die (englische) Quadratmeile:

1801	166 Einwohner	1861	178 Einwohner
1811	186 „	1871	167 „
1821	209 „	1881	159 „
1831	239 „	1891	144 „
1841	251 „	1901	137 „
1851	201 „		

Es ergibt sich ohne weiteres, daß den Zurückbleibenden eine erheblich größere Bewegungsfreiheit geschaffen wurde, wodurch ein wesentlicher Uebelstand fortfiel: der Zudrang zu den Pachtstellen. Insofern war die Auswanderung der überschüssigen Bevölkerung durchaus heilsam und ihre staatliche Unterstützung wohl zu billigen. Aber es zeugte von einer Ueberschätzung dieser einen Maßregel, wenn man sich mit ihr schon begnügen wollte: selbst ein so hervorragender Staatsmann wie Lord Dufferin sah noch in den 60er Jahren in ihrer Förderung die wichtigste Aufgabe der irischen Politik [1]).

Man unterschätzte vor allem die außerordentliche Anhänglichkeit des Iren an seine Heimat. Nur in der größten Not, wie sie ja seit Mitte des Jahrhunderts herrschte, entschloß er sich dazu, sie zu verlassen und immer trachtet er später danach, in sein Land zurückkehren zu können [2]). Nur so erklärt sich der starke Zusammenhalt mit der irischen Kolonie in Amerika, die bis in die Gegenwart ihren Einfluß in der alten Heimat geltend macht.

So konnten die Iren, zumal als sich nach den schlimmsten Jahren die Verhältnisse etwas zu bessern anfingen, keineswegs mit der weiteren Förderung der Auswanderung allein vollständig zufrieden gestellt sein: sie verlangten vielmehr eine durchgreifende Agrarreform, die ihnen ein Leben und Auskommen in der Heimat ermöglichen sollte. Hierbei kam ihnen der Unschwung zu Hilfe, der sich damals in den agrarpolitischen Anschauungen der Engländer anbahnte [3]). „Ein großer Eigentümer ist selten ein großer

1) Lord Dufferin, Irish Emigration, 1867.

2) Gladstone erwähnte am 7. April 1881 im Unterhaus den Fall eines aus Amerika zurückgekehrten Iren, der für eine Pachtung von 105 M. dem Verpächter 2000 M. bot. (Wiss, Das Landgesetz für Irland vom Jahre 1881, S. 86.) Heute sind die Anschauungen anders, vornehmlich durch die dauernden Beziehungen zu Amerika. Ein Arbeiter, der in eine fremde Provinz wandern sollte, zog die Reise nach New York vor, weil — dies näher sei! (Plunkett, Ireland in the new Century, S. 56.)

3) Vergl. hierzu Roscher: Der neuere Umschwung in den englischen Ansichten vom Werte des Bauernstandes. Ansichten der Volkswirtschaft. 3. Aufl., Bd. 1, S. 239.

Verbesserer" war noch Adam Smith' Urteil gewesen, dem aber schon Arthur Young widersprach: „Zieht von der Landwirtschaft alles ab, was sie auf unserer Insel blühend gemacht hat, so habt ihr gerade die Wirtschaft der kleinen Güter." Dies war dann lange Zeit die herrschende Meinung geblieben, bis ihr von Fawcett, Rogers und Cliffe Leslie entgegengetreten wurde, die besonders im Hinblick auf ausländische Verhältnisse den Wert selbständiger Bauern für die gesamte Volkswirtschaft hervorhoben. Vornehmlich ist hier John Stuart Mills zu gedenken, der schon 1846/47 im Morning Chronicle und weiterhin 1869 in seinem Buche „England and Ireland" eine rege publizistische Tätigkeit für die Umgestaltung der irischen Verhältnisse durch Selbständigmachung der bisherigen Pächter entfaltete [1]).

Der Einfluß der neuen Anschauungen äußerte sich, als man nach zwanzigjähriger Pause [2]) wieder einen Schritt zur irischen Agrarreform unternahm. Es ist Gladstones großes Verdienst, die irische Frage als dauernden Gegenstand dem politischen Programm Englands einverleibt zu haben. Allerdings waren es auch sehr reale Gesichtspunkte, die hierzu nötigten, denn aus der stummen Anklage, die das irische Elend bildete, war eine steigende politische Agitation hervorgegangen, die nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Nachdem aber Gladstone einmal die irische Frage aufgeworfen hatte, konnten die Iren, ähnlich wie die arbeitenden Klassen Englands, von der englischen Schaukelpolitik profitieren: nachdem die Liberalen sich ihrer angenommen hatten, konnten die Konservativen nicht zurückbleiben, und die Reformen, die jene einleiteten, haben diese in den letzten Jahrzehnten zu Ende geführt.

Als Gladstone 1868 das Ministerium übernahm, wurde seine Aufmerksamkeit durch die Clerkenwell-Explosion auf die irischen Verhältnisse gelenkt. Er nahm einen prinzipiell neuen Standpunkt ein. Während bisher das Lord Palmerston zugeschriebene Wort maßgebend war: tenant right-landlord's wrong, hielt er die Reform der irischen Verhältnisse im allgemeinen Interesse für erforderlich. Gelegenheit zu dem ersten Schritt, der die erste Stufe für die neueste Gesetzgebung bilden sollte, gab ihm die Entstaatlichung der protestantischen Kirche in Irland. Ihre Ländereien kamen dadurch in die Staatsverwaltung, so daß nun einzelne Teile zur Selbständigmachung bisheriger Pächter benutzt werden konnten. Von der Kaufsumme durften drei Viertel vorgestreckt werden, die die Erwerber mit 4 Proz. in 64 Halbjahreszahlungen zu verzinsen und amortisieren hatten. Der Erfolg dieses Gesetzes von 1869 konnte kein großer werden, da nur eine kleine Zahl von Pächtern in der Lage war, ein Viertel des Kaufpreises aus eigenen Mitteln aufzubringen; nur 6057 Pächter erwarben auf Grund desselben Land. Aber der Wert des Gesetzes liegt in dem reformatorischen Anstoß,

1) Mills Autobiography, p. 235.

2) Die beiden dazwischenliegenden Gesetze von 1860 (23 and 24 Vict. cc. 153, 154), durchgeführt von Cardwell und Deasy, interessieren hier weniger.

den es gab. Schon 1870 erfolgte ein weiteres Gesetz, dem analoge Bestimmungen auf Betreiben John Brights — nach ihm Bright's Clauses genannt — beigefügt werden, die allerdings im Ergebnis eine Verschlechterung bedeuteten, denn die Höhe der den Erwerbern zu gewährenden Vorschüsse wurde auf zwei Drittel des Kaufpreises beschränkt, die mit 5 Proz. in 35 Jahren zu tilgen waren. Die neuen Bedingungen waren demnach für die Pächter in doppelter Hinsicht ungünstiger: sie mußten einen größeren Betrag des Kaufpreises selbst aufbringen und hatten höhere Zins- und Amortisationszahlungen zu leisten, als nach dem Gesetz von 1869. Daher ein weit geringerer Erfolg, nur 877 Pächter kauften sich an.

Die Bedeutung des Gesetzes von 1870 liegt mehr in seinen übrigen Bestimmungen, die eine Reform des Pachtrechtes anbahnten. Die Forderungen Crawfords, die man 1835 abgelehnt, fanden jetzt eine - wenn auch beschränkte - Anerkennung. Man begnügte sich damit, Verhältnissen, die tatsächlich schon vorhanden waren, gesetzlichen Schutz zu verleihen. Während nämlich im allgemeinen der Pächter in der Gefahr lebte, ohne Entschädigung entsetzt zu werden, hatte sich in Ulster ein festeres Verhältnis herausgebildet. Die Ursachen hierfür lagen einmal in dem schon erwähnten Fehlen der religiösen Differenzen, dann aber auch in der größeren wirtschaftlichen Stärke der Ulster-Pächter, die sich eine sicherere Position zu erkämpfen vermocht hatten. Maßgebend war hier und in einigen anderen Gebieten, in die er gedrungen war, der Ulster Custom, dem jetzt objektive Rechtskraft beigelegt wurde.

Unter ihm war der Pächter des ungestörten Besitzes seiner Pachtung sicher, solange er pünktlich den Pachtzins zahlte und ordnungsgemäß wirtschaftete. Weiter konnte der Pächter sein Pachtrecht an eine geeignete Persönlichkeit verkaufen, d. h. sein Nachfolger mußte ihn für seine Meliorationen und für sein Interesse an der Pachtung — „goodwill" genannt — entschädigen. Dieses tenant right wurde jetzt gesetzlich fixiert. Im Falle unverschuldeter — trotz ordentlicher Bewirtschaftung und Zinszahlung erfolgender — Entsetzung mußte der Landlord dem abziehenden Pächter den Wert der Meliorationen, die näher umschrieben wurden, ersetzen und ihm außerdem, gewissermaßen als Kaufpreis des goodwill, eine Entschädigung für disturbance zahlen. Sie war degressiv: bei Pachtungen bis zu 10 £ steuerbaren Wertes sollte sie höchstens die siebenfache Jahresrente, bei Pachtungen von über 100 £ höchstens die einfache Jahresrente und keinenfalls mehr als 250 £ betragen. Bei kleinen Pachtungen, bis zu 15 £, die eine „exorbitante" Rente zu entrichten hatten, war die Entschädigung auch bei einer vom Pächter verschuldeten Entsetzung zu zahlen.

Neben der fixity of tenure und der free sale sicherte der Ulster Custom dem Pächter den Anspruch auf eine fair rent. Seine Rente durfte weder eine rack-rent — dem Reinertrage gleichkommend, so daß für ihn nichts übrig blieb — noch eine com-

mercial oder competition rent sein, d. h. sie durfte nicht deswegen erhöht werden, weil ein anderer mehr bot. An eintretenden Wertsteigerungen aber durfte auch der Landlord durch angemessene Rentenerhöhung partizipieren. Im einzelnen blieb die Festsetzung der Rente ganz dem privaten Uebereinkommen überlassen. Es wurde demgegenüber angeregt, eine behördliche Rentenregulierung einzuführen. Aber Gladstone wies diesen Vorschlag 1870 entschieden zurück: das hieße, den Pächter zum Erbpächter und den Landlord zum bloßen Rentenempfänger machen, ihn geradezu expropriieren zu Gunsten des Pächters. Dazu werde er seine Hand nicht bieten [1]. Ein Dezennium später führte er dieses System trotzdem durch.

Zunächst reichte das Gesetz von 1870 aus. Es herrschten außerordentlich günstige und friedliche Verhältnisse in Irland, bis gegen Ende des Jahrzehnts die Agrarkrisis, der Druck der ausländischen Konkurrenz und gleichzeitige Mißernten, einsetzten. 1879 brachte Irland die schlechteste Ernte des Jahrhunderts. Die Pächter vermochten ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen: die Zahl der entsetzten Pächter stieg von 463 im Jahre 1877 auf 2110 im Jahre 1880. Die herrschende Erbitterung führte zur Gründung und Schreckensherrschaft der Land-Liga und fand ihren stärksten Ausdruck in der unerhörten Zunahme der „Agrarian Crimes“ [2].

Unter diesen Verhältnissen übernahm Gladstone 1880 wieder die Leitung der Regierung. Er trachtete nun danach, der irischen Agitation in ähnlicher Weise Herr zu werden, wie Bismarck der bei uns damals hervortretenden umstürzlerischen Bewegung. Wie dieser auf der einen Seite das Sozialistengesetz, auf der anderen als Gegengewicht die Wirtschafts- und Sozialreform durchführte, so ließ sich Gladstone vom Parlamente besondere Vollmachten zur Unterdrückung der irischen Unruhen geben, um dann eine neue Agrarreform einzuleiten [3].

Zunächst sollte im Jahre 1880 ein Gesetz der herrschenden Not Rechnung tragen, das den Anspruch auf „Compensation for disturbance“ unter Umständen auch bei verschuldeter Entsetzung gewähren wollte. Die Pächter, die infolge der Krisis ihren Ver-

1) O'Connor Morris, Present Irish Questions, S. 140.

2) Es ist interessant, die zahlenmäßige Entwickelung der „Agrarian Outrages“ zu verfolgen, die scharf den Erfolg der Agrarreform kennzeichnen. Ihre Zahl betrug (nach den Judicial Statistics for Ireland, 1900, Part I, S. 56):

1878	301	1884	762	1890	519	1896	257
1879	863	1885	944	1891	472	1897	251
1880	2590	1886	1056	1892	405	1898	247
1881	4439	1887	883	1893	380	1899	246
1882	3433	1888	660	1894	277	1900	282
1883	870	1889	534	1895	271		

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß durch die Verschärfung der Strafbestimmungen im Jahre 1880 eine natürliche Erhöhung der Ziffern herbeigeführt wurde.

3) Auch ein gewisser äußerer Zusammenhang besteht, indem der erste Entwurf des Sozialistengesetzes die entsprechend geänderte Uebersetzung eines gegen die Fenier gerichteten Ausnahmegesetzes darstellt.

pflichtungen nicht nachkommen konnten, sollten nur unter etwas schwereren Bedingungen und nicht aller Mittel entblößt entsetzt werden dürfen. Das Unterhaus schränkte die Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch ein, das Oberhaus lehnte sie ganz ab. Der Eindruck, den dieses Verhalten in Irland machte, war schlimm: 1881 zeigt den Höhepunkt der Bewegung. Da brachte Gladstone eine neue, viel einschneidendere Land Bill ein und setzte sie unter dem Druck der Verhältnisse diesmal durch.

II. Das Landgesetz von 1881.

Gladstones Ministerkollege John Bright erklärte nach Einbringung des neuen Landgesetzes im Jahre 1881: „das größte Reich der Welt habe unter seinem größten Staatsmann mit dieser Bill seine größte Maßregel zur Befestigung des inneren Friedens geschaffen.“ Und ebenso glaubte man in Deutschland in ihr „ein weltgeschichtlich bedeutungsvolles Dokument“ sehen zu müssen, das den Beginn einer neuen Epoche der Agrarpolitik aller Länder bilde [1]. Seither hat sich das Urteil über das irische Landgesetz von 1881 wesentlich geändert. Je länger es in Wirksamkeit war, desto schärfer traten seine Mängel und Fehler hervor und gerade die so gezeitigten Uebelstände haben die Reformen von 1903 notwendig gemacht. Gladstones Gesetz war im stande, die irischen Agrarverhältnisse fundamental zu ändern, aber sie dauernd zu regulieren vermochte es nicht. Genau das ist eingetroffen, was Meitzen schon auf Grund des Entwurfes 1881 voraussagte: „Der Inhalt, so wie er liegt, kann die gegenwärtigen Pächter für ein Menschenalter beruhigen, für die Zukunft dürfte er die Zustände nicht ändern . . . Je mehr sich das wirtschaftliche und politische Bewußtsein hebt, desto weniger wird die Forderung einer gründlichen Reform verstummen. Daß man eine solche in dem ökonomisch unentwickelten und überaus künstlichen Pacht- und Kaufrecht der Gladstoneschen Vorschläge sehen könnte, läßt sich schwerlich behaupten. Immer wieder wird von der wesentlich ackerbauenden Bevölkerung Herstellung fester Eigentumsrechte an Grund und Boden gefordert werden“ [2]. Hier finden wir bereits aus der Erkenntnis der Mängel dieser Gesetzgebung heraus die tatsächliche Entwickelung gekennzeichnet, Meitzens Prophezeiung hat sich heute erfüllt.

Das Landgesetz von 1881 schloß sich organisch an die vorausgegangenen Reformversuche an, die es auch formell weiter bestehen ließ. Wir hatten gesehen, wie das Gesetz von 1870 zwei verschiedene Aufgaben verfolgte. Einmal suchte es das bestehende Pacht-

---

1) Wiss, Das irische Landgesetz von 1881, S. 1 u. 35; auch Herkner, a. a. O., S. 484, schreibt: „Hätte Gladstone nichts als dieses Gesetz geschaffen, er würde gleichwohl zu den ersten Staatsmännern Großbritanniens zählen.“

2) Meitzen, Die irische Landfrage und die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung. Schmollers Jahrbuch, 1881, S. 698.

system zu verbessern durch Anerkennung des Ulster Custom, auf der anderen Seite bot es, wenn auch in ungenügender Weise, die Hand zur Beseitigung des ganzen Systems, indem es den Auskauf der Landlords unterstützte. Diese zwei Richtungen lassen sich in der ganzen irischen Agrargesetzgebung unterscheiden, auch in dem Gesetz von 1881, in dem allerdings eine Richtung bald vollständig die Oberhand gewann, jedoch entgegen der Absicht der Regierung. Sie legte zunächst Gewicht darauf, die Bewegung zur Selbständigmachung der Pächter weiter zu fördern und glaubte den Landkauf genügend zu erleichtern, wenn sie jetzt Vorschüsse wieder bis zu drei Vierteln des Kaufpreises (statt, wie bisher, nur bis zu zwei Dritteln) gestattete. Aber die öffentliche Meinung nahm hiervon kaum Notiz, vielmehr richtete sich die Aufmerksamkeit allein auf die vorgeschlagene Reform des Pachtsystems, zumal diese mit leicht zu erreichenden und ganz offensichtlichen Vorteilen für die Pächter begleitet war. Denn während der Ankauf eines Pachtgutes, abgesehen von dem schwierigeren Rechtsverfahren, von dem armen Pächter die Deckung eines Viertels des Kaufpreises aus eigenen Mitteln erforderte, war ihm jetzt ein verhältnismäßig nicht sehr kostspieliger Weg eröffnet, seine Situation als Pächter gründlich zu seinen Gunsten zu ändern.

Es ist bekannt, daß das Gesetz von 1881 den damaligen Pächtern, zunächst allerdings nur den ungünstiger gestellten, die drei F, d. h. fixity of tenure, free sale und fair rent, verlieh. Die Beschränkung auf die Pächter mit kurzen Verträgen wurde schon 1887 durch Einbeziehung der Lease-holders beseitigt, so daß dann mit unwesentlichen Ausnahmen alle irischen Pächter fixity of tenure, free sale und fair rent hatten. Zunächst bedeutet das nur eine allgemeine Anwendung des Gesetzes von 1870, doch mit einem sehr gewichtigen Unterschied: die Festsetzung der Rente unterliegt nicht mehr allein dem Uebereinkommen, sondern sie wird auf Antrag von einer staatlichen Behörde, der Landkommission, für je 15 Jahre vorgenommen. Das ist der springende Punkt des neuen Gesetzes: der Pächter wird praktisch zum Erbpächter mit der Befugnis, nach je 15 Jahren eine Revision seines Pachtzinses zu verlangen, der Landlord dagegen wird zum reinen Rentenempfänger, dessen Einkünfte der Gefahr periodischer Reduktion unterliegen. Das begründet die berüchtigte „dual ownership“.

Man hat diesen tiefgehenden Eingriff des Staates in die privatwirtschaftlichen Verhältnisse auch auf freihändlerischer Seite mit der Notwendigkeit verteidigt, einer allgemeinen blutigen Revolution Irlands vorzubeugen[1]). Aber der von Gladstone gewählte Weg hat Irland keineswegs den Frieden gebracht, sondern den Streit zu einer dauernden Einrichtung gemacht, der sich von nun an allerdings in friedlicherer Form vor der mit der Rentenfestsetzung betrauten Land-

1) Wiss, a. a. O., S. 44.

kommission abspielt. Zweifellos bedurfte Irland nicht nur aus politischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen unter dem doppelten Druck der allgemeinen agrarischen Depression und der Mißernten damals besonderer Hilfe, aber sie hätte nicht ab irato, unter dem Einflusse augenblicklicher Verhältnisse erteilt werden sollen. Es ist der Fehler der ganzen irischen Reformgesetzgebung, daß jeder Akt abhängig ist von momentanen politischen Konstellationen und daher niemals ganz die tatsächlichen Erfordernisse und die Absichten seines Autors verwirklicht.

Es hätte nur der Billigkeit entsprochen, wenn man entsprechend den Reduktionen, die damals die Verpächter aller Länder an ihren Einkünften erfuhren, auch in Irland einen Eingriff zu Gunsten der Pächter vorgenommen hätte, die aus eigener wirtschaftlicher Kraft ihre Lage nicht zu verbessern vermochten, etwa in der Art, wie man bald darauf einen Teil der Pachtrückstände beseitigte [1]). Keinesfalls aber durfte man die Pachtverhältnisse ganz Irlands in einen dauernden Zustand der Labilität bringen, der mit seiner ununterbrochenen Folge von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten eine vollständige Rechtsunsicherheit herbeiführen mußte und niemals Frieden bringen konnte: jeder Verlust reizte den unterliegenden Teil. die Landlords, und steigerte auf der anderen Seite nur noch die Begehrlichkeit der Pächter [2]).

Abgesehen von diesen Grundmängeln, unterliegt die Gesetzgebung Gladstones auch sonst schweren Bedenken: sie ist überaus unklar und kompliziert. Sie führt eine große Maschinerie ein, die ihrer Arbeitslast doch nicht gewachsen ist, sie überträgt ihr ganz neue Aufgaben, ohne ihr einen Anhalt zur Lösung zu geben. Wie bekannt, setzte erst Gladstone 1881 die irische Landkommission mit der Befugnis ein, für die irischen Pächter auf Antrag eine „fair rent“ festzusetzen. Was aber ist als „angemessene Rente“ anzusehen? Zwar sagt das Gesetz, beide Parteien seien mit ihren Ansprüchen zu hören, alle Umstände seien zu berücksichtigen — aber über den springenden Punkt schweigt es sich aus, eine Definition gibt es nicht, ja es sagt nicht einmal, wie die Renten zu berechnen seien. Darin liegt mit der schwerste Fehler. Nur im Interesse der Pächter bestimmte Artikel 8 des Gesetzes von 1881, daß die von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern vorgenommenen Meliorationen, für die sie vom Eigentümer keine Entschädigung erhalten hatten, nicht in Ansatz gebracht werden dürften. Also die durch den Pächter bewirkte Werterhöhung soll nicht eine Erhöhung der Rente veranlassen. Hiervon abgesehen, war der Landkommission vollständig freie Hand gelassen, ein System der Rentenfestsetzung zu entwerfen.

1) Die sämtlichen Rückstände der kleineren Pachtungen wurden durch einmalige Zahlung zweier Jahresrenten getilgt, von denen die eine der Staat zuschoß, die andere der bisherige Pächter zu tragen hatte.

2) Die Wirkung des Gesetzes von 1881 ist noch dadurch verschärft worden, daß es in eine Zeit agrarischer Depression fiel, das Grundübel ist aber doch in der Gesetzgebung selbst zu suchen.

Die Landkommission in Dublin, aus 3 Mitgliedern bestehend, hatte richterliche Befugnisse, unterlag also in ihren Entscheidungen nicht den Anweisungen der Regierung, und da auch das Gesetz ihr keinen Anhalt bot, so mußte sie selbst die Prinzipien der fair rent aufstellen. Um das von ihr eingeschlagene Verfahren zu verstehen, muß man die Verhältnisse zur Zeit der Einsetzung dieser Kommission berücksichtigen. Die Erregung in Irland stand auf ihrem Höhepunkte, die Zahl der „agrarian crimes" hatte enorm zugenommen. Da war der Gesetzgeber eingeschritten und hatte erklärt, den vorhandenen Uebelständen abhelfen zu wollen. Zu diesem Zwecke wurde das Gesetz von 1881 erlassen und die Landkommission eingesetzt, die nun natürlich ihre Aufgabe darin sah, den Wünschen des Gesetzgebers entsprechend, zur Beruhigung des Landes beizutragen. In diesem Sinne erklärte ihr Vorsitzender bei ihrer ersten Eröffnung geradezu, sie sei berufen, den Pächtern ein erträgliches Leben zu ermöglichen.

Die Kommission wurde sofort mit Tausenden von Gesuchen um Rentenfestsetzung bestürmt. Es waren hierfür noch andere Wege vorgesehen: abgesehen vom freien, behördlich zu genehmigenden Uebereinkommen der Parteien, auch die schiedsgerichtliche Feststellung, von der nahezu gar kein Gebrauch gemacht wurde, und die Entscheidung der Ortsgerichte (civil bill courts), die aber auch nur etwa 8 Proz. aller Fälle erledigten. Es ergibt sich daraus eine enorme Arbeitslast für die Landkommission, die daneben auch für die Vermittelung der Landverkäufe zuständig war, und wenn sie auch nicht ausschließlich in der Hauptstadt, sondern zeitweilig auch in Provinzialorten tagte, so war ihr eine persönliche Erledigung aller Fälle — allein in den ersten beiden Jahren handelte es sich um 86441 Renten — unmöglich. Da es sich zumeist um Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle handelte, so blieb nichts anderes übrig, als hiermit die gesetzlich vorgesehenen Subkommissionen zu betrauen, in deren Hände schließlich die ganze Entscheidung geriet: die Landkommission selbst entschied 5309 Fälle, während die Subkommissionen 174722 Renten festsetzten.

Hierin liegt ein weiterer großer Fehler der Gesetzgebung. Die Zentralinstanz bestand aus hohen Beamten, auf deren Entscheidung man vertrauen konnte[1]). An die Subkommissionen — zeitweilig waren 60—70 tätig — wurden weniger hohe Anforderungen gestellt; sie bestanden aus einem Juristen und zwei Laien, die inmitten der örtlichen Verhältnisse eher politischen und sozialen Einflüssen zugänglich waren. Wenn man nun erwägt, daß es feste Grundsätze für die Berechnung einer fair rent nicht gab, so ist es offensichtlich, daß es bei der Tätigkeit der Subkommissionen nicht ohne Unbilligkeiten abgehen konnte. Wir sehen hierbei von den Fällen direkter Pflichtverletzung ab; so wurde behauptet, daß einzelne

1) Lord Salisbury hatte allerdings schon am 1. August 1881 im Oberhause erklärt, daß er auch die Landkommission selbst nicht für unparteilich halte.

Kommissare Pachtgüter zur Zeit von Ueberschwemmungen oder im tiefsten Schnee besichtigt hätten. Aber das Uebermaß der Arbeit und der Mangel an festen Grundsätzen mußte unvermeidlich zu Fehlern führen. Nur das stand fest: Meliorationen dürfen nicht zur Rentenerhöhung führen, d. h. der Pächter soll nicht für seine Mühe und Aufwendungen sozusagen durch Hinaufschrauben der Rente gestraft werden. Aber das Gegenstück dieser Bestimmung fehlte: daß eine Vernachlässigung des Gutes nicht zur Herabsetzung der Rente führen dürfe. Daher waren die Pächter in doppelter Versuchung: einmal die Meliorationen möglichst hoch zu bewerten, auf der anderen Seite das Land zur Zeit der Rentenfestsetzung zu deteriorieren, denn nach dem tatsächlichen Zustand zur Zeit der Besichtigung wurde die Rente bemessen [1]). Daß in beider Hinsicht Verfehlungen vorgekommen sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen und damit ergibt sich auch, daß die Landlords in solchen Fällen in unberechtigter Weise geschädigt worden sind. Allerdings hat man, als die zweite Periode der Rentenfestsetzung begann, durch die Bestimmungen des Gesetzes von 1896 Abhilfe zu schaffen versucht. Es wurde jetzt ein bestimmtes Schema — nach der Farbe des Formulars „pink schedule“ genannt — vorgeschrieben, in dem getrennte Angaben über Meliorationen und Deteriorationen zu machen waren, so daß eine genauere Berechnung der Rente ermöglicht wurde. Einen Fortschritt bedeutete dies zwar, doch wird beklagt, daß die Praxis der Kommission inzwischen zu fest ausgebildet war, um eine wirkliche Beseitigung aller Mängel zu gestatten [2]).

Allerdings gab es gegen die Entscheidung der Subkommissionen wie der Civilgerichte eine Berufung an die Landkommission, doch erscheint der Vorwurf berechtigt, daß hiermit nur ein papierener Schutz gegeben war. Die in der Gesetzgebung liegenden Mängel mußten auch hier zum Ausdruck kommen und die Statistik ergibt, daß in der weitaus größten Zahl aller wirklich verhandelten Fälle der Berufung die Entscheidung der Landkommission nur unwesentlich von der Festsetzung der Subkommissionen abwich. Eine Aenderung trat erst seit 1896 ein, als die Rentenreduktionen einen immer stärkeren Umfang annahmen (Tabelle III).

Bezüglich der tatsächlichen Angaben war ja die Landkommission auf die Ergebnisse der Augenscheinseinnahme der Subkommissionen angewiesen. Unter Umständen wurde noch ein „independent valuer“

1) Man muß sich dabei erinnern, daß schon Roscher berichtet (Nationalökonomik des Ackerbaues, 13. Aufl., S. 295), welche Manipulationen die irischen Pächter bereits früher vornahmen, um ihre Renten herabzudrücken: um möglichst arm zu erscheinen, verbargen sie ihr Geld auf alle Weise. Aehnliches gibt noch für die Gegenwart der Staatssekretär in der oben erwähnten Rede vom 15. März 1903 zu.

2) Ein Versuch des liberalen Staatssekretärs John Morley, 1895 durch Verkürzung der 15-jährigen Rentendauer auf 10 Jahre eine Verbesserung des Systems zu erreichen, scheiterte im Parlament. Ohne Erfolg blieb dann auch die von Balfour im folgenden Jahre erreichte Bestimmung, nach der die Rente auch während des statutory term von 15 Jahren durch Vertrag geändert werden konnte, was bis dahin unzulässig war.

Tabelle III. Uebersicht der Berufungen an die Landkommission gegen Rentenregulierungen der Subkommissionen und Civilgerichte in der Zeit vom 22. August 1881 bis zum 31. März 1903. (Report 1903, S. 49—63.)

A. Erste regulierte Renten.

	Provinz	Erledigung der Berufung				Ergebnis der Berufung									
		Gesamtzahl	Verhandelt	Zurückgenommen	Unerledigt	Ursprüngliche Rente £	s.	d.	Entscheidung 1. Instanz £	s.	d.	Entscheidung 2. Instanz £	s.	d.	Erfolg der Berufung
Berufungen gegen Entscheidungen d. Subkommissionen	Ulster	20 080	9 114	9 720	1246	156 282	7	4¾	118 983	17	4	120 807	2	7½	+ 1,5 Proz.
	Leinster	9 292	5 214	3 804	274	228 876	10	6	177 423	1	9½	179 848	10	10	+ 1,4 „
	Connaught	6 558	3 411	2 801	346	50 177	4	10	37 818	19	1	38 777	19	7	+ 2,5 „
	Munster	11 786	6 823	4 476	487	250 476	5	6¾	194 279	5	8	190 175	10	5	— 2,1 „
	zusammen	**47 716**	**24 562**	**20 801**	**2353**	**685 812**	**8**	**3½**	**528 505**	**3**	**10½**	**529 609**	**3**	**5½**	+ **0,2** Proz.
Berufungen gegen Entscheidungen der Civilgerichte	Ulster	1 234	678	506	50	7 502	1	10	5 630	15	1	5 816	8	5	+ 3,3 Proz.
	Leinster	936	511	409	16	15 836	18	8½	11 564	0	0	12 088	15	4	+ 4,5 „
	Connaught	822	485	322	15	4 283	5	11½	3 234	0	8	3 273	7	4	+ 1,2 „
	Munster	2 338	1 409	806	123	38 699	10	6	27 454	2	0	27 971	16	7	+ 1,9 „
	zusammen	**5330**	**3083**	**2 043**	**204**	**66 321**	**17**	**0**	**47 882**	**17**	**9**	**49 150**	**7**	**8**	+ **2,6** Proz.

B. Zweite regulierte Renten.

	Provinz	Erledigung der Berufung				Ergebnis der Berufung												
		Gesamtzahl	Verhandelt	Zurückgenommen	Unerledigt	Ursprüngliche Rente £	s.	d.	Erste regulierte Rente £	s.	d.	Zweite regulierte Rente nach der Entscheidung 1. Instanz £	s.	d.	2. Instanz £	s.	d.	Erfolg der Berufung
Berufungen gegen Entscheidungen d. Subkommissionen	Ulster	16 082	5841	3930	6311	121 838	9	11	99 065	4	11	68 868	14	10	71 781	10	1	+ 4,2 Proz.
	Leinster	3 122	1466	894	762	59 721	15	5	50 391	0	10	39 194	9	7	40 133	10	2	+ 2,4 „
	Connaught	2 268	607	429	1232	10 144	2	1	8 224	13	5	6 328	11	2	6 448	8	0	+ 1,9 „
	Munster	3 980	1573	746	1661	56 769	19	2½	47 024	14	8	37 048	9	0	36 660	7	9	— 1,0 „
	zusammen	**25 452**	**9487**	**5999**	**9966**	**248 474**	**6**	**7½**	**204 705**	**13**	**10**	**151 440**	**4**	**7**	**155 023**	**16**	**0**	+ **2,4** Proz.
Berufungen gegen Entscheidungen der Civilgerichte	Ulster	353	84	60	209	1 515	4	4	1 220	12	1	904	17	5	930	10	7	+ 2,8 Proz.
	Leinster	288	148	100	40	6 586	6	9	5 342	2	11	4 033	3	1	4 139	7	0	+ 2,6 „
	Connaught	179	81	36	62	1 131	8	0	874	0	2	595	4	0	655	13	3	+ 10,1 „
	Munster	745	373	124	248	10 395	16	7	8 595	13	6	6 470	16	3	6 336	15	2	— 2,0 „
	zusammen	**1 565**	**686**	**320**	**559**	**19 628**	**15**	**8**	**16 032**	**8**	**8**	**12 004**	**0**	**9**	**12 062**	**6**	**0**	+ **0,5** Proz.

zur Nachprüfung berufen, dessen Gutachten aber nicht der Beanstandung durch die Parteien und ihre Rechtsvertreter unterlag, so daß den Landlords hiermit auch nicht gedient war. Wenn die Berufungen gegen Rentenfestsetzungen durch die Civilgerichte größeren Erfolg hatten, so erklärt sich dies aus den noch stärkeren Reduktionen, die z. B. in Leinster über das richtige Maß hinausgegangen zu sein scheinen, indem in der Berufungsverhandlung eine durchschnittliche Erhöhung der Renten um 4,5 Proz. erfolgte.

Ehe wir nun an die Darstellung der Ergebnisse des Gesetzes von 1881 gehen, sei daran erinnert, daß jede auf Grund desselben vorgenommene Rentenfestsetzung für einen statutory term von 15 Jahren Geltung hatte, um dann einer erneuten Feststellung zu unterliegen. Die ersten, noch im Jahre 1881 selbst festgesetzten Renten kamen demnach 1896 zum Ablauf, so daß also seither eine zweite Regulierungsperiode einsetzte. Je nachdem nun eine Rente nur einmal oder bereits zweimal festgesetzt ist, unterscheidet man: Erste regulierte Renten und zweite regulierte Renten. Es empfiehlt sich, die Resultate der beiden Regulierungsperioden getrennt zu behandeln.

Der äußere Erfolg der ersten Regulierungsperiode — die mit dem Jahre 1896, dem Einsetzen der zweiten Regulierung, noch keineswegs abgeschlossen war, da naturgemäß nur ein Teil der Feststellungen gleich in den ersten Jahren nach Erlaß des Gesetzes erfolgen konnte — war sehr groß: 343 370 Renten sind zur erstmaligen Regulierung gekommen. Allerdings ist bei der Mangelhaftigkeit der einschlägigen Statistik schwer zu sagen, in wie viel Fällen das Gesetz von 1881 überhaupt anwendbar war. Tabelle IV [1]) zeigt etwa 490 000 landwirtschaftliche Betriebe, von denen hier 80 000 ausscheiden, da sie von den Eigentümern bewirtschaftet werden oder von ihren bisherigen Pächtern gekauft worden sind. Berücksichtigen wir, daß sicher in einzelnen Händen mehrere Betriebe vereinigt sind, daß ferner die ganz kleinen Betriebe für das Regulierungsverfahren zu unbedeutend und schließlich gewisse Pachtungen 1881 ausgeschlossen waren, so werden wir zu dem Schluß kommen, daß nahezu die Gesamtheit aller in Frage kommenden Pächter von der Rentenregulierung Gebrauch gemacht hat.

Die Feststellung erfolgte in verschiedener Weise. Gladstone hatte in der Mehrzahl der Fälle auf das, gerichtlich zu bestätigende, Uebereinkommen zwischen Landlord und Pächter gerechnet, so daß der Landkommission praktisch nur eine geringere Bedeutung zufallen würde. Tatsächlich gelang aber nur in 144 445 Fällen eine Einigung der Parteien, in etwa 200 000 Fällen mußten die Behörden entscheiden.

1) Diese Angaben des Census wurden vom Staatssekretär Wyndham bei Einbringung der Landbill von 1903 als zuverlässig bezeichnet. Die Agricultural Statistics of Ireland for the year 1901, S. XIV zählen 590 175, d. h. nahezu 100 000 Betriebe mehr.

Tabelle IV.
Landwirtschaftliche Betriebsstatistik für Irland.

Census of Ireland for the Year 1901. General Report S. 16. Aeltere Angaben (1851 bis 1886) bei Herkner, a. a. O., S. 470.

Größenklasse	Anzahl der Betriebe			Proz.		
	1901	1891	1881	1901	1891	1881
Bis 1 acre	29 037	18 243	16 879	5,9	3,8	3,4
Von 1— 5 acres	52 388	55 554	61 751	10,7	11,5	12,4
„ 5— 10 „	73 035	76 403	82 399	14,9	15,7	16,5
„ 10— 15 „	61 153	62 792	65 424	12,5	13,0	13,1
„ 15— 20 „	54 007	55 538	57 013	11,0	11,4	11,4
„ 20— 30 „	64 742	64 934	65 504	13,2	13,3	13,1
„ 30— 50 „	67 014	66 969	65 709	13,7	13,7	13,2
„ 50—100 „	54 501	52 928	51 566	11,1	10,8	10,3
„ 100—200 „	23 086	22 354	21 570	4,7	4,6	4,3
„ 200—500 „	9 089	8 975	8 881	1,8	1,8	1,8
Ueber 500 acres	2 249	2 175	2 413	0,5	0,4	0,5
	490 301	**486 865**	**499 109**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Die nähere Verteilung dieser 343 370 Regulierungen zeigt Tabelle V. Der Löwenanteil entfällt auf Ulster, das in der ganzen neueren Bewegung stets die Führung gehabt hat. Das wirtschaftliche Ergebnis war eine durchschnittliche Reduktion aller Renten um ein Fünftel. Im einzelnen mußten sich naturgemäß große Abweichungen ergeben nach der Beschaffenheit der Pachtungen und nach der Höhe der bisherigen Rente. Doch wechselte die Reduktion auch im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Konjunkturen, wie die folgende Uebersicht über ihre Höhe in den einzelnen Jahren zeigt (Report 1903, S. 69):

1881/82	19,9	Proz.	1888/89	23,7	Proz.	1896/97	24,7	Proz.
1882/83	18,5	„	1889/90	22,4	„	1897/98	21,7	„
1883/84	17,3	„	1890/91	22,3	„	1898/99	20,8	„
1884/85	15,5	„	1891/93	21,7	„	1899/1900	19,5	„
1885/86	19,4	„	1893/94	22,4	„	1900/01	19,4	„
1886/87	25,8	„	1894/95	22,9	„	1901/02	18,0	„
1887/88	27,5	„	1895/96	23,9	„	1902/03	17,7	„

Die besonders großen Reduktionen am Ende der 80er Jahre erklären sich aus dem eingetretenen Preisfall, dem das Gesetz von 1887 noch besonders Rechnung trug, indem es für die schon vor dem 1. Januar 1886 festgesetzten Renten eine temporäre Spezialreduktion genehmigte. Im ganzen zeigen die Reduktionen bis gegen Ende der 90er Jahre eine entschieden steigende Tendenz.

Eine Differenz in der Höhe der Reduktion besteht auch je nach der Art der Feststellung der neuen Rente: wurde sie vertragsmäßig vereinbart, so wurde sie um etwa 17 Proz. im Durchschnitt gekürzt, während bei der Festsetzung durch die Landkommission die neue Rente um 22,5 Proz. und bei der Regulierung durch die Gerichte um 25,8 Proz. niedriger angesetzt wurde.

Tabelle V.
Uebersicht über sämtliche erste regulierte Renten.

Report 1903, S. 68.

	Gesamtzahl	Gesamtgröße in Acres			Ursprüngliche Rente			Regulierte Rente			Reduktion
		A.	R.	P.	£	s.	d.	£	s.	d.	
Ulster	151 162	3 345 704	1	28 1/4	2 194 335	3	2 1/4	1 758 728	0	10	19,8 Proz.
Leinster	54 807	2 292 941	0	24 3/4	1 913 108	4	10 1/2	1 522 656	11	5	20,4 "
Connaught	76 967	1 736 215	2	36 1/2	860 450	16	6 1/4	678 423	17	2 1/2	21,1 "
Munster	60 434	2 902 794	3	33	1 987 138	19	2	1 543 728	5	6 1/2	22,3 "
zusammen	**343 370**	**10 277 656**	**1**	**2 1/2**	**6 955 033**	**3**	**9**	**5 503 536**	**15**	**0**	**20,8** Proz.

Das Ergebnis der ersten Rentenregulierung bedeutete für die Grundherren eine Minderung des Pachtertrages um rund 29 Mill. M. Es handelte sich aber hierbei nicht um einen einmaligen Eingriff, denn seit dem Jahre 1896 begann nun die zweite Regulierung, deren Ergebnis uns Tabelle VI zeigt. Die Zahl der hiervon betroffenen Pachtungen ist verhältnismäßig keine hohe. Denn selbst wenn wir zu den bis zum 31. März 1903 erledigten Fällen noch die etwa 10 000 unerledigten und 15 000 zurückgenommenen oder abgewiesenen Anträge rechnen, so stehen diesen zusammen etwa 115 000 Fällen doch 183 820 Renten gegenüber, die vor dem 22. August 1887 zum erstenmal reguliert und demnach bereits einer erneuten Festsetzung fähig waren. Es mag sich dies teils aus dem verstärkten Ankauf der letzten Jahre, teils auch aus der Hoffnung auf eine erneute radikale Agrarreform erklären.

Im einzelnen erfolgte die zweite Regulierung in folgender Weise:

durch die Landkommission	51 441	Fälle mit	21,15	Proz. Reduktion
durch Vertrag	35 948	" "	17,9	" "
durch die Gerichte	3 450	" "	21,6	" "

Es zeigen sich also ähnliche Verschiedenheiten in der Höhe der Reduktion, wie bei der ersten Regulierung. Die Mängel des Verfahrens sind im wesentlichen die gleichen geblieben, nur daß die Subkommissionen eine noch größere Rolle spielen: sie erledigten 49 234 Fälle, die Landkommission selbst aber nur 2207 Fälle.

So weit die zweite Regulierung bisher erfolgte, hatte sie zum Ergebnis eine weitere Reduktion der Renten um 21,1 Proz., d. h. gegenüber den ursprünglichen sind die nunmehr geltenden Renten um rund gerechnet zwei Fünftel gekürzt. Der bisherige Verlust für die Landlords durch die zweite Regulierung beträgt über 8 Mill. M., und man kann danach annehmen, daß eine vollständige zweite Rentenregulierung gegenüber den vor 1881 bestehenden Renten eine Kürzung von über 50 Mill. M. bei einem ursprünglichen Gesamtertrag von rund 140 Mill. M. mit sich gebracht hätte.

Tabelle VI.

Uebersicht über sämtliche zweite regulierte Renten.

Report 1903, S. 70.

	Gesamtzahl	Gesamtgröße in Acres			Ursprüngliche Rente			Erste regulierte Rente			Zweite regulierte Rente			Reduktion durch zweite Regulierung
		A.	R.	P.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	
Ulster	50 014	1 140 304	3	2	853 213	14	$1^3/_4$	694 458	18	2	527 291	5	8	24,0 Proz.
Leinster	9 975	435 880	2	$6^1/_2$	373 425	1	$1^1/_4$	307 276	13	$4^1/_2$	250 916	16	3	18,3 „
Connaught	20 218	465 159	1	$6^1/_4$	244 095	0	$4^1/_2$	196 715	3	4	161 189	19	5	18,0 „
Munster	10 632	520 521	2	$17^1/_2$	387 944	16	$8^1/_2$	313 932	12	$10^1/_2$	252 506	0	9	19,5 „
zusammen	90 839	2 561 866	0	$32^1/_4$	1 858 678	12	4	1 512 383	7	9	1 191 904	2	1	21,1 Proz.

Um die Lage der Landlords nach der zweiten Regulierung richtig einzuschätzen, muß man berücksichtigen, daß nach allgemeiner Annahme etwa 10 Proz. des Renteneinkommens für die Eintreibung und die Agenten in Anspruch genommen werden. Weiter sind die irischen Grundbesitzer sehr verschuldet, im großen Durchschnitt etwa so, daß schon vor 1881 die Hälfte der Renten für Zinszahlungen benötigt wurden. Blieb also für den Eigentümer nur die andere Hälfte frei, so bedeutet eine Kürzung der Renten um zwei Fünftel eine Reduzierung seines tatsächlichen Einkommens um vier Fünftel! Dabei bleiben noch die obigen Verwaltungskosten außer Ansatz.

Schließlich ist noch zu erwägen, daß auch die zweite Regulierung nicht den letzten Eingriff bedeutete, denn auch sie galt wiederum nur für 15 Jahre. Danach kann man die Aussichten der irischen Landlords unter dem Gesetz von 1881 ermessen [1]).

Wie die zweite Rentenregulierung aufgenommen wurde, zeigt schon ein Blick auf die Statistik der Berufungen an die Landkommission (oben Tabelle III). Während gegen die rund 199 000 ersten, durch Kommissionen oder Gerichte vorgenommenen Rentenfestsetzungen 53 000 Berufungen ergingen, zählen wir jetzt bei nur 55 000 Fällen der zweiten Regulierung bereits 27 000 Berufungen, die im Durchschnitt für die Verpächter erfolgreicher waren als in der ersten Regulierungsperiode.

Es entspricht den Tatsachen, wenn Lord Wemyss den bisherigen Kapitalverlust der Landlords im Oberhaus am 12. August 1903 auf 1400 Mill. M. bezifferte. Man könnte ja darauf hinweisen, daß auch die englischen Grundbesitzer nicht besser gefahren seien, da sie durch freiwillige Pachtreduktionen ähnliche Verluste erlitten hätten. Dieser Vergleich trifft jedoch

1) Allerdings erfordert die Billigkeit, darauf hinzuweisen, daß auch ohne das Gesetz von 1881 große Verluste den Landlords doch nicht erspart geblieben wären: statt durch Reduktion, wäre eine Rentenminderung durch die tatsächliche Zahlungsunfähigkeit der Pächter und fortdauernde Eviktionen herbeigeführt worden, allerdings kaum in obigem Umfang.

nicht zu. Denn in England waren die Renten seit der Mitte des Jahrhunderts bis zum Eintritt der agrarischen Depression erheblich gesteigert worden, so daß hier ein gewisser Spielraum nach unten hin gegeben war. Zudem wurde die englische Landwirtschaft, die weit mehr als die irische vom Getreidebau und damit vom Getreidepreis abhing, durch den Druck der überseeischen Konkurrenz schärfer getroffen. Trotzdem bilden Rentenreduktionen von nahezu 40 Proz., wie sie jetzt in Irland durchschnittlich erreicht wurden, in England nur vereinzelte Ausnahmen. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß die von den englischen Grundbesitzern freiwillig zugestandenen Pachtermäßigungen die Aussicht offen ließen, bei günstigeren Konjekturen das Verlorene wieder einzuholen. Anders in Irland. Wie dort die Verhältnisse lagen, hätte man es auch bei veränderten Umständen kaum wagen können, in der Praxis der Rentenreduktionen eine erhebliche Aenderung eintreten zu lassen, ohne allgemeine Unruhen befürchten zu müssen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die fortlaufende und immer von neuem drohende Rentenreduktion für die Bewertung des irischen Grundbesitzes von den nachteiligsten Folgen war. Der Realkredit war durch die Unsicherheit in der Ertragsberechnung erschüttert, man hatte kein Vertrauen, auf irische Güter Geld zu leihen, solange die Entwickelung der Rentenhöhe noch nicht abzusehen war. Aus den gleichen Rücksichten stockte der Verkehr auf dem Gütermarkte, ja das Recht des Pächters war leichter und oft zu höherem Preise zu verkaufen, als das Eigentum des Landlords. Es war eben die Folge des Gesetzes von 1881, daß äußerlich die irischen Unruhen beseitigt wurden, daß die Zahl der Agrarian crimes ganz außerordentlich zurückging, da man eben den Wünschen der Agitation sehr weit entgegengekommen war. Aber wirtschaftliche Ruhe wurde hierdurch nicht hergestellt, sondern durch den fortdauernden Kampf um die Renten wurde gerade darauf hingewirkt, eine Stetigkeit der Entwickelung zu erschweren. Und da dieser Kampf unter politischem Druck und nicht immer mit ganz lauteren Mitteln geführt wurde, so konnte er nicht dazu dienen, die Grundlage des endgültigen Friedens zu bieten.

Die Landlords waren durch ihn erbittert, da sie schwer geschädigt waren und von den Kompensationen, die ihnen Gladstone für den Fall eines Verlustes in Aussicht gestellt hatte, gar keine Rede mehr war. Aber auf der anderen Seite waren die Pächter ihrerseits mit dem Errungenen keineswegs zufriedengestellt. Schon Parnell hatte diese ganze Gesetzgebung nur als Abschlagszahlung acceptiert, nur als einen Schritt vorwärts zur endgültigen Beseitigung des „Landlordism“. Heute ist dieses Ziel erreicht, nachdem sich das System von 1881 abgewirtschaftet hat. Aber noch während es in Kraft war, hatte man bereits die Grundlagen zur gegenwärtigen endgültigen Reform gelegt und den Auskauf der irischen Grundherren in die Wege geleitet.

III. Der Auskauf der irischen Grundherren seit 1881.

Wir hatten oben darauf hingewiesen, daß die radikale Seite des irischen Agrarprogrammes, die Forderung der gänzlichen Beseitigung der bisherigen Grundeigentümer, in alle Versuche der bisherigen Reform mit Aufnahme fand. Das Gesetz von 1881 bildet hierin keine Ausnahme, aber seine Bestimmungen erwiesen sich als unzulänglich: nur 731 Pächter haben auf Grund derselben Land gekauft. Es ist allerdings fraglich, ob liberalere Bestimmungen zu Gunsten kauflustiger Pächter damals Erfolg gehabt haben würden, da das neue Rentenreduktionssystem zunächst vorteilhafter war.

Der Mangel aller bisherigen Versuche zur Umwandlung der Pächter in Bauern war darin zu suchen, daß man von dem unbemittelten Pächter verlangte, einen erheblichen Teil des Kaufpreises aus eigenen Mitteln zu erlegen, wozu er nur in Ausnahmefällen fähig war. Es ist nun das Verdienst der konservativen Regierung, die 1885 auf Gladstones Ministerium folgte, hierin Abhilfe geschaffen zu haben. Lord Ashbourne setzte in diesem Jahre das nach ihm genannte Gesetz [1]) durch, welches der Regierung gestattete, kauflustigen Pächtern den vollen Preis vorzuschießen, so daß auch Unvermögenden der Kauf ermöglicht wurde, wofern sie nur die Zins- und Amortisationsquoten zu entrichten vermochten. Damit war der Grundstein der modernen Reform gelegt.

Das Gesetz Ashbournes stellte der Regierung allein für diese Zwecke das Doppelte der seit 1869 aufgewandten Mittel, nämlich 100 Mill. M., zur Verfügung. Seine volle Wirksamkeit konnte es aber erst allmählich entwickeln. Denn einmal hatte es mit der Konkurrenz der Rentenregulierungen auf Grund des Gesetzes von 1881 zu kämpfen, sodann aber wurde seine Entwickelung schon im ersten Jahre nach seinem Erlasse durch die nun unter Gladstones neuem Ministerium einsetzende Home Rule-Bewegung gestört, die auch das agrarische Gebiet mitergriff. Am 16. April 1886 legte Gladstone dem Unterhause zwei Gesetzentwürfe vor, die den Iren nicht nur die Verwaltung ihres Landes, sondern auch das Land selbst in die Hände geben wollten. Die vorgeschlagene Agrarreform war nicht weniger tiefgehend, als der Vorschlag der Home Rule auf politischem Gebiete. Denn bisher hatte man den Auskauf der irischen Grundherren als eine rein privatwirtschaftliche Angelegenheit betrachtet, die von den Beteiligten allein gelöst werden müsse, an der der Staat aber nur als Kreditgeber beteiligt sei. Nur in beschränktem Maße war man von diesem Prinzip abgewichen, indem die Landkommission seit 1881 das Recht hatte, auch ihrerseits selbst Güter zu erwerben und an die bisherigen Pächter weiterzuverkaufen, doch war stets die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit — seit 1885 von vier Fünfteln der Pächter — erforderlich.

Der von Gladstone vorgelegte Gesetzentwurf wollte nun im

1) Purchase of Land (Ireland) Act, 1885. 48 and 49 Vict. ch. 73.

Gegensatz zu der ganzen bisherigen Gesetzgebung den direkten Staatsankauf aller Güter zum Prinzip erheben. Jeder Eigentümer sollte das Recht erhalten, den Ankauf seines Gutes zu verlangen. Als Kaufpreis wurde der 20fache Betrag des Reinertrages festgesetzt, der dem Verkäufer nicht in bar, sondern in 3-proz. Rentenbriefen auszuhändigen war, die die Regierung innerhalb der nächsten drei Jahre in Höhe von einer Milliarde Mark sollte ausgeben dürfen. Die Weiterveräußerung an die bisherigen Pächter sollte zum 20fachen Betrage des Bruttoertrages erfolgen, der sogleich in bar oder mit 4 Proz. in 49 Jahren zu tilgen war.

Dieser radikale Vorschlag zur gänzlichen Beseitigung der Landlords hing aufs engste mit der geplanten selbständigen Regierung Irlands zusammen, der nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Rückgabe des Landes in die Hände der Iren übertragen werden sollte. Mit dem Scheitern der Home Rule war daher auch das Schicksal der dazugehörigen Agrarvorlage beseitigt. Die konservativ-unionistische Regierung, die nach Gladstones Sturz ans Ruder kam, blieb in dem ruhigeren Fahrwasser des Ashbourne-Gesetzes. Es hatte sich so bewährt, daß die früher bewilligten Mittel verdoppelt werden mußten. Insgesamt standen sonach 200 Mill. M. zur Verfügung, die ganz Verwendung fanden.

Tabelle VII.

Entwickelung der Landverkäufe auf Grund des Gesetzes von 1885 (Ashbourne Act) und seiner Ergänzungen von 1887, 1888 und 1889[1]).

	Uebersicht der Vorschüsse						Größe der verkauften Güter in Acres
	beantragt		bewilligt		ausgezahlt		
	Zahl	Betrag £	Zahl	Betrag £	Zahl	Betrag £	
1886	3 021	1 483 516	2 426	1 065 444	1 205	497 990	42 606
1887	6 195	2 271 569	4 635	1 903 123	2 518	1 196 939	97 380
1888	4 414	1 974 416	4 012	1 679 409	4 098	1 528 403	144 047
1889	5 227	1 954 996	2 268	1 084 161	2 513	1 265 485	120 508
1890	3 728	1 372 414	3 446	1 414 499	2 624	1 108 943	104 895
1891	4 248	1 528 784	4 535	1 507 729	2 789	1 081 899	94 578
1892—1902	505	249 823	2 841	921 438	7 592	2 781 704	276 938
1886—1902	27 338	10 835 518	24 163	9 575 803	**23 339**	**9 461 363**	**880 952**

In kaum drei Jahren war hier ein größeres Resultat erzielt worden als in der ganzen Zeit seit 1869. Es hätte dies als Fingerzeig dafür dienen können, daß man auf dem richtigen Wege sei und es darauf ankomme, die glücklich eingeleitete Entwickelung ruhig fortzuführen. Aber statt dessen begann man aufs neue zu experimentieren und nahm nun einen Gedanken der gescheiterten

1) Nach Return 1903. Die Zahl der ausgehändigten Vorschüsse ist identisch mit der Zahl der Verkäufe.

Agrarreform Gladstones auf: die Abfindung der Landlords durch Rentenbriefe. Das Gesetz Balfours (damals Staatssekretär für Irland) von 1891 [1]) führte $2^3/_4$-proz. Rentenbriefe (Land Stock) ein, die der Verkäufer zum Nominalbetrage anzunehmen hatte. Zur besseren Förderung der Kaufbewegung wurde der Kreditfonds auf 860 Mill. M. erhöht, der sich automatisch durch die Zahlungen der Pächter wieder ergänzte. Dem gleichen Zweck diente dann auch das Gesetz von 1896, das den Pächtern Erleichterungen der Zins- und Amortisationszahlungen brachte. Bisher hatte der Erwerber gleichmäßig, je nach dem Gesetze, unter dem er gekauft hatte, 4 bis 5 Proz. des ganzen Vorschusses bis zur vollen Tilgung nach 49 bezw. 35 Jahren zu zahlen gehabt. Seit 1896 wurde ihm nach je 10 Jahren der inzwischen getilgte Betrag angerechnet, so daß er auf Grund dieser Dekadenreduktionen nur während der ersten 10 Jahre vom vollen Betrag Zins und Amortisation zu tragen hatte [2]). Eine weitere Erleichterung bestand in dem Verzicht auf die bisher geforderte Sicherheitsleistung für pünktliche Rückzahlung. Lord Lansdowne konnte am 31. Juli 1896 im Parlament erklären, daß die Regierung bei 240 Mill. M. Vorschüssen nur 80000 M. Rückstände habe. Deshalb wurde die zurückbehaltene Sicherheit im Verhältnis der bisher getilgten Summen freigegeben und für die Zukunft von dem Erfordernis der Sicherheitsleistung Abstand genommen.

Trotz dieses fortlaufenden Ausbaues der Reformen, die mit vielen anderen Verbesserungen — der Fürsorge für übervölkerte Distrikte, Gewährung von Meliorationskrediten, Reform der Selbstverwaltung u. s. w. — Hand in Hand ging, entsprach der Erfolg doch nicht den gehegten Erwartungen. Ein Grund liegt ja natürlich in dem Fortbestehen der Rentenregulierungen. Dazu kam ein äußerer Umstand: die Befürchtungen und Erwartungen, die man an die erneute Home Rule-Bewegung knüpfte, zumal vom Sturze Salisburys im Jahre 1892 bis zu seiner neuen Regierung von 1895. Von Bedeutung wurde vor allem aber der Fehler, den man mit der Beseitigung der Barabfindung der verkaufenden Landlords gemacht hatte. Indem man ihnen Rentenbriefe aushändigte, die sie erst in Bargeld umzusetzen hatten, machte man die Fortschritte des Auskaufs abhängig von der Kursbewegung dieser Papiere, wie man es deutlich Tabelle VIII entnehmen kann.

Der Kurs zeigt zunächst eine steigende Tendenz, die schärfer einsetzt, als mit dem Beginn der konservativ-unionistischen Regierung die Home Rule-Hoffnungen begraben sind. Sobald nun die

---

1) Purchase of Land (Ireland) Act, 1891. 54 and 55 Vict. ch. 48.

2) Die Dekadenreduktion bedeutete eine große Erleichterung, indem der Erwerber für je 100 £ des Kaufpreises zu entrichten hatte

in den ersten	zehn Jahren	4	Proz.	von	100 £
„ „ zweiten	„ „	4	„	„	86 £
„ „ dritten	„ „	4	„	„	74 £ und dann
bis zur vollen Tilgung		4	„	„	64 £

Tabelle VIII.

Ergebnisse der Landgesetze von 1891 und 1896.

Return 1903.

	Kursbewegung des Land Stock in Dublin		Erteilte Darlehen		Umfang der gekauften Güter
	niedrigster Kurs	höchster Kurs	Anzahl	Betrag in £	Acres
5. August 1891 bis 31. März 1893	$96\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{8}$	660	223 252	21 960
bis 31. März 1894	$97\frac{7}{8}$	$98\frac{7}{8}$	1 588	600 062	54 076
„ 31. „ 1895	$102\frac{1}{4}$	$103\frac{7}{8}$	1 803	625 042	64 972
„ 31. „ 1896	$104\frac{3}{4}$	110—	1 440	429 674	45 392
„ 31. „ 1897	$108\frac{1}{2}$	$113\frac{1}{2}$	1 532	442 288	47 640
„ 31. „ 1898	$111\frac{1}{4}$	$114\frac{1}{8}$	2 404	776 102	79 747
„ 31. „ 1899	$109\frac{1}{2}$	112—	5 476	1 590 265	166 566
„ 31. „ 1900	$98\frac{3}{8}$	$111\frac{3}{8}$	4 164	1 305 575	138 782
„ 31. „ 1901	$95\frac{7}{8}$	$102\frac{3}{8}$	6 063	1 682 287	206 434
„ 31. „ 1902	$91\frac{1}{8}$	$96\frac{1}{4}$	6 251	1 735 349	198 639
„ 31. Dezember 1902	$92\frac{3}{16}$	$97\frac{5}{8}$	3 171	963 684	105 452
1891—1902			34 552	10 373 580	1 129 660

Rentenbriefe über Pari gingen, entstand ein großer Anreiz zum Verkauf, da mit ihm gewissermaßen ein Zuschuß verbunden war — eben der über Pari hinausgehende Erlös. Hierzu kam, daß jetzt gerade die zweite Rentenregulierung einsetzte, der man gern entgehen mochte. Die Pächter waren ihrerseits leichter zum Kauf entschlossen, da sie seit 1896 den Vorteil der Dekadenermäßigung ihrer Zins- und Amortisationsquote hatten. Alle diese Umstände wirkten zusammen außerordentlich günstig, bis am Ende der 90er Jahre der Umschwung eintrat und die unangenehme Seite des Experimentes hervortrat, das man mit den Rentenbriefen versucht hatte. Unter dem Eindruck des südafrikanischen Krieges ging der Kurs aller englischen Staatspapiere und damit auch dieser Rentenbriefe scharf zurück: innerhalb der Jahre 1898—1902 zeigen sie einen Kursfall von 23 Proz. An Stelle des Agiogewinnes trat also für die Landlords der drohende Kursverlust, sie mußten jetzt ganz anders kalkulieren und waren nicht geneigt, unter den bisherigen Bedingungen weiterzuverkaufen. Diese rückläufige Bewegung setzte obendrein gerade nach dem Gesetz von 1896 ein, unter dessen günstigen Bedingungen die Pächter um so mehr den weiteren Auskauf verlangten. Dadurch trat eine für beide Parteien unerwünschte Situation ein.

Daß die Regierung nach Lage der Dinge mit dem System des Auskaufs der Landlords auf dem richtigen Wege war, ist zweifellos, und die Verhältnisse hätten sich sicher allmählich günstiger gestaltet, wenn man das Prinzip Ashbournes — Vorschuß in voller Höhe und Barabfindung — beibehalten hätte. Wenn man das Gesamtergebnis der

Auskaufsbewegung auf Tabelle IX überblickt[1]), so sieht man, daß in Anbetracht der kurzen Wirksamkeit von noch nicht 6 Jahren der größte Erfolg der Gesetzgebung von 1885 zuzuschreiben ist. Das Unternehmen Balfours hat trotz einer doppelt so langen Dauer nicht wesentlich größere Ergebnisse gehabt. Es war eben mit zwei bedenklichen Uebelständen verknüpft: indem es den Güterverkauf mit der Börsenbewegung in Verbindung brachte, gewöhnte es auf der einen Seite in günstigen Zeiten die Landlords an einen Zuschuß zum Kaufpreis in Gestalt des Kursgewinnes, während es auf der anderen Seite bei weichenden Kursen den Weiterverkauf inhibierte. Dies mußte besonders auch die Pächter reizen, die nun durch Umstände, die mit irischen Verhältnissen gar nichts zu tun hatten, verhindert wurden, von der mühsam errungenen günstigeren Gesetzgebung zu profitieren. So brachte sich die konservative Regierung selbst um die Früchte der von ihr 1885 zuerst inaugurierten richtigen Politik.

Tabelle IX.
Gesamtergebnis der irischen Landankaufsgesetzgebung 1869—1902. (Return 1903).

	Anzahl der gekauften Pachtungen	Umfang in Acres	Höhe der gewährten Vorschüsse[2])
Irish Church Act, 1869 [Gladstone]	6 057	—	1 674 841
Landlord and Tenant (Ireland) Act, 1870 [Bright's Clauses]	877	52 906	514 536
Land Law (Ireland) Act, 1881 [Gladstone]	731	27 253	240 801
Land Purchase Act, 1885 [Ashbourne] und Ergänzungen von 1887, 1888 und 1889	23 339	880 952	9 461 363
Land Purchase Acts, 1891 und 1896 [Balfour]	34 552	1 129 660	10 373 580
Redemption of Rent (Ireland) Act, 1891 [Balfour]	94	6 370	96 214
Land Purchase Act, 1885, Artikel 5, (Ankauf durch die Landkommission zwecks Weiterveräußerung)	3 787	112 091	978 800
Land Law (Ireland) Act, 1896, Artikel 40 (wie vorher)	3 699	101 760	906 094
Congested Districts Board (Ireland) Acts, 1891, 1896 [Balfour]	781	18 911	62 969
	73 917	**2 329 903**	**24 309 198**

V. Die Vorgeschichte des Landgesetzes von 1903.

Am Ende des 19. Jahrhunderts war die irische Agrarreform nach mehreren Dezennien des Experimentierens auf beiden Seiten, auf denen sie ihr Ziel zu erreichen versucht hatte, auf einem toten

1) Seither ist die Gesamtzahl der gekauften Pachtungen auf etwa 80 000 gestiegen.

2) Erst seit dem Gesetz von 1885 ist die Höhe der Vorschüsse gleich der Höhe der gezahlten Preise, da früher nur $^2/_3$ bis $^3/_4$ vorgestreckt wurden.

Punkt angekommen. Soweit sie das bestehende Pachtsystem durch die Rentenregulierungen umzugestalten wünschte, hatte sie sich nicht bewährt. Das ganze Verfahren hatte notwendig demoralisierend gewirkt durch den gefährlichen Reiz, mittels Feilschens und Handelns, durch betrügerische Angaben und Mißwirtschaft den größtmöglichsten Nutzen aus ihm zu ziehen und die eigene wirtschaftliche Lage auf Kosten der Landlords zu verbessern. Waren diese hierdurch erbittert, so waren die Pächter doch noch nicht zufrieden gestellt, denn in letzter Linie sahen sie jede Besserung nur als Abschlagszahlung, als Vorstufe für die Rückeroberung des Landes an. Diesem Gedanken war die konservative Reform entgegengekommen, nachdem die liberale die Bewegung eingeleitet hatte. Je mehr nun auch sie und der ganze Auskauf der Landlords ins Stocken geriet, desto gefährlicher mußte die Situation in Irland werden.

Die Schwierigkeiten, mit denen man hier zu kämpfen hatten, machten sich gegen Ende der 90er Jahre auch im öffentlichen Leben Englands immer fühlbarer. Zumal die parlamentarischen Arbeiten hatten unter der rücksichtslosen Agitation der irischen Vertreter, die eben nichts als Opposition kannten, sehr zu leiden. Ihre Zahl war während der letzten Jahrzehnte und besonders seit Gladstones Home Rulebewegung stark gewachsen. Während es 1874 erst 56 und 1880 auch erst 63 Iren im Unterhause gab, finden wir 1885 auf einmal 86 Angehörige der irischen Oppositionspartei; dann folgte die Spaltung innerhalb der Partei: die Parlamentswahl von 1895 führt 70 Nationalisten und 12 Parnelliten ins Parlament. Die Vereinigung zur „United Irish League“ unter Führung von Redmond, O'Brien und Davitt gelang dann am 16. Januar 1900 und wir finden bei der Neuwahl im gleichen Jahre neben 402 Ministeriellen und 186 Liberalen wieder 82 irische Nationalisten im Unterhaus. Sie konnten danach in diesem Parlament keine so ausschlaggebende Rolle zwischen den beiden großen englischen Parteien spielen, wie eine Zeitlang in den 90er Jahren, wo sie bei der knappen Regierungsmajorität geradezu die Entscheidung in der Hand hatten. Aber sie sind stark genug, um Rücksichtnahme verlangen zu können und sie verstanden es, der ohnehin in schwieriger Lage befindlichen Regierung sich unangenehm fühlbar zu machen. Schon 1897 gelegentlich des Regierungsjubiläums der Königin Viktoria hatten die irischen Abgeordneten nicht nur gegen die Huldigungsadresse des Parlaments gestimmt, sondern obendrein beantragt, in einer Adresse die Leiden Irlands zum Ausdruck zu bringen. Während man in London das Jubiläum mit imperialistischem Gepränge feierte, führte man in Dublin einen Sarg mit der Aufschrift „Das britische Reich“ spazieren! Die Opposition der Nationalisten gegen den südafrikanischen Krieg ist bekannt. Die Nachrichten von den englischen Niederlagen wurde von ihnen mit Hochrufen begrüßt; es kam zu so stürmischen Szenen, daß einzelne Abgeordnete am 5. März 1901 gewaltsam entfernt werden mußten und eine Aenderung der Geschäftsordnnng notwendig wurde. Am 22. November 1901 wurde in Galway demonstrativ der Colonel

Lynch, der auf seiten der Buren gefochten hatte, zum Abgeordneten gewählt. Im Januar des folgenden Jahres leitete die United Irish League eine heftige Agitation ein und forderte zur Verweigerung der Pachtzahlungen auf. Man wollte der Bewegung mit Gewalt entgegentreten, aber die Nationalisten erklärten, dies werde nur zum Wiederaufleben der geheimen Gesellschaften führen, mit denen die englische Regierung in den 70er Jahren so traurige Erfahrungen gemacht hatte. Nur eine Agrarreform könne helfen, die eine allmähliche Expropriation der Landlords einleite. „Wie lange soll es noch dauern", fragte T. W. Russel die Regierung am 28. Februar 1902, „daß Tausende und Abertausende menschlicher Wesen aus einem kleinen Stückchen Land mühsam ihren Lebensunterhalt zusammenkratzen müssen, daß sie in Häusern wohnen, die armseliger sind als Kaffernhütten, und schlechter genährt und gekleidet sind als Armenhausbewohner in England?" Er selbst leitete eine Bewegung ein, die nach dem Versagen der bisherigen Landankaufsgesetze den zwangsweisen Auskauf der Landlords forderte und fand hiermit gerade auch bei den unionistischen, also regierungsfreundlichen Farmern in Ulster Anklang.

Die Regierung war sich klar, welche Folgen ein Wiederaufleben der Zeiten der Landliga haben mußte und suchte durch eine erneute Reformaktion die kritische Lage zu beruhigen. Am 25. März 1902 legte der irische Staatssekretär Wyndham den Entwurf eines Landgesetzes dem Unterhause vor. Er erkannte in seinem Exposé vollkommen an, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen an Fortschritte der Kaufbewegung nicht zu denken sei. Bisher hätten drei Gruppen von Landlords verkauft: einmal die Ueberschuldeten, die froh waren, aus ihrer prekären Situation befreit zu werden, und auf der anderen Seite die pekuniär Unabhängigen, die neben ihrem Grundbesitz über andere Einnahmequellen verfügten und daher einen Verlust verschmerzen konnten, wenn sie nur ihres unerfreulichen Besitzes in Irland ledig wurden. Beide Gruppen stellten aber nur eine beschränkte Zahl der Verkäufer, die meisten hätten jetzt verkauft, um am Kursgewinn der Rentenbriefe zu profitieren; diese Aussicht sei fortgefallen und damit das Interesse der Landlords erlahmt. Die Abhilfemaßnahmen, die die Regierung vorschlug, bestanden daher zunächst in der Wiederaufnahme der Barabfindungen. Sodann wurde der Staatsankauf mehr in den Vordergrund gerückt, indem ähnlich wie im Gladstoneschen Entwurf von 1886 jedem Verpächter das Antragsrecht auf Ankauf durch die Landkommission verliehen wurde, allerdings unter gewissen Beschränkungen: erforderlich war die Erklärung von drei Vierteln der Pächter, ihre Pachtungen von der Kommission erwerben zu wollen. Auch finanziell bestand eine Beschränkung, indem der Güterbesitz der Kommission zu keiner Zeit mehr als 20 Mill. M. betragen sollte. Ueberhaupt sollten für diesen Zweck nur 60 Mill. M. zur Verfügung gestellt werden, gegenüber einer Milliarde, die Gladstone verlangt hatte. Der ganze Vorschlag lief also auf eine vorläufige Abhilfe hinaus, nicht auf eine radikale Kur.

Deshalb wagte man dem Rentenregulierungssystem auch nicht ernstlich auf den Leib zu rücken, sondern suchte ihm mittelbar beizukommen. Beantragte von nun an jemand die Festsetzung einer Rente, so sollte der andere Teil berechtigt sein, durch die Kommission Kaufbedingungen für die betreffende Pachtung ausarbeiten zu lassen. Nimmt er diese nicht an, so wird die Rente festgesetzt; nimmt er sie an, so werden sie dem Antragsteller vorgelegt. Acceptiert auch dieser, so ist der Kauf perfekt; lehnt dieser ab, so wird das Rentenfestsetzungsverfahren eingestellt und die bisherige Rente gilt 15 Jahre weiter. In die Praxis übertragen, bedeutet diese Bestimmung einen Schutz der Landlords gegen die zweite Rentenregulierung. Wird sie vom Pächter beantragt, so verlangt der Verpächter ohne jedes Risiko die Festsetzung der Kaufbedingungen: passen sie ihm nicht, so lehnt er sie ab und die Rentenfestsetzung greift Platz wie früher; passen sie ihm aber, so muß der Pächter sie annehmen oder auf die zweite Regulierung verzichten.

Bot somit der Gesetzentwurf bezüglich des Landankaufs zu wenig, indem er den an einen Zuschuß (durch Kursgewinn) gewöhnten Landlords nur die Barabfindung des Kaufpreises in Aussicht stellte, so zeigte er hinsichtlich der Regulierungsreform starke Einseitigkeit. Die Begünstigung der Landlords rief stürmische Proteste hervor und brachte den Entwurf zu Fall. Er hatte nur das Resultat, die irische Bewegung noch schärfer anzufachen. Im April 1902 mußten 9 irische Grafschaften in den Ausnahmezustand erklärt werden. Die Debatten über die Kriegsführung in Transvaal boten Anlaß zu erneuten Ausschreitungen der parlamentarischen Opposition: gelegentlich des Besuches eines deutschen Geschwaders in den irischen Gewässern erklärte O'Brien am 24. Juli 1902 im Unterhaus gerade heraus, die Iren würden die Landung von 100000 deutschen Soldaten mit Freude begrüßt haben, um mit ihnen gemeinschaftlich gegen England zu marschieren!

Die Situation war also im Laufe des Jahres 1902 auf einem gefährlichen Punkte angelangt, nachdem der Versuch der Regierung zur Abhilfe gescheitert war. Da wurde der Regierung eine unerwartete Unterstützung. Sie hatte bisher mit zwei unzufriedenen Parteien rechnen müssen; jeder Vorschlag, der den Pächtern Rechnung trug, erregte das Mißfallen der Landlords und umgekehrt. Jetzt gelang es, diese widerstrebenden Interessen auszugleichen und der Regierung einen von beiden Parteien acceptierten Vorschlag zu unterbreiten. Die Anregung zu einem solchen gemeinsamen Vorgehen war schon verschiedentlich gegeben worden, ohne zu einem Resultate zu führen. Im Laufe des Jahres 1902 hatte sich besonders Captain Shawe-Taylor in diesem Sinne bemüht, war jedoch bei den Grundherren auf Widerstand gestoßen. Ihrer Vereinigung, der Irish Landowners' Convention, legte Lord Mayo am 10. Oktober 1902 den Antrag auf Einberufung einer gemeinsamen, also von Landlords und Pächtern zu beschickenden Landkonferenz vor, der mit 77 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde. Statt dessen nahm

die Convention eine Resolution an, in der sie ihre agrarpolitischen Wünsche aussprach. Die Landlords machen in ihrem Beschluß der Regierung den Vorwurf, daß sie in zwei Thronreden Abhilfe versprochen, aber bisher nichts durchgeführt habe; die Lösung der ganzen Frage sei nur durch Förderung des Auskaufes zu erzielen. Dieser müsse aber zu einem Preise erfolgen, der, zu 3 Proz. angelegt, einen dem bisherigen Einkommen gleichen Ertrag gebe. Hierzu sei eine liberalere Gewährung des Staatskredits erforderlich; vor allem sei den Pächtern eine niedrigere Verzinsung der Vorschüsse zu konzedieren. Die Rentenregulierung wurde nicht prinzipiell verworfen, sondern nur verlangt, daß der Antrag auf Neuregulierung stets durch Umstände motiviert werden müsse, die eine Aenderung der bisherigen Rente erforderlich erscheinen lassen.

Neue Ideen finden wir hier nicht ausgesprochen; mit einigen Abweichungen acceptierte man die Grundzüge des Gesetzentwurfes vom 25. März 1902, den die Pächter zurückgewiesen hatten. Auf der Grundlage dieser Resolution war somit an eine Einigung nicht zu denken. Dennoch ließ sich Lord Mayo, dessen Antrag abgelehnt war, nicht zurückschrecken. Er bildete nun zusammen mit dem Earl of Dunraven, dem Earl of Meath, Viscount Powerscourt, Lord Castletown, Sir Algernoon Coote und einigen anderen ein Land Conference Committee, das an 4000 Großgrundbesitzer eine Umfrage über ihre Stellung zu der geplanten Besprechung richtete. Von den 1703 eingehenden Antworten waren 578 gegen, aber 1128 für die Konferenz. Dennoch lehnte die Landowners' Convention ein Vorgehen in diesem Sinne ab. Darauf trat das Komitee seinerseits mit den irischen Abgeordneten als den Vertretern der Pächter in Verbindung und fand bei ihnen vollständiges Entgegenkommen. Sie hatten ja schon einmal mit ihren politischen Gegnern in dem von Sir Horace Plunkett 1895 einberufenen Recess Committee Beratungen über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung Irlands abgehalten, die zur Begründung des Department of Agriculture and Technical Instruction geführt hatten. Damals aber waren auch Vertreter anderer Berufskreise, besonders der Industrie, beteiligt gewesen und es hatte sich nicht um grundlegende Fragen der irischen Politik gehandelt, während jetzt allein die gegnerischen Parteien zur Entscheidung der Hauptfrage zusammentreffen sollten. Weshalb sich die Nationalisten hierzu bereit erklärten, ist nicht ganz klar: man vermutet einerseits den Mangel an Geldmitteln zur weiteren Agitation, dem O'Brien vergeblich durch eine Reise nach Amerika zu steuern suchte, dann vermutet man auch den Einfluß der katholischen Geistlichkeit, der man für Anbahnung eines Ausgleichs Aenderungen der Schulgesetzgebung versprochen habe [1]). Die Regierung suchte das Einvernehmen auch ihrerseits zu fördern, indem als Vertrauensperson beider Parteien

1) Vergl. den Leitartikel der „Times“ vom 10. Jannar 1903: „The Irish Land Question“. Ueber die politischen Rücksichten weiter unten.

Sir Antony MacDonnell im November zum Unterstaatssekretär ernannt wurde.

Zur Feststellung der gemeinschaftlichen Reformvorschläge ließ das Komitee durch schriftliche Wahlen Vertreter beider Parteien ernennen, die am 20. Dezember 1902 in Dublin zur Land Conference zusammentraten. Es vertraten hierbei die Landlords die Lords Dunraven (Vorsitzender) und Mayo, Colonel W. H. Hutcheson Poe und Colonel Nugent T. Everard; für die Pächter erschienen die Abgeordneten John Redmond, William O'Brien, T. W. Russell und T. C. Harrington. Die Verhandlungen wurden geheim gehalten, die Beschlüsse jedoch am 3. Januar 1903 publiziert und 4 Tage später, allerdings mit gewissen Vorbehalten, auch von der Landowners' Convention angenommen. Inwieweit die Regierung hierbei durch Mittelspersonen mitgewirkt hat, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls besteht nicht nur zwischen diesen Beschlüssen und dem späteren Regierungsentwurf, sondern auch in der in beiden Fällen gebrauchten Argumentation eine große Uebereinstimmung. Die Staatsregierung hat die Bedeutung, die sie der Land Conference beimaß, auch äußerlich zum Ausdruck gebracht, indem sie ihre Ergebnisse dem Parlament als offizielles Aktenstück vorlegte[1]).

Die Konferenz zog die Frage der Rentenregulierung und ihrer etwaigen Reform gar nicht in Betracht, sondern erklärte von vornherein, daß die Lösung der irischen Frage nur durch völlige Beseitigung der „dual ownership", also durch Auskauf der Landlords gefunden werden könne. Allerdings dürfe er — mit Ausnahme bestimmter Bezirke (der congested districts) — nicht durch den Staat erfolgen und nicht mit völliger Expatriierung der Landlords verbunden sein. Die Hauptfrage sei die Feststellung des Preises, der das gegenwärtige Einkommen garantieren müsse, d. h. entsprechend der Summe der zweiten regulierten Renten nach Abzug der vom Landlord zu entrichtenden Abgaben und von etwa 10 Proz. Verwaltungskosten. Für die Zins- und Amortisationszahlungen der kaufenden Pächter seien ebenfalls die zweiten Renten, aber mit einmaliger Reduktion von 15—25 Proz. und mit den seit 1896 üblichen Dekadenermäßigungen zu Grunde zu legen. Allerdings würde sich hierdurch eine Differenz zwischen der (kapitalisierten) Abfindung der Landlords und dem Erwerbspreis ergeben: hierfür sollte der Staat aufkommen. Es wird in Zukunft nicht nur Staatskredit, sondern auch Staatszuschuß verlangt, die Landkonferenz betont aber, daß der englischen Staatskasse trotzdem keine neuen Ausgaben erwachsen würden, indem die Regierung nach Durchführung dieser Vorschläge auf eine solche Verbesserung der gesamten Verhältnisse Irlands rechnen könne, daß die hierdurch ermöglichten Er-

1) Return of the Resolutions and Statement adopted by the Irish Landowners' Convention on the 10th day of October, 1902; and Report of the Irish Land Conference, dated 3rd day of January, 1903; and Minute on the Land Conference Report, adopted on the 7th day of January, 1903, by the Executive Committee of the Irish Landowners' Convention, March 25, 1903.

sparnisse an den Ausgaben für Justiz- und Polizeiverwaltung die geforderten Zuschüsse mindestens decken würden.

Dieser ganze Ideengang der Landkonferenz ist wenige Monate darauf in der Landbill vom 25. März 1903 von der Regierung acceptiert worden, doch läßt sich hier schwer zwischen Ursache und Wirkung unterscheiden. Es ist möglich, daß der Gesetzentwurf wirklich nur die legislatorische Folge der Konferenzbeschlüsse darstellt, während andererseits zu beachten ist, daß der Verfasser des Entwurfs, Sir Anthony MacDonnel, bereits im November 1902 in die Regierung eintrat, während die Vorschläge der Konferenz erst im Januar 1903 erfolgten. Danach ist es nicht ausgeschlossen, daß die Grundzüge der Reform bereits vor der Konferenz feststanden und diese ihnen nur das nötige Relief geben sollte.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls hatte der Staatssekretär Wyndham bei Einbringung des Gesetzentwurfes eine ungemein günstige Stellung, indem er sich auf die gemeinschaftlichen, von beiden Parteien gebilligten Beschlüsse berufen konnte. Noch niemals war ein Minister bei einer irischen Reformaktion in gleich vorteilhafter Lage gewesen, da man bisher stets auf die Opposition einer, wenn nicht beider Seiten mit Sicherheit hatte rechnen müssen. Auf diese Tatsache wies Wyndham das Parlament eindringlich hin und ermahnte es, nicht etwa diese Gelegenheit ungenützt vorbeigehen zu lassen, nachdem man in 42 Gesetzen vergeblich Abhilfe zu schaffen gesucht habe. Die Reformbedürftigkeit der irischen Zustände könne keinem Zweifel unterliegen; zumal im westlichen Irland herrschten Zustände, die niemand für möglich halten würde; die Pächter lebten dort nach den eigenen Worten des Staatssekretärs schlechter als die Kaffern Südafrikas — nach 60 Jahren also das gleiche Urteil wie zur Zeit der Devon-Kommission! Welche Wege stünden nun der Reformaktion offen? Bisher habe man zwei Richtungen nebeneinander verfolgt: auf der einen Seite suchte man das Pachtsystem zu verbessern, auf der andern es ganz zu beseitigen. „Ich will das Gesetz von 1881 nicht kritisieren," meinte der Minister, „aber die erstgenannte Richtung der Gesetzgebung ist keineswegs erfolgreich gewesen, während umgekehrt die andere ausnahmslos von Erfolg begleitet war." Damit war der Regierung der Weg vorgezeichnet, und der Staatssekretär entwickelte nun seine Vorschläge, die sich in den Grundzügen auf das Engste an die Beschlüsse der Landkonferenz anschlossen, vor allem auch die Gewährung der Staatszuschüsse bewilligten.

Die Regierung fand mit ihren Vorschlägen auf allen Seiten Beifall, wenn man sich auch die Entscheidung über die Einzelheiten vorbehalten mußte, da die Bill nach englischem Brauche erst nach der Einführung durch den Staatssekretär am 25. März 1903 gedruckt und verteilt wurde. Der günstigen Haltung seiner Vertreter schloß sich auch das Land an. Man berief eine Irish Convention, einen Vertretertag aller irischen Organisationen nationaler Richtung ein, zu dem sich unter Führung der irischen Abgeordneten und der

gleichgesinnten Geistlichkeit Delegierte aller unter ihrem Einfluß stehenden Selbstverwaltungskörper und aller Abteilungen der United Irish League zusammenfanden [1]). Sie nahm am 8. April eine Resolution zu Gunsten der neuen Landbill an, ebenso am 24. April die Landowners' Convention. Damit war ihre endgültige Annahme entschieden. Manche Einzelheiten sind zwar hart umstritten worden, aber ernsthaften Widerstand leisteten nur ganz wenige Extreme auf beiden Seiten. Die Majorität für das Gesetz war im Unterhause außerordentlich groß: bei der zweiten Lesung 443 gegen 26, bei der dritten 317 gegen 20 Stimmen. Am 14. August 1903 fand das Gesetz die Zustimmung des Königs und wurde erlassen unter dem Titel: An Act to amend the Law relating to the occupation and ownership of Land in Ireland and for the purposes relating thereto, and to amend the Labourers (Ireland) Acts. Zitiert wird das Gesetz als Irish Land Act, 1903. 3 Edw. 7. ch. 37. Es umfaßt 5 Abschnitte mit 103 Artikeln (gegen 89 des Entwurfs):

1. Abschnitt: Land Purchase. Art. 1—71.
2. Abschnitt: Congested Districts. Art. 72—85.
3. Abschnitt: Land Law. Art. 86—92.
4. Abschnitt: Amendment of Labourers (Ireland) Acts, 1883 to 1896. Art. 93—97.
5. Abschnitt: Suplemental. Art. 98—103.

Wie schon diese Uebersicht zeigt, ist bei weitem die Hauptsache die Ausgestaltung des Auskaufs der Landlords, während alle übrigen Bestimmungen nur ergänzenden Charakter tragen.

V. Das Landgesetz von 1903.

Die Verfasser des neuen Landgesetzes hatten zweifellos leichtere Arbeit als alle ihre Vorgänger. Die Grundlinien ihres Vorgehens waren ihnen vorgezeichnet und es war ihnen bekannt, auf welcher Basis sie die Zustimmung der Beteiligten erhalten konnten. Dennoch war ihnen genug Spielraum gelassen, um erhebliche Fehler möglich zu machen, da ihnen doch erst die Ausgestaltung des ganzen Planes oblag. Man muß aber sagen, daß sie sich von allen Klippen fernzuhalten gewußt haben, und vor allen Dingen es verstanden, aus den Fehlern der bisherigen Reform zu lernen. Zwei Extreme waren zu vermeiden: einmal eine zu geringe Initiative, indem man, wie bisher, unzulängliche Mittel zur Verfügung stellte, auf der anderen Seite ein zu revolutionäres Vorgehen, wie es den Gladstoneschen Plänen von 1886 zu Grunde lag. Obgleich man jetzt das gleiche Ziel erstrebte, suchte man doch einen Weg, der sich organisch den bisherigen Verhältnissen anschließt.

Man hält zunächst die bestehende Organisation aufrecht. Die mit den Verhältnissen durch langjährige Arbeit vertraute Land-

1) This assembly was probably the most representative, and certainly the most business-like, of its class, urteilt Cannan a. a. O., p. 8.

kommission bleibt deshalb weiter in Tätigkeit, erst allmählich soll sie sich durch Nichtbesetzen der frei werdenden Mitgliederstellen auflösen. Wohl aber werden schon jetzt die Mängel beseitigt, die mit der Amtsführung der Kommission verknüpft waren und gegen die sich hauptsächlich die Beschwerden, vor allem der Gutsherren, gerichtet hatten. Es wird nämlich aus einem bisherigen und zwei vom König neu zu ernennenden Mitgliedern ein besonderer Ausschuß gebildet, die Estates Commissioners. Ihnen allein wird die Durchführung des neuen Gesetzes obliegen. Da sie hierbei nicht, wie die Landkommission bisher bei der Rentenregulierung, eine entscheidende, sondern nur eine administrative Tätigkeit auszuüben haben, so nehmen sie auch nicht richterliche Stellung ein und genießen nicht richterliche Unabhängigkeit. Die Estates Commissioners unterstehen vielmehr der Aufsicht des Lord Lieutenant von Irland und haben den Weisungen des Staatssekretärs für Irland nachzukommen. Da er seinerseits dem Parlament verantwortlich ist, hat in letzter Linie dieses die Kontrolle. Dadurch ist mit einem Schlage die Situation geändert und, wie man sagen muß, unter den obwaltenden Umständen sehr erheblich gebessert. Denn wenn auch die Unabhängigkeit der neuen Kommission eine geringere ist, so wird das vollständig durch den politischen Vorteil kompensiert, daß nun die parlamentarischen Vertreter der beteiligten Kreise berechtigte Beschwerden vorbringen und Abhilfe erlangen können. Indem so das ganze Verfahren sich in voller Oeffentlichkeit und nicht mehr unter dem Schutze der richterlichen Autorität vollzieht, wird naturgemäß der irischen Politik ein wesentlicher Agitationsstoff entzogen. Damit aber nicht eine Partei ihren parlamentarischen Einfluß mißbraucht, sind noch besondere Kautelen gegeben, indem das Parlament berechtigt ist, binnen 40 Tagen nach seinem Zusammentritt die Aufhebung jedes Entlassungsdekretes (nicht aber der Ernennung) eines Estates Commissioners zu verlangen [1]).

Eine fortlaufende Kontrolle der neuen Kommission ist allerdings entschieden erforderlich, da man ihrer Tätigkeit einen sehr weiten Spielraum gelassen hat. Ueberall hat man es vermieden, die Bestimmungen des Gesetzes für unbedingt zwingendes Recht zu erklären, hat es vielmehr den Estates Commissioners überlassen, wie weit sie die strikte Innehaltung verlangen und wie weit sie davon dispensieren wollen. Das Landgesetz von 1903 gibt in den meisten Punkten nur die Grundzüge an, wie sich die Reform vollziehen soll, die Ausgestaltung im einzelnen liegt ganz der Kommission ob, so daß eine Aufsicht durch Regierung und Volksvertretung nötig

---

1) Als erste Kommissare sind berufen worden: Frederic Wrench, seit 1887 Mitglied der Landkommission, dann ihr juristischer Beirat William F. Bailey, und Michael Finucane, langjähriger Mitarbeiter des Verfassers des neuen Gesetzes, des Unterstaatssekretärs MacDonnell. — Ihr Gehalt beträgt 40000 Mark. Es unterstehen ihnen 52 Beamte und 35 Inspektoren. Ueber ihre bisherige Tätigkeit unterrichtet der „Ad interim Report of the Estates Commissioners for the Period from 1st November, 1903, to 31st December, 1904“, erstattet 1905; Cd. 2471. Zitiert: Report 1905.

wird, damit nicht gegen die Intentionen, die sie bei Erlaß des Gesetzes hatten, verstoßen wird.

Die Estates Commissioners vereinigen in sich die Aufgaben der beiden Organe der inneren Kolonisation in Preußen, der Ansiedelungskommission und der Generalkommissionen. Der Regel nach sollen sie sich allerdings wie diese auf eine vermittelnde Tätigkeit beschränken. Wo eine solche nicht ausreicht, können sie aber, gleich der Ansiedelungskommission, selbst eingreifen, sie können selbst Land zum Zwecke der Weiterveräußerung erwerben [1]). Da sie hierfür gleichzeitig bis zu 100 Mill. M. investieren dürfen, kann auch diese Seite ihrer Tätigkeit eine erhebliche Bedeutung erlangen.

Bei der Erwerbung von Gütern unterliegt die Kommission gewissen Beschränkungen. Einmal darf sie nur solche Güter kaufen, die im wesentlichen Zwecken des Ackerbaues oder der Viehzucht dienen. Ferner soll sie in der Regel erst dann die Güter übernehmen, wenn drei Viertel der Pächter (nach Zahl und steuerbarem Wert der Pachtungen) sich bereit erklärt haben, ihre Pachtungen von der Kommission käuflich zu erwerben. Hiervon kann der Lord Lieutenant von Irland dispensieren, wofern nur nachgewiesen wird, daß sich die Weiterveräußerung ohne Verlust für die Kommission wird durchführen lassen. Handelt es sich um einen „congested estate“ [2]), so fällt auch diese Voraussetzung fort.

Soweit es zur Erleichterung des Weiterverkaufs erforderlich erscheint, kann die Kommission auch bisher unverpachtetes Land hinzuerwerben und kann „alle Schritte tun und alle Arbeiten ausführen lassen, die im Interesse der erworbenen Güter oder der Durchführung des Gesetzes liegen“.

Durch diese weitherzigen Bestimmungen ist der Kommission die Möglichkeit eröffnet, eine segensreiche kolonisatorische Tätigkeit zu entwickeln. Mit den erheblichen Summen, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung stehen, kann sie überall da eingreifen, wo es sich um besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, um unwirtschaftliche oder vernachlässigte Güter handelt. Sie kann auf ihnen Meliorationen vornehmen und durch Aufteilung oder durch Arrondierung und Hinzunahme unverpachteten Landes kleine Mustergüter bilden. Für diesen Fall sind ihr, mit Durchbrechung der sonstigen Prinzipien des Gesetzes, sogar Zwangsrechte gegen Pächter verliehen, die sich nicht ankaufen wollen: erklären sich nämlich auf einem von der Kommission erworbenen Gute drei Viertel der Pächter nach Zahl und steuerbarem Werte zum Ankauf bereit, so gilt auch die Minorität kraft Gesetzes als Käufer [3]). Diese Möglichkeit er-

1) In beschränktem Maße hatte auch schon unter den früheren Gesetzen die Landkommission diese Befugnis.

2) Congested estate ist ein Gut, auf dem mindestens die Hälfte des Bodens von Pachtungen mit weniger als 5 £ steuerbarem Wert, oder von Hügel- oder Moorland eingenommen ist.

3) Diese Bestimmung ist die erhebliche Erweiterung des Artikel 40 des Balfourschen Landgesetzes von 1896, der der Landkommission gleiche Rechte beim Zwangsverkauf von Gütern insolventer Eigentümer gab.

leichtert der Kommission natürlich ihre Geschäftsführung, sie läßt ihr aber außerdem den Ausweg, in den Fällen, in denen eine direkte Einigung zwischen dem Landlord und den Pächtern nicht erzielt wird, vermittelnd einzugreifen, indem sie zunächst das Gut für sich erwirbt und dann Bedingungen stellt, die von drei Vierteln der Pächter acceptiert werden.

Es bleibt abzuwarten, wie weit die Kommission es verstehen wird, ihre Mittel in dieser Hinsicht zur Anwendung zu bringen. Sie scheint vorsichtig vorgehen zu wollen, denn im ersten Jahre ihrer Tätigkeit hat sie nur 9 Güter für 134 934 £ erworben[1]). Ihre Haupttätigkeit wird ja nicht auf diesem Gebiete liegen. Sie wird nicht, wie Gladstone es 1886 vorgeschlagen hatte, selbst den Auskauf der Grundherren in die Hand nehmen, sondern wird sich, wie schon betont, so weit als möglich nur auf die Vermittelung beschränken und es den Beteiligten überlassen, handelseins zu werden. Um die Beamten aber nicht zu sehr mit der Durchführung einzelner Verkäufe minimalen Umfangs zu belasten, gilt, wie bisher, die Bestimmung, daß stets jedes Gut im ganzen verkauft werden muß. Die einzelnen Pächter dürfen also nicht nach und nach einzeln ihre Pachtungen kaufen, vielmehr muß sich der Gutsherr mit allen seinen Pächtern gleichzeitig einigen, ehe er an die Kommission herantreten kann. Diese Forderung liegt auch im Interesse der kleinen Pächter, da sie bei gemeinsamer Verhandlung mehr Rückhalt haben und bessere Bedingungen erlangen können. Um aber nötigenfalls Härten vermeiden zu können, ist es der Kommission überlassen, was sie als „Gut“ (estate) im Sinne des Gesetzes ansehen will; es bleibt also der Weg offen, daß auch Teile eines bisher zusammengehörigen Gutes als besonders verkäuflich erklärt werden, wenn die Umstände es erforderlich erscheinen lassen. Bisher ist hiervon in 1200 Fällen Gebrauch gemacht worden, in denen es sich meist nur um Ausschluß einzelner Pachtungen handelte, die vorläufig nicht mitverkauft wurden.

Zum Verkauf eines Gutes ist, schon nach den bisherigen irischen Landgesetzen und dem Settled Land Act von 1882, nicht nur der unbeschränkte Eigentümer berechtigt, sondern auch der „tenant for life“, der einer der verschiedenen Beschränkungen des englischen Rechtes, z. B. dem Entail, unterliegt. Neu ist, daß auch der Leaseholder, selbst bei entgegenstehender Vereinbarung, verkaufen darf, wofern seine Lease noch mindestens 60 Jahre läuft[2]). Zur Vereinfachung der Verhandlungen gilt zunächst derjenige als verfügungsberechtigter Eigentümer, der seit 6 Jahren die Renten bezogen hat. Die Prüfung des Rechtstitels erfolgt erst bei Auszahlung des Kaufpreises.

Wie bezüglich des Verkäufers, ist auch hinsichtlich der

---

1) Report 1905, S. 34.

2) Eine vollständige Uebersicht der zum Verkauf berechtigen Personen gibt Fottrell a. a. O., S. 13.

Käufer der Kreis der in Betracht kommenden Personen, und zwar sehr liberal, erweitert worden. Als Normalfall gilt es, daß jeder Pächter seine Pachtung erwirbt. Allerdings spricht das Gesetz nur von den Pächtern, die bisher von dem Rentenregulierungsverfahren Gebrauch gemacht haben, nur sie werden von den jetzigen Erleichterungen Vorteile haben. Danach würde es sich nur um 343 270 Pächter handeln, so daß etwa 150 000 Betriebe nicht berührt würden. Von dieser Zahl sind aber einmal etwa 80 000 bereits selbständige Pächter abzuziehen, während der noch verbleibende Rest zum wesentlichen Teil „town parks" umfaßt, deren Umwandlung nicht beabsichtigt ist. Pachtstellen, die wirklich aus dem Rahmen des Gesetzes fallen, müssen direkt vom Verpächter — dann allerdings unter Wegfall des Staatszuschusses — erworben werden. Daneben können sich jetzt um alle Pachtstellen bewerben: alle übrigen Pächter auf demselben Gute und deren Söhne, ferner Pächter oder Eigentümer eines benachbarten Gutes mit nicht mehr als 5 £ steuerbarem Wert, und schließlich Pächter und ihre persönlichen Rechtsnachfolger, die innerhalb der letzten 25 Jahre evinziert worden sind und ihren damaligen Besitz gegenwärtig weder in Pacht noch Eigentum haben [1]). Die an erster Stelle aufgeführten Personen hat man zugelassen, um ein Mittel zur Beseitigung der Bodenzersplitterung zu gewinnen, indem jeder Pächter persönlich oder durch seinen Sohn eine Arrondierung oder Konsolidation unwirtschaftlicher Parzellen erreichen kann. Den evinzierten Pächtern war bisher (nach den Gesetzen von 1891 und 1896) nur die Möglichkeit gegeben, unter erheblichen Beschränkungen ihre frühere Pachtung zu erwerben, während jetzt für sie jede Pachtung in Betracht kommt. Mit der Berücksichtigung dieser großen Klasse — die Zahl der evinzierten Pächter soll innerhalb der angegebenen 25 Jahre ungefähr 40 000 betragen haben — geschieht endlich einem alten Wunsche der irischen Partei Genüge. Sie werden in erster Linie auf den von der Kommission selbst erworbenen Gütern angesiedelt werden müssen [2]). Wie viele der früher evinzierten Pächter von dem Rechte auf Wiedereinsetzung vermutlich Gebrauch machen werden, hat sich bisher noch nicht schätzen lassen. In 1317 Fällen, in denen sie beantragt wurde, war die frühere Pachtung noch verfügbar, in 2877 weiteren Fällen aber waren inzwischen andere Pächter eingetreten. Immerhin konnten von den 137 Pächtern, bei denen die Wiedereinsetzung bisher durchgeführt ist, 91 auf ihren früheren Stellen untergebracht werden, während für 46 die Landkommission zu sorgen

---

1) Der abgelehnte Entwurf eines ergänzenden Landarbeitergesetzes [Labourers (Ireland) Bill vom 9. März 1904] wollte auch Landarbeiter als Käufer zulassen, die in der Nähe des betr. Gutes seit mindestens 5 Jahren ein Arbeiterwohnhaus oder allotment innehaben.

2) Das Gesetz läßt die Frage offen, aber es ist doch kaum angängig, mit Bastable (l. c. S. 16) anzunehmen, daß sie ihre frühere Pachtung kaufen sollen, denn was soll dann, wie B. selbst fragt, aus den Pächtern werden, die solche Pachtungen inzwischen übernommen haben?

hatte. Wenn diese hierbei von ihrem Meliorationsrechte Gebrauch macht und den Erwerbern gut eingerichtete und arrondierte Stellen überläßt, kann sie viel zur Verminderung des Proletariats beitragen.

In den Verkauf eines Gutes wird auch das Land eingeschlossen, das der Eigentümer bisher für sich reserviert hatte. Es geht auf die Landkommission über, von der es der Verkäufer unter ähnlichen Bedingungen zurückerwerben kann, unter denen seine Pächter ihre Pachtungen erhalten, d. h. in die Praxis übersetzt, er behält seinen Anteil am Gute und empfängt ein dem Pachtwerte entsprechendes bares Darlehen, das er ebenso zu tilgen hat, wie seine Pächter den ihnen von der Landkommission gewährten Vorschuß. Dasselbe darf aber nie mehr als ein Drittel der allen seinen Pächtern vorgeschossenen Summe und keinesfalls mehr als 20000 £ betragen. Bisher haben alle unter dem neuen Gesetz verkaufenden Landlords ohne Ausnahme von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Estates Commissioners schließen hieraus, daß bei ihnen keineswegs die Neigung herrsche, Irland sogleich für immer zu verlassen. Um diese Richtung noch zu fördern und die Gutsherren auch weiterhin wenigstens für einen Teil des Jahres zum Aufenthalte in Irland zu veranlassen, hat man es ihnen ermöglicht, sich die „sporting rights", das Recht auf Jagd und Fischerei, auf den bisherigen Pachtungen auch in Zukunft vorzubehalten. Nicht zulässig ist die Zurückbehaltung des Rechtes auf Gewinnung von Mineralien auf dem Gute (mit Ausnahme von Steinen, Kalk, Sand). Vielmehr fällt dieses immer der Landkommission zu, die aber bei späterer Veräußerung des Förderungsrechtes den früheren Eigentümer mit 25 Proz. am Erlös partizipieren lassen muß.

Die heikelste Frage bei der Veräußerung eines Gutes wird naturgemäß stets die Festsetzung des Kaufpreises sein. Der Gesetzgeber war vorsichtig genug, seine Festsetzung ganz der staatlichen Mitwirkung zu entziehen; erst nach seiner Vereinbarung können sich die Parteien an die Landkommission wenden. Aber man hat doch gewisse Normen für die Berechnung des Kaufpreises aufgestellt, deren Innehaltung in der Regel zur Voraussetzung der Vorschußgewährung gemacht ist. Einen Anhalt gewährten hierfür die Vorschläge der Landkonferenz [1]). Die gesamte Entschädigung des Landlords ist jetzt in zwei Teile zerlegt: den eigentlichen Kaufschilling, den der Erwerber trägt, und den Bonus, den der Staat zuschießt. Der Berechnung des Kaufpreises werden die Renten zur Zeit des Verkaufes zu Grunde gelegt, die nach einem bestimmten „Zonensystem" reduziert werden sollen. Der Bonus kommt hierbei nicht in Betracht [2]), vielmehr rechtfertigt man die Reduktion damit, daß

1) Oben S. 607.

2) Daher wurde in einem besonderen Gesetze — **An Act to explain and amend Section forty eight of the Irish Land Act, 1903, with respect to the payment and application of the percentage provided by the said section, 4. Edw. 7. ch. 34, vom**

dem Verkäufer alle bisher von ihm getragenen Steuern und Lasten und die Kosten der Renteneintreibung genommen werden, daß er von der Möglichkeit einer erneuten Regulierung und vermutlichen Herabsetzung der Renten wie überhaupt von dem ganzen wirtschaftlichen Risiko befreit wird. Deshalb müssen bei der Berechnung des Kaufpreises alle Renten reduziert werden: um mindestens 10 und höchstens 30 Proz., wenn sie zur ersten Zone gehören, d. h. seit 1896 (Beginn der zweiten Regulierungsperiode) festgesetzt oder vereinbart sind; um mindestens 20 und höchstens 40 Proz., wenn sie in der zweiten Zone liegen, d. h. vor 1896 festgesetzt oder vereinbart sind.

Diese Abstufung entspricht durchaus der Billigkeit, indem den Pächtern größere Erleichterungen gewährt werden müssen, die von dem bisherigen Regulierungssystem den geringeren Vorteil hatten [1]).

Bei der großen Verschiedenheit in den bisherigen Renten und wohl auch in dem Gefühl, daß bei den Regulierungen durch die Landkommission nicht allen Recht geschehen sei, hat man darauf verzichtet, diese Normierung des Kaufpreises in der angegebenen Art zu zwingendem Rechte zu erklären. Vielmehr ist es gestattet, daß die Parteien eine einmal regulierte Rente einer zweimal regulierten gleichstellen und umgekehrt, je nachdem sie der Meinung sind, daß sie schon bisher zu sehr oder zu wenig gekürzt sei. Ja noch mehr, die Landkommission kann unter besonderen Umständen sogar Vereinbarungen sanktionieren, die nach oben oder nach unten aus dem Rahmen der Zonen herausfallen, also die Renten um weniger als 10 oder mehr als 40 Proz. reduzieren, wenn sie dies Uebereinkommen als im Interesse der Beteiligten liegend erachtet. Man sieht, daß auch hier wieder der Kommission außerordentlich weitgehende diskretionäre Befugnisse eingeräumt sind. Macht sie von ihrem Rechte zur Dispensation von den Zonen zu häufigen Gebrauch, besonders nach oben hin, so bricht das ganze System zusammen [2]). Denn nach den gezahlten Kaufpreisen richten sich die Ansprüche, die an die Staatskasse und den Staatszuschuß gemacht werden. Man hatte ursprünglich gewünscht, den

---

15. August 1904 — bestimmt, daß der Bonus auch beim Verkauf bisher unverpachteter Ländereien zu zahlen sei. Er ist also nicht eine Entschädigung für die gesetzliche vorgeschriebene Reduktion, sondern reiner Zuschuß.

1) Die Forderung bestimmter Reduktionen entsprach doppelten Interessen. Die Minimalreduktion von 10 Proz. soll den Staat dagegen schützen, daß das Gut zu einem zu hohen Preise verkauft wird und er einen zu hohen Vorschuß leisten muß. Die Maximalreduktion andererseits schützt Hypothekengläubiger und Fideikommisanwärter gegen eine etwaige Verschleuderung des Gutes durch den augenblicklichen Besitzer.

2) Nach Bastables Schätzung (Economic Journal 1903, S. 172) würden sich je nach der Höhe der Reduktion innerhalb der Zonen Kapitalunterschiede von 25—30 Mill. £, d. h. mehr als einer halben Milliarde Mark, ergeben, doch erscheint diese Ziffer keineswegs zu hoch gegriffen.

Bonus degressiv zu gestalten[1]), um den kapitalärmeren Eigentümern den Verkauf besonders zu erleichtern. Die Regierung fand hiermit keinen Anklang. Nach dem Gesetz beträgt der Bonus jetzt stets 12 Proz. des Kaufpreises, unabhängig von seiner Höhe, doch soll nach je 5 Jahren eine Revision des Bonusprozentsatzes stattfinden, so daß er später nach Bedarf erhöht oder herabgesetzt werden kann.

Wie stehen sich nun beide Teile bei einem so normierten Verkauf?

Der Landlord erhält nach dem Zonensystem zunächst als Kaufpreis für je 100 £ seiner bisherigen Renten ein Kapital, das ihm 60 bis 90 £, je nach der erfolgten Reduktion um 40—10 Proz., einbringt. Man kapitalisiert zu $3^1/_4$ Proz., d. h. der Verkäufer erhält für 100 £ bisheriger Rente in der ersten Zone 2154 bis 2769 £, oder das $21^1/_2$-fache bis $27^2/_3$-fache der bisherigen Rente, in der zweiten Zone 1846 bis 2461 £, oder das $18^1/_2$-fache bis $24^1/_2$-fache der bisherigen Rente. Der Kaufpreis liegt also zwischen 1846 und 2769 £. Hierzu tritt der Bonus von 12 Proz., so daß die Gesamtabfindung für je 100 £ bisheriger Rente 2067 bis 3101 £ beträgt. Auf den Ertrag zurückberechnet (zu $3^1/_4$ Proz.), ergibt sich, daß der verkaufende Landlord im günstigsten Falle noch einen um eine Kleinigkeit höheren Ertrag hat ($3^1/_4$ Proz. von 3101 £ = 100,78 £ statt bisher 100 £), im ungünstigsten Falle aber auf etwa $^2/_3$ des bisherigen Einkommens ($3^1/_4$ Proz. von 2067 £ = 67,18 £) beschränkt wird[2]).

Entspricht diese Berechnung der Billigkeit und enthält sie genügenden Anreiz, um die Eigentümer zum Verkauf zu veranlassen? Man wird diese Frage wohl bejahen können. Abgesehen von allen psychologischen Momenten, die die Landlords geneigt gemacht haben, sich von ihren Ländereien zu angemessenen Bedingungen freizumachen, sind auch die materiellen Anerbietungen jetzt verlockend genug. Tabelle X zeigt uns, welche Preise bisher erzielt worden sind, und es ergibt sich danach, daß allein der Kaufpreis, also das $18^1/_2$- bis $27^2/_3$-fache der Rente, erheblich über den bisherigen

1) Der Entwurf hatte folgende Abstufung des Staatszuschusses vorgesehen:

Höhe des Kaufpreises	Zuschuß
bis 5 000 £	15 Proz.
von 5 000 „ bis 7 000 £	14 „
„ 7 000 „ „ 9 000 „	13 „
„ 9 000 „ „ 11 000 „	12 „
„ 11 000 „ „ 15 000 „	11 „
„ 15 000 „ „ 20 000 „	10 „
„ 20 000 „ „ 25 000 „	9 „
„ 25 000 „ „ 30 000 „	8 „
„ 30 000 „ „ 35 000 „	7 „
„ 35 000 „ „ 40 000 „	6 „
über 40 000 „	5 „

2) Zu dem Preise des Herrenhofes, zu dem ihn der Eigentümer von der Landkommission zurückerwirbt (oben S. 614), wird natürlich kein Zuschuß gewährt, da hier Verkäufer und Käufer in letzter Linie identisch sind.

Durchschnitt hinausgeht. Hierzu tritt nun noch der Bonus, den man absichtlich auf 12 Proz. normiert hat, um den Kursgewinn zu ersetzen, den in den günstigsten Zeiten die Rentenbriefe gegeben haben. Nimmt man alles zusammen, so ergeben sich entschieden günstige Aussichten für den Landlord, sofern es ihm nur gelingt, von seinen Pächtern Preise zu erhalten, die sich der oberen Grenze, dem $27^2/_3$-fachen der bisherigen Rente, nähern[1]).

Tabelle X.

Höhe der Kaufpreise 1886 bis 1903.

Sie werden berechnet auf Grund der zur Zeit des Kaufes gezahlten Rente, so daß bedeutet: 18,0 = der Preis betrug das 18fache der bisherigen Rente.

	Höchste Preise	Niedrigste Preise	Durchschnittspreise[2])
1886	23,6	13,8	18,0
1887	20,6	11,5	17,6
1888	19,7	12,4	17,0
1889	19,7	13,2	16,4
1890	19,8	13,2	16,7
1891	19,9	13,7	17,0
22. August 1891 bis 31. März 1893	20,1	10,7	16,8
1. April 1893 „ 31. „ 1894	25,1	12,5	17,1
1. „ 1894 „ 31. „ 1895	21,2	6,6	16,9
1. „ 1895 „ 31. „ 1896	20,5	11,3	16,7
1. „ 1896 „ 31. „ 1897	21,2	12,4	16,5
1. „ 1897 „ 31. „ 1898	20,3	11,6	17,5
1. „ 1898 „ 31. „ 1899	19,8	15,1	17,7
1. „ 1899 „ 31. „ 1900	20,5	15,7	17,9
1. „ 1900 „ 31. „ 1901	20,5	15,1	17,8
1. „ 1901 „ 31. „ 1902	20,7	15,3	18,0
1. „ 1902 „ 31. Dez. 1903	22,1	16,1	18,1

Die Aussicht auf einen Kursgewinn fällt allerdings jetzt fort, denn die Gesamtabfindung wird nicht mehr in Rentenbriefen, sondern in bar ausgezahlt[3]). Gegenwärtig liegt darin noch ein indirekter Zuschuß, da man Geld in sicheren $3^1/_4$-proz. Papieren erheblich unter Pari anlegen kann. Man muß aber weiter erwägen, daß der Landlord sein Geld nunmehr auch industriell zu höherem Ertrage ver-

1) Noch günstiger sind die Aussichten, wenn man die hohe Verschuldung der Landlords und die künftigen Zinsersparnisse in Rechnung zieht.

2) Die Tabelle ist aufgestellt nach dem Return vom 25. März 1903. Die beiden ersten Reihen geben Durchschnitte für Grafschaften, die letzte Reihe Durchschnitte für ganz Irland. Die absolut höchsten und niedrigsten Kaufpreise waren das 45,7fache und das 6,2fache der bestehenden Rente.

3) Bei der Auszahlung der Abfindungssumme wird zwischen dem Kaufpreis und dem Bonus insofern unterschieden, als letzterer stets dem gegenwärtigen Besitzer, auch bei rechtlich gebundenen Grundstücken, persönlich zur freien Verfügung zufällt, während der Kaufpreis den Trustees ausgehändigt wird. Ebenso erhält stets der Besitzer die vorhandenen Rentenrückstände, die aber nicht über einen Jahresertrag des verkauften Gutes hinausgehen dürfen. Zweck dieser Bestimmungen ist natürlich, einen Anreiz zu baldigem Verkauf zu geben.

wenden kann, ohne auf das Landleben ganz verzichten zu müssen, da er Herrenhof, Jagd und Fischerei zurückbehält, und man wird dann verstehen, daß sich die irischen Grundherren mit dieser Abfindung zufrieden erklärten, die sie für immer von allen irischen Sorgen und von der Agentenwirtschaft befreit.

Welches ist nun die Lage des kaufenden Pächters? Für ihn treten an Stelle der bisherigen Rente die Zins- und Amortisationsquoten, die er der Landkommission für den in voller Höhe erfolgenden Vorschuß des Kaufpreises zu entrichten hat. Der Gesetzentwurf hatte für die Berechnung derselben ein etwas kompliziertes System vorgesehen. Es sollte von der ganzen Summe (Kaufpreis ohne Bonus) ein Achtel als dauernde, mit $2^3/_4$ Proz. zu verzinsende Last auf dem Grundstück ruhen bleiben, während der Rest von sieben Achteln mit $3^1/_4$ Proz. verzinst und amortisiert werden sollte. Die Regierung glaubte das Verbleiben einer mäßigen „perpetual rentcharge“ verlangen zu müssen, um in ihr ein Mittel zur dauernden Kontrolle über die selbständig gemachten Pächter zu haben, damit nicht von neuem Bodenzersplitterung und Ueberschuldung eintrete und damit vor allen Dingen das Eindringen wucherischer „middlemen“ verhindert würde, die durch eine Hintertür das neugeschaffene Eigentum wieder ihrerseits in Pachtstellen zu verwandeln versuchen könnten. Allerdings erklärte der Minister gleich bei der ersten Lesung, daß die Regierung sich bereit finden lassen würde, später auch diesen Restbetrag ganz oder zum Teil für ablösbar zu erklären, wenn sich ihre Besorgnis nach einer Reihe von Jahren als unbegründet herausstellen sollte. Trotz ihrer wohlmeinenden Absicht hat die Regierung aber schon jetzt auf diese immerwährende Rente verzichten müssen, da man ihr keine Beschränkung der Käufer konzedieren wollte, die unter den bisherigen Landgesetzen nicht bestanden hätte[1]). Sonach hat der Erwerber jetzt von dem ganzen Vorschuß jährlich $3^1/_4$ Proz. zu zahlen. Wenn er auch auf die seit 1896 üblich gewesenen Dekadenermäßigungen[2]) verzichten mußte, sind die Vorteile des Kaufes doch offensichtlich: eine Herabsetzung seiner Jahresleistung durch irgend ein Regulierungsverfahren kann er zwar nicht mehr erhoffen, aber dafür zahlt er jetzt sofort statt je 100 £ nur 60—90 £, je nach den Bedingungen, unter denen er sein Gut erwirbt.

Die vollständige Tilgung des Vorschusses erfolgt demnach in $68^1/_2$ Jahren, doch steht es dem Erwerber frei, die ganze Summe, event. unter Anrechnung des bereits amortisierten Betrages, auf einmal abzuzahlen[3]). Eine Sicherheitsleistung für pünktliche Zinszahlung

---

1) Von den irischen Abgeordneten trat nur Davitt für die dauernde Rentenlast ein, da er als Anhänger Henry Georges in ihr einen ersten Anfang zur Verstaatlichung des Bodens erblickte.

2) Vgl. oben S. 600.

3) Dies dürfte kaum praktisch werden, denn bei den bisherigen Verkäufen auf Grund des neuen Gesetzes ist von den Erwerbern nur etwa 1 Proz. in Bar aufgebracht worden. (Report 1905, S. 33.)

wird nicht mehr gefordert; man konnte hiervon absehen, da die früheren günstigen Erfahrungen sie als überflüssig erscheinen ließen.

Den Schutz gegen wucherische Ausbeutung und Mißwirtschaft sucht man jetzt auf anderem Wege herbeizuführen, indem Teilung oder Verpachtung der Güter, sei es durch Vertrag oder durch letztwillige Verfügung, nur mit Genehmigung der Landkommission zulässig ist. Diese Vorschrift war schon 1881 gegeben worden, die folgenden Gesetze von 1887 und 1896 hatten aber eine laxere Fassung gebracht. Deshalb ist jetzt strikt vorgeschrieben, daß jede ohne Genehmigung erfolgende Teilung oder Abverpachtung die Landkommission zum Zwangsverkauf des Gutes. eventuell zur Ernennung eines Anerben, berechtigt. Das gleiche ist beim Bankerott des Eigentümers der Fall.

Zur Verhinderung der Ueberschuldung ist bestimmt, daß jede Belastung binnen 3 Monaten (falls durch letztwillige Bestimmung binnen 6 Monaten) zur Vermeidung der Nichtigkeit eingetragen werden muß. Ohne Genehmigung der Landkommission darf die Gesamtbelastung den 10fachen Jahresbetrag der Zins- und Amortisationsquote, d. h. ungefähr ein Drittel des Kaufpreises, nicht übersteigen; eine überschießende Belastung ist nichtig. Wird das belastete Gut freiwillig oder zwangsweise verkauft, so gehen die Rechte der Gläubiger nur auf den Kaufpreis, während das Gut selbst stets schuldenfrei auf den neuen Erwerber übergeht. Eine Ausnahme machen nur Meliorationsdarlehen, die vom Staate gewährt sind.

Der Regel nach wird sich also in Zukunft die Verschuldung in engen Grenzen halten müssen, wenn es auch der Landkommission freisteht, zu Meliorationszwecken Ausnahmen zu gestatten. Wir werden aber noch sehen, daß eine vollkommen ausreichende Sicherheit auch durch diese Vorschriften kaum zu erreichen sein wird.

Das Gesetz hat schließlich auch Bestimmungen darüber getroffen, bis zu welcher Höhe die Landkommission im Einzelfall Vorschüsse gewähren darf. Für den Normalfall, daß ein Pächter die von ihm bewirtschaftete Pachtung erwerben will, darf sie bis zu 7000 £ (140000 Mark) gehen, während sie bisher auf höchstens 5000 £ (100000 Mark) beschränkt war. In allen übrigen Fällen, wenn es sich um Arrondierungen oder Ansiedelung evinzierter Pächter handelt, soll der Vorschuß höchstens 1000 £ (20000 Mark) betragen, wobei frühere, dem Erwerber etwa schon gemachte Vorschüsse in Anrechnung zu bringen sind. Diese Grenze darf nur in besonderen Fällen überschritten werden. Eine Beschränkung ist hier erforderlich, um nicht der Hauptaufgabe zu hohe Beträge zu entziehen und um zu vermeiden, daß frühere Erwerber jetzt von den günstigen Bedingungen zur Vergrößerung ihres Eigentums übermäßigen Gebrauch machen. Für den Regelfall wird vorläufig die Summe von 140000 M., die nicht überschritten werden darf, vollauf genügen[1]).

---

1) Um zu verhindern, daß in unlauterer Weise die neuen, günstigen Bedingungen durch ad hoc gebildete Pachtungen mißbraucht werden, darf auf Pachtungen, die nach

Zur vollen Durchführung des Gesetzes, d. h. nur zur Gewährung der Vorschüsse, sind nach der Schätzung der Regierung etwa zwei Milliarden Mark erforderlich, die im Wege einer neuen Anleihe — des Irish Land Stock zu $2^3/_4$ Proz., unkündbar bis 1933 — aufgebracht werden. Um den Geldmarkt nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, wird die Emission nicht auf einmal erfolgen. In den ersten 3 Jahren wollte sich die Regierung auf je 100 Mill. M. beschränken, dann aber mit steigenden Beträgen hervortreten, so daß die ganze Operation in etwa 15 Jahren vollzogen sein wird. Natürlich werden diese 2 Milliarden durch die bisherigen Pächter verzinst und amortisiert, so daß dem Staat nur die Verwaltungskosten erwachsen. Anders steht es mit dem neben der Hauptsumme aufzubringenden „Land Purchase Aid Fund", der zur Zahlung des Bonus dient und 240 Mill. M. (d. h. 12 Proz. von 2 Milliarden M.) beträgt. Er wird nicht von den Käufern mitverzinst oder amortisiert werden, seine Verzinsung hält die Regierung aber für gedeckt, indem sie von der Durchführung des neuen Gesetzes eine solche Besserung der irischen Verhältnisse erwartet, daß sie wenigstens 5 Mill. M. jährlich an Justiz- und Polizeiausgaben zu ersparen hofft, die zur Deckung der Zinsen Verwendung finden werden.

Zur Durchführung der ganzen Finanzoperation wird ein besonderer Fonds gebildet, der Irish Land Purchase Fund. Sein Kapital wird durch die Ausgabe des Land Stock beschafft werden. Sichergestellt ist er in der verschiedensten Weise. Einmal haften ihm die Güter, auf die Vorschüsse erteilt werden, die Rentenzahlungen der Erwerber und gewisse irische Einnahmen. Weiter partizipiert er an dem neugeschaffenen Irish Development Grant[1]) von 185000 £, der allerdings wesentlich kulturellen und Erziehungszwecken dienen soll. In letzter Linie haftet natürlich der englische Staatskredit. Hierin liegt die Bedeutung der ganzen Operation für England: Verluste und Risiko sind kaum damit verbunden, wohl aber wird die Lage der Staatsfinanzen ganz erheblich verschoben, wenn man genötigt ist, binnen weniger Jahre mehrere Milliarden neu aufzunehmen. England werden hierdurch für größere Pläne die Hände gebunden und es wird ihm erschwert, den Rückschlag der englischen Staatspapiere durch den südafrikanischen Krieg wieder auszugleichen. Wenn England sich hierein fand, kann man ermessen, welche Bedeutung es der Zufriedenstellung Irlands beimaß.

VI. Die jetzige Situation.

Das neue Landgesetz ist am 1. November 1903 in Kraft getreten. Seine Wirksamkeit erstreckt sich also über eine zu kurze Periode, um bereits ein zuverlässiges Urteil zu ermöglichen. Der

dem 1. Januar 1901 errichtet sind, nicht mehr als 500 £ vorgeschossen werden, wobei etwaige frühere Vorschüsse in Anrechnung zu bringen sind.

1) Gesetz vom 11. August 1903: An Act to provide for a special Grant to be used for the purposes of the Development of Ireland. 3 Edw. 7. ch. 23.

erste Erfolg war natürlich günstig, da eine große Zahl von Landlords wie Pächter längst bereit waren, die erste geeignete Gelegenheit zum Kauf wahrzunehmen. So sind den Estates Commissioners in den ersten 13 Monaten schon 31 140 Verkaufsanträge zugegangen. Zur Befriedigung aller bis zum 1. März 1905 gestellten Ansprüche wären 19 Mill. £ erforderlich gewesen, während die Kommission nur 5 Mill. £ zur Verfügung hatte. Es mußten daher im Januar 1905 bereits weitere 6 Mill. £ Land Stock ausgegeben werden, auf die zu $89 \, ^2/_5$ Proz. mehr als 13 Mill. gezeichnet wurden [1]).

Ueber den wichtigsten Teil der Tätigkeit der Landkommission — Vermittelung von Verkäufen auf Grund gerichtlicher Renten — gibt Tabelle XI Aufschluß. Es sind bis zum 31. Dezember 1904 zusammen 415 Güter veräußert worden an 6315 Erwerber. Die Reduktionen halten sich auf einer mittleren Linie: während die äußersten Grenzen der Preise nach dem Gesetze zwischen dem $18 \, ^1/_2$-fachen und dem $27 \, ^2/_3$-fachen der bisherigen Rente liegen, haben die Landlords bisher im Durchschnitt etwa das $23 \, ^2/_3$-fache erhalten. Redmont, der Führer der Nationalisten, mußte sich mit weniger begnügen: er erhielt von 94 Pächtern seines Gutes für 1579 £ bisheriger Rente 33 779 £, d. h. den 21,3-fachen Jahresbetrag. Bei dem bedeutendsten bisherigen Verkauf — er umfaßt 44 000 Acres des Herzogs von Leinster in besonders günstiger Lage in der Nähe von Dublin — zahlen die 444 Pächter den 25-fachen Rentenbetrag: einschließlich des Bonus erhielt der Herzog etwa 750 000 £; die Entschädigung des vermittelnden Agenten, die er zu tragen hat, wird auf 15 000 £ angegeben.

Die Zahl der Abweichungen von den gesetzlichen Normalreduktionen ist vorläufig gering, zumeist liegt die Ueberschreitung im Interesse der kaufenden Pächter.

Eine wirkliche Einheitlichkeit hat sich bei der Preisbildung noch nicht herausgestellt, wenn auch die nationalistische Presse bestimmte Prinzipien aufzustellen versucht hat. In einzelnen Fällen hat man frühere Praktiken wieder aufleben lassen: man verweigerte die Weiterzahlung der Renten, um den Landlord zur Stellung günstigerer Bedingungen zu zwingen.

Wenn sonach auch eine eingehende Darstellung der Situation, die durch das neueste Gesetz geschaffen wurde, noch nicht möglich ist, so kann man doch ihre Grundzüge schon beurteilen und ihre Vorzüge und Mängel erfassen.

Die Lage, die in Irland durch das Landgesetz von 1903 herbeigeführt wurde, hat den gar nicht hoch genug zu schätzenden Vorteil, daß sie den Vorschlägen der Beteiligten selbst entspricht. Allerdings ist die eine Partei nicht ganz mit dem Herzen dabei: die Landlords sind zum Teil erst allmählich dazu gebracht worden, die Forderungen der Nationalisten zu den ihrigen zu machen; man hat es verstanden, ihnen durch sanften Druck das Aufgeben des Landes plausibel zu

---

1) Economist, 14. Januar 1905, S. 57.

Tabelle XI.

Uebersicht über die vom 1. November 1903 bis zum 31. Dezember 1904 gekauften Pachtungen. Report 1905, S. 26 ff.

A. Käufe auf Grund zweiter regulierter Renten. Normalreduktion 10—30 Proz.

	Innerhalb der Zone					Mit Ueberschreitung nach unten (mehr als 30 Proz.)					Mit Ueberschreitung nach oben (weniger als 10 Proz.)				
	Zahl der Pachtungen	Bisherige Rente £	Reduktion Proz.	Kaufpreis Summe £	Kaufpreis ... fache der Rente	Zahl der Pachtungen	Bisherige Rente £	Reduktion Proz.	Kaufpreis Summe £	Kaufpreis ... fache der Rente	Zahl der Pachtungen	Bisherige Rente £	Reduktion Proz.	Kaufpreis Summe £	Kaufpreis ... fache der Rente
Ulster	1146	14 294	16,4	367 947	25,7	22	387	34,0	7 853	20,3	—	—	—	—	—
Leinster	661	23 948	20,3	586 342	24,5	87	1083	35,0	21 675	20,0	3	28	4,1	833	29,5
Connaught	150	1 430	22,3	34 174	23,9	31	190	31,7	4 007	21,0	3	60	9,6	1681	27,8
Munster	149	4 934	22,3	117 878	23,9	52	1729	35,0	34 515	20,0	—	—	—	—	—
Irland	**2106**	**44 606**	**19,4**	**1 106 341**	**24,8**	**192**	**3389**	**34,6**	**68 050**	**20,1**	**6**	**88**	**8,0**	**2514**	**28,3**

B. Käufe auf Grund erster regulierter Renten. Normalreduktion 20—40 Proz.

	Innerhalb der Zone					Mit Ueberschreitung nach unten (mehr als 40 Proz.)					Mit Ueberschreitung nach oben (weniger als 20 Proz.)				
	Zahl der Pachtungen	Bisherige Rente £	Reduktion Proz.	Kaufpreis Summe £	Kaufpreis ... fache der Rente	Zahl der Pachtungen	Bisherige Rente £	Reduktion Proz.	Kaufpreis Summe £	Kaufpreis ... fache der Rente	Zahl der Pachtungen	Bisherige Rente £	Reduktion Proz.	Kaufpreis Summe £	Kaufpreis ... fache der Rente
Ulster	236	3 928	28,8	86 112	21,9	13	85	43,4	1 487	17,4	2	24	19,0	597	24,9
Leinster	895	36 539	25,5	836 386	22,9	14	308	43,1	5 404	17,5	7	405	19,0	10 067	24,9
Connaught	759	5 865	29,4	127 265	21,7	4	34	46,3	576	16,5	10	290	18,1	7 343	25,2
Munster	372	12 957	31,4	273 862	21,1	17	481	49,3	7 532	15,6	1	27	16,8	700	25,6
Irland	**2262**	**59 289**	**27,5**	**1 323 625**	**22,3**	**48**	**908**	**46,3**	**14 999**	**16,5**	**20**	**746**	**18,7**	**18 707**	**25,0**

machen. Wie heute aber die Verhältnisse liegen, ist nun die Uebereinstimmung zwischen den so lange hadernden Parteien erzielt und es war für die englische Regierung eine unbedingte Notwendigkeit, diese Situation auszunutzen. Vom Standpunkt der Politik können die neuen Maßnahmen keinerlei Bedenken unterliegen. Der Agitationsstoff, der seit vielen Dezennien die irische Bewegung aufrecht erhielt, wird endlich beseitigt. So viel man auch der irischen Bevölkerung entgegenkommen mochte, im Hintergrund hieß es doch: Uns gebührt nicht nur Unterstützung, nicht nur Rentenermäßigung, sondern das Land selbst gehört uns! Die Aussicht, mit Hilfe der politischen Macht der Nationalisten das Land wieder einmal in Besitz zu bekommen — vielleicht, so hofften Utopisten, ohne Entschädigung — mußte der Opposition immer wieder Anhänger zuführen, wie jeder Umsturzpartei, die eine gründliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Anhänger in Aussicht stellt. Jetzt vermag der irische Agitator diesen Trumpf nicht mehr auszuspielen, die Regierung selbst gibt den Iren ihr Land zurück, sie selbst erscheint als der längst erwartete Reformator.

Ergibt sich so die politische Richtigkeit und Notwendigkeit der jetzigen Reform, so bleibt damit die Frage nach ihrem wirtschaftlichen Wert noch unbeantwortet. Wird es sich wirtschaftlich bewähren, wenn man Irland zu einem Lande ausschließlicher Kleinbauern macht, werden sich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes als ausreichend erweisen und wird das Land dabei vorwärts kommen?

Die erste Frage wird man am besten auf Grund der Erfahrungen beantworten können, die man bis jetzt mit der Selbständigmachung irischer Pächter gemacht hat[1]). Es kann nun gar keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherige Aktion im ganzen einen vollen Erfolg bedeutet, und zwar in jeder Hinsicht.

Das Gefühl, unabhängige Eigentümer ihres Landes zu sein, hat die früheren Pächter moralisch außerordentlich gehoben. Sie sind, wie nicht anders zu erwarten, von den politischen Zänkereien abgezogen, und ihr Interesse ist auf ihre eigenen Angelegenheiten, auf die Bewirtschaftung ihres Eigentums, gelenkt worden. Sie wissen, daß sie jetzt von der Beteiligung an politischen Treibereien keine Vorteile, wie Rentenermäßigung oder Landeigentum zu erwarten haben, sondern allein auf ihre Arbeit angewiesen sind[2]). Auf der anderen Seite genießen sie ein Gefühl größerer Sicherheit, da

---

1) Ausgezeichnetes Material hierfür bietet der „Report by Mr. W. F. Bailey of an Inquiry into the present Condition of Tenant Purchasers under the Land Purchase Acts". Bailey war lange Jahre Mitarbeiter der Landkommission und ist, wie oben erwähnt, jetzt zum Estates Commissioner ernannt und dadurch mit der Durchführung des neuen Gesetzes betraut worden. Sein Bericht ist dem Parlament vorgelegt worden, gewissermaßen als eine Denkschrift zur Begründung des Gesetzentwurfes. Er stützt sich auf die Beobachtung von 14 831 seit dem Jahre 1895 selbständig gemachten Bauern.

2) Diese Beobachtung hatte man schon nach dem Ashbourne-Act gemacht. Herkner a. a. O., S. 492. Auch Rathgen (a. a. O. S. 188) spricht von der „wunderbaren Wandelung", die mit den neugeschaffenen Eigentümern sich vollziehe.

sie nicht zu befürchten haben, von dem besser bestellten und ertragreicheren Lande höhere Abgaben zahlen zu müssen.

Rein äußerlich macht sich das gehobene moralische Bewußtsein schon durch größere Sauberkeit, ordentlichere Kleidung und bessere Ernährung bemerkbar. Aber auch die Wirtschaftsführung ist eine andere geworden. Die Bestellung erfolgt sorgfältiger, die Einzäunungen werden in Ordnung gehalten, der Viehstand verbessert, alles in dem Gefühl, daß der Erfolg uneingeschränkt dem Bauern selbst zu gute kommt. Früher wurde jedes Mißgeschick, jede schlechte Ernte, jedes Viehsterben dem Verpächter zur Last gelegt, jetzt weiß man, daß man allein von der eigenen Tüchtigkeit abhängt. Selbst da, wo man schon früher durch die Kleinheit des Besitzes zu intensiver Arbeit genötigt war, hat man den Ertrag noch um 50 bis 100 Proz. zu heben vermocht.

Man hat beobachtet, daß bei neugeschaffenen Bauern der Verbrauch von Whisky um ein Drittel abgenommen hat, da die Lebensführung eine geordnetere geworden ist. Und wie in dieser Beziehung, so hat auch hinsichtlich des Schuldenmachens der Leichtsinn ganz offensichtlich abgenommen. Früher borgte man, da man nichts zu verlieren hatte. Jetzt weiß der Bauer, daß ihm sein Eigentum genommen werden kann, wenn er nicht pünktlich seinen Verpflichtungen nachkommt. Allerdings muß man berücksichtigen, daß mit dem Kauf auch der Uebelstand der sich immer weiter schleppenden Rückstände an Pachtzinsen verschwunden ist. War man erst einmal in Schulden geraten, so kam es auf etwas mehr oder weniger nicht an; der Staat aber gewährt für die Zins- und Amortisationsquoten keinen Kredit und zwingt zu ordentlicher Wirtschaftsführung, wenn man sich auf seinem Gute halten will.

Die bisherigen Erfahrungen erwecken sonach die besten Hoffnungen. Sie sind ein hervorragender Beweis für die Bedeutung des Kleinbauernstandes. Hier, wie überall, zeigt er sich politisch besonnen, bedacht auf sein wirtschaftliches Fortkommen und sich bewußt, daß dieses durch politische Bewegungen nur gehemmt wird. Die irische Regierung kann daher das volle Vertrauen haben, daß sie sich prinzipiell auf dem richtigen Wege befindet. Zweifelhaft aber kann es sein, ob man überall auch in Zukunft gleich gute Resultate erzielen wird, wie bisher. Es ist doch zu erwägen, daß sich bisher immer nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Pächtern selbständig gemacht hat. Von jetzt ab sollen nun alle Pächter diesen Weg gehen, die Trägen und Unzuverlässigen ebenso wie die Tüchtigen, sie alle soll die Landkommission zu Eigentümern ihres Landes machen. Die Situation liegt also ganz anders wie etwa bei unserer inneren Kolonisation, wo die Behörden sich ihre Leute aussuchen können. Schon politische Gründe zwingen die Landkommission, nicht etwa in Einzelfällen Schwierigkeiten zu machen. Sie kann auch niemand aus persönlichen Gründen zurückweisen, zumal sie ja immer sämtliche Pächter eines Gutes gleichzeitig selbständig macht. Eine Umgehung dieser Gefahr war nicht möglich, da jede Einschrän-

kung das Gesetz zu Fall gebracht hätte. Bei der gegenwärtigen Sachlage wird man aber mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß aus diesem Grunde öfter als bisher Mißerfolge eintreten werden, ohne daß man daraus wird ohne weiteres ungünstige Rückschlüsse auf die ganze Reform ziehen dürfen.

Wie hinsichtlich der Person des Bauern, so steht der Kommission auch, und das ist noch wichtiger, hinsichtlich des Gutes, das er erwerben will, kein genügendes Einspruchsrecht zu. Man hatte anfangs angenommen — und der Wortlaut des Gesetzes schien dafür zu sprechen — daß die Kommission jeden Kauf genehmigen werde, bei dem der Kaufpreis innerhalb der festgesetzten Zonen liege. Sie hat aber im Januar 1905 sich dahin entschieden, daß sie sowohl die Sicherheit wie auch das wirtschaftliche Interesse zu prüfen habe [1]). Damit sind gewisse Präventivmaßnahmen gegen die Schaffung unwirtschaftlicher Stellen gegeben, aber sie werden schwerlich ausreichen, weil eben der Regel nach große Komplexe auf einmal veräußert werden, auf denen nicht einzelne Wirtschaften ausgesondert werden können. Dieser Uebelstand hat sich schon in der bisherigen Entwickelung fühlbar gemacht. Es stellte sich nach Baileys Bericht als notwendig heraus, eine Gleichartigkeit der Stellen in den einzelnen Bezirken herbeizuführen, wenn man zu gesunden Verhältnissen kommen wollte; denn die vorherrschende Wirtschaftsart jedes Distriktes erfaßt und bindet alle Farmer in ihm. Vor allem war eine unmittelbare Vermengung kleiner Stellen mit großen Farmen immer unhaltbar.

Nach beiden Richtungen liegen in Irland Gefahren vor: daß man zu große oder zu kleine Stellen beibehält oder neu entstehen läßt. Die großen Stellen leiden bei ordentlicher Bewirtschaftung unter der Schwierigkeit, geeignete Arbeitskräfte zu beschaffen. 1841 zählte man in Irland noch 57 651 Wanderarbeiter, 1893 nur 14 761; doch selbst von dieser geringeren Zahl blieben nur 4 Proz. in Irland, während 13 Proz. nach Schottland und 84 Proz. nach England gingen [2]). Es gibt aber nicht nur numerisch weniger Arbeitskräfte, sondern auch ihre Leistungsfähigkeit ist gegen früher zurückgegangen, da gerade die tüchtigsten Arbeiter aus- oder abgewandert sind. Auf der anderen Seite sind Löhne und Verpflegungskosten so gestiegen, daß sie nach Baileys Urteil mehr noch als der Preisfall der Agrarprodukte wirtschaftliche Verbesserungen hintanhalten. Natürlich ist die absolute Lohnhöhe, bei der billigeren Lebenshaltung, in Irland niedriger als in anderen Teilen des vereinigten Königreichs, aber die relative Steigerung ist stärker als in England. Es betrugen die Landarbeiterlöhne (einschließlich des Wertes der Naturalien) [3])

---

1) Es handelt sich um den Verkauf einzelner Teile des Blake-Forster Estate in Galway und Clare durch die Scottish Union and National Assurance Company.

2) Rathgen a. a. O., S. 169.

3) Second report by Mr. Wilson Fox on the wages, earnings and conditions of employment of agricultural labourers in the United Kingdom, 1905.

	1898	1902	Erhöhung in Proz.
in England	16 s. 9 d.	17 s. 5 d.	4,0
„ Wales	16 s. 6 d.	17 s. 7 d.	6,6
„ Schottland	18 s. 2 d.	19 s. 5 d.	6,9
„ Irland	10 s. 2 d.	10 s. 9 d.	5,7

Die Gesetzgebung hat hier wiederholt durch Seßhaftmachung der Landarbeiter (die Mehrzahl ist — außer im Norden — immer nur wochenweise gemietet) Abhilfe zu schaffen gesucht. Seit 1883[1]) mußten die Lokalbehörden auf Antrag von 12 Steuerzahlern für Landarbeiter, die kein geeignetes Unterkommen hatten, Häuser (Cottages) mit je einem halben Acre Land beschaffen, deren Miete nicht den Kostenpreis übersteigen durfte; 1887 und 1896 wurde das Verfahren noch erleichtert und je ein ganzer Acre vorgeschrieben. Die Lokalbehörden hatten zur Durchführung der Gesetze das Enteignungsrecht und die seit 1898 durch Balfours Selbstverwaltungsreform geschaffenen nationalistischen Grafschaftsräte machten umfangreichen Gebrauch hiervon, wie es scheint, nicht immer in loyaler Weise, wie auf der anderen Seite von mißliebigen Landlords die Arbeiter ferngehalten wurden[2]). Das Landgesetz von 1903 hat auch diese Frage berührt. Es erleichtert den Antrag auf Herstellung von Arbeiterhäusern, indem nunmehr nur 6 Unterschriften gefordert wurden. Arbeiter[3]), die wegen Beteiligung an einem Antrag entlassen werden, erhalten Anspruch auf Entschädigung (bis zu drei Monaten Lohn). Schließlich wurde die Landkommission beauftragt, von nun ab in jedem Fall der Veräußerung eines Gutes (sei es direkt an die Pächter oder an die Kommission) die Arbeiterwohnverhältnisse zu untersuchen und erforderliche Verbesserungspläne auszuarbeiten. Die irischen Abgeordneten erklärten, hierin nur Abschlagszahlungen zu erblicken. Wyndham legte auch am 9. März 1904 ein neues Landarbeitergesetz vor, das bedeutend weiter ging. Das Verfügungsrecht der (unter nationalistischem Einfluß stehenden) District Councils wurde erheblich erweitert, indem sie auch ohne Antrag und — wofern keine Enteignung notwendig wurde — endgültig Entscheidungen treffen konnten. Gleichzeitig wurde den Landarbeitern, die seit 5 Jahren ansässig waren, die Möglichkeit eröffnet, sich am Kaufe benachbarter Bauernstellen zu beteiligen[4]). Der Gesetzentwurf ist aber nicht über das Unterhaus hinausgelangt.

Die Arbeiterfrage wird sich in Irland, so notwendig auch solche Reformen sind[5]), kaum auf diesem Wege wirklich lösen lassen, zumal die geringe Leistungsfähigkeit hierdurch nicht behoben werden

1) Labourers (Ireland) Act, 1883, 46 and 47 Vict. ch. 60; Labourers (Ireland) Act, 1896, 50 and 60 Vict. ch. 53.

2) Vergl. The Situation in Ireland, Artikel II und V.

3) Als Landarbeiter definiert das Gesetz diejenigen nicht zu häuslichen Arbeiten gemieteten Dienstpersonen, die nicht mehr als $2^1/_2$ sh. Tagelohn erhalten und nicht mehr als $^1/_4$ Acre selbst bewirtschaften.

4) Oben S. 613.

5) Bastable a. a. O., S. 16, urteilt: The labouring class in Ireland is the one which presents the chief problem for the future.

kann, sondern höchstens die weitere Abwanderung tüchtiger Arbeitskräfte hintangehalten wird. Danach bleibt also die Gefahr unzureichender Bewirtschaftung zu großer Güter auch weiterhin bestehen.

Andere Uebelstände sind mit zu kleinen Gütern verbunden. Wo sie mit großen Farmen zusammenlagen, hat schon bisher der stärkere Besitzer den schwächeren verdrängt. Aber auch wo dies nicht drohte, haben sich die Güter als unwirtschaftlich erwiesen, die nicht einer Familie vollständig Arbeit und Nahrung boten. Ihre Eigentümer sehen sie gar nicht mehr vom Standpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes an, sondern erblicken in ihnen nur eine Art „Absteigequartier“ für die Zeit, in der sie anderweit keine Arbeit finden[1]. Sobald nun einmal Arbeitsgelegenheit fehlt und sie ganz auf ihr Land angewiesen sind, tritt natürlich Not ein und es können dann auch nicht mehr die Ratenzahlungen an die Kommission geleistet werden. Daher liegt in diesen kleinsten Gütern eine pekuniäre Gefahr für das ganze Ansiedelungsunternehmen.

Es kommt weiter hinzu, daß gerade auf den kleinsten Stellen die Neigung zur Bodenzersplitterung weiterbesteht. Während man im allgemeinen beobachten konnte, daß der irische Bauer, sobald er erst einmal Eigentümer seines Landes geworden ist, weit mehr auf Arrondierung als auf Teilung des Bodens sinnt, ist bei den unwirtschaftlichen Stellen die umgekehrte Tendenz hervorgetreten. Weil man eben von ihnen nicht leben konnte und nur zeitweilig Unterkommen auf ihnen suchte, hatte man kein Interesse, sie zusammenzuhalten. Man teilt daher ruhig für jedes Familienmitglied ein neues Stückchen Land ab, auf dem es ein Häuschen errichten kann. Allerdings geschieht dies heimlich; der Landkommission wird keine Anzeige gemacht und die Zinszahlungen erfolgen auch weiterhin gemeinsam für die ganze Stelle durch den ursprünglichen Eigentümer. Nur das Entstehen neuer Häuser läßt auf die Teilung schließen.

Die Gesetzgebung hat versucht, der weiteren Bodenzersplitterung einen Riegel vorzuschieben. Allerdings hat man sich nicht dazu entschließen können, nach Analogie unserer Rentengüter das Anerbenrecht obligatorisch zu machen, aber man machte wenigstens jede Teilung und Verpachtung des Landes abhängig von der Genehmigung der Landkommission. Dadurch wird sich manches erreichen lassen, aber gegen die weitverbreitete *heimliche* Teilung des Landes bietet diese Vorschrift keinen Schutz. Hier könnte nur die von Bailey vorgeschlagene dauernde Kontrolle der neuen Bauerngüter helfen. Nimmt man aber selbst an, daß sich im allgemeinen ein vernünftiges Erbrecht entwickelt und dadurch ein Fortschreiten der Bodenzersplitterung gehemmt wird, so bleiben damit die *vorhandenen* Uebelstände, die schon *vorhandene* Bodenzersplitterung weiter bestehen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß schon jetzt zur wirk-

---

1) Vergl. Bailey, S. 9, und M. J. Bonn, a. a. O., S. 168.

lichen Gesundung der irischen Verhältnisse eine umfassende Zusammenlegung der kleinsten Stellen erforderlich wäre, zumal in Irland, im Gegensatz zu anderen Ländern, gerade die ärmsten Böden am meisten zersplittert sind. Eine bestimmte Grenze wird sich allerdings nicht feststellen lassen, unter der ein Gut als unwirtschaftlich anzusehen ist. Bailey bezeichnet als solches nur allgemein dasjenige, daß nach Größe und Wirtschaftscharakter den Bauern ohne anderen Erwerb nicht erhält. In Connaught genügen hiezu schon 15 bis 20 Acres, während Güter gleicher Größe sich in der Weidewirtschaft von Leinster und Munster nicht halten können. Ein Sachverständiger wie Horace Plunkett hält im Durchschnitt mindestens 30 Acres für erforderlich [1]. Wie ist nun die tatsächliche Lage? Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik zeigte uns [2], daß von 490000 Betrieben umfassen: 29000 weniger als 1 Acre, 81000 weniger als 5 und 216000 weniger als 15 Acres. Die allerkleinsten Betriebe sind allerdings auszuscheiden, sie sind Kartoffelgärten oder allotments, die für Landarbeiter eingerichtet wurden. Aber auch die Güter unter 30 Acres umfassen noch von allen Betrieben [3]:

in Munster	52,3	Proz.	in Roscommon	81,9	Proz.
„ Leinster	64,3	„	„ Mayo	83,0	„
„ Ulster	73,6	„	„ Monaghan	84,2	„
„ Connaught	79,9	„	„ Armagh	86,8	„

Nur in Leinster und Munster ist ihre hohe Zahl durch Arbeiteransiedelungen neuerdings erheblich vermehrt worden.

Es kann nach alledem nicht zweifelhaft sein, daß Irland unter einer übergroßen Zahl unwirtschaftlicher Betriebe leidet, und es lag daher nahe, nach beiden Seiten hin, in denen Mißstände hervortraten, gleichzeitig Abhilfe zu schaffen. Das war die Idee O'Briens, der für zwangsweise Aufteilung der Großfarmen unter die zu kleinen Betriebe eintrat, aber hiermit nicht durchdrang [4]. Auch das neue Reformgesetz hat im allgemeinen darauf verzichtet, diese Frage gleichzeitig mit der Reform der Eigentumsverhältnisse in Angriff zu nehmen. Man hat sich auf einzelne Mittel beschränkt, indem man die Arrondierung der jetzigen Güter erleichterte und der Landkommission zur eigenen Verfügung 100 Mill. M. überließ, die sie zur Aufteilung großer Güter verwenden kann. Wenn es sich um Güter in besonders reformbedürftigen Gegenden handelt — den Congested Districts — darf die Kommission sie erwerben, selbst wenn bei der Weiterveräußerung ein Verlust (von nicht mehr als 10 Proz.) zu erwarten steht.

Die Hauptarbeit auf diesem Gebiete bleibt dem Congested

1) Ireland in the new century, S. 50.

2) Oben S. 594.

3) Census of Ireland for the year 1901, General Report, S. 17.

4) Diese Idee ist nicht neu, da schon 1847 Lord John Russell auf anderem Wege das gleiche Resultat erstrebte, indem er ebenfalls Expropriation, allerdings gerade der kleinen Grundstücke mit weniger als $2^1/_2$ sh. Ertrag, verlangte, die nach erfolgter Melioration zu je 25—50 Acres verkauft werden sollten (Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 13. Aufl., 1903, S. 171).

Districts Board vorbehalten, dessen Aktionsfähigkeit man erheblich gestärkt hat. Diese Behörde, 1891 errichtet, besteht unter Leitung des Staatssekretärs für Irland aus 9 Mitgliedern, zu denen gegenwärtig auch der Premierminister Balfour und Sir Antony Mac Donnell gehören. Ihnen ist die besondere Fürsorge für die übervölkerten Distrikte übertragen. Die Auswahl der ihnen unterstellten Bezirke ist kompliziert und unzulänglich. Man bezeichnet sie dann als „congested“, wenn in ihnen mehr als 20 Proz. der Bevölkerung des übergeordneten Verwaltungsbezirkes wohnen und auf den Kopf weniger als 30 sh Steuerertrag kommt. Im ganzen ergaben sich 429 hierunter fallende Distrikte, eine willkürliche Bestimmung, da tatsächlich teilweise stärker übervölkerte Bezirke vorhanden sind, in denen zufällig nicht 20 Proz. der Bevölkerung leben, so daß sie nicht unter das Gesetz fallen.

Zur Hebung dieser Distrikte sind ansehnliche Summen bereitgestellt, die durch das letzte Gesetz noch um 400 000 M. jährlich vermehrt wurden. Im Jahre 1903/04 verfügte der Board über rund 4 Mill. M.[1]). Er steht prinzipiell auf dem Standpunkte, daß Abhilfe nur durch Aufteilung großer, nicht aber durch Zusammenlegung kleiner Güter ermöglicht werden kann, da sonst wieder ein Ueberschuß an mobiler Bevölkerung gezeitigt wird. Seit seinem Bestehen hat er 238 829 Acres Land (180 663 verpachtet und 58 166 unverpachtet) gekauft, davon allein im letzten Berichtsjahr 63 488 Acres, so daß seiner Tätigkeit jetzt nach Vermehrung seiner Mittel Erfolg in Aussicht steht[2]).

Die Fürsorge des Board für die übervölkertsten Distrikte beschränkt sich aber vernünftigerweise nicht auf das Zusammenlegungsverfahren, vielmehr sucht er die gesamten Wirtschaftsverhältnisse zu heben. Er unterstützt die Landwirtschaft durch Meliorationsdarlehen, durch Unterrichtskurse, Verteilung von Saatgut und Einführung neuer Wirtschaftszweige, geht aber dann weiter dazu über, neue Erwerbsmöglichkeiten zu bieten. Mit einem Nebenerwerb können sich auch an sich unwirtschaftliche Stellen halten, aber damit ist es traurig bestellt. Nach dem Census[3]) haben nur 10 592 landwirtschaftliche Betriebe einen Nebenerwerb angegeben; an der Spitze stehen hierbei 1190 Ladenbesitzer und 1172 Schankwirte! Dann kommen 787 Tischler, 601 Krämer, 577 Fischer, der Rest verteilt sich auf verschiedene Zweige. Allerdings sind diese Zahlen offensichtlich unvollständig, denn nach ihnen würden Textilarbeiten nur in 56 Fällen als Nebenerwerb betrieben, während tatsächlich diese Hausindustrien viel stärker verbreitet sind. Immerhin läßt sich hier noch viel tun und der Board hat sich mit Recht dieser Frage angenommen. Er legt vor allem auf die Hausindustrie (Homespun!) Gewicht und hat in ihrem Interesse einen ganzen Handwebebetrieb

1) Thirteenth Report of the Congested Districts Board for Ireland, 1904, Cd. 2275.

2) Im März 1905 hat der Board die durch häufige Unruhen bekannten De Freyne-Güter (40 000 Acres mit 1800 Pächtern) für 250 000 £ erworben.

3) Census 1901, General Report, S. 133.

zur Ausstellung in St. Louis geschickt, um den Erzeugnissen auch in Amerika, vor allem bei der irischen Kolonie, Freunde zu erwerben. Man hofft, durch solchen Nebenerwerb die Zwergwirtschaften in eine erträgliche Situation zu bringen. Die tatsächlich überschüssige Bevölkerung sucht man in industrielle Tätigkeit überzuleiten und unterstützt deshalb auch Fabrikunternehmen, z. B. die Wollwebereien in Foxford und die Teppichfabrik in Killybegs [1]).

In dieser Richtung sind in Irland, nicht bloß in den Congested Districts, noch große Aufgaben zu lösen, wenn die Agrarreform wirklich zum Gedeihen des Landes führen soll. Irland bedarf dringend der wirtschaftlichen Erschließung. Wenn man einst gemeint hatte, die Okkupation des Landes im eigenen Interesse seiner Bewohner durchführen zu müssen, um sie auf eine höhere Stufe kultureller Entwickelung zu bringen, so muß man sagen, daß das System des „Landlordism" keine Erfolge gezeitigt hat. Erst in den letzten Jahren hat man die Unterrichtsfrage in Angriff genommen. Vor allem aber bedarf Irland jetzt materieller Unterstützung, es braucht Kapital.

Die traurigen Verhältnisse des Landes haben das Geld bisher ferngehalten; politische Unsicherheit (Home Rule) wirkte mit wirtschaftlicher (Entwertung durch Rentenreduktion) zusammen. Daher auf der einen Seite die wirtschaftliche Zurückgebliebenheit, auf der anderen die Ausdehnung des Wuchers. Allerdings hat die Landkommission den Erfolg zu verzeichnen, daß auf den Gütern, deren Verkauf sie bisher durchgeführt hat, der „Gombeen-man", der typische irische Wucherer, verschwunden ist. Die zunehmende Wirtschaftlichkeit, das Bewußtsein, durch den Wucherer des Eigentums an der Scholle beraubt zu werden, hat die Bauern von ihm ferngehalten. Erleichtert wurde dies durch den Umstand, daß die Mißwirtschaft der ewig nachschleppenden Rentenrückstände endlich aufhörte. Wer erst einmal in Schulden geraten war, dem kam es auf die Höhe dann nicht mehr an. Jetzt aber verlangt und erzielt der Staat volle Pünktlichkeit der Rentenzahlungen und verhindert so den Beginn des Schuldenmachens. In Zukunft wird auch die Bestimmung, daß Schulden nur bis zum 10fachen Betrag der Jahresrente eingetragen werden dürfen, der übermäßigen Verschuldung einen Riegel vorschieben.

Allerdings darf man nicht übersehen, daß die Abneigung, Geld aufzunehmen, durchaus nicht immer im Interesse der Wirtschaft liegt. Der größte Teil der Bauern wird in Zukunft ohne Kapital das Eigentum des Landes erhalten, und wenn sie nicht Geld zu billigen Bedingungen bekommen, werden sie sich nicht halten können oder werden zum wenigsten keine Verbesserung der Kultur und des Viehstandes vornehmen können. Hier aber liegt die Crux. Für größere Meliorationen sind Mittel vorhanden und wie die folgende

---

1) Diese Entwickelung ist auch zur Unterbringung der weichenden Erben unbedingt erforderlich.

Uebersicht zeigt, sind bisher mehr als 100 Mill. M. den irischen Landwirten überlassen worden [1]).

Uebersicht der Meliorationsdarlehen auf Grund der Land Improvement Acts 1847—1900.

Nach Encyclopaedia Britannica, Bd. 29, S. 554.

	Anzahl	Betrag in £
Leinster	3 745	1 477 077
Munster	4 983	1 824 833
Ulster	1 785	863 694
Connaught	2 361	1 073 616
Ganz Irland	12 874	5 239 220

Aber diese Darlehen werden immer nur in größeren Beträgen und für erhebliche Arbeiten gewährt, während den Bauern in vielen Fällen geringere Summen von 5, 10 oder höchstens 20 £ fehlen. Nimmt er sie bei einer Bank auf, so zahlt er oft 10 Proz. Zinsen, und einschließlich aller Unkosten hat er für geringe Darlehen vielfach 20 bis 40 Proz. Auslagen. Und dabei zahlen dieselben Banken für Depositen ihrerseits nur 1—1 1/2 Proz.[2]).

Abhilfe kann wesentlich nur durch ländliche Kreditgenossenschaften, eventuell unter Mitwirkung des Staates, erfolgen. In Angriff genommen ist diese Aufgabe in den übervölkerten Bezirken, wo 77 „Raiffeisen Banks" bestehen, denen der Congested Districts Board den größten Teil des Kapitals verschafft hat [3]). Das übrige Genossenschaftswesen hat in Irland bekanntlich schon einen großen Aufschwung genommen [4]), so daß hoffentlich auch die Kreditfrage ihrer Lösung näher gebracht wird.

Wir haben hier nur die Hauptpunkte zu skizzieren gesucht, in denen die irische Agrarreform unbedingter Ergänzung bedarf. Natürlich ist viel, viel mehr noch zu tun, wenn man Irland auf die wirtschaftliche Höhe bringen will, die es seiner natürlichen Beschaffenheit nach erreichen kann. Etwas Licht wurde hierauf durch die Unterhausverhandlung vom 22. März 1904 geworfen, in der irische Abgeordnete die Ausarbeitung eines Planes durchgreifender Entwässerung und Regulierung der Binnenwasserstraßen verlangten. Die Regierung erkannte das Bedürfnis an, lehnte aber den Antrag

1) Neuerdings sind durch den Public Works Loans Act 1903 weitere 900 000 £ für diese Zwecke bereitgestellt worden.

2) Bailey's Report, S. 25.

3) Näheres in dem oben erwähntem Report für 1903/04, S. 43.

4) Man vergleiche den Annual Report of the Department of Agriculture for Ireland. Es bestanden Ende 1900 im ganzen 723 Genossenschaften mit 75 000 Mitgliedern und 1 500 000 £ Jahresumsatz. Am bedeutendsten waren die 171 Molkereigenossenschaften mit 26 577 Mitgliedern und 120 485 £ Kapital. Seit dem 3. Dez. 1902 stehen sie mit den englischen Genossenschaften in Verbindung. Hauptförderer des irischen Genossenschaftswesens ist Horace Plunkett, der seit 1899 durch das Department of Agriculture and Technical Instruction unterstützt wird. Weitere Angaben in seinem schon erwähnten Buche: Ireland in the new century.

doch ab, da er 3—400 Mill. M. Ausgeben verursachen würde, die gegenwärtig nicht zur Verfügung stünden. Also allein dies eine Unternehmen übersteigt bereits die staatlichen Finanzkräfte und man kann daraus entnehmen, daß auch mit 2240 Mill. M., die das Gesetz von 1903 bewilligte, die irische Agrarfrage noch nicht voll gelöst werden wird.

Es gilt, nicht nur die Landwirtschaft zu heben, sondern neue Erwerbsmöglichkeiten zu bieten. Von der Landwirtschaft allein kann die irische, an sich stark zunehmende Bevölkerung — und auf das Hilfsmittel der Auswanderung wird man doch besser verzichten — selbst in normalen Zeiten kein genügendes Einkommen erzielen. Dazu kommt die Gefahr einer neuen Agrarkrisis durch Mißernten — was soll dann werden, wenn Industrie und Handel nicht zur Unterstützung da sind? Daher wird man sich auch ihrer Entwickelung widmen müssen. Man hat in Dublin in den letzten Jahren erfolgreiche Industrieausstellungen veranstaltet, man plant die Errichtung eines „Institute of Commerce and Industry" in der irischen Hauptstadt. Die industrielle Erschließung setzt technische Ausbildung voraus. Bisher war sie nur in bescheidenen Anfängen vorhanden: in den 7 Jahren seit Einführung des technischen Unterrichts in Irland gab man 71900 £ dafür aus, davon allein im letzten Jahre 55000 £ — gegenüber 6276494 £, die England und Wales in den letzten 9 Jahren für den gleichen Zweck erhielten[1]). Jetzt wird zur Unterstützung der Irish Development Grant herangezogen werden.

Es wäre verhängnisvoll, wenn man sich darauf beschränken wollte, strikt das neue Gesetz durchzuführen, und sich mit dem negativen Resultat, dem endgültigen Rückzug der Landlords, zufrieden gäbe. Die englische Regierung kann das Versäumte nur durch positive Maßnahmen gut machen, sie darf nicht die Iren in ihren jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich selbst überlassen. Schon Bailey hebt in seinem Bericht hervor[2]), wie erfreut man über seine Inspektion gewesen sei, man habe sich schon immer gewundert, daß „die Regierung" sich gar nie sehen ließe. Hundert Anliegen hatte man ihm vorzutragen — die Landkommission in Dublin lag zu sehr außer der Welt, als daß man an sie sich gewandt hätte. Nur eine regelmäßige Inspektion kann nach Baileys Meinung eine geordnete Wirtschaftsführung garantieren und die weitere Bodenzersplitterung verhindern. Noch sträubt man sich gegen eine derartige Einmengung des Staates in die privatwirtschaftlichen Verhältnisse[3]). Aber man muß erwägen, daß in Irland wieder einmal Mißernten und schwere Zeiten eintreten können. Dann wird der Staat auch weiterhin von hunderttausenden von neugeschaffenen Bauern die Zinszahlung strikt verlangen, denn man hat den Antrag der irischen Abgeordneten, für

1) Angaben des Staatssekretärs im Unterhause bei Beratung des Irish Development Grant, 1. April 1903.

2) S. 21. Mit vollem Recht schreibt auch Plunkett (a. a. O. S. 49): The mere provision of an economic holding is after all but a part of an economic existence.

3) Bastable im Economic Journal, 1903, S. 175.

solche Fälle gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, abgelehnt. Wenn dann kein Organ vorhanden ist, das auf Grund genauer lokaler Kenntnis vermittelnd eingreift, kann sich der Staat bedenklichen Zuständen gegenüber befinden: noch schwebt über Irland die Gefahr einer neuen „no rent"-Bewegung. Man vertraut auf das jetzt höhere moralische Gefühl — ob es auch in Unglücksjahren stand hält, bleibt abzuwarten.

Aber auch die glatte Durchführung des Gesetzes allein ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Schon jetzt hat man die Befürchtung ausgesprochen, daß nicht alle Landlords in der Lage sein werden, unter den gegenwärtigen Bedingungen zu verkaufen, sie werden teilweise noch weitergehende Unterstützung beanspruchen [1]). Das ist erst eine cura posterior, aber mit Sicherheit läßt sich schon heute sagen, daß das erste irische Reformgesetz des 20. Jahrhunderts nicht das letzte der ganzen Reihe bilden wird. Es gilt eben, alles das gut zu machen, was man in langer Mißwirtschaft vernachlässigt hat. Nicht allein das Eigentum an ihrem Lande muß den Iren zurückgegeben werden, sondern man muß hinzufügen, was man ihnen bisher noch vorenthielt: Kapital und Kultur.

VII. Rückblick und Ausblick.

Das Landgesetz von 1903 ist allem Anschein nach berufen, den letzten Akt des irischen Dramas einzuleiten. Ein Jahrhunderte langes Ringen, der Kampf eines übermächtigen gegen einen schwachen Gegner, geführt mit der Wucht des Krieges und allen Mitteln der Verfolgung und Unterdrückung, endet mit dem Rückzug des Eroberers. Ein einzigartiges Schauspiel: das mit Gut und Blut erworbene Land gelangt durch den Wyndham-Akt zurück in die Hände der Verfolgten — dadurch gewinnt das Gesetz historische Bedeutung.

Das Entscheidende liegt darin, daß es sich hier um einen Rassenkampf gehandelt hat, in dem die zähe irische Rasse sich zu behaupten und durchzusetzen vermochte. Man hat allerdings gemeint, daß Rassenelement sei nicht ausschlaggebend gewesen, es gebe kein differenzierendes Merkmal zwischen Briten und Iren. Mehr als Abstammung und Blut habe Armut und Reichtum die Parteigruppierung in Irland bestimmt [2]). Das ist richtig, solange man sich an die äußere Erscheinung hält, das Gegenübertreten der reichen Landlords und der armen Pächter. Im Einzelfall mag auch die wirtschaftliche Situation den Uebergang von einer Seite zur anderen herbeigeführt haben. Aber die Grundlage für diese Gruppierung, der Grund für das Entstehen dieser Parteien, für ihr Zusammenhalten und für den schließlichen Sieg des schwächeren Teiles ist doch der Rassenunterschied. „Das ganze furchtbare Drama hatte

1) Bastable, l. c., S. 17. Ein Mittel zur Abhilfe wird die Revision des Bonus bilden. Oben S. 616.

2) Jaffé im IVRV. Jahrb., Bd. 5, 1902, S. 715, 716, und in eingehender Begründung in Schmollers Jahrb., 1893, S. 735 ff.

wohl halb das Ansehen eines Klassenkampfes, und doch war es mehr Religions- und Rassenkampf" [1]).

Die religiöse Differenz zwischen Iren und Engländern ist allerdings je länger desto mehr in den Hintergrund getreten. Man hatte darauf verzichtet, die Iren zum Protestantismus zu bekehren, man hatte ihnen ihren Glauben gelassen, sie aber dafür mit Beschränkungen ihrer Rechte bestraft. Je mehr nun alle Benachteiligungen der Katholiken fielen, das Verbot des Landankaufs aufgehoben und ihnen gleiche politische Rechte eingeräumt wurden, desto weniger machte sich der Glaubensunterschied fühlbar. Ein letzter Anklang an frühere Verhältnisse ist wohl darin zu sehen, daß der Klerus noch jetzt seinen Einfluß und seine Mittel vielfach der antienglischen Bewegung zur Verfügung stellt.

Anders liegt es mit dem Rassenunterschiede, er hat sich nicht überbrücken lassen. Obgleich auf die Hälfte seiner Kopfzahl vermindert und verfolgt, wie einst feindliche Stämme von assyrischen Königen, hat das irische Volk seine Existenz zu behaupten vermocht, und hat schließlich den Gegner hinausgedrängt. Der negative Erfolg der englischen Politik in Irland muß all den Staaten, die ähnliche Aufgaben haben, ein Hinweis sein, auf welchem Wege Rassenfragen zu lösen seien.

Das unleugbare Ergebnis der irischen Geschichte liegt darin, daß wohl das Altertum mit repressiver Gewalt derartige Fragen zu entscheiden vermochte, daß aber moderne Zeiten mit einer rein negativen Politik, mit Unterdrückung allein nie auskommen werden. Die Engländer haben Irland faktisch, aber nicht kulturell erobert, sie haben sich den Aufgaben entzogen, die ihnen als dem höher stehenden Volke zukamen. Statt den Versuch zu machen, die Iren sich kulturell, staatlich und wirtschaftlich anzugliedern, haben sie sich damit begnügt, sie zu proletarisieren und haben sie sich gerade dadurch zum schärfsten Feinde gemacht. Nirgends trat der Segen des Eindringens höherer Kultur hervor, immer nur Repression.

Jeder erneute Eingriff führte aber nur zur Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit, schärfte das Bewußtsein der Unterdrücktheit, lieferte den Führern neuen Agitationsstoff und hielt die ganze Bewegung in Fluß. Nie hätte diese einen solchen Umfang angenommen, hätte man nicht die Bevölkerung der Grundlage ihrer materiellen Existenz beraubt und sie proletarisiert. Gewiß sind die Führer der antienglischen Bewegung nicht durch Not in ihre Stellung gedrängt worden, sie sind nicht aus den proletarisierten Klassen hervorgegangen, aber sie hätten sonst nie eine derartige Wirkung erzielen können. Einen auch nur in einiger Ruhe und mäßigem Auskommen lebenden Bauernstand hätten sie nie so mit sich fortzureißen vermocht, wie diese Proletarier, deren Vorfahren für ihre Begriffe zufrieden gestellt waren, während sie jetzt von der Hand zum Munde leben mußten und von jeder Mißernte zur größten Not

1) Schmoller, Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre, Bd. 2, S. 522.

gebracht wurden. Diese Bevölkerung konnte in den eindringenden Engländern und ihren Nachkommen nicht die Führer, die Förderer erblicken, so lange sie sich durch Absentismus allen Pflichten entzogen, die ihnen ihre Eroberung brachte und sich darauf beschränkten, mit Gewalt sich Ruhe zu verschaffen.

Statt die irische Landwirtschaft zu heben, haben die Engländer sie durch ihre verfehlte Agrarpolitik ruiniert. Statt Irland an den Segnungen der industriellen Revolution partizipieren zu lassen, hat man Handel und Gewerbe zu Gunsten Englands unterdrückt. Statt die irische Bevölkerung zu höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu erziehen, hat man Millionen nutzbringender Hände in fremde Länder gedrängt und hat das Proletariat im eigenen Lande durch ihre untersten Schichten vermehrt.

Diese Politik hat sich bitter gerächt. Erst jetzt erkennt man, daß sich politische Ruhe nur auf der Grundlage wirtschaftlicher Zufriedenheit erreichen läßt. Das hat der Vizekönig von Irland selbst ausgesprochen [1]: „In einem Lande, das günstige wirtschaftliche Verhältnisse hat, wo der Handel blüht und die Industrie aufstrebt, wo die großen Massen finden, daß ihr Wohlbefinden sich hebt — da wird politische und soziale Unzufriedenheit nicht lange bestehen können.“ Der Beweis ist in Irland schon erbracht: jene Bauern, die man angesiedelt hat, sind, wie wir sahen, mit einem Schlage der politischen Agitation entzogen. Und je weiter sich diese Bewegung ausdehnen wird, je länger der Wyndham-Akt in Kraft sein wird, desto mehr wird auch in Irland der Friede einziehen.

Aber England hat ihn nur unter dem Opfer erkauft, daß es selbst das eroberte Land den Iren zurückgibt. Sich in Irland zu halten, Irland sich einzugliedern, hat es nicht vermocht. Das sind die Folgen seiner negativen Politik, an die man überall bei gleichen Verhältnissen denken sollte.

Ueberall finden wir die fremde, einzugliedernde Rasse in wirtschaftlich tieferen Verhältnissen, sie hat regelmäßig in sich nicht die Kraft zu höherer Entwickelung gefunden. Hier tuen führende Persönlichkeiten not, die nicht mit Repressalien, sondern als Erzieher erscheinen, hier muß die fehlende Initiative, das geringere Kapital und der Mangel an Organisation ausgeglichen werden.

Anders als in Irland, gilt es, die Landwirtschaft zu heben, neue Erwerbsmöglichkeiten, neue Industrien der stark wachsenden Bevölkerung zu eröffnen. Die Abwanderung der überschüssigen Bevölkerung genügt nicht: sie schafft nur neue, in dauernder Verbindung bleibende Agitationszentren, wie die irische Kolonie in Amerika beweist, die stets Mittel zur Unterstützung der nachlassenden antienglischen Bewegung der Heimat zur Verfügung stellte.

Weitsichtige Wirtschaftspolitik kann sich nicht damit zufrieden geben, nützliche Arbeitskräfte aus diesem oder jenem Grunde aus dem Lande zu drängen, sie kann einen Erfolg nur dann verzeichnen,

1) 27. September 1902; zitiert in: The Situation in Ireland, Art. V.

wenn es ihr gelingt, diese Kräfte der gesamten Volkswirtschaft dienstbar zu machen. Man darf nicht befürchten, durch wirtschaftliche Hebung dieser Bevölkerung der Agitation erst recht einen starken Rückhalt zu gewähren: Irland lehrt, daß der umgekehrte Weg materieller Herabdrückung aussichtslos ist. Die Führer der Agitation gehen doch aus den besitzenden Klassen hervor, aber sie werden keinen Einfluß gewinnen bei einer Bevölkerung, die ihr materielles Wohlergehen mit den bestehenden Verhältnissen verbunden weiß. Erst wenn sie meint, von einem Umschwung Hilfe erwarten zu können, wird sie ihnen willig folgen. Den besten Resonanzboden geben politischen Agitationen ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse — eine Tatsache, die gerade in diesem Zusammenhang auch Bismarck zu betonen nie müde wurde und für die kein besserer Beweis gebracht werden kann, als die irische Geschichte.

Man hat gemeint, psychologische Momente seien das Ausschlaggebende der irischen Entwickelung. Die Erinnerung an das alte Gemeineigentum an Grund und Boden sei niemals untergegangen und die „Illusion", daß die Iren die eigentlichen Herren des Landes, seine eigentlichen Eigentümer geblieben seien, habe sich mit sieghafter Gewalt durchgekämpft, sie sei in den modernen Reformen verkörpert [1]).

Aber diese Auffassung übersieht, daß sich diese Idee, diese „Illusion" nur aus bestimmten Ursachen erhalten hat, daß hier erst der springende Punkt liegt. In Schottland haben ähnliche Eigentumsverhältnisse obgewaltet — und doch eine ganz andere Entwickelung. Nicht die Aufhebung des Gemeineigentums, nicht die Zeitpacht hat die irische Bewegung geschaffen, sondern die damit — im Gegensatz zu Schottland — verbundene Proletarisierung, das Abschneiden jeder anderen Erwerbsmöglichkeit. Mit vollem Recht hat man gesagt [2]), daß die Einführung der Zeitpacht nur ein Instrument der englischen Politik war, aber nicht der Grund des irischen Elends: unter gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, bei gleicher Unterdrückung von Handel und Industrie bei steigender Bevölkerung, hätte auch eine andere Bodenpolitik das gleiche Resultat ergeben. Umgekehrt aber hätte man in Irland sicher die „Illusion" des Gemeineigentums aufgegeben, wenn mit der Zeitpacht ein sonstiger wirtschaftlicher Aufschwung gekommen wäre. Dann wäre man mit der Zeit eben „in dieses Institut hineingewachsen" und hätte statt der Illusionen Realpolitik getrieben.

Dieser Erkenntnis konnten sich auch die englischen Staatsmänner seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr entziehen. Die Zeiten, da man Irland als erobertes Land behandelte, sind seitdem für immer verschwunden. Mit wachsendem Eifer sind die beiden großen Parteien in verschiedener Weise an die Auf-

1) Adler, Georg, Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. 1904, S. 37 ff.

2) Jaffé im IVRV., 1902, S. 727.

gabe herangetreten, das Versäumte nachzuholen. Liegt in dieser Alternierung verschiedener Gesichtspunkte ein großer Uebelstand, denn eine solche Reform kann nur aus einem Guß erfolgen und nichts schädigt sie mehr als ein Wechsel der Politik, so war noch folgenreicher und nicht auszugleichen der Umstand, daß die ganze Reformaktion unter dem verhängnisvollen Zeichen des „zu spät“ stand. Irlands Geschichte im letzten Jahrhundert ist ein typisches Beispiel der „verpaßten Gelegenheiten“. Friedrich List konnte schon 1842 schreiben[1]: Ein einziges, die Zersplitterung der Pachtgüter beschränkendes Gesetz würde Irland vor dem größten Teil der Uebel bewahrt haben, denen es jetzt fast erliegt. Die drei großen Reformepochen — die Encumberd Estates Akte, die Reform von 1881 und das Landgesetz von 1903 — setzten immer erst unter dem äußersten Druck der Verhältnisse ein. Einige Jahrzehnte früher durchgeführt, hätten sie Irland und England zum Segen gereichen müssen, so aber führten die Reformversuche selbst das jetzige Ende, das Aufgeben Irlands, herbei.

Wer die Aufgabe Englands darin erblickt, daß es bemüht sein mußte, sich Irland nach Kräften anzugliedern, einen Ausgleich der Verhältnisse herbeizuführen, der wird den liberalen Reformen im Prinzip den Vorzug geben. Sie gingen — bis zu dem Gesetz von 1881 — von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß es am besten wäre, die agrarischen Verhältnisse den englischen gleich zu gestalten: wie hier sich Großgrundbesitzer und Pächter in gegenseitiger Achtung, in Einvernehmen und gemeinschaftlicher Förderung der wirtschaftlichen Interessen gegenüberstehen, so sollte es auch in Irland werden. Die Eigentümer, die sich nicht mehr halten konnten, wollte man beseitigen, das Pachtverhältnis sollte ausgestaltet und von seinen Härten befreit werden. Der Gedanke war richtig — aber er kam zu spät. Das Gesetz von 1881 in besserer Ausgestaltung zu Beginn des 19. Jahrhunderts, etwa gleichzeitig mit unserer Agrarreform erlassen, hätte alles zum Guten wenden können. So aber machte der Reformversuch selbst die liberale Staatskunst zu schanden und förderte noch den Gedanken, der nun von beiden politischen Parteien angenommen und schließlich von der konservativen Regierung durchgeführt wurde: den Verzicht auf das Land, um ihm den Frieden zu geben. Möchte dieser Vorgang uns eine Lehre, aber niemals ein Vorbild sein!

Man bezeichnet in England selbst die Polen als „die Iren Preußens“. Es liegt ja nahe, Vergleiche zu ziehen zwischen unserer Ansiedelungspolitik und der neuesten irischen Agrarpolitik. Aber es bestehen doch grundlegende Verschiedenheiten, die nicht übersehen werden dürfen[2]. Die Landkommission in Dublin hat mit zwei

1) Schriften II, 162. Ebenso klagte Gladstone 1870: Dasselbe Gesetz 20 Jahre früher — und es gäbe keine irische Frage mehr. (Quarterly Review, 1903, S. 9.)

2) Wir sehen hierbei von allen übrigen Unterschieden (z. B. dem internationalen Charakter der Polenfrage oder dem Nebeneinanderlaufen deutscher und polnischer Kolonisationstätigkeit) ganz ab.

willfährigen Parteien zu rechnen; die große Masse der Landlords wie der Pächter wünscht die Durchführung des Gesetzes und unterstützt sie. Anders im Gebiete der Ansiedelungskommission. Hier gilt es, eine neue Landbevölkerung, zumal auch aus anderen Landesteilen, heranzuziehen — der Käufer ist also nicht von vornherein gegeben. Noch weniger ist es der Verkäufer: noch jüngst haben wir gehört, daß eine polnische Familie eines ihrer Mitglieder, dessen Gut in deutsche Hände überging, als „Landesverräter“ bezeichnete und sich von ihm lossagte. Wir haben also nicht, wie die irische Regierung, auf eine Unterstützung unserer Politik zu rechnen.

Man kann sogar wohl annehmen, daß umgekehrt unsere Politik der englischen in mancher Beziehung zum Vorbild gedient hat. Es ist bekannt, daß Beamte der Landkommission unsere innere Kolonisation studiert und an Ort und Stelle (in Posen) in Augenschein genommen haben. Was sie dort sahen, scheint ihnen nicht mißfallen zu haben: der Entwurf des Wyndhamaktes zeigt deutliche Anlehnungen an die preußische Rentengutsgesetzgebung [1]).

So wenig wir also speziell in agrarpolitischer Hinsicht aus dem letzten Gesetze zu lernen haben, so wenig wird ihm wohl auch England für sich Lehren entnehmen. Man kann ja die Frage aufwerfen, ob nicht das Vorgehen der englischen Regierung, in Irland einen selbständigen Bauernstand, also ein von England prinzipiell abweichendes Wirtschaftssystem einzuführen, ähnliche Versuche auch in den anderen Teilen des vereinigten Königreichs nach sich ziehen werde [2]). Tatsächlich fragte der Abgeordnete Lambert bald nach der Einbringung des Entwurfs zum Wyndhamakt im Unterhause an, wann die Regierung entsprechende Maßnahmen auch für England vorzuschlagen gedenke. Mit Recht begnügte sich der Premierminister mit der Antwort, er vermöge die Gleichartigkeit der Verhältnisse nicht zu erblicken und sehe daher keine Veranlassung zu ähnlichem Vorgehen. Trotzdem ist von Jessie Collings (dem Urheber des ersten Small Holdings Acts) in Gemeinschaft mit sieben Abgeordneten eine Purchase of Land (England and Wales) Bill eingebracht worden, die den englischen Board of Agriculture — entsprechend der irischen Landkommission — ermächtigen will, denjenigen englischen Farmern, die sich mit ihren Landlords darüber einigen könnten, die Mittel zum Kauf ihrer Güter ganz oder zum Teil vorzuschießen. Es sollen also die Prinzipien der irischen Agrarpolitik, unter Verzicht auf den Staatszuschuß, auf England übertragen und die Heranziehung eines neuen Bauernstandes ermöglicht werden. Irgendwelche Folge ist dem Antrag aber nicht gegeben worden und soweit man sich sonst die Frage nach der Ausdehnung des nunmehrigen irischen Systems auf England vorgelegt hat, ist man zu negativen Resultaten gekommen [3]).

1) Besonders die Idee der dauernden Rentenlast scheint ihr entnommen zu sein.

2) So schon Herkner 1890, a. a. O., S. 497.

3) James Bonar, Elements of Political Economy, London 1903, S. 77: There is no sign in England, though there are clear signs in Ireland, of the disappearance of the old system.

Welche Folgen wird das Landgesetz von 1903 aber für Irland selbst haben? Wie werden sich seine Geschicke unter ihm entwickeln? Das eine haben wir schon gesehen, daß die Epoche der Reformen auch jetzt noch nicht ihr Ende erreicht hat, daß noch vieles geschehen muß, will man wirklich alles Versäumte nachholen. Allein die volle Durchführung des Wyndhamaktes (einschließlich der Rückzahlung aller Vorschüsse) wird bei günstigem Verlauf nahezu das ganze 20. Jahrhundert in Anspruch nehmen und manche Gefahren drohen noch auf diesem Wege, wenn er auch jetzt der richtige und allein mögliche war.

Es ist ein gewaltiges Unternehmen, ein Land von Grund auf in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht so umzubauen, wie es gegenwärtig in Irland geschieht. Zwar hat schon das Selbstverwaltungsgesetz von 1898 den englischen Einfluß sehr herabgesetzt, aber die entscheidende Trennung, das Ende des „Landlordism" ist erst jetzt besiegelt. An die bestehenden Verhältnisse — trotz Absentismus und Agentenwirtschaft — hatte man sich gewöhnt, jetzt tritt der Staat als strikter Gläubiger in den Vordergrund, nur er und die Iren selbst bleiben übrig. Werden sie zusammen alle Fortschritte durchführen können, wird nicht Mangel an führenden Persönlichkeiten staatserhaltender Gesinnung in diesem Kleinbauerngebiet hervortreten?

Man sagt von den Iren, sie seien immer „agin' the government". Jahrzehnte lang haben sie in dauernder politischer Bewegung gestanden und das wird nicht so bald vergessen werden, zumal genug Persönlichkeiten auch weiterhin an der Erhaltung dieser Bewegung ein Interesse haben. Man hat den Iren ihr Land zurückgegeben, man hat den Weg des Friedens betreten — aber die Zufriedenheit, die Zustimmung der irischen Parlamentarier hat die Regierung noch nicht erlangt: Unentwegt ertönt der Ruf nach Home Rule. Wird man ihm dauernd Widerstand leisten können oder bedeutet die wirtschaftliche Loslösung nur die Einleitung zur politischen Selbständigkeit? Fast gewinnt es den Anschein, als wenn sich die Prophezeiung Parnells, die er 1880 auf einer amerikanischen Agitationsreise in Cincinnati machte, erfüllen solle: I feel confident, that we shall kill the Irish landlord system; and, when we have given Ireland to the people of Ireland, we shall have laid foundation upon which to build up our Irish nation [1]).

Denn am 25. August 1904 löste sich die Irish Land Conference, die bei der letzten Reform Patenstelle vertrat, auf und wandelte sich um in eine Irish Reform Association, die jetzt nicht nur Grundbesitzer, sondern Angehörige aller Stände umfaßt. Dieselben Persönlichkeiten also, die den wirtschaftlichen Umschwung herbeiführten, nehmen jetzt unter anderem Namen die politische Reform in Angriff. Wiederum unter Führung von Lord Dunraven haben sie hierzu ein „Devolution Scheme" ausgearbeitet, das bereits verschiedene Home Rule-Forderungen bewilligt, wenn auch formell der letzte

1) Quarterly Review 1903, S. 12.

Schritt vermieden wird. Der Hauptpunkt liegt darin, daß die Verwendung der etwa 120 Mill. M., die jährlich für rein irische Zwecke vom englischen Parlamente votiert werden, einem irischen Finanzrat überlassen werden soll, allerdings unter Kontrolle des englischen Parlaments. Weiter soll eine Körperschaft zur Vorbereitung aller für Irland erforderlichen Gesetze gebildet werden. Also kein irisches Parlament — sondern nur der erste Schritt dazu, die „Devolution“ gewisser Angelegenheiten auf irische Organe. Die englische Regierung hatte diesen Plan als nicht diskutabel bezeichnet [1]). Trotzdem glaubten maßgebende Persönlichkeiten, daß derartige politische Vorteile schon bei der Landkonferenz von 1902 in Aussicht gestellt wurden, daß nur mit ihrer Hülfe die Beschlüsse zu stande kamen und somit wirtschaftliche und politische Reform nicht mehr zu trennen wären [2]). Diese Auffassung hat Recht behalten: die Regierung hat im Februar 1905 einräumen müssen, daß der Verfasser des neuen Landesgesetzes Sir Anthony Mac Donnell auch an dem Devolutionsprogramm mitgearbeitet habe und diese Tatsache dem Vizekönig wie dem Staatssekretär für Irland bekannt gewesen sei. Wegen dieses Verstosses gegen unionistische Prinzipien hat Wyndham trotz seiner großen Verdienste den Abschied nehmen müssen — aber Mac Donnell ist geblieben.

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, daß die Regierung alle Versuche machen wird, auch die parlamentarische Zustimmung der Iren zu gewinnen, deren Stellung im Unterhause kaum jemals günstigere Aussichten bot, als jetzt. Je mehr die Fragen der wirtschaftlichen und politischen Ausgestaltung des britischen Imperiums in den Vordergrund treten, desto schärfer wird der Kampf zwischen den beiden großen Parteien, desto knapper wird die Majorität, und damit steigen die Aussichten der Iren, wiederum den Ausschlag geben zu können. Werfen sie ihr Gewicht zu Gunsten der Liberalen in die Wagschale, so ist ihnen die Gewährung großer Vorteile sicher; deshalb werden sie eine unionistisch-konservative Regierung nur dann unterstützen, wenn ihnen ein entsprechendes Aequivalent geboten wird. Danach richten die Führer schon jetzt ihre Taktik ein. Bei der großen handelspolitischen Adreßdebatte — auf Antrag John Morleys sollte die Stellungnahme der Regierung mißbilligt werden — erklärte Redmond am 15. Februar 1904 im Unterhause, der Freihandel schädige die Interesse Irlands, aber er stimme doch für das Mißtrauensvotum, da es sich gegen eine Regierung richte, die Home Rule verweigere. Aehnliche Aeußerungen sind auch weiterhin bekannt geworden, so daß die Regierung den Preis der Zustimmung der mehr als 80 nationalistischen Abgeordneten zu handelspolitischen Reformen kennt [3]).

1) Erklärung des Staatssekretärs Wyndham in der „Times“, 27. September 1903.

2) Erklärung des Attorney General und Leitartikel in der „Times“, 3. Nov. 1903.

3) Tatsächlich haben die englischen Staatsmänner nicht daran gezweifelt, daß der Freihandel nicht im Interesse Irlands liege. Schon Robert Peel selbst erklärte: „If there is any part of the United Kingdom likely to suffer from the withdrawal of Pro-

Man muß erwägen, daß Chamberlain, der spiritus rector der imperialistischen Bewegung, wiederholt schon früher starken Anteil an der irischen Politik genommen hat, z. B. durch Vermittelung des Kilmainhamvertrages im Jahre 1882. Er war zur Zeit der letzten Agrarreform noch Minister und es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß er oder seine Nachfolger zur Erreichung größerer Zwecke, zum Besten des ganzen Reiches und zur Durchführung der von ihm erstrebten Politik, der wirtschaftlichen Reform Irlands die politische folgen lassen [1]). Wie weit man hierbei gehen wird, mag dahingestellt bleiben: auch Home Rule bedeutet schon eine Milderung gegenüber dem ursprünglichen Verlangen nach Wideraufhebung der Union; so wird Home Rule jetzt vielleicht ihrerseits durch Devolution ersetzt werden [2]).

So gewinnt die irische Agrarreform auch unter diesem Gesichtspunkt eine höhere Bedeutung, indem sie einen Baustein bildet zu dem großen Werke, das Englands in diesem Jahrhunderte harrt. Es ist ein eigenartiges Schauspiel: um die über den Meeren gelegenen Teile des Reiches dem Mutterlande näher angliedern zu können, wird man vielleicht in die Lockerung des Verhältnisses zur nächstgelegenen Nachbarinsel willigen! Im neuen Bunde aber mag dann Irland als aufstrebendes Land eiue so dankbare Rolle spielen, wie die großen Kolonien, deren Anhänglichkeit und wirtschaftliche Entwickelung seit Verleihung der Selbstverwaltung dauernd gewachsen.

Das sind Ausblicke, die nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die Zukunft Irlands ist noch nicht gesichert, noch drohen Stürme dem jungen Frieden. Daß man ihn selbst unter Verzicht auf das Land herbeizuführen trachtet, darin liegt ein hoher politischer Mut, der unbedingt Anerkennung verdient. Die Regierung hat es auf sich genommen, das Facit der *negativen* Politik zu ziehen. Jetzt hat England die Bahn frei, zu zeigen, was es *positiv* zu leisten vermag.

---

tection, it is Ireland; for Ireland has not, as England has, the means of finding employment for her agricultural population in the manufacturing districts.“ Dies war auch Gladstones Ueberzeugung (vgl. Sir Wemyss Reid, The Life of W. E. Gladstone, London 1899, S. 558, 559). Es kann daher nicht fehlen, daß die Aussicht auf das Wiederaufleben von Agrarzöllen von Irland mit Interesse verfolgt wird. Unter Lord Mayo, der auch an der Landkonferenz besonderen Anteil nahm, hat sich bereits eine Irish Fiscal Reform League gebildet zur Förderung der Tarifreform und Wahrung der irischen Interessen.

1) Es sei daran erinnert, daß Chamberlain von jeher Wert darauf legte, die irischen Nationalisten für sich zu gewinnen und daß er bereits 1885 die Bewilligung von „National Councils“ beantragt hatte. Das „Devolutionsprogramm“ wäre also nur eine Erneuerung früherer Pläne. (Vgl. Sir Wemyss Reid, The Life of W. E. Gladstone, London 1899, S. 686 ff.)

2) J. F. Kenney: Devolution and the Future in Irish Politics. Fortnightly Review, April 1905.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1904.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

Preußen.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1904.

Wildschongesetz. Vom 14. Juli 1904, S. 159.

Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 10. August 1904, S. 227.

Artikel I. Der Abschnitt II des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 (Gründung neuer Ansiedlungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. Sept. 1899 folgende Fassung:

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden. Abs. 2. Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes oder die auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedelungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13, Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13b. Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886, zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht. Abs. 2. In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung. Abs. 3. Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt. Abs. 4. Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstückes zwischen gesetzlichen Erben oder um die ein-

malige Ueberlassung eines Grundstückes im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen, fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt. Abs. 2. Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden. Abs. 3. Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig. Abs. 4. In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, so lange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstückes oder vom Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a. Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe gelegen ist, Einspruch erhoben und — *durch näher bezeichnete Angaben (a. b)* — begründet wird.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinde-(Guts-)Bezirke auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der in § 15 bezeichneten Art begründen lasse. Abs. 3. Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Abs. 2 u. 4. Besondere Vorschriften für die Fälle des § 15a.

§ 17. Besondere Vorschriften, sofern anzunehmen ist, daß infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erforderlich wird.

§ 17a u. b. Besondere Vorschriften, sofern für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich sind.

§ 18. Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen. Abs. 2. Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb 2 Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschusse offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen. Abs. 3. Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb 2 Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen. Abs. 4. Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist. Abs. 5. Wird nach den vorstehenden Vor-

schriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen. Abs. 6. Eine Nachprüfung der nach §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Abs. 7. Nähere Bestimmung für den Fall a des § 15a.

§ 19. Nähere Bestimmungen, betr. Schadenersatz wegen Versagung der Ansiedlungsgenehmigung aus § 15a.

§ 20. Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II. Der 2. Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird aufgehoben.

Artikel III. Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Gesetze, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891, entstehen, finden die §§ 13—16, 17b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist. Abs. 2. In diesem Falle treten an Stelle der §§ 17, 17a, 18 des Artikels I besondere Vorschriften.

Folgen diese Bestimmungen.

Artikel IV. Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung: Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. August 1904, S. 242.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuche einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden. Abs. 2. In dem Statut sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert ist. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichtes anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig. Abs. 3. An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden. Abs. 4. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902. Vom 23. Sept. 1904, S. 257.

§ 1. Hinter dem § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, wird folgender Zusatz eingeschaltet: Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 No. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 9. März 1881 und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl. Vom 6. Juni 1904, S. 105.

§ 1. Auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl kommen die nachfolgenden Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 zur entsprechenden Anwendung: 1) aus Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" die §§ 58 und 59; 2) aus Titel III Abschnitt 2 „von dem Betriebe und der Verwaltung" die §§ 66 bis 79 einschließlich, 3) Titel III Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93, unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine bezughabenden Bestimmungen in den §§ 80d Abs. 2, 80f Abs. 2 Ziffer 2, 89 Abs. 2 und unter der Maßgabe, daß die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse; 4) Titel VIII „von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195; 5) Titel IX „von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209a.

§ 2. Wird die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl von mehreren Personen betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugnis zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Beteiligten mit voller rechtlicher Wirksamkeit in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde zu vertreten. Abs. 2. Dasselbe gilt, wenn der alleinige Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten im Auslande wohnt. Abs. 3. Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Beteiligten aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt ist. Abs. 4. Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 3. An die Stelle der im § 80f Abs. 2 Ziffer 3 und im § 80i des allgemeinen Berggesetzes bestimmten Termine treten für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Betriebe der 1. Januar 1904 und der 1. April 1904.

Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover. Vom 26. Juni 1904, S. 135.

§ 1. Auf die Arbeiten, welche in der Provinz Hannover zur Aufsuchung von Stein- und Kalisatz und von Solquellen vorgenommen werden, finden die Titel VIII und IX des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 entsprechende Anwendung.

§ 2. Auf die zum Betriebe der im § 1 bezeichneten Arbeiten dienenden Dampfkessel und Triebwerke finden die Vorschriften des § 59 des genannten allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

§ 3. Bedrohen Arbeiten der im § 1 bezeichneten Art die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerks, so finden die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 und 4 des genannten allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

§ 4. Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1904, S. 235.

§ 1. Das Recht zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen kann von dem Eigentum an dem Grundstück, in welchem die genannten Mineralien anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigentümer oder einen anderen bestellt werden (Salzabbaugerechtigkeit).

§ 2. Zur Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit für den Grundeigentümer ist dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Gerechtigkeit für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 des BGB. findet Anwendung. Abs. 2. Zur Bestellung der Salzabbaugerechtigkeit für einen anderen ist die Einigung des Grundeigentümers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich; die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ 3. Für die Salzabbaugerechtigkeiten gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB., soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Abs. 2. Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 4. Die für die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormals sächsischen Landesteilen geltenden Vorschriften der Artikel 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899, der Artikel 15 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 und des Artikels 76 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 finden auf die Salzabbaugerechtigkeiten Anwendung.

§ 5. Bei der Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit ist diese von dem Grundstück abzuschreiben und auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen. Abs. 2. Inwieweit die Abschreibung von der Vorlegung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche sowie einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte abhängig ist, bestimmt der Justizminister.

§ 6. Die in der Provinz Hannover geltenden Vorschriften über die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen in den Fällen entgeltlicher Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks und über die Abschreibung des veräußerten Teils finden auf die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit entsprechende Anwendung.

§ 7. In Bezug auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden kann ein Unschädlichkeitszeugnis auch in Ermangelung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dann erteilt werden, wenn die Rechte nach Abtrennung der Salzabbaugerechtigkeit bei einem ländlichen Grundstücke noch innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes versichert sind. Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist in diesem Falle den eingetragenen Berechtigten, deren Bewilligung durch das Zeugnis ersetzt werden soll, von der Generalkommission nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25. März 1889, bekannt zu machen. Abs. 2. Erheben die Berechtigten nicht binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung gegen die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei der Generalkommission Widerspruch, so wird auf Grund einer von dieser hierüber ausgestellten Bescheinigung die Salzabbaugerechtigkeit frei von den Belastungen, in Ansehung deren ein Widerspruch nicht rechtzetig erfolgt ist, im Grundbuch abgeschrieben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 8. Eine Salzabbaugerechtigkeit kann nur dann einer anderen als Bestandteil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Bescheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt werden können und wenn außerdem die auf den einzelnen Gerechtigkeiten haftenden Belastungen auf Grund einer die Rangordnung regelnden Einigung mit den Berechtigten auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Ganze übertragen werden.

§ 9. Ist das Feld einer Salzabbaugerechtigkeit vollständig abgebaut, so kann die Abbaugerechtigkeit auf Antrag eines beteiligten Grundeigentümers oder desjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht, im Grundbuche gelöscht werden. Abs. 2. Zur Begründung des Antrages ist ein Zeugnis der Bergbehörde darüber beizubringen, daß das Feld gänzlich abgebaut ist und daß auf dem Felde

Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Vor der Erteilung des Zeugnisses sind diejenigen, welchen ein Recht an der Gerechtigkeit zusteht, zu hören. Abs. 3. Auf Grund des Zeugnisses schließt das Grundbuchamt das für die Gerechtigkeit angelegte Blatt und löscht die hierauf eingetragenen Rechte. Zur Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Löschung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 10. Ein in das Grundbuch eingetragenes vererbliches und veräußerliches Recht auf Gewinnung von Stein- und Kalisalzen kann, wenn es vor dem 1. Januar 1900 begründet ist, als Salzabbaugerechtigkeit, bei zeitlicher Begrenzung mit dieser, auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen werden. Auf die Uebertragung finden die für die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Einigung der Antrag des Berechtigten genügt. Abs. 2. Von der Anlegung des besonderen Grundbuchblattes an gilt das Recht als Salzabbaugerechtigkeit im Sinne dieses Gesetzes.

Gesetz, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 25. Juni 1904, S. 113.

§ 1. Die Staatsregierung wird unter Genehmigung des diesbezüglichen Vertrages vom 30. Juni / 7. Juli 1903, betreffend den Uebergang des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat, zur käuflichen Uebernahme der Breslau-Warschauer Eisenbahn nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ermächtigt.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Umtausch von Aktien dieser Bahn Staatsschuldverschreibungen der 3-proz. konsolidierten Anleihe zu dem Gesamtbetrage von 4049500 M. auszugeben.

§ 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt a) zur baren Zuzahlung und b) zu den vertragsmäßigen Abfindungen die Summe von 449790 M. 50 Pf. zu verwenden und I) zur Deckung der im § 3 unter a und b erforderlichen Mittel die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- u. s. w. Fonds der Breslau-Warschauer Eisenbahn, deren Höhe nach dem Abschlusse des Jahres 1902 = 901431 M. 8 Pf. betrug, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu verwenden, II) die verbleibenden Restbestände der genannten Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten noch offenstehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

§ 6. Die Staatsregierung wird ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der Breslau-Warschauer Eisenbahn, soweit sich die weitere Begebung als untunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvorteilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen bis zu dem sich auf 24000 M. beziffernden Nennbetrage der Obligationen auszugeben.

§ 7. Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei der Auflösung der im § 1 genannten Gesellschaft nach Maßgabe des daselbst bezeichneten Vertrages den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn unter Verwendung der in den §§ 2 und 3 bewilligten Mittel zu zahlen oder auf die Staatskasse zu übernehmen. Abs. 2. Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher gegebene Anleihe der Breslau-Warschauer Eisenbahn, soweit diese nicht inzwischen getilgt ist, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§ 8. Ueber die Ausführung der Bestimmungen des § 7 ist dem Landtage Rechenschaft zu geben.

§ 10. Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel die Summe von		*100 764 000 M.*
II. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau von Eisenbahnen die Summe von		*989 000 „*
III. zu Bauausführungen und Beschaffungen		*36 284 000 „*
IV. für Einführung des staatseigenen Betriebes auf der oberschlesischen Schmalspurbahn und den Erwerb der dem bisherigen Betriebsunternehmer gehörigen Anlagen und Betriebsmittel die Summe von . .		*3 270 000 „*
V. 1) zur Beteiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Elmshorn nach Oldesloe durch Uebernahme von 400 000 M. neuer Aktien die Summe von	*400 000 M.*	
2) zur weiteren Beteiligung des Staates an dem Unternehmen des Obernhausener Wasserwerks durch Uebernahme von 72 000 M. neuer Aktien die Summe von	*108 000 „*	
	zusammen	*508 000 „*
VI. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von .		*5 000 000 „*
	insgesamt	*146 815 000 M.*

zu verwenden. Ueber die Verwendung des Fonds zu VI wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden. Mit der Ausführung der unter No. I aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn bestimmt festgelegte Bedingungen erfüllt sind.

§ 11. Deckung der Mittel für die in § 10 I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen aus Zuschüssen, Fonds etc. in Höhe von 1 919 842 M. 40 Pf. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 10 I von höchstens 98 844 157 M. 60 Pf. sowie zur Deckung der für die im § 10 unter II bis VI vorgesehenen Bauausführungen u. s. w. erforderlichen Mittel im Betrage von 46 051 000 M. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Abs. 3. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

§ 12. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§ 2, 6, 8 und 11) bestimmt, soweit nicht durch den im § 1 angeführten Vertrag Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister. Abs. 2. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, zur Anwendung.

§ 13. Die Bestimmungen im dritten und vierten Absatze des § 11 und im § 12 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Kredite Anwendung.

§ 14. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 und im § 10 unter No. I, III und IV bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Abs. 2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind. Abs. 3. Ebenso ist zur Veräußerung der gemäß § 10 No. V 1 für den Staat zu erwerbenden Aktien sowie der daselbst bezeichneten Bahn und zu ihrer Vereinigung mit einer anderen Eisenbahnunternehmung die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1904, betr. die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. S. 140.

Gesetz, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 15. Juni 1904. S. 137.

§ 1. Der § 7 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die Hannoversche Landeskreditanstalt, erhält folgende Fassung: „Aus den Beiträgen der Schuldner, welche die Anstalt bezieht, sind die Zinsen, welche sie ihrerseits zu entrichten hat, und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten. Abs. 2. Die Ueberschüsse des Administrationsfonds, die besonderen Beiträge (§ 6) sowie die außerordentlichen Einnahmen fließen in den Reservefonds, welcher dazu dient, etwa rückständige Tilgungsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken. Abs. 3. Der Reservefonds muß mindestens betragen: a) für die von der Landeskreditanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, welche nur seitens der Anstalt kündbar sind, vier vom Hundert des Nennwertes dieser Verbindlichkeiten; b) für die von der Landeskreditanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, welche sowohl seitens der Anstalt als seitens des Inhabers kündbar sind, fünf vom Hundert des Nennwertes dieser Verbindlichkeiten, jedoch mit der Maßgabe, daß, solange der Gesamtbetrag der von der Landeskreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen 200 Mill. M. nicht übersteigt, ein Reservefonds in Höhe von 7 Mill. M. genügen soll. Werden von der Landeskreditanstalt mehr Schuldverschreibungen als im Nennwerte von 200 Mill. M. ausgestellt, so muß für den diese Summe übersteigenden Betrag der Schuldverschreibungen eine den Bestimmungen zu a) und b) entsprechende Erhöhung des Reservefonds erfolgen. Bis der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, fließen ihm seine eigenen Zinsen zu. Nachdem diese Höhe erreicht ist, werden seine Zinsen und sonstigen Einnahmen nach Bestimmung der Direktion mit zur Tilgung der Kapitalschuld verwendet. Der Reservefonds muß in mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden. Die eigenen Schuldverschreibungen der Anstalt sind jedoch zu dieser Anlage nicht zu verwenden."

§ 2. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dürfen von der Landeskreditanstalt nur seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen ausgestellt werden. Die noch vorhandenen sowohl seitens der Landeskreditanstalt als seitens des Inhabers kündbaren Schuldverschreibungen sind binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen umzuwandeln.

Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung. Vom 4. August 1904. S. 238.

§ 1. Die auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 beruhende Firma: „General-Direktion der Seehandlungssozietät" wird in „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)" geändert.

§ 2. Das eigene Kapital der Seehandlung wird um 65 000 000 M. erhöht.

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Abs. 3. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Abs. 4. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betr. die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869, des Gesetzes, betr. die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 und des

Gesetzes, betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903, zur Anwendung.

Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1904, betr. die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr. S. 319.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904. S. 259.

Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle. Vom 16. Juni 1904, S. 269.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 15. Juni 1904, S. 145.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 15 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 15 Mill. M. ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Abs. 2. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 und des Gesetzes vom 8. März 1897 zur Anwendung.

§ 3. Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Gesetz, betr. die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 19. Dezember 1904, S. 287.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 24. Juli 1904, S. 167.

Artikel I. I. Der § 4 No. 3 erhält folgende Fassung: 3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen.

II. Der 1. Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz: Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

III. An die Stelle des § 21 tritt folgende Vorschrift: § 21. An Gebühren werden erhoben: 1) Für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfg. von je angefangenen 1000 M. des Betrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 M.; 2) für Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 M. Kapitalbetrag 50 Pfg., zusammen mindestens 1 M. Gebühren werden nicht erhoben: 1) für die Eintragungen bei der Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates; 2) für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderung in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Abs. 3); 3) für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderuug, die zu dem seiner Verwal-

tung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des BGB). Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden. An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Abs. 2) sind zu erheben: bei Beträgen bis 2000 M. 1,50 M., bei Beträgen über 2000 M. 3 M., soweit nicht gemäß § 42 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 eine geringere Gebühr zur Hebung kommt.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1904. Vom 21. Mai 1904, S. 45.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1904 wird in Einnahme auf 2 800 805 050 M. und in Ausgabe auf 2 800 805 050 M., nämlich auf 2 626 288 668 M. an fortdauernden und auf 174 516 382 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 2. Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungseinnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1904 wird in Einnahme auf 4900 M. und in Ausgabe auf 427 910 M. festgestellt.

§ 3. Im Etatsjahr 1904 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1906 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung.

§ 4. Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats (§ 1) und der Anlage dazu (§ 2) innerhalb der Grenzen derselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

Einnahmen.

A. Einzelne Einnahmezweige.		
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*126 542 540*	*M.*
davon ab die dem Kronfideikommißfonds zugewiesene Rente	*7 719 296*	*„*
	118 823 244	*M.*
II. Finanzministerium	*408 904 800*	*M.*
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*203 370 050*	*„*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*1 525 145 712*	*„*
Summe A. Einzelne Einnahmezweige	*2 256 243 806*	*M.*
B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.		
I. Dotationen	*357 036*	*M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*386 729 561*	*„*
Summe B. Dotationen etc.	*387 086 597*	*M*
C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.		
I. Staatsministerium	*10 070 584*	*M.*
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*4 600*	*„*
III. Finanzministerium	*4 167 424*	*„*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*11 573 200*	*„*
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*7 633 636*	*„*
VI. Justizministerium	*87 704 800*	*„*
VII. Ministerium des Innern	*23 040 190*	*„*
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*6 531 959*	*„*
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	*6 747 954*	*„*
X. Kriegsministerium	*300*	*„*
Summe C. Staatsverw.-Einnahmen	*157 474 647*	*M.*
Summe der Einnahme	*2 800 805 050*	*„*

Dauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*50 371 490 M.*
II.	*Finanzministerium*	*137 596 300 „*
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*181 860 734 „*
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*950 474 619 „*
	Summe A. Betriebs- etc. Kosten	*1 320 303 143 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I.	*Dotationen*	*296 949 913 M.*
II.	*Allgemeine Finanzverwaltung*	*434 562 029 „*
	Summe B. Dotationen etc.	*731 511 942 M.*

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I.	*Staatsministerium*	*13 059 237 M.*
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	*554 700 „*
III.	*Finanzministerium*	*119 307 574 „*
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*34 972 989 „*
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*16 183 218 „*
VI.	*Justizministerium*	*120 508 600 „*
VII.	*Ministerium des Innern*	*82 126 680 „*
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*28 626 555 „*
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	*158 986 512 „*
X.	*Kriegsministerium*	*147 518 „*
	Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	*574 473 583 M.*
	Summe der dauernden Ausgaben	*2 626 288 668 „*

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

I.	*Staatsministerium*	*286 244 M.*
II.	*Finanzministerium*	*5 570 839 „*
III.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*116 004 790 „*
IV.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*3 554 750 „*
V.	*Justizministerium*	*9 792 900 „*
VI.	*Ministerium des Innern*	*2 046 723 „*
VII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*14 971 570 „*
VIII.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	*22 277 766 „*
IX.	*Kriegsminsterium*	*10 800 „*
	Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*174 516 382 M.*

Abschluß.

Es betragen

1) die Einnahmen		*2 800 805 050 M.*
2) die dauernden Ausgaben	*2 626 288 668 M.*	
3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*174 516 382 „*	
		2 800 805 050 M.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1904. Vom 15. Juni 1904, S. 143.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1904 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3000000 M. — *für Wohlfahrtszwecke* — festgestellt und tritt zu dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1904 hinzu.

Gesetz, betr. die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober. Vom 4. August 1904, S. 185.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beteiligung des Staates an den nachstehenden Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministerien festzustellenden Pläne zu verwenden:

1) Zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder bis zu	41 865 800 M.
2) Zur Verbesserung der Vorflut und Schiffahrtsverhältnisse in der unteren Havel bis zu	9 835 000 „
3) Zum Ausbau der Spree bis zu	9 119 200 „
4) Zum Ausbau der Lausitzer Neiße und des Bobers innerhalb der Provinz Brandenburg bis zu	1 864 000 „
zusammen bis zu	62 684 000 M.

§ 2. Mit der Ausführung der im § 1 unter 1 vorgesehenen Arbeiten in der unteren Oder ist nur dann vorzugehen, wenn die Provinzen Brandenburg und Pommern vor dem 1. Juli 1906 und die auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 zu bildenden Deichverbände vor dem 1. Juli 1907 in rechtsverbindlicher Form nachstehende Verpflichtungen übernommen haben, und zwar: 1) die Provinzen Brandenburg und Pommern entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zu den Baukosten bis zu 5 111 000 M. zusammen beizutragen, 2) die Deichverbände a) für etwaige aus der Bauausführung den Grundeigentümern entstehende Wirtschaftserschwernisse aufzukommen und von der Beendigung der Bauausführung ab b) einen Baukostenanteil bis zu 4 109 000 M. jährlich mit 3 Proz. zu verzinsen und mit ½ Proz. und den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, c) die Deiche mit den zugehörigen Anlagen zu übernehmen und zu unterhalten. Die Deichverbände des Ober- und Niederoderbruchs haben für die staatsseitige Uebernahme der Unterhaltung des Vorflutkanales Hohensaathen-Stützkow-Schwedt eine Abfindung von 300 000 M. an die Staatskasse zu entrichten. — *Folgt nähere Verteilung.* — Abs. 2. Von welchem Zeitpunkte ab die Bauausführung als beendet anzusehen ist und welche Anlagen von den Deichverbänden zu übernehmen und zu unterhalten sind, bestimmen die zuständigen Minister nach Anhörung der Deichverbände. Abs. 3. Bereits vor der endgültigen Uebernahme der Verpflichtungen durch die Deichverbände sind die zuständigen Minister ermächtigt, die zum demnächstigen unverzüglichen Beginne der eigentlichen Bauausführung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und hierfür einen Betrag bis zu 3 000 000 M. zu verwenden.

§ 3. Zu den Baukosten der im § 1 unter 2 bezeichneten Verbesserung der Vorflut- und Schiffahrtsverhältnisse in der unteren Havel, abzüglich des auf die Schiffahrtsverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Sachsen entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu 1 555 000 M. zusammen bei. — *Folgt nähere Verteilung.*

§ 4. Zu den Baukosten des im § 1 unter 3 bezeichneten Ausbaus der Spree, abzüglich des auf die Schiffahrtsverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Schlesien entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu 1 329 800 M. zusammen bei. — *Folgt nähere Verteilung.*

§ 5. Zu den Baukosten des im § 1 unter 4 bezeichneten Ausbaues der Lausitzer Neiße und des Bobers innerhalb der Provinz Brandenburg trägt diese Provinz entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu 466 000 M. bei.

§ 6. Besondere Bedingungen, betreffend die im § 1 unter 2 bis 4 bezeichneten Bauausführungen.

§ 7. Bei der Aufbringung und Unterverteilung der den Provinzen, Kreisen und Gemeinden auf Grund der §§ 2 bis 5 erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung.

§ 8. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit die Mittel hierzu nicht durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellt werden, im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist

in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Abs. 3. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Abs. 4. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Abs. 5. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, des Gesetzes vom 8. März 1897 und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 zur Anwendung.

Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen. Vom 4. August 1904, S. 197.

§ 1. Die Lausitzer Neiße, der Bober und die Spree, soweit sie zur Provinz Brandenburg gehören und nicht schiffbar sind, mit denjenigen Zuflüssen, die in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§ 3) Berücksichtigung finden, ferner die untere Havel mit Ausschluß des schiffbaren Flußlaufs sind zur Verhütung von Hochwassergefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszubauen und zu unterhalten.

Abschnitt I. Ausbau.

§ 2. Unter Ausbau sind vorzugsweise zu verstehen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Herstellung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufes, soweit sie zur regelmäßigen Hochwasserabführung sowie zur Verhinderung der Geschiebebildung erforderlich sind, ferner zur notwendigen Freilegung des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebiets (des Hochwasserabflußgebiets) und die Herstellung von Umflutkanälen und von Flutwegen neben dem Flußlaufe mit den zur Regelung des Wasserabflusses dienlichen Anlagen.

§ 3. Der erstmalige Ausbau erfolgt durch denjenigen Provinzialverband, dem die künftige Unterhaltung der Wasserläufe obliegt (§§ 14, 15), nach einem zwischen ihm und dem Staate für jeden Flußlauf zu vereinbarenden Plane. In dem Plane ist auch über den Beginn, das Fortschreiten und die Beendigung des Ausbaues Bestimmung zu treffen. Die Bauausführung übernimmt der Staat für Rechnung des Provinzialverbandes. Abs. 2. Zu einem weiteren Ausbau ist der Provinzialverband befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 4. Die Sonderpläne für den erstmaligen Ausbau sind von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialverband aufzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen Minister. Abs. 2. Für den weiteren Ausbau sind die Sonderpläne von dem Provinzialverband aufzustellen und vor ihrer Ausführung dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5. *Oeffentliche Bekanntmachung.*

§ 6. *Einwendungen.*

§ 7. *Erörterung der Einwendungen.*

§ 8. *Entscheidung über die Einwendungen.*

§ 9. *Abweichungen vom Plan.*

§ 10. Auf den Ausbau finden die §§ 3 bis 11, 13 und 14 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom $\frac{\text{20. August 1883}}{\text{31. Mai 1884}}$ mit — *einzelnen näher bestimmten* — Abänderungen entsprechende Anwendung.

§ 11. Im übrigen finden auf die im Interesse des Ausbaues erfolgende Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte am Grundeigentume die sonst für die Enteignung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 12. Auf Grund von Privatrechten kann weder der Ausführung des Planes widersprochen, noch die Beseitigung ausgeführter Anlagen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschließen, gefordert werden. Auf ihre Herstellung finden die §§ 10 und 11 Anwendung. Abs. 2. Wo solche Einrichtungen mit den ausgeführten Anlagen unvereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ist Schadenersatz zu gewähren. Ueber Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß. — *Dagegen Beschreiten des Rechtsweges zulässig.*

§ 13. Anspruch auf Schadenersatz wegen Veränderung der Vorflut, wegen Erschwerung der Unterhaltungslast auf anderen Flußstrecken und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann nur dann erhoben werden, wenn der Ausbau eine wesentliche Aenderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufs herbeigeführt hat.

Abschnitt II. Unterhaltung.

§ 14. Die Pflicht zur Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Wasserläufe geht in ihrem ganzen Umfange auf den Provinzialverband über und zwar: 1) bezüglich der einzelnen nicht auszubauenden Flußstrecken mit dem planmäßigen Beginne des Ausbaues (§ 3 Abs. 1); 2) bezüglich der einzelnen ausgebauten Strecken sowie der übrigen planmäßigen Anlagen nach ihrer dauerhaften Fertigstellung. Abs. 2. Den Tag des Ueberganges bestimmt der Oberpräsident nach Anhörung des Provinzialausschusses. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialausschuß innerhalb 6 Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister zu. Abs. 3. Während der Bauzeit erfolgt die Unterhaltung der planmäßigen Arbeiten aus dem Baufonds (§ 30).

§ 15. Verteilung der Unterhaltungspflicht hinsichtlich der unteren Havel auf die Provinzialverbände Brandenburg und Sachsen.

§ 16. Die Unterhaltungspflicht (§ 14) umfaßt die ordnungsmäßige Instandhaltung des beim Ausbaue hergestellten Zustandes und, soweit es zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Vorflut erforderlich ist, die Instandhaltung des Wasserlaufes und seiner Ufer. Abs. 2. Sie kann durch Observanz, Verjährung oder privatrechtliche Verfügung weder aufgehoben noch geändert werden.

§ 17. Soweit bei dem Ausbaue an bereits vorhandenen Anlagen (Deichen, Schleusen, Wehren, Brücken und dergleichen) Aenderungen, Um- oder Erweiterungsbauten ausgeführt werden, verbleibt die Unterhaltung dieser Anlagen den bisher dazu Verpflichteten. Doch ist der Provinzialverband gehalten, für eine etwaige Vermehrung der Unterhaltungslast Entschädigung zu gewähren, die nach seinem Ermessen in einer einmaligen Kapitalsabfindung oder in einer Jahresrente bestehen kann. Bei Bemessung dieser Entschädigung ist der durch eine bessere Herstellung der Anlagen erwachsene Vorteil anzurechnen.

§ 18. Für eine vorübergehende Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten durch Arbeiten, welche in Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit tunlichster Schonung fremder Rechte ausgeführt sind, kann Entschädigung nicht gefordert werden.

§ 19. Die Anlieger haben sich einer Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungslast der Provinz zu erschweren geeignet ist, zu enthalten. Abs. 2. Anlagen am Ufer eines Wasserlaufs, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird, dürfen nur gegen Entschädigung des Provinzialverbandes angebracht werden und unterliegen, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen noch nicht genehmigungspflichtig sind, der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde (§ 27).

§ 20. Ueber Streitigkeiten in den Fällen der §§ 17, 18 und 19 beschließt der Bezirksausschuß. — *Dagegen Rechtsweg zulässig.*

§ 21. Für die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht unternommenen Arbeiten finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

§ 22. Wenn durch Eisgang, Ueberschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr entsteht, zu deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde oder der Wasserpolizeibehörden (§ 27) die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen zu leisten. Dabei sind die Anordnungen der technischen Aufsichtsbeamten

des Provinzialverbandes zu befolgen. Abs. 2. Den nicht bedrohten Gemeinden und Gutsbezirken ist für die Lieferung von Materialien und Gespannen, auf Ansuchen auch für die Leistung von Hand- und Spanndiensten, nach billigem Ermessen Vergütung seitens der Unterhaltungspflichtigen zu gewähren. — *Folgen besondere Bestimmungen für Streitfälle.*

§ 23. Betrifft die Unterhaltungsarbeiten an der unteren Havel.

Abschnitt III. Aufsicht.

§ 24. Der weitere Ausbau und die Unterhaltung sind der Aufsicht des Staates unterworfen. Die allgemeine Aufsicht führt der Oberpräsident, dem auch die obere Leitung des erstmaligen Ausbaues zusteht. Er ist befugt, die Regierungspräsidenten mit Anweisung zu versehen.

§ 26. Abs. 1. Der Provinzialverband hat einen einheitlichen Unterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Festsetzung durch den Oberpräsidenten bedarf.

§ 27. Abs. 1. Wasserpolizeibehörde ist bei den den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Abs. 3. Die Befugnisse der Landespolizeibehörde werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 28. Gegen Verfügungen des Oberpräsidenten findet innerhalb 2 Wochen, sofern nicht in diesem Gesetze eine längere Frist vorgeschrieben ist, die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

Abschnitt IV. Kosten.

§ 30. Die Aufbringung der Kosten des erstmaligen Ausbaues (§ 3 Abs. 1) regelt sich nach einem über die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neisse und dem Bober ergehenden besonderen Gesetze.

§ 31. Bei der Aufbringung und Unterverteilung der dem Provinzialverbande durch die Unterhaltung (§§ 14 bis 23) erwachsenden Ausgaben finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie die §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung. In den Kreisen erfolgt die Unterverteilung ferner nach den für die Abgaben für Verkehrsanlagen maßgebenden Vorschriften. Abs. 2. In der Regel sollen die gesamten örtlichen Kosten der Unterhaltung einschließlich derjenigen, die für Flußaufseher und sonstige bei der Unterhaltung des einzelnen Wasserlaufs ständig an Ort und Stelle verwendete niedere Techniker entstehen, durch Mehrbelastung der beteiligten Kreise aufgebracht werden. Abs. 3. Die Bestätigung der Beschlüsse des Provinziallandtages und des Kreistages über eine Mehr- oder Minderbelastung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§ 32. Für jedes der beiden Beteiligungsgebiete der Provinzen Brandenburg und Sachsen an der unteren Havel und für jeden der anderen im § 1 bezeichneten Wasserläufe hat der Provinzialverband einen Sicherheitsfonds zur Bestreitung außergewöhnlicher Kosten der Unterhaltung zu bilden. — *Folgen nähere Bestimmungen.*

Abschnitt V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Soweit der Fortfall der bisherigen Unterhaltungspflicht nicht bereits bei einer Mehrbelastung gemäß § 31 berücksichtigt wird, kann der Provinzialverband nach billigem Ermessen und in Gemäßheit der bisherigen Verpflichtungen Entschädigung fordern: 1) von den zur dauernden Unterhaltung eines Flusses oder Flußteiles auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Titel Verpflichteten, 2) von denjenigen Anliegern und sonstigen Grundbesitzern, welchen besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung und Freilegung der Ufer oder zur Freilegung des Hochwasserabflußgebietes (§ 2) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oblagen. Abs. 2. Ausgenommen hiervon sind die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 gebildeten öffentlichen Wassergenossenschaften. Abs. 3. Die nach Abs. 1 zu leistende Entschädigung ist in einer halbjährlich im voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten, welche von dem dazu Verpflichteten zum fünfundzwanzigfachen Betrage bar abgelöst werden kann. Abs. 5. Ergeben die in Renten gezahlten Entschädigungen oder die Zinsen des Ablösungskapitals einen Ueberschuß über die Kosten der laufenden Unterhaltung, so ist er dem Sicherheitsfonds (§ 32) zuzuführen. Abs. 6. Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 34. Die Auseinandersetzungsbehörde ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, an die festgestellten Pläne gebunden. Abs. 2. Die obere Leitung des erstmaligen Ausbaues sowie die allgemeine Aufsicht über den weiteren Ausbau und über die Unterhaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 24) stehen auch während der Dauer eines Auseinandersetzungsverfahrens dem Oberpräsidenten zu. Er ist befugt, die Auseinandersetzungsbehörde mit Anweisung zu versehen. Abs. 3. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde unberührt.

§ 35. Ueber Eisenbahnbauten im Quell- und Hochwasserabflußgebiete sind die Wasserpolizeibehörde und der Oberpräsident vor der Planfeststellung zu hören.

§ 37. Der Provinzialverband ist berechtigt, in den durch dieses Gesetz berührten Angelegenheiten die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen und insbesondere von den Grundbüchern und den Grund- und Gebäudesteuerkatastern Einsicht zu nehmen sowie über die Einschätzungen zur Ergänzungs- und zur Gewerbesteuer Auskunft zu erfordern.

§ 38. Sämtliche, dem Zwecke des Ausbaues (§§ 2 bis 13) dienenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der gerichtlichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 39. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau und der nur auf den Ausbau und die Unterhaltung der unteren Havel bezüglichen, können durch Königliche Verordnung auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinziallandtages auf andere Wasserläufe in der Provinz Brandenburg ausgedehnt werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den weiteren Ausbau gelten alsdann für den Ausbau überhaupt.

§ 40. Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem im § 30 bezeichneten Gesetz in Kraft.

Verordnung, betr. Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien. Vom 16. September 1904. S. 251.

Einziger Paragraph. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, werden auf die Spree in der Provinz Schlesien mit denjenigen Zuflüssen, welche in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§ 3 des genannten Gesetzes) Berücksichtigung finden, ausgedehnt.

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 4. Januar 1904. S. 1.

Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 und der Verordnung, betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877. Vom 20. Juli 1904. S. 190.

Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz. Vom 4. Juli 1904. S. 146.

Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 18. März 1904. S. 36.

Art. 1. In die Verordnung vom 15. November 1899 wird hinter den § 50 folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 50a. Um die Ausführung von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte kann die Vollstreckungsbehörde die ent-

sprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ersuchen. Abs. 2. In diesem Falle tritt die ersuchte Behörde, soweit von ihr die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Gesetz, betr. die Wechselproteststunden. Vom 1. Juni 1904. S. 73.

§ 1. Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Einwilligung des Protestaten erhoben werden. Die Einwilligung muß ausdrücklich erklärt sein; sie ist in dem Proteste zu beurkunden.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Gesetz, betr. die anderweitige Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der indirekten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg. Vom 30. Juni 1904. S. 151.

Gesetz, betr. die Dienstbezüge der Kreistierärzte. Vom 24. Juli 1904. S. 169.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899. Vom 27. Juli 1904. S. 182.

Gesetz, betr. Aenderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 4. August 1904, S. 191.

Gesetz, betr. Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen. Vom 4. August 1904. S. 241.

§ 1. Der Staat ist berechtigt, in der Provinz Posen für jedes ihm gehörende ländliche Gut, welches den für Rittergüter im Art. VI der Verordnung vom 15. Dezember 1830 vorgeschriebenen Erfordernissen in Bezug auf Größe und Kulturzustand entspricht, die Kreisstandschaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtage das Wahlrecht im Stande der Ritterschaft mit je einer Stimme auszuüben. Abs. 2. Die Zahl der Stimmen des Staates darf in einem Kreise ein Achtel der Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder und in einem Wahlbezirke für die Wahlen zum Provinziallandtage ein Drittel der Zahl der Wahlberechtigten im Stande der Ritterschaft nicht übersteigen. Abs. 3. Bei Ausübung der Kreisstandschaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtage kann sich der Staat durch einen oder mehrere der im Kreise oder Wahlbezirke wohnhaften Domänenpächter, angestellten Oberförster oder angesessenen Rittergutsbesitzer vertreten lassen.

§ 2. Die Vorschriften des § 4 B. und C. der Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 erhalten folgende Fassung: B. Aus Deputierten der Städte. Jede Stadt entsendet einen Deputierten. Wenn eine Stadt jedoch nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 4000 Einwohner, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, hat, entsendet sie für je 4000 Einwohner einen Deputierten, wobei Bruchteile von mehr als ein halb für voll gerechnet werden. C. Aus drei Deputierten der Landgemeinden. Durch Königliche Verordnung kann die Zahl der Deputierten der Landgemeinden in einzelnen oder in allen Kreisen bis auf sechs erhöht werden. Die bestehenden Vorschriften, wonach einzelnen Städten und den Landgemeinden einzelner Kreise eine größere Zahl von Deputierten zusteht, bleiben unberührt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. August 1904. S. 255.

§ 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnittes oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt. Abs. 2. Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßige Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnittes, eines Bezugsscheines, eines Anteilscheines, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 M. ein. Abs. 3. Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnittes, eines Bezugscheines, eines Anteilscheines, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1500 M., in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis 2000 M. bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 M. nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder vom Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht, oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 M. bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 M. ein.

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 außer Kraft gesetzt.

Gesetz, betr. Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867. Vom 14. November 1904. S. 283.

Einziger Artikel. Der Art. VI der Verordnung vom 23. September 1867 wird aufgehoben.

Gesetz, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Vom 21. Dezember 1904 S. 291.

Miszellen.

XV.

Die Konsumvereine in Frankreich.

Von Dr. Arno Pfütze-Grottewitz in Dresden.

In Frankreich haben sich die Genossenschaften, die den Einkauf von Bedarfsgegenständen für ihre Mitglieder zur Aufgabe haben: die Konsumvereine (sociétés de consommation), verhältnismäßig spät, erst seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, verbreitet. Im Gegensatze aber zu den bekannten, in Frankreich bereits von 1834 an gegründeten Produktivgenossenschaften, auf die so große Hoffnungen gesetzt worden waren, die aber trotz der zeitweiligen staatlichen Unterstützung nie recht zur Entfaltung gelangt sind, haben sich die französischen Konsumvereine in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon kräftig entwickelt. Neben England und Deutschland gehört Frankreich zu den Staaten, wo die Konsumvereine die größten Fortschritte gemacht haben. Ja hinsichtlich der Zahl der bestehenden Konsumvereine nimmt Frankreich unter diesen Ländern sogar die erste Stelle ein, denn während am Ende des Jahres 1903 England etwa 1480 und Deutschland 1741 Konsumvereine hatte, betrug um dieselbe Zeit die Zahl dieser Genossenschaften in Frankreich ungefähr 1880. Diesem numerischen Uebergewicht der französischen Konsumvereine entspricht allerdings nicht ganz ihre wirtschaftliche Bedeutung.

Eine größere Anzahl der Konsumvereine Frankreichs ist aus den Verkaufsstellen oder Fabrikkantinen (économats) hervorgegangen, die von einzelnen Unternehmern oder von Aktiengesellschaften zur Versorgung ihrer Arbeiter mit billigen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln errichtet worden waren. Im allgemeinen haben diese Kantinen, aus denen die Arbeiter ihre Waren zu entnehmen meist verpflichtet waren, in Frankreich nicht zu den Auswüchsen geführt, die anderwärts das sogenannte Trucksystem hie und da gezeitigt hat. Trotzdem stand aber die Arbeiterschaft diesen Einrichtungen meist feindselig oder doch mißtrauisch gegenüber und suchte auf deren Verwaltung immer mehr Einfluß zu gewinnen. So wurden verschiedene dieser Verkaufsstellen allmählich in genossenschaftliche Geschäftsbetriebe umgewandelt. Um das Jahr 1866 gab es in Frankreich über 100 Konsumvereine, ihre Zahl wuchs bis 1895 auf etwa 1000 und gegenwärtig gibt es deren annähernd 1900.

Was die rechtliche Stellung der französischen Konsumvereine anbelangt, so sind diese wie die anderen in Frankreich bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (sociétés coopératives; coopératives) entweder einfache Gesellschaften des Code civil oder aber, und das ist die Mehrzahl, sie stellen „Gesellschaften mit veränderlichem Kapital“ im Sinne des Titels III des Gesetzes vom 24. Juli 1867 dar. Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Genossenschaften sind in rechtlich-formaler Beziehung eine Modalität der verschiedenen in Frankreich gesetzlich bestehenden Arten von Gesellschaften (sociétés). Von diesen weichen sie aber darin ab, daß, wie ihr Name sagt, das Gesellschaftsvermögen variabel ist; denn durch Einlagen oder durch Aufnahme neuer Mitglieder kann dasselbe jederzeit erhöht und durch teilweise Rücknahme der geleisteten Einzahlungen oder durch Ausscheiden und Ausschließung von Mitgliedern vermindert werden. In rechtlicher Beziehung sind somit die Konsumvereine Gesellschaften mit veränderlichem Kapital (sociétés à capital variable), und zwar haben sie sich meist als Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (sociétés anonymes à capital variable) konstituiert. Diese Genossenschaftsform unterscheidet sich namentlich noch dadurch von den reinen Aktiengesellschaften, daß bei ihr der Mindestbetrag der Aktien im allgemeinen bis herab auf 50 frcs., bei einem Gesellschaftskapital von weniger als 200 000 frcs. bis auf 25 frcs. festgesetzt werden darf, wobei nur der zehnte Teil davon eingezahlt zu werden braucht. Außerdem haben diese Genossenschaften noch das Besondere, daß die Aktien auf Namen lauten müssen und nur durch Ueberschreibung in den Gesellschaftsbüchern übertragen werden können; auch kann in den Statuten bestimmt werden, daß die Uebertragung von Aktien nur mit Genehmigung der Genossenschaftsverwalter oder der Generalversammlung erfolgen darf. Uebrigens haben die Konsumvereine, die nur an Mitglieder Waren verkaufen, und die anderen Genossenschaften, die keine eigentlichen Handelsgeschäfte treiben, vor den Erwerbsgesellschaften den großen Vorteil, daß sie nicht der Patentsteuer und außerdem nicht der Kapitalrentensteuer (impôt sur le revenu des valeurs mobilières) unterworfen sind.

Im allgemeinen ist man in Frankreich der Ansicht, daß das Gesetz über die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital dem Wesen der Genossenschaft nicht genügend Rechnung trägt. Es ist daher auch schon vor Jahren bei den gesetzgebenden Faktoren ein Gesetzentwurf zur Neuregelung des Genossenschaftsrechts eingegangen, der aber bisher noch nicht zur Verabschiedung gelangt ist. Das Gesetz über die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital wird namentlich deshalb der Abänderung für bedürftig gehalten, weil es die Genossenschaften dem Handelsrecht unterstellt und sie den gleichen Formalitäten und denselben Kosten bei der Gründung unterwirft, wie sie für die Handelsgesellschaften vorgeschrieben sind.

Dieser Umstand ist auch die Veranlassung gewesen, daß neuerdings in Genossenschaftskreisen die Frage aufgeworfen und erörtert worden ist, ob es angängig sei, daß sich die Konsumvereine als Assoziationen im Sinne des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 konstituieren.

Dieses Gesetz erstreckt sich ausdrücklich nur auf Vereine, die — im Gegensatz zu den Gesellschaften — einen anderen Zweck verfolgen, als den, die erzielten Reingewinne an die Mitglieder zu verteilen. Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1901 errichten Assoziationen sind ebenso wie die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital mit den Rechten der juristischen Person, welche die Gesellschaften des Code civil nicht besitzen, ausgestattet, sie können aber ohne größere Formalitäten und Kosten errichtet werden, andererseits dürfen sich jedoch ihre Einkünfte nur aus nicht zurückzahlbaren Beiträgen (cotisations) zusammensetzen und es müssen daher am Ende des Geschäftsjahres etwaige Ueberschüsse an die Mitglieder verteilt werden. Zweifellos ist es hiernach gesetzlich zulässig, daß sich die Konsumvereine, die nur an ihre Mitglieder Waren verkaufen, in der Form von Assoziationen konstituieren, denn sie verfolgen nicht als eigentlichen Zweck die Erzielung und Verteilung von Erwerbsgewinn. In Frankreich wird dies auch dadurch anerkannt, daß die Genossenschaften nicht zur Kapitalrentensteuer herangezogen werden, eben deshalb nicht, weil die Ueberschüsse, die sie infolge des Verkaufs der Waren mit Aufschlägen („trop-perçus") auf die Einkaufspreise derselben haben und die an die Mitglieder verteilt werden, nicht als Dividenden, sondern als „Ristornen" angesehen werden. Es ist freilich kaum anzunehmen, daß Konsumvereine in größerer Anzahl die rechtliche Form der Assoziation annehmen werden. Das wird, von anderen Gründen abgesehen, allem Anscheine nach schon deshalb nicht geschehen, weil, wie erwähnt, bei den Assoziationen das Genossenschaftskapital nicht durch Anteile, sondern durch Beiträge, die nicht zurückerstattet werden, aufzubringen ist. Gide erwähnt in seinem Buche: „Les sociétés coopératives de consommation" (S. 69) einen älteren Konsumverein, die Société philanthropique von Saint-Remy-sur-Avre, die als Assoziation errichtet und als solche gemäß dem Vereinsgesetze auch durch Präfektoralbeschluß autorisiert worden ist.

Eine andere Rechtsform, unter der in Frankreich der genossenschaftliche Wareneinkauf vorgenommen wird, ist in dem Berufssyndikat (syndicat professionnel) durch das Gesetz vom 21. März 1884 geschaffen worden. Das Gesetz vom 21. März 1884, das den bis dahin gesetzlich nicht sanktionierten Vereinen von Personen gleicher oder verwandter Berufe die Rechtsfähigkeit verlieh, bezieht sich ausdrücklich nur auf Fachverbände, die „das Studium und die Verteidigung der wirtschaftlichen, industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Interessen" bezwecken, und wollte anfangs nur den gewerblichen Unternehmerverbänden und den Gewerkvereinen die ihnen bis dahin fehlende rechtliche Grundlage geben. Die zahlreichen in Frankreich existierenden Unternehmer- und Arbeiterverbände sind denn auch in rechtlicher Beziehung Berufssyndikate, die keinerlei wirtschaftsgenossenschaftliche Aufgaben erfüllen. Außerdem sind nun aber dort im Laufe der Zeit neben den eigentlichen landwirtschaftlichen Vereinen (comices) auch viele landwirtschaftliche Syndikate (syndicats agricoles) gegründet worden, die auch die Wahrnehmung der Interessen der Landwirte und die Pflege der Agrikulturtechnik zur Aufgabe haben, die aber entgegen dem Willen

des Gesetzgebers zugleich den Charakter landwirtschaftlicher Bezugsgenossenschaften tragen. Von den 2761 Landwirtschaftssyndikaten, die am Anfange des Jahres 1904 in Frankreich bestanden, beschäftigte sich der größte Teil mit dem Einkaufe von Bedarfsgegenständen für ihre Mitglieder, in erster Reihe mit dem Bezuge von Futter- und Düngemitteln. Nach sachgemäßen Schätzungen belief sich im Jahre 1900 der Wert der von den landwirtschaftlichen Syndikaten bezogenen Waren auf rund 200 Mill. frcs. und ist seitdem noch gestiegen. Diese Syndikate haben sich meist zu größeren, sogenannten regionalen Verbänden zusammengeschlossen, die ihrerseits eigentliche Genossenschaften, d. h. Gesellschaften mit veränderlichem Kapital, errichtet haben, welche nun den Großeinkauf von Waren für die beteiligten Syndikate vornehmen. Während demnach die einzelnen Syndikate in einer Organisation zugleich die Aufgaben unserer landwirtschaftlichen Vereine und Einkaufsgenossenschaften versehen, hat bei den entsprechenden Verbänden eine Arbeitsteilung stattgefunden, indem die regionalen Syndikatsverbände ihrer Tätigkeit nach mit den deutschen landwirtschaftlichen Zentral- oder Provinzialvereinen zu vergleichen sind, während die den Syndikatsverbänden angegliederten Genossenschaften eine gewisse Aehnlichkeit mit unseren landwirtschaftlichen Zentraleinkaufsgenossenschaften haben. Es soll indessen hier nicht näher auf die landwirtschaftlichen Syndikate eingegangen werden, da diese im allgemeinen nicht zu den eigentlichen Konsumvereinen gerechnet werden.

Wie erwähnt, gab es am Anfange des Jahres 1904 in Frankreich etwa 1880 Konsumvereine [1]). Nach den Erhebungen des Zentralverbandes der französischen Konsumvereine haben 1065 dieser Genossenschaften die Zahl ihrer Mitglieder angegeben und zwar betrug diese im Jahre 1904 insgesamt 382165. Auf 1880 Genossenschaften übertragen, würde dies eine Gesamtzahl von 674000 Konsumvereinsmitgliedern ergeben, während die deutschen Konsumvereine am 1. Januar 1904 beinahe 819000 Mitglieder hatten. Ferner belief sich der Wert der Jahresumsätze von 462 französischen Konsumvereinen im ganzen auf 85 Mill. frcs. Das würde, auf sämtliche Konsumvereine umgerechnet, einem Geschäftsumsatze von etwa 340 Mill. frcs. gleichkommen. Diese Höhe wird von den deutschen Konsumvereinen nicht erreicht. Tatsächlich haben freilich auch die Konsumvereine in Frankreich diese Umsätze nicht annähernd erzielt, denn es haben zweifellos nur die größeren Genossenschaften die Warenumsätze und übrigens auch die Mitgliederzahl angegeben. Aus dieser Statistik kann daher nicht auf die wirtschaftliche Stärke der französischen Konsumvereine geschlossen werden. Es ist aber eine feststehende Tatsache, daß dieselben im Durchschnitt verhältnismäßig keine hohe Zahl von Mitgliedern und nicht allzu beträchtliche Umsätze haben. Die französische Konsumvereinsbewegung krankt gerade daran, daß bestimmte Arbeitergruppen sich nicht den bestehenden

1) Im Almanach de la Coopération française, Jahrgang 1904, sind 1940 Konsumvereine angegeben, doch sind hierbei die Genossenschaftsverbände und auch Produktivgenossenschaften mitgezählt. Vgl. Gide a. a. O., S. 23 fg.

Konsumvereinen anschließen, sondern neue gründen, so daß es selbst in mittleren Städten deren zwei oder drei gibt. Von den geistigen Führern der Genossenschaften wird deshalb auch dahin zu wirken gesucht, daß die in einem Orte bestehenden Konsumvereine sich verschmelzen und so die Verwaltung billiger gestalten.

Die Departements, in denen es die zahlreichsten Konsumvereine gibt, sind Charente-Inférieure mit 149, Nord mit 140, Seine einschließlich der Stadt Paris mit 114 und Saône-et-Loire mit 104 Genossenschaften am Schlusse des Jahres 1904. In Paris, wo gegen 60 Konsumvereine bestehen, hatten fünf davon Ende 1904 mehr als je 1 Mill frcs. Umsätze. Der größte Konsumverein Frankreichs ist die Pariser Einkaufsgenossenschaft der Staats-, Stadt- und Departementsbeamten (Association coopérative des employés civils de l'État, du département de la Seine et de la Ville de Paris)[1]). Derselbe wurde im Jahre 1887 ins Leben gerufen. Die Genossen setzen sich aus Aktionären und aus außerordentlichen Mitgliedern (adhérents), die nicht im Besitze von Aktien sind, sondern nur einen Jahresbeitrag zu zahlen haben, zusammen. Die Zahl der Aktionäre betrug im Jahre 1903 über 7000, die der außerordentlichen Mitglieder über 12 000. Obgleich dieser Beamteneinkaufsverein nicht an Dritte Waren verkauft, ist er doch durch endgültige Entscheidung des Staatsrates der Patentsteuer unterworfen worden, da die außerordentlichen Mitglieder nicht als eigentliche Genossen betrachtet werden. Anfangs führte die Genossenschaft nur Materialwaren, später dehnte sie aber den Verkauf auch auf die verschiedensten anderen Bedarfsgegenstände aus und errichtete eine eigene Schlächterei. An Waren wurden im Jahre 1888 für 1 Mill., im Jahre 1904 für etwa 6 Mill. frcs. verkauft.

Von den französischen Konsumvereinen betreibt der größte Teil nur Materialwarenhandlungen (épiceries), über ein Drittel hat eigene Brotbäckereien und außerdem gibt es etwa 100 genossenschaftliche Basare, ferner einige Genossenschaftsrestaurants und -Fleischereien. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bäckereigenossenschaften (boulangeries coopératives). Diese Form der Genossenschaften ist zuerst in Frankreich zur Ausbildung gelangt. Bereits in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts sind dort Genossenschaftsbäckereien entstanden und ihre Zahl ist in stetem Wachstum bis zum Jahre 1903 auf 650 gestiegen. Die ersten dieser Genossenschaften verdanken ihre Entstehung der Einführung der Gewerbefreiheit für die Bäcker im Jahre 1863, durch die namentlich die Beschränkung der Zahl der Bäckereibetriebe aufgehoben wurde. Zugleich wurden um diese Zeit auch die behördlichen Preistaxen für Brot abgeschafft, da man annahm, daß der freie Wettbewerb der Bäcker untereinander an und für sich dafür sorgen werde, daß sich die Preise des Brotes in einem angemessenen Verhältnisse zu denen des Getreides halten würden. Die Einführung der Gewerbefreiheit für die Bäcker war nun einerseits die Veranlassung, daß eine Anzahl neuer Bäckereien eröffnet wurde, und dies hatte andererseits die nicht erwartete Folge,

1) Journal des Économistes, 1904, S. 403 fg.

daß die Bäcker, weil sie nun durchschnittlich geringere Warenumsätze und Einnahmen hatten, im allgemeinen die Brotpreise erhöhten. Das gab aber den Anstoß, daß eine Reihe genossenschaftlicher Bäckereien zur Herstellung billigeren Brotes von den Konsumenten errichtet wurde.

Sehr zahlreich finden sich die Bäckereigenossenschaften in den Departements Charente-Inférieure, Deux-Sèvres und Vendée vor, wo es deren am 1. Juli 1899 nach den Erhebungen des Arbeitsamtes 208 gab [1]). Ein großer Teil der in dieser Gegend existierenden Bäckereigenossenschaften ist rein landwirtschaftlichen Charakters oder es rekrutiert sich doch wenigstens eine Anzahl ihrer Mitglieder aus Landwirten, die das zur Herstellung des Brotes erforderliche Quantum Getreide an die Genossenschaftsbäckerei liefern und zu einem Teile selbst gegen Brot umtauschen. Vor dem Aufkommen dieser Genossenschaften bezogen die betreffenden Landwirte das Brot nicht von den Bäckern, sondern sie buken es selbst im eigenen Haushalt. Durch die Errichtung der landwirtschaftlichen Bäckereigenossenschaften ist demnach die Brotherstellung von den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben losgelöst worden, ohne daß es zur Entstehung eines entsprechenden selbständigen Bäckereigewerbes gekommen wäre.

Dagegen sind die genossenschaftlichen Bäckereien der Arbeiter mit dem ausgesprochenen Zwecke gegründet worden, das Brot ihren Mitgliedern wohlfeiler zu verschaffen, als es seitens eines vorher bestehenden Bäckergewerbes geschah [2]). Tatsächlich sind auch die Bäckereigenossenschaften in der Lage gewesen, das Brot um etwa 15—25 Proz. billiger herzustellen als die gewerblichen Bäckereien. Im allgemeinen wird angenommen, daß aus einer bestimmten Gewichtsmenge Getreide die gleiche Gewichtsmenge Brot gewonnen werden kann, und da durch Verwertung der bei der Getreidevermahlung entstehenden Kleie ein Teil der Herstellungskosten gedeckt wird, so braucht der Preis des Brotes nur um ein Weniges höher zu sein als der des Getreides. Für die Konsumvereine hat sich namentlich auch deshalb der Betrieb von Bäckereien bewährt, weil dadurch die Mitglieder stärker an die Genossenschaft gefesselt werden, indem sie in dieser statutengemäß ihren und ihrer Familie Brotbedarf zu decken haben. Sie haben somit regelmäßig das Brot aus den Konsumvereinen zu entnehmen und beziehen so auch die anderen Waren nicht etwa gelegentlich von Detailgeschäften. Klagen doch verschiedene Konsumvereine darüber, daß die Frauen der Mitglieder die Waren gern in den Detailgeschäften, wo sie plaudern und Neuigkeiten austauschen können oder Kredit erhalten, einkaufen und daß auch die Dienstmädchen, soweit die Mitglieder welche haben, lieber die Einkäufe im Detailgeschäft besorgen, weil sie dort den üblichen Sou auf eine bestimmte Menge bezogener Waren erhalten [3]). Dabei liefern die genossenschaftlichen Bäckereien ein gutes kräftiges und vollwichtiges Brot und befleißigen sich der größten Sauberkeit.

1) Vgl. Musée social, 1899, S. 565 fg.
2) Hubert-Valleroux, La Coopération, Paris 1904.
3) Hubert-Valleroux a. a. O., S. 143.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, haben bisher die französischen Konsumvereine nicht an Dritte Waren geliefert, sie werden aber jedenfalls von dieser Gepflogenheit abgehen, sobald auch die Genossenschaften, die nur an Mitglieder verkaufen, zur Patentsteuer herangezogen werden sollten, wie dies verschiedentlich gefordert wird [1]). Auf einem Gebiete haben die Konsumvereine einen ganz besonders heilsamen Einfluß ausgeübt: auf dem des Kreditwesens; sie liefern in der Regel die Waren nur gegen Barzahlung oder gegen vorher bezahlte Bons und haben dadurch gründlich mit der im Detailhandel eingerissenen Borgwirtschaft aufgeräumt. Segensreich wirken sie auch insofern, als sie grundsätzlich den Alkoholgenuß unter ihren Mitgliedern bekämpfen oder ihm doch wenigstens nicht durch Verkauf geistiger Getränke zu niedrigen Preisen Vorschub leisten. Die französischen Konsumvereine haben in dieser Beziehung freilich noch nicht die schönen Erfolge zu verzeichnen wie ihre Schwestergenossenschaften in Belgien. Was die Arbeiterverhältnisse anbetrifft, so sind des öfteren Klagen darüber laut geworden, daß die Konsumvereine ihren Angestellten nicht die Löhne und Arbeitsbedingungen gewähren, die sonst die Vertreter der Arbeiter von den Unternehmern zu fordern pflegen. In Paris ist sogar ein Gewerkverein von den Konsumvereinsangestellten zur Wahrung ihrer Interessen ins Leben gerufen worden [2]). Doch muß anerkannt werden, daß die Genossenschaftsverbände grundsätzlich dahin zu wirken suchen, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen; freilich wollen die einzelnen Konsumvereine gerade hierin keine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten dulden.

Ein Landesverband der französischen Konsumvereine ist im Jahre 1885 im Anschluß an den ersten Genossenschaftskongreß, der hauptsächlich auf Initiative von Genossenschaftsführern der Stadt Nimes, namentlich von de Boyve abgehalten wurde, gegründet worden. Diesem Verbande (Union coopérative des Sociétés françaises de consommation) gehören freilich bis jetzt nur etwa 325 Genossenschaften an [3]). Viele Konsumvereine, die ihm regelmäßig in den ersten Jahren ihres Bestehens beitreten, verlassen ihn wieder, wenn sie größer geworden sind und auf eigenen Füßen stehen können; und dabei sind die Beiträge nur sehr gering. Das leitende Zentralkomitee des Verbandes, dessen Vorsitzender zur Zeit der bekannte Nationalökonom Charles Gide ist, gibt eine Halbmonatsschrift („L'Union coopérative") und ein Jahrbuch heraus und hat sich große Verdienste um die Förderung des Genossenschaftswesens erworben. Es hat die Sektion „Konsumvereinswesen" der letzten beiden Pariser Weltausstellungen organisiert und die ersten statistischen Erhebungen über die Genossenschaften in Frankreich veranstaltet, es erteilt ferner den Konsumvereinen Auskünfte, unterstützt sie bei der Abfassung ihrer Statuten und nimmt überhaupt die Interessen der Genossenschaften, namentlich auch gegenüber unberechtigten Ansprüchen

1) Gide a. a. O., S. 36 und 50.
2) Gide a. a. O., S. 178 ff.
3) Gide a. a. O., S. 105 ff.

der Steuerbehörden, wahr. In engster Verbindung mit dem Verbande und zu gleicher Zeit ist auch eine Großeinkaufsvereinigung geschaffen worden, die aber 1895 unter beträchtlichen Verlusten aufgelöst werden mußte. Dieser erste Versuch, den Warenbezug der Konsumvereine in Frankreich zu zentralisieren, ist vor allem aus dem Grunde mißlungen, weil mehrere größere Konsumvereine, die ihre Waren ohne Nachteil auch unmittelbar bei den Großhändlern einkaufen zu können glaubten, von der Großeinkaufsvereinigung, der sie sich anfangs angeschlossen hatten, wieder abfielen. Doch spielten hierbei auch persönliche Differenzen unter den Beteiligten eine Rolle. Als eine Fortsetzung der Großeinkaufsvereinigung kann das vom Zentralverbande im Jahre 1900 gegründete und in engstem Zusammenhange mit diesem verwaltete Office coopératif de renseignements commerciaux et d'achats en commun, dem 1904 235 Konsumvereine angehörten, angesehen werden. Dasselbe ist dazu bestimmt, die angeschlossenen Konsumvereine über die Marktlage aufzuklären, ihnen gute Bezugsquellen nachzuweisen und in ihrem Auftrage auch Waren einzukaufen oder den Einkauf zu vermitteln. Die Umbildung zu einer eigentlichen Zentraleinkaufsvereinigung ist in Aussicht genommen.

Außer dem genannten Genossenschaftsverbande ist im Jahre 1895 eine zweite Vereinigung französischer Konsumvereine: Die sozialistische Genossenschaftsbörse (Bourse des coopératives socialistes de France) gegründet worden, die ungefähr 100 und zwar vorwiegend Pariser Konsumvereine sozialistischer Richtung umfaßt. Sie verwendet zwei Drittel der empfangenen Beiträge zu sozialistischen Agitationszwecken. Das scheint mit ein Grund zu sein, daß ihr bisher nicht mehr Genossenschaften sozialistischen Charakters beigetreten sind, denn diese wollen nicht die „milchenden Kühe“ („vaches à lait“) der sozialistischen Wahlkandidaten, wie es selbst in der Zeitschrift der radikalen sozialistischen Partei Frankreichs heißt, abgeben[1]). Das Nebeneinanderbestehen zweier Genossenschaftsverbände kann zweifellos für die Entwickelung der französischen Konsumvereine nicht von Vorteil sein. Durch die Errichtung der sozialistischen Genossenschaftsbörse ist eine weitere Zersplitterung in die Konsumvereinsbewegung getragen und ein einheitlicher Zusammenschluß der Konsumvereine sowie auch vielfach die Verschmelzung mehrerer in einem Orte bestehender Genossenschaften erschwert oder unmöglich gemacht worden. Die Verquickung rein wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiter mit dem politischen Parteileben scheint in Frankreich um so mehr Nachteile für die Konsumvereinsbewegung in sich zu schließen, als dort selbst die Sozialisten bisher mehrere, einander heftig bekämpfende Parteien bildeten, die wenig Beständigkeit gezeigt haben. Trotz alledem kann aber nicht geleugnet werden, daß die sozialistische Genossenschaftsbörse eine außerordentlich rege Tätigkeit entfaltet hat. Wie der Verband der französischen Konsumvereine, so hat auch sie ein Bureau für kommerzielle Auskünfte errichtet. Außer-

---

1) Le Mouvement socialiste, 1901, Bd. I, S. 622. Hubert-Valleroux a. a. O. S. 189.

dem unterstützt und betreibt sie namentlich die Gründung von Produktivgenossenschaften, insbesondere solcher, deren Aktien nicht die von diesen beschäftigten Arbeiter, sondern die Konsumvereine als solche übernehmen (sociétés de production fédérales). Vor allem hat sie aber auf die Errichtung provinzieller oder regionaler Konsumvereinsverbände, deren Aufgabe der Großeinkauf von Waren ist, hingewirkt.

Derartige Einkaufsverbände (fédérations d'achat) sind in den letzten Jahren schon eine ganze Anzahl entstanden [1]). Die meisten davon tragen mehr oder weniger einen sozialistischen Charakter. So nimmt der Konsumvereinsverband des Nordens, der seinen Sitz in Lille hat, nur Genossenschaften auf, die der sozialistischen Partei guesdistischer Richtung angehören und unterstützt Arbeiterausstände mit beträchtlichen Mitteln. Auf sozialistischem Boden steht auch der Verband des Nordwestens, aus dem, wie nebenbei erwähnt werden soll, zwei der größten angeschlossenen Konsumvereine, nachdem deren Verwaltung in nichtsozialistische Hände übergegangen war, wieder ausgetreten sind. Einer der größten Verbände ist die Genossenschaftsföderation der Pariser Region (fédération coopérative de la région parisienne), die im Jahre 1902 unter gemeinschaftlicher Mitwirkung des Verbandes der französischen Konsumvereine und der sozialistischen Genossenschaftsbörse ins Leben trat und die 1904 gegen 60 Konsumvereine umfaßte und einen Warenumsatz von etwa 1 Mill. frcs. hatte. Auch dieser Verband kann zu den sozialistischen gerechnet werden. Keinerlei politische Tendenzen verfolgt dagegen der andere große, 1889 gegründete Konsumvereinsverband: die „Fédération des sociétés coopératives P.-L.-M.", der etwa 80 Einkaufsgenossenschaften der Angestellten und Arbeiter der Eisenbahngesellschaft Paris-Lyon-Mittelländisches Meer angehören und deren Geschäftsumsätze im Jahre 1902 ungefähr 1 $^1/_2$ Mill. frcs. betrugen.

Die Einkaufsverbände der französischen Konsumvereine befinden sich, von dem letzten abgesehen, noch im ersten Stadium der Entwickelung. Wenn aber nicht alle Anzeichen trügen, werden sie sich bald zu kräftigeren Organisationen weiter entfalten. Bis jetzt sind es auch die Betriebsleiter der Konsumvereine selbst gewesen, die sich gegen die Schaffung von Einkaufsverbänden gesträubt haben, und zwar deshalb, weil sie nicht einen Teil ihrer Selbständigkeit aufgeben wollten, einige aber auch aus dem Grunde, weil sie fürchteten, die Geschenke („pots-de-vin") zu verlieren, die ihnen bisher von den Warenlieferanten zuflossen [2]).

Wie in anderen Ländern, wo Konsumvereine in größerer Anzahl entstanden sind, so führen auch in Frankreich die Kleinhändler über die Ausbreitung dieser Genossenschaften lebhafte Klage. Dagegen stehen die Industriellen und Großhändler der Konsumvereinsbewegung im allgemeinen nicht feindselig gegenüber. Viele Konsumvereine verdanken sogar ihre Entstehung den gewerblichen Unternehmern und werden von diesen unterstützt. Die Industriellen haben keine Veran-

---

1) Le Mouvement socialiste, 1904, S. 97 ff.

2) Quatrième Congrès de la Coopération socialiste, Paris 1903, S. 64. — Halévy a. a. O., S. 143.

lassung, die Konsumvereine zu bekämpfen, im Gegenteil liegt ihnen daran, daß sich ihre Arbeiter möglichst wohlfeil, eben eventuell durch genossenschaftlichen Einkauf, die Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände verschaffen können. Vielfach wird ja geradezu den Konsumvereinen eine der Steigerung der Löhne entgegengesetzte Wirkung zugeschrieben. Ist doch die Erwägung, daß die wirtschaftlichen Vorteile, welche die Konsumvereine den Arbeitern bringen, durch allmähliche Herabsetzung der Löhne oder Verminderung der Lohnsteigerung aufgehoben werden könnten, für manche Führer der sozialistischen Genossenschaften in Frankreich bestimmend gewesen, dafür Propaganda zu machen, daß die Konsumvereine ihre Waren nicht unter dem Marktpreise abgeben und die Ueberschüsse zur Unterstützung der Arbeiter bei Streiks, Krankheit und in anderen Notfällen sowie für die politische Agitation und ähnliche Zwecke verwenden.

Wie die Industriellen und Großhändler, so werden auch die Handwerker, mit Ausnahme der Bäcker, nur wenig oder gar nicht von der Ausbreitung der Konsumvereine berührt. Dagegen besteht ein scharfer Interessengegensatz zwischen Konsumvereinen einerseits und Detailhändlern sowie Bäckern andererseits. Die Bäcker und Detailhändler haben freilich in erster Linie unter der vermehrten Konkurrenz innerhalb ihres eigenen Gewerbes zu leiden. Denn während beispielsweise in Paris in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts auf 1800 Einwohner je ein Bäckerbetrieb entfiel, kommt gegenwärtig dort schon auf 1300 Einwohner ein solcher, und dabei hat sich die Zahl der in den Bäckereien beschäftigten Hilfskräfte im Durchschnitt nicht vermindert. Ebenso existieren in anderen Gegenden Frankreichs beträchtlich mehr Bäckereien als früher. Auch hat in Frankreich die Zahl der dort übrigens an und für sich sehr stark vertretenen Detailgeschäfte trotz der Errichtung von Konsumvereinen in erheblich höherem Grade zugenommen als die Bevölkerung, die allerdings nur in geringem Maße gewachsen ist.

Der Kampf gegen die Konsumvereine hat sich bisher in Frankreich in maßvollen Grenzen gehalten. In der Hauptsache verlangen die Gegner der Konsumvereine nur, daß die Einkaufsgenossenschaften aller Art, auch wenn sie an andere als Mitglieder Waren nicht abgeben, der Patentsteuer unterworfen und damit in steuerlicher Hinsicht den Detailhändlern und Handelsgesellschaften gleichgestellt werden. Diese Forderung wird selbst von manchen Genossenschaftsfreunden für gerechtfertigt gehalten. Tatsächlich ist auch ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, durch den die Patentsteuer auf sämtliche Konsumvereine, die Verkaufsläden haben, ausgedehnt werden soll. Die Konsumvereine dürften aller Wahrscheinlichkeit nach durch die geplante Besteuerung kaum in ihrer Entwickelung beeinträchtigt werden, es wird sogar verschiedenerseits erwartet, daß sie dann sämtlich, wie dies schon einige gegenwärtig tun, an Dritte Waren verkaufen und so den Geschäftsumfang erweitern werden, wodurch die Steuer mehr als aufgewogen wird. Weitergehende Bestrebungen aber, die darauf abzielten, die Konsumvereine mit besonderen Abgaben zu belegen, würden zur Zeit in Frankreich keinen Anklang finden und keine Aussicht auf Erfolg haben.

XVI.

Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit[1].

Von Dr. Heinrich Haacke, Berlin.

Der für einen gesunden Bevölkerungsaufbau so eminent wichtigen Frage der ehelichen Fruchtbarkeit widmet Kiær detaillierte Untersuchungen auf Grund von internationalen statistischen Daten. Der 1. und 2. Abschnitt der „Statistischen Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit" erschien bereits 1903, während der abschließende 3. Abschnitt erst ganz kürzlich veröffentlicht worden ist.

Wie Kiær in der Einleitung zu seiner Untersuchung sagt, will er erstens eine übersichtliche Darstellung des zu Gebote stehenden statistischen Materials in Bezug auf die Fruchtbarkeitsverhältnisse geben und dann auf Grund dieses Materials einige Hauptresultate niederlegen. Dem letztgenannten Zwecke widmet K. den 2. und 3. Abschnitt seiner Arbeit derart, daß er im 2. Abschnitt das Verhältnis zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Ehen, sowie die Momente, welche für dieses Verhältnis ausschlaggebend erscheinen, betrachtet, im 3. Abschnitt die Kinderzahl der fruchtbaren Ehen nach analogen Gesichtspunkten zur Darstellung bringt.

Von besonderem Interesse sind die Darstellungen, die K. von dem Verhältnis zwischen den fruchtbaren und den unfruchtbaren Ehen gibt. Die Hauptfrage, die K. zur Klärung der Verhältnisse aufstellt, ist die gegebene: „Wie viele unter 100 Ehen sind unfruchtbar?" und daran anknüpfend: „Welche sind die verschiedenen Momente, die auf dieses Verhältnis einwirken?" Die erste Frage ist eine rein statistische und läßt sich daher, soweit einschlägiges Material vorliegt, mit Genauigkeit beantworten. Ausreichendes statistisches Material zur Beantwortung der Frage ist freilich nur in beschränktem Umfange vorhanden. Die Tabelle, die K. auf Grundlage von statistischen Angaben aus verschiedenen Ländern zusammenstellt, möge hier folgen:

---

1) A. N. Kiær, Statistische Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit, Christiania 1903, 1905.

Länder und Städte	Anzahl der observierten Ehen überhaupt	davon mit Kindern	ohne Kinder	mit zur Zählungszeit lebenden Kindern	ohne lebende Kinder	Prozentverhältnis d. Ehen ohne Kinder	ohne lebende Kinder
Berlin 1885	220 484	175 419 [2])	45 065	.	.	20,4	.
Oldenburg (durch Tod gelöste Ehen) 1876/85	20 862	18 063 [2])	2 709	.	.	13,4	.
Kopenhagen 1880	34 075	27 271 [3])	6 804	.	.	20,0	.
Norwegen [1]) 1894 (repräsentative Zahlen)	17 563	15 497 [4])	2 066	.	.	11,8	.
Niederlande 1877/97:							
Stadt Rotterdam	3 972	3 357 [3])	615	.	.	15,5	
Stadt Dordrecht	786	689 [3])	97	.	.	11,8	
40 Landgemeinden	4 685	4 159 [3])	526	.	.	11,2	
Budapest (gelöste Ehen) 1897—1900	9 757	7085	2 672	.	.	27,4	
Frankreich [5]) 1896	7 559 085	.	.	6 292 983	1 266 102	.	16,7
Dept. Seine [5]) 1896	590 295	.	.	460 788	129 507	.	21,7
Massachussetts 1885	470 206	387 645	82 561	367 813	102 393	17,6	21,8
Rio de Janeiro 1890	42 309	33 412	8 897	31 961	10 348	21,0	24,4
Staat Alagoas 1890	60 646	52 171	8 475	49 612	11 034	14,0	18,2

Um zu einer wissenschaftlichen Klärung der zweiten Frage: „Welche Momente wirken auf die Fruchtbarkeit der Ehen in dem einen oder anderen Sinne ein?“ zu kommen, ist der einzige wissenschaftliche Weg der, die Eheleute, soweit dies irgend möglich ist, nach ihren persönlichen Verhältnissen, als: Alter, Heiratsalter beider Eheleute, Dauer der Ehe, Zahl der lebenden und gestorbenen Kinder, soziale Stellung etc. zu gliedern, um dann durch entsprechende Kombinationen Gesetzmäßigkeiten zu eruieren.

K. verfährt nach diesem Prinzip und findet als erstes Moment, welches die Fruchtbarkeitsverhältnisse der Ehen beeinflußt, die Ehedauer. Es ist natürlich, daß eine Ehe von sehr langer Dauer weit eher die Möglichkeit (zahlreicher) Nachkommenschaft in sich schließt, als eine Ehe von sehr kurzer Dauer. Durchschnittlich $1^1/_2$ Jahre nach der Eheschließung waren in Berlin 35,5 Proz., in Norwegen 28,4 Proz. der Ehen noch ohne Kinder; am Ende des 7. Jahres waren die entsprechenden Zahlen 17,2 bezw. 10,7 Proz.

Nächst der Ehedauer scheint K. das Heiratsalter der Frauen die wichtigste Rolle zu spielen. Nach einer Ehedauer von 30—34 Jahren in Berlin, 30—39 Jahren in Norwegen, einer Zeit, wo also keine Kinder mehr zu erwarten sind, fand K. folgende Prozentzahlen für die kinderlosen Ehen.

1) Die Tabelle ist repräsentativen Charakters, sie umfaßt daher nur einen geringen Prozentsatz (5,24 Proz.) der Gesamtzahl der Ehen.

2) Totgeburten mutmaßlich nicht mitgerechnet.

3) Einschließlich Totgeburten.

4) Totgeburten nicht einbegriffen.

5) Von den offiziellen französischen Angaben sind hier subtrahiert die Verwitweten und Geschiedenen, sowie Ehen, deren Kinderzahl nicht bekannt war.

Heiratsalter der Frauen	Berlin	Norwegen
15—20 Jahre	5,7 Proz.	2,8 Proz.
20—25 „	7,5 „	3,9 „
25—30 „	10,4 „	5,8 „
30—35 „	16,6 „	9,7 „
35—40 „	28,8 „	16,3 „
40—45 „	63,3 „	26,3 „
45 Jahre u. mehr	85,9 „	73,3 „

Je älter also eine Frau bei Eingehung der Ehe ist, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Ehe Kinder entsprießen.

In dritter Linie übt nach K. das gegenseitige Altersverhältnis der Ehegatten einen nicht geringen Einfluß auf die Fruchtbarkeit der Ehen aus, in der Art, daß unter denjenigen Ehen, wo der Mann bedeutend älter oder bedeutend jünger als die Frau ist, sich weit mehr kinderlose Ehen finden als bei gleichaltrigen Ehegatten.

Abgesehen von dem Altersunterschiede, scheint aber auch das Heiratsalter des Mannes an sich einen gewissen Einfluß auf die Fruchtbarkeit der Ehe zu haben. Da indessen bei hohem Heiratsalter des Mannes entweder die Altersdifferenz zwischen den Ehegatten eine sehr große ist, oder aber auch die Frau bereits in höherem Alter steht, so erscheint es doch schwierig, rechnungsmäßig bestimmen zu wollen, welcher Faktor der ausschlaggebende ist.

Wie nicht anders zu erwarten, findet K., daß in Bezug auf die Fruchtbarkeitsverhältnisse der Ehen zwischen Stadt und Land ein Unterschied zu Gunsten des platten Landes obwaltet. In der oben angeführten Tabelle sahen wir bereits für die Niederlande den Unterschied, der zwischen der Häufigkeit unfruchtbarer Ehen in der Stadt Rotterdam und den Landgemeinden obwaltet. Während in Rotterdam 15,5 Proz. der Ehen kinderlos waren, stellt sich in den 40 Landgemeinden der Anteil der unfruchtbaren Ehen nur auf 11,2 Proz. Dieselben Erfahrungen machte man in Norwegen, Frankreich, Massachusetts und Brasilien.

Schließlich kommt unter den Momenten, welche von Einfluß auf die eheliche Fruchtbarkeit zu sein scheinen, noch die soziale Lage der Ehegatten in Betracht. K. fand, daß die relative Anzahl der kinderlosen Ehen am geringsten bei der Arbeiterklasse ist; deutlich tritt dies für Norwegen, sowie Berlin und Kopenhagen hervor, während ein ausgeprägter Unterschied zu Ungunsten der wohlhabenden Bevölkerungsgruppen in den Niederlanden nicht nachweisbar ist.

Die hier angeführten Hauptresultate der K.schen Untersuchungen bringen die äußeren Umstände, welche die Erscheinung der Kinderlosigkeit begleiten, zur Anschauung, sind indessen, wie K. betont, weit davon entfernt, das innere Ursachenverhältnis klarzustellen. Gewiß lassen einzelne der erwähnten Momente, z. B. hohes Heiratsalter des Mannes, der Frau oder beider Ehegatten, den Rückschluß auf physische Veränderungen bei den beteiligten Personen und daraus resultierende Sterilität zu, immerhin geben die angeführten Begleiterscheinungen in ihrer Gesamtheit keine ausreichende Erklärung der allgemeinen Fruchtkarkeitsverhältnisse. Die Frage nach dem Kausalitätsverhältnis kann,

da bei Kinderlosigkeit der Ehen zahlreiche Momente in Betracht kommen, die statistisch nicht erfaßt werden können, vom Statistiker nur sehr bedingt beantwortet werden. Der Arzt wird oft andere Momente als Grund der Kinderlosigkeit kennen und erkennen, als der Statistiker, dem nur eine äußere Beobachtung der in Frage kommenden Personen möglich ist. Diese Umstände berücksichtigt auch K. und führt daher zur Beleuchtung des Kausalitätsverhältnisses Aeußerungen und Anschauungen von Aerzten an. Die bisher vorliegenden ärztlichen Beobachtungen gründen sich durchgängig auf ein wenig zahlreiches Beobachtungsmaterial, so daß die daraus gewonnenen Prozentzahlen keineswegs verallgemeinert werden dürfen. Weitere systematische Beobachtungen von Aerzten auf möglichst ausgedehnter Basis wären für die genauere Erkenntnis der Sterilität, wie K. anerkennt, sehr wünschenswert.

Die Hauptergebnisse seiner Untersuchung bringt K. am Schlusse des 1. Teiles seiner Arbeit noch in graphischen Beilagen anschaulich zur Darstellung.

Den 3. Abschnitt seiner Arbeit widmet Kiær, wie schon eingangs erwähnt, Untersuchungen über den Kinderreichtum der fruchtbaren Ehen, wiederum auf internationaler Basis. Auch hierbei zieht K. wieder alle Momente, welche für den Kinderreichtum einer Ehe von Belang sein können, wie Ehedauer, Heiratsalter, Alter der Ehegatten etc. in Betracht, soweit hierfür statistisches Material vorliegt. Die angeführten Momente zeigen auch hier wieder die analogen Wirkungen. Die gefundenen Resultate bringt K. wiederum in graphischen Beilagen zur Darstellung, so daß man leicht und schnell einen vergleichenden Ueberblick über die einschlägigen Verhältnisse gewinnen kann.

XVII.

Die Getreidepreise im 19. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. Béla Földes (Budapest).

Nachtrag.

Nach Abschluß des Druckes obiger Abhandlung kamen uns durch die verbindliche Freundlichkeit des Instituto Geográfico y Estadistico für Spanien die Preise für Weizen in Spanien von 1801—1900 zu. Die beigegebene Tabelle tragen wir also zur Ergänzung unserer Arbeit nach. Die Preise beziehen sich auf Meterzentner in Pesetas = Francs [1]).

Für die einzelnen Dezennien des 19. Jahrhunderts ergeben sich folgende Preisdurchschnitte:

1801—10	38,30	1851—60	25,37
1811—20	40,12	1861—70	28,37
1821—30	20,88	1871—80	28,84
1831—40	23,32	1881—90	27,03
1841—50	21,14	1891—1900	27,28

Die höchsten Preise notierte das zweite Jahrzehnt, die niedrigsten das dritte Jahrzehnt. Im allgemeinen zeigen sich aber hier viel geringere Preisschwankungen, wofür wir aber die Ursache anzugeben nicht im stande sind. Daß das letzte Jahrzehnt keine niedrigeren Preise aufweist, wie in den übrigen Ländern, ist wohl hauptsächlich dem hohen Disagio zuzuschreiben.

Für das ganze Jahrhundert berechnet sich folgender Preisdurchschnitt: 28,06.

Die Preisspannung zeigt folgenden Charakter:

1801—1810	45,93—30,01
1891—1900	29,96—21,20

Die Preisspannung zeigt keine große Verschiedenheit, wenn auch eine geringe Abnahme zu konstatieren ist.

1) Der Geldwert zeigt namentlich im letzten Jahrzehnt große Schwankungen, wie dies der Wechselkurs für Paris zeigt. Nach den Angaben des Bureaus zeigt derselbe folgende Schwankungen: 1890 4,270, 1891 6,687, 1892 15,345, 1893 18,929, 1894 19,654, 1895 14,594, 1896 20,688, 1897 29,605, 1898 54,156, 1899 24,590, 1900 29,545.

Tabelle XVI. Spanien.

Preis des Weizens. — Maß: Meterzentner. — Münze: Pesetas (= Francs). — Quelle: Schriftliche Mitteilungen des Instituto geográfico y estadístico Madrid.

1801	41,05	1827	20,57	1853	20,84	1879	33,32
1802	43,48	1828	19,84	1854	24,93	1880	31,23
1803	45,93	1829	17,17	1855	25,99	1881	29,96
1804	45,55	1830	17,52	1856	32,95	1882	35,24
1805	41,07	1831	19,26	1857	34,06	1883	31,38
1806	32,58	1832	23,09	1858	23,92	1884	27,09
1807	31,28	1833	20,14	1859	25,66	1885	25,24
1808	30,01	1834	20,73	1860	26,75	1886	26,08
1809	32,18	1835	24,76	1861	27,71	1887	27,47
1810	39,91	1836	27,71	1862	28,64	1888	27,76
1811	55,97	1837	27,44	1863	27,82	1889	23,77
1812	67,75	1838	27,12	1864	26,79	1890	24,36
1813	48,02	1839	23,71	1865	23,64	1891	27,07
1814	41,97	1840	19,27	1866	25,06	1892	29,69
1815	38,08	1841	18,57	1867	32,16	1893	29,14
1816	38,48	1842	20,32	1868	36,92	1894	26,85
1817	35,29	1843	21,72	1869	27,66	1895	21,20
1818	29,03	1844	21,71	1870	27,36	1896	24,33
1819	24,12	1845	19,90	1871	29,23	1897	29,45
1820	22,53	1846	21,18	1872	27,29	1898	29,96
1821	21,43	1847	28,05	1873	26,41	1899	27,69
1822	22,61	1848	21,50	1874	28,10	1900	27,50
1823	21,29	1849	19,77	1875	26,87	1901	26,00
1824	23,09	1850	18,75	1876	27,00	1902	25,24
1825	22,51	1851	19,43	1877	28,27	1903	25,80
1826	22,78	1852	19,23	1878	30,71	1904	28,07

Berichtigung.

S. 468 Anmerkung muß es an erster Stelle heißen unter 2) und 3) Idem statt Ibidem.

II. Anhang. Zur Bibliographie 12. Z. v. u.: 1747—**1820**.

Literatur.

VI.

Die deutsche Kohlen- und Eisenindustrie in der neueren Literatur.

Von Robert Liefmann.

1) Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. Berlin (Franz Siemenroth) 1903 und 1904. I. Band (Heft 1, 2 und 3 umfassend): Steinkohlen und Koks, VI und 799 SS. Ferner Heft 5, 6 und 8: Berichte über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie.

2) Walker, Francis, Monopolistic combinations in the German coal industry. Publications of the American Economic Association, August 1904, New York, The Macmillan Company. VIII und 334 SS.

3) Goetzke, Wilhelm, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. Essen (G. D. Baedeker) 1905. 292 SS. mit 8 mehrfarbigen Kurventafeln.

4) Tiegs, Hugo, Deutschlands Steinkohlenhandel, mit besonderer Berücksichtigung der Kohlensyndikate und des Fiskus. Berlin SW. Verlag der Deutschen Kohlenzeitung, Hugo Spamer 1904. 59 SS.

5) R. v. Kienitz, Zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Berlin (Georg Stilke) 1905. 28 SS.

6) Gothein, Georg, Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Heft 210. Berlin (Bernhard Simion Nf.) 1905. 30 SS.

7) Heymann, Hans Gideon, Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe. Ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. Münchener volkswirtschaftliche Studien, 65. Stück. IX und 342 SS. Stuttgart und Berlin 1904.

8) Jutzi, W., Die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust. Jena (Gustav Fischer) 1905. 46 SS.

9) Stillich, Oskar, Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung. I. Bd. Eisen- und Stahlindustrie. Berlin (Franz Siemenroth) 1904. XII und 238 SS.

Die Neubildung und Weiterbildung wirtschaftlicher Organisationen, die in dem heutigen vorgeschrittenen Wirtschaftsleben in den verschiedensten Formen eine so große Bedeutung erlangt hat, vollzieht sich in der Hauptsache und in größtem Umfange in einigen wenigen Unternehmungszweigen, in denen die Bedingungen des wirtschaftlichen Fortschritts ganz besonders günstig liegen. Es sind dies neben dem Bankwesen, in dem die Tendenz zu Fusionen und Beteiligungen großen Umfang angenommen hat, neben der chemischen und der elektrischen Industrie, in denen auch Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften eine große Rolle spielen[1]), vor allem die beiden großen Schwestergewerbe, des Kohlenbergbaues und die Eisenindustrie. Diese beiden Unternehmungszweige sind geradezu typisch für eine vorgeschrittene Organisation sowohl der einzelnen Unternehmungen (kombinierte Werke) als auch der Art ihre Verbindung untereinander (Kartelle, Interessengemeinschaften u. s. w.), und es ist daher kein Wunder, daß sich das Interesse der Nationalökonomen, welche sich mit den Tendenzen der Weiterbildung unserer volkswirtschaftlichen Organisation befassen, beiden in ganz besonderem Maße zuwendet.

1) Unter der neueren Literatur über die Kohlen- und Eisenindustrie verdienen an erster Stelle genannt zu werden die Kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle. Von dem im Verlage von Franz Siemenroth erschienenen Berichte kommen hier die Bände, 1, 2, 3, 5, 6 und 8 in Betracht, welche die Erhebungen über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, die oberschlesische Kohlenkonvention, das Kokssyndikat, die Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikate, der Halbzeugverband und die Walzdraht- und Drahtstiftverbände enthalten. Die Verhandlungen sind vielfach angegriffen und getadelt worden. In der Tat sind, wie ich mehrfach zu betonen Gelegenheit hatte, längst nicht alle Fragen, die sich an die modernen Entwickelungserscheinungen in den besprochenen Gewerben knüpfen, zur Erörterung gelangt, man hat die zusammen berufenen Interessenten sich miteinander unterhalten lassen über das, was ihnen in den Sinn kam, an einer planmäßigen Befragung, um alles Wissenswerte herauszubringen, hat es vollkommen gefehlt, weil die vorherige Sammlung von Material und Informationen und auch die Hinzuziehung unparteiischer Sachverständiger größtenteils unterlassen wurde. Aber nichtsdestoweniger bieten die Verhandlungsberichte außerordentlich viel Belehrendes und geben demjenigen, der diese Dinge nicht andauernd verfolgt hat, einen guten Einblick in die großindustriellen Verhältnisse der Gegenwart.

Da ich die Verhandlungen, mit Ausnahme derjenigen über das Kokssyndikat und die Walzdraht- und Drahtstiftverbände in diesen

1) Ueber die verschiedenen Formen der Weiterbildung der Unternehmungsformen und die Kartelle — beides wird noch vielfach verwechselt, indem auch die Kartelle als Unternehmungsformen angesehen werden — vergl. meinen Aufsatz in der „Deutschen Wirtschaftszeitung", Jahrgang I, Heft 2—4, und jetzt meine Schrift: „Kartelle und Trusts", Stuttgart 1905.

Jahrbüchern eingehend besprochen habe[1]), kann ich mich hier damit begnügen, auf jene Besprechungen hinzuweisen und zu betonen, daß diese Erhebungen die wichtigste Quellensammlung für die Entwickelung der uns beschäftigenden Gewerbe sind.

2) Eine ganze Reihe weiterer Schriften befassen sich insbesondere mit dem deutschen Kohlenbergbau und erörtern die verschiedenen Probleme, die in diesem Gewerbe heute eine Rolle spielen. Es ist bemerkenswert, daß die umfassendste dieser Arbeiten von einem Ausländer herrührt. Das Buch von Francis Walker, das in den Publications of the American Economic Association erschienen ist, behandelt die „monopolistischen Vereinigungen in dor deutschen Kohlenindustrie“ in ihrer Gesamtheit. Die Schrift gibt aber noch mehr als der Titel verspricht, sie ist nicht nur eine Darstellung der Kartelle im deutschen Kohlenbergbau, sondern wächst sich teilweise zu einer Schilderung der Gesamtverhältnisse dieser Industrie aus. Dies namentlich im ersten Teil, der einen allgemeinen Ueberblick über die Kohlenindustrie gibt und in 4 Kapiteln die Kohlengewinnung (Lagerstätten, Arten der Kohle, Gewinnung und Verarbeitung), die Absatzverhältnisse (die verschiedenen Gruppen von Konsumenten, die verschiedenen Märkte), die Transportverhältnisse (Eisenbahn-, Wassertransport, Transportkosten), endlich Kapital und Arbeit im Kohlenbergbau (Wert der Zechen, Unternehmungsformen, Arbeiterverhältnisse) kurz, aber übersichtlich behandelt (S. 5--38).

Der zweite Teil enthält dann die Geschichte der verschiedenen Kohlenkartelle (S. 38—77), und zwar zunächst (Kap. I) diejenigen des Ruhrbergbaues von dem Syndikat, dann (Kap. II) die der anderen Distrikte mit interessanten Angaben über das Waldenburger und das Zwickau-Oelsnitz-Lugauer Kartell, schließlich (Kap. III) die Entwickelung des rheinisch-westfälischen Kohlen- und Kokssyndikates.

Der dritte Teil schildert die innere Einrichtung und Politik des Syndikates und des oberschlesischen Kartells (S. 78—120) und bespricht dabei besonders das Zustandekommen des neuen Syndikatsvertrages und die Zechenstilllegungen.

Der vierte (Haupt-)Teil des Buches (S. 121—303) behandelt dann in 9 Kapiteln eingehend die Wirkungen der Kohlen- und Kokskartelle nach den verschiedenen Richtungen hin: die Wirkungen auf die Produktionsverhältnisse und den technischen Fortschritt, auf die Produktionskosten, die Preispolitik der Kartelle im allgemeinen, die Auslandsverkäufe im besonderen, die Wirkungen der Kartelle auf die übrigen Industrien, insbesondere die Eisenindustrie, die Wirkungen auf den Handel, die Lage der Arbeiter unter den Kartellen. Hier sind besonders interessant die Vergleichungen der Preise für Koks in Deutschland mit denen in England, Belgien und Frankreich, sowohl in der Aufschwungsperiode von 1890 als in der von 1900. Walker kommt zu

---

1) Die kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle, III. Folge Bd. 25, S. 638 ff., die Roheisensyndikate und der Halbzeugverband in der deutschen Kartellenquete, Bd. 27, S. 525.

dem Schluß, daß in den meisten Fällen die Preise des Auslandes in der Hochkonjunktur stärker gestiegen sind als die in Deutschland (S. 196 bis 202). Auch die Ausfuhrvergütungen, die das Kohlen- und Kokssyndikat gewähren, werden eingehend besprochen (S. 220—230). In dem folgenden Kapitel: die Wirkung der Preispolitik der Kohlenkartelle auf die anderen Industrien, wird zu zeigen versucht, daß die Kohlenpreise nicht die ungünstige Lage der Eisenindustrie in der Depression 1901—03 verschuldet haben. Wenn dies auch richtig ist und durch die Verhältnisse der eigene Zechen besitzenden Eisenwerke bewiesen wird, so ist es doch zu weit gegangen, zu behaupten, daß die „reinen“ Eisenwerke, die alle Kohlen kaufen mußten, sich in der Krisis am besten befunden hätten (S. 241). Die Verhandlungen der Kartellenquete über die Eisenkartelle hat der Verfasser noch nicht benutzt.

Der Abschnitt über den Einfluß der Kartelle auf den Kohlenhandel ist durch die neuere Entwickelung, insbesondere die Gründung des Kohlenkontors, das der Verfasser nur erwähnt, überholt. Walker benutzt hier wesentlich die Verhandlungen in der Enquete. Die Lage des Kohlenhandels und die Verkaufsbedingungen des Kohlensyndikats sind in den beiden unten besprochenen Schriften von Goetzke und Tiegs besser erörtert. Die Arbeiterfrage (Kap. IX) wird nur kurz behandelt mit der Begründung, daß die Kartelle als solche keine Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse bezwecken und daher nur immer indirekt einen Einfluß auf die Löhne haben können. Einige Tabellen veranschaulichen die Lohnverhältnisse in den verschiedenen Revieren. Die Darstellung geht nur bis 1902, die neuerlichen Vorgänge im Bergbau, die Hiberniaverstaatlichung, die Gelsenkirchener Fusion sowie die neuesten Streitpunkte werden noch nicht erörtert.

Der letzte Teil des Buches behandelt die „Regelung und Reform“ (S. 304—327). Nach einer kurzen Darstellung der heutigen Rechtslage der Kartelle in Deutschland erörtert der Verfasser zunächst die Möglichkeiten einer rechtlichen Regelung, dann die wirtschaftspolitischen Eingreifens. Im engen Anschluß an die deutsche Literatur zeigt er die Unzulänglichkeit straf- und civilrechtlicher Regelung, bespricht die Möglichkeit einer Kartellaufsicht, eines Eingreifens durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Zoll- und Frachttarifwesens, endlich den Gedanken der Verstaatlichung. Er stellt hier ganz objektiv die von früheren Autoren gemachten Vorschläge zusammen und gibt seine eigene Meinung über das gesamte Problem der Kohlenkartelle erst in einer kurzen „Konklusion“. Er steht denselben im ganzen sehr günstig gegenüber, sie hatten keinen ungünstigen Einfluß auf die Kohlenproduktion, haben den technischen Fortschritt nicht gehindert, ihre Preispolitik war im allgemeinen maßvoll. Die Krisis der Eisenindustrie ist nicht durch sie hervorgerufen worden. Manche Kartelle mögen zur Verlängerung der Hausse etwas beigetragen haben. Wenn Walker meint, daß sie, indem sie die Preise nicht stärker ermäßigten, die schnelle Gesundung der deutschen Industrie verlangsamt haben, so scheint das durch die inzwischen eingetretene relativ schnelle Erholung im allgemeinen nicht bestätigt. Die Nachteile der billigeren Auslandsver-

käufe seien übertrieben worden. Wenn nachteilige Wirkungen vorgekommen seien, so liegen sie mehr in unrichtiger Organisation und Mangel an Erfahrung bei den Leitern als in Fehlern des Systems. Was die staatliche Regelung des Kohlenbergbaues anbelangt, so könne heute nur in Betracht kommen, daß der Staat einen besseren Einblick erhalte und eine gewisse Beaufsichtigung vornehme. Civil-, straf- und verwaltungsrechtliche Normen, außer Publizität, seien unanwendbar, wirtschaftspolitische Maßnahmen seien entweder unvollständig oder bringen Nachteile mit sich, welche den Nutzen überwiegen. Die Erwerbung von Zechen im Ruhrgebiet sei wünschenswert, sofern sie unter günstigen Bedingungen erfolgen könne, aber habe weniger für den Konsumenten Bedeutung als den Zweck, den Bedarf des Fiskus sicherer zu stellen.

Im ganzen enthält die Arbeit natürlich keine Gesichtspunkte, die nicht schon in der Literatur zum Ausdruck gekommen sind, aber sie bietet eine vorzügliche Darstellung der vorliegenden Verhältnisse, das Tatsachenmaterial und die vorhandene Literatur sind in großem Umfange berücksichtigt, was bei einem Ausländer besondere Anerkennung verdient, und das Buch kann daher als in vollem Maße geeignet bezeichnet werden, in den englisch sprechenden Ländern, in denen die Kenntnis des deutschen Kartellwesens bisher im allgemeinen noch recht mangelhaft war, das Verständnis dafür zu fördern.

3) Während die Schrift von Walker die sämtlichen Kohlenkartelle Deutschlands behandelt, beschränkt sich Goetzke in seinem Werke auf die Darstellung des wichtigsten und bekanntesten derselben, auf das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Der Umstand, daß der Verfasser Beamter des Syndikates ist, und von den Leitern desselben das Material für seine Studie erhalten hat, könnte zunächst einen gewissen Zweifel an der Objektivität des Werkes wachrufen. Doch ergibt sich schon daraus, daß die Schrift einer Freiburger Doktordissertation zu Grunde liegt, daß wir es mit einer streng wissenschaftlichen Arbeit zu tun haben. Das wird auch durch die Lektüre voll bestätigt. Die Schrift [1]) ist gut disponiert, sehr klar geschrieben, und der Verfasser hebt überall die dem Syndikat gemachten Vorwürfe ohne Voreingenommenheit hervor, sucht sie meist und mit Geschick zu widerlegen, gibt aber auch in manchen Fällen zu, daß gewisse Maßnahmen verschieden beurteilt werden können. Immerhin scheint es mir etwas zu weit gegangen, wenn er schließlich „das Ergebnis seiner Betrachtungen dahin zusammenfaßt, daß das Wirken des Syndikats für fast alle Kreise von Nutzen war“. Wohl aber kann man meines Erachtens sagen, daß das Kohlensyndikat trotz mancher Schädigungen einzelner Erwerbsgruppen, wenn man „alles nur in allem“ nimmt, für die deutsche Volkswirtschaft — und nur darauf kommt es an — von Nutzen gewesen ist. Allerdings entspricht auch diese Auffassung nicht den populären Anschauungen. Aber wenn man die große Entwickelung unserer Industrie im allgemeinen in den beiden

1) Ich habe dieselbe bereits in den „Kritischen Blättern für die gesamten Sozialwissenschaften“, Jahrg. I, Heft 1, S. 37—40, angezeigt.

letzten Jahrzehnten betrachtet, so ist es sicher, daß dieselbe durch die Kohlenkartelle jedenfalls nicht gehindert, durch die Kartellbewegung im allgemeinen aber ganz gewiß gefördert worden ist.

Die Einleitung des Buches enthält die: Geschichte und Organisation des Kohlensyndikats (S. 1—43). Der Verfasser zeigt, wie schon früh, insbesondere in ungünstigen Zeiten, ganz lose Preisvereinbarungen und Preisregulierungen zu stande kamen, wie dann die Ueberproduktion zur Bildung von Kohlenausfuhrvereinen durch mehrere Zechen und zu den ersten Förderkonventionen führte. Es folgen dann die kartelllosen Jahre 1883—1890 und die zahlreichen Versuche, einen festen Verband zu stande zu bringen. Dieser historische Teil enthält eine ganze Reihe bisher nicht bekannt gewordener Tatsachen, immerhin hätte er in einer Monographie noch etwas ausführlicher behandelt werden können, weil gerade diese ersten Kartellversuche in einer Industrie zum Verständnis der innersten Gründe des Kartellwesens — ich möchte sagen: wirtschaftspsychologisch — von großer Bedeutung sind. Auch die Mitteilung der Statuten der Förderkonventionen und der ersten Syndikatsentwürfe wäre von Interesse gewesen. Das Material ist leicht zu beschaffen, übrigens enthalten der Aufsatz Sarters in diesen Jahrbüchern (1894) und die Schriften des Vereins für Sozialpolitik einiges. Mit Unrecht hat Goetzke, da er vom Syndikat das Material erhielt, die vorsyndikatliche Zeit etwas vernachlässigt.

Die Einleitung behandelt dann weiter die Organisation des alten Syndikats und verfolgt seine Geschichte bis 1902.

Im ersten Kapitel: Bedeutung des Syndikats für seine Mitgliedszechen (S. 43—93) wird zunächst gezeigt, daß die Anschauung, die Kartelle hinderten den wirtschaftlichen Fortschritt, für das Kohlensyndikat nicht zutreffe. Durch die höheren Preise sei vielmehr ein zweckmäßiger Abbau auch solcher Plätze möglich gewesen, bei denen früher die Gewinnungskosten gegenüber den Konkurrenzpreisen zu hoch waren. Auch durch die zahlreichen Verschmelzungen von Zechen sei besserer Abbau ermöglicht worden. Dann wird die Zeit der Kohlennot 1899/1900 besprochen und nachgewiesen, daß das Syndikat nicht, wie vielfach behauptet wurde, die Produktion künstlich zurückgehalten hat. Bei der Erörterung der Frage, ob das Syndikat den wirtschaftlichen Ausleseprozeß hindere, wird der Unterschied betont, der in dieser Hinsicht zwischen der eigentlichen Industrie und den bloßen Okkupationsgewerben besteht. Im allgemeinen macht sich der Verfasser den von mir des öfteren hervorgehobenen Gesichtspunkt zu eigen, daß die Kartelle den Uebergang zu neuen Unternehmungsformen milder gestalten. Er zeigt, daß die mittleren Zechen, die 1893 unter 180 000 t förderten, im Syndikat ihre Beteiligungsziffer stärker als die großen gesteigert haben.

Im zweiten Abschnitt: Bedeutung des Syndikats für die außenstehenden Zechen (S. 93—130) zeigt der Verfasser, wie die verschiedenen Gruppen, die außenstehenden Zechen im Ruhrgebiet, die Zechen der übrigen deutschen Bezirke und die außerdeutschen Zechen Vorteile von dem Syndikat gehabt und sich teilweise sehr stark entwickelt

haben. Verfasser verteidigt daher die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr, welche das Kohlensyndikat seinen wichtigsten Abnehmern auferlegt hat.

Besonders eingehend wird im dritten Abschnitt die Bedeutung des Syndikats für die Arbeiter besprochen (S. 130—166). Der Verfasser zeigt hier ohne jede Voreingenommenheit, daß das Syndikat, wenn es auch nicht direkt einen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse bezweckt, doch die Macht der Arbeitgeber durch den festen Zusammenschluß gestärkt hat. Auf Grund eingehender Nachweise über die Lohnverhältnisse im Ruhrgebiet, an der Saar und in Oberschlesien, die am Ende in mehreren Tafeln graphisch dargestellt sind, kommt er zu dem Schlusse, daß eine größere Gleichmäßigkeit der Beschäftigung im Syndikatsgebiet gegenüber den beiden anderen Revieren nicht eingetreten ist, daß jedoch hier die Lohnsteigerungen am stärksten waren. Während noch 1893 der Ruhrbergmann weniger verdiente als der an der Saar, ist sein Verdienst seit Bestehen des Syndikats stets höher gewesen und auch 1902 verdiente er im Durchschnitt noch 78 M. mehr als jener und 311 M. mehr als der oberschlesische Bergmann. Die Arbeiter des Ruhrgebietes sind aber auch von dem Rückgang der Konjunktur stärker betroffen worden als die an der Saar und haben sich stärkere Lohnherabsetzungen gefallen lassen müssen, dafür auch von der steigenden Konjunktur mehr Nutzen gehabt.

Das Hauptproblem der Kartelle behandelt Abschnitt 4: Bedeutung des Syndikats für die Abnehmer (S. 166—259). Verfasser unterscheidet mit Recht 3 Gruppen von Abnehmern: die unmittelbar kaufenden Verbraucher, die unmittelbar kaufenden Händler, die mittelbar kaufenden Händler und deren Unterabnehmer. Er weist zunächst auf die Tatsache hin, daß das Syndikat nur 40 Proz. seines Absatzes direkt den Verbrauchern liefert gegenüber 77 Proz. bei den fiskalischen Saargruben. Die Gründe dafür erblickt er in der Haltung der Abnehmer selbst; 1900 in der Kohlennot hätten auch kleinere Verbraucher nach direktem Verkehr mit dem Syndikat gestrebt, jetzt aber sei ihnen angesichts der strengen Abnahmeverpflichtungen, die das Syndikat auferlege, der Bezug vom Händler wieder bequemer. Die Verkaufsbedingungen des Syndikats werden eingehend besprochen und mit denen des Fiskus im Saargebiet verglichen. Die letzteren seien ungünstiger für die Abnehmer. Dann wird die Preispolitik des Syndikats behandelt und die so viel erörterte Frage, ob eine stärkere Herabsetzung im Jahre 1901 zweckmäßig gewesen wäre. Bezüglich der Preissteigerungen in der Hochkonjunktur vergleicht er das Vorgehen des Syndikats mit denen des Fiskus an der Saar und in Oberschlesien und findet, daß in beiden Fällen der Fiskus seine Preise stärker gesteigert habe als das Syndikat. Die Ermäßigung der Preise im Jahre 1902 sei an der Saar und im Ruhrbezirk ziemlich gleich gewesen, in Oberschlesien aber noch geringer. Auch wird darauf hingewiesen, daß der preußische Eisenbahnminister niemals während des Syndikats so teuer gekauft habe wie 1890 vor Bestehen desselben. Er verweist ferner auf die kontradiktorischen Verhandlungen und die zahlreichen Aussagen von Abnehmern in denselben, welche die Preispolitik des Syndikats billigten.

Der Verfasser bespricht dann die Frage der billigeren Auslandsverkäufe und zeigt, daß das Syndikat im Konkurrenzkampfe mit anderen Anbietern auf dem ausländischen Markt keine höheren Preise bekommen konnte. Er betont aber dabei meines Erachtens nicht genügend, daß unter dem Syndikat bezw. durch die von ihm hervorgerufene starke Produktionsvermehrung das Exportbedürfnis der Zechen stark gewachsen ist. Auf diesen Anreiz zur Produktionssteigerung ist es zurückzuführen, wenn der exportierte Teil des Gesamtabsatzes im Ruhrgebiete mit über 21 Proz. im Jahre 1903 erheblich größer ist als an der Saar und bei den oberschlesischen Staatsgruben, wo nur 12,6 bezw. 7,3 Proz. der Förderung exportiert wurden. Endlich werden die Ausfuhrvergütungen des Syndikats und seine Versuche, durch Ausdehnung des direkten Verkehrs den Absatz zu heben, erwähnt.

Zu den interessantesten Partien des Buches gehört die dann folgende eingehende Schilderung des Verhältnisses zwischen dem Syndikat und dem Handel. Es ist dies eine der wichtigsten Seiten der Kartellfrage, und gerade im Kohlenbergbau ist die Entwickelung hier ganz besonders weit vorgeschritten. Der Verfasser konstatiert, daß an der Saar und in Oberschlesien der Anteil der Händler am Absatz viel geringer ist als im Syndikatsgebiet. Er erörtert die Geschäftsbedingungen und gibt zu, daß sie sehr drückend sind und daß nur kapitalkräftige Firmen mit großem Umsatz ihnen entsprechen können. Die Schilderung, wie das Syndikat immer mehr auch in den Kohlenhandel regulierend eingegriffen hat und wie es heute bis ins kleinste hinein den ganzen Verteilungsprozeß regelt, erregt besonderes Interesse. Sodann werden der Zusammenschluß der Großhändler zu Kohlenhandelsgesellschaften unter Teilnahme des Syndikates, die Stellung der Händler zweiten Ranges, die von jenen kaufen müssen, die Einkaufsgenossenschaften der Verbraucher und die Frage ihres direkten Verkehrs mit dem Syndikate eingehend besprochen. Im ganzen meint der Verfasser, daß das, was dem Handel durch den direkten Verkehr des Syndikats mit den großen Verbrauchern und durch die Bildung der Handelsgesellschaften genommen sei, ihm auf der anderen Seite wieder zu gute komme durch das Bedürfnis des Syndikats, für die vergrößerte Produktion immer neue Absatzwege zu erschließen. Dafür würde er noch lange seine Bedeutung behalten, schließlich sei aber doch mit einer starken Einschränkung seiner selbständigen Stellung zu rechnen.

Die neueste Entwickelung des Syndikats seit dem Zustandekommen des neuen Vertrages behandelt das Buch nur kurz in einem erst später zugefügten 5. Abschnitt: Die zukünftige Entwickelung des Syndikats (S. 259—273). Die neuen Bestimmungen, die im Anhange im Wortlaut abgedruckt sind, werden in Bezug auf die Veränderungen gegen früher erörtert. Der Verfasser bespricht dann kurz die neuen Verschmelzungen von Unternehmungen, die Stilllegungen von Zechen, bezüglich derer er die Meinung vertritt, daß die ungünstigen Wirkungen zu politischen Zwecken stark übertrieben worden seien und bei der scharfen Konkurrenz die unrentablen Zechen schon viel früher eingegangen wären. Hinsichtlich der Zukunft des Syndikats weist er darauf hin, daß durch Gründung des Stahlwerksverbandes, durch die neuesten Kombinationen

der Gelsenkirchener Gesellschaft mit großen Stahlwerken sowie durch die Bildung von Einkaufsgenossenschaften Erscheinungen aufgetreten seien, welche verhindern werden, daß die Bäume des Syndikats in den Himmel wachsen. Schließlich bespricht er die Frage der Verstaatlichung. Er ist der Meinung, daß der Versuch mit der Hibernia nur als Anfang einer Gesamtverstaatlichung geplant gewesen sei. Er hält eine solche nicht für möglich, aber die Verstaatlichung einzelner Zechen für kein Unglück. Er bedauert die Ablehnung des Veto-Rechts durch den Handelsminister, wünscht kein Kartellgesetz, wohl aber eine gelegentliche Wiederholung der kontradiktorischen Verhandlungen, da sich die gegenseitige Aussprache als sehr nützlich erwiesen habe.

Die großen und schwierigen Aufgaben, die dem Staate auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues gestellt sind, werden also in der Schrift nicht eingehender erörtert, sie ist ausschließlich Tatsachendarstellung und enthält kaum neue Gedanken und Beobachtungen zur Kartellfrage. Aber die Wirksamkeit des Syndikats ist bis in die Einzelheiten geschildert und die weitreichende Bedeutung dieser großen Organisation sehr anschaulich dargestellt.

4) Der Einfluß der Kohlenkartelle auf den Handel gehört, wie oben erwähnt, zu den bemerkenswertesten Seiten des Kartellwesens überhaupt. Deshalb bietet die oben genannte Schrift von Tiegs besonderes Interesse, welche diese Dinge noch eingehender als das Buch von Goetzke bespricht. Nach kurzen aber recht interessanten Angaben über die Geschichte des Kohlenhandels wird die Organisation des Steinkohlenabsatzes in den verschiedenen Bergwerksdistrikten Deutschlands geschildert; zunächst ganz kurz die der nichtkartellierten Zechen, die aber auch für den Verkauf gemeinsame Verschleißstellen haben; dann ausführlich das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat. Tiegs erörtert hier, im Gegensatz zu Goetzke, auch schon eingehend die Wirkungen des neuen Syndikats, die Ausdehnung der Hüttenzechen, die Entwickelung zu „Zechenhütten“ (die Gelsenkirchener Fusion). Ferner macht er genaue Angaben über die Einschränkungen, die das Syndikat festsetzte, und seine Exporttätigkeit und zeigt, daß in der Hochkonjunktur weniger eine Kohlennot, als eine Kohlenangst bestanden habe. Interessant sind seine Mitteilungen über vermutlich bestehende Vereinbarungen zwischen dem Kohlenkontor und dem preußischen Fiskus wegen Bekämpfung der Braunkohle. Es folgt eine Schilderung des Kohlenkontors sowie der oberschlesischen Kohlenkonvention. Die Darstellung der letzteren und ihrer Absatzverhältnisse bietet nichts, was nicht aus den Enqueteverhandlungen schon bekannt wäre. Dagegen ist von großem Interesse die Erörterung der Absatzverhältnisse der preußischen fiskalischen Steinkohlenwerke. Das Wichtigste aus den Verkaufsbedingungen des Fiskus wird im Wortlaut zitiert, sodann auf die Vereinbarungen aufmerksam gemacht, durch die sich die Großhändler unter der Aegide des Fiskus einander verpflichten, beim Weiterverkauf eine Mindestprovision von 3 M. pro je 10 t auf die Vertragspreise aufzuschlagen.

Die Lage des Handels unter dem Einfluß der verschiedenen staatlichen oder privaten Monopolorganisationen wird in der Hauptsache

erst im 3. Abschnitt besprochen. Hier werden die Lieferungsbedingungen des neuen Syndikats und des Kohlenkontors im Wortlaut wiedergegeben, dann die Kohleneinkaufsgenossenschaften und die Vereine, zu denen sich die Händler zusammengeschlossen haben, geschildert und der Verkehr der verschiedenen Organisationen untereinander und mit den Konsumenten dargestellt. Der letzte Abschnitt behandelt dann hauptsächlich die Einkaufsgenossenschaften der Konsumenten.

In einer kurzen Schlußbetrachtung spricht sich der Verf. dahin aus, daß ein Kartellgesetz kein Ausnahmegesetz gegen das Kohlensyndikat sein dürfe und daß wohl eine Erweiterung des staatlichen Bergwerksbesitzes erwünscht sei, aber an eine Gesamtverstaatlichung nicht gedacht werden dürfe.

Die Arbeit macht im ganzen, obwohl sie manches Interessante bringt, doch keinen erfreulichen Eindruck. Sie ist nicht sorgfältig disponiert, geht auf der einen Seite zum Teil über ihren Gegenstand hinaus, behandelt ihn aber andererseits nicht nach allen Richtungen. Ein klares, wohlabgerundetes und gegliedertes Bild des deutschen Kohlenhandels gewinnen wir aus ihr nicht. Namentlich ist aber die schlechte Behandlung zu rügen, die der Verfasser der deutschen Sprache angedeihen läßt: „Das (!) aber die Zechen nicht rentabel oder gar an eine baldige Erschöpfung zu denken, dürfte zu viel gesagt sein. Auf der im Mai d. J. in Essen abgehaltenen Bergarbeiterkonferenz wurde aufs schärfste betont, daß in den kürzlich angekauften und wahrscheinlich demnächst außer Betrieb gesetzt werdenden Schächten noch gewaltige Massen abbaufähiger Kohle vorhanden sind, ja daß niemand an eine Stillegung vorher überhaupt gedacht und noch in den letzten Jahren enorme Mengen für Neuanlagen seitens der Gruben wie der Gemeinde ausgeworfen.“ „Für die Allgemeinheit ist es (das Syndikat) daher zurzeit von weniger Bedeutung.“ Noch zahlreiche andere Sätze könnten angeführt werden. Ein wissenschaftlich gebildeter Mann sollte so nicht schreiben!

5) Die so viel beachteten Vorgänge, die sich in den letzten Monaten in der Kohlenindustrie abgespielt haben, der Kampf zwischen dem Fiskus und dem Großkapital um die Hiberniagesellschaft und dann ganz besonders der Bergarbeiterstreik, haben die Aufmerksamkeit wieder auf die Frage der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues gelenkt, die auch früher schon, insbesondere anfangs der 90er Jahre nach dem damaligen Streik, viel erörtert worden ist. Zwei Broschüren liegen mir vor, von Regierungsrat R. v. Kienitz und von Georg Gothein, M. d. R.[1]), erstere ein in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Posen, letztere ein in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehaltener Vortrag. Der Verfasser der ersten Schrift ist offenbar vorwiegend juristisch gebildet und geht in ökonomischer Hinsicht öfters von falschen Anschauungen aus. So wenn er behauptet, daß der Staat das ihm an-

1) Verf. hat die Frage in seiner neuen Schrift: Kartelle und Trusts, Stuttgart 1905, am Schlusse behandelt, sowie in dem Aufsatze: Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preußischen Staat und die Verstaatlichung des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues, der demnächst in den „Annalen des Deutschen Reiches“ erscheinen wird.

gebotene Vetorecht gegen Preiserhöhungen im Kohlensyndikat deswegen nicht annehmen könne, weil „eine Mitwirkung des Staates beim Kohlensyndikat ein Widerspruch in sich wäre. Schon die Beteiligung des Staates am Kalisyndikate ist — wenigstens vom sozialpolitischen Standpunkte aus — vielfach mißbilligt worden (?). Aber das ist immer noch etwas anderes, weil die Kalisalze doch nur einen geringen Teil unserer Volkswirtschaft ausmachen. Der Wert unserer Kohlen dagegen genügt, unsere ganze Volkswirtschaft schlechthin zu beherrschen; und bei diesem Umfange, wenn er auch vom Syndikate erst halb erreicht ist, läuft ein Privatmonpol schließlich hinaus auf eine Verneinung der staatlichen Gemeinwirtschaft. Eine Beteiligung des Staates an diesem Syndikate würde also gleichbedeutend sein mit seiner Abdikation." Eine merkwürdige Begründung! Auch über die Stellung des Kohlensyndikats gegenüber den Konjunkturschwankungen hat der Verfasser falsche Anschauungen und kennt offenbar nicht die diesbezügliche Literatur. Wenn er ferner den Trust als einen Alleinbetrieb auffaßt, so befindet sich die Kohlenindustrie ganz gewiß nicht auf dem Wege zum Trust. Denn durch die Verschmelzung von Kohlenzechen mit Eisenwerken ist ein Trust in diesem Sinne niemals möglich. Der Verfasser scheint diese Entwickelung nicht zu kennen und stellt es sich offenbar so vor, daß in absehbarer Zeit die gesamte Kohlenproduktion ein einheitliches Unternehmen sein werde. Von dieser falschen Auffassung ausgehend, kommt er dann auch zu seinen Gedanken über die Verstaatlichung und zur Befürwortung einer solchen. In wirtschaftlicher Hinsicht scheinen ihm der Schaffung eines staatlichen Kohlenmonopols keine Schwierigkeiten entgegenzustehen. Nach einem kurzen Hinweis darauf, daß der Staat zum Betriebe des Bergbaues ebenso gut geeignet sei, wie der private Unternehmer, spricht er einfach sein ceterum censeo für die Verstaatlichung aus. Er erörtert dann nur noch die rechtlichen Formen des Vorgehens. Die Kohlengewinnung soll Regal werden, die bestehenden Kohlenzechen müssen erworben werden. Dafür gibt es keinen anderen Weg, als den der Hibernia gegenüber eingeschlagenen, allmählicher Ankauf der Aktien oder Kuxe. Der Verf. will, daß dafür jährlich etwa 50—100 Mill. M. der Staatsregierung in blanco zur Verfügung gestellt werden, damit sie nach ihrem verständigen Ermessen bei guter Gelegenheit Bergwerksaktien oder Kuxe kauft." Wenn die Regierung zu einem derartigen Vorgehen ermächtigt würde, wird aber, so fürchte ich, eine solche gute Gelegenheit bei verständigem Ermessen niemals eintreten. Denn die Kohlenwerte würden dann noch maßloser in die Höhe gesetzt werden, als das bei den Hibernia-Aktien der Fall war, die infolge der Verstaatlichungspläne von ca. 195 auf ca. 280 Proz. stiegen. Und welche Folgen es für den Staatskredit haben würde, wenn in Aussicht genommen wäre, für eine Reihe von Jahren „jährlich 100 Mill. M. Anleihen zum Ankauf von Bergwerksanteilen aufzunehmen, ist gar nicht abzusehen. Auf der einen Seite würden also die Einkaufspreise für den Staat maßlos hohe sein, auf der anderen würde er sich das Geld dafür und damit natürlich auch seinen gesamten sonstigen Anleihebedarf nur zu immer ungünstigeren Kursen verschaffen können.

6) Georg Gothein erörtert in seinem Vortrage die Frage der Verstaatlichung des Kohlenbergbaus neben den wirtschaftlichen auch besonders von politischen Gesichtspunkten aus. Zunächst schildert er die Gefahren und Nachteile des Staatsmopols, dann die des Privatmonopols, wie es das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat darstellt. Er kommt zu dem Schlusse: „Dieses Privatmonopol hat alle wesentlichen Gefahren und Nachteile des Staatsmonopols, ja vielleicht noch in verstärkterem Maße." „Bei der Entwickelung, welche die Besitzverhältnisse im Steinkohlenbergbaue genommen haben, sieht sich das deutsche Volk auf der einen Seite von der Scylla der industriellen Oligarchie, auf der anderen von der Charybdis der industriellen Bureaukratie bedroht." Es wird dem liberalen Politiker, der möglichst wenig von Eingreifen des Staates wissen will, offenbar sehr schwer, zu erklären: „Es ist völlig verständlich, daß, wenn man nur die Wahl zwischen Staatsmonopol und Privatmonopol hat, vielen das erstere noch als das kleinere Uebel erscheint." Aber Gothein erkennt die außerordentlichen Schwierigkeiten, die Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues durchzuführen, insbesondere angesichts der engen Verbindung vieler Kohlenzechen mit Eisenwerken. Ein wirklich durchgreifendes Mittel, um die Gefahren des Privatmonopols abzuwenden, gebe es nicht. Er stellt aber dem Staate die Aufgabe, diesem Privatmonopol gegenüber für Konkurrenz zu sorgen. Er verlangt daher Frachtermäßigungen für ausländische Kohlen, Abänderung des Berggesetzes in der Hinsicht, daß weitere Verleihung von Bergwerkseigentum auf Steinkohlen an private Muter ausgeschlossen wird und ganz besonders, daß der Staat mit seinem Besitze gegenüber dem privaten in Konkurrenz trete.

Was das letztere betrifft, so dürfte ein Preiskampf zwischen den Syndikaten und den fiskalischen Gruben an den Verhältnissen scheitern. Der Staat könnte höchstens durch maßvolle Preisfestsetzungen den Kartellen ein gutes Beispiel geben. Von der Maßregel, die Errichtung neuer Bergwerke zum Regal zu machen, verspreche ich mir, gerade nachdem, was Gothein über die Schwerfälligkeit des Fiskus und seinen Mangel an Initiative gesagt hat, nichts für eine Vermehrung der Konkurrenz. Zweckmäßiger wäre schon eine Bestimmung, daß erworbener Grubenfeldbesitz innerhalb bestimmter Zeit bergmännisch in Angriff genommen werden muß. Aber auch dem stehen volkswirtschaftliche Bedenken entgegen. Das einfachste Mittel bleibt demgegenüber immer, im Notfalle, d. h. wenn die Preispolitik der Kartelle offensichtlich gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt, nach meinem schon früher gemachten Vorschlage unter Heranziehung der Beteiligten staatliche Preisfestsetzungen vorzunehmen.

7) Unter dem Einfluß der Kartelle tritt die Kohlenindustrie in immer engere Beziehung zur Eisenindustrie, was insbesondere in der Gründung großer Kombinationsunternehmungen zu Tage tritt. Die Kohlenkartelle lassen den großen Eisenwerken die Erwerbung eigener Zechen vorteilhaft erscheinen, die Zechen suchen sich mit Eisenwerken zu verschmelzen, um ihre Kohlen außerhalb des Syndikats verwenden und sich dadurch dessen Produktionseinschränkungen entziehen zu können.

Diese Vorgänge, die in den Kartellverhandlungen über die Eisenindustrie noch nicht recht zum Ausdruck kommen und die ich dann in meiner Besprechung derselben in diesen Jahrbüchern klarzulegen versuchte, werden unter eingehender Anführung von Tatsachenmaterial dargestellt von H. G. Heymann in seiner Schrift: Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe, ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. Ich habe diese Schrift schon in Band 27 dieser Jahrbücher eingehend besprochen, möchte aber hier der Vollständigkeit halber nicht unterlassen, sie zu erwähnen und darauf hinzuweisen, daß sie die beste Quelle für denjenigen ist, der sich über die Kombinationstendenzen der Eisenindustrie eingehender an der Hand des Tatsachenmaterials informieren will. Die neuesten Erscheinungen dieser Art, insbesondere die Verschmelzung der Gelsenkirchener Gesellschaft mit 2 großen Eisenwerken, bespricht das Buch von Heymann natürlich noch nicht.

8) Sie finden wir behandelt in der Schrift des leitenden Handelsredakteurs der Kölnischen Zeitung, W. Jutzi: die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust. Im ersten Abschnitt schildert der Verfasser in kurzen Zügen „Die allgemeinen Entwickelungstendenzen in der Montanindustrie“ d. i. die Entwickelung des Großbetriebs und die Entstehung der Kartelle, im zweiten und dritten dann die Wirkungen des Kohlensyndikats bezw. der Eisenkartelle. Hier wird in ähnlicher Weise wie in meinen oben erwähnten Arbeiten und in der Schrift von Heymann gezeigt, wie die Kartelle den modernen Riesenbetrieb, die Fusionierungen und Kombinationen fördern. Der vierte und letzte Abschnitt: „Der Trust als Organisationsform der Zukunft“ gibt dann die Anschauungen des Verfassers über die zukünftige Entwickelung. Er kommt zu dem Schlusse: „daß die Kartelle unserer Montanindustrie infolge technischer und wirtschaftlicher Notwendigkeiten, wie auch infolge ihrer inneren Verfassung auf dem Wege zur Trustform begriffen sind, erscheint nach dem Gesagten fast zweifellos“ (S. 37). Dabei macht er aber nicht etwa den von mir schon oft gerügten Mißbrauch mit, der in der Tagespresse, aber auch in der wissenschaftlichen Literatur häufig mit dem Worte Trust getrieben wird, indem man damit ganz allgemein große durch Fusion und Kombination entstandene Unternehmungen bezeichnet, so daß wir heute schon in der Eisenindustrie eine ganze Menge von Trusts nebeneinander hätten. Sondern er weist ausdrücklich auf den Monopolcharakter hin, den man mit dem Begriff des Trust zu verbinden gewohnt ist (S. 34), betont, daß derselbe den großen kombinierten Unternehmungen allerdings noch fehle, meint aber (S. 34—35) „die Entwickelungstendenz zum Monopol wohnt ihnen allen inne. Sie hat sich bisher in der Form der verschiedenen, auf bestimmte Erzeugnisse sich erstreckenden Kartelle durchzusetzen versucht, und sie besteht auch dann noch weiter, wenn innerhalb dieser Kartelle die Zahl der Einzelunternehmungen sich durch zunehmende Vereinigungen und Verschmelzungen verringert. Darin wird durch die wachsende Konzentration keine Aenderung hervorgerufen, die Monopolisierungstendenz wird im Gegenteil noch schärfer

ausgeprägt. Wohl aber schwindet den bisherigen Formen der Kartelle allmählich der Boden unter den Füßen, kündigt sich langsam die vorläufig noch ferne, aber kommende Zeit an, in der sie sich in der bisherigen Gestalt nicht mehr behaupten können, weil ihr Apparat allmählich überflüssig und durch einfachere Organe ersetzt wird."

Mit dieser Auffassung, daß die volle Verschmelzung in eine einzige Unternehmung, der Trust im wirklichen, monopolistischen Sinne das Endziel der Entwickelung in der Montanindustrie sei, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Sie ist ja nicht neu, ihr Urheber ist bekanntlich der Sozialismus, Karl **Marx**, aber sie ist neuerdings auch außerhalb des Sozialismus sehr populär geworden. Ich habe sie schon wiederholt bekämpft [1]). Es ist in absehbarer Zeit gewiß daran zu denken, daß sich alle deutschen Eisen- oder Stahlwerke oder auch nur der größere Teil von ihnen zu einem Trust, zu einer monopolistischen Fusion zusammenschließt. Weder durch wirtschaftliche noch durch technische Vorteile wird dies auch erfordert. „Welchen Vorzug hat es — schrieb ich schon vor 2 Jahren — wenn alle deutschen Eisenwerke zu einer einzigen Riesengesellschaft vereinigt sind? Selbst wenn es deren mehrere gibt, ist die umfassendste Angliederung vorausgehender und nachfolgender Produktionsstadien in größtem Umfange möglich, dabei aber werden zahlreiche Vorzüge der bisherigen Organisation gewahrt (größere lokale Konzentration der einzelnen Unternehmungen, bessere Uebersichtlichkeit, geringeres Risiko in der Wahl des obersten Leiters u. s. w.)". Gewiß, Fusionen und Kombinationen werden weitere Fortschritte machen, aber schließlich werden sich doch immer noch eine Anzahl großer Unternehmungskomplexe gegenüberstehen, zwischen denen Kartelle notwendig sein werden. Wenn man aber die heutigen Verhältnisse der Montanindustrie schon als einen Beweis dafür auffaßt, daß die Kartelle mit Notwendigkeit „mehr und mehr zur Aufsaugung der einzelnen Betriebe, zu deren Verschmelzung und Vereinigung und endlich zu ihrem Uebergehen in die Form des Trust führe und führen müsse", so scheint mir das kein „voraussetzungsloses" Urteil, sondern offenbar hat hier bewußt oder unbewußt die durch den Sozialismus verbreitete Auffassung die Schlußfolgerung bestimmt. Ich verstehe daher nicht, wie Leo Müffelmann in einer Besprechung der Schrift in den „Kritischen Blättern für die gesamten Sozialwissenschaften" (März 1905) sagen kann: „Mir scheint diese Folgerung Jutzis die einzig mögliche und gerechtfertigte, wenn man, ohne Voreingenommenheit, die Entwickelung der Montanindustrie der letzten Jahre verfolgt. Und darin scheint mir der besondere Wert der Schrift Jutzis zu liegen, daß er rein durch eine Skizzierung der Vorgänge auf dem Montangebiet die Tendenz zum Trust klar nachweist". Von einem solchen „Nachweise" kann bei der Schilderung der heutigen Fusionen keine Rede sein, die Umbildung der Kartelle zu Trusts ist eine bloße Hypothese, die durch die bisherige Entwickelung der Montanindustrie noch lange nicht, nicht einmal in Amerika

1) s. Schutzzoll und Kartelle, Kap. 2 und die Besprechung des Buches von Tschierschky, Kartell und Trust in diesen Jahrbüchern III. Folge Bd. 27, S. 838. Jutzi glaubt die Berücksichtigung dieser Arbeiten, wie überhaupt aller Literatur, unterlassen zu dürfen.

— die United States steel Cy hat bekanntlich durchaus keine Monopolstellung — bestätigt wird.

Wenn Jutzi meint, aus § 2 des Statuts der Aktiengesellschaft Kohlensyndikat bezw. Stahlwerksverband — letzteres ist nach dem Muster des ersteren abgefaßt — schließen zu sollen, daß hier schon eine Absicht des Uebergangs zum Trust zum Ausdruck käme, daß diese Bestimmung schon „die Brücke zur Wirtschaftsform der Zukunft, zum Trust schlagen helfe, der unter Aufhebung der Selbständigkeit der Einzelunternehmungen alle zugleich besitzt und einheitlich betreibt und leitet“, so ist das über das Ziel hinausgeschossen. „Gegenstand des Unternehmens — so lautet der Paragraph — ist An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts, der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, der Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen.“ Der Zweck dieser Bestimmung war, dem Syndikat die Möglichkeit zu gewähren, einerseits neu entstehende oder zur Stilllegung bestimmte Unternehmungen auf gemeinsame Kosten der Verbandsmitglieder anzukaufen, besonders aber, den neuen Bestrebungen des Syndikats gemäß, den Kohlenhandel und den Kohlentransport in seine Hand zu bekommen.

Der dann folgenden Erörterung, wie sehr der Trust den Kartellen überlegen sei, kann ich nach dem oben Gesagten ebenfalls nicht zustimmen, bezw. die dahingehende Fragestellung nicht als richtig anerkennen. Ich muß dafür hier auf meine Besprechung des Buches von Tschierschky, das der Verfasser auch ganz unberücksichtigt läßt, in diesen Jahrbüchern verweisen.

Am Schlusse bringt Jutzi ein paar Bemerkungen über die Aufgaben des Staates gegenüber den bevorstehenden Trustbildungen. Er erwartet nichts von einem gesetzlichen Ausbau der Arbeiterorganisationen als Gegengewicht gegen die im Trust verkörperte Unternehmerpolitik und verwirft eine tiefgreifende Trust- und Kartellpolitik. Er billigt die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft und verurteilt den „Trotz-Trust“ der Verstaatlichungsgegner. Auf die Frage weiterer Verstaatlichung geht er nicht ein.

Vielleicht habe ich die kleine Schrift, die ich im vorstehenden vom wissenschaftlichen Standpunkte aus kritisierte, etwas zu ernst genommen. Wenn sie nichts anderes sein will, als weiteren Kreisen einen Einblick in die neueste Entwickelung unserer führenden Industrien zu gewähren, so kann sie dafür wegen ihrer sachgemäßen und klaren Darstellung nur als geeignet bezeichnet werden. Aber gegen die Schlußfolgerungen habe ich die oben ausgeführten Bedenken.

9) Eine beachtenswerte Ergänzung zu den vorstehend genannten Schriften, welche sich mit den Entwickelungstendenzen unserer vorgeschrittensten deutschen Industrien befassen, bietet das Werk von Stillich: Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung, dessen erster vorliegender Band die Eisen- und Stahlindustrie behandelt. Verfasser schildert aus dieser Industrie 5 große Unternehmungen, die

er als typisch bezeichnet. Zunächst den Hörder Bergwerks- und Hüttenverein. „Ich betrachte ihn als Typ für die auf der Massenproduktion aufgebaute hochkapitalistisch entwickelte Eisenindustrie des Westens. Dann folgt die Geschichte der Ilseder Hütte und des Peiner Walzwerkes. Hier sammeln sich die Ideen zur Erklärung der Erscheinung, warum dieses Werk eine überdurchschnittliche Rentabilität aufweist u. s. w. An die Darstellung der Ilseder Hütte schließt sich die der Dortmunder Union. Hier bildet die Beantwortung der Frage nach den Ursachen der dauernden Unrentabilität den Angelpunkt der Untersuchung. Weiter folgt die Entwickelungsgeschichte der Phönixhütte. Hier versuche ich die Schicksale einer auf dem Prinzip der Dezentralisation beruhenden Parallelgesellschaft zur Dortmunder Union sowohl nach der Seite der Analogien als auch nach der Seite der Abweichungen hin zu schildern. Den Schluß bildet die über 100-jährige Geschichte des führenden Werkes der oberschlesischen Eisenindustrie, der vereinigten Königs- und Laurahütte. Das besonders hervortretende Moment war hier die bei weitem geringere Ausbildung des kapitalistischen Systems im Gegensatz zu dem an erster Stelle behandelten westfälischen Werk. Das sind die Grundgedanken. Sie sind nur angedeutet“ u. s. w.

Zu diesen Grundgedanken sind einige kritische Bemerkungen notwendig. Der Verfasser versichert uns, daß die von ihm geschilderten Unternehmungen für irgend einen dieser Grundgedanken typisch seien. Warum das aber der Fall ist, erfahren wir nicht. Warum ist gerade der Hörder Verein typisch für die auf der Massenfabrikation aufgebaute hochkapitalistisch entwickelte Eisenindustrie des Westens, warum nicht ebenso die Gewerkschaft Deutscher Kaiser der Firma Thyssen, die ganz modern eingerichteten Rombacher Hüttenwerke, die Werke der Firma de Wendel und andere. Warum ist die Ilseder Hütte typisch für hohe Rentabilität, warum nicht ebenso der Aachener Hüttenverein Rote Erde, die Gutehoffnungshütte, die Maximilianshütte, die Burbacher Hütte, der Schalker Gruben- und Hüttenverein? Kann man hier wirklich von Typus sprechen, wo doch die Ursachen der hohen Rentabilität sehr verschieden sind? Diese Ursachen sind aber nur teilweise nationalökonomischer Natur, teils sind sie rein privatwirtschaftliche. Den Nationalökonomen aber interessiert es wenig, zu erfahren, daß das Werk A wegen Ueberkapitalisierung, B wegen der Zersplitterung seiner Produktionsstätten, C wegen übermäßiger Vielseitigkeit der Produkte, D wegen Fehler in der Leitung auf keinen grünen Zweig kommen konnte, daß dieses Werk wegen günstiger Beschaffung der Rohstoffe, jenes wegen billiger Erwerbung seiner Anlagen, ein drittes wegen günstiger Ausnutzung der Konjunktur besonders hohe Rentabilität aufweist. Er möchte wissen, inwieweit alle diese die Lage des einzelnen Unternehmens beeinflussenden Momente nun auch allgemein vorkommen, ob es viele solcher Werke gibt, die aus diesem oder jenem Grunde günstig oder ungünstig arbeiten. Wir wollen die volkswirtschaftlichen Ursachen kennen lernen, welche z. B. eine gewisse Kombination nützlich, eine andere schädlich erscheinen lassen. Ob das Werk A oder B wegen Fehler in der Leitung oder anderer privatwirtschaftlicher Ursachen

halber unrentabel war, interessiert den Nationalökonomen nicht, er will nur feststellen, welche Gründe überhaupt in einer Industrie für das Gedeihen einzelner, für den Mißerfolg anderer Unternehmungen in Betracht kommen. Darüber erfahren wir aber aus dem Buche von Stillich direkt nichts. Er sagt nur, diese 5 Unternehmungen sind typisch. Er suggeriert damit dem Leser, er solle sich aus der Darstellung die leitenden Grundgedanken zusammenfassen und generalisieren, so erhalte er ein Bild von den Lebensbedingungen der heutigen Eisen- und Stahlindustrie. Stillich kann aber zu der Versicherung, daß die geschilderten Werke Typen seien, wenn sie ersthaft gemeint ist, nur durch einen Vergleich aller größeren Werke der Industrie und damit der Untersuchung der ganzen Industrie gelangt sein. Gerade dieses Vergleichen der Ursachen, welche die Lage der größeren Unternehmungen eines Erwerbszweiges bestimmen, ist aber das wissenschaftlich Wertvolle. Nationalökonomisch wäre die Untersuchung gewesen, wenn der Verfasser aus seiner umfassenden Kenntnis der Eisenindustrie heraus, die nicht bezweifelt werden soll, uns ein Gesamtbild von all den Ursachen gegeben hätte, welche hindernd und fördernd auf die Entwickelung der großen Unternehmungen in der Eisenindustrie eingewirkt haben. So ist das Buch nur eine Materialsammlung, aus welcher die Leser die allgemeinen, wirklich nationalökonomischen Ergebnisse sich selbst erst durch Generalisierung des bei den einzelnen besprochenen Unternehmungen Gesagten herausziehen muß. Diese Generalisierung, die große Gefahr aller rein deskriptiven Arbeiten führt aber um so eher zu falschen Schlüssen, je weniger die Verhältnisse der geschilderten Unternehmungen 1) wirklich typisch, d. h. allgemeingültig sind, und 2) je weniger sie auch die Lage der betreffenden Industrie wirklich vollkommen und erschöpfend verkörpern. In beider Hinsicht, namentlich in letzterer habe ich große Bedenken und bezweifle, ob gerade in einer so komplizierten und vielseitigen Industrie wie der Eisenindustrie die Darstellung von 5 Unternehmungen wirklich ein nationalökonomisches Gesamtbild zu geben vermag.

Ich halte daher die wissenschaftliche Ausbeute des Buches für gering. Als Materialsammlung und um zu zeigen, wie sich einige, schon allgemein festgestellte volkswirtschaftliche Erscheinungen in den Verhältnissen einzelner großer Unternehmungen spiegeln, hat dasselbe natürlich Wert. Auch wird das Verständnis der Einwirkungen der Technik auf das Wirtschaftsleben durch diese Darstellungen zweifellos gefördert. Es ist auch anzuerkennen, daß die einzelnen Darstellungen durchaus nicht nach der Schablone gearbeitet sind. Nicht einmal die Erträgnisse und Dividenden werden in allen dargestellt und die Lektüre ist daher durchaus nicht ermüdend, bietet vielmehr manches Interessante. Der Verfasser hat auch zweifellos den Versuch gemacht, seine Darstellung über das rein Privatwirtschaftliche hinaus zu einer nationalökonomischen zu machen, aber worauf es dabei ankommt und ob es im Wege der Schilderung einzelner Unternehmungen gerade in der Eisenindustrie möglich war, hat er sich nicht genügend klar gemacht.

VII.

Die gewerblichen Unfälle in Ungarn im Jahre 1901.

Besprochen von Dr. Josef v. Körösy.

(A magyar korona országainak ipari balesetei.) Herausgegeben vom königl. ungarischen Handelsministerium. Budapest 1903, 68 SS. Text und 431 SS. Tabellen mit graphischen Beilagen.

Die ungarische Unfallstatistik beschränkte sich bis zum Jahre 1899 auf die, den Gewerbeinspektoren seitens der Fabriksunternehmungen zugehenden Anmeldungen. Da diese Statistik aber eine sehr lückenhafte war, wurde die Erhebung vom Jahre 1899 ab dem königl. ungarischen statistischen Bureau übertragen, welches — auf Grund des in Ungarn bestehenden statistischen Gesetzes — die Befugnis besitzt, statistische Angaben unter Anwendung von Strafsanktionen einzufordern. Wie wohltätig diese Reform gewesen, erhellt aus dem Umstand, daß in den Vorjahren nur ca. 1500 Unfälle angemeldet wurden, im Jahre 1900 schon 12 775, im Jahre 1901 aber nicht weniger als 15 880.

Die statistische Beobachtung erstreckt sich

1) auf die Großindustrie; ferner seit dem Jahre 1901 auch
2) auf die Kleinindustrie,
3) auf die Landwirtschaft [1]) und
4) auf den Eisenbahnverkehr.

Die ganze großangelegte statistische Erhebung soll als Unterlage für ein zu schaffendes Unfallversicherungsgesetz dienen.

Die Grundlage der Erhebung für die Unfälle in der Fabriksindustrie bilden die Anmeldung der Arbeitgeber, zugleich aber auch die Meldungen der Krankenkassen und der Unfallversicherungsgesellschaften, was dann als Kontrolle für die Vollständigkeit der Fabriksmeldungen dient und die Handhabe für zahlreiche Reklamationen bildet.

Das Meldungsformular der Fabriksunternehmungen enthält Angaben über Alter, Geschlecht, Familienstand, sowie über Größe der Familie des Betroffenen, Zeit und Art sowie Schwere des Unfalles (unter

1) Die im landwirtschaftlichen Betriebe vorgefallenen Unfälle werden in den vom königl. ungarischen statistischen Bureau herausgegebenen „Jahrbüchern" veröffentlicht. Diese betrugen im Jahre 1901 (s. Jahrbuch S. 117) ohne Kroatien 3468 (darunter 244 Frauen); hiervon 884 beim Einheimsen und Drusch, 567 bei Tierzucht, 460 beim Forstbetrieb. Anzahl der schweren Fälle 2807, der tödlichen 263.

anderm auch die Angabe der Maschine, der vorangegangenen Arbeitszeit, des verletzten Körperteiles). Derselbe Fall wird dann auch seitens der Krankenkasse zur Anmeldung gebracht. Hier aber tritt eine doppelte Berichterstattung ein: die erste unmittelbar nach dem Unfall, welche aber mehr als vorläufige betrachtet wird, und die zweite, nach Aufhören der Unfallprämie, wo dann anzugeben ist, wie lange die Arbeitsunfähigkeit dauerte, wie viel die Unterstützung betrug, ob der Betroffene seine Arbeitsfähigkeit wiedererlangte bezw. mit Tod abging. Die Statistik der im Kleingewerbe vorgekommenen Unfälle beruht auf den Meldungen der Krankenkassen, die der Bahnunfälle auf jenen der Bahnverwaltungen bezw. der Bahnärzte, während jene der Landwirtschaft auf die Meldungen der behandelnden Aerzte bezw. der Spitäler sich stützt. Die zwei letztgenannten Zweige der Unfallstatistik werden jedoch vorläufig noch nicht publiziert, weil die betreffenden Mitteilungen als nicht vollständig genug erachtet werden.

Es mögen nun die wichtigsten Ergebnisse dieser umfangreichen Statistik berührt werden. Die hier folgenden Angaben umfassen für das Königreich Ungarn im engeren Sinne (ohne Kroatien und Slavonien) die Unfälle der Groß- und der Kleinindustrie, für Kroatien (434 Fälle) bloß jene der Großindustrie. Es muß ferner hervorgehoben werden, daß die Unfälle des Bergbaus in der vorliegenden Statistik nicht enthalten sind. Die Gesamtzahl der Unfälle betrug im Jahre 1901 — die Fälle von weniger als vier Tage währender Arbeitsunfähigkeit nicht gerechnet — 15 880, darunter 13 655 mit einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 4 Wochen, 1435 von 1 bis 2 Monaten, 364 von 2 bis 4 Monaten, 51 von über 4 Monaten, während 145 Fälle zu ständiger Arbeitsunfähigkeit und 166 zu tödlichem Ausgange führten. Die meisten Unfälle erfolgten durch Quetschung (8630) und durch Schnitt (4285), und zwar zu mehr als vier Fünfteln an den Extremitäten. Werkzeuge verursachten 23 Proz. der Unfälle, Arbeitsmaschinen 21 Proz., Motoren 4,6 Proz. Bemerkenswert bleiben auch die bei Transport und Ablagerung erfolgten Unfälle, die nicht weniger als 18 Proz. der Gesamtheit betragen, wie auch die durch Herabfallen schwerer Gegenstände verursachten nahezu 2400 Unfälle (= 15 Proz.). Interessant ist auch die Beobachtung nach dem Einflusse der verschiedenen Tage der Woche. In dieser Beziehung genießt der Montag eines besonderen schlechten Rufes („blauer Montag") und ergibt sich auch, daß an diesem Tage um ein Fünftel mehr Unfälle vorkommen. In Wirklichkeit ist aber der Sonnabend als dies nefasta zu betrachten, indem an diesem Tage die Anzahl der Unglücksfälle um 50 Proz. anschwillt, — wohl infolge der gegen Wochenschluß eintretenden Ermüdung. Wir wollen noch hervorheben, daß das ungarische statistische Bureau ein besonderes Gewicht darauf legt, die Unfälle nach den einzelnen Industriezweigen zu beobachten. Die meisten Unfälle ereigneten sich bei der Maschinenfabrikation (inklusive Schiffsbau). Die diesbezüglichen Angaben lassen aber deshalb keine richtigen Folgerungen über die Gefährlichkeit der einzelnen Industrien zu, weil es zu diesem Zwecke notwendig wäre, die Anzahl

der in jedem Industriezweige beschäftigten Personen zu kennen. Wenn wir noch hinzufügen, daß die Art und Dauer der Verletzung sowie die Höhe der Entschädigung ebenfalls nach einzelnen Industriezweigen spezifiziert wird, überdies auch die Dauer der Arbeitsunfähigkeit mit der Größe der Kinderzahl der Betroffenen kombiniert wird, läßt sich erkennen, ein wie reichhaltiges Material durch diese, im Auslande kaum gekannten Publikationen des ungarischen Handelsministeriums geboten wird. Hierbei ist freilich zu bedauern, daß die so wichtigen Bergwerksunfälle in diesen Publikationen bisher nicht aufgenommen werden konnten, da dies erst nach Schaffung des Bergbaugesetzes möglich sein wird.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ruhland, G., Die Lehre von der Preisbildung für Getreide. Ein Lehrbuch für Landwirtschaftsschulen, Handels- und Müllerschulen, zugleich praktisches Handbuch für Getreideinteressenten. Im Auftrag der internationalen landwirtschaftlichen Vereinigung für Stand und Bildung der Getreidepreise herausgegeben. Berlin (Issleib) 1904. IX u. 179 SS. 2 M.

Der Verfasser will eine gemeinverständliche, aber doch streng wissenschaftliche Darlegung über die Art und Weise geben, wie in der Gegenwart die Getreidepreise jeweilig gebildet werden. Dabei stellt er sich aber auf einen durchaus einseitigen Standpunkt, nimmt zur Beweisführung vom historisch gegebenen Material nur das, was ihm in den Kram paßt, und kommt so zu einer geradezu verblüffend einfachen Lösung der Aufgabe, an der der ganze Welthandel sich bisher vergebens abgemüht hat; ja er gibt schließlich sogar die Formeln, bei deren Beachtung die Interessenten, namentlich die Landwirte, stets die günstigste Preiskonstellation für sich ausnützen können. Und das soll dann Wissenschaft sein.

Der Sündenbock für die Preissenkung der letzten Jahrzehnte ist ihm, man möchte fast sagen: natürlich, die Terminbörse mit dem Termingeschäft; sie hat gar keinen anderen Zweck, als den Landwirten und dem reellen Handel das Fell über die Ohren zu ziehen — irgendwelche sachliche Berechtigung ist für diese Organisation und für diese Geschäftsform nicht gegeben. Dabei erwähnt er aber selbst, sogar in gesperrtem Druck, daß gerade die Terminbörsen und die an ihnen tätigen Personen sich den umfassendsten Nachrichtenapparat geschaffen haben; er hätte dann aber auch — wenigstens bei wirklich wissenschaftlichem Verfahren — hinzufügen müssen, daß eben in dieser Nachrichtensammlung und Nachrichtenwertung, in der darauf sich — mindestens angeblich — aufbauenden Preisbildung eine besondere, vom eigentlichen Warenumschlag sich prinzipiell (nicht etwa tatsächlich) loslösende Funktion der Terminbörse von anderen Leuten erblickt wird. Außerdem spricht das, worauf er den Hauptton in der Beweisführung legt, gar nicht gegen die Terminbörsen an sich, sondern nur dagegen, daß die Außenseite, d. h. die nicht an den Börsen tätigen Elemente, sich in den Strudel der Börsenspekulation ohne eigentliche Sachkenntnis hineinziehen läßt und dadurch die jeweilig gegebene Preisrichtung ins ungesunde steigert. Sogar auf den schlechten Witz verzichtet er nicht, die Bedeutung des Berliner

Getreidehandels an den — verhältnismäßig geringen — Mengen zu messen, die den Ort Berlin passieren; als ob nicht jeder, der überhaupt einmal mit der Organisation des Getreidehandels sich beschäftigt hat, wissen müßte, daß diese Mengen nur einen sehr geringen Teil dessen ausmachen, was der Berliner Effektivgroßhandel wirklich umsetzt. Also Tendenz ist unzweifelhaft die Grundlage der Ruhlandschen Darstellung.

Das schließt nicht aus, daß der Verfasser aus seinem reichen Wissen auch manches mitteilt, was recht sehr der Beachtung wert ist, und vollends ist nicht uninteressant, welche Folgerungen er dann für das praktische Verhalten der Landwirte zieht. Er ruft nämlich seine Gesinnungsgenossen zu positiver Arbeit auf: sie sollen helfen, einen Nachrichtenapparat über die ganze Erde zu legen, und aus der Benutzung dieses Apparates sich eigene Sachkenntnis, eigenes Urteil über den Gang der Preisbildung erwerben. Daß es von großem Nutzen sein kann — kann — wenn auch in Europa in ähnlich umfassender, vielseitiger Weise, wie es in Amerika üblich ist, Nachrichten aller Art gesammelt und der weiteren Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden, darüber besteht kein Zweifel; zweifelhafter ist aber schon, ob wir uns das in Amerika eingetretene Ergebnis wünschen sollen, daß nämlich in unendlich viel weitere Schichten hinein die Teilnahme an der Getreidespekulation gedrungen ist, und sicher ist, daß der mögliche Vorteil nur dann eintritt, wenn die Sichtung und Verarbeitung des gewaltigen Nachrichtenmaterials in durchaus objektiver, tendenzfreier Arbeit erfolgt, wenn daran also alle Interessentenkreise beteiligt werden. Die vorliegende Schrift gibt eine Gewähr nach dieser Richtung hin nicht.

Uebrigens wird es auch bei einer derartigen Organisation selbstverständlich nicht etwa, wie Ruhland zu meinen scheint, möglich werden, mit absoluter Genauigkeit den Gang der Preisbildung zu weissagen; das persönliche Moment, das wir mit den Ausdrücken Angebot und Nachfrage im Gegensatz zu Vorrat und Bedarf zu bezeichnen pflegen und das sich einer Berechnung entzieht, bleibt auch in Zukunft maßgebend. Gerade die vorliegende Schrift zeigt in recht reizvoller Weise, wie stark die „Meinung“, auch gerade der Landwirte, bei der internationalen Preisbildung eingreift; auf deren erfahrungsgemäße Wertung stützt ja der Verf. seine Theorie des Prophezeiens überwiegend — so überwiegend sogar, daß jedenfalls in demselben Augenblick, in dem etwa die große Mehrzahl aller Landwirte den Ratschlägen des von ihm herausgegebenen „Getreidemarkts“ wirklich folgen sollte, die wichtigste Grundlage der Voraussagungen entfiele. Es bleibt also wohl auch in Zukunft in Europa, wie schon jetzt in Amerika, für die Handlungsweise des einzelnen Interessenten bei der etwas unsicheren Richtschnur der mehr oder minder unbestimmten Einzelmeinung; „Gefühl ist alles“, auch in der Preisbildung eines international gehandelten Massenartikels.

K. Wiedenfeld.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche. Herausgeg. von (Prof.) W. Stieda. Neue Folge, Heft 3. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. (Inhalt: Hartmeyer, Hans, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter. V—119 SS. M. 2,50.)

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen. Bd. VIII, Heft 1. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 8. (Inhalt: Koppel, Aug., Für und wider Karl Marx. Prolegomena zu einer Biographie. IV—135 SS. M. 3,60.)

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Rob. Prager. Bd. XIII. Berlin, R. L. Prager, 1905. 8. (Inhalt: Kowalewsky, Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Begriffe der kapitalistischen Wirtschaftsform. Aus dem Russischen. III. Englische, deutsche, italienische und spanische Wirtschaftsverfassung in der 2. Hälfte des Mittelalters. VII—501 SS. M. 7,50.)

Evert, G. (ORegR., Berlin), Fünf Hauptargumente der Freihandelslehre. Erweiterter Vortrag. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1905. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Festgaben für Adolph Wagner zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages. In Dankbarkeit und Verehrung dargebracht von Geo. Adler, Rodolfo Benini, Costantino Bresciani, Vito Cusumano, Heinr. Dietzel, Carlo F. Ferraris, Augusto Graziani, Mich. Hainisch' W. Hasbach, M. v. Heckel, Wilh. Kähler, Fedele Lampertico, Achille Loria, Karl Olden' berg, Karl Rathgen, Arth. Spiethoff, Camillo Supino, Ferd. Tönnies. Leipzig, C. F. Winter, 1905. 4. VII—343 SS. M. 24.—.

Natur und Staat. Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften. Herausgeg. von (Prof.) H. E. Ziegler in Verbindung mit (Proff.) Conrad und Haeckel. Teil VII. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. (Inhalt: Schalk, Emil, Der Wettkampf der Völker, mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland und die Verein. Staaten von Amerika. X—218 SS. M. 4.—. (Subskr.-Pr. M. 3.—.)

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz. Stück 70. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1905. gr. 8. VII—201 SS. M. 4,50. (Inhalt: Salz, Arth., Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie.)

Studien, Züricher volkswirtschaftliche. Herausgeg. von (Prof.) Heinrich Herkner. Heft 6. Zürich, E. Raschers Erben, 1905. gr. 8. (Inhalt: Braude, Bernh., Die Grundlagen und die Grenzen des Chamberlainismus. Studien zur Tarifreformbewegung im gegenwärtigen England. VI—144 SS. M. 2.—.)

Thiele, Ottomar, Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik. Eine volkswirtschaftliche Studie über das ehemalige europäische Salpeterwesen, nebst Beilagen. Tübingen, H. Laupp, 1905. gr. 8. V—237 SS. M. 6.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, XV. Ergänzungsheft.)

Bodevelles, Ch., Principes d'économie politique. Paris, Girard & Brières, 1905. 8. 261 pag. fr. 3.—.

Compte rendu officiel du VI[ième] congrès de l'alliance coopérative internationale (5—8 IX 1904 à Budapest). Paris, Guillaumin & C[ie], 1905. 8. 711 pag. fr. 6,50.

Dumas, G., Psychologie de deux messies positivistes, Saint-Simon et Auguste Comte. Paris, F. Alcan, 1905. 8. 314 pag. fr. 5.—.

d'Eichthal, Eug., L'Etat socialiste et la propriété. Paris, Guillaumin & C[ie], 1905. 8. 24 pag. fr. 1.—.

Funck-Brentano, Th., Les sophistes français et la Révolution européenne. Paris, Plon, Nourrit & C[ie], 1905. 8. 330 pag.

Herckenrath, C., La question sociale et l'héritage. Paris, Larose & Tenin, 1905. 8. 33 pag.

Milhaud, Ed., La tactique socialiste et les décisions des congrès internationaux. 2 vols. Paris, G. Bellais, 1905. 12. fr. 1.—.

Ronce, P. (lauréat de l'Institut), Frédéric Bastiat, sa vie, son oeuvre. Paris, Guillemin & C[ie], 1905. 8. IV—316 pag. fr. 3,50. (Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. Table des matières: La famille Bastiat. Enfance de Frédéric. Le collège de Sorèze. — Frédéric Bastiat à Bayonne. Ses études. Une crise morale. — Mugron. Bastiat agriculteur. — Fr. Bastiat juge de paix et conseiller général. Ses premiers écrits. — Le premier article de Frédéric Bastiat dans le „Journal des Economistes". Son premier livre. — Le libre-échange. — Les sophismes économiques. Frédéric Bastiat et Benjamin Franklin. Situation de la France à la veille de la Révolution de 1848. — Frédéric Bastiat, député. — Les pamphlets. Intimité avec la famille Cheuvreux. — Les harmonies. — Derniers aperçus. — etc.

Siegfried, André, La démocratie en Nouvelle-Zélande. Paris, Arm. Colin, 1904. 8. 360 pag. av. une carte. fr. 4.—. (Table des matières: Lois de protection en

faveur des ouvriers et des employés. — La loi sur la conciliation et l'arbitrage obligatoires. — Les pensions de retraites pour la vieillesse. — La législation foncière. — L'Etat et le crédit agricole. — Le gouvernement et l'immigration. — Le gouvernement et le péril jaune. — Les finances néo-zélandaises. — Les grandes villes néo-zélandaises. — Le snobisme dans la société néo-zélandaise. — Le mouvement féministe. — La lutte contre l'alcoolisme. — etc.

Villey, Edmond (prof. d'économie polit. à la faculté de droit de Caen, doyen de la faculté), Principes d'économie politique. 3e édition, revue, augmentée et mise au courant de la législation. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. gr. in-8. fr. 10.—.

Atkinson, Charles Milner, Jeremy Bentham, his life and work. London, Methuen, 1905. 8. 260 pp. 5/.—.

Lawson, W. R., British economics in 1904. Edinburgh, W. Blackwood & Sons, 1904. 8. VI—401 pp., cloth. 6/.no. (Contents: The new industrial era. — Old and new standards of national wealth. — „Statistical" wealth versus solid wealth. — Our declining ratio of industrial population. — Rural decay and urban congestion. — Our degenerating labour. — Foreign versus home-grown food. — Our foreign food Bill, 1840—1903. — Our growing incubus of rates and taxes. — Our joint-stock directors. — Our foreign-controlled money market. — Our conservative railways. — Our foreign trade: 1. Its statistical defects; 2. Its natural and artificial restrictions; 3. Its costley economics; 4. Its tariff walls; 4. Its futile treaties; 6. Its debit balance. — Our invisible exports. — Sinister omens.)

Waddie, Charles, Modern political economy. An inquiry into the principles of direct and indirect taxation. Edinburgh, Waddie & Co, 1905. 8. III—96 pp. 1/.—.

Atti del primo congresso nazionale radicale. (Partito radicale italiano.) Roma, tip. V. Biccheri, 1904. 8. 221 pp. l. 1.—.

Guarnieri-Ventimiglia, A., I conflitti sociali. Torino, fratelli Bocca, 1905. 8. l. 7.—. (Contiene: I. Principii generali. — II. Le costituzioni nazionali. — III. Gli equivalenti sociali: 1. L'equivalenza dei fenomeni ed il metodo sperimentale; 2. Prostituzione e criminalita: Lombroso; 3. Tribadismo e vizii sessuali, adulterio: Sighele; 4. Unita causale dei conflitti sociali: diversità formale e sua spiegazione scientifica; 5. La triplice forma del movimento operaio: Loria; 6. Reazione dei dirigenti nei moti rivoluzionari; 7. Rivoluzione e reazione; 8. Equivalenze storiche e tendenza generale all' unità del conflitto sociale. — IV. La condatta individuale nei conflitti sociali: 1. Azione e reazione tra l'individuo e l'ambiente sociale; 2. Classi agiate e classi misere; 3. Libertà individuale e resistenze; 4. Reazioni bioliche e reazioni sociali; 5. La legge delle tendenze e della condotta individuale nella convivenza sociale. — V. La repressione politica: 1. Il regicidio e la sua valutazione; 2. Quadro del regicidio nel secolo XIX — VI. La delinquenza sociale: 1. Dritto sociale; 2. Dritto a vivere e dritto al lavoro; 4. Le facoltà dei capitalisti; 5. Effetti della delinquenza sociale. — VII. La guerra. — VIII. I conflitti di ordine economico: 1. Il lavor onell' ordine biologico e nell' ordine sociale; 2. I conflitti del lavoro. Libertà contrattuale e diritti dei capitalisti; 3. I diritti dei lavoratori: libertà di associazione e di sciopero; 4. Ladisoccupazione nel mondo contemporaneo; 5. L'emigrazione. — IX. La base psicologica dei conflitti sociale: 1. Conflitti tra le collettività; 2. Evoluzione storica dei conflitti e sua base psicologica. — X. I conflitti sociali e la missione dello Stato moderno. — etc.

Rendiconto dell' VIII congresso nazionale, Bologna, 8—11 IV 1904. (Partito socialista italiano). Roma, Luigi Mongini edit., 1905. 8. 189 pp. l. 1.—.

Rignano, Eug., La sociologia nel corso di filosofia positiva d'Auguste Comte. Milano, A. Sandron (1905). 8. 122 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Amerika. Seine Bedeutung für die Weltwirtschaft und seine wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, insbesondere zu Hamburg in Einzeldarstellungen (genannter Autoren). Herausgeg. von Ernst von Halle. Hamburg, Verlag der Hamburger Börsenhalle (G. m. b. H.). 763 SS. Mit Abbildgn. u. 1 Porträttafel in Imp.-quer-Folio, geb. M. 6.—.

Biermer, Magnus (Prof.), Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem. Gießen, E. Roth, 1905. 8. 180 SS. M. 2,40.

Daume, G. (Pastor), Bilder aus Seehausens Vergangenheit. Ortsgeschichtliche Skizzen aus der Altmark. Stendal, Franzen & Grosse, 1905. 8. 56 SS. M. 1.—.

Flürscheim, Michael (Coronado, Kalifornien), Die Krankheit des Wirtschaftskörpers. Wien, Carl Konegen, 1905. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Glier, L. (Sekret. des Mitteleuropäisch. Wirtschaftsvereins in Deutschland), Die Meistbegünstigungsklausel. Eine entwickelungsgeschichtliche Studie unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verträge mit den Verein. Staaten von Amerika und mit Argentinien. Mit einer Einleitung von Prof. Julius Wolf (Geschäftsführendem Vizepräsid. d. Mitteleurop. Wirtschaftsvereins). Berlin, G. Reimer, 1905. gr. 8. XIX—434 SS. M. 10.—.

Hahn, Ed., Das Alter der wirtschaftlichen Kultur der Menschheit. Ein Rückblick und ein Ausblick. Heidelberg, C. Winter, 1905. gr. 8. XI—256 SS. M. 6,40.

Heck, Philipp, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Mit sprachlichen Beiträgen von Alb. Bürk. Halle, Max Niemeyer, 1905. gr. 8. XXVI—862 SS. mit 1 Karte. M. 22.—.

Heller, M. (Berlin), Wie es den Arbeitern in der Großstadt ergeht. Ein Bericht aus dem Großstadtleben. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1905. 8. M. 0,25.

Jahresbericht, XVIII., des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1904. 8. XIV—99 SS. M. 2.—.

Joherl, Ignaz Heinrich (Pfarrer), Feldkirchen, Kalsdorf, Pfarr- und Kommunalgeschichte, mit Darstellung der allgemeinen Entwickelung des Verwaltungs-, Gerichts-, Steuer-, Schul-, Sanitäts-, Verkehrs- und Gewerbewesens in Steiermark, mit einem Anhange über das Geldwesen in Steiermark. Graz, Styria, 1905. gr. 8. XX—588 SS. mit Abbildgn. u. 1 farb. Karte, geb. M. 2,50.

Martin, Rud. (Prof.), Die Inlandstämme der malayischen Halbinsel. Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise durch die vereinigten malayischen Staaten. Jena, G. Fischer, 1905. Lex.-8. XIV—1052 SS. mit 137 Abbildgn., 26 Taf. und 1 Karte. M. 60.—.

Meck, K. K. (Lehrer), Die Industrie- und Oberamtsstadt Heidenheim nebst dem Schloß Hellenstein in der Vergangenheit und Gegenwart. I. Teil. Chronik von dem halben Jahrtausend 1300—1800. Heidenheim, C. F. Rees, 1904. gr. 8. VIII—243 SS. mit Abbildgn., geb. M. 3.—.

Mitteilungen des geschichts- und altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg im Herzogt. Sachsen-Altenburg. Heft 20. (Bd. III, Heft 5.) Eisenberg, P. Bauer, 1905. 8. 60 SS. M. 1.—.

Rhamm, K., Ethnographische Beiträge zur germanisch-slavischen Altertumskunde. I. Abteilung: Die Großhufen der Nordgermanen. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1905. gr. 8. XIV—853 SS. M. 24.—.

Schanz, Moritz, Nordafrika. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1905. gr. 8. 190; 245; 159 SS., geb. M. 12.—.

Schriften des Vereins für sachsen-meiningische Geschichte und Landeskunde. Heft 50. Hildburghausen, F. W. Gadow & Sohn, 1904. gr. 8. S. 319/448. Mit 5 Taf. M. 3.—.

Sommerlad, Theo (Privdoz.), Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. II. Bd. Die wirtschaftliche Tätigkeit der deutschen Kirche in der Zeit des erwachenden Staatsgedankens bis zum Aufkommen der Geldwirtschaft. Leipzig, J. J. Weber, 1905. Lex.-8. XIII—315 SS. M. 6.—.

Anginieur (le capitaine), En Asie centrale. Turkestan; Thibet; Cachemir (1903). Paris, Leroux, 1904. 8. 126 pag. av. carte.

Annuaire (grand général) de l'Algérie, de la Tunisie et du Maroc, commercial, industriel, administratif, agricole et viticole. Publié par F. Le Bourgeois (propriétaire-directeur). XXIVe année. Paris, impr. Chaix, 1905. 8. 1700; XVI pag. fr. 12.—.

Bulletin du musée historique de Mulhouse. XXVIIIe année (1904). Mülhausen, i. E., Detloff, 1905. Lex.-8. 173 SS. mit Abbildgn. M. 3,50.

Deb (Raja Binyana Krishna), The early history and growth of Calcutta. Calcutta, Ghose, 1905. Roy.-8. 280 pp. 7/.6.

Hosie, Alexander, Manchuria, its people, resources and recent history. London, Methuen, 1905. 8. 306 pp. With map, diagram and illustr. 7/.6.

Knox, George William, Imperial Japan. The country and its people. London, Newnes, 1905. 8. XI—294 pp. 7/.6.

Olufsen, O. (Lieuten. of the Danish Army and Chief of the expeditions 1896—

97 and 1898—99), Through the unknown Pamirs. The second Danish Pamir expedition 1898/99. London, W. Heinemann, 1904. gr. 8. XVIII—238 pp. With maps and numerous illustrations, cloth. M. 18.—. (Contents: The villages or kislaks of Vakhan and Garan and the number of inhabitants; The inhabitants of the Upper Pandsh valley. — Houses and their arrangement. — Tools; Household utensils; Trades and crafts. — Agricultural and pastoral pursuits; Articles of food; Hunting. — Marriage; Children and courtesy. — The administration; Caste; Slavery; Commerce. — etc.)

Richmond, W. R., The story of Somersetshire. London, Wake & Dean, 1905. 8. XI—296 pp. with illustr. 4/6.

Perini, Ruffillo, maggiore (Gabrè-Negus), Di qua dal Marèb (Mareb-mellàsc'). Firenze, tip. cooperativa, 1905. 8. 459 pp. con 2 tavolo. l. 6.—. (Introduzione: Abissinia ed Eritrea. — Circoscrizione territoriale. — Appunti storici. — La vita sociale.)

Rispoli, Ant., Scheda fondiaria ossia titolo del capitale immobile negoziabile excuto: mobilizzazione economica della proprietà immobiliare. Napoli, tip. società edit. meridionale, 1904, 8. 276 pp. l. 1,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hoffmann, Paul (Instructor práctico de agricultura de la Secretaria de fomento, colonización é industria in México), Die deutschen Kolonien in Transkaukasien. Berlin, D. Reimer, 1905. Lex.-8. IX—291 SS. mit 2 Karten, geb. M. 6.—.

Kuhn, Alex., Zum Eingeborenenproblem in Deutsch-Südwestafrika. Ein Ruf an Deutschlands Frauen. Berlin, D. Reimer, 1905. gr. 8. 40 SS. mit 25 Bildern. M. 1.—.

Oloff, F. (Kaufmann), 20 Jahre Kolonialpolitik. Ein notwendiger Systemwechsel und der Reichstag. Berlin, W. Süsserott, 1905. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Pohl, H. (GymnasOberlehrer a. D.), Kritische Rundschau über ältere deutsche Ansiedlungen in den Tropen zur Feststellung der Bedeutung von Togo, Kamerun und Deutsch-Ostafrika für die deutsche Auswanderung. Bonn, H. Behrendt, 1905. 8. XV—136 SS. M. 1,50. (Promotionsschrift.)

René, Carl (Direktor des Kamerun-Eisenbahn-Syndikats), Kamerun und die deutsche Tsâdsee-Eisenbahn. Unter Benutzung amtlichen Materials u. freundl. Mitarbeit des kais. GRegR. Prof. F. Woltmann zu Bonn. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. gr. 8. IX—251 SS. Mit 37 Textbildern, 22 Taf. und 3 Karten. M. 6,50.

Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft. Abteilung Berlin-Charlottenburg. 1903/04. VIII. Bd., Heft 4. Berlin, D. Reimer, 1905. gr. 8. (Inhalt: Franke, O., Was lehrt uns die ostasiatische Geschichte der letzten 50 Jahre? Vortrag. M. 0,60.)

Eliot (Sir) Charles, The East Africa protectorate. London, E. Arnold, 1905. 8. 346 pp. With illustr. and maps. 15/.—.

James, B. B., The colonisation of New England. Philadelphia, Barrie, 1905. 8. XXII—428 pp. (The history of North America, by Guy Carleton Lee, vol. V.)

Ferraro, Aug., Una nuova forma di colonizzazione. Napoli, tip. Lanciano, Veraldi & C°, 1904. 8. 40 pp. l. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Abt, H., Das schweizerische Braunvieh. Eine Monographie, herausgeg. vom Verband schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften. Frauenfeld, Huber & C°, 1905. Lex.-8. V—106 SS. mit 17 Vollbildern, etc., geb. M. 3.—.

Bericht über den 9. allgemeinen deutschen Bergmannstag zu St. Johann-Saarbrücken vom 7. bis 10. IX. 1904. Berlin, Jul. Springer, 1905. Lex.-8. III—180 SS. mit 58 Fig. u. 10 lith. Taf., geb. M. 4.—.

Berichte über Land- und Fortswirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Herausgeg. vom kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Afrika (biologisch-landwirtschaftl. Institut in Amari). Bd. II, Heft 3 u. 4. Heidelberg, C. Winter, 1904—05. gr. 8. Mit 7 Taf. M. 4,80.

Déry, Carl (Verschleißdirektor), Ungarisches Montanhandbuch. VI. Jahrg. 1905. (Ungarisch und deutsch.) Wien, M. Perles, 1905. 8. VI—159 Doppels. u. S. 160—195. M. 6.—.

Foth, Georg, Vergärung und Alkoholertrag der Kartoffelmaischen. Berlin, P. Parey, 1905. 8. IV—51 SS., geb. M. 2,50.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Größe und Kulturart, der Industriezweige, Züchtungen spezieller Viehrassen etc. I. Das Königreich Preußen. VII. Bd.: Provinz Posen. 7. Aufl. Berlin, Nicolai, 1905. gr. 8. LVII—433 SS. mit 1 Karte. M. 10.—.

Herzfeld, Jos. (Reichstagsabgeordn.), Landarbeiter in Mecklenburg. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1905. gr. 8. 79 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der Bodenreform: Vierteljahrshefte, herausgeg. von A. Damaschke. I. Bd. (4 Hefte). Heft 1. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. 80 SS. M. 2.—. (Preis der 4 Hefte des I. Bds. M. 5.—.)

Kuczynski, R., Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? Berlin, L. Simion, Nf., 1905. gr. 8. 75 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 213/214.)

Laska, Fr. B. (Hauptm.), Das Waidwerk in Bosnien und der Hercegovina und die dortigen landesärarischen Wildschongebiete. Hiezu das Jagdgesetz vom 5. VIII. 1893. Mit einem Begleitworte von Anton (Frh.) v. Perfall. Klagenfurt, J. Leon sen., 1905. Lex.-8. XII, VII—344 SS. mit einer Uebersichtskarte mit den eingezeichneten Wildschongebieten, Forsthäusern und Schutzhütten, geb. M. 11.—.

v. Littrow, Studien und Erfahrungen über die Leistungsprüfungen bei Milchkühen in Schleswig-Holstein, Dänemark und Schweden (Kontrollvereine) und deren Anwendbarkeit auf die Verhältnisse im Königreich Sachsen. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1905. gr. 8. 36 SS. M. 0,60.

Marchet, Jul. (Prof.), Holzproduktion und Holzhandel von Europa, Afrika und den Ver. Staaten von Amerika. I. Bd. Wien, W. Fick, 1904. Lex.-8. V—494 SS. M. 12.—.

Verhandlungen des kgl. Landesökonomiekollegiums vom 2. bis 4. II. 1905. I. Tagung der X. Sitzungsperiode. Berlin, Druck von Gebr. Anger, 1905. gr. 8. VI—380 SS.

Wolters, F., Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 8.

Concours général agricole à Paris, à la Galerie des machines, du 20 au 28 mars 1905. Concours de vins, cidres et poirés et eaux-de vie de France, d'Algérie et de Tunisie. Récolte de 1904. Liste des prix. Paris, impr. nationale, 1905. 8. 244 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Concours général agricole à Paris, à la Galerie des machines, du 20 au 28 mars 1905. Vins, cidres, poirés et eaux-de-vie de France, d'Algérie et de Tunisie. Paris, impr. nationale, 1905. 8. 528 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Guide pratique pour la création de caisses de crédit agricole mutuel. Paris, impr. nationale, 1905. 8. 76 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Book of the potato, the. A practical treatise on the history, propagation, and cultivation of the potato in garden and field for home consumption, market and exhibition. Edited by T. W. Sanders. London, Collingridge, 1905. 8. XI—222 pp. 2/.6.

Journal of the Royal Agricultural Society of England, the. Vol. LXV. London, J. Murray, 1905. 8. 392—CLVI pp.

Spillman, W. J., Farm grasses of the United States. London, Paul Trübner & C°, 1905. 8. 5/.—.

Manicardi, Ces., Conservazione dei prodotti agrari. Milano, U. Hoepli edit., 1905. 12. XV—220 pp.

del Rosso, Raff., Pesche e peschiere antiche e moderne nell' Etruria marittima. 2 voll. Firenze, tip. O. Paggi, 1905. 8. XXXI—764 pp. con 9 tavole. l. 7.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitervereine, die, in Oesterreich nach dem Stande vom 31. XII. 1900 samt den in diesem Stande bis Ende 1904 vorgefallenen Veränderungen. I. Bd. Tabellarischer Teil. Wien, Alfred Hölder, 1905. Roy.-4. 67 u. 689 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Auskunftsbuch für chemische Industrie. Jahrg. IV, 1905. Herausgeg. von H. Blücher. Berlin-Friedrichshagen, G. Ziemsen, 1905. 8. 1136; 14 u. 23 SS., geb. M. 8.—.

Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes in

den Jahren 1902 und 1903. Erstattet im Auftrage des k. k. Handelsministers Guido (Frh.) v. Call zu Rosenburg und Kulmbach. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904. 4. 208 SS. M. 3.—.

Bittmann, Karl (ORegR.), Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903. Ein Rückblick auf die Entwickelung der Industrie, Arbeiterschaft, Arbeiterschutzgesetzgebung und Gewerbeaufsicht. Bericht an das großherz. badische Ministerium des Innern. Herausgeg. von der Fabrikinspektion. Karlsruhe, Macklot, 1905. Lex.-8. VIII—452 SS. M. 6.—.

Erzberger, M. (Reichstagsabgeordneter), Die Industrie-(Arbeits-)Kammern im Reichstage. Ein geschichtlicher Ueberblick über die bisherigen Bestrebungen im Reichstage auf Errichtung einer Interessenvertretung für die Industrie, zugleich eine Materialiensammlung. Jena, G. Fischer, 1905. 8. V—106 SS. M. 1.—.

Hölbling, Vict. (techn. R., Doz.), Fortschritte in der Fabrikation der anorganischen Säuren, der Alkalien, des Ammoniaks und verwandter Industriezweige. An der Hand der systematisch geordneten Patentliteratur dargestellt. 1895—1903. Berlin, Jul. Springer. Lex.-8. 1905. VI—763 SS. M. 30.—.

Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland und des Vereins der Stärkeinteressenten in Deutschland. Jahrg. V. (Ergänzungsband für die Zeitschrift für Spiritusindustrie.) Berlin, Parey, 1905. gr. 8. XIV—470 SS., geb.

Katscher, Leopold, Mit, nicht gegen einander! Zeitgemäße und wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner (Gilman, Cheysson, Ely, Bradlaugh, Cookson) herausgeg. Dresden, Albanus, 1905. gr. 8. 134 SS. M. 1,50.

Klein, Jos., Die Baumwollindustrie im Breuschtal, Straßburg (Agentur von B. Herder) 1905. gr. 8. VIII—104 SS. M. 1,50.

Müller, O., Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der Bergarbeiter- und Textilarbeiterorganisationen. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 8. XIII—256 SS. M. 2,40. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. VIII. 1. Ergänzungsbd.)

Rosenbaum, F., Das europäische Porzellan des 18. Jahrhunderts. Halle, W. Knapp, 1905. Lex.-8. 32 SS. mit Abbildgn. M. 2,50. (Aus „Keramische Monatshefte".)

Schirek, Carl, Die k. k. Majolikageschirrfabrik in Holitsch. Materialien zu ihrer Geschichte. Brünn, Selbstverlag (Elisabethstr. 14). 4. 300 SS. mit 33 Abbildgn. und 2 farb. Taf. M. 40.—.

Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Herausgeg. vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium I.—IV. Heft. Wien, Manz, 1905. Lex.-8. (Inhalt: Heft 1. Die Erneuerung des Lloydvertrages I. Art. 144 SS. M. 1,40; Heft 2. Gesetzentwurf, betr. die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Automobilen. 28 SS. M. 0,50; Heft 3. Erweiterung des Triester Hafens. 135 SS. M. 1,40; Heft 4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung I. Art. 107 SS. M. 1,50.)

Zimmererbewegung, die bremische. Eine Darstellung der Entwickelung und Kämpfe der brem. Zimmererorganisation, verbunden mit einer Abrechnung vom Ausstande im Jahre 1904. Herausgeg. vom Vorstande der Zahlstelle Bremen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands im Auftrage Heinr. Steffen. Bremen 1905. gr. 8. 88 SS. M. 0,80.

Exposition Internationale du petit outillage à Gand, juillet 1904. Rapport. Gand, van Goethern, 1904. 8. 337 pp.

Follin, H. et P. Aubry, L'office central du travail dans le port du Havre. Notice sur sa fondation et son organisation. Le Havre, journal „Le Havre", 1905. 8. 71 pag.

de Fromont de Bonaille, C., Conciliation et arbitrage. Paris, V. Lecoffre, 1905. 8. 228 pag. fr. 2.—.

Gautier, Emile, L'année scientifique et industrielle, fondée par Louis Figuier. XLVIII[e] année (1904). Paris, Hachette & C[ie], 1905. 8. 448 pp. fr. 3,50.

Kopf, G., Du calcul de l'amortissement dans les entreprises industrielles. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 120 pag. fr. 5.—.

Nicolai, A., Le repos hebdomadaire. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1905. 8. 29 pag.

Noble, H., (ingénieur des arts et manfactures), Fabrication de l'acier. Paris, vᵉ Dunod, 1905. 8. XVII—607 pag. av. fig. et planches. fr. 25.—.

Barrie, M. Maltman, The labour day. Protection and free trade from a workman's point of view. London, Vickers, 1905. 8. 58 pp. 1/.—.

Barrington's Shop Hours Act. London, Butterworth, 1905. 8. 2/.6.

Cochrane, C. H., Modern industrial progress. Philadelphia, Lippincott, 1904. 8. 26; 647 pp., cloth. $ 3.—. (A record of new developments in the fields of American invention and mechanical progress, with chapters describing railway advances in Africa, China and Australia, etc.)

Knoop, Douglas, Industrial conciliation and arbitration. London, King & Son, 1905. 8. 241 pp.

Report, XVIIIth annual, on factory inspection for 12 months ending September 30, 1903. Albany, O. A. Quayle printed, 1904. gr. 8. XXXVIII—1103 pp. (Publication of the New York State Department of Labor.)

Scott, W. R., The records of a Scottish cloth manufactory at New Mills. Edited from the original manuscripts (Haddingtonshire 1681—1703), with introduction and notes by W. R. Scott. Edinburgh 1905. gr. 8. (Publications of the Scottish History Society, vol. XLVI.)

Cassola, C., I sindacati industriali (Cartells, pools trusts). Bari, Gius. Laterza, 1905. 16. XII—341 pp. l. 3,50. (Contiene: Concetto, causa, forme e limiti del sindacati industriali. — I trusts americani e la loro azione economica e sociale.)

Relazione e bilancio industriale dell' azienda del chinino di Stato per l'esercizio dal 1° luglio 1903 al 30 giugno 1904. Roma, tip. di Scotti & C., 1905. gr. in-4. 21 pp.

de Viti de Marco, A., Per il mezzogiorno e per la libertà commerciale. Milano-Palermo-Napoli, Remo Sandron edit., 1905. 8. XV—123 pp. l. 2.—. (Contiene: La questione meridionale. — La politica commerciale e gl' interessi del mezzogiorno. — La politica commerciale e gl' interessi dei lavoratori.)

6. Handel und Verkehr.

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Jahrg. XXVII: 1904. Herausgeg. von der Direktion der Seewarte. Hamburg, L. Friederichsen & C°, 1904. 4. II—82 SS. Mit Fig. u. 3 Taf.

Bericht der aargauischen Handelskammer an den aargauischen Handels- und Industrieverein über das Jahr 1904. Aarau, H. R. Sauerländer & C°, 1905. 8. V—195 SS. M. 2,50.

Eisenbahnschematismus für Oesterreich-Ungarn. XXXI. Jahrg. pro 1905/1906. Neue Folge, XVIII. Jahrg. Wien, Manz, 1905. gr. 8. XII—639 SS., geb. M. 5,20.

Geller, Leo (Hof- u. Gerichtsadvok.), Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in Galizien und der Bukowina. Eine gewerbe- und propinationsrechtliche Untersuchung. Wien, M. Perles, 1905. kl. 8. M. 1,60.

Hamburgs Handel im Jahre 1904. Sachverständigenberichte, herausgeg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 1905. gr. 8. 129 SS.

Humann und Abshoff (Ingenieure), Die Talsperren und ihre Einwirkung auf die allgemeine Wasserwirtschaft in Deutschland, insbesondere im Wesergebiet. Jena, Costenoble, 1905. gr. 8. 57 SS. mit 1 Karte u. 2 Tab. M. 2.—.

Jahresbericht der Handelskammer in Barmen für 1904. Barmen, Druck von Söhn & Ackermann, 1905. Folio. 70 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Chemnitz, 1904. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1905. gr. 8. XIX—158 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1904/1905. Altena, Druck der Lenne-Zeitung, 1905. gr. 8. 62; 120 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1904. München, Druck von C. Wolf & Sohn, 1905. gr. 8. XVI—313 SS.

Mohr, P., Handelsverträge Marokkos, mit einem statistischen Anhang über den Außenhandel Marokkos. Osterwieck, A. W. Zickfeldt, 1905. Lex.-8. III—57 SS. M. 2.—.

Philippi, Hans (Refer.), Der Schleppvertrag der Binnenschiffahrt. Dresden, C. Weiske, 1905. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Polster, Otto (Generalsekr.), Zur Geschichte und Entwickelung des Kohlenhandels, als Denkschrift im Auftrage des Vorstandes des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands anläßlich seiner Gründung herausgeg. Berlin, A. Unger, 1905. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

v. Wenckstern, Ad. (Privdoz., Prof.), Die neuen Handelsverträge; ihre Wirkung auf unser wirtschaftliches Leben. Referat am 15. II. 1905. Berlin 1905. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Annuaire du commerce des soies et soieries de France et de l'étranger pour 1905. 33e année. Lyon, impr. Waltener & Cie, 1905. 8. 333 pag. à 2 col.

Annuaire de l'Union fraternelle du commerce et de l'industrie pour 1905. 14e année. Tours, impr. Mame, 1905. gr. in-8. LXXVIII—724 pag.

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1904. Alexandrie, imprim. A. Mourès & Cie, 1905. Lex. in-8. LIX—153 pag. (Publication de la direction générale des douanes.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Saint-Brieuc pendant l'année 1904. Saint-Brieux, Guyon, 1905. 8. 259 pag.

Guillaumot, Georges (auditeur au Conseil d'Etat), Traité de surtaxes locales temporaires de chemins de fer (loi du 26 X 1897). Paris, Arthur Rousseau, 1905. 8. XI—225 pag.

Bradshaw's railway manual, shareholders' guide and directory. London, Office of the Manual, 1905. 8. cloth. 12/.—.

Broodbank, J. E., London and India dock company. Remarks on the proposed scheme for a barrage at Gravesend. 2nd edition. London, Wilson, 1905. 8. /.0,6.

Tables relating to the trade of British India with British possessions and foreign countries, 1899—00 to 1903—04. London, printed by Wyman & Sons, 1905. gr. Folio. 157 pp. 1/.3. (Parl. pap.)

Marchesi De-Taddei, M. (avvoc.), Relazione di studi commerciali eseguiti in Cina negli anni 1902—1904 e programma e progetto di statuto della società italiana d'esportazione e di importazione colla Cina. Milano, tip. Ramperti, 1904. 8. 24 pp.

7. Finanzwesen.

Branntweinsteuerausführungsbestimmungen. Abdruck der vom kgl. preuß. Finanzministerium unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses vom 18. IX. 1902 veranstalten Ausgabe. 8 Teile. Berlin, R. Eisenschmidt, 1905. 8. M. 5,70. (Inhalt: Teil 1. Branntweinsteuergrundbestimmungen; Tl. 2. Brennereiordnung; Tl. 3. Meßuhrordnung; Tl. 4. Branntweinbegleitscheinordnung; Tl. 5. Branntweinlagerordnung; Tl. 6. Branntweinreinigungsordnung; Tl. 7. Branntweinsteuerbefreiungsordnung; Tl. 8. Branntweinsteuerstatistik. Vorschriften darüber.)

Büscher, G., Eine Steuerreform zu gunsten der Arbeit. Ein Wort zum Nachdenken an das arbeitende Volk der Schweiz. Zürich, Buchhdl. des Schweizer. Grütlivereins, 1905. 8. 62 SS. fr. 0,40.

Annuaire de l'administration des contributions indirectes. Situation au 1er janvier 1905. 44e année. Poitiers, Société française d'imprim. et de librairie, 1905. 8.

Gomel, Ch., Histoire financière de la législation et de la convention. Tome II: 1793—1795. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. 8. 576 pag. fr. 7,50.

Levêque, P., Les conversions de dettes publiques. Paris, Arth. Rousseau, 1905. 8. VII—243 pag.

Stourm, René, Systèmes généraux d'impôts. Impôts sur le capital. Impôts sur le revenu dans les différents pays. Impôt unique. Tarifs progressifs. Systèmes socialistes et radicaux. 2e édition revisée et mise au courant. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. gr. in-8. 430 pag. fr. 9.—.

Beken, G., The taxation of site values and cognate subjects. With special reference to the report of the Royal Commission on local taxation and the land values assessments and Rating Bill, 1904. London (author) 1905. 8. /.0,6.

Azienda dei sali. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° VII 1903 al 30 VI 1904. Roma, tip. G. Scotti & C°, 1905. gr. in-4. 168 pp. e tav. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.)

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° VII

1903 al 30 VI 1904. Roma, tip. G. Scotti & C°, 1905. gr. in-4. 145 pp. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.)

Servizio del lotto. Esercizio 1903/04. Relazione à S. E. il Ministro delle finanze. Roma, tip. G. Scotti & C., 1905. gr. in-4. 53 pp. c. 1 tav. (Pubblicazione della Direzione generale delle privative.)

Tito, Aloisini, L'imposta sui fabbricati: compendio delle leggi, regolamenti e giurisprudenza più recente in materia. Subiaco, tip. Augelucci, 1904. 8. 132 pp. l. 2,20.

van Nierop, F. S., Amsterdam's financiën. Amsterdam, Scheltema & Holkema's boekhandel, 1905. 8. 4 en 132 blz. fl. 1,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hecht, Felix, Die Mannheimer Banken 1870—1900. Beiträge zur praktischen Bankpolitik. Leipzig (Duncker & Humblot) 1902.

Der Verfasser bezeichnet es als seine Aufgabe, die innere und äußere Entwickelungsgeschichte der Mannheimer Banken darzustellen. Die letztere wird überwiegend in der Form statistischer Tabellen vorgeführt, die übersichtliche Zusammenstellungen der einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgender Banken: der Badischen Bank, Rheinischen Kreditbank, Rheinischen Hypothekenbank, Deutschen Unionbank, Mannheimer Bank, Oberrheinischen Bank und Süddeutschen Bank, seit ihrer Gründung bis zum Jahre 1900 bieten. Von den Tabellen sind ganz besonders diejenigen hervorzuheben, in welchen die Verteilung des Gewinnes in Prozenten der Gesamtsumme berechnet ist. Die Tabellen nehmen mehr als die Hälfte der ganzen Schrift ein, die wenigen Seiten, die sonst noch über die äußere Entwickelungsgeschichte handeln, bieten in kurzen Umrissen einen schätzenswerten Wegweiser bei der Benutzung des Ziffermaterials. Wie die Namen der Banken zeigen, handelt es sich ausschließlich um Unternehmungen, die in anderen Bundesstaaten durch Filialen und Kommanditen nicht vertreten sind, und die in Form der Aktiengesellschaft errichtet worden sind.

In den Kapiteln, die die innere Entwickelungsgeschichte behandeln, tritt die Begrenzung des Themas auf das bestimmte Gebiet (Mannheimer Banken) unserer Auffassung nach ziemlich in den Hintergrund. Die Darlegungen in den Abschnitten über die leitenden Grundsätze im Geschäftsbetriebe, das Kontokorrent-, Wechsel- und Reportgeschäft und den industriellen Bankkredit haben allgemeine Gültigkeit, für die an vereinzelten Stellen auf die Mannheimer Banken exemplifiziert wird. Die Würdigung des Buches hat mehr von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß sich aus ihm eine Reihe allgemein gültiger Erfahrungen herauslesen läßt, die in richtiger Anwendung Nutzen bieten können.

Der Verfasser betont, daß mit der Erstarkung und Ausdehnung seiner Institute der Mannheimer Platz von der Frankfurter Börse unabhängig wurde, indem diese Banken dazu beigetragen hätten, der lokalen Börse in Mannheim eine feste Stütze zu bieten. Die Vergrößerung der genannten Banken und ihre erhöhten Leistungen sollen nicht in Abrede gestellt werden; sie hängen zusammen mit der beispiellos günstigen Konjunktur von Deutschlands Handel und Industrie in den Jahren 1895—1900. Die Entwickelung seit 1900 lehrt aber, daß der Verfasser die Stellung Mannheims als Bank- und Börsenplatz überschätzt hat. Die Konkurrenz von Berlin und Frankfurt a. M. ist in Mannheim stets

fühlbar gewesen. Die intimen freundschaftlichen Beziehungen, die die Deutsche Bank mit der Rheinischen Creditbank und Süddeutschen Bank verknüpfen, die Gründung der Süddeutschen Diskontogesellschaft durch die Diskontogesellschaft (Berlin) u. s. w. sind Ereignisse, die eben jener, vor 1900 vorhandene Wettbewerb gezeitigt hat.

Berlin. M. Fuchs.

Berliner, Manfr. (Handelsschuldir.), Banknoten und Notenbanken. Ein Vortrag. Hannover, Hahn, 1905. gr. 8. 24 SS. M. 0,40.

Bernhard, Georg, Berliner Banken. Berlin, H. Seemann Nachf., 1905. gr. 8. 77 SS. M. 1.—. (Großstadtdokumente, herausgeg. von Hans Ostwald, Bd. VIII.)

Feilchenfeld, Leopold, Für den praktischen Arzt wichtige Fragen aus der Lebensversicherung. Berlin, L. Simion Nf., 1905. gr. 8. 48 SS. M. 1.—. (Moderne ärztl. Bibliothek, hrsg. von F. Karewski, Heft 20.)

Gebhard, H. (Refer.), Die Gemein- und Sonderlast, das Gemein- und Sondervermögen der Landesversicherungsanstalten nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1905. gr. 8. VII—74 SS. M. 2.—.

Hauser, Jos., Die Münzen und Medaillen der im Jahre 1156 gegründeten (seit 1255) Haupt- und Residenzstadt München, mit Einreihung jener Stücke, welche hierauf Bezug haben. Systematisch geordnet, mit biograph.-historischen Notizen. München, J. Lindauer, 1905. gr. 8. XXXII—318 SS. mit 42 Lichtdrucktaf. M. 16.—.

Holz, Leonhard (Refer.), Die Prämiengeschäfte. Berlin, R. v. Decker, 1905. gr. 8. 43 SS. M. 2.—. (Berliner juristische Beiträge, hrsg. von (Prof.) J. Kohler, Heft 6.)

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Heft 5 (ausgegeben Mai 1905). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. gr. 8. 92 SS. (Inhalt: Die Impfklauseln in den Weltpolicen der Lebensversicherungsgesellschaften. Ein Beitrag zum IV. Internat. Kongreß für Versicherungsmedizin (Berlin, Septemb. 1806), von Ludwig Pfeiffer (GHof- u. MedR., Weimar).

Blanchet, Adrien (bibliothécaire honoraire de la Bibliothèque nationale), Traité des monnaies gauloises. 2 vols. Le Puy, impr. Peyriller, Bouchon & Gamon, 1905. 8. 651 pag. av. fig. et 4 planches.

Dreyfus, Albert, Le contrat direct. Consentement exprès. Consentement tacite. Paris, Cote de la bourse et de la banque, 1905. 8. 94 pag.

Godart, Justin, Les origines de la coopération lyonnaise, conférence faite à l'Ecole des hautes études sociales de Paris. Lyon, Rey & Cie, 1904. 8.

Rapport de l'administration des monnaies de Belgique. 5e année, 1904. Bruxelles, impr. F. Vanbuggenhoudt, 1905. 8. 80 pag.

Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le ministère du commerce. L'assurance obligatoire contre l'invalidité en Allemagne. Paris, Berger-Levrault, 1905. 8. 135 pag. fr. 1,75.

Robert-Milles, S., Grammaire de la bourse. Traité pratique élémentaire des opérations de bourse. Explicant notamment le mécanisme des échelles de primes, les changes, les arbitrages, les combinaisons de bourse et donnant, par ses conseils aux capitalistes et spéculateurs les moyens d'opérer avec la plus grande sécurité. Avec une annexe sur la bourse de Londres, son organisation es ses usages. 4e édition. Paris, E. Rey, 1905. gr. in-8. 572 pag. fr. 3.—.

Stock exchange official intelligence, the, 1905. London, Spottiswoode, 1905. Roy.-8. 50/.—.

Wansbrough, T. P., The case for partnerships assurance. Preface by J. V. Vesey Fitzgerald. London, C. & E. Layton, 1905. 8. 1/.6.

9. Soziale Frage.

Heiss, Cl., Moderne Arbeiterfragen. Burschenschaftliche Bücherei, Herausgeber Dr. Hugo Böttger, Bd. II, Heft VI, 1904.

In dem vorliegenden Heft der seit einigen Jahren von Hugo Böttger mit großem Erfolge redigierten Burschenschaftlichen Bücherei unter-

nimmt es Cl. Heiss, den jungen Studenten in die Probleme der Sozialpolitik einzuführen. Der erste Teil der Schrift behandelt die Entwickelung der deutschen Industrie, sowie die psychologischen Wirkungen des Fabrikbetriebes und die Ursachen des Anwachsens der Sozialdemokratie; der zweite Teil greift aus der praktischen Gesetzgebung Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung heraus. Gewerbegerichte und Einigungsämter bleiben unberücksichtigt. Der Verfasser hat es in ausgezeichneter Weise verstanden, die Probleme so vorzuführen, daß sie den jungen Leser packen und zum Nachdenken veranlassen müssen. Diese eindringliche Sprache kann des Eindrucks auf den deutschen Studenten sicher sein. Ein Bedenken habe ich freilich: Heiss geht in seiner Kritik der bestehenden Verhältnisse oft zu weit. Ich meine nicht objektiv zu weit, sondern in Berücksichtigung dessen, daß sein Leserkreis sich aus jungen Menschen zusammensetzt, denen das nötige Verständnis für eine richtige Beurteilung der in Betracht kommenden Erscheinungen abgeht. Rein pädagogische Rücksichten hätten meines Erachtens zu einer etwas gelinderen Form führen sollen. Einige Beispiele: „In zahlreichen Berufsvereinigungen, namentlich solchen, die unter religiösem Einflusse standen, suchte man zwar immer noch den Wahn von der Harmonie zwischen den Interessen der Unternehmer und Arbeiter aufrecht zu erhalten“ (S. 25). „Dazu kommt unsere reaktionäre Verwaltung und Rechtsprechung als eines der gewaltigsten Agitationsmittel der (sozialdemokratischen) Partei“ (S. 43). „Ein hocharistokratischer Mörder genießt in seinem fidelen Gefängnis alle möglichen Vergünstigungen und wird als Durchlaucht angeredet, ein sozialdemokratischer Redakteur, der für seine Ueberzeugung ins Gefängnis geraten ist, wird gefesselt durch seinen früheren Wohnort transportiert“ (S. 43). „Die gewerbsmäßig betriebene Sozialistenhatz (ist in Sachsen) zu einem wahren Sport ausgewachsen“ (S. 44). „Zur Schilderung des Gefühls, das der ehrliche Arbeiter jenen Lumpen gegenüber empfindet, die ihren Arbeitsgenossen bei einem Streik in den Rücken fallen, die aber unsere Staatsgewalt als Arbeitswillige — welch schöner Name! — durch die berühmte Zuchthausvorlage besonders schützen zu müssen glaubte — — —“ (S. 50). „Es ist eine Schande und eine Schmach“, (daß wir noch kein einheitliches Vereinsrecht haben) (S. 59). „Mit vielem Ach und Krach, Hängen und Würgen hat der Reichskanzler Fürst Hohenlohe sein feierlich gegebenes Wort, das Verbindungsverbot für die politischen Vereine aufzuheben, nach langem Zögern endlich eingelöst“ (S. 60). „Im urreaktionären Preußen ist selbstverständlich noch das Recht väterlicher Züchtigung des Gesindes durch den Arbeitgeber und die Bestrafung des Kontraktbruches erhalten geblieben“ (S. 60). „Die oberste Justizverwaltung hat der Verwaltung des Innern bei der Drangsalierung und Schikanierung der Gewerkvereine treu zur Seite gestanden“ (S. 61). „Denn der Vorwurf der Klassenjustiz ist leider allzu begründet“ (S. 62). „Wenn die Regierungen die schikanöse Behandlung der Sozialdemokratie und der Arbeiterbewegung aufzugeben sich entschließen möchten ....“ (S. 96) u. s. w. Solche und ähnliche Zitate ließen sich in langer Reihe wiedergeben. Ich glaube, der Verfasser spielt hier ein gefährliches

Spiel, denn der mit tausend Idealen zur Universität kommende Student kann durch solche Kritik leicht einem Radikalismus verfallen, der seiner Entwickelung unter allen Umständen schaden muß. Dr. Heiss sollte deshalb bei einer gewiß zu erwartenden zweiten Auflage seine überaus instruktive Arbeit nach dieser Richtung einer Durchsicht unterziehen.

Tübingen. Bernhard Harms.

Bericht über den I. Allgemeinen Deutschen Wohnungskongreß in Frankfurt a. M., 16.—19. X. 1904. Auf Grund der stenographischen Protokolle. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905. gr. 8. IV—434 SS. M. 5.—.

Fleischer, Max, Zur Reglementierungsfrage der Prostitution. München, Seitz & Schauer, 1905. 8. VII—66 SS. M. 1,50.

Haase, Hugo, Gesundheitswidrige Wohnungen und deren Begutachtung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege und mit Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preußischen Landesgesetzgebung. Berlin, J. Springer, 1905. 8. IV—162 SS. M. 1,60.

Damez, Albert (avocat à la cour d'appel de Lyon), Le libre salaire de la femme mariée et le mouvement féministe. Paris, Arthur Rousseau, 1905. gr. in-8. XXIV—486 pag.

Poor law conferences held in the year 1904/5. Proceedings of the Central and District Poor Law conferences, held from May 1904 to February 1905. London, King & Son, 1905. 8. 570 pp. 12/.—. (Contents: Pauper statistics and the case-paper system, by John Milson Rhodes. — The emigration of poor law children, by (Miss) Mary C. Miles. — The working of recent legislation affecting the detention of children, by H. A. Powell. — Workhouse children, their training and remuneration when first going into service, (by Mrs.) Batters. — Emigration of poor law children, by (Miss) Mary C. Miles. — Friendly (out relief) Society Bill, by George Craighill. — The Government Valuation Bill and the report of the Royal Commission on local taxation, by J. Milson Rhodes. — Compulsory labour colonies for vagrants, by H. J. Torr. — Labour colonies, by J. L. Brooks and H. J. Torr. — The position of the poor law in the problem of poverty, by F. H. Bentham. — Responsibility of existing authorities in regard to vagrancy, by F. Salmon. — Pauper statistics and the case paper system, by J. M. Rhodes. — Habitual and bona-fide tramps, by W. Holman. — Treatment of vagrants, by A. F. Vulliamy. — The Government Valuation Bill, by George Craighill & A. T. Longbotham. — etc.

Sherard, Robert Harborough, The child-slaves of Britain. London, Hurst & Blacket, 1905. 8. 292 pp. 6/.—.

10. Gesetzgebung.

Fiori, Silvio, Die Gläubigerversammlung im schweizerischen Konkursrecht. Zürich, Schultheß & C°, 1905. 8. 110 SS.

Guyer, Ernst (Rechtsanw.), Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betr. die gewerblichen Muster und Modelle (vom 30. III. 1900) unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetze, sowie des schweizerischen Patent- und Markenschutzgesetzes und der Gerichtspraxis in diesen Gebieten. Zürich, Schultheß & C°, 1905. 8. 128 SS. M. 2,40.

Jäntsch, H. (Landrichter), Das anhaltische Recht über Jagdpolizei und Wildschaden. 3. Aufl. Dessau, C. Dünnhaupt, 1905. kl. 8. IV—48 SS., geb. M. 1.—.

Koffka, Emil (JustizR.), Kommentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874, nebst den dazu erlassenen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Fluchtliniengesetzes. Berlin, F. Vahlen, 1905. Lex.-8. M. 6,80.

Leemann, Hans, Die Konkursgründe nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. IV. 1889. Zürich, Schultheß & C°, 1905. 8. 142 SS. mit 1 Tab. M. 2,40.

Leutke, P. (Postinsp.), Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft, mit besonderer Berücksichtigung des Postfrachtgeschäfts. Berlin, J. Guttentag, 1905. gr. 8. 270 SS. M. 5.—.

Loewenthal, Max J., Das Untersuchungsrecht des internationalen Seerechts in Krieg und Frieden. Berlin, E. Ebering, 1905. gr. 8. 186 SS. M. 4,80.

Lutz (Rechtsanwalt), Das neue württembergische Gesetz vom 2. XII. 1904 über den Leibgedingvertrag (Ausding) gemeinverständlich erläutert. Ellwangen, J. Hess, 1905. 8. 40 SS. M. 0,40.

Petersen (RegR. u. Hilfsarbeiter bei der kgl. Generalkommission in Frankfurt a. O.), Gesetz, umfassend die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. VIII. 1904. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1905. 12. 172 SS. geb. M. 2.—.

v. Thaa, Geo (Ritter), Das Maß- und Gewichtswesen und der Eichdienst in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe. III. Supplemtbd., herausgeg. von Aug. (Ritter) v. Dobiecki. Wien, Manz, 1905. kl. 8. IV—239 SS. mit Fig. u. 20 Taf. (Manzsche Gesetzausgabe. Bd. XIII.)

Trautvetter, Erich (Rat der Senatskonvention für das Zollwesen in Hamburg), Das neue deutsche Zolltarifrecht. Ein Leitfaden. Berlin, Julius Springer, 1905. 8. VI—232 SS. M. 4.—.

Leandri, A., Etude sur les droits héréditaires des enfants naturels. Paris, Giard & Brière, 1905. 8. 231 pag.

Capen, Warren, The historical development of the poor law of Connecticut. New York, Macmillan Cy, 520 pp.

Argentine Republic: Code of commerce. Código de comercio. Translated by G. Wilson-Rae and B. de Speluzzi. With introduction by G. Sanchez Sorondo. London, Stevens & Sons, 1905. 8. XV—354 pp. 20/.—.

Westlake, John (Prof. of Internat. Law in the Univ. of Cambridge). International law, part I: Peace. London, Longmans, 1904. gr. 8. 9/.—. (Contents: General view of internat. law. — The classification of States. — The origin, continuity and extinction of States. — The title of State territory. — Rivers. — The sea. — Nationality and alienage. — National jurisdiction. — Diplomacy. — The political action of States. — etc.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht, VII., über die Pommersche Provinzialirrenanstalt zu Lauenburg i. Pommern, zusammenfassend die ersten 15 Betriebsjahre 1889—1904 nebst einer Beschreibung der Anstalt. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1905. 4. 47 SS. mit Abbildgn.

Berlin. — Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1895 bis 1900. 3. (Schluß-)Teil. Berlin, C. Heymann, 1905. Lex.-8. III—368 SS. Mit Abbildgn., graph. Darstellgn. und 1 Karte, geb. M. 5.—.

Bochum. — Bericht des Magistrats der Stadt Bochum über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1903. Bochum, Druck von J. W. Fasbender, 1905. 4. 207 SS.

Duisburg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für das Rechnungsjahr 1903. Duisburg, Druck der Duisburger Verlagsanstalt, 1904. gr. 4. 276 SS.

Giese, Fr., Die Grundrechte. Tübingen, Mohr, 1905. gr. 8. 133 SS. M. 3,60.

Herrfurth, G. (GRechnR. im Kultus-Ministerium), Das preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten. Bd. III: Das Beamtenrecht. 4. Aufl., Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905. gr. 8. XXXIII—902 SS. M. 15.—.

Hildesheim. — Verwaltungsbericht des Magistrats zu Hildesheim für die Zeit vom 1. IV. 1903 bis 1. IV. 1904. Hildesheim, Gebr. Gerstenberg, 1904. 4. 96 u. 75 SS.

Jahresbericht, XXXV., des kgl. Landes-Medizinalkollegiums über das Medizinalwesen im KReich Sachsen auf das Jahr 1903. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1904. gr. 8. 416 SS.

Pohl, Heinrich, Die Entstehung des belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes. Eine staatsrechtliche Studie. Tübingen, Mohr, 1905. gr. 8. X—54 SS. M. 1,60.

Bloch, R., Le régime parlementaire en France sous la 3ième République. Paris, Rudeval, 1905. 8. 164 pag.

Fish, Carl Russell, The civil service and the patronage. London, Longmans, 1905. 8. 10/.6. (Harvard historical studies, vol. XI.)

Hogg, James Edward, The Australian Torrens system. Being a treatise on the system of land transfer and registration of title now in operation in the six States of the commonwealth of Australia, the colony of New Zealand and Fiji, and British New Guinea. With the text of the Torrens statutes and ordinances in the nine territories, and references to the other statutes relating to land, and an historical account of the growth of the system. London, Clowes, 1905. 8. 1200 pp. 73/.—.

Local fund manual, the, for Madras and Mysore. Containing all acts, rules etc. for administration and audit of all local services, public works, and other public institutions. Madras, Higginbotham, 1905. 8. 677 pp. 4/.—.

Pollock, F. (Sir), Locke's theory of the State. From proceedings of the British Academy. Vol. I. London, Clarendon Press, 1905. 8. 1/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Fellner, Friedrich, Die Schätzung des Volkseinkommens. Vorgelegt der in Berlin abgehaltenen IX. Tagung des Internationalen statistischen Instituts. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1904. 8. 46 SS.

„Die Schätzung des Nationaleinkommens ist auch heute noch ein ungelöstes Problem der Wirtschaftsstatistik.“ Von diesem Ausgangspunkte aus tritt der Verfasser an die Frage heran, nach welchem Verfahren die schätzungsweise Feststellung des Volkseinkommens vorzunehmen ist. Zwei Wege bieten sich dar, je nachdem das Wesen des Volkseinkommens in der Summe der den einzelnen physischen und juristischen Personen im Jahre zufließenden Einkommen oder in der Gesamtheit der von einem Volke jährlich neu hervorgebrachten wirtschaftlichen Güter nach Abzug der auf die Hervorbringung verwandten Kosten erkannt wird. Während die Mehrzahl der Forscher sich zu der ersteren Auffassung bekennen, vertritt Fellner — u. a. mit Smith, Ricardo, Rümelin die letztere. Die Anwendung der Personal- und der Realmethode führen aber zu merklich verschiedenen Ergebnissen. Bei dieser handelt es sich um die Ermittelung der Reinerträge aus der Urproduktion des Inlandes, um die durch die heimische Industrie hervorgebrachten Werte wie um diejenigen, welche aus dem Handels- und Transportgewerbe erzielt sind, endlich um die aus dem Auslande stammenden Beträge an Zinsen und Renten, soweit sie die überragen, welche vom Inlande an das Ausland zu zahlen sind. In Bezug auf die bei der Gütererzeugung gezahlten Arbeitslöhne entscheidet sich der Verfasser dafür, sie in Berücksichtigung zu ziehen und zwar in der Weise, daß sie von dem als Ergebnis der Nationalproduktion erscheinenden Volkseinkommen nicht in Abzug gebracht werden. Dahingegen hält er die Ansetzung der Einkommen aus der Ausübung der freien Berufsarten-Anwälte, Aerzte, Beamte, Künstler u. s. w. — für ungerechtfertigt, da sie keinen Anteil an der Produktion nehmen, „somit keine solchen Güter und Werte hervorbringen, die das Volkseinkommen vermehren würden“. Nur soweit es sich um die Verteilung des Volkseinkommens dreht, würden auch sie in Betracht zu ziehen sein. Weil nun im Gegensatz zur Personalmethode das Realverfahren die von persönlichen Dienstleistungen herrührenden Einkommen unbeachtet läßt, muß sich auch aus seiner Anwendung ein geringeres Ergebnis herausstellen als bei den

anderen. Um übrigens die Ergebnisse der beiden Methoden einander näher zu bringen, wird vorgeschlagen, daß, wo die objektive gewählt wird, das sogenannte abgeleitete Einkommen hinzuzulegen, im anderen Falle abzusetzen ist.

Hiernach unternimmt es Fellner, entsprechend den von ihm dargelegten Anschauungen, für seinen Heimatstaat Ungarn an eine Aufstellung des Nationaleinkommens heranzutreten. Mit unverkennbarer Umsicht geht er auf die verschiedenen Faktoren und die zu ihrer Kennzeichnung dienenden — in mancher Hinsicht ziemlich ausgiebigen — statistischen Unterlagen ein. Gewisse, mehr oder minder willkürliche oder doch nicht näher begründete Schätzungsgriffe hat er allerdings vornehmen müssen, so z. B. wenn er annimmt, daß das besteuerte Einkommen ein Drittel des wirklichen ausmacht. Das Ergebnis der Ermittelung ist ein Reineinkommen in Millionen:

aus Urproduktion	2327,1	Kronen	=	65,3	Proz.
„ Industrie	767,4	„	=	21,5	„
„ Handel und Transport	409,0	„	=	11,5	„
„ Zinsen und Renten aus dem Auslande	61,6	„	=	1,7	„
Summe	3565,1	Kronen		100,0	Proz.
Ins Ausland fließende Zinsen und Renten	354,5	„			
Reines Volkseinkommen	3210,6	Kronen.			

Daneben ist das Einkommen aus persönlichen Dienstleistungen zu 605,2 Millionen Kronen angenommen worden.

Die tüchtige Untersuchung ist wohl glücklicherweise nicht ungarisch, aber leider auch nicht in einem leichtfaßlichen Deutsch geschrieben worden.

Dresden. Paul Kollmann.

Statesman's yearbook. Statistical and historical annual of the States of the world for the year 1905. Edited by J. Scott Keltie, with the assistance of J. P. A. Renwick. XLII[nd] annual publication. London, Macmillan & C°, 1905. 8. LV—1424 pp. with 7 plates (maps and diagrams), cloth. 10/.6.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Heft 22: Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1903. Straßburg 1905. gr. 8. 127 SS. (Herausgeg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.)

Jahresbericht des statistischen Amts der Stadt Düsseldorf für 1904. Düsseldorf, Druck von L. Voss & C[ie], 1905. gr. 4. 22 SS. (Ergänzungsheft zu den statistischen Monatsberichten der Stadt Düsseldorf.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 176. Das gesamte niedere Schulwesen im preußischen Staate im Jahre 1901. I. Teil. Textliche Darstellung der öffentlichen und privaten Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen sowie der sonstigen niederen Unterrichtsanstalten. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet von A. Petersilie (GRegR. u. Prof., Mitglied des kgl. statist. Bureaus). Berlin, Verlag des Bureaus, 1905. Imp.-4. X—284 u. Anhang 42 SS. nebst 2 Taf. graphischer Darsteilungen.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. VII. 1900) und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§§ 56 des Strafgesetzbuches) für das Rechnungsjahr 1903 (1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Berlin. Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1905. Lex.-8. 151 u. 165 SS. (Bearbeitet im kgl. preuß. Ministerium des Innern.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken

geordnet. Bd. 70 (Jahrg. XXI), Jahr 1903. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Imp.-Folio. 405 SS. M. 16.—.

Statistik der Oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1904. Teil I. Bearbeitet von den Sekretären des Vereins H. Voltz u. (BergAss.) Witte. Kattowitz, Selbstverlag des Vereins, 1905. gr. 4. 41 SS.

Großbritannien (Schottland).

Annual report, L^{th}, of the Registrar-General on the births, deaths, and marriages registered in Scotland during the year 1904; and the XLth annnal report on vaccination. Glasgow, printed by J. Hedderwick & Sons, 1905. 8. XXX—64 pp.

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1902. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1903. Lieferung 4. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1905. gr. 8. 69 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Löhne und Schichtdauer im Bergbau. Auf Grund von Erhebungen der k. k. Bergbehörden bearbeitet vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium.)

Italien.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1^0 gennaio al 31 marzo 1905. Roma, stab. G. Scotti & C., 1905. gr. 8. 147 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1904 per le statistiche commerciale. Roma, tip. G. Scotti & C., 1905. 8. 73 pp.

Rumänien.

Statistica profesiunilor supuse impozituluĭ de patentă în anul 1903—1904. Bucuresci, imprimeria statului (Staatsdruckerei), 1905. Roy.-4. XXXIII—217 pp. (Rumänische Gewerbesteuerstatistik für das Steuerjahr 1903/1904.)

Amerika (Verein. Staaten).

Annual report, XXXVth of the Bureau of Statistics of Labor, March, 1905. Boston, Wright & Potter printing C^o, 1905, gr. 8. XIII—303 pp. (Contents: The causes of high prices. — Labor and industrial chronology. — etc.

Brasilien.

Santa-Fé, Boletin de Estadística municipal. Año 3. Santa-Fé, 1904. Folio.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n° 2: Customs gazette, N^o CXLIV. October-December 1904. Shanghai, Kelly & Walsh, & London, King & Son, 1905. 4. 344 pp. $ 2. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Australien (Neu-Seeland).

Account, a statistical, of Australia and New Zealand 1903—4, by T. A. Coghlan. Sydney, 1st XII, 1904. (XIth issue.) VIII—1042 pp.

Statistics of the Colony of New Zealand for the year 1903. Volume II. Wellington, J. Mackay printed, 1904. gr. Folio. p. 296—616 and p. I—XVI. (Contents: Part IV—VII and appendix: Finance, accumulation, and production. — Postal and electric telegraph. — Education, law and crime. — Miscellaneous. Australasian statistics. — etc.)

— (Neu-Süd-Wales).

New South Wales statistical register for 1903 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan (Government Statistician). Sydney, W. A. Gullick printed, 1905. gr. 8. XVIII—894 pp., cloth.

Results of a Census of New South Wales taken for the night of the 31st III, 1901. 8 parts in 1 vol. Sydney, W. A. Gullick, 1904. 4. 10/.—.

13. Verschiedenes.

Aktenstücke zur Angelegenheit des Pfarrers D. M. Fischer an der Markusgemeinde in Berlin, herausgeg. vom Vorstande des Deutschen Protestantenvereins. Berlin, G. Schwetschke & Sohn, 1905. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

v. Bremen, E. (Wirkl. GORegR.), Die preußische Volkschule. Gesetze und Verordnungen, zusammengestellt und erläutert von E. v. Br. Stuttgart, J. G. Cotta, 1905. gr. 8. XV—774 SS. M. 11,50.

Heilbronner, Karl (o. Prof. d. Psychiatrie, Univ. Utrecht), Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle, C. Marhold, 1905. gr. 8. 141 SS. M. 4,30. (Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, Bd. V, Heft 6.)

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1903. XVII. Jahrg. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgeg. von Albert Huber (Staatsschreiber des Kantons Zürich. Zürich, Orell Füssli, 1905. 8. VII—181 SS. und Beilagen 164 SS. M. 6.—.

Lewin, Louis (Rabbiner), Geschichte der Juden in Lissa. Pinne, N. Gundermann, 1904. gr. 8. V—401 SS. M. 3,50.

v. Reusner, M. (Prof., Lehrer des russischen Staatsrechts), Die russischen Kämpfe um Recht und Freiheit. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1905. 12. 215 SS. M. 2,20.

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. N. Folge. XX. Jahrg. 1904 (der ganzen Reihe XLV. Bd.). Herausgeg. von Gustav Roloff. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdl., 1905. gr. 8. VIII—412 SS. M. 9.—.

Wilde, Oskar, Der Sozialismus und die Seele des Menschen. Aus dem Zuchthause zu Reading. Aesthetisches Manifest. (Deutsch von Hedwig Lachmann und Gustav Landauer.) Berlin, K. Schnabel, 1904. 8. 146 SS.

Rodolico, Nic., La democrazia fiorentina nel suo tramonto, 1378—1382. Bologna, tip. Nic. Zanichelli, 1905. 8. 494 pp. l. 6.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 1905, Janvier: Albert Sorel, par Emile Boutmy. — La politique douanière de l'Empire allemand, par André Poisson (art. I: Le comte de Caprivi. — Les chemins de fer du Royaume-Uni, par A. Barthelemy. — Les élections générales italiennes de novembre, 1904, par Gilbert Gidel. —

Bulletin de l'Institut International de Statistique. Tome XIV, Berlin, 1905, 3e livraison, 488 pag. Table des matières: Compte rendu de la IXe session de l'Institut Internat. de Statistique, tenue à Berlin du 21 au 25 septembre 1903, IIIe vol. Rapports, communications et mémoires présentés à la session: Statistik des Volks- oder Nationaleinkommens und -Vermögens (Größe, Arten, Verteilung) besonders mit Verwertung der Steuerstatistik, von A. Wagner. — Rapport sur la contribution que peut apporter la statistique financière à l'étude des phénomènes sociaux, politiques, économiques et juridiques, par F. Faure. — Ce que c'est que la richesse d'un peuple et comment on peut la mesurer, par A. de Foville. — Evaluation de la fortune privée en France d'après les éléments fiscaux, par Yves Guyot. — Die Schätzung des Volkseinkommens, von F. Fellner. — La population industrielle et les entreprises en Allemagne, Belgique, France et aux Etats-Unis d'après les recensements effectués depuis dix ans, par L. March. — Sur les explorations démographiques à exécuter dans les pays où il n'existe pas encore de recensement et sur l'organisation d'une statistique internationale régulière du mouvement de la population dans tous les pays, par M. Rubin. — Communications sur les étrangers et les provinciaux de France résidant à Paris et sur les étrangers résidant dans les cantons du Nord, par V. de Swarte. — Recherches statistiques sur l'alimentation ouvrière, par E. Waxweiler. — Die schematisch-statistischen Karten des kaiserl. statistischen Amtes zu Berlin, von P. Mayet (mit 3 Karten). — Die historische Lohnbewegung von 1300—1900 und ihre Ursachen, von G. Schmoller. — Die deutsche Arbeiterstatistik, von F. Zahn. — Zweck und Methode der historischen Lohnstatistik, von J. Mandello. — La statistique internationale des valeurs mobilières, par A. Neymarck.

Bulletin de Statistique et de législation comparée. XXIXe année, 1905, Mars: A. France, colonies etc.: Loi relative à la surveillance et au contrôle des sociétés d'assu-

rance sur la vie et de toutes les entreprises dans les opérations desquelles intervient la durée de la vie humaine. — Décret relatif au comité consultatif des assurances sur la vie. — Les bons du Trésor. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois février 1905. — Les droits à l'importation perçus de 1895 à 1904. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1904. — Les recettes des théâtres et spectacles de la ville de Paris pendant l'année 1904. — Le Mont-de-Piété de Paris. — B. Pays étrangers: Espagne: Le commerce extérieur en 1904. — Norvège: Modification aux droits de douane sur les alcools; Le commerce extérieur. — Etats-Unis: Le rapport du Secrétaire du Trésor. — Mexique: La réforme monétaire (loi du 9 XII 1904. — etc.)

Journal des Economistes. 64[e] année, 1905, Mars: La création du grand livre de la dette publique, par Ch. Gomel. — Les leçons de choses à l'exposition de Saint Louis, par Laborer (fin). — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1[er] décembre 1904 au 20 II 1905), par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — L'Institut agricole international et son utilité, par Ernest Martineau. — Un aspect particulier de la question douanière: L'Algérie, par Emile Macquart. — Missions et commerce en Chine, par (le contre-amiral) Réveillère. — Correspondance: La crise de Madagascar, par M. Joly; observations, par G. de Molinari. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. -- Société d'économie politique (réunion du 6 mars 1905): Nécrologie: M. Clément Juglar; Discussion: L'envahissement de l'Etat dans le domaine de l'assurance et en particulier de l'assurance-incendie. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. XLVI[e] année 1905, N° 4, Avril 1905: Nécrologie: M. Clément Juglar. Discours de Emile Levasseur. — Le développement de la population et la situation politique de l'Empire allemand, par Paul Meuriot (art. 1). — Comment nous sommes représentés Etude statistique sur les élections législatives de 1902, par Emile Macquart (suite et fin). — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociale. XXV[e] année, N[os] 5 et 6, I[er] mars à 16 mars 1905: Les corps de métiers en Autriche après vingt ans, par Victor Brants. — Les nouvelles tendances du trade-unionisme Anglais, par Albert Gigot. — L'immigration et l'unité nationale aux Etats-Unis, suite des observations de M. Anatole Leroy-Beaulieu, etc. — Office central des oeuvres de bienfaisance: Ligue contre la mortalité infantile et l'oeuvre philanthropique du lait, résumé des communications de MM. Strauss et Henri de Rothschild. -- Chronique du mouvement social: Italie et Espagne, par F. Lepelletier. — XXIV[e] congrès de la Société d'économie sociale, mai 1905: Les carrières commerciales et industrielles. — La dénonciation du concordat es ses conséquences, par E. Flourens. — Le pétitionnement contre la séparation de l'église et de l'Etat. — Nouvelles écoles d'infirmières, par Louis Rivière. — Monographie d'une commune rurale: Vence (Alpes-Maritimes), par Jules Grec (2[e] article). -- Nécrologie: M. Clément Juglar (membre de l'Institut), par A. Delaire. — Chronique du mouvement social: Pays de langue anglaise, par (le baron) Jules Angot des Rotours. —

Revue générale d'administration. XXVIII[e] année, 1905, Mars: Le nouveau régime des pompes funèbres, par Joseph Pulby (suite n° 1). — De l'offre de concours en vue de l'exécution d'un travail public au point de vue de la compétence, par Albert Roux (conseiller de préfecture de la Lozère. — Des incapacités civiles résultant de condamnations par les tribunaux militaires, par Ch. Rabany. — Chronique d'Italie: La question des chemins de fer. Démission de M. Giolitti. — Chronique de l'administration française: Chronique parlementaire; Prostitution. Travaux de la Commission du régime des moeurs; Accidents du travail; Chemins de fer. Situation en 1905; Office national du commerce extérieur; Caisses d'épargne. Situation en 1904; Les syndicats. — etc.

Revue économique internationale. II[e] année, vol. I, N° 3, Mars 1905: Le péril américain, par L. Max Goldberger (GKommerzR.). — L'avenir de l'Islam à Java. — La situation économique et financière de l'Europa, par C. Rozenraad (Président de l'Union des chambres de commerce étrang. dans le Royaume-Uni). — Le marché du charbon en France et la place de commerce de Lyon, par Gabriel L. Jaray (auditeur au Conseil d'Etat). — Le développement de la navigabilité sur le Haut-Rhin, par R. Gelpke (ingénieur). — La grande voie transasiatique, par E. Cammaerts. — L'assurance pour le remboursement des prêts, par F. Hankar (directeur à la caisse d'épargne de Belgique). — La vie financière, par A. Aupetit. — Chronique coloniale: Le courant étatiste. — Que faut-il faire de nos industries à domicile? par Maur. Ansiaux. — etc.

Revue d'économie politique. XIX[e] année, n[os] 2 et 3, Février et Mars 1905: Psychologie des placements, par Raphael-Georges Lévy. — Le régime des sociétés anonymes et son évolution, par Franz Klein (suite et fin). — La rapidité de la circulation monétaire, par Adolphe Landry. — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — Le rôle du capital dans la viticulture languedocienne, par Michel Augé-Laribé. — Deux sophismes économiques. La théorie de la répartition proportionnelle chez Bastiat et Rodbertus, par Charles Rist. — Les discussions sur l'ordre naturel au XVIII[e] siècle. De l'école du droit naturel aux physiocrates par Cumberland, par B. Raynaud. — Les banques hypothécaires allemandes, par Bleicher. — Chronique législative, par Edmond Villey. — etc.

Revue socialiste. Année 1905, Février: La révolution russe, par E. Séménoff. — Une oeuvre posthume de Marx, Ed. Bernstein. — Le Comité pour la représentation ouvrière et le syndicalisme anglais, par Georges Verdène. — Ceux qu'on méprise, par Ramsay Macdonald. — La pensée socialiste de Babeuf, par Albert Thomas (suite et fin). — etc.

Revue internationale de sociologie. 13[e] année, n° 3, Mars 1905: Luttes de classes et domination de classes. (Communication faite à l'Académie des sciences de Berlin), par Gustav Schmoller. — Le darwinisme social, par J. Novicow. — Société de sociologie de Berlin, séance du 8 II 1905: La vie sociale aux Etats-Unis, communications de Léon Douarche, (M[e]) Triggs, Paul de Rousiers, Ch. Limousin et René Worms. — Mouvement social: Italie (la crise des partis en Italie), par Aless. Groppali. — Notes: La vie sociale au théâtre. — etc.)

B. England.

Contemporary Review. May 1905: The interpretation of nature, by (Prof.) C. Lloyd Morgan. — The Roumanians in Hungary, by (Prof.) A. Vambéry. — English shipping under protection, by John Rae. — The new trend of Russian thought, by the (Count) S. C. de Soissons. — The commercial morality of the Japanese, by Jos. H. Longford. — Church reform in Russia: Witte versus Pobedonostseff, by Laicus. — etc.

Edinburgh Review. N° 412, April 1905: The history of 25 years. — Tibet. — Lord Chief Justice Coleridge. — The Arab. — The work of James Mc Neill Whistler. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CCXX, April 1905: On staff pension funds, by George King. — Changes in pure premium policy-values consequent upon variations in the rate of interest or the rate of mortality, or upon the introduction of the rate of discontinuance, by George James Lidstone. — On mortgages of expectancies under wills, by James Rob. Hart. — Note on the methods followed in the registration of deeds affecting land in Scotland, by A. Graham Donald. — etc.

Journal of Institute of Bankers, January and February 1905: Local government authorities and their relations with bankers, by E. J. Naldrett. — The work of the London Clearing House in 1904. — The payment by banks of club subscriptions, by P. F. Hepburn. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. May 1905: The black problem in South Africa, by Roderick Jones. — England and Russia in Afghanistan, by Ameer Ali (late judge of the High Court, Calcutta). — The balance of power in Europe, by O. Eltzbacher. — The separation of church and State in France, by the (comte) de Castellane. — The need for national nurseries, by (Miss) K. Bathurst (late Inspector under the Board of Education). —

Quarterly Review, the. N° 403, April, 1905: Lord Dufferin. — Hippolyte Taine, philosopher and critic, by H. Herbert Dodwell. — Preverence: the colonial view. — The condition of Russia. — Watts and Whistler, by R. E. Fry. — The unemployed. — Note on the Sugar Convention. — etc.

C. Oesterreich.

Soziale Rundschau. Jahrg. VI, N[r] 2, Februar 1905: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Veränderungen in den Löhnen und in den Arbeitszeiten in England im Jahre 1904. — Arbeiterschutz: Errichtung einer technischen Auskunftsstelle für Unfallverhütung bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg; Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr. — Das deutsche Genossenschaftswesen im Jahre 1903. —

Soziale Versicherung: Verband der Arbeiterkranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs im Jahre 1903; Registrierte Hilfskassen in Oesterreich im Jahre 1902. — Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1903. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Januar 1905; Streikbewegung im Auslande. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Januar 1905. — Internationaler Arbeitsmarkt, Dezember 1904. — Arbeitslosenzählung in München 1904. — Arbeitsverhältnisse: Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Haupt- und Lokalbahnen im Jahre 1903; Arbeitsverhältnisse bei den kgl. preußischen Bergwerken, Hütten und Salinen im Jahre 1903; Arbeitsverhältnisse in den mechanischen Werkstätten Schwedens. — Arbeitsstatistische Aemter: Ständiger Arbeitsbeirat; Gewerbewesen: Regierungsvorlage, betreffend Reform der Gewerbeordnung. — Soziale Fürsorge: Die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft im Jahre 1904. — Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Lohnbedienstete der Stadt Troppau. — Soziale Hygiene: Maßnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit in den Kohlengruben der Provinz Lüttich. — Wohnungsvermittlungsanstalt der kgl. Hauptstadt Prag. — Ergebnisse der Betriebszählung (Steiermark). — Vereinswesen: Vereine zur Erziehung katholischer Lehrlinge in Wien 1903/04. — Die Fabrikindustrie Rumäniens nach den Ergebnissen der Betriebszählung vom 29. X. 1901. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XIV (1905), 1. u. 2. Heft: Die wissenschaftliche Behandlung des Transportwesens, von E. v. Philipovich. — Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Mietssteuer und eine Hausgrundsteuer zerlegt werden?, von R. Meyer. — Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Das Zusammenwirken lokaler Faktoren mit Staat und Land bei Lösung von Verwaltungsaufgaben, von G. Habermann. — Neue wirtschaftliche Literatur, besprochen von Inama-Sternegg. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Marzo 1905: La situazione del mercato monetario. — I diagrammi a scala logaritmica, di R. Benini. — L'ultimo progetto di legge sulla contabilità generale dello Stato, di V. Tangorra. — Il costo di produzione dell' uomo e il valore economico degli emigranti, di F. Coletti. — Il credito agrario in Italia, di T. Molinari. — Cronaca: Verso Sonnino: Parla un giolittiano; Parla un radicale; Parla un pessimista, di F. Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXIII, 1905, n° 3. Marzo: La nuova legge sulla pubblica beneficenza, di Rodolfo Laschi. — Per una più generale applicazione dei precetti dettati dall' igiene dell' allattamento e tutela della prima infanzia, di R. Montelucci. — Cronaca: Per un nuovo ospedale a Genova; Le cause della mortalità infantile in Italia; Il IV Congresso internazionale d'assistenza pubblica e privata; Congresso regionale toscano fra gl' impiegati delle opere pie in Firenze. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia: Anno IX, fasc. 1. Gennaio-Febbraio 1905: La politica internationale nelle condizioni sociali presenti, di E. Catellani. — Sulla storia economica d'Italia nell' alto medio evo, di A. Solmi. — La storia del diritto medievale e i problemi sociali odierni, di G. Arias. — Rassegne analitiche: L'estremo Oriente e le sue lotte, di G. Mondaini. — Il comunismo giuridico del Fichte, di G. del Vecchio. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIV[ste] jaargang, 1905, April: Nogeens woningwet en huuerprijzen, door A. van Gijn. — Calvyn en de economie, door H. J. Tasman. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die holländische Anleihe von 1905. — Handelskroniek: Die Holländische Handelsmarine; Javakaffeeexport und der Importhandel Java's; Die Handelsbeziehungen Australiens zu Holländisch-Indien. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIII, 1905, Heft 3: Das neue schweizerische Zentralbankgesetz, von H. Ernst (RegR., Zürich). — Bestrebungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiter-

schutz und des Internationalen Arbeitsamtes, von N. Reichesberg (Bern). — Soziale Chronik. — Jahrg. XIII, 1905, Heft 4: Bestrebungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, von N. Reichesberg (Prof., Bern). — Die Heimarbeiter im österreichischen Schuhmachergewerbe, von Marie Lewin (Bern). — Statistische Notizen: Die Unfälle von Kindern bei landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform (Basel). Jahrg. XXVII, 1905, Nr 4: Politik und internationales Großkapital, von F. Norikus. (Art. III): Die Stärkung des internationalen Großkapitals durch staatspolitische Maßnahmen. — Die Anfänge der Entwickelung der Schweiz zum modernen Industriestaat. Nachtrag, von (Rechtsanw.) Max Büchler. — Blicke in die Geschichte und Statistik des Kohlenbergwerksstreiks in Deutschland, von Ed. Bernardsgrütter. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins. — Soziale Chronik, von (Prof.) J. Beck (Freiburg, Schweiz). — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck: Kapital und Kapitalismus. Skizze XXIII: Das Kapital. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1905, Lieferung 1: Beitrag zur Krankenversicherung, von A. Bohren. — Der Kreditverein in Basel vom Jahre 1848, von W. Speiser. — Exposé préliminaire du resultat de l'examen sanitaire des enfants arrivés, en 1903, à l'âge de scolarité. — Das Vieh Graubündens und seine Beziehung zur brachycephalen Urrasse, von Johannes Brügger. — Die Dauererfolge bei Sanatoriumsbehandlung und der Wert von Volksheilstätten, von Fritz Walther. — Fréquence et répartition du sarcôme en Suisse de 1892 à 1901, par Rodolphe de Merveilleux. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. N° 56, January, 1905: Influence of trade unions on immigrants, by Carroll D. Wright. — Labor conditions in Australia, by Victor S. Clark. — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Massachusetts. — Digest of recent foreign statistical publications: Strikes and lockouts: Austria; France; Germany; Great Britain; Italy; Netherlands. — etc.

Journal of Political Economy. (Chicago.) December, 1904: Conditions in the cattle industry, by William Hill. — Foreign markets, by Carl H. Plehn. — Capital as a competitive concept, by H. J. Davenport. — The present financial and monetary condition of Japan, by F. Schroeder. — Occupations in the XIIth census, by John Cummings. — etc.

Quarterly Journal of Economics. Vol. XIX, n° 1, February 1905: The recent economic history of the United States: 1. The revival after 1896; 2. Inflated capitalization and the mania of speculation in 1901, by Alexander D. Noyes. — Fetter's theory of value, by Robert F. Hoxie. — Stockholders' profits from privileged subscriptions, by Thomas Warner Mitchell. — A plantation experiment, by Alfred Hold Stone. — The inheritance tax in the American commonwealths, by H. A. Millis. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, n° 60, March, 1905: Recent railway accidents in the United States, by Carroll W. Doten. — Reviews and miscellany: Negroes in the United States, by Charles E. Edgerton; Inheritance in man, by Alice Upton Pearmain; The Massachusetts census of 1905, by Charles F. Pidgin. — A sociological investigation, by Roswell F. Phelps. — A German family budget, by George B. Mangold.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXVIII, 1905, Nr 4: Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland, von Kurt Taeger (Lübeck, Schluß). — Staat, Souveränität und Bundesstaat, von Werner Rosenberg (LandgerR., Straßburg i. E.), [Schluß folgt]. — Inkongruenz des zivil- und strafrechtlichen Besitzes, von (LandgerDir.) Rotering (Magdeburg). — Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und

forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne, von Karl Hoff (München). — Wohnungsverhältnisse in österreichischen Großstädten. — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Jahrg. IV, Nr 6—8, Berlin, 20. III., 5. u. IV. u. 20. IV. 1905: Vertretung wirtschaftlicher Interessen, von Otto Ehlers (Berlin). — Ein deutscher Vereinstag, von W. Borgius (Groß-Lichterfelde). — Bevölkerungsverschiebungen, von Schott (wirtsch. Beirat d. Stadt Mannheim) [Schluß]. Erörterungen zu dem Vortrag Bevölkerungsverschiebungen s. Volksw. Blätter, 1905, Nr 7, S. 89 ff. — Ein internationales Landwirtschaftsinstitut, von Lüdtke (Stettin). — Arbeitgeberverbände, von Godehard Weiskam (Berlin). [Art. I. Deutschland.] — Zwei Kernpunkte in der Landarbeiterfrage, von Stieger. — La presse politique et économique française, par Jules Houdoy (Lille). — Reform der Handelskammerberichte, von R. Calwer und Behrend. — Der „königliche Kaufmann" und die „Kunst" der Syndikatsleitung. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. XXIX. Jahrgang; 1905. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 2: Zum 70. Geburtstag von Adolph Wagner. Zwei Ansprachen von M. Sering und G. Schmoller. — Die Aufgaben der Theorie der Statistik, von A. A. Tschuprow. — Die Verwaltungsunkosten der Berliner Großbanken, von Rud. Steinbach. — Bericht über die 24. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von Emil Münsterberg. — Glossen zu den bisherigen Volkszählungen im Deutschen Reich, von E. Heitz: II Stück. Die Beziehung zwischen Gewerbe, Handel und Volkszahl. 2. — Die preußische Alaunhüttenindustrie und das Alaunsyndikat von 1836—1844, von Ewald Moll (Art. II). — Der Elbe-Trave-Kanal und seine wirtschaftliche Bedeutung, von Th. M. Cords. — Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung Oesterreichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900, von Otto Most. — Schnellverkehr und Tarifreform. Zuschrift von (Reg.- u. BauR.) Emil Fränkel (Breslau). Erwiderung darauf von (Prof.) Carl Ballod (Berlin). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge, Jahrg. XVII, 1905, Heft 4: Die Selbstentleibungen bei der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. in den Jahren 1829—1903. — Preußische Brandstatistik. — Zur Lage der Seeversicherung. — Die wechselnde Häufigkeit des Hagels. — Die Viehversicherung in Oesterreich. — Die Sterblichkeitsverhältnisse in Deutschland im Jahre 1903.

Monatshefte, sozialistische. IX. (XI.) Jahrg., 1905, Heft 4: Revolutionen und Rußland, von Ed. Bernstein. — Der Sozialismus in Norwegen, von Olav Kringen. — Polemisches über Frauenfrage und Sozialismus, von Oda Olberg. — Ein Streit um Erkenntnis, von (Prof.) Franz Staudinger. — Der Dichter Baudelaire, von Paul Landau. — Zur Frage der Jugendliteratur, von Anton Fendrich. — Die soziale Gliederung und Entwickelung der Niederlande, von Willem Hubert Vliegen. — Vom Bäckergewerbe, von Konrad Fink. — Rundschau. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXIII, 1905, Bd. I, Nr 21—26, vom 18. II. bis 25. III. u. Bd. II, Nr 27—31, vom 1. IV. bis 29. IV.: Die Bauern und die Revolution in Rußland, von K. Kautsky. — Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland, von N. Riasanoff (Forts. u. Schluß). — Die Konsumvereinsbewegung und Sozialdemokratie, von Herm. Fleißner. — Die neuen Handelverträge, von Heinrich Cunow. — Der Bittgang des Proletariats, von Rosa Luxemburg. — Brentanos Preisrätsel für Marxisten, von K. Kautsky. — Die politische Lage in Ungarn, von Gy—i. — Das Reichsbürgerrecht und die bundesstaatliche Schlagbaumpolitik, von Emil Eichhorn. — Die neuesten amtlichen Erhebungen im Handelsgewerbe, von Hans Dreher. — Ein Dokument zur Zeitgeschichte (Der Königsberger Prozeß), von Karl Liebknecht. — Politisch-ethische Begriffe, von E. Belfort-Bax. — Die Lehren des Bergarbeiterstreiks, von K. Kautsky. — Die ungarische Revolution von 1848. Bemerkungen zu Engels Artikel über Ungarn in der „Neuen Rheinischen Zeitung", von Erwin Szabó. — Der Simplontunnel, von J. German. — Kritische Randbemerkungen zur Bergarbeiternovelle, von Anton Bredenbeck (Dortmund). — Neue Reformation der Mächte in Makedonien, von Milorad Popowitsch. — Die zarischen Intriguen im Kaukasus, von einem Armenier. — Die Gewerkschaften und der Kost- und Logiszwang, von Wilhelm Jansson. — Die Belgier und der Kongostaat, von Emil Vandervelde. — Zur Generalstreikdebatte, von Eugen Umrath. — Ein Beitrag zur Agrarfrage, von (Dr) Salomea Perlmutter. — Das Ende der Internationale in England,

von Gustav Jaeckh. — Aus der neueren ethnologisch-sozialgeschichtlichen Literatur, von Heinrich Cunow. — Die Bergarbeiterkonferenz in Berlin, von Hermann Molkenbuhr. — Gewerbliche Friedensschwärmerei, von Paul Umbreit. — Die Differenzen unter den russischen Sozialisten, von K. Kautsky. — Bürgerliche oder proletarische Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, von Pius Julmann. — Die Frauenarbeit in Frankreich, von Paul Louis (Paris). — Das Entstehen des neuen Rußlands, ven Th. Dahn. — Der belgische Staat und die Kohlengruben. Ein neues Bergwerksgesetz, von Auguste Dewinne. — Kant und Dietzgen, von Otto Ehrlich. — Religion und Volksschule, von Heinrich Schulz. — Schiller und die Gegenwart. — Schiller und die großen Sozialisten, von Franz Mehring. — „Ehret die Frauen!" Das Scheitern des Zehnstundengesetzes für Arbeiterinnen, von Emanuel Wurm. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. X, 1905, Nr 3, März: Das Sachverständigenwesen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, von (Patentanw.) Mintz (Berlin). — Das Sachverständigenwesen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, von (JustizR.) Edwin Katz (Berlin). — Das Sachverständigenwesen: Diskussion der Vereinsversammlung vom 23. II. 1905. — Das deutsch-amerikanische Abkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur und Kunst im Reichstage (Sitzung vom 15. III. 1905). — Bemerkungen zu dem neuen amerikanischen Gesetz vom 3. III. 1905, von Albert Osterrieth. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VII, Heft 3, März 1905: Das indische Kaiserreich, von Walther. — Die Landfrage in Togo, von (Prof.) G. K. Anton (Jena). — Malanga. — Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten, von (GerAss.) Paech. — Zur Gestaltung der Zukunft in Südwestafrika, von Schreiber (Stettin). — Kuene, Orange, Okavango und Zambesi als Verkehrsstraßen, von D. Kürchhoff. — Meine Erlebnisse von 1903—1904 in Deutsch-Südwestafrika, von August Schaepe (Farmer). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VIII, 1905, Heft 4: Randbemerkungen eines Industriellen zu den Theorien des Karl Marx (Art. II), von Friedr. Bertheau (Zürich). — Die hundertjährige Geltung des Code civil, von Ludwig Fuld (Rechtsanw., Mainz). — Die Heiratshäufigkeit der niederländischen Frauen in der II. Hälfte des XIX. Jahrhunderts, von Ph. Falkenburg (Direktor des statistischen Amts der Stadt Amsterdam). — Ist Robert Owen ein Individualist oder ein Sozialist? von W. Ed. Biermann (Privdoz., Leipzig). — Gegenwart und Zukunft der Baumwolle, von (Prof.) A. Oppel (Bremen) [III. Art.] — Miszellen: Verschiedene Stärke des Geschlechtstriebes bei verschiedenen Rassen, nach Loewenfeld; Die Wohnungsmißstände im Prostitutionswesen und ihre Reform, nach Kampffmeyer; Schlaglichter auf die Bauernbewegung in Rußland. — etc.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dem Präsidenten E. Blenck. Ergänzungsheft XXII. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1903. Bearbeitet von A. Petersilie (GRegR. u. Prof. etc.). Berlin, Verlag des kgl. statist. Bureaus, 1905. Imp.-4. IV—144 SS. M. 3,80.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohlé) in Jena.

IX.

Fallende und steigende Stücklohnsätze[1]).

Von

Professor **Hasbach**, Kiel.

I.

Die Nationalökonomen unterscheiden zwischen technischer und wirtschaftlicher Produktion; die Arbeiter sind technische Produzenten, der Unternehmer ist der wirtschaftliche Produzent: seine Aufgabe ist es, die Produktion so zu leiten, daß die von ihm auf den Markt gebrachte Ware zu einem die Kosten übersteigenden Preise abgesetzt werden kann. Dieser Ueberschuß wie auch der aus günstigen Konjunkturen sich ergebende Gewinn gehört billigerweise ihm, wie er den durch schlechte Leitung und ungünstige Konjunkturen entstandenen Verlust zu tragen hat. Dagegen hat der Arbeiter, der kein wirtschaftlicher Produzent ist, gerechterweise einen Anspruch auf den vollen Ersatz seiner Produktionskosten, aber keinen Anspruch auf Gewinn, und er hat nicht für die Verluste der Unternehmung aufzukommen. Folglich sollten die Löhne nicht mit dem wirtschaftlichen Erfolge der Unternehmung schwanken, und der Arbeiter sollte auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität) ein Einkommen beziehen. Wäre dieser Gedanke das Prinzip der Lohnbemessung, dann würden Normalquanta der Durchschnittsarbeit der verschiedenen Arbeiterschichten während eines Arbeitstages von bestimmter Dauer berechnet werden. Man würde sich hierauf ein Urteil bilden, wie hoch bei den herrschenden Preisen der Unterhaltsmittel die für die Normalquanta zu zahlenden Vergütungen wären, so daß auch die unterste Arbeiterschicht ihr Auskommen hätte. Die Lohnsätze würden sich dann nur verändern, wenn die Preise der Unterhaltsmittel sich veränderten, wenn die Anstrengung sich vergrößerte oder verminderte und wenn die nationale Lebenshaltung sich verbesserte oder verschlechterte[2]).

Daß dies nicht der Grundsatz ist, der heutigen Tages die Löhne

1) Der folgende Aufsatz knüpft an einen Vortrag an, den ich im letzten Winter im hiesigen Verein Deutscher Ingenieure gehalten habe.

2) Ich beabsichtige nicht, für einen von mir seit bald 25 Jahren vertretenen Gedanken Propaganda zu machen, aber die folgenden Ausführungen sind zur richtigen Beleuchtung des Themas erforderlich.

regelt, weiß jeder: sie schwanken mit den Erträgen der Unternehmungen, und bei Arbeitslosigkeit tritt Erwerbslosigkeit ein. Die heutige Lohngestaltung widerspricht folglich dem Grundgedanken unserer Wirtschaftsordnung. Vielleicht wird man erwidern, das Steigen und Fallen stehe in der Tat nicht mit ihr in Uebereinstimmung, aber der Fortbezug eines Einkommens, wenn es an Arbeit fehle, sei nicht aus ihr abzuleiten; jedenfalls sei es eine dem Arbeitsverhältnis eigentümliche Erscheinung. Ich will nicht die bekannte Produktionskostenlehre entwickeln, sondern nur darauf hinweisen, daß auch die anderen wirtschaftlichen Klassen sich diesen Fortbezug zu sichern suchen. Die Eigentümer von wirtschaftlichen Gütern, die sie anderen zur Nutzung und zum Verbrauch überlassen, sind darauf bedacht, nicht nur ihren Rentenfonds ungeschmälert zu erhalten, sondern ihn auch zu einem dauernd ertraggebenden zu machen. Daher vorbeugende Maßregeln (gegen Raubbau sichernde, den Betrieb regelnde Pachtverträge) und Zuschläge zum reinen Besitzeinkommen, wie Versicherungsprämien, Risikoprämien, Abnutzungsquoten, Erhöhung der Kapital-, Geld- und Nutzungszinse bei voraussichtlich nicht das ganze Jahr währender Ueberlassung. Auch der Unternehmer tritt mit der Forderung bestimmter Kostensätze auf den Markt. Diese sind: 1) der landesübliche Zins für das in seiner Unternehmung verwandte Kapital; 2) ein der Lebenshaltung der besonderen Unternehmerklasse angemessener Unternehmerlohn; 3) eine Risikoprämie, die den eigentümlichen Gefahren der bestimmten Unternehmungsart entspricht. Die den vorhandenen Bedarf deckenden Unternehmer werden diese von der ganzen Unternehmerklasse geforderten Kostensätze im Durchschnitt der Jahre zu erlangen vermögen, wobei den besonders begünstigten Differentialrenten zufallen; die Bezieher von Monopolrenten (Monopolen außerhalb der Konkurrenz) bleiben selbstverständlich außer Betracht. Gelangen Personen mit niedrigeren Ansprüchen an das Leben in die Unternehmerstellung, dann ist sowohl ein Sinken des Unternehmerlohnes wie auch die Entstehung einer differentiellen Unternehmerlohnrente denkbar. Wenn nun auch immer ein Teil der Unternehmer keinen Erfolg hat (die einen erlangen die Kostensätze nicht, die anderen erlangen sie zwar, haben aber Verluste infolge von falschem Kreditieren, einen zu hohen Vorrat von Waren im Verhältnis zum Umsatz, zu hohen Spesen u. s. w.), so beweist es nichts gegen die Behauptung, daß auch sie das Risiko ihrer Unternehmung auf die Käufer abzuwälzen suchen.

Es steht folglich das Streben der Arbeiter nach einem Einkommen während der Erwerbslosigkeit in Uebereinstimmung mit den wirtschaftlichen Grundsätzen der anderen wirtschaftlichen Klassen, und es würde eine Lohnregelung nach den vorher entwickelten Grundsätzen dem Unternehmergewinn die höchste wirtschaftliche Rechtfertigung verleihen.

Das heutige System hat die entgegengesetzten Wirkungen. Es erscheint vielen billig, daß der erfolgreiche Unternehmer einen Teil

seines Gewinnes in Gestalt von Wohlfahrtseinrichtungen wieder herausgibt, wie wohl früher der reiche Mann einen Teil des „ungerechten Mammons“ der Kirche vermachte. Das zunehmende Eintreten für Gewinnbeteiligung ist auch dahin zu rechnen. Wirtschaftlich läßt sie sich von dem hier vertretenen Standpunkte nur in den seltenen Fällen begründen, wo der Arbeiter durch die Uebernahme von Unternehmerfunktionen auf die Mehrung des Gewinnes hinwirkt: durch Vergrößerung des Reinertrages oder Verminderung der Kosten. Aber da heutigen Tages der Arbeiter die Ungunst der Zeiten mitempfindet und mit niedrigeren Löhnen oder Arbeitslosigkeit den Verlust mittragen muß, so halten es manche für gerecht, daß er auch an dem Gewinn teil habe.

Zu den unerfreulichen Erscheinungen gehören die Angriffsstreiks in Zeiten steigender Konjunktur, die Abwehrstreiks in Perioden fallender Konjunktur und die Beherrschung der Unternehmungen durch die Gewerkvereine, die aber doch im Interesse der Arbeiter gewöhnlich notwendig sind. Ich denke an den von Trade-Unions über den Unternehmer verhängten Zwang, arbeitslose Mitglieder bei Neueinstellungen zu beschäftigen, mögen sie für ihn passen oder nicht, an den Zwang, nicht dem Gewerkverein angehörige Arbeiter oder mißliebige Beamte zu entlassen, ich denke an Arbeitseinstellungen, die die Wirtschaftspläne des Unternehmers plötzlich durchkreuzen. So greift der technische Produzent in die Sphäre des wirtschaftlichen Produzenten ein.

Wenn man sich aber überzeugen will, wie das herrschende Lohnprinzip sich selbst ad absurdum führt, dann muß man den heutigen Zustand der Lohnskala ins Auge fassen, denn sie ist ihr vollendetster Ausdruck. Obwohl noch vor kurzem von belgischen und deutschen Arbeiterfreunden gepriesen, ist sie im englichen Kohlenbergbau ganz aufgegeben, und wo sie, wie in der schweren Eisenindustrie besteht, da dringt doch ein ihr fremder Grundsatz ein und gestaltet sie um. Man hat ja früher gegen sie geltend gemacht, daß der Preis fallen könne, ohne daß der Gewinn falle (Erniedrigung des Zinses, Verminderung der Transportkosten, größerer Umsatz im Verhältnis zum Anlagekapital als bisher, verbesserte Produktionsweise), und daß die Skala ein zu tiefes Sinken des Lohnes gestatte. Seitdem Festlegung der Bewegungsgrenzen durch Lohnmaxima und Minima und Mitberücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse des Gewerbes [1]).

Das Lohnminimum ist aber offenbar ein Element, das an sich der Lohnskala aufs schroffste widerspricht. Die Lohnskala soll das automatische Auf- und Niedergehen der Löhne, den Parallelismus von Preisen und Löhnen verwirklichen, das Lohnminimum wirft ihm auf seinem Wege nach unten eine Hemmung entgegen.

Meine Aufgabe ist es nicht, den Siegeszug des Minimallohnes

1) Die beste Darstellung der heutigen Entwickelungsphase der gleitenden Skala bei **Ashley**, The Adjustment of Wages, 1903.

zu schildern. Aber hervorheben muß ich, daß der Minimallohn den bescheidenen Anfang der Verwirklichung jenes Lohnprinzips bezeichnet, das in diesem Abschnitt entwickelt worden ist. Von dem „living wage“ möchte ich nicht reden, denn dessen Begriff ist bisher zu wenig durchgebildet, als daß er sich klar von dem des Minimallohnes abhöbe.

Auch für die Frage, die uns in dem folgenden Abschnitt beschäftigen wird, ist dieser von großer Bedeutung[1]).

II.

Die Unterscheidung von Zeit- und Stücklöhnen ist das Erzeugnis technischer und wirtschaftlicher Verhältnisse. Zeitlöhne werden gezahlt, wenn die Beschäftigung im Stücklohn die Sicherheit des Arbeiters gefährden würde, wenn die Zeitbemessung unmöglich ist (Reparaturen), wenn sie unökonomisch wäre (d. h. wenn die Arbeitsleistungen sich nicht in gleicher Gestalt wiederholen, so daß die auf die Berechnung verwandten Kosten sich nicht über eine große Zahl von Waren verteilen), oder wo die Zeitbemessung nicht in Frage kommen soll (die Kontrolle der Arbeitsleistung ist schwierig, die wertvolle Arbeit erfordert große Sorgfalt, so daß ein Mehr an Zeit in Anbetracht des Preises von gewisser Bedeutung ist, feine Maschinen könnten unter der gewissenlosen Behandlung eines Stücklöhners leiden). Damit ist das Gebiet des Stücklohnes abgegrenzt. Der Stücklohn ist dort am Platze, wo die Zeitbemessung sowohl möglich wie ökonomisch ist, und wo nicht befürchtet zu werden braucht, daß er die Sicherheit des Arbeiters gefährde oder die Qualität der Arbeit unbemerkt verschlechtere, kurz er ist dort am Platze, wo es auf die Steigerung der Produktion und die Verminderung der Kosten ankommt. Seine eigenste Domäne ist die Massenproduktion.

Nun aber mag der Unternehmer ihn einführen wollen (Notwendigkeit, die Produktivität zu erhöhen, Wunsch, die Arbeitszeit ohne Verminderung der Löhne herabzusetzen), ohne daß die Produktionsweise den vom Stücklohn vorausgesetzten Stand erreicht hätte. Was dann? Dann sind falche Zeitberechnungen unvermeidlich; entweder die Unternehmer oder die Arbeiter können das Risiko tragen. Sind die Arbeiter stark, dann weigern sie sich, im Stücklohn zu arbeiten. Ist der Unternehmer stark, dann zwingt er sie dazu; häufige Streitigkeiten folgen.

Aus diesen Schwierigkeiten heraus gibt es zwei Wege. Entweder der Unternehmer bleibt beim Zeitlohn, gibt ihm aber den Charakter des Stücklohnes, wobei er sich jedoch durch eine eigentümliche Einrichtung gegen die falschen Zeitbemessungen sichert. Das ist

---

1) Einige der hier vertretenen Gedanken werden den Leser an Webbs „Industrial Democracy“ erinnern. Aber ich habe ähnliche schon vor 23 Jahren durch den Druck bekannt gemacht, unter meinem Namen zuletzt in dem Aufsatze „Die Zukunft der Gewerkvereine und die Koalitionsfreiheit“, Gegenwart, März 1898. Er führt die Gedenken weiter aus, die ich auf dem Kongreß des Vereins für Sozialpolitik im Herbste 1897 geäußert hatte.

der steigende Zeitlohn oder, wie man ihn auch nennen darf, der fallende Stücklohn. Oder der Unternehmer erforscht die bei der Erzeugung der verschiedensten Waren wiederkehrenden einfachsten Verrichtungen, durch deren mannigfaltig wechselnde Vereinigung die voneinander abweichenden Gebilde entstehen, berechnet dann für jede elementare Operation die durchschnittlichen Zeitkosten, stellt diese darauf in Tarife zusammen, und ist nun im stande, die zur Herstellung auch der eigenartigsten Produkte erforderlichen durchschnittlichen Zeitkosten aus seinen Tarifen abzulesen und zu addieren. Nun kann er den Stücklohn einführen. Der Erfinder dieser Methode hat einen weiteren Schritt getan und auf dieser Grundlage den steigenden Stücklohn aufgebaut. Er heißt Taylor und ist, ebenso wie Halsey, der Pfadfinder in den schon stark angebauten Regionen des fallenden Stücklohnes, Amerikaner. In welchem Zusammenhange diese Erfindungen mit den amerikanischen Zuständen stehen mögen, darüber wage ich nur eine Vermutung. Aus der Literatur über die dortigen Arbeitsverhältnisse habe ich nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Arbeitsleistungen allgemein im Verhältnis zu den gezahlten Löhnen billiger sein würden als die europäischen, wenn dieselbe Produktions- und Betriebsweise in Amerika herrschte, wie bei uns. Im Gegenteil weisen viele Zeugnisse nach, daß die Arbeiter vielfach aus neueingewanderten Elementen bestehen, deren Arbeitsfähigkeit gering ist. Aber man hat diese Schwierigkeit überwunden durch weitestgehende Arbeitszerlegung, automatische Maschinen und raffinierte Betriebsorganisation. In dieser Umgebung sind auch schlechte Arbeiter verwendbar. Die einheitlichere gewaltige Nachfrage vermag nun aber die so kolossal gesteigerte Produktion zu absorbieren. Die zu besprechenden Lohnsysteme sind ein anderes Mittel, um die Rentabilität zu sichern. Es tritt noch eine weitere Beziehung zu Tage. Beide Erfinder waren Maschinenbauer [1]), nun ist aber gerade der Maschinenbau noch verhältnismäßig wenig in das Stadium der gleichartigen Massenproduktion eingetreten, während das Bedürfnis nach Zunahme der Produktion, nach Senkung der Erzeugungskosten sich stark geltend macht und damit in die beschriebenen Irrgänge hineinführt. Halsey hat sie mit praktischer Genialität vermieden, das Verfahren Taylors ist feiner, tiefer, radikaler, man möchte fast sagen philosophischer.

Der Halseysche steigende Zeitlohn hat bis jetzt die Aufmerksamkeit der Techniker [2]) stärker auf sich gezogen, als der steigende Stücklohn Taylors; wir beginnen daher die Darstellung am besten mit jenem. Die Grundzüge des Systems sind folgende. Der Arbeiter

1) Halsey hat die Stätte seines erfolgreichen Wirkens, Sheerbrooke in Kanada, verlassen und lebt jetzt als Mitherausgeber des „American Machinist" in New York, Taylor hat sich vom Geschäft zurückgezogen und will, wie er mir neulich in liebenswürdiger Weise mitteilte, seinen Lebensabend zur Weiterverbreitung seines Lohnsystems benutzen.

2) In der „Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure" erschienen in den letzten Jahren darüber Aufsätze von Preuss, Schiller, Möller, in den „Verhandlungen der schiffbautechnischen Gesellschaft" von Wiesinger und Strache. Dieser hat auch wohl zuerst in Deutschland die Bezeichnung „steigender Zeitlohn" angewandt.

steht im Zeitlohn. Es wird aber die Zeit festgesetzt, in der er ein Produkt herstellen kann (Grundzeit). Gelingt es ihm nun, das Stück in kürzerer als der Grundzeit zu verfertigen, so erhält er: 1) den auf die tatsächlich verbrauchte Zeit entfallenden Stundenlohn und 2) einen Teil des Stundenlohnes für die ersparte Zeit. Aus einer kleinen Schrift Halseys, die einen von ihm im Jahre 1902 in dem Sibley College gehaltenen Vortrag wiedergibt und „The premium plan of paying for labor" betitelt ist, übernehme ich die folgende Tabelle, die sehr gut veranschaulicht, wie sich der steigende Stundenlohn in der Wirklichkeit ausnimmt[1]).

1	2	3	4	5
Tatsächlich verbrauchte Zeit Stunden	Der für das Stück gezahlte Stundenlohn $	Prämie $	Produktionskosten des Stückes = Spalte 2 + Spalte 3 $	Arbeitsverdienst für die Stunde = Spalte 4: Spalte 1 $
10	3,00	0,00	3,00	0,30
9	2,70	0,10	2,80	0,311
8	2,40	0,20	2,60	0,325
7	2,10	0,30	2,40	0,343
6	1,80	0,40	2,20	0,366
5	1,50	0,50	2,00	0,40

Die Spalte 5 zeigt, wie der Satz des Zeitlohnes steigt, während die Spalte 4 deutlich macht, wie der Stücklohnsatz mit der zunehmenden Intensität fällt. Verfertigt der Arbeiter ein Stück in der Hälfte der Zeit, die er ursprünglich gebrauchte, dann steigt der Stundenlohn um $33^1/_3$ Proz., der Stücklohnsatz fällt um $33^1/_3$ Proz. Halsey hat auch diesen Mechanismus als ein seinem Plane charakteristisches Merkmal bei einer Diskussion des Taylorschen Systems hervorgehoben. „The fundamental idea", sagte er, sei gewesen, „that the workman's earnings per piece should decrease (though per day increase) as the output increased."[2]). Damit wird die Gleichsetzung der Ausdrücke „steigender Zeitlohn" und „sinkender Stücklohn" gerechtfertigt sein.

Wenden wir uns nun zu dem steigenden Stücklohn Taylors. Es wurde bereits dargelegt, daß die technisch-administrative Grundlage

1) Halsey erläutert die Tabelle (S. 6) so. „Ein Arbeiter erhält (sagen wir) 3 $ täglich und stellt ein Stück einer Produktenart her — in 10 Stunden. Es wird ihm gesagt, man werde ihm auch in Zukunft seine 3 $ weiterzahlen, wenn er aber die Zeitkosten vermindere, dann erhalte er eine Prämie von 10 C. für jede ersparte Stunde. Wenn er nun die Zeit um eine Stunde herabsetzt, dann stellt die Stunde einen Bruttogewinn von 30 C. dar. 10 C. davon werden ihm als Prämie gezahlt, während der Unternehmer die verbleibenden 20 C. empfängt — was eine Verbilligung der Produktionskosten darstellt. Wenn der Arbeiter die Herstellungszeit weiter herabsetzt, so wiederholt sich der Vorgang, jede ersparte Stunde bewirkt eine Zunahme des Lohnes um 10 C. und eine Verbilligung der Produktionskosten um 20 C. Mit anderen Worten: die Löhne steigen und die Kosten fallen zusammen."

2) Fred. W. Taylor, A piece-rate system, a paper read before the American society of mechanical engineers, 1895. Separatabzug aus dem 16. Bd. der Transactions, S. 884.

die Elementenberechnung ist[1]). Hat man nun z. B. nach Maßgabe der Elementenberechnung gefunden, daß die höchste Zahl Arbeitsstücke guter Qualität, die ein Arbeiter in einem Arbeitstage herstellen kann, 20 beträgt, dann erhält er für jedes vollkommen gearbeitete Stück 15 C., so daß seine Tageseinnahme 3 $ beträgt. Bringt er nur 19 Stück fertig, so beträgt der Satz nur 12 C. für das Stück, seine Einnahme beläuft sich dann nur auf 2,28 $. Angenommen, er verfertige 20 Stück, von denen einige mangelhaft seien, dann sinkt der Satz auf 10 C. oder gar auf 5 C., die Tageseinnahme sinkt dann auf 2 $, oder nur 1 $[2]).

Man kann dem Gedanken Taylors ja auch diese Wendung geben: es wird ein niedriger Stücklohnsatz für eine durchschnittliche Quantität und Qualität fixiert, dann läßt man ihn mit der Quantität steigen. Sofort leuchtet ein, daß das Prinzip des Stücklohnsystems Taylors nicht neu ist. Leroy-Beaulieu erwähnt in seinem Werke „Essai sur la répartition des richesses" den Fall einer Weberin, die, wie ihre Produktion eine bestimmte Mindestzahl übersteigt, eine Prämie erhält[3]). Man könnte sich versucht fühlen, im Gegensatze hierzu Taylors System denen der sinkenden Stücklohnsätze zuzurechnen. Aber es würde eine Verwechslung mit Halseys „Premium Plan" entstehen, der doch radikal von dem Taylorschen abweicht. Denn die Halseyschen Stücklohnsätze nehmen ja ab, diejenigen Taylors nehmen zu, wie die Erzeugung zunimmt. Das Taylorsche System ist folglich, in welcher Form man es auch vorstellen mag, ein System steigender Stücklöhne. Seine Originalität liegt, wie mir scheint, im folgenden. Sein Erfinder hat erkannt, daß der Stücklöhner den Trieb empfindet, auf Kosten der Güte die Menge zu bevorzugen, das Differenzsystem[4]) zwingt ihn, die Qualität seines Erzeugnisses nicht aus den Augen zu verlieren.

III.

Wir wollen nun zunächst von der praktischen Brauchbarkeit der beiden Lohnsysteme absehen und sie nur auf ihre theoretische Bedeutung und ihre Gerechtigkeit ansehen. Dann wird wohl kein Zweifel daran bestehen können, daß das Taylorsche das Halseysche bei weitem übertrifft. Taylor sucht die auf jedes Arbeitsstück entfallende durchschnittliche Arbeitszeit auf das exakteste zu

---

1) „To resolve each job into its elements, to make a careful study of the quickest time in which each of the elementary operations can be done, and then to properly classify, tabulate, and index this information, and use it when required for rate fixing . . . by summing up the total times of its component parts" . . . a. a. O. 42, 44, S. 868, 869.

2) a. a. S. 51, S. 872.

3) Schloss betont, daß Leroy-Beaulieu der Erfinder der Bezeichnung „steigender Lohn" ist. Schloss präzisiert ihn als „steigenden Stücklohn". Methods of Industrial Remuneration, 3. A., S. 91.

4) Der Ausdruck „Differenzsystem" ist leicht verständlich, die Stücklohnsätze (rates) sind differenziert. Taylor nennt es „The differential rate system". a. a. O., 63. S. 874.

ermitteln, Halsey muß sich mit einem herkömmlichen Arbeitsquantum begnügen; Taylor entlohnt den Arbeiter höher mit steigender Intensität der Arbeit, Halsey vergilt die größere Intensität mit fallenden Sätzen.

Diese beiden Gegensätze stehen aber nun in einem inneren Zusammenhang, denn Halseys fallender Stücklohnsatz ist eben die Folge davon, daß sein System auf der Tradition, nicht auf der Elementenberechnung aufgebaut ist. Wie viel der Arbeiter wirklich leisten kann, das weiß er nicht, große Fehler der Berechnung sind möglich, die die Kosten beträchtlich erhöhen. Gegen diese Fehler sucht er sich durch die Bestimmung zu sichern, daß der Unternehmer einen Anteil an dem Mehrertrage empfängt. Je mehr man sich über die mögliche Produktionssteigerung getäuscht hat, je größer der Lohn des Arbeiters wird, um so größer wird die Summe, die dem Unternehmer zurückerstattet wird. Routine und Sicherheitsventil: das sind die charakteristischen Züge des „Premium Plan of Labor“. Nun ist er ja von den Anhängern Halseys in einigen Punkten verändert worden, aber im wesentlichen ist er derselbe geblieben. Da nun gerade diese Korrekturen die Aufmerksamkeit in hohem Grade erregt haben, so müssen wir leider, wenn auch in aller Kürze, auf sie eingehen.

Halsey hielt es für richtig, die Grundzeiten liberal, aber die Prämien gering zu bemessen. Denn wären die Prämien zu hoch, dann, meinte er, könnte die Notwendigkeit eintreten, sie zu beschneiden, was aber vermieden werden solle. Denn gerade die Herabsetzung der Stücklohnsätze habe die Verbreitung des Stücklohns so sehr gehindert. Dagegen behauptete Norris[1]), dieser Grundsatz Halseys sei nur dann berechtigt, wenn bisher schlaff gearbeitet worden sei. Herrsche aber in einer Unternehmung eine hohe Arbeitsintensität, dann sei das umgekehrte Verfahren am Platze: niedrige Grundzeiten und hohe Prämien. Die Norrische Korrektur scheint mir nur eine Fortbildung des Halseyschen Prinzips zu sein. Denn den Ausgangspunkt der Kritik bildet die bisher erreichte Durchschnittszeit. Ist diese bisher gering gewesen, dann muß wie bei Halsey eine geringe Durchschnittszeit zu Grunde gelegt werden, denn sein System knüpft doch an die Tradition, nicht die Elementenberechnung an. Ist sie aber hoch gewesen, so muß auch die Grundzeit hoch angesetzt werden, und die dann geringere Steigerungsmöglichkeit der Intensität muß eben durch höhere Prämien hervorgerufen werden.

Eine große Wichtigkeit wird der Rowanschen Korrektur beigemessen; wenn sie sie wirklich hat, läßt sie nur den Schluß zu, daß im Maschinenbau ganz unglaubliche Irrtümer bei dem Abschluß von Stücklohnverträgen vorkommen. Nach Rowan nämlich wächst die Prämie in demselben Prozentsatz wie die Zeitersparung, und sie wird nach dem auf das Stück entfallenden Stundenlohn berechnet.

1) Bernstein, Einige Reformversuche im Lohnsysteme. Archiv für soziale Gesetzgebung etc., 1902.

Nun beweist die folgende Tabelle, daß der Verdienst des Arbeiters bis zu einer Ersparung von 7 Stunden im Rowanschen Systeme höher ist, als im Halseyschen, daß dann aber die Produktionskosten geringer werden. Gerade darin wurde nun die Findigkeit Rowans gefunden, daß er dem Unternehmer einen stärkeren Schutz biete als Halsey.

Die Tabelle ist nach dem von Halsey gewählten Schema aufgestellt. Die beiden ersten Spalten gelten für beide Systeme.

Tatsächlich gebrauchte Zeit	Der für das Stück gezahlte Stundenlohn	Prämie		Produktionskosten		Arbeitsverdienst für die Stunde	
		Nach Halsey $33^1/_3$ % des ersparten Stundenlohns	Nach Rowan in % des gezahlten Stundenlohns	Halsey	Rowan	Halsey	Rowan
Stunden	$	$	$	$	$	$	$
10	3,00	—	—	3,00	3,00	0,300	0,30
9	2,70	0,10	10 % = 0,27	2,80	2,97	0,311	0,39
8	2,40	0,20	20 „ = 0,48	2,60	2,88	0,325	0,36
7	2,10	0,30	30 „ = 0,63	2,40	2,73	0,343	0,39
6	1,80	0,40	40 „ = 0,72	2,20	2,52	0,366	0,42
5	1,50	0,50	50 „ = 0,75	2,00	2,25	0,400	0,45
4	1,20	0,60	60 „ = 0,72	1,80	1,92	0,450	0,48
3	0,90	0,70	70 „ = 0,63	1,60	1,53	0,533	0,51
2	0,60	0,80	80 „ = 0,48	1,40	1,08	0,700	0,54
1	0,30	0,90	90 „ = 0,27	1,20	0,57	1,200	0,57

Noch eine dritte Korrektur soll erwähnt werden. Wenn 2 Arbeiter für dieselbe Arbeit verschiedene Lohnsätze erhalten, so wird argumentiert, so geschieht es, weil ihre Produktion verschieden ist. Der langsamere Arbeiter müsse ebenso viel produzieren, wie der raschere, ehe er eine Prämie verdienen könne. Das sei ungerecht. Zur Ausgleichung wird nun dem langsamen, gering entlohnten Arbeiter die Grundzeit im umgekehrten Verhältnis zu der Höhe des Lohnes verlängert. Erhält er z. B. 1 Dollar, während der raschere 2 Dollars bekommt, so wird dem langsamen die doppelte Grundzeit zugebilligt.

Halsey hat sich über diese fein ausgetüftelten Umbildungen ziemlich geringschätzig geäußert, und der Leser wird ihm wahrscheinlich zustimmen[1]). Der erfahrene Praktiker blickt aus der klugen Bemerkung hervor, daß man die Frage nicht generell entscheiden könne. Man müsse gerade so viel anbieten, als nötig sei, um den Arbeiter zu erhöhten Leistungen zu veranlassen. Wo die Aufmerk-

1) As regards the relative value of these various methods of making the division, I regard such considerations as of comparatively small importance . . . If an employer prefers any one of these plans he should by all means use it, but he should not consider it to be a matter of any large importance . . . . . There can be no single rate of payment which will apply to all classes of work . . . I have always considered this feature of the plan, whereby the incentive can be graded according as the work is laborious or not, to be one of its best features, though it has attracted less attention than it deserves. a. a. O., S. 8, 9.

samkeit, die Intelligenz stärker angespornt werden sollten, da komme man mit einer geringeren Prämie aus, als dort, wo es mehr auf Muskelkraft ankäme.

Die Halseysche Kritik wird die Ueberzeugung verstärkt haben, daß sein Lohnsystem die Schöpfung eines geistreichen Praktikers, nicht eines scharfsinnigen Theoretikers ist. Noch mehr wird man wahrscheinlich durch das folgende in ihr befestigt werden.

Sowohl das große Werk Möllers [1]) wie die Berichte der Mosely Commission [2]) bestätigen, daß Halseys Lohnsystem sich stärker als das Taylorsche ausgebreitet hat. Und dann zeigt ein anderes Schriftchen aus der Feder Halseys [3]) welche große Irrtümer noch jetzt seinen Anhängern zustoßen. Es ist nämlich nicht nur vorgekommen, daß eine bestimmte Arbeitsleistung in kürzerer Zeit als früher getan worden ist, obwohl sowohl der Vorarbeiter wie der Arbeiter fest überzeugt waren, daß eine Verkürzung nicht möglich sei (die Arbeitsleistung war häufig wiederholt worden), sondern auch, daß die Arbeitszeit gleich blieb oder gar größer wurde. In 4 Fällen ergab sich:

Arbeitsstück	Arbeitszeit im Tagelohn	Arbeitszeit im sinkenden Stücklohn	Frühere Arbeitskosten	Spätere Arbeitskosten	Früherer Arbeitsverdienst für den Tag	Späterer Arbeitsverdienst für den Tag
1.	0,125 Std.	0,089 Std.	0,0275 $	0,0258 $	2,20 $	2,82 $
2.	0,178 „	0,112 „	0,492 „	0,317 „	2,20 „	2,84 „
3.	0,3 Std.	0,3 Std.	0,08 $	0,084 $	2,30 $	2,40 $
4.	23,6 „	25,4 „	6,13 „	6,35 „	2,60 „	2,50 „

Halsey meint selbst, die Fälle 3 und 4 erschienen zunächst unglaublich. Die Arbeitskosten nehmen zu, und im Falle 4 verdient der Arbeiter weniger als früher.

Man wird durch diese beiden Mitteilungen zu dem früheren Schlusse zurückgeführt. Das Halseysche System kennt nicht die exakte Berechnung der Arbeitszeit, es kommt mit der hergebrachten Routine aus, daher läßt es sich leichter einführen. Und es wird eingeführt, weil es im allgemeinen die Arbeitskosten vermindert und den Verdienst des Arbeiters erhöht. Das Gesamtergebnis aus 40 von Halsey aufgeführten Fällen ist nämlich, daß die frühere Arbeitszeit sich zu der späteren (nach Einführung des Premium Plan) verhält wie 100 zu 57, die früheren Arbeitskosten für das Stück zu den späteren wie 100 zu 75, die früheren Löhne zu den späteren wie 100 zu 129.

Sollte man aber noch daran zweifeln, daß die mangelnde Elementarberechnung den Unterschied erklärt, dann werden die eigenen Worte Halseys den Zweifel beseitigen. Als Taylor im Jahre 1895 zu Detroit den amerikanischen Ingenieuren sein „Piece Rate

1) Aus der amerikanischen Werkstattpraxis, 1904, S. 136 fg., S. 140.

2) Reports of the Mosely Industrial Commission, 1903, passim.

3) Experience with the Premium Plan of Paying for Labor, Reprint from the „American Machinist“ of March 9, 1899. New York, S. 12, 13, 14, 17.

System" vorlegte, da führte Halsey aus, daß dessen Verdienst in der Elementenberechnung bestehe (in the method of fixing rates). „Wenn Herr Taylor", sagte er damals, „die höchst mögliche Produktion für die verschiedenen Operationen, die tagtäglich in der gewöhnlichen Maschinenbauanstalt vorkommen, berechnen kann, dann hat er ein großes Werk vollbracht... Es ist diese allgemeine Schwierigkeit, die mögliche Produktion festzustellen, welchen allen Schwierigkeiten des Stücklohnes zu grunde liegt, und sie war es, die die Gedanken des Redners auf das Prämiensystem (Premium Plan) lenkte. In diesem ist der Versuch, die mögliche Produktion zu berechnen, aufgegeben. Von der gegenwärtigen Produktion wird ausgegangen, und die angebotenen Prämien sind gering.... Seine außerordentliche Biegsamkeit und der Mangel an aller Gefahr, in kostspielige Irrtümer zu geraten, sind es, die den steigenden Zeitlohn (Premium Plan) empfehlen, und so lange es unmöglich ist, Herrn Taylors Methode der Elementenberechnung genügend zu beurteilen, muß ich es offen aussprechen, daß sich schwer etwas so Einfaches oder Sicheres ausdenken läßt, wie das von mir aufgestellte Lohnsystem".

Aber Halsey hatte noch mehr an dem steigenden Stücklohn auszusetzen. „Wenn der Stücklohn an Stelle des Tagelohnes eingeführt wird", sagte er, „dann ist der Lohnsatz gewöhnlich geringer, als die Arbeitsleistung früher kostete. Die Arbeiter sind nicht damit einverstanden, da nur wenige die Produktionsfähigkeit der Arbeitsmittel kennen, und der Arbeitgeber kommt nur mit einen gelinden Zwange zum Ziele. Nichtsdestoweniger stellt sich später heraus, daß er noch zu hoch ist, und eine wirklich starke Produktionssteigerung wird erst erreicht, nachdem der Stücksatz mehrmals herabgesetzt worden ist. Wenn aber die höchste Produktionsmöglichkeit sogleich nach Herrn Taylors Methode berechnet und der Stücklohnsatz demgemäß festgesetzt werden soll, muß man dann nicht einen noch größeren Widerstand von den Arbeitern erwarten? Das Produktionsmaximum stellt sich gewöhnlich nur allmählich ein, und es ist notwendigerweise so. Führt man nun Herrn Taylors Plan ein, dann muß eine Periode geringer Löhne folgen. Das Endergebnis ist den Arbeitern ganz ungewiß. Sie sind mißtrauisch, und kann man sie tadeln, wenn sie sich widersetzen? Da treten nun die Lichtseiten des steigenden Zeitlohnes scharf hervor. Bei seiner Einführung werden die Lohnsätze nicht beschnitten, im Gegenteil, die gegenwärtige Arbeitsleistung wird zum Ausgangspunkt genommen, und dem Arbeiter wird ein höherer Lohn angeboten, wenn er seine Produktion steigern will. So stellt sich Zufriedenheit von Anfang an ein, und die Zufriedenheit wächst mit der Zeit. Nichts kann einfacher, gerechter, einleuchtender sein, und nichts kann sich den verschiedenartigsten Bedingungen vollkommener anpassen."

Halsey erhob noch einen dritten Einwand. Infolge der s t e i g e n d e n Stücklohnsätze wären die Arbeitskosten zu hoch, während die

sinkenden Stücklohnsätze seines Systems das verhinderten. Taylors Lohnsystem sei deshalb nur anwendbar, wo die Abnutzungskosten der Maschinen höher seien, als die Arbeitskosten. Seine eigentliche Sphäre sei der mit großen Maschinen arbeitende Betrieb [1]).

Man wird Halsey zugeben müssen, daß sein Lohnsystem ein weiteres Anwendungsgebiet, als das Taylorsche, hat. Nicht überall lassen sich die Elemente berechnen, z. B. nicht bei Reparaturen; es ist gewiß bezeichnend, daß der steigende Zeitlohn auf der Wilhelmshavener Werft für diese Art von Arbeiten in Uebung gekommen ist. Aber auch das Halseysche hat wie das Taylorsche seine Grenzen dort, wo die Zeitbemessung nicht in Frage kommen soll. Daß die erste Einführung des steigenden Stücklohnes zuweilen große Schwierigkeiten hervorruft, das räumte Taylor unumwunden ein, „viel Takt und Geschicklichkeit ist zuweilen von nöten, um die Arbeiter zur Annahme der Differenzrate zu bewegen.“ Dagegen war es leicht für ihn nachzuweisen, daß Halsey hohe Löhne und hohe Arbeitskosten verwechsele. Wir führen am besten das von Taylor gewählte Beispiel vor. Für einen Artikel stellten sich Löhne und Arbeitskosten so:

Gewöhnlicher Stücklohn		Steigender Stücklohn	
Löhne	2,50 $	Löhne	3,50 $
Maschinenkosten	3,37 „	Maschinenkosten	3,37 „
Gesamtkosten	5,87 $	Gesamtkosten	6,87 $
Produktion = 5 Stücke		Produktion = 10 Stücke	
Kosten für das Stück = 1,17 $		Kosten für das Stück = 0,69 $	

Verändern wir nun die einzelnen Posten zu Ungunsten des Taylorschen Systems, und zwar so, daß wir geringe Abnutzungskosten annehmen und sie mit steigender Produktion auf das Doppelte anwachsen lassen, dann sinken trotzdem die Produktionskosten für jedes Stück.

Gewöhnlicher Stücklohn	Steigender Stücklohn
2,50	3,50
1	2
3,50 : 5 = 0,70	5,50 : 10 = 0,55

Taylor hat diesen Fall (der doch der Halseyschen Kritik zu Grunde liegt) nicht ins Auge gefaßt, aber er ist entscheidend. Dagegen beleuchtete er in aller Schärfe den schwankenden Ausgangspunkt des steigenden Zeitlohns. Der Arbeiter habe ein Interesse daran, vor dessen Einführung mit seiner Produktion möglichst zurückzuhalten, um einen möglichst hohen Lohnsatz herauszuschlagen. „Einige Sätze mögen aus den Arbeitsresultaten eines guten, sein Bestes leistenden Arbeiters gewonnen worden sein, andere aus denen eines mittleren, noch andere bei Drittel- oder Viertelintensität, und daraus ergibt sich eine große Ungleichheit und Ungerechtigkeit selbst bei der Entlöhnung desselben Arbeiters bei verschiedenen Arbeiten.

1) Die Kritik in „A Piece Rate System“, S. 884 fg.

Andere Mängel des Halseyschen Planes, welche von meinem System beseitigt werden, sind die folgenden:

1) Die Herabsetzung der Kosten ist langsam und unregelmäßig, da sie von den Launen der Arbeiter abhängt.

2) Es zieht die besten Arbeitskräfte nicht an und schreckt die schlechteren nicht ab.

3) Es sichert nicht automatisch die höchste Produktion für Arbeiter und Maschine“ [1]).

Die bisherigen wichtigsten Ergebnisse dieser Vergleichung lassen sich in 3 Sätze zusammenfassen:

1) Der steigende Stücklohn Taylors hat eine begrenztere Anwendungsfähigkeit als der sinkende Stücklohn Halseys.

2) Das Taylorsche System läßt sich schwerer einführen als das Halseysche.

3) Das Taylorsche System ist zwar technisch vollendeter und gerechter als das Halseysche, aber weniger bequem, weniger „praktisch“ als das Halseysche.

Aber damit haben wir noch nicht alle Schwierigkeiten, die der Einführung des Taylorschen Systems entgegenstehen, berührt. Eine weitere wurde von dem Erfinder selbst angeführt. Es läßt sich nur dort auswirken, wo alle Werkzeuge und Maschinen in vorschriftsmäßigem Zustande sind [2]) (4). Ein Techniker, der ein Jahr unter Taylor gearbeitet hatte, rühmte die Wirkungen des Systems, aber er hob die großen Schwierigkeiten der Elementenberechnung hervor, so daß es nur in großen Unternehmungen, die einen sehr tüchtigen Mann als Elementenberechner beschäftigen könnten, oder in sehr kleinen, wo der Leiter sich der Angelegenheit persönlich zu widmen vermöge, voll anwendbar sei [3]) (5). Auch „die Meinung, daß es eine unbegrenzte Zahl von Bestellungen“ voraussetze, scheint nicht unbegründet. Zwar gilt das auch für Unternehmungen mit sinkendem Stücklohn, aber hier kann man das Prämiensystem leichter durch den Zeitlohn ersetzen (6).

So gelangen wir am Ende dieses Abschnittes zu einem anderen Ergebnisse als am Anfange. Das vollendetere, gerechtere System steht an praktischer Brauchbarkeit hinter dem weniger vollendeten, weniger gerechten zurück. Beide aber können den einfachen Zeitlohn nicht aus allen seinen Gebieten verdrängen. Und wie stellen sie sich zum einfachen Stücklohn?

---

1) a. a. O., S. 887, 888.

2) What I did not speak of and what is of equal importance is, that it spurs the firm to keep their shop in the best of order. Everything must be kept up in the finest state of repair, or the men cannot earn their differential rate, and I think, if possible, that this indirect result of the system is a greater benefit to the firm than the rate is itself. a. a. O., S. 895.

3) Er hat auch als Leiter einer Unternehmung das Taylorsche System nicht angenommen.

IV.

Angedeutet wurde, welche Kräfte die beiden Männer in ihre eigentümlichen Bahnen gedrängt haben: der Widerstand der organisierten Arbeiter gegen den Stücklohn und die Erfahrungen, die sie selbst damit gemacht hatten. Daß die Gewerkvereine keine grundsätzliche Abneigung gegen Stücklöhne haben, wissen wir seit dem Werke „Industrial Democracy“, und die Berichte der Mosely Commission haben es bestätigt. Die Trade-Unions treten dort für Stücklöhne ein oder lassen sie zu, wo die Produktion so einheitlich geworden ist, daß allgemeine Stücklohnsätze mit den Unternehmern vereinbart werden können. Trägt jedoch die Produktion, wie noch vielfach im Maschinenbau, einen zersplitterten Charakter, so daß eine große Zahl von Sätzen aufgestellt werden muß, dann mißbilligt der Gewerkverein den Stücklohn. Wenn der Unternehmer nicht einer geschlossenen Phalanx gegenüberstehe, dann drohe die Gefahr der Herabsetzung der Sätze für einzelne Arbeiter und kleine Gruppen, falls er glaube, daß der Arbeiter zu viel verdiene. Tatsächlich lassen sich manche Unternehmer von der Höhe des einem Arbeiter zustehenden Einkommens bei der Feststellung der Lohnsätze bestimmen [1]). Für die Unternehmer wird geltend gemacht, daß sie beim Uebergang vom Zeitlohn zum Stücklohn sich über die mögliche Produktionssteigerung täuschten und die hierdurch entstehenden hohen Kosten nicht zu tragen vermöchten. Nun werden aber regelmäßig bei diesem Uebergange geringere Arbeitskosten vereinbart, als beim Zeitlohn auf das Produkt entfielen; ein Verlust ist folglich für den Unternehmer nur denkbar, wenn er bisher schon mit Verlust arbeitete, oder wenn inzwischen die Notwendigkeit eingetreten ist, noch billiger zu liefern, oder wenn der Unternehmer für die größere Menge von Waren keinen Absatz findet. Anders, wenn er durch die Konkurrenz gezwungen wird, die Sätze zu vermindern. — Der ersten Verkürzung setzt der Arbeiter gewöhnlich geringen oder gar keinen Widerstand entgegen, dieser steigert sich mit den folgenden; verschärfend wirken die unbezahlten Pausen, die sich infolge der rascheren Arbeit nun häufiger einstellen. Das Ende ist manchmal, daß er die Arbeitsintensität nicht weiter erhöht und der Stücklohn versagt. Dabei wirkt die Erkenntnis mit, daß für den Unternehmer der Stücklohn schon deshalb vorteilhaft ist, weil er ihm Aufsichtskosten und stehendes Kapital erspart. Er kann mit weniger Anlagekapital auskommen, was jedoch häufig kein Vorteil für ihn ist, wenn er nämlich seine Produktion nicht bis zur Größe des vorhandenen stehenden Kapitals ausdehnen kann [2]). Wohl wird das stehende Kapital nun rascher abgenutzt, aber die Abnutzung wird ihm, wenn er richtig kalkuliert, in den Preisen der Produkte

---

1) Vgl. Report of the Committee appointed to inquire into the organization and administration of the manufacturing departments of the army, 1887.

2) Einige drastische Beispiele für die Kapitalersparung bei Schloss, a. a. O. S. 53. Nach der Einführung des Stücklohns leisteten in einer Schuhfabrik 4 Maschinen dasselbe wie früher 7, und in einer Fahrradfabrik wurden von 5 Herden 3 ausgeblasen.

ersetzt. Die raschere Abnutzung gestattet ihm die raschere Erneuerung seines Anlagekapitals, das bei dem rastlosen technischen Fortschritt wahrscheinlich leistungsfähiger als das alte sein wird[1]. Weiter wird das stehende Kapital in der kürzeren Benutzungsdauer mit weniger Zins belastet, und der Unternehmer läuft wenig Gefahr, daß es vor Ablauf seiner natürlichen Lebensdauer als veraltet beseitigt werden muß.

In der Verurteilung des Stücklohnes stimmen die beiden Gegner völlig überein. Halsey sagt von ihm: „Das Endresultat ist eine etwas größere Produktion und ein etwas höherer Verdienst, als beim Zeitlohn, aber es fehlt jede Neigung zum Fortschritt. Die Arbeiter erhöhen ihren Verdienst so weit, als ihnen ungefährlich scheint und dann hören sie auf . . . Die Tendenz geht dahin, Betrügerei und Feindseligkeit zu fördern.“ Das Herabsetzen der Sätze vergleicht er mit dem Schlachten der Gans, die die goldenen Eier legt. Aber er betont immer wieder, daß die Löhne gewöhnlich herabgesetzt werden müßten, weil man sich bei dem Uebergange zum Stücklohne über die mögliche Produktionssteigerung geirrt habe, und der Unternehmer die hohen Arbeitskosten nicht zahlen könne. Nichtsdestoweniger hält er die Herabsetzung der Sätze für eine plumpe und höchst schädliche Methode[2]. Als er sein System im Jahre 1891 bekannt machte, schärfte er jedoch dem Unternehmer ein: „Dem klar blickenden Unternehmer wird es nicht entgehen, daß sein Gewinn großenteils aus der größeren Produktion eines gegebenen Anlagekapitals fließt, da das System nicht nur die Arbeitskosten des einzelnen Produktes vermindert, sondern hierdurch auch dem Anlagekapital die Fähigkeit verleiht, mehr Produkte als bisher zu erzeugen. Die aus dieser Quelle hervorgehenden Vorteile sind so groß, daß sie alle Haarspalterei über den Prämiensatz überflüssig machen“ [3].

Ob diese beiden Aussagen sich widersprechen, das überlasse ich den Praktikern zu entscheiden. Hören wir nun Taylor!

„Der gewöhnliche Stücklohn bedeutet einen dauernden Gegensatz der Interessen zwischen Unternehmern und Arbeitern und die Sicherheit für jeden Arbeiter dafür bestraft zu werden, daß er eine hohe Arbeitsfähigkeit erworben hat. Seine demoralisierende Wirkung ist höchst ernsthafter Natur. Er zwingt selbst die besten Arbeiter, dauernd die Rolle von Heuchlern zu spielen, um sich in dem Kampfe wider die Uebergriffe der Unternehmer zu behaupten.“ Ja er geht so weit, zu behaupten, daß es zweifelhaft sei, ob ein wohlgeordneter Tagelohn nicht den Vorzug vor dem Stücklohn verdiene[4].

Diese Kritik läßt die Ueberzeugung sowohl Taylors wie Halseys hervortreten, daß ihre Systeme die Unvollkommenheiten des gewöhn-

---

1) Die stärkere Abnutzung kann man folglich nur dann als einen Verlust aufführen, wenn sie nicht im Verhältnis steht zu der höheren Zahl von Arbeitsprodukten.

2) The Premium Plan passim.

3) Report on Goin-Shading, 1895, S. 32.

4) The Premium Plan, S. 16.

lichen Stücklohnes abgestreift hätten. Bietet nun der steigende Stücklohn dem Arbeiter die Bürgschaft, daß die Sätze niemals werden „benagt“ werden? Offenbar nein. Das Vertrauen auf die Dauer der bestehenden Arbeitsverträge beruht ausschließlich auf der Tatsache, daß steigende Stücklöhne sinkende Produktionskosten bedeuten; dies ist aber nur so lange wahr, als der Markt große Massen von Waren aufnehmen kann. Kann er das nicht, dann wird auch für das Taylorsche System die Notwendikeit kommen, sie zu „beschneiden“. Halsey gesteht zu, die Verminderung der Sätze des sinkenden Stücklohns sei nicht unmöglich, aber sie sei nicht notwendig und sie bringe keinen Gewinn. Die Begründung ist wenig überzeugend: „Geringere Anfangssätze als die durch dieses Prinzip gegebenen, würden für den Unternehmer weniger vorteilhaft sein, und wollte man sie herabsetzen, so würde man nicht nur weniger gewinnbringende Sätze bekommen, sondern auch dem weiteren Fortschritt durch die Zerstörung des Vertrauens des Arbeiters ein Ende bereiten“ [1]). In Wirklichkeit hat die Sicherheit des Arbeiters einen ganz anderen Grund: es wird ihm nämlich der Fortbezug des bisher bezogenen Zeitlohnes gewährleistet, auch wenn er keine Prämien verdient.

Für die Beurteilung dieses Lohnsystems ist diese Tatsache so wichtig, daß es sich wohl verlohnt, einige andere verwandte Systeme auf diesen Punkt anzusehen. Die Firma Willans und Robinson in Rugby berechnet zuerst die normale Produktionszeit für einen Artikel, dann, wie viel der Arbeiter im Zeitlohn dafür erhalten würde. Manchmal wird dann noch ein Zuschlag zu den Kosten hinzugefügt, was der liberalen Annahme der Grundzeit bei Halsey entspricht. Das sind die normalen Produktionskosten (reference rate). Gelingt es nun dem Arbeiter, das Produkt in weniger Zeit zu verfertigen, so erhält er 1) den Zeitlohn für die tatsächlich verwandte Zeit und 2) die Hälfte der Differenz zwischen den normalen Produktionskosten und dem verdienten Zeitlohn [2]). Der Arbeiter empfängt aber stets seinen Minimalstundenlohn, auch wenn er keine Ersparnisse erzielt. Der Verlust, den die Firma bei einem Akkord erleidet, darf nicht von dem Gewinn des Arbeiters bei einem späteren Akkord abgezogen werden. Wohl dürfen die Lohnabmachungen verändert werden, wenn die Produktionsmethode sich verändert. Hat aber der Arbeiter selbst eine verbesserte Produktionsmethode gefunden, dann läuft der frühere Vertrag weiter [3]).

---

1) The Premium Plan, S. 16.

2) Nehmen wir an, die normale Produktionszeit sei 2 Stunden, der Stundenlohn 50, der Zuschlag 10 Proz., so betragen die normalen Produktionskosten 110. Stellt der Arbeiter das Produkt in $1^1/_2$ Stunden her, so empfängt er $75 + \frac{110-75}{2} = 92{,}5$.

3) Im steigenden Zeitlohn beschäftigt das Werk immer mehr Arbeiter, jetzt wohl die Hälfte. Das Verhältnis der Prämie zum Lohne ist bis zum Ende des Jahres 1901 im ganzen und großen gestiegen. Es betrug im Jahre 1895: 24,1 Proz. des Lohnes, 1899: 43,5 Proz., 1901: 42,2 Proz. Die als Prämie verteilten Summen beliefen sich 1899 auf 4924 £, 1901 auf 5808 £.

Weit lehrreicher ist das Good Fellowshipsystem der Thames Iron Works in Blackwall (London). Hier herrscht die Gruppenarbeit vor. Früher hatten die Gruppen unter der Leitung eines Akkordmeisters gestanden, der Stücklohn erhielt und Zeitlöhne zahlte. Infolge der Unzufriedenheit der Arbeiter ersetzte man das Akkordmeistersystem durch den Gruppenakkord, ein Vorgang, der, wie Bernhard in seinem lehrreichen Werke „Die Akkordarbeit in Deutschland" schreibt, „zu den wichtigsten Veränderungen im modernen Fabrikwesen gehört" [1]). Nach der technischen Natur der Arbeit erhalten einzelne Gruppen Gruppenstücklöhne (Nieter, Kalfaterer), andere Gruppenzeitlöhne, und es sind nun diese Löhne, in denen das Good Fellowshipsystem zum Ausdruck gelangt, so daß ihre Löhne steigende Gruppenzeitlöhne, bezüglich fallende Gruppenstücklöhne sind [2]).

Es werden die normalen Produktionskosten für die von der Gruppe zu verrichtende Arbeit berechnet. Beendet die Gruppe die Arbeit in kürzerer Zeit, so erhält sie 1) den auf die tatsächliche Arbeitszeit entfallenden Zeitlohn und 2) den vollen Betrag zwischen dem wirklich verdienten Zeitlohn und den normalen Produktionskosten [3]). Immer erhält der Arbeiter mindestens seinen Stundenlohn, selbst wenn mit Verlust gearbeitet worden ist, mit anderen Worten, wenn die normalen Produktionskosten überschritten worden sind. Dafür werden Ausgleichungen zwischen den Gewinnen und Verlusten verschiedener Akkorde vorgenommen.

Die Werkleitung hat keinen Anteil an der Ersparung, das ist der nationalökonomisch interessanteste Punkt. Weshalb? Ich glaube: 1) weil die eben besprochene Ausgleichung stattfindet und 2) weil sie an die Akkordfestsetzung mit einer hochentwickelten Elementenberechnung herantritt. Vom sozialpolitischen Standpunkte fällt die Tatsache auf, daß auch hier dem Arbeiter ein Minimallohn gesichert ist.

Gegen diesen Zug der steigenden Zeitlöhne treten alle anderen an Wichtigkeit zurück. Auch der Gewerkvereinsführer Barnes, der früher „seine unerschütterliche Ueberzeugung von der eingeborenen Schlechtigkeit jeder anderen Lohnform, als des Zeitlohnes" ausgesprochen hatte, meinte, nachdem er im Herbste 1902 mit der Mosely Commission durch die Vereinigten Staaten gereist war: „im ganzen haben sie (steigende Zeitlöhne) für Unternehmer und Arbeiter leidlich gute Folgen gehabt. Der Arbeiter ist unter dem Prämiensystem seines Lohnes sicher, und wenn das Herabsetzen der Prämie in einem unerlaubten Grade stattfindet, dann braucht er sich den

1) S. 197, vergl. was die umbildenden Momente betrifft S. 183.

2) Ein Teil der Arbeiten geschieht, wie früher, in reinem Zeitlohn. Der steigende Gruppenzeitlohn fehlt auch nicht in Rugby, aber er tritt hinter den individuellen steigenden Zeitlohn zurück.

3) Es ist daher nicht richtig, wenn Schloss das Good Fellowshipsystem als „gainsharing" charakterisiert.

Kopf nicht weiter der Prämie wegen zu zerbrechen. Aber unter diesem System wird der Unternehmer zur Herabsetzung weniger versucht, da ihm nur ein Teil des Gewinnes, wenn sich ein solcher ergeben sollte, zufällt". Ja, er empfiehlt sogar höhere Löhne für Arbeiter von ungewöhnlicher Begabung und Initiative. Das könne durch Prämiensysteme geschehen, wenn nur allen der Normallohn gezahlt werde und höhere Entlohnung für höhere Anstrengung gesichert sei [1]).

Die hier vertretene Auffassung ließe sich noch weiter befestigen, aber das Beigebrachte genügt zu ihrer Klarstellung. Die Elementenberechnung ist ein gewaltiger Fortschritt, der steigende Zeitlohn bedeutet für Volkswirtschaft und Sozialpolitik wenig ohne den Minimalstundenlohn. Nicht als Lohnform ist er dem Stücklohn überlegen, sondern weil er dem Arbeiter die Bürgschaft einer gerechten Anwendung bietet. Dem wohlgeordneten Stücklohn wohnt dieselbe anspornende Kraft inne, aber der Arbeiter ist nicht gegen Veränderungen der Stücklohnsätze und der Unternehmer oft nicht gegen unerwünschte Produktionssteigerungen gesichert. Wenn man dem Arbeiter einen Minimalstundenlohn verbürgt und dem Unternehmer durch Einführung der Elementenberechnung die Möglichkeit gibt, den Produktionserfolg vorauszusehen, dann kann der steigende Stundenlohn durch den Stücklohn ersetzt werden [2]). Denn dann braucht der Unternehmer nicht länger ein Sicherheitsventil und der Arbeiter hat kein Interesse mehr daran, den Tauschwert der Produktionssteigerung mit dem Unternehmer zu teilen [3]). Da aber wahrscheinlich die Elementenberechnung sich auf große Gebiete nicht anwenden läßt und es noch viele Kämpfe kosten wird, bis die Arbeiter sich allgemein den Minimalstundenlohn errungen haben werden, so wird der steigende Zeitlohn wahrscheinlich noch eine weite Verbreitung finden. Denn er schmiegt sich den technischen Mängeln mit unleugbarer praktischer Genialität an.

---

1) Report of the Mosely Commission, S. 69 und 74.

2) Bemerkenswert ist es, daß Taylor das Zugeständnis macht, daß dort, wo keine Verminderung der Stücklohnsätze zu befürchten sei, der steigende Stücklohn an Bedeutung verliere. If you can once persuade your men that you are really going to allow them to earn more than the usual standard of wages, no differential is essential; that is to say, it is not then nearly as necessary as it usually is. a. a. O., S. 895.

3) Wie Schloss diese Teilung auffaßt, ist sehr bezeichnend. Nachdem er die häufigen Herabsetzungen der Stücklohnsätze erwähnt hat, fährt er fort: „Wird dem Arbeiter daher nicht ebensogut ein System passen, unter dem der Unternehmer gerade heraussagt, wenn die Arbeit in der Hälfte der Zeit verrichtet wird, dann will ich meinen Anteil an der erhöhten Produktion haben, wenn er weiter bestimmt den Teil bezeichnet, den er für sich haben will, dann aber an der Vereinbarung festhält? Und ist es nicht vielleicht vorteilhaft, auf diese Weise die unaufhörlichen Reibungen zu vermeiden, die ganz unvermeidlich sind, wenn der Unternehmer glaubt, daß der einzige Weg zur Erlangung dessen, was er für seinen gerechten Anteil hält, in dem fortgesetzten Herabsetzen der Stücklöhne besteht." Report on Gain-Sharing, S. 116 and The Methods of Industrial Remuneration (3. A.), S. 113.

In welchem Zusammenhange der Anfang und das Ende dieses Aufsatzes stehen, bedarf keiner Darlegung. Der Minimallohn ist ein erster Schritt nach dem Ziele, den Arbeitern einen gleichbleibenden, auskömmlichen Lohn zu sichern und die Feindschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter zu beseitigen. Was jetzt im Vordergrunde der Sozialpolitik erscheint, als wesentliches Ziel der Reform gilt: Zwangsversicherungskassen und Gewerkvereine, das wird hoffentlich in 50 Jahren als provisorisch, als Notbau erkannt sein. Die Gewinnbeteiligung wird als ein Widerspruch gegen unsere Wirtschaftsordnung nur noch für wenige Fälle Anhänger haben. Um so größere Bedeutung wird man dem Genossenschaftswesen und der Beteiligung der Arbeiter an der Kapitalbeschaffung der Unternehmungen beimessen. Der Arbeiterschutz aber wird prinzipiell vollendet sein und als etwas Selbstverständliches gelten.

X.

Beitrag zur Theorie des wirtschaftlichen Wertes.

Versuch einer energetischen Formulierung desselben.

Von

Theodor Ginger, St. Petersburg.

Vorwort.

Der Begriff „Wert“ ist gleichzeitig mit den Tauschverhältnissen entstanden und wurde im Sinne von dem Grade der Bedeutung gebraucht, den ein Kontrahent den von ihm begehrten Dingen oder Handlungen, als Mitteln zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zuschrieb.

Wie jeder Begriff, wurde auch dieser auf allerlei sonstige Gebiete übertragen, die sogar keine Berührungspunkte mit den Tauschverhältnissen hatten (wie z. B. als man vom Wert der frischen Luft für die Gesundheit, vom Wert der Milch als Nahrungsmittel, — des Torfes als Heizungsmaterial, — des Menschen für diese oder jene Beschäftigung etc. sprach).

Vergleichen wir den Sinn, in welchem der ursprüngliche und übertragene Begriff gebraucht wurde, so ersehen wir, daß der erste die Beziehung irgend eines begehrten und nicht ohne weiteres zu erhaltenden Dinges oder Leistung zu derjenigen Summe von Erscheinungen, die das momentane und dauernde Wohl des Menschen bedingen, — der zweite die Beziehung zu irgend einem Zwecke darstellt.

Untersuchen wir näher den übertragenen Wertbegriff, so finden wir, daß er nichts anderes als den ersten Begriff potentiell darstellt. „Frische Luft hat Wert für die Gesundheit“ will sagen, daß, sollte man jemals in die Lage kommen, sich frische Luft durch Produktion verschaffen zu müssen, man es statt zu produzieren, gerne als Tauschobjekt annehmen würde.

Es folgt aus dem Vorhergehenden, daß, da der Wert ein Verhältnis darstellt, man nur dann die Möglichkeit haben kann, dasselbe festzustellen, wenn man beide in Bezug tretende Faktoren präzisiert.

Da wir uns zur Aufgabe die Untersuchung des ökonomischen Wertes vorgenommen haben, so werden wir 1) diejenige Summe

von Erscheinungen ins Auge zu fassen haben, die wir als ökonomische Grundlage betrachten; 2) diejenigen Leistungen und Dinge, welche zur ökonomischen Grundlage in Bezug stehen, derweise zum Ausdruck bringen, daß deren Bedeutung resp. Verhältnis zu jener genau festgesetzt werden könne.

Definition des Wertes.

Jeder Organismus ist sowohl gezwungen als bestrebt zu leben, zu existieren. Gezwungen durch die Leidensstufen, welche den der Existenz nachteiligen Bedingungen zu entsprechen — bestrebt durch die Freudensstufen, die durch die ersprießlichen Bedingungen erzeugt zu werden scheinen.

In dem hypotetischen Moment, wo die in entgegengesetzter Richtung einwirkenden Momente sich das Gleichgewicht halten, würde der Organismus weder Leid, noch Freude empfinden.

Unsere Bedürfnisse entsprechen somit den Leidensstufen, die Erfüllung derselben oder die Gewährung neuer die Existenz fördernder Bedingungen — den Freudensstufen [1]).

Jeden Gegenstand oder jede Handlung, wodurch unsere Leiden aufgehoben, bez. unsere Bedürfnisse befriedigt werden, oder überhaupt unsere Existenz gefördert wird — nennen wir Gut. Es muß demgemäß ein Gut die Eigenschaft besitzen, auf irgend eine Weise der Existenz förderlich zu sein. Diese Eigenschaft bezeichnen wir als Nutzen.

Infolge der Lage des Menschen als freies Mitglied einer sonderwirtschaftlich und rechtlich organisierten Gesellschaft, ist derselbe gezwungen, nachdem die Gesellschaft eine gewisse Phase der Evolution erreicht hatte (nach der Differenziation der Leistungen), sich einen ihm nötigen Teil von Gütern dadurch zu verschaffen, daß er die, im fremden Besitz sich befindenden, von ihm begehrten Güter gegen die seinigen, die von anderen begehrt werden, eintauscht. Es sind solche Güter, die gewisse menschliche Leistungen, d. h. Anwendung physischer und intellektueller Anstrengungen erfordert haben, oder aber Güter die in den Besitz (nach den bestehenden Rechtsnormen) gelangt sind, was ebenfalls mit einem gewissen Kraftaufwande verbunden ist. Solche Güter werden von den Kontrahenten „wertbesitzend" genannt. Es wird somit in diesem Falle als Wert das Verhältnis bezeichnet, das zwischen dem Resultate physischer und intellektueller Anstren-

1) „It is now pretty general recognized that our pains and pleasures are not accidental phenomena, any more that our instinctive movements; but that they are all more or less definitely determined by biological ends". Prof. Mackenzie, Notes on the theory of value (Mind. 1895, IV, p. 431).

Das Leiden ist der Ausdruck des Bewußtseins des Zellenstaates, des Organismus, das im Laufe der Evolution des Lebens immer als Anzeiger für das Nachteilige, ebenso wie das Vergnügen — für das Vorteilhafte war. Jedoch das durch methodische Untersuchung gelichtete Bewußtsein betrachtet in entsprechenden Fällen das Leiden als vorteilhaftes und das Vergnügen als nachteiliges Moment.

gungen und den, allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gemeinsamen Existenzbedingungen oder Lebensinteressen besteht, unter der Voraussetzung einer in einem gewissen Stadium der Entwickelung sich befindenden einzelwirtschaftlich und rechtlich organisierten Gesellschaft.

Je nachdem die Lebensinteressen, die wir als Wertbasis[1]) betrachten, im weiteren oder engeren Sinn angenommen werden, wird auch jedwede Eigenschaft eines Gutes, die durch Anstrengung erzielt und zur Wertbasis in Verhältnis gestellt, sich bald als bedeutender, bald als geringer erweisen. Es werden sich sämtliche Werte ganz verschieden gestalten, je nach dem das allgemeine ewige Wohl oder das eigene momentane Interesse als Wertbasis angenommen wird.

Es gibt jedoch eine Wertbasis, die sowohl für den Philosophen als für den Durchschnittsmenschen identisch ist[2]) (was wir im folgenden zu beweisen bemüht sein werden), welch letztere wir als ökonomische Wertgrundlage oder Werteinheit bezeichnen.

Formulierung des Wertes auf Grund des Ausdruckes desselben als Kraftaufwandsquantum. Gesamtheit der ökonomischen Bedürfnisse als Wertgrundlage.

Das nächste Streben eines jeden Menschen ist:

a) seine gegenwärtigen und in absehbarer Zeit vorherzusehenden funktionellen Bedürfnisse zu befriedigen,

b) sich soviel als möglich Annehmlichkeiten und

c) die dazu notwendige Sicherheit zu verschaffen.

Dieses dreifache Bestreben äußert sich im Begehren

1) die im Organismus waltenden Kräfte im Gleichgewicht zu erhalten[3]),

---

1) „The standard of value is the social equilibrium, or, if we prefer to use biological language, the conditions which make up social vitality or social health“. S. Alexander, „The idea of value“. (Mind. 1892, I, N. 5.)

2) 1. Y. Guyot, Science économique, p. 43. „L'organisation de tous les hommes est la même; leurs variations proviennent de son plus ou moins grand développement. Or, cet organisme commun implique similitude de besoins. Tout homme a besoin de manger, de boire, il craint des intempéries, il est sollicité par ses appétits reproducteurs, il a enfin cet instinct de la conservation sans lequel il périrait“.

2. „Allerdings haben unsere Gefühle, Bedürfnisse etc. subjektive Färbung, aber gerade so, wie in der Statistik durch die große Zahl das Willkürliche der Einzelfälle ausgemärzt und eine gewisse objektive generelle Gültigkeit hergestellt wird, so wird man, wenn man das ganze Volk als solches, als Subjekt der Bedürfnisse annimmt, eine ziemlich feste objektive Skala der Bedürfnisse und Neigungen erhalten; man wird hier von Regelmäßigkeiten, ja von Gesetzmäßigkeiten sprechen dürfen ...“ (Dr. Johannes Wernicke, Der objektive Wert und Preis. Jena 1896, S. 14.)

3) 1. „Die Organismen sind — nach den Darstellungen der neueren Biologie — energetische Systeme, deren Aenderungen um einen bestimmten dynamischen Gleichgewichtszustand gravitieren“. (Robert Eisler, Werttheorie, S. 21.)

2. „Der Endzweck sämtlicher Lebenstätigkeiten eines Organismus, als Ganzes und

2) dieselben zu einer immer zweckmäßigeren Koordination zu gestalten, ohne das Gleichgewicht zu gefährden,

3) sein Kraftsystem mit denen anderer Individuen zweckentsprechend zu kombinieren.

Ad 1. Ein erwachsener Mensch, der sich im Ruhezustande befinden würde, d. h. der weder physisch noch geistig tätig wäre, würde in einem jeden bestimmten Zeitablaufe eine gewisse Wärmequantität abgeben (durch Strahlung der Haut, durch Erhöhung der Temperatur der eingeatmeten Luft, durch die Verdauung). Der Mensch ersetzt die kalorischen Ausgaben seines Organismus durch eine gewisse Quantität Nahrungsmittel, Wasser, Luft.

Da die Wiederherstellung der verausgabten Energie hauptsächlich dadurch stattfindet, daß die Nahrung unter Zuhilfenahme des Sauerstoffs der Luft verbrannt wird, so werden wir Nahrungsmittel, welche sich der Organismus assimiliert, durch ihre Wärmeäquivalente, und die übrigen Güter durch die von ihnen ersparten Wärmeäquivalente ausdrücken [1]).

Wir werden durch M das Minimalquantum irgend eines Produktes bezeichnen, welches im stande wäre, die Energieausgabe des Organismus eines erwachsenen Menschen von einem gewissen Gewicht, bei einer gegebenen Temperatur im Ruhezustande wiederherzustellen. Sollte ein solcher Mensch irgendwelche physische oder geistige Arbeit unternehmen, so würde er außer M noch ein gewisses Nahrungsmittel- und Sauerstoffsquantum gebrauchen, dessen kalorisches Aequivalent für jeden Kgm Arbeit wir durch K, und für jede Stunde intellektueller Arbeit — durch H bezeichnen werden [2]). Somit würden sämtliche Grundbedürfnisse (oder ökonomische Bedürfnisse) eines solchen Organismus durch die Ausgabe von $M + xK + yH$ Kalorien hervorgerufen werden.

---

nicht als Gesondertes betrachtet, besteht in der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen gewissen äußeren Einflüssen und inneren Vorgängen". (Spencer, Grundprinzipien, § 25.)

1) „Im tierischen Organismus ist die Erhaltung des Lebens an eine Reihe von Kraftäußerungen geknüpft, welche die Lebenserscheinungen des Organismus ausmachen. Jeder tierische Organismus produziert Wärme, leistet mechanische Arbeit, entwickelt elektrische Ströme u. a. m. Diese Kraftwirkungen können nach dem Gesetze der „Erhaltung der Kräfte" nur dann vom Körper geleistet werden, wenn ihm diese Kräfte in einer adäquaten Form von außen zugeführt werden. Die Lehre vom mechanischen Aequivalent der Wärme macht es möglich, sämtliche Kraftäußerungen des tierischen Organismus auf den Ausdruck „Wärme" zu reduzieren, wonach uns der lebende Körper in schematischer Form als ein Apparat erscheint, welcher in einem bestimmten Zeitraum eine gewisse Menge Wärme produziert. Diese Wärmemenge erscheint im Tierkörper durch Oxydation entweder von Stoffen, welche schon geformte Bestandteile des Körpers bilden, oder von Stoffen, die in Form der Nahrung eingeführt, sich in den Gewebszellen oxydieren". Prof. Löbisch, Art. Ernährung in der Realencyklopädie der ges. Heilkunde, herausgegeben von Eulenberg.

2) Dem Physiologen Vierordt zufolge gleicht M ungefähr 2500 Kalorien, K und bes. H sind noch endgültig experimentell festzustellen.

Was H anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß „schon Lavoisier bewiesen hat, daß der menschliche Organismus, der eine geistige Arbeit leistet, zweimal soviel Sauerstoff verbraucht, als bei jedweder anderen Arbeit". (Russ. Journal „Wissenschaft", XII, 1876, Art., „Bewegung als Basis psychischer Erscheinungen".)

Diese Formel bildet die ökonomische Wertbasis oder den Nenner, durch welchen der ökonomische Wert bemessen und ausgedrückt wird.

Ad 2. Wie geht eine zweckmäßige Umgestaltung des Gleichgewichtssystems vor sich? — Wir wissen, daß der menschliche, wie überhaupt jedweder Organismus, sich jeder neuen Bedingung, die er nicht entfernen oder vermeiden kann, anzupassen strebt. Infolgedessen rufen bei uns neue Umstände, die durch die Notwendigkeit der Dinge uns herannahen, oder die bewußterweise von uns selbst herbeigebracht werden, neue Kraftgruppierungen hervor, die von den früheren mehr oder weniger abweichen, und die neuen Gleichgewichtsstörungen unterworfen sind.

Stellt eine solche Umgestaltung des Systems eine Verbesserung oder Vervollkommnung dar, d. h. veranlaßt sie die Bildung eines solchen Zustandes, wo die Gleichgewichtsstörungen durch geringeren Kraftaufwand aufgehoben werden, so findet eine zweckmäßige, im entgegengesetzten Falle eine unzweckmäßige Koordination statt.

Ad 3. Die zur Bedürfnisbefriedigung notwendigen Güter sind nicht immer an der Hand des Menschen. Er muß sie aus der Tiefe der Erde, aus der Ferne herbeischaffen, bearbeiten, sie gegen allerlei feindliche Angriffe verteidigen. Alle diese mannigfaltigen Manipulationen wären einem Individuum absolut unmöglich, wenn nicht die Notwendigkeit ihn lehrte, seine Kräfte mit denen anderer Individuen zu kombinieren.

Diese auf gemeinschaftliche Produktion, Verteidigung und Reproduktion gerichteten Handlungen erscheinen als gesellschaftliche Tätigkeit des Menschen. Wie die funktionellen Tätigkeiten reflektorisch, so wird die letztere willkürlich und bewußt effektuiert. Die Güter, die zur Befriedigung des obenerwähnten dreifachen Bestrebens (was der Erreichung der ökonomischen Grundlage entspricht) notwendig sind, werden von uns als wertbesitzend betrachtet.

Aus der Definition des Wertes folgt, daß derselbe auf zweifache Weise ausgedrückt werden kann

1) als Verhältnis des Resultats gewisser mechanischer und intellektueller Handlungen unserer Wertgrundlage gegenüber (effektiver Wert),

2) als gewisse Quantität mechanischer und intellektueller Anstrengungen, die dieses Resultat hervorgebracht haben (innerer Wert).

Untersuchen wir den zweiten Wertausdruck, so bemerken wir, daß der Wert in diesem Falle nur insofern mathematisch formuliert werden könnte, als er bloß mechanische Arbeit darstelle. Es bliebe somit noch übrig, eine Methode zu finden, die intellektuellen Bewegungen ebenfalls mechanistisch ausdrücken zu können, um die Möglichkeit zu haben, dieselben gleichzeitig mit dem physischen Kraftaufwandsquantum durch die eben ermittelte Wertbasis ausdrücken und messen zu können.

(Wir behalten uns vor, dieser Frage im folgenden Kapitel näherzutreten.)

Was den ersten Ausdruck und dessen mathematische Formulierung anbetrifft, so müssen wir vorläufig folgendes bemerken.

Die Größe des Verhältnisses (oder vielmehr des Zählers[1]) des Zahlenbruches, dessen Nenner gleich M + xK + yH ist) hängt davon ab, ob sie von individueller oder wissenschaftlicher Seite festgesetzt wird.

Infolgedessen wird der effektive Wert als

1) effektiver wissenschaftlicher und
2) effektiver individueller Wert

erscheinen.

Der wissenschaftliche Wert eines Gutes wird erkannt, nachdem das Verhältnis seiner Eigenschaften zu der Wertgrundlage durch methodische Untersuchung festgestellt wird[2]). Den individuellen

---

1) Der Zähler wird nicht nur das direkte Wärmeäquivalent darstellen, sondern auch dasjenige, welches durch die nicht als Wärmeäquivalente ausdrückbaren Güter erspart würde. So z. B. würde der Organismus ohne Kleider z Kalorien täglich verlieren. Folglich wäre die Quantität der durch die Kleidung dem Organismus im Laufe von n Tagen ersparten Kalorien, gleich nz sein, und nz/M + xK + yH würde den (effektiven) Wert der betreffenden Kleidung ausdrücken.

2) So z. B. werden die Heizungs-, Nähr-, Beleuchtungs-, Dungwerte etc. festgestellt. All diese Werte sind bloß Unterarten der ökonomischen Wertgrundlage, da Nahrung, Heizung, Beleuchtung etc., also diejenigen Basen, in Bezug zu welchen die obenerwähnten Werte ausgedrückt werden, zwar für die Oekonomie des Organismus notwendig sind, aber die ökonomische Grundlage nicht ganz, sondern nur teilweise decken.

Zwar können wir durch ein entsprechendes Nahrungsmittelquantum den ganzen ökonomischen Bedarf (= Bs) decken, aber nur bei Vorhandensein besonders günstiger Bedingungen, wie konstantes tropisches Klima, Abwesenheit von Ungewitter u. dergl., welch letztere Bedingungen höchst selten zusammentreffen, es wird auch der im tropischen Klima lebende Mensch Kleidung, Wohnung etc. brauchen. Nährwert kann infolgedessen mit der ökonomischen Grundlage keineswegs identifiziert werden, noch weniger die übrigen Wertunterordnungen. Ein gewisses Quantum Kohle kann eine bestimmte Zahl von Kalorien dem Organismus zuführen, aber keineswegs diejenigen ersetzen, die durch innere Verbrennung der Nahrung produziert werden; desgleichen der Dungwert. Ein Superphosphat kann die Kraft des erschöpften Ackers herstellen und dadurch den Nährwert des Getreides befördern. Da aber der letztere nur einen Teil der ökonomischen Wertgrundlage bildet, so erscheint um desto mehr der Dungwert nur als Unterordnung der letzteren.

Wird ein Gegenstand oder Leistung zu irgend einer Wertunterordnung in Beziehung gebracht, so ergibt sich ein einfaches Verhältnis oder ein einfacher Wert. Sind die Eigenschaften des Gutes so mannigfach, daß sie zu mehreren Unterordnungen in Bezug gestellt werden können, so ergibt sich ein zusammengesetzter Wert.

Was die Güter anbetrifft, die nicht direkt (wie die Nähr-, Heizungs-, Kleidungswerte), sondern indirekt zur ökonomischen Grundlage in Beziehung stehen, so müßten wir, wie schon früher angedeutet, die Summe der Kalorien, die sie ersparen, ausrechnen, um deren Wärmeäquivalente bezw. ihre effektive Werte mathematisch festzusetzen.

Jedoch es ist keine geringe Aufgabe (siehe Bemerkung am Ende des Aufsatzes) festzustellen, wieweit Güter mittelbaren Wertes (wie z. B. der Tisch, dessen wir uns bedienen, die Oper, die wir hören etc.) unser aufgehobenes Gleichgewicht wieder herzustellen und dasselbe vollkommener zu koordinieren im stande sind.

Wie wir später ersehen werden, können wir den schweren Weg der Ermittelung der von den Gütern mittelbaren Wertes ersparten Anstrengungen oder der von ihnen herbeigebrachten förderlichen Bedingungen umgehen, indem wir denjenigen der Ausrechnung wählen, wieviel physische Anstrengungen deren Herstellung erheischt hat, da der bedeutendste von den sonstigen Faktoren, namentlich das immaterielle Kapital, als freier Faktor, nicht in die Wertformel zu figurieren braucht.

Wert erkennen wir einem Gute zu, wenn wir uns bloß auf die Würdigung des Verhältnisses, das zwischen der Eigenschaft eines Gutes und der Wertgrundlage — unserem individuellem Ermessen nach — zu bestehen scheint, benügen; oft sogar beschränken wir uns das Verhältnis nicht einmal zur Wertgrundlage, sondern zu irgend einem uns allein betreffenden und nicht einmal ökonomischen Zwecke, festzustellen. Im letzten Falle wird der Wert, als nicht auf ökonomischer Grundlage fußend, kein ökonomischer sein.

Eine Verwirrung in der Beurteilung der verschiedenen Bedürfnisse — und folglich Werte — und zwar in der Annahme von unökonomischen Bedürfnissen für ökonomische entsteht dadurch, daß jedermann sich von dem, was zu seinem reellen, ökonomischen Wohlstande gehört, ein kompliziertes phantasievolles Bild zusammenstellt, und alles, was diesem erdichteten Wohlstande mangelt, als wirkliches Bedürfnis zu betrachten geneigt ist.

Indem solche illusorische Bedürfnisse menschliche Tätigkeit anspornen, bewirken sie die Ausarbeitung von Gegenständen und Handlungen, die, keineswegs auf ökonomischer Grundlage fußend, keine eigentlichen Güter darstellen, vielmehr „parasitäre Objekte“, da sie Anstrengungen erheischt haben, ohne eine Leidensstufe aufgehoben oder irgend etwas Förderliches für die Existenz beigebracht zu haben.

Infolgedessen können nicht als ökonomische Güter betrachtet werden:

Sämtliche Gegenstände und Dienstleistungen, die einem speziellen Bedürfnisse entsprechen, das weder aus der normalen Funktionierung des Organismus, noch aus dem Bestreben zur Vervollkommnung, oder zur Assoziierung von Kräften entstanden ist. Hierzu gehören die psychopathischen und die durch gegenseitige gesellschaftliche Suggestion hervorgerufenen Pseudobedürfnisse [1]). Es kann eine ganze Stadt oder sogar ein Land von einer Tulpenmanie befallen sein, und doch wird für solche Leute, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, die Tulpe ebensowenig ökonomisches Gut sein, als das Begehren nach derselben ökonomisches Bedürfnis ist.

Bedeutung der intellektuellen Leistung bei der Wertbildung.

Wenn wir das mechanische Element der Werteinheit dynamisch (durch Kilogramm) auszudrücken im stande sind, so fragt sich 1) auf welche Weise das geistige Moment ausdrückbar wäre, 2) auf welche Weise diese beiden Elemente, das mechanische und psychische, in einer Werteinheit zu kombinieren wären.

---

1) Wenn durch ein wissenschaftlich festgesetztes Urteil einem sonst indifferenten oder sogar leidenerregenden Gegenstande oder Handlung (z. B. Medikamente oder Operation) wissenschaftlicher Wert beigebracht werden kann, ebenso — und noch mehr — können wissenschaftlich wertvolle Handlungen und Gegenstände durch irriges Vorurteil und Suggestion individuell als wertlos betrachtet werden.

Ad 1. Indem wir die Evolution der Bewegungsäußerungen des Organismus verfolgen, bemerken wir, daß ursprünglich dieselben das Resultat elementarer willkürlicher geistiger Anstrengung bilden [1]).

Mit der Zeit, nachdem sich die Arbeitsteilung im Organismus entwickelt und sich die verschiedenen Funktionen differenziert haben, gestaltet sich ein Teil der mechanischen Bewegungen als reflektorisch, d. h. unabhängig vom Bewußtsein im eigentlichen Sinne [2]), während die anderen infolge rein spekulativer und willkürlicher Kraftaufforderungen stattfinden.

In der letzten Phase erscheint die geistige Arbeit rein spezifischer Natur.

Wie stellen wir uns diese geistige Arbeit vor? — In Hauptzügen, als folgende Momente:

1) Als Anhäufung von Vorstellungen, die infolge der Wahrnehmungen von Sinneseindrücken sich gebildet haben, d. h. als Anhäufung von Rohmaterial der geistigen Tätigkeit.

2) Als Gruppierung (Inbeziehungsetzen) der einfachen oder Partialvorstellungen, (so z. B. sehen wir nicht nur die Blume, sondern wir tasten und riechen sie auch; daher bleibt von ihr nicht nur ein optisches, sondern auch ein taktiles und olfaktives Erinnerungsbild in unserem Bewußtsein zurück. Diese Partialvorstellungen sind zu einer Vorstellung untereinander gruppiert, d. h. assoziativ verknüpft).

3) Als allmähliche Zurückstrahlung der letzteren zu einfachen Ideen, desgleichen dieser zu immer höheren abstrakteren Ideen, deren Verhältnis zu den einfachen dasselbe ist, wie das der letzteren zu den Vorstellungen.

Somit bildet jede Empfindung eine Vorstellung und gleichzeitig ein Urteil. Zwei Vorstellungen, die beständig einander folgen, bilden in unserem Bewußtsein eine Gruppierung [3]). Eine solche

---

1) Alfred Fouillée, La psychologie des idées-forces, p. 125. „Il se produit certainement dans un être animé, surtout dans un être de constitution très élémentaire, des mouvements explicables par une pure transmission mécanique, par une simple reflexion de mouvements mais il est probable que, dès le début ces mouvements sont accompagnés d'un état de conscience sourde“ .....

2) Wir nehmen an (nach E. Haeckel, Cellulare Theorie des Bewußtseins. Welträtsel, S. 205), daß ein Bewußtsein einer jeden Zelle inhärent ist, daß aber das Bewußtsein eines ganzen Zellenstaates des Organismus im Gehirne sich durch spezielle Differenziationen konzentriert hat. Somit erscheinen die reflektorischen Bewegungen sui generis, obwohl sie Ausdrücke des Organismusbewußtseins sind, da dank der Uebung, die zuerst willkürlich ausgeführten Handlungen allmählich reflektorisch und automatisch geworden sind. („Die Zweckmäßigkeit der Reflexe wird uns leicht verständlich, wenn wir sie als die mechanischen Erfolge von Willenshandlungen vergangener Generationen auffassen“.) (Wundt, Menschen- und Tierseele, S. 243.)

3) „Wollen wir annehmen, daß x und y zwei Attribute irgend eines äußerlichen Dinges darstellen, die im beständigen Zusammenhang miteinander stehen und, daß a und b die Wirkungen derselben auf unser Bewußtsein darstellen. Nehmen wir weiter an: das Attribut x ruft bei uns einen indifferenten Geisteszustand hervor, während y einen kränklichen (der einer physischen Verletzung entspricht). Sodann, da x beständig y in der Außenwelt begleitet, so wird auch a immer b in unserem Geiste begleiten“. (Spencer, Grundprinzipien.)

Gruppierung bildet den ersten komplizierten intellektuellen Vorgang, den wir wahrzunehmen im stande sind.

Dasselbe Elementarverfahren, welches wir als Gruppierung, assoziative Verknüpfung, bezeichnen, mangels näherer Kenntnisse über das Wesen und die Vorgänge der geistigen Funktionen, dasselbe Verfahren soll zwischen einfachen Ideen, die sich untereinander oder mit schon komplizierten Ideen in Verbindung setzen, stattfinden (Ideenassoziationen).

Eine solche Ideengruppierung kann bald durch willkürlichen Impuls hervorgebracht werden, bald durch einen solchen, der unabhängig von unserem Willen dasteht, woher die willkürliche geistige logische Tätigkeit und die Träumerei, die sich auf bloßer Vorstellungsassoziation basiert.

Im ersten Falle entsprechen sämtliche nacheinander folgenden Gruppierungen in einem jeden Moment der Wirklichkeit, dem wirklichen Verhalten der Dinge der äußeren Welt.

Da solche Gruppierungen in unserem Gehirne in einem unvergleichbar kürzeren Zeitraume stattfinden, als die ihnen entsprechenden Vorgänge in der äußeren Welt, so sehen wir die Endresultate derselben eher voraus, als sie in Wirklichkeit vor sich gehen. Infolgedessen, wenn die umgebenden Umstände für einen Organismus ungünstig sind, kann derselbe doch die für seine Existenz nötige Sicherheit weiter behaupten, wenn nur die Entwickelung seines Instinktes, resp. Gehirntätigkeit, wenigstens im gleichen Schritt mit den ungünstigen Verhältnissen, wächst.

Sämtliche Erfahrungen und wissenschaftliche Errungenschaften haben sich aus der Verkettung solcher aufeinanderfolgenden Gruppierungen zusammengestellt. Wir sehen, z. B. in der Arithmetik und in der Geometrie, wie aus einigen einfachsten Ideen, sogenannten Axiomen, ausgehend, wir vermittelst einer Verkettung von Folgerungen zu den kompliziertesten Theoremen gelangen. Desgleichen, wenn nicht so streng koordiniert in allen anderen Wissenschaften[1]). Somit drängt sich

---

1) „. . . le pas d'esprit, sa démarche élémentaire, consiste à passer d'une idée à une autre, en liant les deux par un jugement ou par une volition . . .

. . . Par cette transformation inévitable . . . nos anciens jugements sont aptes à entrer comme notions dans la substance d'un jugement nouveau, nos anciens desseins dans celle d'un dessein nouveau.

De la plus basse à la plus haute opération de notre entendement et de notre volonté, ce procédé ne change pas; et il n'est pas de découverte théorique, qui soit autre chose que la jonction judiciaire d'un attribut, c'est-à-dire d'anciens jugements, à un nouveau sujet, comme il n'est pas de découverte pratique qui soit autre chose que la jonction volontaire d'un moyen, c'est-à-dire d'une ancienne fin voulue par elle-même, à une nouvelle fin. Par cette alternance, à la fois si simple et si féconde, de changements inverses qui se succèdent indéfiniment, le jugement ou le but d'hier devenant la simple notion ou le simple moyen d'aujourd'hui qui suscitera le jugement ou le but de demain . . . par ce rythme social, aussi bien que psychologique, se sont élévés peu-à-peu tous les grands édifices de découvertes et d'inventions accumulées, qui provoquent notre admiration".

G. Tarde, Les lois sociales.

uns die Folgerung auf, daß ein Gedanke als das Endresultat einer Summe arithmetischer Progressionen einfachster intellektueller Verfahren dargestellt werden könnte.

Wie wir aber gleich sehen werden, brauchen wir nicht komplizierte Formeln zusammenzustellen, um die Größe des Betrages der intellektuellen Arbeit in der Produktion zum Ausdruck zu bringen — aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe (die intellektuelle Arbeit) in den meisten Fällen, als bloße Anwendung des Resultats der Aneignung unentgeltlichen geistigen Gutes sich darstellend, selbst als solches — unter gewissem Vorbehalt — erscheint, wie weiter auseinandergesetzt werden wird, und infolgedessen keinen Platz in der Formel des Wertes, laut Definition desselben, finden darf.

Wollen wir ein Beispiel nehmen. Irgend ein Ding, z. B. das Wasser im Flusse, stellt für uns ein Objekt ohne Wert dar

1) insofern, als es weder direkt noch indirekt im Verhältnisse zu unseren Bedürfnissen steht,

2) insofern, als es keine menschlichen Anstrengungen zu seiner Produktion erfordert hat.

Damit dieses Objekt ein Gut für uns werde, ist erforderlich:

1) daß bei uns ein ökonomisches Bedürfnis entstehe,

2) daß wir die Einsicht besitzen, daß das Wasser den Durst stillen kann,

3) daß das Wasser so bearbeitet werde, daß man es trinken könne.

Indem wir die ersten zwei Vorbedingungen, als existierend annehmen, wollen wir die Summe der Arbeit, die erforderlich ist, um das Flußwasser trinkbar zu machen, zu der Bewegung reduzieren, die wir ausführen, indem wir uns neigen, um es in die hohle Hand zu nehmen.

Das besagte Ding wurde zu einem Gute für uns infolge eines gewissen mechanischen und intellektuellen Kraftaufwandes.

Die mechanischen Kraftäußerungen (1/x Kgm.) waren von einer Kette von Z-Folgerungen oder vielmehr den ihnen entsprechenden Gehirnbewegungen, geleitet. Den sichtbaren (mechanischen) Effekt hat nur ein Teil (Z,) der letzteren vermittelst direkter Einwirkung hervorgebracht[1]). Der übrige Teil der Folgerungskette (Z—Z,) bildet

1) Cf. Alfred Fouillée, Psychologie des idées-forces, p. 43.

„La sensation étant un changement reçu du dehors, il est clair qu'elle a toujours pour antécédent nécessaire un mouvement . . . le mouvement persiste après la sensation preprement dite. Il se répand d'abord par diffusion „et c'est, nous le verrons plus loin, le moment qui correspond à l'emotion. Puis il provoque des réactions motrices, qui, si elles sont faibles, demeurent moléculaires, et qui, si elles sont fortes (soit par l'énergie de la sensation même, soit par l'énergie de la diffusion émotionnelle), provoquent des mouvements visibles d'expression. Enfin si les réactions motrices sont plus énergiques encore et plus émotionnelles, elles interèssent alors assez la volonté générale de l'être organisé pour provoquer des mouvements musculaires déterminés, avec le but conscient ou inconiscient, d'écarter ou de rapprocher l'organisme de l'objet senti."

Da jeder Empfindung oder Attributhinzufügung ein Urteil entspricht, so glauben wir berechtigt zu sein, unsere Annahme durch die eben zitierten Worte stützen zu dürfen.

das intellektuelle Kapital, die angeeigneten wissenschaftlichen Errungenschaften, die Erfahrung, mit einem Worte, einen Teil dessen, was man „immaterielles Kapital" zu nennen pflegt[1]).

Das Aneignungsverfahren von Kenntnissen, die die Erfahrung bilden, geht unaufhörlich in unserem Geiste von statten mit ebensowenig willkürlichen intellekuellen Anstrengungen unserseits, als wir anwenden, um Eindrücke wahrzunehmen und dieselben dem Verstande als Vorstellungen übermitteln. Mit einem relativen Minimum von Kraftaufwand eignen wir uns die wissenschaftlichen Errungenschaften, ganze Lehrsysteme, namentlich Verkettungen von In- und Deduktionen an, die aus- und ineinander so natürlich und logisch folgen, nachdem sie durch eine mühselige Arbeit von Generationen von Gelehrten Satz aus Satz hervorgebracht wurden.

Die Aneignungen des intellektuellen Kapitales würden somit, vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, nur insofern von dem rein mechanischen Kraftaufwande verschieden sein, als sie eine verhältnismäßig größere Quantität von Energie erfordern.

Im angeführten Beispiele würde die ganze Wertanstrengung, d. h. diejenige, welche ein für uns sonst indifferentes Ding zu einem ökonomischen Gut verwandelt hat, nur 1/x Kgm. (z. h. der rein mechanischen Anstrengung) gleich sein, da, was das intellektuelle Wertelement anbetrifft, wir ja schon erfahrungsgemäß die Kenntnis von den durststillenden Eigenschaften des Wassers besitzen, welch letztere Kenntnis ein Stäubchen des großen unentgeltlichen Kapitales bildet.

Fassen wir das Obige kurz zusammen.

1) Wir teilen die intellektuellen Bewegungen (die Gehirnbewegungen[2]) in zwei Gruppen: die erste, aktuelle Gruppe, bewirkt direkt

1) Les inventions, quelles qu'elles soient, sont le vrai capital dont l'économie politique cherche la définition . . . toutes les inventions, tous les talents acquis dans le cours des ages, sont transmissibles à la posterité.

Si nous supposons que tout notre capital matériel, maisons, monuments, matières premières, sauf une faible provision d'aliments indispensables, soit absolument détruit, mais qu'il nous reste le souvenir de tous les procédés de fabrication qui, à la rigueur, nous permettrons de reconstituer tout cela; notre perte, on le voit, ne sera qu'une perte du temps. Mais, à l'enverse, si tout le capital matériel légué par le passé, si tout ce qu'on appelle exclusivement et improprement le capital, nous demeurant intact, nous perdions tout-à-coup la mémoire du toutes les découvertes successives, qui ont produit ces richesses, au bout de peu d'années l'humanité retournerait à l'état sauvage. Il y a donc lieu de considérer, comme le capital vrai, essentiel, radical, l'ensemble des inventions, et de ne voir dans le capital matériel qu'un approvisionnement auxiliaire destiné à faciliter l'emploi des découvertes." G. Tarde, La Psychologie en économie politique. Revue phil., 1881, p. 464. Idem, La logique sociale, p. 351.

2) Romanes, Mind and motion, p. 84.

„When an violin is played upon we hear a musical sound, and at the same time we see a vibration of the strings. Relatively to our consciousness, therefore, we have here two sets of changes, which appear to be very different in kind; yet we know that in an absolute sense they are one and the same; we know that the diversity in consciousness is created only by the difference in our mode of perceiving the same events whether we see or whether we hear the vibration of the strings. Similarly, we may suppose that a vibration of nervestrings and a process of thought are really one and the same event, which is dual or diverse only in relation to our modes of perceiving it."

die Muskelbewegungen; die zweite Gruppe, die die erste lenkt, existiert potentiell, als Anhäufung von Gruppierungen, die das angeeignete intellektuelle Kapital, wissenschaftliche Errungenschaften, Erfahrung, bilden.

Ein Arbeiter, der täglich für die Produktion ein Maximum Anstrengungen, die durch $M + xK + yH$ Kalorien ausgedrückt werden, hergibt, lenkt dieselben durch ein Endresultat von intellektueller Arbeit, an der alle vorhergehenden Generationen, die ewigen Schöpferinnen des intellektuellen Kapitals, mitgewirkt haben. Infolgedessen erscheint die große Menge der menschlichen geistigen Errungenschaften und das intellektuelle Kapital als Teil derselben, als unentgeltlicher Faktor, als freies Gut für die Produktion[1]).

(Die Anstrengungen der Aneignung des intellektuellen Kapitals werden durch die Zeit und H berechnet.)

Nachdem wir die Rolle des allgemeinen immateriellen intellektuellen Kapitals (wie Religion, Moral, Recht, Wissenschaft) bei der Wertbildung hervorgehoben haben, bleibt uns übrig, ehe wir zur Untersuchung der Bedeutung der *persönlichen, nicht schablonenmäßigen* intellektuellen Anstrengungen bei der Wertbildung schreiten, denjenigen Faktor zu erwähnen, der, von Vater zu Sohn übergehend, *in der Arbeit eines jeden Nachkommen mitwirkt, ohne bei dem betreffenden Produzenten irgend einen Mehrkraftaufwand zu bedingen.* Dieser Faktor ist das *potentielle* intellektuelle, durch Heredität übertragbare *persönliche* Kapital eines jeden Produzenten, an den sich seine weitere Leistung anschließt[2]).

---

1) In diesem Sinne der Beteiligung des intellektuellen Kapitals an der Produktion begreifen wir den Marxischen Ausdruck der „*gesellschaftlich-notwendigen*“ Arbeit, die nicht *nur* durch Arbeitsstunden des Produzenten gemessen werden kann. Es ist klar, daß bei der Wertbildung die Arbeit des Produzenten allein nicht maßgebend sein könnte, nachdem der Wert, als Endresultat des gesellschaftlichen Zusammenwirkens, erkannt wurde, und als dessen Hauptelement das intellektuelle Kapital, als unentgeltlicher Faktor figuriert.

So z. B. durch eine unbedeutende Bewegung = x Kgm. + z Folgerungen beleuchten wir ein Zimmer mit elektrischem Licht, indem wir den Kommutator umdrehen. Unsere unbedeutende Anstrengung hat einen gewissen effektiven Wert hervorgerufen. Jedoch wie wir nicht den Wert des Effektes durch die Anstrengung der unmittelbaren Ursache, die den Effekt im gegebenen Falle direkt hervorgebracht hat, messen können, so wäre es auch unrichtig, den effektiven Wert der elektrischen Einrichtung durch die bloße Arbeit der Elektrotechniker zu messen, die die nötigen Einrichtungen auf der Zentralstation und im betreffenden Zimmer getroffen haben, ohne den unverhältnismäßig bedeutenderen Teil, der der gesellschaftlichen Zusammenwirkung gebührt, in Betracht zu ziehen.

„By labour Ricardo did not mean only that labour which has been immediately occupied upon the manufacture of a particular article. The term covers all the labour that has indirectly as well as directly contributed to the product, including all that has been devoted to the creation of the capital with which the process may have been assisted.“ W. T. Ashley, The Rehabilitation of Ricardo. The Ec. Journal, 1891.

2) 1. „Die Annahme einer Vererbung erworbener Anlagen ist unerläßlich, wenn überhaupt eine Kontinuität der Entwickelung stattfinden soll . . . Aber auch individuellere Begabungen, die nicht zu bestreitende Erblichkeit gewisser Talente scheinen hier, wenn auch in engeren Grenzen, die Fortpflanzung bestimmter Dispositionen wahrscheinlich zu machen. Solche auf einer kürzeren Entwickelung beruhende Anlagen

Dieser latente Faktor ist das jeweilige Resultat der geistigen Uebungen seiner sämtlichen Vorfahren, welche ihre Anlagen im allgemeinen oder in einer speziellen Richtung ins besondere ausgebildet haben.

Es wäre demgemäß notwendig, für die wahrheitsgemäße Beurteilung der persönlichen Leistung bei der Wertbildung diesen Faktor, welcher zur Ausarbeitung der intellektuellen Voranlagen mitgewirkt hat, in Betracht zu ziehen.

Da aber keine Möglichkeit vorhanden zu sein scheint, ihn auch ungefähr zu bestimmen, so müssen wir uns mit der Einsicht begnügen, daß in der persönlichen intellektuellen Leistung ein bedeutendes Element mit dem Charakter einer unentgeltlichen Gabe enthalten ist.

Was die Festsetzung des Aequivalentes der individuellen (schöpferischen) intellektuellen Wirkung anbetrifft, so wird sie auf die Weise stattfinden, daß wir zwei verschiedene Momente im Laufe der Wertbildung vergleichen: einen, wo ein Produzent nur alltägliche geistige Arbeit angewandt hat, und ein anderes Moment, wo er überdies noch schöpferisch tätig war. Der Unterschied zwischen diesen zwei Wertmomenten oder Werten gibt die Größe an, die der individuellen intellektuellen Arbeit im eigentlichen Sinne gebührt.

---

werden jedoch wahrscheinlich nur als erleichternde Anlagen für neu eintretende Uebungen, nicht als fertig gegebene Reflexbeziehungen zu denken sein . . .

Ein angeborenes Talent, namentlich, wenn es sich auf mehr innerliche Leistung bezieht, besteht mindestens in gleichem Maße in der Anlage zur Ausbildung gewisser Assoziationsbeziehungen wie in der Begünstigung von zusammengesetzten Bewegungsformen . . . Jedes Talent und jeder Instinkt bleibt latent, so lange die äußeren Anregungen zu seiner Ausbildung fehlen." Wundt, Menschen- und Tierseele, S. 441.

2. „Die Wirkungen erblicher Uebertragung sind gleichsam als angeborene Schwingungsformen unseres Gehirnes uns mitgegeben. Wir genießen darin die Frucht einer bestimmten Hirnentwickelung, erworben durch Jahrtausend alte Uebung unserer Vorfahren." H. Schüle, Handbuch der Geisteskrankheiten, S. 7.

3. „L'homme, quand il vient au monde, n'est donc pas cette statue, vierge d'impressions, qu'avaient imaginée Bonnet et Condillac. Non seulement il a une certaine constitution, une certaine organisation nerveuse, qui le prédisposent à sentir, penser et agir d'une manière qui lui est propre, personnelle; mais on peut dire que l'expérience de générations infinies en nombre sommeille en lui. Il est si peu créé d'une pièce, que le passé tout entier a contribué à le former." Th. Ribot, L'Hérédité, p. 403.

Ib. 404. „On peut dire que l'évolution des facultés psychiques est une loi du monde intellectuel, que le gain de chaque génération profite aux autres et que les derniers bénéficient des efforts des premiers."

Ib. 456. „Sans accumuler d'autres exemples nous pouvons conclure par ces remarquables paroles d'H. Spencer, qui résument les conséquences intellectuelles de l'hérédité, en même temps que ses conditions organiques: „Le cerveau humain est un registre organisé d'expériences infiniment nombreuses, éprouvées durant l'évolution de la vie, ou plutot durant l'évolution de cette série d'organismes qui a été traversée avant d'arriver à l'organisme humain. Les effets des expériences les plus uniformes et les plus fréquentes ont été legués, capital et intérêt, et ont atteint lentement ce degré de haute intélligence, qui est à l'état latent, dans le cerveau de l'enfant. L'enfant, dans sa vie ultérieure, l'exerce, peut-être en augmente la force ou la complexité, et la lègue avec de petites additions aux générations futures . . . Ainsi il arrive que de ces sauvages incapables de compter le nombre de leurs doigts, et qui parlent une langue où il n'y a que des noms et des verbes, sortent à la longue nos Newtons et nos Shakespeare."

Beispiel. Jeder von zwei aneinander grenzenden Ackern wird von je einer Person bestellt. Die erste Person wendet die gewöhnliche Bestellungsart an, während die zweite dazu noch einen neuen Dünger gebraucht. Die zweite Person erhält eine Ernte, welche um x Proz. bedeutender, als die des Nachbarn, ist. Folglich ist dieser Mehrwert von x Proz. einer Reihe logischer Folgerungen zu verdanken, die die intellektuelle schöpferische Tätigkeit der zweiten Person darstellen.

Das nächste Jahr kann die erste Person ebenfalls x Proz. Mehrernte bekommen, indem sie direkt das neue intellektuelle Kapital (womit die zweite Person das allgemeine geistige Kapital bereichert hat) anwendet, ohne selbst die mühselige Arbeit der Produktion der besagten Folgerungsreihe vollbringen zu müssen.

Es ist klar, daß je mehr sich das allgemeine intellektuelle Kapital vergrößert, desto mehr auch die Produktivität der Arbeit wächst. Es produziert dieselbe Menge menschlicher Anstrengungen in jeder folgenden Epoche bedeutendere effektive Werte als in der vorhergehenden. Dank dieser wachsenden Produktivität der menschlichen Arbeit, könnte sich die Möglichkeit für den Menschen ergeben, sich von den mechanischen Anstrengungen immer mehr zu befreien, um sich hindernisloser der Produktion intellektueller Arbeit zu widmen.

Wert und Nützlichkeit.

Aus der Definition des Wertes folgt, daß ein Ding oder eine Handlung, welche gleichzeitig beiden wesentlichen Bedingungen nicht entspricht (namentlich der Verwendung menschlicher Arbeit und Befriedigung menschlicher Bedürfnisse) als nicht wertbesitzend zu betrachten ist.

Wir legen der Luft keinen individuellen Wert bei, weil die Erlangung dieses, zwar absolut notwendigen wissenschaftlich wertvollen Objektes keine willkürlichen Anstrengungen unsererseits erheischt. Dasselbe Objekt, das der erwähnten Bedingung entspräche, würde von Wert sein. So z. B. wenn ein Mann, sich in einer Taucherglocke befindend, in die Tiefe des Meeres hinuntersteigt, bildet sich ein Hemmnis zwischen seinem Atmungsorgan und der Luft. Um seinen Lungen Luft zu verschaffen, ist zweifaches notwendig:

1) daß ein Apparat erfunden sei, welcher in die Glocke Luft schaffen könnte;

2) daß jemand tätig sei, um diesen Apparat in Bewegung zu zu halten.

Da ein solcher Apparat existiert, so bildet dessen Erfindung ein unentgeltliches Gut, als Teil des intellektuellen Kapitals. Wollen wir annehmen, daß der sonstige Wert des Apparats (namentlich seiner Konstruktion und des Materials gleich α Bs Kalorien sei, wobei $Bs = M + xK + yH$ ist), und daß der Apparat α mal dienen kann. Da würde der Wert der Luft in der Taucherglocke gleich

Bs + n (M/24 + K) sein, angenommen, daß der Luftpumpenwächter n Stunden gearbeitet hat.

Es folgt aus dem Vorhergehenden, daß der Wert einen Sonderfall der Nützlichkeit darstellt. Alles, was Wert besitzt, ist nützlich, aber nicht alles, was nützlich ist, besitzt Wert.

Tauschwert.

Wir haben gesehen, daß der innere Wert durch Bs (= M + xK + yH) gemessen wird. Es würde gerecht erscheinen, daß ein Gut α, dessen innerer Wert dem eines Gutes β gleich wäre, sich gegen dasselbe ohne weiteres umtauschen ließe.

In der Wirklichkeit aber ergibt es sich in den meisten Fällen, daß ein solches Gut α, gegen 2 oder 3 und mehr β umgetauscht wird, oder umgekehrt. Solche Tatsachen ereignen sich infolge verschiedenartiger individueller Wertschätzungen, die mangels eines gemeinschaftlichen Kriteriums bis ins Unendliche variieren können.

Der Kontrahent A, der ein Gut α gegen ein anderes β umzutauschen sucht, braucht dasselbe (α) momentan nicht, oder aber, obwohl er es braucht, erwartet er eine größere Bedürfnisbefriedigung vom Gute β, das er umzutauschen sucht. Mit anderen Worten, er ist der Ansicht, daß der effektive Wert des β höher oder wenigstens nicht unter dem des α steht. Der Kontrahent B, welcher das Gut α gegen β eintauscht, ist derselben Meinung über α, als A über β.

Die Werteigenschaften des α, die wir durch α_1, bezeichnen, stellen das Resultat von Anstrengungen von der Größe a dar; das Verhältnis von α zu den ökonomischen Bedürfnissen des B (die wir durch Bsb bezeichnen) namentlich α_1/Bsb wird den effektiven Wert des α — vom Standpunkte des B aus betrachtet — darstellen, denjenigen Wert, den B im Tausche hauptsächlich in Betracht zieht. Im Laufe der Tauschverhandlungen zieht B die Größe a (die mechanischen und rutinen intellektuellen Anstrengungen, die die Produktion des α erfordert haben) keineswegs in Betracht, sondern einzig und allein α_1/Bsb, den effektiven Wert, insofern als derselbe seiner Individualität entspricht. (Der individuelle effektive Wert, in diesem Falle α_1/Bsb wird in den Grenzen des typischen effektiven Wertes des α (d. h. α_1/Bs) oscillieren. Bei all dem ist B sich dessen wohl bewußt, daß ihm das Gut β Anstrengungen von der Größe b gekostet hat. Wenn er bereit ist, β gegen α abzutreten, so ist es infolge der Ausrechnung, daß die Produktion von α ihm mehr als b Anstrengungen kosten würde.

Somit ergibt sich, daß, obwohl beide Parteien im Tausche den effektiven Wert der gegenseitigen Tauschobjekte, als maßgebendes Moment ins Auge fassen, sie nichtsdestoweniger dieselben (die Tauschobjekte) auf Grund ihres inneren Wertes abschätzen.

Aus der Natur des effektiven Wertes geht hervor, daß derselbe bei seinem Verhältnisse zu der oder jener Individualität, deren öko-

nomische Grundlagen zwar unter gleichen Bedingungen gleich sind, doch keine konstante Größe darstellt, da er von der individuellen Schätzung abhängt, die unendlich variieren kann.

Es ist ebenfalls klar, daß der Tauschwert eines Gutes, da durch den individuellen effektiven Wert ausgedrückt, eine schwankende Größe darstellt.

Aus der Bedeutung des Tauschwertes geht hervor, daß Güter von großem inneren (und sogar wissenschaftlich effektivem) Werte oft keinen Tauschwert besitzen können, wenn der letztere von den Kontrahenten nicht anerkannt wird.

So z. B. haben keinen Tauschwert alle noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeiten, sogar die bedeutendsten, die, ihrer Natur nach, noch keine praktischen Resultate darstellen. Weiter eine Menge von Dingen, die wohl effektiven Wert besitzen, haben keinen Tauschwert für diejenigen, die deren effektiven Wert nicht erkennen.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen: Der Wert erscheint uns in zweifacher Form:

I. als innerer Wert,

II. als effektiver Wert.

I. Der innere Wert stellt uns eine Verbindung

a) mechanischer und

b) intellektueller Anstrengungen vor.

II. Der effektive Wert stellt das Verhältnis des Resultats eines Gutes zu unseren (ökonomischen) Bedürfnissen, d. h. den Grad, bis zu welchem ein Gut im stande ist, das durch die Bedürfnisse bezeichnete verlorene Gleichgewicht eines Organismus wieder herzustellen.

Ia. Die physischen Anstrengungen sind meßbar auf bekannte Weise (Einheit Kilogrammometer.)

b. Was die intellektuellen Bewegungen anbetrifft, so stellen sie sich, wie folgt, zusammen:

1) Als allgemein existierendes intellektuelles Kapital, dessen mehr oder weniger bedeutende Teile, nachdem sie durch mehr oder weniger geringe Anstrengungen angeeignet worden sind, als potentielles intellektuelles Kapital im Gehirn eines jeden Produzenten besteht.

2) Individuelles intellektuelles Kapital, übertragbar auf dem Wege der Vererbung (desgleichen potentielles Kapital).

3) Individuelle eingeübte intellektuelle komplexe Bewegungen.

4) Individuelle spekulative (schöpferische) Bewegungen (beide aktuelle intellektuelle Bewegungen darstellend).

Die ersten zwei Elemente (das allgemeine wie das individuelle intellektuelle Kapital) erscheinen als unentgeltliche Faktoren (wie die freien Naturgüter z. B. die Wärme, das Licht der Sonne) und bleiben deshalb bei dem Wertausdrucke unberücksichtigt.

Das dritte und vierte Element, als willkürlicher menschlicher Kraftaufwand, werden in der Wertformel durch die Zeit und H ausgedrückt.

II. Der effektive Wert ist eine veränderliche Größe. In seinem Formelausdrucke, der als Bruch erscheint, ist der Nenner als Typus, konstante Größe, die verhältnismäßig unbedeutend von Individuum zu Individuum schwankt.

Der Zähler, insofern als er nicht wissenschaftlich festgesetzt ist und von individueller Schätzung abhängt, repräsentiert eine durchaus bewegliche Größe.

Sollte es jemals der Wissenschaft gelingen, den Zähler des effektiven Wertausdruckes der meisten Güter festzusetzen, so würden wir das Ideal der Wertmessung erworben haben, indem wir konstante effektive Werte hätten, welche als Kriterium beim Tausche oder Verteilung dienen würden [1]).

Bis dahin werden die Güter, welche, wie immer, nach ihrem effektiven Werte individuell und relativ, ohne genaues Kriterium, abgeschätzt und ebenso auf dem Markte umgetauscht werden (in welch letzterem Falle sie als Tauschwerte erscheinen) keine präzisere Messungsgrundlage besitzen, als das mechanische Element des inneren Wertes, d. h. das Kraftaufwandsquantum, jedoch bei allgemeiner Zugänglichkeit und Ausnutzung (durch sämtliche Produzenten) des immateriellen, folglich auch des intellektuellen Kapitals, und unter Berücksichtigung desjenigen Teiles der persönlichen Leistung der auf hereditäre Uebertragung zurückzuführen ist.

1) „Aus den gleichen Gründen, welche bei vielen Disziplinen zu einer analogen Trennung geführt haben, ist es zweckmäßig, auch die Wertlehre in theoretische und angewandte Wertlehre zu teilen .... Das Gebiet, auf welchem die Wertlehre zur Anwendung gebracht werden kann, ist ein so außerordentlich großes und die Gegenstände desselben sind so zahlreich und mannigfaltig, daß die Darstellung der angewandten Wertlehre eine Aufgabe ist, die sich von einem einzelnen gar nicht bewältigen läßt. Es ist dies ebensowenig tunlich, als daß ein einzelner eine vollständige angewandte Mathematik ausarbeiten könnte. Wie es den Fachleuten überlassen werden muß, die theoretische Mathematik auf die besonderen von ihnen behandelten Fragen anzuwenden, so muß es in ähnlicher Weise auch mit der theoretischen Wertlehre geschehen. Ihre Anwendung in einem der unendlich vielen möglichen Fälle setzt eben die spezielle Kenntnis der in Frage kommenden Objekte und Umstände voraus". (Moll, Der Wert. Eine neue Theorie desselben. Riga 1877.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens in den Jahren 1903 und 1904.

Von Dr. jur. Costantino Bresciani.

Vorwort.

Die gesetzgeberische Tätigkeit hat sich auch in den letzten zwei Jahren in Italien an den Ausbau der Sozialgesetzgebung, wobei manches Bedeutende wiederum zu verzeichnen ist, gewandt. Es kommt zunächst die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz von 1898 in Betracht. Sie dehnt den gesetzlichen Versicherungszwang auf neue Berufe aus, welche ungefähr eine Million Arbeiter beschäftigen. Die Entschädigungen werden im Falle der völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit erhöht, die Bestimmungen über die Auszahlung der Entschädigung verschärft, die Methoden der Berechnung des Jahres- oder Tagesverdienststs genauer festgestellt. Die Verteilung der Entschädigung auf die Erben geschieht nicht mehr, wie im Unfallversicherungsgesetze, nach dem BGB., sondern nach von diesem abweichenden und der Billigkeit entsprechenden Regeln, welche dem Grundgedanken folgen, daß die Anteile der einzelnen Angehörigen dem ihnen aus dem Tode ihres Ernährers erwachsenden Schaden proportional sein sollen. Der Anteil der jüngeren Kinder, der arbeitsunfähigen Angehörigen und des überlebenden Ehegatten wird somit höher angesetzt. Immer mehr wird das Arbeiterversicherungswesen der Herrschaft des Privatrechts entzogen. Ganz neu sind die Artikel über die Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf die Seeleute und die Ausbildung von Syndikaten der Unternehmer mit Beitrittszwang behufs Versicherung der von ihnen beschäftigten Arbeiter.

Immerhin entspricht das neue Unfallversicherungsgesetz von 1904, das aus der Verschmelzung des Gesetzes von 1898 und der Novelle von 1903 entstanden ist, allen sich aufdrängenden Forderungen noch nicht, wie in den parlamentarischen Berichten und Verhandlungen anerkannt wurde, und man ist überzeugt, daß es, je nach den Ergebnissen der Erfahrung, noch gebessert und ergänzt werden soll. Das Bedürfnis eines raschen und billigen Verfahrens, wonach die Entschädigungen festgesetzt und die aus der Anwendung des Gesetzes hervorgehenden Streitigkeiten geschlichtet werden können, macht sich besonders fühlbar

und kam in einer darauf hinzielenden Tagesordnung des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck[1]).

Eine Italien eigentümliche Seite der Sozialgesetzgebung ist die Bekämpfung der Malaria, welche durch die Gesetze vom 23. Dezember 1900 betreffend die Zubereitung und den Verkauf von Staatschinin und vom 2. November 1901 betreffend die Maßnahmen gegen die Malaria, „das erste Gesetz dieser Art in der gesamten sanitären Gesetzgebung aller Staaten“[2]) eingeleitet wurde. Es sei im Vorbeigehen bemerkt, daß der Verkauf von Staatschinin bis jetzt erhebliche Gewinne abgeworfen hat, trotzdem der Preis bedeutend herabgesetzt wurde. Das Gesetz von 1904 bringt einige Veränderungen, indem es bestimmt, daß Chinin den Arbeitern auch vor den Fieberanfällen, als Vorbeugungsmittel derselben, geliefert werden muß, und daß, außer den Gutsbesitzern, auch die Unternehmer für die Bestreitung der Kosten aufzukommen haben.

Der Vertrag zwischen Italien und Frankreich hatte zum Zwecke, den im Ausland lebenden Arbeitern die Benutzung ihrer Ersparnisse zu erleichtern und die Vorteile der Versicherungs- und Schutzgesetze zu gute kommen zu lassen und insbesondere der Ausbeutung der jungen Italiener in französischen Betrieben eine Ende zu bereiten. Bemerkenswert ist das Versprechen seitens der italienischen Regierung, die Fabrikinspektion, welche bei uns bekanntlich vieles zu wünschen übrig läßt, besser zu organisieren und den Arbeitstag der Frauen allmählich zu verkürzen.

Zu dem Gesetz über den Bau von Arbeiterhäusern, dem ersten dieser Art in Italien, hat eine weit zurückreichende Bewegung geführt[3]). Der Bau von Arbeiterhäusern war von Baugenossenschaften, Wohltätigkeitsanstalten, Gemeinden und Privatleuten, in verstreuten Anläufen, schon unternommen worden, aber stieß auf die größten Schwierigkeiten wegen des Druckes der Gebäude- und Verkehrssteuern und machte deshalb sehr langsame Fortschritte. Diesem Mißstand sucht nun das Gesetz von 1903 durch die Gewährung von Steuerbefreiungen abzuhelfen. Das Gesetz betreffend Maßnahmen zu Gunsten Roms, wo die Wohnungsnot am grellsten hervortritt, ist in dieser Hinsicht noch freigebiger. Es enthält außerdem, in Bezug auf das italienische Steuersystem, eine bemerkenswerte Neuerung; d. h. die Regierung wird ermächtigt, in allen Gemeinden eine besondere Steuer (von 1 Proz. des Wertes) auf die leeren Bauplätze einzuführen. Abgesehen von dem sozialpolitischen Zweck dieser Bestimmung, die Bodenspekulation zu bekämpfen und den Bau von Häusern zu fördern, hofft man, eine neue Steuerquelle für die zerrütteten Finanzen der Gemeinden dadurch zu eröffnen[4]).

---

1) Vgl. Disegno di legge sulle modificazioni alla legge 17 Marzo 1898. — Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 2. Sess. 1902—1903, No. 64 C. S. 8. Hierzu der Bericht der parlament. Kommission, No. 64 D.

2) Vgl. Relazione della Commissione sul disegno di legge riguardante modificazioni alle leggi sul chinino e di Stato sulla malaria. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 2. Sess. 1902—1904, No. 475 A, S. 3.

3) Relazione della Commissione del Senato sul disegno di legge riguardante le case popolari. Drucksachen des Herrenhauses.

4) Vgl. Disegno di legge sui provvedimenti per la citta di Roma. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 2. Sess. 1902—1904, No. 561, S. 14—18.

Bezüglich des Verkehrswesens ist ein neues Gesetz über die Telephone erlassen worden. Das System der Konzessionen an die private Industrie, woran das Gesetz von 1892 festhielt, hat sich gar nicht bewährt und war die Hauptursache davon, daß Italien in der Verbreitung der telephonischen Linien hinter allen großen Staaten zurücksteht. Das Gesetz von 1903 lenkt in neue Bahnen ein und verfügt die Anlage eines breiten Netzes von staatlichen telephonischen Linien für die Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzhauptorten. Es ist ein Umschwung, welcher zur baldigen Verstaatlichung der Telephone, die von vielen Seiten verlangt wird, führen dürfte. Vieles spricht dafür. Nach den Ergebnissen der jüngsten Enquete hat sich die allgemeine italienische Telephongesellschaft schwere Mißbräuche zu schulden kommen lassen, wie Uebertretungen der Gesetze, Ausbeutung des Personals, insbesondere der Telephonistinnen, und der Abonnenten u. s. w.[1]). Dagegen waren die bisherigen Erfahrungen auf den vom Staate betriebenen Linien überaus günstig; diese haben sich sehr gut rentiert, trotzdem die Gehälter der Beamten erhöht und die Tarife verbilligt wurden, und man konnte die erlangten Gewinne zu der Anlage neuer Linien verwenden. Der erste Schritt zur Verstaatlichung der Telephone war der Ankauf der städtischen Linie von Venedig, wo die schlimmsten Unregelmäßigkeiten zu ungunsten des Fiskus, des Personals und der Abonnenten aufgedeckt worden waren[2]).

Der Zweifel an den guten Erfolgen der privaten Industrie bei der Ausführung von öffentlichen Diensten, welcher das vorige Gesetz durchdringt, tritt auch in einem anderen Gesetz in Erscheinung. Das Grundgesetz vom 20. März 1865 über die Lokalverwaltung hatte, als Ausdruck der damals in der Wirtschaftstheorie und -praxis herrschenden individualistischen Strömmung, den Gemeinden vorgeschrieben, die Ausführung der öffentlichen Dienste zunächst der privaten Industrie anzuvertrauen und nur ausnahmsweise direkt zu übernehmen. Angesichts der großen, von privaten, besonders Wasserleitungs- und Gasgesellschaften erlangten Gewinne, gingen aber viele Gemeinden in der Folgezeit zum direkten Betrieb einiger wichtiger öffentlicher Dienste über. Das Gesetz vom 29. März 1903 [das erste organische Gesetz dieser Art, das es in allen Staaten überhaupt gibt[3])] ist die Anerkennung der Berechtigung dieser Bestrebungen und ein entschiedener Bruch mit der früheren, an den liberalen Zeitgeist geketteten Gesetzgebung, indem es den Gemeinden ausdrücklich das Recht einräumt, öffentliche Dienste selbst zu übernehmen und die langen Verträge, welche sie mit privaten Gesellschaften geschlossen hatten, aufzulösen. Es wird damit der Grundsatz

---

1) Vgl. die Ausführungen des Ministers für Post- und Telegraphenwesen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1904.

2) Relazione della Commissione sui provvedimenti per la gestione della rete telefonica urbana di Venezia etc (Santini). Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 2. Sess. 1902—1904, No. 536 A, S. 5.

3) Vgl. Relazione della Commissione sul disegno di legge riguardante l'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei Comuni (Maiorana). Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 2 Sess. 1902—1903, No. 1 A, S. 56.

aufgestellt, daß diese Verträge nicht privatrechtlich, wie die Jurisprudenz früher vorwiegend angenommen hatte, sondern öffentlich-rechtlich sind. Es ist wieder eine Schmälerung der schrankenlosen Herrschaft des individualistischen Rechtes.

Es ist eine Reihe von Gesetzen zur Hebung der Landwirtschaft und Industrie erlassen worden, hauptsächlich der Agrumikultur, die eine schwere Krisis durchmacht, der kleinen süditalienischen Weinproduzenten, welche sich in bedrängten Verhältnissen befinden, der Fischerei, deren Produktion sich jährlich vermindert, der Industrien für die Spiritusverwertung, deren Aufkommen durch die drückenden Alkoholsteuern bis jetzt verhindert wurde. Eine Novelle zum Gesetz vom 8. Juli 1883 über die römische Campagna — welche sehr beschränkte Wirkungen hatte, mithin weil es allzu große Rücksicht auf die Interessen des Fiskus nahm — gewährt Darlehn zu mäßigen Zinsen und erhebliche Steuerbefreiungen den Gutsbesitzern, welche Entwässerungs- und Meliorationsarbeiten auf ihren Grundstücken ausführen lassen und hat zum Zweck, die wüste Landschaft um Rom durch den Bau von Landarbeiterhäusern und die Intensivierung des Ackerbaus wieder zu bevölkern.

Das leitet uns über zu einer flüchtigen Besprechung der „süditalienischen Frage“ welche in diesen letzen zwei Jahren die Tätigkeit der gesetzgeberischen Körper vielfach in Anspruch genommen hat.

In Italien, wie in anderen Staaten, hat die kapitalistische Wirtschaft, welche seit der Gründung des Königreiches (wodurch die Zollgrenzen der älteren kleinen Staaten niedergerissen und ein nationaler Markt geschaffen wurden) einsetzte, eine Erweiterung des Abstandes zwischen reicheren und ärmeren Gegenden, d. h. die wirtschaftliche Ueberlegenheit Norditaliens, wo sich die Industrie konzentrierte, über Süditalien zur Folge gehabt. Manche Erscheinungen, die Süditalien aufweist, sind ihm deshalb nicht spezifisch — und keineswegs etwa durch Rasseeigentümlichkeiten zu erklären — sondern sie sind in der kapitalistischen Wirtschaft tief begründet und treten auch in anderen Ländern, z. B. in Irland, in einigen Departements Frankreichs, in den östlichen Provinzen Preußens zu Tage: wie die langsame Steigerung des Reichtums (oder gar dessen absolute Verminderung), der Rückgang der Bevölkerung wegen Ab- oder Auswanderung (und andererseits der Mangel an Arbeitskräften, der die Grundbesitzer in schwere Not versetzt), der Tiefstand des landwirtschaftlichen Proletariats.

Der Wucht des norditalienischen Kapitalismus ist die Hausindustrie Süditaliens in manchen Gegenden unterlegen. Das Aufkommen von neuem industriellen Leben wird aus demselben Grunde erschwert, fast unmöglich gemacht. Mit Bitterkeit klagen viele Süditaliener darüber, die Gründung des Königreichs habe bloß dazu gedient, Süditalien zu einer Kolonie der Lombardei zu machen [1]). Süditalien ist also lediglich auf die Landwirtschaft angewiesen. Leider befindet sich diese in sehr traurigen Verhältnissen und diese einzige Quelle des Reichtums ver-

---

1) Vgl. De Viti de Marco, Per il Mezzogiorno e per la libertà commerciale 1905, p. 28.

siecht. Die süditalienische Frage geht deshalb zunächst in der Frage auf, wie man die landwirtschaftliche Produktion fördern soll.

Aber sie ist nicht nur eine Produktions-, sondern auch eine Verteilungsfrage. Denn die Latifundien haben sich in diesen letzten Jahrzehnten, dank der Einziehung der Kirchengüter und der Aufteilung der Gemeinheiten, ausgedehnt; die mittleren Eigentümer sind in bedrängter Lage und eine große Anzahl von Kleinbesitzern wird jährlich wegen Nichtzahlung der Grundsteuer expropriiert und wandert nach Amerika aus. Das Elend des landwirtschaftlichen Proletariats besteht fort und ist die Hauptursache des niedrigen Niveaus der Bildung (Analphabetismus!) der hohen Mortalität und Kriminalität und der anderen traurigen Erscheinungen des süditalienischen gesellschaftlichen Lebens.

Längst empfundene Wünsche und weit zurückreichende Bestrebungen haben sich nun im Jahre 1904 zu zwei höchst interessanten Gesetzen über die Provinz Basilicata und die Stadt Neapel verdichtet. Damit hat man den Grundsatz einer gleichförmigen Gesetzgebung für ganz Italien fallen lassen und sich dazu bewogen, auf besondere Zustände auch besondere Gesetze zuzuschneiden. Basilicata ist das hervorstechendste Beispiel der Lage Süditaliens: die Bevölkerung ist seit 1880 zurückgegangen, die Wasserläufe, die Entwaldung, die Malaria haben große Schäden angerichtet und die Provinz ist in fortwährendem wirtschaftschaftlichen Verfall und progressiver Verelendung begriffen [1]).

Zu dem Gesetze über Neapel haben die Ergebnisse der von der „Commissione per l'incremento industriale di Napoli“ angestellten Enquete geführt. Sie hatten ein grelles Licht über eine Stadt geworfen, wo eine zahlreiche proletarisierte Bevölkerung lebt und eine verschwindend kleine Anzahl von Arbeitern dauernd beschäftigt ist, wo die wenigen Industrien wegen Mangel an Organisation, an Maschinen, an technisch gebildeten Kräften ein kümmerliches Dasein führen, trotz der vielen günstigen natürlichen Bedingungen und der billigen Arbeitskräfte, und, als Ausdruck der Verarmung der Massen, der Verbrauch von Lebensmitteln sich täglich vermindert [2]).

Die beiden Gesetze enthalten eine Reihe von Bestimmungen, deren Ziel ist, die Landwirte mit den neuen technischen Mitteln, welche dort so gut wie unbekannt sind, auszustatten, den Agrarkredit zu verbreiten und damit den Wucher auf dem Lande zu bekämpfen, die Last der direkten Steuern und Oktrois zu erleichtern, die innere Kolonisation in Angriff zu nehmen, die Ausbildung von landwirtschaftlichen Genossenschaften zu fördern, den Bau von Landarbeiterhäusern (welche die Bevölkerung auf dem Lande aufhalten und ihrer Anhäufungstendenz in

---

1) Vgl. Disegno di legge Zanardelli sui provvedimenti a favore della provincia di Basilicata. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 2. Sess. 1902—1904, No. 398. Hierzu der Bericht der parl. Kommission, No. 398 A.

Ciccotti, Verschiedene Aufsätze nnd Reden über Basilicata im Sammelband „Sulla questione meridionale“ 1904.

2) Vgl. Disegno di legge sui provvedimenti per il risorgimento economico della città di Napoli. Drucksachen des Abgeordnetendenhauses, 2. Sess. 1902—1904, No. 519, S. 2—4. Hierzu der Bericht der parl. Kommission, No. 519 A.

großen Dörfern entgegenwirken sollen) zu begünstigen, die Entstehung von neuen Industrien durch Steuerbefreiungen zu ermöglichen, die technische Bildung zu besorgen u. s. w. Schade, daß die Geldmittel, wie sonst überall in den italienischen Gesetzen, zu knapp bemessen werden, so daß sie zur Erreichung aller dieser Zwecke schwerlich genügen werden.

Bemerkenswert sind im Gesetze über Basilicata zwei Artikel, wovon der eine [gegen das BGB.[1])] das Loskaufsrecht des Erbpächters und dessen Verfügungsfreiheit über das Grundstück einschränkt, und der andere die Regierung ermächtigt, die Aufteilung der Gemeindegüter einzustellen. Die Bestimmung des BGB., welche dem Erbpächter, trotz jeden Vertrags, das Recht gibt, das Grundstück durch Bezahlung des Kapitalwertes des Pachtzinses loszukaufen, hat, in Bezug auf den Ackerbau, keine guten Erfolge gehabt. Die Teilung der Gemeindegüter ist in Italien, wie anderswo, öfter nur dem Großgrundbesitz zu gute gekommen.

Diese beiden Artikel sind, wie die anderen im vorigen schon angedeuteten Anzeichen, wieder eine Reaktion gegen die liberale Gesetzgebung, welche in der Landwirtschaft zur Befreiung der Grundstücke von allen Grundlasten und Teilung der Gemeinheiten geführt hatte.

I. Soziale Gesetzgebung.

1) Novelle vom 29. Juni 1903, No. 243 zum Unfallversicherungsgesetz vom 17. März 1898.

Die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes erstrecken sich auch auf die in folgenden Betriebskategorien beschäftigten Arbeiter:

a) Unternehmungen, welche die Ladung, Beförderung und Entladung von Produkten der Bergwerke, Steinbrüche und Torfgruben sowie Baumaterialien besorgen, Unternehmungen für die Anbringung, Reparatur oder Entfernung von elektrischen Leitungen und Blitzableitern.

b) Seeschiffahrtsunternehmungen und eine Reihe anderer, wenn in allen diesen Unternehmungen mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind.

c) Betriebe, in denen Maschinen angewandt werden, sofern die Maschine nicht direkt von dem sie anwendenden Arbeiter in Bewegung gesetzt wird und mehr als 5 Arbeiter in der betreffenden Anstalt sich befinden.

d) Arbeiter, welche bei Maschinen oder deren Motoren beschäftigt sind, wenn diese Maschinen zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken verwendet werden.

e) Arbeiter, welche bei Schießapparaten für die Abwendung des Hagels beschäftigt sind.

Das Gesetz erstreckt sich auch auf die Arbeiter, welche von Lieferungsunternehmungen von Lebensmitteln an die Kriegsmarine abhängig sind (Art. 1).

Arbeiter im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind auch diejenigen, welche bei den in den vorigen Paragraphen d und e in Betracht gezogenen Arbeiten beschäftigt sind.

Unternehmer sind diejenigen, welche eine der in die Betriebskategorien des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen lassen, wenn mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind.

Wer durch direkte oder indirekte Lohnabzüge die Arbeiter zur Bestreitung eines Teiles der Versicherungskosten heranzieht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 4000 Lire (Art. 2—4).

---

1) Art. 1562 und 1564.

Die Höhe der Entschädigungen wird folgendermaßen bemessen:

a) Im Falle gänzlicher und dauernder Invalidität wird die Entschädigung die Summe von sechs Jahreshöhen betragen und nie unter 3000 Lire sein.

b) Im Falle teilweiser und dauernder Invalidität wird die Entschädigung sechsmal den Betrag ausmachen, um welchen der Jahreslohn (der nie unter 500 Lire angesetzt sein darf) infolge des Unfalls gesunken ist oder sinken mag.

c) Im Falle gänzlicher und zeitlicher Invalidität, wird die Entschädigung pro Tag bemessen werden und der Hälfte des Tagelohnes, den der Arbeiter unmittelbar vor dem Unfall bekam, gleich sein. Sie soll während der ganzen Dauer der Invalidität bezahlt werden[1]).

d) Im Falle teilweiser und zeitlicher Invalidität wird die Entschädigung ebenfalls pro Tag bemessen und sie ist gleich der Verminderung, welcher der Tageslohn, den der Arbeiter unmittelbar vor dem Unfall bekam, infolge der Invalidität unterliegen muß. Sie wird während der ganzen Dauer der Invalidität bezahlt.

e) Im Todesfall beträgt die Entschädigung die Summe von 5 Jahreslöhnen (Art. 9).

Im Todesfall wird die Entschädigung unter den Erben nach detaillierten Bestimmungen verteilt.

Die Versicherungsanstalt wird, außer der in den Paragraphen a und b des Art. 9 festgestellten Entschädigung, die Entschädigung für den Fall gänzlicher und zeitlicher Invalidität während einer Periode von höchstens 3 Monaten seit dem Tage des Unfalls zahlen. Die nach dem Verlauf von 3 Monaten entrichteten Geldbeträge gelten als eine Anzahlung der dem Arbeiter zustehenden Entschädigung gemäß den Paragraphen a und b.

Die Entschädigungen im Falle der dauernden Invalidität und des Todes sind binnen 8 Tagen seit der Ueberreichung der erforderten Zeugnisse zu liquidieren und binnen 8 Tagen, seitdem die Liquidierung angenommen worden ist, zu bezahlen. Sollte die Zahlung verschoben werden, so hat die Versicherungsanstalt auch den kommerziellen Zinsfuß (6 Proz.) zu zahlen. Wenn die Versicherungsanstalt es verlangt, muß der Unternehmer die täglichen Entschädigungen (§ c) und d) des Art 9) vorschießen.

Jahreslohn, im Sinne dieses Gesetzes, ist der tatsächliche Verdienst, der, sei es in Naturalien- oder Geldform, dem Arbeiter während der 12 Monate vor dem Unfall, die er in der Unternehmung verbracht hat, zugeflossen ist (bis zu 2000 Lire). Wenn der Arbeiter in der Unternehmung seit länger als 6 Monaten und weniger als 1 Jahr beschäftigt war, wird der Jahreslohn auf 300mal der Tageslohn bis zur höchsten Grenze von 2000 Lire, angesetzt, es sei denn, daß der Lohn schon vertragsmäßig pro Jahr bemessen wurde.

Den Tageslohn erhält man, indem man die Summe der vom Arbeiter während 12 Monaten vor dem Unfall verdienten Löhne, durch die Zahl der in dieser Periode wirklich geleisteten Arbeitstage dividiert.

Das Reglement wird die Anweisungen zur Schätzung der Jahres- und Tageslöhne in den hier außer Betracht gelassenen Fällen enthalten.

In allen Fällen der absoluten und dauernden Invalidität und in denjenigen Fällen der teilweisen und dauernden Invalidität, welche eine Verminderung des Lohnes um wenigstens eine Hälfte zur Folge haben, wird die Versicherungsanstalt die Entschädigungen der nationalen Fürsorgekasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter entrichten. Die Kasse wird bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage des Unfalles (d. h. der Frist, innerhalb welcher dem Arbeiter und den Versicherungsanstallten das Recht zusteht, eine neue Schätzung der Entschädigung, wegen eingetretener Veränderungen in den physischen Zuständen des Arbeiters, zu verlangen) dem Arbeiter monatliche, dem Kapitalwert der Entschädigung entsprechende Geldbeträge bezahlen. Wenn der Arbeiter vor diesem Termin, eventuell vor dem Zustandekommen des Revisionsurteils stirbt, wird die Entschädigung nach Abzug der schon bezahlten Geldbeträge den vom Art. 9 bis berücksichtigten Personen (oder, bei deren Nichtvorhandensein, einem Spezialfonds) entrichtet werden, wenn das Revisionsurteil festgestellt hat, daß der Tod eine Folge des Un-

1) Die Einschränkung „vom 6. Tag an" die im Unfallversicherungsgesetze vorkam, ist somit weggefallen.

falls war. Widrigenfalls fällt die Entschädigung den Erben, nach den Bestimmungen des BGB., zu. Wenn der Arbeiter über diesen Termin hinaus am Leben bleibt, wird die Entschädigung in eine Lebensrente umgewandelt. Nur in Ausnahmefällen darf der „Pretore“ die Zahlung des vollen oder teilweisen Kapitalwertes der Entschädigung an den Arbeiter ermächtigen (Art. 16).

Die Unternehmer, welche neu gegründete Betriebe leiten, haben die Arbeiter vor dem Anfang der Arbeiten zu versichern und dem Provinzpräsidenten über die Art der Unternehmung und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter und Lehrlinge binnen 10 Tagen seit dem Anfang der Arbeiten zu berichten. Wenn wegen der Art der Arbeiten die Versicherung vor dem Anfang derselben nicht erfolgen kann, sind die dabei beschäftigten Arbeiter sobald als möglich und jedenfalls vor dem Ablauf von 5 Tagen nach dem Anfang der Arbeiten zu versichern. Wenn inzwischen ein Unfall vorkommt, sind die Betriebsleiter oder Unternehmer zur Entrichtung der Entschädigung verpflichtet.

Die gemäß diesem Gesetze geschlossenen Versicherungsverträge und alle anderen Akten, welche zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nötig sind, unterliegen den Versicherungsstempel- und Registrierungssteuern nicht.

Arbeiter, im Sinne dieses Gesetzes, sind auch alle, einen Lohn oder Gehalt von weniger als 2100 Lire jährlich empfangenden Personen, aus denen die Mannschaft eines Schiffes mit italienischer Flagge besteht. Als Unternehmer wird der Reeder betrachtet.

Die Entschädigungen sind niedriger angesichts der Rechte, die das Handelsgesetzbuch schon den Mannschaften einräumte und welche ungeschmälert fortbestehen. In den von den Paragraphen a, b und e des Art. 9 berücksichtigten Fällen wird die Entschädigung die Summe von vier Jahreslöhnen (und nie unter 2000 Lire sein) bezw. viermal den vom Arbeiter infolge des Unfalls gelittenen Lohnabzug und die Summe von drei Jahreslöhnen betragen.

Die Entschädigungen sind zu entrichten auch wenn der Unfall auf der Rückreise vorgekommen ist und auch im Falle, wo diese, wegen einer vom Willen des Arbeiters unabhängigen Ursache, über Land oder auf einem anderen Schiff erfolgt.

Die Regierung ist ermächtigt, die Errichtung von Syndikaten unter den Unternehmern derselben Industriebranche behufs gegenseitiger Versicherung zwangsweise zu verordnen, wenn wegen der Art des Gewerbes oder eigentümlicher Ortsverhältnisse die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes dadurch leichter und zweckmäßiger erfolgen kann. Die Zwangssyndikate umfassen wenigstens 15 000 Arbeiter. Sonst unterliegen sie allen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes betr. die fakultativen Syndikate. Die Unternehmer, welche dem Beitrittszwang nicht nachkommen, unterliegen den vom Unfallversicherungsgesetz verhängten Geldstrafen, und die Versicherungsverträge, die sie mit der nationalen Unfallversicherungskasse oder mit Versicherungsgesellschaften eventuell geschlossen haben, sind nichtig.

Das Dekret, vom 13. Dezember 1903, No. 524, genehmigt das Reglement betr. die Prämien, Entschädigungen und Tarife der nationalen Arbeiterunfallversicherungskasse.

Die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 17. März 1898 und der Novelle vom 29. Juni 1903 wurden im einheitlichen Text vom 31. Januar 1904, No. 51, koordiniert.

Das Gesetz vom 11. Juli 1904, No. 396, enthält Bestimmungen zu Gunsten des unter den Schwefelproduzenten Siziliens für die gegenseitige Arbeiterversicherung gebildeten Zwangssyndikats. Die Bildung desselben wurde durch ein königliches Dekret vom 29. September 1904, No. 590, genehmigt.

Reglement vom 7. Mai 1903, No. 209, betr. die Vorbeugung von Unfällen im Eisenbahnbetrieb.

2. Reglement vom 13. März 1904, No. 141, betr. die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes (einheit. Text).

3. Das Gesetz vom 13. März 1904, No. 104, modifiziert zwei Artikel des Gesetzes vom 28. Juli 1901 betr. die nationale Fürsorgekasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter.

Die Zulassung einiger Kategorien von Arbeitern wird damit erleichtert und es wird der Kasse gestattet, nach dem Beispiel anderer Staaten, ihr Vermögen in

Pfandbriefen von Bodenkreditinstituten und, bis zu einem Fünftel des Gesamtvermögens, im Ankauf von Grundstücken anzulegen.

4. Gesetz vom 2. Juni 1904, No. 234, betr. die Invalidenkassen der Handelsmarine.

Die Kasse für Depositen und Darlehen wird ermächtigt, den Invalidenkassen der Handelsmarine Darlehen, die sie den Provinzen und Gemeinden gewährt hat, abzutreten. In den Etat des Marineministeriums wird ein jährlicher Zuschuß von 53 861 Lire zu Gunsten der Invalidenkasse eingetragen, um sie von den aus der Konvertierung der 4,50-proz. fundierten Schuldtitel hervorgehenden Zinsverlusten schadlos zu halten.

5. Gesetz vom 16. Juni 1904, No. 259, betr. die Ruhegehälter der in den Tabakmanufakturen beschäftigten Arbeiter.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakmanufakturen, welche am 30. September 1899 angestellt waren, haben das Recht auf ein Ruhegehalt: a) wenn die Arbeiter das Alter von 60 Jahren und die Arbeiterinnen das Alter von 55 Jahren erreicht haben; b) wenn sie seit 25 Jahren angestellt sind und den Dienst nicht mehr fortsetzen können; c) wenn sie wegen sich infolge der Arbeit zugezogener Krankheiten oder Verwundungen den Dienst nicht mehr fortsetzen können, ohne Rücksicht auf die Dauer desselben und das erreichte Alter. In diesem Falle aber muß der Arbeiter auf die im Unfallversicherungsgesetze gewährten Entschädigungen verzichten.

Die nach dem 30. September 1899 aufgenommenen Arbeiter werden bei der nationalen Kasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter eingeschrieben. Ihr Beitrag zu der Kasse besteht: a) aus einem Lohnabzug von 1 Lira monatlich für die Arbeiterinnen, 2 Lire monatlich für die Arbeiter; b) aus einem monatlichen Beitrag des Staates. Die Höhe dieses Beitrags wird so berechnet, daß die Summe desselben, der Lohnabzüge und der Beitragsquote der Kasse 34 Lire jährlich für die Arbeiterinnen und 58 Lire jährlich für die Arbeiter ausmacht.

Das jährliche Ruhegehalt der Arbeiter, welche seit 25 Jahren angestellt sind, wird liquidiert auf Grundlage des täglichen durchschnittlichen Lohnes des letzten Jahrzehntes, multipliziert mit 150. Dieser Multiplikator wird um drei Einheiten für jedes Dienstjahr über die 25 hinaus bis zu den 45 Jahren und um sechs Einheiten für jedes Jahr über die 45 Jahre hinaus erhöht. — In keinem Falle darf das Ruhegehalt der Arbeiterinnen unter 300 Lire und dasjenige der Arbeiter unter 480 Lire sein. Die Ruhegehälter sind einkommensteuerfrei.

6. Gesetz vom 19. Februar 1903, No. 53, betr. die Ruhegehälter der Volkslehrer.

Einige Artikel des Gesetzes vom 30. Dezember 1894, No. 597, werden in den Volkslehrern günstiger Weise verändert.

7. Reglement vom 29. Januar 1903, No. 41, betr. die Ausführung dse Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit vom 19. Juni 1902.

8. Reglement vom 29. Januar 1903, No. 48, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni 1902 über das Arbeitsamt.

9. Gesetz vom 31. Mai 1903, No. 254, betr. den Bau von Arbeiterhäusern (case popolari).

Die Sparkassen, Wohltätigkeitsanstalten, Versicherungsunternehmungen, Agrarinstitute und die nationale Fürsorgekasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter werden ermächtigt, unter gewissen Vorbedingungen Darlehen für den Bau und Ankauf von Arbeiterhäusern zu gewähren. Diese Darlehen dürfen Genossenschaften oder „società di mutuo soccorso“ (Vereine für gegenseitige Hilfe) gewährt werden, welche: 1) zum Zwecke des Baues, Ankaufs und des Verkaufs (oder der Vermietung an die Mitglieder) von Arbeiterhäusern entstanden sind oder die Ausführung dieser Operationen einem besonderen Verwaltungszweig zuweisen; 2) eine Dividende von nicht über 4 Proz. verteilen.

Das Arbeiterhaus darf nur an Personen oder Familien verkauft oder vermietet werden, deren Einkommen in jedem Falle 3500 Lire nicht übersteigt.

Der Verkaufspreis des Hauses wird in vom Käufer zu zahlende Jahresrenten eingeteilt, welche die Zinsen und eine Amortisationsquote des Kapitals enthalten und deren Dauer sich über 30 Jahre hinaus nicht erstrecken darf.

Die Registrierungs-, Uebertragungs-, Hypothekar-, Stempelsteuern werden auf $^1/_4$ des gewöhnlichen Satzes herabgesetzt. Die Arbeiterhäuser unterliegen auf 5 Jahre der Grundsteuer und den kommunalen und provinzialen Zuschlägen nicht, wenn sie Vereinen gehören, welche die von diesem Gesetze angedeuteten Zwecke verfolgen und wenn die sie kaufenden oder mietenden Mitglieder keine anderen, mit einer Steuer von mehr als 20 Lire betroffenen Gebäude besitzen. Die von Sparkassen und monti di pietà den Genossenschaften für den Bau von Arbeiterhäusern gewährten Darlehen sind einkommensteuerfrei.

Diese Steuerbefreiungen kommen nur den innerhalb 15 Jahren seit der Veröffentlichung des Gesetzes gebauten Häusern zu gute.

Die Grundsteuerbefreiung erstreckt sich auch auf die von Unternehmern oder Grundbesitzern zu Gunsten ihrer Arbeiter und Beamten gebauten Häuser.

Die Sparkassen, Wohltätigkeitsanstalten, Versicherungsgesellschaften sind ermächtigt, Darlehen für den Bau von Landarbeiterhäusern zu gewähren.

Die Gemeinden werden ermächtigt, den Bau von Arbeiterhäusern zu unternehmen und dieselben zu vermieten, wenn das Bedürfnis, die unbemittelten Klassen mit Wohnungen zu versehen, empfunden wird und wenn die private Tätigkeit es nicht oder nur ungenügend befriedigt hat. Die Gemeinden dürfen auch Arbeiterhotels und Asyle für Abdachlose bauen. Die Arbeiterhäuser dürfen nicht an Familien vermietet werden, die ein Einkommen von mehr als 1500 Lire haben. Außer den anderen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen wird die Gebäudesteuerbefreiung auf 20 Jahre gewährt.

Alle gesetzlich anerkannten juristischen Personen und Wohltätigkeitsvereine, welche, ohne einen Gewinn daraus machen zu wollen, Arbeiterhäuser bauen, genießen alle Erleichterungen dieses Gesetzes. Die Gemeinden werden ermächtigt, den Genossenschaften, Vereinen für gegenseitige Hilfe, juristischen Personen und Wohltätigkeitsvereinen Flächen zum Bau von Arbeiterhäusern zu deren Kostenpreis abzutreten.

Die Dekrete vom 14. Juni 1903, No. 265 und vom 28. Juni 1903, No. 308 stellen Preise für den Bau von Landarbeiterhäusern in den Provinzen von Cagliari, Sassari, Avellino, Catanzaro, Cosenza, Grosseto, Potenza, Roma, Lecce, aus.

10. Reglement vom 24. April 1904, No. 164, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Arbeiterhäuser.

11. Gesetz vom 8. Juli 1904, No. 320, betr. die Stadt Rom.

Die Frist von 5 Jahren, innerhalb welcher die Arbeiterhäuser, gemäß dem Gesetze vom 31. Mai 1903 der Grundsteuer nicht unterliegen, wird für die Stadt Rom auf 10 Jahre erhöht. Die Regierung wird ermächtigt, den Baugenossenschaften die in Rom vorhandenen und dem Staate gehörenden Bauplätze zu günstigen Preisen zu verkaufen. Die neuen Gebäude, welche in der Gemeinde von Rom gebaut werden und deren einzelne Wohnungen einen Mietwert von nicht mehr als 1200 Lire haben, unterliegen auf 10 Jahre der staatlichen Gebäudesteuer und den kommunalen und provinzialen Zuschlägen nicht. Diese Befreiung bleibt aber auf die Gebäude beschränkt, deren Bau innerhalb dreier Jahre angefangen und nach 6 Jahren seit der Veröffentlichung dieses Gesetzes zu stande gebracht wird.

Die Regierung darf die Gemeinden, wo das Bedürfnis neuer Häuser sich fühlbar macht, ermächtigen, vom 1. Januar 1906 an eine Steuer auf die Bauplätze, diejenigen einbegriffen, wo der Bau angefangen, aber nicht zu stande gebracht wurde, einzuführen. Diese Steuer darf 1 Proz. des Wertes der Bauplätze nicht übersteigen.

Hierzu das Reglement vom 11. Juli 1904, No. 337.

12. Reglement vom 5. November 1903, No. 451, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung der Pellagra.

13. Gesetz vom 19. Mai 1904, No. 209, betr. die Bekämpfung der Malaria.

Die aus dem Verkauf von Staatschinin erzielten Reinerträge werden zur Bekämpfung der Malaria verwendet. Die Gemeinden müssen den Arbeitern, welche in von der Malaria heimgesuchten Gegenden beschäftigt sind, das Chinin nicht nur während der ganzen Dauer der Krankheit (wie das Gesetz vom 2. November 1901 bestimmte), sondern auch vor dem Eintreten derselben, als Vorbeugungsmittel, unentgeltlich liefern.

In den von der Malaria heimgesuchten Gegenden, wo Steinbrüche, Bergwerke oder andere industrielle Betriebe vorhanden sich, welche in der Landwirtschaft nicht ausschließlich tätige Arbeiter beschäftigen, sind die Unternehmer (und nicht nur die lokalen Grundbesitzer, gemäß dem Gesetz vom 2. November 1901) verpflichtet, den Gemeinden die Auslagen für die Lieferung von Chinin an die Arbeiter zu erstatten. Die Einziehung der Beiträge der Grundeigentümer und der Unternehmer, wodurch diese Ausgaben der Gemeinden gedeckt werden, erfolgt mit den fiskalischen Privilegien, womit das Gesetz die Einziehung der direkten Steuern ausgestattet hat.

Dem Gesetz vom 22. Juni 1902, betr. die Lieferung von Staatschinin an die Wohltätigkeitsausschüsse und Gemeinden, wird folgender Paragraph beigefügt: Wo die lokalen Verhältnisse wegen der Verbreitung der Malaria oder ungenügender sanitärer Hilfe seitens der Gemeinden es erfordern, darf das Staatschinin zu herabgesetztem Preise geliefert werden: a) den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, für die von denselben untergebrachten Armen und den Produktionsgenossenschaften, für deren Mitglieder, b) den öffentlichen Verwaltungen und Anstalten, juristischen Personen, Unternehmungeu für öffentliche Arbeiten, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, Agrarvereinen, Steinbrüchen, Bergwerken und den anderen im Art. 1 des U.V.gesetzes aufgezählten Unternehmungen (denen auch die Reisfelder hinzugefügt werden), wenn sie sich dazu verpflichten, das Chinin ihren Beamten, Angestellten und Lohnarbeitern unentgeltlich zu liefern.

14. Das Gesetz vom 29. September 1904, No. 572, genehmigt den zwischen Italien und Frankreich geschlossenen Vertrag, betr. den gegenseitigen Schutz der Arbeiter.

Die bei der französischen nationalen Sparkasse und der italienischen Postsparkasse liegenden Ersparnisse werden auf Wunsch der Interessenten und bis zu einem Betrage von 1500 Lire kostenlos von einer Kasse in die andere übertragen. Die Inhaber von von der französischen oder der italienischen Kasse ausgestellten Sparkassenbüchern dürfen in Frankreich die Auszahlung der in Italien eingetragenen Summen (und umgekehrt) kostenlos verlangen. Die Auszahlungen dürfen 1500 Lire nicht übersteigen. Die beiden Regierungen werden durch die Vermittelung der Postverwaltungen die Einzahlung der Beiträge der in Frankreich ansässigen Italiener zur italienischen Fürsorgekasse und der in Italien ansässigen Franzosen zur französischen nationalen Kasse und die Auszahlung der von den Arbeitern der beiden Länder in Frankreich oder in Italien erworbenen Ruhegehälter erleichtern; die Zulassung von Arbeitern und Beamten italienischer Nationalität zu der Bildung von Ruhegehältern und vielleicht Invaliditätsentschädigungen in Frankreich und die Teilnahme der Arbeiter und Beamten französischer Nationalität an dem italienischen Versicherungssystem werden sofort nach der Genehmigung von gesetzlichen Bestimmungen in beiden Ländern geregelt werden. Die Arbeiter und Beamten italienischer Nationalität, welche in Frankreich Unfälle erleiden, und deren in Frankreich ansässige Angehörige, haben das Recht auf die gleichen Entschädigungen wie die Franzosen, und umgekehrt. Die Zulassung von Arbeitern und Beamten beider Länder zu der Arbeitslosenversicherung wird sofort nach der Erlassung von sich darauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die französische Regierung wird in den industriellen Gebieten, wo eine große Anzahl von außerhalb ihrer Familien wohnenden jungen Italienern beschäftigt sind, Schutzkommissionen, woran auch Italiener möglichst teilnehmen werden, ins Leben rufen. Dieselben Maßnahmen wird die italienische Regierung für den Schutz der jungen Franzosen treffen. Wenn eine internationale Arbeiterschutzkonferenz zusammengerufen wird, so wird der Beitritt der einen Regierung zu derselben auch die der anderen nach sich ziehen. Die italienische Regierung verpflichtet sich, die Organisation des Inspektionsdienstes im ganzen Königreich, und besonders in den industri-

ellen Gebieten, zu vervollständigen. Derselbe muß dieselben Garantien bei der Anwendung der Arbeiterschutzgesetze bieten, wie in Frankreich. Die Inspektoren werden besonders für die gesetzmäßige Befolgung der Bestimmungen sorgen, welche sich auf das Verbot der Nachtarbeit, das geforderte Mindestalter für die Zulassung der Jugendlichen zur Arbeit, die Dauer der täglichen Arbeit, die wöchentliche Ruhe eines Tages beziehen. Die beiden Regierungen verpflichten sich, einen jährlichen ausführlichen Bericht über die Anwendung der Gesetze betr. die Frauen- und Kinderarbeit zu veröffentlichen. Die italienische Regierung erklärt, daß sie die allmähliche Verkürzung der täglichen Arbeitsdauer für die Frauen durchzusetzen beabsichtigt. Beiden Regierungen steht das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, falls die Gesetze betr. die Frauen- und Kinderarbeit nicht beachtet worden sind, die Inspektion ungenügend ist, Uebertretungen geduldet werden, oder das Maß des den Arbeitern gegenwärtig gewährten Schutzes vom Gesetzgeber vermindert wird.

15. Das Gesetz vom 12. Mai 1904, No. 178, verändert einige Artikel des Gesetzes vom 11. Juli 1889, betr. die Vergebung der öffentlichen Arbeiten an die Produktionsgenossenschaften.

Verträge betr. Bau- und Instandhaltungsarbeiten, Lieferungen und öffentliche Dienste dürfen mit Produktivgenossenschaften unter Arbeitern und mit landwirtschaftlichen Genossenschaften unter Kleingrundbesitzern geschlossen werden, wenn deren Betrag 200 000 Lire nicht übersteigt. In den privaten Lizitationen mit Genossenschaften wird die maßgebende Verwaltung, um eine übertriebene Preisunterbietung zu verhindern, den höchsten Rabatt festsetzen, den die konkurrierenden Genossenschaften anbieten dürfen. Hierzu das Reglement vom 8. Dezember 1904, No. 677.

II. Verkehrswesen.

1. Gesetz vom 15. Februar 1903, No. 32, betr. das Fernsprechwesen.

Die Regierung wird ermächtigt, Fernsprechlinien für den öffentlichen Gebrauch direkt anzulegen und zu betreiben. Die Regierung darf eine städtische Linie anlegen oder andere Konzessionen in derselben Gemeinde gewähren, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, oder wenn der Konzessionär der Aufforderung der Regierung, den Dienst zu erweitern und zu vervollkommnen und die Tarife herabzusetzen, keine Folge leistet. Wenn die Regierung das ihr gemäß dem Gesetze vom 7. April 1892 zustehende Ankaufrecht der städtischen telephonischen Linien nicht ausüben will, darf sie den Gemeinden unter denselben Bedingungen dieses Recht abtreten. Wenn die Regierung eine städtische Linie angekauft hat, darf sie der Gemeinde den Betrieb derselben überlassen und alle Rechte und Pflichten, etwa mit Hinzufügung von neuen, vom öffentlichen Interesse verlangten Bedingungen, gehen auf die Gemeinde über. In den der privaten Industrie schon konzessionierten telephonischen Linien darf die Regierung den jährlichen Pachtzins und die Garantie der durchschnittlichen Einnahmen aus den Telegraphen durch die Teilnahme des Staates (nicht unter 20 Proz.) an den Roherträgen ersetzen. Binnen 4 Jahren seit der Veröffentlichung des Gesetzes muß ein nationales Netz, das die Provinzialhauptorte verbindet, angelegt werden, gemäß der dem Gesetze beigefügten Tabelle. Für die Anlage dieser interkommunalen Linien werden 6,16 Mill. Lire in den Etat des Post- und Telegraphenministeriums eingetragen. Die Tarife sind: 0,50 Lire bis 100 km; 1,00 Lire von 101—250 km, 1,50 Lire von 251—400 km, 2,00 Lire über 401 km. Wenn die Anlage dieser Linien beendet ist, ist die Regierung verpflichtet, zwei Orte direkt zu verbinden, wenn in jedem derselben die Zahl der Abonnenten auf die städtischen Linien der Zahl der Kilometer, welche die beiden Orte trennt, gleich ist. Die Selbstverwaltungskörper, Gesellschaften und Privatleute können, wenn sie die nötigen Geldmittel vorschießen, die Anlage der Linien beschleunigen. Die Gemeinden dürfen mit dem nächsten Telephonamt verbunden werden, wenn sie 100 Lire für jedes Kilometer bezahlen.

Das königliche Dekret vom 3. Mai 1903, No. 196, genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze über das Fernsprechwesen. Derselbe ist eine Verschmelzung der vorigen Bestimmungen und derjenigen des Gesetzes vom 7. April 1892.

Hierzu das Reglement vom 21. Mai 1903, No. 253.

2. Das Gesetz vom 11. Juli 1904, No. 385, ermächtigt die Regierung, die städtische telephonische Linie von Venedig anzukaufen und direkt zu betreiben.

3. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903, No. 519, genehmigt die Konvention mit der venetianischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, betr. den Betrieb einer Schiffahrtslinie zwischen Venedig und Calcutta.

4. Das Gesetz vom 23. Juni 1904, No. 307, genehmigt die Konvention zwischen der Regierung und der neapolitanischen Schiffahrtsgesellschaft, betr. die Schiffahrtslinien der Golfe von Neapel und Gaeta.

5. Gesetz vom 11. Juli 1904, No. 355, betr. die Küstenschiffahrt.

Die Schiffahrtsdienste an den italienischen Küsten und in den Häfen und Reeden des Staates sind den Schiffen unter italienischer Flagge vorbehalten, es sei denn, daß internationale Verträge anders bestimmen.

III. Privater und öffentlicher Kredit.

1. Reglement vom 11. Juni 1903, No. 394, betr. die Sparkassen.

2. Das königliche Dekret vom 5. Oktober 1903, No. 417, genehmigt das Statut des Bodenkreditinstituts für Latium.

3. Reglement vom 21. Juli 1904, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1901, welches die Bank von Neapel ermächtigt, Agrarkreditoperationen in Süditalien und auf der Insel Sardinien zu machen.

4. Das Gesetz vom 18. Dezember 1903, No. 483, ermächtigt die Regierung, die 4,50-proz. fundierten Schuldtitel in 3,50-proz. zu konvertieren. Hierzu das Reglement vom 21. Dezember 1903, No. 486.

IV. Steuergesetzgebung.

1. Gesetz vom 22. März 1903, No. 152 betr. die Alkoholfabrikationssteuer.

Der aus Wein und Weinstoffen hergestellte Alkohol unterliegt der Fabrikationssteuer nicht, wenn er denaturiert und ausschließlich zu Beleuchtungs-, Heizungs-, Motorbetriebs- und anderen industriellen Zwecken bestimmt ist. Der aus anderen Stoffen hergestellte Alkohol unterliegt einer Steuer von 0,15 Lire für jeden Grad und Hektoliter, wenn er zu den obigen Zwecken verwendet wird. Der denaturierte Alkohol darf nicht mit Oktrois oder anderen lokalen Steuern belegt werden.

Die Fabrikationssteuer auf aus irgend welchem Stoffe hergestellten und zu industriellen Zwecken nicht verwendeten Alkohol und der entsprechende Zoll werden um 0,10 Lire für jeden Grad und Hektoliter erhöht.

Das königliche Dekret vom 21. Oktober 1903, No. 419 genehmigt, das neue Reglement, betr. die Ausführung der Gesetze über die Alkoholfabrikationssteuer.

2. Das königliche Dekret vom 2. Juli 1903, No. 347 genehmigt das neue Reglement betr. die Zuckerfabrikationssteuer.

3. Gesetz vom 3. Juli 1904, No. 329, betr. die den Salz und Spiritus verwendenden Industrien gewährten Steuererleichterungen.

4. Gesetz vom 8. Juli 1904, No. 386, betr. das neue Kataster.

V. Oeffentliche Arbeiten.

1. Gesetz vom 8. Juli 1903, No. 312, betr. den Bau von kommunalen Wegen, welche die Gemeinden mit den Eisenbahnhöfen und Häfen verbinden.

Hierzu das Reglement vom 13. Dezember 1903, No. 551.

2. Das Gesetz vom 30. Juni 1904, No. 293, bewilligt die Ausgabe von 107,6 Mill. Lire für öffentliche Arbeiten.

3. Das königliche Dekret vom 25. Juli 1904, No. 523, genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze über die hydraulischen Arbeiten.

VI. Landwirtschaft.

1. Gesetz vom 8. Juli 1903, No. 320, betr. den Agrumihandel.

Vom 1. Juli 1903 an hört jedes Oktroi auf Agrumi und die daraus hergestellten Produkte auf. Es werden Steuerermäßigungen und -befreiungen den Genossenhaften gewährt, welche den Handel und die Verarbeitung der Agrumi zum Zwecke haben. Bei der Beförderung der Agrumi auf der Eisenbahn verzichtet die Regierung auf den ihr gemäß den Konventionen von 1885 zufallenden Anteil an den Roherträgen der Eisenbahnen und die Tarife werden dementsprechend herabgesetzt. Zur Hebung der Agrumikultur wird eine von Jahr zu Jahr festzustellende Geldsumme in den Etat des Ackerbauministeriums eingetragen werden.

Hierzu das Reglement vom 6. Dezember 1903, No. 508.

Das Gesetz vom 11. Juli 1904, No. 376 stellt die Staatssubventionen für die Agrumikultur auf 130 000 Lire für das Jahr 1904—1905 und auf 100 000 für die fünf folgenden Finanzjahre fest.

2. Gesetz vom 24. März 1904, No. 130, betr. die Bekämpfung der „Diaspis peutagona“.

3. Gesetz vom 11. Juli 1904, No. 377, betr. die Weinproduktion.

Die Regierung wird zur Ausgabe einer Million für die Förderung der Weinproduktion in denjenigen Gegenden, wo die Verhältnisse derselben am schlimmsten sind, ermächtigt. Daraus müssen 300 000 Lire für den Ankauf von, den kleinen Weinproduzenten zu leihenden Fässern, 700 000 Liere für die Förderung und Gründung von Weingenossenschaften ausgegeben werden. Hierzu das Reglement vom 26. September 1904, No. 519.

4. Gesetz vom 11. Juli 1904, No. 378, betr. Maßnahmen zur Förderung der Fischerei.

Es werden Staatssubventionen für die zu bildenden Syndikate der Fischereigenossenschaften festgestellt. Die Syndikate werden dieselben für die folgenden Zwecke verwenden: Einführung von produktiveren Methoden der Fischproduktion- und -verarbeitung und des Fischhandels! Unterstützung der Genossenschaften, indem ihnen der Ankauf von Rohstoffen und Werkzeugen und die Benutzung des Kredits erleichtert werden; Einschreibung der Mitglieder der Genossenschaften bei der nationalen Fürsorgekasse für die Ruhegehälter der Arbeiter; Förderung von Genossenschaften für gegenseitige Hilfe unter den Fischern; Organisation der Aufsicht über den Fischfang; Vertretung der Genossenschaften in allen Streitigkeiten. Das Landwirtschaftsministerium wird, auch im Einverständnis mit anderen Staaten, Studien und Forschungen über die verschiedenen Methoden der Fischproduktion, die Verhältnisse der Gewässer und die Lage der Fischerei und der Fischer anstellen und wird den praktischen Fischereischulen, den Fischereigenossenschaften und den anderen Anstalten, welche an der Besserung der Lage der Fischerei und der Fischer mitwirken, Zuschüsse gewähren.

5. Gesetz vom 11. Juli 1904, No. 388, betr. die Unterdrückung des Handels von verfälschten Weinen.

6. Gesetz vom 13. Dezember 1903, No. 474, betr. die römische Campagna.

Die Grundstücke, worauf, gemäß dem Gesetze vom 8 Juli 1883, Häuser, ländliche Gebäude, Wege gebaut und Entwässerungs- und Meliorationsarbeiten vorgenommen wurden, sind auf 10 Jahre grundsteuerfrei. Die Befreiung erstreckt

sich auch auf die ländlichen Gebäude, welche zu Meliorationszwecken gebaut wurden oder als Wohnung des Eigentümers oder der Landarbeiter benutzt werden. Die Registrierungs- und Hypothekarsteuern, welche die zu Meliorationszwecken geschlossenen Verträge (die Immobiliarverkaufsverträge ausgenommen) betreffen, werden, wenn die Meliorationsarbeiten innerhalb 5 Jahren seit dem Abschluß des Vertrags ausgeführt werden, ermäßigt. Die Milchkühe und das Arbeits-, Zucht- und Mastvieh, welche in neugebauten Ställen untergebracht werden, sind auf 10 Jahre von der kommunalen Viehsteuer befreit. Den Grundbesitzern, welche die Entwässerungs- und Meliorationsarbeiten und den Bau von ländlichen Gebäuden übernehmen, werden $2^1/_2$-proz. Darlehen gewährt, welche in 45 Jahren tilgbar sind. Die Grundbesitzer werden in den ersten 5 Jahren nur die Zinsen, in den nachfolgenden 45 Jahren die Zinsen und die Tilgungsquote bezahlen.

Die Grundstücke, deren Besitzer die vom Gesetze vorgeschriebenen Entwässerungs- und Meliorationsarbeiten nicht ausführen, werden enteignet und versteigert. Wenn aber die Versteigerung keinen Erfolg hat, werden sie vom Staate gekauft und wiederverkauft. Der Käufer bezahlt dann $^1/_{10}$ des Kaufpreises sofort und die übrigen $^9/_{10}$ in 50 Jahresrenten, welche, außer der Tilgungsquote, auch die Zinsen (diese dürfen auf keinen höheren Satz als 4 Proz. angesetzt werden) enthalten. Eine Kommission bei dem Ackerbauministerium sorgt für die Ausführung dieses Gesetzes. Der Minister der öffentlichen Arbeiten darf die Sträflinge zum Bau der Landwege in der römischen Campagna verwenden. Es wird der Gemeinde Rom zur Pflicht gemacht, eine bestimmte Anzahl von Aerzten und Schulen in der römischen Campagna zu erhalten; d. h. eine Knaben- und Mädchenschule in jedem Dorfe, wo mehr uls 50 Kinder vorhanden sind, wenn es durch eine Entfernung von mehr als 2 km vom Hauptorte getrennt ist; eine gemischte Schule in jedem Dorfe, dessen Bevölkerung nicht mehr als 800 und nicht weniger als 200 Einwohner umfaßt und wo wenigstens 50 Kinder vorhanden sind, welche wegen der Entfernung andere Schulen nicht besuchen können.

Der Minister für Landwirtschaft wird ermächtigt, die Kolonisation der in allen Provinzen des Königreichs vorhandenen Domanialgüter vorzunehmen.

7. Das königliche Dekret vom 8. Mai 1904, No. 368, genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze über die Entwässerungsarbeiten in den Sümpfen und sumpfigen Böden.

VII. Besondere Gesetzgebung zu Gunsten Süditaliens.

1. Gesetz vom 31. März 1904, No. 140, betr. die Provinz Basilicata.

2. Gesetz vom 19. Mai 1904, No. 185, betr. die Gewährung von Darlehen an die Selbstverwaltungskörper von Süditalien.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1904, No. 676 erstreckt diese vorigen Bestimmungen auch auf die Provinzen und Gemeinden von Latium, Umbria, Marche, Toscana, Emilia.

3. Reglement vom 16. Januar 1904, No. 27, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 über die Sanierungsarbeiten der Stadt Neapel.

4. Das königl. Dekret vom 24. April 1904, No. 188 genehmigt die zwischen der Regierung und den Banken von Italien und Neapel geschlossenen Verträge, betr. die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Ausführung der Sanierungsarbeiten in der Stadt Neapel.

5. Gesetz vom 8. Juli 1904, No. 351, betr. die Stadt Neapel.

6. Königl. Dekrete vom 24. Juni 1903, No. 249, 27. Juli 1903, No. 369, 3. August 1903, No. 378 und 22. September 1904, No. 569, betr. die Ermäßigungen von Tarifen zu Gunsten der Provinzen von Süditalien.

VIII. Selbstverwaltungskörper.

Gesetz vom 29. März 1903, No. 103, betr. die Uebernahme der öffentlichen Dienste durch die Kommunen.

Die Gemeinden dürfen den direkten Betrieb der öffentlichen Dienste, und besonders der folgenden, übernehmen:

1) Bau von Wasserleitungen und Brunnen und Verteilung von Trinkwasser. 2) Bau und Betrieb von öffentlichen und privaten Beleuchtungsanlagen, 3) Bau von Wasserableitungen und Verwertung von Abfuhrstoffen, 4) Bau und Betrieb von Pferde- oder elektrischen und Dampfbahnen, 5) Bau und Betrieb von telephonischen Netzen auf dem kommunalen Gebiet, 5) Anlage und Betrieb von Apotheken, 7) Straßenkehrung und Fortschaffung von Unrat aus den Häusern, 8) Leichentransporte, auch mit Monopolrecht, 9) Bau und Betrieb von Mühlen und Backöfen, 10) von Schlachthöfen und Markthallen, auch mit Monopolrecht, 11) von öffentlichen Badeanstalten, 12) Herstellung und Verkauf von Eis, 13) Bau und Betrieb von Asylen für Obdachlose, 14) Anlage und Betrieb von Omnibussen, Automobilen und allen ähnlichen Verkehrsmitteln, 15) Erzeugung und Zuführung von elektrischer und Wasserkraft, 16) Anschlagen von Plakaten, auch mit Monopolrecht (die Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden ausgenommen), 17) Trocken- und Lagerhäuser für Mais, 18) Baumschulen.

Für jeden der direkt übernommenen Dienste muß eine besondere, von der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde getrennte Verwaltung eingerichtet werden, es sei denn, daß es sich um Dienste von keiner großen Bedeutung handelt, oder um solche, welche am zweckmäßigten unter eine einzige Verwaltung untergebracht werden können. Die Leitung der Verwaltung wird einem technischen Direktor anvertraut. Für jede Verwaltung wird eine aus 3—7 Mitgliedern bestehende, vom Stadtrat zusammengerufene Kommission gebildet, welcher die Zusammenstellung der Bilanzen, die Bestimmung der Ausgaben, die Entscheidungen über die Gehälter, die Löhne und die Entschädigungen und die Zu- und Entlassung der Beamten und Lohnarbeiter (der Direktor ausgenommen) obliegen.

Die Kommission und der Direktor sind verantwortlich für den guten Gang der Verwaltung. Die Stadträte und deren Verwandte bis zum dritten Grad dürfen nicht zu Direktoren oder Beamten der Verwaltung ernannt werden, und diese letzteren dürfen erst nach einem Jahre, nachdem die ihr Amt niedergelegt haben, zu Stadträten gewählt werden.

Der Beschluß des Stadtrats, den Betrieb eines öffentlichen Dienstes direkt zu übernehmen, wird zuerst vom provinzialen Verwaltungsausschuß, dann von der königl. Kommission geprüft, welche ihr Gutachten über die Zweckmäßigkeit desselben, besonders rücksichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Wirkungen, abgibt. Wenn das Gutachten günstig ist, werden alle Wähler der Gemeinde zusammengerufen, um über den Beschluß des Stadtrates abzustimmen. Der Wähler stimmt entweder mit „ja" oder mit „nein" ab. Wenn das Ergebnis der Abtimmung gegen den Beschluß des Stadtrats ausfällt, darf der Vorschlag zur direkten Uebernahme des Dienstes erst nach 3 Jahren wieder vorgelegt werden oder nach einem Jahre, wenn mindestens $^1/_4$ der Wähler dieselbe erfordert. Wenn der Beschluß des Stadtrats durch die Abstimmung der Wähler genehmigt wird, stellt der Stadtrat ein besonderes Reglement der Verwaltung zusammen.

Die folgenden Artikel enthalten Bestimmungen administrativen Charakters über die Aufsicht der Betriebsverwaltungen und die Genehmigungen der Bilanzen und Rechnungen.

Mehrere Gemeinden dürfen sich zur direkten Uebernahme der Dienste gemeinsamen Interesses vereinigen, wenn die Wähler aller Gemeinden ihre Zustimmung geben.

Die Gemeinden dürfen das ihnen von diesem Gesetze eingeräumte Recht des direkten Betriebes eines öffentlichen Dienstes ausüben auch falls dieser der privaten Industirie schon konzessioniert worden ist, wenn aber seit der Uebernahme des Dienstes 20 Jahre oder $^1/_3$ der Periode, auf welche die Konzession erfolgt ist, verflossen sind. In diesem Falle müssen aber wenigstens 10 Jahre schon vorüber

sein. Wenn die Gemeinden zum Loskauf des Betriebes übergehen, müssen sie dem Konzessionär eine Entschädigung bezahlen, welche auf folgender Grundlage bemessen wird: a) Wert der Anlagen und des mobilen und immobilen Materials, b) Von den Gemeinden gewährte Beiträge und von den Konzessionären eventuell bezahlte Prämien oder vorgeschossene Steuerbeträge; c) Gewinneverlust des Konzessionärs wegen des Loskaufs. Dieser wird so geschätzt. Man nimmt den auf Grund der Einkommensteuereinschätzung berechneten Durchschnitt der in den letzten 5 Jahre erzielten Gewinne und man multipliziert ihn mit der Zahl der Jahre, für welche die Konzession noch dauern sollte. Diese Zahl darf aber nicht mehr als 20 Jahre betragen.

Die Gemeinden, welche einen der anfangs des Gesetzes aufgezählten Dienste der privaten Industrie überlassen wollen, müssen sich immer im Konzessionsvertrag das Ankaufsrecht vorbehalten.

Die Depositen- und Darlehenkassen darf den Gemeinden die nötigen Geldmittel für die Uebernahme der öffentlichen Dienste verschaffen.

Hierzu das Reglement vom 10. März 1904, No. 108.

IX. Kolonien.

1. Gesetz vom 24. Mai 1903, No. 205, betr. die Neuordnung der Erythräischen Kolonie.

Es wird bei dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ein Kolonialausschuß einberufen, der sein Gutachten über alle die Erythräische Kolonie betreffenden Fragen abgibt.

Die Regierung soll, innerhalb 18 Monaten seit der Veröffentlichung des Gesetzes die italienischen Bürgerliche, Handels- und Strafgesetzbücher und das italienische Straf- und Zivilgerichtsverfahren, mit den von den eigentümlichen lokalen Verhältnissen erheischten Veränderungen, in die Kolonie einführen. Der Personal- und Familienstand der Italiener darf aber nicht modifiziert werden. Der Personenstand der Eingeborenen wird je nach den lokalen Gebräuchen, der Religion und der Rasse geregelt. Sie unterliegen auch, im ganzen, einem besonderen, auf den lokalen Gebräuchen fußenden Strafrecht.

Für das dem italienischen Rechte unterstehende Grundeigentum wird bestimmt, daß ein Teil des sich in Privatbesitz befindenden Grundstücke der Enteignung wegen Schulden entzogen ist. (Homestead.)

Die Regierung wird den freien Grund und Boden entweder an Eingeborene oder Gesellschaften oder Europäer verpachten.

2. Das Gesetz vom 18. Juli 1904, No. 408, betr. den Handel mit der Erythräischen Kolonie.

Das aus der Kolonie nach Italien ausgeführte Getreide unterliegt (bis zu einer Gesamtmenge von 20 000 dz jährlich) dem Zoll und der statistischen Gebühr nicht. Andere Produkte, wie Baumwolle, Dura, Hirse, Gerste, Gummi, Tamarinde, Holz, genießen diese Vergünstigung, ohne Rücksicht auf die eingeführte Menge derselben. Die Regierung wird ermächtigt, besondere Vergünstigungen für den Anbau von Getreide in der Kolonie zu gewähren.

Miszellen.

XVIII.

Zur Geschichte der Kreditgenossenschaften Japans.

Von Dr. Heinrich Pudor.

Japanisches Kunstgewerbe, japanische Industrie, japanisches Kriegswesen siud auch bei uns wohlbekannt und geschätzt. Daß Japan auch auf dem Gebiete der Sozialreform Bedeutendes geleistet hat, dürfte den meisten weniger geläufig sein. Wir rechnen indessen auf das Interesse der Leser, wenn wir im folgenden das sogenannte Hotokusystem Japans, das in Deutschland die meisten Berührungspunkte mit dem Raiffeisensystem hat, und das Lebensbild seines Begründers in kurzen Umrissen darstellen. Vorausgeschickt werden muß indessen, daß die in Betracht kommende Zeitperiode vor der Schaffung eines konstitutionellen Regierungssystems, das dem Marquis Ito zu verdanken ist, liegt. Damals war vielmehr der Feudalismus das herrschende Regierungssystem [1].

Der Inaugurator der japanischen Kreditgenossenschaften und Apostel der Sozialreform ist Ninomiya Kinjiro oder Ninomiya Sontaku, wie er nach seinem Tode genannt wurde. Er lebte in der Tokugawa-Periode und wurde im Jahre 1787 in einem Dorfe von Ashigara-Kamigori, Sagami geboren. In größter Armut wuchs er vaterlos und vom 11. Jahre auch mutterlos auf, hatte dann die jüngeren Geschwister mit zu versorgen und brachte es dennoch durch beispiellos andauernde Arbeit und Fleiß dahin, ein selbständiger Bauer auf einem eigenen kleinen Anwesen zu werden.

Zu dieser Zeit war die Regierung von Okuba, Daimjo (Odawara) in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Man empfahl dem Regenten Ninomiya zur Reorganisation der Finanzen zu berufen. Dies geschah. Nun begann Ninomiya seine Reformen: er verringerte die Ausgaben,

1) Bis zum Jahre 1867, bezugsweise 1871 war Japan ein Feudalstaat; die Aemter der Verwaltung waren erblich und auf bestimmte Familien beschränkt. Im Jahre 1867 kam die Restauration und allmählich hörte das Lehnssystem auf. Die damaligen Staatsmänner waren einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß der Feudalismus die Spannkraft der Nation schwächt und den Fortschritt aufhalte („Unser Vaterland Japan", S. 656). Infolgedessen richteten sie ein Gesuch an den Kaiser, das feudale Regierungssystem abzuschaffen; dies geschah durch den kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1878. Die Vorrechte der militärischen Stände wurden damit beseitigt und in Glaubenssachen vollständige Freiheit gewährleistet. Eine der traurigsten Folgen des Feudalsystems aber hatte, wie Katayama (s. u. o. W., S. 467) bemerkt, in der Verachtung aller Arbeit bestanden. Erst seit der Abschaffung desselben schritt die Industrie siegreich voran.

besonders solche für Luxus, und bestimmte, daß von dem jährlichen Einkommen ein gewisser Prozentsatz für produktive Organisationen verwendet werden sollte. Ferner setzte er bei den Gläubigern der Regierung eine Stundung ihrer Forderungen durch. Nach fünf Jahren harter Arbeit war jeder Gläubiger bezahlt und zudem befanden sich 300 ryo im Schatz. Der Gouverneur wollte ihm einen Teil dieser Summe als Belohnung geben. Er nahm sie, aber verteilte sie unter den Untergebenen, weil ihrer Mithilfe, wie er sagte, der Erfolg hauptsächlich zuzuschreiben sei. So verließ Ninomiya Odawara so arm, als er gekommen war.

Sein Ruf aber erweiterte sich. Und als die Stadt Sakuramachi in der Provinz Shimotsuke aus blühendem Zustand in den des Elends gesunken war, wandte man sich wieder an Ninomiya: Er erklärte seine Unfähigkeit, aber, als man drängte, gab er nach. In dem Jahre 1822 besuchte er die Stadt und studierte die Lebensverhältnisse ihrer Bewohner. Danach riet er der Regierung, Geld zur Unterstützung zu geben, sei nutzlos. Er empfahl vielmehr ein Sparsystem einzuführen: ein Viertel der Ernte des ersten Jahres sollte zurückgelegt und zur Bebauung des Landes für das folgende Jahr verwendet werden. Das sollte eine Reihe von Jahren fortgesetzt werden. Die Regierung nahm den Plan an und Ninomiya zog nach Sakuramachi, indem er seinen ältesten Sohn mit sich nahm. Sein Unterfangen war ein schweres. Die Bewohner waren an Faulheit gewöhnt. Aber Ninomiya wirkte durch das Beispiel, das er gab, Wunder. Er arbeitete härter als irgendeiner und lebte so einfach als möglich. Wo er Pflichtgetreue sah, belohnte er sie und die Lasterhaften züchtigte er. Nach 3 Jahren selbstverleugnender Arbeit sah er sein Werk von Erfolg gekrönt. Die Stadt Sakuramachi ging erneutem Wohlstand entgegen.

Der Ruf Ninomiyas stieg höher und höher. Viele Stadtgemeinden wandten sich an ihn um seinen Rat. Da war eine Stadt Karasuyama, ebenfalls in der Provinz Shimotsuka erst durch schlechte Wirtschaft und dann durch die berüchtigte Hungersnot des Jahres 1836 herabgekommen. Ein buddhistischer Priester hatte vergebens versucht, die Stadt zu retten. Da hörte er von Ninomiya und machte sich sofort auf den Weg zu ihm. Als er anklopfte, sagte Ninomiya, er sei beschäftigt und könnte niemand sprechen. Der Priester aber wartete die ganze Nacht vor dem Tore. Als Ninomiya ihn am nächten Morgen noch seiner warten sah, ließ er ihn eintreten und hörte ihn an. Darauf erwiderte er ihm: „Jedermann hat seine besondere Aufgabe. Ein Priester soll das Volk trösten, aber nicht mit Politik und sozialen Fragen sich beschäftigen. Die Regierung aber soll sofort Maßregeln zur Abstellung der Hungersnot treffen. Geh und sage den Ministern, was ich dir gesagt habe.“ Der Priester hatte nichts zu antworten und machte sich auf den Weg und erzählte einem der Minister, was Ninomiya gesagt habe. Dieser sandte darauf einen Boten mit einem Brief zu Ninomiya, um ihn zu veranlassen, nach Karasuyama zu kommen und Reformen einzuführen. Ninomiya antwortete: er sei jetzt hier in der Stadt seinem Landesherren Dienstpflicht schuldig, und nur wenn dieser

es erlaubt, könne er kommen. Inzwischen schicke er beifolgende Summe, um der Not zu steuern. Mit diesen Worten sandte er 200 royos, die das Volk wenigstens für kurze Zeit vor dem Schlimmsten retteten.

Mittlerweile hatte der Gouverneur von Odawara Ninomiya gestattet, der Stadt Karasuyama zu helfen, zumal die Stadt Sakuramachi mittlerweile zu früherem Wohlstand gelangt war. Es glückte Ninomiya, als er sich auf den Weg machte, etwa für 2000 ryo Reis und Hirse zusammenzubringen, das er auf Packpferde lud und womit er nach Karasuyama aufbrach. Es war eine ganze Karawane. Man kann sich denken, mit welchen Gefühlen die hungernde Bevölkerung von Karasuyama sie empfing. Ninomiya verteilte die Nahrungsmittel und errichtete Hütten für die Obdachlosen. Die Unruhen, die ausgebrochen waren, hörten auf und das Volk beruhigte sich.

Auch an anderen Orten, wo diese Hungersnot wütete und Unruhen ausgebrochen waren, half Ninomiya und zwar doppelt, einmal für den Augenblick durch Verteilung von Lebensmitteln und dann für die Zukunft durch Einsetzung von Reformen. An einigen Orten wütete die Hungersnot besonders schrecklich. Der Regent von Odawara befand sich damals in Yedo. Er sandte deshalb zu Ninomiya und bat ihn, zu ihm zu kommen, da er mit ihm zu sprechen wünschte. Ninomiya erwiderte: „Ich habe hier in Sakuramachi zu tun, der Hungersnot zu steuern; wenn mein Herr mit mir zu sprechen wünscht, soll er zu mir kommen.“ Der Regent sah seinen Irrtum ein und erklärte, warum er mit Ninomiya zu sprechen wünsche. Nun kam dieser sofort zu ihm nach Yedo. Der Regent erkannte seine Verdienste und bot ihm einen hohen Orden an. Ninomiya erwiderte: „Für mich ist dieser Orden völlig wertlos; denn ich kann ihn nicht zerteilen und den Armen geben.“ Darauf bot ihm der Regent eine Rangerhöhung an, denn in jener feudalen Zeit war es außergewöhnlich, daß ein ordinärer Staatsbürger mit Reformen betraut werden solle. Aber auch diese Ehre wies Ninomiya zurück. Er bat dagegen darum, die Reisdepots öffnen zu dürfen. Aber die Beamten weigerten sich, ihm die Schlüssel auszuhändigen. Ninomiya sagte ihnen darauf: wenn Sie nicht glauben, daß ich die Erlaubnis des Regenten habe, wollen auch wir alle ohne Nahrung bleiben, bis Nachricht vom Regenten da ist. Nun erhielt er die Schlüssel und die Erlaubnis, den Reis zu verteilen. Er organisierte ein Hilfssystem und brachte es fertig, daß über 40000 Menschen unterstützt wurden.

Bald darauf starb der Regent. Es war sein letzter Wille, das soziale System Ninomiya's zur Ausführung bringen zu lassen. Ninomiya entwarf einen Plan, die Industrien dieser Stadt auszubauen. Schüler sammelten sich um ihn und sein Einfluß wuchs immer mehr. Die Wohlhabenheit der Bevölkerung des ganzen Distrikts stieg so stark, daß die eifersüchtigen Minister im Jahre 1846 ein Verbot erließen, Ninomiya zu besuchen und sein System offiziell abschafften. Erst zur Zeit der Revolution wurde von seinen Nachfolgern sein System („Hotokusha“) in diesem Distrikt wieder eingeführt.

Auch der Somadistrikt, welcher seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in Armut und zur Zeit der Hungersnot (1836) ganz danieder-

lag, wurde mit Hilfe eines weitläufigen Planes Ninomiyas reorganisiert und gelangte binnen 20 Jahren zu größter Wohlhabenheit.

Ninomiya lebte dann die meiste Zeit in Yedo, wo er seinen Schülern lehrte. Von Zeit zu Zeit sandte ihn die Regierung in Notbezirke, zuletzt in den Distrikt Nikko Shinden, wo große Armut Platz gegriffen hatte. Ninomiya war nun mehr als 60 Jahre alt. Dies Unternehmen war besonders schwierig, aber er fing es an und instruierte seine Schüler, es im Falle seines Ablebens fortzusetzen. Inzwischen begann er die Inspektion des Bezirkes. In weniger als 3 Monaten hatte er 89 Dörfer, bergauf bergab laufend besucht — in einem besonders heißen Sommer und trotz des Abredens der Schüler. Er arbeitete noch einen Plan aus, den die Regierung annahm und der wiederum besten Erfolg hatte. Im dritten Jahr dieses Unternehmens aber wurde er schwer krank und starb am 20. Oktober 1856.

Ninomiya nannte sich selbst einen Studenten der Natur. Aber er kannte die chinesischen Klassiker und studierte schon mit 14 Jahren die Daigaku des Confucius. Er war nichts weniger als ein Gelehrter, nur das Gute, was er las, das behielt er für immer im Gedächtnis. Er pflegte zu sagen: „Bücher und Lehrer sind nicht so notwendig als Beobachtung. Die Menschen wollen ihre Augen nicht öffnen, deshalb bleiben sie im Dunklen", und weiter: „Das größte und am meisten grundlegende Buch, das jemals geschrieben ist, ist das der Natur. Dies Buch liegt jederzeit offen vor uns. Warum wollen wir solch ein Buch der Bücher beiseite lassen und zu einem von Menschen gemachten greifen?" Die Natur aber nannte er den ersten und größten Vater von uns allen. Wenn wir auf sie vertrauen, brauchen wir um unser Vaterland nicht besorgt zu sein, denn sie heilt und repariert fortwährend. Aber freilich gibt sie kein Benefiz ohne Arbeit."

Betrachten wir nun das soziale System Ninomiyas, so sei zuvörderst betont, daß das Hotokusystem, wie es heute existiert, nicht ganz und gar das Werk Ninomiyas ist. Er selbst hatte zu wenig Zeit, Vereine zu gründen und seine Ideen unter die Massen zu bringen — das war Aufgabe seiner Schüler.

Wie das System in ihm Wurzel griff, beschreibt er mit den folgenden Worten: „Ich begann zu sehen, daß selbst ein so unbedeutender Mensch, wie ich bin, materiell zur allgemeinen Wohlfahrt nicht unbedeutend beitragen kann. Von dieser Zeit an beobachtete ich, wie tägliche harte Arbeit, welche die meisten Menschen verabscheuen, eine große Bedeutung in sich tragen kann, und ich beschloß, alle meine Energie dem Dienste meiner Mitmenschen zu widmen. Ich war überzeugt, es müsse einen Weg geben, dem Elend der Armen zu steuern. Die Folge war, daß ich nach und nach mein Hotokusystem ausarbeitete".

Erwähnt werden muß auch, daß das Hotokusystem Vorläufer hatte, so das Fukoku Ammin Ho, d. h. das Mittel zum Nationalreichtum und Volkswohlfahrt, welches die Lebensbedingungen des Volkes fixieren sollte. Japan war damals noch rigoroser Feudalstaat und jeder Bauer mußte $^1/_3$ bis $^3/_5$ der Ernte als Steuer abgeben. Die Differenz zwischen dem Ertrag eines Stück Landes und dem Steuerbetrage war der Bundo

Ho, der für das Volk in Betracht kam. Von diesem Differenzbetrag sollte ein Teilbetrag zur Gründung eines Reservefonds beiseite gesetzt werden für soziale Zwecke. So wurden Reisdepots errichtet, um in Kriegszeiten oder Hungerszeiten zu dienen. Auch zur Hebung der Industrie sollte dieser Reservefonds dienen. Anfangs bedeutete er einen großen Druck für das Volk, aber je mehr er wuchs, desto mehr wuchs auch die Wohlfahrt des Volkes. Und dieses System wurde von Ninomiya ausgebaut. Sein Hauptgrundsatz war, daß jedermann, da er von Staat, Eltern und sonstiger Umgebung tausenderlei Vorteile genießt, verpflichtet ist, Gegendienste zu leisten. Sein Altruismus hatte aber nicht die geringste religiöse Begründung, sondern lediglich soziale. Und von hier aus kam er zu dem Genossenschaftsgedanken.

Wir wenden uns nunmehr zu der Darstellung des Hotokusystems im einzelnen, indem wir dem Berichte Garrett Dropper's („A Japanese credit association and its founder") in den Transactions of Japan (Yokohama 1894) folgen.

1. Das Objekt des Hotokusystems.

Das Hotokusystem besteht darin, ein wirkliches soziales Leben herzustellen. Zu diesem Zweck muß es den Leidenden, den Armen, den Waisen Hilfe schaffen; es muß solche Mitglieder, welche sich durch außerordentliche Leistungen auszeichnen, belohnen; es muß die Sitten des Volkes veredeln; es muß Gemeinden, die in Not sind, Hilfe geben und brach liegendes Land kultivieren; es muß die Bewässerungsmethoden verbessern (in einem Reisproduktionsland sehr wichtig) und die Aufforstung[1]) fördern. Ferner soll es bedürftigen Mitgliedern Kapital leihen und Depoteinlagen sicherstellen. Endlich soll es Wanderlehrer zu seiner Verbreitung aussenden.

2. Das Vermögen der Hotokusha.

Das Vermögen der Hotokusha besteht einmal aus Landeigentum (Dodaikin); dieses ist Reisland, also feuchtes Land (Ta), trockenes kultiviertes Land (Hata) und Waldland. Zu zweit besteht das Vermögen der Hotokusha aus dem Reservefonds (Jobikin), welcher im Notfalle die Depots wieder sichert. Der aktive Fonds (Shiyokin) besteht aus dem zu Darlehen zu verwendenden Kapital, den Depositen, den Geldern zur besonderen Belohnung der Mitglieder und Geschenken.

3. Methoden des Gebrauches und der Einsammlung der Fonds.

Das oben genannte Dodaikin (Landeigentum) wird teils von der Regierung, teils von der Zentralassoziation oder von Mitgliedern gegeben.

Der aktive Fonds dient außer dem oben genannten Zweck zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und Assoziationen, ferner zur Deckung der Ausgaben für die Kultivierung der Oedländereien und endlich zur Bestreitung der laufenden Ausgaben.

---

1) Die Häuser werden in Japan aus Holz gebaut.

Die Depots gliedern sich in allgemeine und besondere. Erstere bestehen aus freiwilligen Zahlungen der Mitglieder: es wird nämlich erwartet, daß alle Mitglieder etwas ersparen und bei der Assoziation deponieren. Beim Austritt dürfen sie übrigens den deponierten Betrag abheben. Die besonderen Depots werden sowohl von Mitgliedern als Nichtmitgliedern geleistet und zwar für eine bestimmte Zahl Jahre (meist 6) zu einem Zinsfuß von 5 Proz.

Die Depots beider Arten werden verwendet 1) zu Darlehen, sobald ein angeschlossener Verein ein solches für sich oder für eines seiner Mitglieder zum Reparieren von Aquädukten oder zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Gemeinde wünscht; 2) Wenn ein Mitglied für einen bestimmten Zweck ein Darlehen wünscht; 3) für die Unterstützung des Volkes im Fall von Hungersnot oder schlechter Ernte.

Die Fonds bestehen aber auch aus Dankesgaben, welche Mitglieder dafür, daß sie ein Darlehen vom Verein erhalten haben, leisten, natürlich erst nach Rückzahlung der gleichen Summe."

In allen wichtigen Fragen entscheidet der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden des Genossenschaftskomitees und den Mitgliedern desselben.

Die Rückzahlung der Darlehen geschieht in 5, 7 oder 10 Jahren.

4. Die Organisation.

Die Organisation des Hotokusha besteht aus den Mitgliederversammlungen (Kaigi), dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, den Lehrern, dem Geschäftskomitee und den Inspektoren. Die Generalversammlungen werden nach Bedarf zusammengerufen.

Bei den Generalversammlungen werden insbesondere folgende Gegenstände behandelt:

1) Die Prinzipien des Hotokusystems.
2) Verbesserungen in der Bodenkultivierung.
3) Die Förderung der Industrie und Belebung der Produktion.
4) Die Förderung der Handelssitten (sic!)
5) Die Hilfsleistung für in Elend befindliche Menschen.
6) Die Kultivierung von Oedländereien und Verbesserungen der Bewässerung und Bewaldung.
7) Maßnahmen zur Förderung der sozialen Sitten und Gebräuche.

Die Lehrer haben die Aufgabe, jedem, der es zu wissen wünscht, die Prinzipien des Hotokusystems zu erklären und die Mitglieder anzufeuern. Jeder Verein hat meist zwei Lehrer. Der Vorsitzende des Geschäftskomitees vermittelt zwischen dem Präsidenten und dem Verein. Die Inspektoren haben die Aufgabe, die Zweigvereine in den kleineren Dörfern zu besuchen und darüber dem Präsidenten zu berichten. Alle diese Beamten der Organisation erhalten keinen Gehalt. Sie werden, mit Ausnahme der Inspektoren, die vom Präsidenten berufen werden, von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Ein einzelner Verein tritt meist für 60 Jahre zusammen. Bei der Auflösung vor diesem Zeitraum geht, mit Ausnahme der Depots, das Gesamtvermögen des Vereins auf die Zentralorganisation über. Wird der Verein wieder etabliert, erhält er auch sein Vermögen zurück.

Ein Verein darf sich konstituieren, sobald mehr als 7 Mitglieder zusammentreten. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind 1) Irreligiöse; 2) solche, welche es an dem nötigen Respekt vor der Regierung fehlen ließen; 3) Bankerotte in dem Falle der eigenen Verschuldung; 4) *jeder, welcher für die anderen nur aus Eigennutz arbeiten will.*

Die Mitglieder sollen Mäßigkeit ausüben und verbreiten. Alles, was sie sparen können, sollen sie an den Verein geben, entweder als Depot oder als Gabe. Sie sollen fleißig und haushälterisch und soviel als möglich sozial tätig sein. Darlehen dürfen nur für produktive Zwecke erbeten werden. Eine eigentümliche Merkwürdigkeit des Systems ist, daß *die Darlehen zinsfrei gegeben werden und die Depots nicht verzinst werden.* Persönliche Sicherheit gilt alles. Allerdings wird der Zinsbetrag ersetzt durch den oben erwähnten Dankesschilling, welcher dem Betrag einer jährlichen Rückzahlungsrate gleichgesetzt wird. Mehr also noch als Raiffeisen war Ninomiya bestrebt, den Gedanken an Profit und Dividende fernzuhalten. Sehr wichtig ist ferner, daß nicht in jedem Fall persönliche Sicherheit verlangt wird. Denn Ninomiya wußte recht wohl, daß die Aermsten, die nicht im stande sind, Sicherheit irgend welcher Art zu geben, häufig die verdientesten sind. Im übrigen muß man in Betracht ziehen, daß das Hotokusystem nicht für das moderne Japan, sondern für das feudale Japan geschaffen war.

Die Zentralstelle der Hotoku-Organisation befindet sich in Shizuoka. Im Jahre 1890 gab es 4 Zentralassoziationen mit 4902 Mitgliedern, 6 Hauptassoziationen mit 2667 Mitgliedern und 608 Zweigvereine mit 11411 Mitgliedern. Die Gesamtsumme des für öffentlichen Nutzen verwendeten Kapitals betrug 32767 Yen, die Mitgliederbeiträge 84205, die Dankesschillinge 14082 Yen. Diese Ziffern nehmen aber keine absolute Gültigkeit in Anspruch. Ueber die Ausbreitung der Hotokusha in jüngerer Zeit ist dem Verf. nichts bekannt[1]; es ist indessen anzunehmen, daß die Hotokusha, zum mindesten in der strengen Form im modernen Japan keine wesentliche Ausbreitung mehr gefunden haben. Eine andere Frage ist die Vorzüglichkeit der Organisation und ihrer Idee selbst. Und diese steht unseres Erachtens außer Frage. Das Hotoku-System kann nur mit dem Raiffeisensystem verglichen werden, übertrifft dieses aber noch durch den stärker rücksichtslosen und konsequenten Altruismus, durch das stärkere und gereinigte soziale Empfinden.

1) Laut der Kongreßsagenda des vorjährigen Genossenschaftskongresses in Budapest gab es Genossenschaften in Japan im Jahre 1902 und 1903:

Genossenschaftsart	1902	1903 mit beschränkter Haftpflicht	mit unbeschränkter Haftpflicht	nur verbürgt	Gesamtzahl
Kredit	311	14	329	14	357
Verkauf	38	32	6	4	42
Konsum	71	44	55	2	101
Produktiv	10	9	7	—	16
Vereinigung mehrerer Arten	51	40	27	—	67
	481	139	424	20	583

XIX.

Die Landarbeiterfürsorge und das Genossenschaftswesen in Norwegen.

Von Dr. Heinrich Pudor.

Nach dänischem Muster konstituierte sich im Jahre 1900 in Christiania ein Komitee für die Behandlung der Frage des Landeinkaufs und der Darlehen zur Errichtung einer eigenen Heimstätte für Landarbeiter. Im Herbst trat dies Komitee, das auf Veranlassung der Regierung zusammengetreten war, mit einem Vorschlag hervor, an Kleinbauern und Landarbeiter Prämien zu verteilen für gute Bodenbewirtschaftung. Später hat das Komitee einen neuen, bedeutungsvolleren Vorschlag ausgearbeitet, der sich damit befaßt, den Kleinbauern Darlehen zur Ermöglichung eigener Landwirtschaft und zur Errichtung eines eigenen Heims zu gewähren.

Um diesen Zweck zu erreichen, schlägt das Komitee vor, eine neue Bank zu errichten, „Den norske Arbeiderbrug- og Boligbank“ (Norwegische Arbeiter-, Ackerbau- und Wohnstättenbank), garantiert vom Staat, und ausgestattet mit dem Recht, laufende Obligationen zum sechsfachen Wert des Grundfonds, welcher der Bank vom Staat vorzuschießen ist, aufzunehmen.

Der hauptsächliche Zweck der neuen Bank soll der sein, den Landarbeitern Darlehen zu niedrigstem Zinsfuß zu gewähren zum Zweck des Landankaufes. Der Bittsteller muß norwegischer Staatsangehöriger, 21 Jahr alt, unbemittelt und seit 2 Jahren Landarbeiter sein.

Man nimmt an, daß die betreffenden Landarbeiter zwischen 5 bis 20 Ar anbaufähigen Landes bekommen und sich zwei bis drei Kühe halten. Der Gesamtwert darf 2240 M. für den Boden und 3360 M. für Boden mit Gebäude nicht übersteigen. Die kleine Landwirtschaft soll für den Arbeiter eine Art Nebenverdienst sein und auf der anderen Seite soll auf diese Weise mehr Land urbar gemacht werden.

Das Komitee betont, daß, wenn der Vorschlag dem Landarbeiter nützen soll, die Darlehen zu niedrigstem Zinsfuß und mit vorteilhaften Rückzahlungsbedingungen gewährt werden müssen. Auch soll das Darlehen bis $^9/_{10}$ des Gesamtwertes von Haus nebst Land ausmachen. Als Zinsfuß wird 3 Proz. angenommen, in den beiden ersten Jahren ist das Darlehen rückbezahlungsfrei und wird darnach auf 47 Jahre amortisiert.

Die Landgemeinden sind ebenfalls berechtigt, Darlehen zu Landeinkauf aufzunehmen, aber im allgemeinen denkt man in erster Linie,

wie bemerkt, an die Landarbeiter, und zwar an direkten Anschluß derselben an die Bank. In jedem Gemeindebezirk soll eine Taxierungskommission eingesetzt werden, welche die Höhe des Darlehns bestimmt, so oft ein Landarbeiter um ein solches nachsucht. Außerdem sollen die Gemeinden Komitees bilden, deren Aufgabe es sein wird, die Befähigung des Bittstellers zu prüfen und die Frage, ob derselbe im stande ist, Landwirtschaft zu treiben, zu entscheiden.

Im Gegensatz zu diesen Grund- und Bodendarlehen sollen die Darlehen für die Errichtung von Arbeiterheimstätten von den respektiven Kommunen garantiert und mit 4 Proz. verzinst werden. Berechtigt sind alle unbemittelten Arbeiter, welche über 21 Jahre alt sind. Die Baustelle darf nicht 1 Ar übersteigen und ihr Wert nicht 1120 M. auf dem Lande und 1680 M. in den Städten überschreiten. Haus und Baustelle zusammen dürfen nicht einen höheren Taxierungswert als 3360 M. auf dem Lande und 4480 M. in den Städten haben.

Die Finanzierung des Unternehmens denkt man sich folgendermaßen. Die Ausgaben würden in Zinszuschuß und Verwaltungskosten bestehen. Für ersteren würde indessen nur das Kapital zur Gewährung von Grund- und Bodendarlehen, die zu 3 Proz. ausgegeben werden, in Frage kommen, während die Bank für Heimstättendarlehen das mit 4 Proz. zu verzinsende Geld selbst zu 4 Proz. erhalten würde. Da nun schon seit einigen Jahren zu ähnlichem Zwecke ein Fonds in der Höhe von 3 290 000 M. zur Verfügung steht, hofft man durch Ausgabe von Obligationen ein Kapital zur Ausgabe der Darlehen in der Höhe von 27 440 300 M. zusammenzubringen. Wenn hiervon die Hälfte für Landeinkauf verwandt wird, mit 1 120 000 jährlich, so würde während 13 Jahren ein Zinszuschuß von 11 200 bis 137 200 M., jährlich steigend, zu benötigen sein. Die Verwaltungsausgaben werden für das erste Jahr auf 11 200 M. veranschlagt, steigend im Verlauf von 13 Jahren auf 44 800 M. Der Staat soll zur Deckung des aus der niedrigsten Verzinsung entstehenden Defizits 147 000 M. jährlich hergeben — dies der Gesamtbetrag des benötigten jährlichen Staatszuschusses. Das Gesetz sollte am 1. April 1903 in Kraft treten.

* * *

Im Anschluß an das Vorhergehende sei es gestattet, über die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Norwegen ein Wort zu sagen.

Die Anfänge des norwegischen Genossenschaftswesens gehen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Am 15. September 1851 wurde ein Gesetz für Hypothekenvereine erlassen, das denselben gewisse Vorteile einräumen wollte, doch ist es nicht zur Gründung solcher Vereine gekommen. Dagegen wurde eine landwirtschaftliche Hypothekenbank gegründet, welche Staatsunterstützung genoß.

Der erste Konsumverein wurde in Norwegen im Jahre 1866 in Christiania gegründet und zu derselben Zeit bestrebte sich ein aus England zurückgekehrter Arbeiter in seiner Vaterstadt Stavanger für das Genossenschaftswesen Propaganda zu machen und zwar mit solchem Erfolg, daß in rascher Folge Konsumvereine in den Städten sowohl als auf dem Lande gegründet wurden: im Jahre 1875 zählte man deren

bereits 290 mit 33000 Mitgliedern und einem Umsatz von ca. 9 Mill. Kronen. Freilich konnte man bei diesen Vereinen nicht immer im strengen Sinne vom Genossenschaftswesen sprechen und die Gründungen waren oft übereilt. Auch waren die Besiedelungsverhältnisse insofern nicht günstig, als die Entfernungen der einzelnen Ansiedelungen voneinander in diesem Lande zu große waren. Die ganze Sache kam infolgedessen einigermaßen in Mißkredit und die Anzahl der Konsumvereine ging zurück.

Erst vom Ende der 80er Jahre machte sich ein Fortschritt im norwegischen Konsumgenossenschaftswesen bemerkbar und im Jahre 1894 fand ein allgemeiner Genossenschaftskongreß für Konsumvereine in Norwegen statt, der aber nur eine mäßige Beteiligung fand. Es wurde eine Großeinkaufsgesellschaft in Vorschlag gebracht, aber der Gedanke wurde einstweilen nicht verwirklicht.

Der norwegische Staat setzte zu dieser Zeit ein Stipendium aus zum Studium der Genossenschaftsbewegung im Auslande, das dem Advokaten O. Wehli zugesprochen wurde. Derselbe wirkte auch durch Abhaltung öffentlicher Vorträge und Artikel für die Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens. Die Folge war, daß die Anzahl der Konsumvereine im Jahre 1900 die Zahl von 260 erreichte mit einer Mitgliederzahl von 28000 und einem Umsatz von $12^1/_4$ Mill. Kronen. Der Zusammenhalt derselben untereinander war indessen so lose, daß wiederum Vorschläge zu einer engeren Verbindung und Errichtung einer Großeinkaufsgesellschaft auftauchten.

Auch auf dem Lande und in der Landwirtschaft hat das Genossenschaftswesen in Norwegen nicht eine derartig starke Ausbreitung erfahren, als in anderen Ländern. Die Rolle der Darlehnskassen und Kreditvereine spielten hier die Sparkassen, die unter öffentlicher Kontrolle standen. Dagegen hat auf dem Gebiete des Meiereigenossenschaftswesens auch Norwegen große Fortschritte zu verzeichnen — vergl. hierüber des Näheren des Verfassers „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen im Auslande“ (Leipzig, Felix Dietrich, 1904). Man zählt gegenwärtig gegen 800 Tierzuchtvereine, etwa 140 Kontrollvereine (zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen Aufwand für Futter und Ertrag der Milch und Butter), und ca. 830 Meiereien und Käsereien. Außerdem gibt es eine Reihe Butterverkaufsvereine, Metzgereigenossenschaften, Torfstrohgenossenschaften, Pferdezuchtvereine etc.

Endlich sind auch in Norwegen landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften errichtet worden, Kraftfutter, künstlichen Dünger billig einzukaufen, aber auch hier werden die Grundlinien des Genossenschaftswesens nicht immer streng eingehalten. Auf der anderen Seite haben diese Einkaufsgenossenschaften vermocht, sich zusammenzuschließen, und drei Zentralvereine zu bilden, einen für das Nordland, einen anderen für das Westland, und einen dritten für das Ostland; der letztere, der größte, hat einen Jahresumsatz von $1^1/_2$ Mill. Kronen.

Am 25. Oktober 1904 hat, wie wir auch erwähnen wollen, eine konstituierende Versammlung zur Errichtung eines Komitees für das gesamte norwegische Genossenschaftswesen stattgefunden.

XX.

Die Kapitelstaxen in Dänemark.

Von Henrik Pedersen in Kopenhagen.

I.

Sowohl bei preishistorischen als bei allgemeinen agrarhistorischen Untersuchungen sind die sogenannten Kapitelstaxen ein oft benütztes Material gewesen, und dies wird gewiß auch bei künftigen Arbeiten auf diesen Gebieten der Fall sein. Es war mit Rücksicht auf diese Bedeutung der Kapitelstaxen, daß das Königl. Dänische Statistische Bureau sich dazu entschloß, in einer besonderen Publikation[1]) kritisch durchzugehen, was bisher von diesen alten Preisnotierungen veröffentlicht worden war, und wo möglich, das vorliegende Material nach archivarischen Quellen zu vervollständigen. Es soll im folgenden ein kurzes Resumé von der Behandlung und deren Hauptergebnissen gegeben werden.

Zuerst: was sind die Kapitelstaxen? Eine Art offizieller Preisnotierungen, die für bestimmte Landgebiete jährlich festgesetzt werden. Die Landesteile, für welche die Taxen speziell festgesetzt werden, stehen unter anderem mit der älteren geistlich-administrativen Einteilung unseres Landes in Verbindung. Denn, wie schon der Name andeutet, sind die Kapitelstaxen kirchlichen Ursprunges und gehen bis in die katholische Zeit zurück, obschon es jetzt kaum möglich ist, ihnen bis auf ihre erste Entstehung geschichtlich nachzuspüren. In der Publikation kommen nicht ältere Taxen vor als vom Jahre 1601 (für die Insel Seeland)[2]).

Nicht nur ein wissenschaftliches, sondern auch ein bedeutendes praktisches Interesse knüpft sich an die Kapitelstaxen. Es beruht dies darauf, daß auch in der Gegenwart viele Abgaben, besonders die der Bauern, nach den Kapitelstaxen berechnet werden, ja, diese ökonomische Bedeutung der Taxen ist sogar einigermaßen gestiegen, nachdem die Praxis allgemeiner wurde, die alten Naturalprästationen wenn nicht ganz

1) Kapitelstakster i äldre og nyere Tid. Statistiske Meddelelser. 4 Räkke, 15. Bd., förste Häfte, Köbenhavn 1904.

2) Diese Taxen wurden schon 1869 von Prof. William Scharling bei einer preishistorischen Untersuchung verwertet. William Scharling, Pengenes synkende Värdi. [Ueber die Geldentwertung.] Köbenhavn 1869.

abzulösen, so doch gegen Geldleistungen umzutauschen. Hierin ist auch der Grund zu suchen, weshalb die Regierung vermittelst besonderer gesetzlicher Vorschriften dafür Sorge getragen hat, daß diese offiziellen Preistaxen, soweit es irgend möglich ist, sich den wirklichen Preisverhältnissen anschließen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts liegt eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen vor, die vor allem folgendes betonen: die Kapitelstaxen dürfen nicht zu hoch und nicht zu niedrig berechnet werden.

Zur Aufklärung, wie man diese Aufgabe zu lösen versucht hat, möge das Folgende hinreichend sein. Dänemark wird in administrativer Hinsicht in Aemter geteilt, an deren Spitze die Amtmänner stehen, die jedoch in den Stiftsstädten — die Wohnsitze der Bischöfe — Stiftsamtmänner genannt werden. In geistlicher Hinsicht ist das Land in Stifte geteilt, an deren Spitze die Bischöfe stehen. Der Stiftsamtmann und der Bischof zusammen bilden die sogenannte Stiftsobrigkeit, unter der die Herbeischaffung des Materials und die Ermittelung der Taxen auf Grundlage desselben gehört. Wie werden die Kapitelstaxen berechnet? Die älteren der oben erwähnten Vorschriften bestimmen, daß die Stiftsobrigkeit auf Grundlage der von ihr besonders durch die Pfarrer herbeigeschafften Preisangaben die Durchschnittspreise (die Taxen) zu ermitteln hat; allein die Bestimmungen enthalten nichts darüber, wie diese Durchschnittspreise aus den Einzelangaben zu berechnen sind, und wie dies faktisch geschehen ist, davon weiß man so gut wie nichts. Im Jahre 1812 wurde vorgeschrieben, daß die Kapitelstaxen wie bisher von der Stiftsobrigkeit berechnet werden sollen: der Stiftsamtmann soll durch die subalternen Gerichtsbeamten Preisangaben für die Waren, für welche in dem betreffenden Landesteile Kapitelstaxen überhaupt festgesetzt werden, einholen. Auf Grundlage dieser Angaben berechnet er einen simpel arithmetischen Durchschnittspreis der einzelnen Waren, sagen wir für Roggen: a. Der Bischof tut dasselbe auf Grundlage seiner durch die Pfarrer ermittelten Preisangabe, sagen wir: b. Es wird nun die Kapitelstaxe für Roggen $\frac{a + b}{2}$. Es wurde somit im Jahre 1812 vor allem eine feste und gleichartige Berechnungsweise der Durchschnittspreise (der Taxen) vorgeschrieben. Dieselbe dauert bis 1866 unverändert fort. Mit diesem Jahre wurde eine wichtige Aenderung eingeführt: es sollen nunmehr auch durch Vertrauensmänner der Bauern eine Reihe von Preisangaben herangezogen werden. Es gibt somit von nun an drei Reihen von Preisangaben, aus welchen die Taxen der betreffenden Waren zu berechnen sind. Ist der aus den Angaben der Vertrauensmänner berechnete Durchschnitt gleich c, wird die Taxe $= \frac{a + b + c}{3}$. Ein Beispiel mag das Verfahren vielleicht einigermaßen erläutern. Für einen bestimmten Landesteil hat der Stiftsamtmann z. B. 10 Preisnotierungen für Roggen durch die Gerichts-

beamten erhalten; der Durchschnitt dieser Notierungen sei 10,26 Kr. pro Tonne. Der Bischof desselben Landesteiles hat — sagen wir 50 Pfarrer unter sich, von denen je einer einen Preis angibt, somit 50 Notierungen, deren Durchschnitt 10,30 Kr. pro Tonne sei. Die Anzahl der Vertrauensmänner ist gleich der Anzahl der Pfarrer, es gibt also noch weitere 50 Notierungen, deren Durchschnitt 10,10 Kr. pro Tonne sei. Es wird dann die Kapitelstaxe des betreffenden Landesteiles für Roggen $= \frac{10,10 + 10,26 + 10,30}{3} = 10,22$ Kr. pro Tonne. Diese Berechnungsweise der Kapitelstaxen ist somit die seit 1866 angewandte. Aus dem oben angeführten geht hervor, daß wir in den Kapitelstaxen der verschiedenen Zeiten ein nicht völlig gleichartiges Preismaterial besitzen. Es wird jedoch allgemein angenommen, daß die Fehler und Ungenauigkeiten, welche durch die Zusammenstellung der Preise aus verschiedenen Perioden hervorkommen, nicht derart sind, daß die typischen Züge der Preisbewegung davon berührt werden. Jedenfalls ist ein besseres und gleichartigeres Material für die ältere Zeit kaum zu bekommen. Noch ist zu bemerken, daß die Preisangaben, aus denen die Taxen zu berechnen sind, in den Monaten Oktober, November und Dezember eingesammelt werden sollen, und die Taxen selbst werden kurz nach Neujahr berechnet und veröffentlicht. Die Taxen, die z. B. nach Neujahr 1905 veröffentlicht wurden, gelten aber für 1904 und werden als die Preise dieses Jahres aufgeführt. Die Zeit der Festsetzung und Berechnung der Preise scheint durchgängig dieselbe gewesen zu sein und es kann somit als eine allgemeine Regel hingestellt werden: die Kapitelstaxen geben die Winterpreise der betreffenden Waren an — wie es auch mit den holländischen Arnheimer Preisen der Fall ist[1]). Den gesetzlichen Vorschriften zufolge sollen die Waren mittlerer Qualität sein, was natürlich relativ zu verstehen ist, d. h.: im Verhältnis zum jeweiligen Stande der Produktion überhaupt. Leider wird die Bedeutung der Kapitelstaxen als preishistorischen Materials dadurch sehr beschränkt, daß sie nur für wenige, aber freilich sehr wichtige Waren festgesetzt werden, die alle, der Honig vielleicht ausgenommen, landwirtschaftliche Produkte sind. Die offiziellen Preise werden nicht in allen Landesteilen für dieselben Waren berechnet, dies gilt nur in Bezug auf Roggen, Gerste und Hafer. Für Weizen z. B. wird nur auf den Inseln Laaland, Falster und Möen eine Taxe besonders festgesetzt, und in Bezug auf Honig ist dies nur in den westjütländischen Aemtern der Fall. Es ist somit eigentlich ungenau, hier — was jedoch von Alters her gewöhnlich ist — von einem „Landesdurchschnitt" zu reden. Ueberhaupt gibt es Kapitelstaxen für die folgenden Produkte: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen (weiße und graue), Buchweizen, Buchweizengraupen, Butter, Speck, Honig.

Bezüglich der tabellarischen Ordnung des Stoffes in der Publikation

1) Overzicht van Marktprijzen van Granen te Arnhem in de Jaren 1544—1901. Uitgegeven door het Centraal Bureau vor de Statistiek, s'Gravenhagen 1903.

ist zu bemerken: Es gibt zwei Reihen von Tabellen. Tabelle I enthält die Originalnotierungen, d. h. die Notierungen in den jeweiligen Münz- und Maßeinheiten ausgedrückt. Tabelle II enthält dieselben Notierungen in das Münz- und Maßsystem der Gegenwart umgerechnet. Beide Tabellen wurden in die Publikation miteingeschlossen. Denn wie die meisten anderen Länder hatte auch Dänemark in der älteren Zeit unter dem häufigen Wechsel der Münzsysteme, Verschlechterung der Münzen und Zettelkursen zu leiden [1]) und eine Umrechnung, Reduktion der Originalpreisangaben schien somit unumgänglich notwendig zu sein. Auf der anderen Seite ist ja die Frage nach der richtigen Methode bei der Reduktion dergleichen älteren Preisangaben bekanntlich eine sehr umstrittene [2]); indem nun die Originalnotierungen mitveröffentlicht wurden, ist die Möglichkeit für die eventuelle Durchführung anderer Reduktionsmethoden, als die eben angewandte nicht ausgeschlossen.

Zu den angeführten Schwierigkeiten kommt noch die folgende: Bis 1874 inklusive (Gesetz v. 23. Mai 1873) hatte Dänemark Silberwährung, ging aber mit diesem Jahre zur Goldwährung über. Es ergab sich somit die weitere Frage: wenn die Werte der Münzen, in denen die älteren Preise notiert wurden, einigermaßen aufgeklärt worden waren, wie wären dann die „Silberpreise“ vor dem Jahre 1874 überhaupt in Verhältnis zu den „Goldpreisen“ nach 1874 zu setzen? Die Frage wurde auf die Weise gelöst, daß die ursprünglich in Silber ausgedrückten Preise durchgängig zum gegenwärtigen Münzsystem umgerechnet wurden und zwar so, daß das Verhältnis zwischen Gold und Silber als konstant für den ganzen Zeitraum (1600—1874) vorausgesetzt wurde (nämlich das in dem Währungsgesetze festgesetzte Wertverhältnis 1 : 15,67) — eine Voraussetzung, die zwar bekanntlich nicht völlig zutrifft. Wie aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen ist, sind die Preise für die Jahre 1809—1818 nicht umgerechnet worden, weil für diese „Zeit der Geldverwirrung“ die Zettelkurse so stark fluktuierend waren, daß es kaum möglich ist, Mittelkurse zum Gebrauch bei der Reduktion mit einiger Genauigkeit zu berechnen. Erst mit dem Jahre 1819 bessern sich die Zettelkurse derart, daß eine Umrechnung möglich ist [3]). Schon in den Jahren vor 1809 zeigen sich stark schwingende Kurse, und die auf Grundlage der Originalnotierungen für diese Jahre ermittelten Preise dürfen nur als annähernd richtig angesehen werden.

In den nachfolgenden Tabellen ist

1 Krone = 100 Oere = 1,125 Mark
1 Tonne = 1,39 Hektoliter
1 Pfund = 0,5 Kilogramm.

---

1) Ueber die Münzgeschichte Dänemarks vgl. William Scharling, a. a. O. S. 1—78.

2) Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 23 ff. — Vgl. auch Artikel „Preis“ im Handw. der Staatswissensch., 2. Aufl., Bd. 6, S. 209.

3) Marcus Rubin, „1807—1814“, S. 319.

II.

Tabelle 1. Uebersicht über die Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte in Dänemark.

Jahreszahl	Roggen (Bistum Seeland)	Gerste (Bistum Seeland)	Hafer (Bistum Seeland)	Weizen (Bistum Laaland-Falster)	Butter (Bistum Aarhus)	Speck (Bistum Ribe)
	Kronen pro Tonne				Kronen pro Pfund	
1601—1610	5,87	5,08	.	.	.	.
1611—1620	5,67	5,39	.	.	.	.
1621—1630	10,42	7,04	.	.	.	.
1631—1640	7,61	6,20	3,50	.	.	.
1641—1650	8,29	6,35	3,44	.	.	.
1651—1660	7,01	6,04	3,76	.	.	.
1661—1670	7,47	5,99	3,52	.	0,23	.
1671—1680	7,24	5,45	3,73	.	0,20	.
1681—1690	6,66	5,25	3,17	.	0,20	.
1691—1700	8,72	6,07	3,69	.	0,24	.
1701—1710	6,94	5,09	2,85	.	0,21	.
1711—1720	7,37	5,48	3,22	.	0,22	0,13 [2])
1721—1730	6,35	4,80	2,78	5,77	0,19	0,12
1731—1740	6,22	4,75	2,49	5,92 [1])	0,21	0,11
1741—1750	6,99	4,79	2,71	6,42 [2])	0,26	0,16
1751—1760	7,16	5,24	3,41	7,52 [2])	0,23	0,16
1761—1770	8,88	6,06	3,46	10,30	0,30	0,19
1771—1780	8,81	5,86	3,65	9,71	0,28	0,19
1781—1790	9,75	7,57	4,88	11,19	0,34	0,21 [1])
1791—1800	11,38	7,74	5,33	13,47	0,39 [2])	0,25
1801—1809	17,14	10,02	6,70	17,71	0,48 [3])	0,31
1810—1820	.	.	.	.	.	.
1821—1830	6,65	4,78	3,47	8,28	0,31	0,17
1831—1840	8,06	5,85	4,16	10,04	0,37	0,23
1841—1850	9,26	7,05	4,98	12,58	0,43	0,25
1851—1860	12,74	10,23	7,14	17,46	0,62	0,36
1861—1870	12,69	10,59	7,42	17,56	0,71	0,42
1871—1880	13,81	12,87	8,66	19,13	0,88	0,52
1881—1890	10,69	10,69	7,48	13,92	0,91	0,51
1891—1900	9,65	9,33	7,06	11,64	0,96	0,46
	1721—1740 = 100					
1601—1620	92	110	.	.	.	.
1621—1640	144	139	.	.	.	.
1641—1660	122	130	136	.	.	.
1661—1680	117	120	138	.	107	.
1681—1700	122	118	130	.	111	.
1701—1720	114	111	115	.	107	.
1721—1740	100	100	100	100	100	100
1741—1760	113	105	116	120	123	137
1761—1780	141	125	135	172	145	169
1781—1800	168	160	194	211	185	199
1801—1820	.	.	.	.	.	.
1821—1840	117	111	145	157	170	173
1841—1860	175	181	230	257	270	261
1861—1880	211	246	305	314	395	405
1881—1900	162	210	276	219	465	412

1) Durchschnitt von 8 Jahren. 2) Durchschnitt von 9 Jahren. 3) Durchschnitt von 6 Jahren.

Die oben angeführte Tabelle gibt für Seeland die zehnjährigen Durchschnittspreise der Hauptgetreidearten an. Die Weizenpreise gelten für das Bistum Laaland-Falster, konnten aber leider nicht länger als bis 1717 im Zusammenhang ermittelt werden. Die Preise der Butter gelten für das Bistum Aarhus und die Preise des Speckes für das Bistum Ribe.

Mit Rücksicht auf die Preise der Hauptgetreidearten — Roggen, Gerste, Hafer — muß zuerst hervorgehoben werden, daß die Preiskurven der verschiedenen Landesteile im 18. und 19. Jahrhundert einen in allen Hauptzügen übereinstimmenden Verlauf zeigen. In Bezug auf die allgemeine Richtung und Tendenz kann jeder der Landesteile daher als die übrigen typisch repräsentierend angesehen werden, und was sich für das 18. und 19. Jahrhundert als richtig erwiesen, mag wohl auch für das ganze 17. Jahrhundert zutreffen — für die meisten Landesteile liegen nämlich nicht ältere Taxen vor als von 1660. Die Bewegung der Preise der Hauptgetreidearten, wie sie sich in den Taxen für Seeland abspiegeln, darf daher für den ganzen Zeitraum 1600—1900 als typisch für Dänemark angesehen werden.

Die Grundzüge dieser typischen Bewegung können wohl wie folgend resumiert werden: Die Zeit des dreißigjährigen Krieges bringt auch für Dänemark eine Periode mit hohen Getreidepreisen, es ist dies besonders mit den Jahren 1621—30 der Fall. Von der Zeit an ist die Preisbewegung überwiegend langsam fallend, bis der Tiefstand der 20er und 30er Jahre des 18. Jahrhunderts erreicht wird. Nach diesem tiefen Preisminimum fängt mit dem Jahrzehnte 1740—50 ein neues, mitunter lebhaftes Steigen der Getreidepreise an, das sich im großen und ganzen durch die letzte Hälfte des Jahrhunderts fortsetzt — ein für die erfolgreiche Durchführung der Bauernbefreiung in Dänemark nicht zu unterschätzendes Moment. Diese aufwärts gehende Bewegung der Getreidepreise dauert noch bis in das 19. Jahrhundert fort, jedenfalls umfaßt sie das erste Decennium und vielleicht noch einige Jahre. Ungefähr 200 Jahre nach dem Maximum der schweren Zeiten des dreißigjährigen Krieges wird nun ein neues Maximum während der Zeit der Napoleonskriege erreicht, bezüglich des Roggens den höchsten Stand, den die Preise im Verlaufe der drei Jahrhunderte erreicht haben. Es folgte darauf der plötzliche und starke Rückgang der Preise der 20er Jahre, und es nähern sich die Getreidepreise wieder dem tiefen Stande der 20er und 30er Jahre des 18. Jahrhunderts. Ungefähr mit dem Jahre 1828 fangen die Preise wieder zu steigen an, und, von einigen Jahren in den 50er Jahren abgesehen, wird ein dritter Höhepunkt um 1870—80 erreicht (mit fünfjährigem Durchschnitt: 1871—75). Mit Ausnahme des Roggens sind die Getreidepreise dieses Jahrzehntes nominell die höchsten der verflossenen drei Jahrhunderte. Mit den 80er Jahren fängt auch für Dänemark eine neue rückgängige Bewegung an gegen ein Minimum, dessen Lage näher zu bestimmen der Zukunft vorbehalten sein wird. Die Kurve der Getreidepreise in Dänemark zerfällt somit in drei „Preiswellen“ mit drei Preismaxima und drei Preis-

minima. Noch mag folgende Bemerkung hinzugefügt werden: die Perioden der tiefen Preise fallen ohne Ausnahme mit landwirtschaftlichen Krisen zusammen. Es gilt dies für die Jahre 1720—40[1]), sowie auch für die 20er Jahre und die Zeit nach dem Preisfalle der 80er Jahre des verflossenen Jahrhunderts.

Mit Rücksicht auf die Preisbewegung der anderen Waren ist zu bemerken, daß die Butterpreise sowie die Preise des Speckes dieselben Hauptzüge darbieten wie die Getreidepreise, soweit die Taxen für diese zwei Waren zurückreichen: auch die Preiskurven dieser tierischen Produkte zeigen minimale Preise um 1720—40, obwohl weniger ausgeprägt als es mit den Getreidepreisen der Fall war[2]). Ueberhaupt zeigen die Taxen der Butter und des Speckes (wie auch des Honigs) einen mehr

Tabelle 2. Fünfjähriger Durchschnitt der Kapitelstaxen 1871—1900 (Landesdurchschnitt).

Jahreszahl	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen	Butter	Speck
	Kronen pro Tonne						Kronen pro Pfund	
1871—1875	20,07	14,32	12,48	8,24	15,69	10,96	0,83	0,52
1876—1880	17,88	13,21	11,88	7,85	15,17	10,35	0,85	0,53
1881—1885	14,85	11,86	10,56	7,52	14,76	9,93	0,90	0,55
1886—1890	12,63	9,88	9,56	6,88	12,38	8,79	0,89	0,47
1891—1895	11,37	10,11	9,30	7,11	12,32	9,11	0,94	0,48
1896—1900	11,67	9,92	9,41	6,92	11,70	9,43	0,95	0,44
1896	11,83	8,74	8,95	6,72	11,50	8,72	0,93	0,38
1897	13,11	9,88	9,17	7,10	11,71	9,00	0,91	0,45
1898	12,08	10,38	9,54	6,95	11,67	9,66	0,93	0,44
1899	10,83	10,74	10,12	7,01	11,90	9,91	0,99	0,40
1900	10,48	9,88	9,28	6,84	11,74	9,85	1,00	0,51
1901	11,92	10,08	9,53	7,18	12,28	9,98	0,99	0,53
1902	10,69	9,88	9,40	7,25	12,13	9,94	0,96	0,56
1903	11,05	9,68	9,40	6,85	12,04	9,81	0,94	0,52
1904	12,99	10,37	10,11	7,41	12,77	10,24	0,93	0,46
	1871—1875 = 100							
1871—1875	100	100	100	100	100	100	100	100
1876—1880	89	92	95	95	97	94	102	102
1881—1885	74	83	85	91	94	91	108	106
1886—1890	63	69	77	83	79	80	107	90
1891—1895	57	71	75	86	79	83	113	92
1896—1900	58	69	75	84	75	86	114	85
1896	59	61	72	82	73	80	112	73
1897	65	69	73	86	75	82	110	87
1898	60	72	76	84	74	88	112	85
1899	54	75	81	85	76	90	119	77
1900	52	69	74	83	75	90	120	98
1901	59	70	76	87	78	91	119	102
1902	50	69	75	88	77	91	116	108
1903	55	68	75	83	77	90	113	100
1904	65	72	81	90	81	93	112	88

1) Des näheren hierüber vgl. Falbe Hansen: Stavnsbaandet og Landboreformerne.
2) Falbe Hansen, a. a. O., S. 9f.

gleichförmigen Verlauf als die Getreidepreise; sie wurden, wie aus dem Originalmateriale hervorgeht, oft mehrere Jahre hindurch mit derselben Notierung angegeben und zeigen eine Tendenz, sich zum Teil als Gewohnheitspreise zu festigen; anders jetzt, wo ihre Sensibilität unter dem Einflusse der wechselnden Lage des Weltmarktes stark gestiegen ist.

Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, gilt die allgemeine Regel von dem einigermaßen gleichartigen Verlauf der Getreidepreise, Butter- und Speckpreise nicht in Bezug auf die Preisentwickelung der letzten 30 Jahre. Es bildet hier, wie schon oben berührt wurde, 1871—75 in Bezug auf das Getreide durchaus eine Zeit des Preismaximums. Es geht aus den Zahlen deutlich hervor, daß nach diesen Jahren ein bedeutendes Sinken der Getreidepreise eingetreten ist, auch ist nicht zu leugnen, daß die Landwirte zu Beginn des Preisfalles davon ernstlich betroffen wurden, und dies um so mehr als sie, namentlich nach der Aufhebung der englischen Getreidezölle, ein besonderes Gewicht auf die Getreideproduktion gelegt hatten. Die Butterpreise aber zeigten eine entgegengesetzte Tendenz, was auch zum Teil bezüglich der Speckpreise gilt. Diese Verschiebung der Preisverhältnisse ist sowohl als die Ursache wie als die Wirkung der neuesten landwirtschaftlichen Entwickelung unseres Landes anzusehen — die Ursache, insofern sie die äußere Veranlassung war zu der Abänderung der Produktionsrichtung, dem Uebergang zur Butter- und Fleischproduktion, welche die charakteristische Eigentümlichkeit der gegenwärtigen Entwickelung der Landwirtschaft geworden ist, — die Wirkung insofern, als die großen technischen Fortschritte (Genossenschaftsmeiereien, Genossenschaftsschlächtereien etc.) und die dadurch bedingte bessere Qualität und größere Gleichartigkeit der Produkte den dänischen Landwirten, besonders auch den Bauern und den Kleinstellenbesitzern, die höchsten Preise auf dem Weltmarkte sicherten. Das Getreide, das früher vorwiegend das Endziel der landwirtschaftlichen Produktion gewesen war, wurde sozusagen in eine Art von Rohstoff für das Hervorbringen der tierischen Produkte verwandelt. Eine weitere Folge von dieser eigentümlichen Entwickelung der Verhältnisse war unter anderem die ablehnende Haltung der dänischen Bauern dem Agrarschutze gegenüber, der besonders von den Großgrundbesitzern und Großpächtern befürwortet wurde. So kam es, daß in Dänemark die Bauern und die Sozialdemokraten, die sich übrigens hier zu Lande wie wohl sonst in der Welt wie Feuer und Wasser zu einander verhalten, in Bezug auf die Frage wegen der Einführung der Agrarzölle sich gegenseitig unterstützten. Doch sind hier auch rein politische Umstände von Bedeutung gewesen. In dieser Lage der Dinge ist mit der Uebernahme der Regierung von der Oppositionspartei — deren überwiegende Mehrzahl von den Repräsentanten des Bauernstandes gebildet wird — keine Aenderung eingetreten, und ist eine solche auch kaum zu erwarten. Die Auffassung des Herrn Professor Ruhland von „dem unausbleiblichen Bankerotte aller freihändlerischen Agrarpolitik“ [1]) — auch Däne-

1) Holstein-Ledreborg, Aus den landwirtschaftlichen Zuständen in Dänemark, S. 92.

marks, haben die dänischen Bauern sich bis jetzt nicht zu eigen gemacht. Obschon es immer eine gefährliche Sache bleibt, in politischen Dingen zu prophezeien, ist jedoch wohl eine Behauptung etwa wie die folgende aufrecht zu erhalten: Solange die Verhältnisse des Weltmarktes sich wesentlich wie in der Gegenwart gestalten, ist kaum eine Aenderung in der freihändlerischen Agrarpolitik Dänemarks zu erwarten. Noch kann die Bemerkung hinzugefügt werden: Es ist gewiß auch in Dänemark öfters von einer Agrarkrise gesprochen und geschrieben worden, jedoch ist dieselbe von einem wesentlich anderen Charakter gewesen, als die landwirtschaftlichen Krisen im 18. Jahrhundert und in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts. Diese waren kritische Zeiten nicht allein für die Landwirte, sondern auch die Landwirtschaft als Erwerb wurde damals ernstlich bedroht. Die bedrängte Lage der Gegenwart aber war nicht so sehr eine Krise der Landwirtschaft, als eine solche für die

Tabelle 3. Uebersicht der Jahre mit Höchsten- bezw. Mindestpreisen.

Jahrzehnte	Roggen (pro Tonne)				Gerste (pro Tonne)				Hafer (pro Tonne)			
	Maximum		Minimum		Maximum		Minimum		Maximum		Minimum	
	Jahr	Preis Kr.	Jahr	Preis Kr.	Jahr	Preis Kr.	Jahr	Preis Kr.	Jahr	Preis Kr.	Jahr	Preis Kr.
1601—1610	02	8,00	06	3,61	02	6,40	06	3,61	.	.	.	.
1611—1620	12	7,38	20	3,21	15	6,68	20	3,11	.	.	.	.
1621—1630	29	16,41	21	5,12	29	10,25	21	3,83	.	.	.	.
1631—1640	31	9,60	35	6,00	31	8,00	35	5,00	36	4,00	35	3,00
1641—1650	49	12,00	45	6,25	50	8,66	47	5,00	49	4,00	45	2,33
1651—1660	51	13,00	54	2,94	60	9,80	54	3,66	60	5,23	54	2,61
1661—1670	61	17,64	68	3,92	61	11,76	68	3,92	61	5,23	68	2,45
1671—1680	74	10,43	80	4,85	76	6,95	73	3,88	77	4,85	80	2,43
1681—1690	84	11,64	86	5,00	84	10,67	86	4,33	84	5,82	86	2,58
1691—1700	99	14,78	94	5,23	99	9,66	95	4,00	93	4,92	00	2,37
1701—1710	09	14,52	02	4,82	09	8,93	07	3,94	09	4,47	03	2,04
1711—1720	18	10,10	15	5,59	19	7,44	15	4,12	12	3,79	11	2,57
1721—1730	26	10,27	22	4,07	26	7,96	22	3,41	27	4,33	22	1,63
1731—1740	40	11,38	32	4,47	40	8,13	31	3,52	40	3,79	38	1,90
1741—1750	41	9,20	50	4,33	41	6,23	50	3,39	48	4,33	42	2,17
1751—1760	57	10,83	52	4,47	57	8,40	54	3,79	58	5,55	60	2,30
1761—1770	65	10,29	61	6,41	62	7,09	61	3,95	64	4,11	61	2,59
1771—1780	71	12,32	76	5,92	72	8,56	76	4,57	72	5,35	73	2,69
1781—1790	86	11,68	87	7,55	86	8,96	87	5,19	82	6,00	87	3,06
1791—1800	00	19,76	91	8,27	00	10,52	91	4,87	99	8,40	91	3,41
1801—1809	05	21,79	09	12,27	05	12,58	09	9,17	08	7,86	02	5,50
1811—1820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1821—1830	30	10,87	24	3,94	26	9,25	23	3,22	26	7,37	23	2,41
1831—1840	31	11,56	33	6,43	31	7,12	33	3,77	39	5,10	33	2,91
1841—1850	46	14,64	48	6,39	46	10,08	49	5,75	46	7,16	41	4,10
1851—1860	55	19,16	58	9,58	55	13,62	51	7,83	55	9,62	52	5,29
1861—1870	67	19,04	64	8,12	68	14,95	64	7,14	68	10,64	63	5,29
1871—1880	73	16,47	78	11,05	73	14,22	78	11,29	74	10,28	78	7,08
1881—1890	81	15,25	87	8.27	81	12,30	87	9,01	81	8,88	87	6,06
1891—1900	91	13,49	94	7,85	91	11,05	95	8,25	91	8,82	94	6,06

Landwirte und Eigentumsbesitzer; denn was von der deutschen Landwirtschaft soeben in dieser Zeit behauptet worden ist, nämlich daß sie auf einer bisher nicht erreichten Höhe steht [1]), das gilt gewiß in vollem Maße auch in Bezug auf die Landwirtschaft Dänemarks.

Tabelle 3 enthält die Jahre, die hierzulande sich durch besonders hohe und niedrige Preise auszeichneten, die maximalen und minimalen Preise jedes Decenniums, somit auch den Spielraum innerhalb dessen die Getreidepreise sich überhaupt bewegt haben. Beim Gebrauch von dieser Uebersicht zum Vergleich mit Preisangaben aus anderen Ländern darf folgendes nicht außer acht gelassen werden: wie es oben dargestellt ist, werden die Kapitelstaxen in Dänemark auf Grundlage der Winterpreise kurz nach Neujahr berechnet. Die Taxen z. B. für 1651 sind wohl überwiegend durch den Ernteausfall desselben Jahres bestimmt. Es leuchtet jedoch ein, daß der Ernteausfall des Jahres 1651 einen bestimmenden Einfluß auf die Getreidepreise eines großen Teiles des folgenden Jahres hat; statt 1651 dürfe es wohl streng genommen eher heißen: 1651/52 u. s. w. Die Kalenderjahre fallen ja nicht mit den Erntejahren, die hier in Betracht kommen, zusammen. Es geht somit hervor, daß es bei derartigen Vergleichungen der Preisnotierungen verschiedener Länder von Bedeutung ist, auf den Zeitpunkt der Preisnotierungeu aufmerksam zu sein. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb mitunter eigentümliche Abweichungen in der Angabe z. B. von Teuerungsjahren hervortreten können. Vergleicht man die dänischen Kapitelstaxen mit den holländischen Arnheimer Preisen — die übrigens sehr gut mit einander übereinstimmen — so fällt es auf, daß Angaben von Maximalpreisen oft um ein Jahr von einander abweichen. So zeigen die dänischen Taxen z. B. Teuerungsjahre (für Roggen) 1651, 1661, 1674, 1684, 1709, 1740, 1771, die Arnheimer Preise (ebenfalls für Roggen) für die Jahre 1652, 1662, 1675, 1685, 1710, 1741, 1772.

Wie es im 16., 17. und 18. Jahrh. mit mehreren anderen Ländern der Fall gewesen ist, so ist auch Dänemark in jener Zeit nicht selten von Mißwachsjahren, Teuerungen, mitunter auch wohl von wirklichen Hungersnöten — z. B. 1661 und 1709 — heimgesucht worden. Ob nun diese, wie es scheint, relative Häufigkeit von dergleichen schlechten Ernten in diesem Zeitraum nur eine scheinbare ist — weil die archivarischen Quellen besser bewahrt sind u. dgl. — oder ob sie in einem tieferen Zusammenhange mit der sehr bedrückten Lage der damaligen Landwirtschaft steht, darüber ist eben nicht leicht zu entscheiden. Nur so viel läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß im 19. Jahrh. derart Heimsuchungen nicht eingetreten sind. Und es liegt dies nicht allein in der modernen Entwickelung der Weltwirtschaft, sondern die großen Fortschritte im Ackerbau, die intensivere Kultur, vor allem wohl die Meliorationen, die tiefere Bearbeitung des Bodens, haben augenscheinlich den Einfluß der meteorologischen „Zufälligkeiten“ in hohem Grade verringert und dadurch die jährlichen Schwankungen der einheimischen Ernteerträge bedeutend eingeschränkt.

---

1) v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., S. 49.

XXI.

Die Verwandlung von Kopfzahlen in Konsumeinheiten.

Ein Beitrag zur Ernährungsstatistik.

Von Dr. Nikolaus Kuzmány.

Konsumstatistische Untersuchungen führen in vielen Fällen zu der Notwendigkeit, gegebene, auf das mannigfachste zusammengesetzte Personengruppen auf Einheiten gleicher Art zu reduzieren, um dann aus dem jeweils auf die Einheit entfallenden Konsum einen Vergleich zwischen dem Versorgungszustande der verschiedenen Gruppen ziehen zu können; es mag sich nun um Haushaltungen handeln, um Anstaltsinsassen, um die Einwohnerschaft von Städten, oder um andere weitere oder engere Kreise, deren Konsum einer einheitlichen Betrachtung unterworfen werden kann. Besonders in der Ernährungsstatistik macht sich dieses Bedürfnis geltend, und für dieses Gebiet wurden auch schon von einigen Autoren[1]) bestimmte Umrechnungsschlüssel vorgeschlagen und näher begründet. Am meisten Zustimmung und praktische Anwendung fand die von Ernst Engel in seiner Schrift „Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt“ (Dresden 1895) aufgestellte und in interessanter Weise begründete Skala, die von dem als Quet bezeichneten Konsum des neugeborenen Kindes ausgeht und bis zum 25. Lebensjahre eine jährliche Zunahme des Verbrauches um ein Zehntel der Einheit annimmt. Der Konsum des Erwachsenen im Alter von 25 Jahren und darüber entspricht sodann 3,50 Quets. Doch ist auch diese Aufstellung, wie alle anderen Annahmen gleicher Art nur auf Schätzungen und auf zunächst mehr oder minder unsichere Vermutungen gegründet, während ein sicherer Anhaltspunkt für die Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen den Kostmaßen[2]) der Personen von verschiedener physischer Beschaffenheit wohl nur aus den Forschungen der Physiologen und Hygieniker über den Nahrungsbedarf des Menschen zu gewinnen sein dürfte. Die in den letzten Jahren in dieser Richtung veröffentlichten Untersuchungen ermöglichen es nun, diese Grundlage mit einiger Aussicht auf ein verläßliches Ergebnis zu benützen, und dies mag es rechtfertigen, wenn es im folgenden unternommen wird, aus den beobachteten Tatsachen eine Reihe von Kostsätzen zu entwickeln, die unter bestimmten Voraussetzungen als annä-

1) Siehe unten.

2) Die Ausdrücke Kostmaß und Kostsatz sind stets in dem Sinne gebraucht, welchen ihnen Ernst Engel a. a. O., Anmerkung S. 50 und 51, beigelegt hat: Kostmaß für die Sollnahrung, Kostsatz für die Istnahrung.

hernd allgemein zutreffend anzusehen sind, um sodann dieses Ergebnis mit Engels Aufstellungen und mit den an anderen Stellen vorgeschlagenen Relationen zu vergleichen.

Als Bestimmungsgründe für die Menge der zum Stoffersatz und zur Sicherung der normalen Weiterentwickelung notwendigen Nahrungsstoffe kommt eine ganze Reihe von Umständen in Betracht, so Lebensalter, Geschlecht, Gewicht und Körperzustand, Klima und äußere Temperatur, Arbeitsleistung u. a. m., körperliche Gesundheit stets vorausgesetzt. Da nun die Berücksichtigung aller dieser Momente im Gebiete der statistischen Massenbeobachtung ausgeschlossen ist, kann bei dem Versuch, sichere Grundlagen für den Vergleich des Nahrungsbedarfes verschiedener Personengruppen zu gewinnen, nur ein oder der andere Haupteinteilungsgrund tatsächlich von Fall zu Fall in Rechnung gezogen werden, während im übrigen ein durchschnittlicher Zustand der Personen angenommen wird. Es lag nahe, die besonders wichtige und leicht erfaßbare Zusammensetzung der Gruppen nach Alter und Geschlecht als maßgebend für ihren Bedarf anzusehen, als Durchschnittszustand aber die körperlichen, klimatischen und sozialen Verhältnisse Mitteleuropas, als eines in dieser Hinsicht näher erforschten und ziemlich einheitlichen Gebietes, vorauszusetzen.

Bei allfälliger Anwendung der schließlich gefundenen Werte auf Volksgruppen, die wesentlich abweichende Lebensbedingungen aufweisen, etwa solchen in polarem oder tropischen Klima, mit besonders großer oder sehr geringer Arbeitsleistung, mit dem geringeren Körpergewicht einer kleineren Rasse, wären daher entsprechende Aenderungen vorzunehmen. Als ein Merkmal des bezeichneten Durchschnittszustandes sehen wir auch eine dauernde mittlere Arbeitsleistung an, und zwar setzen wir diese, in Anlehnung an einige Hygieniker, den Ansprüchen gleich, welche der Garnisonsdienst im Frieden an den deutschen Soldaten stellt. Genauer erklärt einen verwandten Begriff Rubner [1]: „unter diesem mittleren Arbeiter hat man einen Mann mittleren Fettgehaltes von 70 (bis 75) kg zu verstehen, der 9 bis 10 Stunden ohne Ueberbürdung zu zu arbeiten im stande ist. Also etwa einen Dienstmann, Schreiner, Soldaten u. s. w.“

Da nur die Klarstellung des wirtschaftlich wesentlichen Bedarfes der Altersklassen und Geschlechter das Ziel unserer Untersuchung bildet, wird eine Anzahl physiologisch wichtiger Nährstoffe ihres geringen Kostenwertes halber an dieser Stelle außer Betracht zu bleiben haben. Dies gilt von dem quantitativ bedeutsamsten Nährstoff, dem Wasser, ferner von den meisten der dem menschlichen Körper unentbehrlichen mineralischen Substanzen; von diesen deshalb, weil sie zumeist schon in jenen Nahrungsmitteln in hinreichender Menge enthalten sind, welche zur Deckung des Bedarfes an Eiweiß, Fett und Kohlehydraten aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für das Kochsalz, das übrigens den Speisen in einer den physiologischen Bedarf wesentlich überschrei-

1) Rubner, Lehrbuch der Hygiene, 4. Aufl., S. 472.

tenden Menge[1]) zugesetzt zu werden pflegt, und daher den Uebergang zu den nur aus Gründen des Wohlgeschmackes und der Euphorie eingenommenen Stoffen bildet. Doch wird auch die Vernachlässigung der im Tagesbedarfe minimalen Ausgabe für Kochsalz dem bedeutenden Aufwande für zweckentsprechende Beschaffung der vorerwähnten drei Nährstoffe gegenüber wohl gerechtfertigt sein. Von den eigentlichen Genußmitteln fallen unter unseren Verhältnissen nur die alkoholischen Getränke und der Tabak wirtschaftlich ins Gewicht; da aber deren Genuß gewiß nicht zu den physiologischen Notwendigkeiten gezählt werden kann[2]), ist bei Feststellung des Nahrungsbedarfes von einer Erörterung der interessanten Tatsachen dieses Konsums abzusehen.

Mit der Erwähnung von Eiweiß, Fett, Kohlehydraten haben wir jene Nährstoffe bezeichnet, die wir vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als durchaus entscheidend für den notwendigen Aufwand zur Deckung des Nahrungsbedarfes ansehen können. Ein Ersatz dieser Verbindungen durch ihre chemischen Bestandteile ist ausgeschlossen, da deren unmittelbare Verwertung dem menschlichen Körper nicht möglich ist; für einander aber können sie in gewissem Ausmaße eintreten. Es ersetzen einander nämlich Eiweiß, Fett und Kohlehydrate ziemlich genau im Verhältnis ihres kalorischen Nutzeffektes von 1 g Fett = 9,3 Kalorien, 1 g Eiweiß oder 1 g Kohlehydrate = 4,1 Kalorien[3]); doch ist ein gewisses Minimum der Eiweißzufuhr erfahrungsgemäß unentbehrlich. Diesem Umstande kommt bei der Frage nach wirtschaftlicher Beschaffenheit der notwendigen Nahrung besondere Bedeutung zu. Da der menschliche Verdauungsapparat im allgemeinen nicht im stande ist, dauernd jene großen Mengen von billigen aber eiweißarmen vegetabilischen Nahrungsmitteln aufzunehmen, die zur Deckung des Eiweißminimums erforderlich sind, muß zu den eiweißreichen animalischen Nahrungsmitteln gegriffen werden, was die Ausgaben für Ernährung sehr wesentlich erhöht. Um dem Körper 100 g Eiweiß zuzuführen, müssen beispielsweise verzehrt werden 490 g Fleisch oder 1730 g Roggenbrot oder 4090 g Kartoffeln[4]), die Anschaffungskosten dieser Mengen verhalten sich jedoch annähernd wie 5 : 3 : 2[5]). Als physiologisch wünschenswert wird die Deckung von ein Drittel bis zur Hälfte des Eiweißbedarfes durch animalische Nahrungsmittel bezeichnet.

Es ergibt sich somit die Aufgabe, für die einzelnen Altersklassen mit Unterscheidung der Geschlechter das Eiweißminimum sowie den Bedarf an Fett und Kohlehydraten festzustellen, sodann für das Kostmaß jeder Gruppe einen einheitlichen Ausdruck zu finden, indem die festgestellten Mengen jener Nährstoffe in Kalorien oder besser in Geld-

1) Munk, Einzelernährung und Massenernährung, in Weyls Handbuch der Hygiene, Bd. 3, Jena 1893, S. 28. Der Konsum wird daselbst mit 20 g pro Kopf und Tag, der Bedarf mit 2 g angegeben.

2) Delbrück, Hygiene des Alkoholismus, in Weyls Handbuch der Hygiene, erster Supplementband, Jena 1901.

3) Munk, S. 48 und 49, nach Rubner.

4) Munk, S. 69.

5) Nach dem Durchschnitt der Preisangaben von 15 Städten des Deutschen Reiches und Oesterreichs.

werten ausgedrückt werden. Endlich wird die in dieser Weise gewonnene Skala dadurch dem praktischen Gebrauche anzupassen sein, daß der Konsum der männlichen oder der weiblichen Individuen einer bestimmten Altersklasse als die Konsumeinheit angenommen wird, während jedes andere Glied der Ziffernreihe in Bruchteilen oder Vielfachen dieser Einheit auszudrücken ist.

Um nun diese Frage der Konsumeinheit gleich vorwegzunehmen sei bemerkt, daß sich bei ihrer, im Grunde genommen übrigens nebensächlichen Entscheidung, einige Willkür nicht vermeiden läßt. Gegen die Wahl des Kostmaßes des Neugeborenen als Einheit spricht der Umstand, daß dieses streng genommen gleich Null ist, ferner aber das Bedenken, daß gerade bei den Kindern der ersten Lebensmonate die Fixierung eines allgemein giltigen Kostmaßes besonderen Schwierigkeiten begegnet; es wäre aber wohl untunlich, die Einheit gerade so zu wählen, daß ihre Grundlage am ehesten der Anfechtung ausgesetzt ist. Besondere Vorteile bieten sich dagegen, wenn das Kostmaß der erwachsenen Person männlichen Geschlechtes gleich 1 gesetzt wird. Für den Bedarf dieser Gruppe hat auf Grund zahlreicher Untersuchungen ein bestimmter Satz ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden, und das Merkmal der mittleren Arbeitsleistung fügt sich ungezwungen ein, vor allem aber hat diese Einheit den Vorzug der Anschaulichkeit. Die Umrechnung von Kopfzahlen mannigfacher Zusammensetzung in Einheiten dieser Art gibt gewiß ein viel deutlicheres, mit gewissen Menschenanhäufungen, z. B. militärischen Garnisonen, unmittelbar vergleichbares Bild ihrer konsumtiven Bedeutung, als die Auflösung in kleine Einheiten, die tatsächlich nie selbständig und sehr selten in geschlossener Menge vorkommen. Jene Vorteile fehlen auch bei den anderen Altersklassen, deren Kostmaß bei der Wahl der Einheit etwa in Betracht kommen könnte, wie der des vollendeten ersten Lebensjahres, wenn der Uebergang von der Milchnahrung zur sogenannten gemischten Kost allgemein vollzogen ist, oder des vollendeten 15. Jahres, wenn die Notwendigkeit einer Scheidung zwischen dem männlichen und dem weiblichen Konsum eintritt.

Das Kostmaß des erwachsenen Mannes kann unter den schon bemerkten äußeren Bedingungen 100 g Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlehydraten (gleich 2980 Kalorien) gleichgesetzt werden [1]). Das Kostmaß der arbeitenden Frau wird mit Rücksicht auf ihr geringeres Körpergewicht und den auch infolge des relativ größeren Fettbestandes niedrigeren Eiweißumsatz [2]) nur mit 90 g Eiweiß, 40 g Fett und 400 g Kohlehydraten (gleich 2380 Kalorien) bemessen.

Diese Ziffern werden etwa vom 21. bis zum 60. Lebensjahre als durchschnittlich zutreffend anzunehmen sein; für das höhere Alter wird das Kostmaß mit Rücksicht auf die Abnahme des Körpergewichtes und der Arbeitsleistung etwas niedriger berechnet, für den Mann mit 92 g Eiweiß, 45 g Fett, 332 g Kohlehydraten (2150 Kalorien), für die Frau mit 80 g Eiweiß, 49 g Fett, 266 g Kohlehydraten (1875 Kalorien).

---

1) Nach Voit 118 g Eiweiß statt 100 g (somit 3050 Kalorien), so auch das Gesundheitsbüchlein des kaiserl. Gesundheitsamtes, 10. Ausgabe, Berlin 1904, S. 58. Im übrigen siehe Munk, S. 84 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

2) Munk, S. 15.

Schwieriger gestaltet sich die Festsetzung des Kostmaßes für die stark besetzten jugendlichen Altersklassen, da die Durchschnittswerte auf Grund wenig zahlreicher, dabei mehr oder minder abweichender Beobachtungen berechnet werden müssen, und da ferner bei den Säuglingen ein merklicher Unterschied im Quantum des Nahrungsbedarfes zwischen den mit Muttermilch und den mit künstlichen Nährmitteln aufgezogenen Kindern besteht. Was nun zunächst diese jüngere Gruppe betrifft, so könnte man annehmen, ein richtiges Ergebnis sei auf dem Wege zu erzielen, daß für die Brustkinder die täglich aufgenommene Menge von Muttermilch, in Eiweiß, Fett und Kohlehydraten ausgedrückt, festgestellt werde, für die Flaschenkinder dagegen die notwendig befundene Menge von Kuhmilch nebst Zusatz von Milchzucker oder dgl. in gleicher Zerlegung bestimmt werde; sodann müßte für kurze Perioden, etwa Monate, der Prozentsatz der Säuglinge bestimmt werden, welche zu dieser Zeit im mitteleuropäischen Durchschnitte künstlich ernährt werden, um so endlich durch entsprechende Berücksichtigung des Bedarfes der natürlich wie der künstlich ernährten Säuglinge ein für die Gesamtheit annähernd zutreffendes Kostmaß der betreffenden Periode berechnen zu können. Bei Zusammenfassung der so gefundenen Ziffern zu Aussagen über einen größeren Zeitraum, etwa das erste Lebensjahr, wären dann wegen der außerordentlich hohen Sterblichkeit dieses Alters — nach Eröss [1]) 20,7 Proz., im ersten Monate allein schon 6,3 Proz. — die Kostmaße der einzelnen Monate in entsprechend verschiedenem Ausmaße heranzuziehen.

Dem steht jedoch entgegen, daß es nicht genügt, wenn die stillende Frau ihrer Nahrung jene Menge von Eiweiß, Fett und Kohlehydraten hinzufügt, welche der Säugling selbst benötigt, da ja nicht eine einfache Transformation der Mehrzufuhr erfolgt, sondern ein erheblicher Teil derselben praktisch verloren geht, ein ziemliches Quantum wohl auch zum Ersatz der Verluste gebraucht wird, welche die vorangegangene Geburt dem Körper verursacht hat. Leider liegen nun gerade für das Kostmaß der stillenden Frau nur sehr wenige Beobachtungen vor. Marfan [2]) nimmt an, daß „zur Deckung des Nahrungsbedarfes einer Amme und Unterhaltung einer reichlichen Milchsekretion 150—160 g Eiweiß, 100 g Fett und 400 g Kohlehydrate hinreichen“ [3]); gegenüber

---

1) Eröss, Ueber die Sterblichkeitsverhältnisse der Neugeborenen und Säuglinge, Referat in der Sektion für Kinderhygiene des internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie in Budapest 1894. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, Bd. 19, 1895. Tabelle X und XI auf S. 379 u. 382. Für den hier vorliegenden Zweck wurden die außerhalb Mitteleuropas gelegenen Staaten eliminiert.

2) Marfan, Handbuch der Säuglingsernährung und der Ernährung im frühen Kindesalter, nach der 2. Aufl. des französischen Originals übersetzt von Fischl, Wien und Leipzig 1904, S. 235 u. 236.

3) Außer Marfans Ziffern wurden mir nur zwei Angaben bekannt: bei Ziemssen und Pettenkofer, Handbuch der Hygiene, 1. Bd., 1. Abteilung, 1882 (Forster, Ernährung und Nahrung), ist S. 127 eine stillende Frau im Alter von 25 Jahren erwähnt, deren Konsum sich auf 250 g Eiweiß, 220 g Fett und 530 g Kohlehydrate belief. Da ein täglicher Milchverzehr von 5 l (anscheinend neben der gewohnten Kost) bezeugt wird, ist dieser Fall wohl nicht als maßgebend für den notwendigen Bedarf anzusehen. Als Quelle ist a. a. O. der Bericht der Amsterdamer Gesundheitskommission über das Jahr 1880 zitiert. Ferner die sofort zu erwähnende Notiz bei Flügge, Grundriß der Hygiene.

dem von uns vorhin angenommenen Normalbedarfe der Frau würde dies eine Steigerung um etwa 60 g Eiweiß und 60 g Fett, somit 804 Kalorien, bedeuten (Marfan geht von einem anderen, besonders bei den Kohlehydraten niedrigeren Normalbedarfe aus). Für die Beantwortung der Frage, inwiefern das Kostmaß der Stillenden mit dem Bedarfe des Kindes steigt, oder etwa eine von diesem nicht unmittelbar abhängige Höhe behauptet, liegen keine sicheren Anhaltspunkte vor.

Da dürfte es nun von Wichtigkeit sein, festzustellen, daß der eben erwähnte Kostzuschuß für die stillende Frau mit einem Kalorienwerte von 804 fast genau den 802 Kalorien entspricht, welche die Tagesration eines neunmonatlichen Kindes bei Anwendung von Escherichs volumetrischer Methode der künstlichen Ernährung [1]) darstellen; diese schreibt nämlich zur erwähnten Zeit täglich 1200 g Kuhmilch, gleich 42 g Eiweiß, 43,8 g Fett und 54 g Kohlehydrate vor. Nehmen wir nun an, daß bei Marfan auf den Kalorienwert der gesamten Mehrzufuhr der Nachdruck zu legen sei, und nicht auf die 60 g Eiweiß und die 60 g Fett, die mit Rücksicht auf das abweichend angenommene Normalerfordernis als ein relativ zufälliges Ergebnis anzusehen sind [2]), so kommen wir zu dem Satze, daß die Ernährung des neunmonatlichen Kindes täglich 1,2 l Kuhmilch erfordert, die ihm entweder unmittelbar zugeführt, oder aber der Stillenden als zweckmäßigste Zulage zu ihrer gewohnten Nahrung gewährt werden. Da die Verhältnisse des neunten Monates für den ganzen Rest des ersten Lebensjahres als annähernd richtig angenommen werden können [3]), ergibt sich, daß die Wahl zwischen den beiden Ernährungsarten für diesen ganzen Zeitraum wirtschaftlich gleichgültig ist; rein privatwirtschaftlich nämlich, denn die enorme Steigerung der Sterblichkeit, die bei den Säuglingen besonders der ersten Monate die Anwendung der künstlichen Ernährung hervorruft, ist ja allbekannt. Es läge nun nahe, einfach Escherichs volumetrische Skala [4]) zu adoptieren und die sonach in den einzelnen Wochen und Monaten notwendige Zufuhr von Kuhmilch und Milchzucker, in den

1) Escherich, Ueber künstliche Ernährung und eine neue Methode der Nahrungsmengenberechnung; Zur Frage der Nahrungsbestimmung für den Säugling nach Alter oder nach Körpergewicht; Zur Reform der künstlichen Ernährung im Säuglingsalter. Sämtlich in der Münchener medizinischen Wochenschrift 1889, S. 210 u. 235, 327, 760. Ferner Wiener klinische Wochenschrift 1890, No. 40. Escherichs Zahlen werden als zu niedrig angefochten von Prausnitz, Physiologische und sozialhygienische Studien über Säuglingsernährung und Säuglingssterblichkeit, München 1902, leider ohne allgemein verwertbare ziffermäßige Gegenaufstellungen.

2) Mit dieser Annahme stimmt es überein, daß Flügge, Grundriß der Hygiene, 5. Aufl., Leipzig 1902, S. 242, als Kostmaß der Frau zur Zeit der Laktation 130 g verdauliches Eiweiß, 100 g Fett und 450 g Kohlehydrate angibt; die Steigerung ist hier gleichmäßiger auf die verschiedenen Nährstoffe verteilt, absolut angenommen erreicht sie jedoch 927 Kalorien, ist also um etwa 15 Proz. stärker als bei Marfan; da aber auch die Kostmaße für künstliche Ernährung nicht selten höher angenommen werden als bei Escherich, dürfte die nebenstehende Argumentation durch diese Abweichung kaum wesentlich beeinträchtigt werden.

3) Bei Munk, a. a. O. S. 95, findet sich als Kostmaß für den 10., 11. und 12. Monat 35 g Eiweiß, 40 g Fett und 60 g Kohlehydrate, bei Flügge, a. a. O. S. 278/79, für das Ende des 12. Monats 38,4 g Eiweiß, 38,4 g Fett, 76,8 g Kohlehydrate.

4) Die Skala lautet unter Weglassung des für unsere Zwecke irrelevanten Wasserzusatzes :

bekannten Bestandteilen ausgedrückt, dem Kostmaße des betreffenden Alters gleichzusetzen. Dem ist jedoch entgegenzustellen, daß bei diesem Vorgehen der erwähnte Stoffersatz, den die Stillende benötigt, gänzlich vernachlässigt werden würde. Berücksichtigen wir ferner, daß Marfan tatsächlich den Mehrbedarf während der ganzen Zeit des Stillens als ziemlich gleichbleibend anzusehen scheint, so werden wir wohl nicht allzuviel fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Ernährung eines Kindes im ganzen ersten Lebensjahre einen täglichen Aufwand von 42 g Eiweiß, 43,8 g Fett und 54 g Kohlehydrate verursacht. Das individuelle Kostmaß des Säuglings in den einzelnen Wochen und Monaten kommt bei diesem Verfahren nicht weiter in Betracht, da wir darauf ausgehen, ein einheitliches Maß für die Steigerung des Nahrungsbedarfes zu finden, die das Erscheinen und Heranwachsen des Kindes bis zum Ende des ersten Lebansjahres mit sich bringt. Wir umgehen somit auch die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß für die Annahme eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der natürlich und der künstlich ernährten Säuglinge nur ganz unzureichende Angaben vorliegen [1]; die vom Säuglinge in der Muttermilch jeweils aufgenommenen

---

					Eiweiß	Fett	Kohle-hydrate	dazu Zucker
im 1. Monat,	1. halbe Woche	150	ccm Kuhmilch	=	5,25 g	5,75 g	6,75 g	10 g
„ 1. „	2. „ „	200	„ „	=	7,00 g	7,30 g	9,00 g	8 g
„ 1. „	2. Woche	250	„ „	=	8,75 g	9,13 g	11,25 g	10 g
„ 1. „	3. „	300	„ „	=	10,50 g	10,95 g	13,50 g	8 g
„ 1. „	4. „	350	„ „	=	12,25 g	12,68 g	15,75 g	10 g
„ 2. „	1. Hälfte	400	„ „	=	14,00 g	14,60 g	18,00 g	16 g
„ 2. „	2. „	450	„ „	=	15,75 g	16,32 g	19,75 g	18 g
„ 3. „	1. „	500	„ „	=	17,50 g	18,15 g	22,50 g	16 g
„ 3. „	2. „	550	„ „	=	19,25 g	18,97 g	24,75 g	18 g
„ 4. „	1. „	600	„ „	=	21,00 g	21,90 g	27,— g	16 g
„ 4. „	2. „	650	„ „	=	22,75 g	23,62 g	29,25 g	14 g
„ 5. „	1. „	700	„ „	=	24,50 g	25,55 g	31,50 g	12 g
„ 5. „	2. „	750	„ „	=	26,25 g	27,28 g	33,75 g	10 g
„ 6. „		800	„ „	=	28,00 g	29,20 g	36,00 g	8 g
„ 7. „		900	„ „	=	31,50 g	32,85 g	40,50 g	4 g
„ 8. „		1000	„ „	=	35,00 g	36,50 g	45,— g	— g
„ 9. „		1200	„ „	=	42,00 g	43,80 g	54,— g	— g

Zu bemerken ist, daß bei der nach örtlichen Verhältnissen in ziemlichem Ausmaße wechselnden Zusammensetzung selbst der besten Vollmilch — vgl. Prausnitz a. a. O. — volle Genauigkeit bei diesen wie bei anderen Angaben über Milchmengen und deren Bestandteile nicht beansprucht werden kann.

1) In der mir zugänglichen Literatur fanden sich bestimmte Zahlen nur bei zwei Autoren: Marfan a. a. O. S. 197—201; aus dessen, zunächst einem anderen Zwecke dienenden Mitteilungen ist mit einiger Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß in 109 Fällen der Pariser Kinderklinik der Säugling durchschnittlich etwa $4^1/_2$ Monate gestillt wurde, daß bei 1000 Frauen der Londoner Arbeiterbevölkerung die Dauer des Stillens in der Regel mindestens 6 Monate, vermutlich aber noch längere Zeit betrug, daß aber in München die Fähigkeit zu Stillen im allgemeinen sehr gering ist, da unter 1000 Frauen überhaupt nur 385 ihren Kindern „eine gewisse, oft nur sehr kurze Zeit" die Brust gereicht haben. Der Uebersetzer, Dr. Fischl in Prag, bemerkt hierzu: „Bei uns in Böhmen, wenigstens in den slavischen und gemischtsprachigen Teilen des Landes, liegen die Verhältnisse viel günstiger, so daß wir in der ärmeren Klasse künstliche Ernährung von Geburt an kaum jemals beobachten können; in den besseren Ständen ist die Ammenernährung an der Tagesordnung."

Bunge, Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen, 4. Aufl., München 1905, S. 17 u. 22. Es sind Feststellungen aus den Entbindungsanstalten in

Nährstoffmengen wären dagegen allerdings auf Grund einer Reihe von Ermittelungen wohl mit ziemlicher Sicherheit zu fixieren [1]).

Für die Kinderjahre liegt eine Reihe von Einzelbeobachtungen vor, daneben stehen für einige Altersklassen bereits Durchschnittsangaben mit allgemeiner Geltung zur Verfügung. Folgendes Material sei mitgeteilt:

Alter	Geschlecht	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Quelle
1½ Jahre	—	40,6	36	80	Marfan, S. 166 (Durchschnitte auf Grund der Untersuchungen von Camerer, Forster, Uffelmann, Voit und Riedel).
2 Jahre	—	38	35	80	Munk, S. 95
2½ Jahre	—	36	27	150	Forster in Ziemssen-Pettenkofers Handbuch der Hygiene, dieselbe Angabe auch bei Marfan; betrifft einen Einzelfall, Arbeiterkind.
3 Jahre	—	42,8	39	97,2	Marfan
	Mädchen	45,6	34	155,1	Camerer in der Zeitschrift für Biologie, Bd. 18; durchwegs Einzelfälle, eigene Beobachtung.
4 Jahre	—	59,5	40,25	187	Marfan
5 Jahre	Mädchen	48	43	208	Camerer, Z. f. B., Bd. 20
6 Jahre	—	63	45	198	Marfan
6½ Jahre	Mädchen	47,5	33	170,9	Camerer, Z. f. B., Bd. 18
7 Jahre	—	55	40	140	Munk
,,	Mädchen	46,8	25,2	165,9	Camerer, Z. f. B., Bd. 24
8½ Jahre	Knabe	61,6	41,2	219,6	Camerer, Z. f. B., Bd. 18
,,	,,	60	44	191	Uffelmann, bei Munk, S. 95
,,	Mädchen	51	28	150	Camerer, Z. f. B., Bd. 20
9 Jahre	—	59,4	44	200,2	Marfan
,,	Mädchen	61,3	47	207,7	Camerer, Z. f. B., Bd. 16
10½ Jahre	—	65	45	200	Munk
,,	Knabe	70	28	267	Camerer, Z. f. B., Bd. 20
,,	Mädchen	62,9	21,6	248,9	Camerer, Z. f. B., Bd. 24
11 Jahre	—	65,5	46,8	266,8	Marfan
,,	Mädchen	56	38,4	210,9	Camerer, Z. f. B., Bd. 18
,,	,,	67,5	45,7	268,6	Camerer, Z. f. B., Bd. 16
12½ Jahre	Knabe	72	47	245	Uffelmann, bei Munk, S. 95
,,	,,	77,2	28,5	278,2	Camerer, Z. f. B., Bd. 24
13 Jahre	Mädchen	64,5	39,8	271,6	Camerer, Z. f. B., Bd. 18
,,	,,	66	29	265	Camerer, Z. f. B., Bd. 20
14½ Jahre	Knabe	79	48	270	Uffelmann, bei Munk, S. 95
15 Jahre	Mädchen	57,3	23,1	187,6	Camerer, Z. f. B., Bd. 24
,,	,,	69	32	317	Camerer, Z. f. B., Bd. 20
16 Jahre	,,	100,5	74,6	415,2	Prausnitz, Archiv für Hygiene, Bd. 15; Kost der Haushaltungsschule bei Friedrich Krupp in Essen, 10 Mädchen von 15 bis 18 Jahren.
17 Jahre	,,	59	26,3	204,1	Camerer, Z. f. B., Bd. 24

Stuttgart und in Freiburg angeführt, woselbst während der zehntägigen Aufenthaltsdauer nur 23—25 Proz., bezw. 54 Proz. der Wöchnerinnen das Kind hinlänglich stillen konnten. Die mit Bezug auf das Thema der zitierten Abhandlung durchgeführte eigene Erhebung Bunges ergab, daß von 1629 Frauen (zumeist in der Schweiz, im Deutschen Reiche und in Oesterreich) 519, somit 32 Proz., ihre Kinder 9 Monate lang ausreichend gestillt hatten.

1) Munk S. 94, Marfan S. 233, ferner Camerer, Zeitschrift für Biologie, Bd. 14; Biedert, Die Kinderernährung im Säuglingsalter; Uffelmann, Kurzgefaßtes Handbuch der Kinderkrankheiten.

Aus diesen Ziffern, welche die bisweilen ziemlich weitgehende Divergenz der einzelnen Angaben erkennen lassen, dürfte zunächst zu schließen sein, daß bis einschließlich des 15. Lebensjahres ein regelmäßiger, ins Gewicht fallender Mehrbedarf des männlichen Geschlechts nicht festzustellen ist; es stimmt dies auch damit überein, daß der Unterschied zwischen dem Körpergewicht der Knaben und Mädchen vom Ende des 3. bis Ende des 12. Lebensjahres niemals 5 Proz. überschreitet [1]).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß jene Angaben, die nur auf die Beobachtung eines einzigen Falles gegründet sind, geringeren allgemeinen Wert besitzen, ergeben sich folgende annähernde Durchschnittskostmaße:

	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate
im 2. und 3. Jahre	40,5 g	32,6 g	102,2 g
im 4. und 5. Jahre	56 g	41,2 g	194 g
im 6. bis 10. Jahre	57,1 g	41,6 g	182,4 g
im 11. bis 15. Jahre	68 g	38,8 g	251,6 g

Es zeigt sich, daß auch diese Durchschnittsberechnung noch einige Unwahrscheinlichkeiten enthält, so daß es zweckmäßig sein wird, unter Einbeziehung der vorhin für das erste Jahr gefundenen Zahlen (42 g Eiweiß, 43,8 g Fett und 54 g Kohlehydrate) ein Kostmaß für das ganze erste Jahrfünft festzustellen.

Für den Zeitraum vom 16. bis zum 20. Lebensjahre fehlt die Stütze zahlreicherer Angaben, doch werden wir kaum fehlgehen, wenn wir eine allmähliche Annäherung an das Kostmaß der Erwachsenen, und ferner ein Zurückbleiben des weiblichen gegenüber dem männlichen Bedarfe in dem schon erwähnten Ausmaße (wie 2380 : 2980 d. i. etwa 80 : 100) annehmen. Das volle Kostmaß der Erwachsenen, welches auch dem Soldaten zugesprochen wird, lassen wir wie schon bemerkt, vom 21. bis zum 60. Jahre gelten, während jenseits dieses Alters ein geringerer Stoffverbrauch angenommen wird [2]).

Wird nun die erwähnte Zusammenziehung der Kostmaße für ganze Jahrfünfte vorgenommen, was ja um so eher als zulässig anzusehen sein wird, da viele Konsumangaben, besonders solche für größere Bevölkerungsgruppen, eine genauere Unterscheidung der Altersklassen gar nicht gestatten, so ergibt sich bei Rücksichtnahme auf die verschiedene Besetzung der einzelnen Jahrgänge [3]) bis zum fünften Jahre unter Anschluß der schon früher erörterten Zahlen endlich folgende Skala:

für männliche Personen

im 1. bis 5. Jahre	46,6 g	Eiweiß,	38,5 g	Fett,	121,7 g	Kohlehydrate
im 6. bis 10. Jahre	57,1 g	„	41,6 g	„	182,4 g	„
im 11. bis 15. Jahre	68 g	„	38,8 g	„	251,6 g	„
im 16. bis 20. Jahre	84 g	„	47,4 g	„	375,8 g	„
im 21. bis 60. Jahre	100 g	„	56 g	„	500 g	„
im 61. Jahre und späterhin	92 g	„	45 g	„	332 g	„

1) Die Durchschnittsgewichte sind nach Uffelmann a. a. O. S. 5: bei der Geburt 3,5 und 3,2 kg, Ende des 3. Jahres 13,2 und 12,75 kg, Ende des 6. Jahres 18,2 und 17,6 kg, Ende des 9. Jahres 23,2 und 22,3 kg, Ende des 12. Jahres 31 und 30,6 kg, Ende des 15. Jahres 45 und 41,5 kg.

2) Munk, S. 16.

3) Benützt wurde die von v. Bortkiewicz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 6, S. 1103, wiedergegebene Absterbeordnung für das Deutsche Reich.

für weibliche Personen bis zum 15. Jahre gleichlautend, dann:

im 16. bis 20. Jahre	79 g	Eiweiß	39,4 g	Fett	325,8 g	Kohlehydrate
im 21. bis 60. Jahre	90 g	„	40 g	„	400 g	„
im 61. Jahre und späterhin	80 g	„	49 g	„	266 g	„

Als wesentlich sind in dieser Tabelle anzusehen die Ziffern über das Eiweißminimum und die im Fett und in den Kohlehydraten enthaltene Kalorienmenge; da diese zwei Nährstoffe einander ja in ziemlich weitem Maße vertreten können, sind die für sie eingesetzten Zahlen stets nur als bedingte Angaben anzusehen. Es läßt sich daher diese Zusammenstellung für unsere Zwecke auch in folgender einfacherer Form wiedergeben:

im ersten Jahrfünft	191	Kalorien Eiweiß,	857	Kalorien Fett und Kohlehydrate
im zweiten „	234	„ „	1175	„ „ „ „
im dritten „	279	„ „	1392	„ „ „ „
im vierten „	344	„ „	1892	„ „ „ „

für männliche Personen,
324 Kalorien Eiweiß, 1703 Kalorien Fett und Kohlehydrate
für weibliche Personen

im dritten bis fünften Jahrzehnt 410 Kalorien Eiweiß, 2571 Kalorien Fett und Kohlehydrate für männliche, 369 und 2012 für weibliche Personen,
jenseits des fünften Jahrzehnt 377 Kalorien Eiweiß, 1780 Kalorien Fett und Kohlehydrate für männliche, 328 und 1546 für weibliche Personen.

Um nun endlich auf dieser Grundlage bestimmte einheitliche Verhältnisziffern für die einzelnen Gruppen fixieren zu können, wäre eigentlich eine praktisch verwendbare Speisefolge für jede derselben aufzustellen, und dann der erforderliche Aufwand auf Grund des Durchschnittes einer Reihe von Preisangaben zu berechnen. Doch wird wohl eine Vereinfachung dieses Verfahrens in der Art als zulässig anzusehen sein, daß nur für das erste Lebensjahr und für die Zeit des Mannesalters dieses Verfahren wirklich durchgeführt, im übrigen aber eine Interpolation der Nahrungskosten versucht wird.

Für die Ernährung des erwachsenen Mannes bestehen einige Aufstellungen, die praktisch verwendbare, mehr oder minder abwechslungsreiche Speisefolgen nebst einer Veranschlagung der Beschaffungskosten enthalten; so in den kleinen Abhandlungen Meinerts [1]) und Henningsens [2]), sowie bei Flügge [3]), endlich im Reichsgesundheitsbüchlein [4]). Die bezüglichen Preisangaben sind 44, 49, 54 und 58 Pfg. für den Tagesbedarf, so daß wir 50 Pfg. wohl als den durchschnittlich notwendigen Aufwand ansehen dürfen. Damit stimmt es annähernd überein,

1) Meinert, Wie nährt man sich gut und billig? 3. Auflage, Mainz, S. 41—50.

2) Hennigsen, Der 8-stündige Arbeitstag physiologisch untersucht. 9. Auflage, Kiel und Leipzig 1890, S. 22—24.

3) Flügge, a. a. O. S. 257 u. 258 berechnet die Kosten der Ernährung eines Arbeiters mit 53,9 Pfg., ferner — wohl zu hoch gegriffen — mit 20—30 Pfg. für „die außerdem erforderlichen Geschmackmittel, Gewürze, Bratfett und sonstige Zubereitungskosten, sowie die ebenso unentbehrlichen Genußmittel“, so daß er auf einen Mindestbetrag von „etwa 70 Pfg.“ kommt. Diese Nebenkosten sind in den anderen hier verarbeiteten Aufstellungen zumeist übergangen; da das Verhältnis der verschiedenen Lebenskosten hierdurch nicht allzu sehr beeinflußt wird, darf diese Vernachlässigung wohl als zulässig angesehen werden.

4) a. a. O. S. 62—64.

daß in einer Untersuchung von Prausnitz [1]) der Tagesbedarf für die sehr reichlich bemessene Verköstigung 15- bis 18-jähriger Mädchen mit 54,2 Pfg. beziffert wird. Einzuwenden wäre jedoch, daß unser Durchschnitt — dank der leidigen Beschränkung des vorliegenden Materiales — norddeutsche Ernährungs- und Preisverhältnisse zur Grundlage einer allgemein anzuwendenden Aufstellung macht [2]). Die Ernährung im 1. Lebensjahre beansprucht nach unserer weiter oben begründeten Annahme $1^1/_5$ l Kuhmilch täglich, was bei einem Preise von etwa 15 Pfg. täglich einem Aufwande von 18 Pfg. entspricht. Die allgemeine Geltung dieser absoluten Ziffern ist übrigens für unsere Zwecke nicht von Wichtigkeit, wesentlich ist nur, daß das Verhältnis des Aufwandes in den zwei Fällen richtig wiedergegeben sei. Trifft dies zu, so ergibt sich, daß die Beschaffung von 1000 Kalorien geeigneter Nahrung für die zwei in Rede stehenden Altersklassen Ausgaben verursacht, die sich wie 225 zu 168 verhalten, d. h. die Ernährung des einjährigen Kindes ist verhältnismäßig teurer, was ja mit Rücksicht auf den größeren Eiweißbedarf (215 gegen 138 von je 1000 Kalorien) von vornherein wahrscheinlich war.

Nehmen wir nun an, daß der relative Anschaffungspreis der Nahrung — so etwa können wir den Aufwand für 1000 Kalorien jeweils geeigneter Nahrungsmittel nennen — allmählich sinke und dabei annähernd dem Prozentsatze der Eiweißkalorien im Gesamtbedarfe proportional sei, so erhalten wir für die männlichen Altersklassen unserer letzten Tabelle die Verhältnisreihe 201 : 189 : 194 : 188 : 168 : 195, und für die weiblichen Gruppen 201 : 189 : 194 : 195 : 189 : 213. Werden nun auf Grund dieser Annahme [3]) die tatsächlichen Nahrungskosten für jede Stufe berechnet, so stellen sich diese etwa wie 21 : 27 : 32 : 42 : 50 : 42, bezw. wie 21 : 27 : 32 : 40 : 45 : 40.

Setzen wir nun, wie eingangs vorgeschlagen, den Aufwand für die Ernährung des erwachsenen Mannes gleich der mit **M** zu bezeichnenden Einheit, so erhalten wir folgenden einfachen Umrechnungsschlüssel für die Verwandlung von Kopfzahlen in Konsumeinheiten:

ein Kind im 1. Jahrfünft		= 0,42 M
„ „ „ 2. „		= 0,54 M
„ „ „ 3. „		= 0,64 M
eine männliche Person	im 4. Jahrfünft	= 0,84 M
„ „ „	im 3.—5. Jahrzehnt	= 1,00 M
„ „ „	jenseits des 5. Jahrzehnts	= 0,84 M
„ weibliche „	im 4. Jahrfünft	= 0,80 M
„ „ „	im 3.—5. Jahrzehnt	= 0,90 M
„ „ „	jenseits des 5. Jahrzehnts	= 0,80 M

Es dürfte nun nicht uninteressant sein, diese auf rein empirischem Wege gefundenen Zahlen mit den Verhältnisziffern zu vergleichen,

1) Prausnitz, Kost der Haushaltungsschule und Menage bei Friedrich Krupp in Essen. Arch. für Hygiene, Bd. 15.

2) Waniek, Billige und gesunde Ernährung, Wien 1892, nimmt österreichische Verhältnisse zur Grundlage, blieb mir aber leider unzugänglich.

3) Das geringe Tatsachenmaterial, auf das einige Berechnungen gestützt werden mußten, läßt eine volle Genauigkeit nicht erwarten.

welche andere Autoren ihren Arbeiten zu Grunde gelegt haben. In erster Linie kommt da Engel in Betracht, nach dessen schon erwähnter Konstruktion[1]) der Konsum von dem als Einheit angenommenen und mit Quet bezeichneten Kostmaße des 1. Lebensjahres bis auf 3,50 Quets im 25. Jahre steigt. Eine Unterscheidung der Geschlechter ist hierbei nicht vorgenommen, der etwas geringere Bedarf im höheren Alter nicht besonders berücksichtigt. Multiplizieren wir zum Zwecke des leichteren Vergleiches unsere Zahlen mit 3,50, so fällt die große Annäherung einiger Größen ins Auge:

nach der empirischen Skala

Kind im 1. Jahrfünft		1,47	
„ „ 2. „		1,89	
„ „ 3. „		2,24	
männliche bezw. weibliche Personen im 4. Jahrfünft	2,94	bezw.	2,80
„ „ „ „ „ 3.—5. Jahrzehnt	3,50	„	3,15
„ „ „ „ jenseits des 5. Jahrzehnts	2,94	„	2,80

nach der Quetskala

im 5. Jahre	1,40
„ 10. „	1,90
„ 15. „	2,40
„ 20. „	2,90
„ 26. „ und weiterhin	3,50

Es zeigt sich, daß die Ergebnisse für das 3. und 4. Jahrfünft sowie für die erwachsenen männlichen Personen ziemlich genau übereinstimmen; für das Kindesalter haben wir Ziffern gefunden, die den Durchschnittsbedarf einer ganzen Altersklasse schon so hoch erscheinen lassen, wie Engel den Bedarf ihres letzten Jahrganges veranschlagt. Nun leben aber gerade die Jugendlichen in der Regel in einem gemeinschaftlichen Haushalt mit Erwachsenen und da die Auslagen für die Verpflegung einer oder mehrerer hinzutretender Personen sicherlich hinter der theoretisch zu erwartenden ziffermäßigen Steigerung des Bedarfes etwas zurückbleiben, weil jetzt die Vorteile des Einkaufes und der Zubereitung in etwas größerem Maßstabe hervortreten, so dürften Engels Zahlen den tatsächlichen Verhältnissen sehr nahe kommen. Lassen wir die Differenzen bei dem Bedarfe des weiblichen Geschlechts und bei dem der alten Leute außer Betracht, so können wir feststellen, daß Engels auf rein theoretische spekulative Annahmen gegründeter Versuch einer Kostmaßreihe in unserer Untersuchung eine überraschende Bestätigung gefunden hat, und daß sie nach wie vor geeignet ist, bei der Umwandlung von Kopfzahlen in Konsumgrößen zur Grundlage genommen zu werden. Unsere Berechnungen waren bisweilen notgedrungen auf eine recht geringe Zahl von tatsächlichen Beobachtungen gegründet; es ist nun sehr wohl möglich, daß ein späterer Bearbeiter mit Hilfe des dargelegten Verfahrens — und mehr als dieses und dessen Schwierigkeiten gezeigt zu haben will die vorliegende Arbeit nicht beanspruchen — auf Grund eines umfassenderen Materiales zu Ergebnissen kommt, welche mit der von Engel angenommenen Regelmäßigkeit in der Steigerung der Kostmaße noch besser übereinstimmen.

---

1) Engel, Lebenskosten, S. 4 ff.

Wörishoffer[1]) setzt bei Berechnung des physiologischen Gleichgewichts in der Ernährung der einzelnen Familien sämtliche Personen über 14 Jahre gleich einer ganzen, die unter 14 Jahren gleich einer halben erwachsenen Person. Dies würde in der Tat, wie auch der Autor bemerkt, in dem Falle zu einem ganz richtigen Ergebnisse führen, wenn die Kinder gleichmäßig über alle Altersklassen verteilt wären. Da aber die jüngeren Jahrgänge regelmäßig stärker besetzt sind, wird bei dieser Gleichstellung der Konsum der Kinder und jener der Frauen, der nicht besonders berücksichtigt ist, zu groß angenommen. Doch wird in jenen Fällen, in denen es sich etwa um den Vergleich des Gesamtkonsums ähnlich zusammengesetzter Familien handelt, ohne daß strenge Genauigkeit beansprucht wird, ferner dann, wenn nicht nähere Angaben des Alters, sondern etwa nur die Zahl der Kinder und die der Erwachsenen gegeben ist, das von Wörishoffer eingeschlagene Verfahren oft mit Vorteil anzuwenden sein; vielleicht ergänzt dadurch, daß das Kostmaß der erwachsenen Frau gleich $^4/_5$ von jenem des Mannes angenommen wird. In ähnlicher Weise wie Wörishoffer hat Singer[2]) angenommen, daß auf zwei Kinder die Nahrungsration eines Erwachsenen entfalle.

Kuhna[3]) setzt den Bedarf der Frau mit Berufung auf eigene nähere Kenntnis der oberschlesischen Arbeiterverhältnisse gleich jenem des Mannes den er als Einheit benützt, und zählt jede Person von über 17 Jahren als erwachsen, da fast alle in diesem Alter Stehenden zu schweren Arbeiten herangezogen würden. Indem er bei den Kindern ein Anwachsen der Kostmaße in unmittelbarer Proportion zwischen ihren Durchschnittsgewichten und dem zu 75 kg angenommenen Normalgewicht des Erwachsenen annimmt, gelangt er zu folgender Reihe:

bis zu	2	Jahren	einschließlich	$^1/_{10}$	Normaleinheit
„ „	5	„	„	$^2/_{10}$	„
„ „	8	„	„	$^3/_{10}$	„
„ „	11	„	„	$^4/_{10}$	„
„ „	13	„	„	$^5/_{10}$	„
„ „	15	„	„	$^6/_{10}$	„
„ „	17	„	„	$^7/_{10}$	„
über	17	Jahre		1	„

Der Vergleich mit den Ergebnissen unserer empirischen Skala, die das Kostmaß im ersten und zweiten Falle mit 0,42, im dritten mit 0,54 Einheiten, für die drei nächsten Stufen mit 0,64, dann mit 0,84, und erst für das Alter über 20 Jahre mit 1,00 Einheiten beziffert, zeigt ziemlich erhebliche Abweichungen, die allerdings zum Teil auf die besonderen Verhältnisse des Beobachtungsgebietes dieses Autors zurückzuführen sein mögen.

1) Wörishoffer, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung, Karlsruhe 1891, S. 240 u. 241.

2) Singer, Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen, Leipzig 1885, Anmerkung S. 160.

3) Kuhna, Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien, Leipzig 1894, S. 7 u. 8.

XXII.

Die Ergebnisse der österreichischen Kriminalstatistik in den letzten Jahren[1]).

Von Dr. Franz Dochow (Seebach).

Der zuletzt erschienene Band der österreichischen Kriminalstatistik erstreckt sich über die Jahre 1900 und 1901 und ermöglicht auch einen Ueberblick über die früheren Jahre. Beschränkt man sich auf das letzte Jahrzehnt, so ergibt sich folgende Uebersicht:

Jahr	wegen Verbrechen	wegen Vergehen	wegen Uebertretungen	Zusammen
1891	28 433	6127	550 271	584 831
1892	30 867	5624	541 742	578 233
1893	28 498	5562	526 433	560 493
1894	30 133	6985	525 782	562 900
1895	28 709	7596	521 756	558 061
1896	28 898	6647	540 136	575 681
1897	29 652	7395	536 550	573 597
1898	34 449	7086	566 089	607 624
1899	33 663	8238	544 932	586 833
1900	33 547	8031	573 042	614 620
1901	36 305	9018	607 081	652 404
1891—1895	29 328	6379	533 197	568 904
1896—1900	32 042	7479	552 150	591 671

Verbrechen. Das letzte Berichtsjahr brachte eine nicht unerhebliche Zunahme der wegen Verbrechen verurteilten Personen. Vielleicht läßt sich daraus auf einen Zusammenhang zwischen Wirtschaftskrise und Kriminalität schließen. Eine merkliche Abnahme der Verurteilungen ist bei keinem Verbrechen festzustellen. Günstig stehen, wie aus der folgenden Uebersicht hervorgeht, die Jahre 1899 und 1900 in Bezug auf qualifizierten Diebstahl da, auffallend ungünstig das Jahr 1898 in Bezug auf Haus- und Landfriedensbruch. Die Tabelle führt die Delikte auf, die durch ihre schwankenden Ziffern auch auf die Gesamtzahl der in den einzelnen Jahren verurteilten Personen Einfluß ausüben:

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1900 und 1901. 3. Heft, Bd. 71. Wien. Aus der Kaiserlich-Königlichen Hof- und Staatsdruckerei. 1904.

	1897	1898	1899	1900	1901
qualifizierter Diebstahl	13 682	16 110	14 568	14 425	16 034
schwere körperliche Beschädigung	4 707	5 084	5 864	5 532	5 971
unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit	188	250	282	198	296
Haus- und Landfriedensbruch	332	953	382	399	511
Erpressung	397	465	388	440	432
qualifizierter Betrug	2 898	3 198	3 467	3 676	3 757

Die Höhe der Ziffer der in den letzten 5 Jahren wegen Vergehen verurteilten Personen wird namentlich durch folgende Zahlen beeinflußt, wobei besonders auf die Wahldelikte hingewiesen sei:

	1897	1898	1899	1900	1901
Beleidigung einer vom Staate für zulässig erklärten Religionsgemeinschaft	324	305	354	286	355
Kauf und Verkauf von Wahlstimmen und Fälschung des Wahlergebnisses	493	20	28	88	688
Verschulden von in Konkurs verfallenen Schuldnern	996	631	1113	1164	1245
Vergehen gegen das Tierseuchen- und Rinderpestgesetz	3471	3549	3957	3710	3853

Uebertretungen. Die Verurteilungen wegen Uebertretungen haben jährlich zugenommen. Eine Veränderung der Ziffern findet sich besonders bei folgenden Gesetzesübertretungen:

	1897	1898	1899	1900	1901
gegen die Sicherheit der Ehre	1 999	1 515	1 126	1 203	1 553
Diebstahl	108 901	118 933	101 867	116 684	118 430
Betrug	8 394	8 930	8 238	8 925	9 985
gegen die Gesundheit durch Verfälschung von Getränken etc.	72 815	73 329	70 806	72 638	91 415
gegen das Tierseuchen- und Rinderpestgesetz	33 582	33 881	36 206	34 033	37 959
gegen das Gesetz vom 16. I. 1896 betr. d. Verkehr mit Lebensmitteln	—	922	1 352	2 744	4 193

Das Verhältnis der Verurteilten auf 10 000 Strafmündige der Zivilbevölkerung war folgendes:

	Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen	Zusammen
1897	17,3	4,3	331,2	334,8
1898	19,9	4,0	326,9	350,8
1899	19,3	4,7	312,1	336,1
1900	19,2	4,6	328,2	352,0
1901	20,8	5,2	347,7	373,7

Die österreichische Statistik unterscheidet zwischen Personen, die vor ihrer Verurteilung noch nicht, nur wegen Vergehen oder Uebertretungen und ein- oder mehrere Male wegen Verbrechen bestraft waren. Die Ergebnisse der amtlichen Rückfallsstatistik der letzten Jahre sind folgende:

Jahr	Zahl der wegen Verbrechen Verurteilten	Davon waren vorbestraft								Nicht vorbestraft	
		einmal wegen Verbrechen		mehrmals wegen Verbrechen		Zusammen		Wegen Vergehen oder Uebertretungen			
		Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1891—1895	146 640	16 262	11,1	18 358	12,5	34 620	23,6	42 404	28,9	69 616	47,5
1896	28 896	3 627	12,5	3 103	10,7	6 730	23,2	9 128	31,5	13 040	45,1
1897	29 652	3 773	12,7	3 171	10,6	6 944	23,4	9 043	30,4	13 665	46,0
1898	34 449	4 310	12,5	3 414	9,9	7 724	22,4	10 043	29,1	16 682	48,4
1899	33 663	4 200	12,4	3 432	10,1	7 632	22,6	10 035	29,8	15 996	47,5
1900	33 547	4 068	12,1	3 280	9,8	7 348	21,9	9 840	29,3	16 359	48,8
1896—1900	160 209	19 978	12,5	16 400	10,2	36 378	22,7	48 089	30,0	75 742	47,3
1901	36 305	4 531	12,5	3 643	10,0	7 974	22,5	10 941	30,1	17 190	47,3

Nachdem in den beiden Vorjahren ein Sinken der Ziffer der wegen Verbrechen Vorbestraften zu verzeichnen war, ist im Jahre 1901 ein Rückschlag eingetreten. Die Verminderung der Zahl und des Anteils der nicht Vorbestraften wird auf die außerordentliche Vermehrung der gerichtlichen Vergehens- und Uebertretungstatbestände zurückgeführt [1]). Die Zahl der wegen Vergehen oder Uebertretungen Vorbestraften ist seit 1896 im wesentlichen unverändert geblieben.

Der amtliche Bericht weist auf die auch in anderen Ländern gemachte Erfahrung hin, daß die Rückfälligkeit beim weiblichen Geschlechte zwar noch immer geringer ist als beim männlichen, jedoch nicht in dem Maße wie die weibliche Straffälligkeit gegenüber der männlichen [2]). Es kamen in Oesterreich im Jahre 1901 auf 10 000 männliche Strafmündige der Zivilbevölkerung 37,4 (gegen 34,5 im Jahre 1900) Verurteilungen wegen Verbrechen und 9,3 (8,2) wegen Vergehen, auf die gleiche Zahl weiblicher Strafmündiger entfielen im gleichen Jahre 5,5 (gegen 5,1) Verurteilungen wegen Verbrechen und 1,3 Verurteilungen in beiden Jahren wegen Vergehen. In der Tatsache, daß

1) So betrug z. B. die Zahl der Uebertretungen des neuen Gesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln in den Jahren 1898—1901: 922, 1352, 2744, 4193 (vergl. a. a. O. pag. L). Nach § 18 dieses Gesetzes macht sich eines Vergehens, unter Umständen eines Verbrechens (nach § 19 Abs. 2) schuldig 1) wer wissentlich Lebensmittel, die zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt oder derart konserviert, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, 2) wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr setzt, 3) wer wissentlich Koch-, Eß-, Trinkgeschirre oder gewisse andere Geräte, kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß deren bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist und wer wissentlich ebensolche Gegenstände feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise zum Gebrauch für andere anwendet (vergl. Lammasch, Grundriß des Strafrechts, 2. Auflage S. 103). — Es sei hier auch bemerkt, daß der Stand der ortsanwesenden Zivilbevölkerung des ganzen Staatsgebietes im Jahre 1890 zusammen 16 020 241 (davon männlich 7 666 911, weiblich 8 353 320) betrug und im Jahre 1900 auf 17 452 654 (davon männlich 8 384 514, weiblich 9 068 140) gestiegen war.

2) Vergl. a. a. O., pag. LIX und L.

sich die weibliche Rückfälligkeit bei den zwei und mehrfach Vorbestraften der männlichen nähert, wird ein Zeichen davon gesehen, „daß wiederholte schwerere Vorstrafen die sonst gegenüber der Begehung strafbarer Handlungen bestehende größere Zurückhaltung des weiblichen Geschlechtes in Wegfall bringen“.

Die vorbestraften und nicht vorbestraften wegen Verbrechen verurteilten Personen (nach Geschlechtern getrennt.)

Jahr	Zahl der wegen Verbrechen Verurteilten	Davon waren vorbestraft: einmal wegen Verbrechen Zahl	%	zweimal wegen Verbrechen Zahl	%	öfter wegen Verbrechen Zahl	%	Zusammen wegen Verbrechen Zahl	%	wegen Vergehen Zahl	%	wegen Uebertretung Zahl	%	nicht vorbestraft Zahl	%
								Männliche:							
1896	24 833	3 248	13,0	1 220	4,9	1 547	6,2	6 015	24,2	157	0,6	8 013	32,2	10 648	42,8
1897	25 372	3 390	13,3	1 229	4,8	1 563	6,1	6 182	24,3	160	0,6	7 902	31,1	11 128	43,8
1898	29 803	3 873	12,9	1 413	4,7	1 625	5,4	6 911	23,1	218	0,7	8 817	29,5	**13 857**[1]	46,4
1899	28 984	3 768	13,0	1 360	4,6	1 676	5,7	6 804	23,4	174	0,6	8 812	30,4	**13 194**	45,5
1900	28 926	3 662	12,7	1 355	4,7	1 563	5,4	6 580	22,7	192	0,7	8 660	29,9	**13 494**	46,6
1901	31 349	4 060	12,9	1 454	4,6	1 833	5,8	7 347	23,4	203	0,6	9 635	30,7	**14 163**	45,2
								Weibliche:							
1896	4 065	379	9,3	143	3,5	193	4,7	715	17,5	9	0,2	949	23,3	2 392	58,8
1897	4 280	383	8,9	164	3,8	215	5,0	762	17,8	9	0,2	972	22,7	2 537	59,2
1898	4 646	437	9,4	169	3,6	207	4,4	813	17,4	16	0,3	992	21,3	2 825	60,8
1899	4 679	432	9,2	191	4,0	205	4,3	828	17,6	15	0,3	1 034	22,1	2 803	59,8
1900	4 621	406	8,8	168	3,6	194	4,2	768	16,6	5	0,1	983	21,3	**2 865**	62,0
1901	4 956	471	9,5	156	3,1	200	4,0	827	16,7	23	0,5	1 080	21,8	**3 026**	61,0

Was den Zeitraum anbetrifft, in dem die Verurteilten rückfällig werden, so wird auf Grund der Ergebnisse der österreichischen Statistik angenommen, daß der Rückfall im allgemeinen innerhalb der ersten 5 Jahre einzutreten pflegt. Greift man zwei beliebige Jahre heraus, so ergibt sich folgende Uebersicht:

Jahr	Zahl der (wegen Verbrechen) Rückfälligen		Dauer der seit Verbüßung der letzten Verbrechensstrafe bis zur neuen Verurteilung wegen Verbrechen verflossenen Zeit: bis zu 6 Monaten		von 6 M. bis zu 1 Jahr		von 1—2 Jahren		von 2—3 Jahren		von 3—4 Jahren		von 4—5 Jahren		über 5 Jahren		Dauer unbekannt	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1899	6 804	828	1 138	166	1 012	158	823	84	530	78	377	52	308	40	1 453	135	1 163	115
1901	7 347	827	8 858	110	753	92	856	119	549	56	356	47	210	28	1 192	95	2 573	280

1) Zur Erhöhung des Anteils der Nichtvorbestraften bemerkt der amtliche Bericht, daß diese Erscheinung vielleicht zum Teil nur formal sei und auf einer mancherorts geringeren Sorgfalt bei Ausfüllung der Zählblätter beruhe.

Greift man einzelne Verbrechen heraus und betrachtet die Rückfallsverhältnisse der beiden letzten Jahre, so erhält man für die männlichen und weiblichen Verurteilten folgende Uebersicht:

Von den im Jahre . . . wegen der nachbezeichneten Verbrechen [1]) verurteilten Personen waren	Bisher nicht vorbestraft	%	Wegen Vergehen od. Uebertretung vorbestraft	%	Wegen Verbrechen vorbestraft: einmal	%	zweimal	%	öfter	%	zusammen	%
1900												
Diebstahl und Teilnehmung	4 933	42,4	3 230	27,7	1 701	14,6	769	6,6	1 009	8,7	3 579	29,9
Raub und Teilnehmung	34	33,0	37	35,9	13	12,6	7	6,8	12	11,7	32	31,1
Betrug	1 487	50,6	881	30,0	358	12,6	100	3,7	103	3,5	570	19,4
1901												
Diebstahl und Teilnehmung	5 360	41,3	3 716	28,6	1 867	14,4	842	6,5	1 194	9,2	3 903	30,1
Raub und Teilnehmung	25	21,9	47	41,2	20	17,5	10	8,8	12	10,5	42	36,8
Betrug	1 515	49,5	926	30,3	383	12,5	129	4,2	107	3,5	619	20,2

Von den in den Jahren 1900 und 1901 wegen der nachbezeichneten Verbrechen verurteilten weiblichen Personen waren	Bisher nicht vorbestraft	%	Wegen Vergehen od. Uebertretung vorbestraft	%	Wegen Verbrechen vorbestraft: einmal	%	zweimal	%	öfter	%	zusammen	%
Diebstahl und Teilnehmung	3 287	56,3	1 285	22,0	670	11,5	265	4,5	331	5,7	1 266	21,7
Betrug	993	69,2	298	20,8	91	6,3	28	2,0	25	1,7	144	10,0

Ein auffälliges Anwachsen der Rückfallsziffern, und namentlich der wegen Verbrechen öfter Verurteilten, läßt sich für Oesterreich nicht feststellen (S. CII), es hat sich im Gegenteil gerade bei den letzteren eine allmähliche aber ständige Abnahme gezeigt.

1) Da die Statistik hier keine Angaben über die Art der Verbrechen, derentwegen die ersten Verurteilungen erfolgten, macht, kann nicht festgestellt werden, ob Rückfälle in das gleiche oder in ein anderes Verbrechen vorliegen. Es mag hier erwähnt sein, daß der amtliche Bericht (S. LIII) sagt, man wisse aus der Rückfallsstatistik, und durch die Erfahrungen sei es bestätigt, daß das Verbrechen der Majestätsbeleidigung zum großen Teile von Vorbestraften ohne Beziehung auf politische Beweggründe begangen werde.

XXIII.

Die Internationale Agrarkammer.

Von Dr. Richard von Àrkövy, Sekretär des Ungarischen Landesagrikulturvereins.

S. M. Victor Emanuel III. erregte nicht geringes Aufsehen, als er am 24. Januar 1905 in einem an den damaligen Ministerpräsidenten Giolitti gerichteten Schreiben seinen Entschluß kundgab, die Regierungen aller zivilisierten Staaten zur Gründung einer Internationalen Agrarkammer aufzufordern. Die europäischen Herrscher beeilten sich, den König von Italien aus diesem Anlasse zu beglückwünschen, und heute ist es schon eine beschlossene Sache, daß die Vertreter aller Staaten sich am 28. Mai in Rom versammeln, um die neue internationale Institution ins Leben zu rufen.

In neuerer Zeit zeigte sich immer mehr und mehr das Bedürfnis, gewisse volkswirtschaftliche Fragen in internationalen Beratungen zu besprechen, bevor dieselben in den einzelnen Staaten verhandelt werden mußten. Es gibt auch schon manche Beispiele, daß in der Lösung einer oder anderen volkswirtschaftlichen Frage internationale Beschlüsse ausschlaggebend waren. Allein bis jetzt bestand noch keine ständige internationale Institution, welche ihre Beschlüsse selbst durchgeführt hätte.

Das Kapital ist schon seit längerer Zeit international organisiert. Da jedoch das bewegliche Kapital eigentlich nie einen nationalen Charakter besaß, erfolgte die internationale Organisation fast von selbst und so entstand die sogenannte „goldene Internationale“.

Man stellte ferner Versuche an, die Arbeit international zu organisieren. Der Sozialismus hoffte auf diese Weise zur internationalen Macht und Bedeutung zu gelangen und so entstand die sogenannte „rote Internationale“, welche lediglich soziale und wirtschaftliche Revolution auf ihr Banner schrieb. Größere internationale Erfolge erreichte sie jedoch nicht.

Zu der „goldenen“ und der „roten Internationalen“ sollte sich nun die „grüne Internationale“ gesellen: die international organisierte landwirtschaftliche Produktiou.

Die Großartigkeit der Idee ist unleugbar; die zu überwindenden Schwierigkeiten sind aber so zahlreich, daß man einem baldigen Erfolge mit Zweifel entgegensehen muß. Professor Gustav Ruhland warf die Idee einer internationalen landwirtschaftlichen Organisation schon vor zwei Jahrzehnten auf. Diese Idee wurde vom internationalen Agrarkongreß in Budapest (1896) besprochen, ein Beschluß wurde jedoch

nicht gefaßt. Im Jahre 1900 unterbreitete Herr Alois Paikert, damals landw. Sachverständiger und Berichterstatter des kgl. ung. Ackerbauministers in Washington, einen diesbezüglichen Vorschlag dem in Paris tagenden internationalen Agrarkougreß, welcher jedoch über den Vorschlag nicht verhandelte. Und nun 1905 gewinnt ein amerikanischer Staatsbürger, Herr David Lubin, den König von Italien für die Idee der internationalen landwirtschaftlichen Organisation und bringt dieselbe, mit Hilfe dieses hohen Protektorates, der Verwirklichung nahe.

Die Agrarier aller Länder begrüßten diese Wendung der Dinge mit aufrichtiger Freude. In gleicher Zeit war man aber in maßgebenden agrarischen Kreisen darüber im klaren, daß man sich auf manche Enttäuschung gefaßt machen muß, bevor die „grüne Internationale“ wirkliche Erfolge aufweisen wird.

Herr David Lubin ist zwar ein Amerikaner, ohne jedoch den charakteristischen praktischen Sinn seiner Landsleute zu besitzen. Obgleich er die Grundmotive der modernen sozialen und wirtschaftlichen Entwickelung richtig erkannte und auffaßte, ist er doch mehr ein Enthusiast, als ein praktischer Reformator. Europäische Verhältnisse sind ihn ganz unbekannt, geschweige solche schon jetzt bestehende europäische Organisationen, welche die eigentlichen Vorläufer der endgültigen internationalen landwirtschaftlichen Organisation sein müssen.

Die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten ist einheitlich organisiert, der Betrieb durchweg kapitalistisch. Parzellenbesitzer, ferner landwirtschaftliche Arbeiter, welche in die Kategorie der Häusler, Einlieger etc. gezählt werden, gibt es in Amerika nicht. Schon das System der Produktion möchte das Bestehen solcher Klassen unmöglich machen. In Europa jedoch weist die Landwirtschaft eines jeden einzelnen Staates eine Mannigfaltigkeit der Wirtschaftsformen der Grundbesitzverteilung etc. auf, daß sogar eine einheitliche nationale Organisation ihre fast unüberwindlichen Schwierigkeiten hat. Von diesen Schwierigkeiten hat jedoch Herr Lubin keine Ahnung. Diese Unkenntnis der Sachlage machte ihn zum Optimisten. Ferner war dies der Grund, daß die Agrarier Europas nicht mit dem Enthusiasmus für die Idee eintraten, wie er dies vielleicht erwartet hatte.

Daß Herr Lubin die schon bestehenden internationalen Organisationen außer acht ließ, ist von geringerer Bedeutung, da eine einfache Aufklärung hierüber allen Mängeln seines Vorschlages abhelfen kann.

Das „Internationale landwirtschaftliche Komitee“, welchem die Einberufung der internationalen Agrarkongresse zusteht; die „Internationale landwirtschaftliche Vereinigung für Stand und Bildung der Getreidepreise“; das ständige Organisationskomitee der internationalen genossenschaftlichen Kongresse sind schon seit Jahren bewährte Organisationen, die ihrerseits eine nicht zu unterschätzende Hilfe der neuen Organisation zu bieten haben. Und Herr Lubin, der nur neuerdings von der Existenz der erwähnten Verbände erfuhr, wird es wohl eingesehen haben, daß diese schon bestehenden Organisationen womöglich fest an die neue Welt-Agrarkammer angeschlossen werden müssen.

Da Herr Lubin sein Programm und seinen Organisationsplan

fertigstellte, ohne früher mit den europäischen Agrariern in Verbindung getreten zu sein, enthält sein Programm manche Vorschläge, welche in der Praxis schon längst durchgeführt sind.

Vor allem sind da die landwirtschaftlich-technischen, die forstwirtschaftlichen und Veterinär-Fragen zu erwähnen, deren internationale Regelung, soweit dies möglich gewesen, den internationalen Agrarkongressen oblag, welche ihrer Aufgabe bis jetzt vollauf entsprachen. Die Ueberwachung der Preisbildung von landwirtschaftlichen Produkten bildete die Aufgabe der „Internationalen landwirtschaftlichen Vereinigung für Stand und Bildung der Getreidepreise". Dieselbe hat ganz erfreuliche Resultate aufzuweisen und könnte getrost mit der Erledigung der statistischen Obliegenheiten auch für die Zukunft betraut werden.

Von den, im Lubinschen Programm aufgezählten Aufgaben der zukünftigen Welt-Agrarkammer kommen infolgedessen nur folgende in Betracht:

1) internationale Ueberwachung und Regelung der landwirtschaftlichen Produktion und des Vertriebes;

2) internationaler landwirtschaftlicher Arbeitsnachweis und Arbeiterorganisation.

3) internationale Regelung der Zoll- und Transporttarife und der Handelsverträge;

4) internationale Organisation der Viehversicherung;

5) internationale Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Diese letzte Aufgabe obliegt gegenwärtig dem ständigen Organisationskomitee der Genossenschaftskongresse. Da jedoch diese Kongresse sich nicht ausschließlich mit den Angelegenheiten von landwirtschaftlichen Genossenschaften befassen, sondern auch industrielle und andere Genossenschaften dem internationalen Verbande angehören, könnte sich die Tätigkeit der Welt-Agrarkammer eventuell auch auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften erstrecken.

1—4 wären uns also im Grunde genommen die neuen internationalen Aufgaben der Welt-Agrarkammer. Und diese Aufgaben sollten von den Abgesandten der einzelnen Regierungen ($^1/_3$) und von den Vertretern der großen landwirtschaftlichen Korporationen ($^2/_3$), welche die internationale Agrarkammer konstituieren, gelöst werden.

Es steht mir nicht zu, bezüglich der Zusammensetzung der Agrarkammer schon jetzt meine Meinung zu äußern. Zweifellos wird jedoch dies die erste schwere Frage sein, welche die Mai-Konferenz in Rom zu lösen haben wird. Und es steht zu erwarten, daß nur eine glückliche, die einzelnen Staaten sowohl als die einzelnen Parteien zufriedenstellende Lösung das Zustandekommen der „grünen Internationalen" ermöglichen wird.

XXIV.

Die Danziger Holzarbeiter.

Von Dr. Käthe Schirmacher.

Die wirtschaftliche Lage und Entwickelung Danzigs bietet dem Nationalökonomen ein fesselndes Studium: alte, hundertjährige Formen der Arbeit und des Erwerbs, nämlich der Holz- und Getreidehandel, sind heute dort in Umwandlung begriffen, und eine neue Art des Erwerbs, die Industrie, wird eingeführt.

Die Arbeiterverhältnisse tragen daher gleichfalls einen Uebergangscharakter. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die letzten Reste von Tradition hier festzuhalten und zu zeigen, wie die Neuzeit sich auch auf diesem Gebiet ihre Bahnen schafft.

Die erste dieser Untersuchungen soll den Danziger Holzarbeitern gelten.

Danzig, heute eine Stadt von 130000 Einwohnern, liegt etwa 10 km von der Ostsee (Danziger Bucht) am Zusammenfluß der Mottlau und der Weichsel, welch letztere hier einen Lauf von 1050 km beendet. Der Weichsel verdankt Danzig seine Machtstellung als Handels- und Hansestadt. Denn die Weichsel erschloß von jeher Polen, Galizien und Rußland für den Export.

Dieser Export bestand aus Holz und seinen Nebenprodukten, Teer, Pech, Pottasche; aus Getreide und Mehl; aus Flachs und Hanf; aus Wachs und Salpeter. Die Stadt selbst fügte diesen Erzeugnissen noch Tuche, Bier, Meth und Bernsteingegenstände hinzu.

Der Getreideexport hat sich aus verschiedenen Gründen (überseeische Konkurrenz, Schutzzoll seit 1879) nicht auf der alten Höhe gehalten. Der Holzexport ist, dank der Errichtung von Transitlägern, in Flor geblieben.

Der Holzimport von Polen, Rußland und Galizien nach Danzig betrug:

1870—74	13 032 000 M.	1890—94	11 233 000 M.
1875—79	10 122 000 „	1895—99	16 801 000 „
1880—84	12 792 000 „	1900—03	11 906 000 „
1885—89	10 039 000 „		

Der Holzexport von Danzig betrug:

1870—74	14 660 000 M.
1875—79	11 047 000 „
1880—84	14 495 000 „
1885—86	9 160 000 „

Seit 1890 wird nicht mehr der Wert, sondern die Menge angegeben. Der Holzexport betrug:

1892	227 195	Tons (à 1000 kg)
1903	324 650	„

An dem Danziger Holzhandel sind etwa 20 Häuser beteiligt, die meist zugleich ein- und ausführen; 10 besitzen eine Schneidemühle.

Sie beschäftigen etwa 1200 Arbeiter, denen sie durchschnittlich 1 200 000 M. jährlich an Löhnen zahlen.

Ihr Geschäft mit Galizien, Rußland und Polen bringt die Danziger Holzkaufleute mit primitiven Kulturzuständen in Verbindung, von denen einiges hier zu erwähnen ist.

Die Weichsel, die dem Danziger Handel sein natürliches Hinterland erschließt, ist ein noch ungebändigter Strom. Sie entspringt auf den Karpathen, stürzt steil hinab, um dann den größten Teil ihres Laufes in der Ebene hinzuziehen. Dort ist ihr Gefälle gering, ihr Bett unbestimmt, ihre Strömung wechselnd, ihre Tiefe sehr ungleich (bis 8 m bei Hochwasser, bis 0,40 bei Dürre). Aehnliches gilt von ihren Nebenflüssen (Dunajec, San, Bug, Drewenz rechts, Piliza, Brahe, Schwarzwasser links) und vom Dnjepr, der, durch einen Kanal mit der Weichsel verbunden, einen großen Teil Südrußlands für den Holzexport öffnet.

Auf galizischem und russisch-polnischem Gebiete ist die Weichselregulierung bisher eine ganz geringfügige geblieben.

Anders in Preußen. Von Thorn an (wo die Weichsel auf preußisches Gebiet tritt) ist der Strom sorgfältig eingedämmt, seine Schiffahrtsrinne vertieft und der Ueberschwemmungsgefahr gesteuert worden. Zweimal im Jahr hat die Weichsel Hochwasser: im Frühjahr beim Eisgang und um Johanni, bei der Schneeschmelze in den Karpathen.

Nur der Eisgang bildet eine Gefahr für die Weichselmündungen, vor allem für Danzig und seine Umgebung.

Grund der oft verheerenden Ueberschwemmungen war folgendes: Statt sich in gerader Linie, der Strömung folgend, in das Meer zu ergießen, macht die Weichsel bei Einlage einen schiefen Winkel nach Westen und läuft auf einer Strecke von etwa 30 km dem Meer parallel, von dem sie durch eine schmale Landzunge, die Nehrung, getrennt wird. Diese Landzunge besteht aus den Anschwemmungen des Flusses und den Anspülungen der See, sie ist 1—10 km breit, von Dünen nebst Wäldern bedeckt.

Heute ist dieser Landstreifen an drei Stellen zerrissen, und durch diese drei Risse ergießt die Weichsel sich in die Ostsee. Sämtliche drei Mündungen sind neueren Datums. Die ursprüngliche, durch eine kleine Festung verteidigte Mündung der Weichsel (Weichselmünde) war Ende des 18. Jahrhunderts so versandet, daß man sie aufgeben und einen westlichen Nebenarm der Weichsel als Mündung benutzen mußte. Dort hat sich der Hafen Neufahrwasser gebildet. Diese Mündung ist durch bedeutende Tiefbauarbeiten gegen Versandung geschützt.

Die zweite Mündung (Bohnsack—Plehnendorf) entstand 1840 durch Eisgang. Unter dem Drucke der gestauten Eismassen riß die Nehrung an der dünnsten Stelle, und die Weichsel bahnte sich einen neuen Weg ins Meer. Diese Mündung wurde künstlich ausgebaut und verschleust.

Da die Ueberschwemmung von 1884 zeigte, daß auch die Plehnendorfer Mündung noch nicht zum Schutze der Stadt ausreichte, beschloß man, um die Eispackungen im Weichselknie bei Einlage ferner unmöglich zu machen, den dritten Durchstich der Nehrung bei Siedlersfähre. Nun geht der Fluß in gerader Linie zum Meer, und man hofft, die Eisgangsgefahr für immer behoben zu haben.

Der letzte Durchstich der Nehrung hat die Weichsel von Einlage bis Neufahrwasser zu einem toten Wasser gemacht. Dieser tote Weichsellauf, von einer Länge von 30 km, ist der Sitz des Danziger Holzhandels, das Arbeitsfeld der Danziger Holzarbeiter [1]).

In Danzig werden importiert: Eichen, Kiefern, Fichten (Bauhölzer), Espe (Streichholzfabrikation), Erle (Kistenfabrikation).

Die Bäume werden in den Wäldern Galiziens, Polens und Rußlands geschlagen. Da in Polen seit Jahrhunderten Raubbau getrieben, das Land sich heute industrialisiert und die städtische Bevölkerung zunimmt, wird der Wald dort immer seltener, und der Danziger Holzhandel sieht sich auf galizisch-russische Hölzer (letztere aus dem Gebiet des Dnjepr) angewiesen.

Statt, wie früher, vor 500, 600, ja 1000 Jahren, die Bäume an den Flußufern selbst schlagen und sie von dort direkt verflößen zu können, muß man sie heute weit im Innern schlagen und von dort auf Wagen oder per Eisenbahn zur Verflößung an die Flüsse bringen lassen.

Hier werden die Holztraften freilich noch in derselben Weise gebildet, wie vor Jahrhunderten, denn trotz gewisser Ausnahmetarife der Eisenbahnen ist der Holztransport auf weiten Strecken zu Wasser immer noch weitaus billiger als per Achse.

Bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts kamen die galizischen und polnischen Händler selbst auf den Danziger Markt, ihr Holz anzubieten. Nur die großen Häuser schickten ihre eigenen Vertreter, um an Ort und Stelle zu kaufen. Die fremden Händler waren zumeist Israeliten, in Kaftan, hohen Stiefeln und Mütze, mit dem langen Bart und den zwei pfropfenzieherartigen Stirnlocken, die den osteuropäischen Juden kennzeichnen. Die Verhandlungen mit ihnen waren lang, langsam, wortreich, fast feierlich.

Diese charakteristischen Gestalten sind heute von der Danziger Börse so gut wie verschwunden. Der ausländische Holzhändler hat nicht mehr nötig, seine Ware anzubieten, sie ist, wenn auch nicht viel seltener, so doch schwerer erreichbar geworden, und so kommt heute der Käufer nach Galizien und Rußland, um dort den Handel abzuschließen.

Er findet die Hölzer gewöhnlich schon geschlagen und behauen vor, während man früher viel Holz auf dem Stamm kaufte. Das Holzschlagen und die Bearbeitung mit der Axt besorgen die russischen oder galizischen Bauern.

Den Kauf vermittelt ein einheimischer Kommissionär und Dol-

---

1) Ich verdanke die Hauptangaben über meinen Gegenstand Herrn Kommerzienrat Münsterberg, Danzig.

metscher, der von beiden Parteien eine Provision erhält. Wird man handelseinig, so spezifiziert ein Vertrag alles nähere (Zahl, Dimensionen, Preis der Hölzer, Lieferzeit). Es ist Brauch, daß die ausländischen Händler einen Vorschuß von $^1/_4$, $^1/_3$, ja $^1/_2$ des Gesamtwertes der Lieferung erhalten. Der Rest wird nach Ablieferung bar mit $1^1/_2$ Proz. Diskont gezahlt.

Diese Vorschüsse bedeuten natürlich ein Risiko für den Danziger Kaufmann.

Ist das Holz völlig geschlagen, so kann der Käufer es durch einen Vertreter auf seine Qualität prüfen und zur späteren Identifizierung an beiden Hirnenden mit seinem Firmenzeichen markieren lassen. Diese Maßregeln bilden die Abnahme.

Nun beginnt der Transport[1]). Die Bauern, die den Wald geschlagen und die Bäume bearbeitet haben, führen sie auch zu Tal. Sie verbinden die Stämme zu Flößen von 10—11 m Breite und 25—30 m Länge. Ein Floß besteht aus mehreren übereinander befestigten Lagen von Stämmen. Die Eichen, die wegen ihrer Schwere allein nicht schwimmen würden, müssen mit Kiefern und Tannenholz zusammen verflößt werden.

Die Stämme wurden früher mit Hanf- und Bastseilen zusammengebunden. Heute nagelt man zu Kopf und zu Fuß jeder Lage einen jungen Baum als Querholz über die Stämme.

15—20 Flöße werden dann hintereinander befestigt und bilden eine Traft von 250—300 m Länge.

Die Traften trugen früher noch als sogenannte Auflast: Brennholz, Getreide, Pottasche, Teer etc., aus deren Verkauf ganz bedeutende Nebeneinnahmen entstanden. Heute kommt Getreide nur noch per Bahn nach Danzig (schnellere Beförderung, keine Havarien). Die anderen Produkte sind überflüssig geworden (teils durch den Kohlenkonsum, teils durch die Fortschritte der chemischen Industrie).

Eine Traft trägt daher heute nur noch: die starken Ruder, die in Gestellen befestigt werden und zum Fortbewegen und Steuern der ungefügen Traften dienen, die Strohhütten für die Flösser (Flissen, davon polonisiert: „Flissaki"), den Kochherd, den man auf einer Tonschicht und hinter einer Schutzwand errichtet, endlich die Plankenhütte (Skarbuwka) für den Traftenführer (Rettismann, Rettmann, Rottmann), in der er seine Rechnungen und die Reisevorräte aufhebt. Manchmal geleitet auch ein jüdischer Vertrauensmann des Händlers die Traften. Der führt dann seine eigene Küche.

Die Flissaki sind noch Hinterwäldler und erinnern mit ihren wilden, braunen Gesichtern, ihren glänzenden, schwarzen Augen und blitzenden, weißen Zähnen, mit ihren groben Hemden, den Woll- oder Pelzmänteln, ihrem vollen, struppigen Schopf an Naturkinder. Ihre Kultur ist eine äußerst primitive, doch sind sie Geigenkünstler, und jeden Abend hört man an ihrem Lagerfeuer die Klänge der Violine in schmachtendfeurigen, slavischen Weisen.

1) Am besten mit dem Sommerhochwasser.

Die Reise dauert, je nach der Entfernung und dem Wasserstande, 2—8, ja, bei ungünstigem Wasserstande, 12—14 Monate. Das Traftenleben ist körperlich anstrengend. Die Ruderer und Steuerer müssen die Hölzer im rechten Fahrwasser halten, die schweren Traften regieren, Untiefen und Wirbel vermeiden etc. Daher fährt dem ganzen Zug einer von der Mannschaft in einem kleinen Boote voraus und prüft mit einer langen Stange das Fahrwasser. In trockenen Jahren, wenn das Wasser in den Nebenflüssen knapp ist, müssen die Flissen sogar Schleusen bauen, um ihre Traften auf dem künstlich eingefangenen Wasser vorwärtszubringen.

Ihrem primitiven Kulturzustande, ihren geringen Bedürfnissen entsprechend, werden die Flissen nur sehr bescheiden entlohnt. Der Verkäufer hat sie auf der Reise zu verpflegen (Suppen, Brei, Speck, Brot, Kartoffeln, Obst). Dazu eine gewisse Quantität Branntwein (Wodka). Die Nahrung eines Flissers kostet dem Händler sicher nicht mehr als 0,20 M. täglich. Am Ende der Reise erhält der Flisse in bar noch 20 bis 40 M. Sein gesamter Tagelohn wird kaum 0,50 M. betragen [1]).

Dauern die Reisen infolge ungünstiger Wasserverhältnisse gar zu lange, so haben die Flissen durch Streike oft bessere Arbeitsbedingungen erwirkt.

Wäre der Wassertransport an sich nicht kostenlos, der Tagelohn der Flissen nicht so gering, der Eisenbahntransport hingegen so teuer, man würde letzteren nicht nur seiner Schnelligkeit wegen vorziehen [2]), sondern auch weil er 1) die Ausstandsgefahr beseitigt, 2) die Qualität der Hölzer nicht durch das Nageln beeinträchtigt, 3) die Nebenunkosten der Traftenherstellung (Querhölzer, Nägel etc.) entfallen läßt.

Da die Flissen wenig reinlich sind und in Cholerajahren oft die Krankheit aus Rußland und Galizien einschleppten, bestehen für sie gewisse sanitäre Vorschriften. So müssen sie z. B. in den Cholerajahren Danzig sofort nach ihrer Ankunft verlassen.

Ein Teil der Flissen wird, besonders in Cholerajahren, schon in Schillno-Thorn abgelohnt und durch deutsche Mannschaften ersetzt.

In Thorn findet seit 1879, dem Beginne der Schutzzolläara, die zollamtliche Revision der Hölzer statt. Die zum inneren Verbrauch bestimmten zahlen einen Zoll, die zum Export bestimmten bleiben zollfrei.

Von den in Thorn anlangenden Hölzern gehen 55—62 Proz. nach Bromberg, Stettin, Berlin, 33—45 Proz. nach Danzig.

In Danzig angelangt, nehmen Schneidemühlen und Exporteure die Hölzer in Empfang und legen sie zwischen Einlage und Neufahrwasser ins Wasser. — Diese etwa 30 km lange Stromstrecke untersteht der

1) Da die Flissen selbst keine in Danzig ansässige Bevölkerung sind, und ihre Brotherren gleichfalls das Ausland bewohnen und in Danzig zuverlässige Angaben nicht erhältlich, war ich auf Annahmen angewiesen.

2) Ein Eisenbahntransport von Rowno, Rußland, ist in 4 Wochen in Danzig angekommen und verrechnet. Der Wassertransport braucht je nach Lage des Abgangsplatzes 4—8 Monate.

Hafen- und Strompolizei, die 1898 das letzte Reglement für die Interessenten festgesetzt hat.

Da mit Ausnahme der Eiche alle Hölzer sich im Wasser besser halten, wenden die Holzhändler sich an das Vorsteheramt der Danziger Kaufmannschaft mit Gesuch um Ueberlassung eines Lagerplatzes auf der Weichsel. Die Kaufmannschaft gibt das Gesuch an den Chef der Strompolizei, den Danziger Polizeidirektor, mit einer Begutachtung weiter, und alljährlich findet dann zu einem bestimmten Termin die öffentliche Verteilung der Lagerplätze statt [1]).

In der oberen Weichselmündung (zwischen Einlage und Plehnendorf) hat die Danziger Holzberufsgenossenschaft einen weiten Holzhafen auf eigene Kosten anlegen lassen, Kosten, die sie durch Erhebung einer Gebühr auf die einlaufenden Traften tilgt, daher aber auch kein Lagergeld bezieht.

In der unteren Weichselmündung (zwischen Plehnendorf und Neufahrwasser) hingegen erhebt der Staat seit 1902 ein Lagergeld von 0,20 M. für den Quadratmeter.

Viele Holzkaufleute verfügen, außer dem Lagerplatz in der Weichsel, noch über ein, gleichfalls am Fluß liegendes, von Wasserarmen durchschnittenes, ihnen zu eigen gehörendes Grundstück, Holzfeld genannt, wo sie ihre Hölzer bearbeiten lassen.

Alle Lagerplätze tragen das sichtbare Firmenschild des Eigentümers, die Exporteure fügen die Bemerkung Transitlager hinzu.

Der Bundesrat erteilt die Erlaubnis zur Errichtung von Privattransitlägern. Selbstverständlich erhalten nur völlig zahlungsfähige, unbescholtene Kaufleute diese Berechtigung. Sie haben außerdem eine der Größe ihrer Zollgefälle entsprechende Bürgschaft zu hinterlegen.

Die Zollbehörde überwacht alle Holzimporte und -exporte in den Transitlägern, hat das Recht, die Bücher der betreffenden Kaufleute jederzeit einzusehen und sie zu einer nach zollamtlichen Weisungen einzurichtenden Buchführung zu verhalten. Auch der Weichsellagerplatz muß von der Zolldirektion genehmigt werden.

Um den Verkehr mit der Zollbehörde zu erleichtern, besteht seit 1879 die Einrichtung der vereidigten Holzkapitäne. Sie werden vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft vorgeschlagen und dienen als Mittelglied zwischen Exporteuren und Zolldirektion. — Es kommt kein Holztransport für ein Transitlager an, noch verläßt er die Stadt wieder, ohne daß der vereidigte Holzkapitän die An- und Abmeldung bei der Zollbehörde auszuführen hat.

Man ist mit dieser Einrichtung zufrieden, die der Zollbehörde gestattet, den Ansprüchen eines über 30 km ausgedehnten Handelsbetriebs zu genügen.

Außer den vereidigten Holzkapitänen gibt es die Holzkapitäne, kurzweg. Sind erstere halbe Beamte, so letztere direkte Angestellte

1) Was aber keinen Umsturz der bestehenden Verhältnisse bedeutet, denn für gewöhnlich bleibt die Firma so lange im Besitz eines Lagerplatzes, wie es ihr gefällt. Die Verteilung bezieht sich praktisch nur auf freigewordene Lagerplätze, die nun jedermann zugänglich werden.

der Holzimporteure. Der Holzkapitän vertritt den Chef in allen Details der Arbeit auf dem Holzfelde, hat die Oberaufsicht über, die Verantwortung für alles, was dort und auf dem Weichsellagerplatz geschieht, reist auch oft mit dem Chef oder für ihn.

Der Holzkapitän, gleichviel ob vereidigt oder nicht, gehört zum bürgerlichen Mittelstand. Manchmal ist er aus dem Arbeiterstand hervorgegangen. Er ist bereits im Besitz eines gewissen Wohlstandes, lebt aber meist einfach.

Er ist selbst Holzhändler für eigene Rechnung und erhöht dadurch seine Einnahmen.

Die Arbeit auf dem Holzfeld ist folgende:

Sind die Traften am Lagerplatz in der Weichsel angekommen, so werden sie durch Schleppdampfer in das Innere des Lagers gebracht[1]). Dort bricht man sie auseinander. — Sind die tieferen Lagen gar zu sehr versandet und verschlickt, so werden sie von Frauen oder Männern gewaschen, d. h. mit Schaufeln, Besen und großen Mengen Wassers gereinigt.

Das Eichenholz muß trocken aufbewahrt werden. Beim Auseinanderbrechen der Flöße läßt man die Eichenstämme auf zwei Balken fallen, die vom Ufer schräg ins Wasser und unter das Floß reichen. Jeden Stamm umschlingt man dann oben und unten mit einer Kette und läßt die Eichen auf der von den beiden Balken gebildeten schiefen Ebene durch Pferde in die Höhe und an Land ziehen, wo sie in Haufen aufgestapelt werden.

Anders mit den Kiefern und Fichten. Diese werden an die Braktafel geflößt. Die Braktafel[2]) ist ein am Ufer festgemachtes Floß, dessen äußerster Balken mit den im Danziger Holzhandel üblichen Maßen (französisch, englisch, rheinisches und metrisches Maß) versehen, zum Messen der Hölzer dient.

Man löst die Stämme aus dem Verbande, mißt sie an dem Meßbalken, markiert mit dem Reisseisen die vorgefundenen Dimensionen darauf und fügt noch das Firmenzeichen sowie die Nummer jedes Stückes hinzu. Jedes Holz bekommt also einen richtigen „Civilstand".

Bei der genauen Besichtigung der Hölzer finden sich oft Fehler, Ungleichheiten der Maße etc. vor. Die fehlerhaften Stellen sucht man auszusägen, die Ungleichheiten werden mit der Axt weggearbeitet.

Sind die Nadelhölzer gemessen und gesichtet, so sortiert man sie nach Art, Qualität, Länge etc. und läßt sie bis zu weiterer Verwendung (Export) im fließenden Wasser.

Die für den inneren Konsum bestimmten Hölzer werden bei Ankunft der Traften direkt an die Sägemühlen gebracht, vor die „Slip" gelegt, auseinandergebrochen und die einzelnen Stämme durch Motorkraft hinaufgezogen. Man bringt so viel Hölzer an Land, wie für die

1) Die Weichsel ist zwischen 200 und 400 m breit. In der Mitte muß eine Schiffahrtsrinne von 60 m, auf beiden Seiten, auf Wunsch der Anwohner, ein Raum von je 10 m freigelassen werden. Der übrige Platz dient zum Lagern. Die Lager werden durch Hölzer, die mit Ketten verbunden sind (Pässe) vom Fahrwasser getrennt.

2) Von braken = aussuchen.

Winterkampagne nötig sind und läßt auch hier den weiteren Vorrat im Wasser.

Die überwiegende Mehrzahl der eingeführten Hölzer ist mit der Axt beschlagen, nur ein kleiner Teil besteht aus Schnitthölzern. Die Rundhölzer, d. h. die noch ganz unbearbeiteten Stämme, die auch in bedeutenden Mengen eingeführt werden, gehen fast ausschließlich an die Sägemühlen und dienen dem Verbrauch im Lande, nicht dem Export.

Der Export richtet sich nach England, Frankreich, Dänemark, Holland, Belgien, Schweden, Westdeutschland. (Eiche, Kiefer, Fichte, Tanne.)

Der innere Konsum verlangt vor allem Kiefernholz.

Der Export geschieht zur See. Die verkauften Hölzer werden wieder zu Flößen [1]) zusammengeschlagen, längsseit Schiff gebracht, auseinandergebrochen und durch Stauer in den Schiffen verstaut. Man arbeitet mit Dampfkrähnen und Menschenkraft.

Bis etwa 1870, während der Zeit der hölzernen Kriegsschiffe, war Danzig der Haupthandelsplatz, wo die Staatswerften von England, Frankreich, Dänemark, ja Spanien ihren Bedarf an Eichen und Kiefernholz deckten. Desgleichen die Privatschiffswerften.

Seitdem der Eisenschiffbau begonnen, haben diese Absatzquellen sich verringert, um so mehr als dem Eichenholz, da, wo es heute noch zur Verwendung kommt, das Tekholz den Rang abläuft [2]). Nur die kieferne Deckdiele hat, dank ihrer Elastizität, den alten Platz behauptet.

Da aber die Aera der Eisenkonstruktion einen Aufschwung der gesamten Bautätigkeit der ganzen Welt bedeutete, hat der Danziger Holzhandel die Einbuße, die er auf seiten des Schiffbaues erlitt, durch erhöhte Ausfuhr von Bauholz (Hausbau, Wasserbau, Bahnbau, Brückenbau etc.) wieder wettmachen und seine Ausfuhr auf der Höhe halten können.

Die Qualität der Danziger Exporthölzer hat ihnen auch bisher gestattet, sich gegen die Konkurrenz der Vereinigten Staaten und Kanadas zu halten (trotzdem die Frachten nach jenen Ländern von 1850 bis 1903 um 50 Proz. heruntergegangen).

Da die Errichtung der Transitlager den Holzhandel vor der schutzzöllnerischen Erdrosselung bewahrte, hat Danzig, zwar nicht mehr wie früher, das Monopol als Lieferantin der großen Seemächte, aber doch eine sehr bedeutende Stellung im internationalen Holzhandel bewahrt.

Der Gewinn des einzelnen Kaufmanns ist allerdings kleiner geworden. Die großen Spekulationen, die glänzenden Geschäfte, in denen ein Haus früher rasch sein Glück machen konnte, sind heute fast zur Legende geworden.

Vergrößert haben sich hingegen die Zahl der Konkurrenten, die Unkosten des Importeurs (Reisekosten, Versicherung für die Arbeiter, Lohnerhöhung etc.) und selbst wenn er seinen Umsatz quantitativ ver-

1) Nur die Schnitthölzer kommen in Prähmen, flachen Lastschiffen.

2) Weil es in Verbindung mit Eisen letzteres nicht, gleich der Eiche, zum Rosten bringt.

mehrt oder qualitativ verbessert, indem er wertvollere Hölzer verkauft, so ist sein eigener Reingewinn heute doch geringer als der seiner Vorgänger.

Der Danziger Holzhandel beschäftigt, alles in allem, folgende Arbeiterkategorien:

1) die russisch-polnischen und galizischen Holzschläger (Bauern),

2) die russisch-polnischen und galizischen Holzflößer (gleichfalls Bauern, oft dieselben, die zuerst als Holzschläger fungierten),

3) die Danziger Holzfeldarbeiter,

4) die Danziger Sägemühlenarbeiter,

5) die Danziger Stauer.

Die drei letzten Kategorien sind Deutsche.

Kategorie 1 und 2 stehen im Dienste des deutschen Imports.

Kategorie 3 und 5 im Dienste des deutschen Exports.

Kategorie 4 im Dienste des deutschen Konsums.

Ich werde mich eingehender mit den Kategorien 3, 4, 5, den Holzfeld-, Sägemühlenarbeitern und Stauern beschäftigen.

Die Holzfeld- und Sägemühlenarbeiter zusammen bilden die „Danziger Holzarbeiter“.

Es sind meist große, breitschultrige Männer von niederdeutschem Typus. Sie stammen aus Danzig und seiner Umgebung: Ohra, Stadtgebiet im Südwesten der Stadt; Legan, Schellmühl, Langfuhr, Neufahrwasser, im Nordwesten; Krakauer Kämpe, Heubude, Plehnendorf, Bohnsack im Nordosten etc.

Sie sind auf und in dem Wasser groß geworden, haben als Jungen in der See und der Weichsel gebadet, gerudert, gefischt [1]), haben sich am Flußufer, in den Wäldern und Dünen der Nehrung, auf den Holzfeldern, an den Speichern der Stadt umhergetrieben. Sie sind alle mehr oder weniger mit Seewasser getauft, manch einer war Matrose, die Alten tragen noch kleine, silberne Ohrringe, und fast alle haben Anker und ähnliches auf der Haut eintätowiert.

Die Volksschule zivilisiert sie etwas. Sie lernen die unentbehrlichen Künste des Lesens, Schreibens, Rechnens und drücken sich „auf hochdeutsch“ aus. Ihrem geliebten „Platt“ bleiben sie nichts destoweniger treu. Es ist ein harter, breiter Dialekt, „hurtig mit Donnergepolter“, aber urkräftig, bilderreich und voll drastischen Humors. — Sie gehören nicht zu den Feinsten in Ton und Manieren, sind aber ganz umgänglich und lieben ein Späßchen. Nur wenn sie angeheitert oder betrunken sind, erwacht auch der Dämon der Rohheit. Dann werden sie gefährliche Messerstecher. Wenn sie der regelmäßigen Arbeit das Lunger- und Lumpenleben vorziehen, oder wenn sie einmal „blau“ machen, nennt der Volksmund sie „Bowken“, Ausdruck, dessen Etymologie noch nicht ergründet. Die „Danziger Bowken“ sind höchst unbeliebt.

Vor 30 Jahren herrschten zwischen Holzarbeitern und Arbeitgebern

---

1) Trotzdem können aber bei weitem nicht alle schwimmen.

noch patriarchalische Verhältnisse, heute hat der moderne Kapitalismus rein geschäftliche Beziehungen eingeführt.

Auch unter den Arbeitern selbst haben die Beziehungen sich gelockert.

Weniger zahlreich und auf einem engeren Raume vereint, bildeten die Holzfeldarbeiter und Holzsäger fast eine Korporation. — Ich sage fast, da es mir nicht gelungen, die Verbandsstatuten zu finden. Falls die Korporation aber nicht de jure bestand, so bestand sie de facto. — Um Holzarbeiter zu werden, mußte man in aller Form vorgestellt und von aktiven Holzarbeitern empfohlen werden. So stellte der Vater den Sohn und Schwiegersohn, den Bruder und Schwager vor. — „Outsiders“, Landfremde, Unbekannte wurden systematisch weggeärgert, durch rohe Behandluug, durch Plackereien aller Art, durch Ueberweisung der gefährlichsten, unangenehmsten Arbeiten fortgetrieben. Derart blieb man hübsch unter sich und beschränkte die Konkurrenz.

Die Holzarbeiter trugen auch eine eigene Festtracht: Hose und kurze Jacke aus blauem Tuch, weiße Weste, kleines, weißes Vorhemd, seidenes Halstuch, hohen Hut und hohe Stiefel. So boten sie sich bei feierlichen Anlässen, z. B. bei Begräbnissen, den Blicken des Publikums. — Die Tracht ist heute ganz verschwunden [1]).

Die Tätigkeit der Holzfeldarbeiter hat sich seit Hunderten von Jahren so gut wie gar nicht geändert und geht auch heute noch ohne jede Maschinenbenutzung vor sich. Hingegen hat sich die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Ausdehnung der Holzfelder vergrößert. Außerdem sind letztere fast ganz von der inneren Stadt und den Festungsgräben auf die tote Weichsel verlegt worden.

Man hat die Festungsgräben nämlich vor 5 oder 6 Jahren zugeschüttet, und während der Kaufherr früher sein Holzfeld an der Mottlau, in der Stadt selbst, leicht täglich erreichen konnte, sind seine Besuche draußen in Legan oder Plehnendorf naturgemäß seltener geworden.

Die Arbeiter selbst haben oft 5—7 km bis zum Arbeitsplatz zurückzulegen. Sie benutzen die Eisenbahn, elektrische Bahn, Dampfer, seltener das Zweirad. Manchmal nimmt eine ganze Partie das Boot, das einem von ihnen gehört und rudert gemeinsam hin und zurück. Arbeiter, die auf der oberen Weichselmündung, zwischen Plehnendorf und Einlage, arbeiten, erhalten entweder das Fahrgeld ersetzt oder werden in eigens gemietetem Dampfer auf Kosten des Arbeitgebers an Ort und Stelle gebracht.

Dort schaffen die Arbeiter so lange es hell ist und bei jedem Wetter im Freien.

Ihre Kleidung besteht aus einem einen halben Centimeter dicken Wollhemd, das sie auch im Sommer behalten. Darüber ein Leinen- oder Baumwollenhemd, meist blau und weiß gestreift (Bujerunne oder Bujerunde genannt). Eine wollene Hose im Winter, eine Wollen- oder Leinwandhose im Sommer (man nennt sie „brokers“, englischen Ursprungs). Die Jacke, die bei der Arbeit abgelegt wird, heißt „Jumpert“.

1) Ich verdanke diese Angaben Herrn Otto Reichenberg.

Die Holzträger schützen sich die rechte Schulter mit einem Lederkissen (Podrusche), und die Holzbearbeiter tragen einen Lederschurz oder Kniekappen, um die Verletzung durch Axthiebe zu vermeiden.

Alle tragen hohe Wasserstiefel, denn sie verbringen den größten Teil des Tages auf den Hölzern. Manche schnallen eiserne Klammern unter die Stiefel, um auf dem schwimmenden, nassen und schlüpfrigen Hölzern nicht auszurutschen. Viele aber gehen dort, dank der Gewohnheit, eben so sicher wie auf der festen Erde. Sie schieben und stoßen die Hölzer im Wasser vermittelst einer langen, mit eisernen Haken versehenen Stange.

Die Arbeiter bilden Gruppen (Partien) von 4—10 Mann unter Leitung eines Meisters[1]). Es ist ein früherer Arbeiter, der die nötigen Eigenschaften zur Einnahme einer Vertrauensstellung und zum Kommandieren hat.

Die Rangordnung eines Holzfeldes ist: Arbeiter, Meister, Holzkapitän, Chef. Sozial strebt der Arbeiter Meister, der Meister Holzkapitän, der Holzkapitän selbständiger Großhändler zu werden, d. h. der 4. Stand wünscht sich zum 3. zu erheben und der 3. den Schritt zu den „herrschenden Klassen" zu tun.

Die Holzfeldarbeiter müssen ihre Arbeit gemeinsam, in einem gewissen Takt ausführen, da der einzelne weder die Traften, noch die Plançons, Balken und Schwellen handhaben kann. Der Meister kommandiert also, und die Mannschaft begleitet jede Bewegung mit rauhem hoi – ho, hoi—o—hoi etc.

Früher pflegten die Meister die Arbeit mit einem kurzen Gebet zu eröffnen und zu beschließen. Heute sagen sie bei Beginn: Gott woll' uns (man ergänze: helfen, beistehen), am Ende: in Gott's Namen (man ergänze: hören wir auf). Doch auch dieser fromme Brauch verschwindet[2]).

Da die Arbeit im Freien geschieht, werden die Leute im Sommer von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends beschäftigt, im November und März von 7—5 Uhr, im Dezember, Januar, Februar von 8—3.

Gelegentlich eines Streikes im März 1900 wurden durch Schiedsgericht die Arbeitsbedingungen, wie folgt, festgesetzt:

1) Höchstdauer der Arbeitszeit auf den Holzfeldern von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, mit 2 Stunden Mittagspause, $^1/_2$ Stunde Frühstücks- und $^1/_2$ Stunde Vesperpause, d. h. 9 Stunden effektiver Arbeit.

2) Am Sonnabend und an den Vorabenden der hohen Feste wird die Mittagspause um eine Stunde verringert und die Arbeit ohne Lohnverkürzung schon um 4 Uhr nachmittags eingestellt.

3) Arbeiter, die oberhalb Plehnendorf arbeiten (d. h. einen weiteren Weg zur Arbeitsstelle haben), erhalten 4 M. Tagelohn; Arbeiter unterhalb Plehnendorf 3,50 M. Oberhalb Plehnendorf sind die Transport-

1) Früher „Weichselknecht" genannt. Da „Knecht" nach Hörigkeit und Unterordnung schmeckte, wurde der „Knecht" durch den „Meister" ersetzt.

2) Ich verdanke diese Angaben Meister Krüger.

kosten des Arbeiters zu Lasten des Arbeitgebers. Bei Sonn- und Feiertagsarbeit wird der Tage- wie Akkordlohn um 1 M. erhöht. Ueberstunden werden mit 0,40 M. bezahlt.

4) Nur in dringenden Fällen dürfen Sonntagsarbeit und Ueberstunden verlangt werden.

Die Arbeiter im Tagelohn verdienen also für 9 Stunden effektiver Arbeit 3,50—4 M. Die Akkordarbeiter verdienen 5—10 Proz. mehr. Die Akkordarbeit ist die Regel.

Der Meister erhält, außer seinem Arbeitslohn, noch wöchentlich einen Tagelohn als Meisterlohn.

Der Sommer ist für die Holzfeldarbeiter die gute, der Winter die flaue Arbeitszeit.

Außer dem Lohn in bar erhalten die Arbeiter gewisse Lieferungen in natura. Nach alter Sitte gehören ihnen:

1) alle Holzstücke, die nicht 11 Zoll Länge überschreiten;

2) alle Spähne und Abfälle von der Holzbearbeitung;

3) alle Querleisten und Nägel der Flöße (mit Ausnahme je zweier Querleisten und so vieler Nägel, wie Hölzer in der Traft sind. Alles dies wird dem Eigentümer übergeben). Die Arbeitspartien verteilen Holz und Nägel untereinander. Der Jahresgewinn daraus mag pro Arbeiter 40—80 M. betragen.

Anwendung auf die Holzfeldarbeiter finden die drei obligatorischen Reichsversicherungen.

Die daraus dem Arbeitgeber erwachsenden Gesamtlasten betragen 4—5 Proz. der gezahlten Löhne.

Aus eigener Initiative haben die Arbeitgeber noch folgende Maßregeln zum Wohle der Arbeiter getroffen: Holzschuppen, in denen die Leute Schutz vor Unwetter finden, und wo sie in der schlechten Jahreszeit ihre Mahlzeiten einnehmen. Das Mittagsmahl wird, falls die Entfernung es gestattet, den Arbeitern von Frau und Kindern aufs Holzfeld gebracht. In älteren Zeiten, als die Holzfelder im Stadtinneren lagen, bot man dort in großen Eimern Fisch- und Kartoffelsuppen als „Emmerkost" (Eimerkost) feil.

Man hat auch in der Nähe der Holzfelder Temperenzcafés und Temperenzrestaurants gegründet. Da die Holzfeldarbeiter bei allem Wetter draußen sind, neigen sie ganz natürlich zu einem gewissen Konsum von geistigen Getränken, besonders Branntwein.

Die Holzfelder beschäftigen ca. 400—500 Arbeiter, von denen die tüchtigsten das ganze Jahr hindurch (300 Arbeitstage) Beschäftigung finden. Die, welche im Winter teilweise oder ganz arbeitslos werden, suchen Beschäftigung als Fischer, fahren Eis, schippen Schnee, arbeiten auf Kohlenhöfen oder auf Schlittschuhbahnen.

Die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sind nicht mehr patriarchalische, aber noch gute. Der bereits erwähnte Ausstand im März 1900 ist durch Schiedsgericht (3 Vertreter der Arbeitgeber, 4 der Arbeitnehmer) rasch beigelegt worden. Hervorgerufen war er durch die beginnende Gewerkschaftsorganisation unter den Holzfeldarbeitern und die steigende Nachfrage nach Arbeitskräften, eine Folge der sich entwickelnden Industrie Danzigs.

Die Holzfeldarbeiter sind „gelernte Arbeiter“. Ihre Gewerkschaftsorganisation ist erst in den Anfängen. Sie gehören zu der Elite der Danziger Arbeiterschaft.

Die mit dem Sägen des Holzes beschäftigten Arbeiter haben seit 40 Jahren eine völlige Umwälzung ihres Betriebes erlebt.

Früher sägte man alles Holz mit der Hand. Das betreffende Holzstück wurde über 2 Böcke gelegt, ein Mann stellte sich oben auf das Holz, ein anderer darunter, und mit der Kraft des Armes zogen sie eine lange, scharfe Säge durch den Balken hin und her.

Heute ist der Dampfschneidemühlenbetrieb eingeführt und hat die Lage der Arbeiter verbessert.

Früher war ihre Arbeitszeit sehr ungleich, da sie (wie heute noch die Braker) ganz von der natürlichen Länge der Tage abhing. Manchmal versuchten sie freilich, die Arbeitszeit künstlich zu verlängern, indem sie auf sehr primitive Art für „Beleuchtung“ sorgten (sie steckten nämlich einen Stock in den Stiefel und hingen ein Laternchen daran, aber sehr viel Gewinn kam dabei nicht heraus).

Heute arbeiten sie in Sägemühlen. Die erste Mühle entstand 1852, jetzt sind es ihrer 14, die für die gröbsten wie für die feinsten Arbeiten ausgerüstet sind.

Die Schneidemühlen beschäftigen ca. 400—500 Arbeiter, und zwar Holzfeldarbeiter, Mühlenarbeiter, Tagelöhner. Die bereits in den Anfängen der Gewerkschaftsorganisation stehenden Holzfeldarbeiter haben die besten Arbeitsbedingungen: 3,50—4 M. täglich, Maximalarbeitstag von 6 bis 6, mit 3 Stunden Ruhepause.

Die Mühlenarbeiter[1]) arbeiten länger: von 6 Uhr morgens bis 7, 8, ja 9 Uhr abends, mittags 1 Stunde (die Holzfeldarbeiter haben 2), $^1/_2$ Stunde Frühstücks-, $^1/_2$ Stunde Vesperpause. Sie verdienen 0,25 bis 0,30 M. pro Stunde, ihr Tagelohn wechselt zwischen 3 M. und 3,50 M. Die Tagelöhner verdienen 1,50—2,50 M.

Im Gegensatz zu den Holzfeldarbeitern sind die Mühlenarbeiter aber das ganze Jahr und stets den vollen Tag beschäftigt, arbeiten verhältnismäßig unter Schutz und hängen, da die Mühlen elektrisch beleuchtet sind, nicht mehr von der natürlichen Länge der Tage ab.

Der von mir besichtigte Betrieb hatte zwei Mühlen von je drei Gattern, die eine von 48, die andere von 130 Pferdekraft. Der Betrieb beschäftigte an 100 Arbeiter, 30 auf dem Holzfeld, 40 an den Sägen und etwa 30 Tagelöhner.

Die Mühlenarbeiter sind nicht organisiert, aber da sie das ganze Jahr Arbeit haben, ist ihre wirtschaftliche Lage, trotz längerer Arbeitszeit und etwas geringeren Löhnen, kaum schlechter als die vieler Holzfeldarbeiter.

Auf den Mühlen sind die Maschinisten, Heizer, Gatter- und Kreissägenarbeiter die „gelernten Arbeiter“, die Tagelöhner die „ungelernten“.

---

1) Man unterscheidet: Maschinisten und Heizer; Gattersägenarbeiter, Kreissägenarbeiter, Holzversetzer, Holzträger, Dielenträger, Hofarbeiter.

Die drei obligatorischen Reichsversicherungen erstrecken sich auch auf die Mühlenarbeiter [1]).

Die Stauer werden nicht nur bei Verladen von Holz, sondern auch von anderen Gütern verwendet. Ihre Zahl ist sehr wechselnd, je nach der Handelskonjunktur. Es werden auch Holzarbeiter als Stauer verwendet. — Sie sind teilweise organisiert und arbeiten in Stauerpartien unter einem Stauermeister auf Akkord; (etwa 4 M. täglich) Arbeitszeit von 6—6. — Ueberstunden (bei dringenden Ladungen) sind häufig, die Löhne erhöhen sich dann natürlich.

Die Stauer unterliegen den drei Reichsversicherungen.

Ihre Arbeit ist durch mechanische Hilfsmittel (Dampfkrähne) und künstliche Beleuchtung (Elektrizität) sehr beschleunigt worden. Früher brauchten sie 2, 3 Wochen, um ein großes Schiff zu beladen. Heute sind sie in fast ebensoviel Tagen fertig.

Früher fanden auch vor Ausgang eines Schiffes noch allerlei Zeremonien (Segen- und Trinksprüche) statt. Das ist heute so gut wie vorbei [2]).

Da aber die Stauer, gleich den Holzfeldarbeitern, gemeinsam arbeiten, pflegen sie häufig zu singen, und ich verdanke Meister Krüger einige Texte solcher Stauerlieder, deren Anfangszeilen ich hier mitteile:

„Schatz, ach Schatz, scheid' nicht so weit von mir."
„Es wollt ein Jäger wohl jagen."
„Als ich an einem Sommerstag.
„Hurrah, meine Boys, hurrah."

Man begnügt sich oft damit, dieselbe Strophe oder nur den Refrain zu wiederholen, da die Arbeit ja bei jedem neuen Stück Holz auch wieder neu angefangen wird.

Wir haben gesehen, wie der Holzarbeiter seinen Lohn verdient, es bleibt nun zu studieren, wie er ihn ausgibt.

Die Meister verdienen jährlich 1250—1500 M.

Die Holzfeldarbeiter (wenn sie das ganze Jahr Arbeit haben) 1000 bis 1250 M.

Die Mühlenarbeiter 1000—1100 M.

Die Tagelöhner 450—750 M.

Dazu kommen die Einnahmen oder Ersparnisse aus der Verwertung der Holzabfälle und Nägel, etwa 40—80 M. jährlich [3]).

Die Holzarbeiter heiraten früh, haben daher meist eine Familie zu erhalten und zwar eine Familie mit durchschnittlich 4, 5 Kindern.

1) Ich verdanke diese Angaben Herrn Adrian aus der Firma Baffy, Pose, Adrian.

2) Herr Dr. Fehrmann, Sekretär der Danziger Kaufmannschaft, teilte mir folgenden Vers mit, den er diesen Sommer bei Ausgang eines Schiffes von den Stauern noch hat singen hören:

Lewet Schippke, komm' bald weder,
Lewet Schippke, reis' mit Glück.

3) Manche Arbeiter lassen sich, hier, wie anderswo, an diesem rechtmäßigen Gewinn nicht genügen. Es geschieht, daß Hölzer, ja ganze Tafeln verschwinden. Diejenigen, welche besonders schöne Hölzer im Wasser unter anderen Lagen verstecken, haben den Spitznamen: „Partie Pickunter".

Nur in seltenen Fällen hat der Holzarbeiter sein eigen Haus. Meist wohnt er zur Miete. In den Danziger Vorstädten oder den Weichseldörfern verfügt er über ein Stückchen Garten oder Ackerland, um Kartoffeln und Gemüse zu ziehen.

Die Wohnungen sind eng: Stube und Küche; Stube, Küche und Kammer. Die Mieten betragen 9—13, ja 15 M. monatlich.

In den wohlhabenderen Familien werden die Kinder wenigstens in den Betten nach Geschlecht und Alter getrennt. — Wer es irgend kann, kauft sich Sofa, Tisch, Hängelampe und ein paar Bilder. — Die Schränke und Wandbretter werden oft mit ausländischen Muscheln oder mit englischen und chinesischen Porzellansachen geziert, welche die Seeleute der Familie mitgebracht.

Die Küchen sind eng, die W. C. (ohne Wasser) wenig anmutend, das Trinkwasser muß oft von der Pumpe geholt werden. In den gut gehaltenen Familien herrscht große Reinlichkeit. Man findet weißgescheuerte Dielen, blitzblanke Fenster. In anderen herrscht Proletarierelend, die Frau muß auf Arbeit gehen oder sitzt an der Nähmaschine, Haus und Kinder verkommen.

Der Fleischkonsum ist gering. In den besseren Familien ist aber die übrige Ernährung (Brot, Fett, Kartoffeln, Gemüse, Obst) genügend. Die Männer trinken durchweg Bier und Schnaps. Viele sind „Trinker". Die Frauen hingegen sehr selten.

Viele Familien gehen Sonntags in die Kirche. Wilde Ehen sind selten.

Der billige Putz hat sich noch nicht in diesen Kreisen eingebürgert, man kleidet und man amüsiert sich in einfacher Weise.

Viele Arbeiter sind Sozialdemokraten, jedoch bisher nicht in besonders aggressiver Art.

Die Gewohnheit, am Jahresanfang einen Haushaltsetat zu machen, ist so gut wie unbekannt.

Ersparnisse werden auf Sparkassen angelegt.

Die nachstehenden vier Budgets verdanke ich den freundlichen Bemühungen von Fräulein E. Emmendoerffer, Armenpflegerin in Langfuhr (Budget I und II) und Fräulein K. Stelter, Volksschullehrerin in Danzig (Budget III und IV). Beide haben diese Aufstellungen mit den betreffenden Familien erst gemacht, nicht etwa vorgefunden.

Budget I. A. Tagelöhner in einer Schneidemühle, 11 Stunden effektiver Arbeit täglich, verdient pro Stunde 18—25 Pfg. im Sommer; 18—20 Pfg. im Winter, wöchentlich 14—15 M., monatlich 56—60 M.

Miete 10,50 M. im Monat.

Nahrung (5 Personen) 1—1,50 M. täglich: 30—45 M. im Monat = Summa 40,50—55,50 M. monatliche Ausgaben. Es bleiben 5—16 M. monatlich für alle anderen Bedürfnisse (Kleidung, Beleuchtung, Heizung [1]), Versicherungen). Für Vergnügungen und Ersparnisse bleibt daher so gut wie nichts.

Da der Mann im Winter entlassen werden kann, hat das Ehepaar sich zur Aushilfe einen kleinen Grünkram eingerichtet.

---

1) Der Mann bringt Holz von der Mühle mit.

Budget II. B. Tagelöhner in einer Schneidemühle.
Arbeitszeit von 6 Morgens bis 8 Abends (mit 2 Stunden Mittagspause).

Er verdient 16 M. die Woche =	64 M. den Monat
Die Frau als Wäscherin	40 „ „ „
Summa	104 M.

Miete	13,50 M.
Nahrung (6 Personen)	36—45 „
Es bleiben für die anderen Ausgaben	45—54 M.

Die Familie befindet sich in auskömmlicher Lage, hat aber keine Ersparnisse, was wohl an einem Mangel an wirtschaftlicher Organisation und Uebersicht liegen dürfte.

Budget III. C. Holzfeldarbeiter, durch einen Unfall lahm geworden, erhält aber keine Rente, da der Unfall sich vor Einführung der Versicherung ereignete. Nicht voll arbeitsfähig, verdient der Mann 12—15 M. die Woche = 156—195 M. im Vierteljahr.

Die älteste Tochter verdient durch Wäschenähen 0,50 M. pro Tag = 3 M. pro Woche = 39 M. pro Vierteljahr.

Die Familie (4 Köpfe) verfügt also über 195—234 M. im Vierteljahr. Davon gehen ab an festen Ausgaben:

Miete	36,— M. im Vierteljahr
Versicherungen:	
Lebensversicherung	2,25 „
Krankenkasse	5,20 „
Invalidität	1,56 „
Steuern	1,13 „
	46,14 M.

Es bleibt eine Summe von 149—188 M. vierteljährlich, von 11,50 —14,50 M. wöchentlich für alle anderen Bedürfnisse.

Für Vergnügen und Ersparnisse bleibt nichts. Der Mann ist ein guter und nüchterner Arbeiter. Die Frau, durch viele Entbindungen geschwächt (7 Kinder, von denen 5 gestorben) ist von zarter Gesundheit, aber eine musterhafte Haushälterin. Die Familie zieht Kaninchen, um manchmal einen Braten zu haben, und baut Kartoffeln auf einem Stückchen Acker.

Zu den großen Ausgaben gehören die Wasserstiefel des Mannes (15—16 M.); die kleinste Tochter verläuft auch viel Schuhwerk auf dem weiten Schulweg, denn ein Abonnement für die „Elektrische" kann die Familie nicht bestreiten. Das Familienleben ist musterhaft.

Budget IV. D. Holzfeldarbeiter, voll erwerbsfähig, verdient 18—21 M. die Woche im Sommer, 15—18 M. im Winter; Summa: 195—273 M. im Vierteljahr.

Die Frau verdient mit Reinmachen 25 M. im Vierteljahr. Die Familie verfügt also über ein Vierteljahrseinkommen von 220—298 M. Davon gehen ab an festen Ausgaben:

Miete	45,— M.
Versicherungen:	
Krankenkasse	5,20 „
Invalidität	1,56 „
Steuern	1,13 „
	52,89 M.

Bleiben für die anderen Ausgaben 167—245 M. vierteljährlich, d. h. etwa 13—18 M. wöchentlich.

Die Familie würde sich gut stehen, wenn nicht 7 Kinder da wären und der Mann nicht tränke [1]). Da beides der Fall und die Frau noch auf Arbeit gehen muß, sieht es im Hause übel aus, und die Erziehung wird ganz vernachlässigt. Dem Einfluß der „Guttempler“ setzt der Mann Gleichgültigkeit entgegen.

Die Danziger Holzarbeiter interessieren den Soziologen durch ein Gemisch von alten, traditionellen und von modernen Elementen, die ihre wirtschaftliche und moralische Lage als ein Uebergangsstadium kennzeichnen.

Die alten Traditionen sind im raschen Aussterben begriffen.

Die Gewerkschaftsorganisation hingegen und mit ihr die Sozialdemokratie, ist im Wachsen. Die sich entwickelnde Industrie wird die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter steigern und die Arbeitskonflikte häufen. Holzfeldarbeiter, Mühlenarbeiter und Stauer sind sämtlich „gelernte Arbeiter“, gehen aber mitunter aus einer Kategorie in die andere über.

Erst in 15—20 Jahren wird sich ein Urteil über die sozialen Wirkungen der Arbeiterversicherungen fällen lassen.

1) Er vertrinkt $^1/_4$—$^1/_3$ seines Lohnes. Im Winter entläßt man ihn, dann arbeitet er auf Kohlenfeldern etc.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen. Bd. VIII, Heft 2. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 8. (Inhalt: Moericke, Otto (Rechtspraktik.), Die Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedrich von Baden.) VI—96 SS. M. 3,20.

Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. 2. u. 3. Bd. Sozialwissenschaftliche Erläuterungen. 2. neu verfaßte Aufl. von Karl Diehl (Prof. der Staatswissenschaften, Univ. Königsberg i. Pr.). Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1905. gr. 8. XIII—427 und VIII—529 SS. M. 19,60. (Bd. I erschien 1877.)

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, in selbständigen Bänden, herausgeg. von Prof. Heinrich Waentig. Bd. IV, 1. Tl. und Bd. VI. Jena, G. Fischer, 1905. 8. (Inhalt. Bd. IV, 1. Tl.: Ricordos, Dav., Kleinere Schriften. I. Schriften über Getreidezölle. Aus dem englischen Original ins Deutsche übertragen und eingeleitet von (Prof.) E. Leser. XX—125 SS. M. 1,20; Bd. VI. Malthus, Thom. Rob., Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, od. eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst einer Prüfung unserer Aussichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Uebel, die es verursacht. Aus dem englischen Original, und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (6. Aufl. 1826), ins Deutsche übertragen von Valentine Horn und eingeleitet von (Prof.) Heinr. Waentig. I. Bd. IX—485 SS. M. 5.—.)

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. II, Heft 5: Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. 128 SS. M. 0,80.

Tugan-Baranowsky, Michael, Theoretische Grundlagen des Marxismus. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. VIII—239 SS. M. 5.—.

Bevan, Wilson Lloyd, Sir William Petty: a study in English economic literature. New York, Macmillan, 1905. 8. 102 pp. $ 0,75. (American Economic Association publications, vol. IX, n° 4.)

Flux, A. W., Economic principles: an introductory study. New York, Dutton, 1905. 8. 324 pp., cloth. $ 2.—.

Stang, W. (DD), Socialism and christianity. New York, Benziger Bros., 1905. 12. 207 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: Character and aims of socialism. — History of socialism, its spread in the United States. — The social problem, evil and its remedy. Non-socialism, but social reform. — The social order before and after the protestant reformation. — The catholic movement in behalf of social reform. — False theories in modern life. — The surest and quickest way to happiness.)

Bourgin, Hubert, Fourier. Contribution à l'étude du socialisme français. Paris, Société nouvelle de librairie d'édition, 1905. 8. 619 pag. fr. 12.—.

Des Cilleuls, A. (ancien président de la Société d'économie sociale), Le socialisme municipal à travers les siècles. Paris, Picard & fils, 1905. 8. 404 pag.

Cosentini, F. (prof. à l'Univers. nouvelle de Bruxelles), La sociologie génétique. Essai sur la pensée et la vie sociale préhistoriques. Introduction de Maxime Kovalewsky

(ancien prof. de droit public à l'Université de Moscou). Paris, F. Alcan, 1905. 8. XVIII—210 pag. fr. 3,75.

Isambert, Gaston, Les idées socialistes en France de 1815 à 1848. Le socialisme fondé sur la fraternité et l'union des classes. Paris, F. Alcan, 1905. 8. 426 pag.

Sertillanges, A. D. (prof. de philos. morale à l'Institut catholique de Paris), Socialisme et christianisme. Paris, Lecoffre, 1905. 12. fr. 3.—. (Table des matières: Le socialisme et le parti socialiste. — Le socialisme et la destinée. — Le socialisme et la réforme économique: 1. L'appréciation des faits; 2. Les doctrines et les méthodes; 3. Le capital. L'héritage. Le droit de propriété. — Le socialisme et la solidarité. — Le socialisme et la liberté. — Le socialisme et l'anticléricalisme.)

Sensini, Guido, Le variazioni dello Stato economico d'Italia nell' ultimo trentennio del secolo XIX. Saggio di semiologia economica. Roma, Erm. Loescher & C°, 1904. gr. in-8. 400 pp. con 2 grandi tavole. l. 10.—. Sommario dei capitoli: Parte I. Indici indiretti: Movimento intrinseco della popolazione. — Movimento estrinseco della popolazione. (Emigrazione all' estero.) — Condizioni igieniche e sanitarie. — Consumo. — Istruzione. — Delinquenza. — Parte II. Indici diretti: Agricoltura. — Industrie. — Condizioni di vita degli operai. — Commercia coll' estero e politico commerciale. — Trasporti e comunicazioni. — Moneta, credito e risparmio. — Finanze dello Stato, delle provincie e dei comuni. — Ricchezza privata. — etc.

del Busto, Francisco Rodriguez, Problemas economicos y financieiros. Cordoba, 1905. 8. 224 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Boerner, Gustav, Die Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Eine Grundlage zur Geschichte der deutschen Bruderhäuser und ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation. Fürstenwalde, J. Seyfarth, 1905. gr. 8. III—111 SS. M. 2,40.

Cramer, Franz, Aus der Urzeit Eschweilers und seiner Umgebung. Aachen, A. Creutzer, 1905. gr. 8. 18 SS.

Großmann, Ludwig, Kompendium der praktischen Volkswirtschaft und ihrer mathematischen Disziplinen. Eine Sammlung populärwissenschaftlicher Essays, behandelnd das Wesen und die Fortschritte auf dem Gebiete des gesamten Versicherungs-, Bank- und Finanzwesens vom praktischen Standpunkte unter Zugrundelegung der mathematischen Gesetze der politischen Oekonomie. VI. Teil. Wien, III, Sophienbrückengasse 14, (Selbstverlag) 1904. Lex.-8. 67 SS. M. 5.—.

Gruner, O., Blasewitz. Vergangenheit, Entwickelung und jetzige Einrichtungen einer Dorfgemeinde. Leipzig, A. Strauch, 1905. Lex.-8. 108 SS. mit Abbildgn., 25 Taf. u. 1 Plan, geb. M. 6.—.

Hampel, Jos., Altertümer des frühen Mittelalters in Ungarn. Beschrieben und erläutert. 3 Bde. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1905. Lex.-8. (Inhalt: Bd. I. Systematische Erläuterung. XXXIV—853 SS.; Bd. II. Fundbeschreibung. XVI—1006 SS. mit zahlreich. Abbildgn.; Bd. III. Atlas. XIV SS.; 539 Taf.). M. 60.—.

Haseloff, Arth., Die Kaiserinnengräber in Andria. Ein Beitrag zur apulischen Kunstgeschichte unter Friedrich II. Rom, Loescher & C°, 1905. 8. VIII—61 SS. mit 9 Taf. u. 25 Abbildgn. M. 4,50. (Bibliothek des kgl. preußischen historischen Instituts in Rom, Bd. I.)

Hawes, Charles H., Im äußersten Osten. Von Korea über Wladiwostok nach der Insel Sachalin. Reisen und Forschungen unter den Eingeborenen und russischen Verbrechern. Aus dem Englischen. Berlin, K. Siegismund, 1905. gr. 8. XVI—575 SS. mit 87 Illustr. u. 5 Karten, geb. M. 10.—.

Homburger, Paul, Die Entwickelung des Zinsfußes in Deutschland von 1870—1903. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1905. 8.

Karmin, Otto (Privdoz., Univ. Genf), Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen. Heidelberg, C. Winters UnivBuchhdl., 1905. gr. 8. VIII—78 SS. M. 2.—.

Koepp, Fr. (Prof.), Die Römer in Deutschland. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing, 1905. Lex.-8. 153 SS. mit 18 Karten und 136 Abbildgn., kart. M. 4.—. (Monographien der Weltgeschichte, Bd. XXII.)

Schneider, Fed., Bistum und Geldwirtschaft. Zur Geschichte Volterras im Mittelalter. Heft 1. Rom, Loescher & C°, 1905. Lex.-8. 40 SS. M. 1,60.

Wikmark, Elon, Die Frauenfrage. Eine ökonomisch-soziologische Untersuchung

unter spezieller Berücksichtigung des schwedischen Bürgertums. Halle, C. Marhold 1905. gr. 8. VIII—203 SS. M. 3.—.

Zinkgräf, Karl, Bilder aus der Geschichte der Stadt Weinheim. 1682—1693. Nach den Weinheimer Ratsprotokollen. Weinheim, F. Ackermann, 1904. gr. 8. 76 SS. M. 1,80.

Cassonnet, Paul, et Paul Heuzé, En Allemagne. Paris, Daragon, 1905. 8. 424 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Administration. — Impôt sur le revenu. — Enseignement agricole. — Coutumes. — Moeurs. — Alimentation. — Les grandes villes.)

Marin (abbé, prof. à la Malgrange, lauréat de l'Académie française), Vie, travaux, voyages de (Mgr.) Hacquard des Pères Blancs (1860—1901) d'après sa correspondance. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1905. gr. in-8. 666 pag. av. 213 photogravures, cartes et plans, relié en toile. fr. 20.—.

Quillardet, M., Espagnols et Portugais chez eux. Paris, Armand Colin, 1905. 8. fr. 3,50.

Sottas, Jul., Une escadre française aux Indes en 1690. Histoire de la compagnie royale des Indes-Orientales (1664—1719). Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1905. 8. XVI—498 pag. av. grav. et carte. fr. 10.—.

Bierbower, Austin, Thoughts for the rich. New York, Fowler & Wells C°, 1905. 12. 32 pp. $ 0,25. (Contents: To those about to become rich. — The place of wealth. Economy in wealth. — The price of wealth. — Wealth and greatness.)

Gordon-Thompson, H., The case for fiscal reform and free trade within the Empire. With an introduction by (Sir) Gilbert Parker. London, Simpkin, Marshall, 1905. 8. 99 pp. 1/.—.

Macculloch, J. A., The misty isle, Skye. Its scenery, its people, its story. London, Oliphant, Anderson & Ferrier, 1905. 8. 320 pp. 4/.—.

Malcolm, Napier, Five years in a Persian town. London, J. Murray, 1905. 8. 238 pp. 10/.6.

Thirlmere, Rowland, Letters from Catalonia and other parts of Spain. 2 vols. London, Hutchinson, 1905. 8. 394 and 426 pp. 24/.—.

Ward, John, Our Sudan. Its pyramids and progress. London, Murray, 1905. 4. 21/.—.

Ladispoto, T. Sacchi, Il principio individualistico nella storia della cultura. Roma, tip. Elzeviriana, 1905. 8.

Almanaque brasileiro Garnier para o anno de 1904 (anno II) publicado sob a direcção de B. F. Ramiz Galvão. Paris, impr. Garnier, 1905. 8. 504 pp. con cartas en color.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hasse, Ernst, Deutsche Politik. I. Bd.: Heimatpolitik. 2. Heft: Die Besiedelung des deutschen Volksbodens. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1905. gr. 8. IV—156 SS. M. 3.—.

Kolonialreform, deutsche. Verfaßt von einem Auslanddeutschen. 2. Teil von „Staatsstreich oder Reformen". Zürich, Zürcher & Furrer, 1905. gr. 8. S. 623—1598 des Gesamtwerks. M. 5.—.

v. Pfeil, Joachim (Graf), Deutsch-Südwest-Afrika jetzt und später. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1905. gr. 8. 16 SS. M. 0,40. (Flugschriften des Alldeutschen Verbandes, Heft 21.)

Gümpell, Jean, Die Wahrheit über Deutsch-Südwest-Afrika. Kassel, Georg Dufayel, 1905. 8. 20 SS. M. 0,50.

Seidel, A., Die deutschen Schutzgebiete und ihr wirtschaftlicher Wert. Berlin 1905. 8. 107 SS. M. 1,50.

Duchesne-Fournet, Jean, La main-d'oeuvre dans les Guyanes. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1905. 8. 200 pag.

You, André (sous-directeur faisant fonctions au Ministère des colonies, prof. à l'Ecole coloniale), Madagascar. Histoire, organisation, colonisation. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1905. 8. 652 pag. avec une carte in-folio. fr. 12.—.

Affairs of the Transvaal and Orange River Colony. Further correspondence,

November, 1904, to April, 1905. London, 1905. Folio. 1/.8. (Parliam. pap. issued in May, 1905, N° 2482. Contents: Reports on the progress of the Orange River Colony for 1903—04. — Administration of the railways of the colonies. — Reports of the Law Department and Colonial Secretary for 1903—04. — Report of Commissioner of lands for 1903—04. — Revenue and expenditure of Transvaal and the Orange River Colonies. — etc.)

Clavery, Edouard (Consul de France), Hong Kong, le passé et le présent. Paris, Chevalier & Rivière, 1905. gr. in-8. Avec 2 cartes. fr. 1,75.

Graziani, Giovanni, La emigrazione Italiana nelle republica Argentina. Torino, Paravia & C., 1905. 8. 192 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Becker, M., Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Eine volks- und weltwirtschaftliche Studie. Jena 1903.

Eine Untersuchung über die Entwickelung Argentiniens hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit als Exportland für Weizen und andere landwirtschaftliche Produkte kann immer auf ein gewisses Interesse in den beteiligten Kreisen rechnen. Gilt es doch, sich klar zu werden einerseits über die Schädigung, welche das emporstrebende Land für unsere Landwirte in sich birgt, andererseits sich vor einer Ueberschätzung der drohenden Gefahr zu hüten.

Seit Kärger sein mustergültiges Werk „Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika“ (Leipzig 1901) veröffentlichte, ist meines Wissens über Argentinien nicht allzuviel geschrieben worden, umso dankbarer kann man anerkennen, daß Verf., zum Teil aufbauend auf Kärgers Ergebnissen, die Fortbildung Argentiniens bis zur Jetztzeit vorführt. Die Resultate, zu denen er kommt, sind in der Hauptsache den von Kärger gewonnenen gleich, so vor allem auch hinsichtlich des Einflusses der entwerteten Währung auf die Steigerung der Produktion.

Der Verf. schildert die allgemeine landwirtschaftliche Entwickelung Argentiniens mit besonderer Berücksichtigung der weizenbauenden Provinzen; er macht Angaben über das Areal, die Erträge, den Export und die Preise des argentinischen Weizens, die Währungs- und Münzreform, das Konzessionsgesetz, die im Ackerbaubetriebe gezahlten Preise und Löhne und zum Schlusse den direkten Einfluß des Goldagios auf die Weizenproduktion. In einem Anhange ist reiches statistisches Material zur zahlenmäßigen Klarstellung aller dieser Punkte beigebracht.

Besonders interessant und für die deutschen Landwirte von hervorragender Wichtigkeit sind des Verf. Ausführungen über den Umfang der Weizenbauzone und die Grenze, bis zu der sich der Anbau dieser wichtigsten Brotfrucht der ganzen Welt ausdehnen kann. — Auch bei dieser Forschung kommt er zu einem gleichen Resultat wie Kärger, der 49,12 Mill. ha weizenfähige Fläche annimmt, während der Verf. 49,67 Mill. ha herausrechnet (in Deutschland beträgt die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche nur 32,5 Mill. ha, wovon bloß ca. $^1/_4$ weizenfähiger Boden ist).

Gegenwärtig sind in Argentinien 3,6 Mill. ha = 9,29 Proz. der weizenfähigen Fläche mit Weizen bestellt und wenn gerechnet wird, daß die Hälfte des weizenfähigen Landes in jedem Jahre mit dieser Fruchtart bestellt werden kann, so können 19,38 Mill. ha damit angesät

werden, davon werden gegenwärtig 18,58 Proz. für Weizen verwendet mit einem Erdrusche von 3,1 Mill. tons, was einem Hektarertrage von 862 kg entspricht; es sind also im vorigen Jahre 2 Mill. tons argentinischer Weizen auf den Weltmarkt gekommen, d. i. eine Menge groß genug, um den Gesamtweizenimport Deutschlands zu decken. Die mitteleuropäische Landwirtschaft wird mithin damit rechnen müssen, daß Argentinien in der Lage sein wird, sein Weizenareal zu verfünffachen.

Wenn Becker nun aber glaubt, bloß einen Durchschnittsertrag von nur 1000 kg für die Zukunft annehmen zu müssen im Gegensatze zu Kärger, der eine Steigerung auf 1200 kg pro Hektar voraussetzt, so widerspricht seine Annahme den vorher gegebenen Ausführungen über die sehr gute Bodenbeschaffenheit und die günstigen Niederschlagsverhältnisse. Obwohl nach Beckers Ansicht ein stets wachsender Prozentsatz der argentinischen Weizenproduktion dem Weltmarkt zugeführt wird, so soll doch ein Preisdruck infolge der Steigerung der Erzeugungskosten kaum zu fürchten sein. Meines Erachtens liegt weit eher die Annahme nahe, daß zunächst eine Erhöhung der Erntemenge ohne erhebliche Steigerung der Unkosten vor sich gehen wird, zumal schon für die letzten Jahre von Becker ein Fallen der in der Ernte gezahlten Löhne konstatiert wird. Carl Steinbrück.

Bericht über die V. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins (32. Versammlung deutscher Forstmänner) zu Eisenach vom 12. bis 17. IX. 1904. Berlin, Jul. Springer, 1905. gr. 8. 178 SS. M. 3.—.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1904. I. Heft: Statistik der Ernte des Jahres 1904. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1905. gr. 8. 305 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 8 Karten. K. 3.—.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Ein Führer durch die rheinisch-westfälischen Berg- und Hüttenwerke und Salinen in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung von G. D. Baedeker. VI. Jahrg. (1901—1904). Essen, G. D. Baedeker, 1905. gr. 8. XII—768 SS. Mit 1 Bildnis und 1 farb. Karte der in Betrieb befindlichen Zechen des Ruhrkohlenbeckens, geb. M. 12.—.

Jahrbuch der landwirtschaftlichen Pflanzen- und Tierzüchtung. Sammelbericht über die Leistungen in der Züchtungskunde und ihren Grenzgebieten, mit besonderer Berücksichtigung der Züchtungsbiologie. Herausgeg. von (Prof.) Robert Müller. II. Jahrg.: Die Leistungen des Jahres 1904. Stuttgart, F. Enke, 1905. gr. 8. VIII—359 SS. M. 9.—.

Protokoll über die Verhandlungen des Bergarbeiterdelegiertentages für Preußen (einberufen von der Siebenerkommission) abgehalten von Dienstag, den 28. III. bis Donnerstag, den 30. III. 1905 im Gewerkschaftshause, Berlin. Bochum-Essen, Verlag der Siebener, Kommission, 1905. gr. 8. 143 SS. M. 0,50.

v. Winkler, W. (Ingen.), Der elektrische Starkstrom im Berg- und Hüttenwesen. Stuttgart, F. Enke, 1905. Lex.-8. VIII—455 SS. mit 424 Abbildg. u. 2 Taf., geb. M. 15,40.

Annuaire de la boulangerie de Paris, publié depuis 1804 par le syndicat de la boulangerie de Paris, année 1905. Paris, impr. Mouillot, 1905. 8. 666 pag. av. grav.

Charbonnages de Belgique. Etudes financières par l',,Echo de la bourse". Bruxelles, impr. industrielle et financière, s. d. (1905). 412 pag. fr. 5.—.

Garola, C. V. (prof. départemental d'agriculture), Céréales. Avec introduction par P. Regnard (directeur de l'Institut national agronomique). Paris, J. B. Baillière & fils, 1905. 12. VIII—523 pag. av. fig. fr. 5.—.

Imbart de la Tour (comte), La production, l'élevage et le commerce du bétail en France et à l'étranger. Paris, Chevalier & Rivière, 1905. 8. 403 pag. et graphiques. fr. 6.—.

Annual, IV[th], of the general report for 1903/04 of the Department of Agriculture and Technical Instruction, Ireland. Dublin 1905. gr. 8. 1/.11. (Parliam. pap., issued in May, 1905. (Contents: Improvement of live stock. — Sea and inland fisheries. — Agricultural statistics.)

Coal Commission. Final report, together with reports of assistant commissioners on the available resources of the several coal fields of Great Britain and reports on the coal trade abroad. 13 parts. With numerous maps and plans. London, 1905. Folio. 19/.4. (Parliam. pap.)

Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census, S. N. D. North, director. Special reports: Mines and quarries, 1902. Prepared under the supervision of William M. Steuart (Chief Statistician for manufactures). Washington, Government Printing Office, 1905. Roy. in-4. XXVIII—1123 pp. With numerous plates.

Gallichan, Walter M., Fishing in Derbyshire and around. London, F. E. Robinson, 1905. 8. 198 pp. 3/.6.

Labour in the Transvaal mines. Further correspondence, May, 1904—April, 1905. London, 1905. Folio. 1/.7. (Parliam. pap., issued in May 1905.) [Contents: Health and treatment of native employees of various mining companies. — Mortality statistics. — Suggestions for improving the conditions of labour. — Mortality among Chinese labourers. — Disturbances. — Increase of white workmen in the mines.]

Longridge, C. C., Gold dredging. London, Mining Journal, 1905. Roy.-8. 10/.—.

Sea fisheries. Annual report of the Board of Agriculture and Fisheries for 1903. London, 1905. 8. (Parl. pap. Contents: General report on the produce of the fisheries; Statistics of quantity and value of fish landed in each station, etc.)

Giglioli (prof.), Concimi, mangimi, sementi e sostance antiparassitarie. Commercio, frodi e repressione delle frodi, specialmente in Italia. Roma, tip. Camera dei Deputati, 1905. gr. in-8.

5. Gewerbe und Industrie.

Leist, A., Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, mit Beiträgen zum Recht der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschr. Haftung und Genossenschaften. Jena, Gustav Fischer, 1904.

Vor seine Untersuchungen stellt der Verf. 3 Thesen als gegebene Voraussetzungen hin, von denen die erste als die erheblichste besonderer Besprechung bedarf:

„Den Vereinen steht Autonomie in dem Sinne zu, daß ihre Statuten und Beschlüsse für die Mitglieder so weit verbindlich sind, als nicht unzweideutige Gesetzesvorschriften entgegenstehen.“ —

Ueber den Grund dieser verbindenden Kraft, die jenen Statuten und Beschlüssen innewohnt, läßt sich L. nicht aus: entweder muß man sie als Gesetzgebungsakte oder als rechtsgeschäftliche Vorgänge auffassen. L. meint, es sei hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die erstere Auffassung in den Gesetzen des Staates begründet sei, noch weniger, zu welchen Ergebnissen es führe, wenn Satzungen und Beschlüsse den Vorschriften über Rechtsgeschäfte entzogen würden (S. 46). — Methodologisch läßt sich gegen das Vorgehen nichts einwenden, eine Voraussetzung ohne weiteres als gegeben anzunehmen, um zunächst einen festen Ausgangspunkt für die anzustellenden Untersuchungen zu haben. Immerhin ist doch zu bemerken, daß an mancher Stelle den Leser das wenig angenehme Gefühl einer nicht genügend gesicherten Position bei der geführten Sacherörterung nicht verläßt, zumal da der Verf. im Laufe der im übrigen mit scharfer Logik geführten und durch ein überreiches Material unterstützten Untersuchungen zu extremen Folgerungen gelangt.

Dieser Mangel einer genügend gesicherten Grundlage prägt sich bald im I. Abschnitt aus, in welchem die Pflichten und Verbindlichkeiten der Mitglieder besprochen werden, insbesondere die Frage gestellt wird, welche Grenzen den Steuern und Frohnden der Mitglieder durch das Gesetz gezogen sind, und zwar an der Hand der Bestimmungen des HGB. über die Aktiengesellschaften, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des BGB. über Vereine und Gesellschaften. Als Beispiel möchte ich nur herausgreifen, daß die Anwendung des § 138 BGB. (Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig) auf den Inhalt von Statuten und Beschlüssen ausgeschlossen sein soll, da das Gesetz nicht sage, wann ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstoße, und es sich hier nur um die der Vereinsautonomie durch den Wortlaut des Gesetzes gezogenen Schranken handele. Zuzugeben ist gewiß, daß der durch § 138 gewährte Schutz „unsicher" ist; das wird aber schließlich mehr oder minder bei allen allgemein gefaßten Sätzen eines Gesetzbuches der Fall sein, ohne daß jedoch aus diesem Mangel die zu empfehlende Nichtanwendung solcher Bestimmungen folgte. Die Rechtsprechung wird es sich nach wie vor nicht nehmen lassen, den Inhalt mancher Statuten und Beschlüsse, z. B. mancher Kartellbestimmungen, der Zensur des § 138 zu unterwerfen (so die zit. Entsch. des RG. XXXIII 185). Muß hierbei auf den Grund für die verbindende Kraft jener die inneren Angelegenheiten des Vereins betreffenden Bestimmungen eingegangen werden, so können diese immerhin noch am ehesten aus Vertragsgrundsätzen erklärt werden, wie dies z. B. Unger, Stobbe, Böhlau, Crome, Endemann u. a. tun. Aber auch bei anderen Erklärungsversuchen, bei denen die rechtsgeschäftliche Natur jener Bestimmungen verneint wird, steht der Rechtsprechung immer noch die entsprechende Anwendung solcher Paragraphen, wie 138, offen.

In den folgenden Abschnitten II—VII werden — immer an der Hand der einschlägigen Bestimmungen der oben genannten Gesetze und, was der wissenschaftlichen Darstellung noch besonderen Wert verleiht, unter Vorlegung reichen Materials aus dem praktischen Vereinsleben — folgende Punkte erörtert: Geldstrafen; Rechtsansprüche der Mitglieder; Wirkungen der Ausschließung; Auflösung des Vereins und Austritt der Mitglieder; Ausschluß des Rechtsweges und Schiedsgerichtsklausel.

Wichtig ist des Verf. Hinweis auf Druck und Umfang der Geldstrafen, die ja bei neueren Kartellen und Unternehmerkoalitionen eine besondere Rolle spielen: die Anwendung des § 343 BGB. (Herabsetzung einer übermäßig hohen Strafe) wird häufig genug ausgeschlossen durch § 348 HGB. (Eigenschaft als Vollkaufleute) wie durch vorherige Hinterlegung event. verfallender Wertpapiere (Depotwechsel). Auch sonst weist L. immer von neuem darauf hin, wie sehr Mitglieder von privatrechtlichen Körperschaften dem Ermessen, d. h. oft der Willkür der Vereinsleitung oder der Generalversammlung schutzlos ausgeliefert sind: so besonders bei den Untersuchungen darüber, ob die

Rechtsansprüche der Mitglieder vor dieser Willkür, die Mitglieder selbst gegen willkürliche Ausschließung genügend gesichert sind, ob sie durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Zeit von der gesellschaftlichen Gebundenheit frei werden, daß weiter z. B. die vinkulierten Aktien und Geschäftsanteile zur Begründung neuer „Hörigkeitsverhältnisse" benutzt werden können u. a. m. Freilich ist L. gezwungen, bei Gelegenheit mancher Gesetzesauslegungen, die oft nur nach der einen Seite gehen, mit einem Fragezeichen zu enden. Mehrfach wird die Folgerung theoretisch aus der vorangestellten These über die Schrankenlosigkeit der Vereinsautonomie im Sinne dieser gezogen, nach der praktischen Seite hin aber zugegeben, daß die überwiegende Meinung der Rechtsprechung (auch des RG.) zum entgegengesetzten Schlusse gelange. So bei den Fragen, ob eine statutarische Bestimmung als wirksam gelte, durch die zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Mitgliedschaftsverhältnissen ein Verbandsorgan berufen, und der Rechtsweg ausgeschlossen oder beschränkt sei, und ob ein Schiedsgericht durch Vereinsbeschluß angeordnet werden könne. Beide Male wird vom Standpunkte jener Voraussetzung die Frage bejaht, beide Male aber auch vom RG. in konstanter Rechtsprechung verneint (Entsch. XXIX 319 und Gruchot XXX 133). Diese Divergenz befriedigt nicht. Die Rechtsprechung wird auch weiterhin den Begriff der Vereinsautonomie enger, denjenigen des Sonderrechts der Mitglieder weiter, als der Verf. will, auffassen. Es läßt sich nicht leugnen, daß L. auf einen hervorstechenden Zug des modernen Vereinslebens hinweist: auf das Bestreben, durch möglichst engen und oft mit erheblichem Zwange verbundenen Zusammenschluß der Mitglieder einen sozialen Druck nach bestimmter Richtung hin auszuüben. Aber dieser Zwang und Druck ist doch eben nur möglich durch den Erwerb der Mitgliedschaft, sei es bei der Gründung des Vereins oder durch spätere Beitrittserklärung. Beide Vorgänge aber hat man doch am besten als einseitige Rechtsgeschäfte aufzufassen (so Kohler, Lehrbuch des Bürgerl. R., S. 363), und auf sie finden dann alle beschränkenden Bestimmungen des BGB. über diese Materie Anwendung, so auch der § 138.

Im letzten (VIII.) Abschnitt zieht L. das Ergebnis und die Folgerung: sie sind für Existenz und Zukunft der Staatsmacht schwer bedrohend. Man müsse zugeben, daß heute der Staat nicht mehr allein über Menschen herrsche, und daß mancher Verband gegenüber außerhalb stehenden Personen einen Zwang ausübe, der sogar die vom Staate geordnete Zwangsvollstreckung an Wirksamkeit übertreffe. Weiter wird die legislatorische Folgerung gezogen, daß „eine Revision der Bestimmungen und Dogmen des Vereinsprivatrechtes zwar nicht den sozialen Frieden herbeiführen, aber den Kampf der Verbände unter einander mildern und die Entwickelung einer den Bestand des Staates gefährdenden Vereinsherrschaft verhindern könnte". Verf. ist aber hinsichtlich der Hoffnung, ob diese Einsicht praktischen Wert erlangen werde, recht pessimistisch gesonnen, und er endet:

„Wenn es nicht bald gelingt, die Aufmerksamkeit derjenigen,

welchen die Regelung von Zwang und Freiheit obliegt, auf die Frage zu lenken, ob die Freiheit des sozialen Zwanges fortbestehen soll, wird das vorliegende Buch sich vielleicht einem künftigen Historiker nützlich erweisen, welcher zu verstehen strebt, wie das politisch geeinigte Deutschland sozial zerklüftet wurde, und die Herrschaft des Staates dahinschwand."

Staatsmacht und Vereinsfreiheit sind zwei entgegengesetzte Elemente; das absolute Walten und Wirken des einen vernichtet das andere. Das beweist die Geschichte vom Mittelalter her: die Vernichtung der mittelalterlichen Vereinsfreiheit war die erste Vorbedingung für die Entwickelung des modernen Staates. Das beweist auch sicherlich die Geschichte unserer Tage, wo man auf manchen Gebieten, und so auch auf dem berührten, ein Zurückweichen oder doch eine weniger intensive Betätigung der Staatsmacht wahrnehmen kann. Ob die Mannigfaltigkeit des modernen Lebens mit seinen neuen verschiedenartigen Erscheinungen darau schuld ist? und ob diesen Erscheinungen die Staatstätigkeit nicht behagt, die doch nur allgemein regulierend, weniger den besonderen Typus berücksichtigend eingreifen kann? Jedenfalls liegt auch jetzt noch das Heil für alle Beteiligten in der Gebundenheit jener beiden entgegengesetzten Elemente Staatsmacht und Vereinsfreiheit. — An dem Dogma von der Schrankenlosigkeit der Vereinsautonomie braucht nicht festgehalten zu werden; auch die Vereinssatzungen können nicht neues materielles Recht erzeugen, sondern bringen nur das geltende Recht für die eigenen Rechtsbeziehungen zur Anwendung (Endemann). Diesen Standpunkt wird vor allem die Praxis aufzugeben nicht gewillt sein; er wurde auch bei den Verhandlungen des vor- und diesjährigen (26. und 27.) deutschen Juristentages wirksam vertreten, als die Frage zur Entscheidung stand, ob sich Maßnahmen für die rechtliche Behandlung der Industriekartelle empfehlen würden, und besonders die reichsdeutschen Juristen überwiegend an der Meinung festhielten, daß die Bestimmungen des BGB. zur Bekämpfung von Mißbräuchen im Kartellwesen ausreichend seien. — Schließlich handelt es sich bei manchen die Staatsmacht bedrohenden Erscheinungen nur um solche vorübergehender Natur, die verschwinden oder ihren bedrohlichen Charakter verlieren werden, je mehr der soziale Gegensatz an Schärfe verliert. Auch der Verf. spricht ja selbst diese hoffnungsvolle Ansicht einmal gelegentlich aus (S. 199): „Aller Voraussicht nach werden die Verbände, die sich in dem Kampf der Vereinigungen als die stärksten erweisen, nicht bloß staatszerstörend, sondern auch staatsbildend wirken."

Breslau. Dr. Klingmüller.

Bericht der bremischen Gewerbekammer über ihre Tätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1904 bis dahin 1905, erstattet an den Gewerbekonvent am 29. V. 1905. Bremen, A. Guthe, 1905. gr. 8. 119 SS.

Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer zu Coblenz im Jahre 1904. Coblenz, Druck von J. Breuer sen., 1905. gr. 8. 161 SS.

Braun, Adolf, Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Siemens-Schuckertwerken Nürnberg, Berlin, Wien. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1895. gr. 8. 32 SS. M. 0,30.

v. Jagwitz, F. (Generalmajor z. D.), Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie

II. Teil: Gewerbliche Interessenvertretung und Rechtsprechung. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1905. gr. 8. III—244 SS. M. 4.—.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Insterburg für 1904. Insterburg, Druck von A. Bittner, 1905. gr. 8. VIII—164 SS.

Katalog der von dem k. k. Privilegienarchive registrierten Veränderungen im Stande der Erfindungsprivilegien. Für das Jahr 1904. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1905. gr. 8. 305 SS. M. 5.—. (Herausgeg. vom k. k. Handelsministerium.)

Klein, Joseph, Die Baumwollindustrie im Breuschtal. Straßburg i. Els., Verlag der Agentur von B. Herder, 1905. gr. 8. VIII—104 SS. M. 1,50.

Leitner, Friedr., Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. Eine Einführung. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1905. gr. 8. VIII—134 SS. M. 5.—.

Neumann, G. (Patentanw.), Soll die Staatsgebühr für Patente nach dem daraus erzielten Gewinne berechnet werden, und ist die Patentdauer über 15 Jahre hinaus zu verlängern? Vorschläge zur Aenderung des Patentgesetzes. Berlin, G. Siemens, 1905. 8. VIII—47 SS. M. 1,20.

Reintgen, Peter, Die Kautschukpflanzen. Eine wirtschafts-geographische Studie. Berlin, Geschäftsstelle des „Tropenpflanzer“, 1905. gr. 8. (Beiheft zum Tropenpflanzer, Nr 2/3, Mai 1905.)

Tschierschky, S., Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905. gr. 8. 84 SS. M. 2.—.

Vereinigung, schweizerische, zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Heft 11. Bern, Scheitlin, Spring & Co, 1905. gr. 8. 45 SS. M. 2.—. (Inhalt: Reichesberg, N. (Prof.), Bestrebungen und Erfolge der internation. Vereinigung für den Arbeiterschutz und des internationalen Arbeitsamtes.)

Annuaire du syndicat des epiciers en detail du canton de Roisel. (Année syndicale 1904—1905.) Péronne, impr. Ve Reoupé, 1905. 8. 120 pag.

Eeckhout, Georges, La répression de la concurrence déloyale en Allemagne. Paris, Marchal & Billard, 1905. 8. XIV—161 pag.

Fournière, E., Ouvriers et patrons. Paris, Fasquelle, 1905. 8. 403 pag. fr. 4.—.

Gannay, Paul, L'impérialisme économique et la grande industrie anglaise. Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1905. 8. 325 pag. fr. 7.—.

Lagardelle, Hubert, La grève générale et le socialisme, enquête internationale. Paris, Cornély, 1905. 8.

Mellottée, Paul, Histoire économique de l'imprimerie. Tome I. L'imprimerie sous l'ancien Régime 1439—1789. Paris, Hachette & Cie, 1905. 8. fr. 7,50. (Sommaire: L'organisation du travail: 1. La durée de la journée de travail; Les chômages; Le travail de nuit; Les salaires; Les grèves et coalitions; Les productions de l'imprimerie et leurs prix, etc. etc.)

Recueil des traités, conventions, arrangements, accords, etc. conclus entre les différents Etats en matière de propriété industrielle, reproduits en langue française et dans celles des langues originales qui peuvent être imprimées en caractères romains. Berne, Bureau international de la propriété industrielle, 1904. gr. in-8. 918 pag. fr. 15.—.

de Seilhac, L., Les mariniers du Nord et leur dernière grève. Paris, Arthur Rousseau, 1905. 8. 171 pag. fr. 3.—.

Barrington, Cecil V., The Shop Hours Acts, 1892—1901. With the rules issued by the central authorities, extracts from other Acts relating to shops, and a note on procedure in regard to early closing. London, Butterworth, 1905. 8. 2/.6.

Exhibit, the, of the United States Bureau of Labour at the Louisiana Purchase Exposition, 1904. S. Louis, gr. in-8. With numerous photographs and diagrams. 12/.—. (Contents: The working of the United States Bureau of Labor. — Strikes and lockouts in the United States, 1881 to 1890. — Wages in the United States, 1890 to 1903. — Cost of living and retail prices in the United States, 1890 to 1903. — Wholesale prices in the United States. — Housing of the people in the United States by employers. — Public baths in the United States. — Trade and technical education. — Hand and machine labour. — Labour legislation.)

Greeley, Arthur P., Registration of trade-marks under the new Trademark Act of the United States; with notes on the act. Washington, Byrne & Co, 1905. 8. 57 pp.

Pigon, A. C., Principles and methods of industrial peace. London, Macmillan, 1905. 8. 260 pp. 3/.6.

Report, a, on labor disturbances in the State of Colorado, from 1880 to 1904, inclusive, with correspondence relating thereto. Prepared under the direction of C. D. Wright (Commissioner of Labor). Washington, Government Printing Office, 1905. gr. 8. 365 pp.

Special report, X^{th}, of the Commissioner of Labor: Labor laws of the United States, with decisions of courts relating thereto. Prepared under the direction of Carroll D. Wright (Commissioner of Labor). Washington, Government printing Office, 1904. gr. 8. 1413 pp. cloth.

Transactions of the International Association for the protection of industrial property. Vol. VIII, 1904, part I. Berlin, C. Heymann, 1905. gr. 8. 330 pp. M. 10.—.

Baglio, Gaetano, Ricerche sul lavoro e su i lavoratori di Sicilia. Il solfaraio, con appendice su l'Anglo-Sicula e la produzione di zolfi in Sicilia. Caltanissetta, Antonino Russo, 1905. 8. l. 6.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim über das Jahr 1904. Pforzheim, Rufsche Buchdruckerei, 1905. gr. 8. 154 SS.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1904, Bd. II. Berlin, Georg Reimer, 1905. gr. 8. XVI—484 SS. (Inhalt: Spezialberichte über Berliner Handel und Industrie, einschl. Versicherungswesen.)

Berring, G. (Rheinstromdirektor a. D.), Zur Kanalisierung der Mosel. Metz, Rud. Lupus, 1904. Lex.-8. 116 SS.

Geographie, angewandte. II. Serie, Heft 4. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1905. gr. 8. VIII—180 SS. M. 3. (Inhalt: Grundlagen und Entwickelung der regelmäßigen deutschen Schiffahrt nach Südamerika, von Hans Oskar Behrens (Hamburg).

Kohlhammer, Walter, Der Kommissionär im Buchhandel, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. gr. 8. VII—71 SS. M. 1,20.

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1904. I. Hälfte. Aachen, Druck der Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1905. gr. 8. 96 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1904. I. Teil. Elberfeld, gedr. bei S. Lucas, 1905. gr. Folio. 22 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M.-Gladbach für 1904. I. Teil. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1905. gr. 8. 70 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. d. Saale 1904. Halle a/S., Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses, 1905. Lex.-8. VIII—150 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1904. Harburg, Druck von G. Lühmanns Buchdruckerei, 1905. Gr. Folio. 55 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1904. Iserlohn, Buchdruckerei C. Klinger & C°, 1905. gr. 8. 63 SS.

Handelskammer für den RegBezirk Münster. L. Jahresbericht für 1904. Münster i. W., Joh. Bredt (1905). gr. 8. IX—202 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1904, mit Ergänzungen bis Ende April 1905. Bayreuth, Druck von Lorenz Ellwanger, 1905. gr. 8. 223 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den RegBez. Posen für das Jahr 1904. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1905. gr. 8. XX—276 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1904. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1905. gr. 8. XVII—299 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1904. Stralsund, Druck der Regierungsbuchdruckerei, 1905. 8. 73 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg 1904. Würzburg, Druck der Verlagsdruckerei, 1905. gr. 8. VIII—192 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Tätigkeit im Jahre 1904/05 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1904. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1905. gr. Folio. 111 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit. 1904. Tilsit, gedruckt bei Edw. Pawlowski, 1905. gr. 8. 125 SS.

Spitzer, T., Lebensschicksale der Geschäftsreisenden und der allgemeine Konkurrenzkampf. Ein getreues Spiegelbild der kritischen Verhältnisse im kaufmännischen, industriellen und Gewerbeverkehr. Berlin (W. 62, Lützowufer, Selbstverlag) 1905. 8. 47 SS. M. 0,50.

v. Wenusch (Ingen., Eisenbahndirekt. a. D.), Denkschrift über eine Bahnverbindung Zaras mit Oesterreich. Wien, W. Braumüller, 1905. gr. 8. Mit Titelbild und 1 Karte. 24 SS. M. 1.—.

Wüstendörfer, Hans (GerichtsAss.), Studien zur modernen Entwickelung des Seefrachtvertrages. Teil I: Die seewirtschaftlichen Grundlagen der Rechtsentwickelung. Dresden, O. V. Böhmert, 1905. Lex.-8. VII—89 u. VI SS. M. 2.—.

Zinssmeister, Jakob, Die Wirtschaftsfrage im Eisenbahnwesen. Leipzig, W. Engelmann, 1905. gr. 8. 143 SS. M. 2.—.

Durel, L., Rapport sur la situation commerciale et industrielle du Japon. Liège, H. Vaillant Carmanne, 1905. 8. 87 pag.

Maury, F., Le port de Paris, hier et demain. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. 8. 279 pag. fr. 3,50.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1903. 2ième vol.: Navigation (navigation internationale, cabotage français et effectiv de la marine marchande). Paris, impr. nationale, 1904. Imp. in-4. 479; 456 pag. fr. 15.—. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Willcocks, W. (Sir), The Nile in 1904. New York, Spon & Chamberlain, 1905. 4. 200 pp., cloth. $ 3,50.

Wetten, decreten, besluiten, tractaten en andere bescheiden betreffende den waterstaat in Nederland, met aanteekeningen. Vroeger bewerkt door J. F. Boogaard, thans verzameld en uitgegeven op last van het departement van waterstaat, handel en nijverheid. 41e vervolg. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1905. 4 en 302 blz. fl. 4,50.

7. Finanzwesen.

Roschnik, Rud. (k. k. Finanzsekr., Laibach), Das österreichische Zollwesen. Ein Umriß. Wien, Manz, 1905. 8. 55 SS. M. 0,85.

Annuaire financier. 34e année, 1905. Bruxelles, imprim. de l'Economie financière, 1905. 12. 512 pag.

Budget de la principauté de Bulgarie pour 1905. Sofia, imprim. de l'Etat, 1905. 8. 44 pag.

Martin, Etienne, Les impôts directs en Angleterre, taxes locales et impériales. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1905. 8. 325 pag. fr. 7,50.

Situation, financière, la, des communes de France et d'Algérie en 1904, présentée par M. Bruman (conseiller d'Etat) etc. à M. Etienne (ministre de l'Intérieur). XXVIIe publication. Melun, imprim. administrative, 1905. 4. 677 pag. fr. 8.—.

Veber, Adrien, Les impôts. Paris, Société de librairie et d'édition, 1905. 12. 117 pag. fr. 0,50. (Bibliothèque socialiste, no 32.)

Financial red book of America, 1905. New York, Orlando C. Lewis & Co, 1905. 8. 475 pp., cloth. $ 10.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Manes, Alfred, Versicherungswesen. Leipzig (B. G. Teubner) 1905. 8°. XII—468 SS.

Das vorliegende Werk kommt einem wirklichen Bedürfnis entgegen: es behandelt das Versicherungswesen nach seiner allgemeinen Seite und in allen seinen Einzelzweigen nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und der Praxis, und zwar in einem Umfange, der zwischen monographischer Ausführlichkeit und populärer Skizzierung die richtige Mittellinie einhält, die sich für ein brauchbares Hand- und Lehrbuch empfiehlt.

Das Werk umfaßt jedoch nicht den ganzen Bereich der das Versicherungswesen betreffenden Wissenschaften, sondern sein Inhalt läßt

sich, wie der Verfasser selbst hervorhebt, am treffendsten als Darstellung der Versicherungswirtschaft bezeichnen. Das Versicherungsrecht und die Versicherungsmathematik wie auch die sozialpolitische Arbeiterversicherung sind ausgeschlossen, nicht nur aus dem äußeren Grunde, weil diese Gebiete in der Sammlung von „Handbücher für Handel und Gewerbe", der das Werk angehört, besonderen Bänden vorbehalten sind, sondern auch, weil ihre Trennung von der Oekonomik und Politik des privaten Versicherungswesens sachlich und wissenschaftlich durchaus gerechtfertigt ist.

In dem allgemeinen Teile wird zunächst Begriff und Wesen der Versicherung erörtert. Im Anschluß an neuere Anschauungen sieht der Verfasser das Wesentliche der Versicherung in der Fürsorge für die Deckung eines Bedarfs, dessen Eintreten in irgend einer Art vom Zufall abhängig ist. Wenn er sie als eine „auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltung" bezeichnet, so ist das ohne Zweifel zutreffend für jede praktisch mögliche Art von Versicherungsunternehmung. Ein Versicherungsvertrag aber kann prinzipiell auch lediglich zwischen zwei einzelnen Personen geschlossen werden, wenn dies auch von seiten des Versicherers ein gewagtes, wirtschaftlich verwerfliches Spiel wäre. Weiter werden die Voraussetzungen und Grenzen der Versicherung und die verwandten Veranstaltungen, insbesondere die Spareinrichtungen, besprochen. Auf eine kurze Uebersicht der allgemeinen Entwickelung des Versicherungswesens folgt eine Erörterung der Bedeutung desselben sowohl nach der privatwirtschaftlichen, wie auch nach der volkswirtschaftlichen, politischen und sozialen Seite. Bei der Darstellung der Organisation der Versicherung steht die Frage, ob Privat- oder Staatsbetrieb, im Vordergrunde. Der Verfasser weist darauf hin, daß einerseits Verfechter der Verstaatlichung die hohe techniche Entwickelung und die musterhafte privatökonomische Wirtschaftlichkeit des privaten Versicherungsbetriebes anerkennen, andererseits aber Anhänger des letzteren unumwunden wesentliche Nachteile in diesem Betriebe eingestehen, und so entscheidet er sich dahin, daß dem Privatbetrieb der Vorzug zu geben sei, wenn im öffentlichen Betriebe nicht die gleiche Ausgestaltung und Anpassung des Versicherungswesens möglich sei, daß es aber Sache des Staates sei, schädliche Auswüchse des Privatbetriebes, zu deren Beseitigung die private Initiative der Unternehmer nicht ausreiche, durch ein geeignetes Aufsichts- und Vertragsrecht wegzuräumen. Die gegenwärtige Gestaltung der Staatsaufsicht in den wichtigsten Ländern wird in einem späteren Kapitel übersichtlich dargelegt. Besondere Berücksichtigung findet dabei natürlich das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901, doch wird auch die entsprechende Gesetzgebung der übrigen Staaten mit strafferem Aufsichtsrecht — der Schweiz, Oesterreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere des Staates New York — in ihren Grundzügen skizziert. Ihnen steht England gegenüber, das bisher nur für die Lebensversicherung eine besondere Gesetzgebung aufweist, die aber auch noch nicht zu einer wirklichen und wirksamen Staatsaufsicht vorge-

schritten ist. Ueberhaupt ist es ein Vorzug des Werkes, daß der Verfasser mit Verwertung seiner persönlichen Erfahrungen im Auslande neben dem deutschen auch dem englischen und amerikanischen Versicherungswesen besondere Beachtung zuwendet.

Die Technik des Versicherungsbetriebes wird in dem ersten Teile nur in ihren allgemeinen Grundlagen, nämlich so weit sie allen Versicherungsarten gemeinsam ist, behandelt. Es sei hier bemerkt, daß sich S. 110 über die Wahrscheinlichkeitsrechnung eine mindestens unklar gefaßte Aeußerung findet. Im übrigen wird im zweiten Teile, der die spezielle Darstellung der einzelnen Versicherungszweige enthält, auch die technische Seite eines jeden eingehend berücksichtigt. Voran steht hier mit Recht die Lebensversicherung, die die wissenschaftlich gesichertsten Grundlagen besitzt und daher dem Ideal einer streng rationellen Versicherung am nächsten kommt. Die Darstellung des Verfassers ist durchaus gemeinverständlich und durch viele interessante statistische Angaben erläutert. Vielleicht wäre indes manches, wie die Ausführungen über die Prämienreserve und die Zilmersche Methode, auch für den Laien durch Beifügung einiger elementarer Formeln noch leichter faßlich geworden. Wenn es S. 227 heißt: „12 $^1/_2$ Mark der normalen Prämienreserve“, so ist das ein Druckfehler, wie aus der entsprechenden Stelle in der Schrift des Verfassers über das Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 hervorgeht: nach „Mark“ ist „von“ einzuschalten.

An die Lebensversicherung schließt sich die Kranken- und Invalidenversicherung an. Die erstere ist jetzt in Deutschland ganz überwiegend als sozialpolitische Veranstaltung organisiert, während sie in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika noch dem Privatbetrieb ein großes Feld bietet. Auch die private Invalidenversicherung ist in Deutschland wenig entwickelt. Bei etwa 25 Gesellschaften standen Ende 1903 nur etwa 60 000 Policen in Kraft. Nur 6 Gesellschaften hatten diesen Zweig schon vor 1890 aufgenommen und nur eine vor 1880. Weiter folgen die Abschnitte über die Unfallversicherung — die neben der reichsgesetzlichen Arbeiterunfallversicherung in Deutschland einen großen Aufschwung genommen hat — über die Transportversicherung, über die Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, alle mit geschichtlicher Einleitung und einer auf reichliches Material gestützten Darstellung der Organisation und Technik des betreffenden Versicherungszweiges. Von besonderem Interesse ist auch der 15. Abschnitt, in dem eine ganze Reihe kleinerer, größtenteils noch im Versuchsstadium stehenden Versuchszweige behandelt wird: die Glas-, Wasserleitungs-, Sturmschäden-, Diebstahl-, Kursverlust-, Kredit-, Hypotheken-, Unterschlagungsversicherung; außerdem noch eine Anzahl anderer, die wenigstens kurz erwähnt werden. Den Schluß des Werkes bildet ein Abschnitt über die Rückversicherung, die in Deutschland zu höherer Entwickelung gelangt ist, als in irgend einem anderen Lande. In der Versicherungsliteratur hat sie indes bisher nur in wenigen Arbeiten Berücksichtigung gefunden, zu denen der Verfasser jetzt einen dankenswerten weiteren Beitrag geliefert hat. W. Lexis.

Durst hoff, W., Die Entstehung, Entwickelung und Reform der oldenburgischen Brandkasse. Oldenburg i. Gr., 1904, Gerhard Stalling. 8. 243 SS.

Die vorliegende Schrift stellt zunächst eine Doktordissertation dar. Das hat zu einer streng wissenschaftlichen Behandlung des Gegenstandes geführt, welcher an sich nur ein eng begrenztes örtliches und vorwiegend praktisches Interesse bietet. Die im Herzogtum Oldenburg mit Ausschluß der Erbherrschaft Jever bestehende staatliche Immobiliarfeuerversicherung ist eine altersschwache, wurmstichige Anstalt, welche bis fast an die Mitte des 18. Jahrhunderts (1764) zurückreicht. Der Verfasser schildert uns die Begründung und Weiterentwickelung dieser oldenburgischen Brandkasse, d. h. er zeigt, wie sie ohne irgendwie einschneidende Veränderungen auf ihrer ursprünglichen, nach heutigen Begriffen vollständig unzulänglichen Grundlage beharren konnte. Ohne Gefahrklassen, ohne feste Prämiensätze, ohne Rückversicherung und Reservefonds, ohne erzieherischen Einfluß auf zweckmäßigere Bauart, namentlich der Schornsteinanlagen der Gebäude und auf das Löschwesen, mit unbrauchbaren Einrichtungen für die Abschätzung der Versicherungswerte und der Schäden wie für die Ermittelung der Brandursachen versehen, tritt sie uns gegenwärtig als die Karrikatur eines planmäßig und einsichtsvoll organisierten Versicherungsinstituts entgegen. Und daß die Brandkasse, allen Fortschritten im Versicherungswesen ungeachtet, auf ihrer unvollkommenen Stufe stehen bleiben konnte, daran trägt vornehmlich die aus ländlichen Abgeordneten bestehende Landtagsmehrheit die Schuld. Denn die schlechteren ländlichen Risiken finden bei den — von ganz unerheblichen Ausnahmen abgesehen — einheitlichen Versicherungsbeitragssätzen ihren entschiedenen Vorteil. Dann auch kommt die bei Landtag wie Regierung gleichmäßig bestehende Abneigung gegen einen größeren Verwaltungsapparat und dessen Kosten hinzu, wie er eine besser ausgestaltete Leitung der Anstalt voraussetzte. Wird diese doch von einem überdies durch viele andere Berufsaufgaben in Anspruch genommenen Ministerialdezernenten versehen, dem bis vor wenigen Jahren bloß ein nebenamtlicher Rechnungsführer, neuerlich auch ein technischer Beamter beigegeben ist.

Bedeutsamer als die Darstellung der Entwickelung und der gegenwärtigen Einrichtungen der Anstalt ist die gründliche Kritik, welche der Verfasser an ihren einzelnen Einrichtungen übt und die Vorschläge, die er zur Aenderung des gegenwärtigen Zustandes daran knüpft. Hier gerade bekundet er, daß er in dem Gegenstande gut beschlagen ist. Unter Benutzung umfangreicher Unterlagen, zumal aus den Erfahrungen der preußischen Feuerversicherungsstatistik wie Geschichte tritt er an die Beurteilung der verschiedenen in Betracht kommenden Fragen heran. So prüft er vor allen Dingen die Frage der Aufhebung oder Beibehaltung der oldenburgischen Brandkasse, indem er zugleich die Vorzüge und Nachteile öffentlicher und privater Versicherungsanstalten untersucht. Sowohl aus dem ihrem Standpunkte ganz naheliegenden Bestreben der Privatgesellschaften nach Versicherung von minder der Feuersgefahr ausgesetzten Gegenständen wie aus der durch jene mittel-

bar begünstigten Ueberversicherungen als aus den besonderen oldenburgischen Erscheinungen mit ihren vielen geringwertigen Gebäuden spricht sich Dursthoff entschieden für die Erhaltung der staatlichen Brandkasse in reformierter Form aus. Allerdings stellt er sich grundsätzlich in Gegensatz zu Adolf Wagner, der bei der Verstaatlichung des Versicherungswesens eine gewisse Ausgleichung der Risiken im Auge hat. Dursthoff verlangt aber von einer Feuersozietät, daß sie nach dem Grundsatze möglichster Gleichheit von Leistung und Gegenleistung aufgebaut, nicht aber eine Wohltätigkeitsanstalt sei. Sodann erklärt sich der Verfasser für den Versicherungszwang und für die Einführung von Klassifikation der versicherten Gebäude mit festen Prämiensätzen. Die Ausführungen nach dieser letzten Richtung hin sind besonders anschaulich und eingehend. Einmal erhält man hier einen Einblick, zu welchen ganz unhaltbaren Erscheinungen das geltende Verfahren geführt hat, demzufolge — abgesehen von einigen weniger besonders feuergefährlichen gewerblichen Gebäuden — ein gleicher Satz des Versicherungswertes für alle Baulichkeiten nach dem jeweiligen Erfordernisse erhoben wird, so daß die minder den Brandschäden ausgesetzten Gegenden und Orte für die bedrohteren ganz Erkleckliches mitbezahlen müssen. Dann aber werden die Gesichtspunkte, nach denen im Anschluß an die tatsächlichen Verhältnisse die Brandkasse eingerichtet werden sollte, des näheren gewürdigt. Aber auch das, was sonst bei einer durchgreifenden und zeitgemäßen Reorganisation in Betracht zu ziehen wäre, wie die Rückversicherung, die Bildung eines Reservefonds, die Verwaltungseinrichtungen und die Handhabung des Abschätzungs- und Schadensuntersuchungswesens, die Kostenfrage wird eingehend und mit nüchternem Sachverständnis erörtert.

Hat Dursthoff er verstanden, den zunächst nur sein engeres Vaterland angehenden Gegenstand in einer auch für weitere Kreise lehrreichen Weise anzufassen, so soll ihm noch als besonderes Verdienst angerechnet werden, daß er zum ersten Male das bis dahin garnicht ausgenutzte Material, soweit es bei der ganz unvollkommenen Organisation überhaupt vorlag, für einen Zeitraum von 35 Jahren in übersichtlicher Gestalt vorgelegt und für seine Aufgabe in außerordentlich zweckdienlicher Weise verwertet hat.

Dresden. Paul Kollmann.

Bericht über die Verwaltung der Landeskreditkasse im Geschäftsjahr 1904. Kassel, 22. IV. 1905. gr. 4. 15 SS.

Funke, Ernst und Walter Hering (kais. exped. Sekretäre im Reichsversicherungsamte), Buch der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum praktischen Gebrauche. Berlin, Franz Vahlen, 1905. gr. 8. XVI—350 SS., geb. M. 6.—.

Gabriel, Hubert (k. k. Statthaltereikonzipist), Die gewerblichen Genossenschaften. Handbuch für die gewerblichen Genossenschaften, Genossenschaftsverbände, Genossenschaftskrankenkassen- und Institute mit Erläuterungen der gesetzlichen Bestimmungen, Musterstatuten, Formularien u. s. w. Wien, Manz, 1905. 312 SS., kart. M. 6.—.

Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1905. Herausgeg. von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse unter Mitwirkung des kgl. bayerischen statischen Bureaus, des kgl. württembergischen statistischen Landesamts, des großh. badischen statistischen Landesamts und der großherzogl.

hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Berlin, C. Heymann, 1905. 8. XXVIII—520 SS. M. 2.—.

Mitteilungen des VI. Kongresses der internationalen Genossenschaftsallianz gehalten zu Budapest vom 5. bis 8. IX. 1904. Herausgeg. vom Zentralausschuß der Allianz. London, P. S. King & Son, 1905. gr. 8. 666 SS. M. 5.—.

Administration des monnaies de Belgique. Rapport du commissaire des monnaies (Ch. Le Grelle) au ministre des finances et des travaux publics. 5e année, 1904. Bruxelles, impr. F. Vanbuggenhoudt, 1905. 8. 80 pag. et 11 planches hors texte.

Dreyfus, Albert, Du contrat direct; consentement expres, cosentement tacite. Paris, Cote de la bourse et de la banque, 1905. 8. 94 pag. fr. 1.—.

Istel, Paul, L'assurance contre la maladie en Allemagne. Paris, Larose & Tenin, 1905. 8. 347 pag. fr. 6.—.

Recueil de documents sur les accidents du travail, réunis par le ministère du commerce (direction de l'assurance et de la prévoyance sociales). N° 16: Rapport sur l'application de la loi du 9 IV 1898 (février 1905). Nancy et Paris, Berger-Levrault & Cie, 1905. 8. 236 pag. av. graphiques. fr. 2,75.

Alexander, W., The life insurance company. New York, Appleton, 1905. 8. 9; 290 pp., cloth. $ 1,50. (Der Verfasser veranschlagt das in der Lebensversicherung aller zivilisierten Staaten festgelegte Kapital auf 25 Billionen Dollars.)

Annual report of the Comptroller of the Currency to the 3rd session of the LVIIIth congress of the United States, December 1904. vol. I. Washington, Government Printing Office (1905). 8. 726 pp.

Stuart, Eden Burroughs, A money-making system for the employing printer; a book describing a simple, economical, yet practical system for ascertaining the cost of producing printing. Marshall (Mich.), Statesman Printing & Publishing C°, 1905. 12. 9; 99 pp. $ 1.—.

Donath, C. D., Gemeentelijke brandverzekering. Voordracht, gehouden in eene vergadering der Vereeniging van burgemeesters en secretarissen in de provincie Nord-holland, op 6 III 1905. Alkmaar, Boek- en handelsdrukkerij, 1905. gr. 8. 23 blz.

9. Soziale Frage.

Laikos, Johannes, O, daß Du es doch erkenntest, was Dir zum Frieden dient. Soziale Gedanken. Zürich, Caesar Schmidt, 1905. 8. 31 SS.

Pohle, L. (Prof.), Die neuere Entwickelung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland. Erweiterte Ausgabe des Referats auf dem Allgem. Deutschen Wohnungskongresse mit einem Nachwort über Sozialreform und Wissenschaft. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905. gr. 8. 56 u. 34 SS. M. 1,40.

Truxa, Hanns Maria (Rat), Bilder und Studien aus dem Armenleben der Großstadt Wien. Wien, W. Braumüller, 1905. gr. 8. VII—150 SS. mit 7 Abbildgn. M. 1,80.

Campagnole, Ed., L'assistance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1905. 8. 91 pag. fr. 2,50.

Lavollée, René (Président de la Société d'economie sociale), L'Etat, le père et l'enfant. Paris, Plon 1905. 8. fr. 7,50.

Niceforo, Alfr. (privdoc. à l'Université de Lausanne, prof. à l'Univ. nouvelle de Bruxelles), Les classes pauvres. Recherches anthropologiques et sociales. Paris, Giard & Brière, 1905. gr. in-8. 344 pag. av. plusieurs tableaux statistiques et graphiques. toile. fr. 9.—. (Table: Ière partie. Les classes pauvres. Caractères physiques. — 2e partie. Les classes pauvres. Caractères ethnographiques (civilisation, usages, coutumes, croyances, préjugés, etc.). 3e partie. Les classes pauvres. Caractères psychologiques. — 4e partie. Les classes pauvres. Causes de leur infériorité physique, ethnographique et psychologique.)

Capen, E. Warren, The historical development of the poor law of Connecticut. New York, Macmillan, 1905. 8. 536 pp. $ 3.—. (Columbia University studies in history, economics and public law, vol. XXII.)

Charity Commissioners. County of Durham and the county boroughs of Gateshead and Sunderland. Descriptive and historical reports of the Charity Commissioners. 2 vols. London 1905. Fol. 338 & 339 pp. 10/.10. (Parliam. pap., issued in May, 1905.)

Hungry forties, the. Life under the bread tax. Descriptive letters and other testimonies from contemporary witnesses. With an introduction by (Mrs.) Cobden, Unwin. London, Fisher Unwin, 1905. 8. 117 pp. /.0,6.

Report of the proceedings of the 33rd annual Poor Law Conference, held in the Guildhall, London, on February 21 & 22, 1905. London, P. S. King, 1905. 8.

Stutfield, H. E. M., The burden of Babylondon; or the social incubus etc. London, E. Arnold, 1905. 8. 2/.6.

Towards a social policy; or suggestions for constructive reform. London, Speaker Publication C°, 1905. 8. 125 pp. 1/.—.

Wijnaendts Francken-Dyserinck, W., Over de sociale positie van de ongehuwde moeder en van haar kind. (Het onderzoek naar het vaderschap.) Amsterdam, G. P. Tierie, 1905. 8. 4 en 58 blz. fl. 0,50.

10. Gesetzgebung.

Behrend, Fr. H. (GerAss.), Die Stiftungen nach deutschem bürgerlichen Recht. Eine zivilrechtliche Monographie. Teil I: Das rechtliche Wesen der Stiftungen. Ein Beitrag zu allgemeinen Lehren des geltenden Zivilrechts, insbesondere zu der Theorie der juristischen Personen. Marburg, O. Ehrhardt, 1904. gr. 8. VI—439 SS. M. 13.—.

Fervers (RegR.), Das neue Wasserstraßengesetz. Entstehung, Zweck und Nutzen des Gesetzes. Berlin, Germania, 1905. gr. 8. 67 SS. M. 1.—.

Kusenberg, Otto, Entstehung und Beendigung des Bergwerkseigentums nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Rechte. Straßburg, K. J. Trübner, 1905. 8. 115 SS. M. 2.—.

Schumm, Wilh. (RegR.), Das Steuerrecht im Königreich Württemberg. Für den Unterricht und den praktischen Gebrauch dargestellt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1905. gr. 8. XX—779 SS. M. 12.—.

Ulrich, Rud. (Generalsekr.), Grosse Haverei. Die Havariegrosserechte der wichtigsten Staaten im Originaltext und in Uebersetzung nebst Kommentar und einer vergleichenden Zusammenstellung der verschiedenen Rechte. 2. vollständig umgearbeitete Aufl., mitbearbeitet von Paul Brüders. II. Bd. Ausländische kodifizierte Rechte. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. Lex.-8. VII—520 SS. M. 20.—.

Wimmer, W., Die rechtliche Stellung der Post und das einfache Postfrachtgeschäft nach schweizerischem Recht. Bern, Stämpfli & C°, 1905. gr. 8. IV—82 SS. M. 1,80. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von (Prof.) Max Gmür, Heft 7.)

v. Woedtke, E. (weiland Direktor im Reichsamt des Innern), Krankenversicherungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Anhang und Sachregister. 11. neu bearbeit. Aufl., herausgeg. von Georg Eucken-Addenhausen (GRegR. im Reichsamt d. Innern). Berlin, J. Guttentag, 1905. 12. 526 SS., geb. M. 3.—. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr 20.)

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international. Tome XVIII (1904). Bar-sur-Seine, imprim. Ve Saillard, 1904. 8. 576—XVI pag. fr. 18.—.

Budon, Adrien, La propriété privée et le droit fiscal (conception juridique du socialisme). Paris, Bellais, 1905. 8. 147 pag.

Abraham, May, E., The law relating to factories and workshops (including laundries, railways, and docks. 2 parts. London, Eyre & Spottiswoode, 1905. 8. XIII—414 pp. 5/.—. (Contents: Part I: A practical guide to the law and its administration. — Part II. The acts, with notes by Arthur Llewelyn Davies.)

van Walsem, J. M., De wet op de navordering van vermogensbelasting toegelicht. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1905. 4 en 121 pp. fl. 2,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1895 bis 1900. III. Teil. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905. Lex.-8. 368 SS. mit Abbildgn., graphischen Darstellungen und 1 Karte.

Bielefeld. — Jahresbericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1903. Bielefeld, Druck von A. von der Mühlen (1905). 4. 163 SS. mit 8 Taf. Abbildgn.

Cöln. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der

Stadt Cöln für das Etatsjahr 1903. Cöln, Druck von M. DuMont-Schauberg, 1905. gr. 4. IV—248 SS.

Gruhn, Albert, Staat und Schule. Jena, Herm. Costenoble, 1905. gr. 8. 79 SS. M. 2.—.

Hammermeister, W. (Bureauvorsteher beim Magistrat Charlottenburg), Praktische Anleitung zur Vorbereitung für den Kommunalverwaltungsdienst. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1905. 8. VII—177 SS. geb.

Kleefeld, Kurt, Die Theaterzensur in Preußen. Berlin, Struppe & Winckler, 1905. gr. 8. VIII—72 SS. M. 2.—.

Mannheim. — Verwaltungsbericht der großherzogl. Badischen Hauptstadt Mannheim für die Jahre 1900/1902. Im Auftrage des Stadtrats bearbeitet durch das statistische Amt. Mannheim, Mannheimer Vereinsdruckerei, 1905. gr. 8. XIV—663 SS.

Bérard, Victor, L'Empire russe et le Tsarisme. Paris, Armand Colin, 1905. 8. 382 pag. Avec une carte en couleur hors texte. fr. 4.—. (Table: La terre et l'histoire. — Religion et nationalités. — La russification. — Le tsarisme.)

Fahlbeck, Pontus (prof. à l'Université de Lund), La constitution suédoise et le parlementarisme moderne. Paris, Picard & fils, 1905. 12. VIII—351 pag.

Imbart de la Tour, P. (prof. à l'Univers. de Bordeaux), Les origines de la réforme. Tome Ier: La France moderne. Paris, Hachette & Cie, 1905. 8. XIII—573 pag. fr. 7,50.

Moulin, René, Une année de politique extérieure. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1905. 8. 353 pag. fr. 3,50.

Ribet, J. (licencié ès lettres), Des transformations de la doctrine de Monroë. Auxerre, impr. Lanier, 1905. 8. 232 pag.

Drolsum, A. C., Sovereign Norway and her State rights. London, A. Owen, 1905. 12. 75 pp. 1/.—.

Durham, M. Edith., The burden of the Balkans. London, E. Arnold, 1905. 8. 12—331 pp., with maps, cloth. $ 4.—.

Eliot, C. (Sir), The East African Protectorate. New York, Longmans, Green & Co, 1905. 12. 334 pp. with maps. etc., cloth. $ 5.—.

Fairlie, J., The national administration of the United States of America. New York, Macmillan, 1905. 8. 285 pp. $ 2,50.

Morasso, Mario, L'imperialismo nel secolo XX. La conquista del mondo. Milano, Treves, 1905. 12. 419 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft XIX. Die Ergebnisse der Volkszählungen vom 2. XII. 1895 und vom 1. XII. 1900 im Herzogtum Braunschweig. Bearbeitet von F. W. R. Zimmermann (GFinzR. u. Vorstand des statist. Bureaus des herzogl. Staatsministeriums). Braunschweig 1905. gr. 4. VI—140 SS.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom großherz. statistischen Amt zu Schwerin. Bd. XIV, Heft 1. Schwerin, Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 4. 164 SS. (Inhalt: Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900, der forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900, die Ergebnisse der Obstbaumzählung vom 1. XII. 1900, die Ernteerträge von 1899 bis 1902, sowie der Anbau der wichtigsten Fruchtarten in den Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.)

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgeg. vom bremischen statistischen Amt. Jahrg. 1904: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1904. Bremen, Franz Leuwer, 1905. gr. 8. VI—340 SS.

Nachrichten statistische, über das Großherzogtum Oldenburg. Herausgeg. von dem statistischen Amte für das Großherzogtum Oldenburg. 24. Heft: Die Viehhaltung mit den Ergebnissen der Zählungen vom 1. XII. 1900 und 1. XII. 1904. Oldenburg, Ad. Littmann, 1905. gr. 4. 73 SS.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle (1903). Paris, imprim. nationale, 1905. gr. in-8. 277 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.) [Publiée 11 V 1905.]

Statistique annuelle du mouvement de la population. Année 1903. Tome XXXIII.

Paris, imprim. nationale, 1904. gr. in-8. XXXII—384 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie etc. Direction du travail.)

England.

Abstract, Xth, of labour statistics of the United Kingdom, 1902—1904. London, printed by Darling & Son, 1905. gr. 8. XV—259 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Oesterreich.

Sanitätsbericht, statistischer, der k. u. k. Kriegsmarine für die Jahre 1902 und 1903. Zusammengestellt von der IX. Abteilung des k. u. k. Reichskriegsministeriums (Marinesektion). Wien, Braumüller, 1904. Lex.-8. 70 SS. mit 6 Taf. graph. Darstellungen. M. 3.—.

Rußland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. (Rigas Handel und Schiffahrt.) Jahrg. 1903. I. Abteilung: Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. Riga, E. Bruhns, 1904. gr. 4. IX—159 u. 19 SS. M. 7.—.

Italien.

Relazione medico-statistica delle condizioni sanitarie del R. esercito nell' anno 1902, compilata dall' Ispettorato di sanità militare. Roma, tip. cooper. sociale, 1905. Lex. in-8. 176 pp. ed allegati 157 pp.

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, Schweizerische, für das Jahr 1903. XXXI. Bd. (Deutscher und französischer Text.) Bern, Buchdruckerei Hans Feuz, Mai 1905. gr. Folio. 229 SS. (Herausgeg. vom Schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.)

Amerika (Verein. Staaten).

Annual report, XXIst, of the Bureau of Labor Statistics for the year ended Sept. 30, 1903. Albany, O. A. Quayle, 1904. gr. 8. 1041 pp. (Publication of the New York State Department of Labor.)

Argentinien.

Salas, Carlos P. (Director general de estadística), Demografia (de la provincia de Buenos Aires) año 1901, publicado bajo la dirección. La Plata 1904. Lex. in-8. 85 pp.

— (Uruguay).

Anuario estadístico de la República Orient. del Uruguay. Libro XVIII del „anuario" y XXXII de las publicaciones de la Dirección general de estadística. Tomo I (años 1902 y 1903). Montevideo, imprenta de Dornaleche y Reyes, 1905. Lex. in-8. XXIV—763 pp. con graphicos.

Asien (Japan).

Mouvement de la population de l'Empire du Japon pendant l'an XXXIV de Meiji: 1901. Tokio 1905. Imp. in-4. 357 pp.

13. Verschiedenes.

Bettmann, S. (Prof., Heidelberg), Die ärztliche Ueberwachung der Prostituierten. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. IV—280 SS. M. 7.—. (Handbuch der sozialen Medizin, Bd. VII.)

Dalton, Hermann, Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Rußland. Band IV: Miszellaneen zur Geschichte der evangelischen Kirche in Rußland nebst Lasciana, neue Folge. Berlin, Reuther & Reichard, 1905. gr. 8. VIII—472 SS. M. 12.—.

Dubois, Paul (Prof., Univ. Bern), Ueber den Einfluß des Geistes auf den Körper. Bern, Verlag von A. Francke, 1905. kl. 8. 108 SS. M. 1.—.

Eckert, Chr. (Studiendirektor der Handelshochschule, Prof.), Die städtische

Handelshochschule in Cöln. Bericht über die 2 Studienjahre 1903 u. 1904. Berlin, Jul. Springer, 1905. 8. 134 SS.

Goetz, Leopold Karl (ao. Univprof., Bonn), Der Ultramontanismus als Weltanschauung auf Grund des Syllabus quellenmäßig dargestellt. Bonn, Carl Georgi, 1905. gr. 8. VIII—371 SS. M. 3,50.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Herausgeg. von dem ärztl. Verein. XLVII. Jahrgang, 1903. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt, 1904. gr. 8. IV—247 SS.

Lempens, Carl, Geschichte des Deutschen Ordens und seiner Ordensländer Preußen und Livland. Zugleich ein gerade für die Gegenwart höchst wichtiger Beitrag zur Naturgeschichte des seinen Vätern von 1454 auch heute noch ebenbürtigen preußischen Junkertums, etc. Jena, H. W. Schmidt, 1904. gr. 8. 132 SS. M. 1,50.

Leuss, Hans, Wilhelm Freiherr von Hammerstein. 1881—1895 Chefredakteur der Kreuzzeitung. Auf Grund hinterlassener Briefe und Aufzeichnungen. Berlin, Herm. Walther, 1905. gr. 8. M. 3.—.

Machule, Paul (Oberlehrer am k. Gymnas., Ratibor), Zur preußischen Schulpolitik. Breslau, Priebatsch, 1905. gr. 8. 74 SS. M. 1,20.

Tuberkulose-Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. Heft 4: Deutsche Heilstätten für Lungenkranke. Geschichtliche und statistische Mitteilungen. II. (Berichterstatter: Hamel, kommissar. Hilfsarbeiter im kaiserl. Gesundheitsamte). Berlin, Jul. Springer, 1905. Lex.-8. 203 SS. mit 5 Taf.

Voigt, Andreas (Prof.) und Paul Geldner (Architekt), Kleinhaus und Mietkaserne. Eine Untersuchung der Intensität der Bebauung vom wirtschaftlichen und hygienischen Standpunkte. Berlin, Jul. Springer, 1905. gr. 8. 324 SS. Mit Textabbildgn. und 1 lithogr. Tafel.

Zilliacus, Konni, Das revolutionäre Rußland. Eine Schilderung des Ursprungs und der Entwickelung der revolutionären Bewegung in Rußland. Autorisierte und im Auftrage des Verfassers veranstaltete Uebertragung aus dem Schwedischen von Friedr. v. Känel. Frankfurt a. Main. Literarische Anstalt (Rütten & Loening) 1905. 8. XIV—390 SS. M. 5.—.

Bain, Robert Nisbeth, Scandinavia: a political history of Denmark, Norway and Sweden from 1523 to 1900. New York, Macmillan, 1905. 12 457 pp. with maps, cloth. $ 2.—.

Pearson, Karl, The changes of death, and other studies in Evolution. 2 vols. London, Edward Arnold, 1905. 8. 25/.—.

Perris, G. H., Russia in revolution. London, Chapman & Hall, 1905. 8. 10/.6. (Contents: A black heritage. — The oligarchy. — The land without law. — The underworld. — The old bastille. — Siberian exile as it is. — Russia's „Ile du Diable". — The budget. — Debt and drink. — The tariff. — Pioneers of Revolution. — The awakening. — etc.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. Année 1895, Avril: Les finances du Japon, par K. Kijima. — Le budget de la ville de Paris, par E. Letourneur. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Em. Macquart. — Pour l'Annamite, par (le contre-amiral) Réveillère. — Société d'économie politique, réunion du 5 IV 1905: Nécrologie; Discussion: De l'urgence des réformes dans le régime fiscal des valeurs mobilières, etc. — Chronique: La prévoyance de l'Etat et la prévoyance individuelle; Les droits sur les soieries; Le rapport de M. Antonin Dubost. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 64e année, 1905, Mai: La démocratie rurale, par Paul Bonnaud. — La mutualité pratique, par Eugène Rochetin. —

La grève de la Ruhr, par R. Bovet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche, — La religion d'un père, entretiens paternels sur le catéchisme, par Frédér. Passy. — Correspondance: à propos des emprunts, par A. E. Horn. — Société d'économie politique (réunion du 5 mai 1905): Nécrologie: M. de Laboulaye; Discussion: Emprunt ou impôt; lequel est préférable pour entreprise de travaux extraordinaires d'une grande ville. — Chronique; La politique coloniale et ses résultats; La réduction de la taxe des lettres; Un discours sagement libéral du président de la Chambre de commerce de Bordeaux. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 46e année N° 5, Mai 1905: Procès-verbal de la séance du 19 IV 1905. — Le développement de la population et la situation politique de l'Empire allemand, par Paul Meuriot (suite et fin). — Les émissions et remboursements des obligations de chemins de fer en 1904, par Alfred Neymarck. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — Les chemins de fer au Brésil. — etc.

Réforme sociale, la. XXVe année, Nos 7 et 8, 1er et 16 IV 1905: La dénonciation du concordat et ses conséquences, par E. Flourens. — La séparation des églises et de l'Etat, communications par Toussaint, Chénon, E. Flourens, (comte) de Haussonville, René Lavollee. — Les secours de loyer et les habitudes d'épargne. — Un jugement sur l'école économique française. — Chronique de mouvement social, France, Belgique et Suisse, par A. Béchaux. — Le palais de la femme et les oeuvres sociales, par Emile Pierret. — Vers la paix sociale: L'oeuvre du Trousseau, par A. Boyenval. — Monographie d'une commune rurale: Vence (Alpes-Maritimes), par Jules Grec (dernier article). — A propos des évènements de Russie, par X. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche-Hongrie, par Georges Blondel. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIIe année, 1905, Avril: Le projet de loi sur le bien de famille, par Maurice Le Gouix (auditeur de 1re classe au Conseil d'Etat). — Le nouveau régime des pompes funèbres, par Jos. Pulby (suite N° 2). — Chronique de l'administration française: Nationalité et naturalisation; Hygiène et sécurité des travailleurs; Travail dans les manufactures, etc. Algérie. — Tribunal de commerce de la Seine. Statistique pour 1904. — etc.

Revue économique internationale. 2e année, vol. II, N° 1, Avril 1895: Le bilan économique du socialisme d'Etat, par Achille Loria (prof. à l'Université de Turin). — Le problème viticole français, par Maurice Lair. — L'enseignement supérieur technique en Europe et en Amérique, par Jules Dalemont (privdoc.) à l'Univers. de Fribourg (Suisse). — Comment on fait un journal à Paris, par Pierre Mille. — La session du comité international de l'industrie du coton. — Le développement des voies navigables en Prusse, par Léon Nemry (licencié du degré supérieur en sciences commerciales et consulaires). — La soie artificielle, par Marius Morand (Secrétaire de la Chambre de commerce de Lyon). — La question sardinière, par Theod. Le Gall. — La vie financière, par A. Aupetit. — Chronique des investions: Les nouveautés dans la métallurgie du fer et de l'acier, par R. Lucion (directeur du laboratoire de chimie de la Société Solvay & Cie. — Chronique des transports, par Daniel Bellet (prof. à l'Ecole des sciences politiques). — etc.

Revue d'économie politique. XIXe année, 1905, N° 4, Avril: Etudes sur l'histoire économique de l'ancienne France, par Henri Hauser. (Ces études sont la reproduction de quatre leçons faites à l'Ecole des hautes-études sociales en novembre-décembre 1904.) — Les sociétés coopératives de consommation en Hongrie, par (le comte) Joseph de Mailath. — Le municipalisme et le conseil d'Etat, per André Mater. — Les discussions sur l'ordre naturel au XVIIIe siècle. De l'école du droit naturel aux physiocrates par Cumberland, par B. Raynaud (suite N° 1). — Chronique législative: Le projet du budjet pour l'exercice 1905. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 13e année, N° 4, Avril 1905: La situation économique de l'Indo-Chine française, par Ch. Depincé. (Conférence faite à l'Ecole coloniale de Paris.) — L'individualisme et le collectivisme en face des grèves, par J. Dody. — De la fédération considérée comme l'une des sanctions de l'arbitrage international, par Jacques Dumas. — Société de sociologie de Paris, séance du 8 mars 1905: La vie sociale aux Etats-Unis, communications de Paul Ghio et Louis Vigouroux. — Notes: La vie sociale au théâtre. — etc.

B. England.

Bankers Magazine, 1905: N° 1—3, January-March, 1905: The progress of banking in Great Britain and Ireland during 1904: 1. Capital and reserve funds. Some phases of competition in present-day banking; 2. The increase in the number of banking offices opened. — International commerce and exchange. — Credit and trade in the United States and Canada. — Foreign banks located in England. — American finance in 1904, by W. R. Lawson. — The new savings bank scheme.

Contemporary Review, the, for June 1905: The regeneration of Parliaments, by Leonard Courtney. — Ten years' tory rule in Ireland, by Thomas Lough. — Vivisection and progress, by Greville Macdonald (Med. Dr.). — Germany and her subjected races: a struggle for the soil, by Erik Givskov. — What is christianity? by (Prof.) S. Mc Comb. — The argument for protection, by Hilaire Belloc. — Titled colonials v. titled Americans. — etc.

Economic Review. Vol. XII, N° 2, April 1905: The reform of Trade Union law, by W. H. Beveridge. — Industrial alcoholism, by W. C. Sullivan. — The province of christian ethics, by (Prof.) R. L. Ottley. — Some social conceptions underlying the fiscal controversy, by (Prof.) S. J. Chapman. — A study in exports and imports, by R. E. Macnaghten. — The milk trade from within, by Charles Hassard. — Notes and memoranda: The supply of wheat, by Owen Fleming; The present position of the cotton industry, by Owen Fleming; A gratuated income tax, by J. E. Allen; The Edinburgh legal dispensary, by R. D. Urquhart; Early closing in Canada, by R. H. Coats. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXVIII, part 1, 31st March 1905: A critical exmination of the methods of recording and publishing statistical data bearing on public health, with suggestions for the improvement of such methods, by Reginald Dudfield. — Estimates of agricultural losses in the United Kingdom during the last XXX years, by R. H. Inglis Palagrave. — Miscellanea: Note on the distribution of married women in relation to the birth-rate, by (Miss) B. L. Hutchins. — The statistics of wages in the United Kingdom during the last C years, part X: Engineering and shipbuilding. A Trade union standard rates, by A. L. Bowley aud George H. Wood. — Prices of commodities in 1904, by A. Sauerbeck. — Commercial history and review of 1904. — etc.

Nineteenth Century and after. June 1905: A political Fabius Maximus, by Wilfrid Ward. — Is Parliament a mere crowd? by (Sir) Martin Konway. — The scandal of University education in Ireland, by (Sir) George T. Lambert. — Ought public schoolmasters to be taught to teach? by (the Rev. Canon) Lyttelton (Head master of Haileybury). — The white peril, by George Lynch. — Festum stultorum, by Mrs.) Villiers Hemming. — Official poor relief in Russia, by (Miss) Edith Sellers. — The drink monopoly and the national revenue, by Edmund Robertson. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XX, N° 12—17, vom 23. III. bis 27. IV. 1905: Arbeiterschutzkonventionen und Handelspolitik, von Viktor Heller. — Die Situation des österreichischen Exportgeschäftes. — Zollgesetzgebung: Italien (Zolltarifentscheidungen). — Winke für den Export von Kerzen und Seife. — Das Exportgeschäft nach England. — Die Konferenz der indischen Handelskammern in Calcutta. — Japans Außenhandel im Jahre 1904. — Die Lederhandschuhindustrie in den Verein. Staaten. — Kartellpolitik, von Sigmund Schilder. — Winke für den Export von Musikinstrumenten. — Die Geschäftskrise in Russisch-Polen. — Die französischen Markenschutzvorschriften für Importartikel. — Freigebiete in den französischen Häfen. — Oesterreichisch-ungarische Handelskammern: Bozen, Brünn, Reichenberg. — Ausländische Neugründungen, — Die Arbeiterbewegung in Russisch-Polen. — Das deutsche Gesetz über die Kaufmannsgerichte, von (Prof.) R. Pollak. — Mißstände im Zahlungswesen. — Zollgesetzgebung: Neuseeland und Serbien. — Brasilianische Handels- und Produktionspolitik. — Der nordamerikanische Petroleumtrust in Rumänien. — Das italienische Weingeschäft. — Kolonisation von Spanisch-Westafrika. — Oesterr.-Ungar. Handelskammern: Lemberg, Leoben. — Die Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichts, insbesondere in Ungarn, von Schmid. — Das Kartellbureau im Washingtoner Handelsamte. — Winke für den Export von Schmuckwaren. — Das Exportgeschäft nach Montenegro. — Oesterr. Handelskammer Brünn. — Gesetzlicher

Auswandererschutz. — Zollgesetzgebung (Italien, Neuseeland, Serbien, Südafrika). — Kartellorganisation der deutschen Spiritusindustrie. — Ein Syndikat der griechischen Kognakfabrikanten. — Winke für den Export von Modistenzugehör. Rußlands auswärtiger Handel 1904. — Das Holzgeschäft auf dem deutschen Markte. — Kommerzielle Verhältnisse in Australien. — Juteindustrie. — Mineralienproduktion. — Arbeitsgelegenheit in Deutschland. — Der Kriegszoll und die Steuererhöhungen in Japan. Die Situation des überseeischen Exportgeschäftes. — Eine Kontrollgebühr auf russisches Exportgetreide. — Neue Zollvorschriften in Kolumbien. — Die Mailänder Simplon-Ausstellung im Jahre 1906. — Winke für den Export von Konserven. — Oesterreichs Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zu den Kanarischen Inseln. — Der bulgarische Außenhandel im Jahre 1904. — Förderung der kleingewerblichen Verwendung von Elektromotoren. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XI, 1905, Heft 1: Bibliographie der österreichischen finanzwissenschaftlichen Literatur für das Jahr 1904. — Die österreichischen Banken im Jahre 1903. — Tabelle über die an der Wiener Börse kotierten österreichischen und ungarischen Lose. — Statistik über die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen für das Jahr 1902. — Statistik über die auf die direkten Steuern in den Jahren 1901 und 1902 für diese Jahre umgelegten Zuschläge. — Ergebnisse der Verzehrungssteuern in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1903. — Ergebnisse der individuellen Verteilung des Alkoholkontingentes. — Kassaerfolg des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles im Jahre 1903. — Kassaerfolg der Fahrkartensteuer im Jahre 1903. — Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1903.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VI, Märzheft 1905: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmäßigen Betrieben Oesterreichs im IV. Quartal 1904. — Löhne und Schichtdauer beim Bergbau in Oesterreich im Jahre 1902. — Arbeiterschutz: Statut der technischen Auskunftsstelle für Unfallverhütung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, Modifikation der Gesetzesbestimmungen, betreffend die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen in industriellen Betrieben in Frankreich. — Soziale Versicherung: Die österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1902. — Die allgemeine Arbeiter-, Kranken- und Unterstützungskasse in Wien im Jahre 1903. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Februar 1905; Streikbewegung im Auslande: A. Belgien (Dezember 1904); B. England, Frankreich, Italien (Januar 1905). — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Februar 1905. — Arbeitsmarkt: Wirtschaftliche Verhältnisse im Handelskammerbezirke Brünn im Jahre 1904; Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien (Dezember 1904), Deutsches Reich, England, Frankreich (Januar 1905). — Arbeitslosenzählung in Oesterreich vom 31. XII. 1900. — Soziale Fürsorge: Nutzbarmachung von Kapitalien der Invalidenversicherung des Deutschen Reiches zu gemeinnützigen Zwecken im Jahre 1904; Freiwillige Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke insbesondere zu Gunsten von Angestellten nnd Arbeitern in Deutschland 1904; Die Heimarbeitergesetzgebung im Staate New York. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Aprile 1905: La situazione del mercato monetario, di X. — Il costo di produzione dell'uomo e il valore economico degli emigranti, di V. Pareto. — Il metodo nella statistica delle migrazioni periodiche interne, di L. Marchetti. — La casa del pane, di V. Racca. — Della convenienza di una serie di studi sulla vita economica e sociale della Sardegna, di F. Coletti. — Il panificio municipale di Catania, di P. Cicero. Cronaca, di Papafava: Il Ministero Fortis e le nuove spese per l'esercito; Il mezzo miliardo per pagare le compagnie ferroviarie; Il mezzo miliardo per l'esercizio di Stato. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIV[ste] jaargang, 1905, Mei: De bestrijding van het gebruik en het misbruik van sterken drank, in verband met den accijns op gedistilleerd en de vervalsching van den drank, door H. Heetjans. — De Mexicaansche dollar, door W. M. J. van Lutterveld. — De Internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Versicherungsgesetzgebung etc. — Handelskroniek: Javathee. Versand von Javakaffee nach Triest. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIII, 1905, Heft 5, 6 u. 7: Bestrebungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz etc., von (Prof.) N. Reichesberg (Schluß). — Die soziale Lage der deutschen Eisenbahnbediensteten, von V. E. Scherer (Basel) [Forts. u. Schluß]. — Die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge, sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren der Handels-, Gewerbe- und kaufmännischen Betriebe, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Referat über die Erhebung des kaiserl. statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik betreffend, von Fritz Lindner (Bern). — Der Achtstundenarbeitstag. — Soziale Chronik. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform (Basel). Jahrg. XXVII, Nr 5. Mai 1905: Verschwindende Reichtümer der Menschheit: Der Baum und das Wasser, von Jean Brunhes (Prof., Univ. Freiburg, Schweiz). — Blick in die Geschichte und Statistik der Kohlenbergwerkstreiks in Deutschland, von Ed. Bernardsgrütter (Art. II: Der Generalstreik im Ruhrgebiet (S. 236—257). — Politik und internationales Großkapital, von F. Norikus (Art. IV: Die Stärkung des internationalen Großkapitals durch wirtschaftspolitische Maßnahmen. — Miszelle: Bauernaustreibungen in Italien (Sardinien). — Zeitschriftenschau, von (NationalR.) C. Decurtins (Truns). — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXV, 1905, n° 2: Municipal nomination reform, by Horace F. Deming. — The development of park systems in American cities, by Andrew Wright Crawford. — The reform movement in Chicago, by Hoyt King. — The housing problem in American cities, by Lawrence Veiller. — The progress of sanitation, in Great Britain, by A. K. Chalmers. — Medical inspection of public schools, by Lillian D. Wald. — Recent extensions of municipal functions in the United States, by John A. Fairlie. — The reorganization of local government in Cuba, by L. S. Rowe. — The activities of civic organizations for municipal improvement in the United States — a symposium. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XX, n° 1, March 1905: Our monetary equilibrium, by Horace White. — Monopolistic combinations in Europe, by Francis Walker. — The taxation of franchises in California, by Carl C. Plehn. — Suffrage limitations at the South, by Francis G. Caffey. — Police removals end the courts, by Clay Lawrence. — The Scottish church case, by John Davidson. — Russia's struggle with autocracy, by V. G. Simkhovitch. — etc.

Yale Review, the. A quarterly journal. Vol. XIV, n° 1, May, 1905: Comment: The Rockefeller gift; Our commercial relations with Germany, by Werner Sombart (art. I.); The price of silver, by Morrell W. Gaines. — Disfranchisement in West Virginia, by Charles H. Ambler (art. I.). — Notes: British legislation in 1904; Statistics of University graduates (United States); The Sociological Society. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. II, 1905, Heft 1: Aerzte und Naturforscher als Volkserzieher zur Gesundheit, von (Prof.) Victor Böhmert. — Meine Wahrnehmungen und Erwägungen über die Folgen der Enthaltsamkeit, von (Prof.) Ludwig Heim. — Alkohol und Infektion, von Julian Markuse. — Die Stellung des Arztes zum Alkohol, von M. Hindhede (Dr med.). — Entstehung, Entwickelung und gegenwärtiger Bestand des Blauen Kreuzes, von (Pastor) Hermann Josephson. — Fort mit dem Weinzwang, von G. Asmussen. — Zur Alkoholfrage der Verein. Staaten von Amerika, von Meinert. — Eine Untersuchung der Alkoholfrage auf Grund von Fragebogen für Mäßige oder Enthaltsame, von (Prof.) Viktor Böhmert. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1905, Heft 3, Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde 1899—

1903. — Russische Eisenbahnpolitik (1881—1903), von (OLeutnant z. D.) O. Matthesius. Forts.: I. Abschnitt, 1881/86. II. u. III. Kap.: Der Kauf von Staatsbahnen und der Ankauf von Privatbahnen durch den Staat. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1905. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1905, von (GRechnR.) Schremmer. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1903 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die bayerischen Staatseisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe im Jahre 1903. — Wohlfahrtseinrichtungen der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1903. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden im Jahre 1903. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der 6 großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich im Jahre 1903. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen im Jahre 1902. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahre 1903/04. — Hauptergebnisse der argentinischen Eisenbahnen für das Jahr 1902. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 26, Heft 3, Juni 1905: Darf das Zurückbehaltungsrecht in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die Aufrechnung verboten ist? von Th. Wolff (OLandesgerR., Hamm). — Zur Auslegung des B.G.B. § 1348, Absatz 2, S. 1 — Aus dem Nachbarrecht, von Ortloff (LandGerR. a. D., Weimar). — Die Anordnung einer Pflegschaft für das Kind bei Erziehungsstreitigkeiten und die Anfechtung der Pflegschaft durch Beschwerde, von (Rechtsanw.) Eugen Josef (Freiburg i. B.). — Testamentarische Anordnung der Feuerbestattung, von (Kreisger.R. a. D.) Hilse (Berlin). — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Jahrg. II, 1905, Nr 4: Die Geschäftsbewegungen im Bankverkehr, von Mil Richter (Leipzig). — Die amerikanische Gefahr, von Vosberg-Rekow. — Festsetzung des Leistungsortes mit Fakturen und anderen Urkunden, von (AGerR. Prof.) Schumacher. — Handlungsgehilfenkammer. — Der deutsche Kaufmann als Kulturträger, von Georg Schultze (Art. II). — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. XXXIV. Bd., 1905, Heft 2: Ueber die Zusammensetzung westpreußischer Böden, von (Prof.) M. Schmoeger. — Geologische Bemerkungen zu einigen westpreußischen Bodenanalysen, von (Prof.) Alfr. Jentzsch. — Analysen und sonstige Angaben über westpreußische Mergel, Wiesenkalke usw. und über (weitere) in Westpreußen in den Handel kommenden Kalkdüngemittel von (Prof.) M. Schmoeger. — Der wechselseitige Einfluß des Lichtes und der Kupferkalkbrühen auf den Stoffwechsel der Pflanze, von Ewert.

Jahrbücher, preußische. Herausgeg. von Hans Delbrück. 120 Bd., Heft 2, Mai 1905: Schiller als Denker, von Alma v. Hartmann (Groß-Lichterfelde). — Ueber Nationalcharakter und nationale Anlagen, von Ernst Müller (Hamburg). — Streikverhütung, von Waldemar Zimmermann (Berlin). — Die religiöse Frage in Italien, von Paolo Enrico Zendrini (Mailand). — Politische Korrespondenz: Die Parteien in Holland; Das Bergarbeitergesetz; Marokko. — etc.

Jahrbücher, preußische. 120. Bd., Heft 3, June 1905, Wahre und falsche Reform des bürgerlichen Strafprozesses, von Gustav Boecker (Rechtsanw., Magdeburg). — Die Einjährig-Freiwilligenprüfung, von Arnold Sachse (Reg.- u. SchulR., Hildesheim). — Friedrich der Große als historisch-politischer Schriftsteller, von Friedr. Mensel (Berlin). — Politische Korrespondenz: Die Verkündigung der Religionsfreiheit in Rußland. — etc.

Monatshefte sozialistische. Jahrg. 1905, Bd. I, Heft 5, Mai: In Cöln am Rhein, von Carl Legien. — Gewerkschaften und Genossenschaften, von Adolph v. Elm. — Zur Geschichte der christlichen Gewerkvereine, von Otto Hue. — Bergarbeiter und preußischer Landtag, von Max Schippel. — Gewerkschaftswesen und soziale Auslese, von Ed. Bernstein. — Die Gewerkschaften und die Maifeier, von Theod. Leipart. — Zur Konferenz der Arbeitersekretäre, von Johannes Thimm. — Der Streit um die Rente, von Robert Schmidt. — Ist Akkordarbeit Dienst- oder Werkvertrag? von Alwin Körsten. — Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle und ihre Begrenzung, von Gustav Link. — Gewerkschaftliche Unterrichtskurse, von Ernst Deinhardt. — Die proletarische Frau und die Berufstätigkeit, von Emma Ihrer. — Die Feldarbeiter, von Johannes Schlaf. — Henry Broadhurst, das Leben eines Gewerkschaftsführers, von Edward Reynolds Pease. — Rundschau.

Rechtsschutz, gewerblicher und Urheberrecht. Jahrg. X, 1905, Nr 4, April: Die Zwangslizenz mit besonderer Beziehung auf den Ausführungszwang im internationalen Patentwesen, von E. Kloeppel. — Unlauterer Wettbewerb: 1. Reichstagsverhandlungen

am 30. XI. und 2. XII. 1904; 2. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Ausverkaufsschwindels. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. IV, Nr 1, 1905, April: Ideen über organische und soziale Entwickelung, von J. G. Meyer. — Ein Lehrbuch der Anthropologie von Ludwig Woltmann. — Die Rassengeschichte der französischen Nation, von G. de Lapouge. — Eine Kulturgeschichte der Germanen: (L. Wilser, Die Germanen), von G. Kraitschek. — Die Beurteilung Japans in Europa, von H. de Kate. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. IV, Nr 2, Mai 1905: Die jüngere Steinzeit und die Rassenfrage, von Moritz Hoernes. — Die Porträtschilderung in Geschichte und Völkerkunde, von Max Kemmerich. — Nordische Reiseeindrücke, von Ludwig Wilser. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Judenfrage, von Leo Sofer. — Naturwissenschaft und Weltanschauung, von F. M. Gombert. — etc.

Revue, soziale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart (Essen). Jahrg. V, 1905, 2. Quartalsheft: Die Sozialdemokratie und die religiöse Frage, von Franz Meffert. — Pius IX. in Gaëta (1849—1850), von Sigismund (Frh.) v. Bischofshausen (Schluß). — Die spiritistische Weltanschauung, von Olga Nadja (Art. IV: die spiritistische Religion u. Art. V: Die Erklärung der spiritistischen Phänomene). — Fruchtbarkeit und Nationalität, von (UniversProf.) Richard Weinberg (Dorpat). — Die Stellung der Geistlichen zur Sozialpolitik, von (Prof.) Franz Walter (München). — Die numerische Ungleichheit der Geschlechter und ihre Ausgleichung, von (Frau) Gnauck-Kühne. — Kirche und Kultur, von Frz. Meffert (M.-Gladbach). — Aus dem industriellen Amerika, von Ernst v. Hesse-Wartegg (Art. IV: St. Paul und Minneapolis. Ein Städtemärchen). — Aus der sozialen Welt: Die autonomen christlichen Demokraten in Italien; Die Invalidenversicherung des unteren Bühnenpersonals. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. XIII, Heft 4, Mai 1905: Fürsorge für Mutterschaftsleiden nach den Reichsversicherungsgesetzen, von (AmtsgerR.) Hahn (Berlin). — Zum § 81 des Einkommensteuergesetzes, von (RegAss.) Schlenther (Neidenburg). — Das staatliche Rechnungswesen und die Finanzkontrolle in Brandenburg-Preußen vor Begründung der Oberrechnungskammer, von (RegR.) Jacobi (Königsberg i. Pr.). — Nachtrag zu der Abhandlung: Das Reichsgericht und die Begriffe „Gesetz“ und „Verwaltungsvorschriften“, von (GBergR., Prof.) Arndt (Königsberg i. Pr.). — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VII, Heft 4, April 1905: Eisenbahnen in Südwestafrika, von W. — Ueber die Bau- und Betriebskosten der Eisenbahnen verschiedener Spurweiten, von (GRegR.) Schwabe. — Zur Reform der Kolonialverwaltung, von Schreiber (Stettin). — Die deutsche Post in Marocco, von (OPostinsp.) H. Herzog. — Kolonialunterricht in Frankreich, von Jos. Fritz (Prof., Handelshochschule zu Le Havre). — Beiträge zur Kolonialbankfrage, von Thilo Eichholtz (Lippstadt) [Art. IV]. — Deutschland und Portugal, von Carl Singelmann (Braunschweig). — Die Grundwasserverdunstung in Steppen, besonders in Südwestafrika, von Victor v. Poser u. Groß-Naedlitz. — Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, von Philipp Zorn. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. VIII, 1905, Heft 5: Die neuere Agrargesetzgebung in Livland, mit Ausblicken auf Agrargesetzgebung und Agrarverhältnisse in Deutschland, von Karl Samson-Himmelstjerna in Range (Livland) [Art. I]. — Randbemerkungen eines Industriellen zu den Theorien des Karl Marx, von Friedrich Bertheau (Zürich) [Art. III, Schluß]. Gegenwart und Zukunft der Baumwolle, von Alwin Oppel (Prof., Bremen) [Art. IV, Schluß]. Die finale Methode in der Sozialwissenschaft, von Othmar Spann (Tegel). — Große Vermögen, von Franz Oppenheimer. (Eine Besprechung der Rich. Ehrenbergschen Schrift „Das Haus Parish in Hamburg“.) — Miszellen: Aussichten der kanadischen Konkurrenz, nach Hans Plehn. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.


Princeton University Library
32101 067873123







